Die Entstehung der Preussischen Landeskirche unter der ...

Digitized by Google

Andover Theological Seminary

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL LIBRARY

MDCCCCX

CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

Digitized by Google

Die Entstehung der Preußischen Landeskirche

unter

der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten

nach den Quellen erzählt

von

Erich Foerster

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus

Erster Band

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905

Digitized by Google

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.
A75-638
June 27-1931

Alle Rechte vorbehalten.

BX
4844
.F6
1905

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Digitized by Google

Herrn Professor Dr. Max Lenz

in Berlin

zugeeignet.

Digitized by Google

Vorrede.

Zur Herausgabe dieses Buches ermutigt mich vor allem der darin zur Veröffentlichung gelangende Stoff. Die Geschichte des preußischen Kirchenwesens in dem von mir behandelten Zeitraum ist bisher noch nicht auf Grund archivalischer Quellen bearbeitet worden. Wangemanns sieben Bücher preußischer Kirchengeschichte beginnen überhaupt erst mit dem Jahre 1817 und gründen sich nur in der Darstellung der Pommerschen Erweckung und der Schlesischen Wirren auf ungedrucktes, wohl durch persönliche Beziehungen erhaltenes Material. In Mühlers verdienstlicher Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg nimmt die Schilderung der in diesem Bande behandelten Entwicklung nur etwa 40 Seiten ein, und die Akten der Registratur des Kultusministeriums, die ihm offen gestanden hat, sind nur sehr lückenhaft benützt worden. Was die zusammenhängenden Darstellungen der Kirchengeschichte aber über unser Thema erzählen, beruht durchweg auf diesen beiden Schriften und sonstigen gedruckten Quellen, abgesehen von mündlicher Tradition.

Weil die Veröffentlichung eines bisher gar nicht oder nur ungenau bekannten Stoffes das Erscheinen des vorliegenden Buches begründet, muß an seiner Schwelle vor allem der Dankespflicht gegen alle die genügt werden, die mir diesen Stoff zugänglich gemacht haben. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattete mir, im Sommer 1897 fünf Wochen lang in der Geh. Registratur seines Ministeriums unter bereitwilligster Unterstützung der Herren Beamten derselben zu arbeiten. Da ein Teil der Akten über die Anfänge von Union und Agende der Registratur des Evangel. Oberkirchenrats überwiesen war, bat

Digitized by Google

ich auch dort um die Gestattung der Einsicht, die mir von dem verewigten Herrn Präsidenten D. Barkhausen gütigst gewährt wurde. Ich kann seinen Namen nicht nennen, ohne mein schmerzliches Bedauern auszudrücken, daß ich ihm dies Buch nicht noch selbst in die Hand legen darf zum Dank für sein lebhaftes, warmes Interesse an meiner Arbeit. Sodann durfte ich mit Erlaubnis des Brandenburgischen Konsistoriums auch einige der dort befindlichen Akten des ehemaligen Kurmärkischen Oberkonsistoriums excerpieren. Endlich kam das Königliche Geh. Staatsarchiv meiner Arbeit dadurch zu Hilfe, daß es mir mehrere Jahre hindurch umfangreiche Aktensammlungen an das hiesige Stadtarchiv I überwies, wo ich sie in Muße durcharbeiten durfte.

All den genannten hohen Behörden und Herren sage ich meinen tiefgefühlten Dank.

Die Fragestellung des Buches ist, wie jeder Kundige bemerken wird, angeregt durch das m. E. grundlegende Buch von Karl Rieker: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Durch dies Buch ist bewiesen worden, daß der deutsche, insonderheit lutherische Protestantismus von seinen Ursprüngen an bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein kirchenlos gewesen ist, und zwar nicht aus Not oder aus Schwäche, sondern aus Grundsatz. Daraus ergibt sich dann das Problem, wie es zur Bildung der kirchlichen Institutionen gekommen ist, die heute so sehr im Vordergrunde des öffentlichen christlichen Lebens stehen. Auf dies Problem, das sich nur auf dem Boden eines bestimmten Landes in Angriff nehmen läßt, sucht das vorliegende Buch eine Antwort. Es sucht sie, indem es die Entstehung der Kirche vornehmlich aus den Wandlungen im Begriff und Wesen des Staates zu verstehen bemüht ist.

Das Material zum zweiten Bande, der bis zum Ende der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten führen soll, ist in meiner Hand und gesichtet. Ich will mir Mühe geben, ihn sobald als möglich dem ersten folgen zu lassen. Doch gestatten mir meine nächstliegenden amtlichen Pflichten immer nur während einiger Sommermonate, mich dieser Arbeit zu widmen.

Digitized by Google

Ich habe dies Buch meinem Lehrer und Freunde, Herrn Professor Dr. Max Lenz in Berlin zugeeignet, in dankbarer Erinnerung daran, daß er mir zuerst das Verständnis für die Bedeutung des Staates im geschichtlichen Leben erschlossen hat.

Frankfurt am Main, Juni 1905.

Erich Foerster,
Pfarrer.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorrede V

Verzeichnis der zitierten Bücher XIII

Kapitel 1. Einleitung: Die Lage des protestantischen Kirchenwesens in den preußischen Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts . . . . 1— 82

Das Naturrecht, S. 1—9; Die altprotestantische Kirchenordnung, S. 9—16; Das Ringen beider Mächte: in der kirchenrechtlichen Theorie, S. 16—23; in der Gesetzgebung S. 23—43 (Das Allg. Landrecht, S. 23—38, Das Religionsedikt, S. 38—43); in der Praxis S. 44—82.

Kapitel 2. Prognosen . . . . 82— 94

W. v. Humboldt, S. 83; Schleiermacher in den „Reden über die Religion", S. 84—87, in den „Gutachten", S. 87—91; Teller, S. 91; Schuderoff, S. 91—93; Spieß, S. 94.

Kapitel 3. Erste Betätigungen eines Kirchenregiments . . . 95—124

Aufhebung des Religionsedikts S. 95—99; Prinzipielle Stellung des Königs in Kirchensachen S. 99—103. Reformvorschläge: betr. Agende und Union S. 104—111; betr. die Examina der Kandidaten S. 111—114. Denkschrift des Oberkonsistoriums über die Lage des Kirchenwesens S. 114—118; Entwurf einer neuen Liturgie S. 119—121; Versuch einer Neuordnung der Disziplin S. 121—123.

Kapitel 4. Die Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch die Steinsche Reform . . . . . . 124—169

Zusammenhang zwischen den Begriffen Staat und Kirche S. 124—126; Steins Staatsgedanke S. 127; Abzweckung des Staats auf eine höhere sittliche Kultur S. 128; Altenstein darüber S. 129; Hardenberg S. 130; Unterschied zwischen dem Staatsbegriff Steins und der Reformatoren S. 131—134; Neugestaltung der staatskirchlichen Behörden S. 134—139; Aufhebung des Kirchendirektoriums S. 139—141, des consistoire sup. S. 142, des Oberkonsistoriums S. 143—146; Absichten in Beziehung auf die

Digitized by Google

Seite

Gemeindeverfassung S. 146—147, auf die Verbesserung des geistlichen Standes S. 147—148.

Umfassende Reformpläne: Neumann S. 149—150; Vorstellung der Oberkonsistorialräte S. 151—154; Bericht Süverns darüber S. 155—159; Schleiermachers Verfassungsplan S. 159—165; Eylerts Gutachten S. 165—167. Bedeutung der Steinschen Reform für die Kirche S. 168.

Kapitel 5. Die Sektion für den Kultus, 1809 bis 1815 . . . 169—199

Die Sektion Keim der Landeskirche S. 169; Zusammensetzung S. 171, Nicolovius S. 172—176, die geistlichen Räte Sack, Ribbeck, Hanstein S. 177—178. Erste Tätigkeit: Scheitern des Plans, die Patronate aufzuheben S. 178—181; sowie des Plans, Generalsuperintendenten einzusetzen S. 181—182; Verhandlungen über synodale Organisation der Geistlichen S. 183—189; Förderung der Union S. 190—192; die Säkularisationen S. 192—197; Aufruf an die Geistlichkeit 1813 S. 197; Das Kriegsgebet S. 199.

Kapitel 6. Verfassung, Liturgie und Union 1814 bis 1817 . . 199—286

Das Eingreifen des Königs S. 199—202; Anstoß zur Wiederaufnahme der liturgischen Reform S. 203, der Verfassungsfrage S. 204—206; Die „Geistliche Kommission" S. 207—223; Konflikt mit dem Minister S. 224—227; Nicolovius' Urteil S. 229.

Liturgische Reform: Gutachten Schuckmanns S. 230; Eigene Arbeiten des Königs S. 231—234; Entwürfe Andrer S. 235—238; Liturgie für den Dom S. 240—243, für die Garnisonkirchen S. 244; weitere Erkundigungen und Entwürfe S. 245—247; Bischofstitel und Feste S. 248.

Verfassungsbewegung: Einrichtung von Provinzialkonsistorien S. 249; Schuckmanns Bericht über das Gutachten der Geistl. Kommission S. 251—253; KO. vom 27. Mai 1816 S. 254; Aufnahme in den Provinzen S. 255—257; Einrichtung von Synoden S. 257—260; Instruktion für die Provinzialkonsistorien S. 261; Beurteilung S. 263—264; Schutz der theolog. Wissenschaft S. 265—267.

Union: Feier des Reformationsfestes S. 267; Anregungen zur Union bei dieser Gelegenheit S. 269; Gutachten von Sack und Hanstein S. 271—273; Neue Vorschläge über die Heranziehung der Synoden S. 276; Die Proklamation vom 27. Sept. 1817 S. 277; Unionsbewe-

Digitized by Google

Seite

gung in Berlin S. 278–282. Die Feier S. 283.

Schluß: Das Jahr 1817 epochemachend S. 284–286.

Beilagen:

1) Hofreskript über den Verfall der Religiosität vom 14. Februar 1802 287–301
2) Vorerinnerung zum Entwurf einer Agende vom 13. März 1804 301–305
3) Entwurf einer Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit vom 2. Januar 1813 306–316
4) Entwurf eines Begleitschreibens dazu 316–318
5) Gutachten der Geistlichen Kommission vom 6. Juni 1815 319–395
6) Bericht Schuckmanns über den liturgischen Teil des Gutachtens vom 24. Nov. 1815 395–401
7) Bemerkungen des Königs dazu 401–403
8) Bericht des Staatsministeriums über das gesamte Gutachten vom 16. Januar 1816 403–423
9) Kabinetsordre vom 27. Mai 1816 423–428

Verzeichnis

der wiederholt und in abgekürzter Form zitierten Bücher.

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats zu Berlin.
Allg. Deutsche Bibliothek, Berlin, Nicolai 1766 ff.
Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten, mit Erl. von Rehbein und Reincke, Berlin 1880—1881. 2 Bde.
Dasselbe, herausg. von Koch, 2. A. 1857 (Teil 2, Ti 11 in 8. Aufl. bearb. v. Hinschius, 1886).
Böckel, Ireneon, 2 Bde. Berlin 1821 ff.
Bornhak, Gesch. des Preuß. Verwaltungsrechts. Berl. 1886 f. 3 Bde.
Corpus constitutionum Marchicarum ed. Mylius, 6 vol. und 4 continuationes, 1737—1750 (C. C. M.)
Novum corpus constitutionum, 13 vol. 1751—1806 (N. C. C.).
Dilthey, W., Leben Schleiermachers, Bd. I, 1870.
Eylert, R. Fr., Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Magdeburg, 1844—1846. 3 T. in 3 B.
Friedberg, E., Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885 f. 2 Bde.
Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Stuttg. 1896.
Gedicke, Annalen des Preuß. Schul- und Kirchenwesens. Berl. 1800 f. 2 Bde.
Haym, R., Wilhelm von Humboldt. Berlin 1856.
Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1889.
Humboldt, Wilhelm von, Gesammelte Werke, 1841—1852, 7 Bde.
Derselbe, Briefwechsel von W. v. H. mit G. H. L. Nicolovius. Berlin 1894. (Her. von Haym.)
Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates und seiner Provinzen, 1864.
Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900.
Derselbe, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Leipzig 1895.

Jenaische, später Hallische Litteratur-Zeitung, 1785—1803 und 1804—1832.
Kamptz, v., Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Berlin 1814 bis 1844, 66 Bde. [darin Bd. 41: Suarez' Schlußvorträge.]
Derselbe, Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung, Berl. 1817 bis 1839; 23 Bde.
Köstlin, Julius, Luthers Lehre von der Kirche, Stuttgart 1853 (2. A. mir nicht zugänglich).
Lehmann, Max, Freiherr vom Stein, Bd. 1 und 2, Lpz. 1902 ff.
Lezius, Friedrich, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Leipzig 1900.
Löffler, Magazin für Prediger, 1803—1816.
Meier, E., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Lpzg. 1881.
Mosheim, J. L. v., Kirchengeschichte, herausg. und fortgeführt von J. A. Chr. v. Einem, Lpz. 1769 ff. 9 Bde.
Mühler, Heinrich v., Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846.
Müller, Karl, Wesen und Bedeutung der Kirche nach Luther (Hefte z. Christl. Welt Nr. 16). Lpzg. 1895.
Nicolovius, Alfred, Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius. Bonn 1841.
Niedner, Johannes, Die Ausgaben des Preuß. Staates für die evang. Landeskirche der ältern Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Preußen. Stuttg. 1904 (in Stutz, Ulrich, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen).
Nitzsch, Carl Immanuel, Urkundenbuch der evang. Union, Bonn 1853.
Pertz, Das Leben des Ministers Frhr. vom Stein, Berlin 1849 ff. 6 Bde.
Derselbe, Aus Steins Leben, Berl. 1856. 2 Bde.
Philippson, M., Geschichte des Preuß. Staatswesens von Friedrich d. Gr. bis zu den Freiheitskriegen, Lpzg. 1880, Band 1.
Preußische Gesetzsammlung, 1810 ff.
Rabe, Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen, 1816 ff.
Ranke, Leop. v., Sämtliche Werke, 1868—1890, 54 Bde.
Rieker, Karl, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Lpzg. 1893.
Derselbe, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Lpzg. 1899.
Schleiermacher, Fr., Sämtliche Werke. Berlin 1843 ff.
Derselbe, Briefwechsel mit J. Chr. Gaß. Berl. 1852.
Schön, Paul, Das evang. Kirchenrecht in Preußen, Band 1, Berl. 1903.
Derselbe, Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898.
Schuderoff, Journal für Veredlung des Predigerstandes (Die Fortsetzungen unter etwas andern Titeln). Altenburg 1802 ff.

Sohm, Rudolph, Kirchenrecht; Band I: Die geschichtlichen Grundlagen, Lpzg. 1892.
Stölzel, Adolf, C. G. Svarez, Berlin 1885.
Tischhauser, Geschichte der evang. Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel 1900.
Treitschke, H. v., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Leipzig 1894 ff.
Varrentrapp, C., Johannes Schulze, Lpzg. 1889.
Wachler, L., Theolog. Nachrichten, 1800—1823.
Wangemann, Sieben Bücher Preuß. Kirchengeschichte. Berlin 1859 ff.[1])

1) Nachtrag zu Anm. 2, S. 243: Die Liturgie für den Dom, 1817, ist tatsächlich gedruckt, wie sich ergibt aus „Einhundert Jahre des Geschäftshauses E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1889, S. 43“.

Kapitel 1. Einleitung.

Die Lage des protestantischen Kirchenwesens in den preußischen Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts.

Als König Friedrich Wilhelm III. kurz vor Beginn des 19. Jahrhunderts am 16. Nov. 1797 den Preußischen Thron bestieg, befand sich das protestantische Kirchenwesen in seinen Staaten in einem Zustande völliger Auflösung.

Ein gewaltiger geschichtlicher Prozeß, dessen Bedeutung wir Heutigen eben erst zu ahnen beginnen, hatte das von der Reformation her überlieferte Verhältnis zwischen Staat und Kirche und Individuum unterhöhlt: der Prozeß der Aufklärung. Aber das Alte bestand doch noch in Kraft und lebte fort, nicht nur in einzelnen Resten, sondern als Institution, gestützt durch festgewurzelte Gewohnheit, aufs innigste verwachsen mit der gesamten Organisation des öffentlichen Gemeinwesens und mit einem schützenden Nimbus der Heiligkeit umkleidet.

Die kirchliche Lage am Ende des 18. Jahrhunderts zu verstehen, ist unmöglich ohne Einsicht in diese beiden Mächte: die Aufklärung und die lutherische Kirchenordnung.

Drei Güter vor allem verdankt die moderne Gesellschaft der Aufklärung und ihrer Rechtsanschauung, dem Naturrecht: den einheitlichen Staat, die Vereinsfreiheit und die Gewissensfreiheit.

1) Vgl. zum Folgenden: Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900; Derselbe, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Lpzg. 1895; Rieker, Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands, Lpzg. 1893; Derselbe, Grundsätze reform. Kirchenverfassung, Lpzg. 1899; Lezius, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Lpzg. 1900.

Während der antike Staat eine durchgängige, keine innere Spaltungen duldende Einheit war, haben sich die modernen Staaten dies erst in langen, schweren Kämpfen erringen müssen. Die abendländischen Staaten des sog. Mittelalters sind nicht nur von dem Gegensatze zwischen fürstlicher und ständischer Gewalt durchzogen, sie sind vor allem auch begrenzt durch die Gewalt der Kirche, die als Erbin des Imperium Romanum allein noch das Beispiel einer monistischen herrschaftlichen Organisation gab. Erst mit der Spaltung der Kirche infolge der Reformation ist die Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Gewalt und damit die Aufrichtung einer Spitze über der Körperschaft des Volkes möglich geworden. Doch erst das Naturrecht hat diese Konsequenz klar und folgerichtig gezogen und die Einheit des Staates theoretisch zu begründen vermocht.

Die Meister des Naturrechts erreichen dies durch die Lehre vom Sozialvertrage. Ihr Ursprung liegt in dem reformierten Kirchenbegriff und seiner Ausbildung durch Robert Browne im 16. Jahrh., wonach die Kirche, d. h. die Gemeinde, eine Gemeinschaft von Gläubigen ist, die sich durch einen Vertrag nach Gottes Gebot unter den Gehorsam Christi begeben haben. In Analogie mit der Kirche erklärten die Staatsrechtslehrer reformierten Ursprungs auch den Staat, ja jeden politischen Verband, als Resultat eines solchen Vertrages. Nach Richard Hooker haben Hobbes und Locke aus dieser Grundanschauung den Staat als Einheit zu rechtfertigen unternommen. Sie begründen den Staat als Resultat eines Vertrages der ursprünglich souveränen Individuen. Der Inhalt dieses Vertrages ist die Unterwerfung Aller unter einen Willen. So entsteht der Staat, der nur ein herrschendes Organ kennt, der absolute Staat, der von jedem im Staate Lebenden die Unterwerfung unter ihn als ein Gebot der Vernunft fordern darf, der souveräne Staat, der alle öffentlichen Gewalten, der Kirche wie der Stände, ent- und sich selbst aneignet. Es ist die gedankliche Begleitung des politischen Prozesses, der in Frankreich die kirchliche Gewalt, wie die der Seigneurs zugunsten des Königtums zertrümmerte, in England die Kirche ausschied und das Königtum unter das Parlament beugte, und

in Brandenburg-Preußen die souverainité stabilierte wie einen rocher de bronce.

Der Zweck des Gesellschaftsvertrages aber schließt die Wahrung der hohen Güter der Vereins- und Gewissensfreiheit ein. Denn die Begründung des Staates auf die ursprüngliche Souveränität der Individuen dient nicht nur dazu, seine Einheit aufzurichten, sondern auch dazu, die Grenzen seiner Macht zu bestimmen. Sie ist durch Entäußerung von Rechten des Individuums und Uebertragung auf ihn entstanden, deshalb findet sie ihre Schranke an den unveräußerlichen Rechten des Individuums, auf die dieses vernünftigerweise oder nach göttlicher Ordnung gar nicht verzichten kann. Solches unveräußerliche Recht des Individuums ist die Freiheit des Gewissens, d. h. nicht nur die Freiheit des Denkens und Glaubens, sondern auch die Freiheit der Betätigung der innern Religiosität. Dieses Recht ist durch den Gesellschaftsvertrag nicht nur nicht auf den Staat übertragen, sondern der Gesellschaftsvertrag ist — deutlich schlägt hierbei die ursprünglich religiöse Motivierung der Theorie durch — grade im Gegenteil dazu abgeschlossen, neben Sicherheit und Wohlfahrt dies angeborene Recht zu garantieren.

Von dieser gemeinsamen Grundanschauung aus hat nun aber, wie neuerdings mit feinem Verständnis hervorgehoben[1]) ist, die englische und die deutsche Aufklärung bedeutsam verschiedene Folgerungen gezogen: während jene daraus die Freiheit der Kirchenbildung und in Uebertragung auf das politische Gebiet die Vereinsfreiheit ableitete, hat diese daraus die positive Aufgabe der Sicherung der individuellen Gewissensfreiheit durch den Staat gerechtfertigt. Nicht als ob nicht auch bei Hobbes und Locke die Anerkennung dieses und bei Pufendorf die Forderung jener zu finden wäre, aber die Betonung ist eine verschiedene. Und das ist sehr begreiflich: es war die politische Lage und die religiöse Tradition, die dort und hier die gemeinsame Grundanschauung in einer anderen Spitze ausprägte. Jene englischen Lehrer standen auf reformiertem Boden, ihnen erschien als die Tendenz der Re-

1) von Lezius, s. o.

ligion das Königreich Christi, die Gemeinden von Heiligen, also soziale Körper. Sie standen weiter unter der Einwirkung des heldenmütigen Kampfes von Puritanern, Täufern, Kongregationalisten, Quäkern um das Recht der freien Gemeindebildung gegen die Staatskirche und ihre alttestamentlich motivierte Intoleranz, eines Kampfes, der nicht nur für die Freiheit der Ueberzeugung, sondern gerade auch des Kultus und der Gemeindeverfassung geführt wurde. Ganz anders der deutsche Lutheraner Pufendorf. Er lebte in dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Sein Denken bestimmte die unmittelbar gegenwärtige Gefahr der Römischen Kirche und die noch frische Erinnerung an das unsägliche Elend des großen Religionskrieges, und ihn leitete mehr oder minder bewußt der Gedanke der deutschen Reformation, daß es sich in der Religion letztlich allein um die Seligkeit des Einzelnen, um etwas Individuelles und Transszendentes handelt.

Und weiter! Der englische Protestantismus hatte sich seine Existenzformen gegen die Krone erkämpfen müssen, in Deutschland waren territoriale Obrigkeiten die Säugammen der neuen kirchlichen Bildungen gewesen.

Der also erklärte Unterschied bestimmt nun entscheidend das hier und dort auftretende Ideal des Verhältnisses zwischen Staat und Religion und das Kirchenideal.

Locke, der sich darüber ausführlich ausgesprochen hat, weiß überhaupt nichts von Kulturaufgaben des Staates. Ihm ist derselbe nur zum Schutze von Leben, Eigentum und Freiheit errichtet, die Volkserziehung fällt nicht in seinen Beruf; sie ist Sache der Gesellschaft und der kirchlichen Vereine. Auch der Kultus und die Lehre der Religion gehen den Staat nichts an. Jede Art von staatlicher Kirchenregierung ist im Widerspruch mit dem Gesellschaftsvertrage. Das Normale und Gesunde ist also für Locke der religionslose Staat und davon vollständig unabhängige, autonome kirchliche Vereine [1]), — ein System, das freilich in England

1) Locke schränkt diesen Grundsatz jedoch von zwei Seiten ein: Er erklärt es um des Staatszwecks willen für unmöglich, daß den Atheisten

nicht rein durchgeführt, dafür aber in den nordamerikanischen Kolonien verwirklicht ist. Die Gewissensfreiheit besteht bei Locke nicht sowohl darin, daß das Individuum sich seine eigne religiöse Ueberzeugung bilden und bekennen darf, sondern, da er sich Religion nur als Gemeinschaft denken kann, in der Bildung von Freikirchen, die sich selbst nach dem Willen ihrer Mitglieder regieren, Dogmen und Riten festsetzen und Zucht üben. Dagegen denkt er nicht daran, daß die Kirche zu einer Gefahr für die Gewissensfreiheit des Einzelnen werden könne. Im Gegenteil, der Einzelne hat zwar die Freiheit, sich seine Kirche zu wählen oder zu bilden und sie zu verlassen, aber solange er in einer Kirche ist, ist er ihren Satzungen und ihrer Disziplin untertan, und es gehört zum Wesen einer Kirche, daß sie eine bis in das intimste Gebiet reichende Zucht übt.

Religionsfreiheit ist Freiheit der Kirchen vom Staate, Vereinsfreiheit. Dem Einzelnen bleibt das Ventil des Austritts.

Ganz anders denkt hierüber Pufendorf und seine deutschen Nachfolger.

Auch er erkennt in der Erhaltung der salus publica den einzigen Zweck des Staates. Aber dieser Zweck erfordert grade, daß der Staat über alles Leben seiner Einwohner seine Hand hält. Insonderheit auch über die Volkserziehung und das religiöse Leben. Im Alten wie im Neuen Testament findet Pufendorf die Ueberordnung der weltlichen Obrigkeit über die Kirche gelehrt. Er führt die verhängnisvolle Zerrüttung der Kirche im Mittelalter auf den Mangel eines solchen starken weltlichen Kirchenregiments zurück. Erst die Reformation habe das normale Verhältnis wiederhergestellt.

Die sachliche Begründung dieses Verhältnisses ist bei Pufendorf eine doppelte. Einmal bedarf der Staat der Kirche und ihrer Funktionen zur Pflege einer gewissen Religiosität im Volke, ohne die sein Bestand gefährdet ist, der sog. Naturreligion oder vernünftigen Religion. Daraus schon erwächst ein positives Interesse des Staates an den Kirchen. Sodann — und dies ist

Toleranz gewährt werden könne, und er erklärt die Duldung katholischer Religionsmeinungen als unverträglich mit der Sicherheit des Staats.

das ausschlaggebende — kann der Staat den Kirchen keine Freiheit lassen um seiner Sicherheit willen. Er kann in seinem Bereiche keine von ihm unabhängigen oder von ihm unkontrollierten Gewalten dulden. Die Versammlungen der Bischöfe und Presbyter dürfen kein Geheimnis vor ihm haben; er muß bei der Einsetzung der Priester und Religionsdiener mitwirken, den Spielraum der geistlichen Oberen genau begrenzen; er muß die Lehrstreitigkeiten der Theologen als eine Ursache des öffentlichen Rumors unterdrücken, Zeiten und Orte des Gottesdienstes ordnen, die Kirchenzucht, den kleinen Bann, einfach verbieten.

Das richtet sich hauptsächlich gegen die katholische Kirche, aber Pufendorf wittert auch in den lutherischen Theologen hierarchische und päpstliche Gelüste.

Der Staat muß souverän sein, um stark zu sein. Weil er souverän sein muß, darf es keine vom Staate freien Kirchen geben.

Dies ist die eine Gedankenreihe Pufendorfs. Daneben her aber geht eine andre. Auch ihm ist die Gewissensfreiheit des Einzelnen durch den Gesellschaftsvertrag nicht verloren gegangen. Glaubenszwang ist ein Verstoß gegen das Naturrecht und eine grobe Ueberschreitung der Befugnisse der Obrigkeit. Denn die Religion ist etwas gänzlich Innerliches, das jeder Einzelne mit sich selbst auszumachen hat[1]). Der Staat ist deshalb zur Toleranz verpflichtet; er muß sich zu den verschiedenen Religionsbekenntnissen unter seinen Einwohnern indifferent verhalten und darf dieser Verschiedenheit keinen Einfluß auf die bürgerlichen Rechte einräumen. Versucht er durch Gewalt und Strafen Zustimmung zum Dogma zu erzwingen, so erzielt er nicht Glauben, sondern Heuchelei. Die Symbole und der Gottesdienst sind nicht Objekt seiner Rechtspflege. Die zu einer Gemeinde zusammentretenden Einzelnen können über alles dies nach ihrem Gutdünken befinden und auch zweckdienliche Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung ihrer Gemeinschaft treffen.

Aber eben um der Wahrung dieses individuellen Gutes willen muß der Staat intolerant sein gegen die Kirche. Denn ihre

1) Doch bestreitet auch Pufendorf das Recht und die Duldbarkeit des Atheismus. Beide Hauptgedanken Pufendorfs sind klar herausgestellt schon von Treitschke (Pr. Jahrb. Bd. 36, S. 88 f., 1875).

Herrschaftsansprüche bedrohen die individuelle Religionsfreiheit. Der Staat muß die Gemeinde schützen gegen den Religionseifer ihrer Pfarrer und den Pfarrer gegen seinen Inspektor oder Superintendenten. Er muß von der Kirche verlangen, daß sie den Irrtum eines Glaubensgenossen trage und nicht um geringfügiger Lehrunterschiede willen die Abendmahlsgemeinschaft aufhebe oder verweigere. Religionsfreiheit ist Freiheit in und gegenüber der Kirche.

Beide Gedankenreihen laufen also in einen Punkt zusammen, in der Forderung der Beherrschung der Kirche, der scharfen Zucht über Priester und Theologen, und der Uebergabe alles dessen, was mit dem Staatszwecke nicht in Beziehung steht, in die Freiheit der Einzelnen. Indem der Staat die Kirche unter seiner Aufsicht und Regierung hält, dient er zugleich der Religionsfreiheit des Einzelnen. Diese und die Stärke des Staates bedingen sich gegenseitig und vertragen sich nicht mit der Macht und Autonomie der Kirche.

Pufendorfs staatsrechtliche Grundsätze haben das ganze 18. Jahrhundert durch geherrscht und Theorie und Praxis, besonders in Norddeutschland, tief beeinflußt.

Es verdient aber nochmals hervorgehoben zu werden, daß diese Theorien nichts als der gedanklich geklärte Niederschlag aus den religiös-politischen Kämpfen der Zeit sind. Die Greuel des großen Krieges, die fortgehenden Bedrückungen, hier der Protestanten, dort der Reformierten oder Lutheraner, die Streitigkeiten der Theologen, nicht zuletzt die Erweiterung des Gesichtskreises durch die Bekanntschaft mit nicht christlichen Religionen und der sich regende Widerspruch einer werdenden neuen Weltvorstellung gegen das Dogma: das alles wirkte zusammen, um das Ansehen der Kirche zu erschüttern, sie als eine dem Staate wie dem Individuum gefährliche und feindliche Macht erkennen zu lehren. Es war „ein Rückgang vom Objektiven, Dogmatischen und Satzungsmäßigen, das sich in Dogmen und Kirchenpflichten darstellt, auf das Subjektive und Persönliche entstanden; von der Religion als Inbegriff von Dogmen, Institutionen, Theologien, Sakramenten auf die Religion als seelische Erscheinung“[1]. Un-

1) Vgl. Pr. Jahrb. Bd. 114 S. 30: Tröltsch, Religionswissenschaft und Theologie des 18. Jahrhunderts.

vergessen muß auch dem Pietismus das Verdienst bleiben, mit seinen Stimmungen die altprotestantische Kircheninstitution erweicht zu haben. Seine Väter sind denn auch naturgemäß Anhänger der naturrechtlichen Anschauung von Staat und Kirche und Individuum gewesen.

Jedoch, dem ist an dieser Stelle nicht weiter nachzugehen. Es genügt uns, die eine der Mächte zu verstehen, die das Kirchenwesen des 18. Jahrhunderts gestaltet haben, und ihre Tendenzen zu erkennen. Von zwei Motiven aus bestreitet die deutsche Aufklärung die Kirche: im Interesse des Staates, wie des Einzelgewissens. Der Staat ist der einzige und unumschränkte Träger der Rechtsgewalt: summum imperium, quod in omni civitate existit, et quo, velut anima, illa vivit ac libratur. Neben dieser Staatsgewalt gibt es keine zweite selbständige, sondern nur abgeleitete, übertragene Gewalt. Infolgedessen kann die Kirche immer nur Gewalt vom Staate haben; was in ihr und an ihr Objekt der Gewalt ist, das ist Objekt der Staatsgewalt.

Deren Grenze bildet die unveräußerliche, daher auch nicht auf den Staat übergegangene, Freiheit des Gewissens. Die Religion untersteht nicht menschlichen Gesetzen, Religion heißt aber der Glaube des Einzelnen. Sind aus dem freien Willen der Einzelnen Religionsgemeinden, collegia, Vereine entstanden, und eine andere Art Entstehung ist nicht denkbar, so sind dieselben, soweit ihr Zweck mit dem des Staats nichts zu tun hat, auch nicht Gegenstand staatlichen Zwanges, sie sind dann aber überhaupt strenggenommen nicht durch rechtliche Normen zusammengehalten, sondern durch ein loses, freundwilliges Uebereinkommen, dem sich der Einzelne jederzeit entziehen kann, zu dessen Erfüllung ihn keinerlei Gewalt anhält, und das jederzeit geändert werden kann. Auf solches Uebereinkommen gründen sich Ordnungen über Lehre, Agende, Sakramentsverwaltung und dergl. Aber das sind nicht eigentlich Rechtsordnungen. Es gibt kein Kirchenrecht neben dem staatlichen, sondern nur e i n Recht; was durch dieses nicht geboten oder verboten wird, ist überhaupt nicht Gegenstand des Rechts.

Es ist dann natürlich auch in das Belieben der einzelnen Gemeinden gegeben, ob sie sich mit andern zu einem größern Ver-

bande zusammenschließen wollen, und je mehr sie es tun, desto stärker muß darauf der Einfluß der Obrigkeit werden.

Fassen wir zusammen: Es gibt nach dem System dieses Naturrechts viele einzelne evangelische Gemeinden, deren jede ihre eigne Geschichte, ihren eignen Willen, und daher auch ihre eignen Bildungen in Verfassung, Kultus und Ausprägung des Bekenntnisstandes hat. Es gibt ein staatliches protestantisches oder lutherisches, reformiertes Kirchenwesen, eine landesherrliche Polizeibehörde. Es gibt ein Gefühl der Verbundenheit unter den Genossen derselben Religionspartei, und damit eine ideale Größe: die lutherische und reformierte Kirche; in ganz blassen Umrissen und unbeschränkt durch irgend welche Landesgrenzen auch eine Gemeinschaft aller protestantischen Religionsverwandten. Aber es gibt nicht eine evangelische Kirche, eine rechtspersönliche Verbindung aller evangelischen Gemeinden eines Landes.

Aber in diese Gedankenbewegung des Naturrechts hinein ragte die harte Gesteinmasse des überlieferten Tatbestandes. Die altprotestantischen Kirchenordnungen, auf denen in den meisten Gebieten des protestantischen Deutschlands das Verhältnis von Staat und Kirche beruhte, hatten ihren Ursprung in ganz andern Gedankenreihen, als die des 17. und 18. Jahrhunderts waren.

Der Gegensatz [1]) zwischen dem Staats- und Kirchenbegriff des Naturrechtes und dem der Reformatoren läßt sich deshalb schwer anschaulich machen, weil beide in einer ganz andern Sphäre liegen. Vielleicht läßt er sich aber treffend so formulieren, daß Kirche für die Reformatoren etwas Lebendiges, eine wirkende Kraft und Gewalt ist, während sie dem Naturrecht lediglich als Institution und Organisation, als etwas Sachliches, erscheint. Diese Gewalt hat einen transszendenten Ursprung. Es war ein religiöses Erlebnis, nach dem sich Luthers Gedanken über die Kirche ge-

1) Zum Folgenden vgl. außer dem oben genannten grundlegenden Werke Riekers besonders: Max Lenz, Das Verhältnis der reformator. Doktrinen zur polit. Gewalt. Akadem. Festrede, Berlin 1894; Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, 1853; Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, 1892; Karl Müller, Wesen und Bedeutung der Kirche nach Luther (H. z. Chr. Welt 16), 1895.

stalteten. Er hatte erlebt, daß es in der Welt eine Gewalt des Geistes Gottes gibt, die durch das Wort und die christliche Persönlichkeit wirkt. Diese Macht hatte ihm Frieden gegeben, und sie riß ihn immer wieder aus allen Stürmen und Kämpfen zu den Höhen des Gottvertrauens empor. Sie war für ihn eine schlechtweg gegebene Wirklichkeit. Sie brauchte nicht erst geschaffen zu werden, sie war da. Durch das Wort, wenn es nur lauter und rein gelehrt wird, ergreift sie fort und fort die Menschen und gliedert sie in den Leib Christi, die Kirche des dritten Artikels als überempirische Gemeinschaft an geistigen Gütern, ein. Wer glaubt, der wird zu ihrem Organ. Er kann nicht anders, der Strom rauscht durch ihn hindurch. Es ist das nicht sein Wille, seine Absicht, es ist für niemand ein Recht, das zu tun, es ist vielmehr eine innere Notwendigkeit, es ist der Zwang der Wahrheit, die bekannt sein will.

Auf der Empfindung und Anerkennung dieser selbständigen, unmittelbar von Gott stammenden Gewalt, dieses Regimentes Christi, gründet sich die lutherische Ordnung des Kirchenwesens. Sie ist darauf angelegt, dieser Gewalt des Wortes Raum zu schaffen, alle Widerstände zu beseitigen, die sich ihr in den Weg zu den Menschenherzen drängen, und alle Menschen in den Wirkungskreis dieser Gewalt, unter den Schall des Wortes, zu bringen. Das ist die Pflicht der christlichen Liebe zu den Nächsten. Hausvater, Pfarrer und Obrigkeit haben gleicherweise diese Aufgabe, jeder Stand mit seinen Mitteln: die Obrigkeit, indem sie Kirchen und Schulen erhält, falsche Lehre verbietet, rechte Pfarrer beruft und beschützt, der Hausvater durch die häusliche Zucht und Arbeit, der Pfarrer durch die reine Lehre und Kirchenzucht. Durch solches Zusammenwirken wird der Leib Christi gebaut, aber das eigentlich Schöpferische und Treibende dabei ist nicht, was Menschen tun, sondern was Gott tut; und was die Menschen schaffen, also auch die ganze Kirchenordnung, das tun sie im freien Gehorsam gegen Gott und sein Wort.

Diese geistliche Gewalt ist also Stiftung und Veranstaltung Gottes, ihr Daseinsgrund ist sein Gebot, ihre Funktionen sind Tätigkeiten Gottes und Christi. Gottes Beruf macht den Pre-

diger, Gottes Wort gründet Bekenntnis und Lehre.

Dadurch ist sie dem Einzelnen unbedingt übergeordnet, er kommt ausschließlich als Objekt der göttlichen Veranstaltung oder als ihr Organ in Betracht. Von Freiheit des Einzelnen oder einer Gemeinde dieser Gottesmacht gegenüber kann gar keine Rede sein; Gewissensfreiheit in dem Sinne, daß es dem Einzelnen verstattet sein sollte, sich dem von oben normierten Kultus zu entziehen oder die Bekenntnisse, d. h. die Schrift, öffentlich zu bestreiten, kennen die Reformatoren nicht. Um so weniger, als sich mit dieser religiösen Anschauung bei ihnen der antike Gedanke verbindet, daß Religion am Lande hafte. So bleibt für die Gewissensfreiheit im weitern Sinne kein Raum, die einzige Auskunft für die bedrängten Gewissen ist die Auswanderung.

Nun erkennen aber die Reformatoren innerhalb des geistlich-weltlichen Gemeinwesens, worin sie lebten, noch eine zweite Gewalt neben der des Wortes an, die potestas gladii in Händen der Obrigkeit, der Fürsten. Mit Recht haben sie es sich selbst zum Verdienst angerechnet, daß sie auch diese Gewalt auf den unmittelbaren Ursprung aus Gott zurückführten. Es ist Gewalt über die Leiber, nicht über die Seelen, aber über die Leiber, eben weil von Gott kommend, unbeschränkte Gewalt. Sie beruht nicht auf Usurpation, Vertrag oder Macht, sondern gleichfalls auf göttlichem Gebot, ist Stiftung, Beruf. Wie die Wortgewalt ist sie Dienst Gottes, beide haben denselben Zweck, auch die weltliche Gewalt ist dazu da, ut innotescat Deus ac glorificetur, oder, ut Evangelium propagari possit[1]). Der Unterschied besteht in den Mitteln: das Predigtamt wirkt durch Wort und Sakrament, die Obrigkeit durch Zwang und Gesetz, — und in der Sphäre: jenes arbeitet an den Seelen, diese an den Leibern.

In diese Sphäre fallen nun aber auch alle actiones externae der Religion, ja ihre ganze irdische Erscheinungsweise, ihr ganzes Gemeinschaftsleben, ihre Form. Dies alles ist Gegenstand des Gesetzes der weltlichen Obrigkeit.

Luthers Sprachgebrauch führt leicht dazu, ihm fälschlich

1) Melanchthon, C. R. XVI p. 86 und XXI, 553, bei Rieker, S. 230.

allerlei moderne Gedanken unterzuschieben: „Man muß sich an den eigentümlich lutherischen Begriff von Kirche und Kirchengewalt erinnern: daran nämlich, daß Luthern bloß das im strengen Sinne kirchlich ist, was er Geistliches zu nennen pflegt, nicht alles das, was wir gewöhnlich kirchlich nennen" — sagt Köstlin einmal mit lichtvollster Beobachtung [1]). Wenn Luther also in dem „Kirchlichen" keine Zwangsgewalt dulden will und das „Kirchliche" davon ausnimmt, so meint er damit nichts andres, als, daß keine rechtliche Instanz die Schlüssel zum Himmelreich führt, Sünden vergeben und Gerechtigkeit zusprechen kann. Das vermag allein Christus durch das Wort und die, denen er, wie dem glaubenden Petrus, die Wortgewalt, das Charisma gegeben hat, in andern Glauben zu wecken. Aber Luther meint nicht, daß überhaupt nicht rechtliche Ordnungen aufgerichtet werden dürften über das, was wir Heutigen das „Kirchliche" nennen. Im Gegenteil, er betrachtet dies als die Verpflichtung der Obrigkeit, und grade in der Auferlegung dieser positiven Aufgabe zeigt sich am deutlichsten die lutherische Beseelung der Staatsidee.

Ist es nötig, darauf hinzuweisen, daß die beiden skizzierten Anschauungsweisen in gleicher Weise als Waffen gegen die Hierarchie dienten? Denn die Berufung auf den transscendenten Ursprung des Glaubens und der Lehre der Reformatoren bestritt den religiösen Daseinsgrund des Papsttums; nur bei einem der beiden Gegner konnte die Wahrheit sein; stützte Luthers und der Seinen Lehre sich auf die Autorität Gottes und seines Wortes, so war damit das Papsttum als widergöttlich gerichtet. Und die Berufung auf die von Gott der Obrigkeit und ihr allein übertragene Rechtsgewalt erklärte zugleich alle weltliche Herrschaft des Papstes für erschlichen, und setzte jene instand, das Kirchenwesen zu reformieren.

Aber diese beiden Gedanken haben nun auch die Eigenart der neuen lutherischen Kirchentümer bedingt. Diese stellen sich als Wirkungen der verbündeten geistlichen Gewalt, repräsentiert in den Reformatoren und ihren Nachfolgern, und der Zwangsgewalt

1) Lehre v. d. K. S. 209.

der weltlichen Obrigkeit dar. Nicht der Staat regiert die Kirche und nicht diese jenen, sondern das Wort Gottes bestimmt die Gestaltung aller öffentlichen Angelegenheiten. Noch ist die Zeit erfüllt von transszendenten Kräften und Zielen, und alles weltliche Handeln nur ein Teilstück eines großen, einheitlichen Prozesses. Obrigkeit und Geistliche kommen dabei nicht als Machtträger, sondern als Verwalter von Gaben und Berufen in Betracht. Diese als Verfasser der Gutachten und Bedenken über alle Zweige des öffentlichen Lebens und Interpreten des Wortes Gottes, und als Inhaber der Schlüsselgewalt und Kirchenzucht. Und jene als Träger des Schwertes und der Rechtsgewalt, als die berufenen Ordner und Reiniger des Ueberlieferten, — nicht als Schöpfer. Die Theologen und die Territorialobrigkeiten werden so die Organe des Handelns Gottes zur Seligkeit der Landeskinder. Und da beide sich dafür Gott verantwortlich fühlen und auf göttlichen Auftrag gründen, so kann es nicht wundernehmen, daß sie ihn mit unerbittlicher Härte und Strenge ausführen.

Die Kirchenordnungen und die Konsistorialverfassung sind der Ausdruck dieses Tatbestandes. Beide beruhen auf dem Bündnis der Theologen und der weltlichen Obrigkeit; beide zeigen an, daß die altprotestantischen Kirchentümer nichts anderes sein wollen als supranaturale Heilsanstalten. Sie haben das „Kirchenregiment" (in modernem Sinne), nicht die Gemeinde, als konstitutiven Faktor, von dem die Lehre und der Gottesdienst der einzelnen Gemeinden ausgeht, von dem Kultus, Bekenntnis, Prediger und Zuhörer unbedingt abhängig sind, weil im Kirchenregiment beides in eins geflossen ist: die geistliche Gewalt des Wortes und die Rechtsgewalt der Obrigkeit. Die Kirche ist etwas über den Einzelnen und dem Volk Schwebendes, an ihnen durch Kirchenordnung und Kirchenzucht Wirkendes, nach der Schrift in symbolischen Büchern und Agenden ausgestaltet; die Prediger sind Diener der Kirche, von ihr gesetzt und beherrscht; das Alles kraft supranaturalen Ursprungs und göttlichen Gebots, dem sich die Menschen zu unterwerfen haben.

Genau nach diesen Grundsätzen ist auch in Brandenburg die Reformation vollzogen. Ich darf mir versagen, dies darzustellen,

nachdem soeben eine ausgezeichnete Untersuchung die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in den Brandenburgischen Territorien wesentlich geklärt hat [1]). Die Fürsorge des Landesherrn für das Kirchenwesen stammt danach nicht aus Nachfolge in die bischöfliche Jurisdiktion, geschweige aus dem Gemeindewillen, sie ist überhaupt kein alienum officium, sondern Ausfluß der religiösen Auffassung vom Beruf der Obrigkeit, obrigkeitliche Pflicht, genau so wie Rechtsprechung und Landesverteidigung. Dabei fühlt sich der Landesherr keineswegs als Herr über die Kirche sondern als ihr Diener; es leitet ihn bei seinen Maßregeln nicht ein dynastisches oder polizeiliches Moment, sondern das religiöse, das Wort Gottes, wie es die Reformatoren verkündigt haben, und wie es die Theologen auslegen und anwenden. Bis ins 18. Jahrhundert hinein hat sich diese Auffassung von der Verpflichtung der Obrigkeit zur Fürsorge auch für das Religionswesen erhalten und bei der allmählichen Umbildung des Begriffes Obrigkeit in den des Staates auf diesen übertragen.

Bei dieser Auffassung kann natürlich von einer Unterscheidung staatlicher und kirchlicher Tätigkeit oder gar von der Unterscheidung zwischen dem Landesherrn als Staatsoberhaupt und als Führer des Kirchenregiments keine Rede sein. Die Regierung der Kirche ist staatliche Funktion, wie jede andre auch, ja, sie gilt jener Zeit als die wichtigste staatliche Funktion. Das beweist z. B. der immer wieder und oft mit Erfolg geltendgemachte Anspruch der Stände auf Beteiligung daran, ferner die Gestaltung der damit betrauten Behörden ohne irgendwie tiefergreifende Absonderung von den übrigen obrigkeitlichen Organen, endlich die Art und Weise, wie die Kosten der Kirchenregierung aufgebracht werden.

Dennoch kann man den Punkt zeigen, an dem die weitere Entwicklung, die Abgrenzung staatlicher Funktionen in Bezug auf

1) Niedner, Joh., Die Ausgaben des preuß. Staates für die evang. Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Preußen (Stuttgart 1904, in Stutz' Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen). Eine Schrift, die mehr enthält, als ihr Name sagt, und mir gestattet hat, den Teil meiner Darstellung über das Ueberkommen der Kirchenregierung an den Staat in Brandenburg-Preußen zu streichen.

das Religionswesen von solchen, die nicht dem Staat als solchen zustehen, eingesetzt hat: Schon in der Reformationszeit selbst ist eine gewisse Selbständigkeit der lokalen Gemeinde und ihres Gottesdienstes gegenüber der Obrigkeit anerkannt und in der Praxis aufrecht erhalten worden. Das war nicht nur die Folge davon, daß der damalige Staat ja überhaupt loser gefügt und viel weniger zentralisiert war, als heute, wo jedes Dorf nach dem gleichen Schema verwaltet wird, und die Verbindung zwischen der Zentralregierung und den einzelnen Landesteilen viel enger ist, als dazumal schon wegen der Verkehrsverhältnisse möglich war. Nein, auch der Idee nach war die lokale Gemeinde nicht nur die unterste Zelle des Staatsganzen, sondern etwas Besonderes für sich. Vornehmlich aber der lokale Gottesdienst. Denn die Obrigkeit fühlte nicht den Beruf, alles nach ihrem Wollen einheitlich zu gestalten. Die Kirche war nicht Produkt des Staates, sondern des Geistes Gottes. Sie war da, und es galt lediglich, sie zu reformieren, von Mißbräuchen zu reinigen, und zu verhindern, daß nicht wieder das Verderben einreiße; darüber hinaus ließ man der Mannigfaltigkeit getrost Raum. Ich erinnere in diesem Zusammenhange daran, wie stark die alten Kirchenordnungen, je älter, desto mehr, betonen, daß Einhelligkeit in den Zeremonien nicht not sei, und nur auf Beseitigung des papistischen Sauerteigs bedacht sind. Oder daran, wie man von einer einheitlichen Regelung des Bildungsganges und der Anstellung der Geistlichen absah. Entscheidend aber ist die finanzielle Fundierung der lokalen Kirchensysteme. Denn es besteht nach der übereinstimmenden Auffassung der Zeit keine Fürsorgepflicht des Staates für Kirchen, Pfarrhäuser, Prediger und Gottesdienste. Die Erhaltung dieser Anstalten ist nicht staatliche Funktion, der Staat beschränkt sich auf Aufsicht und Rechtsschutz, aber die Gemeinden und Prediger leben nicht von seinen Darreichungen, sondern von sehr verschiedenen Einnahmequellen, Pfründen, Stiftungen, Patronat, Almosen und milden Gaben[1]. Dies ist für die Folgezeit von der größten Bedeutung geworden: an die finanzielle

1) Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Stiftung Mons Pietatis S. u. und Riedner, S. 94.

Selbständigkeit haben sich die Forderungen weiterer Unabhängigkeit von der Obrigkeit, die Theorien des Kollegialismus, allmählich von selbst angeschlossen.

Aber ihnen gegenüber blieb bis ins 18. Jahrhundert die lutherische Kirchenordnung tatsächlich bestehen, obgleich die religiöse Motivierung der staatlichen Funktionen in Bezug auf die Kirche verblaßt war. Ihr Halt waren und blieben die Institutionen: die landesherrliche Kirchenregierung, die Konsistorien und die Kirchenordnungen und symbolischen Bücher. Sie standen in der Welt der Aufklärung wie die Zeugen einer vergangnen Epoche, unvereinbar mit der Theorie des Naturrechts, wonach die Kirche ihren Grund im freien Willen der Einzelnen, der Staat aber überhaupt keinen transszendenten Beruf hat, der Prediger Mandatar des Willens der Gemeinde, die Lehre und der Gottesdienst Ausdruck einer freien und veränderlichen Uebereinkunft der Einzelnen ist, wonach die Kirchenregierung des Staates nur durch die Rücksicht auf die salus publica geleitet wird und eine darüber hinausgehende Regierung überhaupt nicht existiert.

Das Ringen der alten, an den bestehenden Institutionen ihren Rückhalt findenden Auffassung mit der neuen, die aus der politischen Lage und der allmählichen Umbildung des allgemeinen geistigen Lebens naturnotwendig hervorgebrochen war, bildet den Inhalt der kirchenpolitischen Entwicklung im 18. Jahrhundert.

Deutlich beobachten wir das Ringen zweier grundverschiedener Anschauungen zunächst in den Verhandlungen der Kirchenrechtslehrer.

Die Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, welche die Ansichten der preußischen Beamten und Geistlichen am Ende des 18. Jahrhunderts gebildet haben, und deren Schriften wir immer wieder zitiert finden, sind vor allem folgende: Georg Ludwig Böhmer, Professor in Göttingen, dessen principia juris canonici von 1762 bis 1802 sieben Auflagen erlebten und auf den meisten protestantischen Fakultäten in Gebrauch waren, Andreas Joseph Schnaubert, Professor in Gießen, in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland (1792) und seinen Bei-

trägen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht (1782), J. S. Pütter, Professor in Göttingen, im Geist des Westfälischen Friedens (1792), in der Historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (1786 ff.) und im Kurzen Begriff des deutschen Staatsrechts (2. A. 1768), C. F. Häberlin, Professor in Helmstädt, in der Neubearbeitung des Pütterschen Staatsrechts (1797), Wiese im Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts (1802). Zu den Juristen gesellen sich Theologen und Philosophen, darunter die einflußreichsten: J. C. von Mosheim, Allg. Kirchenrecht der Protestanten, nach dessen Tode herausgegeben von Chr. E. von Windheim (1760); G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung (1803); Franz Volkmar Reinhard, Oberhofprediger in Dresden, in seinem System der christlichen Moral (3. B. 3. A. Wittenberg 1804) und Immanuel Kant, Methaphysik der Sitten (1797).

Alle diese Männer stehen auf dem Boden des Naturrechts und huldigen den oben dargelegten Anschauungen. Verträge sind für sie das Fundament aller menschlichen Gemeinschaften, des Staates wie der Religionsgesellschaft. Die Kirche ist ein Verein, wie andre auch. Der Staatszweck erschöpft sich in der salus publica. Sie alle machen die scharfe Unterscheidung zwischen „denjenigen Rechten, die der höchsten Gewalt nach allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und Offenbarung in Ansehung der Kirche zukommen", und denen, „die ihrer Natur nach als Kollegialrechte einer Kirche angesehen werden könnten", zwischen dem jus circa sacra maiestaticum, principi qua principi competens, jus, vi imperii civilis determinandi ea, quae in ecclesia respectum habent ad reipublicae salutem vel ad tutelam publicam, und der potestas ecclesiastica oder den jura collegialia ecclesiae[1]). Für sie alle ist die Ursache der Kirche der Wille ihrer Mitglieder, demgemäß ihre reinste und primäre Erscheinung die Einzelgemeinde, das Einheitsband der Gemeinden eines Landes stellt lediglich das regimen externum des Territoriums dar[2]). Darüber hinaus gibt

1) Böhmer, § 21, 22. 2) Niedner, S. 102 f. zieht doch wohl aus den dort von ihm angeführten Zitaten eine zu weitgehende Folge, wenn er als die herrschende Doktrin hinstellt, daß auch die in einem Territorium

es nur eine geistige Verbindung. Rechtsgrößen sind nur die Einzelgemeinden. Sie alle sind erfüllt davon, daß ein unveräußerliches Recht der menschlichen Natur, das von keiner Gewalt eingeschränkt oder genommen werden darf, die Freiheit des Denkens auch hinsichtlich der Religion ist. Und nicht nur dies: Es muß jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft erlaubt sein, seine Ueberzeugungen von der Religion ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe bekannt zu machen und sich danach zu richten. Ferner: denen, die in Religionsüberzeugungen zusammenstimmen, muß erlaubt sein, sich zusammenzutun und alle die Einrichtungen zu treffen, welche sie nötig finden, um, was sie für wahr halten, fortzupflanzen und durch gemeinsame Uebungen zu befestigen, kurz: eine Kirche, eine kirchliche Gesellschaft aufzurichten.

Was gehört nun zum jus maiestaticum und was zur potestas ecclesiastica, d. h., wie man sich immer vergegenwärtigen muß, zur Kompetenz der Kirchenglieder?

Abgesehen davon, daß sie das Recht haben, sich zu vereinigen und alles zu tun, was zur Erhaltung des Vereins ihnen dienlich und nützlich erscheint, fällt vor allem Folgendes — und das ist nun sehr wichtig — innerhalb der potestas ecclesiastica: 1) Jus determinandi doctrinas fidei. Es ist dies ein jus ecclesiae commune, d. h. ein Recht aller membra ecclesiae. Aber streng genommen ist es gar kein „Recht". Consensus non coactione tenendus, sed per principia veritatis religionis Christianae fovendus et promovendus est, facultate cuilibet aperta adiendi normam fidei aeternam, S. Scripturam[1]. Mit scharfer Polemik gegen die entgegenstehende Behauptung, daß die Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen oder über solchen zu halten hätten, wird z. B. von Hufeland[2] erklärt, daß dies Recht bei der Kirche sei, d. h. bei der einzelnen Gemeinde. Und noch entschiedener spricht es Kant[3] aus, daß es dem Staat und den Fürsten gar nicht zustehe, etwas über Glauben und Ritus vorzu-

vorhandenen Gemeinden einer Konfession als eine Gesellschaft mit besonderem Daseinszweck zu behandeln seien. 1) Böhmer, § 306.

2) Ueber das Recht protestant. Fürsten, unveränderl. Lehrvorschriften festzusetzen. Jena 1788. 3) Ges. W. Bd. 5, S. 160.

schreiben: dies muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die die Gemeinden sich gewählt haben, überlassen bleiben. 2) Jus liturgicum, ecclesiae proprium et pars potestatis ecclesiasticae; principi qua principi non competit[1]). Nur über außerwesentliche und gleichgültige Religionshandlungen darf der Fürst Verordnungen geben, sobald das allgemeine Beste es fordert, auch liturgische Mißbräuche abstellen. 3) Das Recht, die Religionslehrer zu wählen, wenn auch unter Aufsicht und Bestätigung des Staates. 4) Das Recht, Mitglieder, die den der Religionsgesellschaft zugrundeliegenden Vertrag verletzen, eigenmächtig auszuschließen, doch ohne nachteilige Folgen auf bürgerlichem Gebiete. 5) Das Recht, die sämtlichen jura collegialia in gewissen Fällen andern zur Ausübung zu belassen, wobei es aber doch dabei bleibt, daß sie nicht verloren gehen.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß diese Theorie den Religionsgesellschaften und ihren Gliedern Befugnisse vindiziert, die sie nach dem lutherischen Herkommen und dem Tatbestande nicht besaßen. Die Erklärung dafür, d. h. die Vermittlung zwischen dem altlutherischen Recht und der Theorie des Naturrechts, finden die Theoretiker in dem sog. Kollegialsystem.

Im Mittelpunkt dieses Systems steht die Frage nach der Ausübung der jura collegialia ecclesiae, — eine Frage, die bei dem völligen Mangel einer rechtlich wirksamen Organisation der Kirchenvereine allerdings sehr nahe lag. Es gibt eine dreifache Lösung dieser Frage: Früher waren sie, so wird in dieser Rechtsschule ausgeführt, dem Klerus übertragen. Da dieser sie mißbraucht hat und dauernd in Gefahr ist, sie zu mißbrauchen, haben sie die Einzelnen wieder zurückgenommen. In vielen Kirchen Englands, Hollands und in einigen Deutschlands — gemeint sind wohl die rheinischen Kirchen und etliche reformierte Fremdlingsgemeinden — werden sie ausgeübt durch die Genossen der Gemeinde selbst, d. h. also durch von ihnen gewählte Organe. Das ist eigentlich das Normale. In den größeren deutschen Kirchen aber sind die jura collegialia pacto vel tacito vel expresso oder ex jure devolutionis an die weltliche Obrigkeit übergegangen, die

1) Böhmer, § 310.

nun also kraft doppelten Rechtstitels die Kirche beherrscht.

Eine Theorie, die glänzend leistet, was der Wissenschaft so leicht als das höchste Ziel erscheint, nämlich das Wirkliche als das Vernünftige zu begreifen! Die scheinbar den Grundbegriffen des Naturrechts schroff zuwiderlaufende Ausübung eines Regiments innerhalb der Kirche durch die Obrigkeit ist dadurch einleuchtend gerechtfertigt, und doch ist der Staat Staat und die Kirchen Kirchen geblieben.

Diese durch und durch konservative Konstruktion des Verhältnisses von Staat und Kirche wird nun von fast allen Kirchenrechtslehrern gegen Ende des 18. Jahrhunderts angenommen. Die tatsächlich vorhandene Herrschaft des Landesherrn über die Kirchen ruht demzufolge auf einem doppelten Vertrag, erstens auf dem Gesellschaftsvertrage als jus maiestaticum circa sacra, zweitens auf Uebertragung und daraus erwachsenem besonderen Titel als potestas ecclesiastica.

Aber die Benutzung dieser Konstruktion ist nun doch eine sehr verschiedene. Es bleibt nämlich die Frage, ob sich die Collegia der Kirchen durch jenen Pakt definitiv und für alle Zeit ihrer Kollegialrechte entäußert haben, und ob die Obrigkeit in ihrer Ausübung unbeschränkt ist. Soweit dies bejaht wird, ist die Differenz zwischen dem Kollegialsystem und dem alten Rechtszustande rein theoretischer Natur: die tatsächliche Kirchengewalt des Landesherrn soll nicht erschüttert werden. So erklärt Mosheim: „Nachdem die Fürsten im deutschen Reiche dies Recht durch den Religionsfrieden erhalten haben, und darinnen nichts ist, was mit der Religion und Vernunft streitet, so ist diese Uebertragung unwiderruflich (S. 214)". Aber schon der Herausgeber seines Buches fügt dazu die Anmerkung: „Die Unwiderruflichkeit sei nur eine hypothetische, d. h. nur so lange die Fürsten durch die Uebung dieses Rechts nicht die Gewissen beschweren und, wie ehemals die Bischöfe, desselben mißbrauchen", die Kirche kann also dies Recht zurücknehmem, und der Landesherr ist bei seiner Ausübung an die fortgehende Zustimmung der Vereinsgenossen gebunden. Böhmer fordert nicht nur, daß die potestas ecclesiae auszuüben sei als eine a superioritate terri-

toriali distincta, sondern daß der Fürst dabei gebunden sei an den Consensus ecclesiae, wie er in den Symbolen und der Observanz zum Ausdruck komme. Reinhart betont, daß sich die kirchliche Gesellschaft, wenn sie sich die Verträge, auf der sie beruht, auch von der Obrigkeit habe bestätigen lassen und diese um ihre Aufrechterhaltung gebeten habe, doch damit des Rechts der Verbesserungen nicht begeben habe. Und daß der Regent nur so lange die Bekenntnisschriften der privilegierten Religionsgesellschaften mit Gewalt bei ihrem Ansehen zu schützen habe, als die Kirchen selbst dies verlangen. Am streitbarsten aber hat Hufeland dies unabänderliche Recht der Gemeinde betont, der Ausübung der jura collegialia durch den Landesherrn Grenzen zu setzen. Faßt man die Sache so, dann dient offenbar die Ableitung des Kirchenregiments aus den Kollegialrechten der Gemeinde dazu, dieser einen Teil an der potestas ecclesiastica zu vindizieren, es als minder festgefügt, als die Staatsgewalt, hinzustellen. Ja, man kann auf diese Theorie das Recht der Kirche, die jura collegialia wieder an sich zu ziehen, und anderseits das Recht des Staates gründen, sich der Ausübung dieser jura zu entledigen. Kant hat denn auch unter Ablehnung eines solchen Vertrages bestimmt erklärt, daß der Staat nicht das Recht habe, das Kirchenwesen nach seinem Sinne einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volke vorzuschreiben und zu befehlen, der Monarch soll sich nicht zum Priester machen, weil ihm sonst geradezu gesagt werden könne, daß er (nämlich als Monarch) hiervon nichts verstehe[1]). Unzweifelhaft ging in dieser Richtung der Zug der Zeit: das Kollegialsystem diente nicht zur Begründung der Kirchengewalt des Landesherrn, sondern zu seiner Unterhöhlung.

So stark nun auch seine Vorherrschaft damals war, ganz unbestritten war es nicht. Schon bei Mosheim selbst finden wir Bedenken dagegen geltend gemacht, wenn sie auch seine Gesamtanschauung nicht erschüttern. Er war zu sehr Historiker, um nicht den schwachen Punkt der kollegialistischen Konstruktion zu fühlen, nämlich, daß sie auf der unbeweisbaren, ja den Tatsachen widersprechenden Fiktion einer Uebertragung der jura collegialia

1) Ges. W. Bd. V S. 161 f.

auf den Landesherrn pacto vel tacito vel expresso beruhte. „Der Consensus des Volkes ist gar nicht zu beweisen, mit der stillschweigenden Einwilligung, wenn man die Sache scharf und sie allein nimmt, siehet es sehr schlecht aus" (S. 573). Es bleibt ihm nichts übrig, als die Tatsache des landesherrlichen Kirchenregiments mit praktischen Erwägungen zu rechtfertigen. „Sind die Rechte der Kirche in den Händen der Landesherren, so fallen alle Unruhen und Unordnungen weg. Es ist am besten, daß diejenigen die Kirche dirigieren, die den Staat beherrschen. Und eben, um alle Unordnungen zu vermeiden, nehmen die Fürsten sich das Recht, die Kirche zu regieren" (S. 583). Damit beruhigen sich die meisten: Prudentiae est, principi potestatem ecclesiasticam relinqui[1]). „Wir Protestanten gönnen unseren Fürsten die Rechte, die sie gegenwärtig haben, und insofern sagen wir, wir haben denselben die Kirchenrechte übertragen".

Dagegen haben J. J. Moser (Abhandl. v. dtsch. Krcht., Bd. II S. 74) und Zachariä (Die Einheit des Staates und der Kirche, 1797, S. 223) die Grundthese des Kollegialismus offen bestritten. Sie zeigten, daß die evangelischen Landesherren ihre Kirchengewalt als Regenten nach dem Beispiele der Könige in Israel und Juda, wie auch der ersten christlichen Kaiser geübt haben, und daß man ihnen nicht Gründe ihrer Handlungen andichten dürfe, die ihnen selber nicht in den Sinn gekommen sind. Am schlagendsten weist die Unhaltbarkeit der Annahme einer solchen Uebertragung Zachariä nach; seine Untersuchung gehört zu den scharfsinnigsten Beleuchtungen der Frage überhaupt. Diese Gelehrten blieben also bei der älteren Theorie stehen, wonach die Kirchengewalt ein Stück der landesherrlichen Gewalt selbst ist. Auch das Corpus evangelicorum selbst erkannte die kollegialistische Theorie nicht an (Schnaubert S. 121).

Indessen, das Fehlen einer nachweisbaren Uebertragung der jura collegialia der Kirche auf den Landesherrn ließ sich auch anders bewerten. Es ließ sich daraus deduzieren, daß die Landesherren diese Rechte überhaupt gar nicht besäßen, daß sie sie im Reformationszeitalter nur notgedrungen übernommen

1) Böhmer, § 22.

hätten, weil die Gemeinden nicht imstande waren, sie selbst zu verwalten, und weil sie es sich gefallen ließen. So der Herausgeber von Mosheims Kr., v. Windheim, (S. 573 ff.). Ganz ähnlich klingt es auch, wenn Häberlin die Ausübung dieser Rechte als eine Anmaßung der Fürsten bezeichnet (S. 424). Die Einsicht in die Schwäche des Kollegialsystems führte also einerseits zu einer Anerkennung der obrigkeitlichen Kirchengewalt als eines landesherrlichen Rechts, andererseits aber konnte man daraus den Schluß ziehen, daß dieses Recht überhaupt nur auf Zufall, zeitweiligen Notstand oder Usurpation gegründet sei.

Wie in den Schriften der Kirchenrechtslehrer, so ringt auch in der Gesetzgebung die neue mit der alten Staats- und Kirchenanschauung.

Die Inkarnation des Naturrechts ist das Allg. Preuß. Landrecht[1], der letzte krampfhafte Versuch, die altprotestantische Auffassung zum Siege zu führen, das Preuß. Religionsedikt; jenes ein Niederschlag erprobter politischer Weisheit, in vornehmster Sprache, scharfsinnig und umsichtig, das Werk von Männern, deren Fleiß und Können, deren geistiger und sittlicher Größe, noch heute jeder Preuße mit Ehrfurcht huldigt; dieses schon in seiner Form verratend, daß es dem Aufschwung des deutschen Geistes fremd gegenüberstand, schnell und liederlich gearbeitet, von den Zeitgenossen, und zwar gerade den besten unter ihnen, mit Ingrimm und Bitterkeit als Versuch betrachtet, persönliche und niedrige Interessen unter dem Schein idealer Motive zu verfolgen.

Wir betrachten zuerst das Landrecht. Wir wollen versuchen, möglichst seine Tendenzen ans Licht zu stellen; aber wir wollen von vornherein bemerken, daß diese Tendenzen gemäß dem Auftrag des königlichen Urhebers, ein allgemeines Gesetzbuch nach Vernunft- und Landesgesetzen auszuarbeiten, nicht ohne mancherlei Abschwächungen und Einschränkungen zum Ausdruck kom-

1) Zu dem Folgenden vgl. Stölzel, C. G. Svarez, Berlin 1885; Philippson, Gesch. des preuß. Staatswesens von Friedrich d. Gr. bis zu den Freiheitskriegen, Lpzg., Bd. 1, 1880; Koch, Allg. LR., 2. T. 2. B., Berlin 1857; v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 41, Berlin 1833; Lehmann, Stein, 1892—1894, Bd. II S. 34 ff., Niedner, S. 101 ff.

men, was ja den Gesetzgebern und ihrem Wirklichkeitssinn nur zur Ehre gereicht.

Liest man im Zusammenhange den 11. Titel des 2. Teils „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften", so ist der erste und durchschlagende Eindruck der von einer völligen Aufsaugung der evangelischen Kirche, wie der Religionsgesellschaften überhaupt, durch den Staat. Zwar sind die Kirchengesellschaften, d. h. „Verbindungen mehrerer Einwohner des Staates zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes", also die Einzelgemeinden [1]), selbständige privilegierte Korporationen, aber privilegiert sind sie nur deshalb, weil der Staat sie zur Erreichung eines ihm wichtigen Zweckes braucht. Sie dienen einem Staatsinteresse. Denn sie sind ihm verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. D. h. sie sind Institute zur Pflege der Bürgergesinnungen, ohne die der Staat zerfallen müßte. Soweit sie diesem Zwecke dienen, werden sie vom Staat gefördert und geschützt, damit sie ihm dienen, von ihm beaufsichtigt und geleitet. Infolgedessen steht die Religionsübung unter der Oberaufsicht des Staates. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen. Er prüft und verwirft Religionsgrundsätze, welche dem vom Staat verordneten Zweck zuwider sind, und untersagt deren Lehre und Ausbreitung. Er ordnet öffentliche Bet-, Dank- und außerordentliche Festtage an. Die liturgischen Ordnungen müssen ihm zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Verfügung über Strafen an Leib, Ehre und Vermögen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Kirchengesellschaften muß der Obrigkeit überlassen werden. Er entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes. Er schränkt das Beichtgeheimnis durch die Rücksicht auf dem Staate drohende Gefahren ein. Er unterwirft die Geistlichen auch in ihrer Amts-

1) Daß die Kirchengesellschaften des LR. wirklich nur die Einzelgemeinden sind, und daß es keine „evangelische Kirche" kennt, sollte nicht mehr bestritten werden. (S. Niedner S. 108 ff.)

führung den staatlichen Gerichten. Die geistlichen Obern der Kirchengesellschaften sind dem Staat zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Neue Verordnungen in Kirchen- und Religionssachen dürfen ohne Erlaubnis des Staates nicht gemacht, ohne Vorwissen und Genehmigung des geistlichen Departements Veränderungen in Kirchensachen nicht vorgenommen, noch weniger neue Kirchenordnungen eingeführt werden. Zu Synoden dürfen die Geistlichen ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen werden. Das Kirchenvermögen steht unter Aufsicht und Direktion des Staates. Beim Erlöschen einer Kirchengesellschaft fällt ihr Vermögen als herrenloses Gut an den Staat zurück. Neue Kirchen können nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung gebaut werden, Kirchengerätschaften ohne eine solche nicht veräußert werden. Ohne sein Erkenntnis darf niemand das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, sowie die Annahme von Schenkungen ist an seine Zustimmung gebunden. Die Errichtung neuer Parochien und die Festsetzung ihrer Grenzen ist seine Sache. Beim Vollzug von Trauungen, Taufen, Begräbnissen ist der Pfarrer an die staatlichen Gesetze und Polizeiverordnungen gebunden, er hat die Kirchenbücher nach dessen genauer Vorschrift zu führen. Die Bestellung der Kirchenvorsteher bedarf der Genehmigung u. s. w.

Dieser bis ins kleine und einzelne gehenden Regierung der Kirchengesellschaften durch den Staat entspricht auf der andern Seite die Privilegierung der Kirchengesellschaften, ihrer Gebäude, ihrer Beamten und ihres Vermögens. So kann denn kein Zweifel sein, daß nach dem Landrecht die Kirchengesellschaften auf das innigste mit dem Staat verbunden, ihm verhaftet und verpflichtet sind.

Es scheint mir aber wichtig, neben diesem einen Grundsatz des Landrechts einen andern nicht zu übersehen, der in den geläufigen Darstellungen zu sehr in den Hintergrund zu treten pflegt. Es ist dies der Grundsatz der Gewissensfreiheit, der darin nach allen Seiten sicher gestellt werden soll. Die Urheber des Landrechts haben selbst ganz deutlich bekundet, daß diese beiden Tendenzen sie geleitet haben. Pachaly, dem zuerst die Aufgabe zuerteilt wurde, das spröde Gestein des Staatskirchenrechts zurecht

zu hauen, schreibt darüber an den Großkanzler: „Ich setze aus dem natürlichen Rechte die Gerechtsame des Landesherrn über die Kirche und der Mitglieder unter sich ohne Rücksicht auf eine Religionspartei fest . . dies ist ungefähr der Plan, den ich entworfen habe . .", und dieser Plan fand die ausdrückliche Zustimmung des Großkanzlers[1]). Also zwei Grundsätze waren maßgebend: 1) die Gerechtsame des Landesherrn und 2) die Rechte der Mitglieder unter sich. Zu jenen gehört wesentlich die Ordnung der Disziplin und Verfassung, sowie die Abwehr verderblicher Religionsgrundsätze, zu diesen die Ordnung des Kultus und der Lehre, die also nach dem Sinn des Landrechts nicht Sache der „Kirche" im Unterschied vom Staate, sondern der einzelnen Religionsgesellschaft, Einzelgemeinde, ist. Aus diesem zweiten Grundsatz folgt unmittelbar die Anerkennung verschiedener Religionsgesellschaften im Staate und die Ermöglichung zur Bildung neuer. Aber weiter: schon indem das Landrecht überhaupt keine evangelische Kirche als rechtlich organisierte Größe, sondern nur Religionsparteien, d. h. Gesinnungsgemeinschaften, und Kirchengesellschaften, d. h. Verbindungen mehrerer Einwohner des Staates zu öffentlicher Feier des Gottesdienstes, kennt[2]), hebt es an der Schwelle

1) Materialien XIV, 9—11.

2) Vgl. den berühmten Ausspruch von Suarez (Materialien rc. XV, 139): Die Distinktion zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer persona moralis nicht prädizieren lassen. Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Korporationen zustehet. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer, als um andere Korporationen bekümmert, ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugnis etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staates kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der Natur der Sache und nach den vom Staat gebilligten Gesetzen und Verfassungen zukommende jura collegialia frei exerzieren". Und gegen den „falschen und gefährlichen Satz von einer vermeintlichen unitate ecclesiae" (ebda S. 123) erhebt er den Einwand: „Es gibt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch

hervor, daß das konstitutive Element kirchlichen Gemeinschaftslebens nichts als der freie Wille ist. Durch den freien Willen der Einzelnen entsteht die Einzelgemeinde. Durch deren freien Willen ein Zusammenschluß, denn „mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung". Auch rechnet das Landrecht mit der Möglichkeit der Lossagung einer Kirchengesellschaft von dem großem Ganzen: Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigentum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. So wenig bedeutet die Verwandtschaft der Kirchengesellschaften von einerlei Religionspartei, daß, wenn eine Kirchengesellschaft erlischt, ihr Vermögen nicht der Verbindung von Kirchengesellschaften anheimfällt, sondern als ein herrenloses Gut dem Staat.

Das Landrecht richtet weiter eine ganze Reihe von Bollwerken auf zum Schutz der Einzelgemeinden, der Pfarrer und der einzelnen Kirchenglieder gegen kirchliche Herrschaftsgelüste.

Es fehlt den Einzelgemeinden nicht an einer Organisation. In jeder Kirchengesellschaft sollen Kollegia sein, bestehend aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde

kein äußeres Band unter einander verknüpft sind. Dieser Satz . . . hat wohl seine ungezweifelte Richtigkeit, die ich hier nicht zu beweisen brauche. Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Katholiken salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren, der Vernunft und dem Wohl des Staates so nachteiligen Folgen autorisieren will. Indessen wenn man sich gleich allerdings nur so viel einzelne Kirchengesellschaften, als einzelne Kirchengemeinden im Staate sind, gedenkt, so gibt es doch eine Anzahl von Wahrheiten und Sätzen, die alle diese Sozietäten miteinander gemein haben, und die ihr Verhältnis teils gegen den Staat, teils gegen andre Gemeinden, sowohl ihres eignen als eines andern Religionsbekenntnisses, teils die äußern Rechte der Kirchengemeinschaften, teils die innern Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen ihrer Mitglieder bestimmen. Diese Bestimmungen fließen teils aus den Begriffen und Grundsätzen von Sozietäten überhaupt, teils aus dem Zweck der Kirchengesellschaften, teils aus der Subordination, in der sie gegen den Staat stehen müssen". Vgl. Niedner, S. 108 ff.

Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt werden. Den Kirchenkollegien kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Gesellschaft zu. Kirchen und andere dahingehörige Gebäude sind ausschließend Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie da sind. Ebenso der Regel nach die Kirchhöfe und das Geläut. Die Ausfertigung der Vokation gebührt in patronatfreien Gemeinden den Vorstehern, in den andern dem Patron. Hat ein Pfarrer das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so muß er versetzt werden. Auch haben die Kirchenvorsteher die Pflicht, den geistlichen Obern anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergernis der Gemeinde Veranlassung gibt. Die Gemeinde ist befugt, wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen. Und ihr ist die freilich sehr eingeschränkte Kirchenzucht in die Hand gegeben. Ist nun auch bei dem allen eine Direktion der geistlichen Obern und Aufsicht vorgesehen, so ist doch aus dem Gesagten deutlich, daß das Landrecht den Einzelgemeinden durchaus ein eigenes und selbständiges Tätigkeitsgebiet zubilligt, und daß es die Gemeinden nicht nur als passive Zuhörerschaften ansieht, die regiert werden müssen. Freilich fehlt es an Bestimmungen über die Wahl der Kirchenvorsteher und über die Abgrenzung ihrer Kompetenzen gegen den Pfarrer; es kann nicht zweifelhaft sein, daß einige der Gemeinde zugestandene Rechte fast ausschließlich dem Pfarrer zugute gekommen sind, wie die Selbstbestimmung in Sachen der Liturgie.

Weitgehend sind auch die Bestimmungen zum Schutz der Gemeinde bei den Besetzungen der Pfarrstellen. Es gilt da als Grundsatz: Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden. Der in Aussicht Genommene muß eine gehörig vorher angezeigte Probepredigt und Katechisation halten. Die Gemeinde hat sodann das Recht, eine Erklärung abzugeben. Ueber deren Grund entscheiden, wenn

der Patron bei seiner Ansicht verharrt, die geistlichen Obern; auch die einzelnen Gemeindeglieder, also nicht nur ihre berufenen Vertreter, können Widerspruch erheben, doch findet er Berücksichtigung nur, wenn er von zwei Dritteln aller Gemeindeglieder gestützt wird. Ist der Patron gar katholisch, so werden seine Rechte noch weiter zugunsten der Gemeinde eingeschränkt, er hat in diesem Falle einen Dreiervorschlag zu machen. In den Gemeinden, die das Pfarrwahlrecht haben, werden in ähnlicher Weise Bestimmungen zum Schutz des Willens der Gemeindeglieder gegen das Gewicht der Kirchenvorsteher getroffen; auch hierbei muß der Gemeinde die freie Wahl aus drei Vorgeschlagenen gewährt werden.

Die Geistlichen sind zunächst schon dadurch gegen jede Hierarchie ihrer Obern geschützt, daß diesen zwar eine Aufsicht über sie zugesprochen wird, so daß sie schuldig sind, den Superintendenten u. s. w. auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel zu geben, aber nur eine sehr geringe Disziplinargewalt. Hat ein Pfarrer grobe Exzesse begangen, so können die Obern ihn suspendieren, eine Untersuchung einleiten und gegebenenfalls ihm die Entsetzung „andeuten". Dem Geistlichen aber steht frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen, und es gebührt das Erkenntnis dem Landesjustizkollegio. Entsetzung aber ist nur begründet durch Kriminalverbrechen (in diesem Falle entscheiden die Gerichte auch ohne Antrag der geistlichen Obern) und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen durch ärgerlichen Lebenswandel. Eine Entsetzung wegen Irrlehre kennt das Landrecht nicht. Es schärft den Geistlichen nur ein, daß sie in ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterricht zum Anstoß der Gemeinde nichts einmischen dürfen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. Und wie eingeschränkt ist dieser Satz! Ein Vergehen des Geistlichen ist darin erst dann statuiert, wenn ein Anstoß der Gemeinde durch die amtliche Tätigkeit des Geistlichen nachweisbar ist, und wenn es sich dabei um die Grundbegriffe handelt[1]). Die Lehre

1) Es ist sehr charakteristisch, wie Suarez diesen Satz in seiner Mittwochsgesellschaft gewissermaßen entschuldigt hat. (Stölzel S. 185.) Der

wird also nicht an einer objektiven Norm gemessen, sondern an dem Empfinden der Gemeinde. Ausdrücklich schützt das Landrecht die Geistlichen gegen die Erforschung ihrer Gesinnung. Inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Grundbegriffe ihrer Religionspartei, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

Endlich die einzelnen Kirchenglieder. Der Schutz ihrer Gewissensfreiheit ist geradezu ein Grundgedanke des Landrechts. An die Spitze stellt es die Sätze: Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Hier hat die staatliche Macht ihre Grenze: Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen. Häuslichen Gottesdienst kann jeder Hausvater nach Gutbefinden anordnen, doch darf er Mitglieder seines Hauses, die einer andern Religionspartei angehören, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht zwingen. Jedem mündigen Bürger steht die Wahl der Religionspartei, zu der er sich halten will, frei. Aber keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen. Es ist zwar jedes Mitglied schuldig, sich der eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen, doch besteht dieselbe nur in der Versagung des Zutritts zu den Versammlungen der Gemeinde. Und wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnis abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Denn die Mitglieder haben ja das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionsübungen zu bedienen. Den Pfarrern wird eingeschärft, alle Gelegenheiten zum Anstoß für die Gemeinde auch in gleichgültigen

Oberkirchenrat hat den Satz später in sein Gegenteil umgedeutet (Aktenst. Bd. 2, H. 2, S. 96).

Dingen zu vermeiden, so auch in ihren Amtsvorträgen und beim öffentlichen Unterricht. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten. Sie sind zwar zu Privatmahnungen, doch in Sanftmut und Bescheidenheit, berechtigt. In öffentlichen Vorträgen aber sollen sie sich aller persönlichen Anzüglichkeiten enthalten und bei Schilderungen von in der Gemeinde herrschenden Lastern keine Personen nennen oder durch individuelle Nebenumstände kundbar machen. Sie dürfen auch ein Mitglied nicht eigenmächtig von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen, ebenso niemand dazu durch äußern Zwang anhalten oder sich zu Haus- und Krankenbesuchen jemand gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen. Nach unserm Empfinden widerspricht es dieser Tendenz, daß das Landrecht eine Verpflichtung zur Trauung und zur Taufe statuiert; es kommt aber hier in Betracht, daß diese Akte wegen ihrer bürgerlichen Bedeutung damals als unerläßlich gelten mußten.

Nicht minder ist in den Bestimmungen über den Pfarrzwang die Rücksicht auf das Gewissen der Eingepfarrten zu spüren. Zwar spricht es das Landrecht dem Pfarrer als Recht zu, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen. Dieser Verbindlichkeit können sich Eingepfarrte nur mit besonderer Erlaubnis der geistlichen Obern entziehen, und diese Erlaubnis darf nur aus erheblichen Gründen, besonders dann erteilt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften. Allein diese Bestimmung gilt nur für die vollständige Loslösung eines Eingepfarrten von seinem Pfarrer; in einzelnen Fällen, bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen ist der Pfarrer verpflichtet, die Einwilligung zum Vollzug einer Amtshandlung durch einen andern Pfarrer derselben Religionspartei, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, zu geben. Natürlich schützt das Landrecht die Gemeindeglieder auch gegen unbillige Geldforderungen, es wahrt dem Staat das alleinige Recht, Taxordnungen für Stolgebühren festzusetzen, und bedroht Mehrforderungen darüber hinaus mit strengen Strafen

Dem Schutz der individuellen Ueberzeugung dienen endlich auch die Verbote der Verfolgungen und Beleidigungen zwischen den Kirchengesellschaften selbst und deren Mitgliedern, und der Zurückweisung der Kirchenglieder von den eigentümlichen Religionshandlungen einer Religionspartei innerhalb der Kirchengesellschaften Augsburgischen Bekenntnisses, wenn jene keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei in der Nähe haben. Wie denn überhaupt nicht nur den vom Pfarrzwange Eximierten ausdrücklich freigestellt wird, Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten zu lassen, sondern dies auch den Parochianen innerhalb der protestantischen Gemeinden gegen ein Dimissoriale ermöglicht wird.

Man kann die Stellung des Landrechts zu den Kirchengesellschaften nicht überdenken, ohne von tiefem Respekt vor der Großartigkeit der Grundgedanken und der Klarheit ihrer Durchführung erfaßt zu werden. In neueren kirchlichen Darstellungen erscheint es leicht so, als ob das Landrecht nichts als ein trauriges Denkmal des Cäsaropapismus sei. Aber dies ist eine Verdrehung des Tatbestandes. Die Gewalt des Landesherrn war sicherlich in den altprotestantischen Kirchentümern größer, als sie im Landrecht fixiert wird. Und die Eingliederung der Kirchengesellschaften in den staatlichen Organismus war nicht sein Werk, sondern gerade das Erbe, das es übernahm. Aber indem das Landrecht die scharfe Scheidung zwischen den Rechten des Staates in der Kirche und den Rechten der collegia nicht auf dem Wege der kollegialistischen Theorie unwirksam, sondern geradezu zum Prinzip der Rechtsordnung macht, ist es das erste Gesetzbuch seit der Reformation gewesen, in dem die im weitern Sinne kirchliche Freiheit der Gemeinden und der Einzelnen zur Anerkennung gelangt ist. Das ist das Neue, das Epochemachende, am Landrecht. Es ist nicht zu verkennen, daß die aus der irdischen Natur des Staatszwecks abgeleitete Beschränkung des staatlichen Handelns und damit der Verzicht auf rechtliche Ordnung von außerhalb desselben liegenden Materien eine neue Freiheit in der Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen und Lehren gab. So argwöhnisch und kleinlich immerhin die religiösen Genossenschaften kontrolliert wur-

den, es blieb doch ein großes Gebiet des religiösen Lebens unberührt von jedem Zwange. Es gab zweifellos in der Kirche mehr Ungebundenheit, als wir heute gewöhnt sind. Es gab mehr, worum sich keine Obrigkeit kümmerte. Diese Freiheit und Ungebundenheit aber kam naturgemäß zum größten Teile den Predigern zugute, da die Organe der Kirchengesellschaften zur Ermittlung und Vertretung ihres Gemeinwillens sehr ungelenk und zu einem Widerstande gegen den Prediger kaum fähig waren.

Indem aber das Landrecht so das Recht des Staates und das Recht des Individuums und der Einzelgemeinde aufrichtet, hat es das Recht der Kirche — im alten Sinn — aufgelöst. Die Notwendigkeit, sich überhaupt mit Kirchen abzugeben, ist für das Landrecht darin begründet, daß es Menschen gibt, die ein Bedürfnis nach öffentlichem Gottesdienste haben. Es gilt für den Gesetzgeber, dies Bedürfnis so zu dirigieren, daß der Einzelne dabei Befriedigung findet, aber an keinem Punkte in die Sphäre eines Andern übergreift. Das Landrecht entlastet nicht nur den Staat von der Verantwortung für die Religion der Einwohner, es erkennt vielmehr überhaupt niemandem, weder dem Staat noch den Predigern noch den kirchlichen Obern das Recht einer Einwirkung auf andrer Glauben mit andern Mitteln, als Lehre und Schrift, zu. Wenn auch diese Folgerung aus dem Grundsatze der absoluten Glaubens- und Gewissensfreiheit des Individuums an nicht unerheblichen Stellen eingeschränkt wird — es wird ja den Kirchengesellschaften, aber nur den einzelnen[1]), ein Ausschlußrecht aus den gottesdienstlichen Versammlungen und den geistlichen Obern ein gewisses Mahn- und Strafrecht zugebilligt, — so ist doch klar, daß das Landrecht von einem Regiment, von Befehl und Zwang in Sachen des Glaubens, der Lehre, des Gottesdienstes nichts wissen will. Es hat für ein Kirchenregiment von oben sozusagen keinen Platz. Dies ist zwischen den beiden Ansprüchen des Staats und der Kirchengesellschafter nahezu zerrieben worden. Und sein Fortbestehen nimmt sich im System des Landrechts wie eine Anomalie aus, ist auch zweifellos ein

1) Koch LR. S. 228 Anm. 21: Suarez' Erläuterung zu § 54, und das Zitat bei Riedner, S. 107 Anm. 1.

Kompromiß, ein Zugeständnis an das Herkommen.

Das Landrecht setzt Verbindungen der Kirchengesellschaften als bestehend voraus. Sie bestehen durch die gemeinsame Direktion der geistlichen Obern, das sind — in der Regel — die Konsistorien, Superintendenten, Erzpriester, Inspektoren. Das Landrecht erkennt auch die alten provinziellen Kirchen- und Konsistorialordnungen, die vom Staat genehmigten Grundgesetze und Verfassungen der Religionsparteien (eine merkwürdige Geschichtskonstruktion!), als bestehend an.

Aber der Einfluß der geistlichen Obern ist nur an einem Punkte des kirchlichen Lebens bedeutsam: bei der Berufung der Geistlichen. Sie entscheiden über die Qualifikation der Geistlichen; ohne ihr Zutun und Approbation kann niemand zu einem geistlichen Amte befördert oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage zugelassen werden. Anstellungsfähig durch Patrone, wie durch Gemeindewahl sind nur solche Subjekte, die entweder schon im geistlichen Amte stehen oder doch als Kandidaten von den geistlichen Obern ihrer Provinz nach angestellter vorläufiger Prüfung die Erlaubnis zum Predigen erhalten haben. In ihrer Hand liegt auch das Bestätigungsrecht und die Einsetzung von Pfarrsubstituten.

Außerdem bleibt ihnen eine gewisse Aufsicht über die Geistlichen — aber mit sehr beschränkter Disziplinargewalt —, über die Kirchengebäude, das Kirchenvermögen, die Stiftungen u. s. w.

Woher stammt diese Gewalt der Konsistorien? Vom Staat? Vom Landesherrn? Von den Kirchengesellschaften? Die Frage blieb offen und zwar mit voller Absicht, denn unter den Redaktoren (Grollmann, Klein) herrschte Zweifel über ihre Beantwortung. Die Meinung ging aber offenbar dahin, sie nicht als vom Landesherrn, sondern von der Gesellschaft übertragen anzusehen. Stand doch im ersten Entwurf [1]) der §: „Bei den Protestanten ist das Konsistorium der Vorsteher der Kirchengesellschaft". Und Suarez hatte in der Begründung zum ersten Entwurf geschrieben: „Begrifflich würde das Recht, (Provinzialkonsistorien anzuordnen, nicht dem Landesherrn, sondern) den Kirchengesell-

1) Jakobson, Kr. S. 153.

schaften zukommen" [1]). Man begnügte sich dann damit, die Rechte der Konsistorien aus den verschiedenen Kirchenordnungen herzuleiten, d. h. man ließ den überlieferten Tatbestand normgebend sein. Damit aber war zugleich die Einheit des Kirchenregiments verneint, denn diese Kirchenordnungen sind ja provinziell verschieden. Einen „Geistlichen Obern" für die ganze Monarchie kennt das Landrecht nicht, da das Geistliche Departement des Staatsministeriums von den Geistlichen Obern ausdrücklich unterschieden wird (§ 113, 114).

Ueber die genannten Rechte hinaus kennt das Landrecht keinerlei Befugnisse des Kirchenregiments. Folge davon ist eine tiefgreifende Veränderung der rechtlichen Beziehungen innerhalb der Kirche.

Zunächst: das Landrecht kennt Errichtung von Kirchengesellschaften und Erbauung von Kirchengebäuden nur durch den Wunsch von Gemeindegliedern und auf deren Kosten, ja es erschwert die Bildung neuer Kirchspiele aufs äußerste. Es rechnet damit, daß eher zu viel Kirchen, wie zu wenig sind. Wie aber, wenn Menschen zu gleichgültig oder zu unvermögend sind, sich Gottesdienst und Kirchen zu beschaffen? Wir interpretieren das Landrecht gewiß richtig, wenn wir darauf antworten: Dann soll auch keine Kirche sein [2]). Wo kein Wille ist, Kirche und Gottesdienst zu haben, da ist niemand berufen, dergleichen zu stiften. Wer sollte es auch tun? Der Staat hat keinen Beruf dazu, seine Funktion beschränkt sich auf Aufsicht und Rechtsschutz des Vermögens der einzelnen Kirchengesellschaften; die Religionsparteien sind ganz unbestimmte Größen; die Kirchengesellschaften bestehen nur für sich selbst; ein weiteres Organ gibt es nicht.

Ferner: Wie gestaltet sich nun die Stellung der Prediger? Der Pfarrer der Reformationszeit war zu einem guten Teil Missionar oder doch Evangelist. Er bringt und bietet eine neue, gute Lehre solchen, die noch blind und taub sind. Keine Rede davon, daß der Pfarrer sein Amt führe auf grund des Willens der Gemeinde, und daß die freie Pfarrwahl auf der Linie der

1) Niedner, S. 112.
2) Vgl. das Zitat bei Niedner, S. 128.

Anschauung Luthers liege. Dagegen ist sie nach dem LR recht eigentlich das Normale, und die Besetzung der Pfarrstellen durch Patrone oder geistliche Obere nur das Zugelassene, aber durch wirksame Einspruchsrechte der Gemeinden stark Eingeschränkte. Der Grundsatz ist: Jeder Gemeinde der Pfarrer, der ihr zusagt. Dort schafft der Geistliche durch seine Predigt erst die Gemeinde, hier bestellt die Gemeinde den Geistlichen, und sie und ihr Wunsch ist auch maßgebend für die Beendigung seines Amtes. Dort steht er über ihr, hier unter ihr. Diese Wandlung erstreckt sich auf das ganze Handeln des Geistlichen. Die Norm dafür wird: dem Bewußtsein der Gemeinde keinen Anstoß zu geben. Nach diesem Gesichtspunkt richtet sich Lehre, Feier der Gottesdienste, Seelsorge. Gerade in diesem letztgenannten Punkte zeigen die Vorschriften des LRs ein fast ängstliches Bestreben, die Gemeindeglieder gegen den Pfarrer und seinen „Religionseifer" zu beschützen. Das LR grenzt die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Gemeindeglieder nicht nur eng ab, es rechnet auch in Gelassenheit mit dem Umstande, daß ein Teil der Einwohner des Staates sich dem Einfluß der Predigt nicht zu unterstellen wünscht, und es findet dabei nichts zu erinnern. Im Gegenteil, es garantiert das Recht der Unkirchlichkeit.

Wir achten auch auf das Verhältnis der Prediger zu ihren geistlichen Obern. Dies ist nun viel komplizierter und unklarer geworden. Das Aufsichtsrecht der Obern wird begründet auf den staatlichen Auftrag. Das ist das Ueberlieferte. Aber seinem Umfange nach wird es stark eingeschränkt durch die Rücksicht auf den Willen der Kirchengesellschaften. Das ist das Moderne. Nur soweit die Tätigkeit der Pfarrer für die salus publica Wert oder Gefahr hat, untersteht dieselbe ohne weiters der Direktion der geistlichen Obern, und sind diese dafür verantwortlich. Eine darüber hinausgehende Einwirkung auf die Geistlichen kennt das LR nur da, wo die geistlichen Obern sozusagen als Mandatare der Kirchengesellschaften erscheinen, also wo ein Geistlicher seiner Gemeinde Anstoß gegeben hat, oder wo eine Klage oder Beschwerde aus der Gemeinde vorliegt. Das LR schließt eine Initiative zur Kontrolle der Lehre der Geistlichen durch die Oberen mit

unmißverständlichen Worten aus. Daraus aber ergibt sich klar, daß die Geistlichen, soweit sie mit ihrer Gemeinde einig sind, in allen geistlichen Angelegenheiten von den Obern nach der Meinung des LR unabhängig sein sollten. Außerdem aber sind die Geistlichen Beamte des Staates [1]) und genießen als solche auch deren Privilegien. Insonderheit können sie nicht nach Willkür ihrer Vorgesetzten oder Departementschefs einseitig entsetzt oder verabschiedet werden, sondern können jederzeit ein Erkenntnis des Landesjustizkollegiums der Provinz verlangen [2]).

Dies führt uns nun auf den wichtigsten Punkt, die Autorität des Bekenntnisses. Nach der reformatorischen Anschauung ist das Bekenntnis der Ausdruck des einzig richtigen Verständnisses des Wortes Gottes. Dabei gibt es nicht etwa eine Möglichkeit verschiedener Auffassungen, die für sich alle Anerkennung und Duldung beanspruchen dürfen, sondern es gibt nur eine Wahrheit, klar und unzweideutig für jeden, der sehen will, im Worte Gottes erkennbar. Bekenntnis, Evangelium, Wort Gottes, sind im alten Protestantismus völlig identisch. So kommt nun alles darauf an, daß dies Wort Gottes gelehrt werde: wer es nicht lehrt, ist überhaupt kein Prediger des Evangeliums; wo es nicht erschallt, ist überhaupt keine Kirche, mögen auch hundert Priester und Kappen, Altäre und Monstranzen bei einander sein. Wie ganz anders denkt hierüber das LR! Norm der Lehre ist danach nicht das Wort Gottes, sondern das Durchschnittsbewußtsein der einzelnen Kirchengesellschaft. Der Pfarrer ist in seiner

1) Vgl. § 19 und § 96. „Die Bestimmung besagt, daß die Geistlichen, welche ein Kirchenamt haben, die Prärogative der Staatsbeamten genießen sollen". Suarez dazu: „Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen gedenke, denke ich mir allemal eine Gemeinde, bei welcher er als Lehrer, Prediger oder Seelsorger bestellt ist. Qua talis gehört er zu den mittelbaren Beamten des Staats und hat als solcher gewisse Rechte und Pflichten" (Kochs LR 2. T. 2. B. 2. A. 1857 S. 221 Anm. 8). Einen geistlichen Stand kennt das LR also nicht, Geistliche sind nur die im Amt stehenden.

2) Ob auch die §§ 99—101 Tit. 10 auf den Geistlichen anwendbar sind, wie der Minister von Massow i. J. 1802 urteilte? Das scheint nicht die Meinung der Gesetzgeber gewesen zu sein.

Lehre nicht Organ einer bestimmten Wahrheit, sondern sie ist sein Erzeugnis und seine Privatsache. Es hat keine ausschlaggebende Bedeutung, was gelehrt und wie Gottesdienst gehalten wird, denn die Veränderungen darin berühren nicht das Wesen der Kirche. Ihr Wesen macht ja nicht der geistliche Inhalt aus, sondern die rechtliche Form. Und unter den einzelnen Kirchengesellschaften besteht daher auch keine materielle, sondern nur eine formale Einheit. Es ist nur mehr eine historische Ueberlieferung mit Rücksicht auf den Westfälischen Frieden, wenn man nun doch die Kirchengesellschaften nach drei Religionsparteien klassifiziert und reformierte, lutherische und katholische unterscheidet. Denn nur in schwächsten Umrissen bedingt die Religionspartei den Charakter einer Kirchengesellschaft; vielmehr prägt diese ihn selbständig aus. Das Bekenntnis und die Liturgie wird aus einem Ausdruck der von oben gegebenen, ewigen Wahrheit zu einem Statut, das seinen Rechtsgrund in einem Beschluß oder doch in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeglieder hat.

So steht die kirchenrechtliche Konstruktion des LRs in scharfem Gegensatz zu den altprotestantischen Anschauungen von der Kirche. Die entscheidenden Punkte sind, daß aus der Kirche als Heilsanstalt supranaturalen Ursprungs die Kirche als Gesellschaft geworden ist; daß als ihr konstitutiver Faktor nicht mehr die geistliche Gewalt und ihre Inkarnation, das Kirchenregiment, sondern der Wille der Gesellschafter angesehen wird; daß jenes, soweit es überhaupt noch funktioniert, teils als Staatsgewalt, teils als Vereinsgewalt, deshalb aber auch teils vom Staat teils vom Willen der Kirchengesellschaften abhängig, erscheint.

Den Rückschlag gegen die im LR kodifizierten naturrechtlichen Theorieen von Staat und Kirche bildet das Religionsedikt König Friedrich Wilhelms II. vom 9. Juli 1788 und die zu seiner Ausführung folgenden Reskripte, Kabinetsordres und Instruktionen[1]).

1) Vgl. darüber Riedners Zeitschrift f. hist. Theol. 1862 S. 429; und vor allem: Preuß, Zur Beurteilung Wöllners in der Zeitschrift f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. II und Bd. III, und neuerdings: Philippson, Stölzel in den o. gen. B.

Ehe wir es aber betrachten, ist eine Vorfrage zu behandeln: Sind wir berechtigt, das RE als ein Widerspiel zum LR zu betrachten, da es doch vor dem LR, dessen Publikationspatent vom 5. Februar 1794 datiert ist, erlassen ist? Rieker hat neuerdings versucht, zu zeigen, daß sich das LR mit dem RE wohl vertrage, ja daß jenes die fortdauernde Gültigkeit dieses voraussetze. „Gerade das, was am RE epochemachend war, wurde in der Hauptsache vom ALR aufgenommen“ [1]). Allein Rieker hat hierbei die Entstehungsgeschichte des LRs nicht genügend in Betracht gezogen. Diese zeigt, daß die betreffenden Paragraphen des LRs alle älteren Ursprungs sind, als das RE[2]); bei ihrer Abfassung konnte man vom RE noch gar nichts ahnen, daher auch nicht darauf Bezug nehmen oder gar es fortbilden wollen. Und wenn man bei der letzten Redaktion des LRs das inzwischen erschienene RE unberücksichtigt ließ, so spricht dies doch wohl nicht für Anerkennung, sondern eher für absichtliche Ignorierung. Dagegen sind dem Urheber des REs die Formulierungen des LRs zweifellos bekannt gewesen, und die Vermutung liegt nahe, daß er mit dem RE dem LR zuvorkommen wollte.

Zu einer klaren Formulierung der Bedeutung des REs und seines Verhältnisses zum LR ist es freilich unter der Regierung König Friedrich Wilhelms II. nicht gekommen. Das war bei dem damals in Preußen herrschenden Kampf der gesetzgebenden Faktoren untereinander, insonderheit bei dem Ringen Carmers mit Wöllner und bei der schwankenden Haltung des Königs nicht möglich. Immerhin hat Carmer es dahingebracht, daß das RE deutlich von den Landesgesetzen unterschieden wurde. Er hat am 19. Dezember 1788 vom König eine Kabinetsordre erwirkt über die Bedeutung des REs[3]). Darin akzeptiert der König Carmers

1) Rieker, Rechtl. Stellung S. 314. Aehnlich Schön, Landeskirchentum, S. 58.

2) Sie finden sich alle bereits in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs von 1784, I. T., Abt. 2, Ti. 6. Daß Wöllner denselben, was an sich selbstverständlich ist, gekannt hat, s. Stölzel S. 251.

3) Carmer schrieb am 20. Nov. 1788 an Dörnberg: „Ich glaube, die Sache würde am besten abgetan werden, wenn S. K. M. in einer zu publizierenden KO erklären wollten, daß das RE ein bloßes kirchliches Po-

Auslegung, daß das RE „ein kirchliches Polizeigesetz“ sein solle. Die Deutung läßt sich nur aus dem LR gewinnen, das ja Carmers Terminologie enthält. Dort kehrt nun dieser Terminus in Tit. XI § 48, Tit. XIII § 10 ff. und Tit. XVII § 10 ff. wieder. Hält man diese Paragraphen neben die §§ 7—9, Teil 1, so ersieht man deutlich, daß Carmer mit jener Benennung das RE unter die Landesgesetze zu einer Art Instruktion für das Geistliche Departement und die Prediger [1]) hat herabdrücken wollen, eine Auffassung, die, wie zu vermuten, von dem König und von Wöllner nicht geteilt wurde, aber auch bei der Majorität der Richter im Prozeß gegen den Prediger Schulz in Gielsdorf (1792) Anklang gefunden zu haben scheint.

Kann demnach keinesfalls von einer Anerkennung des REs durch das LR die Rede sein, so ergibt auch eine materielle Prüfung des REs, wie richtig die Zeitgenossen geurteilt haben, daß es in vollem Gegensatze zu den Rechtsanschauungen stehe, die im LR ihren Ausdruck gefunden hatten.

Rieker rühmt dem RE zwar nach, daß es zum erstenmale in der Geschichte der Gesetzgebung die Durchbrechung des alten starren landeskirchlichen Prinzips festgelegt habe. Es ist dies, wenn man eben den Gültigkeitstermin des REs mit dem des LRs vergleicht, ja richtig. Aber ich kann das nicht hoch anschlagen. Jenes Prinzip war in den Preußischen Staaten längst nicht nur tatsächlich, sondern durch mehrere landesherrliche Patente auch ausdrücklich aufgegeben. Es war seit der Besitzergreifung der westlichen Länder und Polens hingefallen [2]). Noch mehr: Frie-

lizeigesetz sei, und nichts weiter sagen wolle, als daß kein Katholike, Socinianer, und wie die Leute heißen, sich einer evangelischen Gemeinde als Prediger und Kirchenbediente aufdringen soll“ (Niedners Ztschr. f. hist. Th. 1859 S. 36). So geschah es.

1) O. Mayer erklärt (Dtsch. Verwaltungsrecht Bd. I S. 43 f.) den Unterschied zwischen Landesgesetz und Polizeigesetz so, daß dieses überhaupt nicht eigentlich Gesetz sei, denn es schaffe kein Recht, es sei für die Regierung nicht bindend, eine „Verordnung“. Das Urteil des Obertribunals vom 15. Febr. 1799 bei der Revision des Prozesses Schulz behauptet m. E. zu Unrecht, daß das RE als Landesgesetz unstreitig gültig gewesen sei (Stölzel S. 433).

2) Vgl. Schön, Landeskirchentum S. 53 f.

drich II. hatte auch den Herrnhutern die volle freie und öffentliche Religionsübung zugesprochen. Weder das RE noch das LR bringen also etwas Neues darin, daß sie mehrere ausdrücklich aufgenommene Kirchen in dem einen Staate anerkennen. Aber es ist zu beachten, wie verschieden im LR und im RE der damit ausgesprochene Grundsatz formuliert ist. Es ist nicht an dem, daß das LR mit dem RE übereinstimme oder gar davon abhängig sei. Der Unterschied ist der, daß das LR lediglich formal öffentlich aufgenommene und geduldete Religionsgesellschaften unterscheidet, das RE dagegen zwischen den „drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion“ und „den übrigen Sekten und Religionsparteien“. D. h. das Landrecht läßt die Privilegierung neuer Kirchen offen, während das RE sie verschließt[1]. Mit Recht mußten die Herrnhuter dies als eine reaktionäre Formel empfinden, die das ihnen von Friedrich II. erteilte Privilegium zu annullieren schien. Sie protestierten deshalb dagegen und zwar mit Erfolg: am 10. April 1789 wurde ihnen ihr Privileg ausdrücklich bestätigt. Noch ein anderer Unterschied verdient Hervorhebung: das LR spricht von Kirchengesellschaften und Religionsgesellschaften, d. h. Einzelgemeinden, das RE von Konfessionen und Sekten und Religionsparteien; dort bestimmt der Kirchenbegriff des Naturrechts, hier der des alten Protestantismus die Terminologie. Auch dies ist nicht belanglos. Durch Hervorhebung der Konfession zieht das RE Grenzen zwischen den einzelnen lutherischen und reformierten Gemeinden, die das LR, getreu einer durch Jahrhunderte erprobten Unionspolitik, verwischt. Drittens zählt das RE auch die geduldeten Religionsparteien auf, während das LR dies nicht nur unterläßt, sondern ausdrücklich die Möglichkeit zur Bildung neuer eröffnet. Viertens ist auch der Inhalt der Duldung ein anderer: im RE sind sie tatsächlich nur toleriert, im LR förmlich genehmigt[2].

Jedoch: der Unterschied zwischen RE und LR liegt noch viel tiefer. Nämlich darin, daß das RE von einem Staatsbegriff ausgeht, der dem des LRs und der Aufklärung stracks zuwider-

1) Ebenso Schön S. 60 f.

2) Schön, S. 61.

läuft. Während einer der wichtigsten Grundsätze des Naturrechts die Beschränkung auf die salus publica ist, erklärt es das RE für die Pflicht jedes christlichen Regenten, dahin zu sehen und dafür zu sorgen, daß das Volk im wahren Christentum treu und unverfälscht unterrichtet werde, und weiter „die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ursprünglichen Reinheit zu erhalten, . . damit nicht Millionen der Untertanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette geraubt und sie also unglücklich gemacht werden". Dies ist die Anschauung der Zeit Luthers; aber die Zeitgenossen Friedrichs II. empfanden durchaus anders. Sie hielten das eben nicht für die Pflicht des christlichen Regenten, sondern für einen Eingriff in eine außerstaatliche Sphäre, in die Vereinsgewalt der Kirchengesellschaften und die unveräußerliche Freiheit des Einzelnen. Wie außerordentlich stark dies empfunden wurde, zeigt nichts deutlicher, als der Widerspruch, den Suarez selbst dagegen erhob[1]).

Ebenso ist der Kirchenbegriff ein anderer. Im RE herrscht die Anschauung, daß die Konfession die Kirche macht, im LR ist sie das Produkt des Willens der Gesellschafter. Daher dort die Betonung der symbolischen Bücher, der Agenden und der reinen Lehre, der Gebundenheit der Geistlichen daran und ihrer Unterordnung unter das Geistliche Departement, die Verschärfung der Zensur und Disziplin, die Erneuerung der Kirchenvisitationen, die Kontrolle der Studien und der Orthodoxie der Kandidaten, sowie der Revers. Wir brauchen das nicht weiter zu verfolgen. Es ist ein bis ins einzelne gehender Gegensatz: die Stellung des Staats zur Religion, der Geistlichen zu ihren Gemeinden und Obern, der Gemeinden zum Kirchenganzen und seinen Ordnungen, alles ist durchaus anders gedacht.

Es ist demnach fraglos, daß das RE einer der Aufklärung entgegengesetzten Rechtsanschauung entstammte und daß es sich mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch setzte, das die herrschende naturrechtliche Theorie in der Preußischen Beamten- und

1) Stölzel S. 288 ff.

Bürgerschaft ausgebildet hatte. Es war ein Versuch, den Strom der Zeit mit Gewalt zum Zurückfließen zu zwingen. Und mit wie unzulänglichen Mitteln! Der König, Wöllner, Hermes, Hillmer und was sich sonst noch anbot, als Vertreter der reinen lutherischen Religion: das war ein zu eklatanter Widerspruch. Mag uns heute die Lebhaftigkeit und Schärfe dieses Widerspruchs überraschen, weil wir den Staats- und Kirchenbegriff der Aufklärung als unzureichend beurteilen, wir werden doch zugestehen müssen, daß das geschichtliche Recht auf seiten der Gegner des RGs war. Und so empfanden im Grunde auch seine Urheber selbst. Daher war die Durchführung so unsicher und schwankend, in Worten so roh und in Taten so zaghaft; es war kein Kampf um eine Idee, sondern ein Zank mit unbequemen Nebenbuhlern und mit mißliebigen Theorieen. So kam es, daß das RE völlig erfolglos blieb, eine Episode, die keine tieferen Spuren hinterließ. Als Friedrich Wilhelm III. es beseitigte, verschwand es mit einem Schlage. Eben darin ist auch uns das Recht gegeben, nicht ausführlicher darauf einzugehen.

Wohl hat es nicht an solchen gefehlt, die ihm zustimmten und sich zu seinen Tendenzen bekannten[1]. Und die Verteidigung des RE brachte schwere Mängel des Religionswesens ans Licht; wir haben oben dargelegt, wie stark die Aufklärung den Zusammenhang des kirchlichen Organismus aufgelöst hatte und wie schwer sie seinen religiösen Inhalt gefährdete. Der litterarische Streit für und wider das RE zeigt, daß dies in nicht engen Kreisen gefühlt wurde. Er zwang auch die Anhänger des Naturrechts, aufzumerken auf den Widerspruch zwischen der von Alters überlieferten Ordnung des Kirchenwesens und den Anschauungen der Zeit, und wurde daher zum Ausgangspunkt von Reformbestrebungen, die mehr und mehr von dem naturrechtlichen System abführen mußten. Aber erst eine spätere Epoche sollte ihnen Kraft und Leben verleihen.

Wir haben das sieghafte Ringen des Naturrechts mit den

1) Solche zustimmenden Urteile findet man vor allem in den beiden Zeitschriften: Gießener „Neueste Religionsbegebenheiten“, und Berliner „Annalen des preuß. Kirchen- und Schulwesens“.

Traditionen des alten Protestantismus in der kirchenrechtlichen Theorie und in der Gesetzgebung verfolgt. Es erübrigt noch der schwierigste Teil unsrer Aufgabe: zu zeigen, wie die naturrechtlichen Anschauungen auch die Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Vereins beeinflußten.

Wir wissen schon aus dem LR, daß die kirchliche Behördenorganisation ihre Spitze hatte in den beiden geistlichen Departements [1]), dem lutherischen und dem reformierten. Dem lutherischen Departementsminister war zugleich das Präsidium im Oberkonsistorio, dem reformierten das im Kirchendirektorium und im consistoire supérieur français übertragen. Das lutherische Kirchenwesen wurde unter dem Departement von dem luth. Oberkonsistorium in Berlin geleitet, das aus dem ehemaligen kurmärkischen Oberkonsistorium hervorgegangen und am 4. Oktober 1750 in eine Landesbehörde umgewandelt war — sehr gegen den Wunsch des Konsistoriums mit dem Namen: Oberkonsistorium [2]), man hätte lieber den Titel: Kirchendirektorium gesehen.

So hieß die Zentralbehörde für die deutschen reformierten Gemeinden des Landes: der unkirchliche Name ist gewiß nicht bedeutungslos. Diese Behörde war 1714 aus der bereits 1705 von Friedrich I. unter Direktion des Grafen von Wartenburg er-

1) Fr. Wilhelm, der Gr. Kurfürst, hatte festgesetzt, daß beim Konsistorio allezeit ein reformierter Präsident sein sollte. Als das Reform. Kirchendirektorium (15. Juli 1713) seinen ersten Präsidenten erhielt, schien es angemessen, beide Aemter zu verbinden. Das Amt des Präsidenten des Lutherischen Konsistoriums, später Oberkonsistoriums, und des Kirchendirektoriums blieb bis 1764 in einer Hand (von Printzen, von Knyphausen, von Cocceji, von Brand, von Dankelmann). Dann erst wurde das geistliche Departement in zwei geteilt, ein lutherisches mit den Ministern von Münchhausen (—1771), von Zedlitz (—1788), Wöllner (—1798), von Massow, und ein reformiertes mit den Ministern von D'Orville (—1771), von Dörnberg (—1793), Thulemeyer.

2) Es sollte bestehen aus 2 Präsidenten, von denen der eine der Departementsminister war, zwei weltlichen und 5 geistlichen Beisitzern, unter denen immer einer Reformierter sein mußte. Die Zahlen sind nicht immer innegehalten worden; immer aber waren die geistlichen Räte in der Mehrzahl. Das OK. war kollegial verfaßt und hielt monatlich einmal Sitzungen. Instruktion in Mylius C. C. M. cont. IV, p. 291.

richteten Kommission „zur Etablierung und Fortpflanzung der reformierten Religion und Kirche in allen unsern Landen" hervorgegangen. Neben dem Kirchendirektorium stand das consistoire supérieur français auf völlig gleichem Fuß; es hatte aber gegen Ende des 18. Jahrh. infolge der Verdeutschung vieler ehemals französischen Gemeinden an Bedeutung erheblich verloren.

Während das Kirchendirektorium mit den ihm unterstellten ca. 125 Gemeinden und Predigern größtenteils durch direkte Korrespondenz verkehrte und nur da, wo die Reformierten dichter saßen, sich der Vermittlung von Inspektoren bediente, stand das lutherische Oberkonsistorium den Gemeinden und Pfarrern erheblich ferner. Denn abgesehen von der Kur-, Neu- und Altmark, wo es zugleich als Provinzialkonsistorium fungierte, bestanden in großer, und von den einzelnen Landesteilen eifersüchtig gehüteter Selbständigkeit, die provinziellen Konsistorialorgane. Das Konsistorium in Königsberg für Preußen, in Köslin für Pommern, in Halberstadt, Magdeburg, Wernigerode, in Aurich, Ansbach, Cleve, Minden, Geldern, und zahlreiche Mediat- und Stadtkonsistorien. Zwischen den Konsistorien und den einzelnen Gemeinden und Geistlichen standen endlich die Superintendenten, Pröpste oder Erzpriester, mit dem Geschäft der Visitation betraut, aber mit keiner andern Befugnis, als den übergeordneten Instanzen Anzeigen zu erstatten, wenn sie nicht mit den Stadtobrigkeiten in Fühlung standen und dadurch einen größern Einfluß übten. In Städten mit mehreren Kirchen gab es wohl auch Predigerministerien mit gewählten Senioren an der Spitze.

Es ist unmöglich, von e i n e r evangelisch-lutherischen oder e i n e r reformierten Kirche in der damaligen preußischen Monarchie zu reden. Charakteristisch ist, daß schon der Name dafür fehlt. Der offizielle Ausdruck für die Gesamtheit der kirchlichen Beziehungen ist: das lutherische, oder reformierte, „Kirchenwesen" in Sr. Majestät von Preußen Ländern und Provinzen [1], ein Ausdruck, der noch deutlich wiederspiegelt, daß Kirche sowohl im alten, reformatorischen, wie im naturrechtlichen Sinne nicht ein Verband

1) Vgl. dazu auch L e h m a n n, Stein, 1903. Bd. II S. 12.

von Gemeinden, sondern entweder eine geistige, religiöse Größe, oder die einzelnen Gemeinden bezeichnet. Wenn das LR eine Kirche in jenem modernen Sinne nicht kennt, so ist das nicht bloß Theorie, sondern die genaue Nachzeichnung der Wirklichkeit.

Es fehlt an einem Einheitsbande, das eine solche Kirche konstituieren könnte. Beachten wir, daß dem Oberkonsistorium die nach 1750 erworbenen Landesteile der Monarchie: Schlesien, West-, Süd- und Neuostpreußen, Franken, nicht unterstellt waren, daß es an den Provinzialkonsistorien eine unübersteigliche Schranke seiner Wirksamkeit fand, daß das Kirchendirektorium ebenso in Ostfriesland, Cleve und Mark, in Süd- und Neuostpreußen nichts zu sagen hatte, so zeigt sich, wie stark die in den leitenden Kreisen herrschende naturrechtliche Tendenz war, die eine äußere Einheit aller Gemeinden für überflüssig, ja schädlich hielt. (S. oben S. 26.)

Aber weiter: diese Konsistorien selbst — was sind sie denn anders als Staatsbehörden? Die Chefs auf der obersten Stufe Staatsminister und die Räte bereits seit 1598 Staatsbeamte, die nur nebenamtlich im Oberkonsistorium und Direktorium tätig waren. Das Konsistorium in Königsberg war ein Teil der Regierung und ausdrücklich den vier „Oberräten" unterstellt. Ebenso eng war die Verbindung des Konsistoriums in Köslin mit der Regierungsbehörde. In Schlesien fungierten als Konsistorialbehörden die Oberamtsregierungen zu Glogau, Breslau, Brieg. In West-, Süd- und Neuostpreußen und in Franken waren seit 1797 die Konsistorialgeschäfte den Kammern beigelegt. (Ebenso geschah es 1802 in den Entschädigungslanden). In Ostfriesland war die Regierung zu Aurich Konsistorialbehörde, für Ansbach-Bayreuth die Ansbacher Kammer; das Kirchenwesen von Cleve-Mark stand unter der Regierung in Cleve, das von Ravensberg und Mark unter der zu Minden, das von Geldern unter dem dortigen Administrationskolleg. Die kirchliche und die staatliche Verwaltung war also vollständig verschmolzen. Darin aber lag naturgemäß auch eine Einschränkung ihrer Funktionen auf das Externe des Kirchenwesens allein, das freilich sehr weit gefaßt wurde.

Es ist eine falsche Vorstellung, als ob etwa das geistliche Departement, modern ausgedrückt, die staatlichen Kirchenhoheits-

rechte[1]), die Konsistorien das Kirchenregiment exerziert hätten. Diese durch die §§ 113, 114 des LRs nahegelegte Distinktion fällt angesichts der tatsächlichen Praxis in sich zusammen. Das geistliche Departement übt genau dieselben Pflichten und Rechte, wie das ihm unterstellte Konsistorium. Verordnungen, die uns Heutigen unzweifelhaft zum Kirchenregiment zu gehören scheinen, gehen bald vom Departement[2]), bald vom Konsistorium aus, und auch dieses begründet seine Stellung auf nichts anderes, als auf den landesherrlichen, staatlichen Auftrag. Und wiederum kann es durch denselben Geschäfte zugewiesen erhalten, wie z. B. die Zensur, die staatlicher Natur sind.

Ueberdies steht über ihnen der Landesherr mit grundsätzlich grenzenloser, durch die Stände[3]) nicht mehr beschränkter Macht. Jederzeit kann er mit Einzelbefehlen dazwischenfahren, um besondere Anweisungen zu geben. Er ist an keinen Instanzenzug gebunden, er schiebt die Behörden einfach beiseite, wenn es ihm also gut dünkt[4]). Die Kirchenregierung ist ein Stück der allgemeinen Landesregierung; nicht auf Scheidung kirchenhoheitlicher und kirchenregimentlicher Funktionen drängt die Zeit hin, sondern — wir werden es noch sehen — auf Verselbständigung der einzelnen Gemeinden gegen Zwang und Gewalt von oben überhaupt.

Ueber den Geschäftskreis des Oberkonsistoriums gibt uns näheren Aufschluß eine Eingabe, die es gleich nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III an ihn richtete, und worin es um Wiedereinsetzung in seine alten Rechte bat, die ihm durch die von Wöllner errichteten Examinationskommissionen geraubt waren. Es reklamierte hier für sich die Prüfung der Kandidaten des Predigtamts, die Entwerfung und Einführung der christlichen Lehrbücher und der Vorschriften für die Amtsführung der Pre-

1) Schön, Pr. Kr. S. 25.

2) Z. B. das Edikt betr. Abschaffung des Exorcismus, C. C. VI. p. 326; betr. Predigtart der Kandidaten C. C. cont. I p. 326; und aus späterer Zeit: betr. Gebrauch d. Heidelb. Katechismus, Rabe, Bd. 2, S. 18; betr. Himmelfahrtspredigten, ebenda, S. 433.

3) Lehmann, Stein II S. 14.

4) Die schöne Ausführung von Otto Mayer, Dtsch. Verwaltungsrecht, Bd. I S. 39 ff., trifft vollständig auch auf die damalige Kirchenverwaltung zu.

diger, die Besetzung der Pfarrstellen Kgl. Patronats und einen Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstellen auf den Universitäten, dazu noch die Zensur aller theologischen und philosophischen Schriften. Im wesentlichen forderte es damit den Geschäftskreis zurück, der ihm durch seine Fundation übertragen war; nur die Zensur war ihm erst unter Friedrich Wilhelm II — vorübergehend — befohlen worden. Nicht erwähnt aber sind dabei die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, da Wöllner diese dem Oberkonsistorium nicht streitig gemacht hatte, und die Disziplin über die Geistlichen, da diese ihm 1760 genommen worden war.

Ganz ähnlich war der Geschäftskreis des Kirchendirektoriums. Wir haben darüber zwei eingehende Schilderungen, die eine aus dem Jahr 1772, verfaßt auf Befehl des Justizministers Frhr. von Fürst, die zweite vom Amtsantritt Thulemeyers 1793. Es hatte die Oberaufsicht über alle reformierten Kirchen und Schulen, wie auch deren Stiftungen, Einkünfte, Renten, Gefälle, Almosen, pia corpora, über der Inspektoren, Prediger, Rektoren, Präzeptoren, Küster, Organisten und Kirchendiener Lehre, Leben, Wandel, Salarierung und Erhaltung, Annehmung und Absetzung, über die Kirchengebäude, Pfarr-, Schulhäuser und was zum Kirchenwesen sonst noch gehört. Eximiert waren die Hofprediger in Berlin, die auch auf Vorschlag des Departementministers direkt vom König ernannt wurden. Es hielt die Examina ab, vozierte und bestellte in allen Fällen Kgl. Patronats die Inspektoren, Prediger, Schullehrer, konfirmierte die Vokationen der durch andere Patrone oder Gemeindewahl Berufenen. Im Zusammenhang mit den Gemeinden wurde es durch die alle 3 Jahre zu haltenden Visitationen der Inspektoren und die darüber zu erstattenden Berichte gehalten. In der Disziplin der Geistlichen war es gleichfalls an die seit 1760 ergangenen Edikte gebunden. Das Direktorium war einflußreicher als das Oberkonsistorium. Das lag an der leichteren Uebersehbarkeit seines Amtsbereichs und an der direkteren Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Gemeinden.

Ein besonderes Verfahren zwischen Oberkonsistorium und Kirchendirektorium war für den Fall von Konflikten zwischen lutherischen und reformierten Geistlichen und Gemeinden festgesetzt. Im

übrigen wurde Fühlung zwischen den beiden Behörden dadurch hergestellt, daß im Oberkonsistorium ein reformierter Rat saß, der auch zugleich Mitglied des Kirchendirektoriums war.

Es könnte danach scheinen, als ob doch wenigstens in den Gebieten, die dem Oberkonsistorium und Kirchendirektorium unterstellt waren, eine gewisse Einheitlichkeit des Regiments durch diese Fundationen verbürgt gewesen wäre. Allein dieser Schein trügt.

Zunächst [1]) stellt sich der Einfluß auf die Geistlichen als sehr gering heraus. Die Qualifikation zum geistlichen Amt war in älteren Kirchenordnungen meist nur in sehr allgemeinen Umrissen bestimmt: Die anzunehmenden Pfarrer sollen „tüchtig, geschickt und des Wortes Gottes erfahren“, „tüchtig, Gottes Wort zu lehren und Seelensorge auf sich zu nehmen“, „gottesfürchtig, fromm, gelehrt und getreu“ sein oder so ähnlich [2]). Erst sehr allmählich ist eine festere Prüfungsordnung eingeführt worden. Und zwar bildete sich immer mehr und mehr ein doppeltes Examen heraus, das eine, praevium tentamen, ohne dessen Bestehen niemand von einem Patron oder einer Gemeinde voziert werden sollte, das andere zum Predigtamt, das erst mit den für eine Stelle Vozierten vorgenommen wurde. Aber eine Bestimmung über die erforderliche Länge des theologischen Studiums fehlte, und die Zurückweisung eines schon Vozierten schien die Rechte des Patrons [3]) so schwer zu verletzen, daß sie kaum je erfolgte. Das reformierte Kirchendirektorium setzte allerdings 1790 durch, daß auch das examen pro ministerio der Vokation vorhergegangen sein

1) Es wäre hier auch zu erwähnen, daß die kirchlichen Behörden den Einfluß auf die Schule hatten an das Oberschulkollegium abgeben müssen, und daß, wie die Berichte der Kurmärkischen, Westpr., Neuostpr., Pomm. Regierungen (bei Gedike, Annalen Bd. I, H. 1 und Bd. II, H. 1) zeigen, die Tendenz auf Verdrängung des Pfarrers aus den Schulen und Beseitigung ihres konfessionellen Charakters ging. Der Minister von Massow hielt demgegenüber an einer Verbindung zwischen Kirche und Schule fest.

2) Vgl. Jacobson, Ev. Kr. des Preuß. Staates, 1864, S. 342.

3) Ueber die Machtstellung der adligen Patrone (bürgerliche waren vom Patronat ausgeschlossen) in ihren „kleinen Fürstentümern“ vgl. Lehmann, Stein II S. 17—22.

müsse. Dazu kam, daß dies Examen in sehr verschiedenen und oft recht schwächlichen Händen lag. Nur die Kandidaten aus der Kurmark prüfte das Oberkonsistorium und zwar durch die Pröpste von Nikolai und Petri in Berlin und deren Diakone [1]); in Preußen prüfte die Fakultät, in Pommern die geistlichen Ministerien der größeren Städte, im Westen die Klassenpräsides, ebenso in Ostfriesland, in Ansbach-Bayreuth die Presbyterien. Die reformierten Kandidaten wurden für die Gemeinden diesseits der Weser von dem Domministerium zu Berlin oder, wo die Entfernung zu weit war, von kommissarisch beauftragten Inspektoren geprüft. Es war natürlich, daß es bei diesen Prüfungen oft sehr gemütlich und willkürlich herging. Eine Aufsicht über die Kandidaten fand nicht statt, war auch kaum möglich, mit Ausnahme der Alumnen des reformierten Domstifts in Berlin.

Auch die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte, abgesehen von den Stellen Kgl. Patronats, ohne Mitwirkung der Oberkonsistorii, während hierin das Kirchendirektorium diesseits der Weser allerdings größern Einfluß hatte. Gegen die Patrone und die Gemeinden vermochten die Konsistorien nichts, die Ordinationen waren Vorrechte bestimmter Pröpste oder Superintendenten; in den Landen jenseits der Weser und in Franken war das Recht der Prüfung, Ordination und Bestallung unbestritten bei den Gemeinden resp. bei den Klassen. In den Vokationen erlaubten sich die Patrone oft die eigenwilligsten Zusätze. Ein Hofreskript vom Jahre 1794 tadelt scharf, „daß manche Kirchenpatrone sich in ihren Predigervokationen allerlei Unregelmäßigkeiten, z. T. auch unanständige und gegen die Würde der Sache streitende Ausdrücke erlauben". Und im Jahre 1789 brach ein heftiger Konflikt zwischen dem Generalmajor Ludwig von Pfuel als Patron von Jahnsfelde (Kr. Lebus) und dem geistlichen Departement aus, da jener als sein Recht in Anspruch nahm, den berufenen Pfarrer nur auf die reine und wahre Lehre des Jesus von Nazareth zu

1) Vgl. KO. vom 12. April 1794, die das Tentamen denselben entwand und der Examinationskommission Wöllners zuwies, und die Schrift: Abgenötigte Ehrenerklärung der Prediger der Petrikirche in Berlin O. S. Reinbeck und J. E. Troschel. 1794.

verpflichten und in der Vokation daran zu erinnern, daß die Formula Concordiae von 1577, worin die Augsburger Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Lutherischen Katechismen zu symbolischen Büchern erhoben seien, in preußischen Landen als schädlich und dem freien Geist des Protestantismus schnurstracks widersprechend verworfen sei. Noch schlagender beleuchtet die Selbständigkeit der Patrone bei Besetzung der Pfarrstellen die Notiz, daß die Abtei Herford als Patron von Bünde die Pfarrstellen direkt verkaufte [1]).

Hier dürfte der Ort sein, den Wortlaut der Verpflichtungen, die die Geistlichen auf sich nahmen, festzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Form der Ordination nicht fixiert war, die Ordinatoren hatten freie Hand, was für Fragen sie den Ordinanden vorlegen wollten. Auf symbolische Bücher wurde dabei nirgends hingewiesen [2]). Nach einem Bericht vom Jahre 1805 war für die lutherischen Ordinationen in Berlin nur festgesetzt, den Ordinanden zu befragen, ob er seinen Amtspflichten Genüge leisten wolle. Für die Reformierten enthielt die Kirchenagende von 1717 allerdings eine „Form, einen zum Predigtamt zu ordinieren". Hierin schließt sich an eine großenteils aus Schriftstellen zusammengesetzte Ansprache die Frage: „ob Ihr Solches Alles, was wir anitzo gelesen haben, zu thun und bestes Fleißes in Acht zu nehmen bereit seid" — und dann die Ordinationsform: „So nehmen wir dich an zu einem Diener Christi und Prediger seines heiligen Evangelii, und geben Dir, mit Auflegung unsrer Hände, nach dem Apostolischen und ersten Kirchengebrauch vollkommne Macht und Gewalt, Gottes Wort öffentlich, lauter und rein, ohne und außerhalb menschlicher Satzung, Irrtum und Ketzereien fleißig und treulich zu predigen. Ferner überantworten wir Dir auch hiemit Macht und Gewalt, im Namen des Herrn Christi die Sünde zu lösen und zu binden, die heiligen Sakramente zu verrichten und andre gebräuchliche Aemter der Kirchen Christi zu unternehmen und selbige zu gebrauchen; mit unsrer treuen und ernsten Vermahnung, daß du dir dieses Amt

1) Bei Tischhauser S. 160.
2) Bericht vom 27. Nov. 1826.

wollest aufs höchste und mit ganzem Ernst lassen befohlen sein, daß du der Gemeinde des Herrn Christi mit reiner Lehre und gutem christlichen Leben wollest treulich und fleißig vorstehen und vorgehen: Das alles geben und überreichen wir Dir im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen." — Im Jahre 1788 erstattete Berichte aber sprechen ausdrücklich aus, daß dies Formular nicht mehr gebraucht, sondern durch eigne Aufsätze ersetzt werde. Wie die eignen Aufsätze aussahen, zeigt ein Blick z. B. in Löfflers Magazin für Prediger. Da finden sich u. a. folgende Fragformen, „ob Sie das Amt christlicher Religionslehrer bei denen, mit welchen Gottes Vorsehung Sie in Verbindung setzt, mit Gewissenhaftigkeit führen, die Wahrheiten und Vorschriften der christlichen Religion mit Deutlichkeit und Ernst vortragen und ihren künftigen Gemeindegliedern durch ein gutes Beispiel und einen frommen Wandel erbaulich werden wollen?" Oder: „Ob Sie das Lehramt in der christlichen Kirche mit Gewissenhaftigkeit nach Ihrer besten Einsicht, mit einem wohlwollenden Sinn für die Brüder und mit dem Gedanken führen wollen, daß Sie, als Gottes Werkzeug, vorzüglich in der gegenwärtigen Zeit, zur Erleuchtung, Heiligung und Tröstung der Menschen wirken wollen?" Oder: „Sind Sie fest und ernstlich entschlossen, die Pflichten Ihres Amtes aus allen Kräften mit gewissenhafter Treue wahrzunehmen, und durch Lehre, Leben und Beispiel sich als einen rechtschaffenen Diener des Evangeliums Jesu Christi zu beweisen, so geben Sie diesen Ihren Entschluß öffentlich zu erkennen".

In den Bestätigungs- resp. Vokationsurkunden, sowie in den Predigereiden und Reversen, waren dagegen die Verpflichtungen der Geistlichen genauer formuliert. Bei den Lutheranern hatte der große Kurfürst die Verpflichtung auf die Konkordienformel für seine damaligen Lande schon 1656 und abermalig 1666 verboten: er wollte, daß die Verpflichtung nur „auf die H. Schrift alten und neuen Testaments und mit derselben einstimmige uralte Symbole und Augsburgische Konfession" [1]),

[1]) So in seiner Ordre vom 3. Dez. 1656. Der Kurfürst war wohl beeinflußt durch den Entwurf einer Kirchenvisitation von Prof. Franck in

oder auf „das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gelehrt und in den vier Hauptsymbolis, der Augsburgischen Konfession und deren Apologie wiederholt wird“ [1]), erfolgen sollte.

Dementsprechend lautete die Konfirmationsurkunde und die Vokation bei Stellen landesherrlichen Patronats bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts: „... weil N. N. sich kraft seiner an leiblich geschworenen Eidesstatt Unserm Konsistorialpräsidenten gegebenen Handtreu verbindlich gemacht, seinen Pfarrkindern und Zuhörern das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gelehrt und in den vier Hauptsymbolis, der Augsburgischen Konfession und derer Apologie wiederholt wird, vorzutragen und sie sowohl daraus, als auch die Jugend aus dem Catechismo Lutheri also zu unterrichten und zu lehren“.... Die Worte: aus dem Catechismo Lutheri wurden seit Mitte des 18. Jahrhunderts ersetzt durch die andern: „aus keinen andern als den vorgeschriebenen Katechismen“..., oder auch so gefaßt: „... vorzutragen und sie also getreulich zu unterrichten und zu lehren, daß sie in wahrer Erkenntnis und Furcht Gottes je mehr und mehr wachsen und zunehmen“. Ebenso ist die Nennung der vier Hauptsymbole, der Konf. Aug. und der Apologie geändert worden. 1798 verfügte das geistliche Departement folgenden Wortlaut: „Die Gemeindeglieder und ihre Jugend in der rechten Erkenntnis Gottes und seines Willens, nach dem Evangelio Jesu Christi, und wie dieses in den in Unsern Landen authorisierten symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche ist wiederholt worden, zu unterichten“, oder: „der Gemeinde die Lehre Jesu Christi so, wie sie in der

Frankfurt a. d. O, 1633, worin es (§ 8) heißt: „Die Norm der Lehre ist die H. Schrift, und die Hauptsymbole, auch die Augsb. Konfession, sie sei verbessert oder nicht verbessert, denn eine soviel von der andern diskrepiert, als das Evangelium Matthäi vom Evangelium Lucae oder Johannis. Man hätte genug an einer großen Konfession, welche ist die H. Schrift, und andern kleinen Konfessionen, wie das Symbolum Apostolicum“. — Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus I: Das akad. Leben des 17. Jahrh. Abschnitt: Frankfurt.

1) So in seiner Ordre vom 1. Dez. 1666.

H. Schrift enthalten ist, in Uebereinstimmung mit demjenigen, was daraus in den in Unsern Landen autorisierten symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt worden, gewissenhaft und treu vorzutragen", — man sieht deutlich eine allmähliche Erweichung und Subjektivierung der Lehrverpflichtung.

Dazu hatten die Kandidaten vor ihrer Anstellung einen Revers zu unterschreiben, „daß sie die Reformierte Religion nicht schmähen, verletzen und verketzern und unsere Edikte [1]) übertreten mögen". Dieser Revers war aber später ersetzt worden durch einen Zusatz zur Konfirmationsurkunde, dahingehend: „... sich auch des Schmähens, Lästerns, Verketzerns und Verdammens der Reformierten auf der Kanzel zu enthalten und allen derfalls publizierten Ediktis gehorsamst nachzuleben".

Immer ist aber dabei zu beobachten, daß die von den Gemeinden oder Patronen ausgestellten Vokationen oft viel weitergehende Verpflichtungen enthielten.

Die reformierten Kandidaten stellten bei ihrer Aufnahme unter die Domkandidaten und Alumnen folgenden Revers aus: .... „bekenne ich mich nach der besten Ueberzeugung meines Gewissens mit Hand und Herzen zu der Confession des Höchstsel. Kurfürstens Johannis Sigismundi, insofern sie nach meiner jetzigen Einsicht, die ich unter göttlicher Gnade durch fortgesetzten Fleiß immer vollkommner zu machen suchen werde, mit den Heiligen Canonischen Büchern Alten und Neuen Bundes, der einzigen wahren Richtschnur des Glaubens der Christen übereinkommt, und soll und will ich den in Religionssachen annis 1614, 1662 und 1664 ergangenen Kurfürstl. Ediktis treulich und gehorsam nachleben u. s. w.". Die Confessio wurde mit folgendem Formular unterschrieben: „Zu dieser Confession, insoweit dieselbe in der Heil. Schrift, nämlich in den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als dem Worte der Offenbarung des lebendigen Gottes, enthalten ist, und mit demselben übereinstimmt, bekenne ich mich nach Ueber-

---

1) Gemeint sind die Edikte vom 24. II. 1614, 2. VI. 1662 und 16. IX. 1664.

zeugung meines Gewissens und verspreche auch, derselben gemäß zu lehren, will auch nicht weniger den in Religionssachen ergangenen Kurfürstl. Verordnungen de annis 1614, 1662 und 1664, welche ich mit allem Bedacht durchgelesen, mit aller Treue und schuldigem Gehorsam nachkommen".

Der Predigerrevers lautete, fast gleichartig, ob der König selbst vozierte oder nur konfirmierte: „Ich Endesunterschriebner ... bekenne, daß ich schuldig und willig sei mit Beistand göttlicher Gnade, meiner Bestallung in allen Punkten getreulich nachzukommen, auch mit Herz und Mund mich zu der von mir wohlbedächtig durchgelesenen Confession des Kurfürsten Johannis Sigismundi, sowie solche zu Leipzig und Thorn von den kurbrandenburgischen Theologen wiederholt erklärt und verteidigt worden, insofern sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmt, bekenne, und bei königlicher Ungnade nicht anders lehren, predigen, noch die Jugend unterrichten, sonst auch in meinem Lehramte, was die zwischen uns und denen Lutherischen schwebenden Controversen anlanget, mich also verhalten wolle, wie in den Königl. und Kurfürstl. Edikten de annis 1614, 1662 und 1664 sowohl den Reformierten als Lutheranern anbefohlen ist, und mein Gebet, Arbeit, Thun und Lassen dahin richten wolle, damit zwischen den dissentierenden Evangelischen in den noch übrigen Streitigkeiten, wo nicht eine völlige Einigkeit, doch eine mutua tolerantia gestiftet und erhalten werde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen".

Bei der Ordnung der Disziplinargewalt über die Geistlichen müssen wir etwas verweilen, weil sich gerade hierbei die Machtlosigkeit der Kirchenbehörden und die Vermischung kirchlicher und staatlicher Verwaltung zeigt. Wir schließen uns dabei an eine Denkschrift an, die der Minister von Massow, Wöllners Nachfolger, im J. 1802 dem Könige unterbreitete. Er ging dabei davon aus, daß die strafbaren Handlungen der Geistlichen lediglich nach dem LR zu beurteilen seien, da die älteren Vorschriften, soweit sie damit nicht übereinstimmten, als aufgehoben zu gelten haben. Das LR seinerseits aber ruhte auf dem Edikt vom 16. Mai 1760 und den folgenden Zirkularen und Reskripten vom

22. Sept. 1762, 26. Januar 1765, 12. Januar 1771 [1]).

Wenn die älteren Kirchenordnungen und viele landesherrliche Erlasse vor den genannten die Konsistorien, Superintendenten, Inspektoren zur strengern Aufsicht über die Geistlichen ermahnen [2]), was ist der Sinn? Ist es der, daß die Vergehen der Geistlichen nach besondern kirchlichen Gesichtspunkten zu beurteilen seien, sind die Konsistorien dabei in Gegensatz zu den staatlichen Gewalten gesetzt? Das ist nicht die Meinung. Die Meinung ist vielmehr die, daß auch die Geistlichen Diener des Landesherrn seien, wie alle Königlichen Offizianten, und daß sie von ihm oder in seinem Namen jederzeit bestraft, ja kassiert werden können. Ganz ähnliche Erlasse zur strengen Dienstaufsicht sind von Zeit zu Zeit wiederholt in allen Zweigen des Königl. Dienstes ergangen. Die Konsistorien stehen dabei auch nicht um eine Nuance anders, als alle Oberbehörden, sie handeln nicht im Namen der „Kirche", sondern als Mandatare des Landesherrn, an den sie deshalb auch in allen wichtigen Fällen berichten, der auch ohne ihr Zutun jederzeit einen lässigen Diener fortjagen kann, und der dies letztlich allein [3]) kann.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts aber rang sich die Ueberzeugung durch, daß der Beamte nicht ein Diener des Königs, sondern ein Beamter des Staates sei, daß deshalb seine Stellung auch gegenüber der Willkür des Königs und seiner Vorgesetzten mit Rechtsgarantien umgeben werden müsse.

Diese Anschauung hatte zur Folge die Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder Beamte nur kraft Richterspruches seines Amtes entsetzt werden könne, und daß auch bei geringeren Strafen ihm ein Rechtsweg eröffnet werden müsse. Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Prozeßverfahrens durch den codex Fridericianus 1748 führte dieser Grundsatz zu der Ueberweisung auch der Disziplinargerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte. Denn diese

1) N. c. c. 2, S. 419; 3, S. 157; 3, S. 567; 5, S. 13.

2) Z. B. Verfügung des Kirchendirektoriums vom 17. Nov. 1714, KO. vom 20. August 1737.

3) Kassation ist immer nur durch Spruch des Landesherrn erfolgt.

allein schienen eine Unabhängigkeit des Urteils zu verbürgen [1]). Eine außerordentliche Verminderung der Machtbefugnis des Oberkonsistoriums [2]) und Kirchendirektoriums, denen nur eine geringe Strafgewalt, und auch diese beschränkt durch die Zulassung der Berufung an die ordentlichen Gerichte, blieb. Vor allem aber eine außerordentliche Selbstbeschränkung des Landesherrn, der sich damit des Rechtes bloßer Machtsprüche begab und an das Urteil der Gerichte band, und insofern ein gewaltiger staatsrechtlicher Fortschritt!

Das Verfahren wurde in einem Edikt vom 16. Mai 1760 dahin geregelt, daß alle und jede Sachen, die der Prediger (und Schullehrer) Amtsführung, Conduite, üble Lebensart und grobe Vergehungen betreffen, wodurch bei den Gemeinden Aergernis und Schaden entstehet, lediglich der Kognition der Konsistorien unterworfen bleiben, daß aber die Kompetenz auf eine Geldstrafe von 30 Talern oder Suspension bis auf 3 Monate beschränkt wurde. Bei schwereren Vergehen hatte das Konsistorium die Sache sogleich an das Justizkollegium abzugeben, und dieses sollte dann gehalten sein, es nicht bei bloßer Geldstrafe bewenden zu lassen. Auch gegen die erst erwähnten leichteren Strafen stand dem Geistlichen die Berufung an das Justizkollegium offen. Kam dieses zu einem milderen oder absolutorischen Erkenntnis, so war wieder dem Konsistorium verstattet, an die Entscheidung des Justizdepartements zu appellieren.

Anderseits aber war die Initiative der Justizkollegia nicht an den Antrag der Consistoria gebunden [3]). Es konnten auch ohne solchen Untersuchungsprozesse entstehen. In diesen Fällen sollten die Justizkollegia das Erkenntnis vor der Eröffnung jedesmal an das geistliche Departement einschicken — eine Anordnung, die jedoch nicht immer befolgt wurde.

Ebenso war es zu halten, wenn ein Geistlicher wegen kri-

1) Ueber diese Entwicklung der Unabhängigkeit der Gerichte vgl. Stölzel, 15 Vortr. aus der brand.-preuß. Rechtsgesch., S. 157 ff., u. Stölzel Suarez S. 327 ff.

2) Zugleich (1748) wurde ihm die Ehegerichtsbarkeit entzogen.

3) Reskr. vom 12. I. 1771 N. c. c. 5, pag. 13.

mineller Akte in Untersuchung geriet.

Das LR kodifiziert wesentlich diese Ordnung[1]), doch mit einem Unterschied: es räumte (§ 532) den geistlichen Obern die Befugnis ein, in schweren und klaren Fällen Geistlichen die Entsetzung „anzudeuten", die sie bis dahin nicht gehabt hatten. Vorbehalten aber blieb immer der Appell an die Gerichte[2]).

Eine bedeutsame Ergänzung dieser Disziplinarordnung bestand in Cleve-Mark und in Ostfriesland. Bei den reformierten Synodal- und Klassikalversammlungen mußte sich jeder Prediger zeitweise aus der Versammlung entfernen. Dann fragte der Präses die übrigen auf ihr Gewissen, ob ihnen wider die Amtsführung und das sittliche Verhalten des Abgetretenen etwas Widriges bekannt geworden sei. Außerdem wurden dort jährlich durch den Präses in jeder Gemeinde Kirchenvisitationen gehalten, wobei besonders die wider den Ortsprediger angezeigten Mängel in Betracht gezogen wurden. Es ist ausdrücklich bezeugt (Bericht des Regierungspräsidenten von Rohr in Emmerich vom 10. November 1798), daß diese Einrichtungen von sehr günstiger Wirkung waren.

Zweifellos haften der Ordnung der Disziplin schwere Mängel an. Sie sind später sehr stark urgiert worden, und noch Mühler[3]) hat grade in der Uebertragung der Disziplin an die Justizkollegia einen Beweis für den Verfall der Kirche im Zeitalter Friedrichs d. Gr. gesehen. Wie mir scheint, nicht mit Recht. Denn es handelt sich dabei nicht darum, daß der „Staat" etwas an sich gerissen hätte, was vorher der „Kirche" zuständig gewesen wäre, — diese Auffassung beruht auf einer unzulässigen Uebertragung moderner Theorien in die damalige Zeit. Es muß vor allem der F o r t s ch r i t t hervorgehoben werden, daß dadurch die Stellung der Geistlichen wesentlich gehoben und gesichert wurde.

---

1) T. 2 Ti 11 § 530—538, 67, 103, 426, 434, 444, Ti 10 § 72, 79, 81, 98—103, Ti 20 (Von Verbrechen und Strafen) a. vielen O.

2) Ueber die humanen Gründe dieser bewußten Abweichung Suarez, Schlußvorträge, in Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 177.

3) Gesch. der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, 1846, S. 248 ff.

Die Ausübung der Disziplin wurde aus einer Sache der Willkür zu einer Sache des Rechts. Anderseits wird schon zutreffen, daß die Gerichte die Eigenart des geistlichen Amts, die eine strengere Beurteilung seines Trägers, als andrer Beamten, verlangt, oft verkannten und zu übergroßer Milde geneigt waren, — was sie in Prozessen gegen Beamte überhaupt waren. Auch war ein erheblicher Uebelstand, daß trotz aller Verfügungen oft genug Prozesse gegen Geistliche dem geistlichen Departement nicht zur Kenntnis gelangten.

Jedoch, die Zeitgenossen haben in dem eingeführten Verfahren nicht eine gegen die Kirche gerichtete Handlung der Staatsomnipotenz erkannt. Die Entrüstung über den Machtspruch im Prozeß Schulz-Gielsdorf zeigt das Gegenteil. Konsistorium und Kirchendirektorium scheinen zufrieden gewesen zu sein, und dies um so mehr, als sie gar keinen Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten sahen, vielmehr selbst von der ihnen überlassenen Gewalt kaum Gebrauch machten.

So zeigt gerade die Ordnung der Disziplinargewalt deutlich die beiden Tendenzen des Naturrechts wirksam: die Staatsgewalt zu stärken, anderseits aber die persönlichen Rechte des Einzelnen zu schützen. Mit dieser Uebertragung der Disziplin an die Gerichte war aber auch zugleich den Konsistorien die wichtigste Handhabe zur Ausübung der Lehrzucht genommen, ja diese überhaupt, da die Gerichte dazu nicht imstande und auch nicht willens waren, so gut wie aufgehoben.

Gewalt über die Lehre war dem Oberkonsistorium und Kirchendirektorium durch die genannten Fundationen insofern übertragen, als sie eine Aufsicht über die Lehre der Geistlichen, und die beim Unterricht zugrunde zu legenden Lehrbücher zu entwerfen haben sollten. Voraussetzung für beides aber ist offenbar der Bestand einer festen, objektiven Lehrnorm. Gab es diese?

Rechtlich gab es sie in den symbolischen Büchern, die ja auch in den Verpflichtungen der Geistlichen aufgeführt wurden. Aber der Umfang ihrer Geltung war so zweifelhaft geworden, daß man damit nichts mehr anfangen konnte.

Im Jahre 1767 gab ein Berliner Prediger, Fr. Germ.

Lüdke, eine Schrift vom falschen Religionseifer heraus. In dieser Schrift erklärte er die symbolischen Bücher für ein eisernes, den protestantischen Christen widerrechtlich auferlegtes Joch unvollkommener menschlicher Bekenntnisbücher, unter welches sie sich wider ihre Ueberzeugung schmiegen müßten. Man solle die Lehrer der Kirche bloß auf Gottes Wort in der H. Schrift schwören lassen. Wenn sie aber daneben noch auf Bekenntnisbücher verpflichtet würden, so könnte das immer nur mit der Einschränkung geschehen sein, insofern jene mit der Bibel übereinstimmten [1]). Man solle jeden die Grundwahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach den Zeugnissen der H. Schrift und nach seiner Einsicht vortragen lassen. Diese Schrift fand erbitterten Widerspruch von Joh. Melchior Göze in Hamburg [2]), aber auch viel Anklang. Und gerade in Berlin wurde ihr am lebhaftesten zugestimmt in der Schrift eines Mannes, der selbst Mitglied des Oberkonsistoriums war: D. Anton Friedrich Büsching, Allgemeine Anmerkungen über die symbolischen Schriften der ev.-luth. Kirche (1770 und 1771). Er erklärte darin die H. Schrift als einzigen Erkenntnis- und Entscheidungsgrund der christlichen Religion, forderte die fortgehende Veränderung und Verbesserung der christlichen Lehre, bekämpfte alle menschlichen Vorschriften über die Lehre und vertrat mit Leidenschaft den Satz, daß allen Lehrern die Freiheit gelassen werden müsse, die Lehre Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der H. Schrift vorzutragen, ohne darauf zu sehen, ob das, was sie lehren, mit den symbolischen Büchern übereinstimme, oder nicht. Ganz in denselben Gedankengängen bewegte sich J. J. Spalding in seiner Schrift über die Nutzbarkeit des Predigtamts (3. A. 1791), auch er ein hoch angesehenes Mitglied des Oberkonsistoriums. Einzige Richtschnur der Ueberzeugungen, Gesinnungen, Handlungen der Kirchengesellschaft sei das Neue Testament. Solange eine Gemeinde mit ihrem Prediger

1) Wie schon ähnlich vorher Spener, Lange, Freylinghausen gegen Schellwig, Hanneken, Neumann behauptet hatten, die geradezu die Irrtumslosigkeit und Inspiration der s. B. lehrten (Mosheim, Kg. Bd. 9. S. 306 § 48. 1778).

2) Die gute Sache des wahren Religionseifers 1770.

zufrieden ist, geht es den Staat nichts an, was er sagt. Erst dann, wann sie wider ihn klagt, ist der Fall des von den beeinträchtigten Klägern geforderten Schutzes da. Die Obrigkeit hat keinen Beruf, über die Fortpflanzung der Lehrsätze einer besondern Kirchenpartei zu wachen. Durch die Bekenntnisse der Vorfahren sei die Freiheit des christlichen Religionsbekenntnisses, soweit es nicht die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft betreffe, nicht und niemandem benommen. Als ein dritter Zeuge dieser Ansicht aus dem Oberkonsistorium wäre auch noch Teller in seinem Valentinian I (Berl. 1791) zu nennen.

Um alle diese Schriften entstand ein lebhafter litterarischer Streit, aber erst das Religionsedikt rückte die Frage nach dem Recht der symbolischen Bücher in den Mittelpunkt. Und da zeigte sich nun, daß die leitenden Kirchenmänner Preußens alle auf dem Standpunkt standen, daß eine zwangsweise, rechtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nicht mehr tunlich sei, und daß sie das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über denselben zu halten, entschieden verneinten[1]).

Wir sehen die Mitglieder des Oberkonsistoriums und des Kirchendirektoriums als die Vorkämpfer einer „bescheidenen Denk- und Lehrfreiheit". Einige der charakteristischsten Stellen aus den von ihnen gegen das Religionsedikt eingereichten Vorstellungen und Denkschriften seien hier angeführt.

Sogleich nach Uebermittlung des RES an das Kirchendirektorium (18. Juli 1788) überreichte dessen tüchtigster und vom all-

1) Zahllose Schriften über das Religionsedikt vertraten denselben Standpunkt. Die bedeutendste darunter dürfte die von Gottl. Hufeland sein: Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten. Jena 1788. Die bekannteste der Gegenschriften ist die von Rönneberg, Ueber symbol. Bücher in Bezug auf das Staatsrecht. Rostock 1789. Einen vermittelnden Standpunkt nahm z. B. Reinhard ein in s. System der christl. Moral, Bd. 3 (3. A. 1804 S. 703 ff.), und der Stuttgarter Prof. Schwab in seiner Dissertatio de jure Protestantium examinandi religionem suam (Stuttg. 1792).

gemeinsten Vertrauen getragener Rat, der Hofprediger Sack[1]), dem Departementsminister Frhrn. v. Dörnberg, ein Promemoria, worin es u. a. heißt:

„Aehnliche Bestimmungen (wie die, daß die symbolischen Bücher einer jeden Konfession für die Lehrer Vorschrift und Norm sein sollten, und daß die Abweichung davon mit Kassation und stärkerer Ahndung bedroht werde) sind bereits früher ergangen, haben sich aber als undurchführbar erwiesen, weil in den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche selbst alle bloß menschliche Autorität in Religions- und Glaubenssachen als unzuverlässig verworfen wird; und weil eine genaue Handhabung dieses Gesetzes allen Fortschritt der Erkenntnis in der Religion aufhalten, die Gewissen vieler Menschen bedrücken und der Verketzerungssucht nebst allen daraus entstehenden großen Uebeln Vorschub tun würde... Es entstanden viele verehrungswürdige Männer, die unter dem Schutz der Toleranz mit Gelehrsamkeit und Ernst die kirchlichen Systeme prüften, das Wichtige vom Minderwichtigen schieden und das Christentum seiner ursprünglichen Einfalt und Lauterkeit näherzubringen suchten....

„Sollten nun bei der gegenwärtigen Lage des Religionszustandes alle Lehrer durch obrigkeitliche Gewalt angehalten werden, sich nach den Bestimmungen der symbolischen Bücher der Kirche, zu der sie gehören, zu richten, und dann überall auf die Befolgung dieses Befehls mit der gehörigen Treue und Strenge gehalten werden, so ist zu besorgen und fast unvermeidlich, daß eine große Heuchelei sich in die Kirche einschleichen, viel Streit und Unruhe entstehen, die Gewalt der Obrigkeit und die Macht der Wahrheit in einen gefahrvollen und ungleichen Kampf geraten und Mißtrauen und Argwohn die Unterweisungen der Lehre so viel fruchtloser machen werde, ohne daß der heilsame landesväterliche Endzweck erreicht wird.

„Wenigstens entsteht durch die in dem allergnädigst erlassnen Edikt enthaltne ernstliche Verordnung für alle diejenigen öffentlichen Lehrer, die nicht in allen Stücken dem alten Lehrbegriffe, wie er in den symbolischen Büchern bestimmt und vorgetragen ist, zugetan sind, eine höchst peinliche Verlegenheit, nämlich: entweder in steter Furcht, angegeben und gestraft zu werden, gegen die Befehle ihres Landesherrn zu handeln, oder wenn sie nicht Mut genug haben, Amt und Brot um des Gewissens willen aufzugeben, Heuchler zu sein und Andern etwas als seligmachende Wahrheit zu empfehlen, was sie selbst nicht dafür erkennen.

„Ich bin überzeugt, daß sehr viele meiner Amtsbrüder von beiden

1) Friedrich Samuel Gottfried, geb. 1738, von 1777 ab am Dom, neben seinem Vater, Schwiegersohn Spaldings. — Im Folgenden sind die von seinem Sohne in Niedners Ztschrift f. h. Th. J. 1859 S. 8 ff. gedruckten Urkunden benützt.

protestantischen Kirchen sich seit der Publikation dieses Edikts in dieser unglücklichen Lage befinden; und daß darunter viele rechtschaffne Christen und sehr nützliche Lehrer sind. Menschen ohne Gewissen ergreifen in solchen Umständen sehr bald ihre Partei; sie hängen den Mantel nach dem Winde und lügen ohne Scheu eine Ueberzeugung, die sie nicht im Herzen haben; sie sprechen nicht, wie sie denken, sondern wie es ihrem zeitlichen Glücke vorteilhaft ist, und wie man will, daß sie sprechen sollen; die aber Gott fürchten, müssen einen harten Kampf ausstehen und wissen nicht, wie sie Gehorsam gegen die Obrigkeit mit dem Gehorsam gegen ihr Gewissen, und das, was sie ihrem Amte schuldig sind, mit der Pflicht der Sorge für die Ihrigen vereinigen können und dürfen.

„Auch ich habe unter diesem Kampfe gelitten, aber ich habe keinen Ausweg, mich selbst zu beruhigen, finden können, als den, meine Denkungsart und Gesinnung ehrerbietigst und ohne alle Zurückhaltung anzuzeigen, als welches ich auch dem gnädigen und mir unschätzbaren Vertrauen, dessen Se. Maj. mich besonders gewürdigt haben, schuldig zu sein glaube.

„Nach meiner Ueberzeugung und nach der Lehre der Protestanten ist das Wort Gottes, wie es in der H. Schr. enthalten ist, die einzige allgemein verbindliche Richtschnur des christlichen Glaubens, nach welcher also alle bloß menschliche Lehrbücher und Glaubensbekenntnisse geprüft werden dürfen und von gewissenhaften Lehrern auch geprüft werden müssen.

„Für so übereinstimmend mit der H. Schr. ich nun auch den in den symbolischen Büchern beider Kirchen festgesetzten Lehrbegriff in allen wesentlichen Artikeln erkenne, so ist meiner Einsicht nach in diesen Büchern doch teils manches enthalten, was bloß theologische und schwere Untersuchungen betrifft und also nicht zu dem allgemeinen christl. Unterricht gehört, der auf der Kanzel oder in den katechetischen Unterweisungen der Kinder gegeben werden soll; teils befinden sich darin auch solche Vorstellungsarten, durch welche von den Geheimnissen des Glaubens mehr bestimmt und erklärt ist, als die Bibel davon bestimmt und erklärt hat.

„Dieser Ueberzeugung gemäß habe ich ein christliches Lehramt nur unter der Bedingung übernehmen können: alles, was Menschen bestimmt und festgesetzt haben, nach der alleinigen Vorschrift des göttlichen Wortes prüfen, und dann das, und nur das, was ich als Wahrheit erkenne, auch lehren zu dürfen. Auch habe ich mich bei Antritt meines Amtes nur verpflichtet, den symbolischen Büchern gemäß zu lehren, insofern ich sie nach meiner besten Einsicht mit der heiligen Schrift übereinstimmend erkennen würde, wie es mein im Jahre 1709 ausgestellter und bei den Akten des Kirchendirektorii befindlicher Revers[1]) beweiset..."

Ganz ähnliche, eher noch schärfere Bedenken erhob eine Eingabe der lutherischen Oberkonsistorialräte Spalding, Dieterich, Bü-

1) S. o. S. 54.

sching, Teller, vom 10. Sept. 1788, die Sack gleichfalls mit unterschrieb:

„Die symbolischen Bücher sind nach protestantischen Grundsätzen nicht feststehende Norm und Vorschrift christlicher Lehre und biblischer Wahrheit. Sie sind nichts weiter, als Bekenntnisse dieser und jener Menschen, die zu der Zeit, da sie abgelegt wurden, nötig und nützlich waren. Wie viel Wahrheit sie auch enthalten mögen, so können sie doch nie, ohne den Gewissenszwang, der zum Wesen der päpstlichen Hierarchie gehört, zu billigen, zur Richtschnur des Glaubens und Lehrens gemacht werden. Die bleibt allein das Wort Gottes, wie es in der H. Schrift enthalten ist". „Die Gewissensfreiheit vieler redlicher und treuer Religionslehrer wird eingeschränkt werden, und diese Männer werden ihr Amt mit beklemmtem Gemüt und unter Furcht verwalten". „Eine nicht geringe Anzahl von ihnen wird zu dem abscheulichen Laster der Heuchelei verleitet werden". „Obrigkeitliche Befehle und Gewalt in Religions- und Glaubenssachen haben immer nur die Wirkung einer Erbitterung der Gemüter gehabt". „Wir besorgen, daß ein Befehl, nicht von den symbolischen Büchern abzuweichen, wider die gnädige Absicht Gottes der Erkenntnis und Ausbreitung der Wahrheit Eintrag tun und den Hauptgrundsatz der protestantischen Kirche über den Haufen werfen würde, nach welchem sie keinen unfehlbaren menschlichen Richter erkennt, der in Glaubenssachen zu entscheiden das Recht hätte".

Dieselben Räte beantragten dann weiter, obwohl ihre Eingabe ungnädig und ablehnend beschieden war (16. Sept. 1788), eine Deklaration des RE's (1. Okt. 1788), die folgendermaßen lauten sollte:

„1. Es wäre schlechterdings Niemand zu verstatten, den Grund der christl. Religion selbst, ihre Wahrheit und Göttlichkeit oder gar die ersten Wahrheiten aller Religion zur Verführung andrer mutwillig anzugreifen. Nur hierdurch nämlich, keineswegs aber durch Verschiedenheit symbolischer und also bloß menschlicher Meinungen, Erklärungen und Streitfragen wird die Moralität geschwächt, die Sittenlosigkeit begünstigt, der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft geschadet.

2. Die protestantischen Religionslehrer müßten in ihren Vorträgen keine symbolische Kirchenlehre eigentlich und ausdrücklich zum unnützen Anstoß der Gemeinglieder bestreiten.

3. Auch müßte jede andre bloß deklamatorische, leichtsinnige oder gar spöttische Beurteilung derselben verboten sein, weil das keine ruhige und bescheidne Untersuchung ist, durch welche letztere allein Wahrheit ans Licht gebracht und gemeinnützlich werden kann.

4. Den Predigern wäre aufzugeben, unter obigen Einschränkungen, nach ihrer gewissenhaften Erforschung die eigenen deutlichen, unter den

christlichen Gemeinen nicht streitigen und oft wiederholten Anweisungen Jesu zur Gottseligkeit, wie zum Trost, mit Aufrichtigkeit ihres Herzens und ohne Widerspruch gegen ihre eigene innere Ueberzeugung und Gesinnung vorzutragen".

Bei den bekannten Gesinnungen Wöllners kann es nicht wundernehmen, daß er eine solche Deklaration, die eher eine Eversion des Edikts zu nennen sei, schroff ablehnte (24. Nov. 1788). Indessen, das weiter zu verfolgen, ist hier nicht unsre Aufgabe: uns liegt nur daran, festzustellen, daß das Oberkonsistorium und das Kirchendirektorium damals fest auf dem Standpunkt der Lehrfreiheit standen und obrigkeitliche Befehle und Zwangsmaßregeln auf dem Gebiete der Lehre grundsätzlich und mit anerkennenswerter Entschiedenheit ablehnten. Sie erkannten nur eine Schranke der Lehrfreiheit an — ganz wie das LR —: den Anstoß bei der Gemeinde. Und auch durch den dem Oberkonsistorio durch KO vom 12. April 1794 gewordenen Auftrag, die Kassation der neologischen Prediger durch Dekret per plurima[1]) ohne weiteres Verfahren bei den Justizkollegien vorzunehmen, hat es sich von seinem Standpunkt nicht abdrängen und zu solchem Verfahren nicht bewegen lassen. Lehrzucht über die Geistlichen hat es nach wie vor nicht geübt[2]).

Auch von dem Recht, die beim kirchlichen Unterricht geltenden Lehrbücher zu entwerfen, wollte man keinen Gebrauch mehr machen. Als der König 1790 dem Kirchendirektorium zumutete, ein neues allgemeines Lehrbuch in der Religion für die reformierte Jugend einzuführen, votierten alle Räte dagegen. Mehrere waren überhaupt gegen die Vorschrift eines bestimmten Lehrbuchs, da sie das für einen Eingriff in das natürliche Recht des Lehrers, aber auch für zwecklos hielten, so besonders der angesehene Rektor des Joachimthalschen Gymnasiums, Meierotto und der

1) Den Räten Teller, Zöllner, Gedike als bekannten Neologen und Aufklärern war das Recht, dabei mitzustimmen, entzogen. Büsching war gestorben.

2) Der Prediger Schulz in Gielsdorf war schon vor seinem berühmten Prozeß 1792 einmal wegen seiner Lehrart in Anspruch genommen worden, aber von dem Geistl. Departement geschützt worden. Daß der zweite Prozeß nicht vom Oberkonsistorium ausging, dürfte bekannt sein.

Jurist Friedel[1]). Andere hielten jedenfalls die Zeit für ungeeignet, zu einem solchen Werke zu schreiten.

Ebenso ablehnend verhielt sich das Oberkonsistorium zu den über seinen Kopf hinweg von der Examinationskommission (6. Nov. 1794) eingeführten Lehrbüchern, die auf allgemeinen Widerstand stießen[2]).

Es kann nicht überraschen, daß, wenn schon auf dem Gebiete der Lehre die Freiheit der Geistlichen vollständig anerkannt war, auch auf dem des Kultus keinerlei Zwang oder Vorschrift von oben in die Entwicklung eingriff, zumal in den Fundationen der obern Kirchenbehörden ein Auftrag dazu nicht erteilt war.

Die Ordnung der Liturgie und der Agende beruhte auf den reformatorischen Kirchenordnungen, deren Autorität formell unangetastet geblieben war. Schon daraus ergaben sich in den einzelnen Landesteilen, aus denen die Monarchie zusammengewachsen war, erhebliche Verschiedenheiten. Jedoch, diese Ordnungen hinderten die Geistlichen durchaus nicht, die Formulare nach eignem Geschmack und Gutdünken zu ändern; am konservativsten beharrte man in Preußen[3]) und in Schlesien bei den alten Formen. In den übrigen Provinzen war wenigstens in der Gestaltung des Hauptgottesdienstes[4]) durch die „Kirchengebete für alle evangelisch-lutherischen und reformierten Gemeinden" von 1705 und 1713 eine gewisse Gleichförmigkeit erstrebt worden. Diese Gebete zeigen, daß die alte lutherische Grundform, die dem Meßkanon entlehnt

1) Einer der im Müller Arnoldschen Prozeß abgesetzten, dann im Kirchendirektorium wieder angestellten Kammergerichtsräte.

2) Es waren für die höheren Schulen das lateinische Epitome theologiae Christianae von Morus, für die geringeren das von der Kommission selbst bearbeitete: Die christliche Lehre im Zusammenhange.

3) Vgl. Borowski, E. L, Ueber die liturgischen Formulare, bes. der luth. Gemeinden in Preußen. Königsberg 1790; für Schlesien s. u. Kap. 6.

4) Die Liturgie für das Tagamt, wenn keine Kommunikanten vorhanden, aus der Brandenburgischen Kirchenordnung vom J. 1540 (vgl. darüber Heidemann, D. Ref. i. d. Mark Brandenburg; 1889. S. 219 ff.) hatte sich wegen ihrer katholisierenden Form nicht eingebürgert; sie fehlt bezeichnenderweise schon in der Agende von 1572.

war, verlassen war. Der Verlauf war: Gebet vor der Predigt, Unser Vater, Der Gott des Friedens u. s. w., Predigt, Gebet nach der Predigt, Segen [1]).

Eine Regelung der agendarischen Formen hatte bei den Reformierten 1717 stattgefunden (Kirchenagende für die evangelisch reformierten Gemeinden in Preußen). Für die Lutheraner bestanden die Vorschriften der alten Kirchenordnungen zurecht, aber tatsächlich herrschte volle Freiheit.

Die Zeitschriften [2]) jener Tage ermöglichen uns, zu übersehen, wie mit dieser liturgischen Freiheit von den Geistlichen geschaltet wurde. Neben einer Unmenge neuer und eigner Formulare, finden wir Neubearbeitungen des Glaubensbekenntnisses: „Wir glauben als Christen an einen Gott, der alles, was da ist, zum Dasein hervorrufte, alles erhält und mit weiser Güte für das wahre Wohl seiner Menschen sorget. Wir glauben an Jesum Christum, in welchem und durch welchen sich uns die Gottheit deutlicher geoffenbart hat, in welchem das Muster reinster Güte, die Tugend ohne Mängel auf Erden erschienen ist, der sich selbst zum Opfer hingegeben hat für Wahrheit, Tugend und Menschenwohl, und durch Leiden und Tod hinübergegangen ist zur Herrlichkeit des Vaters, um auch uns die Stätte zu bereiten, wo wir, wenn wir hinieden treu erfunden, einst mit ihm leben und selig sein sollen. Wir glauben an Gott, den heiligen Geist, verpflichten uns mit diesem Glauben zu einem heiligen und tugendhaften Leben und hoffen mit freudiger Zuversicht eine selige Unsterblichkeit!" [3]) Auch andre Umgestaltungen des Apostolikums wurden versucht [4]); häufiger aber ließ man es aus der Taufe fort. Die Tauffromel wurde teils erweitert, teils verändert: „Ich taufe Dich im Namen des

1) Abweichungen von dieser Ordnung des Hauptgottesdienstes wurden gerügt (z. B. 1750 im Fall eines Predigers Thiele in Züllichow).

2) Löfflers Magazin für Prediger, Seilers Liturgisches Magazin, Pratjes Liturg. Archiv, Wagnitz Liturg. Journal, Beiträge zur Verbesserung des öffentl. Gottesdienstes der Christen von Hermes, Fischer, Salzmann, 2 Bde. Ich führe natürlich nur wenige Proben an. Mehr davon kann man z. B. bei Tischhauser S. 166 ff. nachlesen.

3) Löffler, Bd. 2, S. 336. 4) Ebda S. 347.

Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich nehme dich nach Verordnung des Erlösers und im Namen der Kirche auf in den Schoß der Gemeinde Jesu. Selig sind alle, die reines Herzens sind. Auch dein Name ist verzeichnet im Buche des Lebens, wenn du einst hinsiehst auf den Anfänger und Vollender dieses Glaubens, der der Weg zur Wahrheit und zum Leben ist"[1]). Oder: „Sei getauft zur Verehrung Gottes, deines Vaters, zur Nachahmung Jesu Christi, des größten Musters hoher Tugend, und zur Wohnung des Geistes göttlicher Wahrheit". Der Berliner Feldprediger Chr. W. Krause taufte 1787 einen jüdischen Proselyten mit folgender Formel: „So nehme ich Sie durch die Taufe auf Gott, den Vater, Sohn und Geist, oder auf Gott den Allweisen, Allgütigen und Allmächtigen in die christlich lutherische Kirche auf und verpflichte Sie durch dieselbe zu einem echt christlichen Leben"[2]). Auch die „Umständliche Instruktion für die Prediger", die April 1794 von der Examinationskommission erlassen wurde, rügt die unverantwortliche Anmaßung, daß die Prediger sich bei der Taufe eigenmächtige Abänderungen, sogar der Worte Jesu, erlauben. Aehnlich lauten die Konfirmationsfragen: „Wollt ihr in euch bewahren den heiligen Glauben des Christentums, dem ihr als zarte Kinder durch die Taufe geweiht wurdet? Den Glauben an Gott, den Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, als den liebevollen Vater, heiligen Gesetzgeber und unparteiischen Richter der Menschen; den Glauben an Jesus, Gottes Sohn, den Heiland der Welt, der die Völker der Erde erleuchtet, der auch Euch erlöst hat von der Macht des Irrtums, der Sünde und des Elends, und der uns alle, alle Gottes Kinder, führen will durch Wahrheit und Tugend zum Wohlgefallen Gottes und zu ewiger Seligkeit; den Glauben an den heiligen Geist des Christentums, den Geist Jesu Christi und seiner Apostel, der Wahrheit, Frieden und Tugendkraft verleiht, den Geist, der menschliche Gemüter mit wunderbarer Macht erhellt und erhöht, bessert und umwandelt, und der auch Euren Sinn erheben soll über das Sichtbare zu dem Unsichtbaren; den Geist, der, wenn wir seinen Führungen uns willig überlassen, unserm Geist Zeugnis gibt, daß wir Gottes

1) Ebda. 2) Akten z. u. Kg., Bd. 2, Weimar 1791.

Kinder sind; — wollet ihr nach bestem Wissen und Gewissen in euch zu bewahren streben diesen dreifachen heiligen Glauben des Christentums, so saget Ja". Endlich die Trauformeln: „Gebet Eure Hände zusammen! So schwört denn jetzt am Traualtar Sich Treue ein verlobtes Paar. Des Herzens Sprache spricht ihr Mund, Und Dir, o Gott, gefall ihr Bund. Was Gott zusammengefügt hat u. s. w." Oder — bei der Trauung eines adligen Paares —: „Und nunmehr, nachdem Sie auf eine so feierliche Art sich eheliche Treue und christliche Tugend gelobt haben, so segnet, so heiligt die Religion diesen ehelichen Bund, im Namen Gottes, des Vaters, der Mann und Frau für einander schuf, im Namen Jesu Christi, des Stifters der Religion, der die Ehe heilig zu halten gebietet, und unter Anwünschung des heiligen Geistes, der sie nie verlasse! Und einen Bund, so geschlossen unter der Feierlichkeit der Religion, soll der Mensch nicht leichtsinnig trennen. Ja, er bleibe ungetrennt, dieser Bund, bis an den Tod, der noch ferne von Ihnen sei."

Man wagte sich sogar an Neugestaltungen des Gebets des Herrn. 1799 reichte ein Lehrer Dr. Oertel in Ansbach dem Könige folgende Version zur Einführung ein:

Gott, unser Vater! Erhabnes Wesen!
Dein Vatername werde verehrt!
Dein Religionsreich werde ausgebreitet!
Dein Vaterwille werde von uns Menschen auf Erden, wie von den Bewohnern höherer Welten befolgt.
Schenk uns täglich unsern notwendigen Unterhalt.
Verzeih uns unsre Vergehungen, wie auch wir unsern Beleidigern verzeihen!
Laß uns nicht in gefährliche Versuchungen kommen, sondern befreie uns von der Herrschaft der Sünde.
Denn Du, o Vater, hast das Religionsreich gestiftet, Du allein kannst es mächtig beschützen, und durch alle Jahrhunderte herrlich ausbreiten. Erhöre uns!

(Es wundert uns nicht, daß der König sich dagegen ablehnend verhielt.)

In all diesen einzelnen Versuchen zeigt sich ein Streben nach Modernisierung der alten Formen und Anpassung an den etwas sentimentalen, schwülstigen und lehrhaften Zeitgeschmack. Diesem

Streben verdanken zahlreiche liturgische Reformen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Entstehung. Es erschienen neue Agenden in diesem Sinne 1782 von Seiler, 1799 von Köster, 1805 von Gutbier, eingeführt wurden neue Agenden in der Pfalz, in Lindau, in Hamburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Anhalt. Zugleich tauchten zahlreiche litterarische Reformvorschläge auf. Spazier erklärte in „freimütigen Gedanken über die Gottesverehrungen der Protestanten" (Gotha 1788) den Verfall der Religiosität aus dem Zustand der Gottesverehrungen. In den Predigten zuviel Theorie und Spekulation statt praktischer Erörterungen, z. B. Erklärungen der vorzüglichsten Landesgesetze! In der Liturgie mehr sinnlich Anschauliches als Hilfsmittel der Erbauung! Ebenso äußerte sich Christiani in „Briefen zur Beförderung eines weitern Nachdenkens über die zweckmäßigste Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes". Noch wirkungsvoller schilderte Warmholz [1]) die Eintönigkeit und die Unsinnlichkeit des protestantischen Gottesdienstes. Er forderte neue Feste [2]), z. B. ein Reformationsfest, ein Fest großer Kirchenlehrer, Totenfest, Schul- und Kinderfeste u. s. w.; von anderer Seite wurde auch ein Fest der Einsegnung zum Bürger [3]) empfohlen. Im Gottesdienst sollten mehr Zeremonien und Symbole, überhaupt mehr Abwechslung sein, kein Gottesdienst sollte dem andern gleichen [4]).

Als eine schwere Störung des Gottesdienstes empfand man allgemein die Belastung der Kanzel mit der Abkündigung landesherrlicher Edikte.

Im Jahre 1787 hatte das Reformierte Kirchendirektorium — vor dem Amtsantritt Wöllners! — auf Antrag des Kirchenkollegiums in Königsberg an den König die Bitte gerichtet, eine neue Agende herstellen zu lassen, da die alten Formulare dem ge-

1) Löfflers Magazin III, 2.

2) Alle christl. Wochenfeiertage waren seit Friedrich d. Gr. abgeschafft, mit Ausnahme der zweiten Feiertage an den 3 Hauptfesten. Friedrich Wilhelm II. hatte den Himmelfahrtstag wiederhergestellt (KO. 4 III. 1789).

3) Das Oberkonsistorium berichtete dagegen an Zedlitz, 9. Okt. 1787.

4) Ganz ähnliche Vorschläge bei: Thomasius, Ueber Veredelung des christl. Kultus durch Hilfe der Aesthetik. Nürnb. 1803.

genwärtigen Zeitalter gar nicht angemessen seien. Der Antrag war in derselben Richtung gemeint, in der sich die oben gegebenen Versuche bewegten. Aber das Mißtrauen des Königs gegen alle Neuerungen und „die Sorge vor dem ansteckenden Gift der sog. Aufklärer in jetzigen für die reine christliche Religion so äußerst gefährlichen Zeiten", durchkreuzten den Plan. Der König wollte im Gegenteil keine neue Liturgie, sondern die alte und darin „weiter nichts als einige Ausdrücke der alten, damals noch nicht kultivierten deutschen Sprache" abgeändert sehen [1]). Jedoch, nur das alte Laskische Abendmahlsformular behauptete sich. Im übrigen verfuhr jeder Prediger nach eignem Befinden oder benützte andre, nicht authorisierte Agenden.

Der Zustand ist klassisch und zuverlässig in den Berichten geschildert, die 1812 und noch 1822 erstattet wurden [2]). Es war ein Zustand nahezu völliger liturgischer Freiheit, die naturgemäß, da die Gemeinden vielfach einer wirksamen Vertretung ermangelten und nicht daran gewöhnt waren, sich um solche Dinge zu kümmern, allein dem Geistlichen zugute kam.

Ueberblicken wir nun noch einmal die Stellung der Geistlichen zu den „kirchlichen Obern" im Zusammenhange, so sehen wir, wie frei sie dastanden, wie lose und locker das Band war, das den Einzelnen mit dem kirchlichen Verband verknüpfte. In der Lehre, im Unterricht, in der Verwaltung des Gottesdienstes sind sie völlig selbständig, in Amtsführung und Wandel nur sehr dürftig beaufsichtigt und lediglich den allgemeinen Gesetzen unterstellt. Das Kirchenregiment steht ganz im Hintergrunde, es ist noch da, aber seine Funktionen sind eingeschlafen, und zwar nicht aus Lässigkeit, sondern aus Grundsatz. Die Geistlichen empfinden sich nicht sowohl von ihm, als von den staatlichen Behörden, von den lokalen Obrigkeiten, Patronen und Gemeinden abhängig. Ja, ihre ganze Amtsführung, wie ihre Existenz beruht nicht auf ihrer Beziehung zur „Kirche", sondern auf ihrer Beziehung zu den einzelnen Gemeinden.

Von diesen ist nun noch zu reden.

1) KO vom 19. April 1788; ganz ähnlich auch § 6 des RES.
2) S. u. Kap. 5 und Band II.

Die Organisation der Gemeinden war im Osten und Westen ganz verschieden.

Die lutherischen Gemeinden in den östlichen Landesteilen fielen in den allermeisten Fällen mit den politischen zusammen und ermangelten einer eignen Organisation. Neben dem Pfarrer pflegten in den Städten Kirchenvorsteher zu stehen, vom Magistrat oder Patron ernannt; bei wichtigeren Angelegenheiten wurde die ganze Gemeinde zur Abstimmung veranlaßt.

Die reformierten Gemeinden hatten eine Organisation empfangen durch die Kgl. Preuß. Ev. ref. Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasien- und Schulordnung von 1713[1]), revidiert 1737. Von der damit geschaffenen Organisation war aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts nichts mehr vorhanden, als die Presbyterien, welche sich durch Kooptation ergänzten, aber, da die Kirchenzucht gänzlich abgeschafft war[2]), auf die einfacheren lokalen Dinge beschränkt waren, — wie sehr, ist daraus zu ersehen, daß sie zu Ausgaben, die 5 Taler überstiegen, erst die Genehmigung des Direktoriums einholen mußten.

In den lutherischen, wie reformierten Gemeinden des Ostens beruhte sonach die Ordnung und der Betrieb fast ganz auf den Geistlichen. Der Geistliche aber hat keinerlei Regiergewalt, er ist ganz auf Zurechtweisung und Ermahnung angewiesen[3]).

Anders hatte sich die Verfassung der Gemeinden im Westen und in Ostfriesland gestaltet. In Cleve, Mark, Ravensberg hatten sich sowohl die reformierten, wie die lutherischen Gemeinden eine presbyterial-synodale Verfassung errungen. Bei beiden finden sich Ende des 18. Jahrhunderts Presbyterien, aus Pfarrern und Aeltesten zusammengesetzt, darüber Klassikalkonvente mit einem gewählten Moderamen und Präses, darüber Synoden und die Generalsynoden. Weniger ausgebildet war das System in Minden,

1) Mylius, C. C. M. Bd. I, S. 450.

2) Durch die energische KO vom 31. Mai 1746 und Verfügung vom 7. Juni dess. Jahres.

3) S. vor. Anm. und die Aeußerungen über die Unzulässigkeit der Kirchenzucht unter den Monita zum 1. Entwurf des LRs (Jakobson, Kr. S. 614 ff.).

Lingen, Mörs, Teklenburg, Geldern.

Das Merkwürdigste an dieser selbständigen Bildung war die Organisation von Gemeinden verschiedener Länder unter einer Generalsynode. Diese vereinigte in sich das Kirchenregiment, und nichts vielleicht beweist so sehr die Herrschaft der kollegialistischen Theorie auch in der Praxis, als daß man es ihr überlassen konnte.

Ganz auf derselben Grundlage beruhte die Kirchenverfassung von Ostfriesland.

Hier also, aber auch nur hier, wo die evangelischen Gemeinden lange Zeit unter dem Kreuz gestanden hatten, haben wir geschlossene Kirchenkörper mit festem Zusammenhang, reinliche Scheidung von Kirchenregiment, das bei der Synode, und Kirchenhoheit, die bei den durch die Regierungen vertretenen Konsistorien ist.

In welchem Verhältnis standen die Gemeinden zu den kirchlichen Obern? Man muß hierbei dreierlei unterscheiden. Erstens die Gemeinden im Westen, sowie in Ostfriesland und in Franken. Diese scheiden insofern aus, als bei ihnen wie bei den obern Behörden die Meinung geltend war, daß das Kirchenregiment in Händen der Presbyterien und Synoden läge. Ich verweise hier lediglich auf die späterhin anzuführenden Zeugnisse dieses Selbständigkeitsgefühls und seiner Anerkennung. Diese Gemeinden empfingen nichts von oben, es dachte aber auch niemand daran, etwas bei ihnen anzuregen oder anzuordnen. Im Osten sind zu unterscheiden die reformierten und die lutherischen Gemeinden. Unter den ersteren war der Zusammenhang enger, die Verbindung mit dem Kirchendirektorium straffer. Dies war möglich bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden, und hatte seinen besondern Grund darin, daß erstens das Patronat bei 92 von den 111 Gemeinden, die anno 1748 gezählt wurden, des Königs war, und zweitens das Kirchendirektorium durch die Kasse Mons pietatis[1]) tatsächlich für die Gemeinden durch

1) Gestiftet 24. Dezember 1696 „zur Benefizierung der jetzigen und noch künftig anzubauenden reformierten Kirchen und deren Bedienten in unsrer Churmark Brandenburg". Mylius C. C. M., Bd. VI, S. 634. Durch KO vom 4. Dez. 1705 setzte der König Friedrich I. eine Kommission ein bestehend aus den Wirkl. Geh. Räten v. Dankelmann, v. Brandt

Zuschüsse zu den Predigergehältern etwas leistete [1]). Immerhin war der Einfluß des Direktoriums auf das innere Leben sehr gering. Das zeigte sich z. B. bei den Verhandlungen, die in seinem Schoß 1774 und 1783 über das offizielle Gesangbuch (Lobwassers Psalmen mit Anhang) gepflogen wurden. Das Gesangbuch wurde von allen Mitgliedern als das denkbar schlechteste verurteilt, auch war es relativ teuer, aber vor irgend einer tiefergreifenden Veränderung, geschweige vor Ausarbeitung und Einführung eines neuen schreckte man zurück, so sehr man fühlte, daß sich das Einheitsband der Gemeinden lockere, wenn jede auf ihre Weise der allgemein empfundenen Mangelhaftigkeit des Lobwasser abhülfe. Denn man fürchtete den Widerspruch der Gemeinden gegen eine solche Maßregel. Die Gesangbucheinheit löste sich denn auch völlig auf; eine Untersuchung im Jahre 1806 ergab, daß in den 142 befragten Gemeinden etwa 31 verschiedene Gesangbücher im Gange waren, darunter mehrere Liedersammlungen mit ganz privatem Charakter.

Gerade die Gesangbuchfrage zeigte auch in den lutherischen Gemeinden die volle Ohnmacht des Oberkonsistoriums. Am 2. Oktober 1780 hatte das Lutherische Departement die allgemeine Einführung eines neuen (sehr im Geschmack der Aufklärung gehaltenen) Gesangbuchs zu Anfang des Jahres 1782, spätestens 1783, in allen ev.-lutherischen Kirchen und Schulen des Landes befohlen. Aber die Gemeinden protestierten entschieden gegen einen solchen Befehl und erlangten bei dem König leicht das Zugeständnis, daß sie es damit halten dürften, wie sie wollten. Schon am 22. Januar 1781 nahm das Departement (Zedlitz) seine frühere Verfügung zurück. Nur ein sehr kleiner Teil der Gemeinden

Bischof Ursinus und Hofprediger Achenbach, unter Leitung des Grafen von Wartenberg, mit dem Auftrag, daß die reformierten Kirchen und Gemeinden in seinen Landen, insonderheit in der Kurmark, auf alle in künftigen Zeiten sich etwa zutragende Fälle und Veränderungen bestehen und nebst denselben Schulen und Seminarien eingerichtet werden mögen. Zu diesem Zwecke sollten namentlich auch Vorschläge über die Vermehrung und zweckdienstliche Verwendung des mons pietatis getan werden.

1) Die Einnahmen der Kasse betrugen 1791/92 23 969 Taler, 7 Sgr., 10 Pfg., die Ausgaben 24 018 Taler, 18 Sgr. 6 Pfg.

hatte bis zum Jahre 1805 das neue Buch angenommen. Das Recht der Einzelgemeinden, ihren Gottesdienst selbst zu bestimmen, war damit glänzend anerkannt worden.

Vor allem aber ist hervorzuheben die finanzielle Selbständigkeit der Ortsgemeinden.

Es ist dies ein außerordentlich wichtiges Moment, daß die einzelne Kirchengesellschaft völlig außer Zusammenhang mit den andern steht[1]), der einzelne Pfarrer ausschließlich durch seine Gemeinde, von seiner Stelle lebt, — abgesehen von der Oberaufsicht, die sich aber auf eine rechnerische Kontrolle beschränkt. Es besteht für reiche Gemeinden keinerlei Verpflichtung zur Verwendung ihres Ueberschusses zugunsten ärmerer, für die armen keinerlei Anspruch auf Förderung, weder durch den Staat noch durch eine „Kirche". Es gibt keine Möglichkeit zum Bau neuer Kirchen, zur Errichtung neuer Pfarrstellen, anders, als durch Freiwilligkeit. Der Geistliche lebt vom Ertrag seiner Pfründe, dem Dezem, den Kollekten und Stolgebühren, und er muß selbst zusehen, wie er zu dem Seinen kommt.

Es ist klar, daß bei dieser Sachlage ein Gefühl der Verbundenheit zwischen den einzelnen Gemeinden und zwischen Pfarrern und Kirchenregiment nicht aufkommen konnte. Insonderheit wird der Pfarrer ganz abhängig von der Gutwilligkeit seiner Gemeinde und seines Patrons. Und gerade an diesem Punkte zeigte sich besonders schmerzlich die Unzulänglichkeit der bestehenden Kirchenverfassung.

Eine 1788 in Breslau erschienene Predigt über das Wüstewerden geweihter Häuser schildert, daß die Kirchengebäude in Schlesien vielerorten im Verfall seien. Und ähnliche Klagen finden sich in vielen Schriften der Zeit[2]). Wie wenig die Oberaufsicht über

1) Vgl. hierzu die historisch fundierten Ausführungen in Jakobsons Kr. S. 637 ff.; insonderheit die Mitteilungen aus der Entstehungsgeschichte des LR. Außerdem s. o. S. 15.

2) Etliche Zeugnisse dafür bei Tischhauser in s. Geschichte der ev. K. Dtschlds. in d. ersten Hälfte d. 19. Jahrh. Basel 1900, S. 131. Aus dieser etwas bunten, aber reichen Zusammenstellung von Urteilen über die kirchlichen Zustände jener Zeit sind überhaupt mehrere der folgenden Zitate entlehnt.

die kirchliche Vermögensverwaltung der Gemeinden bedeutete, zeigt z. B., daß im Jahre 1823 allein in der Grafschaft Mark von 192 evangelischen Gemeinden seit Jahren und Jahrzehnten keine Kirchenrechnungen eingereicht und geprüft waren. Ebenso in der Lausitz [1]).

Die materielle Lage des Pfarrers sank tief. Wir haben aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts genug Klagen über die gänzliche Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens und der Pfarreinkünfte. Im Jahre 1798 berichtete der Regierungspräsident von Rohr in Emmerich über das Sinken des Standes der Prediger und Schullehrer infolge der gänzlich ungenügenden Gehälter; ein Prediger Witte urteilte in einer Eingabe an den König (3. Febr. 1798), der Prediger sei unter den Handwerkerstand gesunken; mehr als zwei Drittel aller Stadt- und Landprediger haben kaum 300, manche nicht einmal 200 Taler Einkünfte. Und ebenso motivierte Sack die Mangelhaftigkeit des Predigerwesens in einer Denkschrift vom 10. März 1802 mit der Armseligkeit und Dürftigkeit seiner Lebenslage und der illiberalen und z. T. entehrenden Art [2]), wie viele Prediger ihre Subsistenzmittel zusammenbringen müßten. Das Oberkonsistorium aber wies darauf hin, daß die Bargehälter seit drittehalbhundert Jahren, also seit der reformatorischen Regelung des Kirchenwesens unverändert geblieben seien, während die Accidenzen, die ganz entwürdigend seien und den Prediger vom Patron, Amtmann und dem gemeinen Mann abhängig machten, seit 200 Jahren stetig abgenommen haben, und der Ertrag des Landbaus zurückgehe [3]). Als daraufhin eine allgemeine Untersuchung wenigstens der Pfarrstellen Königlichen Patronats vorgenommen wurde, fand sich, indem ein Gehalt von 500 Talern außer freier Wohnung und Holz als hinlänglich angenommen wurde, daß ein Drittel der reformierten Stellen [4]) dahinter zurückblieben; manche

1) Nach Tischhauser S. 132 f.

2) Dazu vgl. jene Mitteilung aus dem Predigerjournal f. Sachsen, 1807 (Tischhauser S. 133), daß in der Lausitz die Kollatoren den Predigern vor ihrer Wahl einen Revers abverlangten, worin sie bei jeder Verminderung ihrer Einkünfte Stillschweigen geloben mußten.

3) Bericht an den König, 8. April 1802.

4) Diese hatten nur Bargehalt, keine Pfründe.

trugen nur 250—300 Taler. Die Prüfung der lutherischen Stellen kam nicht zum Abschluß; erst aus dem Jahre 1815 haben wir eine erschöpfende Darstellung von der äußerlichen Lage der Geistlichen[1]), aus der wir ersehen, daß in der Kurmark 93 Stellen, Wohnung und Garten mit in Anschlag gebracht noch nicht einmal 300, darunter 18 nicht 200, und eine nicht 100 Taler trugen; im Stendalschen brachte nur eine einzige 350, alle andern weniger, drei nicht einmal 120 Taler. Herzergreifend nennt diese Darstellung einen Bericht aus Schlesien, wo eine große Zahl von Predigern wegen der Dürftigkeit ihrer Stellen gezwungen sei, im Cölibat zu leben, im Kreise Sagan von elfen fünf. Dazu kommt, daß der Zehnte nach dieser offiziellen Berechnung um mindestens ein Drittel zurückgegangen war, die Stolgebühren kaum noch den zehnten oder zwölften Teil ihres vormaligen Werts brachten, die entehrenden Offertorien und Quartalsopfer bis auf ganz geringe Erträge zusammengeschrumpft waren, selbst in den wohlhabendsten und zahlreichsten Gemeinden höchstens 40—60 Taler. Das Bild vom äußern Stand des protestantischen Kirchenwesens, das wir hier gewinnen, ist allerdings das eines weitgehenden Verfalls.

Niemand litt darunter so sehr, als der Stand der Prediger, dessen Lage wir erst jetzt vollständig übersehen. Die Freiheit und Selbständigkeit ihrer amtlichen Stellung, die oben geschildert ist, erforderte doppelt einen geistig und sittlich sehr hoch stehenden Stand: sonst war unausbleiblich, daß die Freiheit, die Isolierung ihrer Stellung zu einer Entartung führen mußte. Niemand kann heute rückblickend beurteilen, wie weit der Stand der Prediger damals dieser Anforderung Genüge leistete. Und mit allgemeinen Urteilen wird man sehr vorsichtig sein müssen. Aber sehr ernste zeitgenössische Beurteiler haben ihre Bedenken über ein Sinken der geistigen und moralischen Qualitäten des Predigerstandes in besorgten Worten niedergelegt.

Hören wir einige Zeugnisse solcher Sorgenvollen.

Sack schrieb in der schon oben[2]) angezogenen Eingabe an den König über die letzten Jahre unter Friedrich d. Gr.: „Zu-

1) Vollständig abgedruckt im Anhange.

2) S. vor. S.

gleich breitete sich ein Geist des Unglaubens und der Zweifelsucht aus. Man verachtete die sog. Orthodoxie, um dadurch als aufgeklärt zu erscheinen. Junge Leute hielten sich zu Weltverbesserern für berufen und traten ungestüm gegen alle Vorurteile auf, als ob nicht selbst Vorurteile Schonung verdienten. Derartige Lehrer der Religion schädigten das Volk, und es ist nicht zu verwundern, daß, die dies mit Betrübnis bemerkten, nun in ihrem Eifer zu weit gingen. . . . Das Uebel ist mehr denn 40 Jahre alt, der Ernst des Studiums und die Tiefe der Kenntnisse bei Kandidaten und Schülern hat abgenommen" [1]).

Ganz gleichartig schilderte der Prof. Steinbart in Frankfurt a. d. O. in einer dem Könige am 15. Dez. 1797 überreichten Denkschrift die Sachlage [2]). Nachdem er ausgeführt, daß eine wesentliche Schuld an den eingerissenen Zuständen den lebhaften, aber ungestümen Zedlitz treffe, fährt er fort: „In dieser Zeitperiode geschah es, daß manche sich, selbst in ihren Predigten und bei Amtsverrichtungen, Leichtsinn und Spöttereien über alte kirchliche Meinungen und Gebräuche erlaubten. Dieses gab bei vielen religiösen Leuten zu bittern Unruhen und Klagen Anlaß", und dies führte zu heftigen Beschwerden bei dem König, Friedrich d. Gr., und seinem Thronfolger u. s. w.

Andre Gesichtspunkte treten uns in einer Eingabe des Predigers Karl Witte in Lochau bei Halle [3]) entgegen, worin er mit großer Ausführlichkeit und viel Detail den Durchschnittslandprediger als einen ungebildeten, unedlen, geldgierigen, kleinlichen, schmarotzenden, trägen Menschen schildert, dessen Ehe- und Familienleben sehr oft anstößig sei, und der allgemein verachtet werde. Und ein angesehener Laie [4]) hat 1809 dem König vorge-

1) Vgl. weiter Spaldings Selbstbiographie S. 105 ff. (bei Stölzel S. 258) und seine ganz ähnlichen Ausführungen in der Eingabe vom 11. April 1798, wo er besonders die wissenschaftliche Inferiorität der Prediger hervorhebt; und die amtliche Denkschrift vom 8. April 1802; beides unten Kap. 3. 2) S. u. Kap. 3.

3) Ad Regem; vom 3. Febr. 1798, erschienen unter dem Titel: Ueber Veredelung des Landpredigerstandes. Halle 1799.

4) Eingabe eines Hrn. von Waldau ad Regem, 6. Januar 1809, betr. Verbesserung der Schulen und Pfarren auf dem Lande.

stellt: „Der größte Teil der jetzigen Prediger betrachtet ihr Amt nur als eine Nebensache, erscheinen nur alle Sonntage in der Kirche, weil sie dies schlechterdings tun müssen, und halten eine erbärmliche Predigt, weil sie es nicht für nötig finden, zu studieren, und glauben, für den Bauern ist es doch gut genug, bekümmern sich übrigens in der ganzen Woche nicht um ihre Gemeinden, es müßte sie denn eine Geld eintragende Amtsverrichtung, welche nicht bis zum Sonntage verschoben werden kann, an ihre Pfarrerpflichten erinnern. Auch findet man nur selten einen Prediger, der seine Kenntnisse durch Studieren zu erweitern oder seiner Gemeinde nützlich zu werden sucht".

Klingt das übertrieben, so erinnern wir uns doch an jenen Brief Schleiermachers aus Stolpe[1]): „Mittwoch war die Synodalversammlung der hiesigen Diözese, und der Propst hatte die Artigkeit, mich dazu einzuladen. Das hat mir einmal wehmütige Empfindungen gemacht! Ach, wenn man so unter 35 Geistlichen ist — ich habe mich nicht geschämt einer zu sein; aber von ganzem Herzen habe ich mich hineingesehnt und hineingedacht in die hoffentlich nicht mehr ferne Zeit, wo das nicht mehr so wird sein können. . . . Von den offenbar infamen will ich gar nicht reden, auch wollte ich mir gerne gefallen lassen, daß einige dergleichen unter einer solchen Anzahl wären, besonders solange die Pfarren noch 1000 Taler eintragen, aber die allgemeine Herabwürdigung, die gänzliche Verschlossenheit für alles Höhere, die ganz niedere sinnliche Denkungsart — ich war gewiß der einzige, der in seinem Herzen geseufzt hat, gewiß, denn ich habe soviel angeklopft und versucht, daß ich sicher den zweiten gefunden hätte". Und wie scharf urteilt derselbe Schleiermacher in seinen zwei Gutachten[2]), 1803, über den Durchschnitt der Geistlichen!

Und neben dies Zeugnis persönlichen Erlebens treten Schilderungen von Jakobi und Niemeyer[3]). „Die Theologen zeichnen

1) Schleiermachers Leben in Briefen, I. S. 319.

2) S. W. 1, B. 5. S. 134 ff.

3) F. H. Jacobi, Ueber Bildung, Lehre und Wandel protest. Religionslehrer 1808 (bei Tischhauser S. 143); A. H. Niemeyer, Populäre u. prakt. Theologie 1805 (ebda.) und von dems. Nößelts Leben 1809 (ebda. S. 147).

sich (auf der Universität) nicht selten durch Unsittlichkeit aus und wollen ihre schlechte Aufführung durch die unverschämte Aeußerung beschönigen, daß ihnen einmal im Amt der Genuß der Weltfreuden verboten sei". „Die Lektüre nicht nur der die Religion leichthin behandelnden, sondern selbst alle Moralität aufhebenden Schriften greift immer mehr um sich, und ich wundre mich oft, wieviele Studierende die schamlosesten Bücher aufspüren, indes viele alle ernsthafte Lektüre anekelt".

Ich führe endlich den gleichfalls schon zitierten Bericht von Rohrs vom 10. Nov. 1798 an, worin er über die Prediger seines Regierungsbezirks detailliert berichtet. Es sind sehr wenige, deren Lebensverhältnisse einwandsfrei, aber dafür viele, die von schweren Vorwürfen (Trunksucht, zerrüttetes Familienleben, Habgier u. s. w.) belastet sind. Von den traurigen Erfahrungen, die die schlesische Regierung über die Trägheit und Nachlässigkeit der Prediger bei der Vorbereitung der Predigten sammelte, hat sie am 22. Juni 1811 an den König berichtet. Danach war eine schriftliche Vorbereitung der Predigten so gut wie aus der Mode gekommen. [1]).

So darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in einer patriotischen Schrift aus dem Jahre 1807 „Preußens Zukunft" die ergreifende Anklage lesen: „Von Euch, ihr Priester, fordern wir den Geist des Großen und Guten zurück. Ihr habt ihn ertötet, das Reich der Wahrheit zerstört und euer dürftiges, kraftloses Selbst dem Volke gepredigt. Es ist geworden, wie ihr, schlaff, ohnmächtig, Knechte der Not, mutlos, Zweifler an der Menschheit, an Gott und weiser Weltordnung, und toter Natur zugestorben. Laßt ab von dem Bemühen um Kindisches! Im Detail des gesellschaftlichen Lebens habt ihr gekramt, gelehrt, nüchtern zu sein um Vorteil, Tugend zu üben um Vorteil, zu beten um Vorteil [2])." . . .

1) S. u. Kap. 5.

2) Zum letzten Satz ein paar Beispiele aus der A. D. Bibl.: Bd. 91, 1 die Landwirtschaftspredigten von Joh. F. Schlez, Von Schulden und Schuldenmachen, Vom Nutzen der Reinlichkeit; Bd. 94, 2 Die Entwürfe zu Volkspredigten über die gesamten Verpflichtungen der Religion: Die

Dennoch scheint es nicht gerecht, die Schuld an diesen Mängeln des geistlichen Standes auf die Aufklärung oder gar auf ihre Theologie, den Rationalismus, zurückzuführen. Es mag sein, daß, wie Sack, Spalding und Steinbart klagen, der Einfluß der französischen Philosophie und Litteratur ein gefährlicher war, — aber der Grund der Uebel lag tiefer, und diese waren älter. Es waren die äußeren Verhältnisse, die finanzielle Armseligkeit der Stellen, die Abhängigkeit vom Wohlwollen der Patrone und Ortsobrigkeiten, die Isolierung vom kollegialen Verkehr und der Mangel eines Rückhalts, der Aufsicht und Rechtsschutz gewährte, die Lückenhaftigkeit der Studienordnung und die Lässigkeit der Prüfungen, es war mit einem Worte die Lockerung des kirchlichen Zusammenhanges, die sich gerade an diesem Punkte fühlbar machte. Oder darf man vielleicht gar nicht sagen: Lockerung? Sagt man nicht besser: die überkommene Unfertigkeit der kirchlichen Ordnungen, die in der Reformationszeit nur notdürftig hergestellt waren, und zu deren Ausbau in dem harten Jahrhundert nach dem großen Kriege Mittel, Kräfte und Gedanken gefehlt hatten? Hat nicht der geistliche Stand auch in der Periode der Orthodoxie an den schwersten Mängeln gelitten, richtete sich nicht die bittere Kritik des Pietismus an den Geistlichen gerade gegen die Orthodoxen? Gewiß, man darf nicht theologische Richtungen für die Mängel der Verfassung des geistlichen Standes verantwortlich machen. Im Gegenteil, die Anklage, daß der Rationalismus ihn verwüstet habe, muß schon deshalb verstummen, weil diese Nöte gerade auch von seinen hervorragendsten Vertretern ernst beklagt sind, und weil aus ihrer Mitte eine ganze Reihe von Reformvorschlägen stammen, die sich später als ausführbar und brauchbar bewährt haben. Wir werden davon noch zu reden haben. Aber schon hier sei hervorgehoben, daß es Männer rationalistischer Denkart waren, wie Spalding, Teller, Zöllner und ihre Kollegen im Oberkonsistorium, von denen die ersten Anstöße zur Fest-

Tugend das beste Erhaltungsmittel unsres Körpers, die Tugend als Beförderungsmittel guter Vermögensumstände, der Tugend Einfluß auf das Glück des Staates; Bd. 95, 2 die Predigten von Thieß: Vom Spiel in Zahlenlotterien, vom übertriebenen Aufwand, und viele andre.

setzung einer längeren Studienzeit, strengeren Handhabung der Examen, Reinigung des Besetzungsverfahrens, Aufhebung der Accidentien, Bildung von Predigersynoden, agendarischer Neuordnung ausgingen.

Fassen wir den Gesamteindruck von der Lage des evangelischen Kirchenwesens am Ende des 18. Jahrhunderts zusammen, so ergibt sich uns als wichtigstes Ergebnis dies: die naturrechtliche Unterscheidung des staatlichen von dem religionsgesellschaftlichen Tätigkeitsgebiet hat nicht etwa zur Anerkennung eines Kirchenganzen neben dem Staat geführt, sondern im Gegenteil den kirchlichen Zusammenhang aufgelöst. Es gab keine Kirche als rechtspersönliches Subjekt der religiösen Betätigung und nicht als einheitliche Staatsanstalt. Einzelgemeinden, Lehrer der Religion und Staatsaufsicht: das sind die konstituierenden Faktoren des kirchlichen Lebens, das Kirchenregiment ist nahezu verschwunden.

Kapitel 2. Prognosen.

Jahrhundertwenden pflegen zu Prophezeiungen der zukünftigen Entwicklung Anlaß zu geben. So ist auch die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, die durch eine kirchliche Feier am 1. Januar 1801 begangen wurde[1]), von nicht wenigen Ausblicken in das zukünftige Verhältnis von Staat und Kirche begleitet worden.

Einige derselben verdienen wohl auch hier eingereiht zu werden, nicht sowohl weil sie den Gang der Ereignisse bestimmt hätten, — dies ist vielmehr gar nicht der Fall gewesen —, sondern weil sie uns in die Gedanken und Stimmungen der Zeitgenossen eine lehrreiche Einsicht gestatten.

Ich nenne hier zunächst einige Aufsätze des jungen Wilhelm

1) Kabinetsresolution v. 27. Nov. 1800.

von Humboldt aus dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts: Ideen über Staatsverfassung; Sittenverbesserung durch Anstalten des Staates: Oeffentliche Staatserziehung; Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staats um das Wohl seiner Bürger erstrecken?[1])

Der Inhalt dieser Aufsätze ist folgender: Eine Staatsverfassung nach bloßen Grundsätzen der Vernunft kann es nicht geben, immer bleibt ihre Gestalt abhängig vom „Zufall", d. h. von der geschichtlichen Situation des Volkes, den individuellen Kräften, der nationalen Art. Die Eigenart der mittelalterlichen, bis zur Aufklärung reichenden Staatsverfassung besteht darin, daß sie nach dem Prinzip gestaltet war, die Regierung habe für das Glück und das Wohl, das physische und moralische, der Nation zu sorgen. Aber: „Freiheit erhöht, Zwang erstickt die Kraft". Deshalb muß sich der Staat in Zukunft alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf Sitten und Charakter der Nation zu wirken, enthalten. Alles, was eine solche Tendenz befördern könne, vorzüglich alle Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, liegt außerhalb der Grenzen der Staatswirksamkeit. Die öffentliche Erziehung gehört in keiner Weise zur Staatsaufgabe. Denn was ist der Umfang der Wirksamkeit des Staates? Nur das, was er tun kann, ohne den Grundsatz zu verletzen, daß sich Jeder in ungebundner Freiheit, aus sich selbst, in seiner Eigentümlichkeit entwickeln dürfe. In die Privatangelegenheiten seiner Bürger darf er sich nur einmischen, um Kränkung der Rechte des Einen durch den Andern zu verhindern. Seine Aufgabe ist Sicherheit und Verhinderung von Uebeln, und dies allein.

Humboldt beharrt mit diesen Ausführungen durchaus bei den grundlegenden Ideen der Aufklärung. Deutlich schimmert die Vertragstheorie durch mit der Annahme eines Vorbehalts der individuellen Freiheit, namentlich der Religionsfreiheit der einzelnen Vertragschließenden bei Eintritt in den Staat. Daher der dürftige Begriff des Staates als eines Polizeiinstituts, und die Abneigung gegen eine positive Kulturförderung durch den Staat.

Wir haben es aber in diesen Ausführungen nicht mit den

1) Ges. W. 1841. Bd. I S. 301; 318; 336; Bd. II S. 242.

Gedanken eines Einzelnen zu tun, sondern mit einer weitverbreiteten Stimmung. Wie stark dieselbe war, erkennen wir bei niemand deutlicher, als bei Schleiermacher. Denn Schleiermacher ist, trotzdem ihn eine richtigere Einsicht in die Entstehung des Staates leitete, zeitlebens dabei geblieben, dem Staat eine positive Beziehung auf die geistige Kultur abzusprechen. Er hat zwar die Unhaltbarkeit der naturrechtlichen Theorie vom Staatsvertrag selbst dargetan; der Staat ist ihm nicht durch Vertrag oder Usurpation zustande gekommen, sondern dadurch, „daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit eine Masse von Familien durchdringt" [1]). Er ist nichts „Willkürliches", sondern ein Notwendiges und Natürliches, der Eintritt der Idee einer individuellen Kultur ins Bewußtsein. Aber Schleiermacher bleibt doch dabei, daß die Auffassung der Alten, wonach der Staat nicht auf das Kulturgebiet, d. h. nach der wohlzubeachtenden Terminologie Schleiermachers: auf Rechtsordnung, Wirtschaftsordnung und Verteidigung nach außen, beschränkt sei, sondern auf die Hervorbringung des höchsten Gutes abzwecke, also den ganzen ethischen Prozeß umfasse, falsch sei. Eine positive Tätigkeit in Beziehung auf das Wissen und die Religion lehnt er ab. Zwar müßte doch eigentlich die Herleitung des Staates aus der Familie dazu führen, auch den Staat an der Aufgabe der Erziehung irgendwie zu beteiligen. Aber dagegen macht Schleiermacher geltend, daß überhaupt keine Freiheit im Staate bestehen könnte, wenn es nicht Gebiete gäbe, in die er sich nicht mische. Zwar, der Staat sei nicht bloß ein notwendiges Uebel, eine Sicherungsanstalt gegen Unrecht von außen und von innen; noch mehr: er bedürfe im Gegenteil, daß alle Einzelnen vom religiösen Element durchdrungen wären. Aber: die Kirche verliere ihr Wesen, wenn sie als Staatsanstalt erscheine, es liege im Wesen des Christentums, ganz und gar getrennt zu sein von der weltlichen Gewalt; und ebenso wäre für die Organisationen des Wissens Freiheit vom Staate das Natürliche und Notwendige [2]).

1) S. W. III, 5. S. 276 ff.

2) Zu dem Gesagten vgl. vor allem S. W. III Bd. 8: Die Lehre vom Staate, S. 3. 6 (Anm.), 10, 66, 201, 207. Am interessantesten die

Schleiermachers Unterschätzung des Staates muß man im Auge haben, wenn man das Zukunftsprogramm der Gestaltung von Staat und Kirche betrachtet, das die „Reden" [1]) aufstellen. Aus einer Stelle darin geht hervor, daß er bei ihrer Abfassung auch unter dem Eindruck der französischen Revolution [2]) gestanden hat. Ferner hat er später bezeugt, daß ihm bei seinem Entwurf die Gestaltung des religiösen Gemeinschaftslebens in Amerika vorgeschwebt habe [3]). In der Tat scheint sein Kirchenideal zum großen Teil dort verwirklicht zu sein. Denn ist nicht hier die volle Trennung von Kirche und Staat durchgeführt, die Schleiermacher als vornehmste Bedingung für das Gedeihen der Kirchenanstalt schätzt? Sind nicht hier den Kirchen jene Korporationsrechte vorenthalten, die das Verderben der Kirche einleiten und sie versteinern? Sind nicht hier eine große Menge „kleinerer und unbestimmter Gesellschaften" entstanden, die die naturgemäßen Heimstätten wahrer religiöser Gemeinschaft sind? Indessen das Kirchenideal der ursprünglichen Reden ist doch keineswegs von der Wirklichkeit amerikanischer Verhältnisse abgezeichnet. Es ist radikaler. Es ist eine Konstruktion, der überhaupt keine denkbare Kirchenform entspricht. Wo keine Unterscheidung sein soll zwischen „Priestern" und Laien, kein stetiges Priesteramt und kein Priesterstand, wo es keine geschlossene Verbindung zwischen Priestern und Laien und zwischen Priestern untereinander gibt, wo nichts als Begabung und Aehnlichkeit der Sinnesart den „Redner" und die „Versammlung" vereinigt, wo keine kirchlichen Gebäude, keine

---

Anm. S. 6—8, die deutlich zeigt, wie unausgeglichen Schleiermachers Theorie ist. Vgl. auch S. W. I B. 12: Die christl. Sitte, S. 483 u. 470, und die Akademierede S. W. III, B. 3. S. 232 ff. Schl. geht hier in der Anerkennung eines positiven Staatszwecks auch auf geistigem Gebiet am weitesten. Sehr sorgsam abwägend, aber eben deshalb auch sehr verklausuliert äußert sich Schl. in der Prakt. Theol. S. W. I Bd. 13. S. 668 ff., wohl erst in den zwanziger Jahren.

1) In ursprüngl. Gestalt her. v. Otto, Gött. 1899.

2) S. 124.

3) S. W. I Bd. 1. Anm. 16. S. 372 f. Die Stelle von „den einzelnen abgesonderten Gemeinheiten" (in Ottos Ausgabe S. 106 u.) ist also wohl nicht, wie Otto und Dilthey wollen, auf die Herrnhuter zu deuten.

Gemeinden, keine Symbole, kein kirchliches Eigentum mehr sind — dies alles ist aber doch auch in den amerikanischen Denominationen! —, da löst sich die Kirche auf in religiöse Geselligkeit.

Das Zukunftsideal der ursprünglichen Reden ist nicht etwa die Presbyterialverfassung oder die freie Kirche im freien Staat, es ist vielmehr die Auflösung der Kirche in jeder Form. Nicht nur vom Staat soll die Kirche getrennt werden, sondern die religiöse Versammlung soll von aller und jeder Rechtsordnung entbunden werden; sie soll aus einer stetigen Größe etwas Fließendes, im Augenblick, rein aus dem individuellen Bedürfnis der Hörer und dem Drange des Redners sich Bildendes und dann wieder Verschwindendes, ohne Umrisse und Grenzen, sein. Sie soll nichts andres sein, als ein durch die Unkultur der Verhältnisse bedingter Ersatz für die einzig natürliche Form einer für die Religion vorbereitenden Gesellschaft in der frommen Häuslichkeit.

„Der Begriff widerspricht dem Geist der Religion", nämlich der Begriff der äußeren Religionsgesellschaft, dessen, was wir empirische Kirchen nennen: in diesem gelegentlichen Satz enthüllt sich uns Schleiermachers wahre Meinung. Wenn er sich gegen die Vermutung verwahrt, „als stimme er den immer allgemeiner werdenden Wünschen bei, diese Anstalt lieber ganz zu zerstören", und das Bestehen „einer Veranstaltung zum Behufe der Schüler und Lehrlinge" rechtfertigt, so fordert er doch eine so radikale Umgestaltung, daß sie einer Beseitigung der Kirchenanstalt sehr ähnlich ist. Er wartet auf das Ende des künstlichen Gebildes. Er verurteilt es nicht minder scharf, als die, für die er redet, nur freilich aus einem andern Motiv heraus.

Das sind die Zukunftsgedanken des jungen Schleiermacher: nicht nur volle Lösung jeglichen Bandes von Staat und Kirche, sondern auch Beseitigung der Kirchen als körperschaftlicher Verbände überhaupt. Wie sind die Prophezeiungen des Humanisten Humboldt und des Romantikers Schleiermacher in die Irre gegangen! Was die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bringen sollte, war nicht Loslösung der Kirche und Religionspflege vom Staate, sondern im Gegenteil ihre feste Verknüpfung damit, die

bewußte Einbeziehung der Förderung des religiösen Gemeinschaftslebens in den Staatszweck! Und nicht die Auflösung des großen kirchlichen Organismus in zahlreiche einzelne, intime, rechtlose Vereinigungen stand bevor, sondern die Aufrichtung eines so engen kirchlichen Zusammenhangs, eines so großen, einheitlichen Kirchenkörpers, wie es der deutsche Protestantismus bis dahin überhaupt nicht gekannt hatte.

Der große Hasser der Aufklärung zeigt sich doch keineswegs frei von ihrem Einfluß. Wie sein Staatsbegriff deutlich die Spuren des alten Mißtrauens gegen den Polizeistaat an sich trägt, so ist auch sein Kirchenbegriff dem des Naturrechtes eng verwandt. Nur freilich ist alles anders, ganz innerlich, motiviert, von einem neuen, wunderbaren Geist durchglüht und beseelt. Schleiermacher übertrumpft gewissermaßen die Aufklärung. Hatte jene den religiösen Gemeinschaften eine gewisse Selbständigkeit innerhalb des Staates zuerkannt, so schreitet er zu der Losung fort: Hinweg mit jeder solchen Verbindung zwischen Kirche und Staat! Hatte jene als das konstitutive Element der Religionsgesellschaft den freien Willen des Einzelnen anerkannt, so steigert er dies zu der Forderung: Hinweg mit allem, was einer geschlossenen Verbindung der Laien und Priester unter sich oder mit einander auch nur ähnlich sieht! Eben damit wälzt er auf die Aufklärung den Schein der Rückständigkeit, sie hat nicht zu viel, sie hat vielmehr noch lange nicht genug dem Recht des Individuums, des Subjekts, gegeben.

Aber es ist ein rein negatives Ideal. Wie alle Propheten ist Schleiermacher stärker in der Kritik, ein Prediger des Gerichts, indem er überempirische Maßstäbe anlegt, jenen alttestamentlichen Propheten vergleichbar, die auch wider ihren Willen die Wegbereiter eines neuen Gesetzes wurden. Seine Kritik ist von mächtiger Wirkung gewesen, aber das Neue ist ganz entgegen seinen Gedanken und Wünschen geworden.

Wenige Jahre darauf — 1803 — hat Schleiermacher abermals in Sachen des protestantischen Kirchenwesens in Beziehung auf den preußischen Staat [1]) das Wort ergriffen. Jetzt aber

1) S. W. I Bd. 5. S. 41—156.

nicht, um eine ideale Kirche zu konstruieren, sondern um den schweren Mängeln der kirchlichen Wirklichkeit, wie sie ihm in Stolpe so nahe getreten waren, erfolgreich zu begegnen. Zwei „unvorgreifliche Gutachten" gibt er ab, das eine über die Trennung der beiden protestantischen Kirchen, ihre Nachteile und die Ausführbarkeit einer Union, das andre über die Mittel, dem Verfall der Religion vorzubeugen, Belebung der gottesdienstlichen Versammlungen und Hebung des Standes der „Religionslehrer". Hat er in den Reden jede Verbindung zwischen Kirche und Staat bekämpft, so ruft er hier gradezu nach „einer Handlung des Staates, welcher ja ohnedies das einzige wirksame Organ der kirchlichen Gesellschaft sei" [1]). Der Staat soll die Union herbeiführen durch die Erklärung, daß die Teilnahme am Abendmahl hinfort nicht als Erkennungszeichen eines Konfessionswechsels zu gelten habe. Auch in seiner eignen Sphäre soll sich der Staat um den Konfessionsunterschied einfach nicht kümmern, er soll bei der Berufung von protestantischen Schullehrern, Universitätsdozenten, Predigern nicht mehr nach der Konfession fragen, er soll auch die verschiedenen kirchlichen Verwaltungsbehörden mit der Zeit in eine zusammenschmelzen. In den Reden hat Schleiermacher die Verknüpfung des Priestertums mit allerlei Nebenbeschäftigungen, insonderheit mit dem Ackerbau und staatlich-rechtlichen Geschäften, aufs schärfste bekämpft; in den Gutachten verficht er grade das Gegenteil. Und wie hat er dort den Staat angeklagt? Hier appelliert er an seine „wohltätige Hand", redet von einer entschwundenen „Zeit, da man sich Staat und Kirche in Opposition dachte", und charakterisiert den Geistlichen unbefangen und ohne Tadel als „Staatsdiener". Hat Schl. ferner in den Reden die gottesdienstliche Versammlung als etwas frei aus der Anziehungskraft des Redners und dem Bedürfnis des Hörers sich Bildendes hingestellt, so betont er nun, daß der Gottesdienst unter bestimmten Formen und einer gesetzlichen Autorität stehe und sich nicht frei durch den gemeinsamen Willen und die herrschende Stimmung des Christen bilde. Hat er endlich in den Reden aus-

1) S. 73.

drücklich den Einfluß des Staates auf die Pfarrbesetzungen, Priesteramt und Priesterstand verurteilt, so schreibt er hier [1]: „Vielleicht sagt jemand, das ganze Verhältnis sei unnatürlich. Die Religionslehrer sollten keinen eignen Stand ausmachen, zu dem man nach gewissen bürgerlichen Formen berufen würde. Die Gemeinden sollten sich selbst ihre Lehrer suchen, und der Staat nichts damit zu schaffen haben. Eigentlich sollte es nicht einmal ein bleibendes Geschäft sein, sondern da alle von Gott gelehrt sein sollten, müßten es alle abwechselnd verrichten können. Vielleicht sagt derjenige etwas, der dieses sagt, ja sogar etwas glänzendes und schönes, gewiß aber etwas sehr untröstliches, indem er uns mit unsern Wünschen auf einen Zustand verweist, zu welchem wir den Weg noch gar nicht einmal absehen können". Der Jemand, der dieses Glänzende und Schöne gesagt hat, ist Schleiermacher selbst! Aber nun stellt er sich in den gegenwärtigen Zustand und fragt, was zu tun ist, wie die Sachen jetzt liegen.

Doch, wenn auch eine große Wandlung in Schleiermachers Ansichten unverkennbar ist, wenn ihn der Drang nach Reform der Gegenwart auch zu vielen Einschränkungen und mindestens vorläufigen Verzichten veranlaßt, so bestimmt doch das in den Reden aufgestellte Ziel immerhin noch in weitem Maß die Gutachten. Dies zeigt sich vor allem darin, daß auch hier wieder die gottesdienstliche Versammlung, die religiöse Geselligkeit, als eigentliches Zentrum der Kirche angesehen wird. Er stimmt ein in die Klagen über den Verfall der Kirche, weil er den öffentlichen Gottesdienst verachtet und verderbt sieht. Womit andre diese Klage begründen: daß der geistliche Stand und das äußere Religionswesen an Glanz und Macht verloren haben, und daß das Volk freier und selbständiger geworden und sich von den Herrschenden nicht mehr so leicht gängeln lasse, — das weist Schleiermacher schroff und mit beißendem Spotte ab. In diesen beiden Momenten sieht er Fortschritt, nicht Verfall. Wohl aber erkennt er das Recht jener Klagen an, soweit sie religiös motiviert sind. Bei dem gegenwärtigen Zustand der Gottesdienste leiden gerade die religiösen Men-

1) S. 139.

schen Schaden, die ein Bedürfnis nach Mitteilung und Gemeinschaft haben, und infolge davon viele andre, denen das einzig wirksame Mittel zur Entwicklung ihrer religiösen Anlagen vorenthalten wird.

Indem er diesen Standpunkt einnimmt, rücken ihm alle Verfassungsfragen, alle Sorgen um Kirche und Staat in den Hintergrund; dagegen tritt die Einrichtung der öffentlichen Religionsübungen und die Beschaffenheit der Religionslehrer als deren Träger in die erste Linie.

Was er an gottesdienstlichen Reformen fordert, liegt ausschließlich auf liturgischem und homiletischem Gebiete: Verbesserung der Gesangbücher, des Gesanges, der Kirchenmusik, Individualisierung der einzelnen Gottesdienste, indem man sie nicht für eine ganze Gemeinde, sondern für einzelne Stände, Klassen, Altersstufen gestaltet, oder ihnen besondere Anliegen zum Inhalt gibt, Befreiung der Predigt wie des Gebets von allem Reglementären, Statutarischen, Uniformen und agendarischen Zwang, Loslösung der Abendmahlsfeier vom Hauptgottesdienst und Ausgestaltung zu einer intimen Gemeinschaftsfeier der Begeisterten, dazu auch Loslösung der Konfirmation vom ersten Abendmahlsgange.

Der Schwerpunkt von Schleiermachers Ausführungen aber liegt in seinen tiefgreifenden und ernsten Betrachtungen über den Tiefstand der Prediger[1]). Er sieht den eigentlichen Notstand darin, daß so viele Prediger sind, „denen die Religion und ihr Amt gleichgültig ist, und die sich durch Unfähigkeit, Unsittlichkeit und Roheit verächtlich machen". Wie ist zu helfen? Man muß versuchen, die Motive des Eigennutzes, der Ehrsucht und der Trägheit außer Kraft zu setzen, die viele ganz Unreligiöse bestimmen, nach diesem Amte zu greifen. Schleiermachers Vorschläge in diesem Punkte sind sehr merkwürdig und teilweise recht sonderbar. Niemand soll Theologie studieren, ohne sich zugleich in einem andern wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fach auszubilden, damit er jederzeit die Möglichkeit habe, vom Predigtamt zurückzutreten, und damit das höchst verderbliche Mitleid gegen

1) Vgl. o. S. 79.

amtssuchende und im Amt stehende Prediger ausgeschaltet werde. Der Landprediger soll seine Einkünfte nicht anders als durch Ackerbau beziehen, der Stadtprediger ein Nebenamt bekleiden, damit sie gezwungen sind, fleißiger und tätiger zu sein. Daneben aber finden sich ganz aus dem Leben gegriffene Beobachtungen und Vorschläge: Beseitigung der allzu kleinen Pfarrstellen, besonders der reformierten, die oft nur wenige Seelen zu pastorieren haben, Umwandlung der Accidenzen in fixierte Leistungen, Abstufung der Gehälter, Bildung von Pensionskassen, Gründung von Lesegesellschaften u. s. w. Diese Dinge sind klein, sie stehen aber in Zusammenhang mit den innerlichen Nöten der Kirche und letztlich mit der Religion selbst. Dadurch unterscheiden sich die „Gutachten" sehr zu ihrem Vorteil von den Meinungsäußerungen über die Zukunft der Kirche, denen wir uns nun zuwenden.

Sie rühren nicht von Männern her, die den Genannten irgendwie vergleichbar wären. Es sind vielmehr kleine, mittelmäßige Geister, deren Projekte wir zu überblicken haben. Wir heben nur die heraus, die am deutlichsten die Durchschnittsansicht wiederspiegeln.

Nur im Vorbeigehen streifen wir dabei eine Schrift Tellers[1]), worin dieser typische Vertreter der Aufklärung Berliner Stils die vollen Konsequenzen aus der Entwicklung des 18. Jahrhunderts gezogen hatte: Vollständige Unabhängigkeit der Einzelgemeinden, daneben sehr weitgehende Oberaufsicht des Staates. Das war eine verhallende Stimme. Nach irgendwelcher festerer Organisation rief doch nachgerade jedermann, der nicht mehr blindlings der Aufklärung folgte. Da müssen wir zuerst von den Kirchenbauplänen des Thüringer Pastors Jonathan Schuderoff in Altenburg reden, des einflußreichen Herausgebers des Journals für Veredelung des Prediger- und Schullehrerstandes. Er hat viel und breit geschrieben[2]) und immer über dasselbe Thema:

1) Valentinian I, oder: Geheime Unterredungen eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Untertanen. Berlin, 1791.

2) U. a. Etwas über Konsistorien und deren zweckmäßige Einrichtung, 1804. Die Juristen in der protestant. Kirche, 1817. Ueber den innerlich notwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung, 1818. Zahlreiche Aufsätze aus früherer Zeit in seinem Journal.

Staat und Kirche, und Kirchenverfassung. Was er denkt und will, ist am besten aus der zusammenfassenden Schrift zu erkennen: Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung [1]).

Schuderoff geht von einer überraschend richtigen Beobachtung aus: Bisher ist die protestantische Kirche bloß Idee. Sie bedarf, folgert er daraus, einer Organisation, der Selbständigkeit, dazu vor allem ein zu Recht bestehendes Verhältnis zum Staat. Der Fürst muß die in seinen Händen befindliche Kirchengewalt an die Kirche zurückgeben. „Der Grund des protestantischen Kirchengebäudes ist zu befestigen, oder vielmehr dieses Gebäudes sichtbarer Grund erst zu legen". Grundlagen des Staates wie der Kirche sind Schuderoff natürlich Verträge. Und zwar sind drei solcher Verträge grundlegend: einer geschlossen von den Staatsgliedern unter sich, einer von den Kirchengliedern unter sich, einer zwischen Staat und Kirche. Denn die Kirche ist von vornherein etwas neben dem Staat, etwas Selbständiges neben ihm; sie ist — als sichtbare Verbindung gottgläubiger Menschen, um die Idee der unsichtbaren Kirche zu verwirklichen, — nicht ein zufälliger Verein, sondern denknotwendig und göttlichen Ursprungs. Die Kirche hat ihre eignen Rechte, nicht erst vom Staate, sondern aus sich selbst. Sie kann daher auch als rechtliche Größe mit dem Staate einen Vertrag schließen.

Der Inhalt dieses Vertrages soll folgender sein: Der Staat gewährt der Kirche soviel Macht, als sie zur Erreichung und Sicherstellung ihrer Ziele bedarf. Die Verwalterin dieser Macht ist die gesamte Lehrerschaft der Kirche, vertreten durch ein Konsistorium oder einen Kirchenrat. Alle oder wenigstens die meisten Mitglieder desselben sollen Geistliche, ein solcher auch der Präsident, gewählt durch die Geistlichkeit des Landes, sein. Denn die Juristen sind das Verderben der Kirche. Der Kirchenrat hat die Kirchenordnung zu erlassen und die Kirchenzucht zu üben, er hat dazu die Macht, kirchliche Vorrechte zu entziehen und Strafen, Ausschluß von den gottesdienstlichen Versammlungen, Verweigerung des Patenamts, der öffentlichen Trauung, der Beerdigung, Kirchenbann und Kirchenbuße, zu verhängen; Bestrafte darf der

1) Lpzg. 1817; den Gesandten am Bundestage in Frankfurt dediziert.

Staat nicht zu Vormündern, zum Eide, zu Beamten zulassen. Er kann Diener und Vögte anstellen und hat Anspruch auf Vollziehung seiner Beschlüsse durch die Staatsorgane. Auch muß die Kirche eine eigne Polizeidienerschaft halten. Während so die Gemeinden in strammer Zucht gehalten werden sollen, soll den Geistlichen ihre Freiheit nicht verkümmert werden. Der Kirchenrat darf nur festsetzen, was nicht gelehrt werden darf, aller Symbolzwang aber ertötet das Lebensprinzip des Protestantismus. Nur offenkundigen Widerspruch gegen Sittlichkeit und Gottesfurcht darf der Kirchenrat nicht dulden; ein Geistlicher, der sich dessen auf der Kanzel schuldig gemacht hat, ist für amtsunfähig zu erklären. Agenden dürfen nur Anleitung, nicht Gesetz sein. Predigerernennungen kommen der Gemeinde oder dem Patron nicht zu; sie gehören in die Hände des Kirchenrats. Endlich soll der Geistlichkeit das Recht zustehen, einen Vertreter zu den Landtagen zu entsenden, und gar ein privilegierter Gerichtsstand.

So sah die „Selbständigkeit der Kirche" aus! Mit Recht hat Einer geurteilt, daß das hier erstrebte Ziel vielmehr die Unbeschränktheit der Hierarchie sei [1]). In welch eine andre Welt versetzen uns diese Gedanken, als die von Schleiermachers Reden. Und solchen Tendenzen hing ein großer Teil der damaligen Geistlichkeit an. Es war, als sollte gleich an der Schwelle einer neuen Entwicklung offenbar werden, wie gefährlich für den Protestantismus der Kirchengedanke ist, wie das Streben nach einer selbständigen Kirche mit Notwendigkeit zum Katholizismus zurückführt.

Ohne Widerspruch sind solche Ausführungen freilich nicht geblieben. So findet sich in Löfflers Magazin [2]) eine gründliche Erörterung von J. E. Kirsten, welche die von Schuderoff geforderte Scheidung von Kirche und Staat und die Ersetzung der Kirchenregierung des Staatsregenten durch die des Kirchenrats entschieden verwirft und im Gegenteil weitgehendste Einwirkung des Staates auf die Kirche und die Kirchlichkeit des Volkes verlangt.

Auch die Schrift eines wackern rheinischen Pfarrers, der zum Hofprediger in Berlin ausersehen, es vorzog, seine charaktervolle

1) Der Oberpräsident von Bülow 1818, s. Bd. II.
2) V, 2. v. 1811.

Arbeit der reformierten Gemeinde in Frankfurt zuzuwenden. J. Ch. Spieß, in seinem „Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unsrer Zeit“ [1]) ist weit entfernt von den hierarchischen Bestrebungen Schuderoffs. Hier tritt m. W. ein erster Versuch auf, die Konsistorialverfassung durch Synoden im rheinischen Sinn zu ergänzen. Spieß betrachtet die Kirche als einen Verein einzelner, von einander unabhängiger Gemeinden unter einer doppelten Oberinstanz: der Synode, die gewählt wird, und zu deren Amtskreis die Erhaltung, Fortpflanzung und Beförderung des gemeinschaftlichen Glaubens gehört, aber ohne Zwangsgewalt, und des Oberkonsistoriums, einer über die Kirche gesetzten Staatsbehörde mit lediglich vom König ernannten Mitgliedern, als Organs der Oberaufsicht des Staates. Hier ist auch im Unterschied von den vorgenannten Schriftstellern zum ersten Male der Wert der Presbyterialverfassung und die Notwendigkeit einer Organisation der einzelnen Gemeinden betont —: Gedanken, die dann später als die in den westlichen Kirchen Preußens herrschenden wieder und wieder ausgesprochen werden.

Was ist das Bedeutsame aller dieser Zukunftsgedanken? Das kann nicht darin gesucht werden, daß hier Richtlinien des Werdenden gegeben wären. Vielmehr ist es dies, daß sich uns darin zeigt, wie groß der Widerstand war, den die dann tatsächlich eintretende Entwicklung zu überwinden hatte. Wie es kam, daß gerade das, worin fast alle übereinstimmten, Scheidung von Kirche und Staat, Verselbständigung sei es der Kirche, sei es der Gemeinden, nicht erreicht, vielmehr das nahezu allgemein als überlebt betrachtete staatliche Kirchenregiment mit einer nie besessenen Machtvollkommenheit aufgerichtet wurde, wird auf den folgenden Blättern zu erzählen sein.

1) Duisburg u. Essen 1808.

Kapitel 3. Erste Betätigungen eines Kirchenregiments.

Der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms des Dritten brachte die Beseitigung des Religionsedikts und des ganzen damit zusammenhängenden Systems.

Es ist bekannt, daß der König wenige Tage nach seiner Thronbesteigung in der richtigen Erkenntnis der Verrottung der Bureaukratie am 23. November 1797 eine eigenhändige Ordre [1]) an alle Zweige des Königl. Dienstes erließ „wegen Wegschaffung der physisch und moralisch untauglichen Subjekte aus Unsern Departements, Dikasterien und Collegiis" [2]).

Bei Uebermittelung dieser Ordre an das Oberkonsistorium zur Weitergabe an die Inspektoren und Geistlichen hatte sich Wöllner erlaubt, in einem begleitenden Reskript die Ordre dahin zu ergänzen, „alle geistlichen Behörden, als Superintendenten, Inspektoren u. s. w. zu ihrer Pflicht mit verdoppelter Aufmerksamkeit anzuhalten, damit die ihrer speziellen Aufsicht anvertrauten Prediger und Schullehrer genauer, wie bisher an vielen Orten vielleicht noch geschehen, dahin beobachtet werden, ob selbige nicht nur die Religion nach der Vorschrift des Religionsedikts rein und lauter lehren, sondern auch bei ihrem Amte in Kirchen und Schulen nicht nachlässig sind". Dementsprechend enthielt eine Verfügung des Oberkonsistoriums an die Inspektoren der Kurmark vom 23. Dezember die zitierte Beziehung auf das Religionsedikt, obwohl in der Ordre selbst davon kein Wort zu lesen war.

Offenbar hatte Wöllner mit diesem Satze den König vor der Oeffentlichkeit als einen Freund des RE's hinstellen wollen. Aber dies mißglückte. Schon am 15. Dezember hatte der König den von ihm geschätzten Konsistorialrat, Professor Steinbart in Frankfurt a. d. O. aufgefordert, ihm seine Gedanken über die wichtigsten Vorgänge in Kirchen- und Schulsachen vorzutragen. Der

1) N. C. C. 10, 1529. Vgl. Lehmann, Stein. Bd. 2, S. 54.

2) So faßt der Minister v. Thulemeyer ihren Inhalt zusammen bei Uebersendung der Ordre an das Ref. Kirchendirektorium, 12. Dez. 1797.

Bericht, den Steinbart gerade zu Weihnachten einreichte, enthielt die denkbar schärfsten Anklagen gegen Wöllner, Hermes und Hillmer.

„In Berlin gibt es — schreibt er u. a. — einige sehr verständige Männer, welche wissen wollen, daß eine gewisse Branche oder ein höherer Grad der Maçonnerie, darin Umgang mit höhern Geistern, Universalmedizin, Goldmachen und andre übermenschliche Kenntnisse zu erlangen vorgespiegelt werden, ihre Mitglieder den feierlichsten Eid eines unbedingten Gehorsams gegen die Ordensobern ableisten lasse, daß diese auswärtige unbekannte Obern aller Wahrscheinlichkeit nach Jesuiten seien, und daß der p. v. Wöllner vermittelst dieser Maçonnerie sich an des höchstseligen Königs Maj. anzuschmiegen Gelegenheit bekommen haben. Da ich nie in den Freimaurerorden initiieret worden bin, und noch weniger den Geheimnissen desselben nachgespüret habe, so kann ich über den Grund oder Ungrund dieses Angebens nicht urteilen; doch habe ich es hier nicht unberühret lassen können, zumal da schon des Königs Friedrichs des Zweiten Majestät in einem Briefe an D'Alembert unterm 2. März 1782 dieser Sekte, die sich in Sachsen generierte, erwähnen. So viel ist historisch gewiß, daß der Minister von Wöllner, so lange er Chef ist, ganz nach den Prinzipien der römischen Kirche verfahren hat, und selbst den ersten Grundsatz der protestantischen Kirche, wodurch sie sich von dem Papsttum trennt, nämlich, daß die Heil. Schriften ohne Rücksicht auf kirchliche Autorität aus sich selbst erkläret werden müßten, infringieret hat."

Eine allgemeine Unordnung in allen Geschäften, Verderbnis des Charakters der jungen Theologen durch die erzwungene Heuchelei, Schädigung des Ansehens des Königs „durch den unanständigen Ton, worin der Minister ihn in Edikten habe sprechen lassen", Verwahrlosung der pia corpora, sei die Folge dieser Mißwirtschaft gewesen. Steinbart empfahl dringend die Rückkehr zu den verständigen Grundsätzen des Ministers von Münchhausen, des Vorgängers von Zedlitz, vor allem in der Berücksichtigung des Oberkonsistoriums und in der Pflege und Erhaltung seiner Autorität.

Diese Denkschrift bereitete einer Eingabe des Oberkonsistoriums (unterzeichnet: v. Scheve, v. Irving, Spalding, Lamprecht, Teller, Nagel, Gedike, Sack, Zöllner) vom 25. Dez. 1797 den Weg, worin dasselbe die Beraubung seiner vorzüglichsten Rechte seit 10 Jahren kräftig darstellte und um Wiedereinsetzung in seine alten, ihm nach seiner Instruktion zustehenden Rechte vorstellig wurde.

Unmittelbar erfolgte die Antwort [1]): Der König findet um so weniger Bedenken,

„diesem Gesuche zu genügen, da das OK dadurch in den Stand gesetzt wird, die ihm obliegenden Pflichten ohne Einschränkung zu erfüllen, und seinen Wirkungskreis mit zweckmäßiger Tätigkeit zur Beförderung wahrer Religiosität und Sittlichkeit auszubreiten. Er wolle daher, daß das Oberkonsistorium seinen Geschäftsgang überall nach den Worten und dem Sinn seiner Instruktion einrichte, und alle dagegen eingeschlichnen Mißbräuche, besonders bei Examinierung der Kandidaten, Einführung der Lehrbücher, Besetzung der Pfarrstellen, Zensur theologischer und philosophischer Schriften und dergl. in Zukunft vermeide und mit gehöriger Behutsamkeit gänzlich abstelle, wogegen er von den sämtlichen Mitgliedern eine erneuerte Anstrengung ihres Diensteifers zur gewissenhaften Erfüllung ihres so höchst wichtigen Berufes mit vollem Vertrauen gewärtige.

Damit waren eigentlich schon das Religionsedikt und die Examinationskommissionen beseitigt. Als nun der König von der oben erwähnten Verfügung des Oberkonsistoriums vom 23. Dezember Kenntnis empfing, forderte er es sofort [2]) zur Rechenschaft auf, wie es darauf gekommen sei, den Hinweis auf das Religionsedikt einfließen zu lassen, da die Kabinetsordre dazu nicht die mindeste Veranlassung gegeben habe; und als das Konsistorium sich auf den Befehl des Ministers berief und denselben einreichte, da war Wöllner in die Lage gekommen, den König direkt zu fragen [3]), ob er in seinem Departement künftig nach dem Religionsedikt verfahren solle, oder ob der König andere Vorschriften zu geben für gut befinde. „Ich bin in meinem Posten, fügte er hinzu, nichts weiter als der Vollstrecker der jedesmaligen Befehle meines Herrn, und diese müssen einem jeden treuen Staatsdiener stets heilig sein, weil er nach seinem Eide verbunden ist, dem Willen seines Königs auf das Pünktlichste streng zu gehorchen". Aber auch diese deutliche Anspielung darauf, daß nicht er, sondern der verstorbene König, die Verantwortung für das Religionsedikt trage, und daß er bereit sei, auch gegenteilige Befehle auszuführen, blieb ohne Wirkung. Eine neue Ordre vom 12. Ja-

1) KO 27. Dez. 1797.

2) 8. Januar 1798.

3) Schreiben ad Regem vom 10. Januar 1798.

nuar[1]) brachte die förmliche und ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens Wöllners und die Verwerfung des Religionsedikts. Nicht ohne Ironie empfiehlt der König Wöllner, deutlich unter dem Eindruck der Steinbartschen Vorstellung, bei seinen Verordnungen künftig nicht ohne vorherige Beratschlagungen mit den wohlmeinenden und geschäftskundigen Männern des Oberkonsistoriums zu Werke zu gehen, also mit denselben Männern, die Wöllner so gewalttätig malträtiert hatte! Er stellt ihm, ganz der Darstellung Steinbarts folgend, den Minister von Münchhausen zum Vorbild hin. „Zu seiner Zeit war kein Religionsedikt, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei, als jetzt; und das Geistliche Departement stand bei Inländern und Ausländern in der größten Achtung". Den Schluß bilden die schnell berühmt gewordenen Sätze, in denen man den Nachhall des Einflusses spürt, den Sacks Konfirmandenunterricht[2]) auf ihn geübt hatte: „Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eignen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichsten Gefährten sein, dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und es den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit denken sollen".

Das Protokoll der Sitzung des Oberkonsistoriums am 18. Januar, worin Wöllner diese Ordre publizierte, ergibt, daß nun auch Wöllner selbst, wie das Kollegium, als entschieden ansah, „daß durch die Ordre vom 12. Januar das Religionsedikt auf-

1) Oft gedruckt, u. a. bei Minutoli, Beiträge zu einer künft. Biogr. Fr. W. III, Berlin 1843. S. 51 ff.

2) Vgl. das Glaubensbekenntnis Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm, her. von F. S. G. Sack, Berlin 1787, S. 22 f.

gehoben und für die Zukunft nicht als ein Landesgesetz anzusehen sei". Von einer öffentlichen Deklaration darüber aber wurde beschlossen abzusehen, um nicht Mißdeutungen, übereilte Schritte oder ungegründete Besorgnisse zu veranlassen.

Schon vor der Sitzung hatte Wöllner durch zwei Hofreskripte vom 13. Januar die Aufhebung der Examinationskommissionen und des Reverses verfügt und die alte Examenordnung wieder in Kraft gesetzt. Das Religionsedikt selbst verschwand stillschweigend. Am 11. März 1798 folgte Wöllner seinem Werke, und gleichzeitig wurden Hermes und Hillmer pensioniert, da die Präsidenten des Oberkonsistoriums und des Oberschulkollegiums auf Befehl des Königs berichtet hatten, daß sie für die gedachten Kollegia in ihren bisherigen Verhältnissen keinen Nutzen bringen würden [1]).

Es war natürlich, daß die Entlassung Wöllners und seiner Helfershelfer, die Auflösung der Examinationskommissionen, die scharfe Wendung der KO vom 12. Jan. gegen die Heuchelei in allen liberaleren Kreisen große Hoffnungen auf das neue Regiment erweckte. Sie schienen gestärkt durch die Fürsorge, die der König zugleich damit einer Verbesserung des Schulwesens — einer alten Forderung der Berliner Aufklärer — zuwandte, und durch die Ernennung Massows zum Minister an Wöllners Statt. Was man erwartete, zeigt klar und deutlich die Widmung an den König und die Vorrede, die Gedicke seinen „Annalen des Preuß. Schul- und Kirchenwesens" [2]) voranschickte. „Eine neue, glückliche Periode" schien angebrochen. Auch in Eingaben an den König war diese Erwartung an ihn herangetreten. Eine Eingabe des Konsistorialrats Roentgen zu Esens (Ostfriesland) vom 26. Januar 1798 führte die um sich greifende Verachtung der Religion und ihrer Gottesdienste darauf zurück, daß zwischen kirchlichen Einrichtungen und herrschender Denkungsart ein bis zu schrecklicher Höhe aufgestiegener Dissensus bestehe. Er forderte Reformen dem Geschmack der Zeit entsprechend und dem Grade der Aufklärung gemäß — vom König!

Jedoch, Friedrich Wilhelm III. war weit entfernt davon,

1) Bericht des Ministers v. d. Schulenburg vom 3. März 1798.
2) Bd. 1. 1800, Berlin Unger.

Führer einer neuen Periode der Aufklärung zu sein. Sein Gegensatz gegen Wöllner und sein Regiment war ein sittlich-persönlicher, aber kein sachlicher. Er empfand sich von Anfang an nicht weniger, wie sein Vater, als berufen, für das Seelenheil seiner Untertanen zu sorgen; er hegte auch keineswegs den Respekt vor der Freiheit und die Abneigung gegen Zwangsmaßregeln, die die Dogmen der Aufklärung waren, er wollte auch auf kirchlichem Gebiete die Autorität stärken und Ordnung schaffen.

Sehr bald bot sich eine Gelegenheit, diese seine Stellung programmatisch zu fixieren. Am 4. Juli 1800 rief der zweite Senat der Kriegs- und Domänenkammer zu Anspach als Baireuthisches Konsistorium die Enscheidung des Geistl. Departements an, ob ein staatlicher Zwang zur Taufe ausgeübt werden könne. Ein Mediziner und Privatgelehrter, Dr. Sebeck in Baireuth, hatte ein am 13. Dez. 1799 geborenes Kind bis zum März 1800 nicht taufen lassen. Dies hatte der Baireuther Superintendent angezeigt. Das dortige Konsistorium war geteilter Meinung. Sein Präsident, der nachmalige Minister v. Schuckmann, vertrat die Ansicht, daß die Taufe der Kinder eine bürgerliche Pflicht sei, und die Eltern dazu staatlicherseits angehalten werden müßten, fand aber dabei Widerspruch bei der Mehrheit seines Kollegiums, das die Kindertaufe weder von dem Stifter der christlichen Religion eingesetzt, noch nach allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts oder den in Baireuth geltenden protestantischen Kirchenordnungen geboten erachtete, und nach dem LR den Grundsatz vertrat, daß ein von christlichen Eltern erzeugtes und gebornes Kind, auch wenn es nicht getauft, aller bürgerlichen Rechte fähig und genießlich sei. Das Geistliche Departement entschied am 24. Juli 1800, daß ein bestimmter Termin, bis wann ein Kind getauft werden müsse, nicht festgesetzt werden könne. Die bürgerliche Ordnung werde erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Gebornen angezeigt werde.

Daß diese Entscheidung Aufsehen erregte, kann nicht Wunder nehmen, wenn man an die lebhaften Auseinandersetzungen denkt, die die Eingabe der jüdischen Hausväter im Jahre 1799 hervorge-

rufen hatte, worin sie sich bereit erklärten, das Christentum anzunehmen, — jedoch ohne Taufe. Bekanntlich hat Schleiermacher diesen Vorgang zum Anlaß einer kleinen Schrift[1]) gemacht, worin er — wie in den „Reden über die Religion" — die Taufe als einen rein religiösen Akt ohne alle bürgerliche Wirkung fordert und daher allen Taufzwang verwirft. Die Entscheidung des Geistlichen Departements lag ganz in derselben Linie: der bürgerliche Akt der Eintragung in die Geburtsregister hat mit der Taufe nichts zu tun, jene kann erzwungen werden, diese ist Sache der unbeschränkten Freiheit.

Auch blieb die Entscheidung des Geistlichen Departements nicht wirkungslos. In Berlin folgte der Buchhändler Belitz dem Beispiel Sebecks und in Ostpreußen sogar zwei Landwirte. Diese haben selbst, amtlich vernommen, über ihre Motive Auskunft gegeben: Sie hatten keine dogmatischen Bedenken gegen die Taufe, aber sie fanden sie „unnötig, abgeschmackt, für Mutter und Kind schädlich und im Widerspruch mit der Vernunftreligion".

Wie dem König Anfang 1802 der Fall aus den Zeitungen bekannt wurde, war er aufs äußerste entrüstet. Bei nächster Gelegenheit sprach er Massow sein Mißfallen aus und schärfte ihm ein, gegen die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauchs und den Verfall der Religiosität überhaupt Vorkehrungen zu treffen. Diesem Gespräch folgte am 23. Februar eine ziemlich ungnädige KO, worin der König, dem Massow inzwischen das Konzept eines Reskripts an das Oberkonsistorium durch Kabinetsrat Beyme hatte vorlegen lassen, der Neuerung durch die Festsetzung einen Damm vorschob, „daß die Kinder christlicher Eltern längstens 6 Wochen nach der Geburt zu taufen sind". Die Worte, mit denen der König diese Bestimmung rechtfertigte, sind für seine Stellung zu charakteristisch, als daß sie hier nicht wörtlich angeführt werden sollten:

„Es kann hiebei überall von keinem religieusen Zwange die Rede sein, den ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geiste er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrtum verleitet, diese heilige Handlung

1) S. W. Abt. 1, Bd. 5, S. 1 ff.

nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer sein, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor Anderen als Aufgeklärte auszeichnen wollen und daher leicht zu überzeugen sein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheile durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiederbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben, so würden dergl. Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche, mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerlichen Verhältnisse, ganz trennen und blos geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgekommenen, als künftigen Fällen unterlassener Kinder-Taufe hienach verfahren lassen sollt. Außerdem aber befehle ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religieuse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu sein.

Religions-Edikte und landesherrliche Befehle, welche geradehin auf Befolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen.

Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam sein, so wie im Gegentheile der Indifferentismus derselben, wenn er einreißen sollte, von den nachtheiligsten Folgen sein muß."

Die KO wurde nicht nur sämtlichen Konsistorien, sondern auch der Oeffentlichkeit bekannt gegeben[1], nicht ohne eine ernste Ermahnung des Ministers, soweit es nur ohne Glaubenszwang geschehen könne, zu beweisen, daß den Konsistorien und Geistlichen das Sinken der Wertschätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig sei, und durch alle erlaubten und zweckmäßigen Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern.

Es war in milder Form ein ungnädiger Verweis, empfindlich durch die geringschätzige Art, mit der der König von denen gesprochen hatte, die sich vor andern als Aufgeklärte bezeichnen

1) Abgedruckt z. B. N. C. C. XI, 769, und in der „Schutzschrift für die Beibehaltung der Taufe", Berlin 1802, die entschieden Recht und Pflicht des Staates vertrat, die Taufe der Kinder christlicher Eltern innerhalb einer bestimmten Frist zu erzwingen.

wollen, und durch seinen tadelnden Hinweis [1]) auf den Indifferentismus der Konsistorien und Geistlichen, bedeutsam durch das Bekenntnis zu den Absichten des REs, wenn dies auch als Mittel verworfen blieb. Das Geistliche Departement gab in einer Immediatvorstellung an den König seinem Schmerze über die Kgl. Ungnade Ausdruck und suchte sich zu entschuldigen, indem es seine Entscheidung dahin motivierte, es sei die Notwendigkeit der Taufe nicht bezweifelt, sondern nur die Zeit ihrer Vollziehung als freistehend anerkannt worden, — eine Ausrede, die wenigstens Gedikes [2]) und Tellers Meinung zweifellos harmloser hinstellte, als sie war.

Als Erläuterung der Königlichen Kabinetsordre darf das Hofreskript [3]) Massows vom 18. Februar 1802 angesehen werden, das, wie oben erwähnt, im Konzept dem König vorgelegen hatte. Dies Aktenstück zeigt, wie weit entfernt der König von Gedankengängen der Art war, wie wir sie im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, wie nahe er dem Standpunkt des Religionsedikts stand, ja, wie wenig gefehlt hat, daß dieses, wenn auch in andrer Form, erneuert wäre. Der König sieht die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bis weit hinein in das Gebiet, das durch das Landrecht dem Einzelnen und den Kirchengesellschaften abgegrenzt war, als seinen landesfürstlichen Beruf an. Er teilt seines Vaters Abneigung gegen die Aufklärung, er betrachtet sich als Organ der Kirchengesellschaft und gibt den §§ 46—48 Tit. XI des LRs eine Deutung, die zweifellos dem Sinn seiner Urheber widerstreitet, aber von den größten Folgen sein sollte. Weitab liegt dies Reskript von den Bestrebungen, Staat und Kirche zu trennen und den Schwerpunkt in die einzelnen Gemeinden zu verlegen. Vielmehr nimmt sich der Staat der kirchlichen Angelegenheiten wieder aufs engste an und betont die Unterordnung der Kirchengemeinden und -glieder unter das landesfürstliche Regiment.

Ehe wir den weiteren Folgen dieses Königlichen Einschreitens

1) Diesen empfand Massow so schwer, daß er in der Veröffentlichung der KO das Wort „derselben" (s. v. S. Z. 26) fortließ.

2) Vgl. Gedikes Ausführung darüber in den Annalen Bd. 2 H. 1: S. 132.

3) Abgedruckt im Anhange.

nachgehen, müssen wir aber noch etwas bei andern Maßregeln verweilen, die inzwischen schon im Schoße des Geistlichen Departements in Angriff genommen waren.

Es mußte das erste Anliegen des wieder in seine Rechte eingesetzten Oberkonsistoriums, wie des Kirchendirektoriums sein, die Reformen wieder aufzunehmen, die man schon früher für unerläßlich gehalten hatte, die aber unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. liegen geblieben waren. In derselben Sitzung am 18. Januar, in der Wöllner die KO vom 12. Januar 1798 dem Oberkonsistorium publizierte, und die Aufhebung des Religionsedikts festgestellt wurde, beschloß man, daß von den Membris collegii nähere Vorschläge getan werden sollten, welche fernere Vorkehrungen zu treffen seien. Wegen der Liturgie, welche auszuarbeiten und den Predigern nicht sowohl vorzuschreiben als zum Gebrauche zu empfehlen sein würde, übernahm Teller Vorschläge zu machen, Zöllner sollte ein Regulativ für die Tentamina und Examina und über die Ausarbeitung und Einführung eines Landeskatechismus entwerfen. An die letztgenannte Aufgabe aber ist man, wie wir gleich bemerken wollen, gar nicht erst ernstlich herangegangen.

Es war nur natürlich, daß dieser Anlaß den Mitgliedern des Oberkonsistoriums das Bedürfnis nach einer allgemeinen Umschau über die kirchliche Lage nahelegte. Am 11. April 1798 überreichte der würdige greise Spalding seinen Kollegen eine Denkschrift, was überhaupt zur Gründung, Belebung und Verbreitung einer wahren, christlich-protestantischen Religiosität im Volke zu tun sei. Es ist die erste in der großen Reihe von allgemeinen Betrachtungen über die kirchliche Lage, denen wir in den nächsten Jahren begegnen. Und wir finden schon hier viele von den Themata auf die Tagesordnung gesetzt, um die sich die künftige Erörterung bewegen sollte. In den Vordergrund rückt Spalding die Sorge um eine wissenschaftliche Hebung der Prediger und des Predigernachwuchses er fordert ein mindestens dreijähriges Studium und Verschärfung der Examina. Daneben aber betont er die Notwendigkeit einer strengen Aufsicht über die Geistlichen durch die Superintendenten, die Verbesserung der Liturgie

und die Einrichtung von Synodalversammlungen der Prediger nach rheinischem Muster, nicht als kirchenregimentliche Organe, sondern zur wissenschaftlichen Fortbildung und Selbsterziehung der Prediger.

Diese Denkschrift ist im Oberkonsistorium eifrig erörtert worden und fand lebhafte Zustimmung, abgesehen von Einzelheiten, wie die Festsetzung des akademischen Trienniums, die zwar wünschenswert, aber zur Zeit noch undurchführbar erachtet wurde.

An Anregungen fehlte es auch sonst nicht. Merkwürdige Eingaben an den König von Berufenen und Unberufenen rollten immer neue Fragen auf [1]). Von allen Seiten kamen dringende Verlangen nach Aufbesserung der ganz ungenügenden Pfarrgehälter, nach Kirchenzucht, Neugestaltung der Konsistorien u. s. w.; der Tätigkeit des Konsistoriums war damit Stoff in Fülle gegeben. Die Fragen, denen man sich zunächst zuwandte, waren: die Verbesserung der Agende und Liturgie im Zusammenhange mit der Union; die Neuregelung der Examina; die Stärkung der Disziplin.

Die Frage der Liturgie und Agende erhielt einen neuen Anstoß durch eine Eingabe des Predigers Herrose in Züllichau vom Juli 1798, die die Aufmerksamkeit des Königs erregte. Er forderte am 10. Juli von Thulemeyer einen Bericht über die Anfertigung eines zweckmäßigen Kommunionbuches und den Stand der bis dahin gepflognen Verhandlungen. Darauf konnte Sack sofort mit einem Promemoria erwidern (13. VII. 1798), das zeigt, wie willkommen ihm diese Anregung einer seit langem und sorgfältig erwognen Lieblingssache war.

Sack schilderte den bisherigen Gang der Verhandlungen. Wie sich das Bedürfnis nach verbesserter Liturgie im ganzen protestantischen Deutschland schon seit vielen Jahren geltend gemacht habe, da die in der lutherischen, wie in der reformierten Kirche üblichen Formulare einer vernünftigen christlichen Erbauung in vielen Stücken hinderlich geworden seien. Sack suchte den Grund nicht nur in der veralteten Form, sondern im Inhalt: In der An-

1) Regierungspräs. v. Rohr in Emmerich ad Regem (10. Nov. 1798); der Prediger Carl Witte (3. Febr. 1798).

wendung ganz unverständlicher theologischer Ideen, der unrichtigen und seltsamen Anwendung der Schriftworte und in dem Abstand der ganzen darin herrschenden Vorstellungsart von den immer mehr geläuterten Einsichten in die christliche Religion. Die erkannten Mängel haben zu einer reichen Produktion liturgischer Arbeiten geführt; an manchen Orten, in der Pfalz, im Holsteinschen, in Wien und Leipzig (ref.) auch zur Einführung neuer Agenden. In den preußischen Landen aber ist die Reform — wie oben bereits geschildert — nicht vom Fleck gekommen.

Sacks Promemoria fährt dann fort:

„Jetzt erwacht nun bei allen, welchen eine vernünftige christliche Erbauung am Herzen liegt, und die den Anstoß, den viele rechtschaffne und ernsthafte Christen an der ältern Liturgie nehmen, gern weggeräumt sehen möchten, der Wunsch: daß darin von seiten der geistlichen Behörden etwas bewirkt werden möchte; und so ist denn auch der Schloßprediger Herrose zu Züllichau veranlaßt worden, seine und seiner Gemeine Bitte unmittelbar vor S. M. Thron zu bringen.

Meinen Einsichten nach ist es äußerst zu wünschen, daß eine bessre Liturgie nach und nach eingeführt werden möchte; denn ich bin überzeugt, daß dadurch die Sache christlicher Religiosität gewinnen und der öffentliche Gottesdienst, der leider sehr in Nichtachtung geraten, wieder mehr geschätzt und besucht werden würde.

Es werden zwar immer Verschiedne sein, die damit nicht zufrieden sind; aber auf der andern Seite entsteht auch bei einem großen achtungswerten Teile des Publikums eine weit gegründetere Unzufriedenheit, wenn das Gute, das die Vorsehung durch verbreitete bessere Erkenntnisse herbeigeführt hat, als ein nicht zu brauchendes Pfund vergraben bleibt.

Alle Wissenschaften und Künste haben seit 200 Jahren ungemeine Fortschritte gemacht. Nur die Form kirchlicher Erbauung ist unverändert dieselbe geblieben.

Inzwischen wird allerdings Behutsamkeit nötig sein, um nicht zu Unruhen, Klagen und Trennungen Anlaß zu geben. Zwang und Gewalt würden ohne Zweifel den Geist des Widerspruchs wecken und das abgezweckte Gute eher hindern als befördern.

Meine ohnmaßgeblichen Gedanken über die beste Art der Einführung einer neuen Agende sind folgende:

1) Daß von dem geistlichen Departement mit Allergnädigster Genehmigung Sr. Maj. einigen ernsthaften und dazu in jeder Rücksicht brauchbaren Männern aufgetragen werde, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten und Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen mit Benutzung der schon vorhanden und allgemein geschätzten Agenden zu veranstalten.

2) Wenn diese Arbeit vollendet und von der Behörde gebilligt worden, so würde der Druck derselben verordnet, und, wie es mit dem Gesetzbuche[1]) gehalten worden, eine zeitlang abgewartet: ob die allgemeine Stimme des Publikums die Arbeit zweckmäßig oder unbrauchbar finde, und demnach der öffentliche Gebrauch derselben von den Verständigeren gewünscht oder widerraten würde.

3) Findet die neue Agende im allgemeinen Beifall, und wird die Einführung derselben von den mehrsten Predigern und Gemeinden verlangt, so würde durch ein Reskript aus dem Geistlichen Departement allen Behörden bekannt gemacht, daß der öffentliche Gebrauch derselben erlaubt werde, ohne jedoch den Gebrauch der bisherigen alten Agende gradezu zu verbieten; indem es jeder Gemeinde, und bei Taufen und Trauungen den Eltern und den Brautpaaren freistehen müßte, von ihrem Prediger zu verlangen, daß er sich des alten Formulars bediene, sobald sie dadurch ihre Erbauung besser befördert zu sehen glauben.

Auf diese Weise würde, nach meinem Dafürhalten, in wenigen Jahren die neue bessere Agende sich von selbst empfehlen und allmählich einführen; da hingegen durch plötzliche Abschaffung des Alten, und durch obrigkeitliche Zwangsmittel ohnfehlbar Mißvergnügen und Beschwerden erregt werden würden."

Am bedeutungsvollsten aber ist der Schluß von Sacks Promemoria:

„Ich nehme mir die Freiheit, noch einen Wunsch bei dieser Gelegenheit zu eröffnen, dessen Erfüllung, wie es mir scheint, vielen redlichen Christen im Lande sehr viel Freude machen würde. Auch das lutherische Oberkonsistorium beschäftigt sich jetzt mit den Ueberlegungen, wie eine bessre Agende ohne Zwang zu empfehlen und einzuführen sei. Der alte würdige Herr Spalding und der selige Oberkonsistorialrat Dietrich haben darin schon vor mehreren Jahren sehr viel vorgearbeitet, welches aber bisher ohne weitern Gebrauch liegen geblieben ist. Die beiden protestantischen Kirchen in den preußischen Ländern sind durch die weise Toleranz der Landesherren Gott Lob! schon dergestalt verschwistert und vereiniget, daß die Verschiedenheit der beiderseitigen kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat und keine wesentliche Trennung unter ihnen mehr veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformierte und lutherische Agende noch beibehalten oder von neuem aufgeführt werden? Nebendem sind die beiden Agenden schon jetzt größtenteils konform, und weichen mehr in Wörtern als in Sachen hin und wieder von einander ab.

Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant denkenden Männern aus beiden Konfessionen zusammengesetzt, und dann als eine solche empfohlen würde, die sowohl in der reformierten als in der luthe-

1) Gemeint ist das LR.

rischen Kirche zu gebrauchen erlaubt wäre; so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr zur Annäherung zweier leider ohne Not getrennter Kirchenparteien geschehen. Möchten dann auch die sogen. Unterscheidungslehren immer stehen bleiben; so würde doch ein Band mehr brüderlicher Einigkeit diejenigen, die in allen wesentlichen Stücken einerlei Meinung sind, zusammenhalten, und auf die Art, so Gott will, nach und nach alle Trennung zwischen Parteien, die sich nie hätten trennen sollen, aufhören.

Man hat eine solche Vereinigung oft gewünscht und gesucht. Man hat sie aber durch Vereinigung der Meinungen selbst zu bewirken gehofft, welche Hoffnung aber immer fehlgeschlagen ist; und bei der Verschiedenheit der Denkungsart und der Einsichten, wie bei dem großen Interesse, welches Objekte des Glaubens immer behalten werden, auch beständig fehlschlagen wird. Friede, Duldung und Liebe sind die einzig möglichen Mittel der Einigkeit in Religionssachen! . ."

Dieses Promemoria überreichte Thulemeyer dem König am 15. Juli 1798, indem er sich Sack ganz und gar anschloß.

So war die Reform der Liturgie schon, ehe sie noch angegriffen war, mit der Union der beiden protestantischen Kirchenparteien verkoppelt worden. Und dieser Zusammenhang war ein notwendiger, die beiden Fragen ließen sich nicht trennen. Eine liturgische Reform mußte entweder zur Wiederaufrichtung der dem Zeitbewußtsein niedergesunknen konfessionellen Schranken führen oder zur Union. Es ist auch gar keine Frage, daß gerade um dieser Folge willen die agendarische Reform in den weitesten Kreisen erstrebt wurde: man wollte die innerlich empfundne Einheit äußerlich zum Ausdruck bringen.

Unionsgedanken lagen überhaupt in der Luft. Wurde im Jahre 1804 doch in Frankreich alles Ernstes der Versuch gemacht, zur Feier von Napoleons Krönung die reformierten Geistlichen und Gemeinden mit der katholischen Kirche zu vereinigen! Mit ähnlichen Gedanken hatten sich auch Dalberg und andre kleinere Geister getragen[1]). Vollends war in den Preußischen Staaten

1) Rabaut le jeune, Détails historiques sur les divers projets de Réunion de toutes les communions chrétiennes. Paris 1806; Dalberg, traité sur l'univers. Mannheim 1778; Masius, Le livre de la Réunion, Leipzig 1785; Jerusalem, Von der Kirchenvereinigung, 1772; H. S. v. Alpen, Patriot. Aufruf zur allgem. Vereinigung der Religionen, 1801; Runge, Ist denn kein Verein der christl. Religionsparteien möglich? Glogau,

die Tendenz auf Einigung der Reformierten mit den Lutheranern [1]) von jeher gepflegt worden, schon um den Abstand zwischen dem Bekenntnis des Regentenhauses und der Mehrheit des Volkes zu beseitigen. Noch im Jahre 1782 hatte das Reformierte Kirchendirektorium, um den Zwist der beiden protestantischen Religionsparteien nicht neu anzufachen und das Vergessen der Unterscheidungslehren nicht zu hindern, die Herausgabe einer Brandenburgischen reformierten Kirchengeschichte unter Georg Wilhelm, von dem Breslauer Hofprediger Hering, verhindert.

Charakteristisch ist an dem Promemoria Sacks vor allem dreierlei. Das Motiv der liturgischen Reform ist nicht etwa aus dem Kampfe gegen die Aufklärung entnommen, sondern im Gegenteil Versöhnung des Zeitgeistes mit den kirchlichen Gebräuchen. Sack will nicht Repristination, sondern wirklich eine Reform. Sodann: Das Promemoria steht durchaus auf dem Boden der Anerkennung der liturgischen Freiheit. Die mancherlei üblen Erfahrungen, die man mit der Einführung neuer liturgischer Formen gemacht hatte, z. B. im Holsteinschen, hatten dazu beigetragen, diesen Standpunkt, der ja auch im LR ausgeprägt ist, neu zu gründen, und Sack spricht deutlich aus, daß der Verzicht auf jeden auch nur scheinbaren Zwang für ihn die unumgängliche Voraussetzung der Reform ist. Drittens: Sack hat hier, was für die Folgezeit so wichtig werden sollte, zum ersten Male die Union selbst als eine wesentlich liturgische Sache hingestellt und den dogmatischen Eini-

---

1802; Schlegel, Ueber den Nutzen der Annäherung und Aehnlichmachung der mehreren christl. Religionsparteien, Lpzg., 1803.

1) Schriften dieser Jahre, die wenigstens eine solche Union empfahlen: T. W. J. Hufnagel, Ratschläge eines Weltbürgers zu einer zweckmäßigen Vereinigung beider protestant. Kirchen; Brauer, Gedanken über einen Kirchenverein beider protest. Religionsparteien; Schember, Ueber Vereinigung der beiden protest. Konfessionen in den Bad. Gesamtlanden; Schleiermacher in 2 unvorgr. Gutachten, S. W. I Bd. 5, S. 46 ff.; Planck, G. J., Ueber die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christl. Hauptparteien, Tüb. 1803. Die letztgenannte, sehr eingehende Schrift betont bei aller Wärme für die Sache doch die rechtlichen Schwierigkeiten und kommt zu dem Resultat, mehr abzuraten, als zuzureden.

gungsversuchen den Riegel vorgeschoben. Die Union erscheint als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der konfessionelle Standpunkt als Privatsache, wovon die kirchliche Gemeinschaft unabhängig ist.

Die KO des Königs vom 18. Juli 1798, die auf dieses Promemoria hin erging, bedeutet dann die offizielle Einleitung der liturgischen Reform, ganz in der Richtung der Sackschen Vorschläge. Die KO lautet:

Meine lieben Etatsministres Frhr. von Thulemeyer und von Massow. Aus dem von Euch dem Baron von Thulemeyer eingereichten Promemoria des Oberkonsistorialrates Sack, eine neue Kirchenagende betreffend, habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Konfessionen das Bedürfnis einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Ganz besonders aber freut es mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und dadurch selbst den unaufgeklärten Teil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Duldung und Liebe die einzig möglichen Mittel der Einigkeit in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht bloß aller Zwang, denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden, sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden und die auszuarbeitende verbesserte Agende anfänglich bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde ich die ganz in diesem Geiste gemachten Vorschläge des Rats Sack sehr zweckmäßig und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern, nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen mit Benutzung der schon vorhandnen und allgemein geschätzten Agenden zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen und nach von derselben erhaltener Billigung, solche dem großen Publikum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimmen der Verständigen darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehresten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines jeden, sich noch der alten

Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine, in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerte Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der Ausführung dieses Auftrages, mit der möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und versichre Euch, daß Ihr Euch dadurch aufs neue befestigen werdet in der Gnade Eures wohlaffektionierten Königs.

Gemäß dem Königlichen Befehl setzten die beiden Departementsminister eine Kommission ein, zu der Massow die lutherischen Oberkonsistorialräte Teller, Zöllner und Hecker, Thulemeyer die reformierten Sack, Hofprediger Conrad den älteren und Meierotto deputierte. Die Kommission begann am 24. Oktober ihre Arbeiten mit dem merkwürdigen und wenig zu der Unionstendenz des Vorhabens passenden Beschluß, daß zunächst von beiden Seiten eine Agende entworfen, diese gegenseitig kommuniziert, und dann beraten werden solle, wie daraus ein Ganzes gemacht werden könne. Das Erste, was zustande kam, war ein reformiertes Formular für die Vorbereitung und Feier des hl. Abendmahls. Die lutherischen Kommissare hatten doch Bedenken, eine solche der lutherischen Ueberlieferung so ganz fremde Form anzunehmen und rieten, vorerst einen Versuch damit in den reformierten Kirchen zu machen. Darauf wurden sie zu Ostern 1800 probeweise mit Einverständnis des Domministeriums in der Berliner Domkirche eingeführt. Sie fanden Beifall, und auch andre Geistliche nahmen sie an, aus freister Entschließung: ausdrücklich hatte der König den Gebrauch zwar erlaubt, aber dabei eingeschärft, daß er keiner Gemeinde aufgedrungen werde und keinerlei Zwang stattfinden dürfe. (KO 27 III 1800.) Sie sind gedruckt in dem bei Rellstab verlegten reformierten Kommunionbuch[1]).

Die Arbeit der Kommissare geriet ins Stocken. Der reformierte Kommissar Meierotto war erst erkrankt, dann gestorben; auch andre der Kommissare waren durch Alter und Kränklichkeit gehindert, sich der Sache mit dem nötigen Eifer hinzugeben. Erst die Vorgänge im Jahre 1802 brachten sie wieder vorwärts.

Schneller kam das Oberkonsistorium mit der Neuregelung

1) Es ist mir nicht gelungen, desselben habhaft zu werden.

des Prüfungswesens zustande. Unter dem 12. Februar 1799 wurde eine Instruktion für die Konsistoria über die theologischen Prüfungen erlassen [1]. Es war die letzte Leistung des alten Oberkonsistoriums, und für ihre Brauchbarkeit spricht, daß die Instruktion sich in der Preußischen Landeskirche bis zum Jahre 1893 im Gebrauch behauptet hat.

Die Instruktion bedeutet zweifellos einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der herrschenden Zerfahrenheit. Sie legte die Prüfungen in die Hände der Konsistorien und hob die Prüfungen aus der Enge irgend eines Studierzimmers in das plenum collegii. Sie gab über den Gang des Examens und die zu leistenden Bedingungen bis ins Einzelnste gehende Vorschriften, obgleich sie die bestehenden Observanzen nicht aufhob, wonach auch einzelne Mitglieder der Konsistorien mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichteten, z. B. in der Kurmark der jeweilig älteste Propst von Nicolai oder Petri, und sogar die Beauftragung eines Inspektors mit dem Tentamen nicht gänzlich beseitigte. Sie schloß die Gesinnungsinquisition bestimmt aus, legte aber allen Nachdruck darauf, „daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nötige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntnis der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern". Deshalb soll der Wandel des Kandidaten vor seiner Meldung und Bewerbung kontrolliert werden, bei nachgewiesenem Leichtsinn, Pflichtvergessenheit oder Unsittlichkeiten soll die Zulassung zum Examen pro ministerio versagt, die zum Examen pro licentia nur bedingungsweise erteilt werden.

Die Instruktion gab aber mehr, als das bisher Besprochene. Sie charakterisiert sich als ein ernstgemeinter Versuch, die wissenschaftlichen und moralischen Qualitäten des geistlichen Standes zu heben. Zwar die Festsetzung eines Mindeststudiums von 3 Jahren schien, wie wir gehört haben, dem Oberkonsistorium noch zu weitgehend, aber die hochgespannten wissenschaftlichen Anforderungen waren

1) Gedruckt in v. Kamptz's Annalen Bd. XI, S. 951.

ohne gründliches Studium nicht zu befriedigen. Die immer häufigeren Klagen über Abnahme der Bibelkenntnis und des Verständnisses der Ursprachen waren darin berücksichtigt, daß ausdrücklich die Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments als entscheidender Grund zur Versagung der licentia concionandi bezeichnet war. Auch mußte im Tentamen die Fähigkeit, das neue und alte Testament im Urtexte zu lesen, besonders geprüft werden. Etwas stiefmütterlich ist die Kirchengeschichte, dem der Historie abgeneigten Sinn der Zeit entsprechend, bedacht, sie ist nur als Hilfswissenschaft der Dogmatik gewürdigt, der Nachdruck auf die Kenntnis der Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs gelegt. Die Instruktion gibt denen, die das Examen vorzüglich bestanden haben, Aussicht und Anwartschaft auf Beförderung; sie legt den Mittelmäßigen den Zwang weiterer Studien zu ihrer Vervollkommnung auf, über deren Ergebnis Kolloquia gehalten werden sollen, und macht von deren Ausfall die Verleihung beßrer Stellen abhängig. Sie unterstellt auch die Ungeübten noch nach der Anstellung der ständigen Beobachtung und Aufsicht der Inspektoren und Konsistorien. Besonders wichtig aber sind die Bestimmungen über die Kolloquia mit den zu berufenden Inspektoren. Niemand soll zu einem solchen Amt berufen werden, der nicht neben Geschäftsgewandtheit und Pastoralklugheit auch eine hinlängliche theologische Gelehrsamkeit besitze.

Für das Resultat der Prüfung sollen nicht nur die Einzelkenntnisse, sondern auch der Gesamteindruck von der Persönlichkeit des Kandidaten maßgebend sein, die Examinatoren sollen darauf sehen, ob „die Förderung wahrer Religiosität dem Kandidaten eine Angelegenheit des Herzens geworden sei". Die wissenschaftlichen Anforderungen sind hoch; vorzüglich fällt auf, wie sehr auf den Nachweis eignen Nachdenkens und Urteilsvermögens gedrängt wird. Die eigne Meinung wird ausdrücklich geschützt; der Examinator soll nicht verlangen, daß der Kandidat s e i n e Meinung würdige und billige, sondern sich zufriedengeben, wenn der Kandidat für die eigne etwas Stützendes anführen kann.

Einen großen Fortschritt bedeuten weiter die Strafbestimmungen für die Zulassung solcher Kandidaten zur Kanzel, die die

lic. conc. nicht rechtmäßig erlangt haben, ausgenommen Uebungspredigten der Studenten. Dagegen war es eine gefährliche Konzession an die Patrone, daß die Instruktion die Präsentation von noch nicht einmal pro lic. conc. geprüften Kandidaten zum Pfarramt zwar erschwerte, aber nicht ausschloß, und daß das Examen pro ministerio erst nach der Erwählung zu einer bestimmten Stelle stattfinden sollte. Immerhin schärfte sie ein, daß die Privatpatrone dem Präsentierten unter keinen Umständen die Vokation ausfertigen sollten, ehe er das Examen pro min. bestanden habe.

Gar nichts kam zunächst heraus in der Frage der strengeren Aufsicht über die Geistlichen. Wir erwähnten schon oben die Kabinetsordre vom 23. November 1797 gegen die Mißstände in der Beamtenschaft im allgemeinen. Gleichfalls ist schon der Bericht Rohrs erwähnt, worin eine erschreckende Schilderung vom Tiefstand der protestantischen Geistlichkeit gegeben war. Rohr hatte zur Abhilfe dagegen die allgemeine Einführung der niederrheinischen Klassikalversammlungen und der synodalen Kirchenvisitationen empfohlen. Aber dieser Hinweis blieb zunächst unbeachtet.

Am 6. August 1798 benützte der König einen Spezialfall, um Massow aufzufordern, „die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen unter eine genaue Kontrolle zu setzen, und der immer mehr überhandnehmenden Sittenlosigkeit der Kirchendiener, die von den schädlichsten Folgen auf die Moralität der Gemeinden ist, entgegenzutreten".

Indessen, die Sache blieb liegen, bis auch sie durch die Vorgänge im Jahre 1802 neuen Anstoß empfing.

Das Hofreskript vom 18. Februar 1802 bot den Anlaß einer neuen grundsätzlichen Erörterung über die Lage des protestantischen Religionswesens im Staate. Die Räte des Oberkonsistorii äußerten sich darüber in z. T. sehr ausführlichen Gutachten, unter denen das von Sack durch Gründlichkeit und Wärme auffällt. Er war bei der zunehmenden Senilität von Teller und Zöllner der eigentliche spiritus rector des Oberkonsistorii, wie

auch das Reformierte Kirchendirektorium hinter seiner persönlichen Führung zurücktrat.

Sack stellte an den Anfang seiner Ausführungen einen Rückblick auf das RE und seine verderblichen Wirkungen und eine ernste Warnung vor Zwang in Religionssachen und obrigkeitlichen Befehlen über Handlungen, deren Wert durch die Freiheit bedingt ist. Ebenso ernst aber betonte er, daß der Stand der religiösen Gesinnungen keiner Regierung gleichgültig sein dürfe, und daß der gegenwärtige Verfall, das Eindringen der neueren philosophischen Systeme und der Grundsätze der französischen Revolution, Grund zu ernster Sorge sei. Daraus ergebe sich nun die vom König gestellte Frage: Was darf und was soll der Staat dabei tun? „Sehr fein und kaum bemerkbar ist die Grenzlinie, welche die Weisheit und Gerechtigkeit nicht überschreiten darf".

Sack beruft sich zur Antwort auf den Inhalt seines über das RE seiner Zeit erstatteten Promemoria. Er empfiehlt: Hebung des Schulwesens, größere Strenge bei Besetzung der Schullehrer- und Pfarrstellen und sorgsamere Aufsicht über den Wandel ihrer Inhaber, Fürsorge für guten, katechetischen Unterricht, Reinigung und Schutz des öffentlichen Gottesdienstes, gutes Beispiel der Hochstehenden. Nachdrücklich betont er den Schaden, der daraus entsteht, daß Schule und Kirche vielfach gegen einander wirken. Und nicht ohne Leidenschaft äußert er sich über die herrschende Tendenz der Unterhaltungslitteratur, obgleich er die Preßfreiheit nicht angetastet wissen will. Schwerlich ganz ohne Nebenabsicht stellt er fest, daß vom Staat zur Hebung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Reform des Kultus nur wenig geschehen könne. „Auch dürfte an der Form der Gottesverehrung in unsern protestantischen Kirchen nur wenig zu bessern sein". Der Punkt, auf den es hierbei vor allem ankommt, wird scharf und klar in den Vordergrund geschoben. Es ist, was die Besten der Zeit mit wachsender Sorge erfüllte: der Niedergang der Predigt und des Einflusses der Prediger. „Das hängt wieder zusammen mit der Armseligkeit und Dürftigkeit, zu der der geistliche Stand unter den Protestanten verurteilt ist, und der illiberalen und z. T. entehrenden Art, wie viele Prediger ihre Subsistenzmittel zusammen-

bringen müssen. Sie ziehen ihren Nachwuchs fast ausschließlich aus den niedrigen Ständen".

Der auf Grund der abgegebenen Voten und mündlicher Beratung von Zöllner abgefaßte Bericht vom 8. April 1802 „über die Beförderung größerer Religiosität in den Königlichen Staaten" [1]) steht erheblich unter der Höhenlage dieser Betrachtung; mit Recht setzte Sack daran aus, daß die Aufbesserung der äußern Lage des geistlichen Standes zu sehr in den Vordergrund gerückt sei. Er umfaßt 147 Punkte. Einleitend wird der Mißbrauch der Preßfreiheit als eine Quelle der Geringschätzung der Religion bezeichnet und eine verstärkte Zensur empfohlen, auch verlangt, daß den höheren Ständen, namentlich den Beamten, Vorstehern der Gilden, Zünfte, Innungen u. s. w. der Wert der Religion und des Gottesdienstes bedeutet werde. Es folgen Forderungen strengerer Sonntagsheiligung, des Schutzes der gottesdienstlichen Zeiten, der baulichen Erhaltung der Kirchengebäude, des Verbots, sie zu weltlichen Zwecken, wie Musikaufführungen u. dgl., zu gebrauchen. Den Schluß machen Vorschläge über die Hebung des Schulwesens. Im Mittelpunkt aber steht eine Erwägung der Verfassung und Beschaffenheit des geistlichen Standes. Wohl bedürfe auch die tadelhafte Form der Gottesdienste, die noch ganz das Gepräge voriger Jahrhunderte behalten hat, während Geschmack, Denkungsart und Sitten sich auffallend verändert haben, der Verbesserung, doch dürfe eine Erneuerung der Liturgie keine isolierte Maßregel bleiben, und werde nur in Zusammenhang mit der Hebung des Predigerstandes von Erfolg sein. Von dessen Lage gibt der Bericht nun ein anschauliches Bild. Er hebt hervor, wie ungenügend sich die Disziplin der Gerichte erwiesen habe, und wie gefährlich die Ausschaltung einer konsistorialen, geistlichen Disziplin sei. Aber schlimmer noch, als daß viele grobe Verstöße zum Schaden des Standes ungerügt blieben, sei die allgemeine Untauglichkeit vieler Geistlichen für die Zwecke ihres Amtes: ungenügende Gelehrsamkeit und allgemeine wissenschaft-

---

1) Gedruckt als Anhang zu der Schrift von Sack, Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie. Berlin, 1812, Maurer; S. 115—191.

liche Bildung. Worin liegen die Gründe? In der Herkunft und dem sozialen Niveau zuerst. Es kommt kein Nachschub aus den gebildeten Kreisen, nicht einmal die Predigerfrauen entstammen diesen. Die Bargehälter sind seit 2$^1/_2$ Jahrhunderten, die Accidenzien seit 200 Jahren unverändert geblieben, ja, sogar zurückgegangen. Die Einnahmen aus dem Landbau sind unsicher und schwankend. Noch als Kandidaten ergreifen viele bei diesen Aussichten andre Berufe. Die ins Amt gehen, können aus Mangel an Büchern nicht weiterstudieren. „Die Armut erzeugt auch Niedrigkeit der Gesinnung, Laster und Unfrieden, Vernachlässigung des Dienstes. Die Accidenzien sind entwürdigend, weil sie den Pfarrer von Patron, Amtmann und Gemeinde abhängig machen. Sie abzuschaffen, so wünschenswert es ist, sind keine Mittel vorhanden, doch sollen wenigstens die allerdürftigsten Stellen aufgebessert, die gar zu kleinen und schlechten zusammengelegt, und in jeder Provinz einige Stellen, besonders die der Generalsuperintendenten, ausgezeichnet werden, um als Sporn zu dienen. Die dringend nötige stetige Beaufsichtigung der Pfarrer ist gehindert durch den Mangel von Fonds für Ersatz der Auslagen der Inspektoren, weshalb diese sich vor Reisen scheuen, und durch den Mangel an Ansehen und Rang unter den Diözesanen. Gefordert wird für sie der generelle Titel Superintendent und der Rang gleich hinter dem dirigierenden Bürgermeister. Endlich bedarf auch die Erziehung der jungen Theologen auf Schulen und Universitäten und in der Kandidatenzeit einer Verbesserung, — es berührt peinlich, daß gerade dieser, vielleicht wichtigste Punkt, nur gleichsam vorübergehend behandelt wird. Auch die lutherische Kirche braucht eine ähnliche Stiftung, wie sie die reformierte im Domkandidatenstift besitzt.

Der Erfolg dieses Berichts war geringer, als seine Urheber erwartet hatten. Er drang gar nicht bis zum König. Der Minister hatte ihn noch im April 1804 bei sich liegen und zeigte wenig Neigung, ihn weiterzugeben. Dennoch dürfen wir in manchen einzelnen Verordnungen eine Wirkung der Darlegungen des Oberkonsistoriums sehen. So wurde erst die Veranstaltung musikalischer Aufführungen gegen Entree in den Kirchen durch Verfügung vom

26. April 1903 verboten, nachdem im Beisein des Königs in der Nikolaikirche in Berlin sogar Beifall geklatscht war, und später, 18. März 1806, generell die Benützung der Kirchen zu Zwecken, die dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen sind. Die Dauer des theologischen Universitätsstudiums wurde auf drei Jahre festgesetzt (27. Nov. 1804). Eine freilich fruchtlos gebliebene Untersuchung der Predigergehälter wenigstens auf den Stellen Königlichen Patronats wurde veranstaltet. Als hinlänglich wurde dabei angenommen ein Gehalt von 500 Talern außer freier Wohnung und Holz. Es ergab sich, daß von den reformierten Stellen — die Untersuchung der lutherischen kam, wie es scheint, nicht zum Abschluß, — 33 dahinter zurückblieben, einige Stellen trugen nicht mehr als 250 bis 300 Taler. Der König half wenigstens mit Unterstützungen aus, so gut er vermochte. Den geistlichen Obern wurde die Befugnis erteilt, bei dringenden kirchlichen Bauten ohne Weitläufigkeiten einen vorläufigen Verteilungsplan festzusetzen und in Vollzug zu bringen (18. Febr. 1805). 1805 trat das Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium in eine Beratung darüber ein, ob der Entheiligung des Sonntags durch den Verkehr und das Offenhalten der Schenken gesteuert werden könne. Endlich wurde am 4. August 1806 für alle Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen Distrikt von Kirchen und Schulen haben, die gleiche Benennung „Superintendent" vorgeschrieben, und dies bei Lutheranern und Reformierten gleicherweise trotz mancherlei Widerspruch durchgeführt. Dagegen scheiterte ein Versuch, den Bußtag auf die Zeit zwischen 1. November und 1. April zu verlegen. Das Oberkonsistorium hatte den Aschermittwoch dazu empfohlen, aber die Rücksicht auf den unmittelbar vorhergehenden Fastelabend bestimmte den König, darauf nicht einzugehen und den Bußtag im Juni zu belassen [1]).

Die bedeutsamsten Folgen aber jener Königlichen Willenskundgebung und der damit verbundenen Anspornung des Oberkonsistoriums waren, daß nun die Arbeit an der Verbesserung

1) KO vom 3. Okt. 1805.

der Liturgie wieder flotter betrieben wurde, und daß es zu einer grundsätzlich wichtigen Entscheidung über die Disziplinarverhältnisse kam.

Am 13. März 1804 überreichte die liturgische Kommission (Teller, Zöllner, Hecker, Sack, Conrad) den Entwurf einer Liturgie für beide protestantische Konfessionen in den Preußischen Staaten den beiden Departementsministern. Er bestand aus einer Sammlung von Gebeten und Formularen und einer Vorerinnerung über den Gang des Sonntag- und Wochengottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente, die Konfirmation u. a. Jene Sammlung liegt mir nicht vor, wohl aber die Vorerinnerung, aus der die befolgten Grundsätze deutlich zu ersehen sind[1]).

Die Kommissare begleiteten die Vorlage dieses Entwurfs mit einer Eingabe. Sie führten darin aus, daß sie gegen eine weitgehende Aenderung der gottesdienstlichen Formen Bedenken hätten, damit nicht die Anhänger der alten sich gestört fühlen könnten, und daß sie zwar den Gebrauch der alten Formen gestattet, aber die willkürliche Einführung neuer verboten zu sehen wünschten, — ein erstes Beginnen, die Verbesserung der Liturgie mit Zwangsvorschriften zu begleiten. Vor allem aber betonten sie nachdrücklich, daß sie von der bloßen Verbesserung der Liturgie allein wenig Erfolg für die Beförderung einer größern Religiosität erwarteten, wenn nicht zugleich anderweitige Maßregeln zu diesem heilsamen Endzweck getroffen würden. Die Gleichgültigkeit gegen den öffentlichen Kultus nicht nur, sondern auch gegen wirkliche Religiosität und gewissenhafte Sittlichkeit, könne nicht anders als durch etwas wirklich Entscheidendes beseitigt werden, um die Quellen dieses ausgearteten Zeitgeistes zu verstopfen und eine Entwicklung des Bessern vorzubereiten.

Die Kommission berief sich dabei auf die Vorstellung des Lutherischen Oberkonsistoriums vom 8. April 1802, die, wie oben erwähnt, keine rechten Früchte gezeitigt hatte.

Thulemeyer spendete dem Entwurf Beifall, aber Massow hatte Bedenken. Er beanstandete die Verlegung der Fürbitten und

1) Abgedruckt im Anhang.

Danksagungen vor die Predigt, vermißte eine Bestimmung, daß das Vater Unser nur einmal — am Schluß der Predigt — zu beten, beim Abendmahl aber ganz wegzulassen sei, wollte von keinerlei Beschränkung der Prediger, bei Kasualien freie Ansprachen zu halten, etwas wissen: man dürfe sie weder an die alten, noch an die neuen Formulare binden, und hielt allein das Justizdepartement für zuständig, die Abkündigung der Edikte aufzuheben [1]).

Diesen Ausstellungen Massows erwies sich Sack im Einverständnis mit seinen Kollegen zugänglich, dagegen warnte er vor dem weitern Vorhaben Massows, den Entwurf drucken und durch die Provinzialkonsistorien den Geistlichen zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Sack sah voraus, daß dabei nichts herauskommen werde, und empfahl, da die KO vom 18. Juli 1798 diesen Gang vorgeschlagen habe, den Entwurf als Privatarbeit seiner Verfasser drucken zu lassen und auf diese Weise der öffentlichen Kritik zugänglich zu machen.

Die förmliche Entscheidung der beiden Minister vom 29. Juli 1804 ließ die Frage des Drucks einstweilen dahingestellt, wiederholte aber die von Massow erhobnen Anstände, nur mit der Einschränkung, daß die Gebundenheit des Liturgen an Form und Ordnung des Gottesdienstes anerkannt wurde, und ordnete demgemäß eine Umarbeitung der Vorerinnerung an.

Bald danach starben Zöllner und Teller; ihre Nachfolger wurden 9. Okt. 1804 Conrad Gottlieb Ribbeck, geb. 21. März 1757 in Stolpe, zuletzt Konsistorialrat in Magdeburg, und 10. Dez. 1804 August Hanstein, geb. 7. Sept. 1761, zuletzt Domprediger in Brandenburg [2]). Sie wurden zu der Kommission hinzugezogen, aber erst im Oktober 1806 legten sie den älteren Kommissaren ihr Gutachten vor.

Damals aber war inmitten des Zusammenbruchs des Preußischen Staates keine Stimmung für eine Fortführung der Reform

1) In Baden waren schon 1803 alle Edikte von den Kanzeln ausgeschlossen, die nicht unmittelbare Beziehung auf die Kirche hatten

2) Gleichfalls 1804, 14. April, wurde Niemeyer in Halle zum auswärtigen Mitglied des Oberkonsistoriums ernannt.

vorhanden. Auf ein Monitum der Minister antworteten ihnen die Kommissare, daß sie in den jetzigen drangsalvollen Zeiten nicht imstande seien, dieser wichtigen Sache soviel ruhige Aufmerksamkeit zu widmen, daß sie ein Finalgutachten abstatten könnten, und die Minister erklärten sich am 5. Nov. 1806 mit dem Aufschub einverstanden.

Das war das Ende des ersten liturgischen Reformversuches. Als nach der Wiederkehr ruhiger Zeiten das Werk wieder aufgenommen wurde, knüpfte man nicht mehr an die Vorarbeit an. Ein ganz neuer Geist bemächtigte sich des Reformwerks.

Angefügt sei hier, daß auch an eine Reform der Gesangbücher hie und da gedacht war. Das Magdeburgische Konsistorium hatte am 24. April 1806 die Königliche Erlaubnis zur Einführung eines neuen Gesangbuches im Herzogtum Magdeburg durch Massow nachgesucht. Der König aber erklärte, er lege auf die Einführung neuer Gesangbücher keinen großen Wert, weil jedes alte auch noch so schlechte doch eine hinlängliche Anzahl wirklich erbaulicher Lieder enthalte, die ja für den Gottesdienst gewählt werden könnten. Diese Kabinetsordre [1]) bedeutete auf lange Zeit ein Unterlassen der Gesangbuchverbesserung, zumal sich auch bei dieser Gelegenheit, wie schon 1804 in Iserlohn und 1798 in Dresden, zeigte, daß grade die Versuche, neue Gesangbücher einzuführen, in den Gemeinden Störungen und Unruhen hervorriefen.

Dagegen kam die unter dem Eindruck des Hofreskripts vom 18. Februar 1802 neu aufgenommene Regelung der Disziplinarverhältnisse nun in der Tat um einen bedeutenden Schritt weiter.

Die bei einem Einzelfalle kraß in Erscheinung getretene Mangelhaftigkeit sowohl der Disziplinarstrafgesetze, wie des Verfahrens gegen Geistliche bestimmte die Minister von Massow und von Arnim am 25. April 1802 zu einem gemeinsamen Antrag an den König, eine zweckmäßigere Einrichtung vorzunehmen. Der König hatte daraufhin in einer KO vom 1. Mai den Antrag genehmigt und zugleich als Grundsatz der Neuregelung festgestellt, daß dem Geistlichen Departement unter allen Umständen das Recht gegeben

1) Vom 28. April 1806.

werden müsse, gegen einen Geistlichen, der sich so unangemessen betrage, daß die Erfüllung seines wichtigen Berufs von ihm nicht erwartet werden könne, auf Dimission anzutragen, wenn auch die Kassation dem Spruch der Gerichte vorbehalten bleiben sollte.

Darauf ließ Massow ein Regulativ ausarbeiten, das über die bestehende Lage einen sehr interessanten Ueberblick bot[1]). Im zweiten Teile machte Massow Vorschläge, was zu ändern sei. Die Absicht war, den geistlichen Obern nicht nur Kenntnis von allen Prozessen gegen Prediger wegen bürgerlicher Vergehen, Ehescheidung, Injurien, fiskalischen Untersuchungen, zu sichern, sondern ihnen auch die Kompetenz zu selbständiger Prüfung zu erteilen, ob eine besondre Bestrafung des Geistlichen angebracht sei, sei es auf Grund des richterlichen Erkenntnisses durch Verweis, Geldstrafe, Dimission, Kassation, sei es davon abgesehen bei geringeren Amtsvergehen, dann aber nur durch leichtere Strafen. Suspension und Translokation als Verwaltungsmaßregeln zu verfügen, solle ausschließlich dem Konsistorium zustehen. Die Verhandlungen vor dem Konsistorium sind an keine Prozeßform gebunden, es kommt nur darauf an, eine gehörige Ueberzeugung von Schuld und Unschuld des Angeklagten zu gewinnen. Doch darf abgesehen von den Fällen, wo die Strafe des Oberkonsistoriums nur zur Ergänzung der gerichtlichen erfolgt, kein Geistlicher bestraft werden, ohne sich vorher verantworten zu können.

Massow war der Meinung, daß dieser Entwurf, mit dessen Tendenz auch Thulemeyer sich einverstanden erklärte, an den Großkanzler und die Gesetzeskommission gehen müsse, weil er eine Abänderung des Landrechts darstelle.

Als bald darauf das Oberkonsistorium die Entlassung eines Predigers, der durch ein gerichtliches Erkenntnis zwar freigesprochen aber stark belastet war, wünschte, wandte sich Massow an den König mit der Bitte, zu erlauben, daß er Antrag darauf beim Staatsrat stellen dürfe, offenbar in Anwendung der §§ 98 ff. Tit. 10 des LRs auf den Fall. Darauf erließ der König eine Ordre, die bestimmt war, die Disziplin über die Geistlichen auf

1) S. o. S. 55.

eine ganz neue Grundlage zu stellen. „Es hat nicht das geringste Bedenken, daß des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet diese Frage vom Oberkonsistorio unter Eurem Vorsitz, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und ist nicht einmal nötig, die Sache vor den versammelten Staatsrat zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Teiles des Dienstes erfordert, am besten beurteilen kann“ [1]. Eine Ordre, die zweifellos den §§ 533 und 535 Tit. 11. ALR zuwiderlief, die doch nicht aufgehoben wurden, und auch den §§ 98 ff. Tit. 10 widerstritt.

Die Tätigkeit des Kirchenregiments in dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges hinterläßt einen zwiespältigen Eindruck. Zunächst ist hervorzuheben, daß doch wieder Wert und Unentbehrlichkeit des Kirchenregiments zum Bewußtsein kommt. Was unter Friedrich II. so gut wie geschlummert hatte, unter seinem Nachfolger in so überstürzter und aller Ueberlieferung zuwiderlaufender Weise wieder versucht war, ins Leben zu rufen, ein Kirchenregiment, das war nun doch wieder da und gab wenigstens einige Lebenszeichen von sich. Am deutlichsten wird dies Erstarken des Kirchenregiments darin, daß es die Disziplin über die Geistlichen mit einer seit einem Jahrhundert unerhörten Machtbefugnis wieder in die Hand bekam. Aber auch die Instruktion über die Prüfungen der Kandidaten und die Aufsicht über ihre und der Geistlichen wissenschaftliche Fortbildung, sowie die Versuche, zu neuen agendarischen Formen zu kommen, weisen in dieselbe Richtung. Diese Richtung führte vom Landrecht und den Rechtsanschauungen der Aufklärung ab. In deren Konsequenz lag das allmähliche Verschwinden des Kirchenregiments, die Auflösung des kirchlichen Organismus in selbständig neben einander stehende Religionsgesellschaften, die volle liturgische Freiheit und die Unabhängigkeit der Geistlichen. Dem allen wirkte das Regiment Friedrich Wilhelms III. von anfang an entgegen. Anderseits zeigt sich in der Tätigkeit des Kirchenregiments in diesem Jahrzehnt recht deutlich, wie rostig und ungelenk der überlieferte

1) N. C. C. XII, S. 859.

kirchenregimentliche Apparat war. Diese Fülle von Behörden, in denen doch immer wieder nur dieselben Personen saßen: zwei geistliche Departements und drei Oberkonsistorien, und im Grunde sind die handelnden Kräfte doch nur der König, Massow und Sack, und alle andern lediglich Statisten. Kein einziger, der seinem kirchenregimentlichen Amte die ganze Kraft widmen konnte und sich dafür allein verantwortlich fühlte. Dabei, trotzdem alle beieinandersaßen, nur schriftlicher, umständlicher Verkehr. Ganz zu schweigen von der Verschiedenheit der provinziellen Behörden und ihres Verhältnisses zu denen des Landes. Endlich läßt sich auch nicht übersehen, daß innerhalb der leitenden Kreise starke Meinungsverschiedenheiten hemmend wirkten. Wir erinnern uns [1]), wie ablehnend Teller im Grunde aller kirchenregimentlichen Einheit gegenüberstand, und von Gedike dürfen wir dasselbe annehmen. Nur ihre Senilität wird sie gehindert haben, der beginnenden Abwendung von ihren Lieblingsmeinungen schärfer entgegenzutreten. Aber eben daraus erklärt sich auch, daß bei allen Versuchen, dem Kirchenregiment einen größern Einfluß zurückzugewinnen, doch nichts Rechtes herauskam. Es bedurfte neuer Männer und eines neuen Geistes. Es bedurfte aber auch einer neuen, einfacheren und kräftigeren Verfassung.

Kapitel 4. Die Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch die Steinsche Reform.

Preußen verdankt seine Wiedergeburt dem kleinen Kreise herrlicher Männer, die sich nach dem Frieden von Tilsit in Königsberg zusammenfanden und während des zweiten Ministeriums Stein die Grundlagen des Preußischen Einheitsstaats legten, die ihn im wesentlichen bis heute tragen [2]).

1) Oben S. 91.

2) E. v. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation, i. d. Einleitung.

Wenig beachtet, ja gröblich verkannt ist aber bisher, daß von dort auch die Anregungen gekommen sind, die den Neubau der Preußischen Landeskirche begründet haben. In den geläufigen Darstellungen der kirchlichen Verwaltungsorganisation durch die Steinsche Reform erscheint diese nur als konsequente Fortsetzung des Territorialismus, als fast gedankenlose, mechanische Gleichmacherei staatlicher und kirchlicher Verwaltung [1]). Ich glaube zeigen zu können, daß die Steinsche Reform eine bewußte Abkehr von den Ideen über Staat und Kirche in sich schließt, deren sieghaftes Vordringen im 18. Jahrhundert wir im ersten Kapitel geschildert haben. Es besteht zwischen dem Neubau des Preußischen Staates und dem der Landeskirche ein fast natürlicher Zusammenhang. Denn die Gestaltung des Kirchenwesens ist auf protestantischem Boden abhängig von der Idee und Praxis des Staates. Der Protestantismus leitet aus seiner religiösen Ueberzeugung keinerlei Regeln über die Verfassung der Kirche ab. Das entscheidende Moment für die altlutherische Gestaltung der Kirchtümer war die Lutherische Beseelung der Staatsidee und die Willigkeit der damaligen Obrigkeiten, ihre Macht in den Dienst des Reiches Gottes zu stellen. Da war kein Raum mehr für eine „Kirche", wo sich der Staat berufen wußte, die Anstalten zur Pflege der Religion selbst aufzurichten und zu erhalten. Umgekehrt erzeugte die Lage der protestantischen Religionsparteien in den Staaten, die sich ihnen feindlich oder doch gleichgültig gegenüberstellten, mit zwingender Konsequenz protestantische Kirchen, unabhängig vom Staate, ja in Zwiespalt mit ihm. Und ebenso hatte, wie wir gesehen haben, der Staatsbegriff des Naturrechts und der Verzicht des Staates der Aufklärung auf eine positive Pflege der Religionsanstalten den kollegialistischen Kirchenbegriff zur Folge. Die Beschränkung des Staatszwecks auf die salus publica in plattem und äußerlichem Sinne ist der Angelpunkt, von wo aus allein die Zersetzung des Kirchenwesens und das Aufkommen des Verlangens nach Kirche richtig verstanden werden kann.

1) S. Rieker, S. 322; Mühler S. 292 ff.; Schön, Ev. Kirchenrecht, S. 69; Friedberg, Verfassungsgesetze, S. 12; Bornhak, Bd. 3, S. 206.

Nun aber bedeutet die Tätigkeit Steins und seiner Helfer nicht mehr und minder als die Ueberwindung des Staatsbegriffs der Aufklärung und die Verwirklichung eines neuen Staatsgedankens, der sich in seiner ethischen Zuspitzung als eine Erneuerung des reformatorisch-lutherischen erweist.

Es ist längst als einer der größten Ruhmestitel des neuen Preußischen Staates anerkannt, daß er sich noch in tiefster Erschöpfung der Aufgabe einer Belebung der geistigen Bildung zuwandte[1]). Die Gründung der Universitäten in Berlin und Bonn, die Pflege der höheren und Volksschulen, die Begründung des Berliner Museums sind glänzende Zeugnisse für eine neue Auffassung vom Wesen des Staates und vom Umfang der Staatsaufgaben. Denn nicht aus öden utilitaristischen Motiven ist diese Staatstätigkeit entsprungen, sondern sie wurde geübt im Hinblick auf das Ewige, worin auch der Staat Grund und Ziel seines Bestehens hat.

Nun ergibt sich aber aus den Darlegungen im zweiten Kapitel, besonders aus der Wiedergabe der Anschauungen Humboldts und Schleiermachers, daß die Staatstheorie des 18. Jahrhunderts die Pflege der Bildung ebenso wie die der Religion bewußt und scharf von den Staatsaufgaben unterschied, und wir haben beobachtet, daß diese Ausscheidung durchaus in der Konsequenz der gesamten naturrechtlichen Entwicklung lag: der Staat hat als solcher weder mit der Wissenschaft noch mit der Religion etwas zu schaffen. Ist es nun nicht ein eigentümlicher Widerspruch, die Einbeziehung der Wissenschaftspflege in die Staatsaufgabe als eine große und segensreiche Tat zu preisen, aber die Einbeziehung der Religionspflege anders und gegenteilig zu beurteilen? Entweder verharrt man auf dem engen und dürftigen Staatsbegriff der Aufklärung, der im letzten Grunde der amerikanische ist, dann muß man auch die großartige Bildungspflege des Preußischen Staates im 19. Jahrhundert als Uebergriff in ein seiner Natur nach unstaatliches Gebiet verurteilen. Oder man erkennt den Staatsbegriff der Aufklärung für ungenügend, bejaht, daß der Staat „der

1) Vgl. die schöne Ausführung Varrentrapps in seiner Biographie über Joh. Schulze (S. 235).

Bildner und Erzieher der Nation"[1]) sein soll, dann ergibt sich daraus auch ohne weiteres das Recht der von Stein gewollten und teilweise verwirklichten Aufnahme der Fürsorge für die Religion der Bürger in den Staatszweck[2]).

Der Umfang der Staatsaufgaben steht in einem naturgesetzlichen Gleichgewicht mit der Macht des Staates. Der lose Staat des Mittelalters kennt kaum einen andern Zweck, als den des Krieges. Wie viel Größeres vermochte schon der absolute Staat zu leisten! Stein hob den Staat auf die Höhe seiner Leistungsfähigkeit, und auf dem Grunde, den er gelegt hatte, erlebten wir im 19. Jahrhundert, daß der Staat sich zum Subjekt der gegesamten Betätigungen der Nation auswuchs, daß er sich an Aufgaben heranwagte und sie löste, die die Vergangenheit ihm niemals zugemutet und zugetraut hätte.

Was war Stein der Staat? Wir besitzen darüber keine theoretische Auseinandersetzung von ihm, ja wir können, auch an der Hand der neusten glänzenden Schilderung seines Lebens und Schaffens[3]) nicht deutlich die Bildung seiner Gedanken darüber verfolgen. Zwei Negationen aber ziehen sich durch alle seine Aussprachen und Handlungen: der Staat ist nicht identisch mit der Monarchie und noch weniger mit der Bureaukratie. Zu dieser Einsicht haben Stein neben den Einflüssen seiner Abstammung und sozialen Stellung und denen seines Göttinger Lehrers Pütter, vor allem wohl seine Beobachtungen im westlichen Preußen gebracht, wo er mannigfache, nicht von der Monarchie geschaffene, sondern von unten entstandene Verwaltungsorgane kennen und schätzen lernte. Und in dieser Erkenntnis ist er dann durch die mancherlei Erfahrungen mit der Unfähigkeit der Bureaukratie und dem Versagen des absoluten Königtums fest geworden. Was diesen Mächten an Kraft zur Erhaltung des Staates mangelte, das suchte er durch die lebendigen Kräfte aus der Breite des Volkes

1) Lehmann, Stein, II, S. 88.

2) „Eine Anstalt zur Belebung des vaterländischen und christlichen Geistes" — Lehmann II, S. 530, Anm. 4; S. 522 unten.

3) Max Lehmann, Freiherr v. Stein. Lpzg. Hirzel, 1902 ff. Bisher Bd. 1 u. 2.

zu ergänzen. Die in eine Einheit gesammelte Kraft der Nation, das geordnete Miteinanderwirken von Königtum, Beamtenschaft und Bürgertum, — so etwa möchten wir das Staatssystem Steins bestimmen.

Sicherlich ist das beherrschende Motiv dabei die Befähigung des Staates zum Kampfe wider die Fremdherrschaft. Der Preußische Staat war ihm, dem Preußen aus Wahl, nicht letzter Selbstzweck, sondern, fast metaphysisch klingen diese Worte, ein Mittel im Kampf des Reiches der Wahrheit und Gerechtigkeit gegen das Reich der Lüge und der Finsternis. Eben damit aber durchbrach er die Enge des Staatsbegriffs der Aufklärung und erhob sich zur Erkenntnis einer sittlichen Kultur als der höchsten Angelegenheit des Staates, ja der Menschheit überhaupt. Wir dürfen die Worte, die einst Graf Spiegel an ihn schrieb, ohne Bedenken als die Summe seiner eignen Ueberzeugung ansehen: Der Preußische Staat war ihm die Stätte seiner Wirksamkeit für Menschenbildung und intellektuelle Kultur überhaupt [1]). Er band damit den Staat an die Ideale der Humanität, die unsre großen Denker und Dichter abseits von den politischen Kämpfen entdeckt hatten, und fand in ihnen das Daseinsrecht und den Zweck des Staates.

Diese hohen und idealen Tendenzen der von Stein unternommenen Reform des Staates finden wir unzweideutig in mehreren gewichtigen Dokumenten ausgesprochen.

In einem kritischen Moment hat Stein den König zu seinem Volk also reden lassen wollen: „Um zu verhüten, daß ihr über dem Zeitlichen und seiner Besorgung nicht das Ewige aus den Augen verliert, wird mein besonderes und vornehmstes Augenmerk sein die Religion und ihre Uebung. Damit dieser innerste Lebensquell, aus welchem Kraft zu allen Menschen- und Bürgerpflichten entspringt, nie in euch versiege, wird man sorgsam wachen über die Heiligkeit des Gottesdienstes gleichwie über des Standes Reinheit und Unsträflichkeit, welcher dem Dienste der Religion ausschließlich sich widmet, und sein Ansehn und Würde, ohne Unterschied der Konfessionen, schützen und mehren" [2]). Mit Recht be-

1) Pertz I, 212.
2) Lehm. II, S. 526.

merkt Lehmann[1]) dazu, daß „Stein fast in der Weise der Reformatoren des 16. Jahrhunderts dem Staate die Pflicht zueignete, für das Wohlergehen der Kirche zu sorgen".

Ganz ähnlich heißt es in dem Politischen Testament[2]) vom 24. Nov. 1808, wo mit allem Nachdruck als Staatszweck bezeichnet wird „die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne": „Damit ... Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der Tat gedeihen: so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen".

Stein ist aber keineswegs der Einzige in jenem Königsberger Kreise gewesen, der sich zu solchen Gedanken aufgeschwungen hat. Aus Altensteins berühmter Denkschrift vom 12. Sept. 1807[3]) tritt uns sogar noch deutlicher das Bewußtsein einer neuen Staatsidee und die Abzweckung des Staats auf den Weltplan und das menschliche Geschlecht entgegen. „Die höchste Idee (nämlich des Staates) liegt in der Kraftäußerung zum Schaffen des höchsten Gutes der Menschheit". „Es ist der Zweck des Staates, der Menschheit die höchsten Güter teilhaftig zu machen". Nun aber ist „der Zustand der Religiosität der höchste Zustand der Menschheit". Mit ergreifender Wärme schildert Altenstein dies: „Zu diesem gelangt, schätzt der Mensch diese Welt erst richtig. Er betrachtet sie mit allen ihren Genüssen und Schmerzen als eine Stufe, um einen höhern Zustand zu erhalten, von dem er die Ahnungen und den Vorgenuß schon auf dieser Welt hat, wenn er sich solchem ganz hingibt. Recht und gut zu handeln, ist ihm nicht mehr bloß kalte, schmerzliche Pflicht oder das Werk ängstlicher Berechnung und Abwägung, den unangenehmen Folgen eines entgegengesetzten Handelns zu entgehen; es ist ihm selbst höchstes Glück. Nur so handelnd fühlt er sich glücklich und im

1) Lehmann II, S. 526.
2) Entw. v. Schön. Pertz I, 339; Lehmann II, 606.
3) Ranke, S. W. Bd. 48, S. 366, 402, 424.

Besitz des höhern Zustandes. Mit diesem Gefühl wird er die irdische Welt genießen und erhöhtes Glück bei diesem durch keinen innern Widerstreit getrübten Genuß fühlen. Mit diesem männlichen Gefühl aber wird er auch den Schmerz ertragen, der ihm vorübergehend erscheint und der im Vorgenuß des Höheren aufgeht. Er wird sich selig fühlen, sein eignes Glück mitzuteilen und zu der Verbreitung des beglückenden Zustandes beizutragen. Ueberzeugt, daß nur Pflichterfüllung dahinführt, wird er diese nach ihrem ganzen Umfange mit Wärme üben". So kann nun auch kein Zweifel sein, daß des Staates Anliegen sein muß, dem ihm anvertrauten Teile der Menschheit dies höchste Gut zu vermitteln.

Zu Altensteins Ausführungen hat Hardenberg mit einer bei ihm überraschenden Wärme seine Zustimmung erklärt[1]). Er gibt ihnen die Spitze: „Der Staat, der das große sittliche Ziel hat, das wir dem preußischen vorgesteckt haben, Veredelung der Menschheit, hat die Verpflichtung doppelt auf sich, diese Religiosität zu befördern und dadurch seine Untertanen dem höheren Glücke zuzuführen. Dadurch wird er mächtig darauf hinwirken, daß die Tendenz allgemein und herrschend werde. Ein Kampf, geführt um den Sieg des Guten über das Böse zu erringen, der echten, edlen Freiheit und Religiosität über Sklaverei und heuchlerische Immoralität und raubsüchtigen Despotismus, ein solcher Kampf wäre der herzerhebendste, und guter Erfolg muß ihn krönen, der Monarch, der ihn leitet, der Wohltäter der Menschheit, das rechte geistige Oberhaupt werden. Napoleon, in Aegypten Mohammedaner und jetzt katholischer Christ, geht davon aus, die Religion als Mittel zu benützen, den Pöbel im Zaum zu halten und seine Macht zu sichern und zu erhöhen. Viele seiner Schritte deuten darauf hin, daß er die Absicht hat, sich auch als geistliches Oberhaupt aufzustellen, um als weltliches desto unbeschränkter zu herrschen".

Wer, aus dem 18. Jahrhundert und von den Publizisten der naturrechtlichen Schule herkommend, solche Ausführungen in den Denkschriften der preußischen Staatsmänner der Reform liest, der muß inne werden, daß hier ein andrer Geist weht. Eine

1) Ebda. S. 425.

Fürsorgepflicht des Staates für die Religion hatte die Theorie, die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung im 18. Jahrhundert einmütig abgelehnt, und die Praxis hatte sich ihrer entschlagen. Hier ist sie als im Wesen des Staates liegend anerkannt. Die Steinsche Reform ist epochemachend gewesen für das Verhältnis des Staates zur Religion; sie bildet den Anfang einer neuen Behandlungsweise der kirchlichen Angelegenheiten im preußischen Staate, sie stellt das staatliche Kirchenregiment, die positive Pflege des religiösen Gemeinschaftslebens, auf eine neue Grundlage. Denn nicht obgleich der Staat Staat ist, als eine seiner Natur fremde Obliegenheit, pflegt er die Religion, sondern gerade, weil er Staat ist. Unter diesem Gesichtspunkt will die Neuordnung der Verfassung und Verwaltung des Kirchenwesens im Zusammenhange der Steinschen Reform betrachtet sein. Sie ist wirklich — das Einzelne wird es zeigen — darauf angelegt, das religiöse Leben des Volkes zu fördern und zu stärken.

Hier aber drängt sich eine Frage fast von selbst auf: Ist die Einbeziehung der Religionspflege in den Staatszweck nicht nur eine Wiederaufnahme der Tendenzen des Religionsedikts und des Zwangskirchentums, ein Verzicht auf die großen Errungenschaften der Aufklärung an Glaubens- und Gewissensfreiheit? Sicherlich kann nicht geleugnet werden, daß bei jeder Betätigung des Staates auf religiösem Gebiet die Gefahr nahe liegt, die „feine Grenzlinie zu überschreiten, welche Weisheit und Gerechtigkeit ziehen" [1]). Und der preußische Staat hat tatsächlich auch im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr als einmal diese Grenze überschritten, die ewige Satzung dem Zwang und Rechtsgebot aufgerichtet hat. Aber notwendige Begleiterscheinung ist solche Gesinnungszucht so wenig bei der staatlichen Religionspflege, wie bei der staatlichen Wissenschaftspflege. Ja, im Gegenteil, man darf behaupten, daß der Staat, wohlverstanden der Staat im Sinne Steins, die organisierte Nation, immer noch die relativ größte Gewähr gegen Uebergriffe der Zwangsgewalt in das Gebiet der Ueberzeugung und des Glaubens und für ihre Selbstkorrektur bietet.

1) S. o. S. 115.

Jedenfalls hat Stein an einen solchen Mißbrauch der Staatsgewalt nicht gedacht. War doch seine ganze Reform nicht darauf angelegt, das Regieren und Befehlen von oben zu vermehren, sondern vielmehr Organisationen zu schaffen, in denen sich freies und mannigfaltiges Leben selbsttätig entfalten könnte. Die Mittel, durch die er und seine Mitarbeiter den religiösen Sinn zu heben hofften, sind alle der rein staatlichen Sphäre entnommen: Schutz des Sonntags, Regelung der Accidenzien, Aufbesserung der Lage der Geistlichkeit, Auszeichnung hervorragender Verdienste, Geistlichkeitssynoden, Hebung der theologischen Vorbereitungsanstalten, Beseitigung des Patronats, Bildung städtischer Kirchenvorstände, — wie wir das im einzelnen noch sehen werden. Seine und seiner Mitarbeiter Aufzeichnungen sind durchzogen von dem Bewußtsein der Grenzen des staatlichen Handelns.

Vor allem aber zeigt Steins Behandlung der konfessionellen Unterschiede, daß er dem Staate zwar die Pflicht der Fürsorge für die Religion seiner Bürger zusprach, aber damit keineswegs die Pflicht der Neutralität gegenüber den verschiedenen Ueberzeugungen verkannte. Nicht nur, daß er die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von der Konfession, wenigstens innerhalb der christlichen Religionsverwandten, zur feierlichen Anerkennung brachte. Wichtiger ist, wie er das Verhältnis des Staates zu den bestehenden kirchlichen Gemeinschaften selbst auffaßte. Wir erinnern uns: eben an dem Problem, das das Beisammensein verschiedner Konfessionen in e i n e m Staate stellte, war der alte konfessionelle Staat zerschellt. Er hatte die Fähigkeit nicht besessen, diesem Tatbestande gerecht zu werden, und weil dies unmöglich schien, hatte sich der Staat der Aufklärung gleichsam mürrisch über die ihm durch das Vorhandensein verschiedner Religionsgesellschaften geschaffne Unbequemlichkeit mehr und mehr von der Förderung der Religion zurückgezogen. Den Oberflächlichen erschien und erscheint noch immer als unumgängliche Konsequenz aus dem Verzicht auf konfessionelle Einheit die Trennung von Staat und Kirche überhaupt. Stein ist offenbar dieser Mei-

1) L e h m a n n II, 523.

nung nicht gewesen. Er hat den Schlüssel zur richtigen Behandlung der kirchlichen Verbände im Staat in einer Entdeckung gefunden, die dem Pietismus für immer gedankt werden muß: in der Unterscheidung von Kirche und Religion, der Erkenntnis der Religiosität als einer individuellen Angelegenheit des menschlichen Geistes, die gleichsam hinter den konfessionellen Religionsanstalten liegt, der diese zwar große Dienste leisten, die aber doch ein eignes, davon unabhängiges Leben führt.

Wenn Stein und seine Helfer die Staatsaufgabe der Pflege der Religiosität betonen, so verstehen sie darunter eben dies, den „innern Lebensquell", einen „Zustand des Gemütes", etwas, das überkonfessionell, weil individuell ist. Nicht die Frage: Staat und Kirche, sondern die: Staat und Religion, liegt ihnen im Sinne. Und das ist bei näherem Ueberlegen auch fast selbstverständlich. In ihrem Beobachtungsfelde lag gar keine Kirche, kaum die katholische, sicherlich aber nicht die evangelische. Eine solche gab es nicht. Was sie in Beziehung setzen mußten, waren Staatsbehörden, Gemeinden, Prediger, aber nicht Staat und Kirche. Wir vergessen heute zu leicht, wie jung das ist, was jetzt evangelische Kirche heißt, und daß die Fragestellung: Staat und Kirche eine uns vom Katholizismus aufoktroyierte ist. Kirchen sind für Stein nur Hilfsinstitute, deren sich der Staat bedient, und zwar souverän bedient. Uns Heutigen, die wir erlebt haben, mit welcher Leidenschaft die Katholiken auch in Deutschland ihre Kirche mit der Religion identifizieren und den Staat der Kirche dienstbar machen wollen, — uns scheint der Versuch, auch das katholische Kirchenwesen innerhalb des Staates zu organisieren [1]), unmäßig idealistisch. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Sachlage zu Steins Zeit eine andre war, — denn wie sehr war damals die Verbindung der deutschen Katholiken mit dem Papst gelockert!

Weil Stein den Staat der Religion, als einem Stück der geistigen Menschheitsbildung, verpflichtet fühlte und nicht den Kirchen, deren Verhältnis zum Staat ihm überhaupt gar keine

1) Lehmann II, 392.

Schwierigkeiten zu bereiten schien, deshalb konnte er den Gedanken wagen, beide Kirchen gleichmäßig in die positive Staatspflege einzubeziehen und beide gleicherweise als staatliche Organe zur Pflege der Religion zu benützen. Deshalb konnte er auch über die überlieferte Scheidung zwischen Lutheranern und Reformierten hinwegsehen[1]).

Aber liegt nicht gerade in diesem Uebersehen der konfessionellen Differenzen eine großartige Zurückhaltung und Beschränkung der Staatstätigkeit auf die Förderung der äußern Lebensbedingungen der Religion? Und die denkbar stärkste Gewähr für die Freiheit ihres innern Lebens? Liegt nicht gerade darin der bewußte Verzicht auf Wiederherstellung des alten Zwangskirchentums?

Die Eigenart der Reform Steins auf kirchlichem Gebiet tritt also in diesem Doppelten hervor: daß er einerseits mit Nachdruck die Pflicht des Staates gegenüber dem religiösen Leben betont hat, anderseits aber auch die Pflicht, sich gegenüber den konfessionellen Differenzen neutral zu verhalten. Stein ist, soweit wir sehen, von der alten Doktorfrage nicht bewegt worden, ob der Staat ein jus in sacra oder nur circa sacra habe, — eine Frage, die deshalb so wenig Wert hat, weil ja die Grenze zwischen beiden so willkürlich ist, — er ist vielmehr von der Aufgabe des Staates ausgegangen und hat daraus beides abgeleitet: die Pflicht positiver Förderung der Anstalten und Mittel zur Pflege der Religion und die Pflicht der Freilassung der im Volk lebendigen Strömungen und Kräfte.

Wenn man Steins Organisation des Kirchenwesens Staatskirchentum nennen will, so muß man sich doch gegenwärtig halten, daß es mit dem engen Staatskirchentum des älteren Protestantismus und dem des Polizeistaates nichts als den Namen gemein hat.

Wir verfolgen nun an der Hand von Lehmanns Buch, wie sich die Organisationsgedanken Steins und seiner Mitarbeiter entwickelten und zur Verwirklichung gelangten.

In der Muße, die Stein durch seine ungnädige erste Entlassung aus dem Staatsdienste am 4. Januar 1807 während des

1) Lehmann II, 391 f.

Sommers vergönnt war, hat er in der sog. Nassauer Denkschrift [1]) zusammenhängend seine Gedanken über die notwendigen Reformen niedergeschrieben. Aus der Forderung der Einheit des Staates leitet er hier die Notwendigkeit ab, mit der bisher durch das System der Provinzialministerien geschützten Zerrissenheit in allen Verwaltungszweigen zu brechen und Fachministerien einzurichten. Eins derselben soll das Kultusministerium sein, — der Name stammt aus der französischen Verfassung. Genauere Angaben über dessen Kompetenz fehlen, zweifellos aber ist es als die oberste Behörde in allen geistlichen Sachen gedacht, die das bisherige Oberkonsistorium, Kirchendirektorium, Consistoire superieur in sich aufsaugen, zugleich aber über den gesamten Umkreis des Staatsgebietes gesetzt werden soll.

Wie Stein damit an der Spitze der geplanten Organisation die geistlichen Sachen mit fester Hand in den Umkreis des bürgerlichen Lebens einbezog, so auch in den niedrigsten Regionen. Die politischen Gemeinden sollten gleichfalls die Förderung des kirchlichen Lebens mit zu ihren Aufgaben erhalten, denn die Verwaltung des Kirchenvermögens wollte er in den Städten wie in den Landgemeinden in die Hände der bürgerlichen Kollegien, Magistrate und Stadtverordnete dort, Dorfgerichte hier, gelegt wissen. Zugleich aber wollte er in diesen untern Regionen nichts durch Berufsbeamte, alles durch Selbstverwaltungsorgane getan haben; der Bureaukratie auf den höheren Stufen blieb nur die Aufsicht, — was das gerade auf kirchlichem Gebiete bedeutete, liegt auf der Hand, zumal zugleich die Patronate fallen sollten [2]).

Zwischen der obersten und den untersten Stufen vermitteln die Kammern, reine, von der Justiz streng getrennte Verwaltungsbehörden, aus Bureaukraten und gewählten Deputierten gemischt, die Organe der gesamten provinziellen, also auch der kirchlichen Verwaltung.

Aus dem Embryo der Nassauer Denkschrift ist dann allmählich, unter Berücksichtigung der Reformvorschläge Altensteins

1) Lehmann II, 65 ff.
2) Lehmann II, S. 73.

und Hardenbergs vom 11. und 12. September 1807 [1]), Steins großer Reformplan vom 23. November 1807 erwachsen. Er verlangte darin an der Spitze des ganzen Staatswesens vier Fachministerien, davon das vierte das kombinierte der Finanzen und des Innern sein sollte. Dem sechsten Departement desselben wies er den öffentlichen Unterricht zu, dem siebenten, für das er den Namen Kultusministerium vorschlug, die dem Justizdepartement entzogenen geistlichen Sachen. Es sollte wieder in zwei Abteilungen, eine katholische und eine evangelische zerfallen. In dieser, der er den Namen Oberkonsistorium gab, sollten das bisherige Oberkonsistorium, Kirchendirektorium und consistoire aufgehen, und die Angelegenheiten der Lutheraner und Reformierten unterschiedslos behandelt werden.

Dieser Plan fand an einem Punkte starken und erfolgreichen Widerspruch. Hardenberg, Beyme und Auerswald, die ihn begutachteten, sprachen sich, besonders energisch der letztgenannte, für die Vereinigung der Departements für den öffentlichen Unterricht und für den Kultus aus, und forderten zugleich die Erhebung derselben zu einem selbständigen Ministerium. Trotz Steins Widerspruch trat auch der König diesem Bedenken bei, das aus der Sorge floß, daß durch eine Trennung der Schul- und Kirchenverwaltung der religiöse Jugendunterricht, und durch die Eingliederung des Kirchenwesens in das Ministerium des Innern die Sache der Religion selbst Schaden leiden könne: beides Bedenken, die Stein nicht teilte, aber die nicht ohne Grund waren.

Es verdient, bemerkt zu werden, daß dadurch die später so hart angegriffene Nebenordnung des Theaterwesens, das mit unter den öffentlichen Unterricht befaßt war, und des Kirchenwesens entstand. Stein hatte das nicht so gewollt.

Entsprechend der Organisation der Oberbehörden sollten in den „Regierungen" die Ressorts fachlich gegliedert, und nach einem alten Wunsche Steins u. a. eine eigne Deputation für geistliche und Schulangelegenheiten gebildet und in diese technische

---

1) Lehmann II, S. 369 ff.

Räte berufen werden. Die von der allgemeinen Staatsverwaltung abgesonderten Konsistorien verschwanden. Stein folgte damit einer Anregung des Staatsministers von Schrötter, der schon am 20. Januar 1805 dem König vorgestellt hatte, es sei viel besser, die Geistlichkeit stünde unter dem Provinzialdepartement und nicht abseits von der Staatsverwaltung und dem bürgerlichen Leben. Außerdem sollten, — ein wichtiger, später wieder fallen gelassener Reformgedanke! — in die Kammern neben den Berufsbeamten ständische Repräsentanten eintreten.

Die Beschränktheit des Staatsgebiets im Jahre 1807 brachte es mit sich, daß der großartige Plan nur unvollkommen in die Wirklichkeit überführt wurde. Das Ministerium des Innern und der Finanzen wurde zunächst nur zum Generaldepartement der Finanzen und der Polizei (25. Juli 1808)[1], und grade von der Bildung einer Abteilung für Kultus und öffentlichen Unterricht darin mußte Abstand genommen werden, da es natürlich erschien, vorerst die dahin gehörigen Sachen in der einzigen vom Feinde nicht besetzten Provinz, Preußen, dem aus Zweckmäßigkeitsgründen übergangsweise noch weiter bestehenden preußischen Provinzialdepartement anzugliedern. Die dazu am selben Tage neugebildete Behörde führte den Titel: Preußisches Departement für das Geistliche, Schul- und Armenwesen, und empfing zu Mitgliedern zwei Männer, deren Bedeutung sich erst später recht deutlich zeigen sollte, Nicolovius und Süvern.

Erst die am Tage von Steins Entlassung, am 24. November 1808, vollzogene, am 16. Dezember publizierte[2]) Verordnung betr. die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden schuf die beiden, nun getrennten Ministerien der Finanzen und des Innern und in diesem die Sektion für Kultus und Unterricht. Doch sollte — darin zeigt sich der Nachhall der ursprünglichen Intention Steins — der Kultus und das Unterrichtswesen in getrennten Abteilungen bearbeitet werden, dieses unter Direktion des Sektionschefs, Wilhelm von Humboldt (ernannt am 15. Dezember 1808), jener unter Vorsitz

1) Lehmann II, S. 427 f.
2) Ges.-S. 1806—1810, S. 361.

des Staatsrates Nicolovius (ernannt am 8. Dezember 1808)[1]. Ueber die Kompetenz der Sektion für den Kultus heißt es in dem Publikandum vom 16. Dez. unter Nr. 12: „Sie erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das ALR, Teil 2, Tit. 11, § 113 ff. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassungen hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des ALRs. Ihr gebührt die Beurteilung wegen Tolerierung einzelner Sekten, auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung". Als Unterbehörden der Sektion sind die Geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen zu betrachten.

Darauf traten die Regierungen wesentlich genau so, wie sie Stein gewollt hatte, in Kraft durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808[2]). Die wichtigsten Paragraphen derselben lauten:

§ 5: Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schulangelegenheiten gehen zu den Regierungen über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt. § 10: Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen gehören in Rücksicht sämtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch-(deutsch- und französisch-)Reformierten, vor die Regierungen. § 23: Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondre wissenschaftliche oder technische Kenntnis ankommt, so nehmen an derselben [der Regierung] ferner Anteil: a) die geistlichen- Konsistorial- und Schulenräte. Bei jeder Regierung soll auch ein reformierter Geistlicher angesetzt werden. ... § 26: Die gesamten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separiert und in besondern Abteilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen wir deren eine ... II für den Kultus und öffentlichen Unterricht. § 27: Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitz eines Regierungsdirektors ihre besondern Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nötigen Verfügungen, z. B. Geistliche

1) Lehmann II, S. 540, 603 f.

2) G.-S. S. 464.

und Schul-Deputation der westpreußischen Regierung .. § 28: Sämtliche Deputationen stehen indessen untereinander in der genauesten Verbindung und machen zusammen das Plenum aus. . . . § 49: Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige anvertraut ist.

Die Erläuterung zu dieser Verordnung gab die Instruktion vom gleichen Tage[1]). Dort heißt es über die Kompetenz der Geistlichen und Schuldeputation:

§ 3: „Die geistliche und Schuldeputation versieht sämtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange, die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Besetzung der unserm Patronatrecht unterworfenen Geistlichen und Schulstellen[2]), und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämtlicher Geistlicher und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung und moralische Führung. § 62. Zum Amte der Deputation gehört es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Teilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern. Es werden sehr gerne Vorschläge, welche zu diesem Zwecke führen können, angenommen werden. Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronatsverfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat".

Außer den Berufsbeamten sollten der Deputation zwei ständische Repräsentanten angehören.

Die Reform machte die bisherigen geistlichen Behörden, die beiden geistlichen Departements, das Oberkonsistorium, das Kirchendirektorium, das consistoire supérieur, und was von Provinzialkonsistorien noch nicht eines freiwilligen Todes gestorben war, ver-

1) G.-S. S. 481.

2) Aber nicht der Superintendenten und in gleichem Range stehenden reformierten und katholischen Geistlichen.

schwinden.

Dies geschah natürlich nicht ohne Widerspruch. Als das Kirchendirektorium in Berlin im August 1808 erfuhr, daß die Absicht bestünde, für die Provinz Litthauen eine besondre Konsistorialabteilung bei der dortigen Kriegs- und Domänenkammer zu errichten, fragte es am 14. September 1808 bei dem Könige an, wie sich nun sein Verhältnis zu den dortigen reformierten Kirchen und Schulen gestalten solle. Der preußische Provinzialminister von Schrötter verfügte darauf am 14. Oktober, daß allerdings gemäß Königlicher KO vom 5. Oktober sowohl für die litthauische Kammer in Gumbinnen, wie für die ostpreußische in Königsberg und die westpreußische in Marienwerder, die Bildung eigner Provinzialkollegien für Kirchen-, Schul- und Armensachen mit Ausdehnung auf die deutsch- und französisch-reformierten Angelegenheiten angeordnet sei. Der König behalte sich aber vor, gegebenenfalls das Kirchendirektorium gutachtlich zu Rate zu ziehen, solange die Wirksamkeit desselben noch fortdaure. Noch einmal remonstrierte das Direktorium darauf in einer Vorstellung vom 1. Dezember 1808, worin es recht unglücklich der Neuordnung die alte Fundation des Kirchendirektoriums entgegenstellte, als ob in einer so drängenden Zeit eine solche vergilbte Urkunde hätte einen Wert behaupten können. Indessen rechnete die Vorstellung schon mit der Unabänderlichkeit der Neuorganisation, indem sie Personalvorschläge über die den Kammerkonsistorialabteilungen zuzuordnenden reformierten Räte machte.

Die Antwort darauf brachte eine Verfügung Dohnas vom 17. Januar 1809, worin endgültig die Umwandlung aller Provinzialkirchenbehörden in geistliche Deputationen der Regierungen unter Beigabe reformierter Räte und das Aufgeben des Kirchendirektoriums in die Sektion angekündigt wurde. „Auf solche Weise werden nicht nur die reformierten geistlichen Angelegenheiten unter Mitaufsicht der reformierten Mitglieder der Provinzialkonsistorien (nämlich der geistlichen Deputationen) stehen, und Geistlichen dieser Konfession auch ferner Einfluß auf die Leitung dieser Angelegenheiten im ganzen anvertraut bleiben; sondern es erhalten dieselben auch Sitz und Stimme in den zur Aufsicht und

Leitung aller geistlichen Angelegenheiten für die ganze Monarchie überhaupt bestimmten obersten Kollegien, wodurch Euch ... mit vollem Vertrauen ein erweiterter Einfluß und völlig gleiche Rechte mit der viel größeren Anzahl der zur lutherischen Konfession gehörigen Staatsbürger verliehen wird". Damit war, wie Sack sogleich richtig bemerkte, das Fortbestehen des Kirchendirektoriums als eines besondern Kollegiums verneint.

Das Direktorium gab sich aber damit noch nicht zufrieden. Abermals, am 9. April 1809, wandte es sich mit einer Eingabe an den König, die dieser am 26. durch Humboldt beantworten ließ [1]). Er erklärte darin, daß durch die Zusammensetzung der Sektion eine Vernachlässigung reformierter Angelegenheiten ausgeschlossen sei, da neben dem reformierten Chef (Humboldt selbst) noch ein reformierter Geistlicher darein berufen werden solle. Eine besondre reformierte Behörde aber sei mit der neuen Verfassung unvereinbar, auch werde es zur Beförderung wahrer Religiosität bei weitem zweckmäßiger sein, daß alle christlichen Religionsparteien in *einem* obern Kollegio vereint seien, um gemeinschaftlich dahin arbeiten zu können, daß der Unterschied der einzelnen Religionsparteien nicht durch übel verstandenen Eifer nachteilig wirke, und da, wo allenfalls eine Möglichkeit der Begünstigung einer vor der andern eintreten könnte, imstande zu sein, sich unmittelbar mit einander zu verständigen und dieselbe zu verhindern. Auf diese Weise könne man hoffen, *daß allgemeine Religiosität und Einigkeit aller Religionsparteien weit mehr als bisher werde gefördert werden*, ohne daß darum irgend eine in ihrem besondern Glauben erkalte. Man hege das Vertrauen zu den gutgesinnten und aufgeklärten reformierten Geistlichen, daß sie die neue Verfassung nur von dieser Seite selbst ansehen und ihren Gemeinden vorstellen würden, und sei vom Kirchendirektorium gewiß, daß es hierin mit Lehre und Beispiel vorangehen würde.

Bei diesem Bescheid hat sich das Kirchendirektorium beruhigt und sich aufgelöst.

1) *Gebhardt*, W. v. *Humboldt* als Staatsmann, Bd. I. S. 283 ff.

Auch die Französisch-Reformierten blieben mit ihren Beschwerden nicht zurück. In zwei Eingaben vom 25. Januar und 22. März 1809 forderten sie das Fortbestehen des consistoire supérieur. Die Ablehnung brachte ihnen eine Ordre [1]) vom 30. Oktober 1809 nicht ohne Schärfe im Ton. Doch wurde ihnen der Bestand der französischen Kirchen und Gemeinden, die Selbstverwaltung durch Presbyterien und die freie Wahl der Prediger und Lehrer garantiert und außerdem zugesagt, daß sowohl in die Sektion, wie in den Provinzen, wo zahlreiche französische Gemeinden bestünden, in die Deputationen französische Geistliche aufgenommen werden sollten.

Energischer noch wehrte sich das Oberkonsistorium. Seine geistlichen Räte, Sack, Hecker, Ribbeck, Nolte, Hanstein, reichten am 3. Januar 1809 ein von dem Präsidenten von Scheve unterstütztes Promemoria gegen die Aenderung der Verfassung ein, worin sie über drei Punkte Bedenken erhoben: 1) über die Trennung der Schul- und Religionsangelegenheiten, — da diese Sachen innerhalb der Sektion getrennt behandelt werden sollten; 2) über den Namen der Sektion: für den Kultus, da doch der Kultus nur ein geringer Teil der Amtstätigkeit der Geistlichen sei; 3) über den Mangel einer obersten Direktion der geistlichen Sachen, wie sie bisher vom Oberkonsistorio und Geistlichen Departement ausgegangen sei, — ein gradezu unverständlicher Einwand!

Ein Hofreskript vom 17. Januar 1809 verdeutlichte darauf dem Oberkonsistorio die Absicht der Neuorganisation. Es unterschied zwischen den Funktionen des Oberkonsistoriums als kurmärkische Provinzialbehörde — diese sollten bis zur Ausführung der Instruktion für die Kammern fortdauern — und als Landesbehörde. Diese sei durch die Organisation der Sektion für den Kultus aufgehoben, doch sollten mehrere Mitglieder des Oberkonsistoriums in die Sektion berufen werden. Die Absicht bei diesen Veränderungen gehe dahin, „den Konsistorien durch die Kombinierung mit den Kammern ein größeres Ansehen und eine freiere Disposition über die zu Ausführung ihrer Zwecke

1) G.-S. S. 601. Ein andres Datum der Eingaben nennt Gebhardt, W. v. Humboldt als Staatsmann, I, S. 282.

erforderlichen Mittel zu verschaffen, den Sektionen des Kultus und des öffentlichen Unterrichts aber eine neue Verfassung zu geben, worin dieselben, unzerstreut durch andre Geschäfte, mit voller Tätigkeit ihrer großen Bestimmung sich widmen können". Dies Reskript hat dann Dohna noch durch ein besondres Schreiben[1]) erläutert, worin er übrigens zugab, daß der Name der Sektion nicht sonderlich glücklich sei. Weiter suchte er das Oberkonsistorium zu beschwichtigen durch eine Mitteilung vom 18. Februar, daß der König durch KO vom 13. Februar befohlen habe, dem Präsidium jeder Kammer einen angesehenen Geistlichen als Mitglied beizuordnen. Dieser geistliche Mitdirektor[2]) — unschwer erkennt man darin den Vorläufer der nachmaligen Generalsuperintendenten — solle aber nicht als eigentlicher Geschäftsmann gebraucht werden, sondern sich der allgemeinen Leitung geistlicher Angelegenheiten unterziehen.

Am 20. Februar 1809 übernahm dann Wilhelm von Humboldt sein Amt. Das Oberkonsistorium aber gab sich noch nicht zufrieden. Als die inzwischen konstituierte Regierung zu Potsdam am 23. März 1809 die Uebergabe der Akten des bisherigen Provinzialkonsistoriums forderte, schien es dem Präsidenten von Scheve angebracht, noch einmal zu bitten, daß man von einer Verlegung der Behörde nach Potsdam Abstand nehme und das Konsistorium unter seinem alten Namen in Berlin fortbestehen lasse. Die Eingabe des Oberkonsistoriums an den König, 13. April 1809, fertigte Hanstein. Es hieß darin, nach einer bittern Klage über die schroffe Form der Entlassung der bisherigen Räte des Oberkonsistoriums:

„Uns dünkt die Vereinigung der geistlichen Oberbehörde mit einem, sei es auch dem höchsten weltlichen Landeskollegio, sowie die Unterordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten unter eine solche Behörde dem Ansehen und der Würde der Religion mehr nachteilig als förderlich zu sein, und wir können uns nicht davon überzeugen, daß, besonders in den Augen des Volkes und der Kirche, die Religionssache gewinne, wenn

1) Vom 22. Januar 1809.

2) Es war für Ostpreußen der dem König sehr nahestehende Borowski. Humboldt hatte gegen diese Einrichtung anfänglich Bedenken (Briefwechsel mit Nicolovius, S. 4).

dieselbe, wie es nach der Tabulatur der neuen preußischen Staatsorganisation der Fall zu sein scheint, zwischen die Polizei- und das Kassenwesen gleichsam hineingeschoben und Kirche und Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in eine Art von Berührung gesetzt werden. Sollten Ew. Kgl. Majestät als erster protestantischer Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche in Allerhöchstdero Provinzen mit dem bisherigen Oberkonsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen, und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staates durchaus verschiedne Funktion der protestantischen Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte der Kirche, welche wir in dem Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen: die oberste Leitung der kirchlichen Landes- und Provinzialangelegenheiten durch ein selbständiges Oberkonsistorium und selbständige Provinzialkonsistorien verwalten zu lassen — in Ew. Kgl. Majestät Augen ebenso gerecht als erfüllbar erscheinen." Weiter werden die großen praktischen Schwierigkeiten geschildert, die eine Verlegung des Konsistoriums nach Potsdam namentlich für die geistlichen Räte, die in Berlin domiziliert seien, mit sich bringen würde.

Auch privatim trug der Präsident von Scheve am 17. April 1809 seine Bedenken nochmals bei Dohna vor.

Zugleich rührten sich die Superintendenten der Kurmark mit einer Eingabe an den König (22. April 1809), worin sie baten, die Vermischung des Geistlichen und Weltlichen so viel als möglich zu verhüten, der geistlichen Staatsbehörde eine gewisse Selbständigkeit zu erhalten, und die bisherigen geistlichen Räte nicht durch eine Verlegung des Konsistoriums nach Potsdam davon zu trennen.

Humboldt, dem Dohna diese Eingaben überwies, forderte darüber Gutachten von Nicolovius und Süvern[1]). Nicolovius kritisierte in seinem Votum treffend die imaginäre Unabhängigkeit und Selbständigkeit der bisherigen kirchlichen Oberbehörden. „Gewiß ist, daß jene unabhängiger erscheinende Verfassung der höchsten geistlichen Behörde in der Tat sehr abhängig war". Sie war in der Realisierung ihrer Zwecke überall gehemmt und vermochte, wo es auf Fonds und dergl. ankam, gegen die staatlichen Oberbehörden wenig oder gar nichts auszurichten. Nicolovius erhoffte grade von der innigen Verbindung mit dem Ministerium des Innern, dem der Finanzen, und vom regelmäßigen Vortrag geistlicher Sa-

1) Gebhardt, W. von Humboldt als Staatsmann, Bd. I, S. 285.

chen im Staatsrat einen freieren Wirkungskreis. Süverns Gutachten beschränkte sich im wesentlichen auf Personalvorschläge. Auf Grund dieser Voten entwarf dann Humboldt einen Bericht an Dohna, dem dieser vollständig zustimmte, und der dann nahezu wörtlich in die Königliche Kabinetsordre vom 6. Mai an Präsidenten und Räte des Oberkonsistoriums überging. Sie lautete:

„Veste, würdige Räte! Niemandem kann Religion und Religiosität teurer als Mir, niemandem an ihrer Beförderung, an Jugenderziehung und Unterricht, an Wirksamkeit der Geistlichen und Schulmänner inniger gelegen sein. Deshalb eben sorgte Ich bei der jetzigen Einrichtung der obersten Staatsbehörden für eine besondre oberste Behörde, die mit gleicher Selbständigkeit aber in unbeschränkter Ausdehnung alle geistlichen und Schulsachen ohne Ausnahme umfasse, indessen das ehemalige geistliche Departement, Oberkonsistorium und Oberschulkollegium von diesen Angelegenheiten in mehreren Provinzen teils ganz, teils zum Teil ausgeschlossen war; und die von Seiten des öffentlichen Unterrichts sogar alle Bildung für Wissenschaft und Kunst in Anspruch nehme. Die Errichtung dieser Behörde, und die Aufhebung der ehemaligen, ist von Mir Selbst durch das Publicandum vom 16. Dez. v. J. öffentlich bekannt gemacht. Als Mitglieder und Oberkonsistorialräte werdet Ihr, die ersten Geistlichen, Hofprediger Sack, Pröpste Ribbeck und Hanstein, zur Sektion des Kultus übergehen, und nur die einstweilige Entfernung derselben von Berlin hat solches seither noch behindert. In ihrer Verbindung mit dem gesamten Ministerio des Innern, und mit Hilfe der geistlichen Deputationen bei den Provinzialkollegien, werdet Ihr sodann vollständiger und kräftiger zu wirken imstande sein, als es die sonstige Isolierung des ehemaligen geistlichen Departements und die Verbindung der Provinzialkonsistorien mit den Justizkollegien gestattete. Die Erfahrung selbst hat dies in allen Provinzen bewiesen, wo die geistlichen und Schulangelegenheiten von den Provinzialdepartements und Kammern geführt wurden, sodaß eben deshalb schon zur Zeit des geistllichen Departements im Jahre 1804 das ostpreußische littauische Konsistorium zur Kammer überging[1]. Nur für das Kurmärkische Konsistorium und wegen Berlin entsteht durch die Verpflanzung der dortigen Regierung nach Potsdam allerdings Verlegenheit. Allein auch dieser wird sich abhelfen lassen. Die geistliche Deputation erhält in dem Hofprediger Eylert und durch Berufung würdige Mitglieder. In Berlin wird dieselbe zwei beständige Kommissarien, den einen für das gesamte Berlinsche Kirchenwesen, den andern für das dortige Elementarschulwesen haben, und Ich werde sogar gern sehen, wenn das Amt des geistlichen Kommissarius einer der lutherischen Pröpste selbst zu übernehmen sich entschließen sollte. . . . . Für die Prüfung der Kandidaten

1) S. o. S. 46.

zu Predigerstellen in Berlin und für die ganze Kurmark, beabsichtige Ich eine eigne Kommission [1], die aus dem ersten Hof- und Domprediger, den beiden lutherischen Pröpsten und noch einem reformierten und lutherischen Geistlichen zusammengesetzt sein soll. Diese Examinationskommission wird auch bei Besetzung der Predigerstellen Meines Patronats der Kurmärkischen Regierung Gutachten und Vorschläge abgeben. Ich hoffe durch diese Erläuterungen Euch über die am 13. v. M. Mir geäußerten Besorgnisse zu beruhigen; solltet Ihr in Verfolg derselben Mir noch Wünsche vorzutragen durch Pflicht und Ueberzeugung Euch berufen fühlen, so werde Ich sie von so verdienten Männern und den ersten Geistlichen mit Wohlwollen aufnehmen."

Gleichzeitig (23. Mai) und in gleichem Sinne ließ der König den kurmärkischen Superintendenten erwidern.

Weitere Wünsche vorzutragen verzichtete nunmehr das Oberkonsistorium. Wie bitter aber sein Präsident v. Scheve die Aufhebung und seine Entlassung empfand, brachte er noch einmal zum Ausdruck in einer Eingabe vom 8. Juni, worin er sich die Autorisation zur Schließung und Auflösung des Oberkonsistoriums erbat. In der Antwort Dohnas vom 29. Juni 1809 spiegelt sich deutlich ein gewisser Aerger über diesen zähen Widerspruch. Er beklagt, daß Scheve bei seiner Beurteilung fortgesetzt von ganz falschen Gesichtspunkten ausgehe; das Oberkonsistorium höre gar nicht auf, sondern bestehe fort, teils als Sektion, teils als Deputation der kurmärkischen Regierung, und jeden, der es mit der Beförderung echter Religiosität treu meine, müsse die neue Organisation mit den erhabensten und schönsten Hoffnungen erfüllen. — Am 5. Juli trug dann die Sektion Scheve auf, das Oberkonsistorium am 31. Juli zu schließen.

So vollzog sich die Reform in den oberen Regionen. Aber war das Absehen der Reformer nicht auch auf eine Veränderung unten, d. h. auf eine Neuordnung der Gemeindeverfassung und auf eine Reform des geistlichen Standes gerichtet? Gewiß; nur mangelte hier die Zeit zur sofortigen Durchführung. Sie sahen aber ganz deutlich, worauf es ankam. Auch hier mußte Erziehung zur Selbstverwaltung erstrebt werden. Demgemäß bestimmte

1) Diese Kommission kam nicht zu stande, vielmehr wurden die Prüfungen der geistlichen Deputation in Potsdam übertragen. (Gebhardt, W. v. Humboldt I, S. 289).

die Städteordnung vom 19. Nov. 1808[1]) in § 179, daß Deputationen, gemischt aus Mitgliedern des Magistrats und von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und Bürgern, letztere in der Mehrzahl, eingesetzt werden sollten zur Versorgung der kirchlichen Angelegenheiten. Außerdem sollte jede Kirche einen Obervorsteher und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde erhalten, welche die Externa besorgten. Das bedeutete den Anfang einer selbständigen kirchlichen Organisation, doch im innigsten Zusammenhange mit dem kommunalen Leben überhaupt, die Gewinnung eines für den äußern Bestand des lokalen Kirchenwesens verantwortlichen Organs.

Mit gleicher Sicherheit traf Stein den schwachen Punkt in der ländlichen Kirchenverfassung, das Patronat. Schon am 10. Mai 1808 hatte er an Minister Schrötter geschrieben: „Die Patronatsrechte trifft derselbe Vorwurf der Anomalie, als die Patrimonialjurisdiktionen, sie dürften daher in keinem Falle zu propagieren und hierunter den künftigen zweckmäßigsten Bestimmungen des Geistlichen Departements vorzugreifen sein, welches vielleicht geraten finden dürfte, den Gemeinden eine Konkurrenz bei der Predigerwahl, unter angemessenen Modifikationen, einzuräumen". Eine KO vom 30. Mai 1808 gab diesen Gedanken zur Erwägung des Geistlichen Departements. Und abermals war er in der Instruktion vom 26. Dez. 1808[2]) den Regierungen zur Weisung mitgegeben.

Es ist wunderbar, daß die Reformer in demselben Augenblicke, da sie die Einheitlichkeit und Kraft der Verwaltung von oben stärkten, Schritte beabsichtigten, den Gemeinden eine Selbstverwaltung und Selbsttätigkeit und zwar gerade am wichtigsten Punkte zuzuweisen, wie diese noch nie besessen hatten. Wieder zeigt sich hierin der Grundgedanke der Steinschen Reform, die nicht auf Aufrichtung einer neuen Bureaukratie, sondern auf Schaffung von Formen zur Entfaltung eignen Lebens hinauslief!

Ebenso hat Stein auch die Lage der Geistlichen bei seiner Reform im Auge gehabt. Er sah mit Schmerz den Niedergang

1) G.-S. S. 324 ff.

2) S. o. S. 139.

des Standes, in dem er den Vorgänger und Erzieher der Erwachsenen ehren wollte[1]). Trotz der traurigen Lage des Staates plante er deshalb eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Geistlichen durch Erhöhung und Fixierung ihrer Einkommen und Ablösung der Stolgebühren und Accidenzien, und Auszeichnung eminenter Verdienste durch Ernennung zu Bischöfen und Aebten[2]). Auch hierbei muß betont werden, daß in der Anerkennung der Verpflichtung des Staates zur auskömmlichen Dotierung der Pfarreien eine grundsätzlich veränderte Stellung des Staates zur Kirche in Erscheinung tritt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Inangriffnahme der Reform die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise von neuem auf den unbefriedigenden Zustand des Kirchenwesens richtete, und daß von allen Seiten her Vorstellungen und Ratschläge über das, was zur Wiederbelebung des religiösen Sinnes förderlich sei, einliefen. Erst in den Verhandlungen darüber enthüllt sich uns vollends Geist und Sinn der begonnenen Reform.

Wir begegnen in den Akten aus jenen Jahren wieder und wieder Erörterungen über die Lage der Volksreligion. Da finden wir wiederholte Eingaben[3]) des würdigen, dem Königspaare so teuren, Königsberger Konsistorialrats Borowski, worin er den Verfall der Sittenzucht unter den Predigern mit erregten Worten schildert, strengere Aufsicht, unnachsichtliche Kassation der Unwürdigen, Auszeichnung Hervorragender fordert. Da finden wir ein Gutachten des Erziehers des Kronprinzen, Delbrück, mit Randbemerkungen des Kriegsrats Scheffner, eines treuen Kantianers, über Gemütsbildung im Soldatenstande, wiederum mit bittern Klagen über die Oede und Leere der herrschenden Predigtweise angefüllt[4]). Da kommt ein schlichter Landpastor zweimal[5]) mit Vorstellungen, die dem König besondere Aufmerksamkeit abge-

1) Lehmann II, S. 526 Anm. 2.
2) Lehmann II, S. 408, 415 und 529.
3) 25. August, 16. Sept. 1808.
4) 11. Nov. 1807.
5) 20. Okt. 1808 und 16. April 1809.

wannen, Pastor Dobermann aus Leutmannsdorf bei Schweidnitz. Er schildert Religiosität und Sittlichkeit „überall fast erstorben", er erbittet sehr naiv einen Druck auf die Staatsdiener und die niedern Volksklassen zum Besuch des Gottesdienstes, zwangsmäßigen Fortbildungsunterricht in der Religion für die Schuljugend und die noch nicht verheirateten Personen, er denkt an die Einrichtung von Sittengerichten. Aber neben all diesen unausführbaren Projekten betont er auch die Notwendigkeit, dem Gottesdienst durch eine Verbesserung der Liturgie mehr Würde zu geben und die ökonomische Lage der Prediger zu heben, die deren Stand auch sozial herabziehe, besonders alle Stolgebühren gegen eine abgestufte Besteuerung der Gemeindeglieder abzuschaffen. Auf ökonomischem Gebiete bewegt sich auch der Vorschlag[1]), alle Pfarräcker in Erbpacht zu tun, damit die Geistlichen für ihren Beruf frei würden. Und auch ein angesehener Laie[2]) nimmt das Wort im selben Sinne, alle Pfarräcker einzuziehen und die Pfarrer auf festes Gehalt zu setzen. Und dies sind noch längst nicht alle Stimmen, die damals über die Lage des kirchlichen Lebens den Weg zum Throne suchten. Alle hat teils das Geistliche Departement, Süvern oder Nikolovius, teils das Oberkonsistorium, geprüft und geduldig beantwortet.

Aus der Fülle derartiger Anregungen aber ragen vornehmlich vier hervor und dürfen, teils um ihres Inhalts, teils um ihrer Verfasser willen, Interesse beanspruchen: eine Schrift des Predigers Neumann[3]) in Lossow bei Frankfurt a. d. O. über die künftigen Verhältnisse der Geistlichen bei der neuen Organisation des Staates[4]), eine umfassende Eingabe der Oberkonsistorialräte Hecker, Ribbeck, Nolte, Hanstein vom 20. Oktober 1808 an den König, ein Verfassungsentwurf Schleiermachers[5]) und ein Promemoria Eylerts.

Neumann geht von der — wohl irrigen — Behauptung aus, daß bis vor 100 Jahren der Predigerstand im Volke Achtung

1) 31. Juli 1809.
2) v. Waldau, 6. Januar 1809.
3) S. u. Kap. 6.
4) Berlin, 1808.
5) D. Zeitschrift f. Kr. 1. S. 326.

genossen habe. Erst das Zeitalter Friedrichs habe darin verderblichen Wandel gebracht. Sie wurden nunmehr nur noch geduldet als Knechte der Schwachen und Vögte der Rohen. Viele Geistliche selbst verloren das Gefühl für die Heiligkeit ihres Standes. Dennoch seien sie nicht persönlich haftbar für die Verachtung der Religion. Ihre Verhältnisse machten ein gedeihliches Wirken unmöglich. Jetzt scheint ein günstiger Zeitpunkt zur Erneuerung des Standes da zu sein. „Wir wollen bitten, nicht um Vermehrung weltlicher Macht, Erhöhung der Einkünfte und Besoldungen, Rang und Titel, sondern um Aufhebung vorhandener Hindernisse unserer Wirksamkeit, geistige Veredelung der Mitglieder unsers Standes, Anregung eines höheren Geistes durch amtliche Veranstaltungen und Veränderungen der Art, wie wir bisher unsern Unterhalt empfingen". Aus dieser Stimmung heraus werden folgende Besserungsvorschläge motiviert: Strengere Prüfungen der Kandidaten und genauere Aufsicht in verkleinerten Superintendenturen; Synoden der Geistlichen zum Zwecke wissenschaftlicher und sittlicher Fortbildung; Beschränkung der Patronatsrechte, insonderheit Abänderung des bestehenden Stellenbesetzungsmodus; Abnahme der Pfarrländereien; Ablösung der Accidenzien gegen fixierte Aequivalente; strengere Sonntagsheiligung.

Neumanns Schrift hat jedoch vorerst keinen andern Erfolg gehabt, als den eines, von Süvern verfaßten, Anerkennungsschreibens (14. Januar 1809). Die Sektion bekundet ihm darin aufrichtige Freude, daß sich diese Stimme aus der Mitte der Geistlichkeit erhoben habe, und bezeugt ihm die innige Uebereinstimmung ihrer eignen Ansichten mit den seinen.

„Auch sie betrachtet den gegenwärtigen Zustand des Mehrteils der Geistlichkeit nicht als eine das Maß des verwerflichen Zeitgeistes übersteigende Verschlimmerung, glaubt aber, daß der Stand der Geistlichen großenteils im Zeitgeiste zu tief versunken sei, statt daß er durch die Kraft des ihm ursprünglich innewohnenden bessern Prinzips sich über demselben hätte emporhalten, ja ihm zum Gegengewichte dienen sollen. Sie erkennt es für den sichersten Weg, diesen Stand wieder zu seiner Bestimmung und Würde zu erheben, zuvörderst alle diejenigen aus seiner Mitte zu vereinigen, welche sich noch rein bewahrt haben von dem Einfluß der Zeit und kräftig genug sind, den höhern, himmlischen Geist in ihren Mitbrüdern wieder zu erwecken und zu verbreiten, damit aus ihm selbst seine

Wiedergeburt beginne und hervorgehe, und dieser sodann zu Hilfe zu kommen durch Wegräumung aller Hindernisse und durch Anwendung aller Beförderungsmittel, wodurch der Staat von innen sowie von außen auf diese ihm selbst höchst wichtige Angelegenheit zu wirken vermag".

Eingehender behandelt wurde die Vorstellung der Oberkonsistorialräte. Nicht zwar um ihres innern Wertes willen. Im Gegenteil! Als der König sie am 2. November 1808 dem Minister von Schrötter übersandte, schrieb er dazu, die Vorschläge seien gut gemeint, im allgemeinen aber zu äußerlich. „So große und wichtige Gegenstände der Staats- und Menschenwohlfahrt müssen aber aus höheren und allgemeineren Gesichtspunkten aufgefaßt, es muß mehr aus der innern Menschennatur genommen und wieder darauf hingeleitet werden, was zur Bildung des Menschengeschlechts durch Entwicklung seiner Anlagen, Veredelung seines Gefühls und Heiligung seines Gemüts geschehen soll". Dem ungeachtet empfahl der Monarch die Prüfung der Denkschrift und wiederholte dies, als er wenige Tage danach[1]) auch die oben erwähnte Vorstellung des Pastors Dobermann übersandte, mit besonderm Hinweis auf den von diesem hervorgehobenen Punkt der Liturgie, deren Verbesserung schon seit mehreren Jahren erwogen werde. Er wünschte, daß darüber Gutachten von Borowski in Königsberg, Hofprediger Reinhard in Dresden und Hofprediger Eylert in Potsdam eingeholt würden.

Die 31 Folioseiten umfassende Denkschrift handelt im ersten, ausführlichsten Teile von den Dienern der Religion. Umständlich wird auseinandergesetzt, was von ihnen zu fordern sei, und geprüft, wie weit sie diesen Forderungen entsprächen, und was für Einrichtungen nötig wären, ihnen zur Erfüllung zu helfen. Da wird zuerst, um die Gelehrsamkeit zu heben, gefordert, die bei den Reformierten bereits bestehende Einrichtung[2]) allgemein zu machen, daß die Kandidaten das Examen pro ministerio vor ihrer Wahl machen müssen. Sodann wird eine Klassifikation der Geprüften vorgeschlagen: in die dritte Klasse Versetzte sollen nur zu gewöhnlichen Predigerstellen auf dem Lande und in kleinen Pro-

1) 9. Nov. 1808.
2) S. o. S. 49.

vinzialstädten, die in der zweiten zu solchen an größeren Orten und in gebildeten Gemeinden, die in der ersten zu vorzüglichen und ausgezeichneten Stellen wahlfähig sein. Diese Maßregel aber könnte nur dann ihren Zweck erreichen, wenn die Patronatsrechte entweder gänzlich aufgehoben oder doch beschränkt und die Besetzungen der Predigerstellen durch das Oberkonsistorium allein oder dergestalt erfolgen würden, daß die Patrone nur unter drei vom Oberkonsistorium aufgestellten Kandidaten die Wahl frei hätten. Außerordentlich mangelhaft sei weiter die Vorübung in den Predigergeschäften. Sie müsse schon auf der Universität intensiver betrieben, vor allem aber den Superintendenten, als berufenen Erziehern der Kandidaten, zur ernstlichen Pflicht gemacht und schon deshalb die Superintendenturen wesentlich verkleinert werden. Wichtiger aber als Gelehrsamkeit und praktische Fertigkeit sei ein frommer Sinn und lebhaftes Interesse für den Beruf, und es sei nicht zu leugnen, daß sich solche Gesinnung unter den jüngeren und jüngsten Amtsgenossen vermindert habe. Schuld daran trage die Vernachlässigung des Religionsunterrichts auf den Schulen und die spöttische Geringschätzung der Religion in den nichttheologischen Vorlesungen auf den Universitäten. Es solle deshalb allen Lehrern an hohen und niedern Schulen der Grundsatz eingeschärft werden, daß Religiosität das würdigste und wichtigste Mittel zur Erziehung der Menschheit sei. — Dies führt von selbst zur Erörterung der Aufsicht über Pflichttreue und Wandel. Hier wird nun geschildert, daß die bisherige Aufsicht gänzlich ungenügend sei, weil die Superintendenturen zu groß und die Visitationen zu bloßen Formalitäten herabgesunken seien. Außer der Abstellung dieser Mängel sei die Wiedereinführung und Belebung der Synodalkonvente zur Anregung der Amtsweisheit und Pflichttreue, zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung nötig, vor allem aber eine neue Visitationsordnung und detaillierte Kontrolle über den Wandel der Geistlichen (Bestimmung einer außeramtlichen Kleidung, Verbot des Kartenspielens, Tanzens u. s. w.). Offenbare Fehler und Vergehungen der Geistlichen sollen strenger geahndet und — das folgende liest man mit großer Verwunderung — sekreter behandelt werden. Sie sollen nur von Geist-

lichen, dem Generalsuperintendenten, Konsistorial- und Oberkonsistorialkommissionen, unter Vermeidung aller Publizität, gerichtet werden. Nur kriminelle Delikte kommen fortan vor den Richter. Anderseits aber sind treue Religionsdiener auch gebührlich zu belohnen und zu ehren. Die Predigereinnahmen sollen durch Fixierung der Accidenzien erhöht, die Naturallieferungen gesteigert, ein Emeritenfonds gegründet, verdiente Geistliche z. B. durch Orden [1]) ausgezeichnet werden.

Der zweite Teil handelt von den für das Volk vorhandenen Anstalten und Mitteln zur christlichen Belehrung, Ermunterung, Gewissenserweckung und Beruhigung. Der Verfall der Predigt und des öffentlichen Kultus erfordert Neuerungen. Welche?

„E. K. M. Weisheit und Gnade wird, so wie ihrem ganzen Volke, so auch den Lehrern der Kirche den bisher genossenen Segen der unbeschränkten Denk- und Gewissensfreiheit ferner erhalten; aber es würde Mißbrauch dieser Freiheit sein, wenn jeder Geistliche es sich erlauben wollte, auf der Kanzel und am Altare seine eigne Religionsphilosophie, seine subjektiven Ansichten, Meinungen, Deutungen in Absicht religiöser und biblischer Gegenstände dem Volke vorzutragen, unter dem Namen des Evangeliums die jedesmalige Modephilosophie des laufenden Jahres zu predigen oder die christliche Wahrheit in Phrasen zu verhüllen, welche von dem Unkundigen entweder gar nicht verstanden oder so unglücklich mißverstanden werden könnten, daß die Gemeinden von der einen Kanzel Atheismus, von der andern Polytheismus, von der dritten Pantheismus zu hören vermeinen würden. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, welche die Natur des Gegenstandes und der echte Geist des Protestantismus mit sich bringt, kann dennoch in der Lehre insofern Einheit stattfinden, ‚daß überall Christentum, der Bibel gemäß und in der allgemein verständlichen Sprache gepredigt wird‘. Und dies können E. K. M. von allen Geistlichen des Landes unbedingt fordern, dies allen zum Segen der Gemeinden und der Religion ernst und strenge befehlen.“

Der Kultus aber wird sich heben, wenn die höheren Stände mit gutem Beispiel vorangehen, es muß deshalb den Staatsdienern zur Pflicht gemacht werden, daran teilzunehmen, es müssen die Sonn- und Feiertagsruhe durch neue Gesetze energisch geschützt, einige populäre Kirchenfeste, wie die kirchliche Feier des Geburtstages des Königs, neu eingerichtet, der Bußtag verlegt,

1) Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhielten die Geistlichen in Preußen grundsätzlich keine Orden.

die kirchlichen Gebäude verbessert werden.

Laufen schon diese Vorschläge auf nichts anderes als neue Strafgesetze hinaus, so ist vollends die Forderung einer strengen und umfassenden Zensur ganz und gar aus einem rückständigen Geist geboren.

Der dritte Teil handelt von der Schule, deren Unterstellung unter kirchlichen Einfluß verlangt wird; der Schluß betont die Notwendigkeit, das ganze Kirchen- und Schulwesen einem eigenen, unabhängigen Chef zu unterstellen, — wohl im Hinblick auf die den Oberkonsistorialräten gewiß nicht unbekannt gebliebenen Pläne einer Neuorganisation der obersten Staatsbehörden.

Die diese Eingabe begleitende Kabinetsordre veranlaßte das Preußische geistliche Departement, das Oberkonsistorium zum Bericht über die bisher getanen Schritte zur Verbesserung der Liturgie aufzufordern und zugleich von Borowski, Eylert und Reinhard Gutachten darüber zu erbitten. Das Oberkonsistorium begnügte sich damit, den Lauf der seit 1798 schwebenden Verhandlungen, wie wir ihn oben geschildert haben, mitzuteilen[1]). Reinhard, „der ehrwürdige Veteran der protestantischen Kirche in Deutschland", scheint darauf nicht geantwortet zu haben; Eylerts Bericht traf erst nach Monaten ein; Borowski dagegen votierte umgehend und entschieden. Ist eine Aenderung der Liturgie notwendig? Nein! Wenn man aber doch zu Aenderungen entschlossen sei, an welchem Punkte ist dann einzusetzen? Am Gesangbuch und am Schmuck der Kirchengebäude durch Gemälde und Bereicherung der Gottesdienste durch gute Musik. Aber man lasse die alten Formulare, wie sie sind, und lasse jedem Prediger die Freiheit, daran nach Umständen zu ändern. Ist im Augenblick eine Abänderung in der Liturgie auch nur rätlich? Nein, das Volk muß erst wieder zu Atem kommen. Dringend dagegen ist eine strengere Abwehr der um sich greifenden Sonntagsentheiligung[2]).

Das Geistliche Departement aber wartete den Einlauf der erbetenen Gutachten nicht ab; es erstattete dem Könige von sich aus einen aus der Feder von Süvern geflossenen Bericht[3]). In

1) 15. Dez. 1808. 2) 28. Nov. 1808. 3) 25. Nov. 1808.

diesem inhaltreichen Schriftstücke spürt man den ethisch strengen und doch so freien Geist jener Tage ganz besonders deutlich.

„Die gegenwärtigen Vorschläge (der Oberkonsistorialräte und des Pastors Dobermann) beruhen alle auf der Grundansicht, als ob es möglich sei, durch Befehle und Vorschriften, durch gewisse Anordnungen in betreff der Verwalter des Religions- und Schulwesens und der Anstalten für dasselbe, seinen innern Geist, wie es so nötig ist, zu erneuern und ihm höheres Leben einzuflößen ... Vorschläge und Entwürfe aber zur Verbesserung des Religions- und Erziehungswesens, denen eine große Ansicht dessen, was unsrer Zeit not tut, und ein tiefes Gefühl zu grunde liegt, werden aus der innern Natur des Menschen abgeleitet und wieder auf diese berechnet sein und nicht an der Außenseite verweilen müssen".

Diese Grundsätze stehen an der Spitze.

Dann heißt es zu den Vorschlägen der Petenten über die Hebung des geistlichen Standes:

Obwohl es sehr billig ist, daß der Staat und dessen Beamte würdigen Religionslehrern auch äußerlich ihre Achtung zu erkennen geben, obwohl das Ansehen der Geistlichen dadurch sehr unterstützt werden kann, und dieses wieder, noch mehr aber die innere Würde derselben, in der protestantischen Kirche von großem Einfluß auf das Ansehen der Religion und des Kultus selbst ist, so ist doch zweierlei in betreff dieses Punktes wohl zu berücksichtigen.

„Zuerst: Die überall nach dem Aeußern gehende Neigung[1]) des Zeitalters zeigt sich auch im geistlichen Stande als vorherrschend und drückt sich in beiden vorliegenden Eingaben ebenfalls sehr deutlich aus. Ein Staat aber, der der Frivolität des Zeitalters einen Damm entgegensetzen, der Ernst an Stelle des Leichtsinns, Würde und Selbstgefühl an Stelle der Eitelkeit, Tugend und Kraft an Stelle der Schlaffheit hervorrufen will, darf diese Neigung, wie überall nicht, so am wenigsten in dem Stande begünstigen, welcher, wenn alles nur im Sinnlichen lebte, unverrückt eine höhere und heiligere Richtung bewahren sollte. Statt dem verkehrten Streben dieses Standes nachzugeben, ist es eher nötig, ihm ein Gegengewicht zu geben, und sein Trachten von dem Weltlichen, worauf es gerichtet ist, zu dem Innern und Geistigen, wovon er ja sich nennet, zurückzuziehen.

„Sodann, wieviel auch äußere Ehre und Ansehen im geistlichen Stande erteilt wird, so hat doch das Ansehen eine weit höhere Bedeutung, welches

1) Ganz ähnlich hatte sich Nicolovius ausgesprochen, als Borowski den Titel „Kirchenrat" für ausgezeichnete Geistliche vorschlug. „Ich finde es bedenklich, den der wahren Würde des geistlichen Standes nachteiligen Trieb nach eitler Ehre zu fördern". (Denkschrift S. 164, 165).

er selbst durch innre Würde, durch Lehre und Wandel sich gibt. Dies ist unter den Mitteln, die Autorität und Wirksamkeit der Geistlichen zu heben, am meisten in Anschlag zu bringen und mit Recht ihnen entgegen zu halten, wenn sie meinen, allein von außen könne ihnen das Begehrte verliehen werden. Rang, Titel und Ehrenzeichen können ihnen auch niemals in den Augen des Volks ersetzen, was an innerm Werte ihnen abgeht, niemals ihnen Wirksamkeit und Einfluß verschaffen, den sie von selbst durch geistiges Uebergewicht gewinnen müßten. Diesen aber haben sie größtenteils verloren, weil die große Masse des Standes, von weltlichem Triebe erfüllt mehr denn von geistlichem, die Grundsätze der Weltleute als Norm annahm, nicht geistig stark genug, dem Spotte Unverständiger die ruhige Würde eines von irdischer Neigung lauteren Sinnes entgegenzustellen, eher sich bemühte, ihnen gleich zu sein in allem, und ihr Tun und Treiben geflissentlich nachahmte. . . Aber nicht nur die Sitten und das Leben der Geistlichen modelten und modeln sich so nach denen der Weltlichen und entäußern sich ihrer Würde, sondern selbst in die Tempel dringen eben dadurch die weltlichsten Ansichten. Die Predigten hören auf, christlich und geistlich zu sein, und verlieren ihre erbauende Kraft, in oben abgeschöpfte, psychologische Abhandlungen verwandelt und auf Schmeicheln der Sinne berechnet; die heiligsten Handlungen des Kultus, z. B. die Konfirmation, werden wie Schauspiele verwaltet; der Bibel wird ihre hohe göttliche Kraft entzogen und der tiefe Sinn der erhabensten Stellen durch die gemeinste Deutung verseichtet und entkräftet."

„Da also den Geistlichen nichts bleibt, was sie von den Weltlichen unterscheidet und über sie hebt, nicht im bürgerlichen Leben, nicht in der Kirche, so muß notwendig der Schein der Ehrwürdigkeit schwinden, worin sie sonst dem Volke erschienen. Mit der höheren Geisteskraft mußten sie verlustig gehen der Ueberlegenheit des Ansehens und Einflusses, welche sie ehedem behaupteten, und herabsinken zu Offizianten, die gewisse einmal hergebrachte Handlungen des Kultus verrichten, und deren man bei gewissen Vorfällen des Lebens sich bedient. Daß diese Herabsetzung von den Geistlichen selbst noch nicht gefühlt wird, legt sich dadurch am sprechendsten an den Tag, daß sie sogar den übrigen Offizianten noch mehr gleichgesetzt sein wollen durch Titel, Rangordnung und Abzeichen, statt zu bedenken, daß sie als Verweser der heiligsten Angelegenheit weit höher sich selbst stellen müssen, daß sie so leicht es können, wenn sie nur ganz sind, was sie sein sollen, und ihre eigentümliche Würde sehr mißkennen, wenn sie in die Ordnung weltlicher Staatsbeamten, auf deren Abstufungen sie eifersüchtig hinsehen, eintreten wollen. So wie kein wahrhaft Gelehrter andern Rang wird haben wollen, als den er sich selbst gibt, durch Geistesbildung und Gelehrsamkeit, so wird auch kein wahrhaft Geistlicher eines andern Ranges begehren, als den er sich selbst durch ein Uebergewicht echt geistlichen Sinnes und Wandels zu geben vermag."

„Auf die Rangordnung der katholischen Geistlichkeit kann sich die

protestantische in dieser Hinsicht nicht berufen. Denn der höhere Rang katholischer geistlicher Würden entspringt immer aus einer höhern Weihe, die zugleich einen höheren Grad geistlicher Kraft und geistlicher Gaben beilegt. Der vornehmere Geistliche der katholischen Kirche ist nach ihrem Glauben näher der Gottheit, Empfänger einer reineren und vollern Einwirkung von ihr, demnach innerlich höher. Die obern Geistlichen der protestantischen Kirche hingegen sind nur höhere Staatsbeamte, ihr größeres Ansehen ist ein bloß äußerlich erteiltes und äußerlich wirkendes. An innerer geistiger Kraft und dem Vermögen, die Offenbarung der Gottheit den Menschen zu verkünden, sind sie alle gleich, ja hierin vermag selbst der niedrigste den höchsten zu übertreffen; und wenn nicht der höhere Geistliche zugleich der Würdigere ist, so wird Rang, Titel und Ehrenzeichen so wenig in den Augen seiner Untergebnen als des Volks ihn zu einer höhern Würdigkeit stempeln."

„Eine Umkehrung der herrschenden Sinnesart des geistlichen Standes läßt sich aber nur erwarten, zuerst von einer allgemeinen Erziehung, welche das in den Menschen größtenteils erstorbne kräftigere Prinzip wieder belebt, sodann von einer sorgfältigern Vorbereitung der jungen Theologen, die ihr Studium fast durchgängig nur als Brotstudium treiben, daher nur des Examens wegen studieren, ferner von der größten Vorsicht bei der Wahl der Mitglieder des Standes und ihrer sorgfältigsten Prüfung, endlich von einer fortgesetzten Wachsamkeit und Aufsicht über die Kandidaten und Prediger, in Hinsicht ihres Lebens, ihrer wissenschaftlichen Bildung, ihrer amtlichen Tätigkeit nicht bloß, sondern auch des Geistes ihrer Tätigkeit und ihres ganzen geistlichen Charakters."

Von diesen Gesichtspunkten aus werden nun die zur Hebung des geistlichen Standes gemachten einzelnen Vorschläge geprüft. Einige derselben finden den Beifall Süverns, so die bessere Erziehung und Vorbereitung der Kandidaten für ihr Amt, die Verlegung des Examens pro ministerio vor die Wahlfähigkeitserklärung, die Einteilung der Kandidaten wenigstens in zwei Klassen, die Wiederbelebung der Kirchenvisitationen, die Verkleinerung der Superintendenturen, ein strenges Verbot der Beteiligung der Geistlichen an allen öffentlichen unpassenden Vergnügungen, und die Förderung der Katechisationen mit der erwachsenen Jugend. Außerdem die Vermehrung des Einkommens durch Zusammenlegung allzukleiner Stellen, die Fixierung der Accidenzien, die Abschaffung des Beichtgeldes, Steuerprivilegien. Bestimmt und scharf abgewiesen wird die Einführung irgend einer polizeiartigen Sittenzucht und die Einsetzung besonderer Disziplinarkonsistorial-

kommissionen. Ausführlich verweilt Süvern bei dem „sinnreichsten Vorschlage" der allgemeinen Wiedereinführung der Synodalkonvente. „Sie müssen als geistliche Bildungs- und Zensuranstalten organisiert sein und unter Oberleitung der Generalsuperintendenten stehen, die dann zu ihrer ursprünglichen Wirksamkeit zurückgeführt werden müssen". Süvern denkt sie sich als erste Instanz für die Geistlichen. „Fehlende könnten durch sie gewarnt, getadelt, beharrlich Irrende schärfer zurechtgewiesen, anerkannt Schlechte der längern Gemeinschaft des geistlichen Standes unwürdig erklärt werden". Zugleich könnten sie zur pastoralischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Prediger äußerst wirksam sein.

Wiederum steigt der Bericht aus sorgfältigen praktischen Erwägungen zur Höhe idealer Grundsätze auf, indem er sich den Ausführungen der Denkschrift über die Anstalten für Religiosität zuwendet und dabei einen sehr lebhaften Ton anschlägt:

„Auch zur Aufrechterhaltung ihrer Heiligkeit haben die Verwalter des Kultus selbst eine Gewalt, die hier gar nicht in Anschlag gekommen ist und der Grundansicht zufolge auch nicht kommen konnte. Jeder symbolischen Handlung der Religion kann der Priester, der sie verrichtet, eine Würde und Heiligkeit und eine Wirksamkeit auf das Gemüt geben, die dem Spotte die Spitze bricht und die Handlung vor Entweihung schützt. Und wehet in den Predigten selbst ein religiöser Geist, ist der Prediger von ihm durchdrungen, so ist es nicht anders möglich, als er muß die Herzen angreifen und wahrhaft die Menschen erbauen, sodaß sie erhoben und gestärkt von dannen gehen. Dieser Geist, von echter Bildung ausgedrückt, ist auch der Mittelpunkt, in dem die anziehende Kraft des Predigers, sowie, verwebt durch die ganze Liturgie, der Mittelpunkt, in dem die anziehende Kraft der Kirchen ruhet. Wo er fehlt, da kann keine äußere Veranstaltung ein gleich geltendes Surrogat abgeben — die Langeweile und das Gefühl der Leerheit wird doch durchbrechen."

„Und leider geht dieser Geist der Mehrzahl unsrer Geistlichen sowie unsern Liturgieen ab. Seiner leer, setzen die Prediger Wert in tönende Phrasen, in schöne Bilder, ihren Stolz in die eitle Kunst, Tränen hervorzulocken, oder tragen eine dunkle Dogmatik oder eine kraftlose Moral oder seichte Menschenkenntnis vor, die die kräftigen Herzen des Volks durchaus nicht ansprechen. *Wenn daher ein Gebot gegen Atheismus, Polytheismus und Pantheismus auf den Kanzeln nötig ist, so ist es eben so nötig gegen die gänzliche Nullität, die sie zum großen Teile beherrscht.*"

Digitized by Google

„Aber sehr ist zu bezweifeln, daß gegen das eine wie gegen das andere ein Gebot allein hilft. Denn selbst nach einem allerhöchsten Befehle, nur reines Christentum auf den Kanzeln zu predigen, das in Vorschlag gebracht wird, würde doch jedem noch möglich sein, seine eigne geringe Meinung und Ansicht in die Bibel hineinzutragen und den Leuten sein eignes Christentum — welches oft ganz gegenchristisch sein dürfte — statt des echt christlichen darzubieten."

„Von außen angebildet und angeheftet kann der religiöse und christliche Sinn nicht werden. Der muß sich von innen erzeugen. Am kräftigsten wächst er von der Kindheit, mit der Jugend zu einem, den ganzen Mann durchdringenden Lebensprinzip auf. Ein von ihm in vorzüglichem Grade erfüllter und begeisterter Mensch ist ein wahrer Geistlicher und, ist sein Körper als Organ für den Ausdruck desselben gebildet, ein guter Prediger. Ein solcher ist das größte Kleinod der Kirche und kann nebst einer geistvollen Liturgie, die nur nicht schauspielerisch sein muß, als wohin auch mancher neumodische Prediger sich neigt, allein für sich ohne weitre Beihilfe das gesamte Ansehen der protestantischen Kirche wieder emporheben."

Immerhin ist es auch nach Süverns Meinung gut, wenn der Staat seine Achtung gegen die Religion an den Tag lege. So erscheint ihm nicht unzweckmäßig, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die den öffentlichen Beamten die Teilnahme am Gottesdienst oft unmöglich machen, Störungen der Sonntagsfeier zu verbieten, Verunreinigung und Verunstaltung der kirchlichen Gebäude polizeilich verhüten zu lassen und die Gemeinden zur Schmückung der Kirchen anzuregen, den Verkauf unsittlicher Lieder und Pamphlets auf Märkten und Schenken zu untersagen, den Bußtag für die ganze Monarchie auf einen Tag zu verlegen. Scharfen Widerspruch aber erhebt er gegen die Forderung der Rückgabe der Zensur an das Oberkonsistorium: es würde dadurch ein Geisteszwang erneuert werden, von dem befreit zu sein jeder denkende Mensch sich freut.

Die dritte bedeutsame Kundgebung zu den Bemühungen der Preußischen Staatsmänner um Reform des Kirchenwesens ist Schleiermachers „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate", von A. L. Richter schon 1861 publiziert [1]). Er ist einen Monat jünger, als die Denkschrift

1) Zeitschrift für Kirchenrecht I, S. 326 ff. Weiter abgedruckt bei

der Oberkonsistorialräte und der Bericht Süverns darüber. Nicht unmöglich, ja wahrscheinlich ist [1]), daß Schleiermacher von Stein oder doch aus dem Königsberger Kreise dazu angeregt war, seine Gedanken im Anschluß an die „zwei unvorgreiflichen Gutachten", die er in seinem Vorschlag als bekannt voraussetzt, auszusprechen.

Schleiermacher empfiehlt die Aufrichtung einer selbständigen vom Staat so gut wie völlig losgelösten Kirche unter dem übermächtigen Regiment von Theologen. Als Ziel bezeichnet er eine Verfassung der Gemeinden, die jedem, der es will, sein Verhältnis als Gemeinglied wieder teuer macht, indem er darin tätig wird, und eine Verfassung der Geistlichkeit, die diese in einen lebendigeren Zusammenhang unter sich bringt und zu einer erhöhten religiösen und wissenschaftlichen Tätigkeit antreibt. Dem Staate soll die Aufsicht über das ordnungsmäßige Verfahren und über die Kirchengüter bleiben, aber der innern Verwaltung der Kirche soll er sich gänzlich entschlagen und „diese ihr selbst mit einem solchen Grade von Unabhängigkeit zurückgeben, daß sie als ein sich selbst regierendes lebendiges Ganze dastehe". Als Voraussetzung für die Durchführung seiner Pläne stellt Schleiermacher sodann hin, die Kirche auch wieder in Besitz eines Teils ihrer ehemaligen Güter zu setzen, und vor allem den kirchlichen Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten gänzlich aufzuheben. „Die protestantische Kirche im Staate sei durchaus nur Eine".

Der Loslösung der Kirche vom Staat dient die scharfe Unterscheidung zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde. Jedem mündigen christlichen Staatsbürger soll es für seine Person freistehen, ob er sich zu einer christlichen Gemeinde halten will, oder nicht. Diesem Grundsatz entspricht auch, daß aller Parochialzwang abgeschafft wird. Die Kirchengemeinde regiert sich durch eigne Organe; staatliche Kommissare wachen nur darüber, daß die Staatsgesetze nicht verletzt werden. Die Gültigkeit der Ehe soll hinfort nicht von der Trauung, sondern von einer bürgerlichen

Wangemann, D. kirchl. Kabinetspolitik Fr. Wilh. III (1884) S. 61 ff. Vgl. Gebhardt, W. v. Humboldt, Bd. I, S. 291.

1) Wie Lehmann II, S. 528, vermutet.

Bestätigung abhängen. Aufgebote gehören ebensowenig in den Gottesdienst, wie Ediktabkündigungen. Der Staat steht der protestantischen Kirche nicht anders gegenüber als der katholischen. Ausnahmen hiervon bestehen darin, daß jeder gehalten sein soll (auch wenn er sich selbst zu keiner Gemeinde zählt), seine Kinder taufen und am öffentlichen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen; ferner, daß die Bischöfe und Stiftsherrn vom König oder vom Minister zu ernennen sind; endlich, daß diese in einer etwaigen Staatsrepräsentation und zwar im Oberhause Sitz und Stimme haben sollen.

Die Belebung der Gemeinden wird erstrebt durch Bildung von Presbyterien. Die Aeltesten, die darin dem Prediger zur Seite stehen, werden gewählt. Stimmberechtigt sollen jedoch nur sein diejenigen selbständigen, ortsansässigen, männlichen Gemeindeglieder, die mindestens zweimal jährlich an der Kommunion teilnehmen. Den Geschäftskreis des Presbyteriums bildet die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht auf die parochialen Elementarschulen nebst der Bestellung der Schullehrer, Organisten, Kantoren und andrer niedrer Kirchenbeamten, die Kirchenzucht an den Gemeindegliedern, die Beteiligung bei der Wahl der Pfarrer unter Aufhebung des Patronats, das Recht, Erinnerungen und Wünsche wegen der Ordnung des Kultus geltend zu machen.

Die Prediger werden zu Synoden zusammengefaßt unter Leitung des Propstes, der von den Synodalen gewählt wird. Stimmberechtigt in der jährlich zu haltenden Synode sind alle diejenigen Prediger, die drei Jahre tadellos im Amte sind. Sie hat folgende Geschäfte: die Aufsicht über die Kandidaten, die sie entsprechend ihren wissenschaftlichen und Predigtleistungen klassifiziert oder von der Anstellung zurückhält; die Rüge und nötigenfalls Streichung der Kandidaten aus der Liste; Besprechungen über Kirchen- und Schulverhältnisse in den Gemeinden und Beratschlagungen über Gesangbücher und Agenden; Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen; Mitwirkung bei den Pfarrbesetzungen, indem von der Synode den Gemeinden Vorschläge gemacht werden. Endlich sollen die Synoden auch durch Bildung von Kassen Mittel zu Alterszulagen und Pensionen sammeln, damit allmählich die Adjunktionen

und Substitutionen aufhören.

Die Spitze der Verfassung in jeder Provinz bilden die aus sechs Theologen zusammengesetzten Kapitel mit einem Bischof an der Spitze, kollegial verfaßt. Bestellt werden Stiftsherren und Bischöfe durch ein Zusammenwirken von Synode, Kapitel, Minister und König. Funktionen der Kapitel sollen sein der Gottesdienst in der Kathedralkirche, häufige Visitationen, Klassifikation der Prediger nach ihrer Tauglichkeit, Bestätigung der Pfarrversetzungen und Pfarrwahlen, Bestimmung über die oben erwähnten Alterszulagen, Disziplin über Amtsführung und Wandel der Prediger, Leitung des Elementarlehrerseminars, Beurteilung der Synodalverhandlungen, Hirtenbriefe, Revision der Schulen und des Kultus.

Dieser ist besonders berücksichtigt: Nur junge Prediger sollen an die Agenden gebunden sein; die Synodalen haben volle liturgische Freiheit, doch sollen sie darüber in den Synoden berichten; alle zehn Jahre soll das Kapitel eine allgemeine Revision anstellen, abergläubische oder veraltete Gebräuche beseitigen, die Form für die jungen Prediger neu feststellen und die Richtung weiterer wünschenswerter Reformen andeuten.

Daß doch auch Schleiermacher sich der Befürchtung vor einem Mißbrauch der Kapitelgewalt nicht völlig entzogen hat, zeigt die Bestimmung: „Bischöfe und Kapitel haben in Glaubenssachen nichts zu verordnen und keine Lehrbestimmungen festzusetzen oder zu verwerfen; wohl aber können sie jede leichtsinnige und leidenschaftliche Polemik ihrer Untergebnen disziplinarisch rügen“.

In der Organisation der Provinzialkirche erreicht Schleiermachers Plan sein Ziel; darüber hinaus gibt es nur noch die staatliche Oberaufsicht über das gesamte, protestantische und katholische, Kirchenwesen des Landes, geübt durch einen Minister und seine Räte, unter dem dann die Provinzial- und Synodalkommissare stehen. Disziplinarinstanz für den Bischof soll der König selbst mit dem Staatsrat sein. Nur für dringende Ausnahmefälle soll die Aussicht offen bleiben, aus Deputierten aller Bistümer eine allgemeine Synode unter Autorität des Königs zu versammeln.

Ganz gewiß kann man auch in diesem Vorschlag den Ver-

fasser nicht nur der „Gutachten", sondern auch der „Reden" wiedererkennen. Z. B. in der Erklärung, daß die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde Sache der Freiwilligkeit sein solle, in der Trennung der Trauung von der bürgerlichen Bestätigung der Ehe, in der Aufhebung des Parochialzwanges. Aber stärker noch tritt hervor, wie viel kirchlicher Schleiermacher inzwischen geworden ist, wie viel höher er jetzt den Wert fester Ordnungen, Organisationen und Institutionen einschätzt, ja wie er damit den „Reden" gradezu widerspricht.

Das hier vertretne Ideal der Freiheit der Kirche vom Staat hat aber zwei Seiten. Einmal ergibt sich daraus die volle Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom kirchlichen Bekenntnis. Dies war auch die Meinung der preußischen Reformer. Anderseits eine Selbstregierung des nun eben freiwillig zur evangelischen Kirche gehörenden Bevölkerungsteils, unabhängig vom Staate. Dies war nicht nach dem Sinn der maßgebenden Staatsmänner. Süvern hat in einem Votum zu Schleiermachers Vorschlag ausgeführt, es würde die vorgeschlagene Aufrichtung einer selbständigen, von dem Staatseinfluß befreiten Kirchenverfassung zu einem Antagonismus führen, der nur „entweder in Hierarchie oder in noch tieferen Verfall der Kirche und ihres Ansehens durch Gleichgültigkeit und Verachtung der Weltlichen gegen sie übergehen könne". Auch Süvern wollte die Gemeinden organisiert, und wie wir schon wissen, Synoden, ähnlich den rheinischen Klassikalkonventen, eingerichtet sehen, und erkannte Schleiermachers Ausführungen darüber mit Wärme an. Aber in diesem Hauptpunkte wich er von ihm ab. Es war das erste Auftreten einer Differenz, die ein Jahrzehnt später die lebhaftesten Auseinandersetzungen erzeugen sollte.

Auf welche Seite muß sich der nachlebende Beurteiler stellen? Wie mir scheint, auf die des Staatsmanns und nicht des Theologen. Eine solche Geistlichkeitskirche, wie sie Schleiermacher wollte, ist nicht vereinbar mit dem reformatorischen Gemeinschaftsideal. In der Verbindung geistlicher, charismatischer Gewalt mit Rechtsgewalt, in der Beschränkung des Staates auf das Materielle, demgemäß in der Trennung des kirchlichen vom bürgerlichen Leben

und in der Unterscheidung eines höheren und niederen Klerus beruht die Stärke und die Eigenart des Katholizismus. Es war wirklich eine Annäherung an das hierarchische Ideal, was Schleiermacher anriet. Und es ist dies um so unverständlicher, wenn man sich erinnert, wie streng und abfällig Schleiermacher selbst wenige Jahre zuvor über das geistige und moralische Niveau der Geistlichkeit geurteilt hatte[1]). Es tut fast weh, Schleiermacher als „den Grund aller Uebel" der kirchlichen Lage das Verhältnis der Kirche zum Staat nennen, also die Verfassung dafür verantwortlich machen zu hören. Wie viel richtiger und bescheidner dachten über den Wert äußerer Reformen die damals führenden Staatsmänner!

Auch im einzelnen können mehrere der Vorschläge Schleiermachers nicht gebilligt werden. So die enge Verbindung des Elementarschulwesens mit dem Kirchenwesen; mit diesem würde auch jenes völlig dem Einfluß des Staates entzogen worden sein. Eine gewisse Kirchenzucht mag wünschenswert sein, aber eine öffentliche Kirchenbuße, wie Schleiermacher sie einrichten will, scheint mit dem sittlichen Empfinden des Protestanten unvereinbar und hätte sicherlich dem schlimmsten Mißbrauche Tor und Tür geöffnet. Die liturgische Freiheit des Predigers war eine berechtigte Forderung, aber sie muß eine Schranke haben am Willen der Gemeinde, und der Kultus im sonntäglichen Gottesdienst bedarf doch einer regelmäßigen Form. Die Behandlung der Kandidaten erscheint zu milde, wenn erst nach dem dritten Falle sittlicher Gravamina die Streichung erfolgen soll. Die Stellung der Bischöfe und Stiftsherren ist zwar äußerlich prunkvoll, aber inhaltsleer. Die Erhebung einer Kirche der Provinz zur Kathedralkirche ohne feste Gemeinde und gar die Zulassung bischöflicher Hirtenbriefe passen gar nicht in den Rahmen protestantischer Kirchen. Endlich ist auch die Aufteilung der protestantischen Kirche des Landes in gegen einander abgeschlossene, in sich selbständige Provinzialkirchen ein unglücklicher Gedanke. Zwar war es gewiß ein Fehler der späteren Zeit, daß man allzu eifrig darauf bedacht war, allen Provinzen, ungeachtet der großen historischen Unterschiede zwischen

1) S. o. S. 90.

dem Westen und Osten, zwischen der Mark und Schlesien, dieselben gottesdienstlichen Formen aufzuzwingen. Aber vom Austausch der geistigen Kräfte, von einer Einwirkung des lebendigeren Westens auf den matteren Osten hing gradezu das Wiederaufleben des religiösen Geistes ab. Man kann schwerlich bedauern, daß Schleiermachers Vorschlag nur ein Vorschlag geblieben ist. Nicolovius beschloß, die weitre Erörterung aufzuschieben, bis die Sektion durch die ihr zugedachten geistlichen Mitglieder vermehrt wäre, und so ging der Entwurf ohne weitre Folgen zu den Akten.

Noch viel ergebnisloser blieb der gutachtliche Bericht aus dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt, den Eylert am 5. April 1809 einreichte, und der vor allem deshalb von uns nicht übergangen werden darf, weil uns darin zum ersten Male der Mann begegnet, der späterhin der intimste Ratgeber des Königs wurde.

Er handelt in drei Abschnitten auf 70 ganz engbeschriebenen Folioseiten über die Wichtigkeit und Tendenz des Kultus überhaupt und dessen Geringschätzung, über die Ursachen, aus denen die Geringschätzung des Kultus und der damit verbundne Verfall der Religion und Sittlichkeit entsprang, über die Mittel, wodurch dem Kultus die verlorne Achtung wieder verschafft und christliche Religiosität befördert werden kann. Uns interessiert wesentlich der dritte Teil. Es komme darauf an, führt Eylert aus, der freien Entwicklung der Religion wieder Platz zu machen. Schade nur, daß Eylert diesen Grundsatz bei seinen weitern Ausführungen völlig aus den Augen verliert! Freie Entwicklung der Religion wird ihm unter der Hand identisch mit Unabhängigkeit der Geistlichkeit. Er verlangt eine Neuorganisation der geistlichen Behörden, die nur aus Theologen und Pädagogen bestehen dürften und völlig unabhängig sein müßten von Finanz- und Justizverwaltung, und zugleich die Abschaffung aller Patronate der Magistrate und Gutsherrschaften und die Beseitigung des Wahlrechts der Gemeinden. Dieses mit größtem Nachdruck, — also grade entgegengesetzt den Gedanken Steins. Er will sogar die litterarisch-theologische Produktion staatlich, d. h. durch die geistlichen Behörden, geleitet sehen. Weil er in dem Umsichgreifen der Aufklärung von den Universitäten her und in ihrer Litteratur den eigentlichen Grund

der Irreligiosität sieht, will er die gelehrtesten Theologen durch Preisausschreiben aufgefordert wissen, das Verhältnis der Kirche zur spekulativen Vernunft zu erörtern, ein theologisches Tribunal zur Rezension aller theologischen, religiösen, asketischen Schriften in einem offiziellen Journal errichtet und einen biblischen Landeskatechismus überall eingeführt sehen.

So äußerlich, wie diese Pläne, sind auch seine Gedanken über eine Hebung des geistlichen Standes. Es soll ihm ein höherer Rang beigelegt werden, um auch den Nachwuchs aus gebildeten Kreisen heranzuziehen; Studenten der Theologie und Kandidaten sollen durch eine Art von Uniform, ein weißes Kreuz, ausgezeichnet werden! Besser ists, wenn er auf den Universitäten theologische Seminare zur Uebung in eignen Arbeiten, strenge Examina und feierliche Aufnahme in die Kandidatenschaft und in jeder Provinz ein Predigerseminar fordert. Das Ordinationsgelübde will er so formuliert haben: „Das Evangelium Jesu rein und unverfälscht, so wie es in den heiligen Büchern enthalten ist, treu vor Gott und Menschen zu lehren, ihm und seinen großen Forderungen gemäß sein Amt zu führen und sein ganzes öffentliches und häusliches Leben einzurichten". Alle geistlichen Stellen sollen durch die Behörden, möglichst nach der Anciennität, besetzt, die Prediger alljährlich visitiert und unmoralische streng gestraft werden. Unumgänglich sei auch die Verbesserung der ökonomischen Lage. Man ziehe die überflüssigen Pfarrstellen, namentlich die französischen, ein und verbinde sie. Man untersage jedem Prediger, selbst Ackerbau zu treiben und verwandle die Accidentien in Gebühren an die Kirchkassen.

Auf dem Gebiete des Kultus will Eylert keine Zugeständnisse an die „sinnlich-ästhetischen" Ansprüche der Zeit machen. Ja, der nachmalige begeisterte Vorkämpfer der Agende spricht sich hier scharf gegen alle liturgischen Reformen aus. Es genüge, wenn auf gute kirchliche Polizei, Sonntagsruhe, Sauberkeit und Schmuck der Kirchen, Pflege des Gesanges und der Gesangbücher gehalten werde. Liturgische Formulare brauchen nur, die am Buchstaben kleben, da alles auf das Herz des Redners ankomme. So solle denn jedem, der durch eingesandte Arbeiten dem Landeskonsistorium

seine Geschicklichkeit bewiesen habe, freistehen, die fixierten liturgischen Formulare, die möglichst mannigfaltig sein müßten, nicht zu gebrauchen. Formulierte Gebete seien nur Notbehelfe ungeschickter Prediger. Eylert betrachtet dabei als selbstverständlich folgenden Gang des Gottesdienstes: Gesang, Gebet vor der Predigt, Gesang, Predigt, Gebet, Gesang, Segen. Von der Freiheit des Predigers ausgenommen will er nur die Frageform bei Trauungen und Konfirmationen sehen. Sehr förderlich erscheint auch ihm die Einführung neuer Feste, wie eines Bußtages, Reformationsfestes, einer Gedächtnisfeier für die Verstorbenen.

Endlich heißt es am Schluß des Ganzen: „Eine jede Gemeinde erhalte einen aus angesehenen und religiösen Männern bestehenden Kirchenvorstand, der für das innre Wohl und für die äußere Ordnung derselben sorgt. Er trete regelmäßig jeden Monat einmal mit dem Prediger zusammen; und in diesen Konferenzen komme alles zur Sprache, was die Religiosität in der Gemeinde befördern, die Achtung für den Kultus erhalten und die Teilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung erwecken kann".

Wie Eylerts Bericht innerhalb der Sektion aufgenommen ist, läßt sich nicht sehen. Weder Nicolovius noch Süvern haben sich dazu geäußert. Dazu lag auch kein Grund vor, denn inhaltlich bot die Schrift kaum etwas Besondres, das nicht schon in Süverns Kritik der Oberkonsistorialeingabe berücksichtigt worden wäre, und ihr Verfasser war damals noch einfaches Mitglied der geistlichen Deputation der Potsdamer Regierung. Merkwürdiger ist, daß Eylert selbst in seinen „Charakterzügen" von dem Schicksal dieses Berichts nichts erwähnt. Vielleicht ist ihm die Erinnerung an ein Dokument peinlich gewesen, worin er sich so stark für liturgische Freiheit ausgesprochen hatte.

Was Stein und seine Mitarbeiter erstrebten, das war keine „Kirchenverfassung", wie sie Schleiermacher vorschwebte. Sie erstrebten Reform des Staates als Bildner und Erzieher der Nation zu einer höheren Kultur, Belebung des vaterländischen, sittlichen und religiösen Empfindens, weil nur daraus die Kräfte kommen konnten zu dem ungeheuren Kampfe, der bevorstand. Sie

waren sich bewußt, daß eine der stärksten Kraftquellen des Volkslebens die Frömmigkeit ist. Sie betonten deshalb nicht das Recht des Staates zur Aufsicht des Kirchenwesens als eines ihm fremden, wohl gar gefährlichen Körpers, sondern die Pflicht des Staates, ihm mit seinen Mitteln zu dienen. Wie soll denn der Staat auf die Hingebung seiner Bürger zählen dürfen, der ihnen nur als Polizei und Militär entgegengetreten ist? Wie ganz anders wird der Staat in den Herzen seiner Bürger wurzeln, der sich ihnen als Hort und Hüter ihrer teuersten geistigen Güter bewährt hat! So wird die Pflege der Religion, wie der geistigen Bildung zur Staatsaufgabe, grade weil man sie als selbständige geistige Mächte verstehen gelernt hatte.

Die energische Betonung und Durchführung dieser Gedanken hat dem Preußischen Staate eine Richtung gegeben, aus der ihn selbst die Stürme von 1848 nicht völlig haben herausdrängen können. Trotz aller Einreden ist in seinen Bürgern ein Bewußtsein davon geblieben, daß der Staat nicht lediglich Machtstaat sein darf, sondern der Volksbildung verpflichtet ist. Und diese geistige Volksbildung, deren Hut der protestantische Deutsche vom Staate fordert, schließt die Religiosität nicht aus, sondern ein. Weil das Volksgemüt in der Heimat der lutherischen Reformation die Frömmigkeit des Asketen und des Hierarchen als etwas Fremdartiges und Ungesundes ablehnt und statt dessen eine Frömmigkeit sucht, die im Bunde steht mit Patriotismus, Wissenschaft und sozialem Leben, befruchtend und befruchtet, darum lehnt es auch instinktiv „die Kirche" ab. Denn die Kirche ist ein Gebilde katholischer Frömmigkeit [1]; zu ihr gehört sie, wie das kanonische Recht, die Unfehlbarkeit, die doppelte Moral und das Mönchtum. Lutherische, deutsche Frömmigkeit aber kann eine „Kirche" wohl tragen, aber sich nie ganz vorbehaltlos in ihr wohl fühlen. Ihr ist eigen, in den großen Wendungen und Neuschöpfungen auf politischem und sozialem Gebiet und in den ihnen zugrundeliegenden Bewegungen des Geistes das Schreiten Gottes anzuerkennen, und nicht in der Ausbildung kirchlicher Rechtssatzungen. Ihr Haus

1) Vgl. die schönen und ins Wesen der Dinge dringenden Ausführungen bei Rieker, Die recht. Stellg. ꝛc. S. 479 ff.

und ihre Heimat kann nichts andres sein, als der Staat, die Organisation des Volkes, das dem Glauben wider den Schein als Christenheit, und damit in Luthers Sinn als Kirche gilt, weil darin Gottes Geist und Wort wirkt. Es verschlägt nichts, daß dabei auch Ungläubige und Andersgläubige im Volk sind; lutherischer Glaube ist kühn genug, sich über solche Einrede hinwegzusetzen und trotz aller Spaltungen im Leibe der Nation sie der Christenheit gleich zu setzen, weil ihm der Sieg des Wortes feststeht, und er im Werdenden das herrliche Ende ahnt.

Deshalb fordert der Protestantismus den Staat, der der Predigt des Evangeliums nicht nur Raum läßt, sondern die Fürsorge dafür und die Wahrung der seiner geistigen Eigenart entsprechenden Freiheit als eine seiner eigensten Aufgaben verwaltet. Die dem Wesen des Protestantismus treuste Form des religiösen Gemeinschaftslebens ist das Staatskirchentum, wie es Stein mit sichrer Hand in Preußen wieder aufrichtete.

Kapitel 5. Die Sektion für den Kultus 1809—1815.

Erneuerung des landesherrlichen Kirchenregiments; das ist auf einen knappen modernen Ausdruck gebracht, Sinn und Tendenz der Steinschen Reform des Kirchenwesens. Dabei ist zu beachten, daß landesherrliche und staatliche Funktionen sich für die damalige Zeit decken; die künstliche Scheidung zwischen Landesherrn und Staat verdankt erst dem Jahre 1848 und dem Staatsbegriff des Liberalismus ihre Entstehung. Stein hat das staatliche Kirchenregiment neu gegründet, und er hat es neu und wirksam gestaltet. Der Unterschied zwischen der Auffassung der Aufklärung und der seinigen ist gerade an diesem Punkte augenfällig, daß Stein positive Aufgaben des Staates gegen die Religions-

gemeinschaften erkannte. Er hörte auf, die Kirchen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Polizei zu betrachten. Für diese neuen positiven Aufgaben suchte er sich geeignete Organe zu schaffen, weil er richtig urteilte, daß die althergebrachte Verfassung der Kraft und Einheit ermangele.

Er ging bekanntlich, ehe er sein Werk vollendet hatte. Die Steinsche Reform blieb unfertig, auch auf kirchlichem Gebiete. Aber was er aufgebaut hatte, ist doch so fest gewesen, daß es sich bis heute gehalten hat. Als die Aufklärung im 18. Jahrhundert das bestehende Band zwischen Kirche und Staat lockerte und das staatliche Kirchenregiment langsam verschwinden machte, da blieb nichts als zusammenhanglose, hilflose einzelne Gemeinden. Als in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit stärkeren und tieferen Gründen die Emanzipation des Staates von der Kirche gefordert wurde, da war eine evangelische Landeskirche da, eine feste Verbindung der evangelischen Gemeinden des Landes, die ihren Platz und ihr Recht forderte und an ihrer Behördenorganisation einen sichern Halt besaß. Diese Behördenorganisation aber war organisch und ohne Bruch aus der der Steinschen Reform herausgewachsen. Und die Errichtung von Presbyterien und Synoden im achten Jahrzehnt ist gleichfalls nichts anderes, als die späte Verwirklichung von Gedanken, die schon damals — wie wir sahen — erwogen wurden. Wichtiger wohl noch ist, daß Stein erst die Möglichkeit zu der Einheit der Landeskirche geschaffen hat, indem er lutherisches und reformiertes Kirchenwesen verband und den Grundsatz durchführte, daß alle Provinzen gleich behandelt und das Verhältnis aller Gemeinden zum Regiment das gleiche und klare wurde. Der wirre Knäuel von Beziehungen zwischen der herkömmlichen Unzahl geistlicher Behörden, den Departements, dem Oberkonsistorium, Kirchendirektorium, consistoire supérieur, den Konsistorien, Kammern u. s. w., war in einen einfachen und glatten Instanzenzug mit genau abgegrenzten Kompetenzen aufgelöst, die künstliche Scheidung von jus circa und in sacra außer Kraft gesetzt worden.

Vor allem aber: das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kirchenregiment, ihre straffe Verbindung mit über ihnen stehenden

Regierungsgewalten, die dem 18. Jahrhundert so völlig fremd war, die Verlegung des Schwerpunkts in das Regiment, — eben dies ist damals begründet. Wir haben im ersten Kapitel geschildert, wie sehr sich im Laufe des 18. Jahrhunderts das Kirchenregiment verflüchtigt hatte. Das 19. Jahrhundert hat eine Stärkung desselben gebracht, wie sie bis dahin im Protestantismus unerhört war. Und mindestens ein großer Teil dieser Stärke ist ihm zugeflossen aus der Stellung, die Stein ihm geschaffen hat. Daher kommt es, daß die Geschichte der protestantischen Kirche auf Jahrzehnte hinaus eine Geschichte des Kirchenregiments wird, daß es vornehmlich dessen Pläne, Aeußerungen, Taten sind, die auch wir im folgenden zu erzählen haben.

Wir schildern die erste Tätigkeit der neu geschaffenen Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht. Dabei sei gleich bemerkt, daß dieselbe durch die Veränderung der Verfassung aller obersten Staatsbehörden, durch den Sturz des Ministeriums Dohna-Altenstein und die Ernennung Hardenbergs zum Staatskanzler am 27. Oktober 1810 ebensowenig betroffen wurde, wie durch die Organisation des Ministeriums des Innern (KO vom 3. Juni 1814). Sie blieb in ihrer Einrichtung und in ihrem Wirkungskreis unverändert bis zu ihrer Umwandlung in das Kultusministerium 1817. Dasselbe gilt vom Personalbestand der Sektion und besonders der Abteilung für den Kultus. Denn der Rücktritt Humboldts von der Leitung der Sektion und sein Ersatz durch Schuckmann am 20. Nov. 1810, sowie dessen spätere Ernennung zum Minister des Innern (3. Juli 1814), griff in den Geschäftsgang nicht eben tief ein. Humboldts Einwirkung auf die geistlichen Angelegenheiten, für die er kein größeres Interesse hatte, war gering, und auch Schuckmann war genötigt, Nicolovius darin freie Hand zu lassen. In der ganzen Zeit pflegte Nicolovius, der Direktor der geistlichen Abteilung war, Verfügungen an die Unterbehörden und an die Geistlichen alleine zu zeichnen[1]). Unter

1) Den größeren Anteil an den Geschäften der Kultusabteilung, den Humboldt sich in seinem ersten Briefe an Nicolovius ausbedungen hatte (Briefwechsel von W. v. H. mit G H L N, Berl. 1894 S. 4), hat er tatsächlich nicht genommen. (Denkschrift auf Nic. von Alfred

Nicolovius waren in der Sektion tätig die theologischen Mitglieder Sack, Hanstein, Ribbeck und für die wenigen Angelegenheiten der französisch Reformierten Ancillon. Die Berufung Reinhards aus Dresden, die Nicolovius wohl wegen dessen Auftreten gegen den Rationalismus sehr eifrig betrieb, zerschlug sich, da Reinhard sich zu alt fühlte[1]). Süverns Tätigkeit gehörte vornehmlich der Unterrichtsabteilung; eben dort und in der wissenschaftlichen Deputation war Schleiermachers Wirkungskreis. Doch wurde ihnen mehr als einmal Gelegenheit geboten, ihr Votum auch über geistliche Angelegenheiten abzugeben.

Ueber Wilhelm von Humboldt ist nicht nötig, hier zu handeln, nachdem Haym[2]), Gebhardt und Varrentrapp[3]) seine Person und amtliche Wirksamkeit erschöpfend und sachkundig geschildert haben. Der zuletzt Genannte hat auch von Süvern[4]) und Schuckmann[5]) glänzende Charakteristiken gegeben. Dagegen fordert die Pietät, Nicolovius, Sack, Ribbeck und Hanstein, als die eigentlichen Bearbeiter der kirchlichen Geschäfte, hier etwas näher zu charakterisieren.

Georg Heinrich Ludwig Nicolovius war 1767 in Königsberg als Sohn eines Beamten in wohlhabenden Verhältnissen geboren, also bei seinem Eintritt in die Sektion 42 Jahre alt. Ein merkwürdiger Bildungsgang lag hinter ihm. Er war Theologe und hatte doch nie die Kanzel bestiegen, er war nicht Jurist, und doch in reinen Verwaltungsgeschäften tätig gewesen. Seine Studien, seine Reisen, seine Lektüre und sein Verkehr dienten nicht sowohl der Schulung für einen bestimmten Beruf als dem Gewinn einer reichen und tiefen allgemeinmenschlichen Bildung. Diese hatte er sich denn auch in der Tat errungen. Er war

Nicolovius, 1841, S. 172, 179 u. 183; Urteil Dohnas über Humboldts Mangel an Interesse für die geistlichen Sachen bei Gebhardt S. 308 u 352). Wie Nicolovius Schuckmann gegenüber seine Selbständigkeit wahrte, s. in d. Denkschrift S. 193—195.

1) Denkschrift S. 188.
2) W. v. H. Berl. 1856.
3) Johannes Schulze. Lpzg. 1889 S. 240.
4) Ebenda S. 238.
5) Ebenda S. 267.

in den griechischen und lateinischen Klassikern ebenso heimisch, wie in der englischen und französischen Litteratur, in Spinozas und Fichtes Schriften, wie in der Bibel. Er zeichnete und malte und verstand sich auf Kunst, insonderheit die der italienischen Renaissance, und er besaß zugleich die Fähigkeit, die Natur seelisch auszukosten. Er hatte für Italien geschwärmt, ohne doch das Heimatsgefühl für die norddeutsche Tiefebene zu verlieren. Er schrieb einen wundervoll abgerundeten und, wo er sich gehen lassen durfte, schwungvollen Stil, der ihm bis nach Frankreich den Ruf eines deutschen Musterschriftstellers eintrug, und viele seiner Briefe an Gleichgestimmte sind von einem Schleier echter Poesie umwoben.

Der Königsberger Pietismus, der uns aus Kants Jugend bekannt ist, war der Boden, aus dem seine Individualität herauswuchs. Doch emanzipierte er sich früh von seiner Engigkeit und Bildungsangst. Unendlich viel bekannte er, Hamann zu danken. Die Anhänglichkeit an diesen schlug ihm die Brücke zu Jakobi. Dieser hat ihn warmer Freundschaft gewürdigt, und er hat ihn mit schwärmerischer, fast demütiger Hingebung als einen Propheten geehrt. Der ganze Freundeskreis, der sich um Jakobi sammelte, die Fürstin Gallitzin, die Familie Stolberg, die Gräfin Reventlow, Claudius, Lavater betrachteten Nicolovius als einen Geistesverwandten. Zu Klopstock hat er mit ihnen andächtig aufgeblickt; Pestalozzi weihte ihn zum Erben seiner Wünsche für die Menschheit; Schlosser wurde sein Schwiegervater, Friedrich Stolberg sein nächster Freund. Sowohl sein Anlehnungsbedürfnis, wie eine starke Anlage zur Beschaulichkeit, ein unverwüstlicher Quietismus, wie es sein Sohn einmal nennt, fanden hier reichste Nahrung. Er „letzte sich an der Ruhe und Milde und der wohltätigen Dämmerung" in Jakobis Wesen. Allezeit hat er eine instinktive Abneigung gegen klare und entschiedene Naturen gehabt: Kant hat er einen löcherigen Brunnen, Goethe, dessen Nichte seine Frau war, einen gefährlichen Dichter genannt, von Stolberg sich zurückgezogen, als seine Natur durch dessen stürmisches und drängendes Wesen aus dem Gleichgewicht zu kommen drohte. In Pempelfort, in Emkendorf, wie nachmals in Eutin entzückte ihn vor

allem die Weltabgezogenheit, „wo das Gute im Stillen wohnt", das Idyllische des Daseins, die nach innen weisende Richtung aller Gespräche, die einseitige Pflege des Gemüts- und Gefühlslebens. Im Vertrauen auf die sich darin offenbarende Wahrheit, in der Scheu gegen alle kritische Berührung von Herzenswahrheiten und in der Abneigung gegen verstandesmäßige Spekulation, in der Verwerfung des „eitlen Plunderkrams der philosophischen Moral", in der Liebe zum Altertum und zum Altertümlichen, in der Freude am Irrationalen, Mystischen, in der Fähigkeit feinen geistigen Genießens zeigt sich Nicolovius ganz als Vorläufer der Romantiker. Wie nur Einer von ihnen, hat er den Gegensatz seiner Denkweise zu der der Aufklärung gefühlt. Gegen die Berliner Spielart derselben äußerte er stärksten Widerwillen: „Täglich wird mir die wachsende Schar der Helden unleidlicher, die Alles wissen, Alles kennen, und die Wahrheit bar in der Tasche tragen, die nirgends Mangel spüren und in ihrer Fülle die Bedürfnisse der Armen an Geist nicht ahnen". Noch grimmiger war sein Haß gegen die Revolution und das Jakobinertum.

Romantisch war auch seine Religion. „Was ist Religion anders als Suchen der verborgnen Gottheit im Glauben, daß sie sich enthülle? Die Gottheit steigt hernieder und begegnet ihren Freunden auf dem Wege. Wer ihr begegnet ist, der hat Offenbarung. Was hilft fremde? Wem Offenbarung zu teil geworden, der darf urteilen. Er begreift die heiligen Sänger und ist einer von ihnen; er versteht Jesum". Sehr früh hat er erkannt und sich dessen gefreut, daß die Nichtigkeitserklärung aller Gottesbeweise die Frömmigkeit nicht nur nicht gefährde, sondern gradezu fördere. Mit Nachdruck betonte er, daß sie ihren Sitz im Gefühl habe, ein inneres Erleben sei; demütig lauschte er dem Gott in sich. Aber diese Erkenntnis der Eigenart der Religion lieh ihm auch ein tieferes Verständnis für die geschichtliche Offenbarung, für die Bibel. Geschichtliche Probleme lagen dieser harmlosen Natur ganz fern, den Beweis für die Wahrheit des Christentums lieferte ihm seine Schönheit: daß es einen Geist der Milde und Freundlichkeit atmet und mit beglückter Zufriedenheit und vollkommner Ruhe erfüllen kann.

Ist die feinsinnige Schilderung von Hamanns Christentum richtig, die uns kürzlich geschenkt[1]) ist, so ist er ein echter Schüler dieser ursprünglichen Persönlichkeit. Er ist kein ausgeprägter Protestant; dazu hat er bei aller Verehrung für Luther und bei allem Widerwillen gegen die dumpfen Gebete des katholischen Kultus einen zu tiefen Eindruck von der Frömmigkeit der Fürstin Galitzin und ihrer Geistesverwandten. Er ist nicht orthodox, dazu ist er zu weitherzig und zu sehr Individualist. Er ist nicht Pietist, dazu hat er zuviel Ehrfurcht vor dem Allgemeinmenschlichen und zuviel Anerkennung vor dem „Weg der Natur, der neben allem, was man Gnade nennt, läuft". Er gehört in jene religiöse Bewegung hinein, die uns in ihren Einzelheiten leider noch recht unbekannt ist, aber durch die Namen Hamann, Herder, Schleiermacher genugsam charakterisiert wird.

Alles fehlte ihm, was zum Staatsmann zu gehören scheint: Drang zum Wirken, zähes Wollen, Freude an Kampf und Sieg. Er war liebenswürdig und harmonisch, heiter und gelassen, aber, man kann es nicht leugnen, ein wenig weichlich, ohne Initiative und passiv und im persönlichen Verkehr leicht schüchtern. Er schien nach Anlage und Neigung dazu bestimmt, in engem Kreise und auf bescheidnem Posten oder als freier Schriftsteller vor allem sein Leben auszuleben.

Daß er dennoch zum Mitarbeiter der Steinschen Reform an hervorragender Stelle berufen wurde, verdankte er mehr einem Zufall, als daß er mit eignem Entschluß darnach gegriffen hätte. Er war 1795 nach jahrelangem ziellosem Herumschweifen auf Fürsprache Stolbergs Sekretär bei der bischöflichen Kammer in Eutin geworden, weil je länger desto mehr die Ueberzeugung in ihm erwachsen war, „einen festen Punkt zu brauchen", einen bestimmten Dienst und Beruf. Dann, nachdem Stolbergs Konversion das friedliche Leben in Eutin zerstört hatte, hatten die Liebe zu seiner ostpreußischen Heimat und mancherlei persönliche Beziehungen ihn dorthin zurückgezogen. 1805 war er als weltlicher Rat beim ostpreußischen Konsistorium angestellt worden. Als solcher erlebte er „den alles zerstörenden

1) Von Stephan in der Zeitschrift f. Theol. u. Kirche. Jg. 1902, S. 345 ff.

Orkan" von 1806 und 1807 mit und trat, wohl durch Scheffners Empfehlung, dem Steinschen Kreise nahe. Mächtig ergriff ihn da die weltgeschichtliche Stunde. Er wuchs durch die Größe der Zeit. Wie es seiner Art entsprach, deutete er sie sich metaphysisch-religiös und gab als einer der ersten der Ueberzeugung Ausdruck, daß der Zusammenbruch des Staates ein Gottesgericht, und daß die einzige Hoffnung der Zukunft eine Läuterung und Erneuerung des Volksgeistes, die wichtigste Aufgabe die Entbindung und Pflege der geistigen und religiösen Kräfte sei. Hierin wie in dem unverwüstlichen Glauben an Preußens Zukunft berührte er sich mit den Reformern. Stein und Dohna, Schön und Niebuhr faßten Vertrauen zu ihm. Es lag nahe, daß Stein den feingebildeten, aufrichtig frommen und geschickten Mann zum Mitarbeiter ausersah und ihn auf den durch seine bisherige amtliche Tätigkeit gewiesenen Posten als Direktor der Kultussektion stellte.

Er nahm das Amt nicht ohne Zaudern an, aber, da es ihn hatte, widmete er sich ihm mit größter Hingebung und Freudigkeit, die ihm selbst in den schwersten Jahren des Ministeriums Altenstein blieb. Durchgreifen, befehlen, organisieren war nicht seine Art, aber bedächtiges Ueberlegen, zartes Anfassen und behutsames Ausführen. Auch als Beamter behielt er ein starkes Anlehnungsbedürfnis, er konnte nur mit solchen arbeiten, die seine Freunde waren. Unwillkürlich legte er in seine amtliche Arbeit immer etwas von seiner Seele mit hinein. Am besten gelangen ihm solche Erlasse und Denkschriften, wo er dieser freien Lauf lassen durfte — wie der von einem echten ethischen Pathos durchglühte Aufruf an die Geistlichkeit 1813[1]. Er dachte hoch von seiner Aufgabe, „einen neuen Geist zu wecken", er hatte eine tiefe Abneigung gegen alle Maßregeln, die nach Polizei rochen, und vertraute auf die Macht der Ideen und Persönlichkeiten. Aber er war mehr darauf aus, Anregungen, die an ihn herantraten, in diesem Sinne zu modeln und, so viel er konnte, zu verinnerlichen, als selbst neue zu geben, und er blieb in den einzelnen Geschäften seines Ressorts stark abhängig von seinen Räten.

1) S. 204 der Denkschrift.

Die drei geistlichen Räte der Sektion, die ihm an die Seite gestellt waren: Sack, Hanstein und Ribbeck, und mit denen er sich in bestem Einvernehmen zu halten wußte, waren doch von ganz andrer Art. Alle drei hatten die entscheidenden Einflüsse ihres Bildungsganges vom Rationalismus empfangen, freilich von jenem älteren Rationalismus, der, unabhängig von den symbolischen Schriften, doch fest auf der Bibel stand und nichts andres, als ein durch vernünftige Reflexion gereinigtes und aufgeklärtes biblisches Christentum sein wollte. Aber immer blieb dies ihnen vor allem eine Lehre, die heitre und wohltätige Empfindungen und moralische Entschlüsse zu wecken geeignet sei. Das Wesentliche darin, das sorgsam von dem Spekulativen unterschieden wird, ist ein strenger Theismus, Christus als Vorbild, die zukünftige Auferstehung und das Glück der Tugend. Dies, den „Lehrbegriff der protestantischen Religion", ordentlich und klar und zugleich schön und feierlich vorzutragen, dem Verstand der Hörer zu beweisen und moralisch fruchtbar zu machen, schien ihnen allen die wichtigste Aufgabe der Lehrer der Religion. Von diesem Standpunkte aus hatten sie die gleiche Abneigung gegen die Auswüchse des deistischen Rationalismus und die Ausartungen der Berliner Aufklärung in Litteratur und Leben — wir haben schon genug Zeugnisse dieser Stimmung aus ihrer Feder kennen gelernt [1]) —, wie gegen alles, was als Schwärmerei, Mystizismus oder Theosophie verdächtig war.

So verschieden die drei Räte persönlich waren: Sack vornehm, von Gellertscher Heiterkeit, gesellig, Ribbeck steif, gründlich, zurückgezogen, Hanstein geschäftsgewandt, gesalbt, populär [2]); diese Grundüberzeugungen waren ihnen gemein. Und ebenso hatten sie in jahrelanger gemeinsamer Tätigkeit im Oberkonsistorium sich ein ziemlich übereinstimmendes Urteil über das, was der Kirche not tue, gebildet. Sie waren natürlich Kollegialisten, die Unterscheidung zwischen Staatsregiment und Kirchenregiment war ihnen

1) S. o. S. 77, 116, 152. Hier sei auch erinnert an Sacks Urteile über Schleiermacher; bei Dilthey, S. 78, 443, 536.

2) Sehr scharfe Urteile über Ribbeck und besonders über Hanstein finden sich in Schleiermachers Briefw. m Gaß, S. 13, 38, 73, 119, 156.

in Fleisch und Blut übergegangen, und nur sehr ungern hatten sie sich in die Vermischung beider gefunden. Sie erstrebten eine Befestigung und Ausdehnung der Kollegialrechte der Kirchen, und da ihnen diese wie selbstverständlich durch ihre Lehrer vertreten schienen, so stand im Vordergrunde ihrer Wünsche neben Union und Agende vor allem eine neue Verfassung des geistlichen Standes. Mit ihrer Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse und Geschäfte, sowie der Lage der Geistlichen hatten sie Nicolovius gegenüber von vornherein eine gewisse Ueberlegenheit, die noch durch das Ansehen vermehrt wurde, das Sack als Greis und als Beichtvater der Königl. Familie, Ribbeck als Seelsorger der Königin Luise, und Hanstein als Lohn seiner musterhaften Wirksamkeit in den schweren Jahren von 1806—1808 besaß.

So kommt es, daß wir bei allen bedeutsameren Geschäften der Sektion in den nächsten Jahren die Leitung wesentlich in Händen dieser geistlichen Räte sehen. Nicolovius' Einfluß blieb im Hintergrunde, und war nur auf einem Gebiete groß, freilich einem sehr wichtigen, nämlich dem der Personalien. Erst Altenstein hat persönlich auch in die geistlichen Angelegenheiten tiefer eingegriffen.

Die Fragen, mit denen sich die Sektion zuerst zu beschäftigen hatte, waren alle solche, die schon 1808 in Königsberg erwogen waren: die zukünftige Gestaltung des Patronats, die Episkopalverfassung, die Einrichtung von Synoden.

Gemäß den eigensten Ideen Steins[1]) war schon in der KO vom 30. Mai 1808 der Satz enthalten: „Wegen künftiger Ausübung der Patronatsrechte, wobei vielleicht den Gemeinden eine Konkurrenz einzuräumen sein wird, bleibt die nähere Erwägung des geistlichen Departements vorbehalten". Im Oktober 1808 noch waren an die Regierungen Verfügungen ergangen, sich gutachtlich über den Vorschlag der Verleihung des Patronatsrechts an sämtliche Kirchgemeinden zu äußern. Die Berichte gingen bis zum Februar 1810 allmählich ein und wurden in der Sektion von den geistlichen Räten bearbeitet, namens derer Ribbeck einen Finalbericht erstattete. Die Regierungsgutachten liefen darauf hinaus,

1) S. o. S. 147.

daß die Uebertragung des Patronatsrechtes auf die Kirchgemeinden an sich betrachtet allerdings ratsam sei, indem dadurch den Gemeinden nur ein ihnen der Natur der Sache nach zustehendes Recht wiedergegeben werde, die den Gemeinden selbst überlassene Wahl ihrer Lehrer und Seelsorger auch bei den ersteren ein höheres Interesse an dem Kirchenwesen und Kultus erzeugen und ein engeres Band zwischen ihnen und den Predigern knüpfen werde. Aber, da die Kirchgemeinden noch keineswegs einen solchen Grad von Kultur erreicht hätten, so sei es sehr bedenklich, ihnen das Wahlrecht zu geben, zumal da die Kandidaten nicht für so gebildet und vorbereitet gehalten werden dürften, daß dadurch die Wahl nur tauglicher Subjekte gesichert erscheine. Endlich könnten die meisten Kirchgemeinden die Patronatslasten nicht tragen.

Unter diesen Umständen sei nur möglich, allmählich auf das Ziel einer Aufhebung der Patronate hinzuarbeiten. Dies könne geschehen, entweder, indem die Besetzung der Pfarrstellen ausschließlich den geistlichen Provinzialbehörden übertragen, oder indem den Gemeinden eine stärkere Beteiligung an der Wahl gesichert und zugleich durch eine neue Kandidatenordnung die Willkür der Patrone eingeschränkt würde.

Die geistlichen Räte hätten lieber gesehen, wenn man den ersten Weg gegangen wäre, aber sie fühlten doch, daß eine solche Stärkung der Bureaukratie ein vollendeter Widerspruch zu den ursprünglichen Intentionen gewesen wäre. Sie empfahlen deshalb den zweiten und schlugen vor, die Gemeinde solle ein Einspruchsrecht gegen den präsentierten Kandidaten erhalten, über dessen Gültigkeit die Provinzialbehörde zu entscheiden habe; der Patron solle gehalten sein, vor jeder Präsentation das Urteil der geistlichen Provinzialbehörde einzuholen und sich dem zu fügen, Beschwerde an die Sektion vorbehalten. Zugleich solle das Kandidatenwesen verbessert werden, indem das Examen pro ministerio allgemein[1]) vor die Wahl verlegt und die Wahlfähigkeit auf die schon Bestandnen beschränkt würde. Man ist überrascht, die Gewährung des Einspruchsrechts an die Gemeinde hier als etwas

1) S. o. S. 151.

Neues behandelt zu sehen, während es doch schon im LR (§ 329—339) ausdrücklich festgesetzt war; soll man annehmen, daß diese Bestimmungen des LRs nur auf dem Papier gestanden haben und der sozialen Uebermacht der Patrone gegenüber nicht zur Ausführung gelangt seien?

Der Impuls, der von den Königsberger Tagen ausgegangen war, zeigt sich nicht stark genug, die praktischen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. „Die Gemeinden haben nicht genug Kultur", das war der Einwand, der von allen Seiten dem Gründer der Selbstverwaltung nachhallte. Das Volk bedarf der Leitung, nur von der Bureaukratie ist das Heil zu erwarten. Dieser Geist, von dem auch Humboldt nicht frei war, wie die gleichzeitige Behandlung der Schullehrerpatronate[1]) zeigt, hinderte den großen Fortschritt, den Stein im Auge gehabt hatte. Das Resultat war so dürftig, wie nur möglich. Durch KO vom 15. August 1810 wurde wenigstens das Eine durchgesetzt, daß nur bereits pro ministerio geprüfte und tüchtig befundne Kandidaten wahl- und präsentationsfähig sein sollten. Dies war die einzige Beschränkung der Allmacht der Patrone, die man wagte. Aber den Gemeinden wurde damit kein weitergehendes Recht eingeräumt. Im Gegenteil, auch die schwachen Ansätze zu einer Beteiligung an der Kirchenverwaltung, wie sie die Städteordnung[2]) geschaffen hatte, wurden beseitigt. Die Deklaration des § 179 lit. a derselben vom 7. November 1811 bestimmte, daß derselbe nur für Kirchen zu gelten habe, deren Patron der Magistrat oder die Stadt sei, und deutete damit den Sinn des Paragraphen in sein Gegenteil um. Die ungeheure Mehrzahl der Kirchen blieb nach wie vor unter der ausschließlichen Leitung der Regierung. Und noch weiter ging der Befehl vom 9. Januar 1812, der die Zukunft der Patronate beim Verkauf von Staatsdomänen und säkularisierten geistlichen Gütern, auf denen solche bisher geruht hatten, regelte. Er bestimmte, daß zwar die Lasten auf die Güter und deren Erwerber gelegt werden, die Rechte aber auf den Staat übergehen sollten! Es wurde also nicht auf eine Aufhebung der einer Entwicklung des Gemeindele-

1) Gebhardt, S. 259 f.
2) S. o. S. 147.

bens so hinderlichen Patronatrechte hingearbeitet, sondern im Gegenteil auch diese Gelegenheit benützt, das staatliche Patronat auszudehnen.

Mehr Eifer und Liebe wandte die Sektion der Frage nach einer neuen Verfassung des geistlichen Standes zu. Zwei Wege boten sich hier da, und beide waren bereits empfohlen: eine Verfassung nach dem Muster der schwedischen durch Stärkung des episkopalen Elements und eine nach dem Muster der reformierten Klassikalordnung durch Einrichtung von Synoden der Geistlichen.

Nicolovius war begreiflicherweise der erste Weg sympathischer. Das entsprach seiner ganzen Auffassung von der Schuld des geistlichen Standes am Rückgange der Volksfrömmigkeit und von der Notwendigkeit, dem Stande durch etliche erleuchtete, ausgewählte Männer in autoritativen Stellungen, die er sich auch von auswärts nach Preußen berufen dachte, einen neuen Geist einzuflößen. Das wies hin auf Wiederherstellung des aus den reformatorischen Kirchenordnungen stammenden, aber großenteils verfallenen Amtes der Generalsuperintendenten.

So beantragte denn auch Nicolovius in einem selbstverfaßten Bericht an den König vom 29. März 1810[1]. Er erklärte darin die Aufrichtung einer förmlichen Episkopalverfassung nach dem Muster der englischen und schwedischen Kirche in Preußen für untunlich und zwecklos. Worauf es ankomme, sei die Herstellung von Aemtern, die mit wichtigeren geistlichen Geschäften und bedeutenderem Einfluß, mithin mit einer wahrhaft höheren Würde verbunden seien. Er dachte sich als Geschäftskreis der Generalsuperintendenten die Ordinationen, die Einführungen der Superintendenten, die Aufsicht über diese und die Befugnis, sie zu Beratungen in kirchlichen Angelegenheiten zusammenzurufen, Generalkirchenvisitationen, die erste und geheime Untersuchung der bei den Regierungen einlaufenden Beschwerden über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und die Bekleidung der geistlichen Mitdirektorstelle[2] bei den geistlichen Regierungsdeputationen. Er wollte die Generalsuperintendenten im engsten Zu-

1) Abgedruckt in der Denkschrift S. 184 f.

2) S. o. S. 143.

sammenhange mit den Deputationen erhalten, aber ihnen ganz nach den Intentionen des Königs bei Schaffung der geistlichen Direktorstelle einen persönlichen, geistlichen Wirkungskreis zugewiesen sehen.

Nicolovius' Anregung scheiterte daran, daß er selbst für nötig erklärt hatte, diesen Generalsuperintendenten, deren in jedem Regierungsbezirk einer sein sollte, ein angemessenes Gehalt zu gewähren. Dazu aber waren bei der traurigen Lage der Finanzen des Staates keine Mittel vorhanden.

Dennoch war die Anregung keineswegs fruchtlos, denn es zeigte sich, daß dem Könige Gedanken, wie die vorgetragenen, nicht fremd waren. Er neigte zu einer Wiederherstellung der Bischofswürde. Demgegenüber blieben nun zwar Schuckmann wie Nicolovius dabei, daß dies nicht ratsam sei. Beide erklärten, ein vom Staate ernannter Bischof würde doch weder von inländischen, noch von ausländischen Bischöfen gleichgeachtet werden, da dazu nun einmal die Weihe gehöre. Sie befürchteten ferner, daß bei der übrigen Geistlichkeit eine solche Heraushebung Einzelner leicht Eifersucht und Unzufriedenheit erregen könne. Endlich — und dies Argument kommt wohl ausschließlich aus Schuckmanns Feder: „Da sich jetzt eine bedeutende Zahl Mystiker und Romantiker sichtbar zum Katholizismus neigt, so könnte die Ernennung von Bischöfen aus dem Gesichtspunkte betrachtet werden, als habe auch die Regierung diese Tendenz“ [1]). Wenn aber auch diese Einwendungen zusammen mit den finanziellen Bedenken fürs Erste die Ausführung des Planes verhinderten, so war bei der Eigenart des Königs, seine Meinungen nicht rasch aufzugeben, zu erwarten, daß man später darauf zurückkommen würde.

In derselben Linie, wie die Anregung der Wiederherstellung der Generalsuperintendenten, liegen Erhebungen über den Einfluß der Superintendenten, Kirchenvisitationen und den Gebrauch von Agenden und Liturgien [2]).

1) Schreiben Schuckmanns an den Staatskanzler von Hardenberg vom 18. Juni 1812.

2) Am 8. Dezember 1811 forderte die Sektion von allen Deputationen darüber Bericht. Die einlaufenden Berichte sind bei der Schilderung

Ein zweiter Weg, dem geistlichen Stande eine neue und bessere Verfassung zu geben, bot sich in der Einrichtung von Synoden. Wir wissen schon, daß die geistlichen Räte, ebenso wie Schleiermacher, eine solche Einrichtung dringend wünschten [1]), und daß schon ehe die Sektion noch eigentlich konstituiert war, dieser Plan offizielle Anerkennung gefunden hatte.

Schon im Dezember 1808 hatte die damals noch bestehende Preußische Kammer Vorschläge zur Einrichtung von Kreis- und General-, d. h. Provinzialsynoden eingereicht, die Nicolovius freundlich aufnahm, die aber in der Unruhe jener Tage begreiflicherweise liegen geblieben waren. Die Sache kam erst wieder in Fluß durch einen Antrag der Breslauer Regierungsdeputation vom 22. Juni 1811. In derselben war ein eifriges und angesehenes Mitglied der Konsistorialrat Gaß, ein naher Freund und Gesinnungsgenosse Schleiermachers. Die Korrespondenz der beiden Freunde zeigt, daß der Breslauer Antrag von Gaß verfaßt und dazu bestimmt war, die einstweilen liegen gebliebenen Synodalpläne Schleiermachers wieder zur Verhandlung zu stellen [2]).

Die Breslauer Geistliche Deputation berichtete, sie habe den Wunsch gehabt, die durch die Superintendenten eingereichten Konduitenlisten der Geistlichen, in denen diese fast ohne Ausnahme als die einsichtsvollsten und treusten Diener der Kirche charakterisiert waren, zu kontrollieren, und zu diesem Zwecke von drei beliebig herausgegriffenen Predigern die sämtlichen Konzepte oder Entwürfe der im vergangnen Jahre gehaltenen Predigten eingefordert. Nur nach mancherlei Schwierigkeiten, da auch der Superintendent in diesem Auftrag eine Unbilligkeit gesehen und sich anfänglich geweigert hatte, ihn auszuführen, gelangte die Deputation in den Besitz der gewünschten Materialien. Der eine Prediger lieferte auf vier Seiten eine dürftige Inhaltsangabe aller seiner im vorigen Jahre gehaltnen Predigten, die aber den Verdacht sehr nahelegte, erst nachträglich zusammengerafft zu sein. Der

oben S. 71 benützt worden. Ueber Befürchtungen, die die Rundfrage hervorrief, s. Briefwechsel Schleierm.-Gaß, S. 105.

1) S. o. S. 158.

2) Briefwechsel 2c., S. 87, 90, 101, 104, 108.

zweite erschien mit einer vollständigen Predigt und acht Entwürfen. Der dritte übergab eine gedruckte Predigt von sehr geringem Gehalt und vier Entwürfe. Alle drei erklärten, es sei ihnen kein Gesetz bekannt, das die Geistlichen verpflichte, ihre Predigten zu konzipieren.

Die Deputation schloß aus dieser Erfahrung, daß viele Geistliche grade den wichtigsten Teil ihrer Amtstätigkeit, ihr Predigen, nicht mit der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiß betrieben, wie sie sollten; und hiermit begründete sie ihren Antrag auf Erlaß einer Synodalordnung als des einzigen Mittels zur wirksamen Aufsicht und Erziehung des geistlichen Standes.

Die Sektion forderte nun die Breslauer Deputation auf[1]), ausführlichere Vorschläge einer verbesserten Synodalverfassung zu machen, und erhielt darauf von jener am 16. Januar 1812 einen vollständigen Entwurf in 120 Paragraphen nebst Erläuterungen.

Was bezweckte derselbe? Eine Zusammenfassung der Geistlichen einer Superintendentur unter Leitung des staatlich ernannten Superintendenten mit folgenden Funktionen: Zensur der Geistlichen und Kandidaten durch den Synodalausschuß als erste Instanz; Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrstellen; Errichtung von Emeriten- und Reliktenkassen und andern gemeinnützigen Anstalten, wie Lesezirkel und Bibliotheken; alljährliche gemeinsame Beratungen (Konvente) über den Zustand der Religiosität im allgemeinen, Liturgie, Kirchengesang, Elementarschulwesen, über praktische Einzelfragen und wissenschaftliche Themata.

Mit diesen Bestimmungen verbunden sind noch mehrere, die nicht eigentlich zu einer Synodalordnung zu gehören scheinen. Sie zielen ab auf eine Hebung des Amtes der Superintendenten, Verschärfung der Visitationen, Bildung von Presbyterien in den Gemeinden, auf Bindung des Patrons an eine Vorschlagsliste, die die Deputation mit Hilfe der Ausschüsse herstellt, auf schnelle Wiederbesetzung erledigter Stellen und Verbot der Meldungen dazu. Grade auf diese Bestimmungen legte die Deputation besondern Wert. Für selbstverständlich erachtete sie die Verschmel-

---

1) Verf. vom 2. Juli, Monitum vom 2. Okt. 1811.

zung der Geistlichen beider protestantischer Konfessionen zu einer Synodalverfassung. Nur ungern verzichtete sie auf den Vorschlag einer Kirchensteuer, „mit welcher sich, wenn auch jede Possession nur mit acht Groschen jährlich konkurrierte, sehr viel ausrichten ließe".

Der Breslauer Entwurf wurde den andern Regierungsdeputationen zur Begutachtung übersandt [1]). Nur drei, die von Gumbinnen, Stargard, Marienwerder, erklärten ihn für tauglich. Die Liegnitzer wünschte die Synoden lediglich als wissenschaftliche und kollegiale Konvente gestaltet zu sehen, äußerte sich aber gegen ihre Betrauung mit Verwaltungsgeschäften, da dies der erste Schritt zur Hierarchie sein könnte. Die Königsberger reichte zwei Gutachten ein. Das eine, von Borowski, bezweifelte die Nützlichkeit und Opportunität der Einrichtung; das andre, vom Konsistorialrat Krause, lautete günstiger, wünschte aber, wie das Liegnitzer, die wissenschaftliche Tendenz der Synoden stärker ausgeprägt zu sehen. Ganz ablehnend äußerten sich die neumärkische und die kurmärkische Regierung. Jene erklärte: „Solange sich der Geist der protestantischen Prediger nicht ändert, wenn er wohl gar, wie er jetzt meistens ist, durch ihre engere Verbindung von den vielen, die ihn haben, auch auf die übrigen, die ihn noch nicht haben mögen, übergehen möchte (und es ist gewiß, daß durch solche Verbindung sich leicht der Geist verbreitet, der einmal der herrschende ist), so lange wird durch keine Synodalverfassung viel zur Beförderung des Nutzens des Predigtamts gewonnen werden, und es sind daher gewiß noch andre Anstalten und Vorbereitungen nötig, um den einmal unter unsern Predigern herrschenden Geist anders zu leiten, oder man wird wenigstens bei jeder Aenderung in der Synodalverfassung nach unsrer Meinung darauf sehen müssen, daß auch dieser Geist sich ändre". Dieser Geist ist der der Aufklärung, welcher sich in der Inanspruchnahme der Lehrfreiheit für die Geistlichen, der Vernachlässigung der Hausbesuche, den Moralpredigten und der Vernachlässigung der geschichtlichen Grundlagen des Christentums zeige. Deshalb seien folgende Bestimmungen in die Synodalordnung einzufügen nötig: Kein Pfarrer darf ohne

1) Verf. vom 28. Jan. 1812.

Zustimmung der Synode neue Katechismen, Gesangbücher, Liturgien einführen; er ist bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Abendmahlsfeiern an die Liturgie gebunden; er hat dahin zu sehen, daß seine Lehre und Lehrart in keinem Widerspruch mit denen der Prediger seiner Synode und mit denen der liturgischen Schriften stehe, und darf niemals auch nur den Eindruck eines Widerspruchs gegen den öffentlichen Lehrbegriff erwecken.

Die Potsdamer Deputation verwarf in einem wohl vom Feldpropst Offelsmeyer verfaßten Votum den Entwurf, weil er viel Unrichtiges, Unpraktisches und Ueberflüssiges enthalte, und wünschte statt dessen ein Regulativ für die Haltung von Predigerkonventen als geistlicher Konservatorien und einen Aufruf an alle Diözesen, solche, aber von sich aus, zu gründen, wie dies in 12 Diözesen der Kurmark schon geschehen sei[1]).

Einer ausdrücklichen Bitte von Gaß[2]) ist es zu danken, daß Nicolovius diese Gutachten zur Bearbeitung nicht den Räten der Kultussektion, sondern S c h l e i e r m a c h e r, also einem Mitgliede der Unterrichtssektion, zuschrieb. Und dieser äußerte sich keineswegs nur unter dem Gesichtspunkt des Elementarschulwesens darüber — dies fiel vielmehr Süvern zu[3]) —, sondern reichte am 2. Januar 1813 einen vollständigen Entwurf einer „Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit in sämtlichen Provinzen“[4]) ein, zugleich mit dem Konzept aller zu ihrer Inkraftsetzung erforderlichen Verfügungen.

Der Entwurf unterscheidet sich von dem Verfassungsplan vom Jahre 1808 durch seine Beschränkung auf die Geistlichkeit. Er bietet keine Kirchenverfassung. Sowohl die Gemeindeordnung, wie die des Kirchenregiments und des Verhältnisses zum Staat ist ausgeschaltet. Freilich hätte sich dieses alles allmählich daran angliedern lassen. Was fürs erste übrig geblieben ist, ist so zu sagen das Mittelstück des Plans vom Jahre 1808, auch dieses freilich

1) Berichte von Gumbinnen, 25. März 1812; Stargard, 8. Juni; Marienwerder Juli; Liegnitz 2. Mai; Königsberg 8. Juni; Königsberg i. d. Neumark 28. März; Potsdam 11. Juni.

2) Briefwechsel, S. 104. 3) Votum vom 13. Februar 1813.

4) Abgedruckt im Anhange.

durch die Anerkennung der Befugnisse vom Staat ernannter Behörden und Beamten, der Deputationen und Superintendenten, verändert. Nach den Erörterungen, die sich an seinen ersten Plan knüpften, durfte Schleiermacher hierfür die Zustimmung auch derer erwarten, die damals die Bildung einer neuen Hierarchie befürchteten.

In dieser Beschränkung zeigt der Entwurf einige Momente, die tief bedauern lassen, daß man auf dieser Grundlage nicht weitergebaut hat. Wir meinen besonders den Versuch der Einführung einer wirksamen brüderlichen Disziplin. Schon oben haben wir gesehen, daß diese Frage in der Luft lag, und daß sie durch eine Königliche Ordre [1]) in einer sehr bedenklichen Weise ihrer Lösung zuzuführen versucht war. Es wäre nun vom höchsten Werte gewesen, ein Disziplinarverfahren zu schaffen, das eine stärkere Garantie für die geistliche Behandlung geistlicher Dinge geboten hätte, als das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, ohne doch die Geistlichen in schrankenlose Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten zu setzen. Dies versuchte der Entwurf, indem er zwischen Vergehen gegen ein bestimmtes Gesetz und solchen aus dem Gebiete des Wandels unterschied und diese, sowie alle Streitigkeiten zwischen Pfarrern unter sich dem Schiedsgericht der Synode unterwarf. Derartige Verstöße sollen durch brüderliche Vorhaltung des Ausschusses oder durch zeitweise Ausschließung aus der Synode geahndet werden; in schwereren Fällen soll namens der Synode auch Versetzung oder Suspension bei der Deputation beantragt werden können.

Einen gesunden Gedanken erkennen wir auch in der Forderung einer Mitwirkung der Synode bei den Pfarrbesetzungen, indem ihr ein Recht der Begutachtung darüber eingeräumt wird, ob in der Sittlichkeit des Präsentierten oder in äußern Verhältnissen etwas der Bestätigung entgegenstehe.

1) S. o. S. 123. Inzwischen hatte eine KO vom 15. Juli 1809 doch wieder das Verfahren nach der Weisung des LR geregelt, d. h. bestimmt, daß der Departementschef in Fällen, wo ihm der Spruch der Gerichte nicht genügend erschien, durch Vortrag im gesamten Ministerium Remedur zu schaffen habe.

Drittens wird man auch nur billigen können, wenn der Entwurf bemüht ist, die Ausbildung der Kandidaten zwischen den beiden Examina besser zu überwachen und Vorkehrungen zu treffen, daß diese bis dahin völlig sich selbst überlassenen jungen Leute Gelegenheit zur Uebung in Predigten und Amtsgeschäften und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten empfingen.

Außerdem sollte die Synodalordnung dazu dienen, den Predigern Gelegenheit zu Beratungen über Fragen der kirchlichen Praxis und zu gemeinsamen Anträgen an die Deputation, sowie dieser zur Information über die Ansichten der Geistlichen zu schaffen, und sie überhaupt enger mit einander zu verbinden. Besonders ist daran gedacht, etwa nötige Veränderungen im Gottesdienst und die „zu wünschende“ Gleichförmigkeit der Lehrart[1]) zum Gegenstand von Diskussionen und Beschlüssen zu machen.

Wissenschaftliche Beschäftigungen gehören nicht von selbst zum Geschäftskreis der Synoden, denn — sagt der Verfasser in dem erläuternden Begleitschreiben: sie müssen lahm werden, wenn man sie von oben befiehlt. Doch können die Synoden von sich aus auch sie in den Umkreis ihrer Tätigkeit einbeziehen. Ebenso ist die Errichtung gemeinnütziger Anstalten in ihr Belieben gestellt.

Endlich verdient Hervorhebung, wie auch hierbei stillschweigend der Union der Weg gebahnt wird, indem der Konfessionsunterschied zwischen lutherischen und reformierten Predigern, ohne daß darauf weiter eingegangen wird, lediglich aus praktischen Gründen ignoriert ist.

Nicolovius überwies Schleiermachers Entwürfe, ohne sich selbst dazu zu äußern, den geistlichen Räten der Sektion. Bei diesen aber scheint das Interesse für den Plan, den sie nicht selbst ausgearbeitet hatten, gering gewesen zu sein. Sack zwar machte nur unbedeutende Ausstellungen, aber Hanstein, der die Schriftstücke am 6. April 1813 empfing, „zu einem Zeitpunkt, in welchem der Geist und das Gemüt von den öffentlichen Angelegenheiten so mächtig angezogen wurde“, benutzte diese Ablenkung, sie liegen zu lassen. Erst am 26. Juli 1817 gab er sie gelegentlich

1) Dies betont Schleiermacher in dem Begleitschreiben.

zu den Akten zurück. Damals aber war die synodale Bewegung in andre Bahnen gelenkt, und man griff auf Schleiermachers Entwurf nicht zurück. Er blieb, wie der erste vom Jahre 1808, ohne Wirkung, und hat für den nachlebenden Erzähler nur den Wert, die langsame und gewundene Entwicklung der synodalen Bestrebungen zu zeigen.

Ueber Informationen, Vorbereitungen und Anträge ist die Sektion mit alledem nicht hinausgekommen. Daran mag einerseits die Zeitlage schuld gewesen sein, die so viel dringendere Aufgaben in den Vordergrund schob; gewiß ist aber auch die Person des obersten Chefs dafür verantwortlich zu machen, der, wie wir noch sehen werden, allen derartigen Reformen sehr kühl gegenüberstand.

Nur in wenigen Fragen gelang es der Sektion, lang gewünschte Verbesserungen durchzusetzen. Nachdem im Jahre 1809 ohne rechten Erfolg eine Verschärfung der Sonntagspolizei angestrebt war, kam den darauf zielenden Bemühungen im Jahre 1810 ein Anstoß von der Seite des Königs zu Hilfe. Er war auf einer Reise nach Pommern in der Kirche zu Stargard während eines ihm zu Ehren gesungenen Tedeums Zeuge tumultuarischer Vorgänge gewesen und hatte am Ordensfeste im Berliner Dom mit Unwillen bemerkt, daß viele Personen in der Kirche den Hut auf dem Kopfe behielten. Die Folge seines Unwillens war die „Bekanntmachung zur Vorbeugung der Störungen während des Gottesdienstes in Berlin“ [1]), deren scharfe und unpraktische Bestimmungen freilich wieder unablässige Beschwerden und Verhandlungen verursachten.

Die Ediktpublikation von den Kanzeln wurde endlich durch Anschlag an die Kirchtüren ersetzt, kurz darauf, nach Gründung der Gesetzsammlung, vollständig abgeschafft [2]).

Nach langen und schwierigen Verhandlungen kam am 28. März 1811 ein neues Militärkirchenreglement zustande, das die Brigade- und Garnisonprediger den Deputationen unterstellte.

1) 25. Januar 1810 KO an Dohna; 27. Januar 1810 Dekret des Polizeipräsidenten von Berlin; 1. Februar 1810 Bekanntmachung u. s. w.

2) Verfügungen vom 15. Dez. 1809 und 9. Sept 1811.

An einem Punkte griff sogar der König selbst durch. Durch KO vom 20. März 1811 befahl er die Einführung einer neuen, gleichmäßigen amtlichen Kleidung für alle evangelischen Geistlichen des Staates, um den ärgerlichen Geschmacklosigkeiten und Verschiedenheiten zu wehren. Er hatte persönlich nach den ihm vorgelegten Proben über die zu wählende Form entschieden.

Vielleicht am bedeutsamsten aber ist eine geringfügig erscheinende Verfügung, die bestimmt war, den Gang der Unionsbewegung ohne Aufsehen zu fördern. Wie sehr diese den Mitgliedern der Sektion am Herzen lag, bewies das Erscheinen einer kleinen, aber inhaltsreichen Schrift von Sack, 1812, über die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie. Er ging von der Beobachtung aus, daß sich zwischen den Konfessionen eine erfreuliche Einheit der Denkungsart entwickelt habe, warf dann einen Rückblick auf das Mißlingen früherer Unionsversuche und des Versuches Friedrich Wilhelms II, die Scheidewand zwischen den Konfessionen wieder aufzurichten, und untersuchte nun die gegenwärtige Lage. Das Gelingen der Union erschien ihm aussichtsvoll, wenn man die Einsicht benützte, daß sie nicht durch eine Eintrachtsformel erreicht werden kann, und daß die alten Symbole auch innerhalb der Union ruhig als Dokumente früherer Streitigkeiten, doch ohne Autorität weiterbestehen bleiben können.

Ist Union notwendig? Jedenfalls ist sie wünschenswert, um den Parteigeist endgültig auszurotten und um aus zahlreichen Mischehen — man denke daran, daß der König selbst, wie Sack[1]) in einer solchen lebte — ein Trennungsmoment fortzuräumen. Werden dann nicht statt zwei drei Kirchenparteien sein? Und wird es nicht Unruhen geben? Sack befürchtet das nicht.

Aber wie soll die Sache angefaßt werden? Schleiermachers Vorschlag einer Deklaration des Staates wird verworfen, der Staat überschritte damit seine Kompetenz, eine Erklärung der Kirche selbst sei unerläßlich. Eine Theologenkonferenz sei unter allen Umständen zu vermeiden. Vielmehr erfolge die Union durch

---

1) Er war der Schwiegersohn Spaldings.

Aufhebung der Verpflichtung auf alle symbolischen Bücher, mit Ausnahme des Apostolikums und der Augustana. Die Namen: Lutherisch und Reformiert sollen verschwinden, eine „vereinigte evangelische Kirche" soll entstehen.

Jede einzelne Kirche behalte ihre observanzmäßige Verfassung, ihr Vermögen, kirchliche Einrichtung, ihren Ritus mit Ausnahme des hl. Abendmahls. Die Jura stolae werden überall eingeführt; das Beichtgeld aufgehoben; alle Kassen, Stiftungen, Legate bleiben unverändert.

Taktisch sei so vorzugehen: Der Staat berufe von jeder Konfession zwei oder drei einsichtsvolle Geistliche zum Entwurf eines Unionsplans. Derselbe werde allen Predigern vorgelegt und erst, wenn fünf Sechstel sich dafür erklären, mit landesherrlicher Genehmigung ausgeführt. Sollte dies nicht zustandekommen, so müßten freilich die Verfassungen und Rechte der beiden Konfessionen auf alle Weise aufrecht erhalten bleiben.

Deutlich merkt man der Schrift an, daß ihr Verfasser die Union zwar dringend wünscht, aber dreierlei Bedenken hat: daß man die Frage auf das Gebiet des Bekenntnisses hinüberspiele, daß der Staat einseitig etwas befehle, daß die Union auf eine Unterdrückung der schwächeren Kirchenpartei — er meint natürlich die reformierte — durch die stärkere hinauslaufe.

Dennoch wird man kaum für denkbar halten, daß derselbe Mann, der seit Jahrzehnten unablässig auf die Union hingedrängt und den König ebenso wie seine Mitarbeiter dafür erst gewonnen hatte, sich am 20. Januar 1813 so abweisend und warnend darüber ausgesprochen habe, wie Eylert [1]) berichtet. Immerhin mag dem König bei Gelegenheit der Konfirmation des Kronprinzen das Nebeneinanderwirken reformierter und lutherischer Geistlicher an einem Altare Anlaß zu einer Aeußerung über die Förderung der Union gegeben haben. Und diese Sicherheit einer Zustimmung des Königs zur Union mag dann wiederum der Sektion Mut zu einem folgenschweren Schritte gegeben haben: zur Aufhebung der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher. Am

1) Charakterzüge, 3. Teil, 2. Abt. S. 5.

27. Oktober 1813 wurden neue Vokationsformulare für alle Fälle, sowohl wo die Regierung zu vocieren, als auch wo sie nur zu bestätigen habe, erlassen, gleichlautend für lutherische und reformierte Prediger. Sie umschrieben die Verpflichtung mit den Worten: „daß er [der Prediger] die ihm anvertraute Gemeinde mittels fleißigen Unterrichts in dem Worte Gottes, sowie solches in der Heiligen Schrift enthalten ist, wie auch durch Ausspendung der Heiligen Sakramente als ein guter Seelsorger lehren, trösten warnen, strafen" wolle. Nachdem schon im Kirchenregiment der Konfessionsunterschied für belanglos erklärt war, nachdem auch bei den Examina jede Rücksichtnahme darauf beseitigt war — lutherische und reformierte Kandidaten wurden von denselben Prüfungskommissionen examiniert[1]) —, wurde nun auch für das Predigtamt selbst eine gemeinsame Grundlage unter Absehen von den konfessionellen Differenzen geschaffen. —

Erst nach dem glücklichen Ausgang des großen Krieges von 1813 kam die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten aus der Aera der Vorbereitungen, Erwägungen und Anläufe hinaus. Ehe wir aber dazu übergehen, ist hier der Ort, noch eine Maßregel zu behandeln, die nach dem Urteil vieler die evangelische Kirche schwer geschädigt und die Stein-Hardenbergsche Reform mit einem Makel belastet hat: die Säkularisationen.

Bekanntlich hatte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar (23. April) 1803, § 35, die Landesherren ermächtigt, in den Entschädigungs- und Stammländern geistliche Güter als Staatsgut in Beschlag nehmen und verwenden zu lassen, ihnen dafür aber die Verpflichtung zur festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und zur Zahlung von Pensionen an die Betroffenen auferlegt. Voraussetzung dabei war, daß der lokale Gottesdienst und die Seelsorge nicht geschädigt würden. Schon 1806 war darauf in Preußen der Plan der Säkularisationen ernstlich erwogen worden[2]), wie man denn in allen Nachbarländern damit voranging. Auf diesen Plan griff Stein 1807 in der

1) Verf. vom 21. August 1809.
2) Publ. aus dem preuß. Staatsarch. Bd. 77. S. 96, 133.

Not des Staates zurück [1]). Und Hardenberg brachte ihn 1810 zur Ausführung. Die Art dieser Ausführung hat Steins Beifall nicht gehabt; mit Recht, wie der Erfolg bewies, befürchtete er, daß die Grundstücke zu allzu billigen Preisen verschleudert werden würden, und riet, sie statt dessen hypothekarisch zu belasten. Außerdem aber — und das ist sehr bedeutsam — wünschte er, einen Teil der so gewonnenen Mittel zur Dotation der Religions- und Lehranstalten zu verwenden und von der Hingabe zur Bezahlung der Kontribution auszunehmen, denn, äußerte er, man dürfe diese wichtigen Bildungsmittel nicht von dem Zustand der öffentlichen Kassen abhängig machen und müsse sie deshalb mit Grundeigentum fundieren [2]).

Die beiden Edikte vom 27. und 30. Oktober 1810 lauten in den einschlagenden Bestimmungen:

„Ferner haben wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unsrer Monarchie zu säkularisieren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschuldenabtrage zu widmen, indem wir für vollständige Pensionierung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist für uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staates verwenden, als wenn wir zu diesem Ende das Vermögen Unsrer getreuen Untertanen stärker anziehen wollten".

Und das zweite:

In Erwägung, daß a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, teils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, teils auf veränderte Weise besser erreicht werden können; b) daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben; c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird; d) daß wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen unsrer getreuen Untertanen ermäßigen, verordnen wir, wie folgt: § 1. Alle Klöster, Dom- und andre Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet. § 2. Alle Klöster, Dom- und andre Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der

1) Lehmann II, S. 528.
2) Pertz, Bd. II, S. 491 ff. 511 ff.

Benützer und Berechtigten soll gesorgt werden § 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte.

Von protestantischen geistlichen Gütern eignete sich der Staat innerhalb seines damaligen Territoriums auf diese Weise an: die evangelischen Domstifter zu Havelberg, Colberg und Cammin, die Ballei Brandenburg des Johanniterordens, das Heermeistertum und die Kommenden desselben. Das Domkapitel zu Brandenburg entging der Aufhebung[1]). Und stillschweigend wurden noch mehrere Stifter davon verschont.

Was ist von dieser Maßregel zu halten? Es ist, um ein gerechtes Urteil zu gewinnen, notwendig, zu unterscheiden zwischen der Säkularisation selbst und der Verwendung der säkularisierten Güter.

Je und je ist die Säkularisation als ein Raub an der evangelischen Kirche verklagt und beklagt worden[2]). Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß Säkularisationen immer, wie auch Stein selbst ausgesprochen[3]) hat, etwas Gehässiges an sich haben, denn sie sind privatrechtlich betrachtet Eingriffe in das Recht des Eigentums. Aber dies Recht ist nicht das Höchste, und außerordentliche Umstände gestatten, darüber hinwegzuschreiten. Nun aber ist die Hauptfrage: Wer war der geschädigte Eigentümer? Wir beschränken uns bei der Antwort auf die säkularisierten protestantischen Güter. Und da muß festgestellt werden: Diejenigen, die die Säkularisationen als einen Raub an „der evangelischen Kirche" anklagen, vergessen, daß die säkularisierten Güter ja gar nicht der Kirche gehörten und gar nicht für irgendwelche

1) Dove in Realencyclopädie Bd. 14, S. 54.

2) Neuerer Zeit bes. von Gerlach, Dotationsansprüche der ev. Kirche in Pr. Lpzg., 1874; Benter, Das gute Recht der preuß. ev. K. Essen, 1886; Schian, D. ev. Kirchen u. d. Staat, 1904, S. 18.

3) Stein an den schles. Zivilkommissar v. Massow, 25. Nov. 1807. (Publ. Bd. 77, S. 624).

kirchliche Zwecke verwendet wurden. Eine Ueberweisung für solche Zwecke, Verwendung für kirchliche Anstalten (Belohnung ausgezeichneter Verdienste, Schaffung vorzüglich besoldeter Stellen, Aufbesserung der Pfarrgehälter, Errichtung von Seminaren u. dgl., wie Stein plante) hätte genau ebenso einen Eingriff in das Privateigentum vorausgesetzt und wäre rechtlich auch nicht ein Deut anders zu beurteilen gewesen, als die Inanspruchnahme für die Bezahlung der Staatsschulden.

Daß die kirchlichen Zwecke von dem Besitz des Johanniterordens keinen Nutzen hatten, leuchtet von selbst ein. Aber auch von den Stiftern Havelberg, Colberg und Kammin gilt das Gleiche. Nur soweit auf denselben Patronatspflichten ruhten, kamen ihre Einkünfte wirklich kirchlichen Zwecken zugute, und gerade diese Patronatslasten blieben von den Säkularisationen unberührt[1]). Im übrigen dienten die Einkünfte nahezu ausschließlich zur Gewährung von Präbenden an die Mitglieder und Exspektanten, meist fürstliche Personen, hohe Hof- und Staatsbeamte, Glieder bestimmter adliger Familien. Demnach ist es eine Sage, daß „die evangelische Kirche" durch die Säkularisationen geschädigt sei. Richtig ist nur, daß sie den ihr von Stein zugedachten Nutzen davon nicht gehabt hat.

Es folgt daraus, daß auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur finanziellen Fundierung evangelisch-kirchlicher Anstalten und Einrichtungen aus den Säkularisationen nicht abgeleitet werden kann, so oft dies auch geschehen ist. Denn es muß als zweifellos gelten, daß die Uebernahme der in § 4 des Ediktes vom 30. Oktober definierten Verpflichtungen als *Ausgleich für die geplanten Säkularisationen* gemeint und an Dotierung von Pfarren und Schulen und Besoldung der geistlichen Behörden nur insoweit gedacht war, als dieselben ihre Basis in den säkularisierten Gütern hatten. Eine allgemeine Verpflichtung des Staates zur Erhaltung des ganzen Kirchenwesens in den Edikten ausgesprochen zu sehen, geht zuweit und verkennt klärlich den maßgebenden Anlaß der ganzen Maßregel. Wir wissen schon,

1) S. o. S. 180.

daß Stein diese Verpflichtung viel tiefer begründete, nämlich aus dem Wesen des Staates, nicht nur als eine rechtliche, sondern sogar als eine moralische Verpflichtung des Staates gegen das geistige und religiöse Leben des Volkes. Sein Gedankengang war nicht der: Der Staat säkularisiert die geistlichen Güter und hat deshalb die Verpflichtung, die kirchlichen Einrichtungen mit seinen Mitteln zu unterstützen. Sondern eher der umgekehrte. Weil der Staat die Aufgabe hat, Bildner und Erzieher der Nation zu sein, deshalb muß er die geistlichen Güter säkularisieren, um sich Mittel (wie zum Abtrag der Staatsschulden, so auch) zu jener Aufgabe zu verschaffen. Hardenberg allerdings begründete die Säkularisationen ausschließlich mit der Notwendigkeit, die französische Kontribution aufzubringen, und ließ die Abzweckung auf den Gewinn von Mitteln für Bildungszwecke zunächst fallen. Erst später, von 1817 ab, hat man diesen Nebenzweck der Säkularisationen wieder aufgegriffen, indem man in einzelnen Fällen die säkularisierten Fonds für bestimmte Kirchen- und Schulzwecke festlegte.

Somit erscheint der Akt der Säkularisationen als eine zwar immerhin bedenkliche Maßregel, aber keineswegs als ein Raub an der evangelischen Kirche. Auch haben wir wahrlich nicht nötig, darauf einen Rechtstitel für die Kirche zu gründen, da Stein selbst einen viel bessern dafür geboten hat. Dagegen ist die Verschleuderung der geistlichen Güter zugleich mit einem großen Teil des Domänenbesitzes wohl mit Recht als eine ungeschickte und schädigende Maßregel getadelt worden. Aber nur der Wirtschaftshistoriker vermag dies Urteil zu begründen. Ihm mag auch das Urteil überlassen bleiben, ob die Absicht Steins, die Religions- und Lehranstalten mit Grundeigentum zu fundieren, glücklich und durchführbar gewesen, und ob damit in der Tat für die Dauer der Zweck erreicht worden wäre, sie vom Zustande der öffentlichen Kassen unabhängig zu machen. Uebrigens hat Stein dabei natürlich nicht an die Fundation der „Kirche" gedacht, welche es in seinem Gesichtskreise gar nicht gab, sondern an einzelne Anstalten: Seminare, Schulen, Universitäten, Besoldungsfonds u. dgl. Nachdem die erste Not vorüber und die Befreiungskriege dem Staat wieder mehr Luft gemacht hatten, ist er doch diesen Intentionen

Steins insofern gefolgt, als er aus den säkularisierten Fonds in vielen Fällen Kirchen- und Schulfonds errichtet hat. Immerhin wird man als Tatsache anerkennen dürfen, daß der Staat von den Säkularisationen nicht den Gewinn gehabt hat, den er bei einer umsichtigen Finanzverwaltung hätte haben können, und daß dies mit daran schuld ist, wenn ihm auf Jahrzehnte hinaus die Mittel zur Förderung der Bildungs- und Religionsanstalten fehlten. Fest steht auch das andere, daß die Bulle de salute animarum vom Jahre 1821 eine einseitige Begünstigung der Römischen Kirche darstellt, indem dieser, die allerdings schwerer gelitten hatte, dadurch Mittel für Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, die die evangelische Kirche aus Mangel an Geld noch jahrzehntelang nicht erreichen konnte [1]).

Das Jahr 1813 brachte den Krieg, auf den seit 1808 doch alles hingerichtet gewesen war, dessen Zurüstung alle Kräfte in Anspruch genommen und alle nicht unmittelbar darauf abzielenden Staatsgeschäfte gelähmt hatte. Mit welchen Empfindungen auch die Männer, denen die Leitung der geistlichen Angelegenheiten anvertraut war, jene Tage durchlebten, da der Aufruf vom 17. März das Volk Preußens zum Kampf für des Vaterlandes Ehre und Selbständigkeit rief, zeigen zwei schlichte Dokumente.

Das erste jener schon erwähnte Aufruf an die Geistlichkeit des Preußischen Staates aus Nicolovius' Feder vom 24. März 1813 [2]).

„.. Damit das große Beginnen gelinge, der rechte Geist geweckt, gehoben und erhalten werde, fordern wir zutrauensvoll diejenigen auf, denen die Sorge für die Seelen anvertraut ist. Bei der Geistlichkeit steht es, daß an allen Enden des Vaterlandes der Sinn lebendig sei, der kein

1) Diese Ausführung über die Säkularisationen war fast wörtlich so, wie oben, vor dem Erscheinen von Niedners Schrift niedergeschrieben. Ich verweise nun nachdrücklich auf dieselbe. Sie beweist unwiderleglich, daß eine Herleitung der Fürsorgepflicht des Staates für die evangelisch-kirchlichen Einrichtungen aus den Säkularisationen unstatthaft ist, weil diese davon überhaupt nicht berührt worden sind. Die Anerkennung der staatlichen Fürsorgepflicht ist ganz unabhängig daneben entstanden.

2) S. o. S. 176. Gedr. in d. Denkschr. S. 204 f.

Opfer für die allgemeine Sache zu groß achtet und ihr mit allem Wollen und Vollbringen sich ganz dahin gibt. . . Wenn in allen der Wille herrscht, Leib und Leben, Gut und Habe, Sohn und Bruder, unaufgefordert auch das Liebste und Letzte hinzugeben, damit das Höhere gewonnen werde, wenn überall im Vaterlande solch heiliges Feuer brennt, dann wird Gott Segen geben, und der hohe Preis wird, auch mit Eurer kräftigen Hilfe, errungen.

„Die Zeit aber erfordert noch Größeres von Euch, und höher noch ist Euer Beruf. Wenn ein Volk zu schwerem, edlem Unternehmen aufsteht, dann nahet es sich zu Gott, und Gott nahet sich zu ihm. Ein Zeitalter neuer Wunder bricht an, und die Erfahrung der höheren Menschen aller Zeiten wird Millionen kund. Nun kann es gelingen, die Grundfesten wahrer Ehre, Selbständigkeit und jedes höchsten Gutes der Menschheit wieder aufzurichten: die Zuversicht des frommen Herzens und den großen Sinn, der über die Erde zum Himmel sich richtet. Nun vermag das neubelebte Volk die große Vorzeit und ihre göttlichen Seher zu verstehen. . . .

„Damit aber dieses heilige Geschäft, dessen Stunde nun da ist, würdig unternommen und kräftig geführt werde, ermahnen wir die Geistlichen, vor allem sich selbst zu erheben. Wer an trägem, kalten Sinn krankt, wer den Glauben und die Liebe verlassen, wen die schwere Zeit in Mißmut und Verzweiflung niedergedrückt, und wen die Welt zu irdischem Treiben verführt hat, alle diese mahnen wir, mit Schrecken zu sehen, welches Amt in ihre Hand gelegt ist, an ihre Brust zu schlagen und sich die Erneuung des Geistes zu erflehen, von dem sie den Namen tragen, damit sie selbst erfüllet seien mit der Gabe, die sie den Gemeinden mitzuteilen berufen sind. Euch aber, ihr wahrhaft Geistlichen, die ihr die Welt überwunden habt und nun Haushalter der Gnaden und Geheimnisse Gottes seid, denen wir es danken, daß das Wort der größesten Wahrheiten unter uns nicht verhallt und der heiligste Glaube nicht untergegangen ist, zu Euch steht unsre Zuversicht, daß Ihr, erfreut nach schmerzhaftem Harren durch den anbrechenden Tag, den geöffneten Herzen und erweiterten Ohren nun gewaltig predigen, und die reiche Fülle der Gaben Gottes im Menschen erwecken werdet . . .“ [1].

Fast noch tiefer in die innerliche Größe jener Tage versetzt uns ein zweiter, an sich wenig bedeutender Vorgang. Der Staatskanzler Hardenberg hatte von dem Breslauer Professor Augusti [2]) ein Kriegsgebet verfassen lassen, das am Palmsonntage 1813 von allen Kanzeln verlesen werden sollte. Es hieß darin unter anderem: „Ein Volk, das Deinen Namen fürchtet und Gerechtigkeit und

1) Stark zusammengezogen.

2) Schleierm. Briefwechsel m. Gaß, S. 132.

Treue liebt, flehet zu Dir um Segen ... Laß, o Herr, gelingen, was wir zu deines Namens Ehre beginnen .. Wir kämpfen nicht aus Uebermut und schnöder Ruhmbegier, wir streben nicht nach Herrschaft über andre Völker, wir dürsten nicht nach ungerechtem Gold oder Silber. ..“ Es ehrt Sack, Ribbeck und Hanstein, daß sie gegen diese Wendungen schwere Bedenken hatten. Sie urteilten, dies Gebet sei dem christlichen Sinne der Demut und Unterwerfung nicht angemessen. Sie entwarfen ein neues Formular und riefen die Entscheidung des Königs an. Dieser verwarf nun zwar auch das von ihnen verfaßte, aber gleichzeitig das erste vorgeschlagene. Er ließ ein drittes durch den Breslauer Konsistorialrat Gaß anfertigen, das dann wirklich am Palmsonntag auf allen Kanzeln des Staates zur Verlesung kam. Immerhin war es das Verdienst jenes Einspruchs, den häßlichen Selbstruhm und die noch häßlicheren Verunglimpfungen des Gegners von einer Stunde des Gebets ferngehalten zu haben, wie sie im Leben der Völker nur selten kommt.

Kapitel 6. Verfassung, Liturgie und Union 1814—1817.

Die ersten Jahre[1]) nach der Wiederherstellung des Preußischen Staates sind auch auf kirchlichem Gebiete Jahre voll kühner Pläne und rasch vorschreitender Arbeit. Bestrebungen, die seit Jahrzehnten nur erwogen und vorbereitet waren, die Union, die

1) Es sei hier erwähnt, daß die Bundesakte über die Verfassung der Kirche nichts aussagt. Der Art. 16 stellt nur die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Glieder aller christlichen Religionsparteien fest. — Ursprünglich war weitres geplant. Der zweite preuß. Entwurf eines Bundesvertrags vom April 1815 enthielt den Satz: „Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und Erhaltung ihrer, auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte sind dem Schutz des Bundes anvertraut.“ Im öster-

Agende und vor allem der Ausbau der Verfassung, wurden ernstlich aufgenommen, und es schien, als solle in kürzester Frist nachgeholt werden, was lange versäumt oder liegen geblieben war.

Die Anregung dazu ging von dem Könige selbst aus. Er hatte in den Jahren der Reform des Staates im Hintergrunde gestanden, zwischen 1808 und 1813 ist nur in seltnen Fällen eine Königliche Willensmeinung hervorgetreten. Jetzt beginnt er selbst und ganz persönlich die geistlichen Geschäfte zu leiten, mehr und mehr bestimmt er deren Richtung und Gang, prägt er seine Intentionen aus und weiß er, Tendenzen, die sich mit den seinigen nicht decken, auszuscheiden.

Das Interesse des Königs für die kirchlichen Dinge braucht nicht erst durch die schweren Lebenserfahrungen in der Zeit von 1806 bis 1813 erklärt zu werden. Mögen diese ihn ernster und kirchlicher gestimmt haben, so wissen wir doch, daß er schon von Anfang seiner Regierung an auf die Neuordnung des Kirchenwesens in seinem Lande bedacht war. Er verfuhr dabei durchaus — und das ist auch weiterhin zu beobachten — als Laie und Gemeindeglied. Er ging aus von der Verbesserungsbedürftigkeit der gottesdienstlichen Versammlung, von seinen Eindrücken in der Kirche. Daher richtete sich sein Augenmerk sogleich auf die Verbesserung der Liturgie. Er ärgerte sich, daß in der Potsdamer Hof- und Garnisonkirche (einer Simultankirche), die er am häufigsten besuchte [1]), die Geistlichen verschiedene Amtskleidung trugen, daß der Verlauf des Gottesdienstes anders war, je nach-

reichischen Entwurf vom Mai 1815 heißt es: „Jeder Konfession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Kultus und ihrer Kirchengelder zustehen.“ Metternich ließ dann seine Fassung zu gunsten der Preußischen fallen. Die revidierte Verfassung vom 2. Juni formulierte den Satz dann so: „Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder andrer gültiger Verträge aufrechterhalten.“ Am 8. Juni wurde dann der ganze Satz auf Bayerns Antrag gestrichen. (Klüber, Akten d. W. Kongr. Bd. II, S. 305, 313, 320, 476, 535). Man stimmte also überein, daß Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht zur Kompetenz des Bundes gehörten.

1) Eylert, III, 1. S. 301 f., 315.

dem der lutherische oder der reformierte Prediger ihn abhielt, und daß der Raum so kahl und leer war und nichts enthielt, was von sich aus zum Herzen sprach. Dazu mag gekommen sein, daß er es schmerzlich empfand, dank des bestehenden Konfessionsunterschiedes niemals mit der Königin zusammen das heilige Abendmahl empfangen zu können. In solchen persönlichen Erfahrungen wurzelt des Königs Eifer für Liturgie und Union: er ist aus dem ganz natürlichen Laiengefühl des Bedürfnisses nach Konformität des Kultus entsprungen [1]). Auch das Interesse des Königs an der Union ist wesentlich Interesse am Kultus; er ist nicht im geringsten dogmatisch-theologisch interessiert, noch weniger an Verfassungsfragen. Es ist fast eine Ungerechtigkeit gegen ihn, wenn Eylert ihm den Beinamen Theologus zuspricht [2]). Im Gegenteil, er hat gegen alle Art von Theologie eine entschiedene Abneigung, wie die meisten Laien wissenschaftliche Untersuchungen von Gemütswerten scheuen, er konnte sehr geringschätzig über die Predigt sprechen, die Theologen hart anklagen [3]), und er betrachtete die kirchlichen Verfassungsbestrebungen mit derselben Geringschätzung, wie die politischen [4]).

Dieser Laie aber fühlte sich zugleich als König, durchaus berechtigt und berufen, als membrum praecipuum auch das Kirchenwesen in seinen Staaten zu regieren, nicht weniger als sein Vater und seine älteren Vorfahren in der Regierung, auf die er sich gerne berief. Immer wieder zwar hören wir aus seinen Kundgebungen und Ordres die Versicherung, er wolle in geistlichen Dingen nichts befehlen, er sei nicht Herr der Kirche [5]), aber das bedeutet bei ihm nicht, daß er der Gemeinde die Freiheit, selbst ihre kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, überlassen wolle, — er spottete wohl gradezu über andrer Vorliebe für die Presby-

1) Sehr charakteristisch des Königs Aeußerung bei Eylert, III, 1. S. 304.

2) III, 1. S. 336.

3) Belege massenhaft bei Eylert, z. B. Bd. I, S. 395 ff., III, 1. S. 374 ff., III, 2 S. 30.

4) Z. B. Eylert III, 1. S. 364 f.

5) Z. B. bei Eylert III, 1. S. 332, 362.

terial- und Synodalordnung —, sondern daß er sich als Diener „des alleinigen Herrn der Kirche" fühlte, dessen Willen er zur Durchführung zu bringen habe. Er hatte nicht jenes mächtige Selbstgefühl, das Friedrichs des Großen Handeln groß macht, auch wo es willkürlich und eigenmächtig ist, sondern ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Deckung und Autorität. Daher versicherte er sich bei allen Plänen und Anregungen immer erst peinlich, ja fast ängstlich, ob sie den Ordnungen Christi, der Apostel und Reformatoren gemäß wären. Diese waren ihm das Gesetz der Kirche, an das er selbst gebunden sei, das er aber auch aufrecht zu erhalten habe. Der Streit darüber, ob irgend eine kirchliche Maßregel sachlich angebracht und heilsam ist, wurde ihm immer zu einer Untersuchung, ob sie biblisch oder reformatorisch sei. Daß es ihm damit ernst war, hat ihn in das eigne Studium der Schriften Luthers, der symbolischen Bücher, der alten Kirchenordnungen hineingetrieben. Was er darin fand, war ihm dann bis ins einzelne hinein und ganz ungeschichtlich Autorität. Und er glaubte sich auf dem Boden des guten Rechts zu befinden, wenn er dafür allgemeine Anerkennung und Gehorsam forderte.

Als er nach dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 nach Berlin zurückgekehrt war, gab er dem Minister von Schuckmann auf, die Verbesserung der Liturgie nun endlich in die Wege zu leiten, und regte dadurch neue Verhandlungen darüber im Schoße der Sektion an. Was der König damals im einzelnen als seine Meinung ausgesprochen hat, ist leider unbekannt. Gewiß ist nur, daß er auf Abschaffung der willkürlichen Veränderungen in der Liturgie und Wiederherstellung der ehrwürdigen alten Formen des Kultus mit Aussonderung dessen, was durch die Zeit anstößig geworden sei, gedrungen hat. Als eine solche ehrwürdige Einrichtung muß er dabei auch die Ausschmückung der Altäre mit Kruzifix und Leuchtern genannt haben.

Die geistlichen Räte der Sektion nahmen diese Anregung wohl nicht ganz ohne Sorge auf. Sie rieten ab, den Zweck durch einen Befehl erreichen zu wollen. Das werde bei der großen Verschiedenheit des Alten in allen Provinzen und der seit so vielen Jahren geduldeten Willkür in den Neuerungen Geschrei über Gewissens-

zwang und möglicherweise sogar statt Annäherung der protestantischen Konfessionen weitere Spaltung veranlassen. Warnend verwiesen sie auf die Folgen des Religionsedikts. Die Aufstellung eines Kruzifixes auf dem Altar der Potsdamer Garnison- und der Domkirche hielt Sack für sehr bedenklich. Er erhob nicht nur im Schoße des Ministeriums, sondern auch bei dem Könige persönlich dagegen Einspruch und forderte, um sich den Rücken seiner Gemeinde gegenüber zu decken, dafür einen öffentlichen, Sinn und Zweck dieser Neuerung aufklärenden Königlichen Befehl.

Der Minister berichtete darauf an den König. Er bestimmte den ihm gewordnen Befehl dahin, „mit den geistlichen Räten auf Wiederherstellung einer würdigen Liturgie für beide protestantische Konfessionen bedacht zu sein, um der willkürlichen Verschiedenheit zu steuern, worunter der Gottesdienst häufig bloß die Gestalt kalter Deklamationen annehme, und dafür zu sorgen, daß die Kirchen durch schickliche Aufstellung der Symbole der christlichen Religion auch auf die Sinne der Gemeinden den Eindruck machen, der ihrer heiligen Bestimmung angemessen ist". Das Ministerium halte aber für nötig, daß erst die Ueberzeugung der Geistlichen für die gute Sache gewonnen werde. Dazu schiene ihm eine Synodalverfassung geeignet, wie sie Schuckmann aus Franken kannte [1]), nach der sich die Geistlichen der Synode periodisch versammeln, um sich über Gegenstände der Religion wechselseitig zu beraten, jedoch ohne daß ihnen äußre Gewalt verliehen werde.

Zugleich wünschte das Ministerium einen öffentlichen Erlaß über das, was geplant werde, worin besonders die Veranstaltung einer Beratung, wie der kirchliche Zustand am gründlichsten zu verbessern sei, befohlen werden sollte [2]).

Das Ministerium suchte also das Interesse des Königs für

1) Er war Kammerpräsident in Ansbach-Baireuth gewesen; vgl. oben S. 100.

2) Schreiben Schuckmanns an Kabinetsrat Albrecht vom 17. August 1814; dazu vgl. Inhalt der Unterredung des Königs mit Eylert (Bd. III, Abt. 1, S. 304); Schreiben Albrechts an Schuckmann vom 20. August; Bericht Schuckmanns an den König vom 23. August; Entwurf eines öffentlichen Erlasses (von Sack) vom gleichen Tage; Schreiben Schuckmanns an Albrecht vom 29. August.

die Liturgie im Sinne der in seinem Schoß, besonders bei den Geistlichen Räten, seit langem gepflegten synodalen Bestrebungen auszunützen. Es hoffte, die Bildung von Synoden mit dem Argument zu fördern, daß diese dann den liturgischen und Unionstendenzen des Königs dienen würden.

Die Verfassungsbestrebungen hatten inzwischen schon von andrer Seite einen kräftigen Anstoß erfahren. Noch während des Krieges hatte das Ministerium die Potsdamer Geistliche Deputation aufgefordert, über die im dortigen Bezirke aus freiem Willen der Geistlichen entstandnen Synodalversammlungen näheres zu berichten [1]). Diese wohl lediglich Zwecken weitrer Information dienende Anfrage benützte nun die Potsdamer Regierung, — der Gegner von Synoden, Feldpropst Offelsmeyer, war im Felde! — um die Superintendenten für eine neue Kirchenverfassung mobil zu machen. Sie erklärte in gradem Gegensatz zu dem Bericht an das Ministerium vom 11. Juni 1812, daß sie in den bestehenden Synodalversammlungen nicht allein ein Mittel zur Hebung und Belebung des Geistlichen Standes, sondern zugleich eine Vorbereitung zur Herbeiführung einer besseren Kirchenverfassung erblicke, und forderte von den Superintendenten eine Aussprache über Bedeutung und Einrichtung einer Synodalverfassung [2]).

Unter den Superintendenten war der schon früher genannte Neumann aus Lossow; er sowohl, wie seine Kollegen Küster in Berlin und Tiebel in Nauen, hielten nun den Zeitpunkt für gekommen, nicht bloß einzeln Kirchenbaupläne zu entwerfen und einzureichen, sondern eine kräftigere Aktion zu beginnen. Die Superintendenten der Kurmark hatten sich schon früher einmal mit einer gemeinsamen Eingabe an den König gewandt [3]); so versammelten sie sich abermals am 8. und 9. Juni 1814, 22 an der Zahl, in Berlin, mitten in der Zeit, da die Preußischen Patrioten allerorten, hingerissen durch den Eindruck des glorreich beschlossenen Krieges in Verfassungsträumen schwelgten [4]), um eine

1) Vgl. oben S. 186.

2) Zirkulare v. 18. Dez. 1813.

3) S. o. S. 144.

4) Damals ließ auch Augusti „Erinnerungen aus der deutschen

Eingabe an den König zu beraten und zu beschließen. Im August wurde die Vorstellung der 22 Superintendenten dem König eingereicht, zugleich dem Ministerium Mitteilung gemacht.

Es hieß in dieser Vorstellung:

„... E. K. M. haben früherhin Allerhöchstselbst, von den Mängeln unsrer protestantischen Kirchenverfassung in ihrem Aeußern überzeugt, das Urteil, in welchem große Verheißungen liegen, ausgesprochen: daß diese in vieler Hinsicht veraltete und dem Endzweck der Religion sogar entgegenwirkende Verfassung einer Verbesserung bedürfe, und die geistlichen Staatsbehörden, welche E. K. M. als den höchsten Bischof unsrer Kirche repräsentieren, haben uns neuerdings aufgefordert, ihnen unsre Vorschläge zu jener Verbesserung einzureichen. Wir haben dies nicht allein einzeln nach Maßgabe unsrer geringen Einsichten und Kräfte getan, sondern uns auch in diesem Zeitpunkt, der so vieles Gemeinnützige und das Gemüt Ergreifende hervorgebracht hat, in Allerhöchstdero Hauptstadt zur allgemeinen Beratung über diesen Gegenstand versammelt. Hierbei fühlten wir auf das Lebendigste unsre Verpflichtung, als Religionsdiener und Staatsbürger freimütig und ehrfurchtsvoll uns einem frommen Throne mit dem traurigen Bekenntnis zu nahen, daß die protestantische Kirche unsres Landes, wenn deren jetzige Einrichtung bleibt, immer mehr aufhören werde, ihren höchsten Endzweck zu erreichen und auf das religiöse Leben der Staatsbürger einen wohltätigen Einfluß zu behaupten.

Da nun auch bereits im Jahre 1809 die Sektion für den Kultus, sich stützend auf das von Allerhöchst denenselben ausgesprochene Urteil, erklärt hat: „Der sicherste Weg, das Heil der Kirche zu befördern, sei der, daß alle diejenigen Geistlichen, welche sich noch rein bewahrt haben von dem Einfluß der Zeit und kräftig genug sind, den höhern, himmlischen Geist in ihren Mitbrüdern zu wecken und zu verbreiten, sich vereinigen, damit in der Kirche selbst ihre Widergeburt beginne“,[1]) so legen wir vor den Thron desjenigen Monarchen, den Gott zum mächtigsten Fürsten des protestantischen Deutschlands erhoben und dadurch zum kräftigsten Beschützer und Pfleger der protestantischen Kirche auserkoren hat, die ehrfurchtsvollste Bitte nieder: Daß E. K. M. als Oberhaupt unsrer Kirche geruhen mögen, eine Kommission aus den ersten und vorzüglichsten Geistlichen des Landes zu ernennen, damit diese ihre Vorschläge zum Wiederemporheben unsrer Kirche Allerhöchstdenenselben ehrfurchtsvoll zur Prüfung und Genehmigung überreiche. — Wir unsrerseits sind über diese Vor-

Reformationsgeschichte zur Beherzigung unsrer Tage“ (Breslau 1814. 1. H.) erscheinen, unter der Begründung, es müsse mit der neuen politischen Organisation auch eine neue Organisation der Kirche beginnen, deren Schaffung er von den Fürsten erwartete.

1) S. o. S. 150.

schläge einig, aber wir dürfen uns nicht erdreisten, sie diesem alleruntertänigsten Gesuch beizufügen, sondern müssen erwarten, ob wir den Befehl erhalten werden, sie vielleicht der von uns erbetnen Kommission vorzulegen ...."

Diese Eingabe kam den geistlichen Räten des Ministeriums wie gerufen. Sie stützte den Bericht vom 23. August aufs Beste. Deshalb stellte der Minister nun den förmlichen Antrag, die geistlichen Räte der Sektion unter Zuziehung des Oberkonsistorialrats Hecker und des Hofpredigers Eylert zu gemeinsamen Beratungen über einen Verbesserungsplan des protestantischen Kirchenwesens zu beauftragen. Der König genehmigte dies, befahl aber auch die Herzuziehung des Feldpropstes, Konsistorialrats Offelsmeyer zu der Kommission[1]).

Am 17. September 1814 wurde die Oeffentlichkeit durch eine Bekanntmachung im Berliner Intelligenzblatt unterrichtet. Sie war nicht gleichlautend mit dem Entwurf Sacks, schloß sich aber dessen Gedankengang aufs engste an. Dem Publikum wurde darin die Einsetzung einer Kommission mitgeteilt, die den Auftrag empfangen habe,

„nach reifem Ueberlegen Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach des Königs Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesamtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruche des Apostels: Prüfet alles und das Beste behaltet, untersuche, prüfe, mit den unsrigen vergleiche und mit dem Geiste und den Grundsätzen unsrer heil. Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben und die Religiosität des Volkes immer fester begründen mögen."

War so der Auftrag der Kommissare ganz auf das litur-

1) [Küster, Neumann, Tiebel] Grundlinien einer künft. Verfassung der prot. Kirche im preuß. Staate. Berlin 1815. Vorrede. — Neumann, C. H., Aus welchem Gesichtspunkte muß die in Anregung gebrachte Verbesserung der protest. Kirchenverfassung betrachtet werden? Berlin 1815. — Vorstellung an den König in der Mitteil. an das Ministerium, verfaßt 9. Juni 1814, eingereicht im August; Bericht des Ministers vom 9. Sept. 1814; KO vom 15. Sept.

gische Gebiet beschränkt, so war auch die Motivierung allein diesem entnommen:

„Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den preußischen Staaten, daß die Form des Gottesdienstes in den neuesten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche habe, was die Gemüter erregend und ergreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könnte. Der Symbole gibt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten oder haben einen Teil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Teil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienst ist; die Liturgien sind teils so unvollständig, teils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkür der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche (eine der Hauptbedingungen ihrer wohltätigen Wirkung) beinahe ganz verloren gehet."

Merkwürdig genug wurde sodann die Eingabe der Superintendenten, in der doch von Aenderung der Liturgie nicht die Rede war, als eine Bitte gedeutet, eine Reform der geschilderten Mängel anzubahnen, und damit die Einsetzung der Kommission begründet. Man sieht, wie künstlich die liturgischen Tendenzen des Königs mit den Verfassungsbestrebungen der Superintendenten, die sich mit denen der geistlichen Räte deckten, in eins geflochten waren.

Die Kommissare freilich dachten nicht daran, ihre Aufgabe so eng zu fassen, wie es der Wortlaut des Publikandums gefordert hätte. Sie setzten sogleich in der ersten Sitzung folgende Ordnung der Verhandlungen fest: 1) Mangel des geistlichen Sinns und der Amts- und Berufstüchtigkeit der Geistlichen, und wie demselben sogleich oder nach und nach abzuhelfen sei; 2) Mängel in dem protestantischen Predigtwesen; 3) Mängel in der Liturgie und Vorschläge zu deren Verbesserung und Erhöhung der religiösen Feierlichkeiten; 4) Mangel an Kirchenzucht im Innern und Aeußern: kirchliche Polizei; 5) Mängel in der Kirchenverfassung und Stellung derselben gegen den Staat, wobei die Kirche und die Kirchendiener zu berücksichtigen sind. Die denkbar umfassendste Tagesordnung!

Die Oeffentlichkeit aber hielt sich natürlich an die offizielle Bekanntmachung und stand unter dem Eindruck, als handle es

sich lediglich um liturgische Neuerungen. Das rief eine lebhafte Kritik hervor. So wandte sich „ein altgläubiger protestantischer Theolog“, ein niederrheinischer Reformierter, mit einer Vorstellung an Schuckmann und Nicolovius, worin er sich mit stärksten Worten gegen jede Beschränkung der Predigt und gegen die Einführung neuer Symbole, die mit dem Heidelberger Katechismus unverträglich und rechtlich unmöglich sei, verwahrte. Das, was der König grade als Wiederherstellung des Alten ansah, das schalt dieser Mann einen neologischen Versuch, das Christentum den sinnlichen Neigungen der Zeit anzupassen. Und ohne zu wissen, wie sehr er mit den Kommissaren übereinstimmte, erklärte er für die Hauptsache die bessere Bildung des geistlichen Standes, die Hebung der theologischen und philosophischen Disziplinen auf den Universitäten und eine Presbyterialverfassung[1]).

Von ganz anderm Standpunkte aus bemängelte Löfflers Magazin[2]) die Einsetzung der liturgischen Kommission. Hier argwöhnte man nicht mit Unrecht Antastung des liturgischen Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden. „Man wird Mühe haben, was der Ausschuß zustande bringt, allgemein einzuführen. Befehle würden dazu am wenigsten das Mittel sein. Man erlaube vielmehr jeder Gemeinde, den Gebrauch davon zu machen, den sie für ratsam findet. Wir Protestanten haben ohnehin nicht eine Kirche, sondern Kirchen. Unser Augsburgisches Bekenntnis fängt mit den Worten an: ecclesiae“.

Vor allem aber ergriff Schleiermacher von dieser Voraussetzung aus, daß es lediglich auf liturgische Veränderungen abgesehen sei, das Wort[3]). In seinem schnell hingeworfnen, nicht ohne spürbare Erregung geschriebnen Appell an die Kommissare ist alles darauf zugespitzt, ihnen zu Gemüte zu führen, daß die kirchliche Reform am verkehrten Ende angefangen sei, daß eine Verbesserung des Gottesdienstes zwar auch nötig, aber auf keinem andern Wege als durch gemeinsame Arbeit von Vertrauensmännern der gesamten Geistlichkeit zu erreichen, daß daher das allerdrin-

1) Anonyme Eingabe aus dem September 1817.
2) Bd. VIII, 1.
3) Glückwunschschreiben u. s. w. S. W. 1. Abt. Bd. 5. S. 157 ff.

gendste sei, die Verfassung der Kirche selbst zu gründen, aus welcher das andre alles von selbst, wie und wenn es recht ist, hervorgehen werde. Diese These stützte Schleiermacher, indem er mit feinster Ironie, die doch nichts persönlich Verletzendes an sich hat, die in ihrer einseitigen Zusammensetzung begründete Unzulänglichkeit der Kommission gegenüber den gewaltigen Schwierigkeiten auch nur ihrer engsten und eigentlichsten Aufgabe und die Unklarheiten in dem ihr gewordnen Auftrag ans Licht stellte.

Wie sehr Schleiermacher dabei einen großen Teil der öffentlichen Kritik auf seiner Seite hatte, zeigt z. B. die Anzeige seiner Schrift in der Jen. Litteraturzeitung [1]). Dort wurde unter scharfem Tadel der Hintansetzung der Predigt im Publikandum ausgeführt, daß die Predigt, Gebet und Gesang die Hauptstücke im evangelischen Gottesdienst seien, und alle andern Formen und Symbole als unprotestantisch, katholisch, ja heidnisch verworfen.

Die Kommissare konnten eine so dringliche Einrede nicht ignorieren, zumal ihnen wohl bekannt war, wer der anonyme Verfasser sei. Sie veröffentlichten eine „Antwort“, die von Sack verfaßt und von ihnen allen unterschrieben war [2]). Mochte sie auch empfindlich berührt haben, daß Schleiermacher ihnen so deutlich vorgehalten hatte, das geplante Unternehmen überstiege weitaus ihre Kräfte, so fühlten sie sich ja, wenigstens in ihrer Mehrheit, mit Schleiermachers Ausführungen ganz einig. Auch sie erwarteten nicht, daß eine Neuordnung des Kultus genügen würde, die erloschene Flamme der Andacht wieder anzufachen, sondern erstrebten vor allem, daß die Lage der Geistlichkeit gehoben und die Kirche von innen heraus neu gestaltet werde. Auch sie waren mit mancher Aeußerung im Publikandum vom 17. September nicht einverstanden, wie mit der Herabsetzung der Predigt, dem Drängen auf neue Symbole u. s. w. Das brachten sie in ihrer Antwort würdig und schlicht zum Ausdruck, sie machte auch auf Schleiermacher selbst einen günstigen Eindruck [3]).

1) 1814. Nr. 228.

2) Berlin, 1814.

3) Eylert, Bd. I, S. 200.

Aber die „Antwort" konnte nicht hindern, daß doch im weitern Publikum der Eindruck herrschend blieb, als beabsichtige man eine neue Gottesdienstordnung von Staatswegen, durch Gesetz zu erlassen. Es fehlte eben in der „Antwort" eine bestimmte Aeußerung darüber, daß dies nicht gewollt sei. Die Jen. Litteraturzeitung[1]) hielt ausdrücklich ihre Besorgnisse aufrecht, daß der König auf den Vorschlag von sechs Geistlichen in so wichtiger Sache Verordnungen treffen wolle. Dieselbe Sorge veranlaßte einen Laien, Grävell, auf die Antwort abermals eine „Erwiderung" [2]) folgen zu lassen, worin er die Kommission bat, sie solle sich selbst beschränken und ihre Arbeit nur als Vorschlag für eine allgemeine Kirchenversammlung auffassen und eine solche vom Staat verlangen, da dieser von sich aus zu liturgischen Vorschriften nicht berechtigt sei. Die Kirchenversammlung solle aus von der Geistlichkeit gewählten Pfarrern und Doktoren der Theologie zusammengesetzt sein und sich in Ordnung der Liturgie auf Feststellung weniger Elemente beschränken, sowie für würdige Ausstattung der Kirchen und Pflege der Musik Sorge tragen, daneben aber vor allem sich mit der wichtigeren Frage befassen, wie die moralische und intellektuelle Fähigkeit der Prediger zu heben sei.

Und neben diesen Laien trat ein hochangesehener Theologe, der schon genannte G a ß in Breslau. Am Schluß einer vortrefflichen Schrift über den christlichen Kultus [3]) kritisierte er die Einsetzung der Kommission. Die Heilung der Uebel, an denen die Kirche leide, könne nicht vom Kultus ausgehen, die Verbesserung müsse an andern Punkten anheben. Nämlich — es tut wohl, in der Menge äußerlicher Vorschläge auch einmal auf eine Erinnerung daran zu stoßen, daß der Protestantismus eine geistige Größe ist, — bei der Regeneration der Theologie, um der mit dem Untergang der Orthodoxie entstandenen Verwirrung und Oberflächlichkeit ein Ende zu machen. Außerdem bei der Verfassung der Kirche und der Bildung der werdenden Geistlichen. Gaß er-

1) 1815, Nr. 44.

2) Berlin, 1814.

3) Breslau, 1815. Vgl. auch Schleiermachers Briefwechsel ꝛc., S. 117—122.

klärte sich entschieden gegen Symbole und gegen neue liturgische Formen [1]).

Die Besprechungen der Zeitungen über diese Schriften erregten die Aufmerksamkeit des Königs. Er wünschte sie zu haben. Schuckmann übersandte am 21. November das „Glückwunschschreiben" und die „Antwort". Dabei charakterisierte er jenes so: „Der höchst ungeziemende ironische Ton über eine von S. M. befohlene Maßregel hat mich verpflichtet, dem Verleger den Ausweis des Imprimatur von der Zensurbehörde abzufordern, und da er diesen nicht beibringen konnte, ihn in Strafe nehmen zu lassen. Das Publikum hält allgemein den Prof. Schleiermacher für den ungenannten Verfasser. Er leugnet es [2]). Daß der Schein eines Ausländers nur geborgt sei, gekränkte Eitelkeit, nicht mit zu der Kommission berufen zu sein, und Unzufriedenheit darüber, daß kein Mitglied der Universität dabei sei, sich in der Schrift aussprechen, ist so wenig zu verkennen, als daß der Verfasser Scharfsinn und Sachkenntnis besitzt. Es ist zu bedauern, daß diese Einsicht durch hämische Gesinnungen getrübt wird, da S. M. eine würdige und ernste Prüfung gewiß selbst nicht mißbilligt" [3]).

Aber irgend welchen Eindruck auf den König machten diese Schriften nicht. Mit der ihm eigenen zähen Beharrlichkeit brachte er jetzt gerade eine seiner liturgischen Lieblingsideen zur Ausführung. Im Dom hatte Sacks Einrede die Aufstellung des Kruzifixes und der Leuchter hintangehalten; das Glückwunschschreiben sowohl, wie die Antwort hatten sich über derartige Symbole sehr zurückhaltend ausgelassen und besonders darauf hingewiesen, daß man reformierten Gemeinden damit Anstoß geben werde. Den-

1) Ganz ähnlichen Sinnes auch „Sendschreiben an einen Freund weltl. Standes über Erneuerung des Kultus", Lpzg. 1815; und viele andre Schriften. Nur ganz vereinzelte Stimmen billigten die Einsetzung der Kommission, z. B. Journal f. Pred. B. 59, St. 4, 1816.

2) Daß Schleiermacher offiziell gefragt sei, ist unbekannt. Der Minister scheint dies vermieden zu haben. Aus Eylerts Charakterz. (I. T. S. 200) geht hervor, daß Schl. sich den Nächstbeteiligten ganz offen als Verf. bekannt hat. Uebrigens ist gerade die Darstellung der Lit. Komm. bei Eylert in allen Einzelheiten unrichtig.

3) Albrecht an Schuckmann, 16. Nov. 1814; Schuckmann an Albrecht, 21. Nov. 1814.

noch ließ der König jetzt in der Potsdamer Hof- und Garnisonkirche, deren Patron er war, damit vorgehen. Und Eylert war, obgleich die Kirche simultan und er selbst reformierter Herkunft, weniger steifnackig, als Sack. Gerne entsprach er dem Befehl des Königs, in der ersten Predigt nach Aufstellung der neuen Symbole die Gemeinde über ihren Wert aufzuklären [1]). Die Predigt wurde von Eylert sofort in Druck gegeben, um dem Wunsche des Königs auch in weiterm Kreise Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Aber Eylert hatte es doch in etwas versehen: er hatte in seiner Predigt von einem Befehl des Königs gesprochen, und der König wollte doch in geistlichen Angelegenheiten nichts befehlen, er wollte nur ausführen, was Christus befohlen hatte. Dies sprach er Eylert in einer ziemlich ungnädigen Kabinetsordre [2]) aus. Nicht aus seinem Befehl, sondern aus dem Wesen der christlichen Kirche hätte Eylert die Aufstellung der Symbole rechtfertigen sollen, — freilich eine sehr schwierige Aufgabe! Es ist bei dieser kleinen Sache genau so verfahren, wie später bei der Agende im Großen: Der König setzt ein Ziel, läßt sich in seiner Meinung durch keinerlei Gründe beirren, verlangt von seinen Räten, daß es schleunigst erreicht werde, aber ohne daß sie seinen Wunsch oder Befehl in den Vordergrund stellen. Auf diese Weise ist in die Behandlung der geistlichen Dinge eine gewisse peinliche Unklarheit, um nicht zu sagen: Unwahrheit hineingekommen, daß, was doch als Königlicher Wille mit Einsetzung der ganzen amtlichen Autorität betrieben wurde, immer nur als Akt der Freiwilligkeit und Ueberzeugung erscheinen sollte [3]).

Und wie nahmen endlich die Kurmärkischen Superintendenten es auf, daß sie durch die Bekanntmachung vom 17. September vor der Oeffentlichkeit als Anreger gesetzlicher Maßregeln zur Herstellung liturgischer Ordnungen hingestellt waren, obgleich jeder Gedanke daran ihnen fern gelegen hatte? Die drei Führer, die sich das Verdienst zuschrieben, den Stein ins Rollen gebracht

1) Eylert, III, 1. S. 316 ff.

2) Ebda, S. 332.

3) KO an Eylert, 29. Nov. 1814; Eylert an den König bei Uebersendung der Predigt, 18. Dez. 1814; KO an Eylert, 29. Dez. 1814.

zu haben, veröffentlichten ihre Entwürfe[1]); da konnte nun allerdings jeder sehen, daß ihre Bitte an den König nicht auf eine neue Liturgie, sondern auf eine Synodalverfassung hinausgegangen war. Da man aber in der Oeffentlichkeit fortfuhr, die Kommission die „liturgische" zu nennen, schrieb Neumann nochmals eine kleine Schrift[2]) zur Aufklärung des großen Publikums. Er erzählte darin die Vorgeschichte, natürlich nur, soweit sie ihm bekannt war. Er wußte nicht, daß schon vor der Eingabe der Superintendenten die Einberufung einer Kommission zur Verbesserung der Liturgie zwischen dem König und dem Ministerium erwogen war. Er betonte, daß in der Versammlung im Juni von der Liturgie überhaupt nicht die Rede gewesen sei, sondern von der Verfassung; er sprach offen aus, es sei den Superintendenten aufgefallen, daß die Bekanntmachung diese einzige Angelegenheit in den Vordergrund stellte. Aber man tröstete sich mit der Hoffnung, daß es die Kommission dabei nicht bewenden lassen würde. Neumann versicherte, daß niemand fester davon überzeugt sein könnte, wie die Superintendenten, daß die Kirche sich nur aus sich selbst heraus eine neue Liturgie geben könne.

Unterdessen hatte die Kommission mit unverdrossenem Eifer gearbeitet. Ein ungeheures Material war zu bewältigen, da von allen Seiten, erbeten[3]) und unerbeten, Ratschläge und Vorstellungen einliefen. 191 mehr oder minder umfangreiche Aufsätze waren zu prüfen. Den Ausgangspunkt der Beratungen über die Kirchenverfassung bildeten naturgemäß die drei Aufsätze von Küster,

1) S. o. Anm. 1 auf S. 206.

2) Ebda.

3) U. a. von Niemeyer und Knapp in Halle, Planck in Göttingen, Spieß in Frankfurt a. M., Borowski in Königsberg. — Auch Schuderoff ließ sich vernehmen (s. o. S. 91). Vertrauensmann des Ministers unter den Kommissaren war Offelsmeyer, der mit ihm in der Verurteilung der Synodalverfassung übereinstimmte. Er hatte 18 Jahre in Cleve gelebt und dort die Bedenken gegen das Predigerwahlrecht der Gemeinden, ihre Verwaltung des Kirchenvermögens und die Mitwirkung der Synoden bei den Examina kennen gelernt. Er war auch Gegner aller polizeilichen Kirchenzucht. (Brief an Schuckmann, 29. Nov.)

Neumann und Tiebel, die diese mit dem Hinweis einreichen durften, daß die Prinzipien derselben den Beifall der 22 Superintendenten gefunden hätten. Sie seien alle darin einig, daß der Kirche „eine von der Staatsgewalt unabhängige Synodalverfassung“ vor allem andern not tue[1]).

Wir können deshalb an dem Inhalt dieser Kirchbaupläne nicht vorübergehen. Küsters Ideal war die schwedische Kirche und die Brüdergemeinde. Von ersterer hatte er freilich völlig verschwommene Vorstellungen, denn wie hätte er sonst dort die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt verwirklicht sehen können! In Preußen aber, führte er aus, sei die Kirche nur noch eine polizeiliche Anstalt, höchstens ein ethisches Institut. Hierin, in der mangelnden Verfassung, nicht in der Verderbtheit des Volkscharakters oder der Geistlichen liege der Grund des kirchlichen Verfalls. Richtig schrieb er: „Die Kirche hat das mit dem Gebiete der Wissenschaft gemein, daß sie sich nicht ohne die verderblichsten Folgen für sich selbst und den Staat nach eben den Gesetzen und auf eben die Art, wie dieser, regieren läßt“. Aber ganz unlutherisch war die daraus abgeleitete Folgerung: „Die Religion muß einem von dem Staat ganz unabhängigen Regiment unterworfen sein“. Synoden als Versammlungen von Geistlichen zur Förderung ihrer Bildung und ihres Charakters haben wenig Zweck; denn auch der Schule wäre damit nicht genützt, wenn man immer nur auf Geschicklichkeit der Lehrer hinarbeitete, ihnen aber die Mittel vorenthielte, auf Sinn und Geist der Schüler zu wirken, und diesen freistellte, wie sie die ihnen dargebotne Gelegenheit zur Bildung benützen wollten! Auch eine neue Liturgie, so gewiß es wünschenswert sei, der Willkür zu steuern, bedeute nicht viel, und wie sollte sie zustandekommen, wenn nicht durch Beschlüsse der Kirche?

So sei, worauf es ankomme, eine freie kirchliche Synodalverfassung. Küster verwahrt sich dagegen, daß das die Wiederaufrichtung einer Hierarchie bedeute, aber er will schließlich doch

1) Tiebel an Sack, 17. Sept., Küster an die Kommission, 9. Okt. 1814. Tiebel hatte seinen Aufsatz nach Sacks mündlicher Kritik vor dem Druck umgearbeitet.

nichts anderes. Denn er argumentiert so: Synodalverfassung heißt Bearbeitung aller kirchlichen Angelegenheiten ausschließlich durch die Mitglieder der Kirche. Das könne nur durch Repräsentanten geschehen. Diese seien im Urchristentum die Apostel, jetzt die von ihnen geordneten Lehrer. Deshalb fordere die Synodalverfassung, daß „alle kirchlichen Angelegenheiten nur bloß von Geistlichen und, insofern dazu auch Weltliche nötig sind, unter der Leitung von Geistlichen besorgt werden". Auf der untersten Stufe der Verfassung, in den Presbyterien, sind freilich Weltliche neben dem dirigierenden Geistlichen unentbehrlich, aber auf den höheren, in Kreis-, Provinzial-, Obersynoden sollen nur Geistliche wirken; etwaige beigeordnete weltliche Räte haben kein Stimmrecht, der Staatskommissar nur ein Aufsichtsrecht. Dabei tritt die Provinzialsynode, deren gewählter Präses Bischof heißt, an die Stelle der Provinzialkonsistorien, die Obersynode mit dem Oberbischof, der aus drei vorgeschlagenen durch das Los (!) bestimmt wird, an die des geistlichen Departements.

Die Pfarrer werden nur durch Pfarrer gewählt. Zum Geschäftskreis der Presbyterien und Kreissynoden soll auch die Kirchenzucht gehören, die bis zur Ausschließung und Acht mit den Folgen der Eides- und Testierunfähigkeit und der Versagung des kirchlichen Begräbnisses geht. Die Disziplin über die Pfarrer liegt in Händen der Kreissynode. Von Lehrzucht ist übrigens keine Rede. Die Provinzialsynode soll auch das ganze Schulwesen leiten.

Neumanns Gedanken gehen in ganz gleichen Geleisen. Er beschränkt sich mehr auf grundsätzliche Erörterungen und will die Entscheidung, ob das Kirchenregiment synodal oder episkopal geführt werden soll, den Synoden selbst überlassen. Aber er ist mit Küster darin einig, daß die protestantische kirchliche Sozietät als solche seit etwa 30 bis 40 Jahren als aufgelöst betrachtet werden könne. Die Zeitangabe überrascht; denkt Neumann an das Landrecht? Die Kirche bedürfe einer „Sozialautorität", die ihr verloren gegangen sei. Er sucht dies sogar biblisch zu beweisen. Die Autorisation der Kirche, sich selbst, und zwar durch die Geistlichkeit, unter Anwendung strenger Kirchenzucht, zu re-

gieren, beruhe auf Mths. 16 V. 19. Das ist das Prinzip des Katholizismus. Ja wohl, die verkehrte Anwendung der Römischen Kirche ist nur, daß diese Autorität dort einem Einzigen übertragen ist.

Tiebels Ideal ist die westfälische Kirchenverfassung reformierter Herkunft. Er will doch wenigstens, daß die Gemeinden ihre Geistlichen selbst und frei wählen; aber das Kirchenregiment soll auch nach seiner Meinung allein bei diesen sein. Auch beschränkt er die Kirchenzucht auf die Ausschließung von kirchlichen Ehrenämtern.

Selten ist wohl die Tendenz auf ein äußerliches Machtkirchentum krasser und offner auf protestantischem Boden ausgesprochen worden, als in diesen Projekten. Wenn es eine wesentliche Tat der Reformation war, das Band zwischen geistlicher und Rechtsgewalt radikal zu zerschneiden, diese in ihrem ganzen Umfange der bürgerlichen Obrigkeit als membrum praecipuum der Gemeinde in die Hände zu legen, die Pfarrer allein zu Dienern des Wortes zu machen, die äußere Gemeinde, „von der kein Wort im Neuen Testament steht", zu unterscheiden von dem „Leib Christi", so waren hier Grundgedanken des lutherischen Bekenntnisses preisgegeben. Ein Kirchenideal tritt auf, das der lutherischen Reformation völlig fremd ist, das aber freilich die Entwicklung im 19. Jahrhundert nur zu sehr bestimmt hat. Die Kirche soll eine Macht sein, — aber nicht nur durch die überzeugende Predigt des Evangeliums, durch die geistige Beherrschung der Zeitbildung, durch Erweisung von Geist und Kraft der Liebe, sondern durch Polizei und Politik, durch Entfaltung äußerer Gewalt!

Ebensowenig deckt sich dies Kirchenideal mit dem genuinreformierten. Zwar sind Berührungen vorhanden. Die Auffassung von der Kirche als einem selbständigen Lebenskreis außerhalb des Staates, als einer Genossenschaft, einer Sozietät; das Wertlegen auf eine bestimmte Form der Verfassung für das religiöse Leben; die Herleitung derselben aus der hl. Schrift; die Betonung der Kirchenzucht: das alles sind Züge des reformierten Kirchenideals, deutlicher noch des späteren als des ursprünglichen Kalvinischen. Blickt man aber tiefer, so gewahrt man große Unterschiede. In die Augen fällt

vor allem, daß hier das Kirchenregiment nahezu ausschließlich in die Hände der Geistlichen gelegt werden soll, — wie hat doch Calvin gegen einen „Rat von Hohepriestern und Pharisäern" geeifert[1]), wie sehr ist ein Grundgedanke der Kalvinischen Kirchenverfassung gerade die Abwehr hierarchischer Tendenzen der Geistlichen! Doch noch etwas andres tritt hinzu: es ist die Auffassung von Presbyterien und Synoden als Mandatare oder Repräsentanten der Kirchenmitglieder. Sie ist durchaus unreformiert, denn der reformierte Protestantismus faßt die Presbyterien (Konsistorien) und Synoden ganz anders auf, nämlich als Vertretungen des Gesetzes Gottes gegenüber den Gemeinden; sie handeln nicht namens der Gemeinde, sondern in Autorität ihrer geistlichen Ausrüstung; nicht kraft formaler, sondern kraft materialer Berufung.

Aber gerade diese Repräsentationsidee zeigt deutlich, aus welchen Einflüssen dies Kirchenideal stammt. Es ist die Vermählung der konstitutionellen Ideeen französischen Ursprungs mit dem Kirchenbegriff des Naturrechts. Das Naturrecht hatte ja Staat und Kirche von einander getrennt und als Vereine konstruiert, deren Machtsubjekt der Gesamtwillen der Vereinsmitglieder sei, und die französischen Publizisten hatten die Verwirklichung dieses Prinzips für den Staat in der Regierung durch die Volksvertretung gefordert und geschaffen. Betrachtet man nun einmal die Kirche als etwas für sich Bestehendes auf einer Fläche neben dem Staat, so liegt es nahe, auch diesen Gedanken auf sie anzuwenden: sie muß durch sich selbst, d. h. durch eine Repräsentation ihrer Mitglieder, regiert werden. Wenn man aber dann nur wenigstens konsequent gewesen wäre! Aber davon hielt wenigstens Küster und Neumann die hergebrachte Stellung der Geistlichen ab, Tiebel blieb dem Grundgedanken treuer. Jene behalfen sich mit einer Fiktion, indem sie die Geistlichen in die berufenen Vertreter der Gemeinden umdeuteten. So gewann man unter dem Schein moderner Ideeen eine von der Entwicklung längst verurteilte Position zurück, unter dem Schlagwort der freien Kirchenverfassung die unbeschränkte Gewalt der Hierarchie,

1) Rieker, Grundſ. reform. Kverf. 1899. S. 124, Anm. 2.

unter dem Vorgeben, nur Freiheit vom Staate zu erstreben, die vollständige Ausschließung des Laienstandes vom Kirchenregiment.

Und noch einen Grundgedanken dieser Pläne müssen wir aus französischem politischem Ursprung herleiten. Es ist das Streben nach égalité, die Tendenz der Zentralisation. Sowohl dem Luthertum, wie dem Kalvinismus ist das Verlangen nach großen, einheitlichen Kirchenkörpern fremd. Die Einheit der Kirche ist rein geistlicher Art: es ist zwar in den meisten Fällen das Natürliche, daß bei den Gemeinden eines Landes auch eine gewisse äußerliche Gleichförmigkeit der Ordnungen und des Regimentes besteht, aber es liegt nichts daran. Das Drängen auf Zusammenfassung zu einem mächtigen, großen Ganzen, zu einem in sich geschlossenen, imposanten Kirchenkörper ist nichts als das Seitenstück zu der politischen Zentralisation der französischen Staatsverwaltung. Wie hier das Präfektursystem Land- und Stadtgemeinden in sich aufsog, so wird dort die Einzelgemeinde nur zum niedersten Verwaltungsbezirk der „Kirche".

Wie anders waren doch die Konsequenzen, die Stein aus dem auch von ihm anerkannten Prinzip des französischen Konstitutionalismus gezogen hatte! Auch er wollte keine Leitung des Religionswesens durch eine, sei es juristische oder geistliche Bureaukratie, aber er wollte eben das Volk selbst an seiner Leitung beteiligen. Deshalb machte er das Religions-, wie das Bildungs- und Armenwesen zum Gegenstande der Pflege des Staates, wollte er es hineinpflanzen in die Selbstverwaltungsorgane der Stadtverordnetenversammlungen und Landgemeinden und natürlich auch in die ständischen Repräsentationen. In diesen Aufriß paßt eine Synodalverfassung schlechterdings nicht hinein; was die Synoden zu bewirken hätten, ist ja schon in die Hände der Selbstverwaltungskörper gelegt.

Synoden als Träger der Regiergewalt sind im Katholizismus wie im Protestantismus da entstanden, wo der Staat der Religion feindlich oder gleichgültig gegenüberstand, wo er den Dienst der Rechtsordnung des Kirchenwesens schuldig blieb. Sie sind aus dem Bedürfnis nach Kirchenregiment hervorgegangen, nicht aus dem einer Vertretung neben dem Regiment, wie die

Parlamente. Sie setzen nicht ein bestehendes Regiment voraus, sondern sie schaffen es erst. Daraus ergibt sich, daß sich das Synodalsystem mit dem staatlichen Kirchenregiment eigentlich nicht verträgt. Es liegt den Synoden im Blut, in Reibung mit dem staatlichen Kirchenregiment zu stehen und in einer möglichst scharfen Kritik des Staates ihr Existenzrecht zu erweisen. Ganz folgerichtig erstrebten deshalb die drei Superintendenten Abschaffung des staatlichen Kirchenregiments und Ersatz durch ein synodales, nicht aber beider Verbindung. Sie verwarfen aber eben damit den Grundgedanken der Steinschen Reform.

Wenn im Jahre 1808 u. ff. in den Stein naheſtehenden Kreisen Synoden befürwortet wurden, so war etwas ganz andres gemeint, als politische Organisationen: Bildungen zur Hebung des geistigen Niveaus der Geistlichkeit, zu wissenschaftlicher, ethischer und praktischer Vertiefung. Keine Rede von einer ihnen beizulegenden Regiergewalt; im Gegenteil, sie sind als Träger moralischer Autorität gedacht, die Mittel ihrer Wirksamkeit: Aussprache, Erziehung, brüderliche Zucht, Ermahnung, Belehrung. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Synoden, wie sie Stein im Auge hatte, auf eine Stufe stellt mit den wissenschaftlichen Deputationen, die er in vielen Zweigen der Staatsverwaltung den Berufsbeamten beizuordnen gedachte, — ein Plan, der, wie bekannt, nur in sehr unvollkommner Weise ausgeführt worden ist. Er wollte allerdings den Geistlichen einen Einfluß auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten, auch in Förderung ihrer Standesinteressen eine gewisse Selbständigkeit gewähren, aber der Gedanke einer vom Staat losgelösten, nur durch Geistliche geleiteten Kirche lag sicherlich nicht in der Idee des Staates, die ihn bei seiner Reform bestimmte.

Wie ist es wohl zu erklären, daß selbst ein Mann, wie Schleiermacher, sich Kirchenidealen zuneigen konnte, wie sie die drei Superintendenten vertreten hatten, und hierin eine „freie Kirchenverfassung" erblickte [1])? Sehe ich recht, so hat das seinen Grund darin, daß sich die Pläne der Superintendenten

1) Vgl. s. Schrift: Ueber die ... Synodalverfassung, S. W. 1. Abt. Bd. 5. S. 216 ff.

doch in einem Punkte mit der Grundstimmung aller Liberalen berührten: in der Verurteilung der Bureaukratie. Gegenüber der Leitung des Kirchenwesens durch einige vom König berufene Beamte und Räte mochte allerdings auch ein hierarchisches Synodalsystem als das bessere erscheinen. Es schien doch wenigstens einige Sicherheit gegen Willkür und Unberechenbarkeit etlicher Weniger zu bieten. Wir werden später erfahren, daß nur ein einziger preußischer Staatsmann an der großen Auffassung Steins, daß die Religion Volkssache sei, festhielt, Schön. Er blieb in dem folgenden Agendenstreite dabei, daß die Beratungen und Beschlüsse darüber vor die Stände gehörten.

Noch ein andres Moment aber wird man mit erwägen müssen, um Schleiermachers Irrtum in der Beurteilung der Synodalverfassung zu verstehen. Ihm und den meisten seiner Zeitgenossen fehlte die Orientierung der Gedanken an dem katholischen Ideal und der Praxis der Kirche. Es fehlte ihnen die Anschauung von der Wirkung eines großen, zentralisierten Kirchenkörpers auf Religion und Kultur, daher auch das Gefühl für die letzte Unverträglichkeit einer solchen Kirche mit dem Wesen des Protestantismus. Die damals erst anhebende Emporentwicklung der Römischen Kirche hat den Protestanten einen nicht hoch genug zu schätzenden Gewinn gebracht, nämlich den einer klareren und tieferen Einsicht in die Andersartigkeit des protestantischen gegenüber dem katholischen Kirchenideal.

Dazu kommt, daß die damals Lebenden, und Schleiermacher besonders, in ihren Gedanken von kleinen kirchlichen Bildungen, der Brüdergemeinde, den niederrheinischen Kirchen und von dem, was sie von den amerikanischen Gemeinschaften wußten, ausgingen. Dort fanden sie nun eine lebendigere Religiosität und erklärten sich dies aus der Freiheit vom Staat. Diese Erklärung war nicht oder doch nur sehr teilweise richtig. In Wahrheit hing diese größere Innigkeit des religiösen Gemeinschaftslebens eben mit der Kleinheit des Umfanges zusammen. Indem man die Verschiedenheit der Lage einer kleinen geschlossenen Gemeinschaft und einer Volkskirche übersah, glaubte man, die dort unbedenklichen, ja förderlichen Ordnungen und Formen auf diese übertra-

gen zu können, ohne zu sehen, daß sie hier von selbst ganz anders wirken müßten. Was dort persönliche Kraft und Autorität war, mußte aber hier Mechanismus und Rechtssatzung werden.

Jedoch, nur sehr wenige sahen tiefer. Als einen davon erwähne ich den Rezensenten der Jenaischen Litteraturztg.[1]). Er schrieb: „Die Erfahrung zeigt, daß, wo die Wissenschaften unter die Obhut des Staates gestellt sind, sie besser gedeihen, als da, wo der Korporationsgeist noch herrschend ist", und wandte das auf die Kirche an. Was die Superintendenten wollten, sei reine Hierarchie. Die Geistlichen rissen das Kirchenregiment an sich. Pfarrer und nichts als Pfarrer sollten die Kirche beherrschen. „Besitzen denn sie allein den Geist Gottes?" Scharfblickend betonte er, wie schlecht dabei die theologischen Fakultäten fahren würden, wenn sie dem Einfluß der Laien, des Staates, entzogen würden. Und es waren wirklich gut lutherische Gedanken, wenn er ein andermal[2]) schrieb: „Das Reich Gottes in der Tat und in der Wahrheit erscheint im christlichen Staate, und um so reiner und lebendiger, je mehr er vom christlichen Geiste der Gerechtigkeit und Liebe durchdrungen ist. Für die Kirche bleibt nichts übrig, als daß sie die Pflegerin der religiösen Gesinnung sei, durch Andachtserregung und -übung. Als solche aber muß sie innig verknüpft sein mit dem Staate und mit dem öffentlichen Leben des Volkes".

Im Mai 1815 vollendeten die Kommissare ihre Arbeit, am 6. Juni überreichten sie als Ergebnis ein Gutachten, die Verbesserung der Kirchenverfassung betreffend, im Umfang von 165 Folioseiten[3]). Zugleich richteten sie ein Schreiben an den König, worin sie eine kurze Uebersicht über die getane Arbeit und die hauptsächlichen Gesichtspunkte ihrer Vorschläge gaben. Diene es hier, Sinn und Ziel ihrer Arbeit kurz zu skizzieren, obwohl ein Vergleich mit dem Gutachten selbst leicht erkennen läßt, daß die Vorstellung an den König zahmer lautete, als jenes.

1) 1815. Nr. 161.

2) 1815, Nr. 219, in der Kritik der katholisierenden Schrift von Beckedorff: Zur Kirchenvereinigung. Eine Streitschrift gegen eines Ungenannten Glückwunschschreiben.

3) Abgedruckt im Anhange.

Die Kommissare hatten aus den ihnen eingereichten Aufsätzen sechs Verbesserungsvorschläge herausgeschält, worin sie den allgemeinen Wunsch der Kirche erkennen zu müssen glaubten.

Erstens sei unerläßlich eine innere Verbesserung des geistlichen Standes und diese zu erreichen durch eine religiösere Erziehung und sorgsamere Vorbereitung der Geistlichen auf Schulen, Universitäten und Seminarien, sowie durch strengere Aufsicht auf ihre Amtsführung.

Zweitens müsse den Predigten eine größere formale Freiheit verliehen, und außer den gewöhnlichen Perikopen noch einige Jahrgänge biblischer Texte dargeboten werden. Gegen die anstößigen Abweichungen von der kirchlichen Lehre wünschten die Kommissare eine Verpflichtung der Prediger auf das biblische Christentum und den Gebrauch der biblischen Sprache.

Drittens äußerten sie sich über die Liturgie, wohl wissend, daß diese für den König die Hauptsache sei, und deshalb ausdrücklich hervorhebend, „daß auch die zweckmäßigsten liturgischen Formen und die vollkommenste Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes die gewünschte Wirkung nicht hervorbringen würden, wenn nicht ihre Vorschläge in ihrem ganzen Zusammenhang berücksichtigt würden". Sie trugen an auf Wiederherstellung des Altar- und Chorgesanges, auf die sonntäglich wiederkehrende Ablesung eines Glaubensbekenntnisses, eine ausgezeichnete Stelle für das feierliche Kirchengebet, größere Feierlichkeit bei der Abendmahlshandlung, bei einzelnen Festen und bei Leichenbegängnissen und auf Besserung des kirchlichen Gesanges und Einführung allgemeiner provinzieller Gesangbücher. Auch zu der schwebenden Frage der Symbole nahmen sie Stellung. Sie hoben hervor, daß völlige Gleichförmigkeit in äußeren Formen nicht notwendig sei und durch Gesetze ohne Unruhen nicht werde eingeführt werden können. Sie baten daher, von der Absicht abzustehen, auch in den reformierten Kirchen Kruzifixe auf dem Altar aufzustellen, da dieses von einem großen Teil der reformierten Gemeinden als ein Aergernis empfunden werden würde. Als unbedenklich allgemein einzuführende Symbole brachten sie zwei brennende Altarkerzen, ein einfaches Kreuz und vor demselben eine geöffnete Bibel

in Vorschlag.

Viertens wünschten sie eine strengere äußere Kirchenpolizei und die allmähliche Wiedereinführung einer zeit- und zweckgemäßen Kirchenzucht.

Fünftens, — und damit kamen sie zu dem, was ihnen die Hauptsache war, — rieten sie, um eine dem Geiste des echten Protestantismus angemessene Kirchenverfassung herzustellen, zur Annahme des presbyterianischen oder Synodalsystems. Nur wollten sie dieses mit dem Konsistorialsystem verbinden, doch darin die geistlichen Räte von den Provinzialsynoden wählen lassen und nur diesen ein Stimmrecht zugestehen, und für die Schulen und Kirchen aller Religionen im ganzen Königreich ein kollegial verfaßtes, von einem selbständigen geistlichen Minister präsidiertes Ober-Konsistorium konstituieren.

Als sechsten Punkt behandelten sie die materielle und soziale Lage des Predigerstandes und die Mittel zur ihrer Hebung.

Es muß auffallen, daß von der Union hierbei gar nicht die Rede, im Gegenteil die Errichtung besonderer Behörden für Reformierte und Lutheraner in Aussicht genommen war. Die Kommissare waren aber der Meinung gewesen, daß die Union nur durch die Synoden herbeigeführt werden könne, und begnügten sich deshalb damit, jetzt nur ihren sehnlichen Wunsch danach zu beteuern[1]).

Sehr charakteristisch ist, wie der König dieses Schreiben der Kommissare aufnahm. Er nahm nämlich nur zu den Punkten Stellung, die ihn interessierten, zur Frage der Liturgie und der Symbole. Ueber alles andere wollte er den Finalbericht des Ministers abwarten, hierzu aber bemerkte er sogleich:

„Ich kann die Meinung der geistlichen Kommission über das einfache Kreuz im Gegensatz vom Kruzifix durchaus nicht teilen. Den Erlöser am Kreuz bekennen alle drei christlichen Konfessionen, und kann also kein passenderes Symbol auf den Altären einer jeden derselben aufgestellt werden, als das Bild des Erlösers am Kreuz. Anstoß bei den Gemeinden kann und wird es nicht mehr geben, auch lehrt die Erfahrung, daß diese Besorgnis der geistlichen Kommission ganz unbegründet ist. In vielen protestantischen Kirchen meiner Staaten ist bereits das Kruzifix als

1) Schreiben der Kommissare vom 6. Juni 1815.

ein Symbol des christlichen Glaubens aufgestellt; in Potsdam in der Garnisonkirche ist solches nach der Anordnung des verdienstvollen Hofpredigers Eylert als eine würdige Zierde des Altars von der Gemeinde mit Beifall aufgenommen und dabei die Idee einer Annäherung an den Katholizismus, die auch von mir weit entfernt ist, nicht im mindesten erregt worden. Es ist daher durchaus kein Grund abzusehen, weshalb nicht in den Kirchen der beiden evangelischen Konfessionen ein Kreuz mit dem Bilde Christi auf dem Altar sollte aufgestellt werden können; vielmehr glaube ich, daß keine Gemeinde denjenigen, deren Kirchen es besitzen, wird nachstehen wollen. Wenn sich indessen gleichwohl evangelische Gemeinden finden sollten, welche noch zu wenig aufgeklärt sind, um den wahren, von allem Mystizismus weit entfernten Sinn dieses Symbols richtig zu fassen, so mag bei diesen ein einfaches Kreuz die Stelle des Kruzifixes vertreten; indem ich mir hierin keine Befehle, sondern nur eine zulassende Leitung beilegen will" [1]).

Damit also war das Gutachten zunächst in die Hände des Ministers gegeben. Und der Minister las es mit stärkstem Unwillen über das, was die Kommissare über die kirchliche Verfassung ausgeführt hatten. Schon früher hatte er die Aufsätze der drei Superintendenten geprüft, und seine Randbemerkungen in dem von ihm benützten Exemplar zeigen, wie katholisierend er ihre Forderungen fand. Und jetzt sah er, daß die Kommissare, großenteils Räte seines Ministeriums, mit diesen Forderungen weithin übereinstimmten. Schon am 15. Juni schrieb er eigenhändig an die Kommission zu Händen von Sack, und jedem Satze dieses temperamentvollen Schriftstückes merkt man an, wie sich ein gesundes Staats- und Laiengefühl gegen die reaktionären Pläne empörte, zu denen sich die Kommissare hatten verleiten lassen.

Zehn Fragen legte er den Kommissaren vor und verlangte darüber vollständige und ausführlich begründete Antworten, und jede dieser Fragen schloß einen Vorwurf für die Kommissare ein. Ob und was das ehemalige Oberkonsistorium mehr und besser für Kirchen und Schulen gewirkt habe, als das jetzige Departement? Ob bei diesem nach Erfahrung oder a priori mehr Gefahr für das Innere der Kirche oder für den Einfluß von Konnexionen, Begünstigung oder Verfeindung bei Beförderungen und Strafen vorhanden sei, als bei dem ehemaligen Kollegio? Ob der Antrag

1) KO v. 13. Juni 1815.

auf Wiederherstellung eines Oberkonsistorii bloß durch die Wünsche der Superintendenten und die Analogie motiviert würde, weil Provinzial-Kollegia statt haben sollten, und in diesem Falle, ob der Antrag auch ganz analog dahin ginge, daß wie in den Provinzial-Kollegiis, auch im Oberkonsistorio die weltlichen Mitglieder keine Stimme haben sollten? Ob Kirchen und Schulen bis 1806, wo jede der beiden evangelischen Konfessionen ihren eigenen Minister hatte, in besserem Ansehen und Flor gestanden und seit der jetzigen Einrichtung gesunken wären? Oder ob die Verbindung dieses Ministerii mit der übrigen Staatsverwaltung durch Bekanntschaft und Benützung ihrer Mittel nicht viel mehr nützlich gewesen wäre? Ob nicht alle den Religionsunterricht in den Schulen und bei der Konfirmation betreffenden Angelegenheiten, sowie die Leitung der Volksschulen durch die Geistlichkeit auch in der Abteilung für den Kultus mit den geistlichen Mitgliedern beraten würden? Ob man dieselben nicht auch bei Berufung der Professoren der Theologie zu Rate zöge? Ob aber und aus welchen Gründen das ganze übrige Erziehungs- und Unterrichtswesen in Wissenschaften und Künsten für eine Sache der Kirche zu erklären wäre, die nur durch ein geistliches Kollegium betrieben werden könne? Warum man Theologe und Geistlicher sein müsse, um den Unterricht in den alten Sprachen, in der Geschichte, Mathematik, Physik, Medizin, Jurisprudenz, Gymnastik, Kriegskunst, den schönen Künsten u. s. w. zu leiten, die allen Menschen ohne Unterschied der Konfessionen angehören? Warum diese Angelegenheiten also nur unter Einwirkung der geistlichen Mitglieder des geistlichen Departements gedeihen könnten?

„Daß, fährt das Schreiben des Ministers fort, der Zögling und Studierende auch der Kirche angehöre, beweist nichts, als daß darum für seinen Religionsunterricht durch die Geistlichen gesorgt werden müßte. Im Uebrigen gehört auch der Erwachsene der Kirche mit an. Es müßte also die Geistlichkeit auch überall mit zu Gericht sitzen, die Polizei und Finanzen mit verwalten, wenn jenes Raisonnement wahr sein sollte.

Man muß mit sehr guten Gründen gerüstet sein, wenn man damit auftreten will, daß alle Erziehung und aller Unterricht, alle Gymnasien und Universitäten, Akademien und wissenschaftlichen Anstalten nur von Geistlichen regiert werden sollen, um der Empörung aller übrigen Fakultäten und der ganzen litterarischen Welt, die gewiß nicht ausbleiben wird,

und der gehässigen Bezüchtigung zu begegnen, daß man dem Beispiele des Papstes folge, der jetzt den Jesuiten wieder das Monopol der Erziehung überwiesen.

Bei der allgemeinen klaren Einsicht der Herrn Mitglieder der Kommission, auch Ihrer nähern Kenntnis von dem bisherigen Gange der Geschäfte und der Unbefangenheit ihrer Gesinnungen scheint es fast, als möchte bloß Nachgiebigkeit gegen das Verlangen der Superintendenten diese Anträge motiviert haben, um den Schein, als wolle man das Ansehen des geistlichen Standes nicht unterstützen, zu vermeiden, da ich auch in den Vorschlägen der Superintendenten vergebens nach Tatsachen und Realgründen dafür suche.

Bei der Wichtigkeit der Sache müssen wir aber so wenig dieses scheuen, als von der andern Seite, wenn wesentliche Gründe vorhanden sind, die auch für die dem Staate zustehenden Rechte in der Kirche eine neue Organisation fordern, deren freimütige Darlegung, wenn sie auch Tadel des Bisherigen enthielte; um so mehr, da über eine solche Organisation das gesamte Staatsministerium sein Gutachten aus überzeugenden Gründen Sr. Majestät vorzutragen haben würde.

Ich muß Ihnen hierbei aus echter Liebe für das äußere Wohl der Kirche und der Unterrichtsanstalten offen gestehen, daß insofern ich etwas dafür zu wirken vermocht, ich die Mittel dazu hauptsächlich in der Verbindung mit der allgemeinen Staatsverwaltung gefunden habe, und daß, wenn diese aufhören soll, ich durch die Nullität, in der ich in mehr als 30jährigem Dienstleben die isolierten Konsistorien und geistlichen Departements gesehen habe, erschreckt, der Geistlichkeit dringend raten müßte, sich einen andern Minister oder nach dem Vorschlage der Superintendenten einen Erzbischof zu erbitten, indem ich in solcher Stellung ihre Erwartung erfüllen zu können mir nicht zutraue. Daß ich jedoch die Wahrheit standhaft verteidigen würde, daß ihr weder nach der Bibel, noch nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung außer dem Religionsunterrichte die Regierung des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens zustehe.

Sie werden aus Obigem die Notwendigkeit dieser Rückfrage nicht verkennen; und damit sie baldig erfolgen möge, bemerke ich nur noch, daß es der Konkurrenz des indessen zur Armee abgegangnen Hrn. Feldpropsten hierbei nicht bedürfen wird, sondern ich die Beantwortung nur von den anwesenden Herrn Mitgliedern erwarte"[1]).

Welchen Eindruck dieses geharnischte Schreiben auf die Kommissare gemacht hat, spüren wir noch heute in den ungerechten Worten, mit denen Eylert seiner gedenkt[2]). Die gemeinsame Antwort vom 27. Juni fiel recht lahm aus. Die Kommissare lehnten

1) Schreiben des Ministers an Sack, 15. Juni 1815.

2) Charakterzüge, 1. T. S. 198 f.

eine Vergleichung des früheren und des jetzigen Zustandes ab, hoben aber hervor, daß auch in dem früheren nichts zu tadeln gewesen wäre, was eine merkwürdige Blindheit bekundet. Sie leiteten den Wunsch, das Oberkonsistorium wieder hergestellt zu sehen, vielmehr aus dem Wesen des Protestantismus ab, der kollegiale Bearbeitung der geistlichen Sachen erfordere! Denn sonst — damit gaben sie Schuckmann den kaum verhüllten Vorwurf katholisierender Tendenzen zurück, — sei die Leitung der Kirche einem Einzelnen überlassen und das Verhältnis zurückgeführt, was der Protestantismus bestritten habe, das Monarchische statt des Presbyterianischen. Ueberdies müsse man auch den Fall bedenken, daß der Minister ein Mann sein könne, dem Religion eine Sache von gar keinem oder politischem Werte sei, oder ein intoleranter, verfolgungssüchtiger Eiferer oder ein parteiischer Feind aller anders Denkenden. Gegen alle Willkür eines Einzelnen schütze allein die kollegiale Behandlung der Dinge. In der Tat habe die Kommission gemeint, daß den weltlichen Räten im Oberkonsistorium in geistlichen Angelegenheiten Stimmrecht nicht zuzugestehen sei, zumal man vorausgesetzt habe, daß auch Nicht-Protestanten Mitglieder der Behörde sein sollten. Mindestens müsse das Verhältnis sich ändern, daß die Zahl der weltlichen Beisitzer doppelt so groß sei, wie der geistlichen. Für den Namen Oberkonsistorium spreche die Tradition aller protestantischen Länder und die Sinnlosigkeit der jetzigen Benennung: Sektion für den Kultus. Die Gefahr von Konnexionen hänge nicht von der Verfassung, sondern von den Persönlichkeiten ab. Den Vorteil einer Verbindung der geistlichen Verwaltung mit der allgemeinen Staats-Verwaltung wollten sie anerkennen, aber es sei nicht einzusehen, warum dieser Vorteil geringer sein sollte, wenn sich Kirche und Schule eines besonderen Ministers erfreuen würden. Ueber den religiösen Unterricht in Schulen sei allerdings auch mit den geistlichen Räten verhandelt worden. Dagegen seien mehrere Beschlüsse, die sie für schädlich hielten, ohne ihre Zuziehung erfolgt, z. B. die Einsetzung besonderer Schul-Inspektoren und die Bildung städtischer Schul-Deputationen. Die Anstellung mehrerer Theologie-Professoren an den Universitäten sei ihnen erst durch die Blätter bekannt gewor-

den[1]). Die Kommissare hätten für die Kirche nicht die Leitung des gesamten Bildungswesens, sondern nur die Leitung der Volksschulen und der religiösen Angelegenheiten auf Gymnasien und Universitäten reklamiert[2]). Letzteres war allerdings aus dem Gutachten nicht herauszulesen, — im Gegenteil hatte dies mit unmißverständlichen Worten die Aufhebung einer besondern obersten Schulbehörde und die Uebertragung ihrer Funktionen an das Oberkonsistorium gefordert.

Der Nächste, der sich zu den Vorschlägen der Kommission zu äußern hatte, war naturgemäß Nicolovius. Er bemerkte zu Abschnitt 1 und 2 des Gutachtens: „Unfehlbar wird immer der Mangel solcher Geistlichen, die Großes zu wirken vermögen, das hauptsächliche Hindernis inneren Lebens sein, und die erste Frage bleibt deshalb: Woher nehmen wir Salz zu würzen"? Die Vorschläge der Kommission seien ganz gut, aber hinzugefügt müsse werden die Berufung ausgezeichneter Männer aus dem Auslande.

Besonders ausführlich äußerte er sich zu dem liturgischen Teil des Gutachtens.

„Es tut wehe, schreibt er, den Sinn so ganz und gar auf etwas Neues gerichtet zu sehen, da doch hier wohl am besten durch Säuberung und Aufräumung des vergessenen, vernachlässigten oder vorwitzig verworfenen Alten zu helfen ist. Welch ein Schatz die alten Liturgien sind, und wie jede spätere, zum Beispiel die englische, eben um so mehr oder weniger vortrefflich ist, als sie sich der alten anschließt oder von ihr entfernt, das erkennt gewiß jeder, der sich irgend mit ihnen beschäftigt. Zu geschweigen, daß in diesen Dingen sich sehr wenig in Muße machen läßt, das Treffliche immer im Augenblicke der Not, der Erhebung der Seele entstanden ist, und eine gute Liturgie (Agende, Gesangbuch) daher eine Vereinigung dieser Denkmale der großen Momente geistvoller Männer ist. So muß man doch nun ohne Scheu bekennen, daß zu unserer Zeit keine noch so großen Preise irgend erträgliche gottesdienstliche Bücher hervorbringen können, weil der begeisternde Glaube und die Andacht nur bei dem folgenden Geschlecht wieder einheimisch sein wird, nicht bei einer

---

1) Das kann sich nur auf die ersten Berufungen an die neue Berliner Universität beziehen, — die in einem Zeitpunkt erfolgten, wo das alte Oberkonsistorium aufgelöst, die Sektion noch nicht vollständig konstituiert war.

2) Schreiben, von allen Kommissaren, außer Offelsmeyer, unterzeichnet, vom 27. Juni 1815.

Generation, die nur eben wieder zum Glauben und der Liebe für das Christentum sich umwendet. Sieht man in den alten Liturgieen manches Gebet u. s. w. unter den Namen durch Geist und Charakter großer Kirchenväter und in neueren manches aus der Zeit der Reformation herstammende Formular und liest dann in den Verhandlungen der Kommission, daß Herr Superintendent Küster ein langes und ein kurzes Kirchengebet auszuarbeiten übernommen habe[1], so dürfte man wohl dringend bitten müssen, das zerknickte Rohr nicht zu zerbrechen und endlich dem Zerstören Einhalt zu tun."

Nicolovius wünschte also für die Liturgie Erneuerung des Alten. Nachdrücklich plaidierte er für das Sursum corda und für das apostolische Credo gegen ein neu zusammenzustellendes Bekenntnis.

Zu Abschnitt 5: Kirchenverfassung, erklärte sich Nicolovius zunächst mit der Errichtung von Synoden einverstanden. Um so schärfer wandte er sich gegen die Forderung selbständiger und isolierter Konsistorien. Das widerstreite der Idee der Reform von 1808. Außerdem gefährde es den Unionsgedanken, denn die Wiedereinsetzung der Konsistorien bedinge eine abermalige Trennung der Konfessionen. Auch den Bischofstitel hielt er getreu seinem früheren Votum[2]) keineswegs für harmlos. Im ganzen hatte er gegen die Ausführung der Vorschläge des Gutachtens große Bedenken. „Was soll eine Verfassungsform ohne Geist?" Also nicht nur der Minister, der, wie Eylert urteilt, Geistliches geistlich zu richten nicht verstand, sondern auch dieser vielleicht innerlichste und religiöseste unter den Räten des Ministeriums nahm Stellung gegen die Aeußerlichkeit dieser Verfassungspläne! Er faßte, was zunächst geschehen müßte, in folgende Punkte zusammen: Einführung von Synoden; Gründung einer Kandidaten-Bildungsanstalt in Wittenberg; Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Wiederherstellung der Würde der General-Superintendenten; Berufung geisterfüllter Männer aus dem Auslande; Erneuerung der abgestorbenen Liturgie und Pflege der dazu gehörigen Musik- und Gesangsanstalten[3]).

1) Das stand nicht im „Gutachten", sondern in den Protokollen der Kommission.

2) S. o. S. 182.

3) Bemerkungen, 17. Sept. 1815; abgedruckt in der „Denkschrift" S. 240 ff.

Wir verfolgen nun die Wirkungen des Gutachtens der Geistlichen Kommission zunächst auf dem Gebiete der liturgischen Reform, sodann auf dem der Kirchenverfassung.

Der König hatte dem Minister eröffnen lassen, daß er zunächst nur einen Bericht über die liturgischen Teile des Gutachtens von ihm erwarte. Diesen Bericht reichte der Minister am 24. November 1815 ein, indem er zugleich ausführte, daß er über das Gesamtgutachten nicht eher berichten könne, als das Staatsministerium dazu Stellung genommen hätte, da darin eine völlige Veränderung des Verhältnisses der Kirche zum Staate vorgeschlagen sei.

Schuckmanns Sonderbericht[1] über den liturgischen Teil des Gutachtens der geistlichen Kommission enthält 31 Bemerkungen zur Liturgie und 8 zu der Agende und den Symbolen. Vergebens sucht man eine zugrundeliegende einheitliche Anschauung vom Sinn des evangelischen Gottesdienstes. Der Minister hält sich an Einzelheiten. In der Hauptsache bewegt er sich auf der von Nicolovius vorgezeichneten Linie. Manche seiner Bemerkungen sind voll gesunden Menschenverstandes, z. B. die gegen die Einbeziehung der Taufen in den sonntäglichen Gottesdienst, gegen die obligatorische Wiedereinführung der Wochengottesdienste, gegen die tägliche Oeffnung der Kirchen zu stillem Gebet unter der Betglocke und tägliche Morgenandachten in den Kirchen, gegen das Verbot der Beerdigungen in den Morgenstunden, gegen die Verlegung der gerichtlichen Eide in die Kirche und vor die Geistlichen. Andres wieder ist recht kleinlich, wie der Einspruch dagegen, daß die Altarkerzen im Gottesdienst brennen sollen, wodurch unnütze Ausgaben entstehen würden, oder zu sehr mit den Augen des Politikers angesehen, wie das Bedenken gegen die Feier des Reformationsfestes. Die Aussprache über die Symbole ist sichtlich von dem Wunsche getrieben, darin den Lieblingsmeinungen des Königs weiter entgegenzukommen, als die Kommissare: daher das Eintreten für das Kruzifix und die unterschiedslose Behandlung von Reformierten und Lutheranern.

Wenige Tage nach Absendung dieses Berichts legte Schuck-

1) Abgedruckt im Anhange.

mann dem König auf Nicolovius' Veranlassung noch zwei Aktenstücke vor, die zum Beweise für Nicolovius' These dienen sollten, daß man, statt Neues zu schaffen, sich an das Alte halten müsse, was zu frommer Zeit aus wirklicher Andacht entsprossen, über die Gemüter die Macht der Tradition und der Gewohnheit habe. Nämlich die Liturgie Joachims II. aus dem Jahre 1568[1]) und eine englische Publikation vom Jahre 1767 über Verhandlungen, die der Hofprediger Friedrichs I., Jablonski, über Einführung der englischen Liturgie in Preußen geführt hatte[2]).

Mit größtem Interesse widmete sich nun der König in den nächsten Wochen dem Studium des betreffenden Teiles des Gutachtens und des Ministerialberichtes. Punkt für Punkt ging er die gemachten Vorschläge durch und äußerte sich dazu in kurzen eigenhändigen Bemerkungen, die er jedoch nicht als Dekrete sondern als Stoff zu weitrer Diskussion aufgefaßt wissen wollte[3]). Auch hielt er darüber Rücksprache mit Ancillon. Dann begann er selbst, eine Ordnung des Gottesdienstes zu entwerfen. Er faßte ins Auge, sie zunächst probeweise in der Berliner und Potsdamer Garnisonkirche und im Dom einzuführen. Ueber den von der geistlichen Kommission vertretnen Grundsatz, daß eine neue Liturgie nur das Werk einer Generalsynode sein könne, vermied er sich auszusprechen. Doch sagte er auch nichts dagegen.

Den ersten eigenhändigen Aufsatz des Königs übersandte Albrecht dem Minister am 15. Februar 1816.

„Vorläufige Bemerkungen insbesondre anwendbar auf den Dom, die beiden Garnisonkirchen in Berlin und Potsdam", — so hatte der König das Schriftstück überschrieben. Sie lauteten:

„Auf dem Altar steht ein Kreuz.

Zu beiden Seiten eine brennende Kerze.

Eine große Bibel in der Mitte.

Will man in den Kirchen Altarblätter, so ist die Einsetzung des heiligen Abendmahls zu wählen.

1) Wohl von 1540.

2) Gedruckt in der „Denkschrift", S. 246 ff. Vgl. „Darlegung der im vorigen Jahrhundert wegen Einführung der englischen Kirchenverfassung in Preußen gepflogenen Verhandlungen". Lpzg., 1842, auf Grund der erwähnten englischen Publikation vom J. 1767; und Augusti, Erinnerungen u. s. w. 2. H. Bresl. 1815. 3) Abgedruckt im Anhange.

Wo kein eigentlicher Altar bereits in der Kirche vorhanden, wird ein 4eckiger Tisch mit anständiger Altardecke gestellt und wo möglich mit einem Geländer umgeben.

Will man mehrere Gemälde in der Kirche anbringen, so müssen es Gegenstände aus dem Neuen Testament sein, deren Annahme durch Kunstverständige zu beurteilen ist.

Vor dem Altar werden sämtliche Kirchengebete verrichtet, die vorgeschrieben sind, und unter keinerlei Vorwand durch den Geistlichen verändert vorgetragen werden dürfen.

Bei sämtlichen Kirchen- und Kanzelgebeten, welche letztere dem Geistlichen überlassen bleiben, steht alle Zeit die Gemeine von ihren Sitzen auf, ebenso bei Ablesung des Textes.

Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes:

Ein paar Accorde der Orgel bezeichnen den Anfang des Gottesdienstes, hierauf singt der vierstimmige Chor, der in den größeren Kirchen gegen 30 Personen stark sein kann, wobei jedoch keine Frauenzimmer sein dürfen, ein ganz kurzes Lied ohne Begleitung der Orgel, als etwa: „Was atmet und lebet, lobsinge dem Herrn mit Festgesang", nach welchem der Geistliche, der sich unterdessen vor dem Altar eingefunden hat, die festgesetzten Gebete, Perikopen abliest und mit dem Vaterunser und dem Segen beschließt.

Hierauf singt derselbe Chor ein noch kürzeres Schlußlied, als etwa: „Freuet euch, ihr Gerechten, freut euch hoch des Herrn p. p.", womit die erste Hauptabteilung des Gottesdienstes endet. Nach Endigung des Liedes fällt die Orgel ein, und die Gemeinde, die bis dahin gestanden hat, singt 4 bis 6 Verse aus ihrem Gesangbuche, wobei sie sitzen darf.

Nunmehr erscheint der Geistliche auf der Kanzel, die Gemeinde steht wieder auf; der Geistliche verrichtet ein eigen angefertigtes kurzes Eingangsgebet und verkündet gleich darauf den Text. Nach Ablesung desselben kann sich die Gemeine wieder setzen.

Während der Predigt wird nicht (soll niemals) mehr gesungen (werden), auch kein eigentliches Gebet von den Geistlichen gesprochen werden.

Die ganze Predigt darf nie über eine halbe Stunde dauern; kürzer ist noch besser. Einige religiöse Gegenstände, die dem Tage angemessen sind, mit einer kurzen und bündigen Nutzanwendung begleitet, vorgetragen, genügen. Nach der Predigt und dem Amen des Geistlichen steht die Gemeine nochmals auf, um ein ganz kurzes Schlußgebet und den Segen abzuwarten. Nach diesen kann sich alles wieder setzen, und ein oder zwei von der Gemeine gesungene Verse machen den ganzen Beschluß des Gottesdienstes."

Ueber die Gestaltung des Altardienstes vor der Predigt äußert sich dann mehr ins Einzelne gehend folgende Skizze:

Chor: Was atmet und lebet &c.

Prediger: Das Kirchengebet (vor der Predigt benannt) inkl. Unser Vater &c. ohne Abkürzung.

Chor: In Ewigkeit. Amen! (Hallelujah).
Prediger: Das Kirchengebet (nach der Predigt genannt) mit Abkürzungen.
Wollest uns auch, o Herr, ꝛc.
Ich glaube an Gott ꝛc.
Empfanget hierauf den Segen des Herrn.
Chor: Freut Euch, Ihr Gerechten.

Der Entwurf ist noch völlig unberührt von dem Einfluß der älteren Lutherschen Gottesdienstform. Der Wortlaut der Gebete schließt sich eng an die herkömmlichen Gebete von 1717 an. Nicolovius' Anregung, das altkirchliche Credo in den Sonntagsgottesdienst aufzunehmen, hat Erfolg gehabt, — er ist also als der eigentliche Vater dieser vielbekämpften Maßregel anzusehen[1]. Neu ist, daß der König die gesamte Liturgie zusammenlegte und den Predigt-Teil des Gottesdienstes auf einen in sich abgeschlossenen liturgischen Teil folgen ließ. In diesem liturgischen Teil, der sich ausschließlich im Verkehr zwischen Chor und Prediger abspielte, sollte die Gemeinde auf passives Zuhören angewiesen sein. Auf diese Weise kam das herkömmliche Kirchengebet vor der Predigt und das nach der Predigt unmittelbar nacheinander, nur durch einen kurzen Zwischensatz des Chores getrennt. In dem richtigen Gefühl für die Wunderlichkeit dieser Anordnung hatte der König das Gebet nach der Predigt erheblich abgekürzt.

In dieser Form wurde die Liturgie in der Hof- und Garnisongemeinde in Potsdam und in der Garnisonkirche in Berlin eingeführt und erschien sie im Druck[2].

Natürlich blieb der Vorgang nicht im Verborgnen. Kein Geringerer als Schleiermacher ergriff die Feder zu einer Kritik[3]. Seine Schrift zerfällt in drei Teile. Im ersten beurteilt er die einzelnen Stücke der neuen Ordnung, vor allem das an zweiter Stelle stehende Gebet, den Versuch, das apostolische Glaubensbe-

1) Woher aber stammt die Einleitung zum Credo „Wollest uns auch, o Herr, Standhaftigkeit und tägliches Zunehmen geben in dem alten wahren und ungezweifelten christlichen Glauben, den wir bekennen und auf den wir die Hoffnung unsrer Seligkeit gründen"? Sie hat eine leise Aehnlichkeit mit der Einleitung aus dem Taufformular der reformierten Agende von 1741.

2) Berlin, Dieterici, 1816.

3) S. W. I, Bd. 5, S. 191 ff. Vgl. Briefwechsel mit Gaß, S. 127.

kenntnis in jedem Gottesdienst zur Verlesung zu bringen, und die Einleitungsformel dazu und die beiden Chorgesänge. Im zweiten die Anordnung des Ganzen, den ganz unglücklichen Gedanken, die beiden Gebete aneinanderzureihen, die Stellung des Segens vor der Predigt, den Beginn des Gottesdienstes ohne Präludium und Gemeindegesang und die dem Chor zugedachte Rolle. Im dritten bespricht er die Gefahr, die diese Liturgie für die Wertschätzung der Predigt und für den Gemeindegesang mit sich bringen würde. Es ist eine glänzende Kritik, die nahezu in allen Punkten den Nagel auf den Kopf traf und die Zustimmung aller Liturgiker der Zeit auf ihrer Seite hatte. Ausdrücklich bekannte sich Schleiermacher am Schluß zu der schon früher ausgesprochenen Ansicht, daß eine neue Liturgie nicht das Werk eines Einzelnen sein, sondern nur durch lange und ernste Arbeit der Synoden gewonnen werden könne.

Eylert berichtet, daß Schleiermachers Schrift auf den König stark eingewirkt habe [1]). Die weitere Entwicklung läßt davon nicht viel merken. Es scheint aber, daß sich der König den Bedenken gegen die ungeschickte Verkürzung des Kirchengebets und die Fortlassung der Fürbitte für die Kirche und die Erhaltung von Wort und Sakrament nicht verschloß. Dafür spricht ein neuer eigenhändiger Versuch zur Verbesserung des Allgemeinen Kirchengebets, worin der Anfang im Anschluß an das Gebet nach den Wochenpredigten von 1717 so lautet:

„Allmächtiger ewiger Gott, Barmherziger Vater in Jesu Christo! Wir bitten Dich demütiglich, siehe uns ferner in Gnaden an; vergieb uns unsre Sünden und Uebertretungen und erneuere uns im Geiste unseres Gemütes, daß wir Dir dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Dir gefällig ist. Erhalte unter uns die Predigt Deines Wortes, samt dem reinen Gebrauch Deiner heiligen Sakramente und gieb treue Hirten und Lehrer uns und unsern Nachkommen. Steure und wehre mächtiglich allen Verführungen von den Wegen der Unschuld und der Gottseligkeit, damit Dein Name einmütiglich in der ganzen Christenheit geheiligt, Dein Reich vermehrt und das Reich des Bösen je mehr und mehr zerstört werde. Nimm Dich allenthalben gnädiglich Deiner Kirchen an und schaffe ihnen Pfleger und Beschützer an allen Herrschaften und Regenten. Laß Deine Barmherzigkeit groß werden über die Person unsers allergnädigsten Königs und Herrn u. s. w.

1) Charakterzüge, Bd. III, Abt. 1, S. 313 f.

Die neue Liturgie sollte ein Versuch sein. Noch ist keine Rede von dem jus liturgicum des Landesherrn u. dgl. Noch bleibt der Standpunkt des Ministeriums unbestritten, daß eine neue Liturgie nicht ohne irgendwie herbeigeführte Mitwirkung der Kirche zustandekommen könne. Daß der König sich noch unsicher fühlte, geht am besten daraus hervor, daß er zur selben Zeit dreifachen Auftrag erteilte zur Ausarbeitung einer Liturgie für den Sonntags-Gottesdienst und eine Agende, nämlich an Eylert, an Ribbeck und Hanstein und an Sack. Von dem Schicksal der Arbeit Eylerts erzählt dieser selbst ausführlich [1]). Der von ihm ausgearbeitete Entwurf ist in den Akten nicht zu finden. Dagegen liegt ein Schreiben vor, worin er auf einige Verbesserungen der eingeführten Liturgie für die Potsdamer Garnisonskirche anträgt, nämlich vor allem auf Zusammenziehung der beiden Gebete vor und nach der Predigt — er legte einen Entwurf dazu gleich vor. Zweitens auf die Einführung von Responsorien, damit die Gemeinde nicht während der Liturgie passiv bleibe. Drittens auf die Erlaubnis, neben den Perikopen andere Schriftstellen zu verlesen. Viertens auf die nur einmalige Verlesung des Unser Vater, entweder am Altar oder am Schluß der Predigt, und auf Abwechslung mit den Segensformeln, so, daß den Schluß der Liturgie ein neutestamentlicher Segenswunsch, den Schluß des ganzen Gottesdienstes der aaronitische Segen bilden sollte [2]).

Ribbeck und Hanstein überreichten zunächst nur einen Entwurf für den Sonntagsgottesdienst [3]). Sie bemerkten dazu, daß außer dem Prediger und dem Chor auch die Gemeinde zur Mittätigkeit herangezogen werden müsse, da sonst zu befürchten sei, daß die Gemeindeglieder erst zur Predigt kommen würden. Auch sei die Mittätigkeit der Gemeinde seit der Reformation im Gebrauch und finde auch in der bischöflichen Kirche von England statt, deren Liturgie nach der der ältesten christlichen Kirche eingerichtet sei. Nicht nur Intonationen, Responsorien und Gesang der Gemeinde und des Chores sollten jeden Sonntag wechseln,

1) Charakterzüge, Bd. III, Abt. 1. S. 305 ff.

2) Schreiben von Eylert an Albrecht, 4. Juni 1816.

3) 4. März 1816.

sondern darin auch der Charakter der Anbetung mit dem der Danksagung. Auch das apostolische Symbol an jedem Sonntage zu gebrauchen, hielten sie nicht für zweckmäßig und wünschten in Abwechslung damit Verlesung einer Zusammenstellung biblischer Sprüche, welche die Hauptlehren des Christentums enthalte[1]). Dementsprechend gliedert sich der reiche Entwurf in folgende Teile: Einleitung; Demütigung vor Gott; Anbetung oder Danksagung; Bitte und Fürbitte; Verlesung aus der Heiligen Schrift und Glaubensbekenntnis. Darauf folgt der Schluß und dann erst Kanzellied und Predigt.

Sacks Entwurf, zu dessen Ausarbeitung er ein volles Jahr gebrauchte, unterschied sich davon wesentlich. Er erklärte oder wiederholte die Erklärung, daß er die herkömmliche reformierte Sonntagsliturgie für durchaus zweckmäßig halte. Die Gebete vor und nach der Predigt seien gut evangelisch, verständlich, schriftmäßig, erbaulich. Auch an der Ordnung des Ganzen sei nichts auszusetzen. Eine ganz neue liturgische Form würde der Gemeinde auffallend sein und die kirchliche Andacht eher stören, als befördern. Er wolle daher nur wenig Abkürzungen, Zusätze und Stiländerungen empfehlen, z. B. dem Gebete vor der Predigt die allgemeine Beichte und das apostolische Symbol hinzufügen. Für viel wichtiger als die Aenderung der Sonntagsliturgie halte er die Verbesserung der Formulare für Trauungen, Taufen und Ordination.

Sacks Entwurf schloß sich also aufs Engste an das Bestehende an. Er wollte nach einem Orgelpräludium Schriftverlesung durch

1) Sie legten fünf Proben bei: I. Eph. 1, 3; Joh. 4, 24; 1 Tim. 6, 15—16; Joh. 3, 16; 1 Petr. 2, 22; 2 Cor. 13, 4; Ebr. 13, 20; 2 Cor. 1, 22—23; Röm. 8, 16—17; 2 Cor. 13, 13. II. Eph. 1, 3; Act. 17, 24; Jes. 52, 10; 2 Cor. 5, 19; 2 Cor. 5, 21; 1 Thess. 5, 9; Phil. 7, 2; Joh. 1, 12; Gal. 4, 6; Röm. 8, 11; 1 Petr. 1, 22; 2 Cor. 13, 13. III. Eph. 1, 3; Ps. 97, 6; Röm. 1, 20; 1 Cor. 8, 6; Col. 1, 19—20; 2 Cor. 5, 15; Jak. 20, 21; Röm. 5, 5; Röm. 5, 2; 2 Cor. 13, 13. IV. Eph. 1, 3; 1 Chron. 30, 11; Hiob 12, 13; Eph. 3, 14—15; 2 Thess. 2, 14; Röm. 3, 25; Ebr. 9, 14; Col. 1, 22; Ebr. 8, 12; 1 Cor. 2, 9. 10. 12; 2 Cor. 13, 13. V. Eph. 1, 3; Jerem. 32, 17; 5 Mos. 32, 6; 1 Joh. 3, 1; Eph. 3, 11—12; 1 Petr. 3, 18; Röm. 5, 10; Röm. 4, 25; Ebr. 5, 8; Eph. 12, 18; Eph. 1, 14; Eph. 4, 30; Röm. 6, 19; 1 Thess. 2, 12; 2 Cor. 13, 13.

einen Kandidaten haben, sowie Aufgebote und Abkündigungen. Dann sollte nach dem letzten Geläut der Gesang der Gemeinde einsetzen und der Prediger das agendarische Gebet vor der Predigt und das apostolische Bekenntnis verlesen, auch das Unser Vater beten; dann folgte das Hauptlied der Gemeinde, Schriftverlesung von der Kanzel, Kanzelvers der Gemeinde, Predigt, agendarisches allgemeines Kirchengebet, abermaliges Unser Vater und der Segen.

Es zeigt, daß Sack von allen Räten den König am besten kannte, wenn er in dem Begleitschreiben, womit er dem Könige seinen Entwurf überreichte, nochmals ausdrücklich Einspruch dagegen erhob, der Kirche eine nach dem Gutachten weniger Geistlicher verfaßte Liturgie durch obrigkeitliche Befehle aufzudrängen oder sie auch nur vorläufig in der Domgemeinde einzuführen. Er ging nicht auf die Rechtsfrage ein, aber er schilderte anschaulich die vorauszusehenden Wirkungen eines solchen Vorgehens:

„Es ist nicht zu erwarten, daß eine von einem oder einigen Wenigen gefertigte Liturgie allgemein gebilligt und ohne Widerspruch angenommen werden wird. Schon hat, was von den Vorschlägen der Geistlichen Kommission bekannt geworden ist, bei mehreren eine große Unzufriedenheit und Besorgnis veranlaßt, es möchten der Kirche Neuerungen im Kultus nach dem Gutdünken weniger Theologen, denen man eine gesetzgebende Autorität in geistlichen Dingen nicht zutrauen und einräumen könne, aufgedrungen werden. Bei der Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen würde selbst die vortrefflichste und tadelloseste neue Liturgie von einigen der Annäherung zum Aberglauben der papistischen Kirche, von anderen der Abweichung von der Reinheit des Glaubens und wieder von anderen der Aufregung verwirrter, mystischer Gefühle beschuldigt werden. Dann dürfte es unter den Predigern nicht an solchen fehlen, die bei einer Abänderung des kirchlichen Ritus, welche nicht von der Kirche selbst ausgeht, die Rechtgläubigkeit und Gewissensfreiheit gefährdet zu sehen vermeinen und die ihrem Amte schuldig zu sein glauben, vor Gefahr zu warnen und zur Festhaltung an dem Bekenntnis des Glaubens zu ermahnen, woraus allerlei Streit und Gewissensangst entsteht. Kirchliche Gebräuche und Symbole sind nun zwar nicht der Glaube und die Religion selbst, und sie anordnen oder abschaffen ist kein Eingriff in die Gewissensfreiheit; sie werden jedoch von vielen dafür angesehen und oft für heiliger gehalten als der Lehrbegriff selbst."

Auf diese Bedenken gründete Sack die Bitte, die Einführung einer veränderten Liturgie noch auszusetzen, bis durch die künftige Generalsynode eine verbesserte, vollständige Agende für die

evangelische Kirche in Vorschlag gebracht werden könne. Bis dahin solle man sich begnügen, die Provinzialsynoden zur Beratung über diesen Gegenstand anzuregen, und überdies gelehrte und fromme Männer aus weitesten Kreisen zu Rate ziehen. Erst wenn die Generalsynode dem Könige den Entwurf einer neuen Agende zur allerhöchsten Genehmigung vorlege, dürfte die wünschenswerte Verbesserung allgemeinen Beifall finden, von den Gemeinden mit Freude und Dank aufgenommen und etwaiger Widerstand mit Fug und Recht bestraft werden [1]).

Sack blieb also fest bei dem Programm, das die geistlichen Räte zu Anfang der liturgischen Bewegung aufgestellt hatten, und das auch das Programm Schleiermachers war: Erst Verfassung, dann Liturgie. Nicht zu leugnen aber ist, daß seine sachlichen Vorschläge die Spuren einer greisenhaften Gebundenheit an das Ueberlieferte zeigten.

Der König las die Eingabe des von ihm hochverehrten Mannes genau, aber Eindruck machte sie auf ihn nicht, wie seine eigenhändigen Randbemerkungen dazu zeigen. Für die Zusammenlegung der Gebete vor der Predigt berief er sich auf den Antrag der geistlichen Kommission, — ein hartnäckig festgehaltnes Mißverständnis, da die Kommission zwar das Allg. Kirchengebet vor die Predigt verlegen, das Eingangsgebet aber in eine gesungne, ganz kurze Kollekte verwandeln wollte, – und auf die gute Erfahrung, die man damit bei den Militärgottesdiensten gemacht habe; es solle daher in der Domgemeinde ebenso gehalten werden. Als Segensspruch nach der Predigt wollte er den alttestamentarischen und am Ende der Gebete den neutestamentarischen gebraucht wissen. Die Verlesung von Evangelium und Epistel gehöre unbedingt an den Altar, der Gemeindegesang nach der Schriftverlesung solle gestrichen werden. Grundsätzlich bemerkte er, von Veränderung (der Liturgie) könne eigentlich nicht die Rede sein, da bisher gar keine Liturgie beobachtet worden, sondern jeder Geistliche nach seiner Willkür das Allgemeine Gebet 2c. ablas oder gemeinhin nicht ablas. Es müsse einmal zur Probe der Anfang gemacht werden, und diese solle im Dom stattfinden, un-

1) Promemoria von Sack an den König, 15. März 1817.

beschadet der Generalsynode. Wenn verständige Geistliche ihre Schuldigkeit tun, so werden keine Unruhen in der Kirche stattfinden, zu denen niemand berechtigt sei. Ueberdies solle ja die gottesdienstliche Sonntagsordnung beinahe wörtlich beibehalten werden.

Mit seinen Randbemerkungen[1]) sandte der König Sacks Entwurf an Eylert zur Begutachtung. Eylert nahm in seiner Antwort zugleich Bezug auf Schleiermachers Kritik. Die Schriftverlesung zwischen dem zweiten und dritten Geläut hielt er für ganz unzweckmäßig. Die Aufgebote möchten in den Nachmittagsgottesdienst verlegt werden. Nachdrücklich bedauerte er das Fehlen von Chören in Sacks Entwurf; wenigstens in Berlin hielt er die Bildung von Sängerchören für leicht erreichbar. In den Chören müßten Knaben-(Diskant)Stimmen sein; die Responsorien sollten vom Chor und der Gemeinde gesungen werden. Die biblische Verlesung, die nicht fehlen dürfte, gehöre inmitten der Liturgie und zwar vor das Apostolikum. Die beiden Gebete vor und nach der Predigt wollte er, wie schon gesagt, in eins zusammengezogen wissen. Auch in der Formulierung trat er für den Entwurf des Königs ein, namentlich wünschte er für die Staatsdiener Erinnerung an ihren Eid. „Was der Professor Schleiermacher über diesen Punkt tadelnd sagt, ist wie das Meiste seiner Schrift nichts als eine leere Sophisterei, wovon Gottlob ein frommes, Erbauung suchendes Gemüt nichts weiß" [2]).

All diese Bemerkungen Eylerts fanden den vollen Beifall des Königs, mit Ausnahme der Beteiligung der Gemeinde an den Responsorien [3]).

Nach diesen Grundsätzen wurde nun die Liturgie für den Sonntagsgottesdienst in der Hof- und Domkirche zu Berlin gestaltet. Eylert rühmte von ihr: „Sie gehört zu den besten, die ich kenne, und wird gewiß die Erbauung der Gemeinde befördern, da sie dem öffentlichen Gottesdienste mehr feierliches und erhebendes gibt, woran es besonders in der Domkirche zu Berlin bis

---

1) 15. März 1817.

2) Gutachten, 29. März 1817.

3) Randbemerkungen vom gleichen Tage.

jetzt fehlte[1]). Am 20. April 1817 richtete der König folgende KO an Sack:

„Ich danke Ihnen für den Mir eingeschickten Entwurf einer Liturgie für die Hof- und Domkirche zu Berlin. Wie Sie aus der Anlage ersehen werden, habe ich denselben etwas abgeändert und das Meiste aus der alten Agende aufgenommen, daher sehr wenig Abänderungen der alten Liturgie vorkommen und, im Wesentlichen, durch die Einführung der anliegenden, die Ich für die Hof- und Domkirche zu Berlin hiermit festsetze, nur die alte, außer Acht gekommene mit einigen Zusätzen hergestellt wird. Die herkömmliche Vorlesung aus der H. Schrift vor dem Anfange des Gottesdienstes, zwischen dem zweiten und dritten Einläuten zur Kirche, soll unterbleiben, weil dieses Vorlesen, während die Gemeinde sich nach und nach, die Ansicht störend, versammelt, nur als zweckwidrig angesehen werden kann, die Aufgebote aber, welche nachher noch durch die Intelligenzblätter dem Publikum bekannt werden, am schicklichsten in den nachmittägigen Gottesdienst zu verlegen sind. Außerdem werden Sie finden, daß die hergestellte Liturgie nur den Zusatz von einfallenden kurzen Chören enthält, von welchen Ich erwarten kann, daß sie jedes unverdorbne Gemüt ansprechen werden. Vielleicht ist es späterhin der eigne Wunsch der Gemeinde, in die Chöre mit einzustimmen; in diesem Falle habe ich nichts dagegen, überlasse es aber lediglich der Gemeine. Die Chöre werden jetzt in Musik gesetzt und demnächst eingeübt[2]). Sobald dies geschehen und der Ausbau des Innern der Domkirche vollendet ist, soll die hier angeschlossne Liturgie eingeführt werden, und Sie erhalten hiedurch den Auftrag, schon vorläufig das Erforderliche mit dem Domministerium anzuordnen, auch die Liturgie bei dem Buchdrucker Dieterici, käuflich für jedermann, abdrucken zu lassen.

Es wird Mir angenehm sein, von Ihnen zu vernehmen, daß Sie und das Domministerium mit dieser Anordnung des vormittägigen Gottesdienstes einverstanden sind; in Absicht des nachmittägigen lasse ich es bei dem, was bisher stattgefunden hat."

Gleichzeitig erhielt der Minister Mitteilung von des Königs Anordnung[3]).

Der Entwurf selbst hatte folgendes Aussehen. Ein Gesang der Gemeinde nach Wahl des Predigers machte den Beginn. Darauf die Salutatio des Predigers vom Altar aus: Der Herr sei mit Euch, aufgenommen vom Chor mit der Antwort: Und mit seinem (!) Geiste. Sodann das Kirchengebet vor der Predigt,

1) Schreiben Eylerts an Albrecht, 14. April 1817.
2) Dazu hatte sich auch Zelter bereit erklärt.
3) KO vom 20. April 1817 an Schuckmann.

wie in dem Entwurf von 1816: „Barmherziger getreuer Gott u. s. w.“ mit dem Dank für alle irdischen und geistlichen Wohltaten, insonderheit für das helle Licht des Evangeliums, woran unmittelbar der Passus aus dem Fürbittengebet nach der Predigt geknüpft wird: „Wir bitten Dich, Du wollest Deine christliche Kirche mit allen ihren Lehrern und Dienern durch Deinen heiligen Geist regieren, daß sie bei der reinen Lehre Deines Wortes erhalten, der wahre Glaube in uns erweckt und gestärket werde, auch die Liebe gegen alle Menschen in uns erwachse und zunehme“. Dieser erste Gebetsteil beschlossen mit der Anrufung: Erhöre uns, o Herr!, die der Chor wiederholt und verstärkt. Darauf ein Sündenbekenntnis, verbunden mit der Bitte um gesegnete Verkündigung des göttlichen Wortes, vom Chor mit Amen bestätigt. Es folgt die biblische Lektion des Evangeliums oder der Epistel, vom Chor respondiert mit Hallelujah. Dann das Fürbittengebet: „Lasset uns ferner beten: Allmächtiger, ewiger Gott“, — wie in dem Entwurf von 1816, an erster Stelle die Fürbitte für „unsern allergnädigsten König und Herrn“ und sein Haus enthaltend, die wiederum vom Chor mit dem Satz: Erhöre uns, o Herr! bestätigt wird, an zweiter Stelle die Fürbitten für das Königliche Kriegsheer und alle Diener des Königs und des Vaterlandes unter Erinnerung an ihren Eid, für alle christlichen Regenten und die Heilige Allianz, für alle Königlichen Länder, für die allgemeine Not mit dem von Schleiermacher 1816 so sehr vermißten Zusatz: „Laß uns Alles in der Welt zum Besten dienen“, und der gleichfalls von ihm gewünschten Aenderung: „Bewahre uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode“. Ein Amen des Chores macht den Beschluß. Sodann mit der Einleitungsformel von 1816 das apostolische Glaubensbekenntnis, das der Chor mit dem: Ehre sei dem Vater erwidert, und das Unser Vater mit der Einleitung: „Mache uns würdig, Herr, daß wir mit Vertrauen und Unschuld Dich anrufen und sagen können: Unser Vater“, ein Amen des Chors, der apostolische Gruß und der Chorsatz: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr, und alle Lande sind seiner Ehre voll“. Damit ist der liturgische Teil abgeschlossen; es folgt das Hauptlied, die Predigt ohne Unterbrechung, der Aaronitische Segen und der Schlußgesang.

Zweifellos enthält dieser Entwurf gegenüber dem von 1816 eine ganze Reihe von Verbesserungen. Schleiermachers Kritik hat darauf eingewirkt z. B. darin, daß die Gemeinde gleich zu Anfang zu Wort kommt und das Recht erhält, die Responsorien mitzusingen, daß die Fürbitte für die Predigt und die Kirche an dem vornehmsten Platze eingestellt, eine Bitte für die christlichen Regenten der Welt aufgenommen, das Unser Vater an einen bessern Platz, der Segen an den Schluß des Ganzen gerückt ist, und in vielen einzelnen stilistischen Aenderungen. Aber zu welcher Länge ist nun der Gebetsakt ausgewachsen, und wie sehr erscheint die Predigt nur als Anhang des Ganzen, ganz zu schweigen von dem groben Fehler in der Form der Salutatio, den stehen gelassen zu haben, Eylerts liturgisches Sachverständnis in schlechtem Lichte erscheinen läßt[1]).

Sack war nicht gesonnen, sich der Königlichen Willensäußerung blind zu unterwerfen, und er fand nun in seinem Widerspruch gegen die geplante Veränderung die Unterstützung des gesamten Hof- und Dom-Ministeriums. Am 20. Mai 1817 wandte es sich an den König und trug ihm folgende Bitten vor: Es möge der Teil des Gebetes, der die Fürbitten enthält, nach der Predigt verlegt werden, denn es sei zu befürchten, daß sonst die Länge des Gebets ermüden, die Predigt nur als Anhang erscheinen werde, die Zuhörer entweder vor der Predigt die Kirche verlassen oder erst zur Predigt kommen würden. Ferner beantragten die Domprediger eine Reihe von kleineren, stilistischen Aenderungen, vor allem die Korrektur der Salutatio. Auch möchte dem Prediger verstattet werden, statt Evangelium und Epistel andere Schriftstellen zu verlesen. Endlich aber solle dem Abdruck der Liturgie folgende kurze Bemerkung vorgedruckt werden: „Diese Liturgie ist der bisher in unserer Kirche gebräuchlich gewesenen bis auf einige Abänderungen und Zusätze völlig gemäß. Sie ist von Seiner Majestät allerhöchstselbst vorgeschrieben und ein neuer erfreulicher Beweis, wie sehr die heilige Sache der Beförderung christlicher Erbauung unserem allerteuersten Monarchen

1) Eylert wiederholt diesen Fehler noch in seinen „Charakterzügen" Bd. III, 2. S. 85.

am Herzen liegt. Möge sie unter der Mitwirkung des Geistes Gottes ihres heilsamen Zweckes nicht verfehlen." Das Domministerium wollte damit dem Vorwurf eigenmächtiger Handlungsweise zuvorkommen [1]).

Man merkt es der Antwort des Königs an, daß ihm dieser Widerspruch störend war. Mehrere der in Vorschlag gebrachten Abänderungen freilich konnte er nicht anders als billigen. Die Beschränkung der Bibellektion aber auf das Sonntagsevangelium oder die Epistel hielt er aufrecht, „mit Vorbedacht, um aller Willkür in der Auswahl vorzubeugen und das ehrwürdige Alte wieder eintreten zu lassen." Die kurze Vorbemerkung fand er angemessen, bis auf den entscheidenden Punkt: er forderte, daß das „vorgeschrieben" in „genehmigt" verändert werde. Zu dem ersten Antrage aber bemerkte er: „Die Zusammenstellung des Gottesdienstes vor der Predigt beruht auf einem Vorschlag der geistlichen Kommission, den ich sehr angemessen gefunden habe, und die Besorgnis, daß man die Predigt als bloßen Anhang des Gottesdienstes ansehen und zum Teil vor derselben die Kirche verlassen oder erst kurz vor ihrem Anfang sich einfinden werde, hat sich in der Hof- und Garnisons-Kirche zu Potsdam zu meinem Wohlgefallen als nicht gegründet gezeigt. Auch kann es die Andacht nicht ermüden, wenn das ohne allen Zusatz gelassene alte Kirchengebet vor der Predigt statt nach derselben, und ob es vor dem Altar oder von der Kanzel gehalten wird; nur dann kann es ermüden, der Gottesdienst am Altar dreiviertel Stunden währen, wenn die Worte fast unverständlich gedehnt werden, eine sehr üble Gewohnheit manches Geistlichen, der durch diese Art der Verlesung des Gebetes und des Evangeliums oder der Epistel mehr Feierlichkeit in den Gottesdienst zu legen glaubt." Indessen zögerte der König dann doch, den sofortigen Abdruck der neuen Liturgie zu befehlen; bis zum Ende des Jahres blieb sie ungedruckt [2]).

1) Eingabe, von den vier Domgeistlichen Sack, Stosch, Ehrenberg, Théremin unterzeichnet, 20. Mai 1817.

2) KO an das Ministerium der Domkirche, 30. Mai 1817; Mündliche Ergänzung dazu nach Albrechts Bericht; Befehl zum Druck vom 9. Oktober 1817. Ob sie gedruckt ist? Ein Druckexemplar ist weder in der Kgl.

Inzwischen hatte die in der Berliner und Potsdamer Garnisonkirche eingeführte Liturgie ihren Gang durch alle Garnisons-Gemeinden angetreten. Bei einem Gespräch am Sonntag nach Weihnachten 1816 hatte der König dem Feldpropst Auftrag gegeben, alle Prediger der Armee mit entsprechender Anweisung zu versehen. Da nun nach der Militärkirchenordnung von 1811 die Feldprediger den Konsistorien unterstellt waren, hatte der Feldpropst sich zur Ausführung dieses Befehles an den Minister gewandt, dieser aber unter dem Eindruck von Schleiermachers Kritik Bedenken erhoben und die Beibringung eines schriftlichen Befehls vom König verlangt. Indem sich Offelsmeyer deshalb persönlich an den König wandte, trat er Schleiermachers Anständen gegenüber aufs wärmste für die neue Ordnung ein und räumte jenen nur in dem Vorschlag einiger ganz geringfügiger Aenderungen am Stil der Gebete ein Recht ein. Der König genehmigte Offelsmeyers Entwurf einer Anweisung an sämtliche Feldprediger zur äußeren Anordnung des Gottesdienstes und nach nochmaliger Erwägung mit Eylert auch drei der von Offelsmeyer vorgeschlagenen kleinen Abänderungen.

Wie völlig als Laie er immer noch den liturgischen Dingen gegenüberstand, beweist seine Bitte um Auskunft, weshalb eigentlich der eine Segenswunsch der alttestamentliche und der andere der neutestamentliche genannt werde.

Dem Königlichen Befehle gemäß wurde nun die Liturgie zusammen mit dem kleinen Soldatengesangbuch gedruckt und nach und nach in allen Garnisonkirchen eingeführt [1]).

Die Liturgie ist dieselbe, wie die von 1816. Schleiermachers

Bibliothek, noch im Staatsarchiv, noch in der Registratur des Doms aufzutreiben. Hier fehlen überhaupt Akten über die geschilderten Verhandlungen. Nicht einmal dies konnte festgestellt werden, ob die Liturgie tatsächlich eingeführt worden ist.

1) Schreiben Offelsmeyers an den König, 9. Febr. 1817; KO vom 11. Febr. an denselben; Veränderter Entwurf Offelsmeyers mit Gutachten Eylerts, 16. Febr.; Genehmigung des Königs, 20. Februar. Liturgie für die Armee. Berlin 1817 bei Georg Decker (Das einzige Exemplar, dessen ich habhaft werden konnte, ist in dem Geh. Archiv des Kriegsministeriums).

Kritik ist nur in drei ganz geringen stilistischen Korrekturen berücksichtigt[1]).

Aber der König hielt auch damit die Verbesserung der Liturgie noch nicht für abgeschlossen. Er beschäftigte sich fortdauernd damit, probierte und studierte. Ich füge zum Zeugnis dafür noch einen eigenhändigen „Versuch einer Liturgie für die Garnisonkirchen" an, der leider nicht genau datiert ist, aber wohl etwa aus dem Februar 1817 stammt. Er lautet:

Ein paar Accorde der Orgel.

Chor: Was atmet und lebet, lobsinge dem Herrn mit Festgesang ꝛc.

Prediger: Lasset uns beten
(nun folgt das Gebet, welches unter der Benennung: Das Kirchengebet vor der Predigt, in der Agende von 1717 aufgeführt steht, jedoch mit Weglassung des Vaterunsers): Barmherziger getreuer Gott, Du ewiger Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Du mit Deinem Heiligen Geiste regierest in Ewigkeit ꝛc.

Chor: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste, der da war von Anfang, der da ist und der da sein wird von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Prediger: Lasset uns ferner miteinander beten
(nun folgt das Gebet, welches unter der Benennung des Kirchengebets am Sonntage nach der Predigt in der Agende aufgeführt ist, jedoch mit den Abkürzungen, wie sie eben dort unter der Benennung: Gebet nach den Wochenpredigten, zu finden sind): Allmächtiger Gott, Barmherziger Vater in Jesu Christo, wir danken Dir von Herzen ꝛc.

Chor: Ehre sei dem Vater ꝛc. wie zuletzt.

Prediger: Die heutige Epistel ꝛc.
Wollest uns auch, o Herr! Standhaftigkeit und tägliches Zunehmen geben in dem alten wahren und ungezweifelten christlichen Glauben, den wir bekennen, und auf den wir die Hoffnung unsrer Seligkeit gründen:
Ich glaube an Gott ꝛc.

Chor: Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth! Alle Lande sind seiner Ehre voll.

Prediger: Der Gott des Friedens heilige Euch ganz und gar, und Euer ganzer Geist, Seel und Leib werde unsträflich auf die Zu-

1) Einleitung: Lasset uns vor dem Angesichte Gottes uns demütigen; Gib, daß wir Dein heiliges Wort . . . in reinem Herzen behalten; Bewahre uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode.

kunft unsers Herrn Jesu Christi[1]). Getreu ist, der Euch rufet, der wirds auch tun. (Diese Worte, die eigentlich den Schluß des alten Kirchengebets vor der Predigt machen, müssen dort weggelassen werden).

Vater Unser ꝛc.

Empfanget hierauf den Segen des Herrn:

Der Herr segne Euch und behüte Euch ꝛc.

(Die hier angeführten Kirchengebete der Agende sind dem Sprachgebrauch und den Zeiten gemäß zu berichtigen, im übrigen aber unverändert zu lassen).

Chor: Freut Euch, Ihr Gerechten, freut Euch hoch des Herrn ꝛc.

Die Orgel präludiert ganz kurz und der Gesang der Gemeinde hebt an.

Zugleich suchte sich der König genaue Kenntnis von dem Stand der Liturgie in der Monarchie zu verschaffen. Albrecht mußte sich deshalb an den schlesischen Oberpräsidenten Merkel in Breslau wenden und empfing von ihm eine den König hoch überraschende Auskunft. In Schlesien hatte sich nämlich die alte lutherische Gottesdienstform nahezu unangetastet erhalten, ja sie war sogar noch reicher ausgestattet worden. Der Frühgottesdienst, der in Breslau schon um 5 Uhr morgens begann, dauerte 3, der Hauptgottesdienst um 9 Uhr ohne Kommunion gleichfalls 3 und der Nachmittagsgottesdienst um 1 Uhr etwa 2 Stunden.

Sängerchöre, Kirchenmusiken, Gesang des Geistlichen waren selbst in den Landkirchen die Regel. Im Hauptgottesdienst folgte auf das Morgenlied das Kyrie, mit Musikbegleitung von dem Sängerchor vorgetragen. Darauf die Intonation des Geistlichen: Gloria in excelsis Deo, beantwortet durch den Gemeindegesang: Allein Gott in der Höh sei Ehr; die Salutation und das Kollektengebet, beide vom Chor beantwortet, die abgesungene Epistel, eine Kirchenmusik, die etwa zwanzig Minuten dauerte, abermalige Salutatio, das abgesungene Evangelium, das Hauptlied mit Musikbegleitung, darauf das Glaubensbekenntnis, von der Gemeinde gesungen. Erst dann die Predigt; darauf nach allgemeinem Sündenbekenntnis das Kirchengebet in fester agendarischer Form, die Anzeigen der Sterbefälle und Aufgebote, ein freies Gebet, ein stilles Vaterunser und ein Segenswunsch. Dann der Schlußteil: nach kurzem Gemeindegesang eine gesungene Kollekte und

1) Wörtlich so.

der Segen; endlich der Schlußvers der Gemeinde. Im Nachmittagsgottesdienst hatte man sogar noch, wenigstens in den Stadtkirchen, die lateinische Sprache bei Intonation, Responsorien, Gloria, Salutatio und Kollekte beibehalten[1]).

Alles, was wir bisher von ersten liturgischen Reformen geschildert haben, war ohne offizielle Mitwirkung des Ministeriums geschehen, ja ihm teilweise erst im Moment oder nach der Ausführung bekannt geworden. Es waren Privatversuche des Königs, auf dem Gebiete, worin er sich unbestritten als Herr fühlte, in seinen Hof- und Garnisonkirchen. Noch harrte Schuckmanns Bericht über den liturgischen Teil des Kommissionsgutachtens eines Bescheides. Im Ministerium war tatsächlich inzwischen nicht weiter darüber verhandelt worden. Wir wissen, daß hier die Ansicht herrschte, eine liturgische Veränderung könne nur durch synodale Beratungen herbeigeführt werden. Auch waren ja die Versuche des Königs allen Räten genau bekannt; man glaubte also abwarten zu müssen, was er anordnen würde. Statt einer solchen Anordnung aber erfolgte am 4. Februar eine KO, worin der König Bericht über die Lage der Verbesserung der Liturgie forderte. Er hoffe, daß die Sache inzwischen ihren Fortgang gehabt habe. Der Bericht des Ministers vom 28. Februar legte noch einmal die Stellung des Ministeriums dar: Es habe inzwischen den Provinzialkonsistorien Auftrag gegeben[2]), Presbyterien und Synoden zu bilden. „Mit letzteren werden dann auch die beabsichtigten Aenderungen und Verbesserungen der Liturgie zuerst beraten und die darauf sich beziehenden Vorschläge der Geistlichen den Behörden zur Prüfung und weitern Bearbeitung vorgelegt werden."

Auf diesem Punkte blieben die liturgischen Reformbestrebungen bis zu Beginn des Ministeriums Altenstein. Jedoch ist hier noch einiger Neuerungen Erwähnung zu tun, die gleichfalls der Initiative des Königs entstammen. Schon im Jahre 1810 hatte er angeregt, ob nicht verdienten Geistlichen der Titel eines Bischofs

1) Schreiben von Albrecht an Merkel, 16. Febr. 1817; Merkels Bericht darauf, ohne Datum.

2) S. u. S. 256.

verliehen werden könnte, den Plan dann aber infolge der Einwendungen des Ministers und Nicolovius' fallen lassen[1]). Nun verfügte er ohne weitere Vorbereitung die Ernennung zweier Bischöfe, Sack in Berlin, Borowski in Königsberg, aber in der diesbezüglichen KO[2]) sprach er ausdrücklich in Rücksicht auf jene Einwendungen aus, daß diesem Schritt gar keine Bedeutung für die Verfassung der Kirche beigelegt werden sollte. Er wollte ihn ganz und gar nur als einen Versuch zur Hebung des geistlichen Standes, zur „Belohnung ausgezeichneter Verdienste", angesehen wissen. Offenbar in dem schon einmal charakterisierten Bedürfnis nach Anlehnung an ehrwürdige Autoritäten gegenüber lebendigem Widerspruch berief er sich dabei auf das Beispiel des Königs Friedrichs I. Er bestimmte aufs Genaueste die Titulatur: Bischöfe der evangelischen Kirche[3]) mit dem Prädikat Hochwürden, sowie die Amtskleidung: Ein seidener Talar und ein goldnes Kreuz auf der Brust.

Eine liturgische Neuerung war auch die Einführung neuer Feste. Die Kommission hatte sich über die Einrichtung neuer Feste zurückhaltend geäußert, der König aber griff diesen Gedanken auf und verordnete nicht nur die kirchliche Feier der großen vaterländischen Gedenktage, 18. Oktober: Schlacht bei Leipzig, 31. März: Einnahme von Paris, 18. Juni: Schlacht bei Belle-Alliance, am jedesmal folgenden Sonntage, sondern auch die Einführung eines alljährlichen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbnen am letzten Sonntage des Kirchenjahrs[4]). Und bei dieser Gelegenheit sollte auch die Aufstellung der Symbole, auf die er so großen Wert legte, gefördert werden: am Totenfeste wie am Karfreitage sollten die Altäre schwarz behangen und mit brennenden Kerzen geschmückt werden. Er suchte auch sonst nach Gelegenheiten, wo

1) S. o. S. 182. 2) 18. Januar 1816.

3) Nicht, wie Eylert schreibt: der ev. Landeskirche (Bd. I, S. 204).

4) Albrecht an Schuckmann, 23. März 1816; Verf. des Ministeriums v. 24. Sept. 1816, KO v. 17. Nov. 1816. Die Liturgie für den Dom sah nach einem Vorschlage Eylerts für die oben genannten vaterländischen Gedenktage, sowie für Totenfest, Bußtag und Karfreitag passende Einschübe in das Fürbittengebet vor (Marginalien des Königs zu Eylerts Gutachten vom 29. März 1817).

er diesen Lieblingsgedanken zur Ausführung bringen konnte. Als im Herbst 1816 Klagen über katholische Proselytenmacherei aus Litthauen kamen, befahl er in der Meinung, diesem Unwesen damit zu steuern, die Aufstellung von Kruzifixen und Kerzen auf den Altären dort sofort anzuordnen[1]).

Während so das persönliche Interesse des Königs die seit Jahrzehnten in Fluß befindliche liturgische Reformbewegung endlich wenigstens zu einigen sichtbaren Ergebnissen führte, war die Frage einer Neuordnung der kirchlichen Verfassung allein der Prüfung des Ministers und seiner Kollegen anheimgegeben. Ehe sie aber noch an den Minister und das Staatsministerium herantrat, war schon ein wichtiger Schritt zur Neugestaltung der kirchlichen Behörden durch die Verordnung vom 30. April 1815 erfolgt[2]). Diese hatte zwischen die Regierungen und die Zentrale des Staates Provinzialbehörden eingeschoben[3]). Der Staat war in 10 Provinzen und 25 Regierungsbezirke eingeteilt, an die Spitze jeder Provinz ein Oberpräsident gestellt und unter Aufhebung der bisherigen geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen am Hauptorte jeder Oberpräsidentur eine besondre Behörde mit dem Titel Konsistorium unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten errichtet worden. Dieses Konsistorium, als oberste Behörde aller Kirchen und Konfessionen einer Provinz, sollte in Beziehung auf die Protestanten die herkömmlichen Konsistorialrechte ausüben. In denjenigen Regierungsbezirken, worin danach kein Sitz eines Konsistoriums war, sollten Kirchen- und Schulkommissionen aus Geistlichen und Schulmännern zusammengesetzt, unter Leitung des Konsistoriums und unter Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung, hergestellt werden zur Erledigung solcher Geschäfte, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedurften. Die an andern Orten, als den Sitzen der Oberpräsidenten, teilweise noch bestehenden Konsistorien wurden aufgehoben, so in Stendal, Halberstadt, Heiligenstadt u. a. a. O.

Eine genaue Abgrenzung zwischen dem Geschäftskreis des Konsistoriums und der Regierungen enthielt die Verordnung nicht;

1) KO 23. Sept. 1816. 2) Gesetzsammlung S. 85.
3) Vgl. Treitschke, Dtsch. Gesch. im 19. Jahrh. 2. T. S. 192 ff.

doch zeigt schon die Aufhebung der Deputationen, daß im wesentlichen alle bisher von diesen geführten Geschäfte auf die Konsistorien übergehen sollten.

Bei Gebietserweiterungen im Laufe des 18. Jahrhunderts war die kirchliche Verfassung der neugewonnenen Länder in der Regel unangetastet geblieben; sie blieb neben der der Stammlande bestehen. Jetzt verfuhr man anders, — ein deutliches Zeichen vom Fortwirken der Steinschen Ideeen. War mit dieser Ordnung nicht ein Teil der von der geistlichen Kommission vorgetragnen Wünsche bereits erfüllt? Insofern die neugeschaffnen Provinzialbehörden den Namen Konsistorium erhielten, allerdings. Aber wie tatsächlich die Neuordnung ohne Kenntnis der Wünsche der Kommission lediglich aus politischen Gründen, weil die Größe des wiederaufgerichteten Staates eine Zwischeninstanz zwischen Zentralverwaltung und Regierungen nötig machte, erfolgte, so ist sie auch sachlich den Intentionen der Kommission entgegen. Denn diese neuen „Konsistorien" sind nicht selbständige kirchliche Behörden außerhalb des Staates, geschweige denn geistliche Behörden, sondern Oberpräsidialabteilungen im engsten Zusammenhange mit den andern Zweigen der Staatsverwaltung. Das zeigt nicht nur der Vorsitz des Oberpräsidenten, neben dem die Mitglieder nur Räte sein sollten, sondern auch der den Konsistorien zugewiesene, über die Grenzen der evangelischen Kirche hinausgehende Geschäftsumfang und die Zusammensetzung: katholische neben evangelischen Räten! Die Einrichtung bedeutet also keine Abweichung von der durch Stein geschaffenen Grundlage. Die Kommissare fühlten selbst, daß die dadurch ins Leben tretende Ordnung ihren Vorschlägen zuwiderlief, und baten deshalb, bei der Durchführung der Organisation ihr Gutachten nicht außer Erwägung und Berücksichtigung zu lassen[1]. Jedoch war davon zunächst kein andrer Erfolg zu sehen, als daß sich die Herausgabe der Instruktionen für die neuen Behörden bis zum Oktober 1817 hinauszog.

Das Gutachten der geistlichen Kommission hatte Schuckmann

1) Schreiben an Schuckmann, 30. Nov. 1815.

inzwischen, getreu seiner Ankündigung [1]), vor das Staatsministerium gebracht. Am 16. Januar erstattete dieses dem Könige ausführlichen Bericht [2]).

Das Schriftstück ist von Schuckmann verfaßt, und seine Veröffentlichung wird dazu dienen, das Andenken dieses Staatsmannes, das durch Eylerts üble Nachreden und durch den Gegensatz gegen Altenstein, sowie seine Teilnahme an der Demagogenverfolgung gelitten hat, in ein günstigeres Licht zu rücken. Denn es tritt darin nicht nur ein anerkennenswerter politischer Scharfblick, sondern auch ein wirkliches Verständnis für den Unterschied zwischen Protestantismus und Katholizismus hervor.

Der Bericht ist dem Gutachten der Kommission gegenüber im Ganzen, wie im Einzelnen a b l e h n e n d. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß in der Kritik der Vorschläge der Superintendenten und der Kommission über die äußere und innere Kirchenordnung. Mit Nachdruck wird hierbei zuerst die Unmöglichkeit einer ins bürgerliche Leben eingreifenden, sowie aus Vorgängen in demselben abgeleiteten Kirchenzucht dargetan. Der Sinn der zulässigen und wünschenswerten Kirchenzucht wird auf Ermahnung, Belehrung und Abweisung derer, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeit stören, so lange sie dies tun, beschränkt und der seelsorgerliche Charakter dadurch betont, daß die Zuchtübung ausschließlich in die Hände des Geistlichen gelegt und alles offizielle Beiwerk ihr ferngehalten wird.

Der Kern der Anträge auf Aenderung der Kirchenverfassung wird klar und zutreffend dahin bestimmt, daß die seit der Reformation von den preußischen Regenten über die protestantische Kirche durch die von ihnen bestellten Behörden ausgeübten Majestätsrechte nun getrennt und unabhängig von aller Staatsgewalt lediglich an die Geistlichkeit selbst und ihre gewählten geistlichen Vertreter übergehen sollen. Die Unverträglichkeit dieser Forderung mit den wahren Interessen des Staates und der normalen Stellung der christlichen Obrigkeit, mit den Rechten der Laien und der protestantischen Auffassung vom Beruf der Geistlichen, die doch „auch nur Mitglieder und Diener der Kirche sind", und mit

1) S. o. S. 230. 2) Abgedruckt im Anhange.

dem Geist der Reformation wird dann in schlagenden Ausführungen festgestellt. Daraus werden die gesunden Grundsätze hergeleitet, daß die Gewissensfreiheit des Einzelnen sowohl vom Staate wie von der Kirche zu respektieren sei, daß die Vereinbarung über die Lehre, über alles, was Religion und Kultus betrifft, der Kirche allein, d. h. der Gesamtheit ihrer Gemeindemitglieder, zustehe, vorbehalten das staatliche Aufsichtsrecht, daß aber der Kirche keinerlei Regiergewalt eigen sei, sondern allein dem Staate. Von dieser Grundlage aus prüft das Staatsministerium die einzelnen Anträge der Kommission. Der Parochialzwang und die Aufhebung der Exemtionen, die Errichtung von Presbyterien in den Parochieen vorbehaltlich der Patronatrechte, und von Kreissynoden zur Beförderung der innern Angelegenheiten werden gebilligt. Auch die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden der Superintendenten unter Leitung des Generalsuperintendenten findet Beifall. Aber diese Synoden sind etwas andres, als die Kommission gewollt hatte, nämlich nicht Organe des Kirchenregimentes, sondern Organisationen der Geistlichkeit, — ganz in der Art, wie schon Stein sie gemeint hatte, Bildungen ähnlich den von diesem zur Ergänzung und Belebung der staatlichen Behörden geplanten wissenschaftlichen Deputationen. Nach Schuckmanns Meinung soll in ihren Bereich grade alles das fallen, was nicht Sache des Kirchenregiments, weil nicht Objekt von Recht und Zwang, ist, sondern freierer Vereinbarung und wechselnder und persönlicher Beurteilung unterliegt. Weil die Synoden kein Kirchenregiment erhalten sollen, wird auch die Umwandlung der herkömmlichen Konsistorialverfassung in „eine rein geistliche republikanische" scharf bekämpft, der Vorschlag, im Konsistorium nur gewählten Geistlichen ein Stimmrecht zu gewähren, mit vernichtender Kritik abgewiesen. „Es könnte nichts Nachteiligeres für die Kirche geschehen. . . . Die Zeit der Hierarchie ist vorbei. . . . Will die Kirche im Aeußern regieren, so gräbt sie ihr Grab. . . Die allgemeine Stimme des Publikums hat sich gegen dies Streben nach Priesterherrschaft sehr laut erklärt. Haß gegen die Geistlichkeit wäre die gewisseste Folge einer solchen Einrichtung und derselben damit der religiöse Einfluß beim Volke verschlossen. . . . Indem man über

Vereinigung der protestantischen Konfessionen schreibt und spricht, will man sie durch solche Vorschläge noch weiter trennen und neues Interesse zur Spaltung geben." Das Staatsministerium will daher die Königliche Ernennung der Superintendenten, Generalsuperintendenten und Konsistorialräte, sowie das volle Stimmrecht auch der weltlichen Räte unbedingt aufrecht erhalten sehen. Ganz besonders scharf wendet sich das Staatsministerium dann noch gegen den Anspruch der Geistlichkeit, das ganze Erziehungs- und Schulwesen, auch das höhere wissenschaftliche allein und unabhängig „gleich den Jesuiten" leiten und regieren zu wollen, und verwirft die Forderung der Wiederherstellung eines isolierten Oberkonsistoriums mit einem eignen geistlichen Minister an der Spitze.

Wird eine Aenderung der Kirchenverfassung abgelehnt, so erkennt das Staatsministerium doch Reformen zur Aufbesserung der Lage der Geistlichen als notwendig an. Doch wird auch hierbei betont, daß die protestantische Kirche keine Mönche, nicht solche Priester will, welche aufhören, Staatsbürger zu sein, „da die Vertilgung solches Priestersinnes Zweck der Reformation war", den Tendenzen auf Aussonderung eines eignen geistlichen Standes gewehrt und gar „die Nachahmung katholisch-bischöflicher Hirtenbriefe" abgewiesen. Dagegen beantragt das Staatsministerium die Errichtung von Predigerseminaren. Die äußere Lage der Geistlichen fordre dringend eine Aufbesserung. Aber bei der Umschau nach Mitteln dafür zeigt sich Verlegenheit. Nur die Zusammenlegung allzu kleiner Pfarreien, die Einziehung entbehrlicher Stellen und die Ablösung des Beichtgeldes scheint dem Staatsministerium durchführbar; die Erhebung einer Kirchensteuer, die dem Volke als eine Priestersteuer erscheinen würde, die Erhöhung der Stolgebühren und eine allgemeine Gehaltsaufbesserung verbietet sich durch die Lage des Landes und der Staatsfinanzen.

Nur zaghaft wird die subsidiäre Fürsorgepflicht des Staates anerkannt, indem die Entschädigung für Fortfall des Beichtgeldes im Unvermögensfalle den Staatskassen auferlegt wird. Die in den Königlichen Proklamationen an die Rheinländer und die Be-

wohner der Provinz Posen [1]) so warm zugesagte Verbesserung in der äußern Lage der Religionsdiener scheiterte an der harten Notwendigkeit der Sparsamkeit.

Was also an positiven Ergebnissen übrig blieb, war sehr dürftig. Das Staatsministerium fühlte das selbst. Aber es behauptete, das liege in der Natur der Sache. Denn wesentliche Religionsreformationen könnten nicht das Werk von Kirchenversammlungen und geistlichen Kommissionen, sondern nur von einzelnen prophetischen Männern sein, die das Volk zu begeistern vermöchten. Auf andern Wegen komme nichts heraus, als bloß menschliche Machwerke zu hierarchischen und politischen Zwecken.

Es liegt keine Nachricht vor, wie der König diesen Bericht des Staatsministeriums und den darauf bezüglichen Vortrag des Ministers aufnahm. Man wird gut tun, sich zu erinnern, daß er bei Einsetzung der geistlichen Kommission ja an Verfassungsfragen überhaupt nicht gedacht hatte, daß sein Interesse ausschließlich an der liturgischen Reform hing. Er ließ deshalb in der Behandlung der Kommissionsanträge auf Umgestaltung der Verfassung dem Minister freie Hand. Anstandslos unterzeichnete er die von Schuckmann entworfne Kabinetsordre vom 27. Mai 1816 [2]), worin wir den endgültigen Bescheid auf das Kommissionsgutachten zu sehen haben. Sie entspricht aufs genaueste dem Bericht des Staatsministeriums.

Befohlen wurde darin die Errichtung von Predigerseminaren und zwar zunächst eines in Wittenberg, weiter die Einziehung überflüssiger Wochen- und Nachmittagspredigten, die vorsichtige Revision der Perikopen, die Aufhebung der Exemtion der Zivilpersonen vom Parochialzwange, endlich und hauptsächlich die Errichtung von Presbyterien und die Organisation von Kreis- und Provinzial-Synoden. Die Synoden haben einen doppelten Zweck: Hebung des geistlichen Standes, wozu ihnen auch eine gewisse Disziplinargewalt vertraut wird, und „Beratung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie", — ein Satz, der Schleiermacher Anlaß zu einer nur zu treffenden Weissagung über die Gefahr einer Kompetenz

1) G.-S. 1815 S. 25. S. 47. 2) Abgedruckt im Anhange.

der Synoden über die Lehre und zu einer wundervollen Rechtfertigung der freien wissenschaftlichen Forschung und der Mannigfaltigkeit der Denkarten und Kultusformen in der Kirche gab [1]). Alle anderen auf die Verfassung bezüglichen Anträge der Kommissare wurden abgelehnt. Um die äußere Lage der Geistlichen aufzubessern, wurde die Vereinigung kleiner, nahe beieinander gelegener Pfarreien ins Auge gefaßt und eine Entschädigung für das aufzuhebende Beichtgeld aus den Kirchen- oder Gemeindekassen und, wo diese unzulänglich wären, aus der Staatskasse verfügt. Die Wiederherstellung der seit 1806 verlorenen Immunitäten der Geistlichen (Befreiung von Kommunallasten u. s. w.) hatten schon zwei Kabinetsordres vom 13. Sept. 1815 und 11. März 1816 gebracht. Im Uebrigen wurde die Geistlichkeit bei der gedrückten Finanzlage des Staates auf das Wohlwollen des Königs verwiesen. Ihre Rangverhältnisse wurden ganz nach dem Antrag der Kommission festgesetzt [2]).

Bei dem Vortrage des Ministers hatte der König auch die Absicht geäußert, nach Verlauf einer fünfjährigen Tätigkeit der Kreis- und Provinzial-Synoden eine General-Synode in der Residenz zusammenzurufen. Der Minister hatte dies den geistlichen Räten erzählt, aber in die KO war davon nichts aufgenommen. Naturgemäß lag den Räten viel an der Publikation dieser Absicht, und sie vermochten den Minister zu dem Antrage, diese Absicht schon jetzt der Oeffentlichkeit bekannt zu geben. Auch dies hat der König, wenn auch erst nach einigen Wochen, zugestanden [3]).

Anfang des Jahres 1817 ergingen an die Konsistorien detaillierte Verfügungen im Sinne der beiden Kabinetsordres vom 27. Mai und vom 26. November [4]). Dazu kam eine weitere Verfügung über die unverzügliche Rückgabe solcher Kirchen an die Gemeinden, die zur Zeit des Krieges für militärische Zwecke in

1) S. W. 1. Abt. B. 5. S. 242 f.

2) Es sei hierbei bemerkt, daß Ordensverleihungen an Geistliche im 18. Jahrhundert nicht üblich waren. S. auch Eylert, III, 2. S. 428.

3) Schuckmann an den König, 25. Sept. 1816; KO 26. Nov. 1816.

4) Reskr. vom 2. Januar 1817, s. Kamptz' Annalen Bd. 1 S. 126 ff.; Wachler, Theol. Nachrichten 1817, S. 290 ff.

Benützung genommen seien[1]). Die Konsistorien waren aber von diesen Verfügungen keineswegs erfreut, und aus vielen Provinzen liefen Bedenken und Beschwerden ein. Das brandenburgische, das schlesische und das ostpreußische Konsistorium sahen in der Aufhebung der Exemtion der Zivilpersonen einen Zwang, der Empörung hervorrufen werde, wenn damit auch die Freiheit in der Wahl des Konfirmandenunterrichtes und der Sakramente geschmälert werden sollte.

Dies war nun freilich nicht die Absicht der Kabinetsordre, aber der Minister wußte doch nichts recht Triftiges gegen diese Beschwerde zu entgegnen. Er vertröstete die Konsistorien auf spätere Verfügungen. Ebenso stieß die Ablösung des Beichtgeldes auf Schwierigkeiten. Die Konsistorien fürchteten davon eine dauernde Schmälerung des Pfarreinkommens. Sie bezweifelten, daß der Minister eine genaue Kenntnis von der Höhe dieses Einkommenteils gehabt habe. In Schlesien allein betrage es jährlich etwa 30 000 Taler. Wie solle dafür Ersatz geschafft werden, da die Kirchenvereine unvermögend seien, selbst die laufenden Bedürfnisse zu bestreiten, die Kommunen überschuldet und von andern Aufgaben in Anspruch genommen. Werde der Staat bereit sein, Ersatz zu leisten? Sehr verständig führte das schlesische Konsistorium aus, ehe man das Beichtgeld aufhebe, müsse ein andrer Weg gefunden werden, die nötigen Mittel aus den Gemeinden aufzubringen. Der Minister wies diese Einrede ziemlich schroff zurück[2]). Aber es war damit doch ein wunder Punkt berührt, und schließlich hat die praktische Einsicht der Konsistorien gesiegt: die Ablösung des Beichtgeldes ist unterblieben.

Von ganz andern Besorgnissen zeigte sich das Konsistorium in Köln erfüllt. Es erkannte in den Verfügungen des Ministers die in Berlin herrschende Unkenntnis der dortigen Verhältnisse. Hier wurden seit alters die Superintendenten — Inspektoren und

1) KO vom 22. Febr. 1817 an Schuckmann und Boyen.

2) Das schlesische Konsistorium hatte zugleich die Stellung des Konsistoriums zu den Provinzialregierungen einer sehr kritischen Betrachtung unterzogen, was der Minister sich energisch verbat. Vgl. Briefwechsel mit Gaß, S. 133.

Klassenpräsides — von den Aeltesten und Geistlichen gewählt; sollte dies hoch gehaltne Recht genommen werden? Hier gab es auch keinerlei Beichtgeld, dafür aber allerlei oblationes fidelium als wesentlichen Bestandteil der Pfarrbesoldung. Sie abzuschaffen sei weder nötig noch wünschenswert, auch sehr kostspielig. Und wie verhielt sich die Verfügung des Ministers zu der überkommenen Verfassung, wobei der kirchlich-religiöse Nexus zwischen Geistlichen und Gemeinden besonders gut gediehen sei? Setzte sie nicht deren Aufhebung stillschweigend voraus? Und forderte nicht die Bildung von Kreissynoden eine Neueinteilung der Provinz in kirchlicher Beziehung? Endlich warnte das Konsistorium mit Rücksicht auf den Gegensatz zum Katholizismus vor liturgischer Annäherung an denselben. — Auch hierauf erwiderte der Minister ohne sachliches Eingehen auf die vorgetragnen Beschwerden. Es war die erste Regung des rheinischen Selbständigkeitsgefühls, das in den nächsten Jahren so stark und für die oberste Kirchenleitung unbequem hervorbrach [1]).

Weitaus das wichtigste Stück in der KO vom 27. Mai 1816 war der Befehl zur Einrichtung von Kreis- und Provinzialsynoden. Die Vorarbeit für ihre erste Versammlung legte der Minister in die Hände von Ehrenberg, der Anfang 1817 als Rat in die Sektion zum Ersatz für den greisen Bischof Sack eingetreten war. Er war Westfale von Geburt und unter den damaligen Domgeistlichen wohl unbestritten der bedeutendste, ein Mann von festen, durchgebildeten Ueberzeugungen und bestimmtem Ton. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf einer vorläufigen Synodalordnung, die in dem Reskript vom 2. Januar 1817, Nr. 4, angekündigt war, gelangte im März zum Druck, im Mai zur Versendung. Das Begleitschreiben an die Konsistorien ordnete an, daß der Entwurf unter den Predigern zirkulieren und dann den Gegenstand der ersten, noch im Laufe des Jahres zu haltenden Kreissynode bilden solle. Zugleich ging man an die Vor-

1) Berichte des Brand. Schles. Ostpr. Konsistoriums vom 21. Januar, 2. u. 10. Februar 1817; des Konsistoriums zu Köln vom 8. Febr. 1817; erneuter Bericht des Schles. Konf. vom 19. März 1817; Antworten des Ministers am Rande der Eingaben.

bereitung der Provinzialsynoden, indem die Konsistorien aufgefordert wurden, Vorschläge für die Ernennung der Generalsuperintendenten zu machen; — für jeden Regierungsbezirk war einer in Aussicht genommen. Die Wahl der Superintendenten und Generalsuperintendenten in den Bezirken Köln und Münster wollte der Minister einstweilen nicht angetastet sehen.

Der Entwurf[1]) selbst umfaßt 54 Paragraphen und gliedert sich nach einer Einleitung (§ 1—6) in drei Teile: Von der Ortsgemeine und dem Presbyterio (§ 7—21); von der Kreisgemeine, dem Superintendenten und der Kreissynode (§ 22—43); von der Provinzialgemeine, dem Generalsuperintendenten und der Provinzialsynode (§ 44—54). Den Zweck der Organisation bestimmt § 1 dahin, „daß sich durch die Synoden die Kirche nach ihren verschiedenen Abteilungen als ein Ganzes darstelle und erweise, als eine Gemeine des Herrn, in der alles fest zusammenhängt, und sich mittels ihrer Lehrer und Seelsorger mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden berate." Darin war die Ablehnung der von den Superintendenten unverhohlen und von der Kommission verhüllt beanspruchten Selbstregierung der Kirche durch ihre Geistlichen ausgesprochen, daher denn auch dieser Paragraph im Mittelpunkte der Diskussion auf den Kreissynoden stand. Insonderheit will der Entwurf nach § 2 die Synoden als Organisationen der Geistlichen, die „berufen sind, als Diener Christi sein Wort zu verkündigen, auszulegen, Lehre, Trost, Erquickung und Befestigung anzuwenden und die von Ihm eingesetzten heiligen Sakramente zu verwalten", also nicht im Sinne römischer Priester die Herde der Gläubigen zu regieren, — angesehen wissen. Wenn auch die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen nicht zu den unmittelbaren Zwecken der Synoden gehören soll (§ 3) — man bemerke den Einfluß von Schleiermachers Ausführungen vom Jahre 1813[2]) —, so wird doch auch dafür von den Synoden ein Gewinn erhofft,

1) Am bequemsten zugänglich in den Verh der Provinzialsynode von Jülich, Cleve, Berg, 1818. Gedr. bei Funcke in Crefeld; oder bei Wachler, Theolog. Nachr. 1817, S. 262 ff. 2) S. o. S. 188.

vor allem aber darauf gerechnet, daß die Geistlichen sich auf den Synoden gegenseitig zu ihren Amtspflichten ermuntern, lehren und stärken.

Als unterste Abteilung des großen kirchlichen Vereins erscheint die Ortsgemeinde, bestehend aus den Eingepfarrten einer Kirche (§ 7—21). Sie erhält ein Presbyterium aus einigen Aeltesten, Armenpflegern (Diakonen) und Rendanten. Jene sollen mit dem Geistlichen die Spezialaufsicht über die innern Angelegenheiten der Gemeine, die zweiten die Armenpflege, die dritten die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude in Händen haben, doch so, daß alle diese Dinge zur Beratung des ganzen Presbyteriums kommen. Den Vorsitz führt der Prediger oder der Erste von ihnen, oder sie wechseln damit ab. Die Mitglieder werden das erste Mal von allen Hausvätern, später von den bleibenden und ausscheidenden Mitgliedern auf 4 Jahre gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Patron ist von selbst Mitglied des Presbyteriums. Wählbar sind nur Männer von völlig unbescholtnem Ruf, außerdem ist die Wahl auf solche zu lenken, die christlichen Sinn durch fleißige Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste und an dem Genusse des heil. Abendmahls betätigen. Es ist leicht zu sehen, daß die Presbyterien nach reformierter Tradition organisiert werden sollen: Aelteste und Diakonen, jede mit besondern Obliegenheiten betraut. Doch fehlt es auch nicht an Abweichungen vom reformierten Typus; eine solche ist z. B. die Wiederwählbarkeit.

Die zweite Stufe stellt die „Kreisgemeine" dar (§ 22—43), eine höchst merkwürdige Auffassung, da im Begriff der christlichen Gemeine die Versammlung um die Wortverkündigung wesentlich ist. Wir haben also hier zum ersten Mal den verhängnisvollen Begriff [1]) einer Gemeinde ohne gottesdienstlichen, religiösen Mittelpunkt. Die Kreisgemeine wird gebildet aus den Gemeinen, welche einen gemeinschaftlichen Superintendenten haben, und ihr Presbyterium soll aus den sämtlichen Predigern des Kreises bestehen.

Den Vorsitz in diesem „Kreispresbyterium" führt der vom

1) Wie bei Schön, Ev. Kirchenrecht in Preußen, Bd. I, S. 292; vorher schon bei Herrmann, Die notwendigen Grundlagen ꝛc. S. 21.

König ohne Zutun der Synode ernannte Superintendent. Mit den gewählten Beisitzern, dem Assessor und dem Scriba, bildet er das Moderamen. Der Entwurf will ihn sowohl als Organ der Synode, — aber ohne daß er von ihr dazu beauftragt ist! — wie als solches der höheren Behörde aufgefaßt sehen. In jener Beziehung soll er die Aufsicht über Sitten und Amtstätigkeit der Geistlichen und den Lebenswandel der Kandidaten und Schullehrer, die Leitung der Synoden und die Kirchenvisitationen haben; in dieser ist er ständiger Kommissar des Konsistoriums und in der Regel Schulinspektor. Bei weitem das wichtigste seiner Geschäfte ist die Visitation, die sich auf das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde, seine Amtsführung und seine Predigten erstreckt (§ 24—36). Während so das Amt des Superintendenten mit einem wirklichen Inhalt angefüllt wird, bleibt der Geschäftskreis der Synode eng und dürftig und wesentlich auf die Entgegennahme und Besprechung der Berichte des Superintendenten und der Verordnungen der Behörden, Austausch von Amtserfahrungen und Studienergebnissen u. s. w. beschränkt. Darüber hinaus führt nur das allerdings sehr dehnbare Recht der Antragstellung über Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens. In diesem Satze scheint wenigstens ein Recht gewährt, Beschlüsse zu fassen, ohne die doch Anträge nicht möglich sind.

Ganz analog ist die Provinzialgemeinde organisiert (§ 44—54), die Provinzialsynode aus allen Superintendenten einer Generalsuperintendentur gebildet und das Amt des Generalsuperintendenten ausgestaltet. Er übt nicht nur die oberste Aufsicht über alle Prediger, Lehrer, Kandidaten und Superintendenten, sondern ist auch stimmfähiges Mitglied des Konsistoriums, nimmt an den Examina pro ministerio teil, macht die Vorschläge für Besetzung der Predigerstellen, ordiniert die Prediger, introduziert die Superintendenten, visitiert die Gemeinden der Superintendenten und leitet die Provinzialsynode. Die Synode selbst aber ist wiederum nicht viel mehr als eine Versammlung zum Redenhalten.

Mit Recht hat Schleiermacher in der gleich zu erwähnenden Kritik des Entwurfs auch seine merkwürdige F o r m bemängelt. Sollte eine so bedeutsame Einrichtung anders als durch

ein alle Verhältnisse dieser Synoden zu den Staatsbehörden, den Konsistorien und untereinander regelndes Gesetz ins Leben treten können? Statt dessen begründete man sie auf eine nicht veröffentlichte Kabinetsordre und ein Ministerialreskript, das sie nur als einen Punkt neben andern und nur in allgemeinsten Umrissen bezeichnete. Und wie vieles ließ der Entwurf dunkel! Wie undeutlich war die Stellung der Synoden im Staatsorganismus!

Etwas klarer freilich wird diese durch die Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 [1]) und für die Regierungen. Auch hierbei ist der grundlegende Gedanke Schuckmanns Unterscheidung zwischen äußern und innern kirchlichen Angelegenheiten. Die äußern, d. h. alle die, die nur mit Mitteln staatlichen Zwanges nach Rechtsnormen behandelt werden können, weist er den Regierungen zu; die innern, wie es ausdrücklich heißt, rein geistlichen und wissenschaftlichen, sollen die Konsistorien besorgen unter Zuziehung der Synoden, die hier, und nur hier, in der Gesetzsammlung erwähnt und dadurch anerkannt werden. Die Folge dieser Teilung war allerdings, daß die Konsistorien in ihren Machtbefugnissen und in ihrem Wirkungskreise aufs engste beschränkt wurden, — sogar die Besetzung der Pfarrstellen Königl. Patronats und die Bestätigung der von Patronen oder durch Gemeindewahl präsentierten Kandidaten, und Einführung und Ordination blieben bei den Regierungen! Und auch eine Disziplinargewalt erhielten die Konsistorien nicht. Es war ihnen zwar „die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen" befohlen, aber dies bedeutete, wie die Erläuterung zeigt, nichts als das Recht regelmäßiger und außerordentlicher Visitationen. Außerdem konnten sie nur „die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen", veranlassen und in solchen Fällen deren Suspension verfügen und den „Antrag auf Remotion" stellen, — die Gewalt blieb nach wie vor nach den Grundsätzen des Landrechts bei den staatlichen Behörden, in oberster Instanz beim Staatsministerium [2]).

1) G.-S. 1817, S. 229.

2) Die Wiedergabe der Instruktion bei Mühler, Gesch. d. Brandenb.

Man versteht es, daß die Konsistorien in der Folge über diese Einengung unwillig wurden und in steten Kompetenzkonflikten mit den Regierungen lebten, — aber war nicht diese Unterscheidung zwischen äußern und inneren kirchlichen Angelegenheiten, die so ziemlich der zwischen jura circa und in sacra entsprach, gerade einer Forderung der kirchlichen Kreise gemäß und ein grundlegender Satz des Kollegialismus? Stein hatte diese Unterscheidung bewußt verwischen und die gesamte Betätigung des Staates gegenüber den religiösen Gemeinschaften auf einen Titel, den der Fürsorge, gründen und auf ein Organ übertragen wollen, weil er davon eine kräftigere Pflege der religiösen Interessen erwartete. Unterschied man nun wieder schärfer zwischen Angelegenheiten der Kirche und des Staates, so mußte bei der Teilung der Löwenanteil der Machtbefugnisse den staatlichen Organen zufallen, und was den kirchlichen blieb, war so kümmerlich, wie vor 1808[1]).

Um so merkwürdiger aber war, daß trotz dieses sichtbaren Strebens, den kirchlichen Charakter der Konsistorien reiner auszuprägen, ihnen, als ob noch immer nur eine Religion im Lande herrschend sei, auch eine Aufsicht über den Kultus andrer Religionsparteien, ausgenommen die Römische Kirche, und die Leitung aller höheren Schulen der Provinz übertragen wurde, — ein Ressort, auf das sie den größten Teil ihrer Kraft verwendeten.

Aus der Steinschen Organisation der Verwaltung wurde wenigstens ein wichtiges Stück gerettet, die Fortdauer der geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen unter dem Namen: Kirchen- und Schulkommission. Die Verordnung vom 30. April 1815 hatte solche nur bei den Regierungen errichtet, in deren

Kverf. S. 322, ist ungenau. Ueber den Umfang der konsistorialen Disziplin belehren vollends die provinziellen Ausführungsverordnungen (Kamptz, Annalen Bd. I H. 4. S. 79 ff.) von Sachsen, Westpreußen, Posen. Auch ist später, wie Band II zeigen wird, immer demnach verfahren worden.

1) Gaß, der die völlige Geistlosigkeit und Unzweckmäßigkeit der alten Konsistorien scharf getadelt, die Errichtung der Deputationen mit großen Erwartungen begrüßt hatte, betrachtete die Wiederherstellung der Konsistorien mit treffendem Urteil als einen Rückschritt. Briefwechsel, S. 47, 79, 124, 133.

Bezirk kein Konsistorium seinen Sitz hätte; jetzt wurden sie ganz gleichmäßig bei allen Regierungen wiederhergestellt. Und überall blieben auch bei den Regierungen die eignen geistlichen Räte.

Schleiermacher hat schon, als die erste amtliche Bekanntmachung von der Errichtung von Presbyterien und Synoden erschien, die Feder ergriffen, sich dazu zu äußern. Eine große, entscheidungsvolle Stunde schien ihm angebrochen. Das Bekanntwerden des Entwurfs zwang ihn, dem kleinen Aufsatz ein Nachwort folgen zu lassen[1]. So hoffnungsvoll er zuerst die Einrichtung begrüßt hatte, so geringachtend ist sein Urteil über das, was der Entwurf wirklich bot. „Wenn die Synoden sich nach diesem Entwurfe organisieren sollen, so werden sie so gut als völlig unnütz sein“. In der Tat zeigt der Entwurf große Mängel und Lücken; der Apparat scheint den Kompetenzen der Synoden durchaus nicht zu entsprechen: Aeußerlichkeiten, Formalitäten, zeitraubende Berichte drohen den Inhalt der Verhandlungen allein ausmachen zu sollen. Vor allem fällt peinlich, und nach dem Wortlaut der KO überraschend, in die Augen, daß der Entwurf den Schwerpunkt der kirchlichen Leitung in die Aemter der Superintendenten und Generalsuperintendenten verlegt, die als Vertreter der Synoden erscheinen, ohne daß doch diese auf ihre Ernennung oder Amtsführung den geringsten Einfluß haben, und die zugleich ein gut Teil der bisher den Konsistorien zustehenden Befugnisse an sich reißen, wie Schleiermacher glänzend formuliert, nicht etwa Bischöfe mit andern Namen, sondern geistliche Präfekten. Eine Machtverschiebung innerhalb des Kirchenregiments bringt der Entwurf höchstens zu ihren Gunsten, nicht aber zu den der Synode.

Und doch — mochte der Entwurf noch so mißtrauisch das alleinige Recht der staatlichen Kirchenbehörden und der Königlichen Aufseher der Geistlichkeit sichern, dennoch bot er mehr, als Schleiermacher daraus entnahm. Schon allein die Bildung der Presbyterien muß als ein großer, wesentlicher Fortschritt anerkannt werden. Aber auch die Geistlichkeit des Landes empfing eine Organisation, die geschickt benützt ihr einen erheblich größeren Einfluß, wenn

1) S. W. I, 5. S. 217 ff. Noch schärfere Urteile von Gaß, wie von Schleiermacher, in deren Briefwechsel, S. 134, 137, 141.

nicht rechtlicher, so doch moralischer Art auf den Gang der kirchlichen Dinge ermöglichte. Es war undenkbar, daß die Synoden nicht zur Aussprache und zu Beschlüssen führen sollten, und ebenso undenkbar, daß einhellige, sachlich gut begründete und durchführbare Vorschläge und Wünsche der Synoden nicht Berücksichtigung gefunden hätten. Wir wissen ja auch schon, daß den Synoden eine bedeutsame Mitwirkung sowohl bei der Union wie bei der Reform der Agende zugedacht war, — so wenig war die Absicht des Ministers, sie nur auf unwichtige Dinge und Formalitäten zu beschränken! Und vollends aus der den ersten Provinzialsynoden zugefertigten Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung [1]) geht hervor, daß man wirklich über die gesamte Gestaltung des Kirchenwesens, Pfarrwahlen, Patronate, Vermögensverwaltung u. s. w., die Ansichten und Wünsche der Geistlichkeit hören wollte. Wie weit aber die Provinzialkonsistorien den Wirkungskreis der Synoden dachten, zeigen z. B. die Erläuterungen zu dem Entwurf des Schlesischen Konsistoriums vom 12. Sept. 1817 [2]). Da wird den Kreissynoden empfohlen, gleich bei ihren ersten Versammlungen nicht nur den Entwurf selbst zu behandeln, sondern auch über die zweckmäßigste Gestaltung der Ausbildung der Kandidaten für ihr Amt, über die Pflege wissenschaftlichen Sinnes und strengere Disziplin unter den Geistlichen, über die Mängel des Kultus, die Einrichtung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und bessere Beaufsichtigung derselben zu beraten, — also gewiß eine Menge wichtiger und bedeutsamer Beratungsgegenstände! Verschlug es wirklich so viel, wenn den Synoden keinerlei direkter Anteil an der Kirchengesetzgebung und an der eigentlichen Jurisdiktion zugesprochen wurde? Zumal es, wie wir wissen, die Meinung des Ministers war, daß sich den innern Angelegenheiten der Kirche gegenüber die Staatsgewalt sehr zurückhaltend zu verhalten habe. Man kann sich sehr wohl denken, daß die Synoden eine keineswegs kümmerliche, segensreiche Tätigkeit hätten entfalten können, wenn man sie hätte gewähren lassen. Und es bleibt ein Verdienst des Ministeriums Schuckmann, daß er diese

1) 16. Juli 1818. Siehe Band 2.
2) Wachler, Theol. Nachr. S. 335.

Einrichtung schuf, und ein Unrecht seines Nachfolgers, daß er sie wieder verkümmern ließ. Schuckmann hat aus den unprotestantischen und undurchführbaren Vorschlägen der Superintendenten einen gesunden und brauchbaren Kern herausgeschält und, ohne das von Stein wieder gefestigte Verhältnis von Staat und Kirche zu lockern, doch eine Beteiligung der Geistlichkeit an der Leitung der Kirche und wenigstens den Keim einer Selbstverwaltung der Gemeinden geschaffen, die die Härte und Engigkeit des landesherrlichen, durch Bureaukraten geführten Kirchenregiments zu erweichen bestimmt und geeignet war. Er hat dabei eine bessere Einsicht in die dem Protestantismus entsprechende Idee des Staats und des geistlichen Amtes und die Grenzen der Wort- und Rechtsgewalt bewiesen, als seine theologischen Berater, geschweige die Wortführer des Gros der Geistlichkeit. Er hat die evangelische Kirche in Preußen davor geschützt, Freikirche zu werden, und dem Laienstande sein Recht in der Kirche kräftig gewahrt.

Wie wenig er gewillt war, mit staatlichen Zwangsmitteln in das innere Leben der Kirche einzugreifen, das möge hier noch eine kleine, aber bedeutsame Episode zeigen. Der Graf Christian Friedrich von Stolberg-Wernigerode in Peterswaldau beschwerte sich in einer Eingabe bei dem Minister vom 3. Dezember 1816 über „gotteslästerliche Aeußerungen einiger Theologen" und ersuchte ihn, die Verfasser zur Verantwortung zu ziehen und zum Widerruf oder zur Niederlegung ihrer Aemter zu zwingen.

Die angegriffenen Stellen waren eine Aeußerung aus Schleiermachers Vorlesungen über Ev. Lucae, Kap. 1—3 — woher sie dem Grafen bekannt geworden, wird in der Eingabe nicht gesagt —, daß hier die Poesie die Hauptsache und das Erzählende die Einkleidung sei: das Geschichtliche sei als Umgebung für das Lyrische hervorgebracht worden; es gebe eine gewisse Art, wie etwas, was ursprünglich mythisch war, späterhin historisch werde. Ferner Stellen aus De Wettes Lehrbuch der Dogmatik, Untersuchungen über den Pentateuch und de morte Jesu Christi expiatoria, aus Gesenius' Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, aber auch aus Augustis Grundriß einer historisch-kritischen Einleitung ins Alte Testament. Endlich ein Aufsatz im Thüringer Unterhaltungs-

blatt für Gebildete (Juli 1816), „ob die Bibel als Volksbuch in unsern Zeiten zu empfehlen sei".

Darauf entwarf Ehrenberg eine Antwort folgenden Inhalts[1]):

„In je höherm Grade ich die Gesinnungen Ew. Excellenz verehre, um so lebhafter muß ich bedauern, in E. E. Absichten von der Art, wie den bemerkten Uebeln abzuhelfen und dem Bedürfnisse dieser Zeit in religiöser Hinsicht zu begegnen sein möchte, nicht eingehen zu können. S. Maj. haben es sich zum Grundsatze gemacht, sich der eignen Entscheidung in Glaubenssachen zu enthalten und auf keine Weise den Gang der Untersuchung, wobei die Wahrheit, auch vielfältig angefochten, nur gewinnen kann, zu hemmen. Sie finden es in Ihrer eben so erleuchteten als wahrhaft frommen Denkungsart am angemessensten, daß dasjenige, was der Kirche jetzt not tut und als ein solches allenthalben. auch von der Mehrzahl der Geistlichen gefühlt wird, von der Kirche selbst ausgehe. Sie haben zu dem Ende geruht, Synoden anzuordnen und diesen die Beratung, wie die Sache der christlichen Wahrheit und Gottseligkeit ohne eine Gewalt, die hier nicht auf ihrem Gebiete sein würde, am zweckmäßigsten aufrecht erhalten und gefördert werde, aufzutragen. Mit der Einrichtung dieser Synoden bin ich jetzt eben beschäftigt, ich werde dabei nie das aus den Augen verlieren, worauf es hier am meisten ankommt, und glaube ich bei dem allenthalben sich so laut aussprechenden Bedürfnisse und bei der höheren Geistesanregung unter den Dienern der Religion mir von denselben alles versprechen zu dürfen."

Dieser Bescheid kam aber nicht zur Absendung. Der Minister erstattete vielmehr Immediatbericht an den König und gewann diesen dafür, daß der Beschwerde keine weitere Folge gegeben werde. Er übertrug dann Nikolovius, der dem Hause Stolberg ja nahe stand, den Grafen privatim brieflich zu beruhigen. Aber der Graf beschwerte sich nun am 17. Mai 1817 beim König selbst. Darauf empfing er folgenden Bescheid des Ministers:

„Des Königs Majestät haben mir das von E. Hochgeboren eingereichte Immediatvorstellen ohne Allerhöchste Resolution zufertigen lassen. Dies veranlaßt mich, E. E. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich Ihre mir gegen Ende des vorigen Jahres mitgeteilten Ansichten und Besorgnisse Sr. Maj. vorgetragen, zugleich aber auch meiner Pflicht gemäß die Bedenklichkeiten vorgestellt habe, in solchen Angelegenheiten mit Befehlen und zwingenden Anordnungen zu verfahren. Ich wünsche sehr, E. E. möchten sich versichern, daß die Sache, die Ihnen heilig ist, auch von mir mit Aufmerksamkeit beachtet und mit Ernst beherzigt wird, und daß, wenn Maßregeln, die Sie zu wünschen scheinen, nicht ergriffen werden,

1) 27. Dez. 1816.

dies in der auf Ueberlegung und Erfahrung gegründeten Ansicht unterbleibt, daß nicht ganz angemessenes Verfahren großen und schwer zu heilenden Schaden anrichtet, und die Wahrheit, anstatt ihr freie Bahn zu machen, in ein hemmendes Gedränge zwischen Heuchelei und erbitterten Gegnern versetzt."

Wir haben gesehen, daß die Geistliche Kommission die Frage der Union in der Schwebe gelassen hatte. Ja, ihre Vorschläge hätten, wenn ausgeführt, der Union ein schweres Hindernis in den Weg gelegt, wie der Minister ganz mit Recht tadelnd hervorhob. Die Kommission wollte eben vor allem andern die Verfassung der Kirche aufrichten und wie die Liturgie, so auch die Union durch Beschlüsse der Synoden herbeiführen. Wenn es ohne diesen Umweg dennoch zur Proklamation der Union kam, so ist dieses ausschließlich das Verdienst des Königs. Freilich war er hierbei von der öffentlichen Meinung aufs wärmste unterstützt. Denn eine ganze Reihe von Schriften, die zur Vorbereitung des Reformations-Jubiläums erschienen, gaben dem Wunsch nach Union lebhaften Ausdruck.

Noch Ende 1816 war der König unsicher, ob das Reformationsfest im Jahre 1817 gefeiert werden sollte. Die Geistliche Kommission hatte eine jährliche Feier, wenigstens in all den Provinzen beantragt, in welchen nicht überwiegende Gründe das Gegenteil anrieten, dem König aber hatte das nicht eingeleuchtet. Er hatte vielmehr verfügt, daß das Reformationsfest eine Säkularfeier bleiben und entweder im Jahre 1839 oder im Jahre 1817 stattfinden sollte, je nach dem Vorgang der anderen evangelischen Länder[1]). Nun stellte sich Anfang 1817 heraus, daß das Reformationsfest in nahezu allen Ländern am Gedächtnistage des Thesenanschlages gefeiert werden würde, und die öffentliche Meinung drängte gebieterisch auch in Preußen auf eine solche Feier. Der Minister berichtete am 1. Februar 1817 an den König, daß dieses von dem ganzen evangelischen Deutschland um so mehr gewünscht und gehofft würde, als gegenwärtig auch die Stadt (Wittenberg) und die Provinz, von wo die Reformation ausgegangen, zu den preußischen Staaten gehörte, und die evangelische

1) KO vom 17. November 1816.

Kirche in dem Könige von Preußen, als dem mächtigsten der sich zu ihr bekennenden Regenten, jetzt ihren ersten Schutzherrn verehrte. Ueber die Art der Feier machte er folgende, von den geistlichen Räten des Ministeriums vereinbarte Vorschläge. Es sollte am Vorabend, Donnerstag, 30. Oktober, das Fest eingeläutet und in allen evangelischen Kirchen des Landes eine vorbereitende Gebetsandacht gehalten werden. Der Haupttag des Festes, Freitag, der 31. Oktober, wäre alsdann mit Vor- und Nachmittags-Gottesdienst nach einer besonders zweckmäßigen Liturgie und mit Verlesung eines eigens anzuordnenden Kirchengebetes zu feiern. Samstag, der 1. November, sollte der Schule gehören, und zwar Vormittags kirchlichen Feiern für alle Schulkinder, und Nachmittags Redeübungen in den Gymnasien und höheren Schulen. Am Sonntag, 2. November, sollte noch einmal in den Predigten auf die Wohltat der Kirchenverbesserung Bezug genommen werden, und am Montag, 3. November, die Landes-Universitäten ihrerseits akademische Feierlichkeiten veranstalten.

„Es ist wohl zu wünschen, fügte der Minister hinzu, daß bei dieser Gelegenheit der Sinn für die so teuer erworbnen Segnungen der reinen Religionserkenntnis und der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit bei allen evangelischen Gemeinden kräftig angeregt werde. Ich werde jedoch die Verschiedenheit der Provinzen in Ansehung der Konfession der Mehrzahl ihrer Bewohner bei den deshalb zu erlassenden Verfügungen nicht unbeachtet lassen, auch dafür sorgen, daß das Fest in echt evangelischem Geiste und brüderlicher Vereinigung beider evangelischer Konfessionen, ohne alle bitteren Aeußerungen in Beziehung auf die nicht evangelischen Mitbürger und Mitchristen begangen werde."

In Wittenberg war eine vorzügliche Feier in Aussicht genommen. Als Texte für die Reformationspredigt hatten die geistlichen Räte vorgeschlagen: 1. Kor. 16 V. 13; 1. Kor. 15 V. 58; Eph. 5 V. 9; Röm. 13 V. 12; Ev. Joh. 8 V. 32; Off. 3 V. 11.

Der König entschied, daß das Fest am 30., 31. Oktober und 1. November nach den Vorschlägen des Ministers gefeiert werden sollte[1]). Ueber die Feier der Gymnasien und Universitäten wollte er keine besonderen Anordnungen erlassen. Am 2. November sollte nicht noch einmal auf die Reformation Bezug genommen werden.

1) KO vom 7. Febr. 1817.

Das Fest müsse von den beiden evangelischen Konfessionen überall gleichmäßig gefeiert werden, ohne die Mehrzahl der nicht evangelischen Christen in den einzelnen Provinzen zu beachten. Ueber die geplante Feier in Wittenberg, sowie über die besondere Liturgie und über das Kirchengebet für den Hauptfesttag forderte der König eignen Bericht. Dieses zu entwerfen, wurde Ribbeck übertragen. Die Feier in Wittenberg schlug der Minister vor, mit der Eröffnung der renovierten Schloßkirche und der Einweihung des neuen Predigerseminars zu verbinden und durch die Teilnahme einer Deputation des Ministeriums auszuzeichnen, was der König genehmigte [1]).

Bei alledem war von Union nicht die Rede gewesen. Das Reformationsfest hierzu zu benützen, hatte dem Ministerium bisher ganz ferne gelegen. Diesen guten und glücklichen Gedanken danken wir dem Könige selbst. Wahrscheinlich war er dazu angeregt durch einen Bericht des westfälischen Oberpräsidenten von Vincke. Darin war mitgeteilt, daß die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark auf einer Sitzung im Jahre 1816 beschlossen hatten, das Reformationsjubiläum einige Wochen vor dem 31. Oktober noch bei guter Jahreszeit durch eine gemeinsame Synode in Hagen und gemeinsame Abendmahlsfeier mit einem Kelch und einer Patene, wenn auch mit Brot und Hostie, zu feiern. Diese Nachricht hatte des Königs besondere Freude erregt [2]). Nun knüpfte er an die schon erwähnte Schrift Sacks und an die Predigt an, die Hanstein am zweiten Sonntage nach Ostern 1816 gehalten, dann in Druck gegeben [3]) und dem Könige überreicht hatte. Hanstein hatte dabei dem Könige den Wunsch ausgesprochen, daß die Gelegenheit der Wiedereröffnung des renovierten Doms zu einer Union der beiden Gemeinden benützt würde, welche denselben damals gemeinschaftlich brauchten, der Dom- und der Petrigemeinde. Sie sollten ihre Unterscheidungsnamen, reformierte und lutherische,

1) Antrag des Ministers vom 15. März 1817, am gleichen Tage genehmigt.

2) KO 26. Febr. 1817 an die ev. Geistlichkeit der Grafschaft Mark.

3) Hanstein, Ein Hirt und eine Herde; Berlin, Dieterici, 1816.

aufgeben und sich schlechtweg evangelisch nennen, auch in Ansehen der geringen und unwesentlichen Abweichung beim Gebet des Herrn und bei Verteilung des Abendmahles sich schwesterlich zu einerlei Weise und Ritus vereinigen. „Dieses würde nicht nur dem Geiste des Evangeliums vollkommen gemäß, sondern auch eine das Jubeljahr der evangelischen Kirche ruhmvoll auszeichnende und seine bevorstehende Feier verherrlichende Erscheinung sein."

Am 1. März richtete der König folgende KO an den Minister:

Ich finde es zweckmäßig, daß vor dem Eintritt der Säkularfeier des Reformationsfestes von seiten des Ministeriums ein Zirkularschreiben an die gesamte evangelische Geistlichkeit in Meinen Staaten über den wahren Geist der Reformation erlassen werde, damit die Geistlichen denselben in ihren Predigten bei der Feier dieses Festes ihren Gemeinen rein und ohne Verunglimpfung andrer Glaubensbekenner darstellen und die zur Auswahl vorgeschriebenen Texte darauf hinausführen; so daß die Darstellung des wahren Geistes der Reformation das allgemeine Thema wird, worüber alle evangelische Geistliche in Meinen Landen übereinstimmend bei der Säkularfeier zu predigen haben. Ich beauftrage Sie daher, ein solches Zirkularschreiben durch einen Geistlichen entwerfen zu lassen und es baldmöglichst zu meiner Genehmigung einzureichen. Außerdem finde ich es sehr an seinem Orte, in diesem Zirkular das Unpassende der Benennung: Protestanten vorzustellen, womit die evangelischen Glaubensbekenner beider Konfessionen bezeichnet werden. Daß diese Benennung nicht mehr angemessen ist, wird man nicht bezweifeln wollen; sie war es nur in der Zeit, da sie aufkam, und sie führt die Idee von einer Sekte mit sich, die nur geduldet wird. „Die evangelische Kirche", „evangelische Christen" sind die rechten Benennungen für die Bekenner beider Konfessionen, wie: „katholische Kirche" „katholische Christen". Luther selbst eifert gegen alle andre, er will nur diese gelten lassen, und Ich wünsche daher, daß selbige allgemein werden, der Name Protestanten ganz wegfalle und bloß der Geschichte der Reformation angehöre. Sie werden also das Erforderliche in dem Zirkularschreiben aufnehmen lassen.

Die Vereinigung beider Konfessionen der evangelischen Kirche ist so oft als wünschenswert ausgesprochen; würdiger könnte das Säkularfest der Reformation nicht gefeiert werden, als durch diese Vereinigung. Die beikommende Predigt des Probstes Hanstein gibt mir von neuem Veranlassung, darauf zurückzukommen, und ich beauftrage Sie daher hierdurch, von ihm und dem Bischof Sack, der selbst diesen Wunsch in einer von ihm herausgegebenen Schrift geäußert hat, Vorschläge zu erfordern, wie die Vereinigung beider so sehr wenig abweichender evangelischen Konfessionen am leichtesten und zweckmäßigsten zu bewirken sein möchte. Ich erwarte diese Vorschläge sobald als möglich.

Zugleich forderte er Sack und Hanstein unter wärmster Anerkennung des echt evangelischen Sinnes ihrer Publikationen auf [1], gemeinsam Vorschläge über die Durchführung der Union einzureichen und besonders zu erwägen, wie die Dom- und Petrigemeinde zu einerlei Namen und Ritus in der Domkirche vereinigt werden könnten. „Die Vereinigung der Geistlichen und Gemeinden zweier Hauptkirchen wird im Lande ein großes Beispiel zur Nachfolge geben."

Bei dieser Beratung zwischen Sack und Hanstein ergaben sich nun aber Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Die beiden Referenten sahen sich immer wieder auf den Weg gedrängt, die Synoden anzurufen. Schon mit dem Kultischen kam man nicht zu stande. Wie sollte es bei der Austeilung des Abendmahles gehalten werden? Die Referenten erwogen, ob nicht Brot und Oblaten auf einem Teller zur Auswahl der Kommunikanten dargereicht werden sollten. Als der König davon hörte, äußerte er sein Unbehagen, er finde es unpassend, daß der Geistliche nicht selbst die Elemente, sondern nur den Teller darreiche. Er tadelte, daß auf diese Weise wieder keine völlige Vereinigung der beiden Konfessionen über dasselbe äußere Zeichen zu stande gebracht würde. Er empfahl Brot, wie es Christus selbst gebrochen und gebraucht habe; um das Kreuz auf den Oblaten zu ersetzen, könne man ja ganz kleine Brote mit einem Kreuze darauf backen lassen, in zwei oder vier Teile zu zerbrechen [2].

Das Gutachten von Sack und Hanstein vom 31. Mai war so voll Bedenken, daß es ebensowohl als ein Votum für als gegen die Union gedeutet werden konnte. Es hob stark hervor, daß auch auf diesem Gebiete, wie dem der Liturgie, ein königlicher Befehl und äußere Nötigung für ausgeschlossen gelten müsse, und daß die Vorschläge einzelner Geistlicher von der Oeffentlichkeit immer nur als die von Privatpersonen angesehen werden könnten, — Sack und Hanstein hatten als Mitglieder der geist-

1) KO vom 2. März 1817 an Sack und Hanstein.

2) Schreiben Hansteins an Kabinetsrat Albrecht vom 16. Mai 1817; Antwort Albrechts an Hanstein nach mündlichen Aeußerungen des Königs vom gleichen Tage.

lichen Kommission zu empfindlich den Mangel eines öffentlichen Rechtstitels zur Vertretung der Kirche erfahren. Dann fuhr das Gutachten fort:

„Wir sind beide nach der sorgfältigsten Beratung der Meinung, daß das einzige, was für jetzt zur nähern Einleitung besserer Vorschläge und zur Beförderung des heilsamen Zwecks geschehen kann, darin bestehe, daß Ew. Königliche Majestät Sich dahin allergnädigst zu erklären geruhen: es gereiche Allerhöchstdenenselben zum gnädigsten Wohlgefallen, daß ein Geist des Friedens und des Vertrauens unter den in Ihrem Reiche befindlichen protestantischen Kirchen herrschend sei, und daß reformierte und lutherische Geistliche und Gemeinen, der noch bestehenden kleinen Unterschiede ungeachtet, sich in brüderlicher Liebe und im gleichen Streben nach dem großen Ziele ihres gemeinschaftlichen Glaubens vereinigt hätten. Sie wünschten, daß diese gottgefällige Einigkeit nicht allein fortdauern, sondern daß sie auch eine endliche völlige Vereinigung zur Folge haben möchte. S. Majestät wären weit entfernt, in der Art, diese Vereinigung zu bewirken, etwas vorzuschreiben, und würden vielmehr, bis dieselbe durch Gottes Gnade zu stande gekommen, eine jede Partei wie bisher in ihrer Gewissensfreiheit und in ihren wohlerworbenen Rechten kräftig schützen. Sie hegten aber das gnädige Vertrauen, daß alle Frieden liebenden evangelischen Geistlichen in Ihrem Lande alles, was nur irgend von ihnen abhängt, dazu beitragen würden, den glücklichen Zeitpunkt herbeizuführen, in welchem aller Unterschied, der jetzt noch die beiden verschwisterten Kirchen in Namen und Gebräuchen trennt, völlig und auf immer verschwindet. In diesem Vertrauen trügen Sie den von Ihnen angeordneten Kreis- und Provinzial-Synoden auf, sich über diesen Gegenstand vorläufig zu berathen, damit demnächst die General-Synode die Sache auf das sorgfältigste erwäge und ausführbare Vorschläge tun könne, wie sie zu stande kommen möchte. Seine Majestät würden alsdann diese gutachtlichen Vorschläge näher prüfen lassen und sehr gern alles genehmigen, was mit der Gerechtigkeit und mit dem Wohl des Staates vereinbar ist.

Eine solche oder ähnliche Aufforderung von seiten Ew. Königlichen Majestät wird von den Repräsentanten der evangelischen Kirchen und von allen wahrhaft christlich denkenden Mitgliedern derselben nicht anders als mit Freude und dem lebhaftesten Danke aufgenommen werden und ihres Zwecks nicht verfehlen."

Sack und Hanstein blieben also auch hierbei dem Prinzip durchaus treu: Erst Verfassung, dann alles andere. Wie die Verbesserung der Liturgie, wollten sie auch die Union aus den Synoden heraus wachsen lassen. Freilich mag man Bedenken haben, ob dieser Weg hätte zum Ziele führen können. Und auch

die Gutachter fühlten dies, sie trugen dem Könige vor, daß angesehene Theologen, Planck in Göttingen und Niemeyer in Halle, öffentlich eine Aenderung des bisherigen Zustandes widerraten hätten. Die Meinung dieser beiden wurde dahin zusammengefaßt,

„es sei alle erwünschliche Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen bereits vorhanden, indem reformierte und lutherische Gemeinen in der ungestörtesten Einträchtigkeit neben einander bestehen, und keine Spur von Eifersucht, Neid und Gezänk unter ihnen bemerklich sei; alle sektirerische Entfernung von einander und aller erbitternde Streit über Lehren, die dem menschlichen Verstande auf immer in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt bleiben werden, hätten aufgehört; brüderliche Duldung und Liebe sei an die Stelle des ehemaligen ärgerlichen Zwiespalts und des verketzernden Verdammens getreten; eine Gleichheit der Vorstellungen in Glaubenssachen sei nie zu erwarten und dies unschädlich; der Unterschied aber, der zwischen beiden Parteien noch stattfindet, bedeute nicht vielmehr, als die verschiedenen Namen zweier Gemeinen von derselben Konfession, man denke sich jetzt bei den Benennungen Reformiert und Lutherisch nicht viel mehr, als bei dem Namen Nicolai- und Marienkirche. Bei dieser friedlichen Zusammenstimmung der Gemüter sei eine äußere Einförmigkeit in Verfassung und Gebräuchen so notwendig nicht, vielmehr wäre zu befürchten, daß der Versuch sie herbeizuführen, mißlingen und den Gedanken veranlassen möge, als sei noch jetzt eine Uneinigkeit in der Hauptsache vorhanden; es wäre daher am ratsamsten, nur dahin zu sehen, daß die völlige Koalition, die mit der Zeit gewiß erfolgen werde, auf keine Weise gehindert werde, und sei bloß sorgfältig zu verhüten, daß das Band des Friedens, das jetzt beide Parteien zusammenhält, nicht lose gemacht werden oder gar zerreißen möchte."

Sehr entschieden sprachen sich die beiden Gutachter gegen die Anregung aus, das Unionswerk durch die Vereinigung der Domgemeinde mit der Petrigemeinde bei Gelegenheit der Wiedereröffnung der renovierten Domkirche tatsächlich zu beginnen. Offenbar stammt dieser Teil des Gutachtens aus der Feder von Sack. „Die Zumutung, sich beim heiligen Abendmahl einen gleichen Ritus (Brotbrechen oder Oblate) gefallen zu lassen, würde so angesehen werden, als sollten entweder die Lutheraner reformiert oder die Reformierten lutheranisch werden." Dagegen erklärte Hanstein, daß er den Gebrauch der im Dom eingeführten Liturgie auch bei den Versammlungen der Petrigemeinde für unbedenklich halte, und beide Gutachter wünschten, daß die Prediger der Dom-

und Petrigemeinde an dem Säkularfest der Reformation bei dem heiligen Abendmahl gemeinschaftlich administrierten, und zwar am ersten Festtag für die Domgemeinde nach reformiertem Ritus, am zweiten Festtag für die Petrigemeinde nach lutherischem Ritus.

Das Gutachten blieb lange Zeit ohne Antwort. Am 3. Juni erging an alle Konsistorien ein Erlaß, der die würdige und reiche Feier des Festes empfahl und die Königlichen Befehle vom 7. Februar darüber zur Kenntnis brachte, aber von Union kein Wort enthielt [1]). Am 19. Juni genehmigte der König die von Ribbeck verfaßten Entwürfe einer Liturgie zur Jubelfeier, eines Zirkularschreibens an alle Geistlichen und einer Abkündigung für den vorhergehenden Sonntag [2]). In dem Zirkularschreiben hatte der König jedoch einige sehr charakteristische Aenderungen vorgenommen. Ribbeck hatte geschrieben, daß die Reformation aus dem Verlangen hervorgegangen sei, „die wahre Anbetung Gottes im Geiste und der Wahrheit nach der eignen Einsicht und Ueberzeugung der Gläubigen zu begründen", der König aber die unterstrichenen Worte getilgt. Und am Schluß hatte er den Zusatz gemacht: „Luther selbst eifert dagegen in seinen Schriften, daß die Bekenner des evangelischen Glaubens sich nach seinem Namen: Lutherische und Lutheraner und nicht Evangelische nennen." Die Liturgie selbst war von dem König gebilligt worden. Sie ordnete an nach dem Eingangsliede die Salutatio und das Sursum corda und die Intonation: Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat, mit den entsprechenden Responsorien des Chors, das sehr lange Altargebet, das Ehre sei dem Vater des Chors, Hauptlied, Predigt, Tedeum, Abendmahl. Aber am Kirchengebet hatte er wieder geändert. Ribbeck hatte geschrieben: „Erwecke in allen evangelischen Regenten der Kirche, welcher sie angehören, fromme, eifrige, milde Beschützer und Pfleger," der König hatte die unterstrichenen Worte ersetzt durch den Ausdruck: deiner Lehre. Von

1) Gedruckt u. a. bei Hanstein, Vorbereitungen zur Feier des 3. Jubelfestes der Ref. Berlin, Sander, 1817.

2) Ebenda. Das Zirkularschreiben auch in Kamptz' Annalen 1817, 3. H. S. 66, und in Wachlers Theolog. Nachrichten 1817, S. 282. Die Abkündigung bei Eylert, III, 2. S. 64 f.

Union enthalten auch diese Veröffentlichungen[1]) nichts, wenn auch bedeutsam ist, daß das Zirkularschreiben an „sämtliche evangelische Geistliche beider Konfessionen der Monarchie" gerichtet ist, und die erwähnte Schlußbemerkung die Abneigung gegen die „Parteinamen" deutlich anzeigt.

Zum Geburtstage des Königs am 3. August glaubte Hanstein in seinem Glückwunschschreiben die Sache von neuem anregen zu dürfen: „Möge das neu beginnende Jahr Ihres der Welt so teuren, der protestantischen Kirche so unschätzbaren Lebens das schöne denkwürdige Jahr werden, in welchem und von welchem an in unserem Vaterlande nur von einer evangelischen Kirche die Rede ist, in der wir alle nur ein Brot brechen und aus einem Kelche trinken." Und bald darauf[2]) überreichte er dem König vier Predigten, worin er seine Gemeinde auf die Vereinigung beider Konfessionen vorbereitet hatte, und bat zugleich um ein gnädiges Wort auf sein und Sacks Gutachten. Er fügte die Nachricht bei, daß das Herzogtum Nassau[3]) schon vorangeschritten wäre, und daß sich auch in der Grafschaft Mark[4]) und im Clevesschen die Geistlichen vereinigt hätten.

Der Minister hatte am 10. September eine KO ausarbeiten lassen, deren Inhalt ganz dem Gutachten Sacks und Hansteins gemäß war. Es hieß darin:

Zu meinem besonderen Wohlgefallen ersehe ich aus mehreren Berichten und Anzeigen, daß die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchenparteien zu einem Bekenntnis und Ritus in meinen Staaten bei den übereinstimmenden Gesinnungen der Geistlichkeit und bei dem Geiste der Eintracht und des Friedens, welcher die Gemeinden beider Konfessionen beseelt, keine wesentliche Schwierigkeit finden wird, sowie denn auch nach

1) KO 19. Juni 1817. Ministerialverfügung vom 30. Juni 1817. Der vom König angefügte Satz ist von den geistlichen Räten der Tatsache gemäß zurechtgerückt, daß der Name: Evangelische sich auf Luther nicht berufen kann.

2) 29. August.

3) Die Urkunden darüber in Böckels Ireneon, Bd. 1. S. 289, 377.

4) Am 16.—18. September zu Hagen. S. die Beschlüsse in Hermanns Zeitschrift von und für Westfalen, 77. Stück. Hagen, 23. Sept. 1817. Der König sprach dazu dem Generalsup. Bädeker sein besonderes Wohlgefallen aus.

den öffentlichen Blättern solche im Großherzogtum Nassau bereits erfolgt ist und das Säkularfest der Reformation durch die Feier dieser Vereinigung verherrlicht werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt die Vereinigung der beiden Kirchenparteien in Meinen Staaten zu einerlei Namen und Gebräuchen allgemein durch die Synoden zu bewirken, ist zwar nicht zu erreichen; es ist aber von großer Wichtigkeit, die gemeinschaftliche Feier des Reformationsfestes zur vereinigten Beratung der Synoden über den Ritus, durch welchen allein die Konfessionen getrennt sind, zu benützen, und dadurch die Annahme eines gemeinsamen Ritus und somit die völlige auch äußerliche Vereinigung der Konfessionen herbeizuführen."

Die Ordre beauftragte den Minister, die Synoden in der Zeit des Säkularfestes zusammen zu rufen und sie zur sorgfältigen Erwägung über die Einführung einer gemeinschaftlichen Liturgie und eines gleichförmigen Ritus unter Zuziehung und mit Einverständnis würdiger Aeltester aus den Kirchengemeinden aufzufordern und die Resultate der Beratung durch die Behörden zu einer Vorlage an die Generalsynode ausarbeiten zu lassen.

„Es versteht sich dabei von selbst, daß der Glaube der christlichen Gemeindeglieder bei dieser Beratung ganz unberührt bleiben muß, wie ich denn nicht nur jeden in seiner Gewissensfreiheit, sondern auch jede Kirchenpartei, solange bis nicht die Vereinigung beider zu stande gekommen ist, in ihren besonderen wohlerworbenen Rechten geschützt wissen will."

Endlich sollte den Geistlichen empfohlen werden, die Feier des Reformationsfestes ganz vorzüglich zur Belehrung der Gemeinden über die Uebereinstimmung der beiderseitigen Glaubensbekenntnisse zu benützen.

Indessen war der König von dieser Vorlage nicht befriedigt, wenn sie ihm überhaupt unterbreitet ist. Trotzdem er auf Sacks und Hansteins Gutachten beharrlich schwieg, hatte er die Sache keineswegs aus dem Auge verloren. Eylert erzählt uns von einem langen Gespräch zwischen dem König, Witzleben und ihm aus dem Frühjahr in Paretz und von einem Bericht, den er erstattet hat, auch von einer Korrespondenz des Königs mit Borowski. Eylert verstand, die letzten Bedenken des Königs zu beschwichtigen und ihn in seiner Meinung zu bestärken, daß es wesentlich und zuerst

auf Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft ankomme [1]). Von Karlsbad aus empfing Eylert durch Kabinetsrat Albrecht den Auftrag „die Confessio fidei S. M. unsers Königs in dem Wunsche, die beiden protestantischen, die reformierte und die lutherische, Kirchen zu einer evangelisch-christlichen Kirche vereinigt und damit bei dem bevorstehenden Säkularfest der Reformation den Anfang gemacht zu sehen, — aufzusetzen und solche Ihm vorzulegen."

Eylert entsprach dem Befehl am 22. September. Sein Begleitschreiben zeigt, daß auch er die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten der Sache wohl fühlte. Er schrieb:

„So gern und dankbar ich diesen Auftrag (rein theologischen Inhaltes) angenommen habe, so groß habe ich beim Nachdenken darüber die Schwierigkeiten in der rechten Abfassung einer solchen Confessio gefunden. Wie wohl die Sache selbst, worauf es hier ankommt, klar und bestimmt hervortreten muß, so darf nach meiner Ueberzeugung doch der theologische Unterschied, welcher ursprünglich beide Kirchen getrennt hat und noch getrennt hält, gar nicht berührt werden, weil er größtenteils schon verschwunden, dem gemeinen Mann unbekannt ist, und die neue Aufregung desselben die Gemüter eher entfernen als vereinigen könnte. Eben so wenig darf von der Gestaltung und Beschaffenheit der äußern Form bei der gewünschten Vereinigung in dieser Confessio die Rede sein, aus demselben Grunde, und weil es besser ist, die Sorge für das Uebereinstimmende, Einfache und Würdevolle der Form, namentlich im Heil. Abendmahl späterhin den Consistorien und dem Hohen Ministerio des Innern zu überlassen, wenn nur erstmal der König seinen Wunsch öffentlich und bestimmt feierlich ausgesprochen hat und so die Sache selbst in den Gang gebracht ist. Endlich muß diese Confessio Fidei (Vereinigung zum Zweck habend) so abgefaßt sein, daß sie denen, welche dem altgläubigen (orthodoxen) und denen, welche dem rationalistischen (neologischen) Systeme zugetan sind, ohne der Wahrheit selbst etwas zu vergeben, ein Genüge tut und auch hier glücklich in der Wahl der Gedanken und Ausdrücke das Verschiedenartige vereinigt und allgemein einen guten Eindruck macht."

In der Tat, eine schwere Aufgabe. Und man muß zugeben, daß Eylert sie trefflich erfaßt und gelöst hat. Der König fand denn auch nur einige Gedankenstriche zu ändern, so völlig entsprach der Entwurf seinen An- und Absichten. Es ist die berühmte Proklama-

1) Charakterzüge III, 2. S. 8 ff. Auf die Wiedergabe der Aeußerungen des Königs dürfte kein zu großer Verlaß sein. In der folgenden Darstellung Eylerts sind dann mancherlei Irrtümer untergelaufen.

tion, datiert: Potsdam, den 27. September 1817, die eigentliche Urkunde der Preußischen Union [1]). Ein denkwürdiges Dokument, das jedem, der sehen will, deutlich macht, daß des Königs Absicht wahrlich nicht bloß auf Verfassungs- und Abendmahlsgemeinschaft zweier dogmatisch getrennter Konfessionen ging, sondern auf „eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche", auf die Ueberwindung des „unglücklichen Sektengeistes", auf „eine wahrhaft religiöse Vereinigung", wobei „das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christentum festgehalten" werden soll.

Am 27. September übersandte der König diese Ordre dem Minister mit dem Befehl, sie alsbald in Druck zu geben und in die Zeitungen rücken zu lassen. Er fügte einen Satz hinzu, der zeigt, wie eng sich bei ihm die Sache der Union mit der der Agende verschlang. Sack sowohl wie Schleiermacher hatten immer davor gewarnt, die Union mit Gleichförmigmachung des Ritus zu identifizieren. Der König aber schrieb dem Minister, die Vereinigung der evangelischen Geistlichkeit beider Konfessionen in einer Synode oder Provinz zu einerlei Bekenntnis und Ritus bedürfe selbstverständlich in jedem Falle der Approbation: es könnte sonst der Fall eintreten, daß man sich hier über diesen, dort über jenen Ritus vereinigte. Die Bestimmung darüber solle erst durch eine Generalsynode erfolgen [2]).

Ehe aber noch die Proklamation des Königs irgendwem bekannt wurde, hatte schon die Berlinische Geistlichkeit lutherischer und deutschreformierter Konfession auf Anregung des unermüdlichen Hanstein und unter Schleiermachers Vorsitz einen entscheidenden Beschluß in derselben Richtung gefaßt. In einer Versamm-

1) Z. B. bei Kamptz, Annalen, Bd. 1. H. 3, S. 64 f., und in Nitzsch' Urkundenbuch der Union, Bonn 1853, S. 125 f. Der Druck bei Nitzsch hat aber einige entstellende Fehler, die ich hier notiere: S. 125 Z. 9 lies: „heilsame Absicht", und Z. 10: „ein Gott wohlgefälliges Werk"; S. 126 Z. 17 ist das „auch" zu streichen; Z. 24 hat N. hinter den Worten: „wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr teilhaben" ausgelassen: „wenn sie aus der Freiheit eigner Ueberzeugung rein hervorgehet und sie nicht nur u. s. w."; S. 127 Z. 10 lies statt: „würdevoll, mehr von selbst": „würdevoll und wahr von selbst".

2) KO an Schuckmann vom selben Tage, 27. Sept. 1817.

lung am 1. Oktober hatte man einmütig den Antrag Hansteins [1]) angenommen, das Reformationsfest durch eine gemeinsame Abendmahlsfeier nach Einem Ritus, nämlich dem des Brotbrechens, und mit einer neuen Verteilungsformel rein biblischen Wortlauts zu feiern. Noch am Abend des Tages teilte Hanstein diesen Erfolg dem König in gehobner Stimmung mit und bat, leise an den noch ausstehenden Bescheid des Königs auf Sacks und sein Gutachten erinnernd, um ein Königliches Wort der Teilnahme und Billigung. Und dem Minister schrieb er: „Die vereinte Geistlichkeit will dadurch nicht bloß ihre brüderliche Vereinigung zu einem evangelischen Sinn und Geist beurkunden und das bevorstehende hohe Fest der Kirche auszeichnen, sondern auch den Gemeinden der Königsstadt und des Vaterlandes ein erbauliches Beispiel geben und die erwünschliche Vereinigung der beiden Konfessionen der evangelischen Kirche an ihrer Seite zweckdienlich vorbereiten und möglichst erleichtern helfen" [2]).

Der König war sehr erfreut, ließ dies Hanstein durch Albrecht aussprechen und übersandte ihm zur Mitteilung an die Berliner Geistlichkeit noch vor der Veröffentlichung, die erst am 9. Oktober erfolgte [3]), seine Proklamation. Zugleich verordnete er, die Abendmahlsfeier der Geistlichkeit solle nicht, wie zuerst geplant war, am 1. November, sondern am Vortage des Festes, 30. Oktober, 9 Uhr, in der Nikolaikirche in Verbindung mit der Wiedereröffnung der Kirche nach der Renovation stattfinden und den Gemeinden davon Mitteilung gemacht werden. In seiner Antwort gab Hanstein dem Zweifel Ausdruck, daß die Gemeinden schon jetzt auf den Wunsch verfallen würden, dem Vorgang der Geistlichkeit zu folgen [4]).

Die Verfügung des Ministers, mit der er die KO vom 27. September den Konsistorien übersandte, betonte, so sehr jeder Zwang zu vermeiden und keiner Gemeinde die empfohlene Ver-

1) Hansteins vortreffliches Referat bei dieser Gelegenheit gedr. bei Böckel, Ireneon, Bd. 1. 1823.

2) Schreiben an den König, 1. Okt. abends, an den Minister, 2. Okt.

3) Haude und Spenersche Zeitung.

4) Schreiben Hansteins an Albrecht, 8. Okt.

einigung aufzudrängen sei, so müsse doch gewünscht werden, daß die Geistlichen den gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt mit regem Eifer benützten, sowohl durch gründliche Belehrung wie durch ihr Beispiel die Gemeinden nach dem Vorbilde der Berliner Geistlichkeit für die Sache zu gewinnen [1]).

Jedoch, schon ein abermaliger Erlaß vom 12. Oktober ging weiter. In einer tags zuvor bei dem König gehaltnen Konferenz ohne Eylerts Beteiligung war man zu dem Entschluß gekommen, den Gemeinden Gelegenheit zu geben, daß auch sie das Mahl des Herrn auf eben dieselbe Weise als evangelische Christen empfangen könnten. Demzufolge wurde bestimmt,

„daß in sämtlichen Kirchen der Residenz die Abendmahlsfeier an dem ersten Hauptfesttage, Freitag, 31. Oktober, nur nach dem neu angenommnen Ritus gehalten, für diejenigen aber, welche aus Anhänglichkeit an das Hergebrachte sich dem neuen Ritus nicht sogleich anschließen möchten, auf den zweiten Hauptfesttag, 1. November, das Abendmahl nach der bisher bei den Gemeinden hergebracht gewesenen Art und Ordnung angesetzt werde. Für die Zukunft, und bis Alle in der Mehrzahl für den neuen Ritus sich werden erklärt haben, wird dann die Abendmahlsfeier regelmäßig wechseln, damit die Gemeinden um so sichrer gewöhnt werden, das Aeußre für das Minderwesentliche zu halten, und die wahrhaft biblische und stiftungsgemäße Form nach und nach allgemein Eingang gewinne" [2]).

Aber noch einen erheblichen Schritt weiter ging man dann auf Eylerts Drängen. Er setzte dem König auseinander, daß es zweckwidrig und praktisch schwer durchführbar sein werde, der unierten Feier am zweiten Tage wieder eine getrennte folgen zu lassen, und gewann dafür erst den König, dann auch Schuckmann und Hanstein. So wurde dann in Abänderung der Verfügung vom 12. am 15. festgesetzt, daß am 30. Oktober die Feier der Geistlichkeit, am 31. die der Gemeinden nach dem neuen Ritus, am 1. November aber keine Kommunion gehalten werden solle.

---

1) Verfügung vom 7. Okt.

2) Auch dies hatte Hanstein angeregt, jedoch in der Weise, daß das Abendmahl nach dem alten Ritus in der gewöhnlichen Abendmahlsstunde der meisten Kirchen, morgens um 7 Uhr, nach dem neuen aber nach der Hauptpredigt stattfinden möchte. Schreiben an Albrecht vom 10. Okt.

Gleichzeitig vereinigten sich die Pröpste Ribbeck und Hanstein, der Oberkonsistorialrat Hecker und der Hofprediger Stosch in einer Konferenz [1]) über den zu beobachtenden Ritus. „Es ist verabredet, der ursprünglichen Stiftung gemäß dabei das Brot und das Brechen desselben, wie es bisher in der reformierten Kirche Sitte war, zwar beizubehalten, aber in Annäherung an den Ritus der lutherischen Kirche diesem Brot eine runde Form, die der bisherigen Oblate, zu geben und durch zwei Einschnitte in Form eines Kreuzes das Brechen in jedesmal vier gleiche Stückchen zu erleichtern" [2]). Der König war von dieser Verabredung sehr befriedigt.

Aber das Kommunionbrot machte doch noch weitere Schwierigkeiten. Die Probe fiel schlecht aus, man unterließ darauf, etwas Bindendes festzusetzen [3]).

Inzwischen zeitigte die Proklamation des Königs und der Vorgang der Berliner Geistlichkeit die ersten starken Wirkungen. Die theologischen Professoren der Berliner Fakultät und die französischen Geistlichen baten sofort, sich beteiligen zu dürfen, dann beschlossen Magistrat und Stadtverordnete und auch die Direktoren und Lehrerkollegien der höheren Schulen, sich korporativ anzuschließen. Auch der Minister selbst erklärte, daß er teilnehmen werde [4]). Das erste auswärtige Beispiel der Nachfolge gab

1) Nur dies kann mit der bei Eylert III, 2, S. 42 erwähnten Kommission gemeint sein. E. hat sie offenbar mit der Liturg. Kommission verwechselt, wie die Zusammensetzung zeigt. Sack war schon seit Anfang September durch einen Schlaganfall von jeder Beteiligung ausgeschlossen. — Auch ein abermaliger Bericht Sacks (S. 41) ist nicht vorhanden und schwerlich vorhanden gewesen.

2) KO des Königs an Schuckmann, 13. Okt. 1817; Eylerts Bericht an den König vom 15. Okt. 1817; Charakterzüge S. 73 ff.

3) Hanstein an Albrecht 22. Okt. 1817. Auch in Nassau hatte diese Frage viel Kopfzerbrechen gemacht. Am 13. Okt. übersandte der dortige Generalsuperintendent Giese Witzleben das dort eingeführte Brot, dünne Schnittchen gewöhnlichen reformierten Weißbrotes in runder Form, auf die oben und unten eine Hostie mit Eiweiß geklebt war, für je zwei Kommunikanten. Es sieht höchst merkwürdig aus.

4) Berichte Hansteins vom 8. Okt., des Ministers vom 17. und 25. Oktober. KO des Königs an den Magistrat vom 20. Okt.

die Geistlichkeit zu Calbe und Neuhaldensleben mit ihren Gemeinden [1]).

Nur leise regten sich Bedenken. Das erste lief ein von dem lutherischen Prediger Johann Jaenicke an der Betlehemskirche, der für einen Teil seiner Gemeinde die Erlaubnis zur Feier nach dem alten Ritus am 31. Oktober erbat, das zweite von dem Prediger Herzberg, dem Kollegen Schleiermachers an der Dreifaltigkeitskirche. Der Minister schlug die Bitte ab; nur das genehmigte er, Gemeindegliedern, die Gewissensbedenken hätten und nicht bis zum Sonntag, 2. November, warten könnten, wo wieder der alte Ritus Platz greifen sollte, das Abendmahl in der Sakristei zu reichen [2]). Claus Harms' 95 Thesen [3]) haben vor dem 31. Oktober in Berlin keine Verbreitung gefunden.

Wie stark aber der Nachhall des Königlichen Erlasses und des Beispiels der Berliner Geistlichkeit war, zeigte doch erst das Fest selbst. Die Feier am 30. Oktober, bei der Ribbeck über 2. Mos. 20, V. 24 predigte und er und Stosch abwechselnd mit Hanstein und Ehrenberg das Abendmahl austeilten, und zum Schluß die ganze Geistlichkeit Händedruck und Bruderkuß tauschte, machte auf alle Teilnehmer einen unauslöschlichen Eindruck; die Beteiligung der Gemeinden am 31. war außerordentlich lebhaft. Im Dom, der bei diesem Feste ebenso wie die Garnison- und Nikolaikirche dem Gebrauch der Gemeinde nach durchgreifender Renovation wiedergegeben wurde, feierten die Dom- und Petrigemeinde ungetrennt das herrliche Fest, und wie die Geistlichen vorausgesehen hatten, reichte der Raum nicht, trotzdem zweimal Gottesdienst und Kommunion gehalten wurde. In der Potsdamer Garnisonkirche empfing der König mit seinem ganzen Hause und Hofe das Abendmahl nach dem neuen Ritus nach einer Predigt Offelsmeyers am 31 [4]). Am folgenden Tage nahm er an der Einweihung der Schloßkirche und der Grundsteinlegung des Lutherdenkmals in Wittenberg teil. Wie anders, als vor 100 Jahren, wo das Jubelfest unter einer

1) Erlaß des Ministers an das Magd. Konf. 29. Okt.
2) Erlasse Schuckmanns vom 27. und 29. Okt.
3) Selbstbiographie, Kiel 1851. S. 114, S. 229.
4) Eylert, III, 2 S. 80 f.

allgemein gedrückten Stimmung gelitten, und der reformierte Hof sich demonstrativ ferngehalten hatte[1])!

Und nicht anders sah es in den Provinzen aus. Aus dem Bezirk Köln berichtete das Konsistorium, daß fast alle evangelischen Gemeinden das Fest gemeinsam gefeiert hätten, in vielen Orten hatte man sich sogar zu voller Unierung auch des Kirchenvermögens, der Schulen und der Seelsorge entschlossen[2]). Ganz ähnliche Berichte kamen aus Stettin, Breslau, Bromberg, Königsberg. Nichts ist ungerechter, als die Union ein Werk des Hofes oder der Cäsaropapie zu schelten; wenn je etwas, so war sie eine Tat der Kirche, gereift in jahrelanger Vorbereitung, von vielen ersehnt und laut gewünscht, die wahrhaftige Anerkennung eines Tatbestandes, den die Entwicklung des deutschen Geistes- und Religionslebens seit drei Jahrhunderten heraufgeführt hatte. In seinem ganzen Leben und Regieren ist der König nie wieder in gleicher Weise der Mund und Arm der Kirche gewesen.

So war, was Jahrzehnte lang nur in frommen Wünschen und zaghaften Erwägungen gelebt hatte, mit einem Schlage zur Wirklichkeit geworden. Es schien, als ob das herzhafte Handeln des Königs in seinen Landen überall rasche und begeisterte Nachfolge finden sollte. Nachdem die Unterschiede zwischen Lutheranern und Reformierten auf dem Gebiete der Verfassung schon verwischt waren, fiel nun auch die letzte Scheidewand und zur Gemeinschaft des Gottesdienstes und Abendmahls reichten sich die bisher getrennten Brüder die Hände. Jetzt erst war der entscheidende Schritt getan, dem die Steinsche Reform mit der Beseitigung der überlebten alten Behördenorganisation und der provinziellen Verschiedenheiten und mit der Zentralisation der Verwaltung so trefflich vorgearbeitet hatte. Nun erst war die Möglichkeit einheitlicher kirchlicher Ordnungen und Formen gegeben und erhob sich am Horizonte das Bild „einer evangelischen Kirche".

Aber noch in mehreren Beziehungen bildet das Jahr 1817, und zwar grade die Herbstmonate, eine Epoche in der Geschichte des preußischen Kirchenwesens.

---

1) Schuckmann an Albrecht 25. Okt. 1817.

2) 21. Jan. 1818, vgl. auch Varrentrapp, Joh. Schulze, S. 215.

Zuerst: unter den leitenden Persönlichkeiten vollzieht sich ein bedeutsamer Wechsel. Am 9. September war Sack von einem Schlaganfall betroffen[1]) und am 2. Oktober gestorben. Er hatte die Predigt am Reformationsfest nicht mehr halten können, die Vollendung eines großen Unternehmens, das er schon seit mehr als 30 Jahren betrieben hatte, nicht mehr geschaut. Der Nachfolger des würdigen Mannes, der auch seinem Könige gegenüber immer den Mut einer eignen Ueberzeugung bewährt und von sich selbst mit Recht bekannt hatte, daß er „nach Kräften zur Verbreitung christlicher Grundsätze und liberaler Denkungsart gewirkt habe"[2]), als Bischof und Vertrauter des Königs, nicht als erster Prediger am Dom, wurde Eylert[3]), eine „schmiegsame Prälatennatur"[4]), voll unbedingter Hingebung und blinder, überschwänglicher Verehrung für den König, kein Berater, sondern ein Werkzeug des Monarchen.

Und zugleich verlor auch Schuckmann seinen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. Es ist bekannt, daß der Staatskanzler im November 1817[5]) zu einer Umbildung des Staatsministeriums schritt und dabei, wohl um sich einen unbedingten Anhänger zu sichern, den Freiherrn von Altenstein zum Minister ernannte und ihm die geistlichen, Erziehungs- und Schulsachen anvertraute[6]). Es läßt sich nicht sagen, ob diese Ernennung von Hardenberg oder dem Könige angeregt ist. Jedenfalls konnte der König einen gefügigeren Diener nicht finden. Mit Recht ist hervorgehoben, wie viel feiner und vielseitiger Altensteins Bildung und Persönlichkeit gewesen ist, als die seines Vorgängers, — aber man darf auch das nicht übersehen, daß es ihm an Selbständigkeit und offner Gradheit bedenklich mangelte, und mit ihm an die Stelle zwar nüchterner, aber gesunder und klarer Grundsätze eine weichliche Prinzipienlosigkeit trat. Es war nicht gut, daß in den folgenden, für die Entwicklung der evangelischen Kirche so bedeutsamen Jahren, Minister des Königs ein Mann war, der am Ende seiner Wirksamkeit bekannte: „Es machte mein Glück aus,

1) Mitteilung von Nicolovius an Albrecht, 23. Sept. 1817.
2) Selbstbiographie S. 45.
3) Charakterzüge I. S. 206.
4) Treitschke Bd. 1, S. 241.
5) KO 3. Nov. 1817.
6) Vgl. Varrentrapp, Joh. Schulze, Leipzig, 1889. S. 272 ff.

in E. K. M. das ausgezeichnete Werkzeug göttlicher Vorsehung zu verehren, dessen Ausspruch für mich Ueberzeugung wurde, wo ich selbst eine andre Richtung oder einen andern Gang beabsichtigte"[1]). Ob Altenstein ein persönliches warmes Verhältnis zur Religion gehabt hat, deren Pflege ihm 23 Jahre vertraut blieb? Ich möchte es trotz der schönen Worte aus dem Jahre 1808[2]) nicht sicher bejahen. Sein eigentliches Interesse gehörte doch wohl der Wissenschaft und der Philosophie, in ihr suchte er seine Stärkung und Erhebung, und mehr als ein Seufzer ertönt in seiner Korrespondenz, daß der größeste Teil seiner Zeit und Kraft von den kirchlichen Angelegenheiten beansprucht werde.

Mit Altensteins Ernennung veränderte sich zugleich die Stellung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht. Sie wurde nun, wie es schon 1808 geplant war, wie dann Humboldt energisch gefordert, wie zuletzt die geistliche Kommission gebeten hatte, zum Ministerium erhoben. Der Wunsch der Kommission nach kollegialer Gestaltung dieser obersten geistlichen Behörde, wobei womöglich nur die geistlichen Räte volles Stimmrecht haben sollten, blieb freilich unerfüllt. Nehmen wir hinzu, daß gleichzeitig die neue Instruktion für die Provinzialkonsistorien und Regierungsabteilungen in Kraft trat, daß eben in jenen Wochen die ersten Kreissynoden tagten, so sehen wir, wie auch in der Entwicklung der kirchlichen Verfassung das Jahr 1817 einen Einschnitt bildet.

Das Wichtigste aber ist, daß von 1817 ab auch neue Kräfte in den Vordergrund des kirchlichen Lebens drängen. Schon waren die ersten Regungen des rheinischen Selbständigkeitsgefühls hervorgetreten, indem im Oktober 1817 ein Gesuch an den König um Bestätigung der Kirchenverfassung in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Mark erging[3]), — ganz in dem Sinne, der die ersten Provinzialsynoden in Crefeld und Lippstadt 1818 erfüllte. Schon war der lutherische Konfessionalismus in Claus Harms' Thesen wieder auf dem Plane erschienen, und grade jetzt gründete sich auch der Pietismus einen neuen Herd auf den Pommerschen

1) Letzte Aufzeichnung Altensteins aus dem Mai 1840.

2) S. o. S. 129.

3) Eingabe von Dr. Höfer zu Radevormwald, 18. Okt. 1817.

Gütern der Brüder von Below[1]). Und noch eine neue Erscheinung beginnt von jetzt ab hervorzutreten: Union, Synoden und Agende bringen eine ganze Reihe von Rechtsfragen in Bewegung und bewirken, daß die Fragen der Verbesserung der Kirche sich mit dem Streit ums Recht aufs engste verquicken.

Endlich tritt auch in der allgemeinen politischen Lage ein Umschwung ein. Der 18. Oktober 1817 war der Tag des Wartburgfestes, der geringfügigen Ursache jener starken reaktionären Bewegung, die in ihren Folgen Hardenbergs Verfassungspläne und damit Steins Staatsidee begrub. Der preußische Staat blieb noch auf Jahrzehnte hinaus identisch mit der absoluten Monarchie.

Grade auch für die evangelische Kirche wurde dies verhängnisvoll. Stein hatte das Band zwischen Staat und Kirche neu gefestigt; er hatte erkannt: der Staat bedarf zu seiner Existenz und zur Vollendung seiner selbst ein blühendes, geordnetes, frommes Gemeinschaftsleben, und dieses bedarf zu seiner Gesundheit und Sicherheit den Halt des Staates. Aber die dadurch bewirkte außerordentliche Steigerung der Macht des Staates über das Kirchenwesen schlägt nun zur Stärkung der beiden Gewalten aus, die Stein grade nicht mehr im Stande befand, allein das Leben der Nation zu leiten: des absoluten Königtums und der Bureaukratie. Die Staatskirche wurde zur Hofkirche, wie Schleiermacher es mehr als einmal bitter genug bezeichnet hat. Wir stehen an den Anfängen jener unheilvollen Entwicklung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts dahin führte, die evangelische Kirche vom Staate zu trennen, aber in voller Abhängigkeit vom König zu erhalten. Sie ist unheilvoll, nicht weil sie dem König seine maßgebende Stellung in der Kirche beließ, sondern weil sie ihn als vornehme Privatperson, nicht aber als Oberhaupt des Staates und Vertreter der obrigkeitlichen Ordnung würdigte und das Kirchenregiment vom Staatsregiment und damit von der Nation isolierte. Denn so wurde der große Grundgedanke der Steinschen Reform preisgegeben, daß Religion Volkssache ist.

1) Wangemann, Geistl. Regen und Ringen am Ostseestrande. Berlin 1861. S. 1 ff.

Beilagen.

Hofreskript über den Verfall der Religiosität vom 14. Februar 1802 (S. o. S. 103).

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste und Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue! Es ist schon verschiedentlich allgemein, und besonders auch von den Mitgliedern eures Collegii über den Verfall der Religiosität geklagt und auch von dem unterzeichneten Departements-Chef vorläufig geäußert worden, es werde nöthig sein, Maasregeln mit der erforderlichen Vorsicht dagegen zu ergreifen. Jetzt ereignet sich eine besondere Veranlassung, der Sache näher zu treten. Da Wir nemlich Höchstselbst mündlich gegen unterzeichneten Chef des Geistlichen Departements Unser Mißfallen und Befremden über die sich findenden Beispiele von Verabsäumung der in der Christlichen Kirche bisher eingeführten Kindertaufe geäußert haben, mit dem Beifügen, auf Mittel zu denken, wie dergleichen Neuerungen vorsichtig und mit Klugheit ohne Glaubenszwang vorzubeugen sein möchte.

Wir erinnern Uns zwar, daß nach eingeforderten Votis der Ober-Consistorial-Mitglieder und darauf abgefaßten Concluso in dem Rescript des Geistlichen Departements vom 24. Juli 1800 auf die Anfrage des Ansbachschen Consistorii bei Gelegenheit, daß der privatisirende Doctor Medicinae Sebeck zu Bayreuth die Taufe seines Kindes zu besorgen unterlassen hatte, der Satz angenommen worden, zur Taufe könne kein bestimmter Termin festgesetzt werden, und die bürgerliche Ordnung werde erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Geborenen glaubwürdig spätestens vor Ablauf des Calender-Jahres der Geburt gegen Erlegung der Schreibgebühren angezeigt wird. Allein bei Anwendung dieses Satzes, wenn er gleich an sich theologisch richtig wäre, finden sich doch in genauer Erwägung der Folgen einige erhebliche Bedenken, über deren Auflösung Wir Euer Gutachten hiemit zu Unsrer weitern

Entschließung erfordern[1]).

Es ist hier nicht die Rede von irgend einem Zwange, den der Staat und Landesherr oder dessen Geistliche Behörden und Collegia gegen Ueberzeugung und Gewissen der Staatsbürger in den ihre eigene Person angehenden Religions und GlaubensSachen nie nach den in der Preußischen Monarchie adoptirten Regierungsgrundsätzen anwenden kann und wird, sondern es kommt darauf an, zu fragen: was werden die Folgen sein, wenn die Eltern das Recht haben, die Taufe ihrer Kinder willkürlich zu unterlassen, oder welches aufs eins herauskommt, wenn sie wenigstens nicht an einen peremtorischen Termin gebunden sind? und wie kann diesen Folgen vorgebeugt werden? Die 1te und wichtigste Folge dieser Willkür wird darin bestehen, daß die ohnedem schon täglich mehr sinkende Religiosität zu ihrem gänzlichen Verfall hiedurch einen neuen Stoß erhält. Es ist richtig, daß äußere Formen nicht der wesentliche Maasstab der religiösen Gesinnungen sind, aber eben so gewiß ist es auch, daß sie doch ein sehr kräftiges Mittel dazu werden. Der Mensch, der sich des Gebrauchs der äußern gottesdienstlichen Handlungen entzieht, wodurch er nur feierlich sein Bekenntniß, ein Mitglied der Kirche seiner Religion zu sein, ablegen und erneuern kann, entbehrt ganz die wohlthätigen Eindrücke, welche nach täglicher Erfahrung jene sinnliche, äußere Andachts- und Religions-Formen auf die innere Religiosität so oft erzeugen. Der mehrentheils sinnliche Mensch bedarf für sein Herz auch sinnlicher Erwachung aus dem Schlummer, in welchen ihn Berufsgeschäfte und andere Zerstreuungen zur Gleichgültigkeit gegen die Religion und gegen die Befolgung ihrer Vorschriften einwiegen. Es ist daher eine wichtige Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß diese Mittel zur Erhaltung der Religiosität ihren entschiedenen Werth behalten, daß soviel es ohne eigentlichen Glaubenszwang geschehen kann, die Bürger im Staat sich derselben bedienen, und daß die von dem Landesherrn und den Oberen im Staat ihrem Gebrauch bewiesene Aufmerksamkeit sie dem Bürger, so wie sie es an sich schon verdienen, hiedurch doppelt wichtig mache. Das Gebet, der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Abendmahlsfeier, die Einsegnung der Jugend und die Taufe gehören hauptsächlich zu diesen ehrwürdigen Formen der Protestanten. Nur die beiden letztern haben sich bis auf den Vorfall neuerer Zeit in Betreff der Kindertaufe in Bayreuth, so viel hier aktenmäßig bekannt ist, und bis auf eine hier

1) Die KO vom 23. Februar machte ein solches Gutachten überflüssig.

in Berlin neulich dem Verlaut nach stattgefundene Nachahmung gegen den Geist der Zeit aufrecht erhalten. Die übrigen werden aber von den höhern und sogenannt gebildeten Ständen mehr als vom Volke vernachlässigt. Unter dem gemeinen Mann herrscht immer noch in der Regel Werthschätzung und Gebrauch der Handlungen des äußern Gottesdienstes und, wenn gleich hin und wieder die Begriffe von diesen Handlungen in Rücksicht ihrer Wirkung auf das Wesentliche der Religion mit manchem frommen Aberglauben vermischt sein mögen, so muß man doch sehr behutsam in Schriften oder durch öffentliche Aeußerungen der Laien einen Irrthum bekämpfen, der an sich mit der Ueberzeugung von dem wahren Wesen der Handlung bei dem größten Haufen der Christen so nahe zusammen hängt, daß ein Misverständniß mit dem Irrthum zugleich die Wahrheit leicht vertilget. Man muß verhüten, daß der, welchem man die einmal mit der gottesdienstlichen Handlung verbundene falsche Vorstellung benehmen will, nicht verleitet werde, die Würde der Handlung selbst zu bezweifeln und selbige für ganz überflüssig zu halten. Nur ein kluger, mit der Denkungsart und Fassungskraft seiner Gemeinde genau bekannter Seelsorger wird im Stande sein, jene Irrthümer so zu bestreiten und allmälig auszurotten, daß nicht damit zugleich die Ueberzeugung von dem Nutzen und den wohlthätigen Wirkungen der Sache verloren gehe.

Es ist sehr zu fürchten, daß letzteres immer mehr bei dem jetzt noch die kirchlichen Gebräuche ehrenden großen Haufen der Fall sein möchte, wenn allmälig das Beispiel der höheren Stände auf die niedern zur Nachahmung wirket. Leider ist dies schon zum Theil in Ansehung der Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes und des Abendmals geschehen. Entziehen sich nun auch einige Gemeindeglieder der Taufe für ihre Kinder oder erzeugen sie auch nur im Publico den wohl ziemlich gegründeten Verdacht, daß bei dem Verschieben der Vorsatz, die Taufe ganz zu unterlassen, zum Grunde liege, so ist der Gedanke sehr leicht geweckt, daß aller äußere Gottesdienst unnütz sei, und hiemit werden der Irreligiosität breite Wege geöffnet. Besonders da die Stolgebührenersparung das zeitliche Interesse begünstigt. Man wird dies bald weiter treiben und auch die feierliche Einsegnung der Catechumenen für eine entbehrliche Kirchenzeremonie halten, oder statt der kirchlichen Abendmalsfeier diese Handlung so wie bei der ersten Einführung derselben in Privatzusammenkünften vollziehen wollen; vielleicht demnächst eine Abänderung der jetzt noch gesetzlichen kirchlichen Form

des Aufgebots und der Trauung verlangen, damit ja alle Stützen der positiven Religion, die auf äußern Formen beruhen, niedergerissen werden, so kräftig sie auch zur Haltbarkeit des Religionsgebäudes mitwirken.

Eine 2te mit der ersten zu gleichem Zweck wirkende Folge der Taufunterlassung wird die Vertilgung der innern Ueberzeugung von den Wahrheiten des geistlichen Religionssystems sein. Wenn der gemeine Haufe sieht, daß nicht nur der Kirchenbesuch und das Abendmahl von mehrern gering geschätzt, sondern auch sogar die Taufe der Kinder unterlassen wird; wenn er erfährt, daß letztere, welche ihm ebenso, wie die übrigen Religionshandlungen als mit in die Reihe der wesentlichen Stücke des Christenthums gehörig heilig war, jetzt zu den zufälligen, außerwesentlichen gerechnet werde: so wird ihm leicht der Gedanke aufstoßen, daß auch die Grundwahrheiten der innern Religion gleichem Wechsel der Meinungen unterworfen sind. Er verliert den festen Glauben an die Aechtheit ihrer Lehren und sinkt allmälig zum Zweifler und endlich zu einem Menschen ohne alle Religion herab.

Der Satz, daß die geistlichen Gesetze den Christen keine Zeit zur Taufe ausdrücklich vorschreiben, kann immer wahr bleiben, dennoch aber ist auch soviel gewiß, daß ein einförmiger Gebrauch der protestantischen Kirche einen langen Zeitraum hindurch die Einweihung der Neugeborenen zu Mitgliedern der christlichen Gemeine durch das Sacrament der Taufe, und zwar bald nach der Geburt, nicht aber zu einer willkürlich späteren Zeit, als nützlich sanctionirt hat. Sollte diese geistliche Observanz für gar nichts gelten, nicht wenigstens in Ansehung der Zeit dieser Einweihung als ein schätzbares Supplement der hierüber nichts ausdrücklich bestimmenden Kirchen- und Religionsnormen anzusehen sein, — da es sonst als

die 3te Folge der Verschiebung der Kindertaufe gänzlich an einem öffentlichen Ritu fehlt, der die Gemeinschaft des einzelnen mit den Gliedern seiner Religion bekundet? Man sage nicht, es bleibe ja den Eltern so wie dem Kinde frei, in spätern Jahren den Actum zur Erreichung dieses Zwecks zu vollziehen. Wie aber, wenn die Eltern es versäumen, und das Kind bei reiferem Alter entweder nicht daran denkt, dies nachzuholen, oder daran durch Zerstreuungen und andern Ursachen gehindert wird? Selbst das Auffallende und bisher ganz Ungewöhnliche, daß erwachsene, von christlichen Eltern abstammende Menschen sich taufen lassen, kann ein Bewegungsgrund der gänzlichen Unterlassung sein. Geht nun ein solcher Christ auch

nicht zum Abendmal: so kann er sich nach seiner zeitlichen Convenienz heute zu dieser und morgen zu jener Religionsparthei bekennen. Dies mag er allerdings, so weit von seiner innern Ueberzeugung die Rede ist. Es sind aber von der Eigenschaft, Mitglied dieser oder jener Religionsparthei zu sein, so manche andre bürgerliche und moralische Verhältnisse abhängig, daß derjenige, der sich zu einer bestimmten Kirchengesellschaft gerechnet wissen will, eines durch feierliche Aufnahme in diese Gesellschaft documentirten Beweises dieser Eigenschaft nicht entbehren kann. Die von ihm zu leistenden Eide sind in Ansehung der Form verschieden, nachdem er sich zu dieser oder jener Religion bekennt. Es würde sehr auffallen und widersinnig, ja selbst für die Religion entehrend sein, wenn man dann erst, wenn bürgerliche Verhältnisse, z. B. bei Eidesleistungen es nothwendig machen, die Taufe vornehmen wollte, um gleichsam gelegentlich den Christen durch die Veranlassung bürgerlicher Verhältnisse erst in die christliche Kirche feierlich aufzunehmen. Wollte aber ein noch nicht Getaufter zum Abendmal gehen, so müßte er doch vorher getauft werden.

Gesetzt aber, man überließe die Zeit der Kindertaufe blos der Willkür protestantischer Eltern, so würde doch einem katholischen Priester nicht zugemutet werden können, ein Kind, welches zur katholischen Religion nach den Gesetzen bis zu den Discretionsjahren gerechnet werden muß, ohne Taufe im Register der Geborenen einzutragen, wenigstens möchte dergleichen obrigkeitlicher Befehl

4tens eben so anstößig für die Katholischen sein, als es bei ihnen keinen vortheilhaften Begriff von der Hochachtung der Protestanten für ihre Religion erzeugen würde, wenn man die Zeit der Kindertaufe als eine durchaus gleichgültige Sache bei den Protestanten behandelte.

5tens würde der zum Christenthum übergehende Jude, gleichfalls auf den Satz, es sei keine Zeit zur Vollziehung der Taufe vorgeschrieben, sich berufen und seine Taufe aufschieben können, hieraus aber der größte Mißbrauch besonders auch dahin entstehen, daß die Juden, um die bürgerlichen Vortheile der Christen zu genießen, sich leicht für Christen erklären, übrigens aber entweder Juden bleiben oder Indifferentisten ohne alle positive Religion werden. Wenn aber einem dergleichen Juden die Pflicht, sich taufen zu lassen, als eine Bedingung seiner Aufnahme in die Zahl der Christen nicht erlassen werden kann und wird, weil diese öffentliche

Handlung seine Eigenschaft als Christ bekunden muß: so beweiset dies doch soviel, man halte dergleichen kirchlichen Ritum für nothwendig und zwar gerade zu der Zeit, da jemand in die christliche Gemeinde tritt. Eben diese Nothwendigkeit läßt sich auch auf Kinder, die von christlichen Eltern geboren werden, aus dem Grunde vertheidigen, daß sie bis zur Taufe nur nach bürgerlichen Gesetzen, welche ihnen ihre Religionspartheі bis zum Discretionsjahre anweisen, dahin gehören, diese gottesdienstliche Handlung aber sie erst eigentlich in die Kirchengesellschaft aufnimmt und also deren Vollziehung mit Verstattung des bisher dem Gebrauch nach üblichen kurzen Zwischenraums nach der Geburt auf guten Gründen beruhet.

Diesen 5 eben erwähnten in Beziehung auf die Religions- und moralischen Verhältnisse nachtheiligen Folgen treten noch andre, sich mehr aufs bürgerliche Leben beziehende hinzu. Denn

6tens nicht zu gedenken, daß die ohnedem schon in neuern Zeiten so sehr abnehmenden Accidenzien der Geistlichen und Kirchenbedienten durch die willkürliche Zeit der Kindertaufe geschmälert werden; so ist

7tens das bloße Einschreiben der Geburt und des beigelegten Namens in die Geburtslisten nicht hinreichend, um bei den Gewerken die durch einen Taufschein zu beweisende Eigenschaft des Aufzunehmenden, daß er ein Mitglied einer der nur receptionsfähigen Religionspartheien sei, zu begründen. Das ohne Taufe vom Prediger aus den Geburtslisten auszustellende Zeugniß ist kein Taufschein. Es bekundet nicht die feierlich geschehene Einweihung des recipiendi in die Kirchengesellschaft, sondern nur den Tag der Geburt von diesen oder jenen Eltern und den ihm von letztern blos beigelegten, aber nicht feierlich bestätigten Namen, und es ist noch sehr die Frage, ob die zum Behuf der Aufnahme in die Gewerke bei den Erwachsenen nachgeholte Taufe nicht diesen Corporationen eben so anstößig und vielleicht gar nicht hinreichend scheinen möchte, als es schon, wie oben bemerkt, höchst anomal ist, eine gottesdienstliche Handlung allein durch bürgerliche Verhältnisse zu motiviren.

Ferner ist

8tens der Zeitraum des Kirchenjahres, in welchem das Kind geboren worden, zur Anzeige der Geburt bei den Kirchenregistern zu weit hinausgehend, besonders bei den in den frühern Monaten des Jahres geborenen. In dieser Zeit können die, welche nur glaubhaft den Tag der Geburt zu bezeugen im Stande sind, durch den

Tod oder Veränderung ihres Aufenthalts abgehen, und es sind bei der Richtigkeit der Angabe sehr leicht Unterschleife und vielleicht unvorsätzliche Irrthümer möglich, so wie auch die Anzeige selbst von den Eltern leicht verabsäumt, und dies nicht so genau, besonders bei großen Gemeinden controllirt oder durch Absterben der Eltern gehindert werden kann.

9tens: Ueberhaupt aber beruhet der den Attesten aus den Kirchenbüchern beigelegte öffentliche Glaube hauptsächlich darauf, daß darin eine Handlung bekundet wird, die feierlich bei der Kirchengesellschaft vollzogen worden, oder doch eine solche Thatsache (wie z. B. die Geburt an einem bestimmten Tage), die sich unmittelbar oder kurz vor der gottesdienstlichen damit in Verbindung stehenden Handlung ereignet hat, und wo also diese Verbindung und die Kürze der Zwischenzeit schon jede falsche oder unrichtige Angabe des vorhergegangenen mehr ausschließt, als bei einer Registrirung, wo nicht so wie hier der folgende Religionsritus Ehrfurcht für Wahrheit imponirt. Diese Bemerkung paßte ehedem auf alles, was in den Kirchenbüchern eingetragen wurde, und nur neuerer Zeit machet hiervon die Registrirung der Gestorbenen dann eine Ausnahme, wenn das Begräbniß ohne gottesdienstliche Feierlichkeit erfolgt. Dennoch aber bleibt soviel gewiß, daß übrigens der Grund jenes öffentlichen Glaubens noch fortdauert.

Die zweite oben aufgeworfene Frage, wie nemlich den soeben geschilderten nachtheiligen Folgen der in Ansehung der Taufe sich einschleichenden Neuerungen vorgebeugt werden könne, muß theils aus kirchenrechtlichen, theils aus politischen Gesichtspunkten erörtert werden.

Die Befugniß der Regierung, den Eltern in Ansehung ihrer Kinder nicht nur die Taufhandlung selbst zur Pflicht zu machen, sondern auch ihnen die Frist vorzuschreiben, binnen welcher sie vollzogen werden muß, ist theils in verschiedenen Staaten, selbst im Preußischen Staat, besage der Kirchengesetze einzelner Provinzen, wirklich ausgeübt, theils in dem Allgemeinen Landrecht gegründet.

Denn nächst den, in dem Bericht des Ansbachschen Consistorii vom 4. Juli 1800 bei Gelegenheit des Sebeckschen Kindes angeführten auswärtigen protestantischen Kirchenordnungen, welche einen nähern oder entfernten Zeitraum nach der Geburt zur Taufe bestimmen, finden sich dergleichen Zeitbestimmungen auch in verschiedenen Provinzialgesetzen des Preußischen Staats. Z. B.

in der Magdeburg'schen Kirchen-Ordnung von 1739 heißt es cap. 3. § 3:

vor allen Dingen aber sollen die Eltern bei Zeiten um die heilige Taufe ihrer Kindlein bei ihrem Prediger anhalten.

Die Pommersche Bauerordnung Herzog Philipps von 1616 tit. 4 § 1 verordnet, daß ein Kind nicht über 2 Tage ungetauft liegen soll. Die Pommersche Kirchenagende aber, daß die Taufe von den Eltern nicht zu lange aufgeschoben werde. Hat nun gleich selbst in Pommern die Agende die sehr kurz bestimmte Frist der Bauerordnung de 1616 durch den Ausdruck „nicht zu lange aufschieben" in eine längere unbestimmte Frist verwandelt, so liegt doch darin die Vorschrift, das Kind nicht mehrere Jahre oder Monate ungetauft zu lassen. Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob und in wie fern richtige oder unrichtige Begriffe von der absoluten Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit die Veranlassung zu diesen Vorschriften gegeben haben; auch thut es nichts zur Sache, daß manche Stellen der alten Kirchengesetze besonders in Absicht der stricten äußern Form in der Folge durch neuere Vorschriften oder durch kirchliche Observanz sich in neuern Zeiten geändert haben. Genug! der Gebrauch der Protestanten, ihre Kinder bald nach der Geburt taufen zu lassen, hat sich beständig erhalten. Und wenn gleich die so oft sich in Religionsangelegenheiten einmischende Beziehungen auf andere Rücksichten allmälig die ehedem in den ersten Tagen nach der Geburt vollzogene Taufen wegen des damit zu verbindenden Gastmals oder Einladung entfernter Taufzeugen p.p. etwas länger verschoben haben, so ist der Gebrauch, das Kind noch als Säugling zu taufen, im Ganzen unverändert geblieben, so daß wohl nur äußerst seltene Fälle eingetreten sind, wo man diese Handlung länger als höchstens 6 Wochen verschoben hat. Es ist also hier durch kirchliche, auf den aus den oben auseinandergesetzten Folgen einer willkürlichen Zögerung sich ergebenden Gründen beruhende, mithin eben so vernünftige als nützliche und nöthige Observanz, die instar legis gilt, der Taufhandlung eine nahe Frist nach der Geburt vorgeschrieben.

Bei dieser so allgemein geltenden Observanz bedurfte es bisher keines ausdrücklichen landesherrlichen Gesetzes über den peremtorischen Termin. Sollten aber die obgleich jetzt noch seltenen Neuerungen einzelner Familienväter es nothwendig machen, dies schon durch Observanz existirende Kirchengesetz förmlich durch landesherrliches Gesetz nochmals zu sanctioniren, so liegt die Befugniß dazu, in blos rechtlicher Rücksicht betrachtet, in § 46–48 des 11ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. Denn

die Zeit der Taufe gehört zur äußern Form und Feyer des Gottesdienstes, die jede Kirchengesellschaft nach der angeführten Stelle des Landrechts unter Genehmigung des Staats anordnen kann[1]).

Es würde durch dergleichen Gesetz oder dadurch, daß ohne förmliches Gesetz der Staat blos vermöge der executiven Gewalt in Kirchensachen die Aufrechthaltung der Kirchenobservanz schützet, auch keineswegs die Gewissensfreiheit verletzt. Hier ist von keiner innern Ueberzeugung der Eltern, denen dadurch Zwang angethan wird, sondern von der Zeitbestimmung einer blos das Kind angehenden Handlung die Rede. Dieser muß jeder Vater als Mitglied der Kirchengesellschaft sich unterwerfen, und der etwa dabei stattfindende Zwang geht nicht gegen den Glauben und gegen das Gewissen des Vaters, sondern nur gegen die Verletzung der väterlichen, seinem Kinde schuldigen Pflichten. Sein Kind soll, bis es sich selbst über seine Religion bestimmen kann, Mitglied der ihm im Gesetz angewiesenen Religionsgesellschaft sein. Der Vater mag über die Lehren dieser Religion denken, was er will; nur kann er, falls er selbst die Taufe für unnütz halten sollte, sein Kind nicht davon zurückhalten, so lange letztres zu der nach dem Gesetz ihm angewiesenen Religion gehört, welche die Taufe als nothwendig erfordert. Dagegen aber wird sorgfältig zu erwägen sein, welche Maasregeln der Klugheit gemäs zu ergreifen sein möchten, um den beabsichtigten Zweck, der auf Verhütung der oben geschilderten nachtheiligen Folgen ganz freier Willkür in Ansehung der Zeit der Taufe gehet, wirklich zu erreichen. Für jetzt sind die Abweichungen von der kirchlichen Observanz, die Kinder bald und spätestens binnen 6 Wochen zu taufen, soviel wir wissen, noch so selten, daß es keines allgemein zu publicirenden Gesetzes dagegen bedürfen wird. Vielmehr würde dies nur ein unnützes Aufsehn machen und den wahrscheinlichen Zweck der Neuerer, eine Rolle in der Religionsgeschichte der Zeit und in den Journalen zu spielen, begünstigen; vielleicht andre, die jetzt nicht daran denken, zu ähnlichen Demarchen veranlassen oder wohl gar manchen Vater, der vielleicht selbst seine Religion geringe schätzt, bestimmen, daß er zur Elidirung des Gesetzes sich entweder öffentlich erklärt, von der christlichen Religion abzugehen oder eine sich selbst gemachte, die Taufe ganz ausschließende besondere Secte zu bilden. So unwahrscheinlich letzteres auch immer

1) Diese letztere Ausführung ist der m. W. erste Versuch, den Terminus Kirchengesellschaft des LR im Sinne der ganzen Kirche zu interpretieren.

sein mag, so leicht ist es doch bei dem, was die Tagesgeschichte lehrt, möglich.

Es würde also nur nötig sein, durch die executive Macht des Kirchenregiments zur Aufrechterhaltung der bisherigen observanzmäßigen Zeitbestimmung der Taufe gegen diejenigen zu wirken, welche selbige zu unterbrechen intendiren.

Dies setzt die Bestimmung einer peremtorischen Frist voraus, und man würde annehmen können, daß der bisherigen Observanz gemäs die Vollziehung der Taufe spätstens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes geschehen müsse. Hiedurch bequemt man sich schon sehr allen Nebenrücksichten, welche einen längeren Aufschub, als wohl gewöhnlich sein möchte, motiviren können. Besonders wenn man dabei nachläßt, aus besondern erheblichen Gründen die Frist auf deshalb dem Pfarrer gemachte Anzeige um wenige Tage oder Wochen zu verlängern.

Mit Bestimmung dieses Termins würden die Provincialkonsistorien und andere protestantische geistliche Behörden unter deutlicher Darstellung der oben geschilderten Folgen gänzlicher Willkür anzuweisen sein: sich von den Geistlichen die Fälle anzeigen zu lassen, wo die Taufe binnen 6 Wochen nach der Geburt nicht vollzogen worden, sodann die Eltern oder wer sonst Curam des Kindes auf sich hat, durch den Geistlichen an die kirchliche Observanz zu erinnern mit dem Bedeuten, daß der Terminus peremtorius auf 6 Wochen festgesetzt sei, und mit Bekanntmachung der Folgen, welche die Abweichung von dieser kirchlichen Ordnung für den Vater und das Kind nach sich ziehe.

Bei Festsetzung dieser Folgen wird man von den Grundsätzen ausgehen müssen:

1. so wenig als möglich den bei solchen Sonderlingen gewöhnlich herrschenden Widerwillen gegen zwangsmäßige Religionsritus zu vermehren und in Bewegung zu setzen,

2. doch aber alles dem bürgerlichen und moralischen Verhältniß des Kindes oder des Publikums Nachtheilige der fortdauernden Renitenz zu vermeiden und

3. endlich die durch letztre gekränkten Rechte der Kirchenlehrer und Bedienten auf die Taufgebühren in Schutz zu nehmen.

Vermöge des letztern Grundsatzes wäre der Renitent zur Bezahlung der für wirkliche Vollziehung der Taufe üblichen Gebühren anzuhalten, denn er ist dazu als Mitglied der Kirchengemeine, sofern er unter Pfarrzwange steht, den Kirchenbedienten bürgerlich

verpflichtet, weil die Handlung hier nicht blos dem Gewissen des Mitgliedes der Kirchengesellschaft, wie z. B. die Abendmalsfeier und andre Ritus, überlassen, sondern nach der Kirchenobservanz binnen nunmehr zugleich landesherrlich bestimmter Frist nothwendig ist. Von Eltern, die keinem Pfarrzwange unterworfen sind, könnten diese Gebühren zur Armenkasse geschlagen werden.

Dem erstern Grundsatz zufolge aber wird übrigens keinesweges die in einigen alten Kirchengesetzen gedrohete Geld- oder andere kirchliche Strafe statt finden. Sie ist hier für die Religion nicht anständig und führt nicht zum Zweck. Dem zweiten Grundsatze gemäs würde das sonst vielleicht am ersten wirkende Mittel zuwider sein, daß nemlich das Kind, so lange es nicht getauft worden, weder in dem Kirchenbuch noch in andern unter öffentlicher Autoritaet geführten Registern eingetragen werden solle, denn, wenn gleich wahrscheinlich die mehresten Väter diesen bürgerlichen Nachtheil scheuen und sich bequemen möchten, so ist doch auch sehr möglich, daß andre ihrem Eigensinn diese Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfart des Kindes aufopfern, wobei dann nicht nur letztres leiden, sondern auch die andern bei Successionsfällen pp. nötigen Beweise aus den öffentlichen Registern gehindert, und selbst die statistischen Listen unvollständig werden würden.

Daher müßte man annehmen, der sich beharrlich weigernde Vater habe hiedurch seine väterliche Pflichten dergestalt verletzt, daß die Obervormundschaft des Staats berechtigt sei, ihm die Curam Personae zu nehmen, einen andern Curator dem Kinde zu bestellen und diesem die Besorgung der Erziehung auf Kosten des Vaters oder, wenn das übrige Benehmen des Vaters hiezu keine hinreichende Veranlassung geben sollte, doch wenigstens die Besorgung der Taufe aufzutragen. Geschieht dies, so würde hiedurch eo ipso der Vater zur Entrichtung der Taufgebühren angehalten, die oben als eine Befugnis der Geistlichen angenommen worden.

Selten möchte es wohl ein Vater zu dem letztern Mittel kommen lassen, wenn er sieht, daß es der Regierung Ernst ist. Sollte aber dennoch auch dies seine Renitenz nicht besiegen, so wird allerdings das Uebel unvermeidlich, durch äußern Zwang eine Religionshandlung zu bewirken. Die Anwendung dieses Zwangsmittels ist an sich nicht Sache des Geistlichen, sondern der obervormundschaftlichen Behörden, welchen letztern der erstre nur den Fall zur weiteren Verfügung anzuzeigen hätte. Indessen müßten doch von Seiten des Justizdepartements die Vormundschaftskollegia zu eben der Zeit,

da die oben vorgeschlagene Anweisung an die geistlichen Collegien ergehet, zugleich über den Gebrauch des obigen Mittels um so mehr instruirt werden, als im Allgemeinen Landrecht dieser Fall in Terminis nicht unter denen befindlich ist, welche die väterliche Gewalt über die Kinder einschränken, wenn er gleich im ganzen Geist des Landrecht lieget; endlich aber müßten die Geistlichen von dieser Anweisung an die vormundschaftliche Behörde zur Verwarnung der Renitenten unterrichtet werden.

Alles vorstehend geäußerte soll Eurem freien Gutachten keinesweges die Hände binden, vielmehr behalten Wir Uns nach dessen Eingang die weitere Entschließung und Bestimmung vor. Eben dies gilt auch von den Maßregeln, welche überhaupt zur Beförderung der Religiosität zu nehmen sein möchten. Es wird nicht nöthig sein, Euch im Detail vorläufige Aeußerungen dieserhalb zu machen, da Euch aus Eurer Amtsverwaltung hinreichend die Ursachen des Verfalls der Religiosität, die Gesinnungen Unsrer Allerhöchsten Person und die diesem gemäß adoptirten Grundsätze der Staats-Regierung in Religions- und Kirchensachen bekannt sind, und Euch Eure Einsicht und Erfahrung die besten Vorschläge in dieser wichtigen Angelegenheit an die Hand geben wird. Wir schränken Uns daher darauf ein, folgendes nur kurz zu berühren.

Der Umstand, daß das sogenannte Religionsedict, welches durch den auch Uns belebenden Eifer Unsers verewigten Herrn Vaters für die so wichtige Sache der Religion veranlaßt wurde, in seiner Fassungsart, besonders aber in den mit dessen Ausführung verbundenen Operationen und Einrichtungen, der reinen und wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers nicht entsprochen hat, und daher schon unter voriger Regierung, noch mehr aber seit Unserm Regierungsantritt manches von dessen Forderungen nachgelassen werden mußte, hat bei einem großen Theil des Publicums die irrige Meinung erzeugt, als wenn Unsre Regierung selbst das unverkennbare Gute in jenem Edict stillschweigend aufgehoben habe und sich nicht nur in Ansehung des dem Gewissen eines jeden überlassenen Glaubens und der innern Religionsmeinungen der Staatsbürger, sondern auch in Ansehung aller äußern ehrwürdigen und nützlichen Rituum blos leidend verhalte, auch über den Punkt der Moralität und des practischen Christentums, so wie auch des Decorums in Beziehung auf äußern Gottesdienst gleichgültig bleibe. Daß das der Fall nicht sei, ist zwar Euch und dem hinreichend unterrichteten Theil Unsrer Unterthanen bekannt. Unsre mündlichen und schriftlichen Aeußerungen bekunden das Gegen-

theil. Es ist aber nötig, alles zu vermeiden, was jenes Vorurtheil bestärken könnte, und auch in der ganzen Direction der geistlichen Verhältnisse über jeden neuen oder verstärkten Schritt zur Untergrabung der Religiosität und Moralität zu wachen und kräftige, jedoch zweckmäßige Mittel dagegen mit Vorsicht anzuwenden; die so nöthige Toleranz in Glaubens- und Gewissenssachen nicht in Gleichgültigkeit gegen den äußern Gottesdienst und dessen die Würde der Religion nicht nur bei dem am Sinnlichen noch immer hangenden gemeinen Haufen in Ansehen erhaltende, sondern auch selbst auf die innern Gefühle und Ueberzeugungen und auf das practische Christenthum wohlthätig wirkende Ritus ausarten zu lassen.

Da, wo äußrer Zwang in die geheiligten Rechte der Gewissensfreiheit eingreifen würde, sind doch alle zweckdienliche Mittel erlaubt, um die mehr leichtsinnig als vorsätzlich, mehr aus Nachahmungssucht als aus Ueberzeugung sich von den Gebräuchen der Kirche Entfernenden durch Ermahnungen und Belehrung zu berichtigen, ihnen das Nachtheilige ihres Beispiels und die Gefahr lebhaft zu schildern, welcher sie ihren öffentlichen guten Ruf, das jedem so nöthige Vertrauen seiner Obern und Mitbürger, welches am sichersten auf den Beweisen seiner religiösen Handlungen und Gesinnungen beruhet, aussetzen. Besonders aber sind allmählig die äußern Religions- und gottesdienstlichen Handlungen von dem durch frommen Aberglauben erzeugten wirklich Anstößigen oder den Gegenstand verächtlich Machenden zu reinigen, soweit letzteres nach der Fassungskraft und übrigen Verhältnissen der Gemeinden geschehen kann, ohne von der andern Seite den Zweck zu verfehlen. Die Entwerfung eines guten Lehrbuchs der Religion in den Schulen gehört gleichfalls hieher. Die Schulen sind überhaupt der Ort, wo am besten der Grund wahrer Religiosität gelegt werden muß. Es ist so leicht keine Wissenschaft, die nicht Gelegenheit und Mittel zu diesem Zweck werden könnte, und dennoch lehrt die Erfahrung, daß sich manche Lehrer auf Schulen und Universitäten erlauben, grade gegen alle Religiosität ihrer Zuhörer zu arbeiten. So schwer auch das Problem ist, diesem Uebel mit Erfolg zu steuern, so wichtig wird doch die Rücksicht darauf bei Organisation der Lehranstalten und bei der Aufsicht auf dieselben sein, um so viel als möglich dagegen zu wirken. Vielleicht wäre nöthig, schon vorläufig den Schulanstalten diese Bemerkung ans Herz zu legen, damit sie sehen, dieser Mißbrauch sei der Regierung nicht entgangen. Die neuere Geschichte der Litteratur und be-

sonders der Philosophie und Theologie in Verbindung mit dem Gange der politischen Begebenheiten enthält mancherlei data. um den Ursachen des Verfalls der Religiositaet nachzuspüren und hieraus die schicklichsten, anständigsten und zugleich wirksamsten Mittel gegen die von jeder an sich guten Sache oft erzeugten schlimmen und nachtheiligen Folgen zu entdecken.

Beides hat gewiß schon lange Eure Aufmerksamkeit beschäftigt, und Wir erwarten mit Recht von Eurem Patriotismus und Pflichtgefühl für die große Sache Eures Amtsberufs, daß die in Eurem Gutachten zu concentrirenden Bemerkungen und Vorschläge näher die Schritte angeben werden, welche von Seiten der Regierung mit erwünschtem Erfolg gemacht werden können und müssen, um die Geistlichen sowohl als die Laien für die Angelegenheit der Religion zu interessiren. Wir hoffen, daß schon die sich hiedurch zeigende besondre Theilnahme und Aufmerksamkeit des Regenten und seiner weltlichen und geistlichen Beamten manches Gute wirken werden, wenn diese von dem Gesichtspunkte ausgehet, den äußern Religionskultum in seinem Zusammenhange mit der innern Ueberzeugung und dem practischen Christenthum wichtig und die Achtung des Landesherrn gegen seine Unterthanen von den auch äußern Beweisen ihrer Religiosität abhängig zu machen. Die Besorgniß, hiedurch das hier allerdings sehr gefährliche Heuchlersystem zu begünstigen, ist nicht ohne allen Grund, und es gehört mit zu den wichtigsten Rücksichten, diesem möglichst vorzubeugen. Indessen glauben Wir: daß es mehr leichtsinnige Christen als solche giebt, die vorsätzlich die Religion verachten. Erstre werden wenigstens erwachen, und wenn dieser erste Schritt geschehen ist, wahrscheinlich aufrichtig, wenigstens die Mehresten, die neu gebrochene Bahn fortwandeln; letztre aber doch im schlimmsten Fall sich dann durch die Aufmerksamkeit der Regierung bewogen finden, auffallende böse Beispiele durch Verletzung der der äußern Religion und der damit verbundenen Einrichtungen schuldigen Achtung zu vermeiden. Besonders aber beruht auch das Ansehen der Religion auf den erbaulichen Canzel- und andern Vorträgen der Geistlichen und ihrem ganzen Benehmen in und außer dem Amte und auf ihrem Unterricht der Jugend.

Endlich habt Ihr Euch darüber zu äußern, ob es nützlich und nötig sei, über alles dies eine allgemein zu publicirende Verordnung, die an die Stelle des bis jetzt noch allgemein und durch Bekanntmachung an das Publikum noch nicht aufgehobenen Religionsedicts treten würde, zu entwerfen, oder ob nicht geratener sein möchte, blos an

die geistlichen Landeskollegia oder andre Behörden dieserhalb etwas zu erlassen, dagegen aber bei den einzelnen Verfügungen in Kirchenangelegenheiten den zu entwerfenden Plan zur Basis zu nehmen. Wir erwarten des Baldigsten Euren Bericht. Allenfalls habt Ihr den über die Kindertaufe von dem zu trennen, was vorstehend von den Beförderungsmitteln der Religiositaet Euch zu berichten aufgegeben ist, und über jenes so schleunig als möglich Euer Gutachten einzureichen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 18. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät
Allergnädigsten SpecialBefehl
gez. Massow.

An
das Churmärkische OberConsistorium.

Vorerinnerung zum Entwurf einer Agende vom 13. März 1804.

(S. o. S. 119.)

Längst schon herrscht nur eine Meinung darüber, daß die liturgischen Formen, die von Alters her bei den kirchlichen Handlungen teils gesetzlich eingeführt, teils nach und nach in allgemeinen Gebrauch gekommen sind, nicht mit der gegenwärtigen Kultur des Geistes und der Sprache in dem Verhältnisse stehen, in welchem sie wahre christliche Erbauung und einige Teilnehmung an den feierlichen Religionshandlungen befördern könnten. In den meisten protestantischen Ländern sind daher seit mehreren Jahren mit der Liturgie mancherlei Verbesserungen vorgenommen worden. In den Kgl. Preußischen Staaten haben viele Prediger fortgesetzt die bei ihren Gemeinen gewöhnlichen Formulare beibehalten; andre haben bald eigne, bald fremde Arbeiten an deren Stelle gebraucht. Beides ist nicht immer zur Erhebung der Andacht und zur Zufriedenheit der Gemeinen geschehen. Desto mehr verdient es unstreitig den allgemeinen Dank aller Freunde einer echt christlichen und zweckmäßigen Gottesverehrung, daß Seine Königliche Majestät Allerhöchstselbst die Ausarbeitung einer dem Geiste des Christentums und den Bedürfnissen unsrer Zeiten angemessenen Liturgie für beide protestantische Konfessionen in den Preußischen Staaten angeordnet haben.

Die dazu aus Mitgliedern beider Kirchen niedergesetzte Kommission hat mit Sorgfalt die besten schon vorhandenen Formeln und Gebete gesammelt und diejenigen ausgewählt, welche bereits durch den Beifall, den sie in andern Kirchen gefunden, als vorzüglich zweckmäßig bewährt worden sind. Abänderungen sind nur da gemacht worden, wo sie aus einem oder dem andern Grunde nötig schienen, und der größern Mannigfaltigkeit wegen sind einige ganz neu hinzugefügt worden.

Nach der ausdrücklichen Erklärung S. M. des Königs soll es zwar jedem Prediger frei stehen, im Einverständnis mit seiner Gemeine auch die bisher eingeführte Liturgie ferner beizubehalten. Diejenigen aber, welche in der neuen Sammlung ein Hilfsmittel zu finden glauben, die allgemeinere Nutzbarkeit eines wichtigen Teils ihrer Amtsführung zu befördern, werden durch ein weises Benehmen auch Gelegenheit finden, ihre Gemeinden dafür zu gewinnen, und um so mehr ist darauf gedacht worden, jedem Prediger die Auswahl unter etlichen Formularen übrig zu lassen, damit jedesmal auf die Umstände könne Rücksicht genommen werden.

Zur Beförderung einer größern Erbauung, insofern solche von der Feierlichkeit und Würde der kirchlichen Handlungen abhängt, wird es auch beitragen, wenn in Ansehung der äußern Form, da, wo es die Umstände gestatten, folgende Allerhöchst genehmigte Einrichtungen getroffen werden:

1) Bei der sonntäglichen Gottesverehrung kann vormittags der Anfang, wie es fast überall gebräuchlich ist, mit einem kurzen Gesange gemacht werden. Dann hält der Prediger oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das Morgengebet, womit auch, wo es gewöhnlich ist, das Ablesen der epistolischen Perikope des Sonn- oder Festtages verbunden werden kann. Wird nicht über das gewöhnliche Sonntagsevangelium, sondern über einen der in der Liturgie vorgeschlagenen Texte gepredigt, so kann jenes statt des epistolischen Textes nach dem Morgengebete verlesen werden.

Nun folgt das sog. Hauptlied. Dann geht der Prediger auf die Kanzel, hält ein kurzes Gebet und läßt darauf die Fürbitten, Danksagungen, Aufgebote und diejenigen Abkündigungen folgen, welche sonst an den Schluß der Predigt geknüpft zu werden pflegen. Dies Geschäft kann in Kirchen, wo ein zweimaliges Ablesen vor dem Altare eingeführt ist, von dem Diakonus übernommen werden, dem jenes obliegt. Wenn nicht viele Fürbitten, Danksagungen und andre Abkündigungen zu halten sind, so kann das allgemeine Kir-

chengebet vorangehen, sonst muß es zum Beschluß der Predigt folgen. Von den Kollekten sind nach geendigter Predigt nur diejenigen abzukündigen, deren etwa besonders in der Predigt Erwähnung geschieht. Die übrigen werden ebenfalls vor der Predigt bekannt gemacht. In denjenigen Kirchen, wo bisher eine einfachere Form des Gottesdienstes üblich gewesen, kann dieselbe beibehalten werden. Edikte sollen gar nicht mehr von der Kanzel verlesen werden, sondern bloß daran erinnert und bekannt gemacht werden, wo und wie sie umständlicher publiziert worden sind oder publiziert werden sollen.

Nach der eben erwähnten Ablesung von der Kanzel wird noch ein kurzes Lied gesungen und dann die Predigt gehalten. Diese aber wird nicht wieder durch einen sog. Kanzelvers unterbrochen; dagegen kann der Prediger bei einer oder der andern besonders erwecklichen Betrachtung die Gemeinde ermuntern, sich mit ihm in die erregte Empfindung des Dankes, des Vertrauens, der Demütigung u. s. w. zu vereinigen und einen oder ein paar Verse zu singen. Jedoch muß dies weder in einer einzelnen Predigt zu oft, noch überhaupt gewöhnlich geschehen, damit der Eindruck nicht alltäglich werde.

In dem Nachmittagsgottesdienste kann der Vortrag durch untermischte Fragen an die Kinder und durch Gesang unterbrochen werden; doch ist das nur in kleinern Kirchen möglich, in welchen alle Zuhörer aus ihren Ständen sehen und hören können, was vor dem Altare geschieht. Auf dem platten Lande wird es dem einsichtsvollen und wohldenkenden Prediger leicht werden, in diesem allen diejenigen Auswege zu treffen, die dem besondern Verhältnisse der Gemeinen und der Zeit, welche ihm sonntäglich zu seinen Amtsgeschäften zu Gebote steht, am angemessensten sind.

2) In Wochenpredigten, in welchen überhaupt immer besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse der Klasse von Zuhörern, die solche zu besuchen pflegen, genommen werden muß, kann das Gebet von dem Prediger gleich zu Anfang gehalten und daran die Verlesung des Textes geknüpft werden, ohne durch einen besondern Eingang die Betrachtung vorzubereiten. Statt der Wochenpredigten können auch Katechisationen mit der Schuljugend gehalten und auch diese mit Anreden an die Gemeine und mit Gesang untermischt werden. Wenigstens muß dies in Städten geschehen, wo mehr als eine Wochenpredigt eingeführt ist.

3) Bei Taufhandlungen werden die individuellen Umstände dem Prediger Gelegenheit geben, da, wo die Gemeindeglieder es wün-

schen, die Feierlichkeit besonders erwecklich zu machen. Es versteht sich jedoch, daß diese Reden nur dann einige Ausdehnung erhalten können, wenn der Täufling während derselben von der Wärterin oder Hebamme gehalten und erst zur wirklichen Taufe der Pathe übergeben wird.

4) Die Konfirmation der Katechumenen muß auf den Dörfern und in kleinen Städten am Sonntage vor der versammelten Gemeine geschehen. In großen Oertern ist dies nicht ratsam, weil dort das Zusammenströmen der Zuschauer alle Andacht stören würde. Nach einer Anrede an die Gemeine über den Zweck der Handlung und einer darauf folgenden Erinnerung an die Eltern, Vormünder, Verwandten der Jugend kann die Prüfung folgen, nach deren Endigung die Kinder besonders ermahnt werden und sich den Segen Gottes in einem Liede erflehen, welches sie besonders zu diesem Zwecke lernen. Die feierliche Zusage kann mit eignen Worten, welche der Prediger den Kindern beibringt, geschehen, wofern nicht die große Anzahl derselben es nötig macht, sie bloß mit Ja auf die vorgelegten Fragen antworten zu lassen. Bei der Zusage geben die Konfirmanden dem Prediger die Hand und empfangen den Segen. Zum Beschluß knieen sie sämtlich nieder. Der Prediger spricht ein feierliches Gebet, und die ganze Versammlung singt ein paar passende Verse. Wo die große Anzahl der Katechumenen es nötig macht oder es eingeführt ist, die Prüfung derselben und die Konfirmation an verschiedenen Tagen vorzunehmen, wird der Prediger von selbst den vorhergehenden Kanzelvortrag mit der darauf folgenden Feierlichkeit in eine gehörige Verbindung zu setzen trachten. Auch werden Prediger, welche das vorzügliche Zutrauen ihrer Gemeine genießen, es immer mehr dahin bringen, daß die Eltern und Familien der Katechumenen, wenn diese zum ersten Male das hl. Abendmahl genießen, zugleich an dieser für sie so rührenden Feierlichkeit teilnehmen. Die Katechumenen können die Anweisung erhalten, bei den Gebeten, welche vor und nach der Kommunion geschehen, niederzuknieen. Gutdenkende Gemeindeglieder können in Privatunterredungen ermuntert werden, ein gleiches zu tun; und so kann die Gewohnheit des Niederknieens bei der heil. Kommunion allmählig eingeführt werden.

5) Die Abendmahlshandlung ist in der Regel immer mit der öffentlichen Gottesverehrung zu verbinden. Wo es indessen eingeführt ist, daß eine sog. Frühkommunion vor der Predigt gehalten wird, sollte immer erst ein Gesang und eine kurze Betrachtung vor-

hergehen, um die Gemüter mehr, als es durch ein bloßes kurzes Gebet geschehen kann, zur Andacht und inniger Herzenserhebung vorzubereiten. Um die dazu nötige Zeit zu gewinnen, könnte die folgende Vormittagspredigt überhaupt eine halbe Stunde später anfangen. Nur da, wo mehrere Gemeinen hintereinander dieselbe Kirche besuchen, kann dies Schwierigkeiten finden. Wo es gewöhnlich ist, daß noch Sonntags vor der Predigt Gemeinglieder einzeln zur Beichte kommen, wird der Prediger es nach und nach dahin bringen können, daß dieser Gebrauch in eine allgemeine Beichthandlung, welche der Abendmahlsfeier vorhergeht, verwandelt werde.

6) Auf Dörfern und kleinen Ackerstädten werden die Prediger den Sonntag vor der Ernte besonders ihre Betrachtung darauf richten, die Gemeine, je nachdem eine reiche oder weniger gesegnete Ernte zu hoffen ist, zur Dankbarkeit, Zuversicht und Ergebung gegen Gott zu ermuntern.

Ueberhaupt kommt alles darauf an, daß der Prediger immer, bei jeder seiner Amtshandlungen nicht nur von der Wichtigkeit seines Geschäftes und von dem großen Zwecke, der jedesmal dadurch bewirkt werden soll, innig durchdrungen sei, sondern diese Empfindung auch in seinem Anstande und in der Art seines Vortrags fühlbar werden lasse. Dann wird die betäubende Eintönigkeit, womit den schönsten liturgischen Formen alles Leben geraubt wird, und die affektierte Feierlichkeit, die so leicht anstößig wird, von selbst hinwegfallen. Dann wird es ihm gelingen, überall die Vorstellungsarten und den Ton, der auf das Herz seiner Zuhörer wirkt, richtig zu treffen, seine freien Vorträge an die liturgischen Formen anzuschließen und der ganzen Handlung, womit er jedesmal beschäftigt ist, die Würde und die Eindrücklichkeit zu verschaffen, wovon wahre Erbauung und bleibender Nutzen zu erwarten ist.

Einem solchen Prediger wird es aber auch nicht schwer werden, seine Gemeine für bessere und zweckmäßigere liturgische Einrichtungen zu gewinnen und mit seinem Amte im ausgebreitetsten Umfange nützlich zu werden.

Möge dieser segensvolle Zweck auch durch diese Arbeit befördert und die Wohltätigkeit des Evangeliums von Jesu Christo dadurch unter dem Beistande Gottes immer mehr in allen Gemeinden verbreitet werden.

Entwurf einer Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit in sämtlichen Provinzen vom 2. Januar 1813.

Vgl. S. 186.

In Erwägung, daß die protestantische Geistlichkeit des Preußischen Staates den großen Zweck ihres Berufs, nämlich den kirchlichen Verein in Kraft und Würden zu erhalten und mittelst ihrer Amtsführung in demselben die wahre christliche Frömmigkeit fortzupflanzen und zu verbreiten, nicht so vollkommen, als zu wünschen wäre, erreicht, vielmehr über Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Anstalten und Verfall des wahren Christentums fortwährend und nicht mit Unrecht geklagt wird, auch nicht zu leugnen steht, daß der Grund hiervon zum Teil in Mangel an wahrem Eifer der Geistlichen und an Uebereinstimmung und Zusammenwirken derselben in ihrer Amtsführung muß gesucht werden: so hat, um die Geistlichen unter sich und mit den vorgesetzten Behörden in eine mehr unmittelbare Beziehung zu bringen, um den wohlgesinntesten und einsichtsvollsten unter ihnen einen größern Einfluß zu verschaffen und die zerstreuten Kräfte für jenen großen Zweck mehr zu sammeln, das unterzeichnete Departement beschlossen, die protestantische Geistlichkeit in allen Provinzen, wo dies bisher noch nicht der Fall gewesen, bezirksweise in Synoden zu vereinigen, wo aber Synodalverbindungen schon bestehen, selbige gleichförmig mit den neuzuerrichtenden umzubilden, und verordnet deshalb Folgendes:

1) Sämtliche innerhalb jedes ev.-lutherischen Superintendenturbezirks angestellte ordinierte protestantische Geistliche ohne Unterschied der beiden Konfessionen, sowie auch alle innerhalb jedes solchen Bezirks wohnende pro ministerio schon geprüften Kandidaten der Theologie sollen unter sich einen Verein unter dem Namen einer Synode bilden.

2) Die einzelnen Synoden unterscheiden sich durch den von dem Hauptort jedes Superintendenturbezirks hergenommenen Beinamen.

3) Der Superintendent ist Präses der Synode und ihm sind der Senior des Bezirks und 2 oder 3 von den Synodalen jährlich zu wählende, für das erste Jahr aber von den betr. Geistlichen- und Schuldeputationen zu ernennende ordinierte Prediger beigeordnet und bilden mit ihm den Synodalausschuß.

4) Die Synoden sind den Geistlichen- und Schuldeputationen

untergeordnet, und alle ihre Berichte und Anträge gehen an diese.

5) Wenn in einem Synodalbezirk außer den ev.-luth. Superintendenten auch ein ev.-reformierter sich befindet, so soll bis zur nächsten Amtsveränderung das Synodalpräsidium unter ihnen, von dem ältesten anfangend, jährlich wechseln, hernach aber immer bei dem als Superintendent ältesten sein. Es tritt aber jedesmal der andre Superintendent in diesem Falle an die oben dem Senior angewiesene Stelle.

6) Die wesentlichen Geschäfte der Synoden sollen sein 1) Beratschlagungen über die in das Kirchenwesen einschlagenden Fragen, welche die Geistlichen- und Schuldeputationen ihnen vorlegen werden, um ihr Gutachten darüber zu vernehmen. 2) Beratschlagungen über ähnliche Gegenstände, welche ein Synodaler zur Diskussion bringen will und worüber dann der Synode unbenommen ist, ihre Wünsche der Behörde vorzutragen. Damit aber desto sicherer die Erfahrungen der Einzelnen dem Vereine zu statten kommen, soll jeder Prediger ein Amtsjahrbuch halten, worin er die für die Amtsführung merkwürdigen und die zweifelhaften und neue Vorschriften erfordernden Fälle verzeichnet, und der Superintendent wird jedesmal bei dem Ausschreiben der Zusammenkunft zwei dieser Jahrbücher einfordern und darüber referieren lassen. 3) Die Zensur, welche die Synode über ihre einzelnen Mitglieder, sowie 4) die Aufsicht, welche sie über die Kandidaten ihres Bezirks nach den unten folgenden näheren Bestimmungen auszuüben hat. 5) Die Sorge für den Fortschritt des Elementarschulwesens in dem Bezirk.

7) Wenn die Synoden außerdem an diese Verbindung noch gemeinsame wissenschaftliche Beschäftigungen anknüpfen wollen, so haben sie einen von der Majorität genehmigten Plan dazu der betr. Geistlichen- und Schuldeputation einzureichen, nach deren Genehmigung dann auch diese Einrichtung volle Verbindlichkeit für alle Synodalen erhält.

8) Jede Gemeinde, oder wer sonst gegen einen Prediger Beschwerde, seine Amtsführung betreffend, führen will, kann solche entweder an den Superintendenten als solchen oder auch an die Synode richten und durch irgend ein Glied des Ausschusses eingeben.

9) Der Ausschuß wird aber alle Beschwerden, welche sich auf ein bestimmtes Gesetz beziehen, ohne weiteres an den Superintendenten abgeben. So wie

10) die Untersuchung aller Fälle, welche sich auf den schlechten Lebenswandel beziehen und eine mehr sittliche Beurteilung verlangen,

von nun an den Synoden übertragen ist und von dem Superintendenten an den Ausschuß gebracht werden muß. Dasselbe gilt natürlich von Streitigkeiten der Synodalen unter sich, für welche der Ausschuß und nach ihm die versammelte Synode die schiedsrichterliche Behörde ist.

(1) Jede eingehende Beschwerde dieser Art wird zunächst von dem Ausschuß untersucht, vor welchem der Beklagte schuldig ist, sich vernehmen zu lassen und sich zu verteidigen.

(2) Ist eine Tatsache solcher Art bei einer gerichtlichen Untersuchung entweder ausgemittelt worden oder ein dringender Verdacht davon zurückgeblieben, so hat der Ausschuß ex officio Kenntnis davon zu nehmen, und auch die erfolgte gerichtliche Bestrafung hindert nicht, die Handlung auch disziplinarisch zu ahnden.

(3) Außerdem hat jeder Synodale nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, wenn ihm von einem Kollegen etwas zu einer solchen Beschwerde sich Qualifizierendes hinreichend bekannt wird, diese Beschwerde selbst zu erheben; und soll, wenn in der Folge bekannt wird, daß ein Synodale hinlänglich unterrichtet gewesen und die Anzeige versäumt, ihm dieses als Gleichgültigkeit gegen die Reinheit der Synode und als Teilnahme an der in der angeschuldigten Handlung liegenden unwürdigen und unsittlichen Gesinnung zugerechnet werden.

(4) Wenn die Majorität des Ausschusses glaubt, die Sache durch eine brüderliche Vorhaltung abmachen zu können, so erfolgt diese auch nur vor dem Ausschuß, den der Superintendent hierzu bei sich versammelt, von dem Superintendenten oder demjenigen, dem er es aufträgt.

(5) Wenn jedoch eine solche Beschwerde sich zum dritten Mal nicht ungegründet erneuert, so muß die Sache vor die Synode gebracht werden, welche entscheidet, ob die Synodalrechte des Angeklagten auf eine Zeitlang suspendiert werden sollen.

(6) Vorfälle, welche sich dem Ausschuß schon an sich zu einer solchen Ausschließung oder gar zu einer Versetzung oder Suspension zu qualifizieren scheinen, hat er vor die Synode zu bringen, welche darüber deliberiert und abstimmt und demgemäß gutachtlich an die Geistliche- und Schuldeputation berichtet.

(7) In allen Fällen hat der Superintendent mit seiner persönlichen Verantwortlichkeit darüber zu entscheiden, ob die Untersuchung bis zum nächsten Synodalkonvent kann ausgesetzt bleiben, oder ob einer solchen Beschwerde wegen der Ausschuß sich außerordentlich

versammeln soll, sowie der Ausschuß zu bestimmen hat, ob die Meinung sämtlicher Synodalen erforderlichen Falls schriftlich eingeholt werden soll. Eine außerordentliche Zusammenkunft der Synode selbst kann der Ausschuß nicht veranlassen, sondern müßte diese von der betr. Geistlichen- und Schuldeputation in ganz dringenden Fällen erbitten.

18) Wenn die Synode eine temporäre Ausschließung eines Mitgliedes beschlossen hat, so hat der Ausschuß davon sogleich der betr. Geistlichen- und Schuldeputation Anzeige zu machen.

19) Alles eben Nr. 9—18 Gesagte gilt auch von den pro min. bereits geprüften Kandidaten.

20) Damit aber auch bei Besetzung der Predigerstellen schon möglichst auf Verhütung solcher Fälle Betracht genommen werde: so soll jeder Berufene seine Vokation, oder wo es Gebrauch ist, daß dies vom Patron geschehe, dieser, durch die Synode, in deren Bezirk das Kirchspiel liegt, zur Bestätigung einreichen, welche derselben einen gutachtlichen Bericht, ob in der Sittlichkeit des Präsentierten oder in äußern Verhältnissen etwas der Bestätigung besonders entgegenstehe, beizufügen hat. Ist der Berufene bisher als Prediger oder Kandidat nicht Mitglied derselben Synode gewesen, so hat diese das Gutachten der betr. Synode zu requirieren. Bei den Stellen Kgl. Patronats werden die Geistlichen- und Schuldeputationen das Gutachten der kompetenten Synode einholen.

21) Alle Kandidaten der Theologie sind, bis sie ihre Prüfung pro min. abgelegt haben, der besonderen Aufsicht der Synode, in deren Bezirk sie sich aufhalten, übergeben.

22) Jeder Synodalausschuß hat daher eine Liste der in seinem Bezirk wohnhaften Kandidaten anzulegen und fortdauernd zu unterhalten.

23) Jeder, der sich dem geistlichen Stande widmen will und seine akademischen Studien beendigt hat, wird sich deshalb bei dem Superintendenten oder Senior der Synode, in deren Bezirk er zunächst seinen Aufenthalt nimmt, binnen 6 Wochen melden, ihm sein akademisches Abgangszeugnis zum Viso vorlegen und die Eintragung in der Liste nachsuchen.

24) Bei der Eintragung wird jedem Kandidaten zu seiner eignen Kenntnis und damit er sich bei denen, mit welchen er in anderweitigen Geschäftsverhältnissen steht, legitimieren könne, dasjenige, was die Verhältnisse des Kandidaten zur Synode betrifft, in Abschrift mitgeteilt.

25) Jeder Kandidat wird dann zunächst unter die Aufsicht des Pfarrers oder Ministerii gestellt, in dessen Parochie er wohnt.

26) Jeder Kandidat, welcher vor seinem Examen pro min. innerhalb derselben Synode seinen Wohnort ändert, hat sich von seinem bisherigen Parochus an den künftigen, und jeder, der aus einem Synodalbezirk in einen andern übergeht, von seinem bisherigen Superintendenten oder Senior ein Dimissoriale geben zu lassen. Letzteres enthält das Wesentliche aus den über ihn geführten Synodalverhandlungen und wird im Namen des Ausschusses, bei dessen Gliedern auch das Konzept dazu zirkuliert, ausgestellt.

27) Jeder Kandidat muß seine Prüfung sowohl pro lic. als pro min. durch den Synodalausschuß nachsuchen, welcher dem Gesuch einen den Synodalakten gemäßen Bericht über ihn beizufügen hat.

28) Jeder Kandidat, der seine Prüfung pro lic. oder pro min. abgelegt hat, muß das darüber erhaltene Zeugnis dem Superintendenten oder Senior der Synode zum Viso vorlegen, welcher den wesentlichen Inhalt davon in der Liste vermerkt.

29) Jeder Kandidat, der die Licenz erhalten hat, ist verpflichtet, solange er noch nicht pro min. geprüft ist, wenigstens einmal vierteljährlich innerhalb des Synodalbezirks zu predigen und Zeugnisse darüber von den Predigern, die ihn gehört haben, dem Superintendenten oder Senior am Ende des Jahres vorzulegen. Zu dem Ende bekommt er von diesem bei Vorzeigung seiner Licenz eine offene Empfehlung an die Synodalen. Findet er jedoch Schwierigkeiten, diese geltend zu machen, so hat er dem Superintendenten oder Senior Anzeige davon zu machen.

30) Will der Kandidat hierbei eine außerhalb der Synode gehaltene Predigt mit in Rechnung bringen, so kann dies nur mit Bewilligung des Superintendenten oder Seniors geschehen, und muß er in diesem Falle eine verschlossene Beurteilung seiner Predigt von dem Prediger, der sie gehört hat, einreichen.

31) Die Synodalen selbst werden auf dem Konvent beim Durchgehen der Kandidatenliste ihr Urteil über die vor ihnen gehaltenen Predigten und über die bemerkten Fortschritte wie auch über das Betragen der unter ihrer Aufsicht stehenden Kandidaten abgeben.

32) Jeder noch nicht pro min. geprüfte Kandidat hat außerdem der Synode jährlich eine Relation über seine Studien, zwei theologische wissenschaftliche Abhandlungen, wozu Superintendent und Senior, wenn sie es nötig finden, die Themata aufgeben können, und zwei Predigten, welche jedoch von jenen vieren sein dürfen,

einzureichen, wozu ihm der nächste Termin gleich bei seiner Eintragung und dann jedesmal bei Einreichung der Arbeiten selbst bekannt gemacht wird.

33) Diese Arbeiten schreibt der Superintendent oder Senior zum allgemeinen Vortrag darüber einem oder mehreren Synodalen zu.

34) Die pro min. geprüften Kandidaten sind von diesen Verpflichtungen entbunden, wenn bei der Synode ein wissenschaftlicher Verein besteht; bis dahin aber und insofern sie nicht schon in einem öffentlichen Amte stehen, haben sie die Studienrelation und die Abhandlungen gleichfalls einzureichen.

35) Die pro min. geprüften Kandidaten sind verpflichtet, für die Glieder des Ausschusses Vertretungspredigten zu halten, wobei aber natürlich derjenige, zu dessen Besten es geschieht, für ihren Transport zu sorgen hat.

36) Die Synode kann licentiierten Kandidaten, wenn sich aus den Berichten der Prediger über sie Vernachlässigung ihres Berufes oder leichtsinniger oder unwürdiger Wandel ergibt, einen vor dem Ausschuß oder auch vor der versammelten Synode ihnen zu erteilenden Verweis dekretieren, ja wenn die Klagen wiederholt und bedeutend sind, ihnen auf eine Zeitlang die Kanzel verbieten oder auch die Einreichung ihres Gesuches um die Prüfung pro min. verweigern.

37) Jeder licentiierte Kandidat, der zu einem solchen Behuf von dem Superintendenten oder Senior vor den Synodalkonvent gefordert wird, hat unweigerlich zu erscheinen.

38) Unbescholtene und Ausgezeichnete werden dagegen auf eine Empfehlung ihres Parochen von dem Superintendenten oder Senior auf den Konvent eingeladen, um den Verhandlungen, welche er für schicklich hält, namentlich denen über das Schulwesen, beizuwohnen, und werden diese Einladung nicht ohne dringende Gründe, namentlich nicht aus solchen, die von anderweitigen, auf einem Privatverhältnis beruhenden Geschäften hergenommen sind, unbenutzt lassen.

39) Beschwerden gegen pro min. schon geprüfte Kandidaten müssen dem Ausschuß gemeldet werden, welcher sie ganz ebenso, wie die gegen Prediger angebrachten, zu behandeln hat.

40) Bei Einreichung der Vokation wird eine Nachweisung, daß ein solcher sich der Synodalordnung nicht gefügt, hinreichen, ihm die Konfirmation zu versagen und ihn auf ein Jahr für unwahlfähig zu erklären.

41) Die wichtige Sorge für das Fortschreiten der Methode des Elementarunterrichts und für die zweckmäßige Einrichtung dieser Stufe des Schulwesens überhaupt wird den Synoden besonders an das Herz gelegt.

42) Jede Synode wählt zu dem Ende aus ihrem Mittel jedesmal auf 2 Jahre nach Beschaffenheit der Umstände 2 oder 3 besondre Schulrevisoren, denen obliegt, die ihnen angewiesenen Schulen von Zeit zu Zeit zu besuchen, wobei sie auch nach Gefallen den Unterricht selbst geben können, den Predigern und Schullehrern mit ihrem Rat über alles, was den Unterricht und die Disziplin betrifft, zu dienen und sie mit dem Bessern in andern Schulen bekannt zu machen. Auch werden sie die Schullehrer ihres Bezirks, wenn sie es gut finden oder die Synode es beschließt, zu besondern Konferenzen einladen und an die Synode im Konvent über den Zustand und die Fortschritte der Schulen und über die günstigen und ungünstigen Umstände berichten.

43) Prediger und Schullehrer sind ihnen bei ihren Besuchen diejenige Achtung schuldig, welche Bevollmächtigten der Synode gebührt. Jedoch sind die Revisoren nicht befugt, in der Schule gegen den Willen des Predigers irgend neue Einrichtungen zu machen.

44) Beschlüsse der Synode, wodurch etwas für alle Schulen des Synodalbezirks Gültiges angeordnet werden soll, bedürfen der Bestätigung der Geistlichen- und Schuldeputation.

45) In den städtischen Elementarschulen können die Schulrevisoren nicht weiter wirken, als der Einfluß reicht, welchen die sachkundigen Mitglieder der städtischen Schulkommissionen, welche Synodalen sind, auf diese ausüben.

46) Jeder Schulrevisor hat das Recht, auch die den andern angewiesenen Schulen, jedoch nur als Zuschauer, zu besuchen.

47) Wo schon von den Geistlichen- und Schuldeputationen bestellte besondere Schulinspektoren vorhanden sind, treten diese für den ersten Termin ohne Wahl unter die Schulrevisoren ihres Synodalbezirks ein.

48) Dem Superintendenten als solchen bleibt sein Aufsichtsrecht hierdurch ungekränkt, wie denn auch alle eigentlichen Beschwerden gegen die Schullehrer über Amtsvernachlässigung, Mißbrauch der Autorität oder Insubordination nach wie vor an und durch ihn gehen.

49) Jede Synode versammelt sich jährlich einmal. Die betr. Geistliche- und Schuldeputation bestimmt dazu Zeit und Ort und bleibt ihr vorbehalten, hierunter nach Beschaffenheit der Umstände

Veränderungen zu treffen.

50) Bei besonderen Veranlassungen kann die Deputation auch außerordentliche Zusammenkünfte ausschreiben, welche sich jedoch nur auf diesen besondern Zweck beschränken und auch von einem Deputato collegii können präsidiert werden.

51) Sechs Wochen vor dem bestimmten Termin schreibt der Superintendent den Konvent durch ein Zirkular aus, in welchem er Ort, Tag und Stunde der Eröffnung genau angibt und die von der Behörde eingegangenen Propositionen notifiziert.

52) Wenn im Synodalbezirk ein Ort, der nicht der Ort der Zusammenkunft ist, mehrere Kirchen hat, so bleibt darin ein Prediger zurück, den der Superintendent im Ausschreiben bestimmt.

53) Sonst darf kein Mitglied der Synode sich von der Zusammenkunft ausschließen, wenn es nicht unübersteigliche Hindernisse gehörig dartun kann, in welchem Fall es jedoch ein Recht hat, die Kommunikation der Verhandlungen, denen es selbst würde beigewohnt haben, zu verlangen. Ein ohne hinreichenden Grund Ausgebliebener kann von dem Ausschuß in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Taler genommen werden.

54) Ausgeschlossen sind aber gesetzlich diejenigen Pfarrer und wahlfähigen Kandidaten, welche unter einer von der Synode verhängten Suspension ihrer Synodalrechte stehen, wie auch Pfarrer, welche in einer ihre Moralität gravierenden gerichtlichen Untersuchung befangen sind.

55) Für jeden Konvent sind in der Regel 2 Tage bestimmt. Sollten in diesen nicht alle Gegenstände der Beratschlagung abgemacht werden können, so wird der Ausschuß entscheiden, ob sie von der Wichtigkeit sind, daß eine Verlängerung stattfinden muß, oder ob sie bis auf den nächsten Konvent können ausgesetzt bleiben.

56) Jeder Konvent wird mit einer gottesdienstlichen Handlung in der Kirche des Ortes eröffnet, ob aber mit einer förmlichen Predigt oder nur mit einer kurzen Ansprache und einem Gebet, bleibt dem Superintendenten überlassen, der jedoch dies in dem Ausschreiben bestimmt und den Synodalen bezeichnet, dem er diese Handlung aufträgt. Im Fall einer förmlichen Predigt kann er den Text dazu entweder dessen Wahl freistellen oder auch aufgeben.

57) Ueber alle Verhandlungen des Konvents wird von einem unmittelbar nach der Eröffnung dazu zu erwählenden Synodalen ein Protokoll geführt. Doch können sich dies Geschäft diejenigen verbitten, welche entweder schon über 60 Jahr alt sind oder welche

noch nicht 2 Synoden beigewohnt haben.

58) Im Fall Beschwerden eingegangen sind, welche dem Superintendenten oder Senior scheinen eine Ausschußsitzung zu erfordern, so versammelt der Ausschuß sich noch vor jener Eröffnung und bringt, wenn die Mehrheit für die Ausschließung stimmt, diesen Gegenstand gleich darauf zum Vortrag im Konvent.

59) Hiernächst werden die etwaigen neuen Mitglieder, Prediger sowohl als wahlfähige Kandidaten, der Synode von dem Superintendenten präsentiert und andere Personalveränderungen angezeigt.

60) Der Anfang der eigentlichen Verhandlungen wird dann gemacht mit Rekapitulation der über die vorigen Synodalverhandlungen eingegangenen Verfügungen der Behörde, insofern darin Gegenstände neuer Beratschlagung liegen, und mit der Beratschlagung über die für die jedesmalige Zusammenkunft eingegangenen Propositionen der Geistlichen- und Schuldeputation. Die Folge der übrigen Gegenstände, Berichte über die Kandidaten und Prüfung ihrer Arbeiten, Relationen der Schulrevisoren und Vorträge aus den Amtsbüchern ist dem Superintendenten überlassen.

61) Wenn ein Synodale etwas zur Beratschlagung bringen will, hat er es vorher dem Superintendenten anzuzeigen und zwar, wenn es ein allgemeiner und wichtiger Gegenstand ist, 4 Wochen vorher schriftlich, damit dieser die Proposition nach Befinden erst zirkulieren lassen kann. Doch stehen Deliberationen hierüber den vorgeschriebnen Verhandlungen immer nach.

62) Am zweiten Tage versammelt sich der Ausschuß früher, um etwaige Beschwerden abzumachen oder vorzubereiten, und die allgemeine Sitzung beginnt mit der Berichterstattung über die ersten und der Beratung und Abstimmung über die andern Fälle.

63) Bei diesen Verhandlungen sind aber die wahlfähigen Kandidaten nicht zugegen; noch weniger dürfen licentiierte dabei zugelassen werden.

64) Auf diese Vorträge folgen dann die vom vorigen Tage zurückgebliebenen Gegenstände und die etwaigen neuen Wahlen der Ausschußmitglieder und Schulrevisoren.

65) Alles, was sich auf Zwecke bezieht, welche die Synode sich selbst mit Genehmigung der Behörde noch anderweitig gestellt hat, kann erst nach allem ursprünglich Vorschriftsmäßigen vorgenommen werden.

66) Wenn über Vorschläge zu Veränderungen im Gottesdienst oder andern kirchlichen Geschäften und Einrichtungen, seien sie nun

durch die Propositionen der Behörde oder Einzelner veranlaßt, ein Beschluß gefaßt werden soll, ob sie der Geistlichen- und Schuldeputation als Wünsche der Synode sollen vorgelegt werden: so hat der Superintendent jeden Einzelnen der Anciennität nach aufzufordern, seine Ansicht mitzuteilen, und nach geschlossener Deliberation wird von unten auf votiert, wobei jedoch die noch nicht 3 Jahre im Amt stehenden Prediger nicht verpflichtet sind, mitzustimmen. Die wahlfähigen Kandidaten stimmen gar nicht.

67) Auch über die Form und den Geschäftskreis der Synode selbst dürfen diese, wenn sie nicht früher dazu aufgefordert werden, noch drei Jahre von ihrer Errichtung an beratschlagen und Vorschläge einreichen.

68) Alle dergleichen Vorschläge erhalten erst durch die Genehmigung, welche die Geistliche- und Schuldeputation entweder selbst erteilt oder bei dem Departement nachsucht, ihre Gültigkeit.

69) Wenn auf Anträge der Synode die Deputation bis zur nächsten Versammlung keinen Bescheid oder Vorbescheid erteilt hat, oder wenn die Synode sich bei ihrer Entscheidung nicht glaubt beruhigen zu können, so steht ihr der Rekurs an das Departement frei.

70) Die Abfassung der einzelnen Anträge und Berichte an die Behörde trägt der Superintendent auf, welchem Synodalen er will, der dann auf der Reinschrift als Konzipient zu bemerken ist. Sie gehen darauf im Konzept durch die Revision des Seniors und Superintendenten und werden von allen Gliedern des Ausschusses gezeichnet und, mit dem Superintendentursigel versehen, von dem Superintendenten abgeschickt.

71) Aus dem Konventsprotokoll formiert der Ausschuß einen Auszug, in welchem jedoch die über Prediger und wahlfähige Kandidaten durch einen bloßen Verweis ausgeübten Zensuren nur im allgemeinen der Zahl nach ohne Benennung der Personen erwähnt werden dürfen. Dieser Auszug geht binnen 14 Tagen nach dem Schluß des Konvents an die Deputation.

72) Jeder Synodale ist zur Verschweigung dessen, was in dem Konvent vorgekommen ist, verpflichtet.

73) Der Konvent wird durch eine kurze Anrede des Superintendenten und ein Gebet geschlossen.

74) Wenn zur Zeit des Konvents die Superintendentur erledigt ist und die Deputation nicht ein Andres vor dem Termin der Ausschreibung verfügt hat, so übernimmt der Senior das Präsidium,

und der Konvent wählt ein Mitglied mehr in den Ausschuß, dessen Aeltester dann den Senior vertritt.

Entwurf eines Begleitschreibens dazu an sämtliche Geistliche- und Schuldeputationen vom 2. Januar 1813.

Nachdem über den unterm 28. Januar 1812 mitgeteilten Entwurf zu einer Synodalordnung sämtliche Geistliche- und Schuldeputationen gutachtlich berichtet haben, und deren Bemerkungen reiflich erwogen worden sind:

so hat das Departement in der beiliegenden Synodalordnung die nötigen Bestimmungen über diese wichtige Angelegenheit festgesetzt. Die Hauptabsicht dabei geht dahin, den einsichtsvollen und für ihren Beruf eifrigen Geistlichen einen größern Einfluß zu verschaffen, sowohl auf die Haltung der übrigen als auf die Bildung der Kandidaten, und sie als eine konsultative Behörde für die Verbesserung des ganzen Kirchenwesens zweckmäßiger zu nützen. Diese Absicht wird durch die obigen Bestimmungen, soweit es die gegenwärtige Lage der Sache gestattet, hoffentlich zu erreichen sein, und kann nun die Deputation successive zur Errichtung der Synoden schreiten, wie auch das Departement seinerseits sich beeilen wird, diejenigen Gegenstände bekannt zu machen, welche den Synoden zunächst zur Beratschlagung sollen vorgelegt werden[1]).

Für jetzt fügt es zur Erläuterung nur Folgendes hinzu: 1) Wissenschaftliche Beschäftigungen müssen lahm werden, wenn man sie von oben befiehlt. Die Deputation kann aber den Superintendenten äußern, es werde allerdings gewünscht, daß an die Synodalkonvente auch dergleichen sich anschließen mögen. Sobald dann mehrere Entwürfe dazu da sind, erwartet das Departement deren Einsendung mittelst gutachtlichen Berichts und wird sich dann näher darüber

---

1) „Wohin natürlich auch die wichtige Frage über die zu wünschende Gleichförmigkeit in der Lehrart gehören soll" — dieser Satz sollte in dem Schreiben an die Neumärkische Deputation eingefügt werden.

äußern. Nur wird es nicht gut sein, wenn diese Arbeiten in das Gebiet der praktischen Theologie eingeschlossen werden, sie müssen sich vielmehr über alle theologischen Disziplinen erstrecken dürfen. 2) Was die an die Kandidaten gemachten Forderungen betrifft, so wird es natürlich für ihr Geschäft als Hauslehrer sehr bald eine stillschweigende Bedingung werden, daß dieses vorübergehende Verhältnis nicht das zur Synode stören dürfe, welches sich auf ihr ganzes Leben bezieht. Sollten wirklich Prinzipale Hindernisse in den Weg legen, so werden wohlgesinnte Kandidaten eine solche Verbindung bald aufgeben. Es wird also auf alle hierher gehörigen Punkte sehr ernsthaft zu halten und wohl zu beachten sein, daß nicht träge Kandidaten sich hinter einem vorgeblichen bösen Willen ihrer Prinzipale verstecken. An die Universitäten wird dato erlassen, daß auf den Abgangszeugnissen der Theologiebeflissenen die nötige Anweisung, sich bei dem Superintendenten zu melden, vermerkt werde. 3) Da die Geistlichen der reformierten Konfession doch nicht überall eigne Synoden bilden können, so war es besser, sie auch da, wo jenes möglich wäre, mit den lutherischen zu verbinden, indem sonst eben von der Ungleichheit manche nachteilige Wirkungen würden zu besorgen sein. 4) Ort und Zeit der Konvente konnten nicht allgemein festgesetzt werden, und erwartet das Departement, daß die Deputation ihre Vorschläge hierüber seiner Zeit zur Genehmigung einreichen werde. 5) Ebensowenig konnte ein Modus vorgeschrieben werden, wie die Kosten aufzubringen sind, welche durch diese Einrichtung und besonders durch die Konvente verursacht werden. Nicht einmal das Prinzip, daß jede Gemeinde ihren Pfarrer zum Konvent hin und zurück fahren müßte, ist ohne Unbilligkeit, indem daraus oft der wohlhabendsten Gemeinde am wenigsten, der dürftigsten aber am meisten Last erwachsen würde. Da aber die Einrichtung doch da nur allmählich zustande kommen kann, wo noch keine Predigerzusammenkünfte bestehen, so wird nur da anzufangen sein, wo der meiste gute Wille erwartet werden kann und die Schwierigkeiten am leichtesten zu besiegen sind, und nur in dem Maß fortgefahren, als eine Nacheiferung sich bildet und Prediger und Gemeinen nach Vermögen die Hand dazu bieten. Dies soll aber nicht hindern, daß nicht von Anfang an die Errichtung der Synoden als ein Beschluß des Departements angekündigt werde, welcher überall realisiert werden soll, wobei die Superintendenten aufzufordern sind, solche Vorschläge zu machen, wodurch die Kosten der Prediger oder der Gemeinden möglichst gespart würden. 6) Die größeste Schwierig-

keit scheint in dem Umfang der Superintendenturen zu liegen, welche, wenn man als ungefähren Maßstab annimmt, daß eine Synode am besten nicht unter 15 und nicht über 25 Prediger zählt, größtenteils zu groß oder zu klein sein werden. Es ist aber keineswegs die Meinung des Departements, daß die Errichtung der Synoden auf eine allgemeine Umbildung der Superintendenturen in jeder Provinz warten soll, sondern es kann damit der Anfang gemacht werden, sobald nur die Deputation sich im allgemeinen einen Plan zu dieser Umbildung gemacht hat. Wo es z. B. nur darauf ankommt, zur bessern Ausgleichung einzelne Kirchspiele von einer Superintendentur zur andern zu legen, da kann immer die eine Synode interimistisch noch auf den alten Fuß eingerichtet werden, bis die Reihe auch an die andre kommt und dann die Ausgleichung erfolgt. So könnten auch 2 benachbarte kleinere Superintendenturen schon vorläufig in Synodalsachen kombiniert werden, und würde es dann mit den beiden Superintendenten ebenso zu halten sein, als da, wo ein reformierter und ein lutherischer konkurrieren. Die Teilung zu großer Superintendenturen ist schwieriger; indes könnte sie doch für die Synodalsachen provisorisch auch vorgenommen werden, wenn entweder die Geschäfte des Superintendenten gestatten, daß er mehrere Synodalkonvente halte und mit mehreren Ausschüssen verhandle, oder wenn sich Pfarrer finden, denen das Präsidium interimistisch mit Nutzen kann anvertraut werden. Neu hinzukommende Institute, wodurch ein gemeinschaftliches Eigentum gebildet wird, wie Bibliotheken, Lesezirkel oder etwaige Synodalkassen, dürfen nicht eher eingerichtet werden, bis die Superintendenturen sämtlich neu abgegrenzt sind. So wie die Witwenkassen bis dahin als ein Verein der Predigerstellen, welche bisher zu einer jeden gehört haben, bestehen bleiben, und dann erst Ausgleichungen und Teilungen werden gemacht werden können. — Einen solchen allgemeinen Plan aber mit den dahin gehörigen Vorschlägen und einem Bericht, was in der Sache bereits geschehen sei, erwartet das Departement binnen 2 Monaten, also allenfalls auch ohne die neue [politische] Kreiseinteilung abzuwarten, mit welcher die Superintendenturen doch nicht genau zu koinzidieren brauchen. Das Departement freut sich übrigens der ausgezeichneten Teilnahme, mit welcher diese Angelegenheit von fast allen Geistlichen- und Schuldeputationen aufgenommen worden ist, und hofft von derselben das beste Gedeihen dieses wichtigen Instituts.

Gutachten der Geistlichen Kommission, die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend.

Vgl. S. 221.

I. Die Geistlichkeit.

So unleugbar es ist, daß es der protestantischen Landeskirche an kenntnißreichen und erfahrenen, ihr heiliges Amt ernst und würdig verwaltenden, ihr bürgerliches und häusliches Leben wohlanständig und musterhaft führenden Geistlichen keineswegs fehlet; daß im Gegentheil eine nicht kleine Zahl protestantischer Prediger sich rühmlich auszeichnet: so mangelt es doch nicht wenigen an genügender Einsicht und Wissenschaft in den Studien oder doch an erwünschter Vorübung und Fertigkeit in den Geschäften ihres Berufs, an geistlichem Sinne und regem Eifer für die Sache, welche sie führen, an sittlicher Würde im Betragen und Wandel; wie denn auch das Schwankende in den Vorträgen mehrerer Prediger leider den Verdacht erregt, daß es Manchem unter ihnen an derjenigen Ueberzeugung fehlt, wozu sie Andere leiten sollen.

Längst sind diese Mängel erkannt, und das Bedürfniß, denselben abzuhelfen, ist in und außer der Kirche gefühlt worden.

Auch sind die Quellen dieser Verderbniß dem Beobachter nicht verborgen geblieben.

Die vornehmsten scheinen folgende zu sein:

Der irreligiöse Ton, der eine geraume Zeit hindurch in protestantischen Schulen herrschend war, und das irreligiöse Beispiel, welches selbst Lehrer ihren Schülern gaben;

der Einfluß, den die neueren philosophischen Schulen und die seit mehreren Decennien herrschend gewordene irreligiöse Denkungsart auf die Vorlesungen mancher akademischen Professoren gehabt hat;

die früherhin ganz fehlende oder doch nur unvollkommene Aufsicht auf die Candidaten des Predigtamts;

der Mangel an Seminaren und Vorbereitungsanstalten für angehende Geistliche.

Dazu kommt, daß das dürftige Einkommen vieler Predigerstellen den Geistlichen, welche sie bekleiden, es äußerst erschwert, an ihrer eigenen Fortbildung mit Lust und Erfolg zu arbeiten.

Dem auf diese Weise in den geistlichen Stand eingedrungenen

und unter einem Theile desselben verbreiteten Verderben entgegenzuwirken, haben sowohl die obersten geistlichen Staatsbehörden als auch mehrere Provinzial-Konsistorien und geistliche Deputationen es nicht an denjenigen Vorkehrungen, welche Zeit und Umstände gestatteten, fehlen lassen. Den dazu dienlichen schon bestehenden kirchlichen Einrichtungen, z. B. den Kirchenvisitationen, sind, namentlich in der letzten Zeit, noch andere Besserungs- und Vorbauungs-Mittel an die Seite zu setzen.

In mehreren Provinzen sind die aus der ältern Kirche stammenden Prediger-Synoden, wenigstens als literarische Institute, theils wieder hergestellt, theils neu angeordnet.

In den mehrsten Konsistorialsprengeln ist die Prüfung der Candidaten strenger und zweckmäßiger eingerichtet und ihr Leben und Wandel einer sorgfältigern Aufsicht unterworfen.

Auch wurde seit etlichen Jahren, soweit es nur immer anderweitig bestehende Gesetze verstatteten, ein strengeres Verfahren gegen unwürdige, ihr Amt und sich selbst durch Gewissenlosigkeit oder Lasterhaftigkeit entehrende Geistliche, eingeleitet.

Soll indessen jenen Mängeln gründlich abgeholfen und dem daraus entstandenen Schaden kräftig gesteuert werden: so muß man auf der einen Seite die Quellen selbst zu verstopfen suchen, auf der andern Seite Hülfe und Mittel anweisen, um das jetzt untergegangene und fehlende Gute wiederherzustellen und zu fördern. Eine Besserung und Heilung von Grund aus muß da beginnen, wo der Geistliche seine Bildung überhaupt hernimmt, in der Schule.

Wie von der niedrigsten Elementarschule an das Volk zur Religiosität, so müßte der künftige Geistliche schon auf der gelehrten Schule zu seinem Stande und zu dem in demselben nothwendigen geistlichen Sinne vorbereitet werden.

Die Direktoren der Schulen sollten daher sorgfältig über die dem Religionsunterrichte gewidmeten Stunden und über die Lehrer in denselben wachen; dieser Unterricht sollte in den Oberclassen der Gymnasien nur von beamteten Geistlichen, und zwar im Auftrag der Kirche, ertheilt werden; Jünglinge, denen Talent und Sinn für geistliche Amtsführung angemerket würde, sollten frühzeitig auf die Wahl dieses Berufs hingeleitet und dafür nicht nur gewonnen, sondern auch ausschließlich dazu vorläufig gebildet werden, so daß ihnen außer der übrigen classischen Bildung die Erlernung der Grundsprachen heiliger Schrift wichtig und leicht gemacht, ihnen eine Fertigkeit im reinen, klaren, kräftigen deutschen Ausdruck angeübt,

sie zu öffentlichen Rednern, auch in Ansehung des mündlichen Vortrags, gebildet würden u. s. w.

Dabei müßte der ganze Ton auf Schulen einen religiösen Charakter annehmen, und die Lehrer müßten im Allgemeinen mit eigenem frommen Beispiel als christliche Lehrer ihren Schülern vorangehen und durch eigene Achtung gegen die Anstalten, Uebungen und Sacramente der Kirche ihre Zöglinge zu Religiosität so gewöhnen, daß der angehende Theologe mit keinem andern, als einem frommen Sinne die Universität betreten könnte.

Für dieses alles würden künftig die den Schulen vorgesetzten Behörden bei der Prüfung und Anstellung der Lehrer und bei der über die Schulen zu führenden Aufsicht zu sorgen haben.

In Ansehung der Universitäten achten wir für nöthig, daß die Professoren der Theologie nicht nur mit den Directoren der Gymnasien über die Vorbereitung der angehenden Theologen in beständiger Berathung, sondern auch mit den Theologie studierenden Jünglingen in mehrerer Berührung stehen.

Die Lehrfreiheit akademischer Professoren kann ohne Nachtheil einer wahren Aufklärung nicht beschränkt werden; daher unserer Ansicht zufolge nur dahin zu sehen sein wird, daß die theologischen Lehrstühle auf Universitäten durchaus mit anerkannt gelehrten, ernsthaften und christlich gesinnten Männern besetzt werden. Solche werden ihrem hohen edeln Berufe nicht entgegenhandeln und unter den künftigen Lehrern der Kirche wissenschaftliche Bildung und wahrhaft theologischen Sinn so allgemeiner machen. Sollte übrigens ein Gelehrter in seinen Forschungen auf Resultate geführt werden, deren Bekanntmachung er der Erkenntniß der Wahrheit beförderlich glaubt, obgleich sie dem kirchlichen Lehrbegriff geradezu entgegen sind: so kann mit Recht gefordert werden, daß er seine abweichenden Meinungen mit deren Gründen der gelehrten Welt in lateinischer Sprache vorlege, um die Sache nur vor das Forum derer zu bringen, welche darüber zu urtheilen die Fähigkeit und den Beruf haben.

Eine leichtsinnige und spöttische Behandlung der Religionswahrheiten kann weder in öffentlichen Vorträgen noch in Schriften geduldet werden.

Es müssen endlich auf Universitäten die sogenannten theologischen Seminarien auch da, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt und zweckmäßig angeordnet werden.

Zu einer näheren Vorbereitung auf das Predigtamt sind Predigerseminarien höchst nöthig und müßten für die Zukunft

in jeder Provinz bestehen, da sie bisher nur sehr einzeln, wie etwa in dem Candidaten-Alumnat bei hiesiger Königl. Hof- und Domkirche, zu finden waren.

Unter der obersten Leitung eines geistlichen Vorstehers und der besondern Mitwirkung gelehrter und frommer Geistlicher, die zugleich Seelsorger sind, müßte in solchen Seminarien jederzeit eine verhältnißmäßige Anzahl von Candidaten des Predigtamts scientivisch und praktisch zu dem Amte, dem sie entgegen gehen, vorbereitet werden und während dieser Bildungszeit der Sorge für ihren Unterhalt überhoben sein.

Wäre es thunlich, daß die geistvollsten und würdigsten dieser Seminaristen, seien es auch nur in jeder Provinz etwa vier derselben, auf Reisen geschickt würden, so dürfte dies den Nutzen solcher Anstalten um ein Bedeutendes erhöhen.

Wenn in solch ein Seminarium immer nur die Bessern aus den Candidaten der Provinz, nachdem sie zuvor 2 oder 3 Jahr als Hauslehrer oder Schulmänner gearbeitet, aufgenommen würden, so begründete dies und ihre vorzüglichere Bildung auch die Ansprüche, wonach sie vorzugsweise zu denjenigen Kirchenstellen befördert würden, zu welchen ausgezeichnete Männer erforderlich sind. Alle übrigen Predigtamts-Candidaten müßten, sobald sie nach bestandener erster Prüfung in die Reihe derselben eingetreten wären, überall, wie es in einigen Provinzen schon geschieht, unter genaue leitende und berathende Aufsicht der Superintendenten und anderen würdigen Geistlichen gesetzt werden und in derselben verbleiben, bis sie wahlfähig, und mit einem rühmlichen Zeugniß der Aufsicht habenden Geistlichen versehen, in ein kirchliches Amt eintreten, wo sie dann in die weiter unten zu erwähnende Synodal-Verbindung mit ihren Amtsbrüdern übergingen.

Auf diese Art stünde der Geistliche von seiner ersten Bildungsstufe an nie sich selbst überlassen und allein da und würde, so beobachtet und geführt, eines großen Vorzugs vor Allen denen sich zu erfreuen haben, die zu dem, was sie sind, einzig sich selbst bilden mußten und jede etwaige Erleichterung dieser Selbstbildung nur glücklichen Zufällen zu verdanken hatten.

Bei jener Aufsicht und Leitung, welche den Jüngling von der Schule bis zur Ordination begleitete, würde es nicht ausschließlich auf seine theologische Gelehrsamkeit und geistliche Uebung, sondern ganz vorzüglich auch auf Anregung und Behütung eines geistlichen Sinnes und Eifers abgesehen sein müssen.

Wenn das Bisbergesagte zum Theil wenigstens erst mancher Vorbereitung und Einleitung bedarf, ehe es ausgeführt werden kann: so dürfte ein und das andere Mittel zur Aufhülfe des geistlichen Sinnes und Lebens im Predigerstande doch sogleich in Anwendung gebracht werden können.

Dahin wird gehören, daß sofort kräftige Hirtenbriefe von dem Oberconsistorio an den gesammten Landes-Clerus, von den geistlichen Räthen der Consistorien an die Provinzial-Geistlichkeit und von den vorstehenden Superintendenten an die Sprengel erlassen würden. Wie denn auch nicht zu bezweifeln steht, daß die hie und da längst bestehenden oder wieder hervorgerufenen Synoden und Predigerconvente nicht blos zur Fortbildung des Geistes und der Amtstüchtigkeit, sondern auch zu Anregung und Bewahrung eines geistlichen Sinnes ein diensames Beförderungsmittel sein werden; besonders, wenn dabei, wie weiter unten näher auseinandergesetzt werden soll, nicht etwa lediglich die Einrichtung wissenschaftlicher Institute bezweckt wird.

II. Das Predigtwesen.

In den kirchlichen Versammlungen protestantischer Gemeinden wird die Predigt von den Zeiten der Reformatoren her, wie schon in der ersten christlichen Kirche, als ein, allerdings wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Andachtsübungen angesehen, und verdiente dies auch, da nach apostolischem Ausspruch der Glaube aus der Predigt kommt.

Geleugnet kann indeß nicht werden, daß das protestantische Predigtwesen auch in unserm Lande Mehreres zu wünschen übrig läßt, da überaus viel Predigten das bei weitem nicht sind, was sie sein sollten.

Selbst christliche Laien führen darüber Klage, daß sehr häufig nicht eigentlich christlich und biblisch, ja hie und da nicht einmal wahrhaft religiös und erbaulich gepredigt, vielmehr bloß von Angelegenheiten des physischen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens ohne alle Beziehung auf Religion und Christenthum geredet werde.

Nicht seltener lassen sich die Prediger, versucht durch den Einfluß der so oft wechselnden Zeit-Philosophien und Schulen-Systeme in Theologie und Religion, zu Vorträgen verleiten, welche weit über die Fassungskraft ihrer Zuhörer hinausgehen, zumal wenn sie

auch in der Sprache der Schule abgefaßt sind, die der ächten Popularität ebenso fremd ist, als im Gegensatz die völlig gemeine, aller rednerischen Würde beraubte Sprache derer, die es in der Herablassung zu der Fassungskraft und dem Geschmacke des eigentlich sog. Volkes übertreiben.

Was eine noch auffallendere üble Wirkung thun mußte, war die mannichfaltige Abweichung von der kirchlichen Lehre. Zuweilen wurde eine ganz andere Glaubenslehre in dieser, eine ganz andere in jener Kirche gepredigt, und es wichen nicht selten die öffentlichen Vorträge in Absicht auf Inhalt und Darstellung so sichtbar von einander ab, daß das Irrewerden der Laien an der öffentlichen Lehre und ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Andachten größtentheils schon daraus erklärt werden könnte.

Minderbedeutend, aber doch auch nicht unwichtig, sind Mängel anderer Art, die an unserm Predigtwesen gefunden werden.

So scheint uns, als werden zu oft und zu viel, auch zum Theil zu lange eigentliche Predigten gehalten.

Ebenso dünkt uns die Beschränkung auf jährlich rückkehrende Perikopen zu bindend, wenn auch auf der andern Seite eine durchgängig freie Wahl des Textes wiederum ihre eigenen Bedenken hat.

Die Klage, daß die sonst gesetzlich gewesene Ordnung, von Zeit zu Zeit über den Katechismus zu predigen, fast überall aus der Acht gelassen werde, verdient ebenfalls Erwägung und Abhülfe; wie denn auch endlich eine Sammlung zweckmäßiger Predigten zum Vorlesen durch die Küster und Schullehrer ein dringendes Bedürfniß ist.

Viele der angeführten Mängel in unserm Predigtwesen würden allerdings entweder gar nicht entstanden sein, oder doch nicht so, wie es geschehen ist, überhand genommen haben, wenn nicht viele Geistliche zu einem so großen Theile an den in dem ersten Hauptabschnitt (Nr. I) bemerklich gemachten Gebrechen litten; so wie denn auch für das Predigtwesen unbedenklich eine von selbst erfolgende Verbesserung erwartet werden kann, sobald die Lehrer der Kirche von einem neuen Geiste für ihr Amt belebt, allgemein wieder wahrhaft geistlichen Sinn werden erlangt haben.

Die geistlichen Behörden haben zwar auch bisher schon den Superintendenten es zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen auch auf die Beschaffenheit der Predigten ihr Augenmerk vorzüglich mit zu richten und die Prediger nicht bloß zu hören, sondern auch das Concept ihrer Predigten ihnen abzu-

fordern und nöthigenfalls den Predigern die erforderlichen Zurechtweisungen zu geben. Jedoch hat diese Maßregel allein die erwünschte Wirkung nicht hervorbringen können.

Zu einer allgemeinen Verbesserung des gesamten Predigtwesens halten wir folgende Vorschläge für räthlich und ausführbar.

1. Die Zahl der Predigten betreffend, so dürfte eine Beschränkung derselben an solchen Orten, wo in dem Laufe einer Woche wirklich zu oft gepredigt wird, dem Ermessen der geistlichen Provinzialbehörden lediglich, jedoch mit der Bedingung, überlassen werden, daß dabei weder das Bedürfniß der kirchlichen Gottesverehrung, noch die Wünsche der einzelnen Gemeinden unberücksichtigt bleiben; indem gar leicht den Erbauungsuchenden wichtig und nöthig sein kann, was der Gleichgültige für überflüssig hält; auch für gewisse festliche Zeiten des Kirchenjahrs eher eine Vermehrung als eine Verminderung der gottesdienstlichen Stunden anzurathen ist.

2. Wiederum aufgenommen werden müßte, was die alte Consistorialordnung vorschreibt, daß eine Predigt außer dem Gesange und Gebete, nicht länger als Dreiviertel einer Stunde dauere; wiewohl hier ebenfalls auf die Landessitte geachtet und also solch ein äußerer Punkt nicht überall mit gleicher Strenge behandelt werden kann. Zeitsparend würde es bei großem Reichthum der abzuhandelnden Materie sein und eben darum völlig frei stehen müssen, den Eingang mit dem Zwischengebete und Zwischenliede wegzulassen und sogleich nach dem Auftrittsgebete den Text zu verlesen und mit demselben zu der Betrachtung überzugehen.

Sehr achtsam werden indeß die geistlichen Aufseher auch darauf sein müssen, daß nun leichtsinnige Prediger nicht, wie auch wohl geklagt wird, in den entgegengesetzten Fehler fallen und die Verkündigung des göttlichen Worts in einer so flüchtigen Eil abthun, daß sie kaum eine Viertelstunde zu ihren Gemeinden reden.

3. In Ansehung der Predigtform könnten der eigentlichen nach den Regeln der homiletischen Kunst abgefaßten Predigten weniger sein.

Behielte auch die Hauptpredigt an Sonn- und Festtagen den Charakter der eigentlich so genannten Predigt, so müßte, was die Wochenpredigten und Betstunden angeht, verordnet, — und was die nachmittäglichen Vorträge betrifft, den Predigern nachgelassen werden, anstatt durch förmliche Reden, vielmehr in erwecklichen Ansprachen und Ermunterungen, paränetischen Erklärungen der Bibel, praktischen Homilien u. dgl. ihre Gemeinden, nach Art der

alten Kirche zu erbauen.

4. Höchst nothwendig ist die Veranstaltung eines oder etlicher Jahrgänge von solchen Predigten oder vielmehr biblischen Vorlesungen, welche den Küstern in Fällen, wo der Prediger abwesend zu sein genöthigt ist, in die Hände gegeben werden könnten.

Dergleichen zum Vorlesen bestimmte Predigtsammlungen erfordern eine von dem öffentlichen Wort des Predigers so sehr abweichende Beschaffenheit, daß die Aufgabe ihrer Bearbeitung eben so schwierig als nothwendig ist und wohl einer Prämie werth wäre.

5. Wir schlagen ferner unbedenklich nicht nur eine Revision der bestehenden Perikopen, sondern auch die Auswahl fruchtbarer Bibelabschnitte für noch einen zweiten, allenfalls auch dritten, in den Kalendern bemerklich zu machenden Jahrgang ähnlicher Predigttexte vor. Auch würde die Erneuerung der alten Verordnung heilsam sein, nach welcher nicht nur an solchen Orten, wo sonntäglich nur Einmal gepredigt wird, das Eine Jahr über die Evangelien, das andere Jahr über die Episteln, das dritte Jahr über den Katechismus gepredigt, sondern auch da, wo Nachmittagsgottesdienst ist, in jedem dritten Jahr Katechismuspredigten gehalten werden sollen.

6. So heilsam Einheit in der Lehre sein würde, so giebt es doch unserer Ueberzeugung nach ohne Gewissenszwang kein Mittel, die im Amt stehenden Geistlichen dahin zu bringen.

Nur eine bessere, gleichförmige Bildung und Vorbereitung der Geistlichen auf das Predigtamt wird nach und nach mehr Einheit in Glauben und Lehre zurückführen.

Doch ist unbedenklich, daß das Oberconsistorium allen protestantischen Geistlichen im Lande zur Pflicht machen kann, was ohnehin Jedem Gewissenssache sein sollte, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, mit Vermeidung alles dessen, was der Kanzel fremd ist, auch dessen, was wohl Philosophie oder philosophische Religion, aber nicht Christenthum genannt werden kann, sich an das biblische Christenthum zu halten haben, und dabei die alte, kräftige, salbungsvolle Bibelsprache mehr, als bisher gebräuchlich war, in ihre Predigten wiederum aufnehmen; damit, wie der Apostel sagt, das Predigen durch das Wort Gottes komme, und dann der Glaube aus der Predigt.

III. Liturgie, Agende und Symbole.

Die gemeinschaftlichen Gebete und Gesänge bei dem öffentlichen

Gottesdienste und die Ansprachen des fungierenden Geistlichen oder des Chors an die zur kirchlichen Andacht oder zur Feier der Sacramente versammelten Christen sind unstreitig eben so wohl wesentliche Theile des Gottesdienstes, wie die Verkündigung des göttlichen Worts mittelst der Predigt und Vorlesung der heiligen Schrift.

Daher ist denn auch die Liturgie, oder die bestimmte Form und Reihen-Folge der bei dem Gottesdienst und den Sacramenten stattfindenden heiligen Handlungen und Gebräuche ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit.

Daß auch in den liturgischen Einrichtungen der protestantischen Kirche, so wie solche jetzt sind, manche Unvollkommenheiten und Mängel sich finden, welche eine Aenderung und Verbesserung erwünschlich, ja dringend nöthig machen, ist unleugbar und allgemein anerkannt.

Die Verschiedenheit in der Form des öffentlichen Gottesdienstes überschreitet bei Weitem diejenigen Grenzen, innerhalb welcher sie unschädlich ist.

Vieles aus dem alten Ritual ist aus sehr vielen Kirchen ganz verschwunden.

Das Sacrament der Taufe und die Einsegnung der Ehen wird zu häufig ohne Noth aus der Kirche in die Häuser, oder doch aus der kirchlichen Versammlung in die Sacristei verlegt.

In Absicht des Gebrauchs der verschiedenen Agenden ist eine Willkürlichkeit eingerissen, welche selbst Laien zum Aergerniß gereicht.

Wo aber noch die alten Agenden seit der Reformation her im Gebrauch sind, werden manche darin vorkommende veraltete Ausdrücke und Wendungen in der jetzigen Zeit mit Recht befremdend und anstößig gefunden.

Auch die Verbindung und Folge der einzelnen gottesdienstlichen Uebungen und Handlungen ist nicht überall, wie sie sein sollte. Das große Kirchengebet, diese feierliche Anbetung, Danksagung und Fürbitte, steht am Schlusse der Predigt, nach deren Beendigung die Kraft des Predigers erschöpft und die Aufmerksamkeit der Zuhörer ermüdet ist, durchaus nicht an der rechten Stelle. Das Gebet des Herrn wird während Eines und desselben Gottesdienstes zu oft wiederholt. Das Abendmahl wird fast überall nur als Anhang des Gottesdienstes betrachtet, auch wohl hie und da von demselben, sehr mit Unrecht völlig abgesondert.

Zu großer Störung der Andacht gereicht es nothwendig, wenn zwischen die Predigt, das Gebet und den gottesdienstlichen Gesang die gewöhnlichen Bekanntmachungen eingeschoben werden. Zerstreuend sind solche Ankündigungen selbst dann, wenn sie kirchliche, der Gemeinde als solcher nicht unwichtige Gegenstände betreffen; viel unpassender noch sind aber polizeiliche, ökonomische und ähnliche Anzeigen, welche mit der Religion und Kirche in gar keiner Beziehung stehen.

Auch bemerken Einige, daß die Gemeinden im Ganzen genommen zu wenig Gelegenheit haben, ihre innere Theilnahme an den Beschäftigungen der öffentlichen Andacht auch äußerlich an den Tag zu legen.

Endlich kann auch das, in den letzten Jahrzehenden von Vielen ausgesprochene Urtheil nicht für ungegründet gehalten werden, daß in manchen protestantischen Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienste viel zu wenig für die Andeutung des heiligen Gegenstandes und Zweckes der gottesdienstlichen Versammlung und Andacht durch äußere Symbole gesorgt sei.

Zur Abhülfe solcher und ähnlicher Mängel ist — in mancher Hinsicht nichts, in anderer — beinahe zu viel geschehen.

Letzteres namentlich dadurch, daß im Gefühl des Bedürfnisses einer verbesserten Agende beinahe jeder Geistliche nach eigenem Gutdünken gebessert oder doch geändert hat; daß liturgische Formeln in großer Zahl ausgearbeitet und benützt worden sind; was denn eben jene vorhin gerügte Ungebundenheit und Regellosigkeit in den protestantischen Gottesdienst gebracht hat.

Dagegen befinden sich in den Akten des geistlichen Departements manche schätzbare Vorarbeiten des ehemaligen Oberconsistoriums zu einer verbesserten Liturgie und Agende, welche bei dem weitern Fortschreiten in dieser schon früher in Anregung gekommenen Angelegenheit zweckmäßig zu benutzen sein werden.

Was jetzt geschehen kann, dem gesunkenen protestantischen Gottesdienst auch durch eine Reform seiner äußern Einrichtung und Ordnung aufzuhelfen, bestehet nach unserer Einsicht darin, daß

1. die liturgischen Formen des protestantischen Gottesdienstes den gerechten Anforderungen der jetzigen Zeit mehr angepaßt, das Unzweckmäßige abgestellt, das Fehlende ergänzt;

2. eine, dieser veränderten Form und Einrichtung der gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche entsprechende neue Agende

angefertigt und den Geistlichen als leitende Norm in den Händen gegeben;

3. dem Mangel an würdigen und erbaulichen Symbolen da, wo er stattfindet, abgeholfen werde.

Ehe wir jedoch unsere Gedanken und Vorschläge über diese drei Punkte im Einzelnen vortragen, achten wir uns verpflichtet, einige allgemeine Bemerkungen vorangehen zu lassen.

Vor Allem verdient Erwägung, daß das Ritual des evangelischen Gottesdienstes auf der einen Seite seinem ächt protestantischen Charakter im Allgemeinen durchaus getreu bleiben müsse, auf der andern Seite nichts hinweggenommen oder hinzugethan werden dürfe, von dessen Hinwegnahme oder Hinzufügung die Gemeinden Anlaß nehmen könnten, auf irgend eine Weise ihren Glauben für gefährdet zu halten oder über eine Art von Gewissenszwang zu klagen.

Der Grundcharakter alles protestantischen Gottesdienstes, also auch der in der Kirche bestehenden oder aufzustellenden Formen und Formeln ist aber der, daß der Gottesdienst — nach Paulus Ausdruck — ein vernünftiger oder ein solcher sei, in dem die durch das Christenthum erleuchtete Vernunft neben dem, was das gottesfürchtige Gefühl dabei erweckt, zugleich Nahrung finde für das fromme Nachdenken, Erweckung oder Belebung der christlichen Ueberzeugung und Anregung oder Stärkung gottseliger Entschließungen.

Demnach darf keine Ceremonie eine leere, irgend einer heiligen Bedeutung ermangelnde sein.

Eine jegliche vielmehr muß den Glauben des Christen, wo nicht darstellen, doch ansprechen, darf daher in keinem Fall der religiösen Ueberzeugung und den daraus hervorgehenden religiösen Gefühlen anstößig sein.

Auch der kirchliche Ritus hängt genau und nothwendig mit dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Confessionen oder Gemeinden zusammen.

Ja selbst, was etwas nur Aeußerliches ist und daher Manchem als völlig gleichgültig erscheint, die Art, wie die Kirchen geschmückt, die Altäre gestellt oder verziert sind, auch die frommen Empfindungen durch Bild und Zeichen in Anspruch genommen werden, selbst das hängt für Andere zum Theil genau mit den subjectiven Glaubensansichten zusammen, und die Anwesenheit oder Abwesenheit, die Einführung oder Hinwegnahme mancher liturgischen Formulare

oder Symbole dürfte eben so leicht hier Aergerniß, dort Spaltung erregen, wie die Aufstellung neuer oder die Absonderung und Entfernung alter kirchlicher Dogmen.

Die Behauptung: Der Geist des Protestantismus sei ein freier Geist, der in Sachen des Glaubens und auch der kirchlichen Gebräuche sich nicht binden lasse, ist zwar oft in einem sehr unstatthaften Sinne vorgetragen worden; kann jedoch in ihrem wahren Sinne nicht bestritten werden; verdient daher die achtsamste Berücksichtigung.

Und, sind Beschwerden, Klagen und Unruhen irgend wobei zu vermeiden, so ist dies gewiß nöthig bei Verordnungen, welche die Angelegenheit der Religion betreffen.

Schon jetzt sind uns mehrere Nachfragen und Aeußerungen zugekommen, welche die in vielen an uns gelangten Vorschlägen und Wünschen enthaltene Empfehlung der Behutsamkeit und Vorsicht bei Aufstellung neuer Zeichen, Formen, Symbole allerdings rechtfertigen.

Eben so würde aber gewiß auch im Gegentheil die Abstellung liturgischer Symbole und Formen manchen Gemeinden, welche an das Vorhandensein und den Gebrauch derselben gewöhnt waren, wiederum eben so anstößig sein und ohne Beunruhigung und Gewissenskränkung von ihnen nicht ertragen werden können.

Von selbst endlich rechtfertigt sich, wie es denn auch schon aus dem Zuvorgesagten hervorgeht, daß gerade in der gegenwärtigen Krisis männlich und freimüthig dem allen entgegengearbeitet werden muß, was dem in der That jetzt schon mißtrauenden Volke irgend nur als eine Annäherung an die Formen der katholischen Kirche oder als eine Bequemung nach dem antiprotestantischen Geschmack der Wenigen erscheinen könnte, welche unser protestantisches Christenthum gern in eine bloße Gefühls- oder Sinnen-Religion verwandeln und den Künsten auftragen möchten, in unsern Kirchen die Stelle des durch das lebendige Wort und die klare Erkenntniß wirkenden, göttlichen Geistes zu vertreten.

Wir haben daher geglaubt, bei unsern gutachtlichen Vorschlägen, sowohl in Betreff der zu veranstaltenden liturgischen Veränderungen, als in Ansehung der Art und Weise ihrer Anordnung und Einführung durchaus innerhalb der Grenzen bleiben zu müssen, welche jene eben so pflichtmäßige wie nöthige uns empfohlene Vorsicht und schonende Behutsamkeit uns vorzeichnete.

A. Liturgie.

Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen müßte in größern (¹)
Städten, wo der Pfarrer nicht außer denselben noch Filialkirchen zu bedienen hat, vom ersten Ostertage an den Sommer hindurch erst um neun Uhr, vom Erntefeste an den Winter hindurch um zehn Uhr anfangen, damit die Gemeindeglieder nicht weiter in dem zu früh eintretenden Anfang der kirchlichen Andacht eine Beschönigung des Ausbleibens fänden. Doch würde an Orten, wo Local-Verhältnisse es nöthig machen, daß der Gottesdienst früher oder später anfange, solches nachzulassen sein.

Damit aber die Gemeinde vollständig zusammen sein könne, ehe die Andacht beginnt, müßten die Kirchen überall eine halbe Stunde zuvor zur Aufnahme der Versammlung offen stehen, dann aber auch, um alles andachtstörende Aus- und Eingehen zu verhüten, mit dem ersten Orgelton geschlossen und — nicht zu vermeidender Nothfälle wegen — mit Thürhütern versehen werden.

Vor Anfang der eigentlichen Andacht würden von Kandidaten 2
des Predigtamts, auch Schulmännern, welche Prediger zu werden wünschen, in deren Ermangelung aber von den Predigern die etwaigen Proklamationen, wie auch, wo es gebräuchlich ist oder gewünscht wird, die Namen derjenigen Personen zu verlesen sein, deren bei dem öffentlichen Gebete danksagend oder fürbittend oder tröstend gedacht werden soll.

Eine vorgeschriebene Formel empfehle die Gegenstände dieser Ankündigung der Gemeinde bei ihrem Gebete.

Hierauf präludire die Orgel würdig, feierlich und nicht zu 3
lange, um den Anfang der Kirchenandacht bemerklich zu machen.

Der Prediger erscheine während dieser Einleitung als Liturg 4
vor dem Altare, knie auf der untersten Stufe desselben Augenblicke lang zum stillen Gebete, um sich selbst zur Andacht zu weihen, nieder, trete dann auf die obersten Altarstufen und stimme, zu der Gemeinde gekehrt, die Worte an: „Der Herr sei mit Euch!", welchen der Chor antworte: „Und mit Deinem Geiste"; dann aber, zu dem Altar gewendet, eine von denen zu diesem Behuf zusammenzustellenden Intonationen, welcher das dazu gehörende Responsorium des Chors oder der dazu eingeübten Schuljugend, und darauf die ebenfalls bestimmte Collecte — ein kurzes, in einem sangbaren Numerus ver-

1) Die Zahlen beziehen sich auf die nachfolgenden eigenhändigen Marginalien des Königs.

faßtes Gebet — des Predigers folgt. Jedes gesungene Gebet beschließe der Chor mit: Amen[1]).

Wo der Pfarrer selbst nicht singen könnte[2]) oder, in Ermangelung des Chors, die Schuljugend zu Absingung der Responsorien, des Hallelujah und Amen noch nicht eingeübt wäre, würde die Intonationsformel, nebst dem Responsorium und der Collecte oder, statt derselben, ein verordnetes kurzes Anfangsgebet zu verlesen sein.

5 Die Gemeinde singe nun Einen oder ein Paar Verse, z. B. Herr vor Deinem Angesicht p. oder: Nicht um ein flüchtig Gut der Zeit p. oder ein ähnliches um Andacht bittendes Lied, auf welches das allgemeine Kirchengebet folge.
6 Dieses beginne mit der gemeinschaftlichen Demüthigung vor Gott und dem Trost der Sündenvergebung, übergehe die allgemeinen kirchlichen Danksagungen, Bitten und Fürbitten und berühre die besondern Fälle, welche vor dem Gottesdienst namentlich angekündigt waren, am Schlusse im Allgemeinen.

7 Jetzt folge der alte Lobgesang: Allein Gott in der Höh' sei Ehr p. oder: Wir glauben all' an Einen Gott p. oder ein ähnliches die Verherrlichung des Vaters, Sohnes und Geistes ausdrückendes kurzes Loblied.

8 Da die Erinnerung an den Glauben der Kirche ein nothwendiges Stück jedes Hauptgottesdienstes zu sein scheint, so lese nach diesem Liede der Prediger ein kurzes, kräftiges, aus lauter biblischen Worten zusammengesetztes Bekenntniß der Haupt-Wahrheiten der christlichen Lehre[3]) am Altare[4]) vor, worauf der Chor oder die

---

1) Damit nach und nach die Gemeinden gewöhnt werden, in die Responsorien und das Amen oder Hallelujah des Chors mit einzustimmen, ist nöthig, daß zum Gebrauch der Gemeinden ein Büchlein, etwa unter dem Titel: „Sonn- und festtägliche Altar- und Chorgesänge", gedruckt oder dem Gesangbuche angehängt werde.

2) Die Uebung und Fertigkeit in dem Altargesang würde hiernach künftig mit zu den Gegenständen der letzten Prüfung der Predigtamts-Candidaten zu zählen sein.

3) Zu dem Ende muß die Agende mehrere Sammlungen solcher, zu einem Ganzen verbundener, Bibelstellen zur Auswahl und Abwechselung enthalten.

4) Intonationen und Collecten gehören, wie das Sacrament des Altars vor den Hochaltar oder Abendmahlstisch der Kirche. Stände dieser indeß zu entfernt, als daß die Gemeinde die von da aus zu haltenden Vorlesungen gehörig vernehmen könnte: so würde nachzulassen sein, daß diese Vorlesungen nach jeder Kirche Gelegenheit an einem andern Ort der Kirche, vor ein besonders dazu einzurichtendes anständiges Vorlesepult verlegt würden.

Schuljugend das Heilig, Heilig, Heilig p. anzustimmen und 9
sodann der Prediger die Perikope des Tages, über welche nicht
gepredigt wird, zu verlesen hat, wobei die Gemeinde aufsteht. Nach
dieser biblischen Vorlesung, die ohne alle Erklärung oder menschlichen 10
Zusatz geschieht, trete das von dem Prediger gewählte Hauptlied ein, welches kurz sein oder nur aus wenigen Versen eines
Liedes bestehen möge.

Hierauf die Predigt, welche, über die festgesetzte Perikope[1]) 11
des Tages, nach freier Wahl des Predigers mit Gesang unterbrochen oder ohne solche Unterbrechung gehalten werden kann, und 12
mit dem unveränderten Gebet des Herrn und einem apostolischen Wunsche oder Ermahnungsworte beschlossen wird.

Das Gebet des Herrn würde nur dieses Eine Mal während 13
der Predigt gesprochen, so daß, wo es bisher Gebrauch war, dasselbe auch nach dem Eingange oder Kanzelverse, kurz vor Ablesung des Textes, laut zu beten, dieses künftig wegfallen oder in ein stilles Gebet zu verwandeln sein würde.

Die etwa angemeldeten Kirchen-Taufen würden, nach 14
vorangegangenem Schlußverse der Gemeinde, sogleich in Gegenwart derselben zu verrichten, und darauf der Gottesdienst mit Antiphonie, Collekte und Segen des Predigers vor dem Altare zu beschließen sein.

Im Falle öffentlicher Taufen würde aber das nach dem ersten 15
Liede der Gemeinde zu sprechende Glaubensbekenntniß wegfallen, weil es nun bei der Taufhandlung, entweder in der von uns vorgeschlagenen Art oder, wo es hergebracht ist, nach der alten so genannten apostolischen Form — vorkommt. Statt desselben wird in solchem Fall der Prediger vor der Vorlesung des biblischen Textes den apostolischen Gruß und Wunsch aussprechen: Die Gnade unseres

---

Der eigentliche Altargesang des Liturgen gehe aber jederzeit von dem Altare aus, zumal der Gesang, da die Worte gegeben und bekannt sind, wenigstens in seinen Tönen, auch von dort her überall wird vernommen werden.

1) Damit in allen Kirchen des Landes über einen und denselben Abschnitt der heiligen Schrift gepredigt werde, und jeder andächtige protestantische Christ bei seiner stillen Vorbereitung auf die Kirchenandacht schon wisse, welch ein Bibelwort dieselbe leiten werde: so wäre zu wünschen, daß auch die reformierten Prediger sich an die bestimmten Perikopen des Tages, deren nach unsern frühern Vorschlägen mehrere Jahrgänge sein würden, hielten. Daß einzelne Ausnahmen bei wichtigen Veranlassungen ihnen, so wie auch den lutherischen Predigern, verstattet bleiben müßten, bedarf keiner Erinnerung.

Herrn Jesu Christi u. s. w., diesem das Sanctus des Chors folgen, und darauf die Vorlesung.

16 Nach dem Segen würde nichts weiter gesungen, sondern die Orgel schlösse mit einem angemessenen würdig gehaltenen Postludium.

17 Anstatt der Taufen würde, wenn Sonntags-Communion gehalten werden muß, diese sogleich auf die Predigt folgen. Die Taufen aber würden an solchen Sonntagen, wenn sie nicht auf den Nachmittag zu verlegen wären, bis nach dem Schlusse des vormittäglichen Gottesdienstes auszusetzen sein.

So erwünscht es übrigens ist, daß die Taufen, als eigentlich kirchliche Handlungen, auch sämmtlich in der Kirche, und zwar vor versammelter Gemeinde und als integrirende Theile des Gottesdienstes verrichtet werden: so scheint uns doch nicht räthlich, daß dieses sofort befehlsweise angeordnet würde.

18 Vielmehr dürfte die allmälige Einleitung und Ausführung dieses Vorschlages den künftig einzurichtenden Synoden zu überlassen sein.

Dagegen müßte, nicht allein bei Haus- sondern auch bei Kirchentaufen den Vätern unbedenklich zur Pflicht gemacht werden, mit den Taufzeugen zugleich zugegen zu sein. Und nur, wenn wichtige Abhaltungen ihr Ausbleiben entschuldigen, dürften sie sich durch rechtliche Männer, womöglich aus der Familie, vertreten lassen, indem die Väter eigentlich das Kind zur Taufe bringen, auch bei der Taufliturgie an diese eine besondere Frage zu richten sein wird. Bei unehelichen Kindern würde der Vormund statt des Vaters der Taufe beiwohnen.

Der Berathung der Presbyterien und Synoden würde auch anheim zu geben sein, ob und wie die Taufe der Kinder mit dem Kirchengange der Mütter zu vereinigen sein möchte, um dadurch nicht allein die alte, an vielen Orten aber und namentlich in großen Städten ganz in Vergessenheit gekommene religiöse Sitte des Kirchgangs zu erneuern, sondern auch die Mitgegenwart der Mütter bei der Taufe ihrer Kinder möglich zu machen.

Der Besorgniß, daß manches Kind vielleicht während des Zeitraums von etlichen Wochen bis zur Taufe, ohne getauft zu sein, sterben könnte, würde vorgebeugt sein, wenn die Nothtaufe nachgelassen bliebe.

19 Für die Abendmahlsfeier wünschen wir besondere Sonntage, eigentliche Abendmahlsfeste, bestimmt zu sehen, um dieselbe so sicherer zu einem Gottesdienste bei versammelter Gemeinde erheben zu können.

Dies ist freilich nur da ausführbar[1]), würde aber da auch unbedenklich angeordnet werden können, wo in der Größe und Ausdehnung der Gemeinden nicht ein besonderer Grund vorhanden ist, das Mahl des Herrn sonntäglich zu halten.

In kleinern Gemeinden würde es gewiß hinreichen, wenn vierteljährlich oder höchstens alle 6—8 Wochen einmal feierliches Abendmahl gehalten würde.

In Gemeinden, wo ein altes Herkommen schon gewisse Abendmahlszeiten festgesetzt hat, könnte es dabei verbleiben.

Die Abendmahlsfeste würden, wo sie nicht zu oft wiederkehren, eine ausgezeichnete Liturgie zulassen und rechtfertigen, in welcher Alles, Antiphonie, Gesang, Vorlesung, Gebet und Predigt auf die Altarfeier, die Verehrung Christi und die durch ihn geschehene Erlösung einen nähern oder entferntern Bezug nähme.

Was die Abendmahlsfeier selbst betrifft, so wäre in Ansehung des Aeußern zu wünschen, daß da, wo es thunlich ist, die an mehreren Orten auf dem Raum vor dem Altar befindlichen Kniebänke mit Brustlehnen zur Aufnahme der Abendmahl haltenden Frauenspersonen, auf den Seiten aber Chorstühle für die Männer hergestellt würden.

Auch würden bei zahlreichen Communionen mehrere, vielleicht sechs, acht bis zehn Personen zugleich das heilige Mahl empfangen können, wenn während der Feier die Altarstufen rings umher, wie jetzt nur auf beiden Seiten, mit Kniebänken umgeben wären.

Die Abendmahlsfeier könnte sich an die auf die Predigt folgenden letzten Gesangverse der Gemeinde am würdigsten so anschließen, daß nach kurzer, von der Orgel vorbereitend auszufüllender Pause, während welcher sich die Communikanten vor dem Altare versammeln, das alte, schon von Luther für die Abendmahlsliturgie bestimmte Lied: Christe, du Lamm Gottes p. oder ein anderes, wenn es irgend einer Gemeinde unentbehrlich geworden sein sollte, gesungen würde.

Der Prediger lese alsdann die allgemeine Beichte und spreche die gewöhnliche Absolutionsformel, ohne Hinzufügung der Verwarnung an die Sichern und Unbußfertigen.

Nach den Schlußworten eine stille Pause von wenigen Sekunden.

Dann singe der Prediger das Gebet des Herrn, worauf der Chor anstimmt:

„Heilig ist Gott!“

1) Randbemerkung des Königs: „Synoden“.

Hierauf die Absingung des ersten Theils der Einsetzungsworte und von dem Chor:

„Heilig ist Gott, der Herr, Herr Zebaoth!"

Dann der zweite Theil der Einsetzungsworte und darauf der vollständige Chor:

„Heilig ist Gott, der Herr, Herr Zebaoth!
Alle Lande sind seiner Ehre voll!"

Bei dem jedesmaligen Anfang der Einsetzungsworte berühre der administrirende Prediger erst die Patene, hernach den Kelch oder hebe, wo es Gebrauch ist, die heiligen Gefäße empor, und bei den Worten: „Das ist mein Leib!" und: „Das ist mein Blut!" bezeichne er Brot und Wein mit dem Kreuze.

Nach einem kurzen biblischen Wunsche zum segenreichen Genuß des Abendmahls, an die Communikanten gerichtet, welchen auch ein passender, kurzer, kräftiger Chorgesang ohne Orgel vertreten kann, beginne nun ohne Vorspiel das Abendmahlslied und die Austheilung.

Den Schluß mache eine auf die Handlung bezugnehmende Intonation und Antiphonie nebst Collecte und Segen.

Wo es hergebracht und die Gemeinde daran gewöhnt ist, möge ein kurzer Dankvers dem Kirchensegen vorangehen.

Der Segen aber beschließe wie immer das Ganze.

Kinder sollten — mit Ausnahme der Chorknaben — als Zuschauer, zumal in der Nähe des Altars, nicht zugelassen werden.

Die hie und da zur Gewohnheit gewordene Weise, das Abendmahl in einer Frühstunde, vor dem ordentlichen Gottesdienste zu halten und als etwas völlig Isolirtes zu behandeln, sollte, wo es irgend thunlich ist, abgestellt werden. Sollte das Bedürfniß oder der Wunsch der Gemeinden solche Früh-Communionen noch ferner nöthig machen, so müßte denselben außer dem Gesange wenigstens eine Altarrede vorangehen.

Ob und in wie fern übrigens anstatt der aus dem katholischen Ritus in den lutherischen übergegangenen Oblaten das bei den Reformirten gebräuchliche Brot und Brotbrechen anzunehmen und nach und nach, jedoch ohne Zwang, einzuführen wäre, wird ebenfalls am besten der Beratung und Sorge der kirchlichen Synoden überlassen bleiben. Obgleich für beiderlei Formen sich Gründe anführen lassen, so würde allerdings eine Einigung in diesem Punkte die erwünschte Vereinigung der beiden protestantischen Hauptconfessionen am kräftigsten befördern. Daß beide Confessionen sogleich

einerlei Austheilungsformel annähmen, dürfte leicht und unbedenklich zu bewirken sein.

Die anzufertigende Agende würde solch einer Formel die öffentliche Auctorität geben.

Die *Vorbereitungsandacht* zum Abendmahl, von der das Wesentliche, nämlich das allgemeine Beichtgebet, die mit „Ja" zu beantwortenden Fragen an die Confitenten und die Absolutionsformel in die Agenden aufzunehmen sein wird, müßte überall wieder Tages zuvor angesetzt werden und der Privatbeichte, wo diese noch von Einzelnen oder Mehrern im Beichtstuhl gehalten wird, vorangehen oder nachfolgen, so daß da, wo mehrere Prediger an Einer Kirche stehen, beides nie gleichzeitig vorgenommen würde.

Könnte die *Privatbeichte*, welche der Geist der Zeit beinah überall abgeschafft hat, nach und nach wieder zur allgemeinen Sitte werden, so würde von dem Beichtstuhl aus für die eigentliche Seelsorge und Kirchendisciplin vielleicht gerade das Wichtigste geleistet und das beinah aller Orten locker gewordene Band zwischen Predigern und Gemeinden aufs Neue wieder fester geknüpft werden.

Krankencommunionen dürften zwar denen, die sie wünschen, nicht verweigert werden; doch sollten die Prediger dahin wirken, daß wenigstens Einer oder Einige aus der Familie oder Bekanntschaft daran Theil nähmen, damit es eine wahre Communion würde.

Privatcommunionen in den Häusern oder Sakristeien für Gesunde, welche, besonders aus der Klasse der Vornehmen und Reichen, sich dadurch von dem christlichen Volk zu unterscheiden und abzusondern gedenken, würden nicht weiter zu gestatten sein.

Der nachmittägliche Gottesdienst, wo ein solcher stattfindet, könnte 20
zwar nicht ganz die Ausdehnung haben, wie die vormittägliche Hauptandacht, müßte aber allerdings auch durch eine größere Feierlichkeit gehoben werden. Dies würde geschehen, wenn er, wie der vormittägliche, ebenfalls durch Intonation und Responsorien, jedoch mit Weglassung der Collecten, begänne, sodann auch zwischen den Gesang der Gemeinde eine biblische Vorlesung einträte und nach dem Schlusse der Predigt die etwaigen Kirchentaufen vor der Gemeinde gehalten, das Ganze aber mit Altar- und Chorgesang oder Gebet und dem Segen beschlossen würde.

Anstatt der Vorlesung derjenigen Perikope des Tages, über welche nicht gepredigt wird, könnte auch zuweilen, und zwar in dem

Jahre, in welchem nicht über den Katechismus gepredigt wird, ein Abschnitt aus demselben gewählt werden.

Uebrigens wäre wohl zu wünschen, daß die ehemals überall und auch jetzt noch in einigen Provinzen und Gegenden üblichen Katechisationen nach der nachmittäglichen Predigt oder abwechselnd anstatt derselben wiederum eingeführt würden.

Doch stehen der Allgemeinmachung dieser Einrichtung besonders in größern Städten, auch auf mehrern Dorfpfarren, zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß sie verordnet werden könnte und nicht vielmehr bloß dem Eifer und jedesmaligen Einflusse der Prediger überlassen bleiben dürfte.

Auch Nachmittags würde die Kirche eine halbe Stunde vor Anfang der Andacht zu eröffnen und pünktlich mit dem ersten Orgelton zu verschließen sein.

21 Frühpredigten dürften, wo irgend die Gemeinden geneigt gemacht werden könnten, das heilige Abendmahl bei dem vormittäglichen Gottesdienst zu genießen, ganz einzustellen sein und höchstens da, wo sie bisher üblich waren, an den ersten Tagen der hohen Feste als Einleitungen der Festandacht ferner statthaben.

22 Dagegen müßte der Wochengottesdienst nicht nur da, wo er bestehet[1]), beibehalten, sondern wo er gar nicht mehr gebräuchlich ist, wiederum hergestellt werden.

Daß bei denselben nicht sowohl förmlich geprediget, als vielmehr die heilige Schrift vorgelesen, erklärt und zu heilsamer Anwendung auf christliche Gesinnung und Lebensführung benutzt werden möge, ist bereits in dem Abschnitt von dem Predigtwesen gesagt worden (Nr. 11).

Es könnten dabei zur Abwechselung auch zuweilen kräftige, lehr- und trostreiche Lieder zu Texten gewählt werden. Wenn übrigens nicht Herkommen und Gemeinden ein Mehreres mit Grund verlangen, so ist es an Einer Wochenpredigt in jeder Pfarrkirche, auf dem Lande in der Mutterkirche genug.

Nur muß in Städten, wo mehrere Pfarrkirchen sind, dahin gesehen werden, daß diese Wochenandachten nicht auf Einen und denselben Tag fallen, damit diejenigen, welche eine solche Erbauung suchen, mehr als Einmal Gelegenheit haben, dieselbe zu finden.

23 Außerdem aber sollte, wo es irgend thunlich wäre, täglich zu einer bestimmten Stunde, zu deren Anfang zugleich die sogenannte Betglocke angeschlagen werden müßte, jede Pfarrkirche, in Städten

1) Randb. des Königs: Städte.

sowohl als auf dem Lande, unter Aufsicht eines Kirchendieners eine Stunde lang geöffnet sein, damit andächtigen Gemüthern Gelegenheit werde[1]), sich daselbst zu einem stillen Gebete, wie es ihr geistiges Bedürfniß fordert, zu sammeln.

Auch könnte gerade diese Stunde zu den in der Woche etwa angesetzten Taufen und Trauungen benutzt werden.

In einem der uns zugekommenen Vorschläge befindet sich unter andern auch der Wunsch, daß auf dem Lande täglich eine Viertelstunde vor dem Morgenläuten eine ganz kurze Morgenandacht, in den Filialorten von den Küstern oder Schulmeistern möge gehalten werden.

Dieses könnte solchen Geistlichen, welche sich dazu berufen fühlen und in ihrer Gemeinde die gehörige Stimmung dazu vorzufinden glauben, unbedenklich nachgelassen werden.

Ueberall aber und ohne Ausnahme in Städten und Dörfern 24
würden die an vielen Orten ganz aus der Sitte gekommenen, an andern etwa nur drei oder viermal zu haltenden Fastenpredigten über die Leidensgeschichte des Herrn wiederum regelmäßig die sechs Fasten-Wochen hindurch zu halten sein.

Da auch die Einsegnung der Ehen ein kirchlicher Akt ist, so gehört dieselbe eigentlich nur vor den Altar und müßte daselbst mit kirchlicher Feierlichkeit unter Gesang und Gebet nach einer feststehenden Form verrichtet werden. Die Erlaubniß zu Ausnahmen davon würden in jedem Falle von den obern kirchlichen Behörden einzuholen sein.

Uebrigens dürfen aus bekannten Gründen kirchliche so wenig als Haus-Trauungen Sonntags gefordert und nachgegeben werden, sondern müssen, mit Ausnahme des Sonnabends, jederzeit auf einen Wochentag fallen.

Was die Kirchenfeste anlangt, so müßten besonders die 25
hohen Feste nicht nur durch längeres und wiederholtes Geläut, sondern auch durch eine dem Gegenstande des Festes angemessene Abänderung der gewöhnlichen Liturgie in Ansehung der Antiphonien, Gesänge und Gebete feierlicher gemacht[2]), auch Nachmittags zuvor in der letzten hellen Tagesstunde durch Gesang und Gebet oder, wo dies unüberwindliche Hindernisse fände, wenigstens mit Glockengeläute vorbereitet werden.

Der Gründonnerstag würde dadurch auszuzeichnen sein, daß überall, wo Charfreitag Abendmahl gehalten werden kann,

1) Randb. d. Königs: Synoden. 2) Desgl.

die Vorbereitungspredigt dazu auf Gründonnerstags-Vormittag angesetzt werde.

Für den *Charfreitag*[1]) würde eine besondere, dem Zwecke und der Heiligkeit des Tages angemessene Liturgie zu bestimmen sein. Auch müßte an diesem Tage, wo nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, überall feierliche Communion gehalten werden.

Dem *Bußtage*, zu dessen Feier eine verbesserte Litaney herzustellen wäre, müssen wir aus erheblichen Gründen, besonders weil er jetzt zwischen mehreren nahe an einander grenzenden Festtagen liegt und in eine Zeit fällt, welche die Landleute sehr beschäftiget, und außerdem auch in Städten, einiger Hauptmessen wegen, viel Gemeindeglieder zu Reisen nöthigt, eine andere Stelle wünschen und können dazu keinen schicklichern Tag in Vorschlag bringen als *den letzten Mittwoch im Kirchenjahr* oder vor dem ersten Advent.

Mit gleichem Rechte müssen wir anrathen, daß die *Confir-*
26 *mation der Catechumenen*, welche gesetzlich schon bisher, Privatconfirmationen ausgenommen, *kirchlich* gehalten werden mußte, überall, um größere Erbauung und Stille zu befördern, bei einer *sonntäglichen Versammlung* und zwar, wo es irgend thunlich ist, jährlich — zu Erhöhung der Feierlichkeit — nur Einmal von demjenigen Geistlichen geschehe, der den Unterricht der Confirmanden besorgt hat.

Da sehr zu wünschen steht, auch von Mehreren vorgeschlagen ist, daß diese Handlung mit der *ersten Abendmahlsfeier* der confirmirten Jugend vereiniget werde, so müßte verordnet werden, daß die sogenannte *Vorstellung*, bei welcher die Confirmanden der Gemeinde dargestellt und in Ansehung ihrer Religionskenntnisse öffentlich geprüft werden, der Confirmation an einem beliebigen Tage vorangehe.

Die Confirmation wird dadurch, wenn auch der Abendmahlsgenuß davon getrennt bliebe, ungebührlich verlängert, und als Verstandes- und Gedächtnißbeschäftigung thut ein Examen der Andacht und Gemüthserhebung, welche bei der Confirmationsfeier vorherrschen soll, unleugbar Eintrag.

Als allgemein einzuführende Sitte würden wir empfehlen, daß zur Verbreitung des göttlichen Worts und um jedem confirmirten Kinde eine eigenthümliche *Bibel* zu sichern, einem jeden bei der Confirmation außer dem *Confirmationszeugniß* eine *Bibel*, wo möglich auch ein *Gesangbuch* geschenkt würde.

1) Desgl.

Armen Kindern würde dieses feierliche Geschenk durch die Bibelgesellschaften bewirkt werden können. Den übrigen gäben es ihre Eltern oder Anverwandten und würden daher nur zu erinnern sein, daß sie es durch die Hand des einsegnenden Predigers geschehen lassen.

Es ist hiebei nicht zu vergessen, daß bei der Aufnahme in die Gemeinde die confirmirte Jugend nach empfangenem Segen dem Presbyterio der Gemeinde als Repräsentanten derselben im Beisein ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger, wo möglich auch der Taufzeugen feierlich übergeben werde.

Viele an uns gekommene, auch zum Theil im Druck erschienene 27
Vorschläge sprechen von neu zu stiftenden Festen und geben verschiedene dergleichen an, z. B. das Kinder- und Jugendfest, das Ehefest, das Saatfest, das Todtenfest wie auch mehrere Vaterlandsfeste. Wir halten nicht dafür, daß durch Vermehrung kirchlicher Feste die Erbauung werde gefördert werden, überlassen dagegen dem Staate und der Allerhöchsten Bestimmung des Landesherrn die Ansetzung feierlicher Tage zum Gedächtniß der neuesten großen Begebenheiten des Vaterlandes und müssen übrigens wünschen, daß, wo andere als die gewöhnlichen Kirchenfeste durch ein altes Herkommen gebräuchlich sind, z. B. das Reformationsfest, Kirchweihtage, Hagelfeiern, Gedächtnißtage großer Feuersbrünste, kriegerischer Glücks- oder Unglücksfälle p., solche festliche Tage, an welche die Gemeinden gewöhnt sind, ohne Noth nicht abgeschafft werden; daß namentlich das Reformationsfest, dessen Feier in der protestantischen Kirche von besonderer Wichtigkeit ist und von sehr Vielen gewünscht wird, überall in denjenigen Provinzen des königlichen Staats, in welchen nicht überwiegende Gründe das Gegentheil anrathen möchten, mit würdiger Auszeichnung begangen werde[1].

Für Reformations- und Vaterlandsfeste sollten die Texte, damit sie allgemein dieselben und den jedesmaligen Bedürfnissen der Kirche und des Staats angemessen seien, von der obersten kirchlichen Behörde vorgeschrieben werden.

Der fast überall eingerissene Gebrauch, die Todten in der 28
Frühstunde oder Abendstille ohne alle Theilnahme der Kirche beizusetzen oder zu begraben, läßt allerdings wünschen, daß die Begräbnisse mit kirchlichen Ceremonien wieder zur allgemeinen Sitte werden möchten, damit solche zur heilsamen Erinnerung an Tod und Zukunft erbaulich benutzt werden, und die Theilnahme der Gemeinde an ihren Entschlafenen sich auf eine festliche Weise darlegen könne.

1) Randb. des Königs: Controvers.

Doch dürfte diese Sache zu einer darüber zu erlassenden gesetzlichen Vorschrift nicht geeignet, sondern zu künftiger Berathung der Synoden zu empfehlen sein.

Uebrigens könnte eine dreifache Art kirchlicher Leichen, nämlich: Leichen mit Intonation, Collecte und Segen oder mit einem sogenannten Sermon (Altarrede) oder mit einer Leichenpredigt festgesetzt, und der Uebereinkunft der Leidtragenden mit dem Geistlichen überlassen bleiben, ob darneben noch eine besondere Parentation oder Standrede, entweder am Sarge im Trauerhause oder am Grabe auf dem Gottesacker gehalten werden solle.

Daß solche Standreden am Sarge, und zwar im Trauerhause, auch von Nicht-Geistlichen gehalten werden können, beruhet in einer alten Gewohnheit. Untersagt aber müßte jedem Nichtgeistlichen sein, am Grabe oder in der Kirche öffentlich zu reden, weil dazu an diesen Stellen nur dem berufenen und ordinirten Geistlichen das Recht zusteht und diese Andacht auch nur eine rein christliche sein darf.

Wo nach der Ortsobservanz der Geistliche bei öffentlichen Beerdigungen auf dem Lande oder in kleinen Städten verpflichtet ist, mit der Schule vor dem Trauerhause zu erscheinen, müßte es ihm freistehen, bei üblem Wetter oder kränklicher Körperbeschaffenheit während des Gesangs in das Trauerhaus einzutreten, zumal da er nachher noch ein liturgisches Geschäft zu verrichten hat.

Eine kurze Begräbnißliturgie findet ihren Platz in der Agende.

Wenn bisher in manchen, besonders schlesischen Gemeinden die Sitte geherrscht hat, daß die leidtragenden Familien sogenannte Sterbelieder zum Gedächtniß ihrer im Lauf der Woche Verstorbenen von der Gemeinde während des Gottesdienstes haben singen lassen, so würde dieser Gebrauch dahin abzuändern sein, daß solches nicht mehr während, sondern nur nach dem Schlusse des völlig beendigten Gottesdienstes, zur Erbauung und Tröstung Derer, die daran Theil nehmen wollen, verstattet werde.

29 Eine ganz vorzügliche Berücksichtigung verdient in der protestantischen Liturgie der Gesang und das Orgelspiel. Wie tief beides in sehr vielen, man darf wohl sagen in den allermeisten Gemeinden gesunken ist, darüber stimmen die eingegangenen Nachrichten mit Dem, was auch hiesigen Orts die Erfahrung lehrt, überein.

Am glücklichsten hat sich der schöne Kirchengesang in den Brü-

dergemeinden und in den wenigen Kirchen noch erhalten, wo beide, Organist und Vorsänger, ihren Pflichten nicht nur mit gehöriger Kenntniß und Geschicklichkeit, sondern auch mit feinem, für das Heilige empfänglichem religiösem Sinne genügen. Eine schon öfters in Vorschlag gekommene Anstalt zur Bildung würdiger und tüchtiger Organisten und Vorsänger gehört zu denen, welche wir vor andern zu möglichst baldiger Anordnung empfehlen.

Es ist bereits angedeutet, daß, wo und so bald es thunlich ist, die alte Sitte des Altar- und Chorgesangs erneuert und wieder allgemein werden müsse, und daß zu dem Ende den Candidaten des Predigtamts auch die Vorbereitung zum Altargesange zur Pflicht und Proben ihrer Fertigkeit darin zu einem Gegenstande der vor der Ordination mit ihnen anzustellenden Prüfung zu machen sein würde.

Wo Sängerchöre bei den Schulen bestehen, müßten diese eben deshalb für den Kirchendienst benutzt werden. Wo sie fehlen und eingeführt werden können, müßte dieses unverzüglich geschehen.

Die Singchöre gehören während der gottesdienstlichen Sonntagsstunden der Kirche und ihrem Dienste an.

Unverträglich damit ist es, wenn in größern Städten, wo stehende Theater sind, diejenigen Chorschüler, welche etwa auch in den Theaterchören singen, den Uebungen und Proben derselben während der Andachtsstunden beiwohnen müssen.

Wo eigentliche Chöre nicht bestehen oder sofort nicht eingerichtet werden könnten, müßte wenigstens die Schuljugend, welche überall zum kirchlichen Chor- und Gemeinde-Gesang eingeübt werden muß, für die Kirche gebraucht werden; wie denn auch die sogenannten Currenden nach alter Form und altem Recht bei dem Kirchendienste anzustellen sind.

Die glücklichen Bemühungen einiger Consistorien, die Gesangskunde in die Schulen und dadurch eine bessere Gesangsweise in die Kirchen einzuführen, haben zu dem allen eine rühmliche Vorarbeit begonnen.

Kommt der kirchliche Gesang erst wieder in Aufnahme, so lassen sich auch kirchliche feierliche Chöre ohne weitere Instrumentalbegleitung als die der Orgel nach und nach überall einführen, wovon dann bei festlichen Gelegenheiten Gebrauch gemacht werden kann.

Denn es ist zu wünschen und scheint der Würde und Einfalt des protestantischen Gottesdienstes angemessen zu sein, daß die musikalische Liturgie weniger die Instrumental- und Figu-

ral, als die Vocal-Musik, allenfalls mit Begleitung der Orgel und passender Blase-Instrumente, für den gottesdienstlichen Zweck in Anwendung bringe.

Allerdings würden weibliche Stimmen dabei den Eindruck des Chorgesangs verstärken. Jedoch müßte dann, was überhaupt zu wünschen ist, der Chor der Sänger und Sängerinnen durch irgend eine schickliche Vorrichtung dem Anblick der Versammlung entzogen werden und hinter einem Vorhang oder Gitterwerk verborgen sein.

Damit der von mehr als einer Seite unangenehmen und nachtheiligen Verschiedenheit der Kirchengesänge gesteuert und zugleich mit Beseitigung des Veralteten und Unbrauchbaren dem Bedürfniß wahrer Andacht und Gemüthserhebung durch Gesang abgeholfen werden möge, ist die Veranstaltung eines möglichst allgemeinen

30 Gesangbuchs

für beide Confessionen unumgänglich nöthig[1]).

Erwünscht wäre allerdings, daß in der ganzen Monarchie nur Ein kirchliches Gesangbuch im Gebrauch stehe, wie denn noch erfreulicher wäre, wenn die ganze protestantische Christenheit sich nur Eines und desselben Gesangbuches bediente.

Es stehen indeß der Erfüllung dieses Wunsches zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß für's Erste mehr verlangt werden könnte, als Gleichförmigkeit des Gesanges in jeder einzelnen Provinz.

Die kirchlichen Behörden der Provinzen würden daher für ihre Sprengel die Entwürfe zu Provinzialgesangbüchern unverzüglich zu besorgen und besonders darauf zu sehen haben, daß da, wo die Hauptstädte der Provinzen brauchbare Bücher der Art bereits besitzen, diese durch die ganze Provinz oder doch ganze Kreise derselben in Gebrauch gesetzt würden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Privilegien oder ganzer Auflagen könnte dann vielleicht nach und nach überall das für das beste aller Provinzialgesangbücher anerkannte als das allgemeine Landes-Gesangbuch in die Stelle der Provinzialgesangbücher eintreten.

Zu kostenfreier Vertheilung der neuen Gesangbücher unter die unvermögenden Gemeindeglieder schlössen sich, wo die Gemeinde- und Kirchen-Kassen nicht Rath schaffen könnten, gewiß eben so gern Gesangbuchs-Gesellschaften zusammen, wie sich nun fast in allen Ländern Bibelgesellschaften gebildet haben.

31 Wir gedenken schließlich des Eides.

1) Randb. des Königs: Synoden.

Diese religiöse Handlung würde allerdings an Ernst und Feierlichkeit gewinnen, wenn der Eid seltener gefordert und jedesmal in einer Kirche und kirchlich geleistet würde. Vielleicht ist es der Gesetzgebung möglich, die zu mancherlei Leichtsinn und Mißbrauch führende übergroße Zahl von Eidesleistungen einzuschränken, mehrere davon etwa in Wort und Handschlag zu verwandeln und zu veranlassen, daß die Abnahme des Schwurs jedesmal in Gegenwart eines Geistlichen und in einer Kirche oder doch in einem besonders dazu eingerichteten Zimmer des Gerichtshauses geschähe.

Anhang.

Nicht nur für den militärischen Gottesdienst, sondern auch für diejenigen Landpfarren, auf welchen Ein Pfarrer sonntäglich drei, wohl gar vier Predigten zu halten hat, ist eine Abkürzung der Liturgie nothwendig. Doch dürfte auch diese nicht der Willkühr zu überlassen, sondern von den Behörden zu erwägen und anzuordnen sein.

B. Agende.

Zur Ausführung einer bessern Liturgie gehört eine neue Agende oder Sammlung solcher Gebete und Formulare, wie sie zu den einzelnen Theilen der Liturgie erfordert werden.

Die Ausarbeitung dieser Agende würde beginnen, so bald des Königs Majestät die Einführung der verbesserten Liturgie werden genehmigt haben, und könnte ein Geschäft der Provinzialsynoden sein.

Sie müßte alles umfassen, was der Prediger als Liturg zu reden und zu thun hat und würde also nicht bloß dasjenige enthalten, was unverändert bei jeder kirchlichen Handlung wiederkehren muß, sondern auch für dasjenige, was der freien Wahl und eigener Fassung des Predigers überlassen bleibt, wenigstens Ein oder etliche Formulare.

Denn allerdings darf der Geist und das Gemüth des protestantischen Liturgen in Ansehung der etwaigen Rede oder Ansprache, welche die sacramentlichen und symbolischen Handlungen begleitet, nicht gebunden werden.

Diese Rede bei den Taufen, Trauungen, Confirmationen, Beichthandlungen, Privatcommunionen, Ordinationen p. muß dem Redenden frei bleiben, wie die Predigt. Und wenn dessen ungeachtet ein oder ein anderes Formular auch dazu in den Agenden befindlich ist, so stehe ein solches nur für die freie Wahl Derer da, welche desselben bedürfen oder es dem Wunsche ihrer Gemeinden

gemäß finden, auch hierin etwas Feststehendes zu gebrauchen.

Feststehend und bleibend dagegen sind die Antiphonien, die Gebete, die biblischen Vorlesungen und das eigentliche Sacramentliche bei Taufe und Abendmahl, so wie das eigentlich Kirchliche bei Trauungen, Confirmationen der Kinder, Ordination und Einführung der Geistlichen, Einsegnung der Wöchnerinnen und Begräbnissen.

1. Antiphonien und Collecten würden für jeden Festtag der Kirche Eine, für jeden gewöhnlichen Sonntag zwei genügen.

2. Zu der Vorlesung des Kirchenglaubens müssen sich in der Agende, um möglichst viel Kernsprüche der heiligen Schrift benutzen zu können, einige Sammlungen solcher in Zusammenhang gebrachter Bibelworte befinden und namentlich auch solche, welche den hohen Festtagen angepaßt sind. Ferner

3. genaue Nachweisungen der an jedem Sonn- und Festtage bei dem Gottesdienste vorzulesenden Abschnitte der Bibel nach den von uns vorgeschlagenen zwei oder drei Jahrgängen von Perikopen, sowie derjenigen Stellen der heiligen Schrift, welche bei Abendmahlsfesten statt der gewöhnlichen Perikopen eintreten.

4. Zu dem allgemeinen Kirchengebet vor der Predigt würde es nur Eines Formulars bedürfen, welches den früher angegebenen Hauptinhalt ausführte, wenn nicht der ländliche und der militärische Gottesdienst, bei welchen die Zeit ungleich beschränkter ist, auch wohl die Strenge der Winterkälte ein kürzeres Formular neben dem längeren nöthig machte.

5. Für die Taufe müßte die Agende enthalten ein längeres und ein kürzeres allgemeines Taufformular und eins für die Nothtaufe; eine Segensformel, welche in solchem Falle, etwa bei dem Kirchgange der Mutter, zu sprechen wäre, wenn Kinder die Nothtaufe durch einen Nichtgeistlichen empfangen haben, und drei Einsegnungsformulare bei dem Kirchgang der Wöchnerinnen: 1. mit dem Kinde, 2. wenn es todtgeboren oder 3. vor oder nach der Taufe verstorben.

Uneheliche Mütter können öffentlich nicht eingesegnet werden.

Bei dem Taufformular würde das Feststehende Folgendes sein:

a. Das Wort Christi: „Lasset die Kindlein p." wie auch das andere: „Wer da glaubet und getaufet ist, wird p." und das Einsetzungswort Christi: Math. 28, 18. 19. 20;

b. Das Glaubensbekenntniß;

c. Die Frage und Verpflichtung für die Taufzeugen und die

Eltern, wenigstens den Vater oder, falls dieser ein unehelicher wäre, den Vormund des Täuflings;

d. Die Namengebung;

e. Die symbolische Auflegung der Hände. Wo der unschuldige und eine würdige, sinnbildliche Bedeutung einschließende Gebrauch noch statt findet, das Kind an Haupt und Brust mit dem Symbol des heiligen Kreuzes zu bezeichnen, möge derselbe unbedenklich fortdauern; wie denn auch keinem Prediger untersagt werden kann, diesen Gebrauch aus alter Zeit wiederum aufzunehmen.

So scheint es auch gerathen zu sein, da wo die Bekleidung des Täuflings mit dem sogenannten Westerhemde üblich ist, diese Sitte nicht verbotsweise aufzuheben; wogegen der Exorcismus allgemein weggelassen sein dürfte.

Für die Mennoniten- und Proselytentaufen sind besondere Formularien anzufertigen.

6. Die Form des heiligen Abendmahls ist bereits in dem Abschnitt von der Liturgie vollständig dargestellt. Die Agende hätte daher außer dem, was darnach anzuordnen sein würde, nur noch eine kürzere Form für die Krankencommunion zu geben.

7. Bei Trauungen, zu deren Einleitung eine Anrede, in welcher auf die apostolischen Ermahnungen an Eheleute Rücksicht zu nehmen sein würde, als Formular hinreichend ist, stehet als unabänderliche Norm fest, daß erstlich vor der Vertrauung jedem von beiden Theilen besonders und namentlich eine zu bestimmende Frage vorzulegen und von demselben zu bejahen ist; daß ferner die Brautleute die Trauringe wechseln und einander die rechte Hand geben; daß sie bei der priesterlichen Zusammengebung knieen; daß dies geschehe in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und über das Brautpaar der kirchliche Segen mit Auflegung der Hand gesprochen werde.

8. Für die Ordination eines Predigers, welche jedesmal unter Assistenz wenigstens zweier ordinirten Geistlichen geschehen muß, hat die Agende als unabänderlich feststehend zu bestimmen: Die dem Ordinanden vorzulegenden Fragen und die von demselben zu ertheilenden Antworten; die unter Auflegung der Hände zu sprechenden feierlichen Gebete; die Worte der eigentlichen Weihung zum christlichen Lehramt, die von jedem der fungirenden Geistlichen besonders zu sprechenden Segenswünsche und die äußere Form und Ordnung der mit jeder Ordination zu verbindenden Darreichung des heiligen Abendmahls an den Ordinanden.

Das zu redende Wort der Ermahnung aber mag dem ordinirenden kirchlichen Obern frei bleiben; jedoch möge die Agende dazu Ein Formular aufnehmen.

9. Für die Confirmation der Katechumenen möge die Agende ebenfalls eine Rede mit dem Gebete als Formular enthalten. Doch wird sie als allgemeine und unabänderliche Norm nur vorzuschreiben haben: Die den Confirmanden vorzulegenden und von ihnen zu beantwortenden Fragen; die Formel ihrer feierlichen Aufnahme in die christliche Kirche überhaupt und in die betreffende Gemeinde insonderheit; die Austheilung der Confirmations-Zeugnisse, der Gesangbücher und besonders der Bibeln, in welchen ihr Name, ihr Confirmationstag und der mit dem Segen ihnen gegebene Denkspruch verzeichnet stehen möge; und zuletzt die Ertheilung des kirchlichen Segens, dem ein freigewähltes kurzes, kräftiges Ermahnungswort an die Gemeinde oder ein Bibelspruch vorangehen kann.

10. Die Collekten und Antiphonien bei Begräbnissen müssen nach dem verschiedenen Alter und nach der verschiedenen Todesart der Verstorbenen auch verschieden sein, wie auch die am Grabe vor dem Kirchensegen nach Vorschrift der Agende zu sprechenden kurzen Gebete.

Wo eine Grabrede begehrt und gehalten wird, müßte diese der gewöhnlichen Begräbniß-Liturgie vorangehen.

C. Symbole.

Was endlich die zur Erhöhung der Feierlichkeit des protestantischen Gottesdienstes wieder herzustellenden oder neu einzuführenden kirchlichen Symbole und symbolischen Handlungen betrifft, so sind dergleichen in den uns zugekommenen Aufsätzen in großer Zahl in Vorschlag gebracht worden. Wir führen davon nur die folgenden an, welches noch nicht die auffallendsten sind:

1. ein Symbol der heiligen Dreieinigkeit;
2. ein Kelch, auf der Bibel stehend, über welchem die Hostie schwebe;
3. Kelch und Taufkanne, als symbolische Zeichen der beiden kirchlichen Sacramente;
4. eine Reihenfolge von Gemälden aus der biblischen Geschichte zur nöthigen Abwechselung für die verschiedenen Festzeiten des Kirchenjahrs;

3. eine beständig zu unterhaltende brennende Lampe oder ein auf dem Altar stehendes Rauchfaß;

und von symbolischen Handlungen:

1. das Umhertragen des unter Nr. 1 genannten Symbols;
2. das feierliche Aufstellen und Hinwegtragen des als „das sichtbare Heiligthum der Kirche" empfohlnen Symbols Nr. 2;
3. das Unterhalten eines Feuers von wohlriechendem Holze zum Gedächtniß der großen Zeitbegebenheiten;
4. das Anlegen besonderer kirchlicher Festkleider bei gewissen feierlichen Gelegenheiten;
5. Processionen der Gemeinde nach der Kirche und durch die Kirche an feierlichen Tagen;
6. feierliche Räucherungen um den Altar her durch geweihte Personen u. v. m.

Wir können jedoch zu Folge der oben vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen die Aufnahme dieser und anderer Symbole und symbolischen Gebräuche in den protestantischen Gottesdienst nicht anrathen, weil sie theils der ernsten Würde, theils der edlen Einfachheit der evangelischen Gottesverehrung uns nicht angemessen zu sein scheinen, viel Dramatisches in die gottesdienstlichen Andachtsübungen bringen und durch ihre Aehnlichkeit mit den Gebräuchen der römischen Kirche den meisten lutherischen — noch mehr aber den seit der Reformation von allen sinnbildlichen Zeichen und Handlungen beim Gottesdienst entwöhnten reformirten Gemeinden anstößig sein würden.

Es würde auch nach unserer Einsicht und Meinung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks völlig genügen, wenn folgende Einrichtung in den protestantischen Kirchen allgemein getroffen werden könnte.

1. In jeder Kirche müßte ein um einige Stufen von dem Boden erhöhter, mit einem anständigen Umhange bekleideter und, wo es die Localität irgend zuläßt, mit einer Rückwand versehener Altar sein, damit der Abendmahlstisch von jedem gewöhnlichen Tische sich eben so sehr unterscheide, als das an demselben zu haltende Mahl sich von einer gewöhnlichen Mahlzeit unterscheidet.

2. Auf dem Altare müßte ein einfaches, verhältnißmäßig erhabenes Kreuz als das allgemein bekannte und jeden also ansprechende Zeichen und Sinnbild der Kirche des Gekreuzigten stehen. Das Crucifix oder das Kreuz mit dem bildlich dargestellten Leichnam des Erlösers dürfte allerdings da, wo es einmal ist, ohne Be-

sorgniß des Anstoßes nicht füglich hinweggenommen und gegen ein einfaches Kreuz vertauscht werden.

Es würde indeß, eben weil es bildlicher Art und nicht ein reines Sinnbild ist, mancher reformirten Gemeinde minder willkommen und erbaulich sein, als die einfache Kreuzesform.

Dazu kommt, daß gerade das Abbild von dem Leichnam des Erlösers ein eigentliches Kunstwerk sein muß, wenn es nicht einen unangenehmen Eindruck machen und den reinen Geschmack beleidigen soll.

Ein Kreuz kann überall schön gearbeitet und doch wohlfeil genug hergestellt werden.

3. Neben dem Kreuze würden zwei brennende Altarkerzen auf schicklichen Leuchtern stehen als das schöne sprechende Sinnbild, nicht nur der Erleuchtung, welche das Christenthum gebracht hat, sondern auch des Strebens, welches in der Kirche immer vorhanden sein soll, der Finsterniß des Aberglaubens und des Irrthums entgegen zu wirken, und zugleich der Heiterkeit und Freude, in welcher der gläubige Christ, seines geistigen Glaubens und Vorzugs eingedenk, überall wandelt.

Doch müßten die Kerzen, wenn sie nicht bedeutungslos und gewissermaßen unschicklich dastehen sollen, während jedes Gottesdienstes auch wirklich brennen und nicht etwa nur zur Versinnlichung der Abendmahlsstiftung erst bei der Feier desselben angezündet werden.

Eine gar zu ängstliche Sparsamkeit hat sogar während des Abendmahls die Kerzen auf einigen lutherischen Altären verlöschen lassen und nach und nach auch die Leuchter von denselben hinweggenommen.

4. Vor dem Kreuze müßte endlich auf jedem Altare eine große, schicklich eingebundene Bibel, dieses Heiligthum und diese Schutzwehr des Protestantismus liegen, auf daß nimmer vergessen werde, die protestantische Kirche erkenne und habe keine andere Auctorität als das Wort Gottes.

Diese Bibel, welche einzig zum Symbol, nicht aber zum gewöhnlichen Gebrauch, um daraus die Vorlesung zu halten, bestimmt wäre, müßte bis zum jedesmaligen Anfang des feierlichen Gottesdienstes ungeöffnet bleiben. Sie vor der Versammlung aufzuschlagen, wäre das erste liturgische Geschäft des Predigers jedesmal nach dem an den Stufen des Altars knieend verrichteten Gebet und vor der Intonation:

„Der Herr sei mit Euch!“

5. Wo eine Kirche vermögend genug oder eine Gemeinde bereit dazu ist, derselben Gemälde anzuschaffen und diese als Schmuck für Altar und Kanzel aufzustellen, möge solches unverwahrt geschehen. Nur müßte ein solches Gemälde keine andern als biblische Geschichten, vorzüglich aus dem Leben des Erlösers darstellen. Auch halten wir das Abwechseln mit verschiedenen Gemälden für verwerflich.

Gemälde und Tafeln anderer Art, z. B. Bildnisse verstorbener Lehrer, Gedächtnißtafeln gebliebener Vaterlandsvertheidiger, wie überhaupt Denkmale verstorbener Gemeindeglieder eignen sich nicht für Kanzel und Altar, sondern es müssen denselben andere schickliche Stellen angewiesen werden.

6. Daß die Brüstungen der Emporkirchen, die Hochaltäre und Kanzeln mit Bibelsprüchen verziert werden, ist völlig zweckmäßig.

7. Sollte hie und da, wie in einigen Berlinischen Kirchen, der Gebrauch von Räucherungen, etwa vor Anfang des Gottesdienstes oder vor dem Anfang der Abendmahlsfeier, auf einem alten Herkommen oder einer Stiftung beruhen oder auch nach dem Wunsch einer Gemeinde eingeführt werden können, so stehet dem nichts entgegen, so bald solch eine Handlung, der symbolischen Bedeutung, welche sie haben mag, ungeachtet, nicht unmittelbar mit einem Theile der Liturgie in Verbindung gesetzt und nicht von dem Geistlichen selbst verrichtet wird.

Passender daher noch als das Schwenken eines Rauchfasses, welches zu deutlich an eine Ceremonie in der katholischen Kirche erinnert, scheint uns die Hinstellung eines Rauchgefäßes hinter dem Altare oder an den Seiten desselben.

8. Eine Erleuchtung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten ist als altes Symbol der Christenfreude da, wo die nöthigen Vorrichtungen dazu vorhanden sind und es nicht an einem Fonds zu Bestreitung der Kosten fehlt, zu empfehlen und findet in finster gebauten Kirchen und dunklen Tagen einen Grund mehr zu solcher Empfehlung.

Was von diesen Einrichtungen schon ehemals in den lutherischen Kirchen üblich war und nun außer Gebrauch gekommen ist, kann für die Kirchen dieser Confession unbedenklich allgemein angeordnet werden. Dies ist durchaus kein Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Kirche.

Dagegen würde man sich in Ansehung der reformirten Kirchengemeinden auf die Erklärung beschränken müssen:

daß bedeutsame Zeichen den Gotteshäusern zum Schmuck und den Versammlungen zur Erbauung gereichen können und die Annäherung beider Confessionen auch durch einerlei Symbole im Aeußern befördert werden könne; daher den Gemeinden reformirter Confession diese Annäherung durch Annahme der bei dem lutherischen Gottesdienst üblichen Symbole und Gebräuche nicht allein freigestellt, sondern auch empfohlen werde.

IV. Aeußere und innere Kirchenordnung.

Wie jede gesellschaftliche Verbindung, so kann auch der kirchliche Verein ohne gesetzliche Ordnung nicht bestehen.

Die beiden Zweige dieser Ordnung sind: die Kirchenpolizei und die Kirchenzucht.

A. Die Kirchen-Polizei.

Diese war bei uns schon lange theils zu schlaff und nachsichtig, um dem in die Kirche eindringenden Verderben mit Ernst und Nachdruck entgegenwirken zu wollen, theils zu ohnmächtig, um in dem Kampfe mit anderweitigen weltlichen Rücksichten und Interessen obsiegen und das als heilsam und nöthig erkannte Gute überall durchsetzen zu können.

Die Folgen davon liegen in vielen herrschenden Mißbräuchen zu Tage:

1. Dazu gehört besonders die Entheiligung der Sonn- und Feiertage.

Wenn in früherer Zeit es Sitte war, daß die christlichen Familien den Vorabend des Sonntages dazu anwendeten, sich durch gemeinsame häusliche Andachtsübungen auf den Tag des Herrn vorzubereiten, so werden jetzt häufig die Sonnabende zu den rauschendsten öffentlichen und Familienfesten ausgewählt. Bei Hochzeiten und Bällen wird die ganze dem Tage der Andacht vorangehende Nacht hindurch getanzt und die Hochzeit- und Ballgäste fahren zuweilen erst auseinander, wenn schon zum Sonntags-Frühgottesdienste geläutet wird.

Dies gereicht denen, welche den Sonntag noch gebührend in Ehren halten, zu großem Anstoß und Aergerniß, es hat aber auch einen sehr merklichen nachtheiligen Einfluß auf den Kirchenbesuch,

da alle, welche die Nacht durchgewacht und durchgetanzt haben, aus sehr begreiflichen Gründen zur andächtigen Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung unmittelbar nachher ebensowenig aufgelegt als fähig sind.

An den Sonn- und Festtagen selbst werden nicht nur ebenfalls häufig große Mittagsgesellschaften und Gastgebote veranstaltet, sondern in den Städten ist es auch bei Vielen zur Regel geworden, daß sie gleich frühmorgens mit ihren Familien oder Bekannten irgend einem auswärtigen Vergnügungsorte zueilen, ohne zu bedenken, daß die allerdings auch der anständigen Erholung gewidmeten Sonn- und Festtage doch zunächst und vorzüglich der Andacht geweihet sind, und diese ihre Hauptbestimmung über jenem Nebenzwecke nie vergessen und verabsäumt werden sollte.

Andere, namentlich viele Geschäftsmänner, Handwerker, Handarbeiter, Ackerleute sehen den Tag der Andacht für ihren ungestörtesten Arbeitstag an und treiben an den Sonn- und Festtagen wie an gewöhnlichen Wochentagen ihre Berufsarbeit; und zwar nicht allein solche, welche im Innern der Häuser ohne Störung für Andere verrichtet werden kann, sondern nicht selten auch Geräusch und Getöse erregende oder sonst auffallende Beschäftigungen. Schmiede arbeiten an ihrem Amboß, Steinsetzer pflastern die Dämme, Bierwagen fahren durch die Straßen, Marktbuden werden auf- oder abgeschlagen, als wäre der an den christlichen Andachtstagen sogar den Juden verbotene bürgerliche Geschäftsverkehr den Christen, sogar gesetzlich, frei gegeben.

Auch das Landvolk arbeitet jetzt schon Sonntags an mehreren Orten selbst dann, wenn es keine Noth, wie etwa in regnigter Erntezeit, entschuldiget, auf seinem Acker und seinen Wiesen.

Die aber auf solche Weise die Sonn- und Festtage mißbrauchen, rauben dadurch nicht allein sich selbst den Segen, welchen sie von einer zweckmäßigen Anwendung derselben haben könnten, sondern die Herrschaften bringen durch ihre Gastgebote während der kirchlichen Stunden auch ihr Gesinde um Andacht und Ruhe, wie um den Sinn dafür; der Acker- und Landwirth, der Bauer nimmt durch seine wirthschaftlichen Geschäfte auch seinem Knecht und seiner Magd sowie dem Vieh die ihnen zu gönnende Ruhe.

Mancher Jagdbesitzer oder Jagdliebhaber, Gutsbesitzer und Beamte zwingt das junge Volk ganzer Dorfschaften, die Kirchen zu versäumen, um ihren Treibjagen zu fröhnen; und eben so ist's im-

mer noch nichts Unerhörtes, daß Collegien ihre Sitzungen, Gerichtsmänner ihre Gerichtstage und Zeugenverhöre, Auctionatoren ihre Versteigerungen, Gutseigenthümer und Amtleute ihre Auszahlungen geflissentlich auf die Sonntage und sehr oft in die gottesdienstlichen Stunden verlegen und dadurch allen dazu Vorgeladenen oder Eingeladenen es unmöglich machen, dem Gottesdienste beizuwohnen.

Besonders hierüber wird in allen Gegenden, vorzüglich von den Landgeistlichen, Klage geführt.

Wir dürfen hierbei nicht unberührt lassen, daß auch die Revüen und Waffenübungen des Militärs, wenn solche auf Sonn- und Festtage fallen, und die in manchen Städten an den Sonntagen, vor Ablauf der gottesdienstlichen Stunden stattfindenden Vorlesungen und Collegien oder auch Concerte und Declamationen der kirchlichen Sonntagsfeier erheblichen Abbruch thun.

2. Kirchenpolizeiwidrig sind ferner die mancherlei Störungen, denen die gottesdienstlichen Versammlungen ausgesetzt sind. Wenn in der Nachbarschaft der Kirchen Handwerker wohnen, deren Arbeit großes Geräusch verursacht, oder wenn Kirchen an geräumigen Plätzen liegen, worauf das Militär sich versammelt und seine Paraden und Uebungen hält, oder an Straßen, durch welche Posten fahren und militärische Züge gehen, so wird in solchen Kirchen unvermeidlich die Andacht auf so lange völlig aufgehoben, wie während des Gottesdienstes das Gehämmere der Schmiede, Kupferschmiede u. s. w. nicht nur die Stimme des Predigers, sondern oft sogar den Gesang der Gemeinde übertönt, das Posthorn mit lautem Geschmetter geblasen, die Trommel und das militärische Spiel gerührt wird. Noch ärger ist es, wenn bei veranstalteten Lustfahrten zu Schlitten der Zug mit Schellengeläut unter Musik und Peitschenknall während des Gottesdienstes vorüberfährt.

Aehnliche Andachtsstörungen entstehen in dem Innern der Kirchen durch unzeitiges Ein- und Ausgehen, durch das Umhergehen und Umschauen in der Kirche während der Andachtsübungen, auch das Plaudern, Lachen und sonstige unschickliche Betragen andachtloser Zuhörer, durch Geschrei der Kinder, Gebell der Hunde, auch das in manchen Kirchen, noch dazu mehrmals wiederholte Umhertragen des Klingelbeutels, das Durchgehen der Wehmütter und Taufzeugen mit den Täuflingen u. dgl.

3. Aller Kirchenpolizei entgegen ist endlich die immer mehr um sich greifende Verletzung der den Kirchengebäuden als gottesdienstlichen Versammlungsorten gebührenden äußern Achtung.

Daß die Kirchen in vielen Städten und Dörfern zu Magazinen von Kriegesbedürfnissen, zu Gefangenhäusern, zu Lazarethen, zu Pferdeställen gebraucht worden sind, mag vielleicht die Noth oder die Gewalt einer außerordentlichen Zeit, wo die eine oder die andere wirklich eintrat, entschuldigen. Aber nichts entschuldiget das Umbauen der Gotteshäuser mit Buden und Kaufläden, die Verunreinigung ihrer Zugänge und Umgebung mit Schmutz und Unrath, die Unsauberkeit im Innern der Kirchen, die Anhäufung von Staub und Spinngeweben, die hier zerbrochenen, dort kein Licht mehr durchlassenden Fenster und so manche andere Dinge, welche auf Jeden, der an Ordnung und Sauberkeit gewöhnt ist, keinen andern als einen widrigen Eindruck machen müssen.

Dem Allen abzuhelfen fehlt es nicht an Mitteln, die auch zum Theil schon in Anwendung gekommen sind und nur allgemeiner und wirksamer in Anwendung gebracht werden dürfen. — Wir haben aus alter Zeit her die bestimmtesten Sonntagsordnungen und Gesetze wegen der Sabbathsfeier; sie sind ganz kürzlich erst von unsern geistlichen Behörden erneuert.

Namentlich ist in Folge eines allerhöchsten Königl. Cabinetsbefehls die polizeiliche Aufsicht um die Kirchen her und in denselben anbefohlen und das Verschließen der Gotteshäuser während des Gottesdienstes, das Reinigen derselben und das Abreißen aller an sie angebauten Buden angeordnet.

Der Erfolg davon ist indeß bis jetzt weit hinter der Absicht zurückgeblieben.

Zur vollständigeren Erreichung der letzteren wird es zunächst nöthig sein, daß die gegebenen und bestehenden kirchenpolizeilichen Vorschriften von Neuem eingeschärft und die polizeilichen Behörden für die genaue Befolgung derselben verantwortlich gemacht werden.

Sodann aber würde der Entwurf zu einer neuen Sonntagsordnung, welcher bereits vorhanden ist und das billigende Gutachten der Königl. Gesetz-Commission für sich hat, einer neuen Revision zu unterwerfen, in manchen Punkten noch zu erweitern und zu schärfen und als ein an die Stelle der bisherigen kirchenpolizeilichen Verordnungen tretendes allgemeines neues Gesetz zu publiciren sein.

Von Seiten der kirchlichen Behörden muß die innere Ordnung und Ruhe dadurch gesichert werden, daß man die Kirchen, wie schon

im dritten Abschnitt vorgeschlagen, mit dem Anfange des Gottesdienstes schließt, an jeder Thüre, auch im Schiffe der Kirche und auf den Chören kirchliche Bediente zur Aufsicht bestellt und statt des Umhertragens der Klingelbeutel die Ausstellung oder Vorhaltung eines Opferbeckens oder einer Büchse bei dem Eintritt in die Kirche einführt.

Der etwaige Ausfall, welchen durch diese Aenderung die Kirchen-Aerarien, doch nur für einige Zeit, erleiden möchten, dürfte gegen den dabei bezweckten erheblichen Gewinn eben so wenig in Betrachtung kommen, wie die neuen Ausgaben für die zu bestellenden Thürhüter und Aufseher.

Allerdings wird ein strenges Sonntags-Reglement, wie es die Kirche dringend fordert, manchem Einzelnen die Freiheit zu sehr beschränken und hier dem Erwerbe, da dem Vergnügen hinderlich scheinen. Soll indeß das Höhere und Heilige in Achtung bleiben und wieder allgemeiner in Achtung kommen, so muß der äußere Gewinn und das sinnliche Vergnügen auch einmal dem höhern Segen untergeordnet werden. Wie könnte das in einem christlichen Staate dem geringsten Bedenken unterworfen sein!

B. Kirchenzucht.

Die Kirchenzucht ist in der jetzigen protestantischen Kirche gar nicht mehr vorhanden. Sie ist untergegangen, weil sie Vielen von Denen, welche unter ihr stehen, und Vielen von Denen, welche sie verwalten sollten, gleich lästig war; weil sie, als sie noch bestand, wohl nicht immer mit christlicher Weisheit gehandhabt, oft sogar gemißbraucht wurde; weil man, den Zweck der Kirche mit der äußern Anstalt und Verbindung zur Erreichung des Zweckes verwechselnd, meinte, der kirchliche Verein schließe, seiner Natur nach, alle Gesetzgebung und allen Zwang aus, in den Angelegenheiten der Religion und des Gewissens dürfe Niemand unter die Aufsicht und Zucht Anderer gestellt werden, hier müsse unbeschränkte Freiheit das höchste Gesetz sein.

Aus allen diesen Gründen wird auch die Wiederherstellung der Kirchendisciplin unfehlbar von vielen Seiten her Widerspruch finden. Aber die Kirche bedarf ihrer nicht nur, sondern ist auch eben so berechtigt wie verpflichtet, die Erneuerung einer Einrichtung, ohne welche sie unmöglich bestehen kann, zu wünschen und zu verlangen.

So wenig die innere Religion, Glaube und Frömmigkeit, folglich auch die unsichtbare Kirche, die geistige Gemeinschaft aller Gläu-

digen und Frommen einer äußerlichen Norm, Regel und Zucht unterworfen sein kann, so wenig kann die sichtbare Kirche, der zur Erhaltung und Förderung des Glaubens und der Frömmigkeit geschlossene Verein der Christen, solcher feststehenden Normen und Regeln und des Haltens auf ihre Befolgung entbehren.

Wenn die christliche Kirchengesellschaft der Erreichung ihres Zwecks gewiß sein, ja, wenn sie sich nur vor der Gefahr sichern will, daß der äußere Kirchenverein nicht allein seines Zweckes verfehle, sondern demselben sogar hinderlich und verderblich werde, so darf sie es nicht unbeachtet lassen, ob ihre Mitglieder sich als solche zeigen, denen jener Zweck der Kirche wichtig und heilig ist, oder ob sie durch ihr Verhalten das Gegentheil zu erkennen geben.

In dem letzten Fall hat die christliche Gesellschaft eben so unleugbar das Recht wie die Verpflichtung, die ihr verdächtig gewordenen Mitglieder zuerst durch Belehrung und Ermahnung an ihre Obliegenheiten zu erinnern und zur Erfüllung derselben aufzufordern, wenn aber das alles erfolglos bleibt, die kirchliche Verbindung mit ihnen aufzuheben.

Dies ist den Landesgesetzen so wenig entgegen, daß vielmehr das Landrecht, Theil II Abschnitt XI § 50 die ausdrückliche Vorschrift enthält:

„Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen."

Auch werden die Fälle bestimmt, in welchen auf Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft erkannt werden müsse, und der Staat behält sich nur die Genehmigung vor, falls und in so weit die Ausschließung mit nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden ist.

Was die Kirche als äußere Erweisung der innern Werthachtung ihrer Zwecke und des Strebens, die Erreichung derselben zu befördern, von ihren Mitgliedern fordern muß, ist:

Die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an der Hauptbekenntniß-Handlung des Christenthums, dem heiligen Abendmahl, und ein unanstößiger, christlich-sittlicher Wandel.

Diejenigen also, welche sich von Gottesdienst und Abendmahl entfernen und jenen ein volles halbes Jahr notorisch und ohne bekannte gegründete Ursache versäumen, diesem aber über Jahr und Tag sich entzogen haben, sind durch die Geistlichen und Kirchenältesten freundlich an ihre kirchliche Pflicht zu erinnern, über die Gründe ihrer Entfernung zu befragen und, in so fern sie aus Irr-

thum gefehlt haben, mit Sanftmuth zu belehren und zurecht zu weisen. Beharren sie aber dann noch auf ihrer Absonderung, so sind sie, wenn ihr Wandel übrigens untadelhaft ist, ihrem Gewissen zu überlassen, und es genügt an der ihnen im Stillen zu machenden Eröffnung, daß ihre Trennung von der Kirche in den Gemeinde-Registern werde vermerkt werden, bis sie durch ihre Rückkehr zur Kirchengemeinschaft die Löschung dieses Vermerks bewirken würden.

Denjenigen, welche in ihrem Wandel durch Verspottung der Religion und heiliger Gebräuche, verdächtigen Umgang mit Personen des andern Geschlechts, Unterschleife und Betrügereien, häuslichen Unfrieden und unversöhnliche Feindschaft, unchristliche Kinderzucht, Gewöhnung zum Lügen, Verleumden, Fluchen und Schwören pp. öffentliches Aergerniß geben, muß darüber zuerst von dem Geistlichen allein in ihrer Wohnung Vorhaltung geschehen. Fruchtet dieses nichts, so muß die Ermahnung von dem Pfarrer im Beisein eines oder zweier Aeltesten der Gemeinde wiederholt werden. Wird auch dadurch keine Besserung bewirkt, so muß der Schuldige erst nochmals schriftlich zur Aenderung seines Betragens aufgefordert dann, bei ausbleibendem Erfolg, nach dem Beschluß der Synode vor das Presbyterium seines Wohnorts geladen und öffentlich vermahnt werden.

Nur wenn das Alles vergeblich geschehen ist, hat auf anderweitigen Bericht des Presbyterii an die Kreissynode diese bei der Provinzial-Consistorialbehörde[1]) auf Ausschließung für einige Zeit oder bis zur Besserung anzutragen.

Dagegen muß nach groben, zur bürgerlichen Untersuchung und Ahndung gekommenen Verbrechen, Gotteslästerung, Meineid, Hochverrath, Raub, Diebstahl, Ehebruch u. dgl. mit Uebergehung der gelinderen Grade sogleich von der Kreissynode nach Befinden der Umstände die Vorladung vor das Presbyterium zu öffentlicher Vermahnung und Rüge verfügt oder auf eine sechswöchentliche, drei- oder sechsmonatliche Ausschließung im vorerwähnten Wege angetragen werden.

Hurenwirthen und Hurenwirthinnen kann so wenig, als öffentlichen Buhldirnen die Theilnahme an den kirchlichen Sakramenten verstattet werden, bevor sie nicht sichere Zeichen der Besserung gegeben haben.

---

1) Von Presbyterien, Synoden, Generalsuperintendentur, Consistorialbehörden u. s. w. ist in dem folgenden Hauptabschnitt die Rede.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann, so lange seine Ausschließung fortdauert, nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, bei der Taufe nicht als Zeuge erscheinen, bei kirchlichen Wahlen keine Wahlstimme abgeben, kein kirchliches Amt übernehmen oder beibehalten und keinen Gebrauch von den etwa früher erworbenen kirchlichen Ehrenrechten machen[1]).

Die Ausschließung wird nicht nur in den Protokollen des Presbyterii, wie in den Gemeinde-Registern zu vermerken und dem Ausgeschlossenen schriftlich, unter Zeichnung sämtlicher Aeltesten, bekannt zu machen sein, sondern das Presbyterium muß auch sämtlichen Predigern seines Kirchenkreises Anzeige davon mittheilen und sie verwarnen, den Ausgeschlossenen bis zu seiner Rückkehr und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft weder zum heiligen Abendmahl, noch zu einer Pathenstelle hinzuzulassen.

Indem wir auf die Wiederherstellung der Kirchenzucht in der angegebenen Art anzutragen uns nach der reiflichsten Ueberlegung Gewissens wegen verpflichtet fühlen, können wir nicht fürchten, daß das vorgeschlagene Verfahren für zu streng werde gehalten werden, da dasselbe vielmehr in Ansehung Derer, welche bei einem unbescholtenen Wandel sich dem kirchlichen Gottesdienste und der Abendmahlsfeier entziehen, in den Grenzen der allermildesten Schonung bleibt und die größere Strenge nur lasterhafte oder ganz verruchte Menschen trifft. Wollen diese durch den Ernst, womit die Kirche sie zur Ordnung zurückzuführen sucht, sich bessern lassen, so wird die Kirchenzucht ihnen die größeste Wohlthat sein; wollen sie dieses nicht, so können sie nicht über Unrecht klagen, wenn die Kirche sich von ihnen als unwürdigen und Aergerniß gebenden Mitgliedern bis zu dem eintretenden Zeitpunkt ihrer Sinnesänderung lossagt. Sie thut dadurch nur, was sie ihrer eigenen Würde schuldig ist, und hat es nicht zu verantworten, wenn ohne ihr Mitwirken, ja selbst gegen ihre Absicht, in einzelnen Fällen die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft für die Ausgeschlossenen auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen nachtheilige Folgen hat.

Uebrigens gehört zu den äußerlichen Bedingungen einer Gemeinde-Aufsicht, daß die Namensverzeichnisse der Gemeindeglieder und die Communicantenlisten[2]) in vollständiger Ordnung gehalten werden.

1) Ueber kirchliche Aemter und Ehrenrechte findet sich ebenfalls in dem folgenden Hauptabschnitt das Nähere.

2 S. in dem folgenden Abschnitt, unter den Artikeln: Gemeinde und Presbyterium.

Hierzu ist vor allen Dingen erforderlich, daß es wirklich abgegrenzte oder doch in sich geschlossene Gemeinden gebe; daß jeder Communicant sich vorher bei dem Pfarrer oder Beichtvater melde; daß endlich ein Jeder, welcher aus Einem Pfarrsprengel in einen andern eintritt, von diesem Aus- und Eintritt den beiden betreffenden Pfarrern sofort gebührliche Anzeige machen und ohne ein von seinem bisherigen Presbyterio zu ertheilendes Zeugniß über sein kirchliches Leben von dem Pfarrer oder Presbyterio einer andern Gemeinde nicht angenommen werden dürfe.

Jungen Leuten, besonders aus der dienenden Klasse, können kirchliche Zeugnisse dieser Art nur auf den Grund ihres Confirmations-Zeugnisses[1]) ertheilt werden, und sie müssen gehalten sein, bei der Anmeldung in einer anderen Parochie beide Zeugnisse zur Einsicht und Bezeichnung vorzulegen.

Dies ist um so nöthiger, da besonders in großen Städten Mehrere ohne allen christlichen Unterricht und ohne alle Verbindung mit der Kirche aufwachsen, weshalb auch gesetzlich angeordnet werden muß, daß Niemand bei Innungen als Lehrling oder bei Herrschaften in Dienst genommen oder zu dem kirchlichen Aufgebot hinzugelassen werden dürfe, bevor er nicht sein Confirmationszeugniß vorgewiesen.

V. Kirchen-Verfassung.

Eine zeitgemäße Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung gehört nicht nur vorzüglich zu den von den Superintendenten eingereichten Vorschlägen, über deren Ausführbarkeit wir unser Gutachten abzugeben haben, sondern es ist uns auch ausdrücklich aufgetragen worden, unsere commissarischen Berathungen namentlich auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten und das Resultat derselben der höhern Prüfung vorzulegen.

Die Superintendenten Küster, Neumann und Tiebel sind von der Idee ausgegangen, daß die protestantische Kirche unsers Landes keine Kirche in der Erscheinung und Wirklichkeit, kein organisches Ganzes, sondern nur ein Zweig der Staatsverwaltung, ein fast rein polizeiliches, höchstens ein ethisches Institut sei, und stimmen in folgenden Grundsätzen überein:

a) Da Kirche und Staat in und durch einander bestehen, so gebühre der Kirche keine Macht über den Staat und diesem wiederum keine unumschränkte Gewalt über jene. Dagegen komme dem Staat

1) Nach dem vorhergehenden Abschnitt.

das Recht der Aufsicht über die Kirche zu, so wie derselben für ihre äußere Einrichtung dessen Schutz unentbehrlich sei. Daher sei das Staatsoberhaupt auch Oberhaupt und höchster Beschützer der Kirche.

b) Die Kirche könne nicht durch eine Finanz- oder Polizeibehörde geleitet werden, sondern sie müsse sich unter der Aufsicht des Staats selbst regieren und, unabhängig von allen weltlichen Behörden, ihre Angelegenheiten bloß durch Geistliche und, insofern es erforderlich wäre, auch durch Weltliche, jedoch nur unter der alleinigen Auctorität der Geistlichen besorgen lassen.

c) Es sei dabei gar nicht zu fürchten, daß sich hierdurch eine Hierarchie bilden werde, indem nicht nur der Geist des Protestantismus jeder hierarchischen Verfassung entgegenstrebe, sie auch nie und nirgend gewünscht und versucht habe; sondern auch selbst bei der vorgeschlagenen neuen Verfassung die Kirche der Aufsicht des Staats unterworfen bleibe und in Ansehung ihrer wichtigern Beschlüsse der Sanction des Staats bedürfe, der jeden Mißbrauch werde zu verhindern wissen; wie denn auch die vorzuschlagende Synodalverfassung als eine republicanische Form mit einem hierarchischen Kirchenregiment, welches seiner Natur nach monarchisch sei, sich nicht einmal vertrage. Jene aber, die Synodalverfassung sei

d) nach ihrer Ansicht zu Erreichung des eigentlichen Kirchenzwecks durchaus nothwendig.

Von einander abweichend sind die Superintendenten in folgenden Punkten.

Die beiden Superintendenten Küster und Neumann nähern sich nämlich in ihren Vorschlägen der Consistorialverfassung, wie sie in den Preußischen Landen ehedem bestand und nehmen vier verschiedene, aber mit einander innig verbundene kirchliche Behörden an.

1. Die Presbyterien, die aus den Ortsgeistlichen und achtbaren Gemeindegliedern bestehen, für das Beste der Kirche ihres Orts, Instandhaltung der Kirchengebäude, Verwaltung des Kirchenguts zu sorgen, über Aufrechthaltung der Religiosität, Unterricht in den Schulen zu wachen und eine disciplinarische Aufsicht über die Gemeindeglieder zu führen haben würden. Sie halten dafür, diese Kirchenzucht sei keine Herrschaft über die Gewissen, verhänge keine weltlichen Strafen, sondern beschränke sich auf stille Ermahnungen, Vorladung vor die Versammlung des Presbyterii, Anzeige an die Kreissynode und Provinzialsynode und zuletzt auf die Anträge zu Ausschließung unkirchlicher Mitglieder aus der Kirchengemeinschaft,

ohne sie jedoch der Mittel zur Besserung zu berauben.

2. Die Kreissynoden sollen nach Küster aus den sämtlichen Predigern eines Superintendentursprengels unter Vorsitz des Superintendenten, oder auch nach Neumann aus sämtlichen Predigern und Superintendenten mehrerer etwa zu Einem Kreise vereinigten Superintendentursprengel bestehen, für alle kirchlichen Angelegenheiten des Kreises sorgen, die nächste Instanz für die Presbyterien abgeben, die Kirchenrechnungen revidiren, die Aufsicht über die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener des Kreises führen und alles einleiten, was an die Provinzialsynoden gelangen solle. Außerdem sollen sie als gelehrte Vereine auch für die fortschreitende wissenschaftliche und amtliche Bildung der Geistlichen sorgen.

3. Die Provinzialsynoden sollen in der Stelle der ehemaligen Provinzialconsistorien, zusammengesetzt aus geistlichen und einigen durch eigene Wahl beigeordneten weltlichen Räthen, welche in rein geistlichen Angelegenheiten keine Stimme hätten und unter dem Beisitz eines Königlichen Commissarius, welcher die Rechte des Staats bei allen kirchlichen Verhandlungen wahrzunehmen habe, die Angelegenheiten der Provinzialkirche besorgen, die Candidaten prüfen und ordiniren, während des Candidatenstandes unter ihre Leitung und Aufsicht nehmen, sich über neue Liturgien, Agenden, Gesangbücher u. dgl. berathen, die Super-Revision der Verwaltung sämtlichen Kirchenguts führen, über die Vergehungen der Kirchen- und Schuldiener urtheilen, auch unter Vorwissen der Obersynode darüber entscheiden.

Der Superintendent Neumann hat hiebei noch den Wunsch, daß sämtliche Superintendenten Einer Provinz sich jährlich einmal auf 8 Tage in der Hauptstadt zu amtlichen Berathungen und Beschlüssen versammeln möchten, und daß außerdem in jeder Provinzial-Hauptstadt ein Kirchenrath unter der Direktion des dortigen Superintendenten als eine Deputation der Provinzial-Geistlichkeit bestehen möge.

4. Die General- oder Ober-Synode soll die oberste geistliche Behörde des Landes bilden und alle geistliche Gewalt im Namen der Kirche ausüben. Diese Behörde soll aus lauter Geistlichen bestehen und auch einen Geistlichen zum Chef haben, weil ein Weltlicher, dem leicht eine tiefere Einsicht in die Religionswissenschaft abgehen könne, schon deshalb dazu nicht geeignet scheine.

Gegen die Ansetzung Eines Bischofs erklären sich beide, Küster und Neumann; wohl aber wünschen sie mehrere Bischöfe, jedoch

nicht, daß mit diesem Titel die Beilegung wirklicher bischöflicher Rechte verbunden sei. Der erste von diesen Bischöfen soll als Präsident der Ober-Synode die höchste geistliche Person im Lande sein, und durch ihn unmittelbar sollen die kirchlichen Angelegenheiten zur Entscheidung an den Landesherrn gelangen.

Der Superintendent Tiebel, der übrigens auch der Kirche die völlige Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt und das Recht wünscht, unter der Aufsicht des Staats ihre Angelegenheiten selbst freithätig zu besorgen, nähert sich in seinen Vorschlägen über die Synodalverfassung mehr derjenigen Einrichtung, welche schon seit geraumer Zeit in mehreren Westphälischen Provinzen, wie auch besonders in Holland, stattgefunden hat. Seine Vorschläge gehen dahin: in allen Gemeinden Presbyterien zu errichten, die ihre Pfarrer selbst wählen; je zwölf Pfarren zu einer Superintendentur zu vereinigen, deren Superintendenten der Landesherr aus 2 oder 3 ihm von der Synode präsentirten Predigern ernenne; je zwölf bis dreizehn Superintendenten eine Provinzialsynode bilden zu lassen, denen der König aus 2 von derselben ihm präsentirten Candidaten einen General-Superintendenten erwähle; endlich aus den Generalsuperintendenten einer ganzen Provinz (Mark, Schlesien p.) eine Landessynode zu errichten, die dem Könige zwei würdige Männer zur Wahl eines Bischofs darstelle, welchem durch die Wahl der Synode ein beständiger Ausschuß als Consistorium zur Seite gestellt werden solle. Bei sehr wichtigen, die Landeskirche betreffenden Angelegenheiten sollen nach seinem Vorschlage sämtliche Bischöfe zur Berathung zusammenberufen werden.

In Ansehung des Wirkungskreises der Synoden und auch darin, daß ihren Verhandlungen beständig ein königlicher Commissarius beiwohne, damit die Kirche nichts den Staatszwecken Unangemessenes unternehme, stimmt der Superintendent Tiebel mit den beiden andern überein.

Sie suchen zu erweisen, daß die Kirche ihren höchsten Endzweck nicht erreichen könne, wenn sie nicht eine von allen weltlichen Behörden ganz unabhängige und nur bloß der Aufsicht des Staats unterworfene Verfassung erhalte. Mehr oder weniger haben diese Männer alles, was damit zusammenhängt, z. B. die Uebertragung der Patronatsrechte an die Kirche, die Aufhebung der Accidenzien, die bessere Stellung der Geistlichen u. dgl. erörtert und es gehet aus ihren Aufsätzen hervor, daß es ihnen um das wahre Beste der

Kirche und deren heilsamen Einfluß auf das Wohl des Staats und der Bürger desselben wirklich zu thun ist.

Aehnliche Aeußerungen und Vorschläge finden sich in mehreren, von würdigen Männern uns zugekommenen schriftlichen Aufsätzen, und für eine mehr selbständige Verfassung sprechen auch die rühmlich bekannten Schriftsteller in dieser Angelegenheit: Schuderoff, Spieß, Boll und andere. Selbst der verewigte Reinhard hat den Grundsatz, von welchem die Superintendenten ausgehen, aufgestellet:

„Die Kirche müsse in ihrem Innern sich frei bewegen, müsse kirch-
„lich regiert werden und das Recht haben und handhaben, über
„ihre Diener zu wachen und ihre Mitglieder einer kirchlichen Ord-
„nung zu unterwerfen."

Mit einigen der Haupt-Ideen der Superintendenten einverstanden, müssen auch wir den Wunsch äußern, daß die von denselben in Antrag gebrachte

Synodal-Verfassung

möge angenommen werden, obwohl wir nicht allen damit zusammenhängenden Vorschlägen beipflichten können und namentlich die Rechte protestantischer Landesfürsten und das Bedürfniß der Kirche beachtend, eine ungleich größere Theilnahme der Staatsgewalt an dem Kirchenregiment für nothwendig anerkennen, als nach der Idee derer, die sich eine Kirche außer dem Staate denken, stattfinden würde.

Denn nach unserm Dafürhalten gebührt es dem Landesherrn als solchem, unwidersprechlich sich der Angelegenheiten der Landeskirche anzunehmen und darüber zu wachen, daß sie ihre Rechte und Befugnisse, ihre Einwirkung auf die Gewissen, ihre öffentliche Lehre und ihre Versammlungen pp. zum Schaden der bürgerlichen Gesellschaft nicht mißbrauche.

Daneben stehet dem Landesherrn als obersten Schutzherrn und Patron der Landeskirche das Vorrecht zu, die Kirche, ihre Anstalten und Diener in ihren Gerechtsamen zu schützen und in Ansehung aller externorum im Kirchenwesen das Nöthige zu verfügen.

Dagegen regiert die Kirche als moralisch-religiöse Anstalt in ihrem Innern sich selbst, ist jedoch schuldig, auch quoad interna von ihren Beschlüssen und Einrichtungen jede von dem Staate geforderte Auskunft zu geben und, so fern diese interna auch das Aeußere mit berühren, die Bestätigung desselben nachzusuchen. Wie der Staat seine Oberaufsicht über die Kirche ausüben wolle, dieses kann und muß dem Ermessen desselben überlassen werden. Indeß

darf die Kirche dabei voraussetzen, daß solches auf eine ihrem Zwecke und ihrer Würde angemessene Weise geschehen werde.

Hiernach nun glauben wir, werde der Zweck der Kirche, eine christliche Denkungsart, Gesinnung und Handlungsweise unter den Mitgliedern derselben zu befördern, am sichersten erreicht, und das Regiment der Kirche im Innern am erfolgreichsten geführt werden, wenn

erstlich: jede Gemeinde ein Presbyterium oder ein Collegium von Aeltesten und Vorstehern hätte;

zweitens: die Geistlichen jedes Kirch-Sprengels eine Kreissynode bildeten, auch die Vorsteher sämtlicher Kreissynoden von Zeit zu Zeit zu Berathungen über das Wohl der Kirche zu einer Provinzialsynode sich vereinigten;

drittens aber: die gesamte Provinzialgeistlichkeit und alle Kirchen und Schulen einer Provinz unter einem Provinzial-Consistorio, die Provinzialconsistorien aber sämtlich unter dem Oberconsistorio, als der obersten kirchlichen Landesbehörde ständen und in demselben einen Vereinigungs- und Mittelpunkt bekämen.

Diese Form würde im Grunde keine andere sein, als die presbyterianische, welche unstreitig auch die dem Protestantismus angemessenste ist, da derselbe, wie die Superintendenten richtig bemerkt haben, schon seinem Wesen und Ursprunge nach einer monarchischen Regierungsform der Kirche für immer entsagt und selbst da, wo eine solche dem Scheine nach, wie in der bischöflichen Kirche in Schweden und England besteht, die Herrschaft der Bischöfe und Erzbischöfe durch ein denselben zugeordnetes Consistorial-Collegium beschränkt hat. Dadurch und durch die ununterbrochene Aufsicht des Staats, sowie die in den Consistorien vereinigte Staats- und Kirchengewalt der hohen und höchsten geistlichen Behörden ist einer für Kirche und Staat gleich gefährlichen Hierarchie oder einem in sich selbst sich widersprechenden protestantischen Pabstthum hinlänglich vorgebeugt.

Um nun jene Presbyterialform für die gesamte Landeskirche überall einzuführen, würde die Anordnung von unten herauf wie folgt getroffen werden müssen.

Vor allen Dingen müßten

I. Die Gemeinden gehörig in sich selbst geschlossen sein. Dieses geschehe in der reformirten Kirche, sofern eine Eintheilung in gewisse Sprengel fehlt, durch freiwillige Erklärung der Gemeinde-

glieder und Eintragung derselben in die Gemeindelisten, so wie die Militärgemeinden durch die gesetzlichen Bestimmungen bereits gehörig beschränkt sind.

Bei der lutherischen Kirche, auch einigen reformirten der westphälischen Provinzen, bestimmt in der Regel die Parochie oder die örtliche Grenze des Kirchsprengels den sogenannten Pfarrzwang oder Parochialverein.

Da indeß an mehrern Orten nicht nur den Gemeindegliedern frei gegeben ist, sich der Sacramente nach eigener Wahl in dieser oder jener Pfarrkirche zu bedienen, sondern auch gewisse Stände noch ihre besondere Exemtionen haben, wodurch alles, was Gemeindeordnung ist und heißt, unmöglich gemacht wird, so dürfte, mit Aufhebung jeder Art von Parochialfreiheit, Folgendes festzusetzen sein.

1. Die Bewohner eines und desselben Pfarrsprengels müßten in Ansehung sämtlicher kirchlichen Handlungen ihrer Confession an die Pfarrkirche ihres Wohnbezirks gebunden sein und könnten dabei nur durch Entlassungsscheine des betreffenden Pfarrers und nach eingeholter Erlaubniß der kirchlichen Provinzialbehörde zu einer etwaigen Ausnahme von der Regel berechtigt werden.

   Hiernach könnte und müßte

2. eine jede Gemeinde ihre Gemeinde-Register anfertigen und halten, so daß nur etwa halbjährig die durch Sterbefälle, Verkauf des Grundeigenthums, Umziehen in anderswo belegene Miethswohnungen und sonstige Verlassung des Parochialbezirkes entstandenen Abänderungen unter Zuziehung der polizeilichen Listen und Nachrichten von der Kirche vermerkt werden dürften.
3. Diese Gemeinde-Register müßten die Namen sämtlicher zu einer Gemeinde gehörigen Familien und Familienglieder, mit Ausnahme der noch nicht confirmirten Jugend, enthalten.
4. So bald es in der Gemeinde irgend auf eine Wahl oder Abstimmung oder auch auf einen Gemeindebeitrag zu einem kirchlichen Zweck ankommt, hätten sämtliche zur Gemeinde gehörige Haus- und Familienhäupter ein Stimmrecht und eine Verpflichtung zum Beitrag.

   Gilt es aber einer Wahl zu irgend einem kirchlichen Ehrenamte oder zu einer Stelle im Kirchendienst, so könnte dazu, mit Ausnahme der Prediger, Küster und Schullehrer — nur ein

solches Gemeindeglied gewählt werden, welches sich mit den Seinigen zugleich bei seiner Pfarrkirche ad sacra hält und dieses nachweisen kann.

Wären auf diese Art die Gemeinden constituirt, so bekäme jede Gemeinde, welche dergleichen noch nicht hätte,

II. ein Presbyterium oder einen Kirchenvorstand, durch dessen Mitglieder sie repräsentirt werde. Die Prediger der Gemeinde, so wie der Patron oder ein Abgeordneter und Stellvertreter desselben und der Kirchenrendant würden schon vermöge dieser Verhältnisse Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

Außer diesen aber würden nach der Größe der Gemeinde verhältnißmäßig noch mehrere andere achtbare Gemeindeglieder, das erstemal von den Hausvätern der Gemeinde durch Abgabe ihrer schriftlich abzufassenden und dem Pfarrer einzuhändigenden Stimmen, künftig aber, bei Abgang des Einen oder des Andern, durch das Presbyterium selbst auf drei Jahr gewählt und dürften diesem Ehrenamt ohne dringende und augenscheinliche Gründe sich nicht entziehen.

Die Einführung des Presbyteriums geschehe mittelst einer kirchlichen Feierlichkeit. Die nach dem jährlichen Austritte eines Drittheils der Aeltesten wiederum neu erwählten Mitglieder stellte der Pfarrer der Gemeinde vor.

Die Geschäfte, welche die Mitglieder des Presbyteriums zwar in regelmäßigen Versammlungen collegialisch zu betreiben hätten, aber doch, was die Vorbereitung und Ausführung der einzelnen Gegenstände betrifft, unter sich vertheilen müßten, wären

a. das Aeußere angehend: Die Aufsicht über Kirchengebäude und Kirchenvermögen, also das kirchliche Rechnungs- und Bauwesen; die zu haltenden Gemeinde- und Communicanten-Listen; die Leitung der polizeilichen Ordnung im Innern der Kirche bei und außer dem öffentlichen Gottesdienste und die Aufsicht über das kirchliche, durch besondere Diakonen zu verwaltende Armenwesen. Die Diakonen würden das erstemal durch die Presbyterien auf 2 Jahr, hernach durch die Presbyterien mit Zuziehung der Diakonen gewählt.

b. Das Innere betreffend:

1. die Aufrechterhaltung guter Sitten und kirchlicher Ordnung in der Gemeinde, der Anständigkeit und Zucht in den Haushaltungen, der frommen Erziehung der Kinder in den Häusern und Schulen, und was mit der Aufsicht darauf verbunden ist;

2. die Handhabung der ersten Grade einer (nach dem IV. Hauptabschnitte, Tit. B) wieder einzuführenden Kirchenzucht.
3. Dem Presbyterio könnte, zumal da in der Regel der Patron ein Mitglied desselben ist, das Recht beigelegt werden, zu der Wahl der untern Kirchenbedienten den Vorschlag zu thun und nach geschehener Wahl die Vokation und Bestätigung, mit einer förmlichen Instruktion begleitet, den betreffenden Personen auszuhändigen.

Von allen ihren Verhandlungen und Beschlüssen, wie auch von allen auf das kirchliche Gemeindewesen sich beziehenden merkwürdigen Vorfällen und Erscheinungen gäben die Presbyterien jährlich einmal der Kreissynode als der ihnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde eine Uebersicht und Anzeige, hätten aber außerdem die Rechnungen und Bauanschläge durch den Superintendenten oder Probst der kirchlichen Provinzialbehörde zur Revision vorzulegen und bei dem Absterben eines Geistlichen außerordentlich an die Synode zu berichten.

Dafür genössen die Mitglieder der Presbyterien das Vorrecht eines ausgesonderten Platzes in der Kirche, auf welchem sie sich, zugleich mit den nicht Amt haltenden Predigern, so oft es thunlich ist, bei jeder sonntäglichen Andacht einfänden, führten den Namen der Aeltesten und nähmen durch ihre Gegenwart und dadurch, daß ihnen als Stellvertreter der Gemeinde die confirmirte Jugend feierlich übergeben wird, an dem jedesmaligen Confirmationsact Theil.

Da die Presbyterien nach jedesmaliger Erledigung eines Predigtamts durch Anzeige des Todesfalles oder Abgangs die neue Wahl zum Behuf der dabei statthabenden Feierlichkeit einzuleiten haben, so erlauben wir uns, hier sogleich unsere Gedanken und Vorschläge über die

Predigerwahlen

einzuschalten.

Die Patronate, wo sie noch bestehen und entweder in den Händen Sr. Majestät des Königs oder der Gutsherrschaften oder der Magisträte sich befinden, aufzuheben und den Gemeinden zu übergeben, scheint uns, wie wohl der Antrag zu diesem Vorschlag von mehrern Seiten her an uns gekommen ist, für jetzt wenigstens noch nicht überall ausführbar zu sein.

Auf der Einen Seite dürfen Niemandem wohlerworbene Rechte genommen oder gewisse, unter Umständen drückende Pflichten wider

seinen Willen ihm aufgebürdet werden. Und auf der andern Seite halten wir, durch vielfältige sehr unangenehme Erfahrungen belehrt, die Gemeinden im Ganzen bei weitem noch nicht reif genug, um das Wahlrecht würdig und zweckmäßig zu üben. Dazu kommt, daß uns eine Aufhebung der Patronatsrechte auch nicht einmal nöthig scheint, wenn den schon bestehenden Modificationen in gewissen Fällen noch einige wesentlich heilsame und nothwendige Bestimmungen hinzugefügt werden.

Es stehet nämlich schon fest, daß der Patron, wer er auch sei, nur aus der Zahl der wahlfähigen Candidaten wählen darf. Es ist ferner gesetzlich, daß derselbe den Erwählten, mit Ausnahme der wirklichen Königlichen Hofprediger zu Berlin und Potsdam, wie auch der sogenannten gräflichen und adeligen Haus-Prediger und der Militär-Prediger, in jedem Fall durch den geistlichen Vorgesetzten der Gemeinde vorstellen muß, damit deren etwaigen Einwendungen gegen Lehre, Vortrag und Wandel des Candidaten zur Sprache kommen. Auch darf dem allgemeinen Landrechte gemäß einer Gemeinde kein Candidat aufgedrungen werden, sobald derselbe zwei Drittheil der Stimmen sämtlicher Gemeinde-Väter wider sich hat und bei angestellter Untersuchung nicht hervorgeht, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzung und Aufwiegelei veranlaßt worden.

Jede Wahl bedarf ferner der Bestätigung der geistlichen Behörde, vor deren Eingang der Patron die Vocation nicht aushändigen und der geistliche Vorgesetzte die Einführung nicht vollziehen kann.

Hiernach würde das Patronatrecht fernerhin ohne allen Nachtheil der Kirche bestehen, wenn noch festgesetzt würde, daß Stellen, mit welchen die Würde und das Amt geistlicher Vorgesetzten verbunden ist oder verbunden zu werden pflegt, nur durch Erwählung aus solchen Männern besetzt werden dürften, die sich dazu qualificiren und dieses zuvor schon nachgewiesen haben. Das Nähere hierüber wird in dem folgenden Abschnitte von den Kreis-Synoden erörtert werden.

Sämtliche Presbyterien eines Kirchenkreises stehen nämlich zunächst unter der

III. Kreis-Synode, welche sich aus allen Geistlichen eines Kreises constituirt. Der Vorsitzende in diesen Synoden ist der jedesmalige Königliche Superintendent oder, wie wir diesen deutschen altkirchlichen Titel vorziehen und ehrerbietig vorschlagen: Propst.

Es ist zu wünschen, daß die Superintendentur oder Propstei jedesmal mit der Pfarrstelle bei der Hauptkirche in dem Hauptorte des Kreises verbunden sei, damit die Synodal-Geistlichkeit sich bequemer daselbst versammlen und mit ihrem Vorgesetzten leichter in Berührung bleiben könne, auch das Archiv nicht so oft von einem Ort zum andern gebracht werden dürfe.

Um gewiß zu sein, daß der bei Abgang eines Propstes von dem Patron neu zu wählende Pfarrer auch geeignet sei, mit der geistlichen Vorsteherwürde bekleidet zu werden, würde anzuordnen sein, daß die geistliche Provinzial-Behörde eine besondere Liste von Wahlcandidaten für die mit einer Superintendentur zu verbindenden Pfarrstellen immer bereit halten und die Privat-Patrone verpflichtet sein müßten, den neuen Pfarrer nur aus solchen Wahllisten ihrer oder anderer Provinzen des Landes zu wählen und zur Bestätigung zu präsentiren; falls ihre Wahl nicht mit Genehmigung der geistlichen Oberbehörde auf anerkannt verdiente, würdige Männer des Auslands fallen sollte.

Es stehe der geistlichen Provinzialbehörde frei, zu der Aufnahme in jene Wahlliste bei ihrer vorgesetzten Behörde jeden schon beamteten Geistlichen in Vorschlag zu bringen, der von Seiten ausgezeichneter Gelehrsamkeit, rühmlicher Kanzelgaben, besonderer Amtserfahrung und Amtstreue, aber auch von Seiten solcher Eigenschaften und Einsichten bekannt ist, welche zu Verwaltung einer geistlichen Oberstelle unentbehrlich sind.

Damit auch diejenigen Geistlichen, welche sich selbst zu einer Oberstelle im Clerus tüchtig und geeignet fühlen, ihrer vorgesetzten Behörde aber noch nicht, etwa als Schriftsteller oder durch gelehrte Specimina bekannt geworden sind, sich denselben näher bekannt machen können, so müßte ihnen verstattet sein, sich deshalb zu melden und den nöthigen Probearbeiten, Nachweisungen, Colloquien u. dgl. sich zu unterwerfen, worauf denn nach dem Urtheil der Behörde ihre Aufnahme in jene Wahlliste erfolgen könnte. Um auch den Synodal-Geistlichen eine Art von Einfluß und Mitwirkung bei Wiederbesetzung der Propststelle ihres Kreises einzuräumen, dürfte ihnen unbedenklich verstattet werden, bei der Todesanzeige oder doch in den nächsten vier Wochen nach dem Vakanzfalle eines Propstes ihre etwaigen Wünsche für ein oder mehrere wahlfähige Subjekte dem Consistorio zu eröffnen. Dieses würde alsdann die Wünsche der Synode bei Gelegenheit der Uebersendung einer Wahlliste dem Patronat mittheilen oder, falls es selbst jura patronatus

vertritt, nach Umständen darauf Rücksicht nehmen. Dem Propste werden nach der durch Stimmenmehrheit zu entscheidenden Wahl der Synode zwei Assistenten beigeordnet, welche mit ihm den engeren Ausschuß bilden, die Protokollführung übernehmen und andere nöthige Hülfe bei vorfallenden Geschäften leisten. Es ist zu wünschen, daß diese dem Propste möglichst nahe wohnen. Alle drei Jahre würde die Synode diese Stelle aufs Neue besetzen, wiewohl freistehen müßte, daß jedesmal Einer von beiden wieder erwählt werden dürfte.

Alle Jahr einmal, nach Pfingsten oder um die Johanniszeit, würde zwei Tage nach einander feierliche Synode gehalten. Sie beginne mit einem öffentlichen Gottesdienste, den nach unserer Ansicht die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier der sämtlichen versammelten Geistlichkeit noch mehr erhöhen würde.

Für die jedesmal nächste Synodalversammlung ernenne die Synode durch verborgenes Stimmgeben bei dem Schlusse der Versammlung — für den ersten Fall aber der Propst — denjenigen ältern, erfahrenen Prediger, welcher über einen der Feierlichkeit und Versammlung angemessenen Gegenstand die Synodalpredigt zu halten, wie auch einen andern, welcher ihn im Nothfall zu vertreten habe. Doch darf der Propst nie und von den Synodalen Niemand zweimal nach einander erwählt werden.

Die Erwählten dürften dieses Geschäft nicht ablehnen, es sei denn, daß sie 55 Jahre zählen, welches Alter auch von der Verpflichtung zu den übrigen gelehrten Synodalarbeiten entbinden möge. Was die Geschäfte der Kreissynode anlangt, so würde ihre Hauptsorge gerichtet sein auf die Erhaltung eines engen, brüderlichen Verbandes unter den Geistlichen und auf die Förderung und Bewahrung jener ächtgeistlichen Gesinnung und Lebensweise und jener sorgfältigen Gewissenhaftigkeit und Treue im Amte, ohne welche auf Amtssegen für die Gemeinden nicht gerechnet werden kann. Mit den Kirchen und Schulen ihres Kreises müßte die Synode in Ansehung alles dessen, was die Zwecke derselben und die dazu in Gebrauch stehenden Mittel betrifft, genau und vollständig bekannt sein und Alles anwenden, um diese Anstalten in segenreicher Thätigkeit zu erhalten.

Sie führe die erste und nächste Aufsicht über Amt und Leben aller bei den Kirchen und Schulen angestellten Personen und habe vor allen Dingen Acht auf sich selbst und ihre Mitglieder.

Je unersetzlicher der Nachtheil ist, der für Kirche und Schule

aus Amtsvernachlässigung, Gewissenlosigkeit, ungeistlichem und sonst unverantwortlichem Benehmen der Prediger entspringt, desto achtsamer müßte die Synode darüber wachen, daß kein Pfarrer in seinem Amte oder Leben auf Abwege gerathe, in seinem Eifer nachlasse oder die Welt zu übler Nachrede über sich und die Seinigen, die Gemeinde zu gegründeten Beschwerden veranlasse.

Um hierüber gehörig wachen zu können, müsse jeden Synodalen sein eigenes Gewissen verpflichten, den Propst allein oder in wichtigen Fällen auch die Assistenten desselben unter dem Siegel strenger Verschwiegenheit auf jedes, auch das leiseste üble Gerücht, welches von irgend einem Amtsgenossen oder Schullehrer in der Synode oder nächsten Nachbarschaft umhergeht, sowie auch auf jede von ihm selbst bemerkte Anstößigkeit in der Amts- oder Lebensführung aufmerksam zu machen. Ein Gleiches müßte jeder Propst gegen den andern in Ansehung solcher aus nachbarlichen Kirchenkreisen an ihn gekommenen Gerüchte tun. Der Propst und in wichtigen Fällen die Assistenten mit ihm würden nun auf jede rechtliche und schickliche Weise sich von dem Grunde der Anklagepunkte möglichst zu überzeugen suchen und, wo nicht alles bloßer Schein oder offenbare Verdrehung und Mißdeutung war, würde dann der Vorgesetzte zuvörderst Gelegenheit nehmen, dem beschuldigten Geistlichen schriftlich oder mündlich eine brüderliche Erinnerung zu geben, falls aber die Anzeige einem der andern Kirchenbedienten oder Schulmänner gölte, diesen vor sich fordern und verwarnen. Hätte diese stille Erinnerung oder Rüge den erwünschten Erfolg nicht, so würde die Sache schriftlich an die S y n o d e zu bringen sein und, wenn es einen Prediger beträfe, die deshalb durch die Mission zu erlassende Anzeige des Propstes und die auf demselben Wege einzuholende Meinung der Synodalen so gegeben und gesammelt werden müssen, daß der Beschuldigte selbst in die Verhandlungen nicht einsehen könne.

In leichteren Fällen würde dann die Synode entscheiden, in welchen Ausdrücken dem Angeschuldigten etwa schriftlich, im Namen aller Synodalen, eine pastoralische Anmahnung und Warnung auszufertigen sein dürfte. In schwerern Fällen aber oder wenn diese schriftliche Verwendung der Synode unbeachtet gelassen würde, bliebe weiter nichts übrig, als daß, falls die Sache Eile hat, dieselbe sogleich an die geistliche Provinzialbehörde gebracht, wenn aber der Zeitraum bis zur nächsten Synodalversammlung nicht gar zu entfernt ist, dem angeklagten Prediger eine Ermahnung und Warnung vor der versammelten Synode ertheilt werde, womit denn die Sy-

node das Letzte gethan hätte, was ihr zusteht und obliegt.

Daß in dringenden Fällen, als etwa bei plötzlich ruchbar gewordenen groben Ausschweifungen oder eigentlichen Verbrechen augenblicklich eine vorläufige Untersagung der Führung seines Amts von der Synode veranlaßt und durch den Propst verfügt werden dürfte, scheint nothwendig. Es müßte aber in solchem Fall sofort Anzeige an die geistliche Behörde geschehen, damit diese das weiter Nöthige veranlassen könne.

Wie die Synode bei den Vergehungen der untern Kirchenbedienten und Schulmänner verhältnißmäßig zu verfahren habe, geht aus dem bisherigen zur Genüge hervor.

Ein anderes Hauptgeschäft läge der Synode in Ansehung der zu den Kirchen und Sprengeln gehörigen Presbyterien ob.

Die Synode empfinge nicht nur die allgemeinen Jahresberichte derselben, sondern hätte besonders über die von denselben eingegangenen Vorschläge zu Verbesserungen im Innern und Aeußern des Kirchenwesens zu berathen und dieselben mit dem eigenen Gutachten begleitet dem Provinzial-Consistorio zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; daß die Synode die etwa unter Kirchen- und Schuldienern vorfallenden Streitigkeiten und Uneinigkeiten zu schlichten suche, würde derselben um so mehr obliegen, je gewisser dadurch mancher eigentlichen Fehde vor dem Consistorio oder den Gerichten vorgebeugt werden könnte.

So viel von dem Allen bei den Synodalversammlungen selbst vorgenommen werden könnte, gehörte eigentlich dahin, obgleich, wie schon erwähnt, Manches in der Zwischenzeit auch von dem Propst und seinen Assistenten oder durch schriftliche Umläufe abgemacht werden müßte.

In die Versammlung selbst hingegen würde außer der Abnahme der Wittwencassenrechnung der Synode gehören:

a. die gemeinschaftliche Unterhaltung über eigentliche Amts- und Berufsangelegenheiten, wobei denn theils die durch den Propst zeitig genug aufzustellenden Pastoralfragen, theils die von Einzelnen vorzulegenden Amtserfahrungen, Casualfälle u. dgl. zur Sprache kämen;

b. die gemeinschaftliche Berathung über etwaige von den Presbyterien ausgegangene Vorschläge und Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen;

c. die Vorlesung und Beurtheilung der während des Jahrs eingelaufenen und früh genug vor dem Conventstage zu allge-

meiner Kenntniß gebrachten litterarischen Arbeiten, zu welchen der Propst die Themata bei jedem Conventsschlusse mittheilen möge und von denen zu wünschen steht, daß alle Synodalen unter 35 Jahren verpflichtet würden, ihre Kräfte daran zu versuchen und von drei Aufgaben wenigstens Eine nach freier Wahl zu bearbeiten.

Es wäre endlich

d. die Candidatenbildung eine Hauptbeschäftigung der Synodalgeistlichkeit, namentlich also: die Aufsicht über die Studien und praktischen Uebungen der Candidaten, wie das Gesetz sie näher vorschreiben würde, die Leitung ihrer Lectüre, die Achtsamkeit auf ihren moralischen Wandel, die Hinzuziehung derselben zu stellvertretenden geistlichen Geschäften u. s. w.

Könnte

e. durch eine Lesegesellschaft unter den Geistlichen und Candidaten und einen besondern Lesezirkel für die Schulmänner nach und nach eine allen Geistlichen und Schulmännern zugängliche Prediger- und Schullehrer-Bibliothek in jeder Synode angelegt werden, so würde hierdurch ein Mittel mehr zur geistigen Vervollkommnung der genannten Personen aus der Synode selbst hervorgehen.

Die nächste vorgesetzte Behörde für das Schul- und Kirchenwesen einer Provinz würde

IV. das Provinzialconsistorium sein.

Wir denken uns, damit die Kirche nach den oben angegebenen Hauptgrundsätzen in ihren innern Angelegenheiten sich selbst regiere, hierunter ein für sich bestehendes, rein geistliches oder kirchliches Collegium, zusammengesetzt aus geistlichen Räthen und den zu ihren Berathschlagungen über äußerliche Kirchensachen nöthigen weltlichen Assessoren unter dem Vorsitz eines Geistlichen. Diesem würde, als dem Chef des sämtlichen Pröpsten oder Superintendenten einer Provinz zunächst vorgesetzten Collegii der in andern Provinzen und Ländern bereits hergebrachte Titel eines

General-Superintendenten

gegeben werden müssen, wenn nicht der kirchlichere, in der ältesten Kirche schon üblich gewesene, bisher aber in unsern Landen protestantischer Seits ungewöhnliche eines

Bischofs

vorgezogen werden sollte.

Daß dieser Titel der angemessenste und würdevollste sei, scheint

keinem Bedenken unterworfen zu sein, zumal da in allen protestantischen Ländern, außer Deutschland, die obersten Geistlichen ihn wirklich führen.

Nur wird nicht unerwogen bleiben dürfen, ob nicht auch die Einführung dieses Titels Manchem als eine, am wenigsten in der gegenwärtigen Zeit zu billigende Annäherung an die Formen der katholischen Kirche erscheinen möchte, obwohl in den uns zugekommenen Aufsätzen mehrere achtungswürdige Männer geistlichen und weltlichen Standes diese Besorgnisse als minder erheblich ansehen.

Den Wunsch, einem Geistlichen die Leitung des Consistorii anvertraut zu sehen, haben uns viele Männer in und außer unsern Staaten, welche uns ihre Gedanken über Verbesserung der Kirchenverfassung mitgetheilt haben, geäußert; und allerdings scheint es auch nach der Analogie aller übrigen Behörden schicklich, daß so wie diese auch das geistliche Collegium von einem Mitgliede des geistlichen Standes präsidirt werde.

Noch mehr müssen wir darauf aus Gründen antragen, die in der Natur der Sache liegen, und deren entscheidende Wichtigkeit einleuchtend ist.

Die Kirche hat lauter religiöse und moralische Zwecke, welche auf keine Weise durch äußere Gewalt und Zwang, sondern nur durch moralische Mittel erreicht werden können. Die Diener der Kirche bedürfen noch weit mehr als weltliche Beamte persönlicher Achtung, wenn sie eine wahrhaft nützliche und segensreiche Wirksamkeit in ihrem Amte zum allgemeinen Besten sollen beweisen können. Eben darum muß alles dasjenige, was irgend die Angelegenheiten der Kirche und ihrer Diener betrifft, mit besonderer Vorsicht und mit steter Berücksichtigung des vorher Gesagten behandelt und dasjenige vermieden werden, was der Wichtigkeit und Würde dieser Angelegenheiten entgegen ist und was der Erreichung der heilsamen Zwecke der Kirche hinderlich werden könnte. Dieses ist aber überall nur dann mit Zuverlässigkeit zu erwarten, wenn an der Spitze der kirchlichen Provinzial-Behörden umsichtige und erfahrene Geistliche stehen, denen die hier aufgestellten Begriffe vollkommen deutlich und bei allen Verhandlungen der Behörde immer gegenwärtig sind. Ueberdem wird es in allen Anordnungen und Verfügungen in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten immer und unvermeidlich zu deren eigenem Nachtheil sichtbar, wenn diese Anordnungen und Verfügungen nicht von Männern ausgegangen sind, welche die nöthigen theologischen Kenntnisse und Pastoral-Erfahrungen in gehörigem Grade besitzen.

Daß das Consistorium diese seine alte ehrwürdige Benennung und eine abgesonderte Stellung wieder erhalten möge, wünschen wir, weil die neue Benennung der die Consistorien vertretenden Behörden und die Einfügung derselben in eine größere Behörde reinweltlichen und bürgerlichen Staatszweckes die Sache der Religion und Kirche in den Augen des Volks zu sehr mit den bloß weltlichen Angelegenheiten zu vermischen scheint, und die Menge, ja wohl auch einen Teil des Clerus, in dem Vorurtheil bestärkt, als behandle der Staat diese rein-geistliche und moralische Angelegenheit nur als einen untergeordneten Theil seiner verschiedenen Gewalts- und Verwaltungszweige, als einen Anhang etwa der bürgerlichen Polizei.

Schon der bloße Schein hiervon kann der Sache, auf welche es hier ankommt, nicht anders als nachtheilig sein. Selbst der Umstand, daß die Beschlüsse und Verordnungen der geistlichen Provinzialbehörde dem großen Publico durch das sogenannte Amtsblatt, also auf demselben Wege bekannt gemacht werden, wie solches in Ansehung der gemeinsten bürgerlichen und weltlichen Dinge geschieht, scheint in den Augen des Volks das Religions- und Kirchenwesen zu einer Sache herabgesetzt zu haben, welche durchaus keine andere und höhere Berücksichtigung verdiente, als die gewöhnlichsten polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten der Communen.

Wir würden vorschlagen, daß die Generalsuperintendentur oder das Präsidium der Provinzialbehörde ohne ängstliche Rücksicht auf den Unterschied der Confessionen einem Geistlichen derjenigen Confession verliehen werde, welche in der betreffenden Provinz die mehrsten Kirchen und Prediger hat, weil auch dieses als ein Beförderungsmittel zur Vereinigung der beiden evangelischen Hauptpartheien angesehen werden möchte. Solange indeß diese erwünschte Vereinigung noch nicht wirklich erfolgt ist, würde jene Einrichtung höchstwahrscheinlich mehr Nachtheil als Vortheil bringen, indem sich immer die eine oder die andere Kirchenparthei für zurückgesetzt und untergeordnet halten dürfte, sobald an der Spitze der Provinzialbehörde ein Geistlicher stände, der ihrer Confession nicht zugethan ist.

Um diesem Anstoß, der eine wirkliche Vereinigung nur erschweren würde, auszuweichen, müssen wir daher darauf antragen, daß die reformirte Kirche für jetzt noch ihre eigenen Generalsuperintendenten bekomme, wie sie auch ihre eigenen Pröpste oder Superintendenten beibehält.

Aus demselben Grunde stehet aber auch zu wünschen, daß der reformirten Kirche wiederum besondere Consistorien vorgesetzt

werden, welche die provinziellen Angelegenheiten derselben in eben der Art zu besorgen hätten, wie die lutherischen Provinzialconsistorien für die Confession ihres Namens. An zwei oder höchstens dreien reformirten General-Superintendenturen und Consistorien im ganzen Lande würde es genügen. In der obersten geistlichen Landesbehörde fänden allerdings beide Confessionen wiederum ihren Vereinigungspunkt. Da dem Generalsuperintendenten außer den Präsidialgeschäften im Consistorio die Ordination sämtlicher Geistlichen unter Zuziehung und Beistand zweier geistlichen Räthe obliegt, er auch an den Visitationen der Propsteien eben sowohl persönlich Antheil nehmen, als sie durch die übrigen geistlichen Räthe des Consistorii veranlassen kann, so würde er selbst nicht füglich ein Pfarramt, mit Seelsorge verbunden, führen können, auch als Präses eines Collegii so gesetzt sein, daß er, eine Predigerstelle zu bekleiden, nicht genöthigt sein würde. Schicklich scheint indeß, daß er in jedem Fall von Zeit zu Zeit die Kanzel betrete, und namentlich in der Ordinationskirche gewisse bestimmte Predigten halte, damit die Ordination von einem Mann ausgehe, der der Kirche als Prediger nie ganz fremd wird.

In dem Consistorio würde jeder geistliche Rath ein Stimmrecht haben und dabei die Mehrheit der Stimmen, im Fall einer Gleichheit aber die des General-Superintendenten entscheiden. Die weltlichen Beisitzer dieses rein-kirchlichen Collegii hätten als des Rechtes oder des Rechnungs- und Bauwesens kundige Männer in allen den Angelegenheiten, welche in ihr Fach einschlagen, mit zu votiren, in rein-geistlichen Angelegenheiten aber keine Stimme. Die weltlichen Beisitzer der Consistorien würde der Landesherr auf Vorschlag des Collegii denominiren. Dahingegen wird die Kirche wünschen müssen, auf die Wahl der geistlichen Konsistorialräthe in der Art einzuwirken, daß die Provinzialsynode bei ihrer Versammlung oder durch schriftliche Umfrage zu einer erledigten Raths- oder General-Superintendenten-Stelle drei Subjekte empföhle, deren das Consistorium bei den der obersten Behörde zu machenden Vorschlägen mit Anführung der dafür sprechenden Gründe ebenfalls Erwähnung zu thun hätte.

Dem Consistorio würden übrigens dieselben Rechte und Würden wie den übrigen Landescollegien zustehen, und was den Geschäftskreis der Consistorien anlangt, so würde er ganz derselbe sein, der es bisher in der dasselbe vertretenden Staatsbehörde bei den Regierungen gewesen.

Demnach würde hiezu gehören:

1. Die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen der Provinz und deren Beamten und Diener;
2. die Prüfungen der Candidaten allenfalls mit Zuziehung einiger nicht zum Collegio gehörenden Examinatoren;
3. die Bestätigung aller Patronatswahlen und die Wahl sämtlicher Königlichen Pfarrer, mit Ausschluß der der obersten geistlichen Landesbehörde vorzubehaltenden Wahl oder Bestätigung der geistlichen Vorgesetzten oder wirklichen Königlichen Hofprediger;
4. die Veranlassung der Ordinationen durch den General-Superintendenten, der Investitur der Pröpste durch einen geistlichen Rath und der Introduction der Pfarrer durch die Pröpste;
5. die, durch Consistorialräthe zu besorgende, in einzelnen Fällen von dem General-Superintendenten selbst zu übernehmende Visitation der Propsteien, dergestalt, daß sie alle fünf Jahr einmal sämtlich visitirt sein müßten;
6. die Oberaufsicht über sämtliche kirchliche milde Anstalten, Wittwen- und Waisenhäuser der Provinz;
7. die Revision der Kirchen- und Schulwohnungen;
8. die Bausachen sämtlicher Kirchen und Schulen u. s. w.;
9. das Collecten- und Tabellenwesen der Provinz;
10. die Censur aller in derselben erscheinenden theologischen, moralischen, pastoralischen, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Schriften wie auch aller Schriften für die Jugend.

    Was vermischte Schriften, Volksblätter, Flugschriften, Zeitungen und Tageblätter p. betrifft, so würden dieselben, sobald darin kirchliche, religiöse, sittliche Gegenstände zur Sprache kommen, der Mitcensur des Consistorii vorzulegen sein. Zu größerer Sicherung der Rechte des Staats könnte ein weltlicher Beisitzer des Consistorii zu dem Censurgeschäft hinzugezogen werden.

11. Da das eheliche Bündniß religiös und kirchlich sanctionirt wird, so scheint es folgerecht zu sein, daß jedes Ehepaar, welches eine Trennung beabsichtete, gehalten sein müßte, seine Sache, ehe sie dem bürgerlichen Gericht heimfiele, vor das Consistorium zu bringen, damit dieses durch geistliche Vermittelung zuvor alles versuche, den Ehefrieden wiederherzustellen.

    Die sogenannten Sühneversuche gingen demnach nicht von der bürgerlichen, sondern von der kirchlichen Behörde aus, wo-

durch den Geistlichen schon der Uebelstand erspart würde, daß sie, wie häufig gefordert wird, die Sühne in den weltlichen Gerichtsstuben mitten unter Geräusch und Zerstreuung versuchen müssen, wobei die Würde des Amts eben so sehr gefährdet wird, als der Zweck des Geschäfts. Erst mit dem Bescheide des Consistorii versehen, würden dann die Parteien zur Scheidung bei den weltlichen Gerichten sich melden.

Die Ausführung dieses Vorschlags dürfte vielleicht den in der neuesten Zeit immer höher steigenden Leichtsinn bei Schließung und Trennung der Ehen um ein Bedeutendes beschränken und manches Ehepaar von dem Entschluß zur Scheidung durch diese Erschwerung abschrecken.

12. Zuletzt würde es die im Ganzen keineswegen zuträglichen Dispensationen, welche immer häufiger nachgesucht werden, je leichter sie zu erlangen sind, vermindern, wenn die Ertheilung derselben in der Regel bei den Consistorien erbeten werden müßte.

V. Die sämtlichen Provinzial-Consistorien reformirter und lutherischer Confession bedürften wie bisher einer Central- und Oberbehörde.

Diese höchste geistliche Behörde, das Ober-Consistorium oder Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dürfte, insofern in demselben die Angelegenheiten der protestantischen Kirche zu verhandeln wären, nicht nur dem Geiste derselben am entsprechendsten, sondern auch der in Vorschlag gebrachten Verfassung der unteren geistlichen Behörden am conformsten sein, wenn die Geschäftsverwaltung ebenso wie in diesen rein collegialisch wäre; wozu nach den Aeußerungen Mehrerer auch gehören würde, daß die Erlasse und Verfügungen, außer von dem Chef, auch von den Räthen unterzeichnet würden.

Die Superintendenten wünschen, daß auch die oberste geistliche Behörde von einem geistlichen Chef präsidirt werden oder doch einen eigenen Chef haben möge, der nicht zugleich andern Departements vorgesetzt sei.

Was das Erste anbetrifft, so scheint dabei unbeachtet geblieben zu sein, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht bloß ein Ober-Consistorium für die Kirche Einer Confession, sondern die höchste Behörde für alle und jede Religionsparteien in der Monarchie ist. Schon daraus folgt, daß an der Spitze derselben kein Geistlicher dieser oder jener Confession stehen kann.

Durch die Anordnung eines besonderen Ministerii für die geistlichen Angelegenheiten hingegen würde allerdings in den Augen und dem Urtheil aller Stände das Ansehen der Kirche bedeutend gehoben werden; so wie das Gegentheil leicht den Schein erregt, als sei das Kirchen- und Schulwesen von geringerem Umfange oder minderer Erheblichkeit wie die Finanzen, das Justiz- und Kriegeswesen, das Gewerbe, die Polizei u. s. w., da jeder dieser Verwaltungszweige einem eigenen Minister anvertraut ist. Auch hat, so viel uns bekannt, in andern protestantischen Ländern das Kirchen- und Schulwesen seinen eigenen vorgesetzten Chef.

Sollten jedoch des Königs Majestät, um anderweitiger Staatszwecke willen, es rathsam finden, die seit 1808 bestehende in mancher Rücksicht auch ersprießliche Verbindung des geistlichen Departements mit einem auch andere Theile der Staatsverwaltung umfassenden Ministerium fortdauern zu lassen, so zweifeln wir an unserm Theile nicht, daß auch dabei das innere Heil der Kirche fernerhin mit erwünschtem Erfolg befördert werden könne.

Daß sämtliche Räthe des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten auf den Vorschlag desselben von dem Landesherrn gewählt und berufen werden, scheint für ein Collegium, welches unmittelbar das weltliche Haupt der protestantischen Landeskirche repräsentiren soll, unbedenklich, obgleich die Superintendenten anderer Meinung sind und auch hier dem Clerus die Wahl überlassen möchten.

Da die Schulen von jeher mit der Kirche in genauer Verbindung gestanden haben, in den Schulen die Kinder nicht nur des Volkes, sondern auch der höheren Stände hauptsächlich zur Sittlichkeit und Religiosität gebildet werden sollen, und endlich aus den Gymnasien und Universitäten die Lehrer der Kirche hervorgehen und Alles darauf ankommt, wie sie in diesen Pflanz-Schulen vorbereitet werden; so ist der Wunsch, daß mit der obersten geistlichen Behörde auch die oberste Schulbehörde wieder in eine genaue Verbindung treten möge und beide jetzt zum größesten Theil getrennte Departements wiederum vereinigt werden, gehörig motivirt.

Die Trennung beider, welche früherhin schon einmal versucht, aber bald wieder aufgehoben wurde, hat auch in der jetzigen Organisation dieser Behörden so mannichfaltige nachtheilige Folgen geäußert, daß eine endliche Wiedervereinigung keinem Bedenken weiter unterworfen sein kann.

Die Verfassung, welche dem Feldministerio im Jahr 1810, den damaligen Umständen ganz angemessen, gegeben worden, scheint

jetzt bei der Vergrößerung und Ausdehnung, welche die Armee wie der Staat selbst erhalten hat und noch erhalten möchte, durchaus zweckwidrig geworden zu sein. Hiernach dürfte unter gewissen Modificationen die frühere Verfassung wieder herzustellen und demnach das seit jenem Jahre publicirte Militär-Kirchen Reglement einer Revision und Abänderung zu unterwerfen sein.

VI. Anhang. Ueber die äußerliche Lage der Geistlichen.

Wenn wir den Geistlichen eine sorgenfreiere Lage und eine Stellung im Staate wünschen, welche ihnen eine größere Achtung in den Augen der Welt sichern kann, so bezieht sich auch dieser Wunsch auf die Erhaltung und Förderung der Würde der Kirche und ihrer Wirksamkeit.

Nur eine äußerlich sorgenfreie und kummerlose Lage macht es den Dienern der Kirche möglich, sich die heitere Gemüthsstimmung und Geistesruhe zu bewahren, welche ihr Beruf erfordert, auch in ihrem häuslichen Leben, in der Erziehung ihrer Kinder, in ihrem Umgange der Gemeinde ein Beispiel zu geben und auf ihre eigene literarische Weiterbildung gehörig bedacht zu sein. Hierzu genügt es nicht, daß ihr Einkommen zur Befriedigung der allerunentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens ausreicht; den Geistlichen müßten billig die Mittel zu einer gewissen äußern Anständigkeit des häuslichen Lebens, die wenigstens in Vergleichung mit dem Leben der geringeren Volksklassen den Namen der Wohlhabenheit verdiente, gewährt werden können. Denn eine zu dürftige ärmliche Lage der Prediger wirft in den Augen des großen Haufens und noch weit mehr der vornehmen Welt immer ein sehr nachtheiliges Licht auf das Amt, welches sie bekleiden, weil man gewohnt ist, die Wichtigkeit einer Angelegenheit nach der Belohnung derer zu beurtheilen, welche sie verwalten und weil jede in dieser Hinsicht angestellte Vergleichung der Prediger mit andern Dienern des Staats zum Nachtheil der erstern ausfällt.

Auch eine gewisse öffentliche Achtung und Ehre darf, schon dieser Vergleichung und jenes Urtheils wegen, dem geistlichen Stande nicht fehlen. Denn hier genügt es wiederum nicht an derjenigen persönlichen Achtung, welche dem persönlichen Verdienste folgt und welche der gewissenhafte Geistliche durch vorzügliche Geistesbildung, durch eigenen moralischen Werth und durch weise Berufsthätigkeit und anständige Lebensführung sich zu verschaffen weiß.

Dem Amte und Stande der Geistlichen ist eine gewisse ehrenvolle Achtung nöthig, weil offenbar das Amt eben so viel an Segen als an Würde verliert, wenn der Stand der Prediger durch seine ganze Stellung gegen die neben ihm stehenden, durch seine Abhängigkeit nicht nur von den Verfügungen und Anordnungen selbst der untersten weltlichen Behörden, sondern auch von der Willkühr und Laune der dabei Angestellten in beständiger Gefahr schwebt, dem Volke verächtlich zu werden.

Alle uns zugekommenen gedruckten, schriftlichen und mündlichen Aeußerungen deuten das Nämliche an, und die große Summe der dabei angeführten niederschlagenden Thatsachen läßt an der Nothwendigkeit einer baldigen Hülfe nicht zweifeln.

Es bedarf nämlich, was

A. den ersten Wunsch nach einer sorgenfreieren Lage der Prediger betrifft, nur eines Blicks auf den gegenwärtigen Zustand der mehresten Predigerstellen.

1. Derjenigen Stellen, welche ihre Besitzer über alle Nahrungssorgen hinausheben und anständig nähren, giebt es in jeder Provinz des Königreichs nur wenige, und diese wenigen finden sich fast nur auf dem platten Lande und in kleinen Ackerstädten, wo die ursprüngliche Dotation der Stelle dem Pfarrer die Benutzung von Grundstücken und Naturalien angewiesen hat, deren Ertrag und Werth mit den jedesmaligen Preisen der Dinge in immer gleichem Verhältnisse bleibt.

Dagegen ist, zumal in größern Städten, vielleicht unter 20 Stellen immer nur Eine, welche ihren Besitzer anständig nährt, und selbst Berlin hat verhältnißmäßig nur wenige Predigerstellen, deren Inhaber ohne eigenes Vermögen oder Nebenverdienst, ihrem Stande gemäß leben können. Die allermeisten von ihnen müssen durch Nebenämter, Lehrstellen an öffentlichen oder Privatschulen, eigene Schulanstalten, Schriftstellerei oder eigenes Vermögen sich und die Ihrigen erhalten.

Auf dem Lande in fast allen Provinzen des Königreichs sind Pfarreien, deren Besitzer nur Kummer- und Thränenbrot essen, an die Bekleidung und Erziehung ihrer Kinder aber eben so wenig als an ihre eigene Fortbildung auch nur das Geringste wenden können.

In dem Departement der Kurmärkischen Regierung z. B. finden sich nach den bei der Behörde vorliegenden Nachweisungen und Matrikuln 93 Stellen, welche, Wohnung und Garten mit in Anschlag gebracht, nicht einmal 300 rthlr. eintragen. Achtzehn dar-

unter kommen nicht an 200 rthlr. hinan; und Eine nicht einmal an 100 rthlr.

Von den zehn Pfarren des Stendal'schen Kreises in der Altmark trägt nur eine einzige 350 rthlr., die übrigen alle weniger und ihrer drei bringen nur etwa 120 rthlr. ein.

Die Beschreibung, welche der Superintendent Worbs zu Priebus in Schlesien von der Lage der allermeisten Prediger an den sogenannten evangelischen Gnadenkirchen macht, ist herzzerreißend. Er versichert, daß, mit Ausnahme weniger, bei sehr zahlreichen und wohlhabenden Gemeinden angestellten Prediger, die übrigen alle sich in der drückendsten Dürftigkeit befinden; daß eine große Zahl sich genöthigt sieht, im Cölibat zu leben, wie denn namentlich unter den 11 Predigern des Saganschen Kirchenkreises ihrer fünf unverheirathet bleiben müssen. Ein Umstand, der auf protestantische Prediger und Gemeinden von mehr als Einer Seite gleich schädlich einwirkt.

Ebenso gegründet ist es, daß wohlhabende Eltern ihre Söhne schwerlich aus freier Regung dem Predigerstande widmen, vielmehr alles thun werden, um ihnen die Erwählung dieses Standes zu verleiden, da derselbe ihnen eine nur kümmerliche Existenz verspricht.

Daraus folgt denn unvermeidlich, daß je mehr sich die Lage der Prediger verschlimmert, der Stand derselben auch immer mehr nur aus den ungebildeten und roheren Ständen des Volks hervorgehen wird, welches dem Staate ebensowenig vortheilhaft ist als der Kirche. Betrübend ist bei der Lage, wie sie jetzt ist, auch der Gedanke an die Wittwen und Waisen des Predigerstandes. Nachgelassene Wittwen von Superintendenten müssen es schon für ein großes Glück halten, wenn ihren Halbverwaiseten die Aufnahme in irgend eine Waisenanstalt bewilligt wird.

Es darf hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß besonders die reformirte Kirche eine verhältnißmäßig noch größere Zahl kärglich besoldeter Prediger zählt, da die Geistlichen derselben, wenige ausgenommen, nur auf bestimmtes Gehalt in baarem Gelde gesetzt sind, ohne daß ihnen in dem Nießbrauch eines Ackerlandes oder angewiesener Kornpächte, eine Einnahme gesichert wäre, welche mit den Preisen der Dinge in fortwährend gleichem Verhältniß stände.

Hierzu kommt

2. Die nach und nach eingetretene Schmälerung und Verkürzung derjenigen Hebungen und Einkünfte, welche aus früheren Zeiten den Predigern angewiesen sind.

Der sogenannte Zehent — die dreißigste, an manchen Orten zwanzigste Garbe von zehentpflichtigen Aeckern — scheint zwar eine Einnahme zu sichern, die, wie die Kornpächte, beständig in einem gehörigen Verhältniß zu den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse bleibt. Die Betrügereien aber, welche man sich bei Angabe und Ablieferung des Decems gegen den Pfarrer erlaubt, und denen er in seiner Lage nur durch anderweitig für ihn und seinen Stand erniedrigende Maßregeln würde vorbeugen können, verringern nach den uns zugekommenen übereinstimmenden Angaben dieses Einkommen wenigstens um ein Drittheil.

Die sogenannten Stolgebühren oder Accidenzien für einzelne kirchliche Handlungen haben ihren vormaligen Werth jetzt kaum noch zum zehnten, zwölften Theil. Und ärmlicher noch steht es jetzt um die auch in anderer Hinsicht entehrenden und unerträglichen freien Opfergaben (Offertorien) der Gemeindeglieder.

Die sogenannten Quartalopfer oder der Vierzeitenpfennig, wozu jedes confirmirte Gemeindeglied vierteljährlich beizutragen hat, bringen nach den uns zugekommenen Anzeigen und selbst gemachten Erfahrungen in den zahlreichsten und wohlhabendsten Gemeinden von 3000 bis 10000 Seelen höchstens 40 bis 60 rthlr. jährlich ein, da sie wenn jeder nur 1 gr. gäbe, mäßig berechnet, zwischen 300 und 1000 rthlr. eintragen sollten und könnten.

3. In den neuern und neuesten Zeiten endlich hat man aus staatswirtschaftlichen Rücksichten fast alle sonstigen Freiheiten oder sogenannten Immunitäten des geistlichen Standes aufgehoben und denselben mit den drückendsten bürgerlichen Abgaben und Leistungen belegt. Die Wohnungsfreiheit in Amtshäusern wurde dadurch, daß die Verpflichtung, kleine Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, auf Fenster, Thüren, Schlösser, Instandhaltung der Strohdächer, Zäune und Gehege ausgedehnt wurde, den Predigern fast eben so theuer gemacht, als wenn sie städtische Miethe zahlen müßten.

Die Naturalaccise-Freiheit ist, wie namentlich auch die Weinaccise-Freiheit, den Geistlichen genommen, ohne daß das Versprechen eines Aequivalentes für jene Acciseabgaben erfüllt worden wäre. Die Vergütung der Braufreiheit und sogenannten Zinse ist zwar den vor der Aufhebung aller Privilegien im Dienst gewesenen Predigern gelassen, aber schon ihren Wittwen und allen ihren Nachfolgern versagt.

Die Freiheit geistlicher Häuser von bürgerlichen Lasten ist durch die neue Städteordnung förmlich aufgehoben und unter dem Titel

von Communal-Abgaben, Beiträgen zu Ausrüstung der Landwehr und zu Einrichtung der Bürgerwachten, oder an Kriegssteuern, Lieferungen an Korn und Pferden, Vorspann, Sublevation ehemaliger Südpreußischer Beamten p. ist den Geistlichen Eine bürgerliche und bäuerliche Last nach der andern aufgelegt; sowie denn auch die Prediger aller Orten in unserm Lande zu den Einquartierungslasten und dem Schanzgraben, wie jeder andere Bürger, Bauer und Guts- oder Hausbesitzer sind herangezogen worden.

Ja, in einzelnen Fällen sind die Geistlichen dabei weit härter behandelt als die übrigen Untertanen. Manche Pfarrer haben mehr Einquartierung getragen als das Dominium. Und bei der den Landräthen und Ständen völlig freigelassenen Vertheilung und Ausschreibung der Beiträge zu Errichtung der Landwehr sind die Prediger verhältnißmäßig am allermeisten und mehr als alle übrigen Kreis-Eingesessenen belastet, indem zur Norm dieses Beitrages der Landarmen-Beitrag ist angenommen worden, zu welchem aus ganz andern Gründen der Prediger mit drei Thalern angesetzt ist, wenn ganz unverhältnißmäßig der reichste Gutsbesitzer nur das doppelte und der Vollbauer sogar nur den vierten Theil davon zu zahlen hat.

Ebenso kann bei der neuen auf dem platten Lande eingeführten Accise von Mehl und Schlachtvieh der Prediger nur verlieren, wohingegen der Bauer dadurch seiner ehemaligen beschwerlichen Verpflichtung zu Fouragelieferungen und Gestellung des Vorspanns überhoben ist.

Mit den Gutsbesitzern aber ist der Prediger, der nur auf eine Zeitlang Nutznießer des Pfarrlandes ist, und mit demselben durchaus nicht nach Willkühr schalten, auch von andern den erblichen Besitzern zustehenden Hülfen keinen Gebrauch machen darf, auf keine Weise zu vergleichen.

Dieser Umstand, und daß dem Geistlichen alles das, was ihm sein Acker, sein Zehent, seine Kornpächte, Accidenzien und Opfer, und so auch seine Immunitäten einbringen, nur zu Gehalt angeschlagen, also eben so zu betrachten und daher nur in Nothfällen nicht anders zu beschätzen wäre, als wie das baare Gehalt der übrigen Staatsdiener, ist augenscheinlich übersehen, als die Organisation vom Jahr 1810 dem Prediger seine alten Freiheiten nahm und ihn mit neuen Abgaben und Leistungen belastete.

B. In sehr genauem Zusammenhange mit der in ökonomischer Hinsicht traurigen Lage der Geistlichen steht die Geringachtung und Erniedrigung, in welcher der ganze Stand derselben schon

seit längerer Zeit, besonders aber in der letzten, sich gedrückt fühlte.

Sowenig wir auch in Abrede sein wollen, daß unwürdige Geistliche die Geringachtung, welche sie für ihre Personen verwirkten, häufig dem ganzen Stande zugezogen haben: so ist doch auch außerdem von Seiten der Welt Alles geschehen, was nur geschehen konnte, um es den Predigerstand fühlen zu lassen, daß man ihn für den überflüssigsten und unnützesten unter allen Ständen halte und allenfalls um des gemeinen Volkes willen nur noch dulde.

Das Volk hält unbedenklich jeden auch bei dem kleinsten Patrimonialgericht Angestellten, jeden Beamten, Gutspächter, Forstbedienten für unentbehrlicher, wichtiger, ehrenwerther, als den Geistlichen, sobald jener im Wohlstande, dieser im Elende lebt.

Auf den armen Prediger sieht der reichere aber dabei gutmüthige Bürger und Bauer nicht anders als mit Mitleid, der Uebermüthige aber mit Verachtung und Hohn herab.

In diesem Sinne reicht denn auch Mancher dem armen Prediger die etwaigen Gaben an Stolgebühren, Beichtgeld, Zehent, Opfer p. oder wirft sie ihm zu, als wär' es ein Almosen.

Schon in dem Einfordern und Annehmen dieser Offertorien liegt etwas überaus Wehethuendes und Demüthigendes für den Geistlichen. Ja es ist unstreitig der Würde der Kirche selbst unangemessen, wenn die kirchlichen Acte und sogar die Spendung der Sacramente gewissermaßen erkauft zu werden scheinen.

Zu den drückendsten Herabwürdigungen des Predigerstandes gehört zuletzt die besonders seit der neuesten Organisation rechtlich gewordene Abhängigkeit des Geistlichen von jeder polizeilichen und administrativen Behörde und ihren untersten Dienern und die Vermischung und Gleichstellung der Prediger mit den niedrigsten Klassen ihrer Gemeindeglieder.

So mußte es nothwendig zu mancherlei Erniedrigungen führen, daß während der Kriegszeiten der Prediger oft der Willkühr weltlicher Unterbehörden ausgesetzt und den Anordnungen den landräthlichen Diener und bäuerlichen Schulzen unterworfen war.

Zur Abhülfe der angeführten Uebelstände und Mängel ist, besonders was die traurige Lage der Geistlichen in Hinsicht auf ihr Auskommen betrifft, Manches geschehen und von denen, die dadurch erleichtert worden, dankbar anerkannt worden.

Soll indeß gründliche Erleichterung und Hülfe eintreten, so muß, und zwar wenn nicht Alles gefährdet werden soll, möglichst bald die Hülfe wenigstens eingeleitet werden.

Ohne gewisse zu diesem Behuf festzustellende Grundsätze dürfte diese wichtige Sache kaum anzufangen, geschweige zweckmäßig auszuführen sein.

Wir nehmen daher mit billiger Berücksichtigung der Verschiedenheit, welche in verschiedenen Gegenden in Ansehung des Preises der Lebensbedürfnisse und der ganzen Lebensweise obwaltet und nach Uebersicht und Vergleichung mehrerer an uns gelangten durchdachten Vorschläge unmaßgeblich folgende Grundsätze an, welchen die nöthigen Modificationen und Bestimmungen nach der Maßgabe und dem Bedürfniß einzelner Gegenden zu geben sein dürften.

Ein Prediger auch in der kleinsten Stelle sollte, Wohnung und Garten ungerechnet, jährlich wenigstens zwischen 4 und 600 Thalern Einkünfte haben, um mit Frau und Kindern anständig zu leben.

Die bei größeren und ansehnlichern Landgemeinden Angestellten müßten auf ein größeres Einkommen von etwa 6 bis 800 rthlr. rechnen können.

In gewöhnlichen Mittel- oder Provinzialstädten können die Prediger unter 800—1000 rthlr., so daß sie etwa den daselbst angestellten Justizofficianten gleichstehen, nicht ihrem Stande gemäß leben.

In größeren Orten, Hauptstädten und Residenzen müßten die Geistlichen, zumal wenn sie daselbst nicht auf Naturalien, sondern nur auf baares Geld angewiesen sind, so gesetzt werden, daß nicht wie bisher ein gar zu großes Mißverhältniß zwischen kirchlichen und weltlichen Staatsbeamten obwalte; welches um so auffallender ist, da beiderlei Beamte zu ihrer Vorbereitung auf das Amt, zu Vollendung und Vervollkommnung ihrer Studien gleichmäßigen Aufwand an Geld und Büchern wie an Zeit und Mühe zu machen hatten und wohl angenommen werden darf, daß zu würdiger Bekleidung geistlicher Stellen, wo nicht mehr doch gewiß eben so viel wissenschaftliche Bildung und ein wenigstens gleichmäßiger Aufwand an geistiger und moralischer Kraft erfordert wird.

Es müßte dann auch für unglückliche Prediger-Wittwen und Waisen, sowie für emeritirte Pfarrer so gesorgt werden können, daß die lebenden Väter und Gatten nicht mit Kummer an ihren Abschied von den ihrigen denken und die betagten Greise nicht, nothgedrungen, länger arbeiten dürften, als sie selber es zum Heil ihrer Gemeinden wünschten.

Sollten nach diesen Grundsätzen und Wünschen die Geistlichen besser gesetzt werden, so würde dazu allerdings, falls die kirchlichen Aerarien nicht in sich selbst eine Verbesserung der Stellen zuließen,

die Hülfe des Staats nöthig sein. Vieles indeß, und für einen großen Theil der Pfarrer im Lande alles, könnte ohne alle Beihülfe der Staatscassen geschehen, wenn aus den vielseitig gemachten und reiflich erwogenen Vorschlägen die folgenden, welche uns die bescheidensten und ausführbarsten zu sein scheinen, höherer Berücksichtigung werth gefunden würden.

1. Den ersten Vorschlag: Vereinigung mehrerer, besonders kleinerer und minder einträglicher Pfarren zu einer größeren Pfarre, können wir nur mit der Modification vorlegen, daß bei solchen vereinigten Pfarren dem Pfarrer sogleich ein tüchtiger Gehülfe aus den wahlfähigen Candidaten des Predigtamts zur Seite gesetzt werde.

Hierdurch würden mancherlei Zwecke zugleich erreicht werden.

Aus zwei, drei schlechten Stellen würde Eine gute, deren Einkünfte nicht nur den Pfarrer und seine Familie anständig nährten, sondern auch noch ausreichten, einen Candidaten zu versorgen und ihm Gelegenheit zu geben, bei täglicher Uebung im Praktischen des Predigtamts, besonders im Katechisiren und Predigen, sich auf ein eigenes Pfarramt würdig und vollständig vorzubereiten.

Da auf diese Weise bei solchen vereinigten Stellen manches Pfarrhaus unbewohnt bliebe, so wäre dadurch zugleich für einen Pfarrwittwensitz gesorgt. Dem Nachtheil aber, der aus Zusammenziehung mehrerer Stellen in Eine entstehen müßte, wenn ein einziger Mann derselben als Geistlicher vorstehen sollte, wäre durch diese Einrichtung genügend vorgebeugt.

2. Die immer unsicherer und kärglicher ausfallenden und dem Geistlichen unserer Zeit von mehr als Einer Seite nachtheiligen Hebungen an Accidenzien, Beichtgeld und freiwilligen Opfern müßten durchgängig aufgehoben und in ein von sämtlichen confirmirten Gemeindegliedern zu erhebendes, nach zehnjährigem Durchschnitt abzuschätzendes und nach gewissen Ordnungen unter den Gemeindegliedern zu vertheilendes Fixum verwandelt werden. Dieses müßte aber nicht der Prediger selbst, sondern die Obrigkeit auf irgend einer Art einsammeln lassen. Dadurch gewönne der geistliche Stand an Ansehen und Würde, und der Prediger könnte sein Amt freudiger und freimüthiger verwalten, den Gebrauch der Sacramente, ohne alle üble Deutung zu fürchten, empfehlen; und würde dessen, was ihm einmal als Theil seines Gehalts angewiesen ist, für die Zukunft ungleich sicherer sein.

Zumal wenn man bei den accidentellen Geldsätzen die Vorsichtsmaßregel annähme, daß sie nach einer gewissen Reihe von

Jahren mit den übrigen Preisen der Dinge wieder in ein gehöriges Verhältniß gestellt werden müßten.

Sollte für gerathener gehalten werden, die eigentlichen Stolgebühren noch bestehen zu lassen, so wäre nur das Beichtgeld und das Opfer durch Beiträge aus den Gemeinden zu ersetzen. In diesem Fall müßte indeß die Taxe der Stolgebühren nicht nur einer Revision unterworfen, sondern dieselbe auch möglichst gleichmäßig angesetzt und, damit wenigstens diese Scheidewand zwischen den beiden Confessionen wegfiele, auch bei denjenigen reformirten Gemeinden, wo dergleichen jetzt nicht bestehen, eingeführt werden.

Die Abschätzung nach 10jährigem Durchschnitt wäre dann nur noch bei denjenigen Offertorien nöthig, welche nicht wie das sogenannte Vierzeitengeld schon bestimmt festgesetzt sind. Die Erlegung der Gebühren und Auslagen für Ausstellung der Kirchenbuchscheine, mit Ausnahme der überall unentgeltlich zu ertheilenden Confirmationszeugnisse, sowie die Honorirung für den Unterricht der Katechumenen und Confirmanden würde nach wie vor stattfinden.

Da übrigens bei Einsammlung der Vierzeitengroschen nur das von Alters her Observanzmäßige, bei Vertheilung der Beichtgelder und Offertorien aber nur etwa dasjenige von den Gemeinden im Ganzen erhoben würde, was einzelne Mitglieder derselben bisher ohne dies haben zusammenbringen müssen, und die Armen dabei natürlich übersehen werden, so wird den Gemeinden keineswegs eine neue Last aufgebürdet, sondern das Hergebrachte nur vertheilt und auf andere Weise eingesammelt.

Ja selbst, wenn die Taxe der Stolgebühren, die immer noch nach den alten vor 300 Jahren vorgefundenen Sätzen erhoben werden, erhöhet werden sollte, geschähe in der That nur, was gerecht ist, und es würden hierdurch und durch regelmäßige Erhebung des jetzt überall bis auf den 10., 12. Theil herabgesunkenen Vierzeitengeldes sämtliche Pfarren in beiden Confessionen auf eine nicht drückende Weise durch die Gemeinden selbst um ein nicht Geringes verbessert werden.

3. Den Pfarrern auf dem Lande und in kleinen Städten, welche den größesten Theil ihres Einkommens aus dem Pfarracker ziehen, diesen zu nehmen und anderweitig zu ersetzen, würden wir in mehr als einer Rücksicht für unrathsam erachten, da auch in den bedrängtesten Zeiten des Krieges den Pfarrern nichts sicherer war und blieb als — ihre Hufen, und eine Vertauschung des Ertrags derselben gegen baares Geld oder eine Anweisung des Pfarrers auf Natural-

hebungen und eine etwa zu errichtende Pfarrlands-Administration die Pfarren, schon der großen Administrationskosten wegen, offenbar verkürzen und gefährden würde.

Auch ist eine kleine, gut eingerichtete Landwirthschaft für den Landprediger eine angenehme, seiner Gesundheit und Gemüthsheiterkeit zuträgliche Beschäftigung, die schon deshalb an vielen Orten ganz unentbehrlich ist, weil es dem Prediger ohne dieselbe an dem für eine ländliche Haushaltung nöthigen Viehstand und besonders an dem Gespann fehlen würde, dessen er zu Filialreisen, Holz- und Getreidefuhren p. bedarf, wenn er nicht in eine der unangenehmsten Abhängigkeiten von dem gespannhaltenden Ackerbürger und Bauer gesetzt werden soll.

Wir schlagen daher vor

a. dem Prediger, der nur eine mäßige Pfarrwirthschaft zu besorgen hat, es nach wie vor frei zu lassen, ob er selbst derselben vorstehen oder sie in Zeitpacht austhun oder auch wegen einer zweckmäßig zu modificirenden Vererbpachtung den Consens der geistlichen Behörde nachsuchen will. Nur

b. bei großen, fast alle Zeit hinwegnehmenden, den Prediger in die Geschäfte und Sorgen eines weltlichen Berufs völlig hineinziehenden Wirthschaften, deren Verwaltung die geistige und moralische Kraft und Stimmung zum Nachtheil des eigentlichen Amtsberufs so leicht verkümmern und verderben kann, dürfte der Prediger angehalten werden, da, wo es irgend ausführbar ist, das Pfarrland, mit Zurückbehaltung eines kleinen Antheils, wie ein solcher für den oben angedeuteten Hausbedarf genügt, zu verpachten oder doch einen Meyer darauf zu halten, der ihn selbst der Nothwendigkeit überhebt, sich zum Schaden seines Amtes in die Lage eines Gutsbesitzers oder Beamten zu versetzen.

In keinem Falle sollte es

c. dem Prediger verstattet sein, zu seinem eigentlichen Pfarracker noch anderweitige Pachtungen einzugehen und erst dadurch seiner Wirthschaft eine dem Amte nachtheilige Ausdehnung zu geben.

Ueberhaupt dürfte

d. ein Pfarrer keine Art von Nebengeschäften ohne Genehmigung der geistlichen Obern übernehmen, sobald die Stellen so gesetzt sind, daß eine Familie anständig davon leben kann. Selbst wenn dem nicht also wäre, müßte die geistliche Behörde immer

erst beurtheilen, ob das von dem Pfarrer zu Besserung seiner Lage erwählte Nebengeschäft sich mit der Amtsführung und Amtswürde ohne Nachtheil vereinigen lasse.

4. Nach sorgfältiger Erwägung der von mehreren Landpredigern uns mitgetheilten triftigen Gründe müssen wir unbedenklich denen beipflichten, welche die Aufhebung des sogenannten Zehenten oder wenigstens der jetzigen Art der Erhebung desselben in Vorschlag bringen. Jedoch müssen wir, was die Art und Weise einer Ausgleichung in diesem Punkt betrifft, uns lediglich auf den Wunsch beschränken, daß es der geistlichen Oberbehörde gefallen möge, deshalb mit den ökonomischen und wirthschaftlichen Instituten des Staates in eine besondere Berathung zu treten und die Vorschläge derselben zu hören.

5. Giebt sodann, worauf wir ehrerbietig anzutragen uns für verpflichtet halten, der Preußische Staat, wie hie und da in andern Ländern schon geschehen ist, auch seinen Geistlichen die im Drange der Kriegsjahre ihnen genommenen, oben genannten Befreiungen oder Immunitäten als ihnen zugewiesene Theile der Besoldung wieder zurück, so wird auch dadurch ihre Lage um kein Geringes erleichtert und ihr Ansehen wieder hergestellt.

Unbedenklich zählen wir zu jenen Immunitäten auch die Freiheit der geistlichen und Schulhäuser von Einquartirung, wie sie denn den ganzen siebenjährigen Krieg hindurch gesetzlich frei waren und von Freund und Feind in der Regel verschont geblieben sind.

Daß hierdurch den Nichtgeistlichen Ueberlast geschähe, läßt sich kaum behaupten, da das Verhältniß von 700 bürgerlichen oder 200 ländlichen Familien gegen Eine geistliche genügend darthut, wie gering für jedes einzelne von 700 oder auch nur 200 Häusern die Erleichterung ausfallen würde, wenn das Predigerhaus gleiche Lasten tragen müßte.

Eben so wenig wird unser Wunsch, die vormalige Freiheit wiederzugewinnen, durch den schimmernden Satz entkräftet, als werde der Prediger seiner Gemeinde erst dann recht werth und theuer, wenn er alle Lasten mit ihr gemeinschaftlich trage. Sollte auch etwas Wahres darin liegen, wiewohl die Erfahrung alter und neuer Zeit nicht dafür spricht, so sind doch die Nachtheile überwiegend, welche daraus für den Prediger und sein Haus und Amt hervorgehen, wenn seine Ruhe täglich gestört werden kann, seines Hauses Ruf und Ehre in steter Gefahr schweben und Zeit und Raum zu

seinen geistigen Beschäftigungen ihm tagtäglich geschmälert werden sollen.

6. Nach solchen Einrichtungen dürften in jeder Provinz nur wenig Pfarren übrig bleiben, zu deren Verbesserung der Staat mit seinen Kassen unmittelbar hinzutreten müßte, um wenigstens der Noth ein Ende zu machen.

Dagegen würde

7. eine seiner Hauptsorgen die sein, den Geistlichen als solchen der unangenehmen, bedrückenden und seine öffentliche Achtung schmälernden Unterwürfigkeit unter die bisher ihm vorgesetzt gewesenen mancherlei weltlichen Behörden zu entziehen. Dies wird aber schon von selbst erfolgen, wenn der Prediger nicht nur überall, wie es im Allgemeinen schon der Fall ist, einen privilegirten Gerichtsstand hat, sondern auch in Ansehung der dem Staate in Zeiten öffentlicher Noth schuldigen Beihülfe nicht wieder in Gefahr kommt, mit jedem niedrigen Bürger und Bauer gleichmäßig behandelt zu werden.

Es kann nämlich, wenn wir dem geistlichen Stande seine Immunitäten zurück erbitten, nicht die Meinung sein, als wünschten wir ihn von aller Verpflichtung, zu außerordentlichen Bedürfnissen des Staates auch das Seinige beizutragen, entbunden zu sehen. Auch der Prediger ist Staatsbürger und muß zur Zeit großer Opfer nicht nur dazu auffordern, sondern auch selbst dazu beitragen; wie denn die Geistlichen in der verflossenen schweren Zeit diese ihre doppelte Pflicht redlich und als treue Vaterlandsfreunde erfüllt zu haben, sich, ohne unbescheiden zu sein, das freudige Zeugniß geben dürfen. Ein Wunsch nur liegt in Ansehung der Heranziehung des geistlichen Standes zu der Mithülfe bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen denen, die ihre Gedanken darüber gegen uns geäußert haben, am Herzen und wir fühlen uns verpflichtet, demselben beizutreten. Es ist der, daß in dem Fall, wenn der Landes- und Kriegsherr sich genöthigt sieht, seine Beamten und andere Officianten zu solchen Beiträgen aufzurufen, und es für gut fände, auch die Geistlichen mit dergleichen Abgaben zu belegen, dieselben nicht nur gleichmäßig wie die übrigen Salaristen und Beamten behandelt, sondern auch ihre Abgaben durch ihre eigenen Behörden von ihnen erfordert und eingesammelt werden möchten.

Dieses sicherte dem Predigerstande eine gewisse Auszeichnung durch die Form, ohne den Cassen des Staats etwas zu entziehen.

Jenes aber würde sie vor Prägravationen schützen, welche kaum ausbleiben können, wenn die Naturalhebungen der Prediger, ihr

Ackerertrag, ihre Pächte und dergl. für etwas anders gehalten und genommen werden als für Theile ihres Gehalts, sie also anders tarirt werden sollten als andere Salaristen und Staatsdiener.

Sind die Geistlichen übrigens Gutsbesitzer, Hauseigenthümer, Capitalisten, so treten sie natürlich in die Kategorie eben solcher Personen ein und müssen in derselben diesen gleich abgeschätzt und ihre Beiträge auf obige Weise von ihnen eingezogen werden.

Die Uebersicht der bisher gethanen Vorschläge giebt so viel zu erkennen, daß dem Staate selbst verhältnißmäßig nur wenig zu übernehmen bleibt, um die Lage der Prediger im Ganzen in eine bessere und anständigere zu verwandeln.

Was zu diesem Zwecke noch erbeten werden muß, wird die Gnade Sr. Majestät eben so gewiß gewähren, wie der religiös und väterlich gesinnte Monarch seine Hand da nicht abziehen wird, wo der Kirche im Ganzen und überhaupt in ihren zum Theil noch zu errichtenden Anstalten und im Einzelnen und Besonderen Beistand und Unterstützung Noth thut.

Nur scheint es uns das Bedürfniß und die Würde der Kirche unumgänglich zu fordern, daß dazu ein besonderer, bestimmter und hinlänglicher Fonds angewiesen werde. Wir tragen um so weniger Bedenken, diesen Wunsch zu äußern, da es gewiß den Gesinnungen Sr. Majestät gemäß ist, einen Theil dessen, was ehedem ausschließlich den Zwecken der Kirche gewidmet war, durch späterhin eingetretene Veränderungen aber den Staatseinkünften zufloß, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben.

8. Endlich müssen wir, um dem uns gewordenen allerhöchsten Auftrage vollständig zu genügen, noch der Anträge und Vorschläge erwähnen, welche uns in Betreff der den Geistlichen zu ertheilenden äußeren Auszeichnungen zugekommen sind.

Der Geistliche als solcher hat unter den weltlichen Ständen und Klassen im Volke keinen Rang und der wahre Geistliche wird desselben auch nicht begehren. Kommen indeß, z. B. bei feierlichen Gelegenheiten, Leichenbegängnissen oder auch gemeinschaftlichen Unterschriften in commissarischen oder amtlichen Verhandlungen Veranlassungen vor, bei welchen die Stellung der Diener der Kirche gegen die übrigen Staats- oder Communal-Beamten öffentlich sichtbar wird, so wäre für solche Fälle allerdings eine gewisse feststehende Regel und Ordnung zu wünschen, aus welcher die verdiente Achtung auch des Staats gegen die Kirche hervorleuchtete.

Ob der Kirche und ihren Dienern mit Titeln und Würden-

namen anderer Art, als den jetzt in der Landeskirche bestehenden ein so erheblicher Gewinn zuwachsen könne und werde, wie die Meisten, welche sich hierüber gegen uns geäußert haben, vermeinen, scheint uns zweifelhaft. Indessen haben wir über den von Vielen vorgeschlagenen und gewünschten Bischofstitel, als von den Generalsuperintendenten die Rede war, unsere Erklärung bereits abgegeben.

Außer andern Männern von Gewicht und Namen in der gelehrten und kirchlichen Welt, unter welchen wir nur die Doctoren der Theologie Ewald in Karlsruhe, Krause in Königsberg und Marheineke in Berlin nennen, erklärte besonders der achtungswürdige Universitätslehrer zu Halle D. Knapp den Bischofstitel für einen ganz unschuldigen, der höchsten Superintendentur über die Geistlichen völlig angemessenen Würden-Namen, durch welchen unter andern die Brüdergemeinden besonders verdiente und musterhafte Geistliche auszuzeichnen pflegen, ohne ihnen damit eine gewisse bischöfliche Gewalt oder auch nur Theilnahme an dem Kirchenregiment einzuräumen.

Mehrere unterstützen ihre für eine solche Auszeichnung sprechende Meinung mit der Hoffnung, die Aussicht auf würdevolle und einträgliche Stellen in der Kirche würde auch die Söhne vornehmer, reicher, gebildeter Familien ermuntern, sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Allerdings ist der Unterschied sehr auffallend, welcher zu jetziger Zeit in der äußerlichen Lage zweier Jünglinge von gleichen Talenten und gleichem Eifer, deren Einer der Theologie und dem Dienste der Kirche, der andere aber den juridischen oder administrativen Fächern sich widmet —, nach Verlauf einer Reihe von Jahren sich findet; und man darf sich nicht wundern, wenn angesehene und wohlhabende Familien, die ihren Kindern eine vorzügliche Erziehung geben können, je mehr und mehr abgeschreckt werden, ihre Söhne einem Studium und einem Amte zu widmen, welche doch von so entscheidendem Einfluß auf alles dasjenige sind, was dem Staate in seinen Unterthanen jetzt mehr als je wichtig und schätzbar sein muß.

Unser letzter Wunsch ist der, daß, in dem Fall eine repräsentative Staatsverfassung angeordnet werden sollte, des Königs Majestät geruhen möchten, auch die Geistlichkeit als einen Stand anzuerkennen, der nicht weniger als die andern dessen würdig und dazu verpflichtet und berufen sei, für das Beste des Vaterlandes über-

haupt auch seine Stimme abzugeben und bei den öffentlichen Verhandlungen der Stände des Wohls der Kirchen und Schulen insonderheit wahrzunehmen.

Schließlich müssen wir pflichtmäßig bemerken, daß nach unserer besten Einsicht und gewissenhaften Ueberlegung die so nöthige Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens nicht würde zu Stande gebracht werden können, wenn von den in unsern unmaßgeblichen Vorschlägen berührten Gegenständen etwa nur Einer und der andere ausgehoben und berücksichtigt werden sollte, da sie alle in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Berlin, den 4. Juni 1815.

gez. Sack Ribbeck Hanstein
Hecker Offelsmeyer Eylert.

Sonderbericht Schuckmanns vom 24. Nov. 1815 über den Abschnitt des Gutachtens der geistl. Kommission, betr. Liturgie.

Vgl. S. 230.

Die Liturgie betreffend halte ich

1) den Vorschlag, daß in Städten und auch auf dem Lande (wo Filialgottesdienst nicht ein andres nötig macht) der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen im Sommer nicht vor 9 Uhr und im Winter vor 10 Uhr angehe, sehr zweckmäßig. Es wird dann aber auch unfehlbar mit der bestimmten Stunde der Anfang statthaben müssen, weshalb der Vorschlag, daß die Thüren eine halbe Stunde vorher geöffnet, mit dem Anfange aber zur Vermeidung der Störungen geschlossen werden, und nur für Notfälle an einer ein Thürhüter gestellt werde, m. E. vollkommen zu billigen ist.

Dagegen kann ich

2) dem Vorschlage nicht beistimmen, daß Proklamationen und Fürbitten von Candidaten vor Anfang des Gottesdienstes verlesen werden sollen. Ihr Zweck ist Verkündigung vor der versammelten Gemeinde, man muß auch ihren Effekt nicht blos nach Berlin und großen Städten beurteilen. In kleineren Gemeinden, deren Mit-

glieder einander weniger fremd sind, schließt manches, nach der Erbauung durch die Predigt, ein Brautpaar, einen Kranken oder eine Wöchnerin bei der Abkündigung mit religiöser Andacht in sein Gebet ein und wird dadurch zur Nächstenliebe, zur Teilnahme an seinem Mitbürger geweckt. Solche Abkündigungen, sowie Aufforderungen zur Wohltätigkeit bei Sammlungen für Arme u. dergl. müssen daher ihre bisherige Stelle nach der Predigt behalten.

Zweckmäßig halte ich die Vorschläge,

3) daß ein Präludium der Orgel das Zeichen zum Anfange des Gottesdienstes gebe und unterdessen

4) der Prediger vor den Altar trete und sich durch ein stilles Gebet vorbereite.

Die vorgeschlagenen hiebei abzusingenden Collekten würden jedoch da, wo sie nicht schon üblich sind, nicht sogleich einzuführen, sondern der Vorbereitung der Synoden und der Schulen vorzubehalten sein.

Ich stimme ferner den Vorschlägen bei,

5) daß alsdann 1 oder 2 Verse aus einem Liede gesungen werden, dann

6) das allgemeine Kirchengebet von dem Geistlichen vor dem Altar verlesen werde, hierauf

7) ein Lied: Allein Gott in der Höh oder: Wir glauben all an einen Gott gesungen und

8) dann der Geistliche das christliche Glaubensbekenntnis und

9) die Perikope des Tages vorlese, wobei die Gemeinde, sowie bei dem Kirchengebet aufstehen müßte,

10) dann das von dem Prediger gewählte Hauptlied eintrete, während dessen der Geistliche sich wieder sammeln und auf die Kanzel begeben kann, und hierauf

11) die Predigt beginne; hingegen scheint es

12) des Gesanges zu viel zu werden, wenn zwischen der Predigt wieder gesungen wird, und dürfte dies meines Erachtens wegfallen.

13) Sehr richtig scheint mir der Vorschlag, daß das Vater Unser während der Predigt nur einmal gebetet werde.

14), 15) und 16) dagegen kann ich dem Vorschlage nicht beistimmen, die Gemeinde, wenn Kindertaufen in der Kirche angemeldet sind, auf den Segen warten zu lassen, bis diese Taufen geschehen sind, sondern der Segen ist m. E. allemal, ehe der Geistliche die Kanzel verläßt, von derselben herab, der Gemeinde, die dabei aufstehen muß, zu erteilen, auch dann, wann

17) Communion gehalten wird, die allerdings gleich auf die Predigt folgen muß.

18) Uebrigens erkennen die Commissarien ganz richtig es für nicht ausführbar, daß alle Taufen notwendig in der Kirche geschehen müßten, und die Abänderungen in der Liturgie und Agende bei den Taufen, sowie

19) bei dem heiligen Abendmahle, die hiebei berührt werden, sind nach dem eigenen Antrage der Commission und ohne Zweifel auch nach Ew. Majestät Absicht noch einer weiteren und sorgfältigen Beratung der Synoden vorzubehalten.

Was die für den Militärgottesdienst in Antrag gebrachte kürzere Norm betrifft, so scheint mir dieselbe füglich dahin stattfinden zu können: daß dieser Gottesdienst mit dem Liede Allein Gott oder: Wir glauben all beginne, dann das allgemeine Kirchengebet und der christliche Glaube verlesen werde, hierauf einige Verse aus dem vom Prediger gewählten Hauptliede gesungen werden, alsdann die Predigt folge ohne Unterbrechung durch Gesang und endlich der Segen den Gottesdienst schließe.

20) In Ansehung des Nachmittagsgottesdienstes finde ich gegen die Aeußerungen der Commission nichts zu erinnern. Es mag darin nach den örtlichen Verhältnissen mehr Verschiedenheit statthaben, als bei dem Hauptgottesdienste. Die Katechisationen sind z. B. auf dem Lande allerdings heilsam, in den Städten aber nicht durchzusetzen.

Zu 21) stimme ich den Commissarien darin bei, daß die Frühpredigten da, wo nicht örtliche Verhältnisse ihre Beibehaltung notwendig machen, eingehen können und daß dagegen

22) der Wochengottesdienst da, wo er statt hat (und ich glaube hinzusetzen zu müssen, wo er noch besucht wird), beizubehalten sei.

Der Meinung aber kann ich nicht beitreten, daß er überall, wo er eingegangen ist oder bisher nicht stattgefunden hat, neu einzuführen sei. Denn man würde dadurch die Gemeinen noch mehr daran gewöhnen, dem Rufe der Glocken zum Gottesdienst in die Kirchen nicht zu folgen und sie dabei leer zu lassen. Es ist vorherzusehen, daß auf dem Lande fast niemand kommen würde.

Ebensowenig kann ich

23) dem Vorschlage beitreten, daß allemal mit der Betglocke die protestantischen Kirchen zu einem stillen Gebete geöffnet und täglich auf dem Lande in der Kirche Morgenandachten gehalten werden. Auf dem Lande ist die Betglocke meistens das Zeichen für die Dienenden, die Feldarbeit zu verlassen, und der Landmann wechselt dann

die Feldarbeit mit der häuslichen, die ihn dringend erwartet. Der fleißige Städter kann mit der Betglocke seine Werkstatt auch nicht verlassen. Dem Protestanten kommt es für das stille Gebet auf den Ort nicht an, er betet sein Morgen- und Abendgebet in seiner Kammer und die protestantischen Kirchen würden so täglich mit der Betglocke nur zum Mißbrauche geöffnet werden.

24) Gegründet halte ich den Antrag aber, daß die Fastenpredigten da, wo sie zur Ungebühr außer Uebung gekommen sind, die sechs Fastenwochen hindurch wieder gehalten werden müssen.

25) Die Vorschläge zu besondern Feierlichkeiten zur Auszeichnung der hohen Feste [1]) scheinen mir noch der näheren Beratung der Synoden, wenn diese erst überall eingeführt sein werden, vorzubehalten zu sein; da sie den Oertlichkeiten angepaßt werden müssen und auch von der Commission selbst noch nicht ausführlich vorgeschlagen sind.

Gegründet aber halte ich, was gegen die jetzige Stellung des Bußtages, in einer Zeit, wo der Landmann sehr beschäftigt ist, und wo viel Reisen zu Messen und Märkten einfallen, gesagt ist, und ich stelle alleruntertänigst anheim, ob E. M. den Vorschlag genehmigen wollen:

daß derselbe künftig auf den letzten Mittwoch im Kirchenjahr oder vor dem 1. Advent, also zu Ende Novembers, bestimmt werde.

26) Die Vorschläge wegen der Feierlichkeit der Confirmation der Katechumenen halte ich im allgemeinen für sehr zweckmäßig. Es ist gewiß von der größten Wichtigkeit, daß der Eindruck dieser Feierlichkeit, soviel möglich, für das ganze Leben befestigt werde. Um so mehr aber glaube ich, daß sie mit Sorgfalt dem Geiste des Volkes nach Verschiedenheit der Provinzen angepaßt und also noch der Beratung der Synoden vorbehalten werden muß. Unbedenklich aber ist es, jetzt gleich als eine gute Kirchenordnung festzusetzen:

daß jeder Confirmierte ein Confirmationszeugnis erhalten müsse, um sich damit über seine Aufnahme in die protestantische Kirchengemeinschaft künftig auszuweisen.

27) Darin, daß nicht neue Kirchenfeste einzuführen sind, stimme ich den Commissarien völlig bei. Ob und welche Erinnerungen großer Begebenheiten des Vaterlandes mit kirchlichen Feierlichkeiten zu verbinden sind, muß lediglich Ew. Maj. höchster landesherrlicher Bestimmung vorbehalten bleiben.

Auch die allgemeine Feier eines Reformationsfestes kann ich

1) Marginalien des Königs: Läuten. Charfreitag. Schlachten: Belle Alliance, Leipzig, Einnahme von Paris.

nicht ratsam finden, wenn gleich die Commission darauf anträgt, da jetzt so viele teils ganz katholische, teils gemischte Provinzen Ew. Maj. Zepter unterworfen sind, auch die ganz katholischen unter denselben mehr und mehr mit Protestanten sich mischen werden, und die Reformationspredigten natürlich meistens den Charakter der Controverspredigten annehmen, welche von den Katholiken in gleichem Geiste erwidert werden würden. So würde dies Fest kein Fest zur Beförderung der christlichen Liebe und Einigkeit.

28) Auch kann ich dafür nicht stimmen, daß die Leichenbegängnisse in den Frühstunden zu untersagen seien. Es wäre dies Härte gegen wahrhaft Leidtragende, die ihren Schmerz nicht vor einem zahlreichen Publikum zur Schau tragen mögen und in stiller religiöser Ergebung ihren Trost suchen. Wirklich teilnehmende Freunde sind hierbei nicht ausgeschlossen, und das übrige Publikum findet bei Leichenbegängnissen nur Befriedigung seiner Schaulust und wenig religiöse Erbauung.

29) Wahr ist, was über die nötige Verbesserung des Gesangs und Orgelspiels gesagt wird. Es ist daher auch schon bisher ein vorzüglicher Gegenstand meines Bestrebens mit der Abteilung des Ministerii für den öffentlichen Unterricht gewesen, daß nach Möglichkeit in der Schule so viel Unterricht im Singen, als zu einem würdigen Kirchengesange nötig ist, erteilt werde, und daß in den Seminarien die Schullehrer zur Erteilung dieses Unterrichts und zu einem dem Gottesdienst angemessenen Orgelspiel ausgebildet werden.

Dies ist der einzige Weg, dahin zu gelangen. Manches geschieht schon mit den vorhandenen Mitteln dafür, und ich werde nicht versäumen, da, wo diese nicht zureichen, und sich die Männer zur Erreichung des Zweckes finden, worauf es hauptsächlich ankommt, im Einzelnen alleruntertänigst um Unterstützung zu bitten.

30) Die Verbesserung der Gesangbücher ist ohne Zweifel der weiteren Beratung der Synoden vorzubehalten.

31) Die Vermeidung unnötiger Eide ist schon gesetzlich befohlen, die Abnahme aller in der Kirche und in Gegenwart eines Geistlichen aber nicht ausführbar. Wie sollte es z. B. möglich sein, daß das Kammergericht und Stadtgericht hier alle Eide von Parteien und Zeugen jedesmal in der Kirche in Gegenwart eines Geistlichen abnähme? Die Abschaffung dieser Eide aber würde eine Grundlage der Gesetzgebung aufheben und für den gesellschaftlichen Zustand sehr gefährlich sein.

B. Die Verbesserung der Agende will die Commission selbst

lediglich den Synoden vorbehalten, und ich glaube, solche also auch hier ganz übergehen und nur noch

C. die Vorschläge wegen der Symbole alleruntertänigst vortragen zu müssen.

Es hat wohl keinen Zweifel, daß die Commission die in der Einleitung zu diesem Teile ihres Gutachtens erwähnten Vorschläge mancherlei auffallender Symbole und Ceremonien mit Recht verwirft und es wird daher nur der Begutachtung ihrer eigenen Vorschläge hier bedürfen.

1. Ist es wohl ganz unbedenklich, daß jede Kirche einen Altar habe, und daß dieser sich zur Bezeichnung der Würde seiner Bestimmung von einem gewöhnlichen Tische unterscheide, wenigstens durch Bekleidung mit einer anständigen Altardecke. Ob auch durch Erhöhung auf einige Stufen, scheint mir der Wahl der Geistlichen und Gemeine zu überlassen zu sein.

2. Daß auf diesen Altar ein Crucifix gestellt werde, halte ich für ebenso unbedenklich.

E. Maj. haben zwar in der höchsten Cab.-Ordre vom 13. Juni c. erklärt, deshalb keinen Zwang verfügen zu wollen, aber auch dabei, was gewiß jedem Vernünftigen einleuchten muß, schon bemerkt, daß die Aufstellung dieses Symbols bei den Gemeinden keinen Anstoß erregen und die Idee einer Annäherung an den Katholizismus erwecken könne, und da die Commission selbst das Kreuz als das Sinnbild der Kirche des Gekreuzigten haben will, so ist ein gegründetes Bedenken gegen das Crucifix nicht wohl begreiflich; denn so wenig bei diesem als bei dem Kreuze kann einem Protestanten einfallen, daß das Sinnbild selbst zur Anbetung aufgestellt sei, und daher steht das Crucifix auch bereits auf den Altären unzähliger protestantischer Kirchen.

3) Ebenso unbedenklich ist es, wie auch die Commission selbst anträgt, auf dem Altar zwei (und wo es Herkommen ist auch mehr) Altarkerzen zu stellen. Gar nicht notwendig aber scheint mir es, daß diese, da wo es bisher nicht üblich war, jedesmal während des Gottesdienstes (wie die Commission glaubt) brennen müßten, wodurch den Kirchen nur Ausgaben entstehen würden, sondern es kann dies sehr wohl eine Auszeichnung für die Communiontage bleiben.

4) Ebenso unbedenklich ist es, daß, wie meistens schon Sitte ist, auf dem Altare eine Bibel liege.

5) Die Verzierung der Kirchen mit Gemälden über geistliche Gegenstände und

6) mit biblischen Sprüchen werden den Kirchenvorständen und Gemeinden lediglich zu überlassen sein, so wie es

7) wegen des Räucherns in den Kirchen vor dem Gottesdienst, und

8) deren Erleuchtung bei Festen bei dem, was üblich ist, wird bleiben können.

Hiernach scheint mir dann aber auch die am Schlusse dieses Teils des Gutachtens vorbehaltne Ausnahme der reformierten Gemeinen von diesen Bestimmungen keineswegs durch etwas begründet.

Die Lutheraner beten so wenig Bilder an, als die Reformierten; sie setzen das Wesen ihrer Religion ebenso wenig in äußere Symbole. Warum sollte man also den Reformierten mit dem Verdachte zu nahe treten, daß nur sie an Symbolen, welche E. Maj. als das höchste Mitglied dieser Confession der Andacht förderlich erachten, aus beschränktem Vorurteil Anstoß nehmen würden, zumal E. Maj. bereits erklärt haben, nicht zu wollen, wenn gegen alles Erwarten sich dennoch bei einer Gemeine oder Geistlichkeit ein solches Vorurteil durch Widerstreben zeigen sollte, daß in solchem Falle derselben Zwang und Gewalt angethan werden solle.

E. Maj. höchsten Prüfung unterwerfe ich nun obige Ansichten und stelle ehrfurchtsvoll anheim, ob Allerhöchstdieselben mich anweisen wollen, danach das Weitere einzuleiten.

Randbemerkungen des Königs zu dem Bericht des Ministers betr. Liturgie und Agende.

Vgl. S. 231.

Kurz und erbaulich.

Zwei Haupterfordernisse des Gottesdienstes.

Der Sonn- und festtägliche alles in allem 1½ Stunden, die Predigt mit inbegriffen, die nur eine gute halbe Stunde höchstens dauern muß.

Vorläufige Anmerkungen:

A. Liturgie.

ad 1)[1] Der Gottesdienst muß Winter und Sommer um dieselbe

[1] Vgl. S. 331, Anm. 1.

Stunde anfangen. Die Kirchen werden nie geschlossen unter dem Gottesdienst.

2) Nach ganz vollendetem Gottesdienst.
3) NB. ganz kurz.
4) Muß näher erwogen und bestimmt werden.
5—10) Desgleichen.
11—12) Ohne Zwischengesang.
13) Nichts wesentliches.
14) Der Segen vor dem Schlußverse: nachher, wenn alles vorbei, folgt Taufe.
15) Die Taufe hat mit dem sonntäglichen Gottesdienst nichts gemein und bleibt abgesondert.
16) Nach dem Schlußverse.
17) Die Communion, wie bisher.
18) Die Taufe stets vor dem Kirchgang, das übrige anderweitig zu erörtern.
19) Die Abendmahlsfeier so oft als nötig. Keine Kniebänke. 8 bis 10 Personen empfangen zugleich, stehend. Die Einleitung zum Abendmahl darf nicht länger als jetzt sein. Die dabei vorzunehmenden Abänderungen sind zu erwägen.

Frühkommunionen sind beizubehalten.

Oblaten oder Brödte?

Die Privatbeichte ist im allgemeinen jedesmal anzukündigen für die, die davon Gebrauch zu machen beabsichtigen möchten.

20) Der nachmittägliche Gottesdienst darf nur 1 Stunde dauern.
21) Die Frühpredigten nach Umständen.
22) Desgleichen.
23) Zwischen 11 und 12 Uhr.
24) Die Fastenpredigten müssen allerdings wieder stattfinden.

Trauungen nach Umständen.

25) Läuten gut. Die Liturgie ist zu erwägen.

Gründonnerstag jederzeit Communion; nicht Charfreitag. Bußtage gleichviel wenn?

26) Wie man will.
27) Keine neue Feste, auch nicht das Reformationsfest.
28) Kurze Ceremonie, gut.
29) Altar- und Chorgesänge gut. Vokalmusik die Hauptsache, höchstens Blase-Instrumente zur Begleitung. Keine Frauen in den Chören, und nicht versteckt.

30) Gute alte Lieder können die Sammlung ausmachen.

31) Zu bestimmen.

B. Agende.

Die Agende muß auf bisherigen oder veralteten Kirchenformen beruhen, so wenig als möglich neues dabei, aber alles alte, was gut war und ist, muß benutzt werden, jedoch muß alles kurz und gedrängt, nicht weitschweifiges drin vorkommen.

Predigten und Reden bleiben dem Prediger überlassen, alles Uebrige muß gleichmäßig sein.

C. Symbole.

1)[1]) Ein abgesonderter Tischaltar oder ein angelehnter ist einerlei.
2) Das Bild des Gekreuzigten.
3) Bei den Communionen sowohl als auch sonst.
4) Gut.
5) Desgleichen mit Ausnahme der Gedächtnistafel.
6) Gleichgültig.
7) Von Anfang des Gottesdienstes.
8) Kann unterbleiben.

Bericht des Staatsministeriums über das gesamte Gutachten vom 16. Januar 1816.

Vgl. S. 251.

Ew. Majestät hat der Minister des Innern in seinem allerunterthänigsten Bericht vom 24. November v. J. über die Vorschläge der Geistlichen Commission zur Verbesserung der Liturgie bereits die Gründe angezeigt, warum er nach Euer Majestät Befehlen verpflichtet sei, die übrigen Gegenstände des anliegenden Gutachtens der Commission, wegen ihrer wichtigen Beziehung auf die Gesetzgebung, Staatsverfassung und Souverainitätsrechte, in dem gesamten Staats-Ministerio zur Berathung zu bringen. Nachdem dies geschehen ist, ermangeln wir nicht, hiemit unsern gemeinschaft-

---

1) Diese Zahlen beziehen sich auf die 8 Vorschläge der Geistl. Komm. S. 349 ff.

lichen Bericht über diese wichtige Angelegenheit nach der sorgfältigen Prüfung allerunterthänigst zu erstatten.

Um eine zu große Weitschweifigkeit zu vermeiden, müssen wir uns hiebei überall auf dies Gutachten der geistlichen Commission, dessen Vorlegung Ew. Majestät befohlen haben, beziehen und also auch der Ordnung des Vortrages der verschiedenen Gegenstände, welche sie gewählt hat, folgen.

Der I. Abschnitt, die Geistlichkeit betreffend, bemerkt sehr richtig, daß der Verfall der Kirche von dem Verfall der Geistlichkeit unzertrennlich ist, und daß die Verbesserung ihres Zustandes nur durch gründlichen Unterricht und würdigen Wandel der Geistlichkeit bewirkt werden kann.

Da die protestantische Kirche jedoch keine Mönche, nicht solche Priester will, welche aufhören, Staatsbürger zu sein, welche die Kirche als ein vom Regenten und Staate ganz getrenntes, wohl gar demselben feindlich gegenüberstehendes Wesen betrachten und ihr in diesem Sinne dienen, da die Vertilgung solches Priester-Sinnes Zweck der Reformation war, so ist es keineswegs gut und nöthig, daß der künftige Theologe schon in frühester Jugendbildung eine ganz eigene Richtung erhalte und diesem Stande unwiderruflich bestimmt werde. Wir können daher dem Vorschlage, daß die künftigen Geistlichen, so wie in den katholischen Bildungsanstalten schon auf der Schule als eine eigene Klasse behandelt würden, deren Bestimmung sie von der bürgerlichen Gesellschaft trenne, keineswegs beitreten. Das Uebrige, was die Commission in Ansehung des Schulunterrichts wünscht, geschieht schon.

Die Grundsprache des neuen Testamentes wird auf unseren höheren Schulen durchaus gründlich gelehrt. Für Religionsunterricht und religiöse Gesinnungen und Moralität muß durchaus und allgemein ohne Unterschied der künftigen Bestimmung der Schüler auf Schulen gesorgt werden und wird auch nach Möglichkeit gesorgt. Der Unterricht in der Theologie aber muß der Universität vorbehalten bleiben.

Die Verspottung der Religion verbieten schon die Gesetze, auf welche allerdings mit Ernst zu halten ist und auf den Schulen gehalten wird. Es wird auch allerdings zum Beruf der Synoden, von denen unten die Rede ist, gehören, mit hierüber zu wachen.

Prediger-Seminarien aber sind allerdings sehr wünschenswerth, um den jungen Mann, der den geistlichen Stand gewählt hat, nun mit der praktischen Fertigkeit auszurüsten, demselben

mit Würde vorzustehen, ein reiferes Alter abzuwarten, ehe er in ein geistliches Amt tritt, und ihm die Mittel und Muße zu gewähren, sich dazu weiter auszubilden; auch ihn näher kennen zu lernen, ob er ächten Beruf zum Geistlichen habe, ehe er in ein geistliches Amt kömmt.

Jede Provinz wird jedoch kein eigenes Seminar bedürfen, sondern die Candidaten mehrerer Provinzen werden in Einem Seminario ausgebildet und dies desto vollständiger eingerichtet werden können. Demgemäß würde sich zunächst Wittenberg zu einem solchen Seminar vorzüglich eignen, und dies zugleich ein dankbares Denkmahl am Grabe des Reformators Luther und Ersatz für die Stadt sein, in der künftig als Festung eine Universität neben der Garnison nicht Raum hätte, wenn sie auch, wie nicht zu hoffen ist, sonst auf Studirende rechnen könnte.

Ein solches Seminarium aber wird aus dem Fonds der Wittenberger Universität und ihrer Stipendien errichtet und in dem Gebäude, welches Luther einst bewohnte, untergebracht werden können.

Wir tragen allerunterthänigst darauf an, daß der Minister des Innern den Plan zu solchen Seminarien entwerfen lasse und zu Ew. Majestät Genehmigung vorlegen dürfe, denn die Bildung guter Geistlichen ist allerdings das vorzüglichste und wahre Mittel, Religiosität im Volke zu erhalten. Das vorgeschlagene Reisen der Candidaten aber wird blos für einzelne Fälle besonderer Bewilligung vorzubehalten sein. Fortdauernde Aufsicht auf die Candidaten, die zu geistlichen Aemtern gelangen wollen, ist nöthig und muß ein Gegenstand der Synoden sein.

Aufforderung und Ermahnung zur würdigen Erfüllung des Berufs liegt in den Pflichten der geistlichen Oberen. Die Synoden werden dies befördern und sind auch daher nöthig und nützlich.

Einen allgemeinen Hirtenbrief aber zu befehlen und Inhalt und Fassung den geistlichen Räthen jedes Consistorii und jedem Superintendenten zu überlassen, wie die Commission vorschlägt, dürfte nicht zum Zweck führen, und wir können diese Nachahmung katholisch-bischöflicher Hirtenbriefe, die nach der Verschiedenheit des Sinnes so verschieden und vielfach sehr ungeschickt würde ausgeführt werden, nicht empfehlen.

In dem II. Abschnitte ist sehr wahr, was über

das Predigtwesen

gesagt wird, daß viele Predigten seichte, unpassende, moralische und politische Abhandlungen sind; daß zu viel und zu lange gepredigt

wird. Hauptsächlich kann hier nur durch die obenerwähnte bessere Bildung der Geistlichkeit geholfen werden, und es ist unbedenklich:

Wochen- und Nachmittags-Predigten, die leeren Wänden gehalten werden und so die Achtung für den Cultus mindern, eingehen zu lassen, die zu langen Predigten abzukürzen.

Die Predigtbücher, aus welchen die Küster vorlesen, nach dem Volksbedürfniß der Provinz zu bestimmen; die Perikopen (vorgeschriebenen sonntäglichen Evangelien) einer Revision zu unterwerfen, und da, wo dies im Volke keinen Anstoß findet, ohne Geräusch und Verkündigung durch den Kalender dann zu wechseln und die Synoden hiezu zu autorisiren, wenn sie es in ihren Gemeinden für gut und unbedenklich halten; den Geistlichen zur Pflicht zu machen, keine Controversen gegen das protestantische Glaubensbekenntniß auf die Kanzel und in den Religionsunterricht der Jugend zu bringen, und durch die Synoden und Consistorien darüber zu wachen. Alles was hierin für jede Provinz und örtlich das Zweckmäßigste sei, läßt sich durch allgemeine Gesetze nicht bestimmen, nur die geistlichen Behörden können durch sorgfältige Aufsicht und Anleitung einzeln es bewirken.

Ueber den III. Abschnitt, der die Liturgie betrifft, ist Ew. Majestät bereits besonders berichtet.

Der IV. Abschnitt betrifft

die äußere und innere Kirchenordnung und zwar

A. die Kirchen-Polizei.

Wegen der Feier der Sonn- und Festtage ist (wie auch pag. 77[1]) des Gutachtens anerkannt wird) das Nöthige und Thunliche von Ew. Majestät bereits verordnet, ein anderweites Gesetz aber durch die höchste Cabinets-Ordre vom 30. März 1812 überflüssig erklärt. Es wird die Pflicht der Presbyterien sein, darauf zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften der Sonntagsfeier und Kirchen-Polizei befolgt werden, und die weltlichen Obrigkeiten müssen ihnen darin Beistand leisten.

B. Die Kirchen-Zucht.

Um die Vorschläge dieses und des folgenden Abschnittes zu beurtheilen, muß man auf ihre Quellen zurückgehen. Sie liegen in den Vorschlägen der drei Superintendenten Küster, Tiebel und Neumann, welche sie in der anliegenden Druckschrift unter dem Titel:

„Grundlinien einer künftigen Verfassung der

1) S. 355.

protestantischen Kirche im preußischen Staate" während die Commission sie prüfte, auch dem Publikum vorgelegt haben.

Diese Schrift enthält sehr wesentliche Verschiedenheiten der Meinung und beweiset, daß es nicht gegründet war, daß die Superintendenten über ihre Vorschläge bereits einig wären, wie sie in ihrer Bittschrift vom 8. Juni v. J. Ew. Majestät anzeigten.

Nur der Superintendent Küster will (pag. 57 dieser Grundlinien) die Kirchenzucht bis zum äußeren Zwange und förmlichen Fluch und Bann mit nachtheiligen bürgerlichen Folgen ausdehnen und sowohl den, der an dem öffentlichen Gottesdienst und den Sacramenten keinen Theil nimmt, als den, der durch ein lasterhaftes Leben öffentliches Aergerniß giebt, nicht blos aus der Kirche ausstoßen, sondern auch unfähig erklären, Taufzeuge zu sein, eine Vormundschaft zu übernehmen, einen Eid zu leisten, ein Testament zu machen und feierlich begraben zu werden.

Sowohl p. Tiebel (pag. 79) als p. Neumann (pag. 145. 146 ibd.) erklären, daß die Kirchenzucht sich blos auf Ermahnung, Belehrung und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, ohne allen weitern Zwang und Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse beschränken müsse.

Die Kommission neigt sich in ihrem Gutachten in Beziehung auf das Landrecht (II. Theil 11. Titel § 50) zu dieser Meinung. Sie will sehr vernünftiger Weise

> diejenigen, welche sonst untadelhaft, blos die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und den Sacramenten unterlassen,

nur ermahnen, und wenn dies nicht hilft, sie ihrem Gewissen überlassen. Nur scheint die Ermahnung blos Beruf des Geistlichen zu sein und die Zuziehung der Kirchenältesten dabei, sowie die Bekanntmachung im Stillen an einen solchen, daß er als ein Ausgeschlossener in den Gemeinde-Registern werde vermerkt werden, nicht zweckmäßig. Denn bleibt dieser Vermerk verschwiegen, so kann er nur auf den Ausgeschlossenen Wirkung haben und wahrscheinlich nur die, ihn in der Trennung zu bestärken. Solche förmliche Trennungen werden aber nur zur Bildung eigener Sekten von Naturalisten und Separatisten führen, denen, wenn sie nichts gegen die allgemeinen Grundsätze der Sittlichkeit und gegen die Sicherheit des Staates bekennen, vermöge der gesetzlichen Gewissens-Freiheit die Duldung nicht versagt werden könnte, die aber gewiß nicht zu befördern sind, da sie die ärgerlichsten Ausschweifungen zur Folge haben können, wie wir

an den Theophilantropen in der französischen Revolution gesehen haben.

Von der öffentlichen Verwarnung, Vorladung und Ausschließung derjenigen, die durch ihren unmoralischen Lebenswandel Aergerniß geben, ist vielmehr Erbitterung, Feindschaft und Nachtheil, Prozeß und Verfolgung gegen die Geistlichkeit zu besorgen, als Besserung für die Verirrten und Heil für die Kirche zu erwarten. Der Begriff des öffentlichen Aergernisses ist so schwankend, so wenig für alle mögliche Fälle zu bestimmen, so abhängig in der Beurtheilung von persönlichen Meinungen und örtlichen Sitten, vom Ansehen der Person und menschlichen Leidenschaften, daß in den Presbyterien und Synoden sich darüber eine höchst verschiedene Praxis bilden würde, welche dem Ansehen der Kirche, statt solches zu heben, in den Augen des Volks gewiß zum größten Nachtheil gereichte.

Die Kirche ist eine Anstalt zur innern Verbesserung des Menschen, zum Wohl seiner Seele. Der Irrende und Fehlende bedarf ihres Beistandes am mehrsten; wie kann sie nach ihren eignen Grundsätzen zu irgend einer Zeit sich ihm verschließen, wenn er sich ihr nahet und dadurch den Willen der Besserung zu erkennen giebt? Wie kann es sich mit den Grundsätzen der christlichen Religion vertragen:

daß jede Criminal-Untersuchung eine Ausschließung aus der christlichen Gemeinde zur Folge haben soll?

Wird der Beschuldigte vom Gericht freigesprochen, so wird die Kirche ihn doch nicht verurtheilen wollen? Wird er zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, so kann sie ihn unmöglich während dieser Zeit, die zu seiner Besserung dienen soll, mehrere Wochen und Monate lang von den Einwirkungen der Religion zu seiner innern Besserung ausschließen.

Ist auf Lebensstrafe erkannt, so kann es nicht mit den Grundsätzen der Religion bestehen, daß die Kirche jedem Verbrecher vor der Hinrichtung den Zuspruch der Geistlichen und die Tröstungen der Religion entziehen wolle, wie aus diesem Antrage der Commission folgen würde.

Die Kirchenzucht der Geistlichkeit über die Gemeindeglieder muß sich daher

auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeiten stören, so lange sie dies thun, beschränken.

Für eine solche Störung ist allerdings auch der Zutritt zu den Sa-

kramenten von Bordellwirthen und öffentlichen Buhldirnen, so lange sie dieses Gewerbe treiben, zu achten.

Zuviel auch ist es pag. 84[1]) des Gutachtens gefordert, daß jeder, ehe er in einer Gemeinde bei Veränderung seines Wohnortes aufgenommen werden kann, ohne ein Zeugniß seines bisherigen Presbyterii über sein kirchliches Leben in der Gemeinde nicht zugelassen werden solle. Wenn das bürgerliche Recht die Vermuthung der Unbescholtenheit gelten läßt, bis jemand einer Sträflichkeit bezüchtigt wird, wie viel mehr die Kirche? In welche Schreiberei bei zahlreichen Gemeinden, z. B. in Berlin, wo Gesindedienst und Wohnungen aus einer Parochie in die andere so oft wechseln, und in welche Zwistigkeiten über die Ertheilung oder Verweigerung oder Fassung solcher Atteste, die keine feststehenden Formulare haben können, würde die Geistlichkeit verwickelt! Man würde sie der Weitläufigkeit wegen nicht fordern, und drei Viertel des Gesindes, der Gesellen und anderer oft die Wohnung wechselnder Menschen würde gerade der Absicht entgegen auf diesem Wege, da sie keine Atteste der Presbyterien mitbrächten, von der Kirche ausgeschlossen, da die bürgerliche Freiheit der Wohnungs-Veränderung von solchen Attesten der Geistlichkeit nicht abhängig gemacht werden kann. Zweckmäßig aber ist der Vorschlag, daß Jedem bei der Confirmation ein Confirmationszeugniß ertheilt werde und junge Personen bei der Zulassung zum Abendmahl, als Taufzeugen und beim Aufgebot, dies dem Geistlichen, wenn ihm die Confirmation derselben nicht sonst hinreichend gewiß bekannt ist, vorlegen müssen.

Von der Kirchenzucht der Synoden über die Geistlichkeit ist unten bei jenen die Rede.

Der V. Abschnitt betrifft

die Kirchen-Verfassung.

Aus diesem Abschnitte geht leider hervor, daß die Superintendenten mit ihren Begriffen und Schlüssen über diesen Gegenstand gar nicht im Reinen und Klaren sind, und daß auch die Kommissarien den ergriffenen irrigen Gesichtspunkt festgehalten haben, daß nur Neigungen und aus diesen entsprungene Wünsche, nicht gründliches Raisonnement das Wort führen. Die folgenreiche Wichtigkeit dieser Anträge gebietet eine sorgfältige Prüfung.

a. der Satz: „daß Kirche und Staat in und durch einander bestehen“, aus dem das ganze neue System gefolgert wird, hätte bewiesen, auch näher bestimmt werden sollen, was man damit sagen

1) S. 360.

will, wenn er zur Grundlage eines ganz neuen Systems dienen soll, nach welchem

die seit der Reformation von den Preußischen Regenten über die protestantische Kirche durch die von ihnen bestellten Behörden ausgeübten Majestäts-Rechte nun getrennt und unabhängig von aller Staatsgewalt lediglich an die Geistlichkeit selbst und die von derselben gewählten geistlichen Verwalter derselben übergehen müssen.

Aus dem, was die Superintendenten und die Commission anführen, lassen sich solche bedenkliche Folgerungen keinesweges herleiten. Es gab Staaten ohne eine Kirche im jetzigen Sinne der christlichen. Die christliche Kirche bestand in den ersten drei Jahrhunderten, bis zur Religions-Veränderung Constantins, in einem feindlichen Verhältnisse zum Staate, also nicht durch ihn, es ist also gegen die Geschichte, daß Kirche und Staat in und durch einander bestehen.

Auch unser positives Recht weiß von diesem Grundsatze nichts. Es verpflichtet die Kirche zum Gehorsam und zur Treue gegen den Staat und giebt ihr nur durch die ausdrückliche Aufnahme des Staates die Rechte einer privilegirten Corporation (Land-Recht II. Theil 11. Tit. § 13—17).

Gesetzt aber, die Prämisse wäre so, wie sie dasteht, richtig, so ist es dennoch die Folgerung nicht.

Ganz ohne Zweifel besteht der Staat in und durch Stadt- und Dorf-Gemeinen. Dennoch sind diese nicht unabhängig von ihm. Daher ist denn auch, weil man die gänzliche Unabhängigkeit für jetzt noch nicht zu behaupten wagt, nur der schielende Ausdruck gewählt:

„der Staat habe also keine unumschränkte Gewalt über die Kirche".

Damit ist aber garnichts gesagt; denn in der gerechten Monarchie übt der Staat seine Gewalt überall nur in gesetzlichen Schranken.

Der Superintendent Küster, von dem die Behauptung zuerst ausgeht:

daß die christliche Kirche im Staate als eine rein geistliche Aristokratie, nur allein durch Geistliche, welche die Geistlichkeit wähle, in ihren äußeren und inneren Verhältnissen, bis zum Throne hinauf regiert werden könne,

will dies in der anliegenden Schrift zwar dadurch beweisen, daß das Wesen der christlichen Kirche dies erfordere, und daß kein Laie

fähig sei, die äußeren Angelegenheiten der Kirche zu leiten, weshalb er (Seite 22) den Minister Woellner für den einzigen qualificirten Chef erklärt, den das Kirchenwesen gehabt habe. Allein dem ersten Grundsatze widerspricht der bekannte Ausspruch der christlichen Religion: seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat! sowie die Kirchengeschichte, nach welcher die Kaiser, sobald sie die christliche Religion angenommen hatten, schon bei dem Concilio zu Nicea und fernerhin das Kirchen-Regiment und die Majestäts-Rechte über die Kirche selbst und durch ihre Staatsbeamten ausgeübt haben, und Karl der Große, als der Stifter bürgerlicher und kirchlicher Ordnung, sowie seine Nachfolger in Deutschland der Kirche Gesetze gegeben, die höhere Geistlichkeit bestellt und die Staats-Gewalt über die Kirche durch ihre Vögte verwaltet haben.

Gegen die alleinige Fähigkeit der Geistlichkeit, die äußeren Verhältnisse der Kirche im Staate unabhängig zu regieren, spricht die Geschichte der Päbste und der Kirche vom 10. Jahrhunderte an bis zur Reformation (in welcher Periode durch Priester-Uebermuth, Schwelgerei und Herrschaft über das Aeußere das Innere der Kirche so schändlich verwilderte) zu deutlich, als daß man sie anerkennen könne.

Zu b. Wenn das Aufsichts-Recht des Staates in diesen Vorschlägen noch zugestanden wird (ungeachtet der Superintendent Küster p. 47 seiner Schrift auch die landesherrliche Bestätigung des Oberbischofs nicht durchaus für nöthig achtet), wie kann die Kirche vorschreiben wollen: durch wen und wie der Staat dies Recht ausüben soll?

Sowenig der gute und fromme Sinn der von Ew. Majestät bestellten Commissarien zu bezweifeln ist; so geht doch aus den Verhandlungen und der anliegenden Schrift, ungeachtet der Protestation gegen Hierarchie ein Streben nach derselben sehr deutlich hervor, und Verderblichkeit der Priesterherrschaft für den Staat ist geschichtlich so ausgemacht, daß sie keiner Ausführung bedarf.

Wenn man die Verhältnisse der Kirche zum Staate aus allgemeinen Grundsätzen ableiten will; so kommt es hauptsächlich auf den Begriff der Kirche als Religionsgesellschaft im Staate an. Ohne Zweifel besteht sie aus allen Mitgliedern der Gemeinden, die nach einem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisse zu religiösen Zwecken vereinigt sind. Dies ist bei uns nach ausdrücklichem Ausspruch des Gesetzes ihr Begriff (Landrecht l. c. § 58).

Diesen Mitgliedern allen also stehen nach den Grundsätzen der Vernunft, des protestantischen Glaubens- und Kirchenrechtes, sowie des Landrechtes die Rechte der Kirche zu. Der Superintendent Küster aber erklärt die Geistlichkeit allein für die Repräsentanten und Regierer der Kirchen; das ist dann in den Vorschlägen ohne weitere Prüfung willig aufgenommen und so ergiebt sich, daß es offenbar auf einem irrigen Fundament beruhet, daß die Geistlichen, die doch auch nur Mitglieder und Diener der Kirche sind, die Kirche allein frei regieren und alle Gewalthaber derselben aus ihrer Mitte bis zum Throne hinauf wählen sollen.

Consequent würde hieraus auch bald nothwendig der Anspruch gefolgert werden: auch dem Souverain ein gewähltes Oberhaupt der Kirche zur Seite zu setzen, wie es nach diesen Grundsätzen in der katholischen Kirche geschehen ist. Dann wären wir also wieder in dieser Beziehung auf die Grundsätze des gröbsten Papismus zurückgeführt, gegen den Luther und Calvin vergebens für uns gekämpft hätten, und das im 30jährigen Kriege geflossene Blut erlöste uns nun nicht weiter von den Fesseln der Hierarchie, als daß man vorerst sie mit sanfter Rede uns anlegte. So wäre dieser Zweck, wozu die aufgeklärten Regenten, welche das Wohl ihrer Völker erkannten, die Reformation schützten und durchführten, wieder verloren, und wie mag die protestantische Kirche behaupten, ihr Wesen verlange Schritte dahin! Wo ist die Gewähr, daß eine, von aller Staatsverwaltung getrennte, ihr unabhängig gegenüberstehende protestantische Hierarchie ihre äußere Gewalt nicht in der Folge ebensowohl zum Nachtheil des Staates gebrauche, als die katholischen Päbste und Bischöfe? und daß die protestantische Geistlichkeit nicht ihr Sinnen und Thun von ihrem Beruf der Lehre, Erbauung und Tröstung der Gemeine dann abziehe und nur auf das Regieren, auf Streben nach Gewalt und Würden wende?

Das Wahre und Rechte ist daher ohne Zweifel hierin:

1. Daß die innere Gewissensfreiheit (wie das Landrecht sehr richtig und bestimmt festsetzt) jedem Einzelnen gebührt, so daß ihm darin weder der Staat noch die Kirche zu gebieten hat, daß aber die Kirche über Hauptlehrsätze einig sein muß, auf deren Grund der Staat sie als solche anerkennt und schützt.
2. Daß die Vereinigung über diese Lehrsätze das Innere und Geistige, Alles, was die Religion und den Cultus selbst betrifft, der Kirche allein gebührt, von ihr zu leiten ist und dem

Staate darüber nur die Aufsicht und Verhinderung des ihm Schädlichen zustehet.

3. Daß dagegen die äußeren Rechte der Kirche im Staate und der Schutz derselben und die Aufsicht über sie der Staat unmittelbar zu handhaben befugt und verpflichtet ist.

Wenn man nach diesen Grundsätzen die Vorschläge der Commissarien durchgeht, so ist

I. die Schließung der Pfarreien und Aufhebung der Pfarr-Exemtionen derjenigen, die zu derselben Confession gehören (das Militair, welches eine eigene Gemeine ausmacht, allein ausgenommen) allerdings rathsam.

II. Die Errichtung der Presbyterien (Kirchenkollegien) da, wo sie noch fehlen, unbedenklich und gut, und treten wir dem Gutachten der Commission darin um so mehr bei, daß die Patronat- und Wahlrechte unverändert bleiben müssen, da sie hierbei selbst gefühlt hat, daß die Ansprüche der Superintendenten übertrieben sind.

III. Desgleichen stimmen wir dem Vorschlage bei, überall Kreis-Synoden einzuführen. Sie bestehen schon in den Westphälischen Provinzen; sie bestanden in Franken und haben sich heilsam bewiesen, da sie ein gemeinschaftliches Bestreben zur fortschreitenden Ausbildung der Geistlichkeit, zur Beobachtung eines würdigen Betragens, zur Einigkeit in der Lehre und Liturgie befördern, wenn sie zweckmäßig geleitet werden.

Die Verwandlung des Namens der Superintendenten in Pröpste scheint jedoch unnütz, zumal da ein General-Superintendent bleiben soll, der Special-Superintendenten voraussetzt.

Die Synoden haben jedoch nur über die inneren Angelegenheiten der Kirche zu beschließen. Jeder Beschluß muß dem Consistorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Disciplin über die Geistlichen kann der Synode, in den von der Commission vorgeschlagenen Grenzen überlassen bleiben; so die Aufsicht auf die Volksschulen in religiöser und sittlicher Beziehung, in den höheren Schulen nur über den Religionsunterricht.

IV. In den Vorschlägen zur Bildung der Provinzial-Consistorien liegt eigentlich der Antrag: die seit der Reformation in Ew. Majestät Staaten bestehende Consistorial-Verfassung, in welcher der Landesherr die äußeren Angelegenheiten der Kirche durch die von ihm bestellten Consistorien regiert, ganz abzuschaffen und statt deren eine rein-geistliche republikanische Verfassung einzuführen, in der die Kirche ihre äußern sowie die innern Angele-

genheiten durch gewisse Repräsentanten, von aller Staatsgewalt getrennt, selbst regiert. Darum soll das Consistorium ein von der Geistlichkeit gewähltes rein-geistliches, blos aus geistlichen Räthen mit einem geistlichen Präsidenten bestehendes Collegium sein, und zu den äußerlichen Kirchensachen weltliche Assessoren haben, die (als nicht zur Kirche gehörige, der Mitregierung Unfähige) nicht mitstimmen sollen. Welche des Rechts, der Staatsverwaltung kundige Männer, wirklich fähig zu beurtheilen, was der Kirche und dem Staate in ihrer Gemeinschaft wahrhaft frommt, werden sich zu solchen blos consultativen Schreibern und Rechnern dieser Hierarchen hergeben wollen? Nur die mittelmäßigsten Subjekte, selbständiger Thätigkeit unfähig, werden hiebei taglöhnern, und was werden solche isolirte Consistorien mit ihrer Geschäftsunkunde, der Eifersucht der Verwaltungsbehörden gegenüber gestellt, für das äußere Wohl der Kirche wirken? Noch viel weniger als zu der Zeit, da die Consistorien mit den Justizbehörden verbunden waren, deren übrigens geschäftskundige Mitglieder schon darum weit weniger für das Wohl der Kirchen und Schulen wirken konnten, als in letzter Zeit durch die Regierungen geschehen ist, weil sie nicht wie diese auch die äußeren Mittel dazu zu verwalten hatten.

An Fehlgriffen gegen die Verfassung würde es bei solchen rein geistlichen Consistorien nicht mangeln, die der Eifersucht willkommene Waffen sein würden, um sie dem Spotte Preis zu geben. Es könnte nichts Nachtheiligeres für die Kirche geschehen, um sie fallen zu lassen. Die Zeit der Hierarchie ist für die protestantische Kirche um so gewisser vorbei, da sie auch für die katholische durch den Widerstand der Regenten immer mehr ihrem Ende entgegengehet! Die Kirche kann nur durch eigene würdige Verbesserung ihres Innern (welches von besserer Bildung der Geistlichen abhängt) und durch kräftigen Schutz und Beistand des weltlichen Armes in ihrem Aeußeren gehoben und gehalten werden. Will sie im Aeußern regieren, so gräbt sie ihr Grab. Viel mehr ist für Kirchen und Schulen geschehen, seit die Consistorien mit den Verwaltungsbehörden verbunden sind. Warum sollen auch die Laien von der Mitwirkung bei der Besetzung der Königlichen Patronatsstellen ausgeschlossen sein, da sie es bei den Gemeindewahlen nicht sind, und über die Tüchtigkeit in Lehre und Wandel den Geistlichen auch in der jetzigen Verfassung die Entscheidung geblieben ist? Sobald die Vorschläge der Superintendenten bekannt geworden sind, hat sich die allgemeine Stimme des Publikums gegen dieses Streben nach Priester-

herrschaft sehr laut erklärt. Haß gegen die Geistlichkeit wäre die gewissește Folge einer solchen Einrichtung und derselben damit der religiöse Einfluß beim Volke verschlossen.

Wie sollte auch die Einigkeit und äußere Ruhe zwischen den verschiedenen Kirchen unter solchen blos aus Theologen unter einem theologischen Chef bestehenden Behörden erhalten werden?

Es fordern in diesen Vorschlägen jetzt schon die Lutheraner und Reformirte jede ein eigenes Provinzial-Consistorium. Ein gleiches und zwar lediglich von ihren Bischöfen und dem Papste abhängig, würden die Katholiken mit gleichem Rechte für die ihre Kirche betreffenden jura circa sacra und äußeren Angelegenheiten fordern; dann die Herrnhuter und Mennonisten und endlich wohl gar die Juden.

Die Reibungen dieser vielfachen auch in ihren äußern Verhältnissen sich selbst regierenden geistlichen Behörden möchten wohl so arg werden, daß bei dem Mangel einer anderen vermittelnden Staatsgewalt nur das General-Commando in den Provinzen sie zu beruhigen hätte. Indem man über Vereinigung der protestantischen Confessionen schreibt und spricht, will man sie durch solche Vorschläge noch weiter trennen und neues Interesse zur Spaltung geben.

Hat jede Confession ihr eigenes Consistorium wieder; so hat ihre Geistlichkeit ein neues Interesse, diese abgesonderte Stellen nie fahren zu lassen.

Wir halten daher nur für zweckmäßig:

daß die Geistlichen in jeder Superintendentur unter dem Superintendenten eine Kreissynode und die Superintendenten unter einem General-Superintendenten eine Provinzial-Synode bilden, für die innern Angelegenheiten der Kirche der Provinz,

wohin jährlich die Superintendenten aus ihren Kreis-Synoden deren Wünsche über allgemeine innere Angelegenheiten der Kirche bringen; daß diese Beschlüsse dann zur landesherrlichen Bestätigung in das Consistorium gebracht werden, worin der General-Superintendent als der geistliche Vorgesetzte mit sitzt und mit den geistlichen Räthen über die inneren Angelegenheiten das votum decisivum affirmativum hat; der weltliche Vorgesetzte mit den weltlichen Räthen über diese Angelegenheiten aber nur ein votum suspensivum mit Berufung auf höhere Entscheidung; in den äußern Angelegenheiten aber alle Mitglieder volles Stimmrecht haben; daß ferner die Superintendenten, Ge-

neral-Superintendenten und Consistorial-Räthe ferner wie bisher lediglich von Euer Majestät bestellt und nicht von der Geistlichkeit gewählt werden.

Dadurch wird die von Ew. Majestät in der Verordnung vom 30. April d. Js. befohlene Bestellung der Consistorien unter dem Vorsitze der Oberpräsidenten aufrecht erhalten, der Geistlichkeit überlassen, was ihres Amtes ist, und dem Regenten das Recht der Aufsicht und des Consistorii vorbehalten, welches nach dem protestantischen Kirchenrechte und nach der Verfassung in Ew. Majestät Staaten ihm zustehet.

Daß die Consistorien als Kirchen- und Schul-Collegia aller Confessionen vereinigt und mit den Verwaltungsbehörden in Verbindung bleiben, erfordert aus obigen Gründen, nach den wohlthätigen Erfahrungen dieser Einrichtung, das Wohl der Kirchen und Schulen höchst dringend.

Daß der General-Superintendent nicht Bischof genannt werde, dagegen sprechen außer den in dem Gutachten der Commission angeführten Gründen, daß man Hinneigung zum Katholicismus daraus folgern würde, noch mehrere Gründe. Die mehresten Geistlichen, welche nicht die Aussicht hätten, Bischöfe zu werden, würden sehr unzufrieden damit sein, aus Besorgniß, daß mit dem Titel die Bischöfe auch die Gewalt der katholischen über die Pfarrer sich würden anmaßen wollen. Die Bischöfe selbst würden unzufrieden sein, wenn sie mit dem Namen auch ihr Einkommen mit den reichen Dotationen der katholischen Kirche mäßen, welchen sie unmöglich gleichgestellt werden könnten. Die Schwierigkeiten, welche die Einsetzung von Bischöfen fand, waren es hauptsächlich, woran unter des Königs Friedrichs des I. Majestät der Plan: die Liturgie der englischen Kirche hier einzuführen, scheiterte.

Der Vorschlag, daß die Provinzial-Synode unter Censur des Consistorii für die Interna ein eigenes Diöcesan-Blatt herausgebe, hat kein Bedenken, die externa aber gehören in das Amtsblatt, wie in die Gesetzsammlung, die der Geistliche in jedem Falle halten muß, da er sich als Staatsbürger danach zu achten hat.

Der vorgeschlagene Geschäftskreis der Consistorien beweiset, daß nicht blos Theologie und Rechts- und Rechnungskunde einiger weltlicher, subaltern gehaltener Beisitzer zu dessen Erfüllung ausreicht, wenn die Nation nicht in papistischen Obscurantismus zurückfallen soll.

Wie kann z. B. die Geistlichkeit als solche sich anmaßen wollen,

das ganze Erziehungs- und Schulwesen, auch das höhere wissenschaftliche (die wichtigste Angelegenheit des Staats) allein und unabhängig gleich den Jesuiten leiten und regieren zu wollen? Dazu ist es allein nicht genug, daß man Theolog und ein unsträflicher Pfarrer sei. Wie würden alle übrigen Fakultäten, alle Schriftsteller des In- und Auslandes, mit Recht gegen einen solchen protestantischen Jesuitismus sich empören! Auch steht ein politisches Bedenken von der höchsten Wichtigkeit diesem Grundsatze entgegen. Wollte man für die protestantische Geistlichkeit ihn aussprechen, so würde die katholische unter einem protestantischen Regenten um so mehr Anspruch darauf haben, man könnte der Forderung des Papstes, die ganze Erziehung den Jesuiten zu übergeben, nichts mehr entgegensetzen, und der beste Weg sich auch die Gesinnungen des Volkes in den katholischen Provinzen anzueignen würde verschlossen, wenn der Staat das ganze Erziehungswesen aus den Händen gäbe.

V. Was die oberste geistliche Behörde betrifft; so fordert der Superintendent Küster (p. 44 der Grundlinien) eine rein geistliche Obersynode mit gewählten Obersynodalräthen und einem gewählten Oberbischof an ihrer Spitze.

Die Commission schlägt ein Oberconsistorium vor und läßt sich einen weltlichen Minister an der Spitze desselben gefallen, glaubt jedoch, daß es das Ansehen der Kirche in den Augen aller erhöhen würde, wenn Ew. Majestät einen eigenen geistlichen Minister, der mit weiter keiner Verwaltung beschäftigt sei, zu bestellen geruhten, indessen läßt sie sich auch allenfalls die Fortdauer der jetzigen Verbindung gefallen.

Der Minister des Innern hält sich verpflichtet, hiebei ehrfurchtsvoll anzuzeigen, daß er gerade in der Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung die Mittel gefunden hat und ferner zu finden glaubt, für das Ansehen und Wohl der Kirchen und Schulen zu wirken; daß der Verfall der Kirche und Schulen, worüber geklagt wird, unter der vorigen Verfassung des Oberconsistorii entstanden ist; daß die Akten des Oberconsistorii jener Zeit fast nur unfruchtbare Tabellen und unausgeführte Pläne enthalten. Selbst für die bessere Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirche liefert diese ehemalige collegialische Verfassung des Oberconsistorii keine Beweise. So war es z. B. die Mehrheit der Stimmen im damaligen Oberconsistorio, welche um aufgeklärt zu erscheinen vor mehreren Jahren die Taufe christlicher Kinder für unnöthig erklär-

ten, bis Euer Majestät durch allerhöchste Cabinets-Ordre die entgegengesetzte Meinung des damaligen Ansbachischen Präsidenten zur Vorschrift machten, und im In- und Auslande und in öffentlichen Schriften ist es anerkannt, daß für das Wohl der Kirchen und Schulen nirgend so viel Gutes geschehen, als in Ew. Majestät Staaten, seit Allerhöchstdieselben die jetzt bestehende Organisation zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten anzuordnen geruhet haben.

Wir können daher den sehr zweifelhaften Grund, daß dadurch das Ansehen der Kirche gewinnen dürfte, keinesweges für so erheblich halten, um deshalb eine Veränderung in der Organisation der obersten Behörde in Antrag zu bringen. Von dieser ist es übrigens schon bisher als von selbst sich verstehend betrachtet worden, daß so wie Ew. Majestät höchstselbst über Glaubenssachen nicht befehlen, noch viel weniger der Minister darüber und über Liturgie und andere innere Angelegenheiten des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheiden könne, und es wird sich derselbe dessen jederzeit zu bescheiden haben. Ebenso ist es nöthig, daß über die Anordnung des Religionsunterrichtes und die Anstellung der Professoren der Theologie die geistlichen Räthe zu Rathe gezogen werden, wie dies geschieht. Das ganze Erziehungswesen kann man ihnen aber auch schon darum nicht in die Hände geben, weil sie demselben nicht gewachsen sind.

Wir können nicht unterlassen, Ew. Majestät hiebei schließlich noch ein öffentliches Urtheil über die Vorschläge der Superintendenten in dem 161. und 162. Stücke der Jenaischen Litteratur-Zeitung[1]) allerunterthänigst vorzulegen, da es unserer Ueberzeugung nach sehr einsichtig ist und beweiset, daß auch gelehrte Theologen mit unserer Ansicht übereinstimmen, wie dies denn auch aus mehreren öffentlichen Urtheilen, sowie dem Minister des Innern aus Privatäußerungen theologischer Professoren der Hallischen und Breslauer Universität bekannt ist.

VI. Der Anhang

des Gutachtens der Commission betrifft endlich die äußerliche Lage der Geistlichen.

Es ist die Schilderung, die hier von diesem Zustande gemacht wird, wahr und gegründet: daß viele Geistliche

1. durch den gestiegenen Preis der Bedürfnisse;
2. durch die Verminderung der zufälligen Einnahmen an Accidenzien theils wegen des verminderten Wohlstandes der Ge-

1) S. o. S. 221.

meinen, theils wegen verminderter Freigebigkeit derselben gegen die Geistlichkeit;

3. durch neue Lasten und Abgaben und Entziehung ehemaliger Immunitäten;

in ihrem Einkommen so herunter gekommen sind, daß es nicht mehr zu den nöthigen Lebensbedürfnissen ausreicht und dabei das den Geistlichen zur Erfüllung ihres Amtes nöthige Ansehen und die erforderliche Heiterkeit des Geistes nicht bestehen können.

Ew. Majestät haben auch bereits die Nothwendigkeit hierin zu helfen allergnädigst anerkannt und in der Cabinets-Ordre vom 13. September v. J. befohlen:

daß wenigstens vorerst der Zustand der Geistlichen, wie er im Jahre 1806 war, wiederhergestellt werden und ihnen die seitdem aufgebürdeten Lasten wieder abgenommen werden sollen

und wir sind mit der baldigen Vollziehung dieses Befehls beschäftigt.

Auch muß der Minister des Innern mit ehrfurchtsvollstem Danke hiebei anführen, daß Ew. Majestät, selbst in den neueren bedrängten Zeiten, in vielen Fällen, wo die Noth der Geistlichen so groß war, daß sie zur Bitte um Unterstützung dringend nöthigte, diese nie versagt und vielfache neue Zuschüsse aus allerhöchstdero Kassen bewilligt haben.

Was die Mittel betrifft, welche die Commission zur allgemeinen Verbesserung des äußeren Zustandes der Geistlichkeit vorschlägt; so wird es

1. allerdings in manchen Fällen zweckmäßig sein, kleine und nahe bei einander gelegene Pfarreien in eine große zu vereinigen und dabei einen Candidaten dem Pfarrer, gleich den Cappelanen in der katholischen Kirche, zum Gehilfen zu geben, wodurch diesem zugleich Gelegenheit gegeben wird, sich praktisch zum Geistlichen auszubilden.

Auch giebt es in manchen Städten offenbar zu viel Prediger und die Einziehung entbehrlicher Stellen wird nach dem Vorschlage der Commission zur Verbesserung der übrigen benutzt werden können. Es wird aber gewissenhaft darauf zu sehen sein, daß dies überall nur da geschehe, wo es unbeschadet der vollständigen Seelsorge stattfinden kann.

Der 2. Vorschlag:

daß die Accidenzien, Beichtgeld und bisherige freiwillige Offertorien nach Durchschnittserträgen fixirt und als eine Kopf- und

Klassensteuer von allen confirmirten Mitgliedern der Gemeinen
durch die Obrigkeit erhoben werden sollen,

erscheint uns sehr bedenklich.

Diese Abgabe, deren Ursache um so weniger unbekannt bleiben könnte, da sie sich nach der Confession der Contribuenten richtete, würde unfehlbar im Volke den Namen der Priestersteuer erhalten und bei der bekannten Empfindlichkeit desselben gegen jede neue Abgabe, besonders jetzt, wo die Noth schon so manche geboten hat, gewiß allgemeinen und großen Widerwillen gegen die Geistlichkeit erregen, wobei die Religiosität offenbar nicht gewinnen könnte. Doppelt nachtheilig würde dies in Gemeinden wirken, die mit Katholiken vermischt sind, indem diese von der Abgabe frei blieben, und wo Juden sind, würde es einen noch übleren Kontrast geben, daß nun die Protestanten ihre Religion versteuerten, nachdem den Juden die besonderen Abgaben abgenommen worden.

Wir sind daher der Meinung, daß es bei den Accidenzien bleiben muß, da, wenn sie abgeschafft werden sollten, die Geistlichen dafür aus den Staatskassen entschädigt und die Mittel dazu aus den allgemeinen Abgaben geschöpft werden müßten, was jetzt die Staatskräfte nicht erlauben. Da die geistliche Commission eventuell selbst auf Erhöhung der Stolgebührentaxe und auf deren Einführung bei den reformirten Gemeinden, wo sie bisher nicht stattfand, anträgt; so halten wir nur

die Abschaffung des Beichtgeldes

für nöthig, indem dieses allerdings anstößig und unwürdig ist, da der Ungebildete die Sache so ansieht, als kaufe er mit dem Groschen, den er dem Geistlichen zuwirft, seine Sünden ab, und als lade jener ihn des Beichtgroschens wegen zum Abendmahl ein.

Wir halten daher allerdings für nöthig, daß dieses Accidenz abgeschafft und die Geistlichkeit nach 10 jährigem Durchschnitte dafür entschädigt werde, und zwar da, wo die Kirchenkassen es vermögen, aus diesen, und wo sie es nicht vermögen, aus den Gemeindekassen, wenn sie es ohne neue Auflage auf die Gemeindeglieder vermögen, und wo auch dies nicht thunlich ist, aus den Staatskassen, indem es keine sehr bedeutende Ausgabe derselben verursachen wird.

Zu der angetragenen allgemeinen Erhöhung der Stolgebührentaxe und zur Einführung derselben in den reformirten Gemeinen, die bis jetzt davon frei waren, können wir den jetzigen Zeitpunkt, wo der Wohlstand der Nation so sehr hat erschöpft werden müssen, und wo die jetzigen Taxen schon vielen bei Begräbnissen und Tau-

fen sehr schwer fallen, nicht geeignet finden, indem dies denselben Eindruck machen würde, der oben von einer Steuer für die Geistlichkeit besorgt ist.

3. Die Landwirthschaft, deren die Commission erwähnt, halten wir für Landpfarrer sehr passend. So groß ist keine Pfarrwirthschaft, daß die gebildeten Pfarrer, wie sie sein sollen und wie man sie zu bilden suchen muß, darüber verbauern und mit dem Landmann in Collision gerathen müßten. Vielmehr ist die Landwirthschaft eine sehr schickliche Erholung für den Pfarrer und indem sie seine Gesundheit erhält und die Bedürfnisse seines häuslichen Lebens von dem Schwanken der Preise unabhängig macht, giebt sie ihm einen Beruf zu dem der Religion so nahe verwandten Studium der Natur und Gelegenheit, dem Landmann für seinen Beruf ein Vorbild zu sein. Der rohe und träge Geistliche aber geräth in deren Ermangelung nur in Versuchung, seine Muße durch Spiel und gemeine Gesellschaft weit unwürdiger auszufüllen.

Die Landwirthschaft der Landpfarrer wird daher überall zu erhalten sein, unbeschadet der Befugniß derjenigen, die zur Selbstwirthschaft keine Neigung haben, sie zu verpachten.

4. Die Fixation der Zehnten, da, wo sie noch nicht stattfindet, ist allerdings wünschenswerth. Sie kann aber nur durch Uebereinkunft mit den Zehentpflichtigen geschehen und wird am zweckmäßigsten bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse einzuleiten und dies den Regulirungs-Commissarien aufzugeben sein.

Zu 5. haben wir uns oben bereits wegen der den Geistlichen entzogenen Immunitäten in Beziehung auf die hierüber entscheidende höchste Cabinetsordre vom 13. September v. J. geäußert und in derselben haben Ew. Majestät zu

6. auch bereits erklärt, daß der jetzige Zustand der Finanzen es nicht möglich mache, allgemein durch Gehaltszuschüsse den Zustand der Geistlichen zu verbessern. Der Minister des Innern darf jedoch hoffen, daß, so wie Ew. Majestät schon bisher allergnädigst keine Bitte um Abhülfe wahrer Noth, da, wo andere Mittel fehlen, durch Unterstützung aus allerhöchstdero Kassen unerhört gelassen haben, dies auch ferner geschehen werde und wird daher nicht ermangeln, solche Fälle Ew. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Der 7. Antrag: daß die Geistlichen da, wo sie ausnahmsweise in Kriegszeiten Lasten-tragen müßten, andern Salaristen gleich behandelt würden, beruhet auf eine nicht ganz deutliche Einsicht solcher Verhältnisse.

Wo von Abzügen an Gehalten aus Königlichen Kassen die Rede ist, da sind sie allerdings andern Salaristen gleich zu behandeln; gilt es aber Leistungen von Grundstücken, so müßten sie wie die Grundbesitzer behandelt und von den Landräthen dazu angezogen werden.

8. Die äußere Auszeichnung der Geistlichen betreffend, so erklären die Commissarien, daß sie die Bestimmung eines Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht angemessen, jedoch eine Bestimmung der Ordnung für feierliche Gelegenheiten

als Leichenbegängnisse und
bei gemeinschaftlichen Geschäften und
Unterschriften

nöthig finden.

Uns scheint es unbedenklich, daß die geistlichen Räthe in dem Departement des Ministerii und in den Regierungen und Consistorien mit den weltlichen Räthen und auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer aber mit den Beamten nach dem Alter ihrer Patente gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, als Leichenbegängnissen, wenn sie bei denselben im Amte sind, den Vortritt hätten.

Der letzte Antrag:

daß bei einer repräsentativen Staatsverfassung auch die Geistlichkeit als ein Stand anerkannt und durch Repräsentanten berufen werden möge, das allgemeine Wohl zu berathen,

ist so abhängig von dem, was Ew. Majestät überhaupt wegen der Repräsentation beschließen werden, und ob dabei eine Absonderung nach Ständen stattfinden werde, daß er jetzt nicht begutachtet werden kann.

Ew. Majestät stellen wir nun die allerhöchste Entscheidung dieser unserer Ansichten mit der ehrfurchtsvollen Versicherung anheim, daß wir dabei das Wohl der Kirche und des Staates und die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes mit der vollkommensten Unbefangenheit wahrzunehmen uns bestrebt haben.

Endlich können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn diese Resultate

der commissarischen Verhandlungen nicht erheblich genug erscheinen möchten,

dies in der Natur der Sache liegt.

Alle wesentliche Religions-Reformationen sind nicht das Werk

der Kirchenversammlungen und geistlichen Commissionen, sondern der Begeisterung einzelner Männer von großer Kraft gewesen, die selbst begeistert das Volk begeisterten und ihm als unmittelbar von Gott berufen erschienen. Wesentliche und plötzliche Reformen auf anderem Wege werden, statt die Gemüther zu ergreifen, ein Gegenstand kalter Kritik und daher nur zu leicht für ein blos menschliches Machwerk zu hierarchischen und politischen Zwecken geachtet. Darum sind wir überall von dem Gesichtspunkte ausgegangen:

daß es für die in den Bedrängnissen der Zeit (in welchen die Noth beten gelehrt hat) wieder erwachten religiösen Gefühle eher gefährlich als heilsam sein dürfte, wenn man viel Neues einführen wollte; daß man sie vielmehr so viel möglich an das noch vorhandene Alte festhalten und an diesem nur mit leiser Hand bessern müsse.

Darum scheiterte auch schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Plan, die Dogmen und Liturgie der englischen Kirche hier einzuführen, ungeachtet Leibnitz an der Spitze des Unternehmens stand, weil nicht Verstand und Gelehrsamkeit, sondern nur Begeisterung mit großer Kraft vereinigt des allgemeinen Glaubens und Vertrauens an religiöse Neuerungen im Volke sich bemeistern können.

Berlin, den 9. Januar 1816.

gez. Kircheisen. Bülow. v. Schuckmann.
von Wittgenstein. Boyen.

Kabinetsordre vom 27. Mai 1816.

Vgl. S. 254.

Auf den Bericht vom 9. Januar, womit Mir das Gutachten der Geistlichen Commission: die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend, eingereicht worden, eröffne Ich Ihnen:

1. Daß Ich es allerdings gegründet finde, daß diese Verbesserung vorzüglich auf die Bildung würdiger Geistlichen beruhet.

Es muß daher nicht allein, wie schon bis jetzt auf den Schulen und Universitäten für den gründlichen Unterricht und die Reinheit der Sitten gesorgt und auch besonders darauf gesehen werden, daß auf den Schulen der Religions-Unterricht nicht versäumt und daß

er durch Geistliche ertheilt werde, sondern es muß auch auf die Candidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen haben, mehr Aufmerksamkeit als bisher verwendet werden. Ich mache es daher nicht nur den Superintendenten und Synoden zur besonderen Pflicht, über die Candidaten des Predigtamtes in ihren Kreisen, sowohl in Ansehung des Lebenswandels als der praktischen Ausbildung die Aufsicht zu führen, sondern Ich will auch, daß zu diesem wichtigen Zwecke geistliche Seminarien errichtet werden, in welchen Candidaten, nachdem sie die Universität verlassen haben, unter der Leitung würdiger Geistlichen zu vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen. Ich beauftrage deshalb den Minister des Innern, den Plan zu solchen Seminarien zunächst für Wittenberg zu entwerfen und Mir vorzulegen.

II. Was in dem Gutachten der Commission über das Predigt-Wesen gesagt ist, billige Ich. Allgemeine wesentliche Verbesserungen hierin hängen allerdings von der Bildung der Geistlichen ab, indessen werden einsichtige Superintendenten und Synoden durch Beispiel und Belehrung immer viel dazu wirken können, daß ermüdende Weitschweifigkeit dabei vermieden und wahrhafte Belehrung und Erbauung bewirkt werde.

Auch genehmige Ich, daß nach dem Vorschlage die Wochen- und Nachmittags-Predigten, welche nicht besucht werden, lieber eingehen, als daß leeren Wänden gepredigt werde. Gegen den Vorschlag, betreffend: daß die Perikopen einer Revision unterworfen und die Geistlichen autorisirt werden, abwechselnd über andere Texte zu predigen, da, wo die Kreis-Synode hiebei keinen Anstoß findet, finde Ich zwar nichts zu erinnern, es müssen aber vorher die Synoden und Consistorien jeder Provinz darüber gehört werden, damit es keinen Gemeinen, bei denen es Anstoß fände, aufgedrungen werde. Ferner genehmige Ich vollkommen den von der Commission vorgetragenen Grundsatz, daß die protestantischen Geistlichen keine Controverse gegen das protestantische Glaubensbekenntniß auf die Kanzel und in den Religions-Unterricht der Jugend bringen müssen.

IV[1]. In Ansehung der Kirchen-Polizei habe Ich schon wegen der Feier der Sonn- und Festtage und der Beobachtung der erforderlichen Ruhe und Würde während des Gottesdienstes das Nöthige verordnet, worauf die Presbyterien zu wachen und die weltlichen Obrigkeiten zu halten haben.

[1] Ein Punkt III (betr. Liturgie) fehlt.

Die äußere Gewalt der Kirche in Ansehung der Kirchenzucht kann jedoch nicht weiter, als das Landrecht sie bestimmt, ausgedehnt werden. Sie muß sich auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen beschränken, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeiten stören, so lange sie hierin beharren.

V. Die Kirchen-Verfassung betreffend, genehmige Ich

1) den Antrag, daß die Exemtionen der Civil-Personen von den Parochien aufgehoben werden, dagegen muß den Eingepfarrten, wenn sie sich bei dem Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden und die Stollgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie Vertrauen haben, verrichten zu lassen.

Das Staats-Ministerium hat eine Verordnung, worin die Vorschriften des Landrechtes hienach modificirt werden, zu entwerfen und Mir zur Vollziehung vorzulegen. In Ansehung der Militär-Personen aber behält es bei dem Militär-Kirchen-Reglement sein Verbleiben.

2) genehmige Ich, daß da, wo solches noch nicht stattfindet, in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchen-Collegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt werde, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben, die Wahl- und Patronats-Rechte aber müssen da, wo sie gesetzlich feststehen, nach dem Gutachten der Commission unverändert bleiben. In den Provinzen, wo diese Angelegenheit durch die vorigen Regierungen willkührlich verändert worden ist, behalte ich Mir die Festsetzung vor, weshalb Mir nach gründlicher Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten sei, Bericht zu erstatten ist.

3) genehmige Ich, daß die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilde. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird Mir dies zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hiezu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synoden ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung und, wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll. Ferner Berathung der innern Angelegen-

heiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig achten, müssen durch die Superintendenten

4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahre versammeln und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorio vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichen Bericht dem Ministerio des Innern zur Bestätigung eingesendet werden. Uebrigens kann die in Vorschlag gebrachte Wahl der Superintendenten nicht stattfinden, sondern es bleibt Mir deren Ernennung auf die Vorschläge der geistlichen Behörden wie bisher vorbehalten. Noch weniger kann

5) eine Besetzung der Consistorien durch Wahl geschehen. Es muß dieserhalb bei der durch Meine Verordnung vom 30. April v. J. bestimmten Organisation bleiben, nach welcher die Consistorien unter den Ober-Präsidenten stehen und deren Mitglieder, sowie die der Geistlichen- und Schul-Commission, Mir von dem Ministerio vorgeschlagen werden sollen, und müssen sämtliche Regierungen für die Beförderung des Wohles der Kirchen und Schulen und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten derselben verpflichtet bleiben, da die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung heilsam ist, weshalb die Instruktionen dieser Behörden hiernach abzufassen sind.

6) Enthält das Gutachten der Commission keine hinreichenden Gründe, um in der Organisation Meiner obersten Staats-Behörden etwas zu ändern, und es muß daher bei den Bestimmungen, welche deshalb die Verordnung vom 27. Oktober 1810 und Meine Cabinets-Order vom 3. Juni 1814 festsetzt, sein Bewenden behalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß so wie Ich über Angelegenheiten des Glaubens nicht befehle, noch weniger der Minister des Innern darüber und über liturgische und andere innere Angelegenheiten des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheide und auch über die Anordnung des Religions-Unterrichtes auf Schulen und Universitäten die Geistlichen zu Rathe ziehe.

VI. Was endlich die äußere Lage der Geistlichen betrifft, so habe Ich unterdessen schon durch meine Cabinets-Ordre vom 13. September v. J. bestimmt, daß wenigstens zunächst der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zustehenden Immunitäten wiederhergestellt und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen, und erwarte so bald als möglich Ihre Vorschläge zur Ausführung dieser Bestimmung.

Auch genehmige Ich, daß da, wo es ohnbeschadet der Seelsorge geschehen kann, kleine, nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbesserung der Pfarrer vereinigt und diesen, wo es nöthig ist, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüssige Stellen eingezogen und daraus die bleibenden verbessert werden.

Den Antrag, alle Accidenzien aufzuheben und dagegen eine fixirte Abgabe für die Geistlichen einzuführen, kann Ich zwar so wenig als eine allgemeine Erhöhung der Stollgebühren-Taxe genehmigen, das Beichtgeld aber soll als ein anstößiges Accidenz allgemein abgeschafft werden und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten sechs Jahre aus den Kirchen- oder Gemeinde-Kassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staatskassen entschädigt werden. Die Pfarreien, welche Landgüter besitzen, müssen solche allerdings behalten, indem es den Pfarrern, welche sie nicht selbst bewirthschaften wollen, freisteht, solche zu verpachten. Die Fixation der Zehenten kann nur durch Uebereinkommen mit den Zehentpflichtigen geschehen und ist bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse und den Gemeinheitstheilungen möglichst zu befördern.

Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht verstattet, das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so werde Ich doch ferner wie bisher in einzelnen dringenden Fällen auf die mir darüber zu erstattenden Berichte, so viel als möglich und nöthig ist, Unterstützung gewähren.

Was die in Anregung gebrachte äußere Auszeichnung der Geistlichen betrifft, so billige Ich die Meinung der Commissarien, die eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht für nöthig halten, und bestimme nur nach dem Antrage für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und bei gemeinschaftlichen Geschäften, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen,

die Pfarrer mit den Stadträthen, Domänen- und Justiz-Beamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Direktoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vortritt haben sollen.

Der letzte Antrag der Commission, daß der Geistlichkeit in der repräsentativen Landes-Verfassung eigne Repräsentanten zugestanden werden möchten, bleibt Meiner Entscheidung bei dieser allgemeinen Angelegenheit vorbehalten. Ich beauftrage Sie hienach, nun überall das Weitere einzuleiten und erwarte von Ihnen und der gesamten Geistlichkeit, daß Sie den hohen und einzigen hiebei vorwaltenden Zweck, die Beförderung ächter Religiosität, mit ernstem Eifer verfolgen und so Meine Absichten, die lediglich auf das jetzige und künftige Wohl Meines Volkes gerichtet sind, erfüllen werden.

Berlin, den 27. Mai 1816.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Die Entstehung der Preußischen Landeskirche

unter

der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten

nach den Quellen erzählt

von

Erich Foerster

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus

Zweiter Band

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Der Theologischen Fakultät zu Marburg

zugeeignet

zum Dank für den dem Verfasser verliehenen

theologischen Doktortitel

Alle Besten auch von den entgegengesetzten Parteien wollen doch die durch unsere Reformation proklamierte Freiheit von menschlicher Autorität festhalten; alle wollen doch mit Wissen und Willen in den alten Zustand der Knechtschaft in toten Werken und toten Buchstaben nicht zurückkehren. Daher sehe ich denn in allen unsern Differenzen nichts weniger als Auflösung; im Gegenteil, sie sind die weinige Gährung, aus der erst die rechte Veredlung hervorgehen wird. Der Prozeß . . wird diesen Charakter auch immer behalten, solange wir den Sinn bewahren, alle Verschiedenheiten, wie sie sich entwickeln, im Umfang unsrer Gemeinschaft zusammenzuhalten, um sie in Streit und Liebe zu verarbeiten . . . Wir werden uns mit stärkern 'Schritten dem Zustande nähern, den ich für das eigentliche Ziel unsrer deutsch-evangelischen Kirche halte, nämlich als Gegenstück zu der englischen und amerikanischen Vielspaltigkeit in einer ganz freien Gemeinschaft zu leben, welche gegenüber der katholischen Gebundenheit nur durch die evangelische Freiheit zusammenhält.

Schleiermacher, 1831.

Vorrede.

Zu Beginn der Vorrede des zweiten, abschließenden Bandes wiederhole ich meinen Dank an alle hohen Behörden, die mir das darin verarbeitete reiche archivalische Material zugänglich gemacht haben. Diesen habe ich außer den in der Vorrede des ersten Bandes genannten noch dem Berliner Stadtarchiv zu bezeugen, das mir mit Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters die Akten des Magistrats betr. die Einführung der Agende anvertraute. Sehr schmerzlich ist mir, daß ich dem verewigten Herrn Probst, Wirkl. Geh. Rat D. von der Goltz, das vollendete Buch nicht mehr überreichen kann. Ich danke ihm, daß er mir durch seine Fürsprache die Akten des Oberkirchenrats zugänglich gemacht hat, und ich werde den eingehenden Brief, worin er sich mir über den ersten Band ausgesprochen hat, immer als ein wertvolles Dokument seiner Güte und seines Vertrauens bewahren.

Sodann habe ich einen Fehler zu verbessern, den ich gleichfalls in der Vorrede des ersten Bandes gemacht habe. Ich habe dort übersehen, daß Wangemann seinen sieben Büchern Preußischer Kirchengeschichte die Schrift über die Kabinettspolitik König Friedrich Wilhelms des Dritten hat folgen lassen, und daß diese auf grund archivalischer Studien verfaßt ist. Damit entfällt der Satz, daß der im vorliegenden Buche behandelte Zeitraum überhaupt noch nicht aus den Quellen beleuchtet gewesen sei.

Der erste Band ist Gegenstand einer großen Zahl von wohlwollenden Kritiken gewesen, aus denen zu lernen ich mich aufrichtig bemüht habe. Eine habe ich im zweiten gestreift (S. 90), die von Herrn Prof. Paul Schoen in der Theolog. Literaturztg. 1905, Nr. 23, nicht aus Widerspruchsgeist, sondern weil darin eine sachliche

Differenz berührt ist, die mir für das Verständnis und die Würdigung des modernen Kirchentums allerdings fundamental zu sein scheint. Ich kann aber die allgemeine Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich von den erschienenen Kritiken, besonders aus historischen und juristischen Federn, den Eindruck gewonnen habe, daß das Problem, welches in diesem Buche angefaßt ist, andre nicht so tief beschäftigt, wie mich. Es ist das Problem, daß überhaupt innerhalb des deutschen Protestantismus der Gegenwart Kirchen der Art bestehen, wie wir sie alle kennen. Diese Kirchen scheinen mir keineswegs die der Entwicklungstendenz der deutschen Reformation entsprechenden Formen religiösen Gemeinschaftslebens zu sein. Sie sind vielmehr das Erzeugnis rückwirkender Kräfte und sowohl den Ursprüngen des Protestantismus, wie seiner Geschichte während dreier Jahrhunderte gegenüber etwas Fremdes und Neues. Der deutsche Protestantismus ist immer noch im ersten Ringen um eine seinem Wesen angemessene kirchliche Existenzform. Mir ist diese Erkenntnis ein wertvoller Gewinn. Denn wenn die schweren Mängel, unter denen heute eigentlich alle leiden, die in diesen Landeskirchen leben, unabtrennbar wären von ihrem Wesen — wie könnten wir dann auf die Dauer daran festhalten?

Frankfurt am Main, Weihnachten 1906.

D. **Erich Foerster,**
Pfarrer.

Inhalt.

	Seite
Vorrede	V
Verzeichnis der zitierten Bücher	XI
Kapitel 1. Die Provinzialsynoden	1— 26
Nicolovius' Programm S. 1; Berufung der Synoden S. 3; Verlauf der Prov.synoden S. 7; Ihre Tendenz S. 11; Entscheidung gegen Landessynode S. 13; Gründe des Scheiterns der synodalen Pläne S. 15—26.	
Kapitel 2. Der Fortgang der Union	26— 54
Hemmungen S. 26; Versuche zu ihrer Beseitigung S. 28; Neuer Anstoß durch die Badische Union S. 31; Instruktion S. 33; Anhebender Widerstand des Konfessionalismus, Cl. Harms S. 36; Streit über die symbol. Bücher S. 37; Schleiermachers Eingreifen S. 39; Breslauer Synode S. 43; Aufnahme im Ministerium S. 45; Neuformulierung der Verpflichtungsform S. 49; Stand der Verpflichtung S. 51; Stillstand der Union S. 53; Ergebnis S. 54.	
Kapitel 3. Die Entstehung der Agende	55— 69
Die Agende das Werk des Königs S. 55; Die Agende von 1821 S. 57; Ihre Einführung im Dom S. 59; Ihre weitere Verbreitung S. 60; Bedenken im Schoß des Ministeriums S. 61; Zweite Auflage S. 62; Ordinationsformular S. 63; Widerspruch des Ministeriums dagegen S. 65; Anhang S. 67; Stimmung bei den Ratgebern des Königs S. 68.	
Kapitel 4. Der literarische Streit über die Agende	70— 92
Literaturangabe S. 70; Herausforderung des öffentlichen Urteils S. 72; Die Kritik unter dogmatischen Gesichtspunkten S. 73; unter praktisch-kirchlichen S. 79; unter religiösen S. 79; unter rechtlichen S. 80; Ergebnis: Umbildung der Theorie vom Kirchenregiment des Landesherrn S. 88.	

Seite
Kapitel 5. Die Einführung der Agende . . . . 93—210
Erfolg der ersten Umfrage S. 93; Bericht Altensteins vom 7. Okt. 1823 S. 95; Aufnahme der Kritik bei dem Könige S. 97; Zweite Umfrage S. 98; Förderung der Ag. durch den König S. 99; Stellung des Ministeriums S. 100; Neanders S. 101; Erfolg der 2. Umfrage S. 101; Das Recht der Gemeinden S. 102; Konflikt mit dem Berliner Magistrat S. 103; Erfolg in Pommern S. 115; Plan des Pommerschen Generalkonsistoriums S. 116; Zugeständnis des Königs S. 117; Mitwirkung der Stände? S. 118; Kamptz' Gutachten S. 119; Ministerielle Denkschrift S. 120; Enquete über den Stand der Liturgie S. 121; Neanders Plan zur Förderung der Agende S. 125; Bericht des Ministers vom 10. Mai 1825 S. 128; KO vom 28. Mai 1825 S. 130; Schleiermachers Stellung S. 131; Seine Erklärung v. 21. Juli S. 133; Eingabe der „Zwölfe" v. 17. Okt. 1825 S. 134; Aufnahme bei Altenstein S. 135; Neue Vorstellung ad Regem vom 1. März 1826 S. 137; Randbemerkungen des Königs S. 139; Disziplinarverfahren S. 140; Neue KO vom 9. Juli 1826 S. 141; Bedenken des Ministeriums dagegen S. 141; KO v. 27. Febr. 1826 S. 144; Allgemeiner Widerspruch S. 145; Protest der Zwölfe v. 27. Juni 1826 S. 146; Umschwung S. 148; Pommerscher Nachtrag S. 149; Parallelformulare S. 150; „Luther in Beziehung auf die Pr. Kirchenagende" S. 151; Schleiermachers Kritik S. 156; Der König nun zu gesetzlicher Einführung geneigt S. 160; Altensteins Bericht vom 21. Mai 1827 S. 161; Provinzialkommissionen S. 164; Ausgang der Opposition der Zwölfe S. 165; Prozeß des Magistrats wider das Konsistorium S. 167; Ministerkonferenz S. 171; Verweis der Zwölfe S. 173; Rettung Schleiermachers durch Motz S. 175; Lösung des Konflikts S. 176; Allgemeine Annahme der Agende S. 178; Letzte Einzelgefechte S. 179; Bleibende Schwierigkeit im Westen S. 181; Unumgänglichkeit einer Mitwirkung der Synoden S. 185; Berufung und Zustimmung der Synoden S. 187; Generelle Konzessionen S. 190; Inhalt der Provinzialagenden S. 195; Ihre Publikation S. 198; Eindruck der Agende in Baden und Bayern S. 200; Beurteilung des Ergebnisses S. 201; Schlußbetrachtung S. 204.
Kapitel 6. Die Durchführung des Landesherrlichen Summepiskopats in der Verfassung . . . . 210—237
KO v. 22. Januar 1823 betr. Wiederherstellung der

Seite

Bischöfe S. 210; Nicolovius' Gutachten S. 211; Bericht Altensteins S. 214; Ernennung von Bischöfen in Pommern und Sachsen S. 217; Titelfragen S. 218; KO vom 7. Febr. 1828 betr. Generalsuperintendenten S. 220; Bericht des Ministers S. 221; Ernennungen S. 222; Charakter der neuen Einrichtung S. 223; Veränderung der Stellung der Konsistorien S. 224; Neuregelung der Disziplinargewalt S. 225; Veränderung der Stellung der Geistlichen und Gemeinden S. 227; Gewalt über die Lehre S. 232; Eingliederung der Synoden im Westen in das Landesherrl. Kirchenregiment S. 234.

Kapitel 7. Die Ausprägung des Bekenntnisstandes und der Kampf gegen die Separation . . . . 238—321

Unklarheit über das Verhältnis von Union und Agende S. 238; Säkularfest des Augsb. Bek. S. 240; Schleiermachers Predigten über das A. B. S. 242; Des Königs Stellung zum Bekenntnis S. 246; Der Hallische Streit S. 247; Ehrenbergs Anklage der Ev. Kztg. S. 250; Der schlesische Kirchenstreit S. 251; Wurzel der Opposition S. 252; Scheibel S. 254; Beginn des Streites S. 260; Erste Erwägungen von Maßregeln gegen das Konventikelwesen S. 261; Erste Phase des Streites bis zu Scheibels Dienstentlassung S. 262—278; Beurteilung des Verhaltens auf beiden Seiten S. 278; Zweite Phase bis zur militärischen Expedition nach Hönigern S. 281—300; Beurteilung S. 301; Dritte Phase bis zum Ende der Regierung des Königs S. 303—315; Schluß S. 316—321.

Beilagen:

1) KO vom 9. April 1822 betr. Union 322
2) Instruktion über die Union, v. 12. Sept. 1822 . . . 324
3) Originalaufsatz des Königs über die Liturgie, 1823 . 345
4) Gesamtbericht des Ministeriums über die Aufnahme der Agende v. 7. Okt. 1823 350
5) Aufsatz des Königs über etwa zu gestattende Aenderungen in der Agende v. 28. Mai 1825 392
6) Gutachten über das Rechtsverhältnis der liturgischen Angelegenheiten 1825 394
7) Bericht des Ministers vom 10. Mai 1825 407
8) Entwurf einer Verfügung vom 10. Mai 1825 . . . 413
9) Ergänzungsbericht dazu vom 10. Mai 1825 . . . 417
10) Randbemerkungen des Königs zu der Eingabe der 12 Berliner Prediger vom 1. März 1826 423

Digitized by Google

Seite
11) Gutachten über das Ordinationsformular 426
12a) Vorstellung des Magistrats zu Berlin v. 29. Jan. 1827 433
b) Klageschrift des Magistrats wider das Kgl. Konsistorium vom 22. Dezember 1826 446
13) Kurze Zusammenstellung einiger Hauptpunkte eines Gutachtens über die Herstellung evang. Bischöfe . . 456
14) Bericht über die Einführung von Generalsuperintenten vom 23. Juli 1828 470
15) Bericht des Ministers über die Förderung der Union bei Gelegenheit der Säkularfeier des Augsb. Bek.; vom 16. April 1830 478
16) Betrachtungen des Ministers über den Zustand der evangelischen Kirche im Preußischen Staate in Beziehung auf Rechtgläubigkeit der Geistlichen; v. 10. August 1830 484
17) Randbemerkungen des Königs dazu 504
18) Bericht des Ministers über die Scheibelschen Unruhen vom 30. Juni 1831 505
19) Bericht des Ministers über den anhaltenden Widerstand der schlesischen Separatisten; v. 11. Oktober 1834 . 511
20) Ergänzungsbericht dazu; v. 13. Oktober 1834 . . . 516
21) Bericht des Ministers über unerläßliche militärische Expedition nach Hönigern; vom 4. Dezember 1834 . 518
22) Schreiben des Konsistorialrats Hahn über den Verlauf der Expedition; v. 25. Dezember 1834 523
23) KO vom 7. Februar 1835 527

Namen- und Sachregister zu Band I und II . . 528

Verzeichnis

der wiederholt und in abgekürzter Form zitierten Bücher, soweit sie nicht schon Bd. I, S. XIII angeführt sind.

Brandes, Geschichte der evangelischen Union in Preußen, Gotha 1872 f., 2 Bde.

Eilers, Gerd, Meine Wanderung durchs Leben, Leipzig 1856 ff.. 6 Bde.

Hase, Karl von, Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen, herausg. von Prof. Dr. G. Krüger, Leipzig 1892. 3. Teil, 2. Abt., 2. Hälfte.

Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854.

Lisco, Zur Kirchengeschichte Berlins, Berlin 1857.

Lüttgert, Die evangelische Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, Gütersloh 1905.

Ritschl, Albrecht, Geschichte des Pietismus, Bonn 1880 f., 3 Bde.

Scheibel, Johann Gottfried, Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmengeschichte, Breslau 1819, 1. Abt.

Derselbe, Aktenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union, Leipzig 1834, 2 T. in 1 Bd.

Derselbe, Mitteilungen über die neueste Geschichte der Lutherischen Kirche. Altona 1835 ff., 2 Bde.

Derselbe, Luthers Agende und die neue Preußische, Leipzig 1836.

Schenkel, Friedrich Schleiermacher, Ein Lebens- und Charakterbild, Elberfeld 1868.

Schleiermachers Leben in Briefen, herausg. von Wilhelm Dilthey, Berlin 1861 ff., 4 Bde.

Steffens, Heinrich, Was ich erlebte, Breslau, 1840 ff., 10 Bde.

Tröltsch, Ernst, in: Kultur der Gegenwart, T. I, Abt. IV, Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit. Berlin u. Leipzig, Teubner 1906.

Wangemann, Sieben Bücher Preußischer Kirchengeschichte, Berlin 1859 ff., 3 Bde.

Derselbe, Geistliches Regen und Ringen am Ostseestrande, Berl. 1861.

Derselbe, Die kirchliche Kabinetspolitik des Königs Friedrich Wilhelms III., Berlin 1884.
Derselbe, Drei Preußische Dragonaden wider die Lutherische Kirche, Berlin 1884.
Woltersdorf, Zur Geschichte der evangelisch-kirchlichen Selbständigkeitsbewegung, herausg. von D. Jul. Websky, Berlin 1905.

Berichtigung.

S. 248, Anm. 1 lies statt Nr. 17 und 18: Nr. 16 und 17.

Kapitel 1. Die Provinzialsynoden.

Im März 1819 hat Nicolovius im Rückblick auf die ersten Provinzialsynoden neun „Wünsche für das protestantische Kirchenwesen in Beziehung auf den Staat“ niedergeschrieben, sei es um sich selber über die nächsten Schritte klar zu werden, sei es um Altenstein darüber Vortrag zu halten. Seine Wünsche sind diese:

1. Ungestörte Entwicklung des Synodalwesens bis zu dem für eine Generalsynode allerhöchst bestimmten Termin. — Dies hätte bedeutet bis 1821 oder 1822, da die erste Generalsynode „nach fünfjähriger Tätigkeit“ der Kreis- und Provinzialsynoden berufen werden sollte [1]).

2. Fortgesetzte Sorgfalt bei Besetzung der theologischen Lehrstellen auf den Universitäten und der geistlichen Ratsstellen in den Konsistorien und Regierungen.

3. Fortgesetzte milde Unterstützung der Theologie Studierenden.

4. Befreiung der theologischen Kandidaten, d. h. der pro lic. conc. Geprüften von jeder Militärpflicht.

5. Verbesserung der ärmlichen Pfarrstellen, oder wenigstens Stiftung eines Fonds zur Unterstützung von Geistlichen in Notfällen.

6. Aufhebung der Titel (Bischof)- und Ordensverleihungen an Geistliche.

7. Verständige Erneuerung oder Abfassung einer Sabbatsordnung.

8. Allmähliche Abänderung der Verfassung der Konsistorien und Kirchen- und Schulkommissionen inbetreff der katholischen Ratsstellen.

9. Durchgreifende Anstalten zur Verbesserung der Kirchenmusik, vorzüglich des Kirchengesanges.

Das war ein Programm der inneren Ruhe und der Geduld, ganz der Sinnesart von Nicolovius entsprechend. Ihm lag die Voraussetzung zugrunde, daß der Staat direkt nichts Geistliches machen und schaffen kann, daß er sich darauf beschränken muß, äußere Notstände abzustellen, Mittel darzureichen und die rechten

1) Bd. I, S. 255.

Persönlichkeiten an die rechten Stellen zu bringen, besonders auch die theologischen Fakultäten zu heben. Das Uebrige muß der Staat von selbst werden und wachsen lassen, und je mehr er sich zurückhält, desto besser dient er der Sache. Es ehrt Nicolovius, schon in diesem Zeitpunkt die Bedenklichkeit des Verfahrens erkannt zu haben, mit Titeln und Orden den Ehrgeiz und die Eitelkeit unter den Geistlichen zu reizen. Er sollte in den kommenden Jahren noch oft und dringend Anlaß empfinden, diese gutgemeinte aber verderbliche Praxis schmerzlich zu bedauern.

Bei weitem der wichtigste Punkt aber ist Nicolovius' Forderung, den Synoden eine Reihe von Jahren ungestörter Entwicklung zu gönnen. Offenbar versteht man diese betonte Forderung nur dann recht, wenn man sie als Widerspruch zu der Ansicht faßt, die Synoden wieder eingehen zu lassen und die erwünschten Reformen, sonderlich der Liturgie, durch obrigkeitliche Leitung zustande zu bringen. In der Tat zeigt das die Erläuterung, womit Nicolovius sie zu begründen für gut fand:

Wer die Lage der Sache gekannt, und was von den Synoden zu erwarten war, sich klar gemacht hat, wird mit dem bisherigen Erfolg nicht unzufrieden sein. Die Regierung hat die Wichtigkeit der Sache anerkannt, die Geistlichen sind erweckt worden, Ideen sind unter ihnen in Umlauf gebracht, Schriftsteller sind in das Interesse gezogen, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bis zur Generalsynode die Ansichten sich geordnet und berichtigt haben werden, und der Regierung guter Rat nicht fehlen könne. Zänkereien und Anmaßungen sind vorgekommen, aber nicht einmal in dem Maße, wie es zu besorgen war, da die Eiteln zuerst hervortreten, und die Weisen eine geraume Zeit zu schweigen pflegen. Offenbar hat Ernst nun die Oberhand gewonnen, und eine gute Entwicklung ist vorhanden, die gehegt und geschont zu werden verdient. Einmischung in das Innerste der Kirche, z. E. Anordnungen über Liturgie würden jetzt unzeitig sein und dem sicher zu erwartenden spätern Bessern hindernd in den Weg treten.

Nicolovius hatte [1]) den Weg der Synodalordnung keineswegs mit großer Begeisterung betreten, aber, da die Sache nun einmal angefangen, wollte er sie auch ausreifen lassen und abwarten, was sie für Früchte tragen würde. Mit dieser gewiß zutreffenden An-

1) S. Bd. I, S. 181 f.

sicht aber stand er, wie wir sehen werden, innerhalb des Ministeriums ziemlich allein, und er war leider nicht der Mann, im Widerspruch zu andern seine Meinung durchzudrücken, sondern nur zu geneigt, sich von andrer Aengstlichkeit und Bedenklichkeit anstecken zu lassen.

Und zur Aengstlichkeit hatten die Synoden schwachen Geistern allerdings reichlich Anlaß gegeben.

Nach der KO vom 27. Mai 1816 und der Ministerialverfügung vom 2. Januar 1817 [1]) sollten die Provinzialsynoden jährlich zusammentreten. Die Vorbereitungen dazu nahmen aber noch so viel Zeit in Anspruch, daß die ersten erst im Spätherbste 1818 gehalten werden konnten. Die KO vom 27. Mai hatte ausdrücklich angeordnet, daß die Provinzialsynoden von den Generalsuperintendenten geleitet werden sollten. Solche aber gab es nur noch in wenigen Regierungsbezirken: in Westfalen, wo sie gewählt waren, einen lutherischen, Bädeker, und einen reformierten, Reinhardt; in Pommern einen in Greifswald, Ziemssen, und einen in Stettin, den greisen und abgängigen Ringeltaube; in Ostpreußen einen, Borowsky; in Sachsen waren von fünf herkömmlichen Generalsuperintendenturen drei allmählich eingegangen, Halberstadt, Heiligenstadt, Stendal, und nur noch zwei besetzt, in Magdeburg, wo D. Westermeier, und in Wittenberg, wo D. Nitzsch (der Aeltere) fungierte. Wenn nun der Minister auch den Synoden der rheinischen Provinzen gestatten wollte, ihre Präsides selbst zu wählen, so mußte doch in den andern Provinzen die Lücke ausgefüllt werden, ehe die Synoden zusammentreten konnten. Die Konsistorien beantragten für die Provinzen Brandenburg und Schlesien die Ernennung von je 3 Generalsuperintendenten, für Westpreußen und Posen je einen. Einige Konsistorien regten an, neben lutherischen auch reformierte Generalsuperintendenten zu ernennen, welchem Wunsche im Schoße des Ministeriums — von Ribbeck — widersprochen wurde. Alle forderten ein Gehalt für sie von wenigstens 300 Talern jährlich. Nicht ohne Beigeschmack war ein Antrag der Berliner Kreissynode, die Generalsuperinten-

1) S. Bd. I, S. 254 f.

dentenwürde als ein rein kirchliches Amt nur solchen Männern zu verleihen, welche kein Staatsamt bekleideten und nicht Mitglieder der Provinzialbehörden oder des Ministeriums wären. Wohl begreiflich, daß der Referent des Ministeriums, Ribbeck, dazu äußerte, er halte das Gegenteil für richtig.

Sollten indessen die Provinzialsynoden nicht gar zu lange hinausgeschoben werden, so mußten alle diese Anträge einstweilen ad acta gelegt werden. Ihre Durchführung hätte die Beratung einer Menge sachlicher und persönlicher Fragen nicht nur im Ministerium, sondern auch im Staatsministerium, und Vorlagen bei dem Könige erfordert. Der Minister entschied sich deshalb, die Ernennung von Generalsuperintendenten einstweilen aufzuschieben und zunächst nur für die bevorstehenden Provinzialsynoden Präsides zu bestimmen [1]).

Zeitraubender noch und auch sachlich bedeutsamer war die Vorbereitung des Beratungsstoffes. Nach dem Willen des Ministeriums sollten sich die ersten Kreis- wie Provinzialsynoden mit dem schon 1817 veröffentlichten „Entwurf einer Synodalordnung" [2]) selbst beschäftigen. Das Ministerium hatte ihnen aber außerdem auch noch den „Entwurf einer Kirchenordnung" in Aussicht gestellt [3]). Einen wirklich formulierten Entwurf konnte man nun in so kurzer Zeit unmöglich zustande bringen. Ehrenberg begnügte sich, eine „Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung" auszuarbeiten, die nicht viel mehr als einen Leitfaden für die Beratungen bot, aber auch als solcher unbrauchbar war, da zur Bewältigung des vorgelegten Stoffes jahrelange Arbeit erforderlich gewesen wäre [4]). Die Anleitung gruppierte den Stoff unter sechs Abschnitte: Von der Gemeinde und dem Presbyterio; Von dem Prediger und dessen Amte; Vom öffentlichen Gottes-

1) Min.-Verf. an die Konsistorien vom 10. Mai 1817; Bericht Ribbecks betr. Ernennung vom Generalsuperintendenten ad Regem vom 12. April, nicht abgegangen; Min.-Verf. v. 25. Sept. 1818.

2) S. Band I, S. 258 f.

3) Min.-Verf. v. 10. Mai 1817.

4) Abgedruckt bei Gaß, Jahrb. des protestant. Kirchenwesens für Schlesien 1818, S. 219 ff., und bei Scheibel, Aktenmäßige Geschichte, Leipzig 1834, Teil 2, S. 5 ff.

dienste und den heiligen Handlungen; Von der Pfarrschule und ihren Lehrern; Von den untern Kirchenbedienten; Von der Kirchenzucht. Innerhalb dieses Rahmens gab die Anleitung eine Reihe von Thematen, Fragen, in einzelnen Punkten auch Vorschlägen und daneben die in Betracht kommenden Stellen des LR, damit sich die Synoden auch über deren etwaige Abänderungsbedürftigkeit äußern könnten. Von der Union war darin nicht die Rede, doch waren Beratungen darüber außerdem von den Synoden erfordert.

Obgleich die Anleitung auf eigne Stellungnahme vorsichtig verzichtete, ist doch gleich in ihren ersten Worten die kollegialistische Grundanschauung deutlich erkennbar. Erstes Thema sollte sein: Begriff der Gemeine in reinkirchlichem Sinne als eines freien Vereins zum gemeinschaftlichen Gottesdienste und zum gemeinschaftlichen Genuß der Sakramente — im Unterschiede von der Parochie, welche in der Regel durch örtliche Grenzen bestimmt wird. Darf ein solcher Unterschied ferner in der Wirklichkeit stattfinden? Und wer ist Mitglied einer Gemeine in dem rein kirchlichen Sinne? Alle Konfirmierten, soweit sie sich nicht losgesagt haben, oder nur die Kommunikanten? Sollen Gemeinderegister geführt, bei Veränderung des Wohnortes und Austritt Entlaßscheine erteilt werden? Wie soll man es bei Uebertritten halten? Welches sind die Pflichten der Gemeindeglieder, besonders finanzieller Art, welches ihre Rechte?

Das Presbyterium ist die Repräsentation der Gemeinde. Welches soll die Qualifikation zum Mitgliede des Presbyteriums sein? Ueber Pflichten und Rechte des Presbyteriums machte die Anleitung dann praktische und gute Vorschläge. Es sollte nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung für den Bestand der Gemeinde verantwortlich sein, sondern auch über der kirchlichen Ordnung und Sitte wachen und dem Prediger in der Seelsorge „als Hüter der Gemeinde" beistehen. Im besondern sollte eine kirchliche Armenpflege eingerichtet werden. Eine offene Frage blieb das Verhältnis des Presbyteriums zu den Patronen.

Im zweiten Abschnitt stehen voran die Fragen nach dem Verfahren bei Erledigung von Pfarrstellen, Vakanzverwaltung

und Stellenbesetzung. Wie soll sich bei Ernennung und Berufung durch das Patronat die Konkurrenz der Gemeine gestalten? Wie soll die Wahl gestaltet werden, wie weit ein Einspruchsrecht gelten, wer soll den Prediger einführen?

Bei der inhaltlichen Bestimmung des Pfarramts wird besonders hingewiesen auf den Religionsunterricht und die damit zusammenhängenden Fragen und auf die Abgrenzung des Wirkungskreises unter mehreren Predigern einer Gemeine.

Darauf folgen Fragen über den Kultus. Allen voran die wichtigste: Sind liturgische Formulare allgemein einzuführen, und bei welchen Handlungen sind die Prediger zu deren Gebrauch zu verpflichten? Wer soll die Formulare verfassen, und für welchen Bereich sollen sie gelten? Weiter aber sollte alles, was mit dem Kultus in Verbindung steht, zur Beratung zugezogen werden: das Gesangbuch, die Perikopen, die Sonntagspolizei, der Ausschluß vom hl. Abendmahl, die Seelsorge der Taubstummen u. s. w.

Was die Anleitung über die Angelegenheiten der Pfarrschule und der untern Kirchenbedienten sagt, übergehen wir. Zum Schluß stellte sie ganz kurz über die Kirchenzucht die Fragen: Welche Strafen kann die Kirche verhängen? Ausschließung vom hl. Abendmahl und von der Taufzeugenschaft? Oder auch Ausschließung von der Gemeinde mit namentlicher Bekanntmachung von der Kanzel und Warnung vor dem Umgange mit dem Ausgeschlossenen? Sind solche Kirchenstrafen bei der Stimmung und dem Bedürfnis der Zeit anwendbar? Auf welche Vergehungen? Und wer — Presbyterium oder Synode oder geistliche Staatsbehörde — soll die Zucht ausüben?

Selten wohl ist Synoden eine ähnlich bunte Fülle von Beratungsgegenständen gestellt worden, wie in dieser Anleitung. Und dabei sollten sie nicht nur in allen Punkten das Bestehende und Uebliche feststellen, sondern auch über Reformen Vorschläge machen.

Die Vorlage fand bei Nicolovius und bei dem Minister nicht sehr lebhaften Beifall. Jener fürchtete, der Entwurf könnte durch die Frageform das Mißverständnis hervorbringen, man wolle lauter Neues:

Mehrere Provinzen unseres Staates genossen das Glück, unter Leitung der Reformatoren kirchlich eingerichtet zu werden, und da jene religiös so sehr lebendige Zeit zu dergl Einrichtungen weit geeigneter war als die unsrige kaum wieder erwachende, so ist nicht zu zweifeln, daß die Aufmerksamkeit auf das damals Bestimmte, durch Sorglosigkeit und Verkehrtheit Untergegangene oder in Vergessenheit Gebrachte, viel Vortreffliches hervorrufen könnte.

Der Minister aber bestimmte, daß sich die Beratung der Synoden zwar im allgemeinen an die vorgelegte Ordnung binden sollte, daß aber die Ausarbeitung selbständiger Entwürfe dadurch nicht ausgeschlossen werden dürfte [1]).

Endlich war vor dem Stattfinden der Provinzialsynoden noch eine letzte Frage zu erledigen — und nicht die wenigst wichtige, die der Kosten. Sie wurde dadurch glatt gelöst, daß der König auf den Antrag des Ministers die Uebernahme der Kosten für die Reisen der Superintendenten zu den Provinzialsynoden auf die Diäten- und Fuhrkostenfonds der Regierungen genehmigte [2]).

Wie war nun der Verlauf der Synoden? Nur zwei von ihnen, die von Jülich-Cleve-Berg zu Duisburg und der Grafschaft Mark zu Lippstadt, haben ein Protokoll ihrer Verhandlungen im Druck veröffentlicht [3]), von den andern 14 zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Posen, Stettin, Berlin, Frankfurt, Bunzlau, Glogau, Schweidnitz, Magdeburg, Erfurt, Wittenberg, Koblenz liegen nur die geschriebenen Protokolle vor. Aus ihnen allen hat Ribbeck eine „Zusammenstellung der Hauptpunkte aus den Verhandlungen der Provinzialsynoden" gearbeitet, die die Ergebnisse übersichtlich und ordentlich erkennen läßt [4]). Sie sind für uns vor allem des-

1) Ehrenbergs „Anleitung ꝛc.", fertiggestellt am 11. Juni 1818, von Nicolovius begutachtet am 25. Juni, vom Minister genehmigt am 6. Juli, an die Konsistorien versandt am 16. Juli.

2) Cab.-O. v. 9. Dez. 1818.

3) Crefeld 1818; der Minister mißbilligte den Druck in einer Verf. an den Oberpräsidenten Grafen zu Solms-Laubach vom 9. Oktober 1819. Und Essen, 1819.

4) Die sehr mühsame Arbeit beschäftigte Ribbeck vom Juli 1821 bis zum 14. Februar 1822 und geschah auf Wunsch Altensteins, der von ihrem Ausfall seine Entschließungen abhängig machen wollte, ob die Generalsynode zusammengerufen werden sollte (Schreiben von Nicolovius an Ribbeck vom 26. Juli 1821).

Digitized by Google

halb wichtig, weil wir uns danach ein einigermaßen richtiges Bild von den Ansichten und Tendenzen der Geistlichkeit des Landes machen können.

Da tritt uns zuerst entgegen, daß die Landesgeistlichkeit in ihrer großen Mehrheit hinter dem Unternehmen der Union stand. Allgemein wurde der Erfolg des Unionsaufrufs festgestellt. Nicht nur, daß sich die Geistlichen beider Konfessionen überall zu gemeinschaftlichen Kreis- und Provinzialsynoden vereinigt hatten (nur die französische Geistlichkeit in Berlin und den Marken hatte sich abgesondert), es konnte auch berichtet werden, daß viele[1]) Gemeinden, in Litthauen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, nahezu alle in Westfalen und den rheinischen Provinzen, den Unionsritus angenommen hätten. Geringer war der Erfolg in der Provinz Sachsen, direkt ungünstig und ablehnend die Stimmung im Rbez. Merseburg. Nur hier sprach man sich gegen den Fortgang der Union aus. Auf andern Synoden wurden wohl Vorbehalte gemacht — in Posen reservierten sich die Reformierten ihre Sonderverfassung, in Stettin und Schweidnitz wünschte man ein langsames Tempo, Ostpreußen erklärte, kein großes Bedürfnis nach Union zu verspüren, — aber davon abgesehen war nicht zu verkennen, daß die Union in der großen Majorität der Geistlichkeit des Landes begeisterten Anhang hatte.

Freilich, daß die Ausprägung der Union im kirchlichen Leben bei aller Einstimmigkeit große Schwierigkeiten biete, das wurde doch schon hier deutlich. Denn worin sollte die Union in die Erscheinung treten, wenn, wie vier Synoden empfahlen, die liturgischen Gebräuche als Adiaphora den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben sollten, und wenn man sogar vorschlug, weil eine Einigung über die Spendeformel offensichtlich nicht zu erreichen sei, auch hierin jeder Gemeinde das Herkommen zu belassen?

Eine Reihe von Fragen bezogen sich auf Agende und Liturgie. An ihre Spitze stand die Prinzipfrage: Sollen die Prediger bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, der Sakramente und heiligen Handlungen an den Gebrauch feststehender Formulare

---

1) So gar viele waren es jedoch nicht. S. darüber Kap. 2.

gebunden sein? Wie wenig gerecht der in den folgenden Jahren so hartnäckig erhobene Vorwurf des Eigendünkels gegen die Prediger war, beweist, daß diese Frage von 11 Synoden mit Ja, nur von 3 mit Nein beantwortet wurde. 7 wollten provinzielle, 5 eine Landesagende. Alle nahmen als selbstverständlich an, daß sie von den Synoden ausgehen müßten. Am Gang des öffentlichen Gottesdienstes wollte man nirgends — eine sehr bedeutsame Antwort — etwas geändert haben. Die Reihenfolge sollte bleiben, wie man es gewöhnt war, in den meisten Provinzen also: Gesang — Gebet — Schriftverlesung — Predigt — Allgemeines Kirchengebet — Segen.

Ueber die Frage, wie die Pfarrstellen besetzt werden sollten, war man recht uneins. Die meisten Synoden wünschten allerdings bei den Stellen Königlichen und des Privatpatronats Beteiligung der Gemeinden an der Wahl in irgend einer Weise. Aber 5 hielten Ernennung ohne Mitwirkung der Gemeinde für geeigneter. Und vereinzelt wurde auch erklärt, die Patronatsrechte seien unverträglich mit der neuen Kirchenordnung; am richtigsten sei, es überall so zu halten, daß das Presbyterium der Gemeinde einige Kandidaten zur freien Wahl präsentiere.

Daß nahezu alle Synoden die Abschaffung der herabwürdigenden Accidenzen nachdrücklich wünschten, überrascht nicht, da wir wissen, wie hart dieser Uebelstand auf den Predigern drückte.

Diese Themata aber standen doch nicht im Mittelpunkte der Beratungen der Synoden; einige waren bei ihren Versammlungen gar nicht mehr zu ihnen gekommen, weil die Beratung der Synodalordnung ihre ganze Zeit in Anspruch genommen hatte.

Die grundlegende Zweckbestimmung der Synoden in den §§ 1—3 des Entwurfs [1]) war nur auf drei Synoden (Pommern, Erfurt, Merseburg) genügend befunden worden. Alle andern forderten weitergehende Machtbefugnisse. Noch am bescheidensten erklärte man in Berlin und Bunzlau: „Die Synoden sollen nicht bloß beratende, sondern auch verwaltende und Disziplinarinstitute sein“. Frankfurt und Magdeburg wollten sie als kirchliche Be-

---

1) S. Bd. I S. 258.

hörden zur Beratung und Invorschlagbringung nötiger Kirchengesetze angesehen wissen. In Schweidnitz aber beanspruchte man, daß die Kirche sich durch sie als ihre Repräsentanten zu einer ihrer selbst würdigen Verfassung frei gestalte und ihre Wohlfahrt selbständig befördere. Und die drei westlichen Synoden forderten unverhohlen das volle Kirchenregiment, „daß die Kirche sich selbst durch frei gewählte Stellvertreter regiere, die sich zu gewissen Zeiten versammeln und dann die gesetzgebenden und richtenden Behörden der Kirche sind."

Weltliche Mitglieder wollten 11 Synoden zugezogen sehen, um dem Vorwurf der erstrebten Hierarchie zu entgehen. Aber die geistlichen Staatsbehörden wollten 12 auf eine bloße Aufsicht beschränken. Die Magdeburgische urteilte sogar, der Staat bedürfe bei Durchführung der repräsentativen Verfassung gar keiner besondern Behörden mehr für kirchliche Angelegenheiten. Und auch die Westfälische und Berlinische wollten die Konsistorien durch die Moderamen der Synoden ersetzt sehen.

Dem entsprechend konstruierte man sich auch die Landessynode. Doch zeigte sich hier gleich der schärfste Unterschied zwischen den westlichen und den übrigen Provinzen. Während diese den Abschluß der Kirchenverfassung in einer obersten Synode für das Staatsganze alle für selbstverständlich hielten, urteilten jene in echtem rheinisch-westfälischen Partikularismus, eine Landessynode sei zwecklos, ja gefährlich. Die andern Synoden betrachteten die Landessynode als Versammlung aller Generalsuperintendenten mit oder ohne Beifügung sei es gewählter weltlicher Deputierter, sei es einiger vom König ernannter Räte. Sie sollte unmittelbar unter dem Könige stehen, aber nicht unter einem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dies vielmehr durch ihren ständigen Ausschuß ersetzen. Der Präses sei zu wählen, die Meinungen gingen auseinander, ob es ein Geistlicher mit dem Titel Bischof oder ein weltlicher Präsident sein solle.

Das also war der Inhalt der ersten Synodalverhandlungen im 19. Jahrhundert. Sind sie nicht wie ein Vorspiel zu allen folgenden? Wir begegnen hier zuerst einem charakteristischen Zug des modernen Kirchentums, nämlich der Verengerung des Interessenkreises auf die

Kirche selbst. Der alte Protestantismus ist nicht sowohl kirchenbildend als volksbildend gewesen. Das Problem, das ihn bewegt, ist die Durchdringung des Volksganzen mit heiligem Geist. In Luthers Schrift von des christlichen Standes Besserung ist diese umfassende Aufgabe der Volkserziehung in großartigster Weise angefaßt. Alle politischen und sozialen sind zugleich kirchliche Angelegenheiten, der ganze Umkreis des gesellschaftlichen Lebens fällt in den Bereich der Reformation; die Aufgabe der Kirche ist, für alles die höchsten Maßstäbe und die letzten Ideale auf Grund des Wortes Gottes aufzustellen. Schon der Pietismus hat auf die Durchführung dieser Aufgabe verzichtet. Im Mittelpunkt seines Interesses steht neben der Seelenleitung der Einzelnen die Erhaltung und der Ausbau der Konventikel. Alles Andre wird sozusagen aus dem Kirchlichen ausgeschieden. Wie viel mehr aber ist das moderne Kirchentum nur mit sich selbst beschäftigt! Alles dreht sich in ihm um die Formen seines Daseins, um die Verfassung [1]).

Und auf was für merkwürdige Gedanken war man dabei geraten. Wir Heutigen empfinden auf den ersten Blick die Phantastik, die Unmöglichkeit dieser Pläne, — von dem im politischen Leben so völlig ungeschulten Geschlecht jener Tage dürfen wir aber solchen Realismus nicht verlangen. Die Synoden hatten den Hauptfaktor der Rechnung völlig übersehen, nämlich den König. Altenstein und Nicolovius aber mußten sich bei Kenntnisnahme all dieser den Königlichen Intentionen stracks zuwiderlaufenden Anträge und Ansprüche mit steigender Besorgnis fragen, wie sie auf den Monarchen wirken würden, wenn er davon erführe, oder wenn sich gar die Landessynode für ähnlich weitgehende Projekte aussprechen würde. Aus dieser Sorge heraus entstand die Ueberlegung, ob überhaupt die Abhaltung einer Landessynode rätlich sei. Nicolovius hatte, trotzdem auch er diese Bedenken teilte, schon einen Bericht und Antrag an den König auf Einberufung der Landessynode entworfen, aber Altenstein bestimmte ihn persönlich, ihn zurückzuziehen und statt dessen erst in eine genaue Ueberlegung des

1) Tröltsch, Kultur der Gegenwart I, 4. S. 437: „In dem ganzen Zeitraum seit der Aufklärung ist die erste Aufgabe der Kirche ihre rechtliche Reorganisation gewesen“.

voraussichtlichen Ganges der Landessynode einzutreten. Eben diesem Zwecke diente Ribbecks mühsamer Aufsatz. Nicolovius faßte die aufgetauchten Besorgnisse dahin zusammen, daß einige Synoden ein vorherrschendes Bestreben nach äußern Verfassungsformen kundgegeben hätten, einige die frühere Stellung katholischen Landesherren gegenüber auch fernerhin ungeachtet der wesentlich veränderten Verhältnisse gegen die evangelische Regierung zu behaupten geneigt wären, einige sogar an eine Appellation an das Publikum zu denken schienen. Diese Richtungen aber seien nicht nur Abweichungen vom rechten Wege, sondern brächten vor allem dadurch Gefahr, daß sie, wenn sie sich bei der Generalsynode geltend machen wollten, des Königs Mißfallen erregen und das huldreiche Vertrauen zu der Geistlichkeit, das die Allerhöchste Anordnung der Synoden veranlaßt habe, stören müßten; „ein um so unglücklicheres Ereignis, da S. Majestät bisher mit der huldreichsten Gnade und Sorgfalt das Wohl der Kirche und ihrer Diener beherzigen und fördern"[1]).

Diese Bedenken über den Ausgang der Landessynode schufen im Ministerium eine nervöse gereizte Stimmung gegen die Sache. Das mußte das Konsistorium in Köln erfahren, als es am 4. Oktober 1821 ganz unbefangen um baldige Zusammenrufung der Landessynode bat, damit auf ihr dem unbequemen und lästigen Bestehen von zweierlei Kirchenverfassung auf beiden Rheinseiten ein Ende gemacht würde. Sein Vortrag wurde dahin beurteilt, es sei unermüdlich in Versuchen, der künftigen Verfassung vorzugreifen, und sein Lohn war eine ganz kurze, schroffe Antwort vom 24. Oktober.

Doch noch bis Ende 1822 rechnete das Ministerium mit dem baldigen Zusammentritt einer Landessynode, wie ein von Eylert gearbeiteter Entwurf einer KO und eine Ministerialverfügung an das Breslauer Konsistorium, vor allem aber der Entwurf der In-

1) Nicolovius' Entwurf eines Berichts an den König vom 20. Juli 1821; Schreiben an Altenstein vom selben Datum; Ausführliches Schreiben an Ribbeck nach mündlichem Vortrag bei Altenstein und in dessen Auftrag vom 26. Juli 1821.

struktion über die Union[1]) zeigen.

Soviel sich erkennen läßt, hat Altenstein dem Könige keinen eingehenden Bericht über die Resultate der Provinzialsynoden erstattet. Wir wissen[2]), daß der König die Synoden von vornherein nur als Mittel der von ihm geforderten liturgischen Reform angesehen hatte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er von den weitgreifenden Anträgen der Provinzialsynoden auf Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Staat überhaupt etwas erfahren hat. Er erließ, angeregt durch eine ihm geschickte Schrift über die Verbesserung der Liturgie, am 4. Okt. 1821 eine KO an Altenstein, worin er Anzeige erwartete, in welcher Lage die Angelegenheit der Liturgie, worüber die Provinzialsynoden seit mehreren Jahren beraten hätten (in Wahrheit hatten sie sich kaum damit befaßt), sich befinde. Er erinnerte zugleich daran, daß die Frist, binnen der diese Beratungen zu einer Generalsynode vorbereitet sein sollten, abgelaufen sei.

Aber grade diese Verknüpfung der Synoden mit der Angelegenheit der Agende mußte jenen verhängnisvoll werden. Je hartnäckiger das Gros der Geistlichkeit sich in der Ablehnung bewies, desto geringer mußte die Aussicht werden, daß sich der König entschließen könnte, einen Teil des Kirchenregiments in diese Hände zu legen, die sein Lieblingswerk so schonungslos kritisierten. Der erste, der einsah und aussprach, daß, wenn man die Agende durchsetzen wolle, keine Reichssynode einberufen werden dürfe, war Eylert. Mitten aus der Arbeit heraus, die im Laufe d. J. 1822 aus allen Teilen des Landes eingegangenen Erklärungen über die Agende von 1821 durchzulesen und zu prüfen, schrieb er an Kabinettsrat Albrecht[3]), daß die Allerhöchste Anordnung zur Zusammenberufung einer Reichssynode noch länger zurückgehalten werden möge. „Immer klarer wird mir die Ueberzeugung, daß

---

1) Der Entwurf zu der vom 9 April 1822 datierten KO, worin der König jedoch grade die auf die Generalsynode hinweisende Stelle gestrichen hat; Entw. einer Instruktion über die Union vom 12. September 1822; Min.-Verf. vom 12. Dezember 1822.

2) Bd. I, S. 202 f.

3) 19. Febr. 1823.

die Sachen, so wie sie jetzt liegen, zu einer solchen allgemeinen Kirchenversammlung noch nicht reif sind, und daß sie, sollte sie in diesem Jahre gehalten werden, das Resultat der alten Konzilien liefern würde. Der Herr Probst Ribbeck ist ganz mit mir darin einverstanden." Dies war, wie wir sogleich sehen werden, freilich nicht ganz richtig.

Die Entscheidung, auf die Einberufung einer Generalsynode zu verzichten, ist dann im April 1823 erfolgt, nachdem Eylert und Ribbeck eine vollständige Uebersicht über die fast durchweg ablehnende Haltung der Geistlichkeit gegenüber der Agende gewonnen hatten. Beide Referenten waren über das weitere Vorgehen geteilter Meinung. Ribbecks Entwurf eines Berichts an den König hob hervor, wie gering die Aussicht auf allgemeine Einführung der neuen Agende auf dem Wege freiwilliger Annahme durch die Geistlichen sei. Er verschwieg nicht, daß völlige Gleichmäßigkeit des Gottesdienstes wegen der geschichtlichen Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen, z. B. in Ostpreußen und im Rheinland, ohne Gefahr und Nachteil nicht angeordnet werden könnte, und mündete in dem Antrag auf Berufung einer Generalsynode zur gesetzlichen Lösung der Frage.

Eylerts Votum ging davon aus, daß der König unter keinen Umständen verstimmt werden dürfe. Der Bericht solle deshalb die Zerfahrenheit in der evangelischen Kirche recht drastisch schildern und damit die ungünstige Aufnahme der Agende entschuldigen. Er solle sich die erhobenen Widersprüche nicht aneignen, aber die Bedenken, die aus der Verschiedenheit der Verfassung in den einzelnen Provinzen herrührten, gründlich aufführen und die Einsetzung einer kleinen Kommission empfehlen, mit dem Auftrag, die Agende durchzuprüfen. Danach solle der Landesherr die Agende befehlen. Ausdrücklich warnte Eylert vor der Berufung der Synoden.

Altenstein trat Eylert bei. Nach dessen Vorschlag wurde der Bericht über den Stand der Agendeangelegenheit abgefaßt, der vom 7. Oktober 1823 datiert ist, und dem wir weiter unten bei der Schilderung des Verlaufs der Agendesache wieder begegnen werden. Von jetzt ab rechnete man zur Durchsetzung der Agende

nicht mehr mit Synoden, sondern mit Kommissionen oder Generalkonsistorien.

Nachdem aber der Plan einer Landessynode fallen gelassen war, mußten auch die Provinzialsynoden ihre Lebenskraft einbüßen, zumal das Ministerium ihnen jede Beachtung weigerte. Wo sie sich noch eine Zeit lang hielten, waren sie doch nichts anderes als Konservatorien der Geistlichkeit unter sich. Am allertraurigsten aber war, daß Altenstein auch die Ansätze zu presbyterialer Ausgestaltung des Gemeindelebens wieder verkümmern und absterben ließ. Auf einen Bericht des Brandenburgischen Konsistoriums vom 3. Juli 1827 „über das Fortbestehen der Presbyterien" verfügte der Minister am 2. August 1827, er trete der Ansicht bei, daß es ratsam scheine, die Presbyterien vorerst im stillen eingehen zu lassen.

Man sollte meinen, daß die Zurücknahme der so klaren und eindeutigen Königlichen Verheißung vom 26. November 1816 [1]) in der Bevölkerung einen tiefen und nachhaltigen Eindruck hätte machen müssen, daß ihre Erfüllung laut und energisch verlangt worden wäre. Aber wenn schon auf politischem Gebiete die Beobachtung gemacht ist, daß das Preußische Volk nach dem heroischen Aufschwung der Befreiungskriege viel zu sehr mit der Ausbesserung der zurückgebliebenen Schäden und der Heilung wirtschaftlicher Nöte beschäftigt gewesen ist, um dem Versumpfen der Verfassungsfrage intensive Beachtung zuzuwenden [2]), und daß es mit merkwürdigem Gleichmut ertrug, daß der König ihm die in großer Stunde versprochenen Reichsstände schuldig blieb, so gilt dies auf kirchlichem Boden noch viel mehr. Vergeblich suchen wir nach Stimmen lebhafteren Widerspruchs und sehnlicheren Verlangens. Es ergab sich — vielleicht ist es schmerzlich, aber jedenfalls ist es so, — daß das Streben nach Ausbau der kirchlichen Verfassung, nach Ergänzung des obrigkeitlichen Kirchenregiments aus breiteren Schichten doch nur in sehr kleinen, im wesentlichen pastoralen Kreisen Wurzel geschlagen hatte.

1) S. Bd. I, S. 255.

2) Schleiermachers Briefwechsel mit Gaß, S. 177; Treitschke, Bd. IV, S. 186 f.

Es ist im Osten nur der kleine Kreis Schleiermachers [1]) und seiner Freunde und Anhänger. Anders allerdings war es im Westen, wo die synodalen Bestrebungen sich auf eine alte und bewährte Tradition stützten [2]), und hier allein kamen sie denn auch zu einem teilweisen Siege.

Diese Beobachtung der Gleichgültigkeit, ja eines gewissen Mißtrauens des Volkes gegen die synodalen Tendenzen führt uns zu einer Erkenntnis der innern Gründe, die ihr Scheitern bedingten.

Betrachtet man nicht nur die Synodalberatungen, von denen uns nur knappe Resultate bekannt sind, sondern auch die sie begleitenden Schriften, so bemerkt man bald, daß hier zwei grundverschiedene Strömungen nebeneinander laufen. Die erste [3]) ist die von mir bereits früher charakterisierte auf Wiederbelebung eines durch äußere Machtmittel gestärkten Kirchentums. Wir haben schon früher Schuderoffs Schriften erwähnen müssen. Wir wissen auch schon, daß er sich grade im Jahre 1817 mit dem umfassenden Plan einer Neuordnung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland, „auf spekulativer Grundlage" an die Gesandten beim Bundestage gewandt hat [4]). Zu gleicher Stunde entfloß seiner Feder eine Streitschrift, fast müßte man sagen: ein Pamphlet, das das bedenkliche, bis heute unsäglich oft wiederholte Stichwort ausgab: Gegen die Juristenherrschaft in der Kirche, und unter Anhäufung aller unmutigen Aussprüche Luthers wider Juristen und Kanonisten die Abhängigkeit der Geistlichkeit von der Landesregierung als Grund des Verfalls der Kirche anklagte [5]).

Unschwer findet man den Einfluß dieser Theorieen nicht nur

1) Vor allem: Ueber das liturgische Recht ev. Landesfürsten, 1824, S. W. I, 5. S. 477—535.

2) Lüttgert, S. 70 ff. Bäumer, Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Wert. Hamm, 1823.

3) Man vergleiche, um einen Eindruck davon zu haben, wie eng sich die synodale Selbständigkeitsbewegung mit der auflebenden pietistischen Orthodoxie berührte, auch die Vorgänge außerhalb Preußens; z. B. in Hessen und Hannover (bei Woltersdorf, S. 58 ff).

4) S. Bd. I. S. 91 ff.

5) Die Juristen in der protestantischen Kirche. Zeitz, 1817.

in vielen Aeußerungen und Beschlüssen der Synoden, sondern auch in literarischen Auslassungen jener Tage wieder. Es ist durchaus die herrschende Anschauung. Einer der treusten Anhänger Schuderoffs und Mitarbeiter seines Journals, Joh. Christoph Greiling, richtete in diesem Sinne ein „Sendschreiben an die Synoden der Preußischen Monarchie[1]), worin er allerdings dem Laienelement in gewählten Aeltesten einen stärkern Anteil an der Regierung der Kirche zugestand als Schuderoff, der ausschließlich die organisierte Lehrerschaft dazu berufen fand. Er näherte sich damit bewußt der reformierten Presbyterialverfassung. Immerhin wäre auch in seinem System die Geistlichkeit der herrschende Faktor geblieben, die Kirche dem Staat gegenüber völlig selbständig, die Konsistorien in Synodalausschüsse verwandelt worden; die Spitze des Gebäudes sollte ein Bischof als Präsident des ständigen Ausschusses der Landessynode oder Oberkonsistoriums unmittelbar unter dem König als Oberbischof sein.

In ganz ähnlichem Geleise laufen die „Freimütigen Gedanken über Zweck und Einrichtung der Synoden" des Glogauer Pastors D. L. Köhler[2]). Sein Landsmann und Namensbruder Karl August Köhler dagegen erklärte in seinen „Wünschen und Vorschlägen der ersten Synode"[3]) weltliche Mitglieder für überflüssig und erwartete die Auferbauung der gebeugten und zerfallenen Kirche Christi ausschließlich von den Geistlichen, in deren Händen er die gesamte Kirchengewalt konzentriert zu sehen wünschte. Und ebenso forderte Joh. Friedrich Lange, Prediger in Kasselsdorf in seiner „Würdigung einiger Gegenstände in Hinsicht auf unsere protestantische Religion"[4]) die Einsetzung einer allerhöchsten Religionsbehörde, nur aus Theologen bestehend, die das Zentrum des Protestantismus bilde. Wer sich ihren Sentenzen nicht fügen wolle, trete aus dem Protestantismus aus.

Charakteristisch ist auch, daß in all diesen Schriften und auch von den Mehrheiten auf den meisten Synoden die Erneuerung

1) Halberstadt 1818.
2) Glogau 1817.
3) Liegnitz 1817.
4) Görlitz 1818.

einer strammen Kirchenzucht als eine der wichtigsten Reformen gefordert wurde. Und zwar Kirchenzucht bis zur Ausschließung aus der Gemeinde und der Unfähigkeit zum Eide[1]).

Diese Bestrebungen hängen, wie ich nachdrücklich betonen möchte, nicht etwa mit einer theologischen Schule zusammen. Wir finden sie bei offenbaren Rationalisten, aber ebenso auch bei Männern, die dazu nicht gezählt werden können. Wohl zu beachten ist, daß auch der spätere Führer der Altlutheraner, Scheibel, sich in ganz ähnlichen Bahnen bewegt[2]). Es scheint mir überhaupt, als ob der Einfluß des Rationalismus auf die Preußische Geistlichkeit erheblich überschätzt würde. Wenigstens der Rationalismus im Sinne Tellers und Nicolais, der Berliner Monatsschrift und der Allg. Bibliothek ist keineswegs in sehr weiten Kreisen herrschend gewesen. Dies ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf beiden Seiten konstatiert worden. Ich weise nur hin auf das Zeugnis Semmlers in seiner „Verteidigung des Religionsedikts“[3]) und die kleine weitverbreitete Streitschrift „Herzenserleichterung zweier Menschenfreunde über Lavaters Glaubensbekenntnis“[4]) und andererseits auf de Marées' Unfug sog. Aufklärer[5]). Diese Zeugen sind einig in der These, daß die Mehrheit bei den Altgläubigen sei. Und dies Verhältnis hat sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gewiß nicht zugunsten der „Neologen“ verschoben.

Es kommt hinzu, daß sich führende Rationalisten scharf gegen die synodale Bewegung wandten, vor allem Brettschneider, der statt einer besondern Kirchenvertretung vielmehr Beteiligung der politischen Volksvertretung am Kirchenregiment forderte[6]).

Will man diese Tendenzen auf Aufrichtung einer selbständigen Kirche und Ausbau ihrer Verfassung überhaupt mit einer kirchlichen Bewegung in Zusammenhang bringen, so wird man darin nur

1) Schuderoff, Ueber Kirchenzucht, Leipzig 1809; Fritzsche, Freimütige Bemerkungen zur Beantwortung der Frage, ob die vorgeschlagene Kirchenzucht anwendbar sei. Frankfurt a. O. 1818.

2) S. Kap. VII.

3) 1788, S. 112.

4) 1785.

5) Berlin 1792, S. 104.

6) S. bei Woltersdorf, S. 54.

Gedanken und Stimmungen erkennen können, die der Pietismus in Kurs gesetzt hat, die aber dann, von ihm losgelöst, auch in ganz anders gerichteten Kreisen ihre Wirkung getan haben. Der Pietismus ist es gewesen, der sich die naturrechtliche Vertragstheorie auch zur Konstruktion der Kirche am bestimmtesten angeeignet hat. Er hat im Eifer gegen die Cäsareopapie den Gedanken der Trennung zwischen Staat und Kirche zuerst durchdacht und die Selbstregierung und Unabhängigkeit seiner Konventikel von der staatlichen Polizei gefordert. Er ist voll Klagen über den Verfall der Kirche Christi und er sucht den Grund dieses Verfalles nicht sowohl auf dem Gebiet der Lehre als auf dem der Verfassung, in der durch den Mangel an Zucht und Zusammenhalt herbeigeführten Unreinheit der Kirche. Das alles aber sind Urteile, die in den Schriften der Vertreter des synodalen Prinzips, wenn auch abgeschwächt und verflacht, immer wieder auftreten. Nur wenden sie sie, die eigentlich von den Konventikeln abstrahiert sind, nun auf die Kirche im Ganzen an.

Aber diese Strömung konnte nicht zum Siege gelangen, oder doch nur, wenn sie sich selbst veränderte. Ein Zwangskirchentum, wie es hier erstrebt wurde, ist auf dem Boden des lutherischen Protestantismus nur m i t dem Staat, nicht aber g e g e n den Staat denkbar und ausführbar. Es gab hier nur ein Entweder-Oder: Wem die Erneuerung des alten orthodoxen Kirchenzwanges die Hauptsache war, der mußte sich aufs engste an den Landesherrn anlehnen und sich von ihm die Gewalt leihen lassen, deren es zur Durchsetzung dieses Ideals bedurfte; wer aber wirklich die Emanzipation der Kirche vom Staate erstrebte, der mußte damit auch auf jede Zwangsgewalt für die Kirche zu verzichten den Mut haben.

Dies gezeigt zu haben, ist das Verdienst einer kleinen eindrucksvollen Schrift eines hohen Beamten, des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Bülow[1]). Bülow ist ein entschiedener Anhänger des Religionsedikts und strenger Verpflichtung auf die symbolischen Bücher; er fordert eine stramme Aufsicht über

1) Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland. Magdeburg 1818. 190 S.

die Lehre der Geistlichen. Aber eben deshalb fordert er auch den engsten Zusammenhang zwischen Staat und Kirche und bekämpft er die „neue bischöfliche Hierarchie“: „Das Ganze ist nichts als ein neuer Versuch, das uralte Streben der Geistlichkeit zur Wirklichkeit zu bringen, das Priestertum unter der ganz fälschlich gebrauchten Benennung Kirche von dem Staate und dessen Verwaltung möglichst zu trennen, aus der Geistlichkeit einen Staat im Staate zu machen.“ Er wendet sich keineswegs gegen einen Zwang in kirchlichen Dingen, aber es soll der Zwang des Staates sein und nicht der Zwang der Geistlichkeit.

Jedoch, indem er die maßlosen Ansprüche der Geistlichkeit bekämpft, muß er dagegen nicht nur das Interesse des Staates anrufen, sondern auch die gesunde Abneigung der Laien gegen geistliche Bevormundung. Wie viel Richtiges liegt doch in dem, was er mit überraschend guter Kenntnis der Kirchengeschichte über die Reformation ausführt! Ihr Inhalt sei, schreibt er, der Bruch mit aller menschlichen Autorität in Glaubenssachen, um lediglich der auf die Heilige Schrift gegründeten, innern freien Ueberzeugung zu folgen. Das Wesen der Kirche mache die klare und reine Predigt des Evangeliums aus. Zwang in äußern Dingen führe nur zu Zwang der Gewissen und Seelen. Die Reformatoren schufen deshalb keine gleichförmige Kirchenverfassung, sondern ließen jedem Lande Freiheit, sich die äußere Gottesverehrung nach Gutdünken einzurichten. Niemals seien in der Kirche alle Gebräuche und Gewohnheiten gleich gewesen; dies sei auch unnütz, denn die wahre Kirche bestehe nicht in der Gemeinschaft äußerlicher Zeichen, sondern in Gemeinschaft der ewigen Güter im Herzen, wie des Glaubens, der Liebe, der Geduld, der Hoffnung. Das Kirchenregiment werde geübt mit Brauchen des Wortes ohne äußere Gewalt. „Je weniger Gesetze, je mehr gute Werke.“ „Viel Kirchenordnungen haben, ist noch nicht Kirchenordnung haben.“

Das sind in der Tat lutherische Gedanken. Lutherisch, fromm im Sinne Luthers, ist aber auch die Stellung Bülows zur kirchlichen Gegenwart. Gegenüber dem pietistischen Schelten und Anklagen der Zeit tritt bei ihm ein wohltuendes Empfinden für die Größe der Jahre, die er erlebt hat, hervor. Ich setze die männ-

lich-stolzen Worte her, mit denen er den Vorwurf der Irreligiosität gegen seine Zeit ablehnt. Die Geschichte der letzten 10 Jahre zeugt dagegen:

Das Volk und jeder Einzelne in demselben trug ein in jeder Rücksicht hartes und schweres Geschick mit der höchsten Treue gegen den König und das Vaterland, mit frommer Ergebung in den göttlichen Willen, mit fester Hoffnung auf Gottes Hilfe und ließ sich nicht hinreißen von dem Verderbnis seiner Unterdrücker. Keine Apathie, keine Schwachheit und Mutlosigkeit lag hierbei zu grunde. Denn als die rechte Zeit gekommen war, und der heldenmütige fromme König rief, da stand das Volk auf, nicht etwa zur Rache an einzelnen Bedrückern, zu heimtückischem Morden und zu habsüchtigem Raube, sondern um mit Gott in offenen Schlachten zu kämpfen auf Leben und Tod für das, was dem guten Menschen am teuersten ist, für Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Gewalt, für Sicherheit der Person und des Eigentums, für die Erhaltung vaterländischer Sitte, Ehre und Verfassung, für die Befestigung des Throns seines allgeliebten Königs. Während die Daheimgebliebenen nicht bloß mit Wünschen und frommen Gebeten, sondern mit den größten Anstrengungen und Aufopferungen zum Gelingen des großen heiligen Werks beitrugen, fielen auf den glorreichen Schlachtfeldern Tausende von Helden mit dem laut ausgesprochenen Glauben an Gott und seine Religion ... Vollkommen ist die Zeit nicht, aber der Vorwurf eines Verfalls der innern Religion ist „blinder Feuerlärm". Und auch mit dem gottesdienstlichen Leben ist es nicht so arg, wie es gemacht wird, sondern sehr verschieden.

Wie Bülow, so erhoben auch angesehene Theologen gegen die äußerste Konsequenz der Tendenzen Schuderoffs, nämlich gegen die geforderte zwangsweise Kirchenzucht, ihre Stimmen. Kein Geringerer als de Wette wandte sich gegen die geplante Beeinträchtigung der Laien[1]). Hanstein, der Probst von Berlin-Cölln, folgerte aus dem Hinweis auf Luthers fast verschollene und bis heute so viel mißverstandene Lehre von der Scheidung der zwei Regimente, daß die Kirche nur die Gewalt des Wortes habe und üben dürfe, alle äußere Gewalt aber dem Staate überlassen müsse[2]). Und Brescius, Generalsuperintendent der Niederlausitz, führte den Anwälten der Kirchenzucht zu Gemüte, daß ihre Herleitung kirchlicher Zwangsgewalt aus der Auffassung der Kirche als Verein unhaltbar sei:

---

1) Kaysers Reformationsalmanach, Erfurt 1817, S. 340 f.

2) Hanstein, Synodalpredigt nebst einem Nachwort über Kirchenzucht, Berlin 1818.

die Kirche sei nicht eine Gesellschaft von Menschen, die ihre Türen nach Belieben zuschließen könnte, sondern eine von Gott hergestellte Verbindung, also Stiftung [1]).

Mehr vom Standpunkt des platten Rationalismus bekämpften zwei anonyme Schriften, wohl von einem und demselben Verfasser [2]) herrührend, die Synodalbestrebungen. Neben bürgerlicher Gewalt und Gesetzgebung müsse eine besondere geistliche Gewalt und kirchliche Gesetzgebung notwendig auf katholische Bahnen drängen und den Geistlichen mit Funktionen belasten, die mit seinem Amt als Lehrer und Prediger unverträglich seien. Seit der Reformation sei das Dasein einer besondern Kirche überflüssig, „der Untergang der Kirche in den Staat ist von Gott beschlossen". — Endlich fehlte auch beißender Spott auf die hochkirchlichen Tendenzen nicht. In der Maske eines Freundes dieser Richtung empfahl eine Satire [3]) mit gut fingiertem Pathos zur Wiederherstellung der protestantischen Kirche Papsttum, Zölibat und Inquisition. Es gab Leute — selbst Bülow gehörte dazu —, die die kleine Schrift bitter ernst nahmen.

Diese Gegenäußerungen, besonders Bülows Angriff, blieben nicht ohne Eindruck auf die vornehmsten Führer von der andern Seite. Von Schuderoff, Küster, Köhler, Schaaf erschienen Gegenschriften [4]) und heftige Verwahrungen gegen den Vorwurf, Hierarchie zu erstreben. Neues brachten sie nicht mehr bei, sie begnügten sich

1) Bresciusʼ Aufsatz in Fritzsche, Freimütige Bemerkungen (s. S. 18, Anm. 1).

2) Schreiben eines Landgeistlichen an einen Staatsrat über Synoden, Berlin 1817 (aus dem Journal f. Deutschland abgedruckt); Gedanken eines Landpredigers über Christentum, Kirche und Synoden, Berlin 1818.

3) Kirchhof, Auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche. Leipzig 1817.

4) Schuderoff, Ueber den innerlich notwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung nebst einem Sendschreiben an v. B., Ronneburg 1818; Küster, Ueber die Beschuldigung, daß protestantische Geistliche im preußischen Staate eine Priesterherrschaft gründen wollen, Berlin 1818; Köhler, K. A., Verteidigung gegen die Beschuldigungen des Herrn v. B., Berlin 1818; Schaaf, Ideen zur Synodalverfassung ꝛc., Magdeburg 1819, Herrn v. B. zugeeignet.

damit, abzuschwächen und Konsequenzen abzuwehren.

Ueberblickt man diesen Schriftenwechsel, so ergibt sich die Einsicht, daß die auf eine selbständige, vom Staat getrennte, allein von Synoden der Geistlichen mit wirksamer Gewalt regierte Kirche gerichteten Bestrebungen in einem so tiefen Gegensatz zu der alteingewurzelten lutherischen Auffassung von Staat und Kirche standen, daß sie daran scheitern mußten.

Aber in demselben Bett floß nun noch eine zweite Strömung dahin, die ich kurzweg die liberale nennen möchte. Wir erkennen sie in Schleiermachers kirchenpolitischer Theorie. Denn wenn auch er auf eine „recht freie Kirchenverfassung" dringt[1]) und sich darin mit den andern Führern der Synodalbewegung eins bekennt, so ist doch das, was er will, grundverschieden von dem oben gekennzeichneten Ziel. Der überragende Einfluß von Schleiermachers „Reden" — sind sie doch außer den Predigten das einzige von seinen Schriften, was wirklich Gemeingut der deutschen Bildung geworden ist — hat es dahin gebracht, daß Schleiermacher immer noch als Fürsprecher der englisch-amerikanischen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche betrachtet wird. Aber, obgleich ich die bekannte, aus den bitteren Erfahrungen des Agendenkampfes zu erklärende Ausführung seiner Praktischen Theologie[2]) nicht übersehe, so ist doch anderseits zweierlei nicht zu verkennen. Erstens, daß Schleiermacher die allgemeine Geltung und Durchführbarkeit dieses Systems schon in den Aeußerungen, die wir im ersten Bande erwähnt haben, stark eingeschränkt hat. Und zweitens, daß er die Mängel der englisch-amerikanischen Gestalt der Dinge später wiederholt scharf hervorgehoben hat. Er schreibt in den Anmerkungen zu den „Reden" (1821)[3]):

„Ich möchte mich jetzt keineswegs so ausschließend für die kleineren Gemeinschaften erklären und gegen die großen Verfassungen, nachdem ich jener mehr entwöhnt und in diese mehr eingelebt bin. Sondern wie es in England wohl am deutlichsten zutage liegt, daß es dort in beiden Fällen schlecht um das Christentum stehen würde, sowohl wenn die bischöfliche Kirche sich ganz auflöste und in die kleineren Gemeinschaften zerstreute, als auch wenn sie diese verschlänge, um allein zu bestehen, ..."

1) An Gaß, S. 172.

2) S. W. I, 13, S. 668 f.

3) S. W. I, 1, S. 373.

so kann man wohl nicht anders sagen, als daß solches Nebeneinander der wünschenswerteste Zustand ist. — Und ein andermal gibt er, die independentistische Theorie bestreitend, die Beobachtung wieder:

„Wo es keine große Kirchengemeinschaft gibt, sondern nur kleinere, wie in England und Amerika, ... da ist die Wissenschaftlichkeit der Geistlichen im Abnehmen" [1]).

Dies ist aber ein starker Einwand, denn „die Verfassung ist die beste, die am meisten die freie Tätigkeit im Schriftverständnis befördert" [2]). Und noch später hat Schleiermacher ganz ausdrücklich das Vorbild der „englischen und amerikanischen Vielspaltigkeit", wegen der darin liegenden Versuchung zu immer neuen Separationen abgelehnt [3]).

Nicht viele enge Kirchen, sondern eine große deutsche evangelische Kirche, aber so frei, daß sie auch Mennoniten und Baptisten umfassen kann und keinerlei Anlaß zur Separation bietet, zeichnet er in diesem Zusammenhange als das Ziel der deutschen Entwicklung.

Weshalb aber hält er dann dies Ziel nur in Lostrennung vom Staate für erreichbar? Ich habe schon früher [4]) darauf hingewiesen, daß Schleiermachers Auffassung vom Staat an einer gewissen Enge leidet. Aber wie verständlich ist es, daß er den Staat mit der absoluten Militär- und Beamtenmonarchie identifiziert! Ja, konnte es anders sein, entsprach nicht diese Beurteilung dem tatsächlichen Stand der Dinge? Die Bekämpfung dieses Absolutismus ist die eigentlichste und kräftigste Tendenz seines kirchenpolitischen Handelns; daß auf diese Weise das evangelische Volk die Kirche nicht als seine Kirche, sondern als ein ihm auferlegtes Joch zu empfinden bekomme, seine immer wiederholte bittere Klage. Er hat es selbst nicht verhehlt, daß er sich dabei von derselben Grundanschauung leiten ließ, aus der der Konstitutionalismus, das Verlangen nach Reichsständen, entstanden ist. Und auch seine Gegner haben diesen Zusammenhang oft und scharf betont [5]).

1) S. W. I, 13, S. 531.
2) A. a. O. S. 558.
3) S. W. I, 5, S. 675, 701.
4) S. Bd. I, S. 84.
5) L. in Br. II, S. 362; An Gaß S. 178; Marheinecke, Ueber

Vollends offenbart sich der tiefliegende Unterschied zwischen Schleiermachers Tendenzen und denen andrer Führer der synodalen Bewegung, wenn wir auf seine Theorie vom Kirchenregiment achten. Sein scharfer Protest gegen Zensur, gegen bindende liturgische Ordnungen, gegen Bekenntniszwang, überhaupt gegen jeden Zwang zur Zugehörigkeit zu einer Kirche[1]: -- alles dies zeigt doch deutlich, daß hier eine andre Idee von der Kirche vorschwebt, als die einer geistlichen Zwangsanstalt.

Der, wenn man auf die Formeln sieht, sehr groß scheinende Abstand zwischen den leitenden Gedanken Schleiermachers und der Steinschen Reform vermindert sich, wenn man auf die Einzelheiten achtet. Dort wie hier ist es abgesehen auf eine große, alle evangelischen Gemeinden umfassende Ordnung, innerhalb derer den mannigfaltigen kirchlichen Individualitäten freister Spielraum gewährt wird. Dort wie hier ist das Ziel, den öffentlichen Institutionen neues Leben einzuflößen, indem sie der Allmacht der Krone und des Beamtentums entzogen und auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

Wir verstehen nun aber auch, daß diese Bestrebungen das Schicksal der liberalen, konstitutionellen Tendenzen teilen mußten, mit denen sie verwandt waren. Wenn Hardenbergs Verfassungspläne 1821 durch die reaktionäre Gegenbewegung endgültig zu Fall gebracht wurden, — wie sollten da Gedanken Aussicht haben, die viel weiter griffen als Hardenberg mit seinen beratenden Reichsständen! Mit diesen wurden sie zurückgestellt.

Der Versuch einer Reform der Kirchenverfassung auf presbyterial-synodaler Basis war gescheitert. Damit aber schien die Bewegung, der Kirche eine bessere Verfassung zu schaffen, überhaupt abgebrochen. Da führte der König mit einer von ihm selbst ausgehenden Anregung eine ganz neue Wendung herbei. Er griff auf die im Jahre 1812 nur vorläufig zurückgestellte Idee der Episkopalverfassung zurück. Am 22. Januar 1823 erging von Potsdam an das Staatsministerium folgende Königliche KO:

---

die wahre Stelle xc., S. 23 f.; Augusti, Nähere Erklärung xc. S. 16; Ammon, Die Einführung ... kirchenrechtlich beleuchtet S. 66.

1) S. W. I, 13, S. 533; 621; 632 ff.; 669.

Für das Wohl und das Ansehen der evangelischen Kirche scheint es mir angemessen zu sein, die Bischöfe in derselben wiederherzustellen und solche mit den Provinzialkonsistorien in Verbindung zu setzen. Wie dies am zweckmäßigsten, durch Bestimmung des Wirkungskreises der Bischöfe in Verbindung mit den Konsistorien, einzurichten, wie viel Bischöfe anzuordnen und welches Einkommen ihnen auszusetzen sein möchte, darüber will ich das Gutachten des Staatsministeriums zu meiner weitern Entschließung erwarten.

Kapitel 2. Der Fortgang der Union.

Der Aufruf vom 27. September 1817 hatte in Berlin und in den Provinzen, vornehmlich in den westlichen, freudige Aufnahme gefunden und war weit über die Grenzen Preußens hinaus als ein segensreicher Schritt anerkannt worden. Aber dem ersten Anfang folgte kein so schneller Fortgang. Zunächst machten sich Hemmungen spürbar von der natürlichen Trägheit und von materiellen und rechtlichen Schwierigkeiten.

Niemeyer brachte noch im Dezember 1817 bei Ueberreichung einer Schrift über die Union an den König zur Sprache, daß in Halle der Union ein Hindernis aus der Verschiedenheit der Pfarrbesoldungen erwachse. Der König überwies diese Anregung Altenstein zugleich mit dem durch einen Brief Borowskys hervorgerufenen Auftrag[1]), über die Umnennung bisher schlechtweg Reformiert oder Lutherisch heißender Kirchen an Orten, da die Union zustande gekommen, Vorschläge zu tun. Dies gab Altenstein Anlaß zu einem ersten zusammenfassenden Bericht über Fortschritte und Hindernisse der Union[2]).

---

1) KO an Altenstein vom 13. Dez. 1817. Am selben Tage genehmigte der König Borowskys Antrag, die bisherige reformierte Parochialkirche in Königsberg fortan Burgkirche zu nennen.

2) 16. April 1818.

Er stellte auf Grund der literarischen Kundgebungen fest, daß in einem großen Teil der Monarchie lebhafte Geneigtheit für die Union vorhanden sei. Daß dies Urteil richtig war, hat sich uns schon bei der Einsicht in die Provinzialsynodalverhandlungen ergeben. Aber trotzdem wußte Altenstein erst von wenig tatsächlichen Anfängen der Vereinigung zu berichten. Außer in Berlin waren solche gemacht in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, in Stettin, bei der Militärgemeinde in Königsberg, in Goldap und Heiligenbeil, in acht Orten der Provinz Posen, darunter Posen, Lissa, Rawitsch, Krotoschin, in Glogau, Tiefhartmannsdorf (Kreis Hirschberg), Zessel (Kreis Oels) und in Breslau insofern, als dort die theologische Fakultät mit Ausnahme eines Professors (Scheibel) gemeinsam das hl. Abendmahl gefeiert hatte, endlich in sehr vielen Gemeinden des Konsistorialbezirks Köln. Jedoch diese Anfänge, über die Altenstein sich nicht näher ausließ, bestanden wohl nur in Veranstaltung gemeinsamer Abendmahlsfeiern nach dem Berliner Ritus. Darüber hinaus war man nur in ganz vereinzelten Orten gegangen. Wir erfahren nichts Sicheres darüber, ob und in wie viel Gemeinden der neue Ritus an die Stelle des alten getreten war oder doch regelmäßig abwechselnd mit diesem gebraucht wurde. Union zweier Gemeinden auch in Ansehung des Kirchenvermögens, der Schulen und der Seelsorge konnte Altenstein nur in Goldap, in Wattenscheid (Grfschft. Mark), in Dinslaken, Hamminkeln, Ratingen, Rees, Wesel und Geldern nachweisen.

Woran lag es, daß die Union nicht schnellere Fortschritte machte? Wir werden sagen müssen, daß sich darin nur offenbarte, wie unzulänglich es war, die Union lediglich als eine Sache des Kultus zu betrachten und nicht von vornherein die Konsequenzen auf dem Gebiete der Lehre und besonders der Verfassung, wenn nicht sofort zu ziehen, so doch ins Auge zu fassen. Es bedeutet den Anfang dieser Einsicht, wenn Altenstein nun dem Könige folgende vier Hindernisse namhaft machte. Erstens sei vielfach bei Geistlichen und Gemeinden die Meinung verbreitet, eine Union sei ohne vorangehenden Ausgleich der Unterscheidungslehren unmöglich. Gegen diese falsche Meinung habe man nur die Mittel der Be-

lehrung. Zweitens werde befürchtet, daß bei einer Vereinigung die Gemeinden ihre besondern Rechte und Stiftungen einbüßen würden. Hiergegen sei eine ausdrückliche Erklärung nötig, daß jede Gemeinde ihre Rechte behalten könne. Drittens ständen die pekuniären Verhältnisse der Geistlichen, wie Niemeyer richtig beobachtet habe, im Wege. Die lutherischen Pfarrer seien im allgemeinen auf geringe Fixa und erheblichere Accidentien, die reformierten auf bessere Gehälter und wenige Accidentien angewiesen. Man befürchte nun wohl mit Recht, daß sich nach vollzogener Union die Glieder der lutherischen Gemeinde zu der reformierten halten würden, weil dort keine Accidentien, insonderheit kein Beichtgeld[1]), zu zahlen seien. Auf die Weise müßte die Union zu einer Minderung der Einnahmen der Kirche überhaupt und zu einer empfindlichen Schädigung der lutherischen Geistlichen im besondern ausschlagen. Altenstein zeigte, daß diese Sorge z. B. in Westpreußen, wo die Lage der lutherischen Geistlichen so wie so sehr gedrückt sei, der Union unübersteigliche Hindernisse bereite. Er empfahl zu ihrer Hebung den Erlaß fester und gleichmäßiger Stolgebührentaxen für alle Gemeinden und beantragte — dies war der Kernpunkt seines Berichts — Gewährung eines Fonds, auf den Einbußen infolge der Union in Form von Jahresrenten übernommen werden könnten. Endlich wünschte Altenstein eine Erlaubnis zur allmählichen Einführung der Union, indem den Gemeinden übergangsweise die Abwechslung zwischen dem alten und dem neuen Ritus gestattet werden möge[2]).

Auf diesen Bericht hat Altenstein nie eine Antwort erhalten. Zweimal hat er sich an den Fürsten Hardenberg mit der Bitte gewandt, eine Entscheidung darüber herbeizuführen[3]). Die Sache ging über diesen wegen der finanziellen Tragweite des Antrags. Hardenberg aber lehnte die Bildung eines besonderen Fonds über den zur Unterstützung der Geistlichen schon bestehenden, mit 100 000

---

1) Dasselbe war also trotz des Reskripts vom 2. Jan. 1817 bestehen geblieben, s. Bd. I, S. 256.

2) Diese Bitte hat Altenstein am 28. Febr. 1824 wiederholt, aber wiederum ohne Bescheid zu erhalten.

3) 16. Oktober 1818 und 4. April 1819.

Talern jährlich dotierten hinaus[1]), ab. Altenstein mußte also diesen Punkt zunächst fallen lassen. Er hat ihn in einem abermaligen Bericht vom 16. August 1821 dahin beschränkt, daß, wo Geistlichen einer Konfessionsgemeinde bisher Königliche Dotationen gewährt seien, diese auch nach der Vereinigung unverkürzt weitergegeben werden möchten. Immer deutlicher aber hatte sich inzwischen herausgestellt, daß die Frage der Stiftungen entschieden werden müsse. Als ersten Schritt dazu beantragte er die Aufhebung der Vorrechte, die bisher den Reformierten am Joachimstalschen Gymnasium und am Domkandidatenstift zugestanden hatten.

Diesen Antrag genehmigte der König (8. Mai 1822). Auch kam er Altensteins Darlegungen über die aus den pekuniären Verhältnissen der Geistlichen herrührenden Schwierigkeiten durch reichliche Unterstützungen zu Hilfe. Eine weitere wichtige Begünstigung der Union bestand in der Aufhebung der immer noch üblichen eidlichen Unterschrift der reformierten Prediger unter die Confessio Sigismundi und die Edikte von 1614, 1662 und 1664[2]).

Dazu kamen mehrere Ministerialverfügungen. Die Protokolle der sächsischen Provinzialsynoden gaben Veranlassung, dem Magdeburgischen Konsistorium eine Einwirkung auf die der Union abgeneigten Superintendenten nahezulegen[3]):

Obgleich von Zwang bei der Union nicht die Rede sein könne und dürfe, so dürften doch die Superintendenten, wenn sie auch für ihre Person derselben entgegen wären, nicht verabsäumen, die ihnen von Amts wegen obliegenden Einleitungen zu treffen, daß die Geistlichen und Gemeinden ihrer Diözesen Veranlassung erhielten, in dieser Angelegenheit nach ihrer eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu handeln und den neuen Ritus beim h. Abendmahl, wenn sie es ratsam und tunlich fänden, anzunehmen, ohne daran durch das Urteil oder Benehmen der Superintendenten gehindert zu werden.

In einer andern Verfügung wurde angeordnet, nach Prüfung und Anstellung der Kandidaten festzustellen, ob der Kandidat der Union beigetreten sei oder kein Bedenken trage, ihr beizu-

1) S. Riedner, Die Ausgaben des preußischen Staates, S. 180.
2) KO v. 8. Nov. 1818. Vgl. Bd. I, S. 54 f.
3) S. o. S. 8. Verf. v. 1. Juni 1820.

treten[1]) —, was einem leichten Druck gleich kam. In einer dritten, daß bei Gemeinden, wo der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechslung mit dem alten eingeführt war, zu Geistlichen nur solche ernannt und bestätigt werden dürften, welche ihren Beitritt zur Union schriftlich dem Konsistorium erklärt hätten[2]), — was demselben Zwecke diente, indem dadurch die der Union Geneigten einen Vorteil erhielten.

Zur Förderung der Union war auch das Unternehmen der von Prof. Boeckel in Greifswald mit Unterstützung des Königs herausgegebenen Zeitschrift Ireneon bestimmt, die freilich bereits mit dem zweiten Bande einging, weil der Herausgeber infolge einer recht abfälligen Kritik Ehrenbergs an seiner Arbeit die Lust verloren hatte[3]).

Endlich sollten gewiß auch die zahlreichen Gnadenerweise und Auszeichnungen, mit denen der König jede Unterstützung der Union in Schrift und Tat belohnte, der Sache selbst dienen. Die goldene und die silberne Schaumünze zum Gedächtnis des Jubelfestes der Reformation erhielten ausschließlich Gemeinden, Behörden, Geistliche und Schriftsteller, die öffentlich für die Union eingetreten waren. Noch auffälliger war, daß der König von jedem Fortschritt persönlich Kenntnis nahm und durch eigenhändige K.-Ordres Lob austeilte. Ich zähle vom November 1817 bis zum August 1823 etwa 15 solcher anerkennender Ordres.

Immerhin ist durch alles dies der Fortgang der Union nicht wesentlich beschleunigt worden. Im Westen zwar folgten die meisten Gemeinden auf Anregung der Synoden den ersten Vorbildern[4]). Im Osten aber wurde nur an wenig Orten eine Vereinigung zustande gebracht[5]), so in Johannisburg (Rb. Gumbinnen), in Oppeln in Oberschlesien, im Oderbruch und Oranienburg, in Langenroda bei Artern. 1822, am 31. März, unierten

1) 8. März 1821 an die Regierungen.

2) 17. Okt. 1822.

3) KO v. 17. Dez. 1820, Schreiben Böckels an Alt. v. 13. Jan. 1822.

4) Lüttgert S. 128, Anm. 1.

5) Ueber den langsamen Fortgang der Union klagt auch Schleiermacher in dem nicht in die Gesamtausgabe aufgenommenen Aufsatz im Märk. Prov.-Bl. 1818, 8. Stück.

sich zur großen Genugtuung des Königs die beiden zur Dreifaltigkeitskirche gehörigen Gemeinden [1]). Uebrigens sind Altensteins Berichte nachweislich unvollständig [2]).

Nun kamen im März 1822 Druckschriften mit dem Bericht über den Vollzug der Union in Baden und die dort von der Generalsynode entworfene Unionsurkunde [3]) nach Berlin. Sie gaben einen neuen Anstoß zur Verhandlung über die vom Könige gegebene Anregung. Im März 1822 hielt Eylert dem Könige darüber Vortrag [4]), er empfing den Befehl, eine KO an Altenstein zu entwerfen. Offenbar hat der König Neigung gezeigt, über die Durchführung der Union einen Befehl ergehen zu lassen, und Eylert dagegen Einwendungen erhoben, — er war damals noch Fürsprecher der Landessynode. In dem Begleitschreiben, womit Eylert den Entwurf der KO an Kabinettsrat Albrecht schickte, heißt es:

Soll die gewünschte Vereinigung der Gemeinden nicht bald übereilt und einseitig, bald nachlässig betrieben, sondern gründlich und fest basiert werden, so ist der bezeichnete Weg nach meiner innersten Ueberzeugung notwendig. Er ist nicht so lang, als er zu sein scheint, und in einem Vierteljahre können sämtliche Konsistorialberichte in den Händen des geistlichen Ministers sein ... Mag, wie des Königs Majestät richtig bemerkten, in allen übrigen Fällen es besser und zweckmäßiger sein, wenn bestimmt *befohlen* wird, wie es sein *soll*, so erfordert doch diese Sache, eben weil sie eine *Union* ist, eine Einigung der Gemüter, und soll sie in jeder Gemeinde, also vollständig zustandekommen, sodaß es im ganzen Preußischen Staate fortan nur Eine evangelische Kirche gibt, so sehe ich kein anderes Mittel, diesen großen Zweck zu erreichen, als das mit reifer Ueberlegung in Vorschlag gebrachte [5]).

Welches war der vorgeschlagene Weg? Eylerts Entwurf zu der KO bestimmte, Altenstein solle von Eylert und Ribbeck eine genaue Instruktion über die Union verfassen lassen, auf

1) Vgl. Schleiermachers S. W. I, 5, S. 455—461.

2) Das ergibt sich aus: Schreiber, Veillodter und Henning, Allgem. Chron. der dritten Jubelfeier der d.-ev. Kirche Bd. I II, Erfurt u. Gotha 1819, wo eine ganze Reihe von Unionsbeschlüssen evang. Gemeinden im Westen aufgeführt sind. — Auch aus zahlreichen Einzelnotizen der Allg. Kztg.

3) Evang. Kirchenvereinigung im Großhzgt. Baden. Karlsruhe 1821.

4) Leider berichtet er darüber in seinen Charakterzügen nichts.

5) Schreiben Eylerts an Albrecht, 28. März 1822.

Grund derselben sollten dann die Konsistorien Beratungen der Presbyterien zuwege bringen und darüber berichten; ferner sollten Wahlen von zwei geistlichen und einem weltlichen Deputierten aus jedem Konsistorialbezirke vorgenommen und aus den Gewählten noch im Laufe des Jahres eine Generalsynode, vorzüglich zum Entwurf der Unionsurkunde, berufen werden.

In der vom 9. April 1822 datierten KO des Königs an Altenstein [1]) ist nun aber gerade diese Bestimmung über das Vorgehen im einzelnen gestrichen, es fehlt nicht nur das Wort Generalsynode, sondern auch die Anordnung einer Befragung der Presbyterien, einer Wahl von Deputierten durch die Gemeinden und einer Mitwirkung der Konsistorien. Die Unionsurkunde und was damit zusammenhing, sollte durch eine vom Minister zu berufende Versammlung angesehener Geistlicher und Männer weltlichen Standes entworfen und dem König in Vorschlag gebracht werden. Auch ist nicht die Rede von einer Instruktion über die Union, und der gemeinsame Abendmahlsritus als Hauptgegenstand der Beratung so nachdrücklich betont, als ob alle inzwischen aufgetauchten Rechts- und Finanzfragen nur außerwesentliche Gegenstände seien. Der damit befohlene Modus war nun freilich dem Vorgehen in Baden so unähnlich, daß die Anknüpfung der KO daran jedem Nachdenkenden auffallend sein mußte.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die in der KO enthaltene Aechtung des Wortes Protestantisch. Schon früher ist erzählt, daß der König gegen die Benennung Protestantisch und Lutherisch für den Namen Evangelisch eingetreten war [2]). Damals war dies mit dem Wunsche, die Unterscheidungsnamen verschwinden zu sehen, begründet gewesen. Es ist bezeichnend für den bei dem König immer stärker sich entwickelnden Gegensatz gegen alles, was des Rationalismus verdächtig war, daß er nun für die Benennung Evangelisch nur noch den Unterschied von dem Ausdruck Pro-

---

1) S. unter den Beilagen Nr. 1.

2) Bd. I, S. 270, 274. Uebrigens war die Abneigung gegen den Namen Protestanten bei den Gegnern der Aufklärung zu Hause. Der Rat, ihn durch die Benennung Evangelische zu ersetzen, ist schon von de Marées, Unfug sog. Aufklärer, 1792, S. 58, gegeben.

Digitized by Google

testantisch geltend machte. Er verstand diesen als Widerspruch gegen alle menschliche Autorität in Glaubens- und Gewissenssachen, und deshalb war er ihm anstößig. Nach seiner Meinung war die Benennung Evangelisch die richtigere, weil sie zum Ausdruck brächte, daß sich das evangelische Bekenntnis auf die Heilige Schrift, auf das Evangelium, gründe. Er befahl [1]) deshalb, daß fortan im Geschäftsstil und bei der Zensur von Druckschriften und öffentlichen Blättern auf ein Verschwinden des alten, unpassenden Namens und seinen Ersatz durch den Ausdruck Evangelisch hingewirkt werden solle.

Die KO erregte im Ministerium lebhafte Bedenken. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß man die katholischen Schriftsteller doch nicht zwingen könne, einen Namen zu gebrauchen, dessen Zutreffen sie nicht zugeben könnten. Aber auch Ribbeck bedauerte, daß damit die Erinnerung an den frommen Mut der protestantischen Fürsten und ihren Widerspruch gegen die Römische Irrlehre — und dies allein besage der Name — ausgelöscht werden sollte. Und Nicolovius teilte diese Meinung. Die Sache ging bis an das Staatsministerium, da die KO des Königs ausdrücklich an dieses gerichtet war. Es deklarierte, über einen Vortrag Altensteins hinausgehend, den Sinn der KO dahin, daß die Behörden dahin zu instruieren seien, künftig bei Erwähnung der evangelischen Konfessionen und Kirchen des Inlandes in amtlichen Eingaben und Verfügungen, sowie in Druckschriften und öffentlichen Blättern die Benennung Protestantisch und Protestanten nicht zu dulden.

Altenstein, Eylert und Ribbeck ließen sich dadurch die Abweichungen der KO von dem Badischen Vorbild in ihrem Festhalten daran nicht beirren. Die beiden Geistlichen entwarfen eine Instruktion in 40 Paragraphen, nach der die Konsistorien überall Presbyterien teilweise nach weit von der „Synodalordnung" [2]) abweichenden Regeln bilden, mit ihnen beraten und die Wahl von Deputierten zur Landessynode herbeiführen sollten. Darin war bis in alle Einzelheiten hinein Anleitung zur vollständigen

1) KO v. 3. April 1821.

2) Bd. I, S. 259.

Aufhebung des Konfessionsunterschiedes und zur Verschmelzung der reformierten und lutherischen Gemeinden und Geistlichkeiten gegeben.

Die Instruktion ist dem Könige am 12. September 1822 mit einem Begleitbericht Altensteins überreicht, worin dieser seine — übrigens geringfügigen — Abweichungen von Eylerts und Ribbecks Instruktionsentwurf geltend machte [1]).

Wäre diese Instruktion unter Königlicher Autorität publiziert und wäre nach ihr verfahren worden, so würde wohl in der Tat die Preußische Landeskirche nicht nur ein Verband lutherischer und reformierter Gemeinden unter einerlei Verfassung und bei gegenseitiger Abendmahlszulassung, sondern eine Kirche mit lauter unierten Gemeinden geworden sein.

Die Absicht der Instruktion war nämlich diese, es möchte in allen Gemeinden der Landeskirche zu einerlei Art der Abendmahlsfeier, eingeschlossen die Ordnung der Beichte und des Sonntagsgottesdienstes, und zur Ablegung der Namen lutherisch und reformiert sowie zur Aufhebung dieser Unterscheidungen innerhalb der Geistlichkeit kommen. An allen Altären, von der Memel bis zur Roer sollte fortan das Abendmahl mit denselben Einsetzungsworten — Christus spricht: Das ist mein Leib; Das ist mein Blut — und mit gebrochnem Brot gefeiert werden. Die Gebetsformulare und die Gottesdienstordnung wurden der Agende vorbehalten und dabei im Dunkeln gelassen, wieweit die Agende von 1821 zur Einführung kommen würde.

Dies war das Ziel, auf das die Beratungen der Presbyterien zu lenken Konsistorien und Pfarrern zur Pflicht gemacht wurde. Und dies Ziel hoffte man spätestens durch die Synode für alle evangelischen Gemeinden des Landes herbeizuführen. Aber man wünschte noch ein gut Teil mehr zu erreichen, nämlich neben der Union möglichst auch eine Kombination der Pfarrstellen, Gemeinden, Kirchen und des Kirchenvermögens. Die §§ 20—28 stellen mit umsichtiger Sorgfalt die dabei zu beobachtenden Grundsätze zusammen; Altenstein erkannte mit seinen Bedenken da-

1) S. unter den Beilagen Nr. 2.

gegen richtig, daß in ihnen der Schwerpunkt der Instruktion lag. Eylert und Ribbeck aber hatten recht, wenn sie auf Beibehaltung dieser Vorschriften drangen. Denn grade bei ihrer Erwägung springt in die Augen, daß die Union — mag man sie dogmatisch-theologisch zwiespältig beurteilen können — praktisch kirchlich einen großen Fortschritt anbahnte. Sie bot die Möglichkeit, die ungesunden und künstlichen Simultanverhältnisse zu beseitigen, verfallene Kirchen ohne Schädigungen des Gottesdienstes aufzugeben, lebensunfähige Zwerggemeinden in größere aufgehen zu lassen, überflüssige Predigerstellen einzuziehen oder die Arbeit gleichmäßiger einzuteilen, die dürftigen Predigergehälter durch Zusammenlegung aufzubessern und die Schulen durch Vereinigung zu heben. Es ist eine charakteristische Beobachtung, daß die Union in den nächsten Jahrzehnten fast ausschließlich dort Widerstand gefunden hat, wo der Wert dieser durch sie ermöglichten praktisch-kirchlichen Reformen nicht vor die Augen trat, wo nämlich die Schwierigkeit und Unzweckmäßigkeit des Bestehens lutherischer neben reformierten Gemeinden an einem Orte nicht in täglicher Erfahrung gespürt wurde.

Anderseits erkennt ruhige Ueberlegung bald, daß die Urheber der Instruktion nicht klar erfaßt hatten, wie groß und schwer das Unternehmen war. Nicht nur deshalb, weil es, wie jede Reform, in liebgewordene und gewohnte Verhältnisse einschnitt [1]), an die Vernünftigkeit und Selbstlosigkeit der Geistlichen und Gemeinden große Anforderungen stellte und doch die Notwendigkeit der Neuerung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen — nämlich nur da, wo reformierte neben lutherischen Gemeinden bestanden [2]) — augenscheinlich machen konnte. Sondern vor allem deshalb, weil es den Unterschied zwischen Reformiert und Lutherisch wirklich zu leicht nahm. Wie dem Könige, so lag auch den Verfassern der Instruktion dieser Unterschied lediglich auf dem Gebiet der Lehrmeinungen, der Theologie, d. h. auf einem Gebiete, das die In-

1) Vgl. das hübsche Beispiel, das Eylert (Charakterz. Bd. 3 Abt. 2 S. 180) aus Wetter erzählt.

2) Es gab in den Provinzen diess. der Weser im ganzen nur 131 reformierte Gemeinden.

teressen des schlicht Frommen nicht berühre. Sie sahen nicht, daß doch auch ein Unterschied der frommen Empfindungs- und Ausdrucksweise, der Kirchlichkeit und Ethik geschichtlich gegeben war. Nur soll man, wo diese Einsicht fehlt, nicht gleich auf Rationalismus erkennen; suchten doch auch die Gegner der Rationalisten den Konfessionsunterschied wesentlich in Lehren. Erst die anhebende Entwicklung der historischen Theologie schärfte den Blick dafür, in den konfessionellen Sonderlehren eigentümliche Ausprägungen des religiösen Gefühls zu erkennen.

Doch war freilich auch damals schon deutlich zu sehen, daß zwischen Reformiert und Lutherisch nicht nur theologische „Spitzfindigkeiten" lägen.

Als erstes Wetterzeichen tieferen Erfassens dessen, was lutherisches Bekenntnis sei, pflegt man Claus Harms' im Sept. 1817 publizierte Thesen[1]) zu nennen. Wenn dies Urteil besagen sollte, daß den Thesen von Harms eine eigene sachliche Bedeutung zukäme, so wäre wohl ernster Widerspruch am Platze. Vergebens sucht man in diesen zugespitzten, gesucht geistreichen Sätzen einen klaren Gedankengang und eine geistige Kraft. Vergebens auch spürt man, verleitet durch die anmaßende Parallelisierung dieser Halbwahrheiten mit Luthers gewaltigen Thesen, nach einer Verwandtschaft mit Luthers Art. Der Verfasser reibt sich an allerlei ihm widerwärtigen Zeiterscheinungen, bald grob, bald höhnisch, wobei Großes und Kleines, Holsteinisch-Partikularistisches und Allgemeines, wahllos verarbeitet wird. Er erscheint vielmehr als ein polternder Querkopf denn als Prophet, in dessen Mantel er sich doch hüllt. Schleiermacher hat ins Schwarze getroffen, wenn er die Thesen nicht mit Blitzen, sondern mit Raketen verglichen wissen will. Was er[2]) und sein Schüler, der junge Sack[3]), dagegen teils ironisch, teils aus tiefer Entrüstung heraus geltend gemacht haben, ist so überzeugend und so überlegen, daß man nicht in Zweifel sein kann, auf welcher Seite in diesem Streit das größere christliche Recht liegt.

1) S. in seiner Selbstbiographie, Kiel 1851, S. 229.

2) S. W. I, 5. S. 328 ff.

3) Für die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche. 1817.

Die Thesen erlangten aber eine weit über ihren innern Wert hinausgehende Bedeutung dadurch, daß sie das Signal zu einem heftigen Kampf über den Rationalismus und sein Recht in der Kirche wurden, worin sich die Parteien der „Vernunftgläubigen" und der Supranaturalisten, die unter den verschiedensten Namen auftraten, stärker von einander schieden, mancher auch, wie der Dresdner Oberhofprediger Ammon[1]) willkommene Gelegenheit fand, seine Parteizugehörigkeit erst selbst zu entdecken oder doch öffentlich zu bekunden.

Indem die Union in diesen Streit verflochten wurde, geriet sie in die übelste Lage. Denn sie wurde nun von den Anhängern des Alten als Abfall und Neuerung bekämpft, während die Wortführer des angegriffenen Rationalismus sie nur in dem Sinne billigten, daß sie zu einer vollständigen Unabhängigkeitserklärung von der symbolischen Ueberlieferung fortgebildet würde. Indem man sich dort gegen den Rationalismus auf die reformatorische Lehre berief, wurde man darauf aufmerksam, daß diese Autorität auch die Union ausschloß, und daß man sie gegen den verhaßten Vernunftglauben nur dann erfolgreich ins Feld führen konnte, wenn man zugleich die Union verwarf. Und natürlich wurde diese Verkoppelung auch auf der andern Seite nicht ungern gesehen und eben aus Gegensatz zu den symbolischen Büchern die Union lebhaft befürwortet.

Nur in den westlichen Provinzen, wo bei dem innigen Verhältnis der lutherischen und reformierten Gemeinden die Union aufs beste vorbereitet war, gelangte man zu klaren Formulierungen, vor allem in den Rheinischen Landen, weniger in Westfalen. Sowohl das Ansinnen wurde abgewiesen, „in Ansehung des Glaubensbekenntnisses etwas Neues herzustellen", wie das, in den symbolischen Büchern ein Hindernis der Union zu erkennen. Die von den Synoden erlassenen „Richtlinien" begnügten sich mit der Konstatierung, beide Konfessionen wichen nicht wesentlich von einander ab, und mit der Ordnung des Abendmahlsritus nach dem Berliner Vorbild. Die Einführung der Union in den ein-

1) Bittere Arznei für die Glaubensschwäche unsrer Zeit, 1818. Und: Ueber die Hoffnung einer freien Vereinigung beider protest. Kirchen. 1818.

zelnen Gemeinden blieb ihnen freigestellt [1]).

Die schärfsten Angriffe auf die Union kamen aus Leipzig und Dresden. Der Groll über den Verlust des 1815 an Preußen gefallenen Länderteils mit Luthers Stadt verband sich hier mit dem Bewußtsein, sozusagen traditionell die erste der lutherischen Kirchen darzustellen, und mit dem Anspruch, andern Kirchen diesen Charakter absprechen oder zuerkennen zu dürfen. Ammon stellte in einem seitenlangen Katalog die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Lehrweise als fundamental dar, und Tittmann [2]) klagte entrüstet über die Vergewaltigung heiligster Gefühle in „den abgerissenen Länderteilen".

Bis zu welchen letzten Konsequenzen diese Zurückbesinnung auf das echte Luthertum und die Anklammerung an die stärksten Massivitäten der lutherischen Abendmahlslehre führte, zeigte mit blendender Helle die Schrift eines einflußreichen katholisierenden Romantikers [3]), der klagte, daß durch die Union die Gemeinschaft zwischen lutherischer und katholischer Kirche, die auf dem Gebiete der Abendmahlslehre bestanden hätte, zerrissen und damit die Hoffnung auf eine wahre Union und Verschmelzung von Lutheranern und Katholiken vernichtet würde.

So erhob der Konfessionalismus aufs neue sein Haupt. Es war ein nebelhaftes Gebilde, in dem sehr verschiedenartige Elemente sich verschmolzen. Die im 18. Jahrhundert immer vorhandene, aber matte, nun neu belebte Gegnerschaft gegen den Rationalismus, unklare romantische Schwärmerei für das Alte als Altes, das man doch nach seinem Inhalt nicht kannte und verstand, zähe Anhänglichkeit an überlieferte Formen, die im Handumdrehen mit dem Erbe der Reformation in eins gesetzt wurden, Erinnerung an vormalige einseitige Begünstigung der reformierten Kirche und durch das Jahr 1817 erweckte Liebe für die eigenartige Größe

1) Lüttgert, S. 126 ff.

2) Tittmann, Ueber die Vereinigung der evangelischen Kirchen. Sendschreiben an Schleiermacher, 1818.

3) Beckedorff, Briefwechsel bei Gelegenheit der Versuche zur Kirchenvereinigung. Leipzig 1818. Aehnlich, doch maßvoller das: Freimütige Bedenken eines Lutherischen über die Vereinigung u. s. w. Berlin 1818.

des alten Protestantismus, Sorge um vermeintlich gefährdete Vorrechte und der Geist des Widerspruchs gegen die von oben kommende Anregung und amtliche Einmischung in innerliche Fragen: alles dies verband sich mit einander zum Widerstand gegen die Union. Aber die stärkste Waffe dieser Opposition, die sie auch von Monat zu Monat besser gebrauchen lernte, war unzweifelhaft die Berufung auf die symbolischen Bücher. Denn darauf gründete sich die Klage über die Verletzung der Rechte der lutherischen Kirche und die Anklage der der Union geneigten Prediger auf Neologie oder gar auf Eidbruch. Gegner und Freunde der Union verbissen sich auf diesen Punkt; wie erstere sich deshalb gegen das Unrecht der Union verwahrten, so begründeten letztere [1]) damit die Forderung, die Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt abzuschaffen oder sie auf ein neues Dogma zu stellen.

Schleiermacher hat zuerst gesehen, daß unter allen Gefahren für die Union dies die ernsteste war. Schon Sack hatte diese Frage ins Auge gefaßt und ausgeführt, die Kontinuität der kirchlich-symbolischen Ueberlieferung dürfe freilich nicht abgebrochen, die Gewissensüberzeugung auch nicht eines Christen beschränkt werden, aber es sei der Irrtum der Epigonen der Reformation, daß sie das Höchste und Tiefste äußerlich gesetzlich fortpflanzen wollten. Die Hoffnung behalte ihr Recht, daß Gott die ewige Wahrheit zu seiner Zeit so lebendig machen werde, daß neue und bessere Bekenntnisschriften entstünden.

Schleiermacher war dann in der Gegenschrift gegen Ammon ausführlich auf diesen Punkt eingegangen [2]). Und er machte nun den eigentümlichen Wert und das bindende Ansehen symbolischer Bücher nochmals zum Gegenstand einer eignen Abhandlung im Reformationsalmanach auf 1819 [3]). Es ist eine der schönsten Ge-

1) Z. B. Brettschneider, Aphorismen über Union, 1819; Märtens, Protestation wider den Bannstrahl u. s. w. Halberstadt 1818; Meineke, Entwurf eines allgemeinen Symbols der vereinigten evangelischen Kirchen, Halberstadt 1819; u. v. a., bes. in der Jenaer Oppositionsschrift von 1818. Vor allem v. Cölln, Ideen über den Zusammenhang der Glaubenseinigung und Glaubensreinigung, 1824.

2) S. W. I, 5. S. 334 f.

3) S. W. I, 5. S. 423—453.

legenheitsschriften aus seiner Feder; schade nur, daß das 19. Jahrhundert so wenig daraus gelernt hat! Schleiermacher steht der bekenntnismäßigen Tradition vollkommen frei gegenüber, aber eben deshalb vermag er sie besser zu würdigen, als der Rationalismus, dem die Reibung an den symbolischen Büchern den Blick getrübt hatte, und die Orthodoxie, die bei jeder Kritik an ihnen den Boden unter den Füßen schwanken fühlte. Er vermag sie aus sich selbst zu verstehen. Er vertritt nicht einen schwächlichen Kompromiß zwischen Ueberschätzung und Geringschätzung, sondern eine neue selbständige Meinung. Er streitet wider zwei Ansichten. Gegen die, die den symbolischen Büchern bindendes Ansehen erhalten oder beilegen, ihren Inhalt zur gesetzlichen Norm der öffentlichen Lehre erklären und die letzte Periode der Kirchengeschichte ungelebt machen, „die Charaktere, die sie der Geschichtstafel eingegraben hat, wie mit einem Schwamme wegwischen und gleich als bei einem codex rescriptus die Schrift des 17. Jahrhunderts hervorzaubern wollen". Aber auch gegen die Theologen, die die Bekenntnisschriften nur als Denkmäler einer vergangenen Zeit geschätzt wissen und ihnen keinerlei sie über andere Literatur erhebendes Ansehen einräumen wollen. Auf der einen Seite die Sorge um den Verfall der Kirche, auf der andern um die Bedrückung des Einzelnen: — klassisch ist damit das ewige Dilemma evangelischer Kirchenpolitik formuliert, welches Interesse das übergeordnete sei, das der Kirche oder des Einzelnen.

Schleiermacher aber gibt keiner von beiden Parteien recht. Er bestreitet, daß die Gemeinden einen Schutz gegen die Lehrfreiheit der Geistlichen brauchen, und daß die Bindung an die symbolischen Bücher einen solchen Schutz biete. Dazu seien sie viel zu vieldeutig, und keine Instanz vermöge ohne Abfall vom Protestantismus den Anspruch auf authentische Interpretation zu erheben. Man komme auf diesem Wege zu Zwangsmaßregeln, die Erbitterung hervorrufen und binnen kurzem ins Gegenteil umzuschlagen pflegen, man verleite die Gemeinden zur Aufpasserei auf die Geistlichen, untergrabe damit die Voraussetzung aller Erbauung und stelle das Verhältnis zwischen Geistlichen und Gemeinden auf den Kopf. „Wenn wir uns auch aller priesterlichen Anmaßun-

gen entschlagen haben und uns gerne bescheiden, daß wir nur Diener der Gemeinden seien, so wollen wir doch eben mit unsrer Einsicht dienen und ziemet uns also nicht, uns von denen richten zu lassen, die von uns lernen sollen." Die Edelsten aus dem geistlichen Stande werden vor solcher Bindung zurückschrecken, die Leichtsinnigen getrost unterschreiben. Endlich wird das der Tod der Theologie sein und sie von aller andern fortschreitenden Bildung trennen. Aber es gibt bessere Mittel, den Unglauben oder wenigstens eine dürftige Ansicht vom Glauben weichen zu machen, nämlich die engere Verbindung des kirchlichen Ganzen. Man gebe den Gemeinden eine öffentliche Stimme, lasse alle, die darin nichts Anziehendes finden, mit Ehren draußen bleiben und sorge für eine bessere Erziehung. „Und so wollen wir uns überall nicht auf einen Eid verlassen, dessen niemand Herr ist, sondern auf die Kraft öffentlicher Einrichtungen und eines gemeinsamen Lebens."

Aber wenn Schleiermacher alle juridische Autorität der symbolischen Bücher mit schlagenden Gründen verneint, so weiß er sie doch mit geschichtlichem Sinn als Zeugnisse der ersten, größten Zeit des Protestantismus zu würdigen. Versteht man sie aus sich selbst, aus dem, was sie aussagen, bekennen wollen, so kann kein Zweifel sein, daß ihnen die Hauptsache die Abweisung der Römischen Irrtümer und Mißbräuche ist. So bilden sie Schranke und Schutz der evangelischen Kirche gegen den Rückfall in den Katholizismus. Und von den Lehrern der Kirche dürfe allerdings gefordert werden, daß sie sich in diesem Gegensatz mit ihnen einig bekennen und halten. Er bringt dazu folgende Verpflichtungsformel in Vorschlag:

Ich erkläre, daß ich alles, was in unsern symbolischen Büchern gegen die Irrtümer und Mißbräuche der Römischen Kirche — besonders in den Artikeln von der Rechtfertigung und den guten Werken, von der Kirche und der kirchlichen Gewalt, von der Messe, vom Dienst der Heiligen und von den Gelübden — gelehrt ist, mit der Heiligen Schrift und der ursprünglichen Lehre der Kirche völlig übereinstimmend finde, und daß ich, solange mir das Lehramt anvertraut ist, nicht aufhören werde, diese Lehre vorzutragen und über den ihnen angemessenen Ordnungen in der Kirche zu halten.

Ja noch mehr, fährt er fort, es müsse gewünscht werden, daß dieser Gegensatz dem ganzen Volk zu deutlicher Empfindung gebracht würde. Ein „fortgesetztes Leben in der Geschichte" werde sicherer als Verpflichtungsformeln vor jener losen Willkür bewahren, welche aus dem Verlust des geschichtlichen Sinnes zu entstehen pflegt.

Diese Ausführung Schleiermachers bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Umbildung des Kirchenbegriffs selbst. Die Kirche wird aus einer Lehrgemeinschaft eine Lebensgemeinschaft, sie verliert den ihr durch die intellektualistische Verengerung der Reformation von deren Epigonen aufgedrückten Charakter der Schule. „Allein die Kirche ist keine Lehranstalt. Sie ist ohne eigentlichen Zweck das gemeinsame religiöse Leben" [1]). Die geistige Einheit in ihr soll hinfort nicht mehr durch Eid und theologische Formeln, sondern durch gemeinsames Handeln gebildet werden. Es sind das dieselben kräftigen und gläubigen Gedanken, die er mit oft durchbrechender persönlicher Wärme in seiner Theorie vom Kirchenregiment ausgeführt hat [2]) und die auch in seinen Anmerkungen zur dritten Ausgabe der „Reden" wiederklingen [3]). Das sei, sagt er dort, „der Punkt, auf den es eigentlich ankommt, ob eine gemeinsame Lehre, über die die Mitglieder einer Gemeinschaft einig sind, n o t w e n d i g sei für das religiöse Bewußtsein?" Die Frage wird verneint mit guten Gründen, nämlich mit dem Nachweis, daß es dann ja eine christliche Kirche nie eigentlich gegeben hätte. Denn immer war Streit um die Lehre. „Es bestand also die Gemeinschaft der Lehre während des Streites nicht, aber die Einheit der Gemeinschaft bestand doch." Auch soll niemand klagen über diese fehlende Lehreinheit. Die Gemeinschaft der Kirche b e w ä h r t sich gerade darin, daß alle Mitglieder sich um die Fortbildung der Lehre bemühen. „Es gehört zum Wesen der evangelischen Kirche, daß streitig gemacht wird, was früher schon feststand." Die reine Lehre ist niemals fertig und gegeben, sie ist eine Aufgabe, die alle Kräfte in Bewegung setzt. „Ein Symbol

1) Prakt. Theologie. S. W. I, 13. S. 788.
2) Prakt. Theologie. S. W. I, 13. S. 622—662.
3) S. W. I, 1.

ist entweder schädlich oder überflüssig." „Die Augsburgische Konfession als bindend für alle Zeiten anzusehen, ist ein Unsinn, der sich nicht größer denken läßt." Die Aufgabe eines evangelischen Kirchenregiments ist, „die Kirche immer mehr auf den Standpunkt zu erheben, daß sie fester Vorschriften für die Lehre nicht bedarf". „Den Satz: Ohne Dogma keine Kirche, halte ich für ein mechanisches und knechtisches Haften an der gegebenen Erscheinung." „Die evangelische Kirche bleibt nur eine evangelische, wenn sie die Beweglichkeit des Dogma annimmt; sie wird darum nicht in sich selbst zerfallen, sondern durch den Geist eins sein." Die Religionslehrer, ja sogar die Lehrer der Theologie an den Buchstaben der Bekenntnisse zu binden, ist Unglaube an die Gewalt des kirchlichen Gemeingeistes. Es ist „Unglauben an die Kraft des Wortes Christi und des Geistes, der ihn verklärt, wenn man nicht glaubt, daß jede Zeit von selbst sich ihre eigne angemessene Erklärung und Anwendung desselben bilde, sondern meint, man müsse sich an das halten, was eine frühere Zeit hervorgebracht hat".

Wollen wir uns wundern, daß dieser Versuch Schleiermachers, die schwierige Frage der Bekenntnisverpflichtung durch eine Feststellung der eigentlichen Tendenz der Bekenntnisschriften zu lösen, unbeachtet und wirkungslos geblieben ist? Ist doch selbst die Gegenwart noch nicht reif für diese einfachen Wahrheiten! In den beiden streitenden Parteien, über die sich Schleiermacher gestellt hatte, fuhr man fort, die Bekenntnisse teils als willkommene Wehr gegen „freidenkerische und naturalistische Abschweifungen", teils als Fessel für die Freiheit der protestantischen Lehrentwicklung anzusehen[1]).

Und schnell genug machte sich auch die lähmende Wirkung dieser Unklarheit und Zwiespältigkeit auf den Fortgang der Union praktisch geltend. Am 1. und 2. Oktober 1822 wurde in Breslau

1) Mit Schleiermacher verteidigten die Union ohne Schaffung einer neuen Lehrgrundlage: Scheibler, Kurze und unparteiische Prüfung der vornehmsten und bekanntesten Einwürfe gegen die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, 1819; Meusel (Prof. in Erlangen), Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Religionsparteien, 1818; Stößner, Apologie des Vereins der beiden prot. Konfessionen, 1818.

eine vom Schlesischen Konsistorium berufene Provinzialsynode gehalten. Als Aufgabe war ihr vom Konsistorium die innere Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche gestellt. Man sieht schon aus dieser Themastellung, daß das Konsistorium, wie auch die Fakultät, von der Ansicht ausgingen, eine Union sei ohne theologische Grundlage, ohne Ausgleich der Unterscheidungslehren unmöglich. 50 Superintendenten und Pastoren waren mit den Professoren der theologischen Fakultät vereinigt; deren Dekan D. von Cölln führte den Vorsitz[1]). Die Verhandlungen waren streng theologisch-dogmatischer Art. Die Unterscheidungslehren wurden durchgegangen, festgestellt, worin und wieweit man einig sei, der Dissensus formuliert und auf seine Bedeutung hin geprüft. Man gewann so „eine gemeinschaftliche evangelische Norm" und verständigte sich zugleich darüber, daß die noch bleibenden Abweichungen und Ansichten nicht als unmittelbar evangelische Wahrheit gelten könnten, vielmehr der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit anheimfielen, und daher die kirchliche Gemeinschaft von ihrer Annahme nicht abhängen könne. Auf dieser Basis erklärte sich dann die Geistlichkeit der Provinz für evangelisch zu Einer Kirche vereinigt und verpflichtete sich feierlich, im ganzen Umfang ihrer Wirksamkeit das schöne Friedenswerk nach bestem Vermögen befördern zu wollen. Das Hindernis der symbolischen Bücher suchte man dadurch aus dem Wege zu räumen, daß man ihnen nur „nach dem Maße ihrer Uebereinstimmung mit der H. Schrift" Autorität zuerkannte und als genügend zur Begründung kirchlicher Gemeinschaft die Annahme der H. Schrift als einziger Quelle der Lehre hinstellte.

Die Synode war nahezu einmütig in ihren Beschlüssen; nur ein einziger, der Breslauer Professor und Diakonus Scheibel, dissentierte und protestierte. Wie dachte man sich nun den Einfluß dieser Verhandlungen auf die Union? Auf welche Weise sollte diese innere Verständigung der Geistlichen unter sich im kirchlichen Leben sichtbar und wirksam werden? Darüber geben die Verhandlungen keinen rechten Aufschluß. Die Synode betrachtete ihr Werk

1) Die Verhandlungen sind als Manuskript gedruckt: Unionsverhandlungen der Synode zu Breslau. Br. 1822.

als eine Grundlegung der Union, eine Aenderung der Verfassung und des Kultus schloß sie ausdrücklich aus ihrer Beratung aus; einen einheitlichen Abendmahlsritus erklärte sie zwar für wünschenswert, aber nicht für notwendig. Dagegen erwartete man von der Veröffentlichung der Verhandlungen einen großen Eindruck auf die Gemeinden. Aber, selbst wenn dieser eingetreten wäre, auf welche Weise hätten die Gemeinden ihre Zustimmung zu dem Consensus der Geistlichkeit und ihre Geneigtheit zur Union betätigen sollen? Uebrigens bestanden in der ganzen Provinz nur 2 oder 3 reformierte Gemeinden.

Mit großem Hochgefühl über das gelungene Werk berichtete die Fakultät als Moderamen der Synode am 5. Oktober an das Schlesische Konsistorium über den Gang der Verhandlungen. Zugleich richtete sie am 12. Oktober 1822 ein Immediatgesuch an den König, worin mit Schwung und Wärme die Bedeutung der Synode dargestellt und daran die in diesem Zusammenhange recht kleinliche Bitte gefügt wurde, von der Einführnng der älteren lutherischen Amtstracht, der sog. Alben[1]), als eines unerwünschten Kennzeichens des Konfessionsunterschiedes, Abstand zu nehmen.

Um die Aufnahme dieser Eingabe im Ministerium zu verstehen, muß man zweierlei in Betracht ziehen. Einmal, daß inzwischen bereits in der zweiten Auflage der Agende von 1822 ein Ordinationsformular und darin ein Amtseid enthalten war, der die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher erneuerte. Der Ordinand sollte sich eidlich verpflichten:

> Daß er keine andere Lehre predigen und ausbreiten wolle, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen, sowie in den bekannten und in der Evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind u. s. w.

Wir werden noch näher darzustellen haben, daß diese Fassung

1) Der König hatte dieselbe auf Scheibels Wunsch genehmigt. (Eylert, Charakterz. III, 2. S. 115.)

selbst schon ein Kompromiß zwischen den noch weitergehenden Wünschen des Königs und den sorgenvollen Bedenken seiner geistlichen Räte gewesen war.

Eine zweite Königliche Entscheidung über die Geltung der Bekenntnisschriften war im August 1822 erfolgt. Ein schlesischer Prediger, der Diakonus Michler in Brieg, hatte an den König eine Eingabe gerichtet, die Union dadurch zu fördern, daß die Geistlichen nur noch auf die Heilige Schrift verpflichtet würden, — also ganz in demselben Sinne, von dem sich wenige Wochen später die Schlesische Synode erfüllt zeigte. Da in Schlesien vom Konsistorium bei Vokationen auf Stellen Königl. Patronats und bei Bestätigungen allgemein nach der Verfügung vom 27. Oktober 1813[1]) verfahren wurde, ging diese Anregung dahin, auch den Privatpatronen die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, wie sie noch üblich war, zu untersagen.

Der König aber lehnte den Antrag mit folgender KO vom 16. September 1822 ab:

Ihre Eingabe vom 19. v. Mts. habe ich wohlgefällig aufgenommen, obwohl ich Ihrem darin enthaltenen Antrage nicht beipflichten kann. Allerdings ist die Heilige Schrift die Quelle des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sie ist es aber auch für das Glaubensbekenntnis der katholischen und der griechischen Kirche und so vieler geduldeter christlicher Sekten. Worin das evangelische Glaubensbekenntnis sich von diesen unterscheidet, enthalten die Augsburger Konfession und die übrigen in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher; und es ist also schon deshalb angemessen, den Geistlichen dieser Kirche die Pflicht aufzulegen, durch Unterricht und Predigen keine andere Lehre zu verkündigen, als die der Heiligen Schrift und dem darin und in den symbolischen Büchern enthaltenen evangelischen Glaubensbekenntnis entspricht. Die Auslegung der Heiligen Schrift ist ein besonderer Zweig der theologischen Gelehrsamkeit; wenn aber jeder Geistliche die unerschütterlich festzuhaltenden Glaubenswahrheiten nach dem Maß seiner Auslegungsfähigkeit deuten und diese seine individuelle Deutung durch Lehren und Predigen auf die Gemeinde übertragen wollte, wie solches leider seither so vielfältig geschehen ist, so kann der Inbegriff der evangelischen Glaubenswahrheiten in den Gemütern der Laien unerschüttert nicht bestehen; aller Sekten Ursprung ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen; und es ist also auch deshalb für notwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evan-

1) S. Bd. I, S. 192.

gelium und zugleich auf die symbolischen Bücher als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der Heiligen Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken. Der Union der evangelischen Glaubensbekenntnisse wird diese Anordnung eher förderlich als hinderlich sein.

Die Stellung des Königs war, wie sich aus diesen beiden Akten und ganz ebenso aus den von Eylert mitgeteilten Gesprächen des Königs mit ihm[1]) ergibt, die, die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher beizubehalten, ja zu befestigen, aber dabei an die Stelle einzelner, namentlich aufgeführter vielmehr ihren Konsensus zu setzen. Von den Abweichungen und Gegensätzen innerhalb der symbolischen Schriften hatte er wohl keine rechte Vorstellung. Auch hierbei leitete ihn einfach die unbedingte Verehrung für das Alte, die er mit der Romantik teilte.

Als Eylert, dem diese Stellung des Königs natürlich bekannt und maßgebend war, nun die Verhandlungen der Breslauer Synode zu Gesicht bekam, sah er sofort, daß diese auf ein ganz anderes Ziel hinausliefen. Denn die Breslauer hatten ihre Aufgabe dahin aufgefaßt, es gälte, unter Verlassen der bisherigen konfessionellen Grundlagen, eine neue Grundlage für die Eine evangelische Kirche zu legen; — nicht unrichtig drückte sich Eylert aus, daß sie eine dritte Konfession geschaffen hätten. Der König aber wollte von einem Aufgeben der alten Symbole nichts wissen, noch viel weniger eine *neue* Lehrgrundlage herstellen, ihm schien ja die innere Union längst vorhanden und der Dissensus zwischen den lutherischen und reformierten Symbolen nur Theologenzank.

Noch wichtiger aber war ein Andres. Dem König war die Union die Herstellung gottesdienstlicher Gemeinschaft durch einen konformen Abendmahlsritus. Die *Notwendigkeit* eines konformen Ritus aber hatte die Synode verneint (S. 20; 26; 34). Daran nahm Eylert schweren Anstoß. Er führte aus:

Sollen sich die beiden Kirchen zu Einer gestalten, so bedarf es doch eines äußeren Kennzeichens, woran man sie als uniert erkennen kann. Das muß vernünftigerweise die gemeinsame Feier des Heiligen Abendmahls nach demselben Ritus sein. Ohne das muß den Gemeinden die

---

1) Charakterzüge, III, 2. S. 26 ff., bes. S. 36, und S. 207 f.

Digitized by Google

Vereinigung ihrer Geistlichen in der Lehre vom Abendmahl zweifelhaft erscheinen. Eine Union der dogmatischen Grundsätze haben wir längst gehabt. Wenn aber das Abendmahl in einer Provinz in der einen Kirche nach lutherischem, in der andern nach reformiertem Ritus begangen wird, so ist von Union keine Rede. Die Verschiedenheit des Ritus erhält das Bewußtsein des Konfessionsunterschiedes dauernd wach.

Da die Synode auf die Frage, auf die es einzig und allein ankomme, nämlich wie auf dem kürzesten Wege die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier zu bewirken sei, worin der bisherige Konfessionsunterschied verschwindet, keine Antwort gefunden habe, sei die Arbeit mißlungen. Auf diesem Wege werde die Union nicht zustande kommen[1]).

Auf grund dieses Votums schlug der Minister die Bitte der Fakultät ab, die Verhandlungen dem Könige vorzulegen. Die kurze und kühle Verfügung[2]) erkannte zwar das Bemühen der Synode um die Förderung der Union an, verhehlte aber nicht, daß der Minister in mehreren Punkten von den Ansichten der Synode abweiche.

Als sich die Fakultät dabei nicht beruhigen wollte und sich mit einer Immediatbeschwerde[3]) direkt an den König wandte, rechtfertigte Altenstein seine Ablehnung der Beschlüsse der Synode damit, daß darunter solche seien, die dem Bekenntnis der evangelischen Kirche zuwiderliefen — den Beweis mußte ihm die Abschwächung der Erbsündenlehre bieten —, oder das Ansehen der Bekenntnisschriften selbst zu entkräften suchten. „Eine Union, auf diese Grundsätze gebaut und von diesem Geiste beseelt, wird Ew. Maj. ebenso mißfällig sein, wie sie sich in ihren Wirkungen verderblich erweisen müßte“[4]). Altenstein verstand, wie man sieht, seinen Königlichen Herrn zu behandeln! Ich weiß nicht, ob auch aus seinem Eignen die Entdeckung der Ketzerei stammt, daß die Breslauer die Fortpflanzung der Sündhaftigkeit durch die physische Zeugung geleugnet hätten. Eylert ist daran unschuldig.

Der König hat sich nicht veranlaßt gesehen, die Immediat-

---

1) Votum von Eylert vom 27. Nov. 1822.

2) Verf. an das Konsistorium zu Br. v. 12. Dez. 1822.

3) Vom 4. Febr. 1823.

4) Bericht ad Regem vom 10. März 1823.

beschwerde der Breslauer Fakultät zu beantworten. Wenn diese gehofft hatte, durch ihr Vorgehen die Führung in der Unionsangelegenheit in die Hand zu bekommen und dem Beispiel der Berliner Synode von 1817 ein gleichwertiges zur Seite zu setzen, so hatte sie sich getäuscht. Ihrem Werk blieb Anerkennung und Oeffentlichkeit versagt. Der nachlebende Beurteiler wird nun zwar die Behandlung der Synode durch das Ministerium bedauern, aber doch zugeben müssen, daß der Versuch, als Grundlage für die Union eine neue Konfession aufzustellen, praktisch verfehlt war.

Ganz im Einklang mit der hierbei betätigten Auffassung von der im Konsensus der Bekenntnisschriften bereits vorhandenen Lehrgrundlage der evangelischen Kirche steht eine Ministerialverfügung vom 20. März 1823 [1]:

Um jedem möglichen Hindernis der Union für die Zukunft vorzubeugen, wird dem Konsistorium, wenn etwa in dem Bereiche desselben noch Verpflichtungen auf die unveränderte Augsburger Konfession und das Konkordienbuch stattgefunden haben, hierdurch aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die in das Amt tretenden Geistlichen von nun an bloß auf die Bekenntnisschriften der vereinten evangelischen Kirche, *soweit dieselben miteinander übereinstimmen*, verpflichtet werden.

Die Worte „der vereinten evangelischen Kirche" hielt Nicolovius für bedenklich, er wollte gesagt wissen: „der beiden evangelischen Konfessionen". Wohl mit Rücksicht darauf ist dann bei weitern Expeditionen der Verfügung die Fassung gewählt worden: „statt die symbolischen Bücher einzeln namhaft zu machen, künftig die Verpflichtung auf die heilige Schrift und den Lehrbegriff *der evangelischen Kirche*, wie er in den symbolischen Büchern derselben ausgedrückt ist, zu stellen" [2]).

Ueber den Sinn dieser Verfügung sind auch die Regierungen und Konsistorien nicht ohne weiteres im Klaren gewesen. Die Bestimmungen vom 27. Oktober 1813 [3]) hatten ja aus dem Wortlaut der von den Regierungen zu erlassenden Vokations- und Bestätigungsurkunden die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher längst entfernt; sollte nun wieder eine Verpflichtung, zwar nicht

---

1) An die Konsistorien zu Magdeburg und Berlin.

2) So an die Regierung zu Stralsund, 24. Juli 1823.

3) Bd. I, S. 192.

auf namentlich angeführte, so doch auf übereinstimmende symbolische Schriften eingefügt werden? Oder sollte die Verfügung jene Anordnung von 1813 nur auf die neuerworbenen Landesteile ausdehnen? Oder bezweckte sie, daß der Hinweis auf einzelne Symbole auch aus den Vokationsurkunden der Privatpatrone und etwaigen Ordinationsformularen entfernt würde? Die Regierung von Frankfurt, die darum nachfragte, erhielt den Bescheid, daß dies zuletzt Genannte in der Tat die Absicht der Verfügung sei, dagegen solle sie ihrerseits bei den Formen von 1813 bleiben.

Die Verfügung ist, wie mir scheint, ganz aus demselben Geiste geflossen wie Eylerts Referat über die Breslauer Synode: Verpflichtung auf die symbolischen Schriften, aber auf ihren Konsensus. So hoffte man, der Anklage auf Rationalismus begegnen und doch der Union einen Anstoß aus dem Wege räumen zu können.

Jedoch, diese Berechnung, wenn es die des Ministeriums war, erwies sich schnell als irrig. Am 23. Mai 1825 erhob einer der Privatpatrone aus den vormals Königlich sächsischen Landesteilen, Graf von Bünau in Wölkau (Rbez. Merseburg), Protest. Er erklärte die Formel „soweit die Bekenntnisschriften miteinander übereinstimmen" unklar, zweideutig, beunruhigend, gegen die bestehende kirchliche Verfassung und in das Recht des Patrons und der Kirchen eingreifend. Der Einspruch erregte in der Gegend großes Aufsehen, und die Regierung zu Merseburg bat um eine baldige generelle Entscheidung.

Und das Ministerium wich zurück. Es verfügte am 29. September 1825,

es sei mit dem Gebrauche der vorgeschriebenen Formulare nichts weiter beabsichtigt worden, als zu verhindern, daß von Geistlichen, deren Gemeinden künftig der Union beitreten wollen, der Ausführung dieses Wunsches nicht die Berufung auf den geleisteten Konfessionseid entgegengesetzt werden möge. Es könne aber in den Fällen, wo die Patrone oder die Gemeinden darauf bestehen, daß die Vokations- oder Bestätigungsurkunde in der früher gewöhnlichen Form ausgestellt werde, nachgegeben werden.

Es war eine erste, empfindliche Niederlage des Unionsgedankens!

Das Ministerium sah sich durch diesen unwillkommenen Zwischenfall veranlaßt, sich über den Gebrauch der Bekenntnisverpflichtung in der Monarchie zu orientieren. Es forderte (27. Nov.

1826). Bericht von sämtlichen Konsistorien und Regierungen, ob und namentlich auf welche symbolische Bücher der lutherischen oder reformierten Konfession die evangelischen Prediger bei der Ordinationshandlung, sofern diese nicht nach dem in der erneuerten Agende befindlichen Formulare verrichtet werde, oder auch durch die Bestätigungsurkunden verwiesen würden.

Wir verdanken diesem Schritt eine authentische und vollständige Uebersicht über den damaligen Stand einer Frage, die bis heute nicht zur Ruhe kommen will. Beschränken wir den Blick zunächst auf die östlichen Provinzen. Weder bei der Ordination, noch in den Bestätigungsurkunden wurde eine Verpflichtung auf symbolische Bücher geübt in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt. Bei Berufungen auf Stellen landesherrlichen Patronats und Bestätigungen wurden nahezu überall die Formulare vom 27. Oktober 1813 gebraucht. Nur im Bezirk Stettin hatte sich in den Bestätigungsurkunden der Hinweis auf die Augsburgische Konfession oder die in Pommern gültigen symbolischen Bücher, zu denen die Konkordienformel nicht gehört[1]), erhalten. Und in der Stadt Stralsund wurde der Ordinand verpflichtet, zu lehren nach dem Inhalt der heiligen Schrift und in Gemäßheit der symbolischen Bücher der evangelischen Kirche.

Weniger feste Auskunft konnten die Berichte über die Berufungsurkunden der Privatpatrone erteilen. In mehreren Bezirken hatte man ihnen Freiheit gelassen, die Vokationen abzufassen. So kam es, daß sie im Bezirk Breslau zuweilen die symbolischen Bücher im allgemeinen oder auch die Augsburgische Konfession anführten; dasselbe geschah hie und da in den Bezirken Posen und Bromberg und in der ganzen Provinz Sachsen; in Liegnitz wurde sogar noch auf die Konkordienformel zurückgegriffen.

Immerhin wird man zusammenfassend sagen können, daß im größten Teil der Preußischen Monarchie die Bekenntnisverpflichtung der Geistlichen damals erloschen war. Und es verdient Be-

1) S. Karl Müller: Die Symbole des Luthertums, Preuß. Jahrb., Bd. 63, 1889, S. 143.

achtung, daß dies keineswegs erst eine Neuerung war. Für die reformierten Kandidaten allerdings war die Nötigung zur Unterschrift der Confessio Sigismundi erst 1818[1]) beseitigt worden; in Ostpreußen hatte noch bis in die Erinnerung des Berichterstatters hineinreichend ein Hinweis auf die Repetitio corporis doctrinae von 1568 bestanden; in der lutherischen Kirche der Niederlausitz war bis 1823 noch eine Verpflichtung auf fünf Symbole, nämlich die Confessio Augustana, die Apologia, die articuli Smalcaldenses, die beiden Katechismen Luthers und die Konkordienformel üblich gewesen. In den andern Landesteilen aber war alles derartige schon seit langem abgekommen. Vollends war dies bei den Ordinationen der Fall, wenn hierbei überhaupt jemals eine derartige Verpflichtung stattgehabt hatte. Ehrenberg berichtete, daß bei den reformierten Ordinationen im Dom niemals auf symbolische Bücher hingewiesen sei; ebenso war in der Niederlausitz die Ordinationsfrage nur, ob der Kandidat nach Gottes Wort lehren, wandeln und wirken wolle; und im Bezirk Berlin und Potsdam wurden die lutherischen Kandidaten mit den Worten ermahnt, „das Evangelium nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche zu predigen und die Sakramente der genannten Kirche nach dem Befehl und der Einsetzung Christi zu verwalten".

Die Berichte aus Westfalen und der Rheinprovinz liefern ein nicht unwesentlich verschiedenes Bild. Zwar fand auch hier in den Bezirken Münster, Minden, Koblenz, Trier, Düsseldorf und Aachen keine förmliche Verpflichtung statt. Doch wurden die Kandidaten bei der Ordination hie und da auf den Heidelberger Katechismus verwiesen, oder es wurden die Prediger vor der Rezeption in Kreis- und Provinzialsynoden verpflichtet „auf das Wort Gottes, wie es in der Augsburgischen Konfession und dem Großen und Kleinen Katechismus Luthers — oder: wie es im Heidelberger Katechismus vorgetragen — oder: enthalten ist". Bei den lutherischen Geistlichen der Grafschaft Mark hieß die Verpflichtung, „die Lehre des Christentums rein und lauter nach der Heiligen Schrift und mit Berücksichtigung der symbolischen Bücher vorzutragen". Im Bezirk Köln

1) S. o. S. 29.

waren bis 1817 die lutherischen Geistlichen auf ein Glaubensbekenntnis mit Hinweis auf das Konkordienbuch verpflichtet worden, und die reformierten hatten die Kirchenordnung zu unterschreiben, worin der Heidelberger Katechismus als Begriff der reformierten Lehre genannt war. Es hatte sich also in den synodal organisierten Kirchen mehr Lehrverpflichtung erhalten als unter dem Konsistorialregiment.

Eine praktische Folge hat diese interessante Feststellung nicht gehabt. Der Fortgang der Union geriet ebenso, wie die Entwicklung der Synoden, ins Gedränge durch die über die Agende entbrannten Streitigkeiten. Aus dem Jahre 1826 wissen wir nur noch von einer Verfügung darüber: Aufgetauchte Bedenken, daß die Union als Vorwand gebraucht werden könnte, sich dem bestehenden Parochialverbande zu entziehen, veranlaßten die Versicherung, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Konfessionsveränderung anzusehen sei und kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Eine neue Parochialeinteilung könne nur durch förmliches Uebereinkommen der Parochianen unter Aufsicht der Behörden bewirkt werden [1]).

Am 22. Januar 1827 übersandte der König dem Minister eine neuere Schrift über die Badische Union, damit von ihr auch bei der inländischen Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen Gebrauch gemacht werden könne, „die leider! nur zu langsam fortschreitet". Die Folge war eine kurze, energische Note an alle Oberpräsidenten. Da empfahl der Oberpräsident von Klewiz in Magdeburg dringend, die Union liegen zu lassen, bis die Agendensache zum Ziele gelangt sei. Und ähnlich äußerte sich auch Schön. Dieser Anregung gab das Ministerium statt. Die Union blieb liegen, bis die Säkularfeier der Augsburgischen Konfession 1830 dem Unternehmen einen neuen Impuls lieh.

Was bis dahin erreicht war, war ganz unbedeutend. Denn man kann doch unmöglich als Wirkung des Unionsaufrufes ansehen, was längst vor 1817 verwirklicht war. Wir streifen nur, daß schon das ALR (T. 2 Ti. XI § 39) bestimmt hatte: „Prote-

1) Min.-Verf. v. 2. Mai 1826 (Annalen, 1826, S. 351).

stantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses (zu denen auch alle Deutschreformierten gehörten) sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselbe keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei in der Nähe haben". Aber weiter: auch die Vereinheitlichung der staatlichen Kirchenregierung, ihre straffe Zentralisation in einer Spitze, die Beseitigung des Konfessionsunterschiedes auf allen Stufen der Behördenorganisation, die Einrichtung gemeinsamer Kandidatenprüfungen: das alles hatte die Steinsche Reorganisation geschaffen. Sie hatte damit dem Grundsatz der Einheit der evangelischen Kirche im Lande die staatliche Anerkennung gegeben. Nach diesem Grundsatz war dann auch in den wiedergewonnenen Landesteilen nach 1815 die staatliche Kirchenregierung eingerichtet worden. Nehmen wir dazu, daß die Verpflichtung auf symbolische Bücher in den Vokations- und Bestätigungsurkunden der staatlichen Organe gestrichen worden war, — so erkennen wir: soweit die Macht des Staates reichte, war die Union bereits vor 1817 durchgeführt. Und dies ist bis heute die eigentliche Substanz der Preußischen Union.

Was hatte dem der Aufruf vom 27. September 1817 hinzugefügt? Das war wenig genug. Unierte Gemeinden nach dem Beispiel der Potsdamer Hof- und Garnisongemeinde waren nur ganz vereinzelte entstanden. Zur Annahme eines einheitlichen Abendmahlsritus war man nicht einmal in einer großen Stadt, geschweige denn in einer Provinz oder dem Lande gelangt. Abgesehen von der Aufhebung einzelner konfessioneller Sonderprivilegien kann nur noch die Zusammenfassung der Landesgeistlichkeit in evangelischen Synodalkörpern als Frucht des Unionsaufrufs genannt werden, und gerade darauf verzichtete man sogleich wieder. Darüber hinaus aber war sogar das vorher so stark und allgemein vorhandene Gefühl der Einigkeit im Wesentlichen der Lehre durch die konfessionelle Polemik gestört und verwirrt worden. Man ist versucht, zu urteilen, daß das im September 1817 in so gehobener Stimmung eingeleitete Unternehmen mißlungen war.

Kapitel 3. Die Entstehung der Agende.

In den letzten Wochen des Lebens König Friedrich Wilhelms hat einer seiner vertrautesten und nächsten Diener, der Oberhofmarschall von Schilden, einen Erlaß an den Kronprinzen entworfen, worin sich der König mit folgenden Worten an seinen Sohn wendet:

Da durch Gottes gnädigen Beistand die von Mir erneuerte Agende in der Mehrzahl der Kirchen Meines Reichs jetzt eingeführt ist, so verordne ich, um die Segnungen derselben auch auf die Nachkommen zu bringen, daß alle Könige aus meinem Hause, welche Gott nach mir auf den Thron von Preußen erheben wird, diese erneuerte Agende kräftiglich schützen und auf ihre Beibehaltung wachen sollen. Ich erwarte dieses zunächst von dir, mein lieber Sohn! Deine Frömmigkeit, Dein Sinn für das Kirchliche, Deine Liebe zu mir, sind mir auch ohne diese Aufforderung Bürge, daß Du die Agende aufrecht erhalten werdest.

Ich rechne also ganz auf diese Gesinnungen und besonders auf die kindlichen Gefühle, die Du mir immer so treu bewiesen hast.

Meine Vorfahren in der Regierung ordneten nach dem Rate der Reformatoren Kirchenagenden an, die lange zur allgemeinen Erbauung dienten. Eine von Neuerungssucht erfüllte spätere Zeit entfernte sich indessen soweit von ihnen, daß das Andenken derselben fast erloschen war, als ich den Thron bestieg.

Nicht allein die äußere kirchliche Ordnung war der Willkür hingegeben, sondern auch die reine geoffenbarte Lehre gefährdet. Erst nach schweren Prüfungen, nach Kriegen, deren segenvolles Ende sichtbarlich durch Gottes Hülfe herbeigeführt ward, war es mir möglich geworden, meine unmittelbare Aufmerksamkeit der evangelischen Kirche zu widmen. Gott führte zu gleicher Zeit den Anfang einer Union beider evangelischer Konfessionen in meinen Staaten herbei und wird solche unter seinen weitern gnädigen Schutz nehmen.

Durch eine Fügung fand ich selbst in einer Landkirche die fast unbekannt gewordenen Agenden meiner Regierungsvorfahren wieder auf. Das Schriftgemäße, das Altertümliche und Ehrwürdige derselben sowie die sie begleitende Autorität der Reformatoren schienen mir ganz geeignet, die wechselnden liturgischen Ansichten und Vorschläge der neuesten Zeit zu überwiegen.

In dem Geiste jener ältern, wahrhaft evangelischen Agenden, zum Teil aus ihnen wörtlich entnommen, entstand die erneuerte Agende, von mir selbst aufgesetzt, nachher von würdigen Geistlichen geprüft.

Ihre Fortdauer gewährt also nicht allein eine notwendige heilsame

Einheit in der äußern Gottesverehrung der evangelischen Kirche, sondern sie befördert auch zugleich die Aufrechterhaltung der reinen geoffenbarten Religion Jesu Christi.

Und so übergebe ich diese Agende hierdurch dem Gewissen und der Religiosität meiner Nachfolger auf dem Throne. Sie werden durch die Befolgung meines Willens ihr eignes Heil sowie das ihrer Unterthanen für diese und die zukünftige Welt vermehren und zeitlich und ewig sich meinen und des Volkes Segen dadurch ererben.

Dieser Erlaß[1]), den Schilden sicherlich ganz nach den Ansichten und Aeußerungen des Königs formuliert hat, wirft in mehr als einer Beziehung Licht auf die Entstehung der Preußischen Agende. Er ist nicht nur ein authentisches Zeugnis für die eigne Initiative des Königs bei der Abfassung der Agende, für seine Absichten dabei und die Bedeutung, die er ihr beilegte, sondern er erklärt auch, und zwar als einziges Dokument dafür, die außerordentliche Veränderung in den liturgischen Ansichten des Königs zwischen 1817 und 1821, nämlich *seinen Anschluß an die ältere lutherische, aus vorreformatorischer Zeit stammende Gottesdienstform.*

Die Liturgien aus dem Jahre 1816 und 1817[2]) zeigen davon noch keine Spur. Sind darin auch bereits einige Anleihen bei den lutherischen Formen gemacht, — wie der Schmuck des Altars, die Perikopen, die Salutatio, die Chöre, — so ist doch im wesentlichen der Gang des Ganzen beibehalten worden, der sich im 17. und 18. Jahrhundert, nicht ohne reformierten Einfluß in den lutherischen Gemeinden eingebürgert hatte. Und die Abweichungen davon stammen nicht aus Annäherung an das ursprünglich Lutherische. Erst nach dem Jahre 1817 hat der König

1) Daß er dem Regierungsnachfolger in der Tat überreicht ist, geht daraus hervor, daß eine Auslassung im Allgemeinen Kirchengebet am 21. Juni 1840 dem Garnisonprediger Ziehe vom Generalkommando des Gardekorps mit folgenden Worten verwiesen wurde: „Da S. M. auf Grund des Allerhöchstdemselben 24 Stunden nach dem Hintritt des Höchstseligen Königs Majestät übergebenen Nachlasses als Allerhöchstdessen letzter Wille, den Befehl erteilt haben, daß die Liturgie ganz in der bis dahin bestandenen Weise fortbestehen solle, — so haben S. M. dies sehr mißfällig bemerkt."

2) Bd. I, S. 231 f., 240 ff.

die „fast unbekannt gewordenen Agenden seiner Regierungsvorfahren" kennen und schätzen gelernt. Ja, wir können diesen Termin wohl noch etwas näher bestimmen. In der Garnisonkirche zu Berlin sind handschriftlich zwei Liturgien[1]) erhalten, die eine mit der Bemerkung, „wie sie vom 1. Februar 1819 ab auf des Königs Befehl gehalten wird", die andere, „vom 5. September 1819". Beide zeigen, daß der König sich anhaltend mit der Gestaltung der Liturgie weiter beschäftigte und daß er zugleich damals noch an dem Typus von 1817 festhielt. Denn beide unterscheiden sich von der Domliturgie 1817 nur durch geringe Veränderungen und Verkürzungen, worunter am wichtigsten die Weglassung jeder Einleitungsformel zum Glaubensbekenntnis ist.

Es ergibt sich daraus, daß der König erst etwa im Jahre 1820 den beschriebenen Fund gemacht hat, wodurch er zu neuer Tätigkeit auf liturgischem Gebiete angeregt ist.

Was der König selbst in dem oben zitierten Erlaß über den Eindruck bekundet, den ihm diese alten Agenden gemacht haben, findet seine Bestätigung in der Menge von Auszügen, vergleichenden Zusammenstellungen und Uebersetzungen daraus, die in seinem Nachlaß[2]) enthalten sind. Zu den erst gefundenen Agenden hinzu ließ er sich kommen, was aus der Kgl. Bibliothek von alten Kirchenordnungen zu finden war. Außer den Agenden seiner Vorfahren — gemeint sind wohl die Joachims II. von 1540 und Johann Georgs von 1572 — benutzte er bei seinen Studien vor allem die Pommersche Kirchenordnung von 1563, Luthers Formulare von 1523 und 1526, die Russische Agende, Le Paroissien, die Gebete der colonie française, natürlich auch die Preußischen Kirchengebete von 1717. Dazu kamen ein wenig später die englische und die schwedische Liturgie, die beide stark einwirkten, und im Lauf der Zeit noch andere.

Auf dieser Grundlage nun schuf der König ganz selbständig und ohne Beirat die neue Liturgie. Es ist kein Zweifel möglich: die „Kirchenagende für die Königlich Preußische Armee, Weih-

1) Ich verdanke ihre Kenntnis Herrn Militäroberpfarrer Goens in Berlin.

2) Eine dieser Tabellen bei Wangemann, Kabinettspolitik, S. 110 f. Doch hat W. sie falsch datiert.

nachten 1821" [1]), ist sein eigenstes Werk. Eylerts Mitwirkung [2]) beschränkte sich auf die Lesung der Druckkorrekturen, die Verbesserung von Schreibfehlern und die Zurechtstellung einzelner Bibelstellen nach dem Text der Lutherschen Uebersetzung, die besonders da nötig war, wo der König aus fremden Sprachen übersetzt hatte. Außerdem verfaßte er die Vorrede, die sich jedoch vom König eine starke Verkürzung gefallen lassen mußte.

Die Agende enthält nach der Vorrede allgemeine Bemerkungen über die Dauer des Gottesdienstes, die Anordnung des Altars und die Bildung von Chören. Darauf folgt die Liturgie zum Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen und zur Abendmahlsfeier, zur Vorbereitung, eine Tauf- und eine Trauform. Dann die drei Glaubensbekenntnisse (Apostolikum, Nicänum, Athanasianum), ein Katechismus für evangelische Christen, nämlich die biblischen Texte zu den fünf Hauptstücken ohne Erklärung, die 10 Gebote aber trotzdem nicht im biblischen, sondern im Lutherschen Wortlaut, und die Sprüche Matth. 22, 37—39; Joh. 20, 21—23 zur Begründung der Absolution; Röm. 13, 1—2 und 1 Petr. 2, 13 bis 14. Endlich 16 Gebete vor der Epistel an Festtagen und der Musikanhang.

Ziemlich gleichzeitig mit der Agende erschien das „Kirchenbuch nebst einem Katechismus und einer Sammlung biblischer Sprüche und Gebete zur häuslichen Andacht und Erbauung für die Kgl. Preuß. Armee" [3]). Es enthält unter Weglassung von zwei Anmerkungen einen wörtlichen Abdruck der Liturgie zum Hauptgottesdienst, zur Abendmahlsfeier und zur Vorbereitung, sowie des Gebetsanhanges und des Katechismus. Außerdem eine Sammlung von Gesängen und biblischen Sprüchen, „eine kurze Glaubens- und Sittenlehre für christliche Soldaten" in dem Schema: Glaube, Liebe, Hoffnung, endlich einige Gebete. Unter den Gesängen fehlen die schönsten Lieder Luthers, z. B.: Vom Himmel hoch, Gelobet seist du, Jesu Christ, Ein feste Burg; andere, wie Paul Gerhardts O Haupt voll Blut und Wunden, Befiehl

1) Berlin, bei Dieterici, 4°.

2) Die von Offelsmeyer festzustellen, fehlt jeder Anhalt.

3) Potsdam, Horvath u. S. 1822. 16°.

du deine Wege oder Nun danket Alle Gott, sind bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Soweit also reichte bei Eylert, der Lieder und Sprüche zusammenstellte, der Respekt vor dem Alten, Ehrwürdigen nicht, auf diesem Gebiet, wo es am nötigsten war, die willkürlichen Veränderungen zu beseitigen.

Die Veröffentlichung dieser Liturgie mußte im Ministerium überraschen, denn noch in einer Ordre vom 4. Oktober 1821 hatte der König „an die hoffentlich bald zu erwartende Liturgie für die evangelische Kirche in Meinen Staaten, worüber die Provinzialsynoden seit mehreren Jahren sich beraten haben", erinnert. Wie verhielt sich die nun publizierte Ordnung dazu? Ueber des Königs Meinung sollte bald Klarheit entstehen.

In einer KO vom 9. Januar 1822 befahl er, daß — nach dem Vorgange der Garnisonkirche in Potsdam — auch im Dom, erstmalig am Ordensfeste, 20. Januar, und von da ab immer, der Gottesdienst nach der ohnlängst abgedruckten Liturgie gehalten werden sollte, die bloß eine Erweiterung der seit 1817 in der Domkirche eingeführten sei. Dies letztere war nun doch nicht richtig. Die Domgeistlichen, Ehrenberg, Théremin und Sack, wandten sich in einer Vorstellung vom 17. Januar direkt an den König mit der Bitte, von der Einführung der Liturgie abzustehen, bis eine gesetzliche Ordnung für die Landeskirche herbeigeführt wäre oder die Synode sich über die Bekenntnisgemäßheit der Agende ausgesprochen hätte, die ihnen nicht zweifelfrei sei. Der König sandte am 19. Januar diese „unerwartete" Vorstellung an den Minister mit dem Auftrag, die Domgeistlichen zu bescheiden, daß es bei seinem Befehl verbleiben müsse. Die Ordre ist so charakteristisch, daß wenigstens das Hauptstück daraus hier stehen muß:

Die neu abgedruckte Liturgie ist bloß eine Erweiterung der kürzeren, die seit einigen Jahren auch in der Domkirche, in beiden Gemeinden derselben [1]), eingeführt war: es ist nichts darin aufgenommen, was nicht in den älteren evangelischen Kirchenordnungen enthalten wäre; sie ist bloß aus dem fast ganz erloschenen Sinn für Herstellung der seit der Reformation in der evangelischen Kirche des In- und Auslandes, zum Teil von

1) Die Petrigemeinde benützte die Domkirche mit, da ihr eignes Gotteshaus noch nicht wieder hergestellt war.

den Reformatoren selbst, eingeführten liturgischen Formen, welche lediglich Willkür einer aufsichtslosen Geistlichkeit abgeändert oder unbeachtet gelassen hat, hervorgegangen, von angesehenen Geistlichen geprüft und, eben weil sie bloß das ehrwürdige Alte herstellt, bewährt gefunden; dem evangelischen Landesherrn stehet das Recht, die liturgischen Formen nach seinem Ermessen zu bestimmen, unbestritten zu; in diesem Falle, wo von keiner neuen Form, sondern bloß von Herstellung der alten, im Geist der Zeit willkürlich abgeänderten Ordnung die Rede ist, um so mehr: und Ich werde Mich daher durch dergleichen Demonstrationen, die keinen andern Zweck haben können, als daß alles bei der jetzigen allgemeinen Unregelmäßigkeit verbleibe, nicht abhalten lassen, in der Abstellung dieser Unordnung vorzuschreiten ... Gewissenszwang im Glauben und Herstellung früherer Formen, nach welchen der Gottesdienst in der evangelischen Kirche abzuhalten, weiß Ich sehr wohl von einander zu unterscheiden ...

Die Verhandlung des Ministers mit der Domgeistlichkeit führte zu dem Ziele, daß sie erklärte, sich zu fügen. Doch behielt sie sich eine ausführliche Begründung [1]) ihrer Bedenken vor. Die Geistlichkeit der Petrigemeinde bezeugte ihre Bereitwilligkeit zur Benützung der Agende. Die Mitteilung des Ministers darüber erregte des Königs Wohlgefallen [2]): „Ich habe, auch in der Unionsangelegenheit, fast immer mehr Bereitwilligkeit von seiten der Geistlichkeit der evangelisch-lutherischen Konfession wahrgenommen, als von seiten der reformierten, obwohl das Hauptunterscheidungszeichen des Brotbrechens, welches in der reformierten Gemeine schon bestand, von der lutherischen erst anzunehmen war". Das war freilich, soweit die Agende in Frage kam, nicht verwunderlich, da diese den Reformierten eine ihnen ganz fremde Gottesdienstform darbot und manches enthielt, was sie von jeher streng abgelehnt hatten.

Nun folgten Schlag auf Schlag Kabinettsordres, die die Einführung und Verbreitung der Agende zum Ziel hatten. Am 14. Februar befahl der König den beiden Ministern des Kultus und des Krieges, die Einführung der neuen Agende für die Armee augenblicklich zu veranlassen. Es sollte den Militärpredigern und denjenigen Zivilpredigern, die Militärgottesdienst hielten, zur strengen Pflicht gemacht werden, sich keine willkürlichen Abwei-

---

1) Sie ist nie erfolgt.
2) KO v. 22. Januar 1822 an Altenstein.

chungen von den Vorschriften der Agende zu erlauben. Am 19. Februar ordnete er ihre Verteilung unter sämtliche Geistliche der Landeskirche an:

Damit die für die Kgl. Armee in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam und in der hiesigen Domkirche für beide dazugehörige Gemeinden neuerdings eingeführte Agende allgemeiner bekannt werde, will ich Ihnen hierdurch auftragen, jedem Konsistorio einige der beikommenden Exemplare zu übersenden, um sie den Superintendenten, die sie unter den Pfarrern ihres Sprengels zirkulieren lassen können, mitzuteilen. Bei der jetzt vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen werde Ich es mit besonderem Wohlgefallen erkennen, wenn die Einführung dieser Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht wird; die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesamten evangelischen Kirchenwesens soll aber dadurch nicht aufgehalten, vielmehr diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden.

Denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen die Einführung der Agende erfolgt, will Ich ein Exemplar derselben zum immerwährenden Andenken verehren und nach Verlauf von 3 Monaten Ihre Anzeige vom Erfolge dieser Meiner Bestimmung, mit namentlicher Angabe der Superintendenten, Pfarrer und Kirchen, in welchen die Agende eingeführt ist, erwarten.

Durch diese KO's war das Ministerium zu einer Beurteilung der Agende geradezu provoziert. Und es ist aufs tiefste zu bedauern, daß dieser Zeitpunkt zu einer grundsätzlichen und eingehenden Kritik durch die zunächst Berufenen verpaßt worden ist. Ja, es ist nahezu unbegreiflich, daß Ehrenberg nicht die Gelegenheit benützte, seine Bedenken von Amts wegen vorzutragen. Hatte die ungnädige Aufnahme der Eingabe des Domministeriums genügt, die Widerstandskraft der maßgebenden geistlichen Räte zu brechen?

Ehrenberg und Ribbeck beschränkten sich darauf, einige der ärgsten dogmatischen Anstöße zu rügen. Im Abendmahlsformular wandten sie gegen die Wendung „wer an die dabei empfangenen Zeichen Jesu Christi glaubt“[1]) ein, Glaube an Zeichen sei unevangelisch. In der Taufliturgie beanstandeten sie den Satz des Gebets „Du hast dem Wasser die geheiligte Kraft zu einer

1) 1. Auflage S. 20, Z. 4.

seligen Vertilgung der Sünden beigelegt" [1]); er stammte aus der englischen Liturgie. Das widerstreite den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, wonach nicht das Wasser, sondern das Wort, das zum Wasser hinzukomme, das Sakrament mache. Gegen den Exorzismus, der sich zweimal in der Taufliturgie fand [2]), einmal in Gebetsform, einmal als Beschwörungsformel, erklärten sie, er sei in der Confessio Sigismundi ausdrücklich verworfen, in den lutherischen Kirchen abgekommen. Auch vermißten sie am Anfang des Formulars das Zitat der Einsetzungsworte Mth. 28, 18—20.

Kann man sich wundern, daß der Minister diese Einwendungen nicht eben erheblich fand? Er schrieb darüber an Eylert [3]) und erbat sich von ihm ein mündliches Gutachten. Da dies, wie vorauszusehen, den erhobenen Anstößen kein Gewicht beilegte, zögerte er, dem König Vortrag zu halten. Erst als er erfuhr, daß eine zweite Auflage der Agende im Werke sei, bei der der König sowieso einzelne Verbesserungen vornehmen wollte, reichte er die Eingabe der geistlichen Räte ein [4]). Und der König nahm sie freundlich auf und sagte ihre Berücksichtigung zu [5]).

Er ordnete für die 2. Auflage, die dann unter dem Titel „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin" [6]) erschien, folgende Verbesserungen an [7]):

Der Eingangsspruch „Gesegnet sei das Reich des Vaters und des Sohnes" wurde in das einfachere „Im Namen des Vaters u. s. w." verwandelt.

Bei dem Gebet des Herrn blieb die Anrede reformiert, die letzte Bitte aber erhielt die Fassung Luthers.

Am meisten war die Taufform verändert. Hier war vorangestellt der apostolische Gruß, dann sollte die Taufrede folgen mit Hinweis auf die Einsetzungsworte; der Exorzismus war in der

1) S. 33, Z. 3.
2) S. 32, Z. 1 und S. 33, Z. 13—15.
3) 23. Februar.
4) 4. April 1822.
5) Schreiben Eylerts an Altenstein, v. 8. April 1822.
6) 2. Auflage, Berlin, 1822. 4°.
7) Eylert an Altenstein 27. April 1822.

milderen Form beibehalten: „Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geiste"; im Gebet hieß es nun: „Du hast das Wasser der Taufe zu einer seligen Vertilgung der Sünden geheiligt und eingesetzt". Diese beiden Zugeständnisse räumten die dagegen erhobenen Einwände freilich nicht fort; vollends hatte sich der König zu einer Aenderung der angefochtenen Stelle der Abendmahlsliturgie nicht bewogen gefühlt. Die andern Abweichungen der zweiten von der ersten Auflage sind gänzlich unerheblich.

Wenige Tage aber nach dieser den geistlichen Räten immerhin nicht unwillkommenen Mitteilung Eylerts erhielten sie durch Witzleben den handschriftlichen Entwurf weiterer Formulare für Ordination, Konfirmation, Krankenkommunion und Begräbnis, der ihre Bedenken aufs höchste steigerte. In der Tat war das Ordinationsformular derart, daß es für Eylert den schwersten Vorwurf involviert, dem nicht an der Schwelle mit Einsetzung seiner Vertrauensstellung bei dem Könige gewehrt zu haben. Der König hatte dabei nahezu wörtlich das Ordinationsformular der Schwedischen Kirchenverfassung benützt. Er hatte ihr das von den Ordinanden zu sprechende Glaubensbekenntnis, die an sie zu richtenden Fragen, den Amtseid mit der Verpflichtung nicht nur auf die drei ökumenischen Symbole und die Augustana invariata, sondern auch auf das Konkordienbuch, und die Verbindung desselben mit dem Eid auf Königs- und Staatstreue entnommen. Von ihm selbst stammte die Einfügung im Diensteide, daß er sich als „oberster Bischof" bezeichnete, während die schwedische Agende den Landesherrn nur als Schutzherrn tituliert. Der Wortlaut des Amtseides sei mitgeteilt:

Ich, N. N., der ich zum heiligen Predigtamt jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott und seinem Evangelium, daß ich dabei weder insgeheim selber hegen noch vor meinen Zuhörern eine andre Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lautrem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen, so wie in der unveränderten Augsburgischen Konfession vom Jahre 1530 und dem liber concordiae, so wie solche die evangelische Kirche in den Landen S. Majestät, des Königs von Preußen, meines Königs und

Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen hat, und in deren Geist die vorgeschriebne und eingeführte Kirchenagende vom Jahre 1822 abgefaßt ist.

Auch will ich mit allem Fleiß und Treue die Katechismuslehre bei der christlichen Jugend treiben, sie zu würdigen Mitgliedern der vereinigten evangelischen Kirche zu bilden, sie als solche aufnehmen, meine Zuhörer aus Gottes Wort unterweisen, nach der Einsetzung und Anordnung Jesu Christi die heiligen Sakramente austeilen und alle abweichende willkürliche Lehren als Gift der Seele fliehen.

Desgleichen will und werde ich getreu sein meinem rechtmäßigen Könige, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem großmächtigsten Landesherrn und obersten Bischof, also, daß ich des Königs Nutzen und Bestes suche und fördere auf jegliche Weise. Mit Leben und Blut, mit Lehre und Beispiel, mit Wort und Tat will ich die Königliche Macht und Würde verteidigen, wie es in unserer heilsamen monarchischen Regierungsform festgestellt ist. Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken, wenn ich erfahren sollte, daß etwas obhanden sei zur Aenderung oder Aufhebung dieser trefflichen Grundverfassung, in welcher das Wohl des Staates bestand und bestehet; und dem ich in allen Punkten gehorchen und nachkommen will und werde. Desgleichen will ich, so viel an mir ist, Gehorsam schaffen seiner Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Könige, und denen, welche von seinetwegen zu gebieten und zu befehlen haben; auch alle meine Pfarrkinder und Gemeineglieder anhalten, jederzeit recht zu denken und zu reden über das weltliche Regiment, welches von Gott verordnet ist. Auch will ich dahin streben, in der mir anvertrauten Gemeine die rechte und gehörige kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, den von Seiner Königlichen Majestät publizierten Gesetzen gemäß; will sie ermahnen zur Uebung der Gottseligkeit, des Landesfriedens, eines frommen Lebens und Umganges und gegenseitiger Liebe und Einigkeit; ich will zu Gott beten für die hohe Obrigkeit, und alle meine Gemeinglieder erinnern an die ihnen obliegende untertänige Treue und zu Gehorsam und Folgsamkeit sie ermahnen.

Auch will und werde ich meinen geistlichen Vorgesetzten gebührende Ehre und Gehorsam erweisen und allem, was mir in meinem Amte auferlegt wird, getreulich nachkommen. Durch Ränke und gesetzwidrige Mittel will ich meine Beförderung nicht suchen. Jährlich und täglich will ich in der Erkenntnis des Wortes Gottes und der Glaubensartikel und in den andern mir notwendigen Wissenschaften fortzuschreiten suchen. Mit Gottes Gnade will ich das Wort der Wahrheit recht austeilen und mein Amt redlich ausrichten; auch mich befleißigen eines reinen, frommen, nüchternen, schicklichen und einem rechtschaffenen Lehrer anständigen Lebens, also daß ich darin mit einem guten Beispiele anderen vorgehen kann.

In weltliche und für mein Amt sich nicht passende Sachen, die einem Geistlichen und Lehrer nicht wohl anstehen, will ich mich nicht mengen.

Fehle ich in dem einen oder anderen Stück, und meine Vorgesetzten halten es mir vor und warnen mich, so will ich mit Gottes Hilfe mich gerne bessern.

Solchen Zusagen und allem, was sonst die Kirchenordnung vorschreibt, will und werde ich nach aller meiner Kraft und Gnade, die Gott verleihet, getreulich nachkommen, wie es einem aufrichtigen und rechtschaffenen christlichen Geistlichen geziemt und vor Gott und Menschen zu verantworten ist, ohne alle Erfindung und arge List, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Amen.

Ribbeck und Ehrenberg waren aufs äußerste betroffen. Da Altenstein in des Königs Namen schleunigst um eine Aeußerung ersucht [1]) hatte, legten sie ihre schweren Bedenken in einem Gutachten [2]) nieder. Darin hieß es: Kein redlicher Mann könne beschwören, keine Zweifel an der symbolischen Lehre „insgeheim hegen zu wollen", da die Ueberzeugung eines Mannes nicht von seinem Willen abhänge, sondern von der Einsicht, die ihm geworden. Die symbolischen Schriften, fuhren sie fort, enthielten nicht bloß die Schriftlehren, sondern auch nähere Bestimmungen und Entwicklungen derselben, die nicht mit jenen gleiches Ansehen haben könnten. Es müßte durchaus dem Gewissen der Geistlichen überlassen bleiben, wie sie sich damit abfinden wollten (vgl. ALR. II, 11, § 73, 74). Die Verpflichtung der Ordinanden auf die symbolischen Bücher in älteren liturgischen Schriften hätte nur den Sinn eines Mittels zum Schutz gegen den Abfall zur Römischen Kirche gehabt. „Sollten die Geistlichen nun auch noch jetzt, nachdem der Geist des freien Forschens in der Schrift allenthalben rege geworden ist, und die Hilfsmittel des Bibelstudiums sich so bedeutend vermehrt haben, sich jener Verpflichtung unterworfen glauben, so würde das gewissenhafte Männer vom geistlichen Amte zurückschrecken und nur Leichtfertige sich um dasselbe bemühen."

Man solle das Gelöbnis so fassen:

einzig und allein die Lehre, welche gegründet ist in dem lautern und klaren Worte Gottes, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, zu predigen und auszubreiten, gemäß

1) Altenstein an Nicolovius, 24. IV. 1822.

2) 1. Mai 1822.

den in den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, der Augsburgischen Konfession und dem Heidelberger Katechismus, ausgesprochenen Grundbegriffen des christlichen Glaubens.

Das Nicänische und Athanasianische Symbol dürften unerwähnt bleiben, da nicht alles, was sie enthalten, „zum Ewigen des Christentums" gerechnet werden könnte. Noch weniger dürfte die formula Concordiae als Norm der evangelischen Kirche geeignet sein, da dieselbe nicht einmal von der ganzen Lutherischen Kirche angenommen sei, sich aber sogar ausdrücklich gegen die Reformierte Lehre richte, also die Union gefährden würde:

Wo die Union beider evangelischen Konfessionen bisher zustande gekommen ist, scheint keine andre Vorstellung davon die herrschende gewesen zu sein, als daß das Gemeinschaftliche in der Lehre festgehalten und ausgesprochen, die geringe Abweichung aber der Einsicht und dem Gewissen eines jeden anheimgegeben werden soll. Um so nötiger ist es bei der Verpflichtung der Geistlichen auf die Augsburgische Konfession und den Heidelberger Katechismus durch eine solche Fassung des Ausdrucks, wie sie in der oben vorgeschlagenen Eidesformel versucht worden ist, dafür zu sorgen, daß der evangelische Geistliche sich nicht genötigt glaube, auf den Buchstaben jener Bekenntnisschriften zu schwören, denn es würde nicht an Reformierten fehlen, denen die buchstäblich genaue Annahme der in der ersten derselben ausgesprochenen Lehre von der Gegenwart Christi im Heiligen Abendmahl, ungeachtet der hier möglichen, auch für die Reformierten befriedigenden Deutung, bedenklich wäre. Auch würden die bisher lutherischen Geistlichen durch eine strenger bindende Eidesformel in der bisher genossenen evangelischen Gewissensfreiheit beschränkt werden, indem bis jetzt die Verpflichtung dieser Geistlichen auf die Augsburgische Konfession in mehreren evangelischen Staaten nur in dem Sinne stattfand, daß die Prediger angelobten, ihr gemäß zu lehren, insofern sie mit dem Worte Gottes übereinstimmt.

Weiter stellten sie vor, die Erwähnung der Agende in diesem Zusammenhange sei unpassend, der Diensteid sei bisher nicht mit der Ordination als einem rein kirchlichen Geschäft verbunden gewesen, sondern mit der Einführung in ein bestimmtes Amt, und so bleibe es besser; die Bezeichnung des Königs aber als obersten Bischofs werde in einem Teil Westfalens, wo die Presbyterialverfassung herrsche, unangängig sein, auch müsse es zweifelhaft scheinen, ob man gut tue, eine solche bestimmte Erklärung für das Episkopalsystem zu fordern, da doch die Ansichten der Kirchenrechtslehrer hierüber geteilt seien.

Altenstein überreichte dies Gutachten Witzleben zur Vorlage an den König; auch Eylert, fügte er hinzu, teile im wesentlichen die Ansichten der beiden Räte.

Doch nur in wenigen Punkten gab der König nach. Er strich den Ausdruck „insgeheim selbst hegen“ und formulierte den Hinweis auf die symbolischen Bücher so: „verzeichnet ... in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind“ [1]). Von dem Nicaenum und Athanasianum, der Erwähnung der Agende, dem Titel des obersten Bischofs und dem Diensteid ging er nicht ab. So war nur grade das Allerschlimmste abgewendet; die geistlichen Räte täuschten sich nicht darüber, daß das Ordinationsformular der Agende den heftigsten Widerstand bereiten würde.

Aber auch mit den geschilderten Verbesserungen und Vermehrungen in der zweiten Auflage ist die Entstehungsgeschichte der Agende noch nicht abgeschlossen gewesen. Im November 1823 teilte Witzleben Eylert einen Anhang oder Nachtrag zur Liturgie mit. Um dem in mancherlei Eingaben und literarischen Stimmen geäußerten Einwand gegen die Monotonie der Liturgie zu begegnen, bot er eine reichere Auswahl von Sprüchen, Gebeten, Sündenbekenntnissen zum wechselnden Gebrauch dar. Außerdem einen Auszug aus der Liturgie. Der König hatte die Notwendigkeit eingesehen, auch für die Gemeinden zu sorgen, die zur Bildung von Chören nicht imstande waren. Schon durch KO vom 6. August 1823 hatte er nachgegeben, daß überall, wo dies der Fall, die vorgeschriebenen Responsorien statt des Chors vom Kantor, Küster oder Schullehrer abgelesen würden. Jetzt suchte er dem Bedürfnis durch einen Auszug zu genügen, der eigentlich nichts andres ist, als die große Liturgie ohne Chöre. Freilich wirkt sie nun erst recht als buntes Konglomerat, und man begreift nicht, weshalb der Prediger, der doch alles hinter einander ablesen soll, statt ein zusammenhängendes Gebet zu sprechen,

1) S. o. S. 45.

dreimal von neuem dazu ansetzen muß. Uebrigens wollte der König den Auszug nur ausnahmsweise, nur in Landgemeinden oder in entlegenen Filialen, wo es an Chören oder an Zeit fehle, die größere Liturgie zu halten, gestattet sehen. Die Zusammenstellung der Gebete und Sprüche, wie der Auszug selbst, war wieder eine ganz persönliche Arbeit des Königs. Eylert erhielt erst das fertige Manuskript.

Er war gegen die Veröffentlichung, denn er fürchtete, sie würde die Zweifel an der Beständigkeit der Agende vermehren und dadurch ihrer Annahme Schwierigkeiten bereiten [1]). Aber der König blieb bei seinem Vorhaben, wohl in der Hoffnung, damit grade der allgemeinen Annahme der Agende die Wege zu bahnen [2]).

Mit wie großer Befriedigung der König auf sein nun, wie er meinte, abgeschlossenes Werk blickte, kann nichts deutlicher illustrieren, als der Originalaufsatz, mit dem er sich selbst sozusagen die Liturgie kommentierte [3]). Der kleine Aufsatz zeigt zugleich, wie unverständlich ihm die Vorwürfe des Katholisierens, der Monotonie, des opus operatum sein mußten. Er legte sein ganzes frommes Gemüt — aber freilich sein von historischen und dogmatischen Kenntnissen ganz freies Laiengemüt — hinein.

Nicht ebenso wohl zumute war den Räten des Königs. Sie waren weder von dem Werk selbst so befriedigt, noch einverstanden mit dem persönlichen Vorgehen des Monarchen. Selbst Eylert schrieb am 5. Dezember 1823 an den Minister:

Ueber das Beunruhigende, welches für mich in der von mir verlangten nahen und unmittelbaren Teilnahme an der Angelegenheit der Kir-

1) E. an Witzleben, 18. Nov. 1823.

2) Anhang von Gebeten, Sprüchen u. s. w. aus mehreren ältern Agenden zusammengetragen und zum Gebrauche für die Liturgie an Sonn- und Festtagen eingerichtet; nebst einem Auszuge aus der Liturgie für Kirchen, denen es am Notwendigsten mangelt, um sie vollständig abzuhalten. Berlin 1823. 4°. Gleichzeitig erschien eine zweite Ausgabe des oben geschilderten Kirchenbuchs in 16°, ein genauer Abdruck aus der zweiten Auflage der Agende mit den Sprüchen und Gebeten des Nachtrags; im übrigen der ersten Ausgabe des Kirchenbuchs gleich. Sie ist von der ersten äußerlich nicht zu unterscheiden, weil sie nicht als zweite Ausgabe bezeichnet ist und dieselbe Jahreszahl (1822) trägt, wie die erste.

3) S. unter den Beilagen Nr. 3.

chenagende liegt, habe ich mich offen und ehrlich gegen Ew. Exzellenz mündlich ausgesprochen. Mir bleibt bei solchen gebietenden, freilich ehrenvollen, aber auch sehr ängstlichen Verhältnissen nichts andres übrig, als jedesmal nach meiner besten Einsicht und Ueberzeugung zu handeln, und Ew. Exzellenz jedesmal das Verlangte, was ich tat, offen vorzulegen.

Freilich war diese Ueberzeugung sehr schmiegsam!

Und Altenstein antwortete ihm darauf:

Ich pflichte Ihrer Ansicht ganz bei. In dem Königlichen Gange dieser Angelegenheit muß durchaus bloß der König erscheinen und sprechen... Ganz ein andrer Fall war, wenn der König das Ganze einem einzelnen Manne übertragen, dessen Rat und Werk billigen und unterstützen wollte, wie es in solchen Dingen wohl früher der Fall war. So wie die Sache eingeleitet ist, läßt sich nicht mehr zurückgehen, und es ist auch kein Grund dazu vorhanden, allein es muß auch konsequent dabei geblieben werden. Ich habe daher immer großes Bedenken bei der Art gehabt, wie der Versuch angestellt worden ist, und noch größeres bei den erschienenen Schriften.... Ich wünsche, daß Ew. — sich ganz über das Schicksal der Sache, die uns so sehr am Herzen liegt, beruhigen mögen. Es betrifft das Wohl von Millionen und künftigen Generationen. Sind wir uns bewußt, rein und treu nach unsrer Einsicht zu handeln, so können wir auch vertrauen, daß Gott uns in unserm Irrtum als Werkzeug seines Werkes, um das es sich hier handelt, gebraucht. Viel Gutes wird nur durch Schmerzliches bewirkt; es liegt in dem Wesen des Menschen, nur das zu wünschen, was er für das Leichtere hält; was das wahrhaft Leichtere ist, gibt die Vorsehung. Quält mich ein Zweifel, so ist es der, ob ich wirklich die Kraft habe, das, was mir mein Glaube hiernach zur Pflicht macht, auszuführen . .

Ein Brief, der im Grunde doch nichts andres zeigt, als daß Altenstein zu schwach war, seine Ueberzeugung von dem, was richtig sei, kräftig zu vertreten, und daß er dies Gefühl der Schwäche sich selbst mit recht leeren Reflexionen zu verbergen suchte.

Nicolovius aber hatte schon am 22. Mai 1823 offen an Altenstein geschrieben, seine Ueberzeugung sei nicht, daß die Einführung einer allgemeinen Agende oder der vorliegenden möglich und wünschenswert sei.

Wie begründet diese Urteile und Sorgen der berufenen Männer waren, zeigte die öffentliche Kritik der Agende, die lauter und lauter das Erzeugnis der stillen Arbeit im Kabinett des Königs umtobte.

Kapitel 4. Der literarische Streit über die Agende.

Die fast unübersehbare Literatur über die Agende vollständig anzuführen und zu behandeln, ist nicht möglich, auch nicht nötig, denn die meisten Schriften und Aufsätze haben nur ganz ephemeren Wert. Doch seien wenigstens die bekanntesten und gehaltvollsten Schriften hier genannt.

Unbedingt für die Agende mit Rücksicht auf ihren Inhalt sind die Schriften von Mann, Superintendent in Straußberg, Ueber die — Liturgie und Agende, Berlin 1822; Behrends, Ueber Ursprung, Inhalt und Einführung der Kirchenagende, Magdeb. 1823; ferner: Ueber die neue Berl. KA, ein Gespräch zwischen einem Schullehrer und dem Landmann Caspar, Wittbg. 1824; Schenk, K. G. F., Einige Worte der Liebe, Schwerte 1824; Redlich, Christian Fürchtegott [pseudonym], Verteidigtes Ja oder Erklärung eines evangel. Geistlichen über die erneuerte Agende, Zwickau 1828 (aus den ehemals sächsischen Landesteilen); Hülsemann, W., Die Pr KA in Hinsicht auf die ev. Kirche Westphalens erwogen, Essen 1825 (fast die einzige Schrift für die Agende aus den westlichen Provinzen); Die Liturgie, eine Nationalangelegenheit, Dessau 1829 (preist die Lit. als Einheitsband zwischen den zerrissenen deutschen Ländern).

Gegen die Agende, vornehmlich unter dogmatischen und liturgischen Gesichtspunkten: Nitzsch, C. J., Theologisches Votum über die neue Hofkirchenagende, sachlich, historisch gut orientiert, inhaltsreich, von großen Gesichtspunkten ausgehend, bei weitem die beste Schrift über die A; J. L. Funk, Historische Beleuchtung der Agenden, Neustadt 1817, wertvoll durch den geschichtlichen Nachweis, daß die alten Agenden, nur um einen schroffen Bruch mit dem Herkommen zu vermeiden, viele Stücke der katholischen Gottesdienstordnung beibehalten haben, die dann allmählich ausgeschieden wurden; Versuch zur Beantwortung der Frage: Kann die Liturgie . . . angenommen werden? Lpzg. 1824: die Agende sei unlutherisch; Tzschirner, Gutachten über die Annahme der Pr A, Leipzig 1824; Betrachtungen und Winke über den relig. Geist unsrer Zeit, Frankf. a. M. 1822; Appel, De jure liturgico, Lpzg. 1825, überhaupt gegen eine Agende; Schaaff, L., Die KAgendensache im Preuß. Staate, Lpzg 1824, vermittelnd; ebenso: Metakritische Beobachtungen über die neue Pr A., Lpzg. 1824; dagegen: Bemerkungen zu den MB, Lpzg. 1824. Aus den westlichen Provinzen und von ihrem Standpunkt aus: Sendschreiben an einen Diener des göttlichen Worts über K-verfassung und Liturgie [wohl an Eylert gerichtet], Frankfurt a. M. 1824; Freimütige Erklärung einer protestant. Gemeinde in Westfalen, Lpzg. 1828; Fliedner, Theodor, Liturgische Mitteilungen aus Holland

und England, Essen 1825, vom Standpunkt der reformierten Konfession, beachtenswert wegen der scharfen Beobachtungen über die schädlichen Wirkungen der anglikan. Lit. Aus Laienkreisen: Ueber die kathol. Richtung der KA. Bedenken evangel. Christen, Lpzg. 1826, charaktervoll und wuchtig.

Ueber das jus liturgicum des Landesherrn: Schultheß, Ueber die Rechte des Staats in Hinsicht auf Liturgie und Gottesdienst, Zürich, 1822; (Feuerbach), Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der prot. Kirche von Dr. F. Nürnberg, 1823; [Augusti], Kritik der neuen PrKA, von einem Freunde der Wahrheit und Geschichte, Frankf. a. M. 1823, lobt die A inhaltlich und vertritt das j. l. als Majestätsrecht des Landesherrn. Dagegen zahlreiche Erwiderungen, z. B. Tzschirner (s. o.), Schröter, W., Was ist von der Kritik ... zu halten? Jena 1824; Ueber das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen, Braunschw. 1827; Simons, Gegen die Kritik ..., Wiesbaden 1824, sehr leidenschaftlich; vor allem [Schleiermacher] Pacificus Sincerus, Ueber das liturg. Recht evang. Landesfürsten, ein theolog. Bedenken (S. W. I, 5. S. 477–535) Auf diese Gegenschriften erwiderte Augusti in der Näheren Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, bes. liturg. Dingen, Frankf. a. M. 1825, mit schärfster Polemik gegen Kollegialismus in jeder Form und Synodalverfassung, was abermals mehrere Gegenschriften hervorrief. In ähnlichem Sinne wie Schleiermacher: Ideen zur Beurteilung der Einführung der Preuß. Hofkirchenagende aus dem sittl. Gesichtspunkte, Lpzg. 1824, doch gerade von der Anerkennung der bischöfl. Gewalt des Landesherrn aus gegen die A der Hofkirche protestierend. — Gegen Schleiermacher: Wer hat das Recht und die Verpflichtung, der ev. Landesgemeinde eine gemeinschaftl. Agende zu geben? Von e. Preuß. Rechtsgelehrten. Berl. 1825, rechtfertigt das liturgische Recht des Landesherrn aus der Succession in die bischöfl. Gewalt und die politische Heilsamkeit einer gemeinsamen Lit. Ebenso: Ueber Veränderungen in der Lit. An e. evang. Geistlichen von einem Laien (Jurist) 1824; Rosenauer, H., Vom Liturgierecht ev. deutscher Fürsten, Bonn 1825, Anhänger der Konsistorial-, Gegner der Synodalverfassung; vor allem v. Kamptz, Ueber das bischöfl. Recht in der ev. K. in Deutschland (Bd. 61 der Jahrb.), Berlin 1828[1], worüber im Text Näheres.

---

1) Hierbei sei bemerkt, daß der Aufsatz in den Jahrbüchern ohne Verfassernamen erschienen ist. Dies hat zu dem Irrtum geführt, ihn Nicolovius zuzuschreiben (z. B. Hinschius in Kochs Landrecht, 1886, Bd. IV, Anm. 171 zu § 13 des Tit.). Ein solcher Aufsatz von Nicolovius existiert nicht, auch ist seine Ansicht von der Sache eine andre, als die der Jahrb. An Kamptz's Verfasserschaft ist kein Zweifel wegen der Uebereinstimmung des Aufsatzes mit seinen amtlichen Gutachten. Außerdem ist der Aufsatz

Ganz im selben Geiste wie Augusti: v. Ammon, Die Einführung der Berliner HoffirchenA geschichtlich und kirchlich beleuchtet, Dresden 1825; und Dieselbe .... kirchenrechtlich beleuchtet, Dresden 1826, doch unter Ablehnung der territorialistischen Begründung des j. l.; Marheineke, Ueber d. wahre Stelle des liturg. Rechts, Berlin 1825. Den Standpunkt Schleiermachers vertritt mit juristischen Gründen Falck, N., Aktenstücke betr. die neue Pr KA, Kiel 1827, in der Einleitung; und agitatorisch geschickt Schulz, David, Vollgültige Stimmen gegen die evang. Theologen und Juristen unsrer Tage, welche die weltl. Fürsten wider Willen zu Päpsten machen oder es selbst werden wollen, Lpzg. 1826, mit zahlreichen Zitaten aus den symbol. Büchern.

Ueber die Veröffentlichungen des Berliner Magistrats und der 12 Berliner Prediger; des Königs eigne Schrift: Luther in Beziehung auf die PrKA, Berl. 1827, mit Gegenschriften, und Eylerts Ueber Wert und Wirkung d. Agende nach dem Resultate einer zehnjähr. Erfahrung, Potsd. 1830, später.

In Ausführung der KO vom 19. Februar 1822 hatte Altenstein die Agende an die Provinzialkonsistorien und durch diese an die Superintendenten verteilen lassen, mit dem Auftrag, sämtliche evangelische Geistliche des Landes zu einer Erklärung aufzufordern. Aus diesem modus procedendi, der sich freilich nicht gradezu auf den Wortlaut der KO berufen konnte, hat man Altenstein später einen Vorwurf gemacht. Motz [1]) hat es als einen schweren Fehler bezeichnet, daß der Minister, statt eine einfache Annahme oder Nichtannahmeanzeige zu fordern, den Geistlichen Gelegenheit gegeben habe, ihre Bedenken zu äußern. Und der König hat sich diesem Urteil in der milderen Form, daß der Minister seinen Willen mißverstanden habe, angeschlossen [2]).

Wenn damit gemeint sein soll, daß ohne dies die Kritik an der Agende weniger laut und heftig geworden wäre, so ist dies gewiß nicht richtig. Die Konsistorien hätten es sich doch auf keinen Fall nehmen lassen, ihre Bedenken vorzutragen, und die literarische Bewegung für und wider die Agende wäre auch ohne diesen Appell

nichts als eine Erweiterung und Begründung der von ihm in den Annalen, 1827, S. 834 geschriebenen Rezension der Schrift von Falck (s. o.).

1) Brief an Witzleben v. 6. Dez. 1823.

2) KO v. 24. Febr. 1824.

in Fluß gekommen; ja sie wäre wohl noch stärker geworden, wenn die Geistlichen nur auf dem Wege der Oeffentlichkeit ihr Urteil hätten zum Ausdruck bringen können.

Ich gebe im Folgenden einen Ueberblick über die Beurteilung der Agende, wie sie sowohl in jenen Erklärungen der Landesgeistlichkeit als literarisch ans Licht getreten ist. Die Kritik war von viererlei Art: die Agende wurde unter dogmatischen, praktisch-kirchlichen, religiösen und rechtlichen Gesichtspunkten angegriffen und verteidigt. Ich will nicht alle Gründe und Gegengründe vollzählig registrieren, sondern nur die wichtigsten und öfters wiederholten Argumente ordnen und einigermaßen beleuchten. Die Einzelheiten studiere man an der Zusammenstellung, die im Ministerium für den König gearbeitet ist [1]).

Es handelt sich zunächst um das Verhältnis der Agende zum Dogma. Der König und seine Berater hatten geglaubt, diese Frage damit beiseite schieben zu können, daß die Formulare und Gebete der Agende ja durchweg aus älteren, großenteils der klassischen Zeit angehörenden Vorlagen entnommen seien. Also müßten sie, so schlossen sie, rechtgläubig sein. Sie übersahen dabei, daß sich der ihnen geläufige Gedanke einer wesentlichen Uebereinstimmung zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis unmöglich auf die Vergangenheit zurückübertragen ließ, und daß Punkte, in denen seit alters eine Verschiedenheit der konfessionellen Lehren und Gebräuche bestanden hatte, unter keinen Umständen im Sinne der einen oder andern Konfession entschieden werden durften, wollte man nicht eine lutherische oder reformierte Agende, sondern eine evangelische schaffen. Sie übersahen noch mehr, daß das Dogma eine Entwicklung durchgemacht hatte und daß eine einfache Repristination unter Verleugnung dieser Entwicklung unmöglich war. Die erste Rücksicht hätte mindestens die Wiedereinführung des Exorcismus, des Kreuzschlagens, des Altarschmucks und des Erdwurfs, die letztere die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, überhaupt die außerordentliche Verschärfung der Lehrverpflichtung

1) S. unter den Beilagen Nr. 4 den Bericht vom 7. Oktober 1823 nebst Anlagen.

und die starke Betonung der Anselmischen Satisfaktionslehre, beide die massive Auffassung von den Sakramenten, die in den Tauf- und Abendmahlsgebeten zum Ausdruck kam, verbieten müssen, — von unbedeutenderen Einzelheiten ganz abgesehen. Wenn die reformierten Theologen jene Gebräuche für unannehmbar erklärten und alle nicht streng symbolgläubigen Theologen, und zwar sowohl die mehr rationalistischen wie die aus der Schule Schleiermachers, diese Formeln ablehnten, so handelten sie nur nach Pflicht und Gewissen und vertraten damit nicht nur ihr eignes Interesse, sondern die schuldige Rücksicht auf alle die Christen, deren Glaube mit dem der lutherischen symbolischen Bücher nicht völlig übereinstimmte. Unzweifelhaft hatten sie recht, wenn sie in der Zumutung, sich hierin der Agende zu fügen, einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit erblickten. Die Scheidung von liturgischen und dogmatischen Fragen, wie sie die Juristen behaupteten, läßt sich überhaupt nicht durchführen. Jedes Gebet, wenn es nicht leeres Wortgeklingel sein soll, ist Ausdruck einer bestimmten Ueberzeugung und Frömmigkeit. Und so zeigte sich denn auch bei den Verteidigern der Agende ein merkwürdiges Schwanken. Bald wurde ihr nachgerühmt, daß sie den alten, rechtgläubigen Lehrbegriff kräftig zum Ausdruck bringe, also eine bestimmte dogmatische Tendenz der Agende anerkannt, bald behauptet, daß sie in das Gebiet des Glaubens überhaupt nicht eingreife.

Aber der konfessionelle Unterschied griff noch viel weiter. Nicht nur einzelne Lehrformeln und Gebräuche, sondern der ganze Typus des Sonntagsgottesdienstes mußte Anstoß erregen, weil er der reformierten Tradition gradewegs entgegen war und die geschichtliche Entwicklung der lutherischen Liturgie ignorierte. Ja, selbst das mußte fraglich erscheinen, ob die neue Agende sich überhaupt auf ein geschichtliches Vorbild berufen durfte und nicht vielmehr sowohl dem ältern und dem fortgebildeten lutherischen, wie dem ältern und fortgebildeten reformierten Ritus gegenüber ein völlig Neues darstellte. Lobredner der Agende rühmten ihre „Altertümlichkeit“; soweit Sprache und Stil damit gemeint war, hatten sie recht, aber die alten Bausteine waren nach einem Plan zusammengefügt, der keineswegs dem alten Riß feinfühlig abge-

lauscht war. Dies bis ins Einzelne nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst des „Theologischen Votums über die neue Hofkirchenagende“ von Carl Immanuel Nitzsch [1]), der inhaltreichsten und am meisten durchdachten Schrift über die Agende, der die Gegner bis in unsre Tage die kräftigsten Gründe entnommen haben. Er unterschied einen ältern und einen jüngern lutherischen und reformierten Ritus und fünftens einen aus beiderlei Elementen erwachsenen gemischten Ritus jüngeren Ursprungs und zeigte, daß jeder derselben von der Ordnung der Agende tiefgreifende Verschiedenheiten aufweise. Kardinalpunkte sind dabei die Stellung des Sündenbekenntnisses am Anfang und die Ausschaltung des Gemeindegesangs aus der Liturgie — beides Neuerungen ohne Vorgang in der Geschichte der ganzen evangelischen Kirche. Nur Bucer und Calvin kannten ein solches Sündenbekenntnis am Anfang jedes Gottesdienstes [2]). Nitzschs Untersuchungen sind dann von andern fortgesetzt worden, indem man in derselben Weise den anglikanischen Ritus heranzog und dabei zu dem gleichen Ergebnis gelangte.

War es berechtigt, anstelle dieser abweichenden Formen eine neue, mehr oder minder nah an eine einzelne der älteren angeschlossene, zu setzen? Die Frage war gleichbedeutend mit der, ob die Abweichungen einen innerlichen Grund hatten, ob die Verwerfung der älteren lutherischen Form bei den Reformierten von Anfang an und ihre allmähliche Umbildung bei den Lutheranern im Laufe der Zeit sich auf ein sachliches Recht berufen durfte. Kein Zweifel, daß diese Frage zu bejahen ist, und daß der König nur bei Unkenntnis der Geschichte hierin lediglich ein Walten der Willkür sehen konnte. Das liegt für die Reformierten auf der Hand; ihre Ablehnung des Römischen Ritus im ganzen und einzelnen war gradenwegs aus ihrem radikalen Bruch mit der Tradition und dem Grundsatz der Biblizität des Gottesdienstes erwachsen. Aber auch für die Lutheraner ließ sich das beweisen: Wenn Luther

---

1) Bonn 1824.

2) Erichson, D. altstraßburgische Gottesdienstordnung. 1894. S. 6, 22, 28.

soviel von der bestehenden Gottesdienstordnung beibehielt, als sich ohne Verleugnung der neuen Heilserkenntnis eben tragen ließ, so war das doch nicht mehr als ein Zugeständnis. Insonderheit war die Gottesdienstordnung Joachims II. von ihm geduldet, aber keineswegs gebilligt worden. Eine allmähliche Umbildung und Ausscheidung katholischer Bestandteile war schon im Zeitalter der Reformation selbst in vielen ihr erschlossenen Ländern erfolgt, und irgendwelchen selbständigen Wert hatte der Reformator weder seiner Liturgie, noch irgend einer andern beigelegt. Die Agende von 1540 hatte sich nie einleben können, der Widerstand gegen das Interim die Abneigung gegen die Formeln katholischen Ursprungs außerordentlich verschärft, und wie das Volk, so hatten die Fürsten es immer gern gesehen, je mehr von der Messe abkam.

Der Vergleich der Agende mit den liturgischen Anordnungen der Reformatoren aber rief noch einen weiteren Einwand hervor. War es denn richtig, was die Vorrede so stark hervorhob, daß die Agende, indem sie Gleichförmigkeit der Zeremonien bezweckte, sich dafür auf die Reformatoren berufen durfte? Unzweifelhaft hatten sie Kirchen- und Gottesdienstordnungen geschaffen; aber war wirklich ihre Meinung, damit ein neues Gesetz aufzurichten und jeder, auch der geringsten Abweichung vom Buchstaben einen Damm vorzubauen? Auch dies wurde mit Fug und Recht bestritten. Schon aus dem Ministerium war dem König entgegengehalten worden, daß die Territorien jener Zeit sich nicht ohne weiteres mit dem großen Preußischen Staat gleich behandeln ließen, in dem Landesteile von verschiedenster Kultur zusammengeschweißt waren. In der Literatur äußerte sich nun noch viel lebhafter der Protest gegen gewaltsame Vereinerleiung. Wenn doch die klassische Zeit Kirchen- und Gottesdienstordnungen von großer Mannigfaltigkeit neben einander hatte entstehen lassen, warum sollte nun alles nach einerlei Regel zugeschnitten werden? Warum sollten alle provinziellen Eigentümlichkeiten ausgemerzt und ein spezielles lutherisches Schema allen andern lutherischen und gar den reformierten Gemeinden aufgedrängt werden? Es war nicht unberechtigter Partikularismus, sondern eine tiefbegründete Pietät, die sich

dagegen wehrte. Was man für solche Vereinerleiung beibrachte, waren nicht kirchliche, sondern politische Motive. So, wenn ein glühender Patriot darin ein willkommenes Einheitsband des zerrissenen Vaterlandes und ein Mittel zur Verschmelzung der zerstückelten deutschen Gaue zu einer großen Allgemeinde pries und sich sogar zur Forderung einer einheitlichen Liturgie für alle deutschen Staaten verstieg.

Und ebenso wenig ließ sich die Forderung buchstäblichen Gebrauchs der Formulare rechtfertigen. Eine vollständige liturgische Willkür zwar wagten nur sehr vereinzelte Stimmen für den Prediger zu fordern; auch von den Gegnern der Agende wurde eine festere Ordnung als dringendes Bedürfnis anerkannt. Aber sie wollten sich die Freiheit wahren, den Wortlaut der Formulare der Individualität des Predigers und der Gemeinde anzupassen, sie wollten sich vor allem neben dem festen das freie Gebet nicht nehmen lassen, und sie forderten um der Verschiedenheit der Gemeinden und der Gelegenheiten willen die Möglichkeit einer Wahl zwischen mehreren Formularen und seelsorgerliche Bewegungsfreiheit.

Wenn dies ausgeschlossen sein sollte, wenn auf die buchstäblich genaue Abhaltung einer und derselben Liturgie Sonntag für Sonntag bei völliger Passivität der Gemeinde so großer Wert gelegt wurde, war dann nicht auch der Einwand berechtigt, die Liturgie werde zum opus operatum, der Prediger zum Priester, und es spräche sich darin eine nicht evangelische, sondern katholische Schätzung der Gottesdienstordnung aus? War sie nicht damit aus der Stelle des dienenden Gliedes, einer Anleitung zur Vorbereitung auf den gesegneten Empfang des Wortes Gottes und zu seiner dankbaren Aneignung, in den Mittelpunkt des Gottesdienstes gerückt? Und war daneben nicht, was immer als Hauptstück evangelischen Gottesdienstes gegolten hatte: die Predigt und der Gemeindegesang, ungebührlich verkürzt, ja gradezu zur nur geduldeten Nebensache herabgedrückt? Wenn die Gegner der Agende ihr Hintansetzung der Predigt vorwarfen, so machten sie ihr keinen bösen Leumund: in der Tat hielt ihr Urheber die Liturgie für den unentbehrlichen, die Predigt für den entbehrlichen

Bestandteil des Gottesdienstes [1]). Und ausdrücklich setzte die Agende den Fall, daß beim Gottesdienst allein die Liturgie ohne Predigt abgelesen werde (S. 26—27). Damit aber reizte sie das allgemeine Empfinden zu heftigstem Widerspruch; denn noch mehr, als wir Heutigen, verstand jene Zeit als Wesen des Gottesdienstes die Belehrung über die Religion, noch fremder war ihr das Moment der Anbetung darin.

Alle diese bisher wiedergegebenen Einwendungen gegen die Agende: die Erneuerung des Systems des Hauptgottesdienstes und vieler einzelner Gebräuche und Formeln, die dem Volk nur noch aus der katholischen Kirche bekannt waren, die Forderung der strengen Einheitlichkeit und buchstäblichen Befolgung der liturgischen Ordnung, endlich die Hintansetzung der Predigt und des Gemeindegesanges — fanden eine einheitliche Formel in dem besonders in Gegenden mit gemischter Bevölkerung laut erhobenen Vorwurf, die Agende katholisiere, und gaben Anlaß zu ihrer Parallelisierung mit dem Interim.

Mit diesem Vorwurf eng zusammen hängt ein zweiter, der gleichfalls einen dogmatischen Gesichtspunkt geltend macht. Es wurde behauptet, die Agende durchkreuze die Union. Sie wecke gewaltsam das konfessionelle Bewußtsein und unterbinde dadurch den durch den Aufruf vom 17. September 1817 in Gang gebrachten Prozeß freiwilliger, brüderlicher Verschmelzung der beiden Parteien. Ehe sich die Gemeinden eine so fremdartige Agende auferlegen ließen, würden sie lieber auf die Union verzichten, in der Hoffnung, sich dann leichter ihre bisherige liturgische Art erhalten zu können. Soweit dieser Einwand sich überhaupt gegen den Versuch richtete, eine einheitliche Gottesdienstordnung aufzustellen, kann man ihm wohl kein großes Gewicht beilegen. Denn wenn die Union nicht lediglich auf dem Papier vollzogen werden sollte, mußte doch für sie ein liturgischer Ausdruck gefunden werden. Auch in Baden und der Pfalz [2]) war man dahin gelangt.

---

1) S. Bd. I, S. 207 f. und Eylert, Charakterzüge III, 1 S. 373 ff.

2) Ev. Kirchenvereinigung im Großhzgt. Baden. Karlsr. 1821, S. 4, 8—15; Vereinigungsurkunde der protest. Kirche der bayr. Pfalz. Neustadt 1861, S. 10 ff.

Was bedeutete die Geneigtheit zur Union, wenn sie nicht die Geneigtheit dazu einschloß? Es ist nicht zu verkennen, daß sich hinter den Angriffen auf die Agende vielfach von vornherein der Widerstand gegen die Union mit verbarg, daß man sie anfocht, weil man mit der Union so weit nicht gehen wollte.

Aber ganz berechtigt war der Einwand, daß der Inhalt dieser Agende sich nicht mit dem Unionsunternehmen deckte. Denn in einer unierten Agende durften nicht Gebräuche und Formeln vorgeschrieben sein, die eine oder die andre Partei verletzten. Dies aber war hier der Fall. Die Lutheraner beschwerten sich über die Spendeformel, sowie über das Abendmahls- und Beichtformular, die Reformierten über den Exorcismus, den Ordinationseid und vieles andre noch.

Uebergehen wir kurz eine Menge von Einwänden, die aus den äußern Verhältnissen der Gemeinden hergenommen waren. Es fehle, besonders da, wo ein Geistlicher mehrere Filialen zu bedienen habe, an Zeit zu einer ausgeführten Liturgie, oder es werde ihm damit eine zu große körperliche Anstrengung zugemutet. Die Gemeinden seien zu arm an Geld und an persönlichen Kräften, die erforderlichen Chöre zu bilden und den Altarschmuck zu beschaffen u. s. w., — alles Beschwerden von geringem oder von gar keinem Gewicht. Mehr Rücksicht forderte der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Schonung kirchlicher Sitten, wie auf die Gefahr eines passiven Widerstandes der Gemeinden und eines Verlustes an Vertrauen für die gegen den Willen der Gemeinden handelnden Geistlichen.

Ebenso dürfen wir die wenigen von der Rücksicht auf die religiöse Zeitlage diktierten Bedenken nur streifen. Es ist immerhin beachtenswert, daß in der Literatur über die Agende ein deutliches Bewußtsein dafür hervortritt, in einer religiös bewegten, ja gärenden Zeit zu leben [1]). Einige blicken dabei besorgt auf die Uebertritte zur katholischen Kirche wie auf die Verherrlichung des Mittelalters durch die Romantiker, andre weisen auf das zunehmende Konventikelwesen hin. Viele haben den Um-

1) Ein sehr hübsches Zeugnis dafür findet sich in Tiecks Novelle: Die Verlobung (Berl. Taschenkalender auf 1823, S. 257).

schwung der Zeit ins Religiöse beobachtet. Aber aus diesen Beobachtungen werden die verschiedensten Folgerungen gezogen: Einige urteilen, eben mit Rücksicht auf die vorhandene religiöse Gärung sei jede weitere Beunruhigung der Kirche sorgfältig zu vermeiden; andre aber meinen, grade deshalb sei eine Verbesserung des Gottesdienstes und eine Zurückführung der Geistlichen zu der kräftigeren Lehrart der Vorfahren dringend notwendig. Einige folgern aus dem Charakter der Zeit, daß die Agende mit Recht nur Formulare der ehrwürdigen Vergangenheit aufgenommen habe, denn eine eben erst wieder zum Leben erwachte Zeit sei außer stande, Eignes und Neues zu produzieren. Und andre wenden dies dahin, daß man grade umgekehrt in solcher Zeit gut tue, abzuwarten, was sie Neues erzeugen werde, und nicht künstlich die erwachte Schaffenskraft einzudämmen. Im ganzen wird man sagen dürfen, daß den religiös erweckten Kreisen an der Agende ihre Altertümlichkeit sympathisch war — die Vorliebe für das Alte war ja überhaupt ein Charakteristikum dieser romantischen Frömmigkeit —, daß sie aber Widerwillen gegen den ausgeübten Zwang und die damit verbundene häßliche Unwahrhaftigkeit bei dem Betrieb der Agendensache empfanden.

Der Kernpunkt des Streites um die Agende aber war nicht dogmatischer, praktisch-kirchlicher oder religiöser, sondern rechtlicher Art. An der Agende entzündete sich eine heftige und tiefgreifende Auseinandersetzung über das Recht des Landesherrn nicht nur in liturgischen, sondern überhaupt in kirchlichen Dingen.

Wir haben im ersten Bande unserer Darstellung erzählt, wie das Bedürfnis nach neuer liturgischer Ordnung seit mehreren Jahrzehnten ausgesprochen war. Es war zugleich mit dem Wunsche nach Union laut geworden schon zu einer Zeit, da noch der Berliner Rationalismus die unbestrittene Herrschaft in den kirchlichen Oberbehörden innegehabt hatte, es war wieder und wieder anerkannt worden und auch an Versuchen, es zu befriedigen, hatte es nicht gefehlt. Wir erinnern uns zugleich, daß im Verlauf dieser Versuche klarer und klarer als der einzige Weg zum Ziele die synodale Verfassung der Landeskirche erkannt worden war, weil man nur auf diese Weise das Organ gewinnen zu können glaubte,

das zur Einführung einer neuen Liturgie befugt wäre. Das Bedürfnis nach liturgischer Reform hatte ja dem Ministerium Schuckmann geradezu als Vorspann der Verfassungsbestrebungen gedient; seine letzte Aeußerung über die Liturgie war die Verweisung an die 1817 ins Leben gerufenen Synoden [1]).

Schon diese Anschauung ist nun aber eine Fortbildung der älteren, im ALR zur Ausprägung gelangten Rechtsauffassung, wonach die einzelne Kirchengesellschaft zur Einführung dienlicher Ordnungen wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes zuständig sein sollte.

Mitten zwischen inne liegt der Standpunkt der KO vom 18. Juli 1798, welche dem Kirchenregiment wenigstens eine Initiative zur liturgischen Reform zuerkannte, die Annahme von Neuerungen aber nach wie vor zur Kompetenz der einzelnen Gemeinden rechnete.

Ob man nun die Machtbefugnis der Gemeinde oder einer Synode in den Vordergrund schob, immer ging man von der Theorie des Naturrechts aus, wonach das jus liturgicum zur potestas ecclesiastica, d. h. zum natürlich gegebenen Recht der Kirchenglieder gehört. Mit der eben skizzierten Nuance ist diese Ueberzeugung Anfang des 19. Jahrhunderts ganz allgemein angenommen; sie äußert sich mitunter auch in dem bedenklichen Satze, daß die Ordnung der Liturgie ein Recht der Kirche im Gegensatz zu dem Recht des Staates sei, womit dann also — eine ganz moderne Erscheinung — zweierlei Recht: Staatsrecht und Kirchenrecht, und zweierlei verschiedene Rechtssubjekte gesetzt werden.

Dieser Ueberzeugung, die, wie gesagt, ja nicht nur eine theoretische, sondern die gesetzlich und in so und soviel Kabinettsordres und Ministerialverfügungen festgelegte und in der Praxis betätigte war, mußte am Inhalt der Agende der Homagialeid im Ordinationsformular, aber mehr noch die Art und Weise, wie die Agende entstanden und publiziert war, äußerst zuwider sein. Vollends der Gedanke ihrer Einführung durch obrigkeitlichen Befehl mußte den schärfsten Widerspruch hervorrufen. Der Wider-

1) S. Bd. I, S. 247.

spruch war aber doppelter Art, je nachdem er von der älteren oder von der jüngeren kollegialistischen Anschauung ausging. Der erstere, folgerichtigere und wuchtigere wollte jeder einzelnen Gemeinde das Recht gewahrt sehen, ihre Liturgie selbständig zu ordnen oder mindestens Neuerungen nach eigenem Willen anzunehmen oder abzulehnen. Hier wurde also das Unternehmen einer Landesagende selbst beanstandet; denn es war klar, daß eine solche auf diesem Wege niemals zustande kommen konnte.

Der zweite behauptete, eine neue Liturgie und Agende könne nur ein Werk der Kirche, d. h. der in Synoden verfaßten Kirche sein. Die letzteres vertraten, konnten sich freilich auf das ALR eigentlich nicht berufen; insofern war ihre Position erheblich schwächer als die der Anhänger der ersten Meinung. Sie näherten sich jedoch diesen, indem sie den Synoden nicht eigentlich die Aufstellung einer neuen, festen liturgischen Ordnung zur Aufgabe stellten, sondern nur die Sammlung und Sichtung der im Gebrauch befindlichen Formen zur freien Auswahl der Prediger, die Herstellung eines codex liturgicus, also mehr eine wissenschaftliche Arbeit, als eine gesetzliche Norm.

Beide bekämpften ein jus liturgicum des Landesherrn. Aber ihnen traten nun gewichtige Anwälte dieses Rechtes, vor allem aus den Reihen der Juristen, entgegen. Es war unbestreitbar, daß in der Reformationszeit Kirchenordnungen, inbegriffen agendarische Ordnungen, von den Landesherren erlassen worden waren. Dieser Tatbestand erlaubte verschiedene Erklärungen. Als solche boten sich die überlieferten kirchenrechtlichen Systeme an: das territorialistische, das episkopale und das kollegialistische. Von diesen aber schied das erste aus. Nur ein Einziger trat dafür ein, der Bonner Theologe Augusti, aber so unverständig und grob, daß er das System für lange Zeit hinaus diskreditierte. Er folgerte nämlich aus der Behauptung, das Kirchenregiment sei ein landesherrliches Majestätsrecht, das von Natur wegen dem Regenten, auch dem heidnischen und türkischen, zustehe, daß der Regent es völlig willkürlich üben könne. D. h. er riß es los von seinem religiösen Untergrunde, von dem Beruf der christlichen Obrigkeit, aus dem es die Reformatoren abgeleitet hatten.

Bei diesen war die Anrufung der Obrigkeit, innerhalb des gemeinen christlichen Körpers für Ordnung des Gottesdienstes und Kirchenwesens im Lande zu sorgen, Ausfluß einer vertieften Auffassung vom Wesen der Obrigkeit. Augusti aber machte daraus einen Privatbesitz des Fürsten, er identifizierte in einer sowohl den Reformatoren wie den Zeitgenossen fremden, ja unerträglichen Weise die Obrigkeit mit der Laune des Fürsten. Gegen diese Behauptung ist zu sagen, daß sie auf einem vollen Mißverständnis des gesunden Gedankens beruhte, der dem Territorialismus zugrunde liegt. Aus dem Territorialismus wäre nämlich zu folgern gewesen, daß dem Landesherrn die liturgische Ordnung in den evangelischen Gemeinden gleichgiltig sein müsse, da die salus publica davon nicht berührt würde. Das hätte der Meinung der alten territorialistischen Lehrer, J. H. Böhmer und Pufendorf, besser entsprochen, denn sie waren weit davon entfernt, den Monarchen zum Tyrannen zu machen, und indem sie seine Gewalt über die Kirche ausschließlich aus dem Interesse des Staates ableiteten, setzten sie ihr zugleich bestimmte Grenzen [1]).

Bessere Vertreter des Territorialismus waren die treusten Schüler Steins, die Oberpräsidenten Sack und Schön, die die Einführung der Agende auf dem Weg der Gesetzgebung und vor die Stände verwiesen wissen wollten. Aber in der literarischen Diskussion ist ihnen niemand an die Seite getreten.

So blieben zur Erklärung des bestehenden landesherrlichen Kirchenregiments nur die Auskunft, die schon die Lehrer des Kollegialismus gefunden hatten, es beruhe auf Uebertragung des eigentlich den Kirchengliedern zustehenden Rechtes auf den Landesherrn, und die Ableitung aus der an den evangelischen Landesherrn übergegangenen bischöflichen Gewalt. Letzteres vertrat eindrucksvoll Herr von Kamptz in einem Separatgutachten, das ziemlich unverändert einige Jahre hernach in seinen Jahrbüchern veröffentlicht wurde.

Kamptz' Aufsatz ist zweifellos unter der ganzen Literatur über diese Frage der einzige, mit dem noch heute ernstlich sich zu

1) S. bei Rieker, S. 136 und S. 254—265; und Bd. 1, S. 6 ff.

beschäftigen lohnt. Scharfsinn und präzise Formulierung der Gedanken, folgerichtige, ohne Sprung und doch ohne Aufenthalt fortschreitende Entwicklung, Reinhaltung der juristischen Betrachtungsweise von anderswoher stammenden Einflüssen und dabei eine außerordentliche Beherrschung des Materials: das sind Vorzüge, die kein Leser bestreiten wird, auch wenn er dem Resultat der Beweisführung nicht zustimmt.

Das Beweisthema ist, daß das Episkopalrecht des Landesherrn die nach positivem Recht (und dies allein kann die Entscheidung abgeben) wirklich bestehende Verfassung der evangelischen Kirche, wie in Deutschland, so in Preußen ist.

Daß der Landesherr die höchste Kirchengewalt tatsächlich besitzt, bildet den Ausgangspunkt des Verfassers. Wie diese Tatsache zu erklären ist, ob durch das Territorial- oder Episkopal- oder Kollegialsystem, ist einerlei; im besondern sind die letztern — das ist sehr fein beobachtet — nur durch eine kaum ins Gewicht fallende Abweichung in der Ableitung der potestas ecclesiastica des Landesherrn verschieden. Der Territorialismus aber verkennt die Tatsache, daß der Landesherr die potestas ecclesiastica nicht als Landesherr und als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als Oberhaupt der Landeskirche, als eignes, mit der Landeshoheit zwar verbundenes, aber von ihr unabhängiges bischöfliches Recht besitzt. Warum bestreitet Kamptz den Territorialismus? Etwa in der Absicht, die liturgischen Angelegenheiten der Gewalt des Landesherrn zu entziehen? Im Gegenteil. Sondern um den Landesherrn im Gebrauch des liturgischen Rechts grade zu entschränken, um seine Unabhängigkeit als Inhaber des Kirchenregiments vom Landrecht und — füge ich hinzu — von Staatsrat und Ständen zu sichern. Kamptz glaubt beweisen zu können, daß die oberste Kirchengewalt stets als bischöfliche angesehen und auch ausdrücklich so genannt sei, und er stützt diese historische These in der Tat mit einer Menge beachtenswerter Einzelnachweise. Er verweist nämlich darauf, daß es gegen Akte der kirchlichen Gewalt des Landesherrn niemals eine Berufung an das Reichskammergericht gegeben habe, daß sie damit als nicht zum Lehn gehörig anerkannt, vielmehr oft und ausdrücklich auf die Religionsverträge

begründet worden sei. Auch führt er Fälle an, wo die Landeshoheit verloren gegangen, die Kirchengewalt aber unangetastet geblieben sei. Diese Unterscheidung, an der ja nicht zu zweifeln ist, glaubt nun Kamptz nur durch die Annahme der bischöflichen Succession erklären zu können. Er übersieht dabei, daß die territorialen Obrigkeiten der Reformationszeit, als sie die sozusagen vakant gewordene Ordnung des Kirchenwesens an sich zogen, nach juristischen Gründen nicht fragten, sondern einfach aus einer Notlage als zunächst Verpflichtete handelten, und daß die Episkopaltheorie erst nachträglich ersonnen wurde. Die behauptete Selbständigkeit des Landesherrn als Trägers der Kirchengewalt erklärt sich tatsächlich nicht aus dem Unterschied landeshoheitlicher und bischöflicher Rechte, sondern aus der beginnenden Emanzipation der Territorialstaaten von der Reichsgewalt. Die Episkopaltheorie war nichts als ein Mittel, eine Waffe in dem Kampfe zwischen diesen beiden Mächten [1]).

Ebenso steht es nach Kamptz auch mit dem Charakter der obersten Kirchengewalt in Preußen. Hierbei muß er sich mit den ihm natürlich unbequemen Sätzen des ALR auseinandersetzen. Er bestreitet nicht, daß auf ihre Formulierung die naturrechtliche Theorie einen verwirrenden Einfluß geübt habe, aber er will doch behaupten, daß auch die Urheber des LR, wiewohl vielleicht persönlich ungern, an der überkommenen Grundlage des landesherrlichen Episkopalrechts nichts geändert haben und nichts haben ändern können. Diese Behauptung ließ sich freilich nur bei sehr künstlicher Interpretation rechtfertigen, insonderheit mußte Kamptz den viel behandelten § 46 geradezu in das Gegenteil seines Sinns umkehren, um die liturgische Selbständigkeit der einzelnen Kirchengesellschaften verneinen zu können. Er bezog diesen Terminus überhaupt nicht auf die einzelne Gemeinde, sondern auf die Kirche als Ganzes, und argumentierte dann weiter, daß über das Wie der Ausübung des liturgischen Rechtes innerhalb der Kirche, ob

1) Vgl. dazu Rieker, S. 135, S. 224, S. 288. Und desselben Aufsatz über Staat u. Kirche nach luth. ref. mod. Anschauung (Hist. Vierteljahrsschrift 1899 S. 375).

durch den Landesherrn oder durch andere Organe, damit nichts ausgesagt sei. Die Meinung ist also die: das LR stellt der evangelischen und der katholischen Kirche frei, wie sie ihre liturgischen Angelegenheiten ordnen wollen. Die Verfassung der katholischen Kirche legt diese Befugnis in die Hände des Bischofs; anstelle des Bischofs steht in der evangelischen kraft Succession der Landesherr; also übt er das jus liturgicum. Das Kirchenregiment des Landesherrn ist kein staatliches, sondern ein innerkirchliches Amt, — m. W. taucht hier zum ersten Male diese Auffassung auf, die inzwischen so weit um sich gegriffen hat [1]). Endlich bekämpfte Kamptz auch die Ausnehmung der Kirchenverfassung in Cleve-Mark von dem landesherrlichen Episkopalrecht. Das Resultat ist also, daß für den ganzen Umfang der Monarchie das bischöfliche Recht des Kirchenregiments, inbegriffen das Recht liturgischer Ordnung, bei dem Landesherrn sei.

Sehr interessant ist, wie er dem Einwurf begegnet, daß dann der Landesherr zum Regenten in Glaubens- und Gewissenssachen, zu einem neuen Papst, gemacht würde. Er hält den Gegnern die Alternative entgegen: Entweder gehöre die Ordnung des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes überhaupt nicht zu solchen Sachen, — dann verletze auch das landesherrliche bischöfliche Recht die Glaubensfreiheit nicht. Dies konnte Kamptz freilich nur bejahen, wenn er von dem Inhalt der Agende ganz absah, denn z. B. der Ordinationseid griff doch unzweifelhaft in dies Gebiet ein. Oder sie gehöre doch dazu, — dann dürfe man auch die Kirchengesellschaft oder ihre Vertretung nicht zur Regentin machen, weil dann wieder ein Glaubenszwang herauskommen würde. „Was nach evangelischen Grundsätzen, wenn es von oben herab kommt, unrecht ist, ist auch unrecht, wenn es seitwärts oder von unten hinauf kommt.“ Ueber Glauben und Gewissen kann es überhaupt keine Rechtsgewalt geben. Kamptz hat damit den schwachen Punkt bei den Anhängern der Synodalverfassung mit sicherem Blick getroffen. Man durfte nicht zugleich namens der bedrohten Glau-

1) Besonders scharf formuliert Kamptz diese Theorie in der Ann. 1827, S. 834, stehenden Rezension von Falck-Aktenstücken.

bens- und Gewissensfreiheit und für die rechtliche Gewalt der Synoden streiten.

Was wandten nun gegen diese und ähnliche Ausführungen die Gegner ein? Wir übergehen, daß sie diese Theorien türkisch schalten oder sie dahin auslegten, daß der Landesherr zum Papst gemacht würde. Wir übergehen auch, was sie dagegen, sei es aus der Vernunft und Natur der Sache, sei es aus dem Wesen des Christentums und des Protestantismus vorbrachten, denn durch solche Erwägungen konnte der rechtliche Tatbestand höchstens als änderungsbedürftig erwiesen, nicht aber in seinem Bestande erschüttert werden. Auch wurde hierbei wohl vieles als sicher vorgetragen, was gar sehr des Beweises bedurfte, und nach subjektivem Ermessen konstruiert, was nie geschichtlich wirklich gewesen war. Von Gewicht und — fügen wir gleich hinzu — von teilweisem Erfolg aber waren drei Argumente.

Zunächst der immer wiederkehrende Hinweis auf den § 46 des LRs. Mochte es in der weiteren Vergangenheit mit dem liturgischen Recht der Gemeinden wie immer gestanden haben, hier war eine positive gesetzliche Bestimmung gegeben, die jedem Versuch, den Gemeinden wider ihren Willen eine Agende aufzudrängen, ein unübersteigliches Hindernis entgegensetzte. Umdeutung und Ignorierung eines so klar ausgesprochenen Rechtssatzes war unmöglich; Kamptz' Interpretation des Terminus Kirchengesellschaft setzte sich vorerst noch nicht durch. Die Regierung mußte sich entschließen, diesen Stein des Anstoßes durch eine Deklaration aus dem Wege zu räumen[1]), damit aber, wenn auch verschämt, der Stellungnahme der Gegner recht zu geben. Außerdem aber verharrte sie auch mit Rücksicht auf dies Hindernis so hartnäckig auf der Fiktion einer freiwilligen Annahme der Agende durch die Gemeinden.

Sodann der geschichtlich urkundliche Beweis einer Ausnahmestellung der evangelischen Kirche in den westlichen Provinzen. Die Verteidiger der landesherrlichen jus liturgicum hatten ihren Standort mit Geschick und Glück im positiven Recht genommen; von

1) S. im folgenden Kapitel.

derselben Basis aus wurde ihnen nun die Geltung dieses Rechts für die westlichen Provinzen bestritten. Auch hierbei unterlag im Streit der Meinungen Kamptz' Auffassung. Die ganze Geschichte jener Kirchen sprach zu deutlich gegen eine über das jus circa sacra hinausgehende landesherrliche Befugnis. Der nachdrückliche Ernst und die Einmütigkeit, womit die Synodalverfassung hier als zu recht bestehend verfochten wurde, zwang das Ministerium dazu, die Behauptung eines unbeschränkten jus liturgicum des Landesherrn für diesen Teil der Monarchie fallen zu lassen.

Drittens aber, und das wurde am wichtigsten: es wurde den Anwälten des landesherrlichen jus liturgicum das Bestehen desselben zwar zugegeben, aber zugleich vorgehalten, daß dies Recht auch in der lutherischen Kirche von Anfang an mit gewissen Garantien umgeben gewesen sei, und daß es den Landesherren niemals als ein unbeschränktes zugestanden habe, auch nicht als ein solches von ihnen beansprucht worden sei. Nitzsch wies schlagend nach, daß auch in der Reformationszeit die lutherischen Landesherren nicht aus eigner Machtvollkommenheit liturgische Veränderungen vorgenommen, sondern dabei auf Anrufen der Theologen gehandelt und sich ihres Rats und ihrer Mitwirkung bedient hatten. Andere traten ihm bei mit der Betonung, daß gerade die eigentümliche Herkunft des landesherrlichen jus liturgicum die Anwendung äußrer Mittel zu ihrer Verbreitung, als Belohnungen, Orden, Drohungen, Strafen verwehren müsse. Die Abfassung der Agende im Kabinett und gar ihre zwangsweise Einführung bei notorischem Widerspruch des überwiegenden Teils der Landesgeistlichkeit hätte jener Tradition widersprochen; sie zwang, wenn man den Weg der Synoden nicht gehen wollte, zur Befragung der Konsistorien oder geistlicher Kommissionen.

So endete der durch die Agende entfachte Streit über das jus liturgicum des Landesherrn zwar nicht mit dem Siege des synodalen Gedankens. Im Gegenteil: auch die schwachen Ansätze zu eigenkirchlicher Organisation wurden — wie wir gesehen haben — grade durch den Agendensturm hinweggefegt. Aber der Streit endete auch nicht mit einem vollen Siege der potestas ecclesiastica des Landesherrn als Landesherrn.

Die Auffassung des Kirchenregiments, die durchdrang und die seitdem herrschend geworden ist, ist vielmehr sowohl von der kollegialistischen Theorie, wie von der Doktrin des Altluthertums charakteristisch verschieden.

Die Konstruktion des Kirchenregimentes aus der Vereinsgewalt der Kirchenglieder, die von den namhaftesten Rechtslehrern des 18. Jahrhunderts gelehrt worden war, die im ALR deutliche Spuren hinterlassen hatte und die Basis der im vorigen Bande geschilderten Selbständigkeitsbewegung gewesen war, — sie war erschüttert. Die darin erkennbare Tendenz war auf den Weg des Kompromisses gedrängt, zum Anschluß an das bestehende Kirchenregiment des Landesherrn, zum Verzicht auf ihr letztes, freikirchliches Ziel. Auf diesem Wege, in dieser abgeschwächten Form schritt sie weiter fort und erreichte die Angliederung synodaler Organe zuerst in den westlichen Provinzen, dann in der ganzen Monarchie, aber nicht den Umsturz des landesherrlichen Kirchenregiments. Das Rückgrat der Kirchenverfassung blieb dabei auch im Westen und überall bis heute das landesherrliche Regiment.

Aber auch die Ableitung des Kirchenregiments aus dem Wesen des Staates, wie das Altluthertum gelehrt und wie Stein wieder kraftvoll behauptet hatte, war nun aufgegeben. Das Kirchenregiment, die Fürsorge für die rechtliche Existenz des evangelischen Gemeinschaftslebens, gilt nicht mehr als Staatsaufgabe. Es ist vielmehr eine Privatsache des Fürsten, die er nach einer Ansicht ganz selbständig, nach der andern, besseren und siegenden, mit Hinzuziehung geistlicher Ratgeber zu betreiben hat. Es ist ein Annex, ein Anhängsel der Landeshoheit. Es beruht auf einem privaten Besitztitel, an dem keine Gesetzgebung des Staates und keine Verwandlung seiner Verfassung etwas ändert. Wie dieser Besitztitel gefaßt wird, — Succession in die bischöfliche Jurisdiktion, Uebertragung der jura collegialia der kirchlichen Vereinsglieder oder, wie man verhüllend, aber in der Sache gleichartig sagt: Anerkennung als Oberältester oder Schirmherr seitens der Kirche —, das ist dabei völlig gleichgültig. Jedenfalls ist es eine kirchliche, nicht eine staatliche Funktion; der Landesherr übt sie nicht, weil sie zu seinem landesherrlichen Beruf gehört, sondern

obgleich er Landesherr ist; der Staat ist dabei nur erlaubend, duldend, gewähren lassend.

Fragt man, weshalb denn überhaupt diese Unterscheidung gemacht wird, so kann aus dem Verlauf des Agendenstreites nur die Antwort gegeben werden: Im Interesse der Person des Landesfürsten, der nach völlig unbeschränkter Betätigung seiner persönlichen kirchlichen Neigungen verlangte. In späterer Zeit hat man diese Scheidung oft mit dem notwendigen Schutz der evangelischen Kirche vor dem interkonfessionellen[1]) oder gar weltlichen Staat begründet. Davon ist in dem Agendenstreit nicht die Rede. Vielmehr wird das persönliche Kirchenregiment des Königs von seinen Schildhaltern in dem Sinne verfochten, daß die kirchlichen Angelegenheiten ihm gleichsam auszuliefern seien. Der Landesherr soll grade gegen den Anspruch der Geistlichen und Gemeinden, in liturgicis mitzureden, geschützt werden. Und dasselbe Urteil liegt zugrunde, wenn die Gegner diese These damit bekämpfen, daß die Kirche damit zur reinen Hofkirche gemacht werde.

Es ist ein merkwürdiges Mißverständnis, wenn die Verteidiger des landesherrlichen Kirchenregiments sich für ihre Theorie auf die reformatorische Forderung der Scheidung der zwei Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, berufen, und wenn man ihnen dies bis heute nachredet. Bedeutete nämlich dieser Satz wirklich, daß die Regierung politischer Angelegenheiten und die Regierung aller mit dem Bestand evangelischer Gemeinden zusammenhängender Angelegenheiten scharf getrennt sein sollen, so wäre die einzig entsprechende Gestaltung der Dinge die freie Kirche im religionslosen Staat. Dann wäre ihr wahrlich nicht durch die Einrichtung eines doppelten Instanzenzuges genügt. Denn wie kann die Scheidung beider Gewalten als vollzogen gelten, solange sie an einem und zwar dem wichtigsten Punkte sich vermischen, nämlich in der Person des Landesherrn? Und wie könnte man dann den Reformatoren den Vorwurf der gröbsten Inkonsequenz ersparen, daß sie theoretisch die Scheidung zwischen Staat und Kirche verlangt und praktisch den Landesherrn und seine Be-

1) So auch Rieker, S. 355 f.

amten zur Visitation aufgerufen hätten! Aber dies ist ja gar nicht der Sinn jenes Satzes, sondern das, daß Predigt und Seelsorge sich nicht in weltliche Händel mischen und darüber Gesetze aufrichten sollen, — und daß anderseits der Landesherr, und das heißt für die Reformatoren: der Staat, sich darauf beschränken soll, die Welt des Leiblichen zu regieren, und die Seelen Gott und seinem Wort zu überlassen hat.

Die Entscheidung darüber, ob der Landesherr das Recht hatte, die Agende zwangsweise einzuführen, hängt, wenn man diesen Maßstab anlegen will, einzig und allein davon ab, ob die Gottesdienstordnung zu den Dingen gehört, die menschlicher Rechtsgewalt nicht unterstehen. Ist das nicht der Fall, so ist es eine untergeordnete, eine politische Machtfrage, wie und durch wen dies Recht geübt wird, ob durch den Staat, den Landesherrn, eine Synode oder durch diese zusammen, ob durch Staatsgesetz oder Kirchenvereinsstatut, — das eine ist so wenig und so viel evangelisch wie das andre. Ist es aber der Fall, so ist damit überhaupt das Recht einer liturgischen Rechtsordnung, ganz gleich von wem sie ausgeht, verneint.

Die Frage ist aber nicht ganz einfach zu entscheiden. Eine ganze Reihe von Aeußerungen der Reformatoren läßt sich so deuten, als ob sie die Ordnung des Gottesdienstes als reine Sache dieser Welt angesehen und ganz unbedenklich die Kompetenz der Landesobrigkeit darüber anerkannt hätten. Anderseits zeigen nicht nur einzelne Aeußerungen, sondern der heftige Widerstand gegen das Interim, daß daneben auch eine andre Empfindung bestand, und liturgische Ordnungen keineswegs als bloße Adiaphora betrachtet wurden. Dieses, aber nicht jenes Urteil hat sich in der Geschichte der evangelischen Kirche als das richtige durchgesetzt. Und wer überhaupt die allmähliche Erweiterung des Gebietes der Glaubens- und Gewissensfreiheit als eine Errungenschaft des modernen Geistes anerkennt, der kann auch darin nur einen Fortschritt sehen, daß die Zeitgenossen Schleiermachers sich gegen den Eingriff der Rechtsgewalt in ein Gebiet sträubten, das die Reformatoren ihr vielleicht noch mit passiver Duldsamkeit überlassen hätten. So ergibt sich, daß der Widerstand gegen die zwangs-

weise Auferlegung der Agende ganz auf der Linie der reformatorischen Forderung lag, geistliche und weltliche Gewalt nicht zu vermischen. Es ergibt sich aber auch, daß dies folgerecht zu der Einsicht führen muß, daß die Ordnung des Gottesdienstes auf dem Wege des Zwanges und Gesetzes überhaupt mit einer zart und tief verstandenen evangelischen Glaubensfreiheit unvereinbar ist.

Die moderne Auffassung vom landesherrlichen Kirchenregiment, die sich im Agendenkampfe gebildet und, wie wir im folgenden Kapitel zu schildern haben, tatsächlich durchgesetzt hat, ist zugleich der bei weitem wichtigste Ertrag dieses Kampfes. Sie hat in den Jahren 1848—1850 die Handhabe geboten, trotz der Aufrichtung des konfessionslosen Verfassungsstaates das landesherrliche Kirchenregiment beizubehalten [1]) und den Unterschied zwischen dem Landesherrn als Staatsoberhaupt und als Summepiskopus in einer doppelten Behördenorganisation durchzuführen. Sie hat weiterhin zur Rechtfertigung für die Aufrichtung einer kirchlichen Rechtsgewalt über geistliche Dinge gedient; was man dem Staat nicht zugestehen wollte, Gesetze zu geben über Lehre und Kultus, das gestand man dem landesherrlichen Kirchenregiment zu, ja das forderte man von ihm in weitestem Umfange. So wurde der Sieg des landesherrlichen jus liturgicum der Kristallisationspunkt der Bestrebungen, das Leben der Kirche auf dem Wege des Rechts zu normieren, Fragen der Theologie, der öffentlichen Lehre, des Gottesdienstes durch Gesetze zu entscheiden, — freilich durch „Kirchengesetze“ statt durch „Staatsgesetze“. Eine außerordentliche Einbuße an dem feinen Gefühl dafür, daß nach der evangelischen Grundanschauung das Gebiet, das dem Recht untersteht, seine bestimmten Grenzen hat, ist die Folge gewesen. Wer diese bis in die Gegenwart reichende Entwicklung im Auge hat, wird die Bedeutung jener Kämpfe um das jus liturgicum nicht leicht zu hoch einschätzen können.

1) Vgl. Rieker, Die Krisis des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen 1848—1850 und ihre kirchenrechtliche Bedeutung. D. Ztschrift f. Krecht X, 1. 1890.

Kapitel 5. Die Einführung der Agende.

Schon die ersten Berichte der Konsistorien, die Ende 1822 im Ministerium eingingen, zeigten den geistlichen Räten, die sie durchzuarbeiten hatten, wie ungünstig und wie erregt die Stimmung im Lande und bei der Geistlichkeit war. Wenn auch mit sehr verschiedener Motivierung, war diese Ablehnung allgemein in den Bezirken Münster, Coblenz, Köln ebenso wie in Brandenburg, Schlesien und Westpreußen. Etwas milder hatten sich die Konsistorien von Ostpreußen, Posen und Sachsen geäußert. Aus einer bunten Fülle einzelner Bedenken traten als die schwerwiegendsten hervor: die Aehnlichkeit der Liturgie mit der Messe, die Beschränkung des Gemeindegesanges und der Predigt, die Behauptung eines jus liturgicum des Landesherrn und die Nichtachtung gegen die Synoden. Nur 389 Geistliche, nicht ganz der sechszehnte Teil der Landesgeistlichkeit, hatten sich zur Annahme der Agende bereit erklärt, andere die Annahme an mehr oder minder schwere Bedingungen geknüpft, die meisten sie unter scharfer Kritik abgelehnt. Und die Konsistorien stimmten alle dem Votum der Geistlichen bei. Gewissenhaft und charaktervoll traten sie dem unverkennbaren Wunsch und Meinen des Monarchen entgegen. Ich greife aus ihren Berichten einen, den des Breslauer Stadtkonsistoriums, erstattet vom Oberbürgermeister von Kospoth, heraus, weil er auch im Hinblick auf die dortigen Kämpfe im folgenden Jahrzehnt von Wert ist.

Er schildert die in Breslau bestehende, aus reformatorischer Zeit stammende gottesdienstliche Verfassung, wie wir sie schon früher durch den Bericht Merkels [1]) kennen gelernt haben. Diese Ordnung sei den alten Breslauern ans Herz gewachsen, und sie würden sich nicht davon trennen wollen. Sie schließe einen sehr löblichen und die Andacht fördernden Wechsel in sich und vermeide dadurch die in der Agende herrschende Monotonie, die vollends unerträglich werden würde, wenn in jedem der drei her-

1) Bd. I, S. 246.

kömmlichen Sonntagsgottesdienste eine und dieselbe Liturgie gehalten werden sollte. Außerdem werde die Agende ein Hauptmittel der Erbauung, Gemeindegesang und Orgel, außer Wirksamkeit setzen und die Gemeinde dadurch erbittern. Größern Anstoß noch werde die völlig veränderte Form der Beichte und Kommunion haben. Die Predigt würde verkürzt erscheinen, und es sei unevangelisch, darüber Vorschriften machen, sowie die Freiheit des Liturgen ganz abschneiden zu wollen. Die Rücksicht auf die Gemeinden in der evangelischen Kirche sei eine heilige Sache. Sie hätten in dem, was ihre Erbauung betrifft, ein Wort mitzusprechen. Da nun an ihre Einwilligung nicht zu denken sei, so — schloß der Bericht — „hoffen wir von dem echt evangelischen frommen Sinne unsers Königs, daß er uns nicht nötigen werde, etwas gegen unsre Ueberzeugung in unsre kirchliche Andacht aufzunehmen, was doch nur störend sein würde".

Während das Ministerium von Widersprüchen gegen die Agende bestürmt wurde, drängten sich an den König selbst zunächst nur die beifälligen Aeußerungen heran. Als der allererste wohl bat im April 1822 der Superintendent Mann zu Straußberg den König namens aller Geistlicher seiner Synode, in der dortigen Superintendentur die neue Agende einführen zu dürfen. Er schrieb dann weiterhin eine Schrift zur Empfehlung der Agende, die er dem Könige überreichte. Im Juli 1822 richtete die französische Gemeinde in Berlin den Gottesdienst in ihrer Kirche am Gensdarmenmarkt nach der neuen, ins Französische übersetzten Liturgie ein. Anfang 1823 wurde ihm ein die Agende hoch rühmendes Manuskript von dem Prediger Behrends in Nordgermersleben vorgelegt. Ebenso im Oktober 1823 der Aufsatz eines Kandidaten Goltz aus Neuenkirchen in Pommern. Alle diese Zuschriften, sowie einen großen Teil der Literatur, las der König mit einer inneren Erregung, wie sie nur je ein Autor über die Aufnahme eines Lieblingswerkes empfunden hat[1]), hoch er-

1) KO vom 22. April 1822 an Sup. Mann, vom 17. Juli 1822 an die französ. Gemeinde in Berlin, v. 6. Januar 1823 an Sup. Mann über seine Schrift, sowie an den Minister mit dem Befehl, dieselbe verteilen zu lassen; v. 6. April 1823 ebenso über die Schrift von Behrends; v. 21. März

freut über jede Zustimmung und ärgerlich über jeden Widerspruch.

Erst mit dem Datum des 7. Oktober 1823 erstattete Altenstein dem König eingehenden Bericht über den Erfolg der durch die KO vom 19. Februar 1822 befohlenen Verteilung der Agende. Die im Schoß des Ministeriums der Berichterstattung vorhergegangenen Verhandlungen haben wir schon früher [1]) gestreift, auch erzählt, wie dabei der von Ribbeck vertretene Gedanke einer Verweisung der Sache an die Generalsynode Eylerts Ansicht unterlag. Ganz nach dessen Vorschlag ist der Bericht ausgefallen. Er zerfällt in mehrere Teile und hat den Umfang eines stattlichen Aktenstücks. Er enthält erstens ein Verzeichnis derjenigen Zivilgemeinden — 520 —, deren Geistliche — 389 — sich unbedingt zur Annahme der Agende bereit erklärt und ein Exemplar derselben erbeten hatten. Indessen verhehlte das Ministerium nicht, daß es ihm zweifelhaft sei, ob nicht auch unter diesen Geistlichen eine größere Zahl von solchen sich befinde, die die Agende nur unter der Voraussetzung angenommen hätten, gewisse Modifikationen vornehmen zu dürfen.

Sodann gibt der Ministerialbericht eine Uebersicht über die Bedingungen, an die die große Mehrzahl der Geistlichen die Annahme der Agende geknüpft, und die Gründe, womit sie ihre Ablehnung gerechtfertigt hatten. Er eignet sich diese Gründe nicht selbst an, aber er unterstreicht sie doch so stark, daß kein Zweifel daran sein kann, man hielt die Schwierigkeit, d i e s e Agende ungeändert und auf dem Wege freiwilliger Annahme durch die Geistlichen einzuführen, für unüberwindlich.

Endlich sind dem Berichte vier besonders charakteristische Sonderberichte beigefügt, der des ostpreußischen Konsistoriums, der sich für Beibehaltung der alten Preußischen Agende von 1789 aussprach, der ganz besonders ernst gehaltene und entschiedene des Superintendenten Back in Simmern (Niederrhein) gegen die Agende, der des Konsistorialrats Neander in Merseburg über die in der

1823 an Pastor Groschke zu Stöbritz bei Luckau, v. 8. Oktober 1823 an den Minister mit dem Befehl, die Goltzsche Schrift drucken zu lassen u. s. w.

1) S. o. S. 14.

dortigen Diözese erfolgte Annahme der Agende und über einige notwendige Aenderungen und die Zirkularschreiben, wodurch Sup. Tiemann in Halle in seinem Bezirk für die Annahme der Agende gewirkt hatte.

Allem voran geht ein Vortrag Altensteins, worin er seine eigne Meinung über den Stand der Sache darlegt. Er ist sichtlich bemüht, ihn günstiger hinzustellen, als er eigentlich ist, indem er viele der geltend gemachten Bedenken als leicht zu hebend behandelt. Sehr bezeichnender Weise vermeidet er jedes Eingehen auf die sachliche Kritik der Agende, hebt aber um so stärker die Schwierigkeiten hervor, die aus der Verschiedenheit der kirchlichen Lage und Verfassung in den einzelnen Provinzen, aus der Union und aus der augenblicklichen Bewegung des religiösen Geistes erwachsen. Alle diese Schwierigkeiten hält Altenstein für überwindbar, aber nicht auf dem bisher beschrittenen Wege, auch nicht durch Einberufung der Synoden, wohl aber durch Beratung einer engeren geistlichen Kommission, die die Agende durchzusehen, zu vervollständigen, den provinziellen Bedürfnissen anzupassen hätte, wodurch dann der König in die Lage versetzt würde, die Einführung ohne weitere Umwege anzuordnen.

Man sieht, Altenstein will auf den Weg hinaus, auf dem im Reformationszeitalter Kirchenordnungen zustande gekommen sind: der König soll sie unter dem Beirat der Theologen erlassen. Wenn er hoffte, auf diese Weise dem Wunsche des Königs nach Einführung seiner Agende wenigstens teilweise zur Erfüllung zu helfen, so war dies nur möglich, weil er glaubte, die Kommission so zusammensetzen zu können, daß er für ihre Gefügigkeit gegen die Wünsche des Königs garantieren durfte. Es war nicht viel mehr als ein Scheinmanöver, um der Agende aus dem Kabinett nachträglich die theologische Sanktion umzuhängen und den König persönlich gegen die Kritik zu decken. Auf eine wirkliche Berücksichtigung dieser Kritik war es dabei nicht abgesehen, Altenstein konnte versichern, er zweifle nicht, die Kommission werde der Absicht des Königs genügen und vollkommen entsprechen. Zu allem Ueberfluß aber blieb ja, wenn selbst diese Kommission noch zu weitgreifende Anträge auf Abänderung der Agende stellen sollte,

noch das Ministerium da, um sie abzuschwächen und unschädlich zu machen [1]).

Aber nicht einmal für diesen Weg ließ sich der König sogleich gewinnen. Seine Randbemerkungen zu dem Ministerialbericht zeigen, daß er sich gegen die Kritik an der Agende vollständig und nicht ohne Leidenschaft verschloß. Mit unbelehrbarer Zähigkeit setzte er nahezu allen Wünschen sein „Unstatthaft“ entgegen und ließ er die ernstesten Gründe als bloßes „Geschwätz“ von sich abprallen. Achtung vor theologischer und kirchenhistorischer Wissenschaft besaß er nicht, und sein intimster Ratgeber war nicht geeignet, sie ihm einzuflößen. So glaubte er ohne jedes tiefere Eingehen auf die Sache die Erklärungen der Geistlichen mit der Bemerkung abtun zu können, sie „enthielten die widersprechendsten Ansichten“. Aber dies Urteil, auch wenn Eylert es nachspricht [2]), ist nicht zu halten. Im Gegenteil, bei einer genauern Durchsicht der über die Agende abgegebenen Urteile wird man den Ernst der Kritik, ihre gute und geschichtlich zutreffende Begründung und vor allem grade ihre Einhelligkeit anerkennen müssen. Diese Kritik hätte wahrlich verdient, berücksichtigt zu werden, sie lieferte den Beweis, daß durch die Mitarbeit der Geistlichkeit die liturgische Frage eine befriedigende Lösung hätte finden können. Aber der

1) Aus dem umfassenden Gesamtbericht teile ich als Beilage 4 mit:
1. Den Vortrag des Ministers vom 7. Oktober 1823.
2. Einleitung zur Uebersicht über die gestellten Bedingungen und Bedenken (im Auszug).
3. Uebersicht der gestellten Bedingungen.
4. Uebersicht der erhobenen Bedenken.

Was Wangemann (Kabpol. S. 158) über Altensteins Vortrag schreibt, ist irrig; insonderheit ist darin die Frage der Spendeformel überhaupt nicht erwähnt, wohl aber in der Uebersicht, wo sich auch des Königs „Unstatthaft“ ganz deutlich findet.

2) Charakterzüge III, 1, S 348 ff. Eylerts Bericht über die Agendenangelegenheit ist ebenso konfus, wie sein ganzes Buch. Er wirrt sogar den 1817 gestorbenen Sack mit hinein (S. 347). Seine Schilderung des dem König erstatteten Berichts ist ganz falsch. Es ist deshalb schwer zu sagen, ob die mit untergemischten Aussprüche des Königs als einigermaßen authentisch gelten dürfen. Sicher nicht z. B. die Ablehnung des Titels Oberster Bischof (S. 363), die E. ihm unterstellt.

König beharrte auf seinem Vorhaben, eben diese seine Agende den evangelischen Gemeinden des Landes als einheitliche Norm des Gottesdienstes aufzudrängen und die Geistlichen an ihren buchstäblichen Gebrauch zu binden.

Die KO vom 24. Februar 1824 gab auf Altensteins Antrag, eine geistliche Kommission zu berufen, überhaupt keine Antwort, obgleich auch Motz in dem schon erwähnten Briefe an Witzleben[1]) gleichfalls dazu geraten hatte. Vielmehr verwies der König den Minister zum zweiten Male auf den Weg einer Umfrage bei den Geistlichen, wovon er jetzt, nachdem der Anhang[2]) eine Reihe von Bedenken berücksichtigt hatte, besseren Erfolg hoffte. Der Minister sollte ihnen aber nicht wieder Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten geben, sondern nur eine einfache Erklärung über die Annahme erfordern. Ein bestimmter Befehl war vermieden, nur für den evangelischen Gottesdienst in allen Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Strafanstalten, die aus Staatskassen erhalten würden, wurde der Gebrauch der Agende angeordnet. Wohl aber war der Umfrage bei den Geistlichen durch folgende Drohung Nachdruck verliehen:

Uebrigens gibt nicht nur der von Ihnen erstattete Bericht mit seinen Anlagen zu erkennen, sondern es ist Mir auch sonst bekannt geworden, daß die Einführung der Liturgie nicht sowohl von den Gemeinden, als vielmehr von den Predigern verhindert wird. Wenn ich nun bisher die Annahme der Agende und die Einführung der darin enthaltenen Liturgie von der ferneren Entschließung der Pfarrgeistlichen abhängig gemacht habe, so konnte ich doch voraussetzen, daß von ihnen kein Hindernis, wie durch Abraten der Gemeinde, würde aufgestellt werden, und ich kann daher Mein gerechtes Mißfallen darüber nicht zurückhalten. Sie werden dies der evangelischen Geistlichkeit durch die Konsistorien bekannt machen und ihr andeuten lassen, daß Ich ein solches Benehmen nicht ungerügt lassen werde.

Dementsprechend verfügte nun das Ministerium unter dem 24. März 1824 an die Konsistorien bei Uebersendung des Anhangs und der zweiten Auflage der Agende, es hoffe, diese Veränderungen würden die Annahme der Agende befördern, und es erwarte, die Geistlichen würden sich nunmehr bei den Gemeinden

1) S. 72; der Brief ist vom 6. Dez. 1823.

2) S. o. S. 67 f.

darum bemühen und dem Königlichen Willen keine Schwierigkeiten in den Weg stellen. Weiter ordnete es (10. Juli 1824) die Einrichtung von Gesangslehrkursen durch besonders begabte Kantoren zur Ausbildung schwächerer Vorsänger und Küster an, damit diese auch in kleinern Städten und Dörfern liturgische Chöre bilden könnten.

Unterdessen fuhr der König fort, wo er immer konnte, für die Agende Stimmung zu machen und Mißverständnisse darüber oder Hindernisse ihrer Einführung zu beseitigen. Er befahl die Verbreitung der anonymen Schrift, „Kritik der neuen Preußischen Kirchenagende" von Augusti, die leider seinen vollen Beifall fand. Er schickte den Oberpräsidenten von Motz in Magdeburg persönlich nach Bergwitz und Klitschena, sich zu erkundigen, weshalb die dortigen Gemeinden die erst angenommene Liturgie wieder aufgegeben hätten, und sie bei Androhung des Verlustes des Königlichen Vertrauens zur Zurücknahme dieser Maßregel zu bewegen, gegen etwaige fremde Einflüsse dabei aber mit Schärfe vorzugehen. Er rügte, daß der Landrat Graf Schwerin in Putzar auf eine Reihe von Pastoren eingewirkt habe, die Agende nicht anzunehmen; Landräte seien nicht befugt, über kirchliche Dinge zu urteilen. Er legte am 3. März 1824 dem Oberpräsidenten Sack unter Bezugnahme auf eine Schrift des Oberpredigers Strehz zu Massow nahe, die bevorstehende Säkularfeier der Einführung des Christentums in Pommern zur Verbreitung der Agende nutzbar zu machen. Er ließ Nicolovius durch Albrecht am 18. März mitteilen, er wolle denjenigen Superintendenten, in deren ganzer Diözese die Agende angenommen sei, ein besonders ausgestattetes Exemplar verehren. Er verlangte von Altenstein, daß den Pfarrern in Simmern das Königliche Mißfallen ausgesprochen würde, weil eine von der dortigen Gemeinde gemachte Eingabe gegen die Agende den Vorwurf einer Annäherung an den Katholizismus erhoben hatte. Er gab dem Justizminister auf, gegen den Pfarrer Simons in Puderbach gerichtlich vorzugehen, weil er in einer Schrift über die Agende die Gemeinden und Pfarrer aufgefordert hätte, sich der Agende zu wiedersetzen. Er inhibierte die Beratung über die Agende, die auf die Tagesordnung der Provinzialsynode des Konsistorialbezirks

Köln gestellt war. Er machte den Minister darauf aufmerksam, daß die Unionsurkunde der Gemeinde Düsseldorf nur mit dem Vorbehalt zu bestätigen sei, daß im Falle der durch Gesetz erfolgenden Einführung einer Agende diese auch dort angenommen werden müsse. Der Superintendent der Diözese Bleicherode erhielt eine Rüge, weil dort nur zwei Geistliche die Agende angenommen hatten; das Konsistorium in Königsberg, weil die Uebersetzung der Agende ins Polnische und Litthauische ungebührlich verzögert würde[1]). — Dazwischen gingen zahlreiche Geschenke von Kruzifixen, Leuchtern und Geldbeihilfen zur Beschaffung von Altären und Chören. Um alle aus materiellen Notständen herrührenden Anstände zu beseitigen, befahl der König sogar die Errichtung eines Fonds von 3000 Talern[2]).

Mit schwerer Sorge wurde im Ministerium der Gang der zweiten Rundfrage verfolgt. Und zwar vor allem auch mit Sorge um die moralische Wirkung der ausgesprochenen Drohung. Einem Privatbriefe von Nicolovius an Altenstein vom 20. Juli 1824 entnehme ich die Aeußerung, daß ihn Angst beschleicht

> in einem Zeitpunkt, wo die Geistlichkeit unsres Landes so sehr in Versuchung geführt worden und würdige Mitglieder derselben durch ihre Bedenken über Maßregeln der Regierung unangenehm, leichtsinnige und ehrsüchtige aber durch ihr Hervortreten angenehm geworden sind, und wo vielleicht die besten sich bewogen finden, einem Ruf ins Ausland zu folgen..

Und Altenstein schrieb in denselben Tagen (29. Juli) an Schilden:

> Die Agendenangelegenheit bringt mich beinahe zur Verzweiflung. Sie geht äußerlich vorwärts, wird aber innerlich immer schlimmer. Immer mehr wird sie als Gegenstand der Spekulation betrachtet, und dieses erbittert sehr achtbare Gemüter.

1) KO v. 15. Nov. 1823 an Altenstein; KO v. 21. Jan. 1824 an Motz und v. 15. März 1824, worin Motz über den erzielten Erfolg (s. Wangemann, Kabinettspolitik, S. 169 ff.) belobt wird; v. 7. Juli 1824 an Graf Schwerin; v. 3. März 1824 an Oberpr. Sack; Schreiben von Albrecht an Nicolovius v. 18. März 1824; KO v. 11. Mai 1824 an Altenstein; v. 31. August an diesen und den Justizminister; v. 21. Okt. 1824 an Altenstein (dementsprechend Min.-Verf. v. 23. Okt.); v. 7. Januar 1825 an dens., u. a.

2) Antrag Altensteins v. 20. Juli 1824, KO vom 24. Juli. (Von Niedner nicht erwähnt).

Weniger skrupulös aber behandelte sie der Mann, der selbst als erster für sein geschicktes Eintreten [1]) zugunsten der Agende Lohn geerntet hatte, der Merseburger Konsistorialrat Daniel Amadeus Neander [2]), den Altenstein als Nachfolger des am 23. Februar 1821 verstorbenen Hanstein 1824 ins Ministerium berufen hatte, und dem er sogleich das Referat über die Agende übertrug. Fortan wurde er der eigentliche Leiter aller Maßregeln zur Durchsetzung der Agende, Altensteins rechte Hand und bald auch in Konkurrenz mit Eylert ein geschätzter Vertrauensmann des Königs. Ein gewandter Vermittler, der ohne jedes sachliche Interesse für und wider die Agende sie lediglich als Objekt der Politik handhabte, und bei dem man den Eindruck hat, daß keine Empfindung in ihm stärker war, als die Freude an der eignen Klugheit und Kunst, die verwickeltsten Widerstände zu beseitigen [3]).

Welches war nun der Erfolg der erneuten, durch die Drohung des Königs so nachdrücklich unterstützten Umfrage? Er war nach den Provinzen sehr verschieden; wie in den westlichen, verharrten die Geistlichen in Westpreußen und Schlesien fest bei der Ablehnung; in Sachsen und Pommern [4]) aber ließen die meisten ihre Bedenken fallen und erklärten, die Agende annehmen zu wollen. Freilich blieb dabei immer noch ein in den Berichten des Ministeriums verschleierter Unterschied zwischen Annahme und Einführung. Das Ministerium war zufrieden mit der Annahmeerklärung, eine Kontrolle über den tatsächlichen Gebrauch wurde nicht geübt. Aber nun erhob sich eine neue große Schwierigkeit: durften denn die Geistlichen eine neue Gottesdienstordnung einführen? Man vergegenwärtige sich, daß bisher nichts weiter vorlag, als eine privatim erschienene Agende, die von den Königlichen Behörden empfohlen war, aber an keinerlei Gesetz oder publiziertem Königlichen Befehl Rückhalt hatte! Hieß

1) S. o. S. 95.

2) Geb. in Lengefeld 17. Nov. 1775, gest. am 18. Nov. 1869.

3) Noch aus eigner Bekanntschaft charakterisiert ihn K. v. Hase, Kgesch. auf d. Grundlagen akad. Vorlesungen, Dritter Teil, II, 2 S. 531. Leipzig 1892.

4) Wie es dabei zuging, dazu vgl. bei Wangemann, 7 Bücher, Bd. I, S. 111, ein authentisches Zeugnis.

es nicht, die Geistlichen zu Herren in der Kirche machen, wenn es allein von ihnen abhängen sollte, welche Ordnung des Gottesdienstes gehalten würde?

Dazu kamen die berühmten §§ 46—48 aus dem XI. Titel des LR. Mehr noch, man darf sagen, es war communis opinio, daß neue Gottesdienstordnungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und wohl auch mit dem Patron eingeführt werden könnten. So dachten auch die Behörden. Die Brandenburgische Konsistorialverfügung vom 25. Juli 1822, die die 1. Auflage der Agende in die Hände der Geistlichen legte, schrieb ausdrücklich vor, ihre Einführung könne nur im Einvernehmen mit Patron und Gemeinde erfolgen. Freilich — hatten denn die Gemeinden ein Organ, ihre Zustimmung auszusprechen oder zu versagen? Mit Staunen hören wir, daß es selbst in Berlin, unter den Augen des Ministers, zur Bildung von Presbyterien noch nicht gekommen war. Konnte aber aus ihrem Fehlen ein Recht der Geistlichen abgeleitet werden, sich überhaupt um die Einwilligung der Gemeinden nicht zu bemühen, zumal notorisch war, daß diese bei ihrer altgewohnten Ordnung zu bleiben wünschten? Und wenn schon die Gemeinden ignoriert werden durften, — auch der Patron? Durfte dieser nicht in Ermangelung eines andern Organs beanspruchen, als Vertreter der Gemeinde zu gelten? Sicherlich war dies nach der Städteordnung Steins wenigstens für die städtischen Patronate der Fall. Denn sie hatte ja ausdrücklich (§ 179) die Einsetzung von gemischten Deputationen zur Versorgung der kirchlichen Angelegenheiten im Unterschied von den bloß mit den Externa befaßten Kirchenvorstehern angeordnet, und wenn die Deklaration vom 7. November 1811 auch die Bedeutung dieser Bestimmung eingeschränkt hatte, so hatte doch auch sie wenigstens für die Patronatskirchen den Magistrat, resp. die Deputation als legitime Vertretung anerkannt[1]).

Es war daher keinesfalls eine Kompetenzüberschreitung, sondern ein Akt pflichtmäßiger Wahrnehmung verliehener Rechte, wenn die städtischen Behörden Berlins verlangten, über die Einführung der neuen Liturgie in städtischen Patronatskirchen gehört

1) Bd. I, S. 147, 180.

zu werden, zumal sie den Beweis in Händen hatten, damit den Wunsch ihrer Gemeinden zu vertreten.

Am 21. Januar 1824 zeigte das Geistliche Ministerium der Nikolai- und Marien-Kirche dem Magistrat an, daß es beschlossen habe, die Agende anzunehmen und sie am bevorstehenden Palmsonntag einzuführen. Dieselbe Anzeige lief am 26. Februar von den Ministerien der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche ein. Am 4. März ordnete der Minister an, daß in der Nikolai- und Marienkirche an einem von Witzleben mit Zuziehung der Geistlichen ausgewählten Platze ein kleiner Altartisch aufgestellt werden sollte, von dem aus die Liturgie verlesen werden würde. Der König verehrte auf die auch Ihm direkt erstattete Meldung[1]) der Geistlichen, erfreut von der Annahme der Agende, der Nikolai- und Marien-, sowie der Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche je ein Prachtexemplar mit eigenhändiger Widmung zum Geschenk. In der begleitende KO (vom 21. Januar 1821) sprach der König aus, er habe die Annahmeerklärung um so lieber empfangen, als es ihm nicht angenehm gewesen sei, seine Residenz hierin bisher gegen andere Städte und Ortschaften nachstehen zu sehen. Uebrigens gestattete er, daß der Gottesdienst zunächst nach dem „Auszug aus der Liturgie" abgehalten würde, auch daß man ein Lied in ihren Lauf einschalten möchte. Das Ministerium erteilte der Geistlichkeit die Genehmigung ihres Vorhabens am 4. März.

Die Anzeige der Geistlichen erregte bei dem Magistrat sofort lebhaftes Befremden, er vermißte eine Feststellung über das Einverständnis der Gemeinde. Dazu war er um so mehr berechtigt, als die oben erwähnte Verfügung des Konsistoriums vom 25. Juli 1822, die die Geistlichen zur Erklärung aufforderte, ob sie die Agende annehmen wollten oder nicht, folgenden Passus enthielt:

Es wird dabei vorausgesetzt, daß diejenigen Geistlichen, die von der Agende Gebrauch machen wollen, hierin mit ihren Gemeinden und resp. Patronen einverstanden sind.

Der Magistrat nahm den Standpunkt ein, daß dieses Einverständnis unerläßliche Voraussetzung zur Einführung der Agende

1) Vom 21., 31. Januar.

sei. Er fühlte sich zur Repräsentation der Gemeinde als Patron um so mehr verpflichtet, als ein anderes Organ der Gemeinde nach der bestehenden Kirchenverfassung nicht vorhanden sei, und ein Gesetz über Einführung der Agende bisher nicht vorliege. Das Recht der Gemeinde aber gründete er auf die §§ 46 und 47 des LR und die Analogie der Religionsgesellschaften zu anderen Korporationen. Er bestritt deshalb die Befugnisse der Geistlichen, einseitig mit den Staatsbehörden Verträge schließen zu können, da sie nur Mitglieder und Beamte der Kirchengesellschaften, nicht aber ihre bevollmächtigten Vertreter seien. Weiter berief er sich auf die ihm als Patron durch § 568 befohlene, „unmittelbare Aufsicht über die Kirchen und Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung", und schon in seinem ersten Gutachten faßte der Referent des Magistrats ins Auge, daß äußersten Falls „bei einem Gegenstand, welcher auch Glaubensnormen betrifft, die Gemeinde in ihren Rechten bei dem weltlichen Richter Schutz suchen und finden müßte" [1]).

Der Kirchenvorstand der Nikolai- und Marien-Gemeinde, über die Sachlage und seine Auffassung befragt, teilte (am 18. März) mit, daß die Geistlichkeit in Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand behauptet habe, die Agende könne sehr wohl ohne Wissen und Zustimmung der Gemeinden, lediglich auf Befehl des Landesherrn als obersten Bischofs, eingeführt werden. Außerdem hatte die Geistlichkeit versucht, eine Reihe einzelner Bedenken des Kirchenvorstandes zu entkräften. Zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, darunter der würdige Buchhändler Elsner, baten in Sondereingaben aufs dringendste, der Magistrat möge die Geistlichkeit darauf hinweisen, daß die Gemeinde gegen die Einführung der Agende sei, und sie ermahnen, in Hinblick auf die sicherlich eintretenden Nachteile davon Abstand zu nehmen. Weiter liefen beim Magistrat mehrere Petitionen mit Unterschriften von Hausvätern und

1) Nach den im Magistratsplenum erstatteten Berichten der Stadträte Dieterich und de Cuvry. Letzterer ist der Verf. aller späteren Eingaben und Vorstellungen. — Obige Darstellung gründet sich auf die Magistratsakten, die bisher nur einmal, von Duncker im 3. Bande des Städt. Verwaltungsberichtes über die Jahre 1861—1876, B. 1881, benützt sind.

Bürgern ein, welche sich im gleichen Sinne aussprachen [1]).

Auch die Stadtverordnetenversammlung sprach am 1. April die Erwartung aus, der Magistrat werde nichts unterlassen, „die zwangsweise Einführung der Liturgie durch die Geistlichkeit ohne Zustimmung der Patrone und der Gemeindeglieder zu verhindern". Das Konsistorium aber erklärte eine Befragung der Gemeinden für untunlich und seine oben angezogene Verfügung für mißverstanden [2]). Darauf trug der Magistrat dem König in einer Eingabe vom 2. April vor, daß nach seiner Meinung die Einführung der Agende ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig sei, und daß er, als Patron, diese Zustimmung so lange zu erteilen Anstand nähme, bis die Stimmung der Gemeinde aufgeklärt sei. Er verhehlte dabei nicht, daß, wie aus den eingelaufenen Eingaben hervorgehe, die Gemeinde im allgemeinen der Agende abgeneigt sei. Zugleich forderte er die Geistlichen Ministerien der genannten Kirchen auf, die Einführung der Agende bis nach allerhöchster Entscheidung zu sistieren.

Das Ministerium der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche berief sich dagegen am 28. März auf die bereits erfolgte Genehmigung der Einführung der Agende durch KO des Königs vom 6. Februar. Und das Ministerium der Nikolai- und Marien-Kirche erklärte (6. April), daß es kein gesetzlich erlaubtes Mittel kenne, die Zustimmung der Gemeinde zu erforschen.

Der König beschied den Magistrat durch KO vom 6. April 1824, daß die Einführung der Liturgie seinen Bestimmungen völlig angemessen sei;

um so mehr, als in Berlin, wenig Fälle ausgenommen, kein Pfarrzwang stattfindet, mithin für keine Kirche eine geschlossene Gemeinde vorhanden ist, die über die Einführung der Liturgie gefragt werden könnte.

Er tadelte, daß die befohlene Aufstellung des Altars und damit im Zusammenhang eine Aenderung der Kirchensitze in der Nikolaikirche nicht sofort nach der Verfügung des Ministers vom 4. März vorgenommen sei.

Eine KO vom gleichen Tage (an Nicolovius) teilte dem Mini-

1) Vom 10., 17. Februar, 31. März, 8, 17. April, 6. Mai 1824.

2) Verf. vom 28. März.

sterium Abschrift des an den Magistrat ergangenen Bescheides mit, fügte aber hinzu, die Einführung der neuen Liturgie solle in den beiden genannten Kirchen bis nach Ostern ausgesetzt und dann mit dem Auszug aus der Liturgie der Anfang gemacht werden. Die vollständige Liturgie solle erst dann an die Stelle treten, wenn die Singechöre völlig eingeübt seien.

Der Magistrat antwortete umgehend (am 13. April), er habe zwar die Aufstellung des Altars sowie die Veränderung der Kirchenstühle nunmehr sofort angeordnet, aber er fühle sich verpflichtet, nochmals seine Bedenken in Absicht der Einführung der Liturgie vorzutragen.

Wir mögen, — führte der Magistrat aus, — nicht in Abrede stellen, sollte auch die Besorgnis der Stadtverordneten vor erwachsenden Spaltungen zu weit gehen, daß wenigstens der religiöse Sinn, welcher durch die Liturgie erweckt und belebt werden soll, dadurch im Gegenteil geschwächt und unterdrückt werden kann, wenn die Gemeinde daran einen Anstoß findet; und aus reiner Absicht zur Beförderung wahrer Frömmigkeit wagen wir es daher nochmals anheim zu stellen, ob vor Einführung der Liturgie nicht erst die Gemeinde zu hören sein dürfte, zumal nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen es den Kirchengesellschaften überlassen ist, wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen mit Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung des Staats einzuführen, und die Gemeinden deshalb wohl erwarten und sich berechtigt halten mögen, daß sie über solche Einrichtungen, welche von ihnen selbst nicht ausgehen, wenigstens gefragt werden.

Auch sei es eine irrige Annahme, daß in Berlin kein Pfarrzwang bestehe, vielmehr gehöre zu den einzelnen Kirchen allerdings eine geschlossene Gemeinde, und es sei deshalb sehr wohl möglich, eine Erklärung der Gemeinde herbeizuführen. Diesen Bericht übersandte der König durch KO vom 8. Mai an den Minister.

Er verlangte ein Gutachten der Geistlichkeit der beiden Kirchen und des Ministers und äußerte seine eigene Meinung dahin:

Nach der Meinung des Magistrats kann die Einführung der Liturgie nicht ohne Zustimmung der Gemeine geschehen, gleichwohl leuchtet es von selbst ein, daß eine gemeinsame Liturgie niemals eingeführt werden kann, wenn jede Gemeinde befragt werden soll; da es undenkbar ist, daß alle Gemeinden und jedes einzelne Mitglied derselben, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit irgend einer noch so ersprießlichen Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes einverstanden sein sollten; auch ist bei der Ein-

führung der älteren Liturgien niemals eine Gemeine befragt worden und die in den Berichten des Magistrats angeführte Stelle des Allgem. Landrechts findet, wie der § 48 des angezognen Titels ergibt, bloß auf polizeiliche Anordnungen in betreff des öffentlichen Gottesdienstes Anwendung [1]).

Inzwischen hatte die Geistlichkeit der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche durch Kabinettsrat Albrecht die Frage des Königs empfangen, ob es dabei bleibe, daß am Sonntag, 25. April, die Liturgie dort zur Einführung kommen werde. Sie hatte darauf bejahend geantwortet, auch von Albrecht nochmals die ausdrückliche Bestätigung erhalten, daß dieses Vorgehen vom König nunmehr trotz des Einspruchs des Magistrats mit voller Zuversicht erwartet würde. Darauf gestützt erklärte die Geistlichkeit, dem Wunsche des Magistrats auf Aufschub der Einführung nicht entsprechen zu können, vielmehr die Liturgie „unsichtbar" einführen zu wollen [2]).

Der Magistrat lehnte die Verantwortung für die entstehenden Folgen ausdrücklich ab und beschwerte sich bei dem Konsistorium über die Eigenmächtigkeit der Geistlichen [3]); und in der Tat machte sich in der Friedrich-Werderschen Gemeinde eine lebhafte Bewegung geltend. Eine mit zahlreichen Unterschriften der angesehensten Gemeindeglieder bedeckte, scharfe Eingabe an den Magistrat legte gegen das gesetzwidrige Vorgehen der Geistlichkeit Protest ein und verwahrte die weltlichen Gemeindeglieder dagegen, ohne weiteres auf die Stufe gestellt zu werden, die in der katholischen Kirche die Laien einnähmen. Die Unterschriebenen forderten im Falle der Einführung der Liturgie die Entbindung von der Zugehörigkeit zur Friedrich-Werderschen Kirche und die Gestattung zum Beitritt zu einer anderen Gemeinde, die den alten Ritus beibehielte [4]). Unter dem Eindruck dieser Vorstellung wandte sich der Magistrat nochmals mit einer dringenden Eingabe (am 18. Mai) an den König, worin er auch vor ihm die Verantwortung für die Folgen

1) Von dem, was Wangemann (Kabpol. S. 128 Anm.) als Inhalt dieser KO berichtet, findet sich nichts darin.

2) An den Magistrat, 23. und 24. April.

3) 25. April.

4) 6. Mai.

des eigenmächtigen Handelns der Geistlichkeit ablehnte. Sie machte den König so wenig irre, daß er das eingeforderte Gutachten der Geistlichkeit nicht einmal abwartete, vielmehr dem Minister unter dem 9. Juni auftrug, den Magistrat ablehnend zu bescheiden und ihm dabei noch einmal die Gründe zugunsten der Liturgie vorzuführen.

Die Liturgie und Agende bestimmt nur die übereinstimmende Form des Gottesdienstes und ruft das Jahrhunderte hindurch in der evangelischen Kirche Bestandene wieder ins Leben, damit der eingerissenen verderblichen Willkür so vieler Geistlichen, zum Heil der evangelischen Landeskirche, ein Ende gemacht werde. Von neuer Lehre und Gewissenszwang ist also gar nicht die Rede; vielmehr gereicht es Allen, die christliche Erbauung suchen, zur Befestigung und Beruhigung, daß den evangelischen Gemeinen hier aus der H. Schrift selbst und aus den alten, von Meinen gottseligen Vorfahren gegebenen Agenden wieder gegeben wird, was sie früher hatten, und welches eine achtlose, verirrende Willkür in großen Verschiedenheiten ihnen genommen und damit das heilige Band der kirchlichen Geistesgemeinschaft zerrissen hat.

Der Minister erledigte sich dieses Auftrages am 19. Juni, indem er an den Magistrat zwei Schreiben, ein amtliches und ein persönliches, richtete.

In ersterem erklärte er, die von dem Magistrat wiederholt vorgetragene Frage, ob die Einführung der Liturgie ohne Zustimmung der Gemeinde geschehen könne, müsse nach allerhöchster Entscheidung bejahend beantwortet werden.

Die Gründe davon liegen in der Natur der Sache. Abgesehen von der Schwierigkeit, welche eine desfallsige Befragung der Gemeinde, vornehmlich in größeren Städten, haben würde, wo die zum Gottesdienst einer Kirche sich haltenden Personen und Familien oft ganz andere sind, als die in dem Kirchensprengel wohnenden und eingepfarrten, leuchtet es von selbst ein, daß eine gemeinsame Liturgie niemals eingeführt werden könnte, wenn jede Gemeinde darüber befragt werden sollte. Es ist undenkbar, daß alle Gemeinden und jedes einzelne Mitglied derselben männlichen oder weiblichen Geschlechts mit irgend einer noch so ersprießlichen Anordnung des Gottesdienstes einverstanden sein sollten. Auch könnte hier, wenn man im ganzen oder im einzelnen die Entscheidung irgend wie von der Stimmenmehrheit abhängig machen wollte, weit leichter wie in anderen bloß bürgerlichen Dingen der Fall eintreten, daß die einsichtigeren und sachkundigeren Gemeindeglieder von den mit dem Gegenstand weniger bekannten oder von seiner Wichtigkeit und Heilsamkeit weniger durch-

drungenen überstimmt würden. Deshalb wird diese Angelegenheit am sichersten und gedeihlichsten von oben geordnet werden.

Der Minister rechtfertigte diesen Satz durch die Geschichte der evangelischen Kirchenordnungen und betonte, daß auch die neue Agende, wenn auch nicht sogleich zur Einführung befohlen, doch eine mit dem Ansehen des Landesherrn bekleidete Anordnung sei. Sodann belehrte der Minister den Magistrat über die Absicht und die Vorzüge der Agende und wandte sich endlich gegen die Auslegung des § 46 durch den Magistrat:

Ein Widerspruchsrecht der Gemeinde kann daraus nicht gefolgert werden; denn wenngleich § 46 den Kirchengesellschaften nachläßt, wegen der Form und Feier des Gottesdienstes die dienlichen Ordnungen einzuführen, so stellen doch die folgenden §§ diese Befugnis unter die Bedingung der vorgängigen Prüfung und Genehmigung des Staats, und es ist durch jene Gestattung den Kirchengesellschaften keineswegs ein ausschließliches Recht zu liturgischen Anordnungen beigelegt, so daß solche auch nicht ohne desfallsige Anträge der Gemeinden von dem Landesherrn getroffen werden könnten.

In dem persönlichen Schreiben versuchte der Minister, den Magistrat für die Intentionen des Königs zu gewinnen, damit durch solche Mitwirkung des Patrons der Widerspruch in den Reihen der Gemeindeglieder besänftigt und die Geistlichkeit der betreffenden Kirchen von der unverschuldeten Kränkung bewahrt würde, daß sich ein Teil der Gemeinde von ihnen abwendete.

Wenn auch die bisherige Ordnung ihrer Kirchen untadelig war, so läge ihnen doch ob, zur Beförderung der von des Königs Majestät aus wahrhaft frommem Sinn gewollten Herstellung des älteren Bewährten und der so heilsamen Gleichmäßigkeit in den kirchlichen Formen ihrerseits die Hand zu bieten und darin anderen Geistlichen und Gemeinden, die der Rückkehr zu einer besseren Ordnung mehr bedürften, ein gutes Beispiel zu geben.

Nur wenn man das Bedürfnis der evangelischen Gesamtkirche des Landes im allgemeinen überblickt, gewinnt man eine richtige Ansicht des einzelnen in dieser Angelegenheit, und die Unbequemlichkeit, welche das Ungewohnte für manche eine Zeitlang haben mag, wird weit überwogen von den Vorteilen, welche dadurch für die Gesamtheit bezweckt werden und zu erlangen stehen.

Ehe dieser Bescheid einging, hatte der Magistrat an das Ministerium eine abermalige Beschwerde über die Geistlichkeit der

Dorotheenstädtischen und Friedrich-Werderschen Geistlichkeit gerichtet, da das Konsistorium sich außer stande erklärt hatte, dieselbe im Gebrauch der neuen Liturgie zu hindern[1]). Auf die beiden Erlasse des Ministeriums antwortete der Magistrat nun wiederum auf doppelte Weise, mittelst einer offiziellen Eingabe an das Ministerium und mittelst eines Privatschreibens an den Minister, beide datiert vom 13. Juli 1824[2]).

In der ersteren will er auf das Ansinnen, für die Annahme der neuen Agende zu wirken, als Patron der Gemeinden, auf deren Rechte es lediglich ankommt, antworten.

Er ist der Meinung, daß die Agende allerdings in die Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche eingreife, denn in der Agende werden unzweifelhaft Glaubensgegenstände zur Sprache gebracht, über die Zweifel und Zwiespalt in der Kirche besteht. Der Glaube aber könne nach dem LR niemals Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Der Magistrat will daher nicht glauben, daß der König wirklich geneigt sein könne, die Agende zu befehlen. Die Freiwilligkeit der Annahme aber werde zum Schein ohne Befragung der Gemeinden, wogegen der Magistrat feierlich protestiere, im Einklang mit Luther und gestützt auf das positive Recht. Der Magistrat beruft sich abermals auf LR T. 2 Ti. XI § 46—48 und bestreitet die Theorie von dem liturgischen Recht als Hoheits- oder als bischöfliches Recht.

Da also der Magistrat ein Recht des Landesherrn, der evangelischen Kirche, sei es in Glaubenssachen, sei es in liturgicis, Gesetze zu geben, nicht anerkennen kann, weigert er seine Mitwirkung bei Einführung der Agende und protestiert gegen sie allein durch die Geistlichen, die hiezu nicht befugt seien.

Endlich wird mit guten Gründen der Geschichte und der evangelischen Lehre die Meinung bekämpft, daß Allgemeinheit der liturgischen Formen wünschenswert sei, und mit scharfem

1) Verf. des Konf. v. 26. Mai; Beschwerde des Mag. v. 25. Juni 1824.

2) Erstere ist gedruckt in dem „Bedenken von zwölf evang. Predigern, sowie vom Magistrat in Berlin über die Einführung der neuen Kirchenagende“, Leipzig 1826, und am 15. Juli der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, die dem Magistrat dafür einen feierlichen Dank votierte und ihn bat, auch fernerhin die Rechte der Gemeinde zu vertreten.

Schlaglicht die ohne Vorgang seiende Neuerung beleuchtet, eine Agende ohne theologischen Beirat aus dem Kabinett zu erlassen. Mit warmen Worten bittet der Magistrat den Minister, sich der Rechte der evangelischen Kirche väterlich anzunehmen und zu vermitteln, daß die Gemeinden über die Annahme der neuen Liturgie und Agende gehört werden.

Dieser inhaltsreichen Vorstellung fügte das an den Minister persönlich gerichtete Schreiben noch schwerer wiegende Argumente gegen die Liturgie und Agende hinzu. Nur einige Sätze daraus seien hier wiedergegeben.

Daß es dem Geiste der evangelischen Kirche nicht gemäß sei, in ihr, abgesehen von weltlichen Dingen, ein Oberhaupt anzuerkennen, darüber sollte billigerweise in einem Staate, dessen Landesherr der evangelischen Kirche angehört, sowie überhaupt unter Bekennern dieses Glaubens eine Verschiedenheit der Meinungen gar nicht obwalten.

Mit einer ganzen Anzahl wuchtigster Lutherzitate wird dieser Satz gestützt und dann fortgefahren:

Wollte man dem ungeachtet das liturgische Recht der Fürsten als einen Bestandteil des Hoheitsrechtes betrachten, so würden dem Landesherrn entweder gleiche Rechte auch über seine katholischen Untertanen zustehen müssen, oder die evangelischen würden sich in einer abhängigeren Lage befinden als jene. Ersteres ist nun bestimmt nicht der Fall und letzteres würde gar dahin führen können, evangelische Glaubensgenossen zu bestimmen, lieber katholisch zu sein, um nicht einer steten Gewissensunruhe in Hinsicht der, nach Willkür und persönlicher Ansicht eines jeden Regenten abzuändernden gottesdienstlichen Form ausgesetzt zu sein.

Da nun auch von der Ausübung eigentlicher Episkopalrechte gar nicht die Rede sein kann, weil diese Kirche keinen Papst anerkennt,

so finden wir überall, daß dem Landesherrn kein Recht zusteht, der evangelischen Kirche, sei es in Glaubenssachen, sei es in Rücksicht der gottesdienstlichen Formen, Gesetze zu geben.

Diese Ueberzeugung zwingt den Magistrat dazu, nicht nur die Einführung der Agende nicht zu fördern, sondern ihr Widerstand zu leisten und sich von den Kirchen, in denen sie zwangsweise eingeführt wird, und den Geistlichen, die sie gesetzwidrig einführen, fern zu halten. „Unsere Ansicht hierüber ist reine Gewissenssache, bei welcher bloß die innere Ueberzeugung zu sprechen hat, weder die Dankbarkeit noch ein anderes Gefühl.“ — Bei so ernster Auffassung der Sache und so guten Gründen kann der

Magistrat sich nimmermehr von seiner Pflicht entbinden lassen, für die heiligsten Rechte der seinem Schutz befohlenen Gemeinden einzutreten.

Was bliebe uns übrig, als auch offiziell die Rechte unserer Gemeinden vollständiger zu verteidigen, als es bisher geschehen ist, und selbst zu den Füßen des Monarchen ehrfurchtsvoll, aber mit gleicher Offenheit unsere vorstehenden Gründe niederzulegen, wenn E. E. nicht als Schirm und Schutz der evangelischen Kirche die Rechte derselben wahrzunehmen und dem weiteren Vorschreiten dieser Angelegenheit durch die kräftigste Interzession bei Seiner Majestät zu wehren die Gnade haben wollten. Wie schmerzlich würde es uns aber sein, wenn wir uns gezwungen sehen sollten, mit den voraus angeführten, nach unserer besten Ueberzeugung rechtsbegründeten Ansichten öffentlich aufzutreten, eine vermeintliche und anscheinend nicht ohne Vorliebe geltend gemachte Prärogative zu bestreiten und zu dem letzten Mittel unsere Zuflucht zu nehmen, welchen der Rechtsgang der Kirche und ihren Gemeinden nicht abschneiden wird.

„Unverzeihlich" nannte Altenstein diesen Schritt des Magistrats. „Die Geistlichen getrauen sich nicht vorzuschreiten, alles ist aufgeregt, man befürchtet wenigstens Unanständigkeiten[1])." In der Tat baten die Geistlichen der Nikolai- und Marienkirche, einstweilen von der Einführung der Liturgie abzustehen, während die der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen den Einspruch des Magistrats ignoriert und die Agende in Gebrauch genommen hatten. Altenstein trug auf „ernstliche Maßregeln" gegen den „verwilderten" Magistrat bei dem Könige an. Sein Bericht[2]) ist nicht nur deshalb merkwürdig, weil Altenstein trotz seiner scharfen Sprache wider den Magistrat dringend riet, seinem Einspruch zu willfahren und die Liturgie vorerst nicht einzuführen, sondern vor allem, weil er der Interpretation der §§ 46—48 Ti. XI des ALR, wie sie der Magistrat geübt hatte, gegen die Aeußerung der KO vom 8. Mai, beitrat. Er beantragte, um dies Hindernis für die Folgezeit aus dem Wege zu schaffen, eine gesetzliche Deklaration dieser Paragraphen, „daß die in dieser Gesetzesstelle den Kirchengesellschaften zugestandene Befugnis auf liturgische Anordnungen nicht zu beziehen sei". Weiter rügte er den Anspruch des Magistrats, sich als Patron zum Vertreter der Ge-

1) Brief an Schilden, 29. VII. 1827.
2) B. 26. Juli 1824.

meinden aufzuwerfen, und bat um einen Tadel dieser unbefugten Anmaßung.

Auf die Eingabe des Magistrats vom 25. Juni antwortete er am 2. Juli so kurz wie nur möglich:

Ohne auf die darin vorkommenden Aeußerungen, ausgesprochenen Meinungen und enthaltenen Anträge näher einzugehen, bezieht sich das Ministerium lediglich auf die Entscheidung vom 19. Juni.

Ein Eingehen auf den vom Magistrat übermittelten Antrag von Gliedern der Werderschen Gemeinde, vom Pfarrzwange ausgenommen zu werden, lehnte er rund ab; der Magistrat hätte die Petenten an das Konsistorium verweisen sollen, da dieser Antrag nicht zu seinem Ressort gehöre[1]). Und eine weitere Verfügung vom 26. Juli tadelte in herben Worten den Ton des Magistrats in den Eingaben vom 13. Juli und den darin bekundeten Mangel an Ehrerbietung und drohte die strengsten gesetzlichen Maßregeln an[2]).

Des Königs KO vom 31. August erklärte sich einverstanden mit Erlaß der geforderten Deklaration durch die Gesetzsammlung[3]) und übertrug dem Ministerium, den Magistrat wegen seiner Anmaßung zu rektifizieren und nachdrücklich in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Ferner aber befahl der König, um dem Magistrat seine Ungnade moralisch und materiell fühlbar zu machen:

daß der Probst Ribbeck in einer diesfälligen Versammlung des Magistrats dem Direktor der Abteilung des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Nicolovius die beiden als landesherrliches Geschenk den genannten Kirchen verehrten Exemplare der Agende zurückliefere, und darüber ein Protokoll aufgenommen, in demselben aber ausdrücklich vermerkt werde, daß darum die Einführung der Liturgie in den gedachten beiden Kirchen keineswegs aufgehoben, die Zeit der Einführung jedoch Meinem weiteren Beschlusse vorbehalten, die Zurücklieferung der Agende indessen angeordnet sei, weil, bei dem widerstrebenden und ungebührlichen Benehmen des Magistrats als Patrons dieser Kirchen und anderer unberufener Wortführer, diese sich des landesherrlichen Geschenks der Agende unwert bezeigt hätten ....

---

1) Der Mag. an den Min. 20. Juli; der Min. an den Mag. 29. Juli.

2) Der Mag. verwahrte sich gegen diese Vorwürfe sehr energisch am 10. August.

3) Sie ist in dieser nicht publiziert worden.

Schließlich ist dem Magistrat in Berlin zu eröffnen, daß seine Verbindlichkeit als Patron der Werderschen deutschen Kirche, für die Herstellung derselben zu sorgen, in Anspruch genommen werden soll; denn wenn derselbe auch nicht verpflichtet werden kann, diese Kirche mit solchem Kostenaufwande bauen zu lassen, als Ich dies angeordnet habe, so lag es ihm doch ob, sie mindestens so einfach wie vor ihrer gänzlichen Baufälligkeit und diesfälligen Schließung aufbauen zu lassen und die den Patron gesetzlich treffenden Kosten anzuweisen; der Betrag dieser Kosten kann also ausgemittelt und der Magistrat gesetzlich zu deren Aufbringung angehalten werden.

In der Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche dagegen sollte es bei der bereits erfolgten Einführung der Liturgie unabänderlich verbleiben.

Demgemäß wurde der Magistrat beschieden. Drei Verfügungen vom 3. September brachten die KO zur Ausführung. In der ersten wurde dem Magistrat die befohlene feierliche Rückgabe der Königlichen Geschenkexemplare angezeigt; in der zweiten ihm die Schranken und Pflichten des Patrons vorgehalten, seine Inanspruchnahme für die Kosten des Baus der Werderschen Kirche angekündigt und fernere Einwirkung auf die Sache der Liturgie gemessenst untersagt, da ihm als bloßen Mitglied, nicht aber als Repräsentanten der Kirchengesellschaft keinerlei jus liturgicum zustehe. Die dritte Verfügung, an die Werdersche Geistlichkeit gerichtet, enthielt den Befehl, im Gebrauch der neuen Liturgie fortzufahren.

Die Versammlung, in der Nicolovius die beiden Geschenkexemplare aus Ribbecks Hand in Gegenwart des vollzählig versammelten Magistrats zurücknahm, fand am 14. September statt. Obgleich dabei ausdrücklich zu Protokoll festgestellt war, daß die Einführung der Liturgie in den gedachten Kirchen keineswegs aufgehoben sei, S. Majestät jedoch die Zeit der Einführung weiteren Beschlüssen vorbehalte, — war das Endergebnis doch, daß der Magistrat einen nicht zu unterschätzenden Sieg erfochten hatte. Er hatte verhindert, daß die Frage, ob die Gemeinden ein Recht hätten, bei liturgischen Anordnungen gehört zu werden, stillschweigend und präjudizierlich verneint wurde. Und er hatte dabei die Stimmung in den kirchlichen Kreisen auf seiner Seite; die Stadtverordneten und die Kirchenvorstände bezeugten dies in Eingaben,

die teils an den Magistrat[1]), teils an den König[2]) gerichtet waren. Ja, der Vorstand und mehrere angesehene Glieder der Nikolaigemeinde ließen sich nur schwer vom Magistrat in dem Verlangen beschwichtigen, daß der zweite Altar und die sehr unpraktische Veränderung des Gestühls wieder beseitigt würden[3]). Würdig und ernst gab der Magistrat in einem Schreiben vom 26. Oktober dem Ausdruck, daß er bei seinem Schmerz über die Ungnade des Königs seine Beruhigung darin finde, nach innerster Ueberzeugung vor Gott nur nach Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben.

In der KO vom 31. August hatte der König sodann eine Untersuchung über Ursprung und Legitimität der in den beiden umstrittenen Kirchen herkömmlichen Gottesdienstordnung befohlen. Die Nachforschungen darüber aber verliefen vorerst im Sande, oder vielmehr sie mündeten in eine allgemeine Enquête ein. Auch der Gedanke einer Kommission für Einführung der Liturgie in Berlin „ruhte, ohne aufgegeben zu sein". Er kam gleichfalls erst in andrer Form zur Ausführung. Die Idee vervollständigte sich allmählich bei dem Könige dahin, daß Provinzialkommissionen vorzüglich aus Geistlichen gebildet werden möchten, um die Liturgie zu verbreiten[4]).

Anders als in Breslau liefen die Dinge in Pommern. Die großen Städte freilich, Greifswald und Stettin, versagten sich auch hier dem Wunsche des Königs. Als in Greifswald einer der Geistlichen, Prof. Dr. Böckel, mit der Agende einen Versuch machte, nahm die Zahl der Kirchgänger so sichtbar ab, daß er schleunigst wieder zu den alten Formen zurückkehrte. In Stettin war der angesehene französisch-reformierte Prediger Riquet der Träger des Widerstandes, die andern Prediger wagten in der Befürchtung, daß dann alle angesehenen Gemeindeglieder sich zur französischen Gemeinde schlagen würden, nicht, die Agende zu gebrauchen[5]).

1) Vom 15. Juli, 26. Juli 1824.

2) S. Wangemann, Kabpol., S. 123. Auch Kottwitz schrieb in gleichem Sinne an den König.

3) 30. Aug. 1824; abermals 12. Januar 1826.

4) Brief Schildens an Altenstein v. Oktober 1824.

5) Bericht des Generalsup. D. Ziemssen in Greifswald an den Oberpräsidenten v. 22. Juli 1824; des Oberpräsidenten Sack an Alt. v. 24. Juli.

Wie deutlich zeigt sich hierin die weitgehende Abneigung auch der Laien gegen die Agende! Anders war es auf dem platten Lande. D. h. ob wirklich die Stimmung günstiger war, bleibe dahingestellt; jedenfalls waren die Gutsbesitzer, Bauern und Arbeiter weniger geneigt, Widerspruch zu erheben. Einen großen Teil der Geistlichen aber gelang es dem geschickten Verfahren Sacks zum Verzicht auf Widerspruch zu bestimmen. Schon im Laufe des Jahres 1824 konnte er von erfreulichem Fortgange der Agendensache berichten; am Schluß des Jahres war in 1136 Kirchen von 1311 der Provinz die Agende angenommen. Die Geistlichen der noch übrigen 175 hatten die Einführung von Zugeständnissen abhängig gemacht, die Sack als leicht erfüllbar hinzustellen wußte.

In der Freude darüber griff der König nun auf den Antrag Altensteins vom 7. Oktober 1823 zurück, die Einführung der Agende durch das Mittel geistlicher Kommissionen zu bewerkstelligen, modifizierte ihn aber dahin, ein solches „Generalkonsistorium" nicht für die gesamte Monarchie, sondern nur zunächst für die eine Provinz Pommern, gewissermaßen zur Belohnung für das ihm gezeigte Entgegenkommen, anzuordnen. Ein Vorgehen, das für den Charakter des Königs und die Auffassung, die er von seiner Herrscherstellung hatte, ungemein bezeichnend ist!

Die KO an Altenstein vom 31. Oktober 1824 lautete in ihren wesentlichen Stücken:

Ich habe mit besonderem Wohlgefallen von dem erfreulichen Fortgange Kenntnis genommen, welchen die Einführung der erneuerten Agende in Pommern gehabt hat. Bei diesem glücklichen Resultat wünsche Ich nicht allein, die noch in wenigen Orten vorhandenen Schwierigkeiten baldigst beseitigt, sondern auch etwaige, durch altes Herkommen dem Lande lieb und ehrwürdig gewordne Gebräuche erhalten zu sehen, soweit dies mit dem allgemeinen Gesichtspunkte, Erlangung übereinstimmender liturgischer Formen zur Verbannung der Willkür, vereinbar ist. Ich beabsichtige daher, unter Ihrer oberen Leitung und unter dem speziellen Vorsitz des Oberpräsidenten Sack hier in Berlin ein Generalkonsistorium für die Provinz Pommern zu versammeln und von demselben dasjenige begutachten zu lassen, was zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke dienen kann.

Hierbei sind folgende Hauptbestimmungen zu berücksichtigen. Die erneuerte Agende ist für sich als ein unveränderlicher Grund-

typus zu betrachten. Es können indes altherkömmliche Gebete, Formeln und Gebräuche zur Beibehaltung vorgeschlagen werden, wenn sie eine analoge Stelle in der Agende finden, und der betreffende Religionsakt also durch deren Einschaltung nicht wesentlich verändert wird. Dergleichen Vorschläge sollen, sobald sie Meine Genehmigung erhalten haben, als Zusätze betrachtet, in einem besonderen Anhange abgedruckt und den Geistlichen der Provinz Pommern zum beliebigen Gebrauch überlassen werden.

Die KO bezeichnet eine bedeutsame Wendung in der Behandlung der Agende. Es lag darin ein erster stillschweigender Verzicht auf strenge liturgische Gleichförmigkeit innerhalb der ganzen Landeskirche, eine Rücksichtnahme auf das provinziell verschiedene Herkommen und vor allem eine leise Anerkennung, daß die Agende abermaliger Beratung durch theologische Sachverständige bedürfe. Wohl verständlich, daß das Ministerium über diesen Erlaß sehr befriedigt war: bot sich hier doch ein Weg, der gangbar schien, die entstandenen Wirren zu lösen. Zumal ein Schreiben Albrechts an Altenstein in Aussicht stellte, daß wie in Pommern, so nach und nach auch in andern Provinzen vorgegangen werden solle [1]).

Wie der König das angedeutete Zugeständnis verstanden wissen wollte, zeigt deutlich die im weitern Verlauf an den Pommerschen Oberpräsidenten erlassene KO vom 28. Mai 1825. Sie enthielt den Auftrag, ein Generalkonsistorium von Pommerschen Geistlichen vorzubereiten, mit demselben einen Anhang zur Agende zu vereinbaren und zur Genehmigung vorzulegen, „damit alsdann die erneuerte Agende mit den in einem Anhange aufzunehmenden Modifikationen allgemein in Pommern durch landesherrliche Anordnung eingeführt werden kann". Dieser Anhang dürfe aber den Grundtypus der Agende nicht verletzen und ihre Tendenz, die eingerissene Willkür zu beseitigen, nicht schädigen. Nur „althergebrachte kirchliche Formen und Gebräuche" sollten dabei berücksichtigt werden. In einem eigens von ihm entworfenen Aufsatz bestimmte der König genau die Punkte, in denen er Modifikationen gestatten wollte [2]).

Dies Nachgeben hat den König schwere Selbstüberwindung

1) Vom 30. Juni 1825.

2) S. unter den Beilagen Nr. 5.

gekostet, er selbst bezeichnete es später als eine Schwäche und er opferte damit ein großes Stück seiner Freude an dem von ihm verfaßten Werke [1]). Unzweifelhaft ließen sich innerhalb des so erweiterten Rahmens eine ganze Anzahl der schwersten Anstöße beseitigen, aber zulänglich war das gemachte Zugeständnis doch nicht. Immer noch blieb die Verurteilung der Gemeinde zu völliger Passivität, die fremdartige Stellung des Sündenbekenntnisses, die Verweisung der Predigt an den Schluß und vieles andre noch. Immerhin hatte das Ministerium damit eine sehr willkommene Handhabe erhalten. Es durfte sich die damit geschaffne Aussicht auf erneute theologische Beratung nicht wieder rauben lassen. Als daher der Pommersche Oberpräsident dem König gegen die Berufung eines Generalkonsistoriums aus Geistlichen Bedenken vortrug und statt dessen empfahl, die Agende den Landständen, vielleicht unter Zuziehung theologischer Gutachter, zur Annahme und Ausstattung mit Gesetzeskraft vorzulegen, trat das Ministerium mit größter Entschiedenheit dagegen auf. Ein Gutachten Neanders verwarf, daß die Sache der Agende dem kirchlichen Verein entzogen und Versammlungen anheimgegeben würde, die nur für weltliche Zwecke bestimmt seien. Er erwartete von der Einberufung der Generalkonsistorien den segensreichsten Erfolg, ja schilderte sie als das einzige Mittel, überhaupt vorwärts zu kommen.

Gewiß hatte Neander damit recht, wenn er zu allererst eine theologische Beratung der Agende erforderlich erachtete, aber war Sacks Antrag damit unvereinbar? Das Richtige wäre grade gewesen, die vermehrte, geprüfte und durchgesehene Agende dann zur gesetzlichen Einführung an die Landstände zu bringen. Das hätte auf der Linie der Steinschen Reorganisation des Verhältnisses von Staat und Kirche gelegen. Der von Neander gemachte Unterschied zwischen dem kirchlichen Verein und nur für weltliche Zwecke bestimmten Versammlungen war Männern, wie Sack und Schön, der noch viel bestimmter und hartnäckiger den Anspruch der Stände

1) Schilden an Altenstein aus dem April 1827: „Der König hat eigentlich einen Widerwillen gegen die Aenderungen der Agende (Pommersche Modifikationen, Tauf-, Ordinationsform); er nannte es heute morgen selbst eine Schwäche, daß er nachgebe".

vertrat, die Agende vorgelegt zu erhalten[1]), fremd. Sollte die Agende gesetzlich eingeführt werden, so war es nach ihrer Auffassung vom Wesen des Staates eben unmöglich, die Stände zu umgehen. Und sie konnten sich dabei mit Fug und Recht auf das Gesetz vom 5. Juni 1823[2]) stützen, wo ausdrücklich zugesagt war, daß alle Gesetzentwürfe, welche die Provinz angehen, zur Beratung an die Provinzialstände gelangen würden. Die künstliche und innerlich unwahre Unterscheidung zwischen Staatsgesetz und Kirchenordnung, — zwischen weltlichen Dingen, die dem Landesherrn als solchem und den Landständen, Staatsbehörden, Magistraten u. s. w. befohlen sind, und geistlichen Dingen, für die der Landesherr als membrum praecipuum des kirchlichen Vereins oder Landesbischof mit oder ohne theologischen Beirat zuständig ist, machten sie nicht.

Aber eben diese Unterscheidung war für das Handeln des Ministeriums grundlegend, wie wir nun aus Beratungen in seinem Schoße erkennen, die geschildert werden müssen, ehe die Folgen der Königlichen Anregung provinzieller Generalkonsistorien zur Sprache kommen.

Es ist schon erwähnt, daß Altenstein[3]) bei dem Könige um eine Deklaration der §§ 46—48 Ti. XI T. II des ALR vorstellig geworden war und der König auch seine Bereitwilligkeit[4]) dazu erklärt hatte. Gegen diesen Vorschlag aber hatte sich ein vom König erfordertes Rechtsgutachten von Kamptz gerichtet, wovon wir einen wesentlichen, später veröffentlichten Teil gleichfalls schon geschildert haben[5]). Kamptz hatte, gestützt auf seine prinzipiellen Darlegungen, die beantragte Deklaration für überflüssig erklärt[6]), da er den betr. Paragraphen einen anderen Sinn unterlegte, statt dessen aber Einführung der Agende durch Befehl des Königs kraft bischöflichen Rechts empfohlen. Dies Gutachten veranlaßte nun im Mini-

1) Schreiben Altensteins an Schilden v. 20. Juni 1826.
2) G.-S. S. 129.
3) 26. Juli 1824.
4) KO v. 31. August 1824.
5) S. 83 f.
6) 13. August 1824.

sterium eine abermalige Erwägung über die Rechtsverhältnisse der liturgischen Angelegenheiten in Preußen, deren Niederschlag eine ausführliche Denkschrift bildet, die man wohl als prinzipielle Grundlage alles weitern Vorgehens betrachten darf [1]).

Sie geht aus von den zitierten Paragraphen des LR, begründet die Auffassung, daß darin tatsächlich von dem Recht der Einzelgemeinden, die Gottesdienstordnung selbständig zu bestimmen, die Rede sei, und rechtfertigt die vorgeschlagne Deklaration. Darüber hinaus aber vertritt sie in umständlicher und manchmal gradezu verhüllender Ausführung folgende Grundsätze:

1) Der einzig sichre Rechtszustand in liturgischen Dingen ist das Bestehende. Das Bestehende gegen Willkür zu schirmen, ist zweifellos wie Recht so Beruf der Obrigkeit.

2) Wie aber steht es mit dem Recht, das Bestehende zu ändern und Neues einzuführen? Zweifellos ist hierbei wieder das jus negativum des Landesherrn, alle Neuerung zu verbieten, da keine Aenderung ohne seine Genehmigung erfolgen darf.

3) Kann auch das jus liturgicum positivum, Aenderungen herbeizuführen, für den Landesherrn in Anspruch genommen werden? Dagegen scheint jedenfalls zu sprechen die Erwägung des Wesens der evangelischen Kirche wie mehrere ausdrückliche Erklärungen des Königs, dies Recht nicht für sich fordern zu wollen.

4) Es ist nicht anzuraten, eine solche Befugnis für den Landesherrn in Anspruch zu nehmen. Denn die Grenze zwischen dem liturgischen und dem Gebiet des Glaubens, das menschlichen Gesetzen unzugänglich, ist zu fließend. Der Staat könnte die Liturgie sogar als res merae facultatis der Kirchengemeinde ansehen, wenn es sich nicht um die anerkannte Landesreligion handelte. Aber auch in dieser hat er das gewisse Recht nur für sich bei Ausübung des schon erwähnten jus negativum. Ein weitergehendes läßt sich weder aus der landesherrlichen Gewalt, noch aus der Stellung

1) S. unter den Beilagen Nr. 6. — Sie ist erst nach dem Mai 1825 niedergeschrieben, da sie auf die KO vom 28. Mai (s. u.) Bezug nimmt. Von wem sie entworfen ist, war leider nicht zu ermitteln. Altensteins Hand ist aber im Ausdruck und Stil an manchen Stellen unverkennbar.

als oberster Bischof, noch aus der Uebertragung durch die Kirche ableiten.

5) Der Landesherr kann seinen Beruf in liturgicis nur aus seiner Stellung als membrum praecipuum seiner Kirchengesellschaft[1]) ableiten. Er hat kein andres Recht, als jedes Mitglied der Kirche auch, aber sein Auftreten hat voraus, daß es die Genehmigung des Staatsoberhauptes schon voraussetzt. Er darf nicht positiv befehlen, aber alle Vorteile seiner Stellung für seine Ueberzeugung wirken lassen, und nicht sowohl seine potestas legislatoria als den Inhalt der Agende geltend machen.

Es braucht wohl nicht ausdrücklich bemerkt zu werden, wie der Begriff des Membrum praecipuum hier in ganz anderm Sinn verwertet wird, als in der reformatorischen Doktrin. Diese kennt überhaupt nur drei membra, Obrigkeit, Lehrstand, Hausstand, unter denen die erstgenannte das membrum praecipuum ist; hier handelt es sich um viele Tausend membra, nämlich die einzelnen Personen, die Mitglieder der Kirche sind. Und nicht als Träger der Staatsgewalt, im pflichtmäßigen Gebrauch des Schwertes, sondern im Gegenteil unter Außergeltungsetzung seiner obrigkeitlichen Macht, lediglich als unverantwortliche Privatperson vornehmsten Standes innerhalb des kirchlichen Vereins wird hier der Monarch betrachtet.

Auf diese Basis sollte sich das Vorgehen gründen, das Neander am 19. April 1825 dem Minister in einem ausführlichen Bericht über die Förderung der Agendenangelegenheit empfahl.

Neander stützte sich dabei auf die Ergebnisse einer Rundfrage, die der Minister wohl infolge der gelegentlich des Berliner Konflikts gegebenen Königlichen Anregung[2]) veranstaltet hatte.

Am 27. November 1824 hatte der Minister von sämtlichen Konsistorien schleunige Berichterstattung gefordert „über alle innerhalb des Bezirks auf dem Grund einer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Einführung zur Anwendung kommenden Agenden, um die Haltbarkeit der Berufung auf solche prüfen zu können". Zu-

---

1) Der Ausdruck wird hierbei ganz harmlos gleichbedeutend mit Landeskirche gebraucht.

2) S. o. S. 115.

gleich sollte eine Untersuchung über den bisherigen Gang des öffentlichen Gottesdienstes und die angewandten liturgischen Formulare an den Orten angestellt werden, wo die neue Agende noch nicht angenommen war.

Das Ergebnis ist in hohem Maße interessant; läßt es uns doch erkennen, wie der Stand der Liturgie war, ehe die Agende über diese vielgestaltige, lebensvolle Entwicklung ihre Einförmigkeit breitete.

In Ostpreußen galt die 1741 verfaßte, 1780 und 1789 neuaufgelegte Preußische Kirchenagende, in der die Formulare der von Herzog Albrecht erlassenen, von den Ständen angenommenen Kirchenordnung von 1568, — sämtlich aus der Kursächsischen Agende stammend, — mit den 1705 in Berlin herausgegebenen Kirchengebeten vereinigt waren. Die Ordnung hatte also zweifellos gesetzliche Grundlage. Doch gab das Konsistorium an, viele Geistliche gebrauchten andere, auch selbstgefertigte Formulare, der Gang des öffentlichen Gottesdienste aber habe sich dahin vereinfacht, daß er in allen Kirchen der Provinz aus Loblied, Hauptlied, Altargebet, Luthers Glaubenslied, Predigt, Allgemeinem Kirchengebet, Abendmahl und Segen bestünde.

In Westpreußen wurde auf dem Lande allgemein die erwähnte Preußische Agende von 1789 gebraucht; in Danzig und Elbing galten von den Stadtobrigkeiten eingeführte Agenden[1]), in Culm benützten die Geistlichen die nicht rechtlich eingeführte Privatagende von Frosch, 1802.

In Altpommern galt bei den lutherischen Gemeinden die Ordnung der heiligen Aemter und Zeremonien gestellt für die Kirchen in Pommern 1568[2]); sie wurde gewöhnlich in der verkürzten Gestalt des Rotheschen Predigerhandbuchs von 1769 benützt. In Neuvorpommern war man zu einer festen Norm nicht gelangt. Gegen die Einführung der Pommerschen Agende

1) Verordnung Eines . . . Rats, die Einrichtung der geistlichen Amtsgeschäfte und Kirchengebete betr. Danzig 1708 und 1753; Gebete und Formulare, auf Anordnung des Rats, Danzig 1811; Kirchenagende der Stadt Elbing, 1767.

2) Ausgabe von 1691.

hatte man seinerzeit in Stralsund heftig protestiert. Spätere Versuche, eine neue Liturgie einzuführen, waren gescheitert. Jetzt benützte man in Stralsund die dort vom Rat 1795 genehmigten „Anreden und Gebete", die der Superintendent Colberg verfaßt hatte, daneben ein kleines, doch nicht autorisiertes Handbuch des Generalsuperintendenten Schlegel oder — diese war in der Provinz am verbreitetsten — eine von demselben auf Veranlassung der Stände 1797 gefertigte Sammlung von Formularen, die jedoch auch nicht förmlich eingeführt war.

Die deutsch-reformierten Gemeinden in Pommern, wie überall, hielten sich an die Preußischen Kirchengebete von 1705 und die Preußische reformierte Agende von 1717.

In der Provinz Sachsen hatten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ältere Agenden gegolten, die alle auf den Typus der Kursächsischen zurückgingen. Seitdem war Willkür eingerissen, die Prediger hatten sich an alle möglichen Agenden angelehnt, z. B. die Adlersche[1]), an Handbücher von Zollikofer, Frosch, Sonntag, Busch u. s. w. Als gesetzlich eingeführt oder doch von alten Zeiten herkömmlich zählte das Konsistorium aus den verschiedenen Teilen der Provinz nicht weniger als 14 Agenden auf: die Agende für die Primatischen erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg, 1667; die Agende des Herzogtums Magdeburg von 1680, rev. 1740; eine nur geschriebene Sammlung von Altargebeten von 1800; die Kurpfälzische Agende; die alte Kursächsische von 1539 und die neue von 1812; die Halberstädtische von 1743; die des Grafen Georg Ernst zu Henneberg von 1713; die Agenda Schwarzburgica von 1605; die Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchenordnung von 1739; die Kirchenordnung des Herzogs Friedrich von Lüneburg, 1741, und des Herzogs Julius von Wolfenbüttel, 1569; die Agende für die Grafschaft Mansfeld von 1718, endlich die Seilersche und Buschs Privatagende.

Das Konsistorium von Brandenburg blieb die Antwort schuldig, weil es in seinen Archiven keine Auskunft finden könne. Hier war in den meisten Kirchen die sog. Golzsche Agende in

1) Aus Schleswig-Holstein.

Gebrauch, eine freie Bearbeitung und Verkürzung der Agende Johann Georgs von 1540. Eylert sowohl wie Altenstein erklärten sie, mit sehr zweifelhaften Gründen, für eine nicht autorisierte Privatagende[1]).

In Schlesien hatte sich der evangelische Gottesdienst unter einer katholischen Landeshoheit ganz aus sich selbst gebildet, und von dieser war, wenn sie die Erlaubnis zum Bau einer evangelischen Kirche erteilte, nie eine andere Bedingung gestellt worden, als daß die Gemeinde bei der Confessio Augustana bleiben solle. Die Gemeinden aber hatten überall die alte Kursächsische Agende angenommen, und man hatte sie mit großer Treue, ohne Abweichungen beibehalten. In der Lausitz galt die 1812 eingeführte Sächsische Agende.

In der Provinz Posen galt, abgesehen von den Unitätsgemeinden, die ihre eigne Ordnung hatten, die Kursächsische Agende; doch waren daneben sehr verschiedene Formulare, auch private, ohne gesetzliche Einführung in Gebrauch. Der Zustand erklärt sich, fügte das Konsistorium hinzu, aus den Heimatbeziehungen der ersten protestantischen Einwanderer.

Viel bunter noch war das Bild, das die drei westlichen Provinzen lieferten. Die drei Konsistorien zu Koblenz, Köln, Münster hoben aufs stärkste hervor, daß in ihren Bezirken der gesetzliche Zustand die volle liturgische Freiheit sei. Daß eine Sanktion der von den Synoden und Gemeinden aufgestellten Ordnung durch die Staatsbehörde nicht erforderlich gewesen sei, folgerten die Konsistorien aus der kurfürstlich bestätigten Cleve-Märkischen Kirchenordnung von 1662 und aus Art. 8 des Religionsrezesses zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg vom 26. April 1672. In immer ungestörtem Gebrauch dieser liturgischen Freiheit hatten nun fast alle Synoden und die Ministerien der größeren Städte selbständige Liturgien aufgestellt oder solche älteren Ursprungs angenommen. Das war ebenso bei den refor-

---

1) Schreiben Eylerts an Albrecht v. 23. Nov. 1824, Altensteins an Schilden vom 20. Juni 1826. Dagegen s. die Ausführungen der Magistratseingabe v. 29. Januar 1827 unter den Beilagen Nr. 12.

mierten wie lutherischen Gemeinden der Fall. Dazu kamen noch all die verschiedenen von den früheren Herrschaften der allmählich im Preußischen Staat aufgegangenen Territorien herrührenden Kirchenordnungen. Wir brauchen ihre große Zahl nicht aufzuführen, denn im Grunde war der bestehende Zustand doch ein sehr einheitlicher: Nahezu überall war die einfache reformierte Ordnung des Gottesdienstes in Uebung oder die ältere lutherische Form nach diesem Muster verkürzt und vereinfacht. Für die amtlichen Handlungen aber galt: „Die meisten Prediger haben gar keine Formulare, und die Gemeinden verlangen das gradezu." Die erst jüngst unter französischer Herrschaft entstandenen Gemeinden Köln, Neuß, Bonn, hatten auf eigne Hand Versuche gemacht, die älteren Formen zu bereichern und besonders die großen Feste durch Ausgestaltung der Liturgie zu schmücken.

In der Beurteilung des herrschenden Zustandes waren die drei Konsistorien nicht ganz einig. Köln und Koblenz schrieben:

Die Freiheit ist so tief eingewurzelt, daß die größte Gefahr besteht, eine Agende werde große Haufen der Gemeinde aus der Kirche vertreiben.

Münster dagegen berichtete:

Der Wunsch nach einer festeren Ordnung ist im Bezirk sehr lebendig; die neue Agende aber weicht zu weit vom Herkommen ab, als daß sie angenommen werden könnte.

Nach Durchsicht dieses Materials entwarf Neander einen neuen Plan zur Beförderung der Agende, der sich allerdings formell innerhalb der Schranken der erwähnten Denkschrift hielt, in Wahrheit aber auf einen kaum verhüllten Zwang hinauslief.

Neander ging nämlich davon aus, daß jedenfalls das landesherrliche jus circa sacra die Genehmigung aller Abweichungen vom Bestehenden in sich begreife. Als das Bestehende aber wollte er nur die ausdrücklich und nachweislich von zweifellosen Inhabern landesherrlicher Gewalt sanktionierten agendarischen Ordnungen anerkennen. Er beanspruchte daher für den Landesherrn und die Regierung das Recht, jede nicht auf solche Weise sanktionierte Liturgie und jede Abweichung vom Buchstaben der sanktionierten zu verbieten. So konnte er die Geistlichen vor ein unentrinnbares Entweder-Oder stellen: Entweder der buchstäbliche

Gebrauch einer solchen alten Ordnung — oder Annahme der neuen Agende. Dort aber, wo die evangelischen Gemeinden unter katholischen Landesherrn gestanden hatten, wurde ihnen jeder Rechtsboden ihrer liturgischen Ordnungen entzogen.

Neander zweifelte nicht, daß, vor eine solche Wahl gestellt, die meisten Geistlichen „freiwillig" die neue Agende vorziehen würden, denn er wußte so genau wie nur einer, daß die Rückkehr zum buchstäblichen Gebrauch der teilweise Jahrhunderte alten Formen unmöglich war. Auf diese Weise konnte man also zur allgemeinen, noch dazu „freiwilligen" Annahme der Agende kommen, ohne einen landesherrlichen Befehl dazu in Bewegung zu setzen.

Neander trug diesen Anschlag dem Minister in einem Bericht vom 9. April 1825 vor:

Ich bin durch keine der öffentlich bekannt gemachten Schriften überzeugt worden, daß das Recht, für eine christliche Kirche die Liturgie anzuordnen, ein reines Majestätsrecht sei und ohne alle weder durch die kirchliche Verfassung bedingte noch durch eine vom Landesherrn sich selbst vorgezeichnete Einschränkung geltend gemacht werden könne: —

so wehrte er den weitergehenden Ansichten, wie sie von Augusti, Marheinecke und Ammon geäußert waren und bei dem Könige Beifall gefunden hatten. Aber ungezweifelt steht dem Staatsoberhaupte das in dem jus circa sacra liegende Genehmigungsrecht zu; und ebenso unbezweifelt ist der evangelische Landesherr herkömmlich, wenn es sich auch theoretisch nicht befriedigend erklären läßt („aber das tut dem praktischen Gebrauch keinen Eintrag"), im Besitze des Kirchenregiments, von welchem das liturgische Recht einen Teil ausmacht. Dies Kirchenregiment läßt sich auf doppelte Weise üben: in der Modalität der Gesetzgebung und durch moralischen Impuls. Sollte der erste Weg gewählt werden, so würde, um nicht die evangelische Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verletzen, nötig sein, 1. das Verfahren an Formen zu knüpfen, die möglichste Rücksicht auf das Interesse der kirchlichen Gesellschaft bekunden; 2. den Inhalt der Agende von allem frei zu halten, was in das Konfessionsgebiet modifizierend oder störend eingreift, weil das Bekenntnis sich zum Glauben verhält wie das Wort zum Gedanken; 3. alle deutlichen und allgemein gerügten Uebelstände für die Erbauung zu entfernen und bei der Vorschrift

über den Gang des Gottesdienstes das dem vorherrschend Gebräuchlichen zu Fremde zu vermeiden.

In dieser dreifachen Beziehung halte ich aber die Agendenangelegenheit nicht für reif genug, um ihre Förderung durch den Zutritt gesetzlicher Bestimmungen anzuraten.

Ganz anders steht es mit dem Wege der freiwilligen Annahme.

Also dieselbe Agende, deren gesetzliche Einführung die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Neanders eignem Urteil kränken würde, ist doch reif und gut genug, „freiwillig angenommen" zu werden, d. h. Neander schiebt die Verantwortung für Einführung der von ihm selbst für sehr unvollkommen gehaltenen Agende, die er für die Regierung zu schwer findet, — auf die einzelnen Geistlichen ab! Man sollte meinen, er müßte es dann wenigstens ganz allein in die Freiheit der Geistlichen stellen, ob sie diese Verantwortung übernehmen wollten oder nicht. Aber weit entfernt! er entwickelt nun seinen Plan, die Geistlichkeit durch eine, von ihm bereits im Konzept vorgelegte, öffentliche Aufforderung vor das oben gezeichnete Entweder-Oder zu stellen. Er verschärft aber dies Entweder-Oder noch, indem er mit der zweiten Alternative die Bekanntmachung von in Aussicht stehenden Erweiterungen und Ergänzungen der Agende verbindet. Also entweder buchstäbliche Bindung an eine nachgewiesenermaßen sanktionierte Form, oder Annahme der Agende, die für jedes den Gemeinden teure Herkommen in Zukunft Platz haben wird!

Bot dieses Vorgehen mehr als einen Schein der Freiheit? Hören wir, was Neander selbst zur Empfehlung seines Plans dem Minister vortrug:

Solche Art der Einwirkung hat das strenge Recht für sich und geht von einem Grundsatz aus, der nicht gemißbilligt werden kann. Sie bringt für alle, die sich bis jetzt mit dem bloßen Ablehnen begnügt haben, den Augenblick einer entscheidenden Krise, sie gibt den trägen Pfarrern, die von dem Eingewohnten nicht lassen mögen, einen kräftigen Impuls und denen, die sich vor Patronen und Gemeinen zu scheuen haben, einen festen Stützpunkt. Da nun die neue Agende in vielen Beziehungen vor den einzelnen alten, wenigstens in den Augen des Unbefangenen, manches voraus hat, und der Wiedereinführung der letztern nicht geringe äußere und innere Schwierigkeiten entgegenstehen, so darf man der Hoffnung Raum geben, daß an

den meisten Orten die Entscheidung für die neue ausfallen werde.

Erwähnen wir noch, daß Neander dies Vorgehen auch in den westlichen Provinzen für anwendbar erklärte[1]), denn das landesherrliche jus circa sacra stand ja auch dort außer Frage, und das bestrittene jus liturgicum positivum kam hierbei nicht zur Anwendung, und fortan alle in ein Pfarramt Berufenen auf die in der betreffenden Gemeinde bestehende Ordnung verpflichtet wissen wollte, so übersehen wir vollständig den — ich finde keinen andern Ausdruck — listigen Plan, der der Agende trotz aller zugestandenen Berechtigung des daran geübten Tadels zur allgemeinen Annahme verhelfen sollte.

Altenstein griff den Vorschlag Neanders mit beiden Händen auf, ohne daß Nicolovius und Ribbeck Gelegenheit fanden, sich dazu zu äußern. Nicolovius' Hand ist rein von der Schuld an diesem Vorgehen. Aber die Sache verbitterte ihm viele Stunden und drückte ihn schwer. „Viele Menschen sind schon durch diese Sache schlecht geworden, viele werden durch sie noch unglücklich werden" hörte man ihn sagen[2]). Der Minister legte dem König am 10. Mai 1825 die von Neander entworfene Aufforderung[3]) vor und begleitete sie mit einem doppelten Bericht[4]). Durch dreierlei Momente hoffte er eine günstige Wirkung hervorzurufen: durch die von Neander empfohlene Nötigung zu einer Entscheidung zwischen der neuen Agende und dem buchstäblichen Gebrauch der von alters sanktionierten Ordnung, durch den Hinweis auf die große Zahl bereits vorliegender Annahmeerklärungen, durch die

---

1) Neander hatte schon vorher scharfe Verfügungen an die drei westlichen Konsistorien gerichtet, worin er den Grundsatz aufstellte, als Rechtsboden könnten nur Agenden gelten, die durch solche Behörden bestätigt seien, die das jus circa sacra gehabt hätten. Verfügungen, die genau genommen, den westlichen Gemeinden den Boden ihrer Existenz unter den Füßen wegzogen.

2) Eine der wenigen konkreten Mitteilungen aus der Denkschrift seines Sohnes (S. 296), die leider und wohl nicht ohne Absicht von Nicolovius' Verhalten zur Agendenangelegenheit nur in verschwommenen Allgemeinheiten redet.

3) S. unter den Beilagen Nr. 8.

4) Desgl. Nr. 7, 9.

Verheißung einer Erweiterung der Agende mittels provinzieller Nachträge.

Aber Altenstein kam den Gegnern der Agende in seinem Bericht doch noch ein gut Stück weiter entgegen, als Neander vorgeschlagen hatte. Er trug dem Könige, wenn auch mit einer gewissen Zaghaftigkeit und der Begründung, daß man auf einmal bestehende Vorurteile, auch wenn sie an sich unberechtigt seien, Rücksicht nehmen müsse, doch vor, daß es bloß mit der Gestattung, provinzielle liturgische Eigentümlichkeiten beizubehalten, nicht genug sei. Vielmehr enthalte die Agende in einigen Hauptpunkten Bedenklichkeiten, die generell zu beseitigen er empfehlen müsse. Sein Wunsch ging auf vier Punkte: die Gestattung des herkömmlichen Abendmahlsritus, damit der Schein vermieden würde, als wolle die Agende die Union erzwingen; die Umstellung der Predigt vor das Allgemeine Kirchengebet und die Zulassung des Gebrauchs der abgekürzten Liturgie, damit dem Vorurteil Raum gegeben würde, das Predigt und Gesang höher achte, als den Akt der Anbetung; die Erlaubnis zur Unterlassung des Kreuzschlagens, zur Weglassung der brennenden Lichter auf dem Altar und des Exorzismus bei der Taufe; die Umarbeitung des Ordinationseides.

Die Randbemerkungen des Königs zu diesen Berichten und dem beigelegten Entwurf einer Ministerialverfügung zeigen zunächst, daß der Vorschlag eines kräftigen Drucks auf die Geistlichen dem König sehr genehm war. Ja, er verschärfte ihn noch, indem er den Geistlichen auch den von Altenstein vorgeschlagenen, Neanders Plan erweiternden Ausweg verweigerte, für eine nicht nachweislich vom Landesherrn genehmigte, aber herkömmliche Liturgie nachträglich die Genehmigung nachzusuchen. Weiter erkennt man, wie gereizt der König durch den Widerspruch gegen sein Werk war und wie wenig geneigt, demselben das leiseste Recht zuzuerkennen, denn auch in den von Altenstein zu genereller Abänderung empfohlenen Punkten wich er nicht; er behandelte die Bedenken dagegen als Ausflüsse eigensinniger Ignoranz.

Die von ihm an den Minister erlassene KO vom 28. Mai [1])

1) Kamptz' Annalen 1825, S. 379.

enthielt denn auch nicht die von diesem so dringend gewünschte Verheißung eines Eingehens auf die genannten Bedenken und Beschwerden. Sie gab nur der Befriedigung über die schon so weit fortgeschrittene Annahme der Agende Ausdruck, stellte den Konsistorien, Superintendenten und Pfarrern, die dafür eingetreten waren, die Gunst des Königs in Aussicht und äußerte am Schluß, der König zweifle nicht, daß auch die noch übrigen Pfarrer und Gemeinden nachfolgen würden, die „die erneuerte Agende gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung noch nicht angenommen haben". Außerordentlich bedeutsam ist darin die Motivierung der Agende mit dem Wunsch, der evangelischen Kirche

den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, wiederzugeben, und die treuen evangelischen Untertanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkür zu schützen.

Traurig, aber wahr —: der König war ganz in die Bahnen des Religionsedikts geraten, auch in dem gegen Andersdenkende angeschlagenen Ton!

Zugleich mit dieser KO ließ der Minister an die Konsistorien die besprochene, nach den Bemerkungen des Königs umgearbeitete, jetzt vom 4. Juli 1825 datierte Verfügung ergehen. Er begleitete sie mit einem vertraulichen Erlaß an sämtliche Oberpräsidenten, worin er wenigstens die wichtigsten, von ihm dem König vorgetragenen Bedenken gegen die Agende aus dem Wege zu räumen suchte. Er führte darin aus, mehrere Geistliche und Gemeinden, welche die Union noch nicht angenommen hätten, lehnten die Agende nur in der Befürchtung ab, daß mit dem darin vorgeschriebenen Abendmahlsritus indirekt die Union eingeführt werden sollte. So sehr der König aber auch den Fortgang der Union wünsche, beabsichtige er doch keineswegs, sie mit der Agende zu erzwingen. Geistliche und Gemeinden seien darüber in geeigneten Fällen aufzuklären. Weiterhin beabsichtige der König, die Beibehaltung einzelner Teile des bisherigen gottesdienstlichen Rituals, insofern solches in früheren landesherrlich bestätigten Agenden begründet und mit dem Grundtypus der erneuerten Agende vereinbar sei, zu gewähren. Es würden zur Feststellung dieses Materials, wie

in Pommern, so auch in andern Provinzen Generalkonsistorien berufen werden. Auch von dieser Andeutung sollten die Oberpräsidenten zur Zerstreuung vorhandener Bedenklichkeiten Gebrauch machen. Endlich aber enthielt der Erlaß an die Oberpräsidenten noch folgenden, sehr bösen und für die Konsistorien peinlichen Passus: der auffallend geringe Fortgang der Agendensache in einigen Konsistorialbezirken errege den Verdacht, daß es die Behörden an dem erforderlichen Eifer fehlen ließen. Es sei zu befürchten, daß dadurch das Mißfallen des Königs, wie über die Konsistorien und ihre Mitglieder, so auch über die beteiligten Geistlichen erweckt und für diese unangenehme Folgen herbeiziehen würde. Darauf sollten die Oberpräsidenten warnend hinweisen. Ganz besonders wurde dies dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eingeschärft.

Einer der ersten, die daraufhin vom Brandenburgischen Konsistorium zur Erklärung aufgefordert wurden[1], war Schleiermacher.

Es ist hier der Ort, in kurzen Strichen[2] die Stellung zu zeichnen, die er zum Gang der Dinge seit 1817 eingenommen hatte. Schon 1815 war er aus dem Ministerium entfernt worden; als dann Altenstein Minister geworden war, hatte dieser nichts getan, mit ihm Fühlung zu gewinnen. Er hatte den persönlichen Einfluß auf das Kirchenregiment völlig verloren. Nur in seiner Eigenschaft als Präses der Berliner Synode und als Vertrauensmann eines großen Teils der Geistlichkeit und dann vor allem

1) 21. Juli 1825.

2) Ich darf mich umsomehr kurz fassen, als die Darstellung Schenkels, S. 415—573, einer Berichtigung kaum bedarf. Schenkel gründet sie hauptsächlich auf den Inhalt von Schl's. Leben in Briefen, Bd. II und IV, und von Schl's. Briefwechsel mit Gaß. Bemerkt sei nur, daß Schenkel, dem dafür nur Eylerts Charakterzüge als Quelle vorlagen, über die Entwicklung der Agendensache nicht genau orientiert sein konnte. Und ferner, daß auch Schleiermacher selbst in Einzelheiten nicht eingeweiht und über die Absichten und Beratungen des Ministeriums nur auf Hörensagen angewiesen war. — Der Darstellung Schenkels war übrigens schon die eingehende, mit manchem urkundlichen Material ausgestattete in der Monatsschrift für die unierte evangel. Kirche, Bd. V, 1848, S. 251 ff., vorausgegangen.

durch seine Feder vermochte er zu wirken. Wir haben schon beobachtet, wie er in Berlin dem Unionsaufruf des Königs durch sein kraftvolles Auftreten die Wege gebahnt und dann das Recht der Union gegen Ammon und das Recht der pietätvollen Unabhängigkeit von den symbolischen Büchern gegen die wieder erstarkende konfessionalistische Richtung verfochten hatte. Doch wurde ihm auch die Freude an der Union von vornherein durch den Unwillen über den ungeschickten Eifer und den versuchten Zwang der Behörden getrübt. Wir kennen auch sein Urteil über den Entwurf einer Synodalordnung. Mit großer Befriedigung hatte ihn dann der Verlauf der ersten Brandenburgischen Provinzialsynode erfüllt, namentlich deshalb, weil sie die Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments und seine Uebertragung an die Synoden gefordert hatte. Um so mehr verstimmte und kränkte ihn die Nichtachtung und Ungunst, die von oben den Synoden entgegengebracht wurde, und das immer deutlicher werdende Vorhaben, sie wieder einschlafen zu lassen. Das Erscheinen der Agende erregte ihn tief; er äußerte sich mit größter Geringschätzung über „das Ding", mit Entrüstung über den Versuch, sie den Geistlichen und Gemeinden mittels offenen oder verhüllten Zwanges aufzudrängen. Als die Sorge größer wurde, das „Machwerk" könnte doch allgemein werden, griff er dann als ‚Pacificus Sincerus' in den Streit ein. Die Schrift richtete sich mit großer Schärfe gegen ein persönliches landesherrliches Kirchenregiment, gegen ein Kirchenregiment des Kabinetts. Die ungeheure Gefahr für die Kirche, die darin lag, glaubte er nur auf die Weise abwenden zu können, daß der Gemeinde eine Verfassung gegeben würde, mittels derer sie ihre Angelegenheiten selbständig verwalten könnte, d. h. eine in sich abgeschlossene repräsentative Presbyterial- und Synodalordnung.

Die Schrift war so gut wie erfolglos. Ich bezweifle stark, daß Eylerts Mitteilungen richtig sind, wonach der König sich beifällig darüber geäußert habe [1]. Tiefer noch bedrückte Schleiermacher, daß sein Protest auch innerhalb der Geistlichkeit keinen

1) Charakterzüge III, 1. S. 362.

genügenden Wiederhall fand; bitter beklagte er sich über „die Masse von Niederträchtigkeit, Kleinlichkeit und Unwissenheit in allen kirchlichen Dingen, namentlich bei der Geistlichkeit". Die Meisten beugten sich mit gebrochner Ueberzeugung, als sie sahen, daß ihnen andernfalls die Ungunst des Königs und des Ministeriums drohte. Besonders erschwerte seine Stellung, daß sein Spezialkollege an Universität und Kirche, Marheineke, nicht nur sich selbst zur Annahme der Agende bereit erklärt [1]), sondern auch in einer an persönlichen Spitzen und Verdächtigungen gegen Schleiermacher reichen Schrift dessen grundsätzlichen Standpunkt bekämpft hatte.

Nun durch die Konsistorialverfügung vom 21. Juli 1825 zu abermaliger persönlicher Entscheidung gezwungen, antwortete er mit einer kurzen männlichen Erklärung [2]). Sie lief in den Antrag aus, den Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche bei seiner bisherigen gesetzmäßigen Einrichtung zu belassen und zu beschützen. Diese Ordnung beruhe mit geringen, bei Einführung der Union gemachten und dem Konsistorium vorgelegten Ergänzungen auf den Kirchengebeten Friedrich Wilhelms I. und dessen Agende, die zweifellos obrigkeitlich genehmigt wäre. Uebrigens nehme er für sich in Anspruch, diese Ordnung ohne knechtische Buchstäblichkeit gebrauchen zu dürfen. Außerdem würde nicht nur der reformierte Teil der Gemeinde die Entziehung der überkommenen Ordnung und die Einführung einer dem Meßkanon ähnlichen Form als eine Beeinträchtigung empfinden, sondern auch der längst ebenso gewöhnte lutherische Teil.

Gleichzeitig mit Schleiermacher waren auch die übrigen Geistlichen Berlins zur Erklärung aufgefordert worden, die die Agende bis dahin nicht angenommen hatten. Es waren deren 12 [3]). Sie

---

1) Ich kann dabei nicht unterlassen, mitzuteilen, daß Marheineke seine dem Superintendenten eingereichte Erklärung über die Liturgie, worin er aufs schärfste das jus lit. des Landesherrn, die Untertanenpflicht, sich den Anordnungen des Monarchen zu fügen, seine Inkompetenz, die Lit. zu beurteilen, und sein unbedingtes Vertrauen zur höchsten Autorität betonte, — am 11. Febr. 1824 dem König persönlich zusandte.

2) 13. Sept. 1825; abgedruckt bei Falck, u. Leben in Br. IV, S. 446 f.

3) Berlin hatte damals 20 Kirchen mit 46 Geistlichen; von diesen

entschlossen sich, ohne Arg, daß ihnen dies übel gedeutet werden könnte, zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen und richteten am 17. Oktober 1825 an das Konsistorium eine von Hoßbach verfaßte Eingabe mit der Bitte, diese dem Ministerium vorzulegen [1]).

Ihren Ausgangspunkt bildet die Ministerialverfügung vom 4. Juli, die die Geistlichen vor die Alternative stellte, entweder die neue Agende anzunehmen oder zum strengen, buchstäblichen Gebrauch der in verfassungsmäßigem Wege früher eingeführten und mit landesherrlicher Genehmigung versehenen Agenden zurückzukehren.

Die Unterzeichner sind nicht in der Lage, die neue Agende annehmen zu können, sie fühlen sich durch die Nichtachtung, womit in der angezogenen Verfügung die die Agende verwerfende Ansicht behandelt wird, gekränkt und wollen ihr Verhalten durch ihre gemeinsame Denkschrift vor Mit- und Nachwelt rechtfertigen.

Diese zerfällt in drei Teile. Im ersten erklären sich die Verfasser mit ernsten Worten zwar gegen Willkür, aber für evangelische Freiheit, anerkennen die Notwendigkeit eines festen Gottesdiensttypus, fordern aber innerhalb desselben das Recht der freien Regung und provinzieller Eigentümlichkeiten. Sie berufen sich dafür auf die Geschichte, sonderlich auf klassische Aussprüche Luthers selbst. Eine solche feste Ordnung der liturgischen Formen aber könne nur von der Kirche selbst ausgehen, d. h. von synodalen Beratungen. Die dargebotne Agende aber sei, wie es scheine, nicht kirchlichen und theologischen Ursprungs, sie habe schwere Mängel, und daß ein großer Teil der Geistlichkeit den anfänglich erhobenen Widerspruch zurückgenommen habe, sei nur den Drohungen und dem versteckten Zwange zuzuschreiben, der nun in der

---

hatten 20 die Agende angenommen und eingeführt, 10 sie angenommen und noch nicht eingeführt, 4 sie bedingt angenommen und 12 sie abgelehnt. Ihre Namen: Schleiermacher (Dreifaltigkeit), Schultz (Sophien), Lisco (Gertrauden), Hoßbach (Jerusalem und Neue), Schleemüller (desgl.), Pischon (Friedrichswaisenhaus), Wilmsen (Parochial), Couard (Georgen), Ideler (Sophien), Jablonski (Parochial), Hetzel (Luisen), Noodt (Nicolai).

1) Gedruckt Leipzig 1826, und bei Falck.

angezogenen Verfügung deutlich hervortrete, da sie nur die Wahl zwischen der neuen Agende und der strenggenommen unmöglichen Wiederaufnahme alter Agenden lasse.

Im zweiten Teile werden eine Fülle einzelner stilistischer und theologischer Anstöße aufgeführt, mit besonderm Nachdruck der Exorzismus und der Ordinationseid angefochten, sodann aber als mit dem Wesen evangelischen Gottesdienstes unverträglich bekämpft die Zerreißung in zwei Teile, Altar- und Kanzeldienst, die Anpassung an das altkatholische Muster, die die Union und ihre liturgische Fortbildung unterbreche, die Passivität der Gemeinde, die Verkürzung der Predigt und besonders warm und dringend die Vernichtung des freien lauten Herzensgebetes des Predigers. Alles in allem trage der Gottesdienst nach der Agende den Charakter eines opus operatum und müsse sich den Vorwurf der Katholisierung gefallen lassen.

Der dritte Teil enthält das Schärfste. Offen wird gesagt, daß der behauptete Umschwung der Stimmung bei der Mehrzahl der Geistlichen wohl auf nicht ganz reine Motive zurückgehe, freimütig betont das Unrecht, so tiefgreifende Veränderungen ohne Zustimmung der Gemeinden, ja, wie notorisch sei, im Widerspruch zu ihnen vorzunehmen. Den Schluß macht der Appell an das Konsistorium, das Interesse der Geistlichen und Gemeinden in dieser ernsten Sache kraftvoll und furchtlos zu vertreten.

Die unterschriebenen Geistlichen an städtischen Patronatskirchen teilten ihre Eingabe auch dem Magistrat mit und machten überhaupt kein Hehl daraus; sie erschien wenige Monate nachher zusammen mit der Eingabe des Magistrats vom 13. Juli 1824 im Druck[1]).

Es ist sehr bezeichnend für Altenstein, wie er diese Eingabe aufnahm. Er wußte doch zu gut, wieviel sachliches Recht auf seiten der Unterzeichner stand! Wäre es ihm wirklich an einer friedlichen und der Kirche heilsamen Erledigung der schwierigen Sache gelegen gewesen, so hätte man denken sollen, er würde diese Eingabe dem König zum Beweise für die Unmöglichkeit der zwangs-

1) Leipzig bei Kollmann, 1826. Ohne Wissen des Magistrats, wie dieser dem Konsistorium mitteilte (28. Nov. 1826).

weisen Durchsetzung der Agende vorgelegt haben. Es konnte ja doch seines Eindrucks nicht verfehlen, wenn er hinzugefügt hätte, was unbestreitbar war, daß unter den Unterzeichnern die ausgezeichnetsten und angesehensten Berliner Prediger waren[1]), Männer, aller Neologie so fremd, wie Couard, dessen Predigten der Kronprinz besonders gern hörte, und Pischon, der sich sogar bei den Konventikelleuten der größten Sympathie erfreute[2])! Statt dessen betrachtete Altenstein die Eingabe von vornherein unter einem rein polizeilichen Gesichtspunkt. Er war höchst entrüstet darüber, daß die Unterzeichner hätten durch die Masse ihrer Stimmen wirken wollen und ihren Protest sogar dem Magistrat mitgeteilt hätten, sodaß er auch auswärts nicht unbekannt geblieben sei. Dies könne nicht ungeahndet bleiben[3]). Um strengere Maßregeln zu vermeiden, beauftragte er Ribbeck und Neander, mit den Unterzeichnern mündlich einzeln zu verhandeln und ihnen nahezulegen, „daß sie ihren Schritt wieder gut machten". Er wollte dabei von der Erörterung der Strafbarkeit ihres Verhaltens, wodurch sie ein gefährliches „Beispiel der Zuchtlosigkeit" gegeben hätten, ihre Stellung zur Agende ganz geschieden wissen, damit sie nicht als Märtyrer erscheinen könnten.

Zugleich wurde Schleiermacher aufgefordert, sich amtlich zu erklären, ob er der Verfasser der Schrift des Pacificus Sincerus sei, was er natürlich bejahte. Die Verhandlungen der Kommissare des Ministers mit den einzelnen Unterzeichnern hatten keinen Erfolg. Etliche, schrieb Altenstein[4]), haben sich gefügt, aber ganz

---

1) Nicolovius an Altenstein, 20. Sept. 1825: „Die Agendenangelegenheit in Berlin nimmt eine bedenkliche Wendung; grade die bedeutendsten Männer erklären sich nicht nur verschieden, sondern ablehnend". Man beachte, daß Nicolovius mit Schleiermacher in freundschaftlichsten Beziehungen stand und ein regelmäßiger Hörer seiner Predigten war (Denkschrift, S. 317; Leben in Br. Bd. 2, S. 390 u. S. 402).

2) S. die Eingabe Elsners bei Wangemann, Kabpol., S. 138. Es ist ein schwerer Irrtum Wangemanns, der seine ganze Darstellung trübt, wenn er in den Zwölfen die Häupter einer neologischen oder liberal-rationalistischen Opposition sieht.

3) Nach einem Brief Altensteins an Schilden v. 4. März 1826.

4) In demselben Briefe.

widerspenstig sei Schultz gewesen, darauf haben auch die ersteren ihre „vernünftige" Erklärung wieder zurückgenommen. In der Tat hatte sich Schultz in einer Eingabe vom 8. Februar 1826 nachdrücklich über seine Behandlung durch die Kommissare des Ministers, sonderlich durch Neander, bei seiner Vernehmung am 3. Februar 1826 beschwert.

Dem Könige hatte Altenstein von der Eingabe der Zwölfe keine Mitteilung gemacht. Sein Wunsch war, das Feuer im Geheimen auszulöschen. Deshalb scheute er sich auch, trotz der Erfolglosigkeit der Bemühungen seiner Kommissare mit strengen Schritten vorzugehen, um nicht, zumal vor dem Osterfest, „eine Beunruhigung der Gemüter heraufzuführen" [1]). Aber der König erfuhr doch von dem Vorgehen der Zwölfe. Witzleben, der während der ganzen Zeit mäßigend auf ihn eingewirkt und sich dabei auch nicht durch Briefe Eylerts hatte stören lassen, worin dieser gegen die „tückischen" Geistlichen hetzte, war durch Schultz gebeten worden, die Eingabe zur Kenntnis des Königs zu bringen. Dazu entschloß er sich nun freilich nicht, aber er regte die Zwölfe zu einer neuen direkt an den König gerichteten Vorstellung an, die er diesem vorlegte. Sie ist von Schleiermacher verfaßt und vom 1. März 1826 datiert [2]), im Ton ruhig, bescheiden und voller Ehrfurcht, in der Sache ebenso fest und entschieden, wie die Eingabe vom 17. Oktober 1825.

Ihr Inhalt ist kurz dieser [3]):

Die Verschiedenheit der gottesdienstlichen Formen habe keineswegs abgenommen, man habe nur eine Form mehr, auch werde die Liturgie, wo sie angenommen sei, trotzdem sehr willkürlich gebraucht.

Außerdem ist eine Unwahrheit in der Behandlung der Sache eingerissen, welche es unmöglich macht, auf einen begleitenden göttlichen Segen fromm zu vertrauen. Denn teils haben sich die Geistlichen bei Annahme der neuen Agende von dem zwar natürlichen, aber in einer Sache, wo alles Persönliche gänzlich beiseite gesetzt werden muß, nicht zu rechtferti-

1) Alles nach demselben Briefe.

2) Gedr. bei Falck und in Schl's Leben in Briefen Bd. IV, S. 450 f.

3) Die eingefügten Zahlen beziehen sich auf die Randbemerkungen des Königs unter den Beilagen Nr. 10.

genden (1) Bestreben, sich ihren Vorgesetzten gefällig zu erweisen, leiten lassen, teils aber haben die Vorgesetzten die Mittel, durch die auf die Untergebenen gewirkt worden ist, allzusehr vervielfältigt, welches wohl, da sie von der Voraussetzung ausgingen, daß der Widerstand der letztern in keiner Ueberzeugung begründet sei, erklärt werden kann, aber auf diesem Gebiet doch immer sehr bedenklich erscheinen muß. Zudem sind die Verhältnisse der Gemeinen zu ihren Seelsorgern häufig auf das Betrübendste zerrissen, so daß die Wirksamkeit der Geistlichen namentlich in diesem Stück ganz gelähmt ist, indem aus begreiflichen Gründen bei den Gemeinen das Vorurteil obwaltet, daß, wo ein Geistlicher für die neue Liturgie arbeitet, er dabei zunächst nur (2) seinen eignen Vorteil und seine äußre Ehre berücksichtige. Unter den Geistlichen selbst aber ist ein offener Zwist ausgebrochen, der nun desto mehr in Leidenschaftlichkeit und Parteiung auszuarten droht, als diejenigen, welche ihre Ueberzeugung von der Annahme der Liturgie abhielt, sich zugleich auf alle Weise äußerlich zurückgesetzt sehen (3); kurz es ist eine Zeit allgemeiner Prüfung und Sichtung in unsrer Landeskirche eingetreten (4).

Die Hindernisse gegen Einführung der Liturgie sind nicht Eigensinn der Geistlichen, sondern die pflichtmäßige Rücksicht auf die Gemeinden. Die Volksmeinung in allen (5) Gegenden mit gemischter Bevölkerung ist dagegen wegen der Aehnlichkeit mit dem Meßkanon (6) der Römischen Kirche. Allerdings haben auch viele der ältesten lutherischen Liturgien dieselbe Gestalt gehabt. Aber man hat bald eingesehen (7), daß diese Komposition durch das Unterbleiben der Meßhandlung, womit sie genau zusammenhängt, ihre Bedeutung verloren hatte. Es entstand eine spätere Form evangelischer Liturgien, worin sich die Gebete an die biblische Verlesung anschloßen, und zwar nicht mehr als eines vor und eines nach derselben. Der Widerstand in Schlesien, Preußen, Rheinland wird nicht anders (8) zu überwinden sein, als daß man die Liturgie dieser Form annähert. Ferner nimmt die Liturgie zuviel Zeit in Anspruch (Filialen!). Die abgekürzte Liturgie müßte als gleichwertig (9) bezeichnet, eventuell eine Verlesung für genügend erklärt werden. Auch sollte mit Rücksicht auf die Reformierten der Perikopenzwang (10) fortfallen, das Fürbittegebet, damit der Altardienst nicht zu lang werde (11), auch nach der Predigt gehalten werden dürfen, die Chorgesangstücke freigegeben werden. Endlich findet die Liturgie Widerspruch, wo feste Formen seit langer Zeit bestanden haben,

und den Gemeinden teuer sind; z. B. die reformierten (12) Liturgien. Das Empfehlenswerteste sei die Anfertigung eines corpus liturgicum für jede Provinz mit der neuen (13) Liturgie in beiden Gestalten, der provinziell-lutherischen und der allgemeinen reformierten zum wechselnden Gebrauch der Prediger.

Ueber den zweiten Teil der Agende wird gesagt: Die Formulare widersprechen in vielen Stücken der Union; Exorzismus und Kreuzschlagen müssen den Reformierten Anstoß geben. Ferner müßten die Formulare viel mannigfaltiger sein (14), die Konfirmation sollte man jedem Geistlichen freigeben, das Ordinationsformular fortlassen, mindestens den Eid darin abändern.

Zum Schluß bitten die Unterzeichner, daß in dem Gesetz, womit die neue Agende allein eingeführt werden könne, der Grundsatz der Buchstäblichkeit (15) gelinde deklariert werde. Die Sanktion des Königs sollte nicht ohne Mitwirkung einer Kommission (16) von Geistlichen in jeder Provinz erfolgen, welche entweder von den Geistlichen synodaliter gewählt, oder von den Konsistorien berufen sind; und es sollte gleich von vornherein festgesetzt werden, daß etwa alle 20 Jahre eine (17) Revision der Agende vorgenommen werden müsse.

Leider hatte sich Witzleben vollständig in der Hoffnung getäuscht, durch diese Vorstellung den Sinn des Königs den Zwölfen günstiger stimmen zu können. Im Gegenteil, der König empfand ihren Inhalt wie eine persönliche Beleidigung. Frechheit, Insolenz, Anmaßlichkeit, Eitelkeit, Maulerei, Widerspenstigkeit: das sind nur einige Ausdrücke aus den Randbemerkungen[1]), womit der König sie versah. Entrüstung, Hohn und Geringschätzung spiegeln sich darin. Unsinn über Unsinn — bemerkte er zu den ruhig und ernst vorgetragenen Tatsachen und Gründen. Es ist ein eigentümliches, aber tief schmerzliches Bild, das dieses Rencontre des wohlmeinenden aber übelberatenen und laienhaft ununterrichteten Königs mit dem charaktervollen Erneuerer der evangelischen Frömmigkeit und Theologie bietet!

Schilden übersandte die mit diesen Randbemerkungen ge-

1) S. unter den Beilagen Nr. 10.

schmückte Vorstellung in des Königs Auftrag an Altenstein, zunächst nicht amtlich, nur um dessen Meinung zu hören. Und Altenstein konnte sich in seiner Antwort[1]) nicht genug tun in Entrüstung „über den frevelhaften und listigen Versuch, bei dem Könige durchzusetzen, was bei ihm nicht erreicht war." Er empfahl dringend, daß der König gar nicht darauf eingehe, vielmehr den Zwölfen nur seine Mißbilligung ausdrücke, „über einen solchen Zusammentritt von Geistlichen, nicht um Schwierigkeiten zu beseitigen, sondern zu erregen und zu verstärken". Wieder vermied er ein Eingehen auf die einzelnen Beschwerdepunkte der Eingabe. Summarisch tat er sie als verkehrt ab. Nur eins hob er heraus, wohl um einem Mißtrauen des Königs gegen seine Berichte über den fortschreitenden Erfolg der Agende zuvorzukommen: es sei nicht wahr, daß die Agende nirgends ohne Abweichung gebraucht werde; allerdings hätten manche Geistliche sie nur nach und nach einführen können.

Nach Kenntnisnahme der Auffassung des Ministers ließ der König ihn auch amtlich von der Vorstellung der Zwölfe in Kenntnis setzen.

Inzwischen hatte die Publikation der Eingabe an das Ministerium vom 17. Oktober 1825 durch den Druck dem Minister die Handhabe zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Zwölfe geboten. Das Konsistorium forderte von jedem von ihnen eine Erklärung auf Amtseid, ob er an dem Abdruck teil hätte; alle erklärten, daß sie in der Tat ihre Zustimmung dazu gegeben und sich dazu berechtigt geglaubt hätten. — Ich bemerke hier, daß am 12. April 1822 eine KO das förmliche gerichtliche Verfahren gegen Geistliche nach dem ALR aufgehoben hatte[2]). Remotionen der Geistlichen seien auf Antrag der Konsistorien von den Provinzialbehörden auszusprechen. Die endgültige Entscheidung war in die Hand des Ministers gelegt worden.

Ehe wir aber von dem weiteren Verlauf des eingeleiteten Verfahrens berichten, muß von einem weiteren Schritt der Regierung die Rede sein, der zu dem indirekten Zwang der Verfügung

1) V. 4. März 1826; dies ist der Brief, aus dem schon oben zitiert ist.
2) S. Varrentrapp, Joh. Schulze, S. 334, und Kap. 6.

vom 4. Juli 1825 einen noch viel schärferen direkten hinzufügte und den Kampf gegen dies Verfahren auf seine letzte Höhe brachte.

Es war die Ungeduld des Königs persönlich, die dazu führte. Die Verfügung vom 4. Juli 1825 war noch nicht acht Tage an der Oeffentlichkeit, ihre Wirkung noch nicht abzusehen, als Altenstein am 9. Juli vom König eine KO empfing, worin im Anschluß an eine andere Angelegenheit — die Wiederbesetzung der Stelle des Pommerschen Generalsuperintendenten Ringeltaube — en passant folgendes gesagt wurde:

Ich will Sie zur Beförderung der Angelegenheit der Agende beauftragen, bei der Wiederbesetzung erledigter evangelischer Pfarrstellen darauf zu halten, daß nur solche Kandidaten dazu gelangen, die sich zur Annahme der Agende und Einführung der Liturgie bereit erklären, und daß keinem neu eingesetzten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwaigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werde.

Als Nicolovius diese KO zu Gesicht bekam, fühlte er sich gedrungen, aus der Reserve herauszutreten, die er bei den Beratungen zwischen Altenstein und Neander über die Verfügung vom 4. Juli beobachtet hatte. Er legte Altenstein seine Bedenken gegen diese KO vor:

Abgesehen von den geheimen Folgen auf Gewissenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit werden die sichtbaren Folgen sein ein scharfes Absondern der reformierten Gemeinden und Streit mit den Patronen.

In der Agende sei doch manches enthalten, was den Widerspruch sehr begründet erscheinen lasse. Die KO sei wohl im Militärkabinet ausgefertigt. Altenstein möge doch ja Aufschub erwirken, — das sei der Wunsch der ganzen geistlichen Abteilung, und zugleich empfehlen, den bestehenden Abendmahlsritus nicht anzutasten[1]).

Die daraufhin von Altenstein geforderten Vota von Neander und Ehrenberg erklärten sich gleichfalls beide gegen die Ausführung der KO. Neander hob hervor, selbstverständlich müßten neue Pfarrer in Gemeinden, wo die Agende bereits angenommen sei,

1) Brief von Nic. an Alt. vom 22. Juli 1825.

sich nach ihr richten, dies bedürfe keiner ausdrücklichen Verordnung. Auf diesem Standpunkt hatte das Ministerium schon längst gestanden[1]). Doch hatte es zugleich geurteilt:

Solange die Annahme und Einführung der neuen Agende der freien Entschließung der Geistlichen überlassen ist, folgt im Fall der Versetzung eines Predigers daraus, daß er bei seiner bisherigen Gemeinde die Agende eingeführt hat, nicht, daß er dazu auch bei seiner neuen Gemeinde verbunden sei.

Weiter führte Neander aus: Sollte die Verbindlichkeit zur Annahme der Agende etwa nur auf Stellen Königlichen Patronats beschränkt werden, so sei das einerseits bedenklich, weil es einen unliebsamen Unterschied statuiere, anderseits zwecklos, da dann die Privatpatronatstellen erst recht widerspenstig werden würden. Eine allgemeine Verpflichtung sei nur durch Gesetz angängig. Die bloße Forderung eines Versprechens des Kandidaten würde die bis jetzt soviel als möglich umgangne Frage: wieviel bei der freiwilligen Annahme der Agende auf die Einwilligung der Gemeinde ankomme, scharf herausstellen und auf die Spitze der Entscheidung führen. Der bisherige, mit gutem Erfolge begangne Weg, die Agende durch Anregung des freien Entschlusses zu verbreiten, aber würde dadurch unterbrochen werden. Von der Anwendung von Gewalt seien nur unliebsame Händel zu erwarten. — Schade nur, daß Neander diese Gründe nicht schon vor seinem Plane vom April und Mai 1825 erwogen hatte, gegen den sie sich mit nahezu dem gleichen Gewicht hätten geltend machen lassen!

Noch viel entschiedner votierte Ehrenberg: Ein solches Versprechen würde das Gewissen der Redlichen mit einem unerträglichen Druck belasten, und es würde das Vertrauensverhältnis zwischen Geistlichen und Gemeinden zu zerstören geeignet sein. In den westlichen Provinzen aber könnten die Folgen gradezu sein, daß sich die Gemeinden von den Geistlichen zurückzögen.

Altenstein konnte nun nicht anders, als diese Bedenken dem Könige vortragen. Er tat dies in einem Immediatbericht vom 29. Oktober 1825, worin er die in der KO befohlene Maßregel nur durch Gesetz für vollziehbar erklärte. Dann fuhr er fort:

---

1) Verf. an das Konf. zu Magdeburg vom 14. Okt., zu Königsberg vom 21. Okt. 1824; weiterhin Verf. vom 29. Okt. 1825 (Annalen S. 1015).

E. K. M. muß ich aber ehrfurchtsvoll anheimstellen, ob Allerhöchstdieselben die Erlassung eines solchen Gesetzes, welches den bisherigen Gang dieser Angelegenheit im Wege der freiwilligen Annahme der Agende teilweise wesentlich verändern würde, schon jetzt zu beschließen oder dieselbe vielleicht bis dahin auszusetzen geruhen wollen, bis die Beratungen der nach Allerhöchstdero Absicht zu berufenden Generalkonsistorien für die einzelnen Provinzen stattgehabt, und E. K. M. definitive Beschlüsse über die Resultate derselben bekannt gemacht worden sind. Ohne Zweifel werden dann die Bedenklichkeiten, welche bisher manchen sonst wohlgesinnten Geistlichen von der freiwilligen Annahme der Agende zurückgehalten haben, beseitigt, manche irrige Ansichten berichtigt sein, und vielleicht niemals oder doch weit seltner, wie es jetzt noch geschehen könnte, der Fall eintreten, daß ausgezeichnete, tüchtige und gutdenkende Geistliche aus überwiegenden Gründen den Gebrauch der Agende ablehnen zu müssen glaubten und deshalb für den Dienst der Kirche verloren gingen.

Auf eine solche allgemein günstigere Stimmung für die gute Sache würde ich vorzüglich dann mit voller Zuversicht rechnen, wenn E. K. M. allergnädigst geruhten, bei den vorerwähnten Beratungen auch eine nochmalige Durchsicht und Erörterung des Inhalts und der Ordinationsformel und des von den Geistlichen zu leistenden Diensteides zu befehlen. Die Verpflichtung auf die in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, welche in der lutherischen und in der reformierten Kirche nicht die nämlichen und in ihrem Inhalte zum Teil einander entgegen sind, beschwert das Gewissen manches noch nicht zur Union reifen und geneigten Kandidaten und Geistlichen; noch Mehrere stoßen sich daran, daß diese symbolischen Bücher eine Glaubensnorm genannt würden, da nach dem evangelischen Lehrbegriff allein und ausschließlich die Hlg. Schrift Norm des Glaubens sei, die Bekenntnisschriften aber nur Zeugnisse desselben wären und nur eine Norm der Lehre genannt werden könnten. Eine etwas veränderte Fassung dieser Stelle würde in Verbindung mit der schon früher E. K. M. von mir ehrfurchtsvoll in Antrag gebrachten Modifikation, daß den noch nicht unierten Predigern und Gemeinden, um nicht indirekte zur Annahme der Union gezogen zu werden, einstweilen die Beibehaltung des bisherigen lutherischen oder reformierten Abendmahlsritus gestattet wäre, gewiß viele Besorgnisse entfernen, der Agende viele Freunde erwerben und wesentlich dazu beitragen, ihr den Weg zur allgemeinen dankbaren Anerkennung und Annahme zu bahnen.

Insbesondere würde ein Gesetz über die Annahme der Agende heftigen Widerspruch in Westfalen und der Rheinprovinz hervorrufen. Altenstein empfahl deshalb dringend, davon abzusehen und fürs erste nur eine Belehrung der Kandidaten anzuordnen.

Einen gewissen Erfolg hatte diese Vorstellung, aber doch längst nicht den gewünschten. Vielleicht hätte sie kräftiger gewirkt, hätte Altenstein auch die moralischen Bedenken, die Nicolovius und Ehrenberg geäußert hatten, mit vorgetragen. Aber von dieser Seite ist dem Könige die Sache leider niemals beleuchtet worden. Die antwortende KO vom 27. Februar 1826 lautete:

Wo die Agende angenommen ist, darf nicht wieder davon abgegangen werden. Wenn also an einer solchen Kirche eine Pfarrstelle erledigt wird, darf der Geistliche, welcher sie erhält, den Gebrauch der Agende nicht wieder einstellen, auch in der darin vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen nichts ändern. Wenn demnach ein Kandidat des Predigtamts zu einer solchen Pfarre voziert wird, muß ihm dies bekannt gemacht werden, und er kann die Pfarre nur erhalten, wenn er sich verpflichtet, die an dieser Kirche angenommene Agende unabgeändert zu befolgen. Eben dieselbe Bestimmung findet statt, wenn ein Pfarrgeistlicher von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen ist, zu einer andern versetzt wird, in welcher sie angenommen worden; er muß die gedachte Verpflichtung eingehen oder auf seiner Stelle bleiben. Wird ein Kandidat des Predigtamts zu einer Pfarre an eine Kirche berufen, in welcher die Annahme der Agende noch nicht erfolgt ist, so soll er zwar zur Beförderung ihrer Annahme angemahnt und nötigenfalls, wie Sie vorschlagen, über seine Bedenken belehrt, es soll ihm aber die Annahme der Agende nur da zur Bedingung gemacht werden, wo keine landesherrlich genehmigte Agende bisher eingeführt ist.

Hierdurch werden sich die in Ihrem Bericht vom 29. Okt v. J. aufgestellten Zweifel erledigen, auch ist durch die Annahme der Agende der Unionsritus des Brotbrechens nicht als Bedingung ihrer Annahme angeordnet worden. Was aber die Abänderung des Ordinationseides betrifft, so nehme Ich vorjetzt noch Anstand, darüber etwas festzusetzen, und bemerke schließlich nur noch, daß die vorgedachten Bestimmungen ohne Unterschied, ob die erledigte Pfarre Kgl. oder städtischen oder gutsherrlichen Patronats ist, gelten, und daß selbige sich von selbst erledigen, wenn als Resultat des ganzen bisherigen Verfahrens die Einführung der Agende mit mehr oder weniger Modifikationen, wenn auch nur fürs erste provinzial, erfolgt sein wird.

Durften die schweren moralischen und rechtlichen Bedenken des Ministers und seiner Räte damit erledigt sein? Mußten sie nicht ihre Hand versagen, wenn sie die demoralisierende Wirkung eines solchen Befehls voraussahen? Sie taten es nicht. Am 14. April 1826 erging eine auch im Ton schroffe Verfügung[1]) an alle Kon-

1) Kamptz, Annalen, 1826, S. 348.

sistorien und Regierungen, worin genau nach der Vorschrift der KO angeordnet wurde: 1) Wo in einer Gemeinde die Agende bereits angenommen ist, gilt als Bedingung zur Erteilung der Pfarre die Uebernahme der Verpflichtung, die Agende anzunehmen; 2) Wo sie noch nicht angenommen ist, aber auch keine notorisch oder nachweislich landesherrlich genehmigte Agende besteht, gilt dasselbe; 3) Bei der Besetzung der Predigerstellen an solchen Kirchen, wo eine ältere, landesherrlich autorisierte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht ist, soll den zu berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung gemacht, sie sollen aber dazu ermahnt und über ihre Zweifel und Bedenklichkeiten gründlich belehrt werden.

Kann man sich wundern, daß diese Verfügung, als sie bekannt wurde, weithin Entrüstung emporrief? Das war doch offenbar Zwang in Glaubens- und Gewissenssachen! Nicht nur in den kirchlichen Zeitschriften erschienen scharfe Kritiken, sondern auch in den Behörden regte sich energischer Widerspruch. Einen ernsten und entschiedenen Protest sandte der sächsische Oberpräsident von Klewiz an Altenstein, — angeregt durch einen die Gewissensbedenken der Lutheraner gegen den Abendmahlsritus warm und fromm hervorhebenden Bericht des alten Nitzsch in Wittenberg[1]). Noch viel bitterer lautete die Klage, die am 14. Juni 1826 der Berliner reformierte Superintendent Marot einreichte, der sich bis dahin von dem Vorgehen der Zwölfe zurückgehalten hatte. Er erklärte, es sei eine Gewissensbedrückung der reformierten Konfession, die Uebertragung eines Pfarramts von der Annahme der Agende abhängig zu machen, da diese dem Lehrbegriff und Ritus der reformierten Kirchen widerspreche, was er selbst in dem Auszug aus der Liturgie, in Einzelheiten des Tauf- und Abendmahlsformulars, ganz besonders aber im Ordinationseid nachwies.

Soll es bei jener Verfügung bleiben, so befindet sich die reformierte Kirche in Gefahr, unterzugehen; sie wird genötigt, zur lutherischen über-

1) Vom 20. Januar 1826. Dennoch wurde die Liturgie gegen Heubners und Nitzschs Widerspruch am 15. Mai 1826 in der Schloßkirche zu Wittenberg eingeführt. Beide Geistlichen fehlten; ein Hilfsprediger mußte die Liturgie, ein Kandidat die Predigt halten.

zutreten, und sie genießt nicht mehr die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die ihr bisher von den Preußischen Regenten gewährt wurde.

Ueberdies zerstöre die Verfügung das Werk der Union.

Mit dieser Eingabe machte es Altenstein anders, als mit der ersten Vorstellung der Zwölfe vom 17. Oktober 1825. Er legte sie dem Könige vor und schilderte dabei ihren Urheber als einen ausgezeichneten und verdienten Theologen. Und merkwürdig! obgleich die Eingabe doch durchaus der Vorstellung der Zwölfe entsprach, wies der König sie nicht als Geschwätz und Redensarten des Widerspruchsgeistes ab. Er beauftragte nicht nur Eylert, ein Schreiben an Marot zu entwerfen, das dann freilich nicht zur Absendung kam[1]), sondern er ging auch endlich auf den Gedanken ein, die Bedenken wegen des Ordinationseides wegräumen zu lassen: Eylert und Neander erhielten den Auftrag, unter Zuziehung der Domprediger Strauß und Théremin das Ordinationsformular umzuarbeiten.

Vor allen anderen aber fühlten sich die Zwölfe durch die Verfügung vom 14. April herausgefordert, und auch durch die eingeleitete Untersuchung ließen sie sich — Ehre ihrem Andenken! — nicht abhalten, abermals laut und klar ihre Stimme zu erheben. In jeder Zeile ihrer gemeinsamen, wieder von Schleiermacher verfaßten Vorstellung an den Minister vom 27. Juni 1826[2]) spürt man den Schlag eines in heißer Liebe zur evangelischen Kirche und in schwerer Sorge um die Gewissensfreiheit und Wahrhaftigkeit ihrer Diener zitternden Herzens:

Jeder, dem die Aufrechterhaltung und Förderung des evangelischen Christentums eine ernste und heilige Angelegenheit ist, kann nicht anders, als mit blutendem Herzen an die Folgen dieser Verfügung denken, und muß über die Art, wie die Agende in Gang gebracht werden soll, wahrhaft erschrecken.

Einen letzten Angstruf wollen die Petenten an den Minister richten. Und nun legen sie mit durchbrechender Entrüstung dar, wie die Verfügung die Geistlichen und besonders die armen Kan-

1) Bei Wangemann, Kabpol., S. 122. Ich habe es nicht vor Augen gehabt.

2) Gedruckt bei Falck, in den Krit. Jahrb. von Röhr, Bd. 7, H. 5, und Leben in Br. IV, S. 459 ff.

didaten zur Gewissenlosigkeit verführen müsse.

Wir sagen unumwunden und sind gewiß, daß Ew. Exzellenz innere Ueberzeugung damit übereinstimmt (das war in der Tat schneidend), daß reformierte Prediger, welche die Agende angenommen, auf dem Standpunkt ihres Bekenntnisses und ihrer Kirchengemeinschaft und der von ihnen beschworenen Confessio Sigismundi nicht festgeblieben sind.

Diese Beeinträchtigung der reformierten Gemeinden verkehre die Union in das Gegenteil ihrer ersten Absicht. Denn damals sei die Absicht gewesen, daß der reformierte Typus neben dem lutherischen fortbestehen solle, bis vielleicht allmählich eine größere Ausgleichung der Gebräuche, aber gewiß nicht in der von der Agende beliebten Richtung, bewirkt worden wäre. Wenn dies dem Könige eindringlich aber ohne Wirkung dargestellt, wenn ihm ein Erfolg der Agende vorgespiegelt sei, den man künstlich gemacht habe, wenn auf schwache Gemüter durch unlautre Mittel eingewirkt sei, „so möge vor Gott verantworten, wer es verschuldet hat!" Die letzte Verfügung aber, die von einem wirklichen Zwange nicht mehr zu unterscheiden sei, was für Aussichten biete sie für unser kirchliches Leben, welchen Geist werde sie im geistlichen Stande züchten!

Dies ist nur ein Teil der Folgen, welche sich aus der in Rede stehenden Veränderung allmählich entwickeln werden, und Ew. Exzellenz sehen diese gewiß ebenso sicher voraus, wie wir. Unter Ihren Auspizien aber geschieht das alles! Wollen Sie in der Geschichte der Kirche Ihren Namen genannt haben in Verbindung mit diesem kläglichen Verfall? Auf Ihnen allein ruhet bei der Gestalt, welche die verwaltenden Behörden erhalten haben, und welcher leider! die kirchlichen Angelegenheiten auch unterworfen worden sind, die unmittelbare Verantwortlichkeit! Wollen Sie sie vor der Welt nicht nur, sondern auch vor Gott übernehmen?

Die Unterzeichner wollen sie nicht mit tragen. Sie bitten daher, der Minister möge bei dem Könige vorstellig werden, daß entweder die Annahme der neuen Agende, wie es anfänglich war, der Ueberzeugung eines jeden anheim gestellt würde, — oder, wenn dies nicht bewilligt werde, die Union wieder aufgelöst und jeder Geistliche in integrum restituiert würde, damit wenigstens der reformierte Gottesdienst die Zuflucht aller der evangelischen Christen bleibe, welche die neue Agende ihrer religiösen Ansicht nicht angemessen finden.

Sollte auch dieser Wunsch nicht erfüllt werden, so müßten sich die Unterzeichner doch von allem ferneren Anteil an der Union lossagen.

Doch als diese Eingabe an das Ministerium und bald darauf an die Oeffentlichkeit gelangte, war bereits die Wendung eingeleitet, die den aufs äußerste zugespitzten Konflikt zwar nicht zur Entscheidung brachte, aber auf den Weg einer Beilegung durch erträglichen Kompromiß hinüberführte.

Schon am 25. Dezember 1825 hatte eine KO des Königs auf Grund eines abermaligen Berichtes des Pommerschen Oberpräsidenten die Abfassung eines Nachtrags für die Provinz Pommern befohlen. Am 3. Mai 1826 konnte Altenstein dem König die von dem dortigen Konsistorium gestellten Aenderungs- und Ergänzungsanträge unterbreiten. Am 9. Mai überreichte Neander Schilden den Entwurf zu einem Taufformular aus dem Standpunkt der reformierten Konfession nach dem Muster eines Calvinischen Formulars in der Pfälzischen und der Preußischen reformierten Agende. Wenige Wochen nachher trat die Kommission zur Beratung des Ordinationsformulars zusammen. Obwohl Eylert, dem sich Théremin anschloß, zuerst gegen Neander und Strauß die Aenderungsbedürftigkeit des Formulars verneinte [1], gab er nach lebhaften Debatten doch endlich nach, daß der Ausdruck „Glaubensnorm“ umgestaltet werden müsse [2]. Der gemeinsame Bericht [3]) der vier Kommissare erklärte außerdem die Fassung der Bekenntnisverpflichtung für unvereinbar mit dem Stand des Unionswerkes, und nicht nur einzelne Ausdrücke in dem Homagialeid, sondern diesen selbst in seiner Verbindung mit dem Ordinationseid aus ethischen und historischen Gründen für unangebracht. Sie schlugen deshalb vor, entweder das Ordinationsformular — jedoch nach Korrektur des Wortes Glaubensnorm — für fakultativ nach dem Wunsch des Ordinanden, und zwar nur in unierten Gemeinden, zu erklären; oder aber das Ordinationsformular zwar als

1) Vgl. Eylerts Gutachten in diesem Sinne v. 28. Januar 1826 (bei Wangemann, Kabpol., S. 288).

2) Schreiben Neanders an Altenstein v. 29. Juli 1826.

3) Vom 24. Juli 1826; s. unter den Beilagen Nr. 11.

obligatorisch beizubehalten, aber den außerdem umgestalteten und dem Stande der Union angepaßten Eid davon ganz abzutrennen und vor die Behörden zu verweisen.

Endlich kam in diesem Bericht auch die Angst zu Worte, die der Protest der Zwölfe erregt hatte, die Angst vor einer Separation der reformierten Gemeinden. Die Kommissare gaben deshalb ihren Herzen einen Stoß und baten, der König möge, um den unüberwindlichen Bedenken der Reformierten entgegenzukommen, die Einfügung einiger älterer reformierter Formulare für Amtshandlungen in die Agende gestatten.

In einem Separatgutachten erbrachte Neander überdies den Nachweis, daß im 16. Jahrhundert ein Eid bei der Ordination nirgends, als in Schweden üblich gewesen sei.

Der Bericht der Kommissare zeigt nichts von Randbemerkungen des Königs, — er ließ es geschehen, daß an seinem Werke geändert wurde, aber er selbst enthielt sich der Teilnahme daran. Auch das Taufformular, das er sich im Dezember 1826 vorlegen ließ, überwies er ohne eigne Meinungsäußerung an die vier Kommissare, die es wesentlich nach Neanders Vorschlag annahmen. Sie wollten es allen denen zum Gebrauche freigegeben wissen, die am Exorcismus Anstoß nahmen, also nicht nur den Reformierten, und empfahlen deshalb als Ueberschrift: Taufform zum beliebigen Gebrauch[1]). Und nachdem einmal durch Gestattung von Parallelformularen der Grundsatz der starren Einförmigkeit durchbrochen war, zögerte der König nun auch nicht länger, noch weitre Zugeständnisse zu machen. Zu dem zweiten Taufformular kamen hinzu[2]) ein Abendmahls- und ein Trauungsformular.

Am 12. Februar 1827 übersandte der König Altenstein den Pommerschen Nachtrag mit dem Auftrag, ihn allen Geistlichen der Provinz zuzustellen. Wenn auch nicht alle, so waren doch die meisten Vorschläge des Pommerschen Konsistoriums genehmigt. Da der Nachtrag die Grundlage der Bewilligungen bilden sollte, die allen Provinzen zugestanden werden könnten, hatte der König außerdem manche Gegenstände aufgenommen und angedeutet, welche

1) 19. Januar 1827.

2) S. 47—62 der Brandenb. Agende von 1829.

jenes unberührt gelassen hatte [1]).

Am 21. April 1827 folgten die oben genannten Parallelformulare mit der Bestimmung, die Konsistorien sollten die Erlaubnis zu ihrem Gebrauch dort zu erteilen berechtigt sein, wo dies die Einführung der Agende erleichtern würde. Wie sehr dem König dies Zugeständnis gegen den Strich ging, zeigt noch einmal die „Anleitung, die Anwendung der nachgelieferten Formulare betreffend", die er damit verband. Sie lautete:

Ihre Anwendung wird in folgenden Fällen nachgegeben:

1. Bei nicht unierten Reformierten Kirchengemeinen, welche die erneuerte alte Kirchenagende bis jetzt noch nicht angenommen haben, weil sie fortdauernd Bedenken tragen, die in der Kirchenagende enthaltenen Formulare unbedingt anzunehmen;
2. bei nicht unierten Reformierten Kirchengemeinden, bei welchen die Kirchenagende zwar im allgemeinen eingeführt ist, die Formulare derselben aber zu gebrauchen Anstand genommen wird;
3. bei allen Kirchengemeinden beider Konfessionen, d. h. der Lutheraner und der Reformierten, die der Union öffentlich und förmlich beigetreten, und bei welchen also auch Geistliche angestellt sind oder angestellt werden können ohne Rücksicht auf den Konfessionsunterschied.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in vorgedachten Fällen diese Befugnis nur dann gegeben werden kann, wenn sie durch achtbare Mitglieder der Gemeine, von ihren Geistlichen unterstützt, dringend gewünscht und nachgesucht werden sollte.

Dabei aber ist denselben jedesmal bemerklich zu machen, daß sie besser getan hätten, ihre festgehaltenen Vorurteile zu besiegen, die mehr auf Wortunterschiede als auf etwas Wesentlichem beruhen, da die Agende überhaupt die Dogmen beider Konfessionen unangetastet läßt, und die Formulare derselben, welche aus der ältesten christlichen Zeit stammen, durch die deutschen Reformatoren in die evangelische Kirche übertragen wurden. In den Fällen, wo die Anwendung der nachgelieferten Formulare bewilligt wird, ist jedenfalls darauf zu achten, daß allem übrigen, was die Agende sonst vorschreibt, genau folge gegeben werde.

Die für Pommern gewährten Konzessionen wurden nun zusammen mit den gewährten Formularen für Abendmahl, Taufe und Trauung und dem neuen Ordinationsformular in Druck gegeben. Wie sich dieses zu dem von 1822 verhielt, blieb unausgesprochen. Es entsprach weder dem ersten noch dem zweiten der

1) Die Vorrede hatte Eylert verfaßt.

oben erwähnten Anträge der Kommission vollständig. Zwar waren der Amtseid und der Diensteid weggefallen, aber der kurze biblische Vorhalt der Agende von 1822 war nun erweitert und darin ein Lehrvorhalt aufgenommen, der leider nicht so klar lautete, wie ihn die Kommission formuliert hatte, und dessen schlechtes Deutsch noch heute die Erinnerung an die darum geführten Kämpfe wachhält. Er lautet:

... Es wird Euch folgendes vorgehalten: (1.) keine andere Predigt und Lehre ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den drei Haupt-Symbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen (hier werden, wie herkömmlich, die Symbolischen Schriften genannt) und in deren Geiste die Agende unserer evangelischen Landeskirche abgefaßt ist und der zu folgen Euch obliegt u. s. w."

Altenstein aber empfand richtig, daß diese Zugeständnisse von größter Bedeutung waren; mit lebhaftester Freude schrieb er darüber an Schilden, sie würden das letzte Hindernis für die allgemeine Annahme der Agende aus dem Wege räumen. „Die Genehmigung der ersten Provinzialagende ist ein wichtiger Abschnitt" [1]).

Während so das Ministerium unternahm, die noch zögernden reformierten Geistlichen und Gemeinden zu gewinnen, war gleichzeitig der König persönlich am Werke, den letzten Widerstand auf lutherischer Seite zu überwinden. Unter allen Vorwürfen, die man seiner Agende gemacht hatte, war ihm keiner bittrer gewesen, als der, die Agende sei unlutherisch. Um sich selbst und andre über Grund oder Ungrund dieses Vorwurfes zu vergewissern, trat der König in eine Prüfung der „gottesdienstlichen Vorschriften Luthers" ein. Er wünschte Januar 1826 eine vergleichende Zusammenstellung derselben mit der Agende. Historischer Betrachtungsweise fremd wollte er die Frage durch eine Art Statistik zur Entscheidung bringen. Neander überreichte ihm mittels Berichtes vom 15. Februar eine Tabelle mit erläuternden geschichtlichen Anmerkungen, sowie eine — sehr ad hoc gefertigte — Blumenlese

1) Briefe v. 15. Februar und v. 24. März 1827.

von Aeußerungen Luthers über den öffentlichen Gottesdienst. Die Tabelle stellte nebeneinander die Gottesdienstordnungen aus Luthers Formula missae von 1523, übersetzt von Paul Speratus; Luthers deutscher Messe und Ordnung des Gottesdienstes von 1526; der kursächsischen Ordnung des Gottesdienstes, entworfen 1539, im Gebiet Herzog Heinrichs eingeführt 1548, für das Kurfürstentum sanktioniert 1580; der Ordnung des Gottesdienstes für die Stadt Braunschweig von 1531; der Märkischen Kirchenordnung von 1540, die ein Schema des Gottesdienstes mit und eins ohne Feier des heil. Abendmahls bietet; endlich der Agende von 1822. In Anmerkungen erklärte er alle lateinischen und griechischen Ausdrücke und den historischen Ursprung der einzelnen liturgischen Stücke. Dabei behandelte er ausführlich das Confiteor, indem er darauf hinwies, es sei in der alten Kirche leise gesprochen, in der lutherischen Kirche aber als Teil des Allgemeinen Gebets hinter die Predigt gestellt worden, und die Stellung der Predigt, die nach Luthers formula missae ganz am Anfange des Gottesdienstes, nach den späteren Ordnungen hinter dem Credo gewesen sei.

Sein Urteil über das Ergebnis der Zusammenstellung lautete dahin, sie beweise sowohl hinsichtlich der einzelnen Bestandteile wie der Anordnung im wesentlichen Uebereinstimmung mit der neuen Agende.

Gegenstände, bei welchen der Beweis dieser Konformität sich nicht ganz streng dürfte führen lassen, scheinen mir folgende zu sein: 1. Es ist in den Liturgieen lutherischen Stils dem Gemeindegesang eine Stelle zugedacht, wie sie sich in der erneuerten Liturgie nicht findet; 2. Die Präfation mit dem darauf folgenden Sanktus, welche nach dem früheren konstanten Gebrauch, auch in der lutherischen Ordnung, zur Abendmahlshandlung gehört, ist in der erneuerten Agende zur gewöhnlichen Sonn- und Festtagsliturgie, wenn auch die Feier des Hlg. Abendmahls dabei nicht stattfindet, gezogen; 3. In der Stellung des Confiteor oder allgemeinen Sündenbekenntnisses findet sich ebenfalls eine Abweichung von den vier ersten Liturgieen. Die fünfte, die Märkische, hebt zwar damit an, läßt es aber auch an den Tagen, wo kein Abendmahl gehalten wird, ausfallen. In diesem Punkte stimmt die Liturgie von 1822 dagegen mit der von Calvin entworfenen Form zusammen[1], welcher in seinem tractatus

1) Diese Beobachtung stammt aus Nitzschs Votum, s. o. S. 75.

theologicus das „Unsre Hilfe" und das Sündenbekenntnis an die Spitze stellt. Diese Berücksichtigung des reformierten Gebrauchs dürfte das Hauptsächlichste sein, was gegen den Einwand geltend gemacht werden könnte, daß aus der nachgewiesenen Uebereinstimmung mit der lutherischen Form zugleich eine größere Entfernung von der einfachen reformierten erhelle, ein Einwand, dem ich bei den bereits laut gewordenen Ansichten des reformierten Teils der evangelischen Kirche nicht ohne Besorgnis entgegensehe.

Das waren eigentlich recht bedeutende Abweichungen der neuen Agende von der älteren lutherischen Ordnung. Der König suchte sie zu rechtfertigen, indem er zu dem ersten Punkt bemerkte:

Luthers Deutsche Messe ist ungefähr unser Auszug aus der Liturgie, in den die Gesänge der Gemeinde nach der Epistel und »Wir glauben all« nach Belieben aufgenommen werden können. Unsre größere Liturgie ist eigentlich die lateinische Luthers, in der keine Gemeindegesänge angegeben, daher sie zum Anfang und zum Ende ihren Platz bekommen.

Die Verwendung der Präfation im gewöhnlichen Gottesdienst begründete er mit

dem Grundsatz, daß alles in der Liturgie aufzunehmen, so nicht gradezu auf die Kommunion Beziehung hat, und das gilt nach der Agende Johann Georgs von 1572 bis auf das Vaterunser.

Zum dritten Punkt berief er sich auf die Nürnberger Kirchenordnung von 1533, Johann Georgs von 1572 und die Pommersche von 1563: „diese fingen alle mit dem Confiteor an", und fertigte endlich den Hinweis auf die Fremdheit des lutherischen Typus für die Reformierten mit dem Bonmot ab:

Da es nicht antievangelisch ist, so kann es auch nicht antireformiert sein, wie die Englische Kirche beweist.

Neander erwiderte darauf noch einmal (27. Februar 1826), daß das Confiteor am Anfang der von König angeführten drei Kirchenordnungen wahrscheinlich nur das leise gesprochene Privatbekenntnis des Priesters sei.

Aber schon vorher hatte er durch Schildens Vermittlung einen Originalaufsatz des Königs über Luthers Stellung zur Liturgie erhalten mit dem Auftrag, die von ihm gemachten Auszüge darein einzustellen. Er formte daraus eine Schrift, der er den Titel gab „Erinnerungen für Freunde Luthers". Gegen zwei Stellen in dem Aufsatz des Königs hatte er Bedenken: gegen

den Passus[1]) über die Stellung der Predigt, worin die Abweichung der Agende von Luther zugestanden, aber zugleich entschuldigt worden war, — er hielt die versuchte Entschuldigung für unzulänglich; und gegen den Passus über die Spendeformel[2]), — er schien ihm so gedeutet werden zu können, als wolle die Agende zugleich die Union herbeiführen.

Beide Stellen fehlten also in dem „ersten Entwurf", den Altenstein am 30. März durch Schilden dem König vorlegen ließ. Dieser aber wollte sie nicht missen, nahm auch noch einige geringfügige Korrekturen vor und änderte den Titel. Am 19. April überreichte Altenstein dann die Reinschrift. Seine Annahme, der König werde den Aufsatz nochmals umarbeiten und fortsetzen, erfüllte sich nicht. Dagegen ging er auf ein von Altenstein und Neander vorgetragenes Bedenken wenigstens teilweise ein. Sie hatten Besorgnisse hinsichtlich der Wirkung des Aufsatzes auf die Reformierten geäußert. Man dürfe diese von der Neuen Agende nicht ausnehmen, da sich sonst alle ihr Abgeneigten zur reformierten Kirche schlagen würden. In dem Aufsatz müsse deshalb eine Zufügung aufgenommen werden, die den Reformierten die Agende annehmbar mache, nämlich die Verheißung, ihnen zugestehen zu wollen, was mit der Grundform der Agende irgend erträglich sei, und für Rheinland und Westfalen eine Provinzialagende zu bewilligen[3]). Der König machte darauf einen Zusatz am Schluß[4]), der freilich von der angedeuteten Verheißung nichts enthielt, sondern für die Agende die Autorität Zwinglis anrief, aus dessen Schriften er sich wieder das wichtigste Einschlagende hatte von Neander ausziehen und unterbreiten lassen.

Dankbar für die von diesem geleistete Hilfe übersandte er ihm mit einem warmen Anerkennungsschreiben am 6. Mai eine Bibel. Im November 1826 wurde das Schriftchen gedruckt.

Es erschien[5]) mit dem merkwürdigen, ungelenken Titel „Luther

1) Er steht in der Schrift auf S. 39—40.
2) Ebendort, S. 41.
3) Schreiben Altensteins vom 19. April.
4) S. 44—45.
5) Berlin, Mittler, 1827.

in Beziehung auf die Preußische Kirchenagende vom Jahre 1822 mit den im Jahre 1823 bekannt gemachten Verbesserungen und Vermehrungen" und mit dem Motto: „1. Cor. 14, 33: Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens; 1. Cor. 14, 40: Lasset alles ehrlich und alles ordentlich zugehen; Eph. 4, 3: Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens".

Es enthält einen Aufsatz, dem ein Abdruck der Liturgie zum Hauptgottesdienst und zur Abendmahlsfeier mit den Sprüchen und Gebeten zur Auswahl und des Auszuges aus der Liturgie beigegeben ist.

Der ungenannte Verfasser will alle echten Anhänger und Verehrer Luthers überzeugen, daß die Liturgie und Agende sich auf seine Autorität stützen kann. Zu dem Zwecke vergleicht er die Formula missae von 1523 mit der ausführlichen Liturgie, die deutsche Messe von 1526 mit dem Auszug. Daraus soll sich nach seiner Meinung bis auf unwesentliche, durch praktische Erwägungen gerechtfertigte Abweichungen Uebereinstimmung ergeben. Auch für das Fehlen des Gemeindegesangs, das Kreuzschlagen, das Kyrie beruft sich der Verfasser auf den Vorgang und beifällige Aeußerungen Luthers. Besonders nachdrücklich und triumphierend aber wird sodann der Beweis angetreten, daß Luther keinerlei liturgische Willkür gewollt, vielmehr einerlei Weise des Gottesdienstes im Lande empfohlen habe. Genau danach sind die Kirchenordnungen aus der Zeit der Reformation verfahren. Die Agende stellt daher keine Neuerung dar, sondern ist die Rückkehr zu alten Autoritäten, die nur Vermessenheit antasten kann. Katholisierend kann die Ordnung nur nennen, wer lutherischer sein will, als Luther selbst, oder wer die evangelische Freiheit mit der Willkür verwechselt, gegen die er entschieden geeifert hat. Ein Zugeständnis wird den Tadlern gemacht, indem ihnen die Stelle im Abendmahlsformular preisgegeben wird „an die Worte und empfangenen Zeichen Jesu Christi glauben". Das Ordinationsformular wird mit Stillschweigen übergangen. Dagegen wird die Spendeformel gegen ihre Beanstandung in Schutz genommen. Endlich wird der Erfolg der Agende für sie ins Feld geführt, da sich bis Herbst 1826 schon 6/7 aller Geistlichen des Landes für

die Agende erklärt hätten [1]), und der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich auch der Rest überzeugen lassen werde. Sollte es nicht geschehen, „so ist zu erwarten, daß unsere Regierung auf angemessene Mittel denken wird, um die Minderzahl der Mehrzahl anzuschließen". Die Bedenken der Reformierten aber werden zum Schluß mit dem Hinweis darauf abgefertigt, daß die Agende jedenfalls nichts Antievangelisches enthalte, daß Zwinglis Gottesdienstordnung ganz ähnlich sei, daß die Reformierten der lieben Einigkeit dies kleine Opfer bringen und an das Vorbild der englischen Kirche denken sollten.

Sollen wir in eine Kritik dieser von der Richtigkeit des eignen Standpunktes so überzeugten und doch die völlige Unfähigkeit historischen Verständnisses der Vergangenheit verratenden Schrift eintreten? Sie ist längst geschrieben, und so gerecht und

1) Nach der vom Minister am 16. Juni 1827 aufgestellten Spezialtabelle über die Agendenannahme bis 31. Dez. 1826 stand die Sache so: Von 5708 Predigern der Monarchie in 8473 Kirchen hatten die Agende angenommen

bei der 1. und 2. Umfrage:	3411
„ „ 3. „	390
nachträglich noch	105
zusammen also	3906 in 6536 Kirchen.

Verweigert war die Annahme von 1802 Predigern in 1937 Kirchen. Das Verhältnis der Predigerzahl zu der Zahl der Kirchen zeigt, daß unter den Ablehnenden die meisten Stadtprediger waren. Unter den östlichen Provinzen war man am ablehnendsten in Schlesien, wo von 744 Predigern 509 bei der Ablehnung beharrten, und in Westpreußen (164 und 93); in den westlichen Provinzen ergab sich folgendes Bild:

	Zahl der Prediger	der Ablehnenden
Westfalen	: 338	224
Jülich-Cleve-Berg	: 211	210
Niederrhein	: 220	210

Die Tabelle ist sehr einseitig aufgestellt, indem alle Prediger als annehmend gerechnet wurden, die nicht gradezu abgelehnt hatten, dagegen die Fälle gar nicht gerechnet sind, in denen der Prediger die Agende zwar angenommen aber nicht hatte zur Einführung bringen können. Die Zahlenangabe in des Königs Schrift ist aber obendrein falsch; es kommen noch nicht $^{6}/_{7}$ heraus. Er hat wohl nach Kirchen gerechnet; aber auch dann ist seine Angabe stark nach oben abgerundet.

schlagend, daß nichts hinzuzusetzen bleibt: von Schleiermacher. Er hatte sich durch alle widerfahrene Kränkung und Bedrohung nicht mürbe und müde machen lassen; gerade darin, daß er noch einmal und gegen diese Schrift, deren Verfasser ihm wohl bekannt war, die Feder ergriff, zeigt sich, wie sehr ihm der Kampf gegen die Hofagende Gewissenssache war. Wie der König sich an die Laien gewandt hat, so auch er; wohl in keiner zweiten Schrift ist es Schleiermacher gelungen, so einfach, so populär, so warm zu schreiben, wie in dem „Gespräch zweier selbst überlegender evangelischer Christen über die Schrift: Luther in Bezug auf die neue Preußische Agende“[1]). Wenn andre sich durch das Gerücht über den Verfasser den Mund verschließen lassen, er hält es für ehrerbietiger und aufrichtiger, ihn eben so derb anzufassen, wie jeden andern literarischen Gegner. Er schenkt ihm nichts. „Kindisch“ nennt er seine blinde Vorliebe für die neue Agende, offen sagt er, „daß auch auf diesem Gebiet nur solche als Schriftsteller auftreten sollen, welche die gehörige Schule gemacht haben“. Er rügt den krausen Stil und die kränkenden Ausdrücke der Schrift, gibt ihr den Vorwurf der Sophistik zurück und verspottet ihre Tendenz, selbst die Frauen zu Richtern anzurufen, wie das Herumschicken durch die Behörden. Ihrer Behauptung, die Agende stimme mit Luthers Anordnungen überein, stellt er die scharfe These entgegen, sie sei katholischer, als das, was Luther eigentlich gewollt habe, und sie gehe nicht auf seinem Wege weiter, sondern hinter ihn zurück.

Wo würde er jetzt die rechten, fortgeschrittenen Christen sehen, wenn er aufstünde? Offenbar doch in den reformierten Gemeinden und denjenigen lutherischen, welche sich jener Form angenähert, keineswegs aber da, wo die neue Agende regiert! Sondern wenn er dieser zuhörte, so möchte er wohl das ganze Geschlecht faule Christen schelten, daß sie in 300 Jahren noch nicht weiter gekommen wären;

daß sie, was er schonend beibehalten hat, obwohl es zu der reinen evangelischen Art nicht paßt, konservieren oder repristinieren, sich „auf Ruinen über den Charakter der Gegenwart erheben“ wolle. Und wie unkonsequent und willkürlich ist Luthers

1) S. W. I, 5, S. 539—625.

Autorität benutzt! Die Agende ist ihr gefolgt, wo es ihr paßte, und nicht gefolgt, wo es ihr nicht paßte. Die erste und zweite Ordnung Luthers will sie als gesetzliches Vorbild anerkennen, die dritte, die 1526 als Ziel angedeutete, worin seine Meinung recht eigentlich am reinsten zum Ausdruck kommt, ignoriert sie. Aus dem Zusammenhange gerissene einzelne Lutherworte sollen als Deckung dienen, seine prinzipiellen Darlegungen und vor allem sein eigenes Verfahren aber werden für nichts geachtet. „Ich möchte mit den Worten jenes Dämonischen fragen: Luthern kenne ich wohl, aber wer seid ihr?" Und wie also die Agende selbst des Nimbus der Uebereinstimmung mit Luther entkleidet wird, so wird dann mit schonungsloser Bestimmtheit der Widerspruch aufgedeckt, in dem ihre Verbreitung durch Zwang (denn „Verführung ist die wahre Gewalt") mit Luthers Art, mit der schuldigen Rücksicht auf die Pietät der Gemeinden und mit der gesunden Vernunft steht. Lutherisch ist, über solche Dinge kein Gesetz zu machen, was aber der Ordnung bedarf, der Verständigung, der gemeinsamen Beratung, zu überlassen. Lutherisch ist nicht, daß der Hof die Kirche regiert, und daß die Geistlichen als Unterbeamte kommandiert und mit Geldstrafen bedroht werden, die Gemeinden aber auf Allerhöchsten Befehl ihren Gottesdienst ändern müssen. Denn was die Agende bringt, ist Aenderung und willkürliche Neuerung, mag sie noch so sehr gegen Willkür eifern. Scharf und fest wird der Grundsatz verfochten, daß die inneren Angelegenheiten der Kirche sich überhaupt nicht nach Art der äußeren durch Gesetz und Befehl ordnen lassen.

25 Jahre zuvor hat Schleiermacher mit jugendlicher Inbrunst die Zerstörung der großen Kirchenkörper gefordert und kleine religiöse Vereine als die eigentlich allein angemessene Form des frommen Lebens gefeiert. Dann hat er zu hoffen gewagt, es könnte gelingen, dies schwerfällige Gebäude zu einer rechten Kirche umzubauen, worin alle religiösen Individualitäten in einem freien Gemeindeleben Raum finden möchten. Und er hat nicht nur gehofft, sondern gearbeitet. Die Hoffnung ist dahin. Auch von den Andeutungen, die verlautet sind, die Sache solle nun doch noch in sachkundige Hände gelegt werden, hält er nicht viel. Im Gegen-

teil, das Gerücht von der Einsetzung von Bischöfen durch Königliche Ernennung hat in ihm die Sorge geweckt, daß die Regierung der Kirche durch den Hof dauernd werden würde. Resigniert greift er zurück auf das Ideal der „Reden über die Religion“. Er sieht den Zeitpunkt nahe, wo es Gewissenspflicht sein wird, aus der Kirche zu scheiden und den Versuch einer Neubildung auf dem Grunde voller Gewissens-, Lehr- und Kultusfreiheit zu machen. „Unsere Landeskirche ist auf dem Punkte, auf welchem sie jetzt nicht bleiben kann“ [1]). Soll sie zurückgeschraubt werden auf den Zustand vor 1809, d. h. vor der Steinschen Reform?

Mit diesem Ausblick auf die Separation klingt Schleiermachers Schriftchen aus. Schwerlich hat es der König vor Augen bekommen.

Dagegen erfuhr er eine Kritik von einer andern Seite, die ihn sehr schmerzlich berührte. Der ehemalige Erzieher des Kronprinzen, Geheimrat Delbrück, Superintendent zu Zeitz, richtete an den König direkt am 18. Oktober 1827 einen Bericht, worin er zugleich namens des größten Teils der Geistlichkeit seiner Diözese die Agende ablehnte und die Schrift: Luther in Bezug auf die neue Preußische Agende scharf, ganz im Sinne Schleiermachers, kritisierte. Vergebens suchte der König ihn in einer mündlichen Unterredung zu anderer Ueberzeugung zu bringen. Am 26. Januar 1828 übertrug er Altenstein in einer sehr erregten Ordre, ihn zu belehren und ihm das Mißfallen des Königs auszudrücken. Altenstein bat [2]), der Sache keine übertriebene Bedeutung beizulegen, indem er Delbrück als einen eitlen, unklaren und flachen Kopf und blinden Nachbeter des „Wortführers einer bekannten Schule“ hinstellte. Mit dieser Ansicht stimmte nicht ganz überein, daß Altenstein die offizielle Verfügung an Delbrück, worin diesem Verkennung seines Standpunktes als Superintendent, Leidenschaftlichkeit und Unkunde vorgerückt wurden, mit einem Privatbrief be-

1) Ganz ähnlich lauten die Worte der Anm. 26 zu der Ausgabe der Reden v. 1821, S. W. I, 1. S. 383.

2) Brief an Schilden zur Vorlage an den König vom 11. Januar 1828. Nachschrift vom 12. Januar: Daß nur ja der Kronprinz nichts davon erführe!

gleitete, der lauter Herzensgüte und Hochachtung atmete. Delbrück antwortete sehr würdig und im Gefühl eines guten Gewissens.

Für den König war die Sache durch seine Schrift erledigt, der Ungrund des Vorwurfes, die Agende katholisiere, erwiesen. Vollends beseitigte etwa in ihm aufgestiegene Bedenken der ihm vom Ministerium vorgespiegelte Erfolg der Agende. Er war der Meinung, seine Schrift mit ihren „unwiderleglichen Beweisen für die erneuerte Agende" werde den letzten Widerstand zerstreuen und ordnete deshalb ihre weiteste Verbreitung an,

da sie in einer sehr verständlichen Sprache abgefaßt ist und daher beim großen Publikum nicht ohne Wirkung sein wird [1]).

Altenstein ließ sie nicht nur an alle Superintendenten, sondern auch an alle die Geistlichen verschicken, die der Agende noch abgeneigt waren. Gleichzeitig befahl der König, nun die endliche allgemeine Einführung der Agende vorzubereiten. Eine ausführliche KO an den Minister vom 6. Februar 1827 lautete:

Aus Ihren von Zeit zu Zeit eingegangenen Berichten habe Ich mit besonderem Wohlgefallen und Zufriedenheit das stete Fortschreiten in der Angelegenheit der erneuerten Agende vernommen, und höchst erfreulich war es Mir daraus zu ersehen, daß der alte echt evangelisch-christliche Sinn, wie ihn Luther und die andern großen Reformatoren jener Zeit wieder erweckten, sich in der Mehrzahl der evangelischen Gemeinden dadurch tätig erwiesen hat, daß bereits 6/7 aller evangelischen Kirchen des Staates [2]) sich für die Agende erklärt haben. Aus eben diesen Berichten, gleichwie aus den vielen Flugschriften, die für und wider die Sache erschienen sind, habe Ich jedoch auch auf der andern Seite ersehen müssen, auf welche unrichtige und verleumderische Weise die Agende beurteilt und Meine wohlmeinende Absicht in Beförderung derselben gemißdeutet und verunstaltet worden ist. Dies gab mir die Veranlassung, dieselbe, ohngeachtet sie von mehreren in begründetem Ruf und Achtung stehenden Geistlichen, die Meine Ansichten und Absichten kannten, bearbeitet und zu Meiner Zufriedenheit ausgefallen war, von neuem mit besondrer Aufmerksamkeit beleuchten zu lassen, damit Ich Mich selbst so genau als möglich von dem Grunde oder Ungrunde der gegen sie gemachten Einwürfe unterrichten und überzeugen konnte; indem Ich keineswegs gesonnen bin, eine Angelegenheit in Schutz zu nehmen und zu befördern, die, wie man vorgab, dem Sinn des echten Reformationsgeistes, wie ihn Luther und seine Mitarbeiter gelehrt, zuwider sei. Die Unrichtigkeit dieser kecken Be-

1) KO an Altenstein vom 17. Februar 1827.
2) S. Anm. 1 auf S. 156.

hauptung hat sich jedoch auf das Deutlichste und Vollkommenste durch die darüber angestellten sorgfältigen und gediegenen Forschungen ergeben, und von neuem habe Ich Mich auf das Vollständigste überzeugt, daß diese von vielen so verschriene Agende nicht allein im Wesentlichen, sondern sogar beinahe wörtlich mit den früheren, im ersten Jahrhundert der Kirchenreformation erschienenen und von den damaligen Landesherren eingeführten Agenden übereinstimmt. Ja, was vielleicht den Wenigsten bekannt sein mag und ohnfehlbar ihren Wert erhöhet, ist der Umstand, daß sie nicht allein in den Hauptpunkten mit der von unserm großen Reformator, also von Luther selbst, in den Jahren 1523 und 1526 eingerichteten und als Norm empfohlenen Ordnung des Gottesdienstes zusammentrifft; sondern daß auch Zwingly in dieser Angelegenheit sich auf ähnliche Weise ausgesprochen hat. Nach jener Zeit sind diese Anordnungen nach und nach verstümmelt worden und zuletzt ganz in die Vergessenheit übergegangen. An ihre Stelle ist Unordnung und Willkür getreten, die nun von den Widersachern als das Palladium der protestantischen Freiheit laut ausgerufen und gepredigt wird.

Mit Rücksicht auf die obigen Verhältnisse scheint Mir der jetzige Zeitpunkt der geeignetste, die endliche allgemeine Einführung vorzubereiten. Diese allgemeine Einführung wird durch folgende drei entscheidende Gründe unterstützt:

1. durch die Autorität Luthers, mit dem die Ansichten Zwinglys über diesen Gegenstand im Wesentlichen übereinstimmen;
2. durch die Tatsache, daß die älteren Agenden, die zur Zeit der Reformation erschienen, von dem jedesmaligen evangelischen Landesherrn eingeführt worden sind;
3. dadurch, daß infolge der im Lande geschehenen Umfragen $^{6}/_{7}$ aller evangelischen Landeskirchen sich für die Annahme bereitwillig erklärt haben.

Ich bestimme daher, daß diese Angelegenheit provinzenweise ins Leben treten soll, nachdem zuvor den Provinzialkonsistorien die Punkte, welche der Provinz Pommern zugestanden, vorgelegt worden, und der Rückbericht von ihnen über das, was sie davon zu benutzen wünschen möchten, zu Meiner ferneren Beschließung eingegangen sein wird. Ihren näheren Vorschlägen hierüber sehe Ich entgegen.

Ueber den Gang, der dabei einzuhalten sei, erstattete der Minister Bericht am 21. Mai 1827. Auch er hielt „diesen Moment, wo die verteilte Schrift dem Besten die Bahn bricht, für höchst wichtig". Er riet aber auch, jetzt mit allen einigermaßen erträglichen Konzessionen hervorzutreten.

Alles, was S. M. jetzt zu verwilligen geruhen, wird als ganz freie Entschließung mit dem lebhaftesten Danke erkannt werden. Spätere Mo-

difikationen sind weit mißlicher, weil sie die Hoffnung immer weitergehender Konzessionen veranlassen [1].

Der Bericht schlug zunächst für die Provinz Pommern den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung vor:

daß die erneuerte Agende vom Jahre 1822 nebst dem im Jahre 1823 bekannt gemachten Anhange zu derselben, verbunden mit dem gegenwärtig herausgegebenen Nachtrage und den in diesem erhaltenen Erläuterungen und Festsetzungen, nachdem das Gutachten der geistlichen Provinzial-Behörde vernommen und durch die dem Konsistorio in Stettin zugefertigten und von ihm instruktionsmäßig zu verteilenden Formulare auch das etwaige Bedürfnis der noch nicht unierten reformierten und der förmlich unierten Gemeinden beider Konfessionen berücksichtigt worden, für die lutherischen und deutschreformierten Kirchen der Provinz Pommern als gesetzlich gültig zu betrachten sei, und daß zwar zu den wegen des vorschriftsmäßigen Gebrauchs derselben vielleicht noch erforderlichen Vorbereitungen die nötige Frist gestattet, aber nach Ablauf eines Jahres die Anzeige, daß sie in allen den gedachten Kirchen zur Anwendung komme, unausbleiblich erwartet werde.

Für die übrigen Provinzen erbat der Minister die Ermächtigung, den Konsistorien den Pommerschen Nachtrag als Grundlage der zuzugestehenden Bewilligungen zuzufertigen, damit sie ihn unter Zuziehung „erfahrener und wohlgesinnter", sorgfältig ausgewählter und zu bestätigender Geistlicher prüfen könnten. Wahrscheinlich werde dadurch ein neuer Anstoß zur freiwilligen Annahme gegeben werden. Die gesetzliche Anordnung könne dann nach und nach auf die einzelnen Provinzen ausgedehnt werden.

Dann fuhr der Minister fort und faßte damit die bleibende Hauptschwierigkeit an:

Die Notwendigkeit, bei der Fortleitung dieser Angelegenheit auf den in jeder Provinz vorhandenen Stand der Sache und auf die Eigentümlichkeiten, durch welche derselbe zum Teil bedingt ist, Rücksicht zu nehmen, tritt ganz besonders bei den Provinzen Niederrhein und Westfalen ein. In diesen Landesteilen bestand geschichtlich und vertragsmäßig für die evangelischen Kirchengemeinden — einige sehr geringe Ausnahmen abgerechnet — eine besondere Kirchenverfassung, deren wesentlicher Grundcharakter die Presbyterial-Einrichtung ist. Diese Kirchenverfassung ist von dem Einflusse der seit dem Anfange dieses Jahrhunderts stattgefundenen politischen Ereignisse nicht unberührt geblieben, und wenn sich auch im allgemeinen das erwähnte Grundprinzip derselben behauptet hat, so be-

1) Schreiben an Schilden v. 24. März 1827.

darf sie doch gegenwärtig eines geregelten Organismus für ihre Tätigkeit im Innern und eine deutliche Bezeichnung der Grenzen für ihre Wirksamkeit nach außen, namentlich dem Staate und den das kirchliche Oberaufsichtsrecht ausübenden Behörden gegenüber. Um dieses dringende und allgemein gefühlte Bedürfnis zu befriedigen, ist es nötig, die dasige Kirchenverfassung so zu ordnen und zu gestalten, daß mit möglichster Beibehaltung dessen, was früherhin gesetzlich bestand, auch auf das, was unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen notwendig und heilsam ist, sorgfältige Rücksicht genommen werde, eine Einrichtung, ohne welche sich in diesen Provinzen, nach dem Urteile aller Wohlmeinenden und Sachkundigen kein günstiger Fortschritt der Agendenangelegenheit erwarten läßt. Die Vorarbeiten dazu sind gegenwärtig ihrer Vollendung nahe, und ich werde nicht verfehlen, vor Abfassung des ganzen Werkes mir die Allerhöchste Entscheidung Ew. Königl. Majestät über die dabei festzuhaltenden Grundsätze alleruntertänigst zu erbitten. Da nun, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch von der Zufertigung des für Pommern bestimmten Nachtrages und der dazu gehörigen Formulare an die Konsistorien dieser Provinzen erst infolge der völlig geregelten Kirchenverfassung ein erwünschter Erfolg gehofft werden darf, und ohne dieselbe der Zweck dieser huldreichen Maßregel wo nicht durchaus, doch gewiß größtenteils verfehlt werden würde, so erlaube ich mir bei Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst darauf anzutragen, daß Allerhöchstdieselben mir erlauben mögen, der gedachten Zufertigung des Nachtrages an die Konsistorien in den Provinzen Westfalen und Niederrhein noch so lange, bis das Erforderliche wegen der beabsichtigten Regulierung und Verbesserung der Kirchenverbesserung an die Behörden gelangt sein wird, Anstand zu geben.

In der antwortenden KO vom 23. Juni erklärte der König, er wolle in Pommern die Wirkung des Nachtrags noch weiter abwarten. Man gewinnt den Eindruck, daß der König, so brennend er die allgemeine Einführung der Agende wünschte, doch vor einem bestimmten Befehl und gesetzlicher Anordnung zuletzt immer wieder zurückschreckte.

Was die übrigen Provinzen der Monarchie anbetrifft, so bin ich mit Ihren Ansichten völlig einverstanden und authorisiere Sie: den Konsistorien der Provinzen, in denen sich die Mehrzahl der Kirchen für die Agende erklärt hat, den Nachtrag für die Provinz Pommern als Grundlage der zuzugestehenden Bewilligungen mitzuteilen und ihre Wünsche und Vorschläge zu vernehmen. Ich billige hierbei vollkommen, daß außer den Mitgliedern der Konsistorien noch einige andere erfahrene und wohlgesinnte Geistliche, nachdem dieselben vorher angezeigt worden, zugezogen werden, und gebe Ihnen auf, Mich fortwährend von dem Gange dieser wichtigen, Mir am Herzen liegenden Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

Damit war endlich getan, was fünf Jahre früher wahrscheinlich der Preußischen Landeskirche die ärgsten Erregungen und Streitigkeiten erspart hätte. Unverzüglich ging der Minister an die Beauftragung der Konsistorien und die Bildung provinzieller Kommissionen[1]). Fraglich konnte nur sein, ob nach der KO vom 23. Juni auch in Schlesien eine solche zu bilden sei, denn hier war die vom König gestellte Bedingung nicht gegeben, daß sich die Mehrzahl bereits für die Agende erklärt hätte. Bis Ende Dezember 1827 hatten von 744 Predigern in 728 Kirchen immer noch 509 in 475 Kirchen die Annahme verweigert. Der Minister legte deshalb dem dortigen Konsistorium ans Herz, eifriger und tätiger zu sein, und setzte auf Geheiß des Königs[2]) die Bildung einer Provinzialkommission einstweilen aus. Erst als der Oberpräsident Merkel, dadurch mit Grund verletzt, mit seinen Kommissaren am 25. Juni 1828 in Berlin gewesen war und „nach höchst unangenehmen Konferenzen" auf Altensteins Drängen die „unzweideutige Erklärung" gegeben hatte, „alles an die Durchführung der Agende in Schlesien setzen zu wollen", wenn ein provinzieller Nachtrag gewährt würde[3]), ward auch dort zur Bildung einer Kommission geschritten. Altenstein ahnte nicht, daß er den größten Fehler seiner Kirchenpolitik machte, als er die Warnungen von Merkel und Gaß in den Wind schlug und damit einen Sturm heraufbeschwor, den zu bändigen seine Kraft sich als zu schwach erweisen sollte.

In fortlaufenden Berichten orientierte Altenstein den König über die Zusammensetzung und den Zusammentritt der Kommissionen, und mit größter Aufmerksamkeit überwachte der König die Auswahl der zu den Beratungen zugezogenen Kommissare und sorgte dafür, daß nur ihm genehme Personen dazu ernannt würden[4]). Der Minister beobachtete mit Genugtuung, daß die so sorgsam

---

1) Verf. v. 29. Juni 1827.

2) KO v. 8. Febr. 1828 an Altenstein.

3) Schreiben von Altenstein an Schilden vom 28. Juli 1828.

4) Berichte vom 16., 24. und 26. Oktober und 20. Dezember 1827; KO vom 8. und 20. Februar 1828; 10. Juli 1828 (betr. Zuziehung Heubners zu den Beratungen in Sachsen); 24. Juli 1828 (betr. Schlesien).

vorbereiteten Verhandlungen der Kommissionen sich ganz auf der von ihm gewünschten Bahn bewegten.

Die Vollendung der Einführung der Agende ist im besten Gange. Auch die schwierigsten Punkte gestalten sich besser und besser,

schrieb er an Schilden[1]), nachdem er die Resultate der Beratungen des Brandenburgischen Konsistoriums eingesehen hatte. Mit einer gewissen Erleichterung sah er, daß das mühsame Werk sich nun dem Ende nahe.

Schon die Sammlung der ergangenen Kabinettsordres zeigt, welch eine Masse von Arbeit, von der nie ein geistlicher Minister eine Ahnung gehabt, dadurch veranlaßt ist. Zu befehlen ist leicht, aber zu bekehren ist schwer, und die Einführung der neuen Agende ist eine wahre Bekehrung, und zwar eine Bekehrung vom Verkehrtesten.

Er selbst hatte sich freilich ohne große Schwierigkeiten „bekehrt".

Die Brandenburgische Kommission schloß ihre Arbeiten am 18. März. Gleichfalls im März war die in Posen versammelt, — hier beharrten aber die Geistlichen und Gemeinden der Unität einstimmig bei ihrer Ablehnung. Sie beriefen sich auf § 32 des Reglements wegen künftiger Verfassung der evangelisch-reformierten Kirchenangelegenheiten in Südpreußen vom 25. August 1796: „daß, wenn in der Liturgie oder in anderen kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen erhebliche Veränderungen gemacht werden sollten, die Synode darüber vernommen werden müßte"[2]). In Sachsen tagte die Kommission am 16. Juni, in Ost- und Westpreußen, nachdem das Konsistorium zu Danzig ein scharfes Königliches Monitum „wegen auffallender Lässigkeit" erhalten hatte[3]), am 7. Juli, in Schlesien im September 1828[4]). Ueberall waren der Pommersche Nachtrag und die Parallelformulare vom 21. April 1827 den Beratungen zugrunde gelegt. Ehe wir jedoch das Gesamtergebnis darstellen, kehren wir noch einmal zu den „Zwölfen" zurück und schildern den Ausgang ihrer Opposition und des wider sie eingeleiteten Verfahrens.

Die von dem brandenburgischen Konsistorium eingeleitete Unter-

---

1) 13. Mai 1828.

2) Vorstellung des Generalseniors Bornemann vom März 1828.

3) KO v. 26. Juni 1828.

4) Schlußbericht vom 9. Dezember 1828.

suchung „wegen des Abdrucks ihrer Vorstellung" vom 17. Oktober 1825 zog sich in die Länge[1]). Ob Altenstein nicht etwa im Sinn hatte, sie allmählich einschlafen zu lassen, und nur hoffte, der dadurch auf die Zwölf geübte Druck werde sie in ihrer Opposition lähmen? Die weit schärfere Vorstellung vom 27. Juni 1826 wurde jedenfalls vorerst in das Verfahren nicht mit einbezogen, Altenstein begnügte sich damit, bei der Weimarischen Regierung eine Rüge gegen Röhr zu fordern und zu erlangen, weil er sie in seinen Krit. Jahrbüchern abgedruckt hatte[2]). Aber ein unvorhergesehener Zwischenfall brachte den Widerspruch der Zwölfe aufs neue zur Sprache. In der ersten Hälfte des Jahres 1826 präsentierte der Magistrat zu Berlin den Prediger am Friedrichswaisenhause Pischon zum Diakonus an St. Nikolai und den Kadettenprediger Deibel zum Prediger an der Jerusalemskirche. Pischon war einer von den Zwölfen, Deibel zwar bis dahin als Kadettenprediger nicht mit ihnen gegangen, aber auf demselben Standpunkt insoweit, als er die Agende nicht wider den Willen der Gemeinde einführen wollte, für die er bestimmt war. Das Konsistorium aber glaubte, auf diesen Fall die Ministerialverfügung vom 14. April 1826, Nr. 2, anwenden zu müssen und forderte von den beiden Präsentierten die Erklärung, die neue Agende annehmen und einführen zu wollen.

Pischon wurde zugleich gedrängt, die Liturgie auch in der Waisenhauskirche anzunehmen, da diese zu den staatlich erhaltenen Erziehungsanstalten gehöre, in denen der König den Gebrauch der Agende am 24. Februar 1824[3]) befohlen hatte. Aber Pischon legte bei diesen Verhandlungen ein glänzendes Exempel von Charakterstärke ab; weder durch die angedrohte Versagung der Bestätigung für das Diakonat an St. Nikolai, noch durch die Drohung der Entfernung aus seinem derzeitigen Amte ließ er sich beugen. Er focht konsequent und mit guten Gründen die Anwendbarkeit der angezogenen Verfügungen auf seine Person, wie

1) Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem Konsistorium und Schleiermacher, L. in Br. IV, S. 476 ff.

2) Brief an Schilden vom 12. Februar 1827.

3) S. o. S. 98.

auf die beiden genannten Kirchen an, und brachte mit seinen tiefernsten und frommen Ausführungen das Konsistorium in die peinlichste moralische Verlegenheit. Wie mußte es auf dieses wirken, als er ihm vorhielt, daß ja mehrere geistliche Räte im Konsistorium und im Ministerium, vornehmlich Ehrenberg, die Liturgie ebenso beurteilten, wie er selbst. Endlich, da das Konsistorium nicht nachgab, antwortete er auf beide Fragen mit einer bestimmten Weigerung: ohne Umarbeitung nähme er die Agende nicht an.

Ganz ebenso fest blieb Deibel bei der Ablehnung[1]).

Nunmehr versagte das Konsistorium die Bestätigung[2]), und auf die eingelegte Beschwerde des Magistrats, der in wiederholten Eingaben den bedrängten Predigern beigesprungen[3]) war, bestätigte das Ministerium diese Entscheidung am 21. November 1826 ohne Angabe von Gründen. Eine Immediateingabe Pischons an den König vom 14. September 1826, worin er bat, ihn doch nicht zum Bruch seines Eides auf die Confessio Sigismundi zwingen zu wollen, lehnte dieser rundweg ab. Der Magistrat aber wurde nun beim Kammergericht gegen das Konsistorium wegen unbefugter Störung in Ausübung der zuständigen Patronatsrechte klagbar[4]) und rechtfertigte diesen Schritt in einer ausführlichen, nach Form und Inhalt ausgezeichneten Vorstellung ad Regem vom 29. Januar 1827[5]). Mit sieghaften Gründen und von höchsten Gesichtspunkten aus wird hierin noch einmal alles zusammengefaßt, was gegen die Agende und vor allem gegen den bei ihrer Einführung angewandten Zwang zu sagen war, und dies in einem Tone, von dem man glauben möchte, er müßte wie in des Königs Herz so bei jedem protestantischen Gewissen Wiederhall gefunden haben.

---

1) Der ergreifende Briefwechsel zwischen Pischon und Deibel und dem Konsistorium in den Magistratsakten. — Auch der lutherische Waisenhausprediger Rötscher wurde in gleicher Weise bedrängt. Er verstand, mit großem Phlegma die Entscheidung hinauszuschieben, bis der Brandenb. Nachtrag auftauchte, vom 12. Mai 1826 bis 1. März 1828.

2) 17. August für Deibel; 2. und 28. Oktober für Pischon.

3) Magistratsvorstellungen vom 25. Juli, 18. August, 17. Oktober, 1. November.

4) 26. Dez. 1826. S. unter den Beilagen Nr. 12b

5) S. unter den Beilagen Nr. 12a.

Aber leider ist davon nicht viel zu spüren. Zwar hatte Eylert dem König empfohlen, die beiden Prediger mittels eines Gnadenakts, doch unter Vorbehalt späterer Einführung der Agende zu bestätigen[1]), und der Justizminister Graf Dankelmann, gestützt auf ein Votum des Kammergerichts[2]), berichtet, er müsse ablehnen, dem Kammergericht die Annahme der Klage zu verwehren, da die Gerichte über die Frage der Kompetenz gegen die Ansichten administrativer Behörden selbständig zu entscheiden hätten[3]). Aber der König, höchst unwillig darüber, hatte ein zweites Votum von Kamptz eingefordert[4]), und dieses war im Gegensatz dazu dahin ausgefallen, die Befugnis des Königs, die Qualifikation eines Geistlichen zu bestimmen, welche die Bestätigung in ein Pfarramt voraussetze, sei ein Ausfluß des jus episcopale und unterstehe als solches der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht[5]), — woraus nur wieder zu sehen ist, daß Kamptz's Ablehnung des Territorialismus dazu diente, dem König persönlich in kirchlichen Angelegenheiten die Hände frei zu machen. Nur ein Moment machte dem König zu schaffen, nämlich der in der Klageschrift des Magistrats stark hervorgehobene Einwand, daß in der KO vom 27. Februar 1826 von der Versetzung eines bereits ordinierten Predigers von einer Kirche, in der die Einführung der Agende und Liturgie noch nicht stattgefunden habe, zu einer anderen Kirche derselben Art wörtlich nicht die Rede gewesen war[6]).

Daß — hieß es in einer Ordre an Altenstein vom 25. Februar 1827 — diese Lücke durch Ihre Zirkularverordnung an die Konsistorien vom 14. April v. J. ad 2 ausgefüllt ist, hat Meinen Beifall; ob aber in dem vorliegenden Falle aus dem angeführten Grunde und weil der Status quo der Agendenangelegenheit in Berlin durch die Bestätigung der Wahl des

1) 8. Februar 1827.

2) Dankelmann an das Kammergericht 7. März; das Kammergericht an den Justizminister 10. März.

3) Bericht ad Regem vom 19. Febr. 1827.

4) Schilden an Altenstein 22. Febr. 1827.

5) Trotz der deutlich entgegenstehenden Bestimmung des cod. Frid. march. von 1748, Th. III, § 17 (D. Z. f. Kr. Bd. 2, S. 252). Kamptz berief sich auf LR T. 2 Ti. XI §§ 113, 143, 361, 336, 391.

6) Insofern die Ordre nur über Kandidaten des Predigtamts etwas bestimmt hatte.

Predigers Pischon für die Nicolai- und des Predigers Deibel für die Jerusalemskirche nicht verändert wird, auch bei der Lage der Sache die ihnen abgeforderte Erklärung voritzt noch keinen Erfolg haben kann, die gedachte Bestätigung, mit Vorbehalt der landesherrlichen Verordnung zur Einführung der Agende und Liturgie, nicht nachzugeben sein möchte, darüber will Ich Ihren gutachtlichen Bericht baldmöglichst vernehmen und dann das weitere beschließen.

Zugleich aber erklärte die Ordre:

Die Klage, welche der hiesige Magistrat wegen vermeintlicher Beschränkung seines Patronatsrechts durch Versagung der Bestätigung zweier von ihm gewählter Prediger bei dem Kammergericht angestellt hat, hätte nicht angenommen werden sollen, da die Entscheidung des vorliegenden Falles einer richterlichen Behörde nicht gebührt.

Vorher schon aber hatte der König bei dem Minister nach dem Ausgange der im Jahr 1825 eingeleiteten Untersuchung gegen die Zwölfe angefragt. Altenstein hatte in einer vorläufigen Anzeige vom 10. Februar erwidert, er halte die Sache zur Eröffnung eines Verfahrens nicht für reif und hoffe immer noch, daß die „Verirrten sich von selbst besinnen" und ihr Verhalten wieder gut machen würden. Der König wollte zwar nicht gelten lassen,

daß, wenn die zwölf Prediger sich durch ihr Benehmen strafbar bezeigt hätten, ein späteres angemesseneres Benehmen in dieser Sache sie von dieser früheren Verschuldung befreien oder ihre Straffälligkeit mildern könne,

aber er überließ Altenstein, was er tun wolle[1]).

Aus einem Brief Altensteins an Schilden[2]) sieht man deutlich, daß es ihm vor allen Dingen darauf ankam, die Gerichte nicht zu Worte kommen zu lassen und dadurch die ganze Streitfrage vor der Oeffentlichkeit aufzurollen. Würde die Kriminaluntersuchung eingeleitet, so müßten die Zwölfe vorher suspendiert werden. Das würde aber bei der untersten Volksklasse Anlaß zu bedeutenden Unruhen geben und den Fortgang der Agendenangelegenheit ungünstig beeinflussen. Bei der Stimmung des Kammergerichts — gehörte dieses auch zur untersten Volksklasse? — sei aber sogar zu befürchten, daß der Kriminalsenat zu einem Freispruch gelangen könne. Deshalb sei es geraten, davon abzu-

---

1) KO v. 28. Februar 1827.

2) 25. März 1827.

sehen und sich auf ein Disziplinarverfahren zu beschränken. Ebenso aber werde das Schicksal der Agende aus der Hand gegeben, wenn der Klage des Magistrats vor dem Kammergericht freier Lauf gelassen würde, denn dann würde der Magistrat gewiß nur noch Gegner der Agende in die Stellen städtischen Patronats berufen, und diesem Beispiele würden alle der Agende abgeneigten Patrone in den Provinzen folgen. Altenstein sah also voraus, daß der Magistrat den Prozeß gewinnen würde, — ein sehr vielsagender Beweis für die damals geltende Auffassung des Bestätigungsrechts der geistlichen Behörden gegenüber den Präsentationen.

In vier eingehenden Berichten hat Altenstein diesen seinen Standpunkt bei dem Könige vertreten. Der erste lief in den Antrag aus, die Bestätigung der Prediger Pischon und Deibel auch auf dem Gnadenwege nicht zu gewähren; der zweite in den, der König möge die Unzulässigkeit des Rechtsweges aussprechen[1]). Altenstein machte diesen Akt der Kabinettsjustiz vor allem dadurch dem König annehmlich, daß er ihm die aus der Demagogenverfolgung hervorgegangene KO vom 12. April 1822 ins Gedächtnis rief, die dem Minister befahl, keinen Geistlichen und Schullehrer anzustellen, der politischer Vergehungen verdächtig sei. Diese Ordre sei nur ausführbar, wenn dem Minister die Bestätigung nach freiestem Ermessen vorbehalten bliebe. Außerdem stützte er sich auf den § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, welche die Entscheidung über die Bedürfnisse der Kirche in die Hände der Verwaltungsorgane gelegt habe[2]), und berief sich auf ein abermaliges Gutachten von Kamptz gegen die vom Justizminister angeführten Gründe. Der dritte Bericht erbat die Zustimmung

1) Der Prozeß wurde dadurch kompliziert, daß der Magistrat nicht nur das Recht des Konsistoriums bestritt, die Bestätigung an die Bedingung der Agendenannahme zu knüpfen, sondern dazu seinerseits das Recht beanspruchte, in die Vokation der gewählten Geistlichen die Bedingung aufzunehmen, sie dürften ohne Genehmigung des Magistrats keine Nebenämter, als solche, welche mit dem Kommunalschul- und Armenwesen in Verbindung stehen, übernehmen.

2) Bd. I, S. 138.

des Königs zu der Anordnung, in den Gottesdiensten des Friedrich-Waisenhauses die Agende sofort einzuführen, d. h. Pischon nicht nur die Bestätigung für Nicolai zu versagen, sondern ihn auch in seinem bisherigen Amte zur Annahme der Agende zu zwingen, „event. mit Strenge gegen ihn einzuschreiten"; — auch Altenstein berief sich auf die KO vom 24. Februar 1824 [1]), wonach die Agende in allen Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Strafanstalten einzuführen sei, „die aus Staatskassen erhalten werden"; das Friedrichswaisenhaus falle aber in diese Kategorie, da es mit von den Zuschüssen des Königs zum städtischen Armenwesen erhalten werde [2]). Endlich im vierten Bericht legte Altenstein vor, daß das Vorgehen der Zwölfe mit der Eingabe vom 27. Juni 1826 — diese stellte er jetzt in den Vordergrund — eigentlich nur durch eine Kriminaluntersuchung auf Grund des § 200 T. 2 Ti. XX ALR gesühnt werden könne, mit Rücksicht auf die oben erwähnten Bedenken aber ein Disziplinarverfahren vorzuziehen sei [3]).

Der König bestimmte darauf, daß in einer Konferenz der Minister Altenstein, Graf Dankelmann, Schuckmann und Kamptz folgende drei Fragen erwogen werden sollten: ob die Präsentation von Deibel und Pischon zu bestätigen, ob Pischon der Gebrauch der Agende im Waisenhaus unter Strafandrohung zur Pflicht zu machen, ob und wie gegen die Zwölfe wegen der Eingabe vom 27. Juni 1826 vorzugehen sei. Die Konferenz fand am 21. April statt. Die vier Minister waren einig darin, daß weder die rechtliche Lage gebiete, noch die politische Rücksicht erlaube, die beiden Geistlichen zu bestätigen; daß Pischon verpflichtet, die Agende zu gebrauchen, und wenn er sich weigere, mit Geldstrafe und event. mit Absetzung zu bedrohen sei; daß die 12 Geistlichen sich durch die Form ihrer Protestation — Zusammentritt, Verbreitung, Fassung — eines Vergehens gegen die Strafgesetze schuldig ge-

---

1) S. o. S. 98.

2) Das war, wie der Mag. nachgewiesen hatte, nicht richtig. (25. Juli 1826 an das Konf.)

3) Berichte an den König vom 28. März, 5. April, desgl., 17. April 1827. Kamptzs Gutachten vom 18. April, Dankelmanns Schreiben an Altenstein vom 30. März.

macht hätten, daß aber ein Kriminalverfahren wegen der Unsicherheit des Ausgangs und ein Disziplinarverfahren deshalb mißlich sei, weil dann die beleidigte Behörde selbst strafend auftreten müßte. In dem Bericht, der dem König erstattet wurde[1]), war noch einmal eingehend die Bedeutung der §§ 46—47 Ti XI des ALR behandelt worden. Der Justizminister hatte ausgeführt, daß dadurch das jus liturgicum des Landesherrn aufgehoben und den Kirchengesellschaften überwiesen sei. Erst als Altenstein dem die KO vom 8. Mai und vom 31. August 1824[2]) entgegenhielt, gab er nach und fügte sich dem Votum der drei andern Minister, daß der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Eine Entscheidung, die schwerlich anders, denn als eine Rechtsverweigerung betrachtet werden kann, denn das Kammergericht war zweifellos zuständig, über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu befinden.

In einer KO vom 11. Juni genehmigte alsdann der König sämtliche Anträge Altensteins; die Form der Rüge der 12 Prediger übertrug er dem Staatsministerium festzusetzen. Dieses forderte das Brandenburgische Konsistorium auf[3]), den 12 Predigern einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Es sollte ihnen vorgehalten werden, sie hätten sich durch ihren Zusammentritt, die Mitteilung ihrer Eingaben an die Oeffentlichkeit und die Verletzung der schuldigen Achtung vor dem Könige einer strafbaren Handlung schuldig gemacht; der Gnade des Königs hätten sie zu verdanken, daß von einer Kriminaluntersuchung abgesehen sei, das Staatsministerium erwarte nun aber, daß sie ihr Verschulden einsehen und durch ihr ferneres Benehmen eine bessere Erkenntnis betätigen würden, widrigenfalls strafrechtliche Ahndung ausdrücklich vorbehalten blieb. Sie sollten dies, jeder in einer eigenen Erklärung, zusagen.

---

1) Vom 8. Mai 1827.

2) S. o. S. 107, 113. Sie waren nicht publiziert und dem Justizminister, wie dieser hervorhob, daher unbekannt geblieben. Eine spätere Verfügung des Justizministers (Annalen 1831, S. 255) hat übrigens ausdrücklich erklärt, Allerhöchste Kabinettsordres, sofern sie nicht publiziert worden, seien nur Anweisungen für den Verwaltungschef. Rechte und Verbindlichkeiten könnten darauf nicht gegründet werden.

3) 4. Juli 1827.

An das Kammergericht erließ der Justizminister eine Verfügung (19. Juni 1827) folgenden Inhalts:

Des Königs Majestät haben . . . . . durch allerhöchste KO vom 11. Juni zu bestimmen geruht, daß die Bestätigung der gedachten Wahlen zu versagen sei, und daß die von dem Magistrat angestellte, auf die Bestätigung gerichtete Klage, als mit der Ausübung des dem Landesherrn zustehenden liturgischen Rechts streitend, von selbst wegfalle.

An den Magistrat aber verfügte am 26. Juni Altenstein, binnen 6 Wochen nach Empfang zwei andere Subjekte zu den erledigten Pfarrstellen zu präsentieren, widrigenfalls sie ex jure devolutionis besetzt werden müßten!

Zugleich eröffne ich dem Magistrat, daß Inhalt und Form seiner Immediateingabe vom 29. Januar auf gleiche Weise verwerflich sind. Der Versuch des Magistrats, in ein außer dem Kreis seiner Amtsgeschäfte liegendes Gebiet einzugreifen, ist an sich sehr tadelnswert. Es spricht sich überdies aufs neue darin der Sinn des Widerstrebens gegen die Anordnung der Staatsbehörde aus, der dem Magistrat um so mehr zum Vorwurf gereicht, als religiöse Ueberzeugungen dabei zum Vorwand genommen sind. Ganz besonders strafbar macht ihn jedoch die höchst ungebührliche Art, wie die ganz unrichtigen Ansichten über die erneuerte Agende und die zu deren Einführung getroffenen Anordnungen vorgetragen werden. Wenn die gesetzliche Ahndung dieser Ausschreitungen nicht verfügt wird, so geschieht dies in der Erwartung, daß die bessere Ueberzeugung, des Widerstandes einzelner Uebelgesinnter ungeachtet, bald die Oberhand gewinnen und bewirken wird, daß der Magistrat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse nur das wahre Wohl der Stadt vor Augen haben und nicht fortfahren wird, durch die gesetzwidrige Einmischung in Angelegenheiten, welche seinem Berufe in jeder Beziehung fremd sind, das Mißfallen seiner Majestät zu verdienen.

Am 12. Juli empfingen die Zwölfe ihren Verweis. Altenstein schrieb dem König [1]), er hoffe, der Verein der Zwölfe werde sich nun wohl auflösen und die Bestdenkenden darunter dem Beispiel der anderen Provinzen folgen. Weniger wohl der erhaltene Verweis, als die gerade jetzt bekannt werdenden Zugeständnisse provinzieller Nachträge und einiger Parallelformulare bewirkten, daß sich von den Zwölfen sieben beruhigten. Ausdrücklich mit Beziehung auf den ihnen vom Konsistorium verheißenen Nachtrag gaben nun Pischon und Deibel eine „genügende Erklärung ihrer

1) 11. Juli 1827.

Bereitwilligkeit zur Beförderung und Annahme der Agende bei ihren künftigen Gemeinden" ab; umgehend erteilte das Ministerium die Bestätigung ihrer Vokationen[1]).

Die Klage des Magistrats war damit gegenstandslos geworden. Von anderer Art aber waren die eingereichten Erklärungen von Schleiermacher, Hoßbach und Noodt. Schleiermacher erklärte den Verweis nur als Akt der höheren Autorität ehren, aber sich von seiner Berechtigung nicht überzeugen zu können. Er könne sich in seinem Gewissen dessen nicht schuldig erkennen, was ihm vorgeworfen sei. Wenn sein Urteil von dem des Landesherrn und der Behörde abweiche, so müsse er für sich in Anspruch nehmen,

daß er, was zur Erbaulichkeit des öffentlichen Gottesdienstes gehöre, genauer untersucht und erforscht habe, als auch die verehrungswürdigsten Männer dies vermögen, welche ihre ganze Zeit den Geschäften eines andern Berufes widmen müssen.

Es sei seine Christen- und Berufspflicht gewesen, dies Urteil kräftig auszusprechen. Für die Zukunft könne und wolle er nichts anderes versprechen, als nach bestem Wissen und Gewissen, ohne sich und andere zu schonen, sich als einen Verkündiger und Vertreter der anerkannten Wahrheit zu beweisen[2]). Altenstein schrieb darüber aus seinem Sommerurlaub an Schilden[3]):

Die Vorstellung des Prof Schleiermacher enthält ausgezeichnet auffallende Aeußerungen und ist, wie die Vorstellungen des Pred. Hoßbach und des Pred. Noodt, so unangemessen, daß es mir ratsam scheint, die gerichtliche Untersuchung gegen solche zu eröffnen. Ich habe darauf bei dem Königl. Staatsministerio angetragen, und daß über die ganze Vollziehung des Königl. Befehls und den weiteren Erfolg vor der Eröffnung der Untersuchung an S. Maj. den König berichtet werde. Die Vorstellungen der übrigen Geistlichen schienen mir diese Maßregel nicht zu erheischen, und finde ich namentlich die Vorstellung der Prediger Schultz und Ideler sehr gemäßigt. Es wird darauf ankommen, ob mir das Kgl. Staatsministerium in diesen Ansichten so beipflichtet, wie es bei einer vorläufigen Abstimmung rücksichtlich der Notwendigkeit, bei des Königs Majestät auf die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gegen den Prof. Schleiermacher und den

1) Erkl. v. 11. Oktober; Verf. des Min. vom 12. Oktober 1827.
2) L. in Br. IV, S. 470 ff.
3) August 1827.

Prediger Hoßbach [anzutragen], der Fall war. Wird die Sache mit Ernst und Konsequenz durchgeführt, so hoffe ich, soll es endlich gelingen, einige bösartige Geistliche unschädlich zu machen und den Besten ihre Freiheit wiederzugeben, welche sie durch den Verein verloren hatten.

Schleiermacher habe sich die Stimmen vieler frommer, ja selbst frömmelnder Männer zu verschaffen gewußt. Frömmelei führe leicht zum Liberalismus; jede Entfernung von der gewöhnlichen Ordnung und jedes Selbstgefühl, daß man das Bessere ergriffen habe, sei nach der menschlichen Natur bedenklich.

Die evangelische Kirche bedarf mehr als je einer festen Aufsicht. In den meisten Geistlichen steckt ein kleiner Papst, und es fällt solchen schwer, sich irgend etwas Anderem und Besserem unterzuordnen.

Aber bei diesem Versuche, Schleiermacher als „einen bösartigen Geistlichen" unschädlich zu machen, traf Altenstein glücklicherweise auf einen heftigen Widerstand im Staatsministerium. Hatte er schon vorher darüber klagen müssen, daß sein Vorgehen gegen die Zwölfe ihm sehr heftige Aeußerungen des Kronprinzen [1]) zugezogen habe, so trat nun im November 1827, als sein Antrag im Staatsministerium beraten wurde, Motz mit aller Entschiedenheit dagegen auf. Er entschuldigte das Handeln der Zwölfe mit dem Hinweis auf den Geist der Reformation und verfocht nachdrücklich Schleiermachers Satz, daß Rede und Schrift in kirchlichen Angelegenheiten mit einem andern Maßstabe gemessen werden müßten, als weltliche Dinge; gemeint war der Satz aus Schleiermachers Erklärung, er glaube nicht, daß dem Dienst der Kirche, welcher ein rein geistiges Verhältnis bilde, derselbe Grad und dieselbe Form der Unterwürfigkeit wesentlich sei, welche in dem eigentlichen Staatsdienste vielleicht unentbehrlich sein möge. Er riet dringend zum Absehen von jeder Verfolgung. Aeußerte sich Altenstein darüber auch sehr unwirsch an Schilden, so nahm er doch Abstand, sein Vorhaben gegen solchen Widerspruch durchzu-

1) In dem zitierten Briefe. — Schleiermacher erzählt (L. in Br., II, S. 401), daß sich der Kronprinz über seine Schrift an das Staatsministerium sehr zufrieden geäußert habe. Der Kronprinz stand überhaupt demonstrativ auf Seiten der Zwölfe. Der König ließ ihm verbieten, die Predigten von Couard zu besuchen (Schilden an Alt. ohne Datum, 1826).

setzen. Motz aber hat damit seinen großen Verdiensten eins hinzugefügt, das ihm nicht vergessen werden soll: durch ihn blieb die Regierung Friedrich Wilhelms vor dem Schandfleck bewahrt, den größten Theologen der evangelischen Kirche als einen „bösartigen Geistlichen“ von Amt und Kanzel verjagt zu haben!

Auch noch ein andrer Plan, Schleiermacher und seine Freunde zu diskreditieren, war an Motz' ruhiger Einsicht gescheitert. Neander hatte sich persönlich durch die in der Eingabe der Zwölf vom 17. Oktober 1825 ausgesprochene Behauptung gekränkt gefühlt, viele Prediger hätten die Agende bei der zweiten Umfrage nur um der angedrohten Nachteile willen angenommen. Er verfaßte dagegen eine Ehrenrettung, für die er bei möglichst vielen Geistlichen Unterschriften sammeln wollte, um sie dann zu veröffentlichen zum Protest gegen „jene unerhörte Verdächtigung“. Witzleben aber, dem er den Entwurf am 10. Januar 1827 zugesandt hatte, fragte Motz um Rat, und dieser riet dringend davon ab,

weil sonst nur zu erwarten sei, daß die Berliner Prediger mit der gewandten Feder des Herrn S. antreten würden.

Inzwischen erschien der Brandenburgische Nachtrag zur Agende und die KO vom 4. Januar 1829 [1]). Sie brachte den Konflikt zur Lösung. Am 16. Februar nahmen die Geistlichen der Stadtsuperintendentur die Agende in einer Konferenz unter Vorsitz von Roß an, am 7. Februar die der Superintendentur Berlin-Cölln unter Neanders Leitung. Am 23. Februar versammelte Marot die Geistlichen der Friedrichstadt [2]) zu gleichem Zwecke. Dem Magistrat machten die Vorsitzenden Mitteilung und baten um die Einwilligung des Patrons; den Gemeinden sollte der einzuführende „Auszug“ am Sonntag vorher vorgelesen und dann Gelegenheit angeboten werden, sich über etwaige Bedenken belehren zu lassen [3]). So wurde das Prinzip gewahrt. Neander berichtete dem Minister, daß sie, auch Hoßbach, sich zur Annahme bereit erklärt hätten:

---

1) S. u. S. 191.

2) Die Reformierte Superintendentur war 1827 aufgehoben und mit dieser vereinigt; Lisco, S. 149.

3) Protokoll der Versammlung am 16. Februar unter Roß' Leitung; Schreiben an den Magistrat vom 17., 19. und 24. Februar.

Nur Schleiermacher hat sich noch nicht definitiv erklärt und bemerkt, er habe noch nicht Zeit gehabt, durch Vergleichung des Nachtrags mit der Agende sich eine genaue Ansicht darüber zu verschaffen, wie sich der Gottesdienst gestalten werde. Nach einigen Tagen wolle er seine Erklärung (Marot hofft ebenfalls beifällig) abgeben... Für die Sache erscheint es mir ganz gleichgültig zu sein, ob Schleiermacher sich den übrigen anschließe, oder nicht. Die Agende wird und muß in kurzem in Berlin eingeführt werden, und da bleibt ihm doch nichts übrig, als sich in die Ordnung zu fügen oder von seinem geistlichen Amte zu scheiden, sonst käme wirklich eine neue Art von geistlicher — um nicht zu sagen — päpstlicher Oberherrschaft eines einzelnen Mannes heraus.

Es ist bekannt, daß sich Schleiermacher wenige Tage darauf gleichfalls zur Annahme, wenn auch unter nicht unbedeutenden Vorbehalten, bereit erklärt hat [1]).

So stand nun auch dem Friedensschluß des Magistrats mit dem König nichts mehr im Wege. Noch im November 1828, bei der Einführung des Probstes Roß in der Nikolaikirche, war der König auf Altensteins Rat gegen den dringenden Wunsch des friedfertigen Witzleben und Neanders der Feier demonstrativ ferngeblieben. Nun nach Eingang der Mitteilungen über die Erklärungen der Geistlichkeit faßte der Magistrat am 27. Februar 1829 den Beschluß,

er fände als Patron der Kirchen städtischen Patronats durch den Nachtrag und die besonders mitgeteilten Bewilligungen des Königs alle Bedenken beseitigt und halte alle Wünsche für erfüllt, welche bisher der Annahme der Agende und Liturgie entgegengestanden hätten, und nehme die dargebotene kirchliche Ordnung daher bereitwilligst an.

Die Geistlichen und Kirchenvorstände der Patronatskirchen erhielten die Aufforderung, sich nunmehr die Einführung der Agende angelegen sein zu lassen. An den König aber richtete der Magistrat folgende Vorstellung [2]):

Ew. K. Maj. erlauben wir uns alleruntertänigst vorzutragen, daß der Probst Roß uns den von Allerhöchstdenenselben für die Provinz Brandenburg genehmigten Nachtrag zu der erneuerten Kirchenagende mitgeteilt und uns gleichzeitig von den huldreichen Bewilligungen in Kenntnis gesetzt hat, welche E. K. M. in Bezug auf jenen Nachtrag durch die

1) Schenkel, S. 548 ff., Brandes, S. 398 ff., beide auf Grund von Schleiermachers Leben in Br. IV, S. 398 f., 485 ff. und Briefw. mit Gaß, S. 208 ff.

2) V. 27. Febr. 1829.

AKO vom 4. Januar d. J. auszusprechen geruht haben.

Mit dem ehrfurchtsvollsten und innigsten Danke für Ew. K. Maj. landesväterliche Huld und Gnade sehen wir in der hochwichtigen Angelegenheit unsre heißesten Wünsche erfüllt. Allerhöchstdero erhabne Güte und Weisheit hat zu dauerndem Heil der evangelischen Kirche eine Ordnung getroffen, welche die Gemüter aller treuen Untertanen zu neuer und der dankbarsten Verehrung verpflichtet, und die ihren segensreichen Einfluß auf die Mit- und Nachwelt betätigen wird.

Durchdrungen von dem tiefsten und gerührtesten Dankgefühl ist es uns als eine heilige Pflicht erschienen, einstimmig auszusprechen, daß gegenwärtig in jeder Beziehung alle früher geäußerten Wünsche erfüllt sind, deren gnädigste Berücksichtigung der neuen kirchlichen Ordnung eine allseitige und um so dankbarere Anerkennung sichern muß...... Indem wir wagen, Ew. K. M. diesen Vortrag unmittelbar alleruntertänigst einzureichen, zwingt uns ein lang und tief gefühltes Bedürfnis unsrer Herzen zu der kindlichen ehrfurchtsvollsten Bitte:

sofern wir in dem früheren Gange der Angelegenheit durch eine zu eifrige Darlegung und Beeilung unsrer Wünsche E. K. M. Mißfallen zu unsrer tiefsten Betrübnis uns zugezogen haben sollten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, in angestammter Milde dem warmen Eifer, der E. K. M. vielleicht als Mangel an dem schuldigsten ehrfurchtsvollsten Vertrauen erschienen sein könnte, gnädigst zu Gute zu rechnen, was und in welcher Art unserseits gefehlt sein dürfte.

Der König erwiderte durch KO vom 30. März 1829:

Wenn der Magistrat in der Angelegenheit der erneuerten Kirchenagende die Grenzen seines Verhältnisses als Patron mehrerer Kirchen überschritt und sich eine Stellung zu geben versuchte, die weder durch Gesetz noch Herkommen begründet ist, so hat dies nur Meinen gerechten Unwillen erregen können. Aus der Vorstellung vom 27. v. M. ersehe Ich indessen, daß er ob zwar spät, sein Unrecht einsiehet, und daß ihm endlich der Zweck Meiner Anordnungen klar geworden ist. In dieser Rücksicht will Ich das Geschehene nicht weiter rügen, und der Magistrat wie die Bürgerschaft, deren Anhänglichkeit in den Zeiten des Glücks und des Unglücks nicht aus Meinem Andenken gekommen ist, können sich daher Meines Wohlwollens von neuem versichert halten.

Das war das friedliche Ende des Berliner Agendenstreites. Und nicht nur dieses. Nachdem der Widerstand an diesem Punkte, „dem Heerde der Reaktion", wie Altenstein sich ausgedrückt hatte, gebrochen war, war die Einführung der Agende im ganzen Osten der Monarchie gesichert. Der Bericht des Ministers über die erfolgte Annahme der Agende bis zum 30. Juni 1829 hatte aus den östlichen Provinzen, abgesehen von Pommern, wo nur 16 von

696 Predigern bei der Ablehnung verharrten, die man ruhig gewähren ließ, noch folgende Zahlen angegeben:

	Zahl der Geistlichen überhaupt	Zahl der ablehnenden
Ostpreußen	406	70
Westpreußen	165	91
Posen	122	11 (die Geistlichen der Unitätsgemeinden.)
Schlesien	745	493
Brandenburg	1159	178
Sachsen	1629	126.

Ein Jahr darauf hatten sich die Zahlen der Ablehnenden verringert in

Ostpreußen	auf	11
Westpreußen	"	5
Schlesien	"	6
Brandenburg	"	0
Sachsen	"	2.

1831 entschlossen sich auch die Posner Unitätsgemeinden noch zur Annahme der Agende [1]).

In kleinen einzelnen Scharmützeln lief der Widerstand im Lande aus.

Wir haben derer ja schon oben eine ganze Reihe kennen gelernt und beobachtet, wie der König persönlich in die einzelnen Fälle eingriff [2]). Anfang 1827 hatten zwei Gemeinden aus dem Kreise Schweidnitz, Mügeln und Lindwerder, in einer Immediateingabe um die Erlaubnis petitioniert, die Agende wieder abtun und die alte sächsische von 1812 wieder in Gebrauch nehmen zu dürfen. Der König übersandte ihnen die Schrift „Luther in Bezug auf die Agende" mit einer eigenhändigen KO, deren Hauptstellen lauten:

Die Gemeinde zu Lindwerder ist in einem nicht zu begreifenden Irrtum, wenn sie glaubt, daß durch die Einführung der in der Kirchenagende

1) KO v. 24. Nov. und 30. Dez. 1831. — Brief Altensteins an Schilden vom 11. Nov. 1830.

2) S. o. S. 99.

von 1822 aufgenommenen Liturgie eine neue Religion einzuführen beabsichtigt werde. Die Liturgie enthält nur die Vorschriften, nach welchen der kirchliche Gottesdienst gehalten werden soll, ohne die allergeringste Abänderung der evangelischen Glaubenslehre, und die Gemeinde zu Lindwerder, deren frommer in der Vorstellung vom 4. April ausgesprochner Sinn nicht zu verkennen ist, kann daher in ihrem Gewissen völlig beruhigt sein . . . und werden der Gemeine die in beikommender Schrift angestrichnen Stellen zur besondern Beherzigung empfohlen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß Ich eifrigst bemüht bin, das seither unterdrückte alte Ehrwürdige im kirchlichen Gottesdienste herzustellen, statt, wie der Gemeinde zu Lindwerder vorgespiegelt sein mag, neue Lehren oder Formen dem alten echt evangelischen Glauben entgegen aufnehmen und ausbreiten zu wollen.

Ebenso wurde ein gleichartiges Gesuch der Gemeinde Sorau abgewiesen, und das Gesuch von Kirchenpatron und Gemeinde zu Gentikow und Mechow bei Kyritz wie später das des Obersten von Brünneck als Patrons der Kirche in Hermersdorf, Kreis Müncheberg, und der scharfe Protest des Patrons zu Strenz-Neuendorf, von Wedel-Piesdorf, mit dem Hinweis beschieden:

Die Kirchenpatrone und Gemeinden . . . ., deren Kirchen die erneuerte alte Agende . . . angenommen haben, sind im Irrtum, wenn sie meinen, daß sie ein Recht hätten, ihrem Pfarrer die Kirchengebete und Formulare vorzuschreiben, welche derselbe beim Gottesdienst und bei der anderweitigen Ausübung seines Amts anwenden soll. Dies steht ihnen ebensowenig zu als ein Recht, dem Pfarrer Vorschriften über die Abfassung seiner Predigten zu machen. Kirchengebete, Formulare und Predigten sind Sache des Geistlichen; Kirchenpatrone und Gemeinden haben nur dann ein Recht zur Beschwerde, wenn der Geistliche Vorträge und Gebete hielte, die mit den biblischen Lehren in Widerspruch stehen, und dem Geistlichen liegt ob, die ihm vom Konsistorio, als seiner vorgesetzten geistlichen Behörde, vorgeschriebenen Kirchengebete und Formulare unabgeändert in Anwendung zu bringen. So war es seit Luthers Zeiten, und so muß es verbleiben. . .

In zwei dieser Fälle erhielt der Minister sogar den Auftrag, den Verfasser der Eingabe zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Nicht besser ging es der Gemeinde in dem Dorf Blankenberg bei Wustershausen, auch sie empfing ablehnenden Bescheid und scharfe Rüge für ihr „unpassendes Schreiben“ [1]).

Anderseits förderte der König sein Werk durch Belobigungen

1) KO v. 24. April 1827, 26. Nov. 1827, 7. Dez. 1827, 20. Nov. 1829, 13. März und 28. Okt. 1830, 30. Nov. 1828.

und Unterstützungen. Grundsätzlich befahl er am 13. März 1828:

Vergünstigungen für Pfarrer und Gemeinden finden nur da statt, wo die Agende angenommen und die Liturgie eingeführt ist.

Dementsprechend wurden den Gemeinden alle etwaigen finanziellen Beihilfen, den Geistlichen alle Dienstauszeichnungen verweigert, wo dies nicht der Fall war. Der Dom in Magdeburg empfing zur Belohnung für die Annahme der Agende 1825 ein Kruzifix und zwei Leuchter von vergoldeter Bronze als Geschenk, die Gemeinde in Kemberg in Sachsen einen Altartisch. Ein weitergehender Antrag des Ministers, allen Kirchen, in denen die Agende angenommen sei, Kruzifix und Leuchter zu schenken, wurde vom König der Kosten halber abgelehnt. Auch mit den Geschenkexemplaren der Agende wurde ein Schluß gemacht. Die Gemeinden, die erst nach dem Januar 1825 die Agende angenommen hatten, erhielten nur „ein gewöhnliches Exemplar" [1]).

Immerhin, mochten auch durch dies Eingreifen des Königs zahlreiche kleine Brände im Entstehen erstickt, und nach der Besiegung der Opposition in Berlin die Einführung der Agende mittels provinzieller Ausgaben im Osten der Monarchie gesichert sein, — es blieb immer noch der Westen zurück. In allen Berichten des Ministers aus den Jahren 1826—1830 blieben dort die Zahlen der Ablehnungen konstant.

In	Westphalen	von 338	Geistlichen	219,
„	Jülich-Cleve-Berg	„ 211	„	210,
„	Niederrhein	„ 220	„	209.

Seit dem Jahre 1827 hatte Altenstein mit den dortigen Verhältnissen nähere Fühlung gesucht durch den von Eylert zum Nachfolger Ribbecks empfohlenen [2]) Generalsuperintendenten Roß in Budberg. In ihm war der Mittelsmann zur Beilegung des Widerstandes der westlichen Kirchenkreise gewonnen. Er wurde nach anfänglicher Weigerung 1828 in die durch Ribbecks Tod am 28. Juni 1826 erledigte Stelle als Propst von St. Nikolai und Oberkonsistorialrat im Ministerium [3]) berufen, ein Mann,

1) KO v. 29. April 1826 an Oberpr. Klewitz in Magdeburg, KO v. 11. Nov. 1828, 11. Mai 1826.

2) Altenstein an Schilden 21. Nov. 1826.

3) Altenstein an Schilden, 10. Jan. 1827; Antrag des Ministers vom

Neander gleich an Gewandtheit, aber innerlich warm und fromm. Es gelang ihm in Gemeinschaft mit Ehrenberg, den Minister davon zu überzeugen, daß in seiner Heimat die Presbyterial- und Synodalverfassung zu Recht bestände, und ohne Synoden die Agende nicht durchzusetzen sein werde.

Wir haben schon erwähnt, daß der König im Jahre 1824 dem Pfarrer und der Gemeinde in Simmern sein Mißfallen hatte aussprechen lassen, daß sie gemeinsam eine Verwahrung gegen die Agende erlassen hatten, daß gegen den Pfarrer Simons in Puderbach sogar eine Kriminaluntersuchung von ihm befohlen und eine Beratung der Provinzialsynode des Bezirks Köln über die Agende gegen das Votum des Konsistoriums inhibiert worden war[1]. Ebenso schroff hatte er eine von 12 Gemeinden und ihren Pfarrern eingereichte Protesteingabe vom 10. Juni 1824 zurückgewiesen. Die Gründe dieses einmütigen Widerspruchs haben wir gleichfalls schon berührt[2].

Zwei sehr häßliche Einzelfälle hatten die Stimmung gegen die Agende außerdem verschärft und verbittert. In Kreuznach waren zwei Geistliche, Eberts und Schneegans, in eine sehr bedenkliche Kriminaluntersuchung wegen betrügerischer Schliche in einer Testamentssache verwickelt worden, und wenn es auch zu einer kriminellen Verurteilung infolge des Eingreifens des Königs nicht gekommen war, so hatten sie sich doch durch ihr Verhalten bei ihren Vorgesetzten und einem Teil der Gemeindeglieder um allen persönlichen Kredit gebracht[3]. Diese beiden wollten nun die Agende benützen, sich die Gunst des Königs zu verschaffen. Sie richteten an ihn eine Immediateingabe, worin sie ihre Be-

18. Juli, Genehmigung des Königs v. 30. August 1828. Der Minister war von seiner Person bald sehr befriedigt: Brief an Schilden v. 8. Febr. 1829. Ueber sein gleichfalls sehr nahes Verhältnis zum Könige vgl. seinen eignen Brief an Eylert, Charakterzüge, 3, 2. S. 479 ff. — Ueber seine Bedeutung Lüttgert, S. 72 und 83, wo nur der Ausdruck Domprobst irrig ist. Außerdem D. Ev. Bl. 1897, S. 53 ff.

1) S. o. S. 99.

2) S. o. S. 88, 124 f. und vor allem die betr. Abschnitte in dem Ministerialbericht vom 7. Okt. 1823 unter den Beilagen Nr. 4.

3) Eilers, Wanderung, 2. S. 97 ff. Leipzig, 1857.

reitwilligkeit zur Einführung der Agende erklärten, sich zugleich aber beschwerten, daß sie durch das Konsistorium daran gehindert würden. Denn dieses beharrte fest auf dem Standpunkt, daß einzelne Geistliche nicht befugt seien, von sich aus die Gottesdienstordnung zu ändern. Der König, so wie so über den Widerspruch aus den westlichen Provinzen und die Haltung der Konsistorien erbittert, forderte Altenstein zu schärfstem Eingreifen auf. Und als die beiden Kreuznacher Geistlichen ihm die Mitteilung machten, sie hätten die Agende eingeführt, zeichnete er sie durch ein Geschenkexemplar sowie durch Stiftung eines Kruzifixes und zweier Leuchter für den Altar der dortigen Kirche aus. Trotzdem nun die eingegangenen Berichte der Behörden das Verhalten der beiden Geistlichen im grellsten Lichte zeigten, und Altenstein in seinem Vortrag beim Könige ganz auf die Seite des Konsistoriums trat, befahl der König, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und erließ auf die Bitte der Gemeinde, das ihr anstößige Kruzifix wieder zu entfernen, sehr gereizt folgendes [1]):

Das Abbild des Heilandes am Kreuz ist für jeden Christen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ein teures sinnbildliches Andenken an die Vollendung des Erlösungswerkes und deshalb von jeher als der angemessenste Altarschmuck einer jeden christlichen Kirche angesehn worden. Wer sich für einen Christen bekennt, kann also an der angeordneten Aufstellung dieses Sinnbildes keinen Anstoß nehmen, und Ich habe deshalb auch mit Wohlgefallen das Gesuch der Superintendenten Eberts und Schneegans aufgenommen, welche selbst darum gebeten. Eine Neuerung in kirchlichen Gebräuchen liegt keineswegs in dieser Anordnung, bei welcher es verbleiben muß, und die von mehreren Mitgliedern der evangelischen Gemeine zu Kreuznach sub dato den 30 v. M. eingereichte, unüberlegte und auffallende Vorstellung konnte nur Mein Mißfallen erregen.

Kein Wunder, daß die darin sich kundgebende Nichtachtung der rheinischen Tradition und die Parteinahme für zwei notorisch unwürdige Geistliche den übelsten Eindruck machte.

Aehnlich ging es in einem zweiten Falle. Der Pfarrer Kremers zu Hausen (Bez. Trier) führte im Oktober 1827 auf eigne

---

1) KO v. 9. Dez. 1824; 13. Jan., 25. März, 9. Mai 1825; Altensteins Verf. an die beiden Geistlichen v. 30. Dez. 1824, Vortrag v. 18. März 1825; Eingabe der Gemeinde v. 30. April 1825.

Hand die Agende in seinen Gemeinden ein, ja er ließ ein neues Kruzifix in feierlicher Prozession in die Kirche tragen und dort aufstellen. Auch er war längst durch allerlei Händel mit seinen Gemeinden zerfallen. Auf deren entrüstete Beschwerde gegen sein eigenmächtiges Handeln rügte die Regierung zu Trier ihn deswegen, und der zuständige Superintendent zu Wolf ordnete die Wiederaufnahme der bisherigen Gottesdienstordnung an. Nun wandte sich auch Kremers an den König. Wieder ergriff der König ohne weiteres Partei für den Geistlichen. Altenstein empfing Befehl, die Regierung zu Trier und den Superintendenten zur Verantwortung zu ziehen [1]). Aber weder die Gemeinde noch das Konsistorium ließen sich so leicht beugen, wie der König aus dem Osten der Monarchie gewöhnt war. Die Gemeinde setzte dem Pfarrer und dem Gottesdienste nach der Agende beharrlichen passiven Widerstand entgegen, und das Konsistorium zu Koblenz genehmigte ihr Gesuch, an Karfreitag und Ostern das Abendmahl durch einen andern Geistlichen austeilen zu lassen. Als der König dies erfuhr, befahl er, das Konsistorium wegen dieser Nachgiebigkeit ernstlich zu rügen, zugleich aber erließ er an die Gemeinde folgende unkönigliche Ordre [2]):

Ich vernehme, daß die Gemeine der Pfarrei Hausen in ihrer Halsstarrigkeit gegen die durch ihren Pfarrer eingeführte, von Mir anempfohlene Kirchenagende verharret, den kirchlichen Gottesdienst verabsäumt und dem Genuß des Heil. Abendmahls sich entziehet. Keine von den wenigen, durch Mißverständnis zum Widerstande verleitet gewesenen Gemeinen in allen Meinen Staaten hat solche Hartnäckigkeit gegen die in der erneuerten Agende enthaltenen, von den namhaftesten evangelischen Geistlichen geprüften und bewährt gefundenen kirchlichen Anordnungen bewiesen, alle haben Belehrungen Raum gegeben; und die evangelische Gemeine der Pfarrei Hausen hat daher zu erwägen, ob sie diesem Beispiele folgen oder ob sie durch fortgesetzte Widerspenstigkeit, die nicht ungeahndet bleiben wird, Meinen gerechten Unwillen für immer auf sich ziehen will. Die Behörde wird Mir darüber Bericht erstatten.

Jedoch es nützte nichts: die Gemeinde ließ sich auch durch diese Drohung nicht anfechten, und die Behörden brachten so viel belastenden Materials gegen den Geistlichen vor, daß der König

1) KO v. 9. Januar 1828

2) V. 22. Mai 1829; vom selben Tage Ordre an Altenstein.

sich entschließen mußte, einem Antrag Altensteins auf Versetzung und Verweis gegen ihn stattzugeben. Doch erhielt er Wartegeld und Entschädigung. Die Gemeinde aber versprach nichts weiter, als daß sie die Agende annehmen wollte, wenn sie ordnungsmäßig eingeführt würde [1]).

Wie in diesen Fällen die Parteinahme für anrüchige, so war es in mehreren andern die Versagung sonst üblicher Gunstbezeugungen an verdiente und bewährte Geistliche [2]), die bei der ohnedies wenig loyalen Stimmung der Rheinländer die Opposition gegen die Agende steigerte.

Etwas günstiger war in Westfalen die Stimmung, wenn nicht für die, so doch für eine Agende [3]). Jedoch auch die Gesamtsynode der Grafschaft Mark erklärte am 15. September 1824 die vorgelegte Agende für unannehmbar, und eine scharfe Verfügung, die Eylert, selbst ein Markeaner! entworfen hatte, hatte doch nur bei einer sehr geringen Zahl von Geistlichen den Erfolg, sie zur Annahme gefügig zu machen und vom Gros abzusplittern [4]).

Im Jahre 1827 entsandte dann der König Eylert persönlich in die Grafschaft Mark, um für die Agende Stimmung zu machen. Sein Bericht [5]) lautete sehr hoffnungsvoll, wies aber keinen gangbaren Weg zum Ziele. Diesen wies erst ein Vortrag Altensteins vom 28. Mai 1828. Er berief sich darin auf die von Roß erhaltenen Informationen, nach denen Hoffnung sei, die Agende zur Annahme zu bringen, wenn zugleich die Presbyterial- und Synodalverfassung förmlich anerkannt würde. Roß hatte empfohlen, an Stelle der Generalkonsistorien in den östlichen Provinzen die Provinzialsynoden zu setzen, und geglaubt, verbürgen

1) KO 26. Okt. 1829.

2) Versagung einer schon zugedachten Unterstützung zum Kirchbau in Westhoven, KO v. 23. Dez. 1824; Versagung von Orden, KO v. 26. Febr. 1825, 25. Mai 1830.

3) S. o. S. 125.

4) Eingabe vom 5. Februar 1825, Verf. vom 25. Mai 1825.

5) B. 25. Sept. 1827. Aber auch Altenstein hatte von privater Seite, wohl von Roß, „gute Nachrichten über die Aussichten, die Geistlichen zur Agendenannahme geneigt zu machen. Es handelt sich nur um unwesentliche Nachlässe“. Brief an Schilden v. 12. Febr. 1828.

zu können, daß diese, wenn ihnen so eine offizielle Mitwirkung gewährt würde, geneigt sein würden, die Agende einzuführen. Freilich hatte er nicht verhehlt, daß manches in der Agende dem heftigsten Widerstand begegnen würde, nicht nur der Altarschmuck, das Kreuzschlagen und Niederknieen, sondern auch die Hauptliturgie des Gottesdienstes, und daß ein provinzieller Nachtrag unumgänglich wäre.

Altenstein eignete sich diesen Vorschlag an, indem er zugleich in großen Linien die Grundzüge der dort bestehenden Kirchenverfassung und der Form, worin sie anzuerkennen sei, zeichnete. Er wünschte das ganze rheinisch-westfälische Kirchengebiet einer einheitlichen Kirchenordnung zu unterstellen, den Konfessionsunterschied nicht nur auf den synodalen Stufen, sondern auch in der Gemeindeverfassung völlig unberücksichtigt zu lassen und vor allem an allen wichtigen Punkten — Disziplin, Prüfungen, Bestellung der Superintendenten und Generalsuperintendenten, Schulaufsicht — Sicherungen anzubringen, damit die Kirchengesellschaft für den berichtigenden, ordnenden und anregenden Einfluß der von S. M. angestellten kirchlichen Behörden zugänglich bleibe, und die Aufsicht des Staates sich nicht in eine bloße Passivität umgestalte. Kurz, Altenstein zeichnete in diesem Vortrag die Grundlinien der modernen Kirchenverfassung in der Form einer Verbindung des konsistorialen mit dem presbyterial-synodalen Element. Das ganze hier von ihm vorgeschlagene Verfahren aber war nichts andres, als eine Wiederaufnahme des Programms des Ministeriums Schuckmann, die Gottesdienstordnung als Vorspann der Kirchenverfassung zu benützen. Altensteins Bericht vom 28. Mai 1828 gipfelte in dem Antrag:

Ew. K. Maj. wollen mich allergnädigst autorisieren, daß ich

1. die Kreissynoden der Provinzen Jülich, Berg, Cleve und Niederrhein zusammenberufen und
2. ihnen die Erklärung abgeben lassen darf,

   daß Allerhöchstdieselben geneigt seien, die Wiederherstellung der früher bestandenen und durch die nötigen Modifikationen verbesserten Kirchenverfassung zu genehmigen und auch die Gemeinden der Provinz Niederrhein, welche sie ehemals nicht gehabt haben, in diesen Verband aufnehmen zu lassen, daß aber die diesmalige erste Zusammenberufung der Provinzialsynode noch einem besondern

Beschlusse vorbehalten bleibe. Die Erlaubnis dazu würde nämlich zu vertagen und somit auch der Wiedereintritt der Kirchenverfassung auszusetzen sein, wenn der Erfolg der Beratungen auf den Kreissynoden gegen alle Wahrscheinlichkeit den Erwartungen wegen der Agende nicht entspräche. Es läßt sich aber annehmen, daß die Kreissynoden umsomehr alles aufbieten werden, um durch das Resultat ihrer Beratung die Genehmigung zur Versammlung der Provinzialsynode und zur Herbeiführung des Anerkenntnisses der dortigen Kirchenverfassung zu beschleunigen.

3. daß ich ferner mit der Aufforderung an die Kreissynoden, die erneuerte Agende anzunehmen, die Versicherung verbinden kann: es werde den Geistlichen der Gebrauch des Auszuges aus der Liturgie und der sowohl in dem Nachtrage für die Provinz Pommern, als auch besonders abgedruckten Formulare vom Jahre 1827 gestattet werden; das Aufstellen von Lichtern und Kruzifixen, ingleichen der Gebrauch des Kreuzschlagens und des Niederknieens bei dem Vortrage der Einsetzungsworte bei dem Hlg. Abendmahle werde nicht als etwas Unerläßliches gefordert, sondern nur bei den Gemeinden eingeführt werden, die es ausdrücklich wünschen; und der Provinzialsynode werde eventualiter die Erlaubnis erteilt werden, ebenso, wie es in andern Provinzen durch besondre Konsistorialkommissionen geschehen, den Entwurf zu einem Provinzialnachtrage zur Agende, nach dem Grundsatze, daß in demselben nur dasjenige, was von dem Altherkömmlichen und aus der reformatorischen Zeit Abstammenden den Gemeinden lieb und teuer geblieben sei, aufgenommen und der Grundtypus der Agende nicht verändert werde, anzufertigen, und wenn er als gutachtlicher Vorschlag zuvörderst mir vorgelegt worden sei, den Beschluß zu fassen, ihn zur Allerhöchsten Landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

Der König antwortete darauf mittels KO vom 30. Aug. 1828:

Aus Ihrem am 28. Mai d. J. über die kirchliche Verfassung der evangelischen Geistlichen und Gemeinden in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Niederrhein erstatteten Bericht habe Ich, in Beziehung auf die Agendeangelegenheit ersehen, daß der von Ihnen vorgeschlagene Weg, zum Ziele zu gelangen, der geeignetste sein möchte, und Ich ermächtige Sie daher, Ihren Anträgen gemäß,

die Kreissynoden der Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Niederrhein zusammenzuberufen und ihnen zu erklären, daß Ich geneigt sei, die in den Provinzen Jülich, Cleve und Berg eingeführte, durch die nötigen Modifikationen verbesserte Kirchenverfassung zu genehmigen und auch die Gemeinden der Provinz Niederrhein, welche sie ehemals nicht gehabt haben, in diesen Verband aufnehmen zu lassen, daß aber die diesmalige erste Zusammenberufung der Provinzialsynode noch einem besondern Beschlusse vorbehalten bleibe.

Mit dieser Erklärung und mit der Aufforderung der Kreissynoden, die erneuerte Agende anzunehmen, können Sie die Versicherung verbinden, daß den Geistlichen der Gebrauch des Auszuges aus der Liturgie und der sowohl in dem Nachtrage für die Provinz Pommern als auch besonders abgedruckten Formulare vom Jahre 1827 werde gestattet werden, und daß eventualiter der Provinzialsynode die Erlaubnis erteilt werden solle, ebenso wie es in andern Provinzen durch besondre Konsistorialkommissionen geschehen ist, den Entwurf zu einem Provinzialnachtrage zur Agende nach dem Grundsatze, daß in demselben nur dasjenige, was von dem Altertümlichen und aus der Reformationszeit Abstammenden den Gemeinden lieb und teuer geblieben sei, aufgenommen und der Grundtypus der Agende nicht verändert werde, anzufertigen und Ihnen als gutachtlichen Vorschlag zur Einholung Meiner Bestätigung vorzulegen.

Gegen die Grundsätze der kirchlichen Verfassung in den obgenannten Landesteilen, welche Sie mit dem Bericht vom 28. Mai c. eingereicht haben, findet sich mancherlei zu erinnern; dies kann indessen ausgesetzt bleiben und gleichwohl die Zusammenberufung der Kreissynoden nach Ihrem Antrage behufs weiterer Verfügung stattfinden, weshalb Ich von dem Ausfall ihrer Erklärung über die Annahme und Einführung der Agende Ihren Bericht erwarten will.

Obgleich in der Ordre nur ein Teil der von Altenstein als erforderlich hingestellten Konzessionen verheißen war — das Kreuzschlagen, Niederknieen und der Altarschmuck waren nicht berührt, — stimmten die daraufhin im Laufe des Jahres 1829 tagenden Kreissynoden der Rheinlande mit Ausnahme einer einzigen für die Annahme der Agende unter dem Vorbehalt der in Aussicht gestellten Konzessionen[1]. Nun genehmigte der König die Einberufung der Provinzialsynoden, um die Einführung zu beschließen, und jetzt ließ er sich auch herbei, außer Modifikationen analog den übrigen Provinzen, zuzugestehen, daß auch der Altarschmuck fortbleiben könne, wo er auf Bedenken stieße[2]. Ueber das Kreuzschlagen und Niederknieen hatte inzwischen schon die KO vom 4. Januar 1829 die erwünschten Nachlässe gebracht. Am 5. Juni beschloß die Provinzialsynode zu Köln, am 15. die zu Koblenz die Einführung der Agende in der Form, daß vom Säkularfest der Augsburgischen Konfession ab in allen Kirchen der Auszug aus der Liturgie ge-

1) Bericht Altensteins vom 21. April 1829.

2) KO vom 2. Februar 1830. Die von Wangemann S. 216 zitierte KO habe ich nicht gesehen.

braucht werden sollte[1]).

Auf etwas anderem Wege wurde die Zustimmung der westfälischen Gemeinden herbeigeführt, von denen in Altensteins Antrag vom Mai 1828 nicht die Rede gewesen war. Wohl unter dem Eindruck der Reise Eylerts und in der Meinung, damit dem Willen des Königs entgegenzukommen, hatte die Synode der Grafschaft Mark 1827 einer dreigliederigen Kommission den Auftrag erteilt, durch Modifikation und Vermehrung der Preußischen eine Agende für den Synodalbezirk zu entwerfen. Der Entwurf war 1828 vorgelegt und auf Beschluß der Synode gedruckt worden[2]). Er enthielt in wörtlichem Abdruck den „Auszug aus der Liturgie", und dazu eine Auswahl provinziell herkömmlicher Gebete und Formulare. Als der König diesen Entwurf zu Gesichte bekam, war er aufs äußerste entrüstet:

Der in der Bädekerschen Buchdruckerei zu Essen abgedruckte Entwurf einer Agende für den Synodalbereich der Grafschaft Mark ist eine unerklärliche Erscheinung, wenn man nicht annehmen will, daß damit eine offenbare Widersetzlichkeit gegen Meine bekannte Absicht, eine allgemeine Kirchenordnung, wenn auch provinziell modifiziert, in allen evangelischen Kirchen Meiner Staaten einzuführen, verknüpft sei. Nach dem, was der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark über diese Angelegenheit bereits eröffnet worden, ist ihr sehr wohl bekannt, mit welcher Sorgfalt die in jeder Provinz obwaltenden alten Formen und Anordnungen des Gottesdienstes, sowie die Wünsche der Geistlichen, soweit sie mit den darüber festgestellten Grundsätzen vereinbar waren, berücksichtigt worden sind; und wenn sie also vorgreifend eine eigne Provinzialagende entwarf und selbige abdrucken ließ, um selbige im Abdruck in ihrem Synodalbereich zu verbreiten und sie, wie in der Vorrede gesagt wird, »den Gemeinen zur Begutachtung zu übergeben, und dadurch die erneuerte Preußische Agende zu modifizieren«, so ist dies ein Verfahren, das Meinen bekannten Absichten offenbar widerstrebt; nicht zu gedenken, daß am Schlusse der Vorrede noch der Wunsch ausgesprochen wird, daß auch andre Provinzen, welche eine gleiche Kirchenverfassung besitzen, sich diesem Entwurfe anschließen möchten, und daß sogar, wie nicht zu erklären und noch weniger zu entschuldigen ist, die erneuerte Preußische Agende zu den auswärtigen Kirchenordnungen gerechnet wird (pag. XX).

Ich kann Meinen gerechten Unwillen über ein solches eigenmächtiges, nicht zu rechtfertigendes Benehmen der Geistlichen in der Grafschaft Mark

1) Bericht Altensteins vom 4. Nov. 1830.

2) Essen, 1829. Verfasser: Baeumer, Rauschenbusch und von Oven.

nicht stark genug aussprechen; von der Genehmigung dieses Entwurfs zu dessen Einführung kann nicht die Rede sein[1])...

Die Kommission der Synode suchte ihr Vorgehen in einer Eingabe vom 30. September 1829 zu rechtfertigen, der Oberpräsident von Vincke legte Fürsprache ein, — die Synode habe nichts andres gewollt, als die Absichten des Königs mit den Ansichten der Provinz zu vereinigen, — aber der König blieb grollend. Die Eingabe fand er ungenügend, das Verhalten unentschuldbar, die Fürsprache des Oberpräsidenten unbegreiflich; das Konsistorium erhielt einen nachdrücklichen Verweis, daß es der Veröffentlichung nicht gesteuert habe. Die wichtigste Folge aber dieses Zwischenfalles war, daß nun die Agende hier nicht der Provinzialsynode zur Genehmigung vorgelegt wurde, sondern einer — nach Art der alten Provinzen — aus den Konsistorialräten und von der Synode deputierten Geistlichen zusammengesetzten Kommission. Jedoch auch hier war das Resultat das gleiche, wie bei den Beratungen der beiden rheinischen Provinzialsynoden; am 8. Juni 1830 wurde in Münster die Zustimmung der Kommission ausgesprochen, auf der Synode am 5. und 6. Oktober 1830 die Einführung der Agende beschlossen. Durch Roß' Vermittlung einigten sich die drei Synoden darauf, einen gemeinsamen Nachtrag für die beiden Provinzen herzustellen[2]). Die Arbeit zog sich noch drei Jahre hin; erst am 29. März 1834 empfing die Provinzialagende für Westfalen und die Rheinprovinz die Genehmigung des Königs[3]). Es war die letzte der Provinzialagenden: Die Brandenburgische war am 4. Januar 1829, die Sächsische am 15. Januar, die Preußische am 14. April, die Schlesische am 5. Juli desselben Jahres, die Posensche am 30. Dezember 1831 genehmigt worden[4]).

Ehe wir diese Provinzialagenden miteinander vergleichen, fassen wir die besondern Konzessionen ins Auge, die zwar in den Agenden keinen Platz fanden, sondern nur den Konsistorien zur

---

1) KO v. 25. August 1829 an Altenstein.

2) Bericht Altensteins an den König v. 27. Dez. 1830.

3) Vgl. dazu Verh. der 1. Rhein. Prov.-Syn. 1835, Wiederabdruck Elberf. 1862 § 15—20.

4) Durch KO's von gleichen Daten.

Gewährung von Fall zu Fall freigegeben wurden, aber für die Milderung der Abneigung gegen die Agende mehr bedeuteten als die provinzellen Nachträge. Grundlegend dafür ist die KO vom 4. Januar 1829, worin der König die Anträge der Brandenburgischen Agendenkommission beschied. Es heißt darin:

Wenn ich schon durch die Idee, den Provinzen einen Nachtrag zur Agende zu bewilligen, worin zulässige Wünsche berücksichtigt und vornehmlich dasjenige aufgenommen werden soll, was alter, ehrwürdiger Gebrauch geheiligt hat und den Gemeinden lieb und wert geworden ist, zur Genüge dargetan habe, wie gern Ich geneigt bin, zur Beförderung des die Einheit und den Frieden in der evangelischen Landeskirche bezweckenden Werkes jede Erleichterung eintreten zu lassen, so will Ich aus gleicher Rücksicht Sie autorisieren, das Konsistorium dahin mit Instruktion zu versehen, daß folgende Gegenstände, wenn die Gemeinden es dringend wünschen, vorläufig gestattet werden können.

1. Der Geistliche kann, wo es üblich war, und wo der Gebrauch, welchen die Agende vorschreibt, noch nicht eingeführt ist, fürs Erste noch die Predigt, besonders an Festtagen und bei andern feierlichen Gelegenheiten, mit einem Eingange eröffnen (obgleich sich dieser in Luthers eignen Predigten nicht vorfindet), einen Vers darauf singen lassen und die Länge seines Vortrags, sowie des ganzen Gottesdienstes dem Bedürfnis gemäß einrichten.

2. Es kann nachgegeben werden, daß der Geistliche die Predigt mit einem freien, kurzen Gebet beendige. Ob die außerordentlichen Fürbitten (wohin auch solche für Innungen und andre Korporationen gehören), Aufgebote, Abkündigungen pp. diesem Gebet folgen, sodaß der Segen den Schluß macht, oder ob sie am Anfang des Gottesdienstes zu verlesen sind, wie dies in den französisch-reformierten Gemeinden bisher beobachtet worden, darüber kann das Konsistorium entscheiden. Im Dom zu Berlin und in der Garnisonkirche zu Potsdam bleibt es jedoch bei der bisherigen Weise.

3. Wo das Knieen bei den Einsetzungsworten bisher nicht gebräuchlich war, kann es einstweilen unterbleiben; die Geistlichen haben aber dahin zu wirken, daß es allmählich eingeführt werde.

4. Wo es gewünscht wird und bisher gebräuchlich war, das dreimalige „Heilig ist unser Gott" pp. beim heiligen Abendmahl zu singen, kann dies auch ferner gestattet werden. Ebenso kann das Kirchenlied „Christe, du Lamm Gottes", wo es üblich, zur Einleitung der Kommunion gesungen werden.

5. Bei Austeilung des heiligen Abendmahls kann sich der Geistliche, wo es bisher gebräuchlich war, einstweilen auch der folgenden Formel bedienen: „Nehmet hin und esset, das ist der Leib" pp., obgleich ihre Au-

torität[1]) nachzuweisen ist, da Luther diese Worte nicht gebraucht hat, wie seine Ordnung der Messe vom Jahre 1523 dartut.

6. Das Bezeichnen mit dem Kreuze bei der Taufhandlung kann da, wo es unbegreiflicherweise (und ungeachtet der Erklärung und Belehrung von seiten des Geistlichen) dennoch Anstoß erregen konnte, solange nachgelassen werden, bis die Geistlichen, nachdem sie ihre Gemeinden belehret haben, es einführen können.

7. Statt der Frage: „Entsagest Du dem Bösen pp." kann, wenn es gewünscht wird, gesagt werden: „Entsagest Du der Sünde und allem ungöttlichen Wesen".

8. Wenn der uralte Gebrauch beim Begräbnis, das Bewerfen des Sarges mit Erde, unbegreiflicherweise irgendwo Anstoß erregen konnte, so kann davon vorläufig unter der sub 5[2]) gemachten Bedingung abgegangen werden.

Ich werde es indes besonders wohlgefällig erkennen, wenn Geistliche durch zweckmäßige Belehrung ihrer Gemeinden dahin wirken, daß bei den Punkten 1, 3, 5, 6 und 8 baldigst nach den Vorschriften der Agende verfahren werde, und Ich veranlasse Sie, Mir, wenn dies stattgefunden, in den gewöhnlichen Berichten über den Fortgang der Agendenangelegenheit davon Anzeige zu machen.

Ich erwarte nun mit Gewißheit, daß diese Bewilligungen ihren Eindruck nicht nur im allgemeinen nicht verfehlen, sondern auch die Geistlichen und Gemeinden, welche bis jetzt der Agende entgegen waren, zur endlichen Annahme und Einführung derselben bestimmen werden. Indem Ich Ihnen zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Maßregeln überlasse, will Ich dazu eine Frist von 6 Monaten festsetzen, nach deren Ablauf Ich Ihren Bericht über das, was von einzelnen Geistlichen und Gemeinden geschehen ist, erwarte, worauf Ich behufs der Beendigung dieser für die kirchliche Ordnung so wichtigen Angelegenheit zu einer allgemeinen Festsetzung schreiten werde.

Genau dieselben Konzessionen wurden am 15. Jan. 1829 dem Sächsischen Konsistorium überlassen und noch hinzugefügt, daß die gewünschte Formel „Nehmet hin und esset, spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus, das ist mein Leib pp." unbedenklich angewandt werden könnte (eine Konzession, die wohl auf einem Mißverständnis beruhte, denn dies war ja die Formel der Agende selbst), ferner, daß am Bußtage die Litanei gelesen oder gesungen werden dürfte, und daß in sehr armen Kirchen die Kerzen nur an hohen Fest- und Kommunionstagen brennen sollten. Dazu kam

---

1) Hier fehlt im Original ein „nicht".

2) Muß wohl heißen: 6.

später[1]) noch die Gestattung der Absolutionsformel nach dem Sündenbekenntnis im Hauptgottesdienst aus der alten sächsischen Agende von 1812 und die Erlaubnis, die Vorbereitung zum Abendmahl statt tags zuvor unmittelbar vor der Feier nach dem Gottesdienst zu halten[2]).

Für die Provinz Preußen wurde außer den in den beiden KOs für Brandenburg und Sachsen gemachten Konzessionen besonders bestimmt[3]), daß der Geistliche die Länge des Gottesdienstes nach seinem Ermessen bestimmen, auch während der Predigt laut oder still das Unser Vater beten könne. Wo im Hauptgottesdienst Katechisationen herkömmlich, sollten sie nach der Predigt vor dem Segen ihren Platz finden.

Das Schlesische Konsistorium empfing außer den acht Konzessionen der KO vom 4. Januar 1829 noch die Instruktion[4]), daß Kirchenmusiken auch ferner zwischen Liturgie und Predigt stattfinden, das Kyrie musikalisch aufgeführt, und nach dem Hallelujah und Glauben Musikstücke eingelegt werden könnten. Auch bleibe der Gebrauch der Kollekten aus der alten Kursächsischen Agende erlaubt. Für Posen wurde die Beibehaltung des in der Unität herkömmlichen Formulars zur Weihe der Senioren genehmigt[5]). Hier sowohl wie im Rheinland[6]) wurde auch der Altarschmuck dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Auch den Pommern wurden die meisten der den andern Provinzen gemachten Konzessionen bewilligt[7]).

Hinzufügen wollen wir endlich, daß von der Einführung der Liturgie in den französisch-reformierten Gemeinden abgesehen wurde[8]),

1) KO v. 10. Mai 1829.

2) KO v. 7. Januar 1830.

3) KO v. 14. April 1829.

4) KO v. 5. Juli 1829.

5) KO v. 30. Dezember 1831.

6) KO v. 2. Februar 1830. Dazu vgl. Verh. der 1. Rhein. Prov.-Syn. 1835. Wiederabdruck Elberf. 1862, § 15–20: Die Synode erklärte denselben, sowie das Kreuzschlagen und dgl. ohne Antrag der Presbyterien für verboten.

7) KO v. 12. Mai 1830.

8) Schilden an Altenstein, 16. Juli 1834.

sie behielten ihre altherkömmliche Liturgie[1]).

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der König alle diese Zugeständnisse so gemeint hatte, daß sie nur auf Antrag zu gewähren und in jedem einzelnen Fall zu versuchen sei, ob sich der Widerspruch der Gemeinde nicht überwinden ließe. Jedoch es findet sich keine Spur davon, daß die Praxis der Konsistorien dieser Intention entsprochen hätte. Vielmehr wurde so verfahren, daß diese Zugeständnisse durch die Superintendenten den Geistlichen mitgeteilt, und ihnen überlassen wurde, wie weit sie davon Gebrauch machen wollten. Auch mit der Forderung des buchstäblichen Gebrauchs der Agende wurde es nicht genau genommen, wie es Schleiermacher vorausgesagt hatte. Sogar in den Berliner Kirchen, unter den Augen des Ministeriums, ging man damit recht frei um[2]).

Uebrigens waren durch die gewährten Zugeständnisse nicht alle Wünsche der provinziellen Kommissionen erfüllt worden. Der Brandenburgische Antrag auf Einfügung eines Formulars für den Kirchgang der Wöchnerinnen war abgelehnt, ebenso wie der Sächsische, den Exorcismus im Tauffomular und den Spruch auf S. 13 der Agende „und alle Bösen wird er verlassen" als schriftwidrig zu streichen[3]), und das Preußische Konsistorium war gerügt worden, daß es bei der Anrede Vater Unser beharre trotz Luthers Bibelübersetzung, Ev. Matth. 6 V. 9. Der Antrag der Rheinischen Provinzialsynode von 1838 um Zufügung von fünf neuen Sündenbekenntnissen zur Agende wurde von dem König genehmigt, „obgleich kein eigentliches Bedürfnis vorhanden ist", die Einführung zweier neuer, von Nitzsch ausgewählter Perikopenreihen aber abgelehnt[4]). Andere Anträge hatten generelle Erledigung

1) Bericht des franz.-reform. Consistoire v. 25. Nov. 1833; KO v. 20. Okt. 1835; Min.-Verf. v. 9. Nov. 1835.

2) Was der König mit Unwillen bemerkte und in einer KO an Altenstein v. 10. Mai 1830 rügte. Auch später noch hat der König wiederholt derartige Rügen ausgesprochen; KO v. 11. Okt. 1837: daß der Magistrat in der Nikolaikirche den Chor habe eingehen lassen; Marginalien zu einem Bericht Altensteins vom 10. August 1830.

3) Der König wies hin auf Ps. 145, V. 20 und 2 Chron. 15, V. 2.

4) KO v. 17. Okt. 1839. — Verh. der 2. Rhein. Prov.-Syn.

gefunden durch Genehmigung des freien Gebrauchs der Formulare im Anhange und Einfügung eines zweiten Auszuges aus der Liturgie mit Chören [1]). Wir fügen hinzu, daß auch nach Abschluß der Agenden noch manche liturgische Wünsche und Bedürfnisse Befriedigung fanden. Am 9. Juli 1830 erließ der König eine Festsetzung über liturgische Extrachorgesänge, am 26. August 1837 eine Anweisung, wie die Einweihung evangelischer Kirchen in den Preuß. Landen geschehen sollte. Auch über den Bau von Kirchen traf der König Bestimmungen. Die KO vom 21. August 1822 befahl, es sollte die alte Ordnung des Innern, wonach der Altar an dem einen Ende der Kirche, gegen Osten gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts aufgestellt sei, beibehalten werden. Durch KO vom 11. Juli 1828 ließ der König Bild und Grundriß der neuerbauten Kirche zu Nakel den Konsistorien und Regierungen mitteilen und bestimmte, daß kleinere Kirchen, wenn sie auf Königliche Kosten errichtet würden, nach diesem Muster gebaut werden sollten. Hier war die Stellung der Kanzel eine andere, hinter dem Altar. Darauf aufmerksam gemacht, erklärte der König dies bei kleinen Kirchen für zulässig. Eine KO vom 18. Februar 1828 erlaubte zwar, daß die Kirchen auch Türme erhielten (die in Nakel hatte keinen), aber nicht auf Kosten des Königs (Annalen 1822, S. 646; 1829, S. 523 f.).

Vergleichen wir nun die einzelnen Provinzialausgaben miteinander und mit der Agende von 1822, so beobachten wir zunächst, daß beim Druck der Provinzialausgaben noch eine letzte Redaktion stattgefunden hat. Neander, in dessen Händen die Korrektur lag, benützte die Gelegenheit, um noch eine Reihe kleiner Unebenheiten auszugleichen, besonders die in den Bibelsprüchen hie und da noch vorkommenden Abweichungen vom Luthertext zu berichtigen.

Bei dieser Redaktion verschwand zunächst das Ordinationsformular der Agende von 1822 vollständig. An seine Stelle trat für alle östlichen Provinzen das Formular des pommerschen Nachtrags.

Der Amtseid war vollständig gestrichen, der Diensteid blieb

Wiederabdruck, Elberf. 1862, § 17 20 und Verh. der 1. Rhein. Prov.-Syn., ebenda, § 15—20.

1) KO v. 4. Januar 1829.

mit der kurzen und knappen Formel vom 24. April 1815 vor dem Plenum der Regierungen[1]). Der Wortlaut ist:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger der Gemeinde N. berufen worden bin, ich, sowie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, seiner Kgl. Majestät von Preußen (Name), meinem allergnädigsten König und Herrn, und dem Kgl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohl bekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesus Christus zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Die Lehrverpflichtung in Form des Vorhaltes war beibehalten. Die Rheinisch-Westfälische Agende enthielt außerdem noch Parallel-Formulare für den in jenen Landesteilen üblichen Fall der Verbindung von Ordination und Einführung. Auch hierbei war an Stelle des Eides ein Gelübde gesetzt, und der dogmatische Vorhalt überdies wesentlich erweicht, indem der Hinweis auf die drei ökumenischen Symbole weggefallen war. Er lautete nun:

. . . . der Prediger Amt ist: keine andere Lehre zu predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, in den Schriften des Alten und Neuen Testamentes, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den Bekenntnisbüchern unserer Kirche u. s. w.

Eine zweite eingreifende Aenderung bestand darin, daß neben der Liturgie von 1822 vollständig gleichberechtigt 2 Parallelformulare unbeschränkt frei gestellt wurden: erstens der uns schon bekannte „Auszug aus der Liturgie"; und zweitens die „abgekürzte und mit Chören versehene Liturgie", die sich um so schneller in der Praxis einlebte, als die wenigen beibehaltenen Chorsätze auch dem Gesang der Gemeinde überlassen werden konnten.

Die dritte Aenderung bieten die Parallelformulare zur Abendmahlsfeier, zur Taufe und zur Trauung.

Endlich, viertens, sind nicht nur zahlreiche Einzelanstöße, die die Agende von 1822 geboten hatte, mit geschickter Hand leise for-

1) S. Annalen 1833 S. 943 und 1836 S. 112.

rigiert, sondern auch in den angehängten „Nachrichten und Bemerkungen über einige Gebete, Formulare und Chöre" den Geistlichen ein weiter Spielraum eröffnet. Denn ausdrücklich ist dabei festgesetzt, es bleibe ganz ihrem Ermessen überlassen, wie sie diese Bemerkungen anwenden wollten. Der wichtigste Punkt hierbei ist der Verzicht auf die Durchführung der Spendeformel von 1822. Auch einen Gottesdienst ohne Predigt, wie er in der Agende von 1822 in Aussicht genommen war, kennen die Agenden von 1829 nicht mehr. Ebenso ist die Stellung der Predigt nach dem Glauben und nach dem Unser-Vater frei gegeben und damit auch das Predigtlied wieder hergestellt.

Die Abweichungen der einzelnen Provinzial-Agenden untereinander sind gering und beschränken sich darauf, daß in jeder Provinz die besonders herkömmlichen Gebete dem landeskirchlichen Kanon zugefügt sind.

Erwägen wir nun alles dies und nehmen hinzu die oben angeführten sogenannten Konzessionen, so ist das Resultat dies: das Vorhaben der Agende von 1822, eine streng gleichförmige Ordnung für die Gottesdienste und für die Gemeindehandlungen in allen Kirchen des Landes einzuführen, ist nicht zur Ausführung gelangt. Der Widerstand gegen die Agende von 1822 hat nicht nur der hart getadelten Willkür der Prediger einen weiten Spielraum erobert, sondern auch das Recht provinzieller Eigentümlichkeiten in erheblichem Umfange siegreich durchgesetzt. Vor allem aber: während die Agende von 1822 der reformierten Tradition schnurstracks zuwider war, kann man von den Agenden von 1829 nicht mehr behaupten, daß sie die reformierte Gottesdienstordnung in der Landeskirche ausrotteten. Und wenn auch bei dem Grundsatz, nur Altbewährtem ein Recht des Lebens zu gestatten, viel hart Dogmatisches in den Formularen und Gebeten geblieben ist, so sind doch die allerschlimmsten Anstöße tatsächlich beseitigt, und selbst die beibehaltene Vorschrift zum Gebrauch des Apostolikums im Sonntagsgottesdienst ist durch die Gestattung des Glaubensliedes: „Wir glauben all' an einen Gott" abgeschwächt worden.

Es ist daher keineswegs eine Inkonsequenz, wenn die Gegner der Agende von 1822 sich den Agenden von 1829 gefügt haben.

Vollkommen war die neue Ordnung nicht, aber eine Gewissensbedrückung stellte sie nicht mehr dar: man konnte sie tragen und sich dessen trösten, daß die Absicht ihres Urhebers, den evangelischen Gottesdienst auf ewige Dauer festzulegen, doch in sich selbst unmöglich war.

Das Letzte, das wir zu schildern haben, ist die Publikation der so festgestellten provinziellen Agenden. Ursprünglich war die Meinung, der Agende von 1822 für jede Provinz, wie für die Pommersche, einen Nachtrag anzuhängen. Von diesem Gedanken aber ging der König dann ab und ordnete provinzielle Ausgaben an für Brandenburg, Preußen, Sachsen, Schlesien, Posen, Pommern, Rheinland und Westfalen[1]). Auch die Agende für die Armee erschien in einer neuen Ausgabe[2]). Er befahl weiter, das Ministerium solle in einer aus Räten des Ministeriums und des Brandenburgischen Konsistoriums zusammengesetzten Kommission unter Eylerts Vorsitz eine Vorrede zur Agende entwerfen, und als diese[3]) seinen Wünschen entsprechend ausgefallen war, befahl er, daß sie gleichlautend allen Provinzialausgaben vorgedruckt werden und jedesmal von den geistlichen Räten des Ministeriums und den Mitgliedern des Provinzialkonsistoriums unterschrieben werden sollte[4]), — ein Befehl, der in Schlesien und Westpreußen, wie in Rheinland-Westfalen auf Widerspruch stieß, da dort einige der Konsistorialräte ihre Unterschrift weigerten, hier die Präsides der Provinzialsynoden beanspruchten, mit zu unterzeichnen.

Es blieb nur noch das Gesetz, das als Schlußstein des ganzen Werkes in Aussicht genommen war[5]). Zu einem solchen Gesetz aber kam es auch jetzt nicht; die Agende ist — so merkwürdig es

1) KO v. 10. März 1829, 14. April 1829, 10 Mai 1829, 5. Juli 1829, 30. Dezember 1831, 29. März 1834.

2) KO v. 9. Juli 1830.

3) S. IX ff. der Agende.

4) KO's vom 10. März 1829, 16 Mai 1829, worin der König Einzelheiten in dem Entwurf dazu korrigiert, v. 27. Mai 1829; Eingabe des Konsistorialrats Schulz in Breslau v. 13. Nov. 1829; KO v. 6. Dez. 1829, v. 28. Juni 1834. Die rheinisch-westf. Agende wurde nur von den Räten des Ministeriums gezeichnet.

5) S. o. S. 161.

klingt — im Preußischen Staate nicht gesetzlich eingeführt. Der ganze Kampf um sie wird in der Preußischen Gesetzsammlung nicht an einer einzigen Stelle berührt. Nicht einmal die Deklaration der §§ 46—47 Ti. XI T. 2 des ALR ist publiziert worden. Und eine Anregung des Königs, eine Revision des ALR, Titel XI und XII, im ganzen vorzunehmen, blieb, obwohl das Ministerium von den Regierungen Gutachten über die erwünschten Aenderungen einforderte[1]), fruchtlos. Auch die KO vom 4. Januar 1829 verließ den Weg der sogenannten freiwilligen Annahme der Agende nicht: der König

erwartet, daß die gemachten Bewilligungen auch die Geistlichen und Gemeinden, welche bis jetzt der Agende entgegen waren, zur endlichen Annahme und Einführung derselben bestimmen werden.

Statt eines Gesetzes erließ der König vielmehr eine KO, die den Agendenausgaben vorgedruckt werden sollte[2]). In ihr spricht sich der König noch einmal über seine Absichten und Ansichten aus, ohne doch zu befehlen; er hat darin auch den Königlichen Ton wiedergefunden, den so manche seiner früheren Ordres schmerzlich vermissen ließen. Man kann verstehen, daß Altenstein, als ihm Schilden den Entwurf dazu gesandt hatte, diesem schrieb[3]):

Meiner Kränklichkeit ungeachtet hat mich doch dieser wahrhaft Königliche Entwurf auf das Lebhafteste und Freudigste ergriffen, und ich bitte Ew. Exzellenz, dieses mein Gefühl des Königs Majestät auszudrücken. Die Einfachheit und Wahrhaftigkeit, sowie die ernste und doch so wohlwollend milde Haltung des Ganzen kann den gesegnetsten Eindruck nicht verfehlen, und so wird diese Verordnung auf eine würdige Art ein Werk krönen, welches von dem erhabnen Regenten selbst mit christlichem festen Sinn aufgefaßt und mit einer vielleicht beispiellosen Hingebung und Anstrengung, milde und ernst, aller Hindernisse ungeachtet, bis zu diesem Punkt durchgeführt ist.

In der Tat, das Werk war auch ohne gesetzlichen Akt vollendet. Wohl blieben immer noch einzelne Geistliche bei ihrer Weigerung. Nachdem „alle Mittel erschöpft waren, ihren Starrsinn zu brechen"[4]), ließ man sie, soweit sie nicht agitatorisch auf-

1) Verf. vom 6. Mai 1826.
2) Vom 19. April 1829; Agende S. III ff.
3) 26. Februar 1829.
4) Altenstein an Schilden, 11. Nov. 1830.

traten, ruhig gewähren in der sichern und berechtigten Annahme, daß ihre Nachfolger sich der Allgemeinheit anschließen würden. Und sogar über die Grenzen des Preußischen Staates hinaus schien die Agende sieghaft vorschreiten zu sollen. Der Großherzog von Baden hatte die Preußische Liturgie mit geringen Aenderungen in der Hof- und Garnisongemeinde in Karlsruhe eingeführt; am 23. Januar 1830 petitionierten der Kirchengemeinderat und der Stadtrat um die Einführung auch in der Stadtkirche, was der Großherzog gern genehmigte [1]). Zu gleicher Zeit hat auch das Protestantische Oberkonsistorium zu München durch Vermittlung des dortigen Preußischen Gesandten von Küster um Mitteilung der Agende, um sie bei der Einführung einer neuen unierten Agende in Rheinbayern zugrunde zu legen. Alles dies mußte den Minister und den König mit Hochgefühl erfüllen:

Es ist, schrieb Altenstein darüber an Schilden [2]), der beste Probierstein für eine Maßregel, wie die neue Agende, wenn solche nach allen Richtungen hin wohltätig eingreift. Man kann eine Maßregel, die auch nicht ganz unbedenklich ist, mit großer Mühe und Opfern aufrecht erhalten, aber diese Wirkung kann solcher nur ihr innrer hoher Wert geben. Diese Wirkung der neuen Agende ist unglaublich wichtig. Alles dies gewährt S. Maj. dem König einen sehr erfreulichen Rückblick auf das glückliche Resultat großer Anstrengungen, die Allerhöchstdieselben sogar persönlich für einen großen und heiligen Zweck übernommen haben, für einen Zweck, der von Allerhöchstdenenselben nicht nur zuerst, sondern ganz allein aufgefaßt und dessen Erreichung von Allerhöchstdenenselben mit solcher Beharrlichkeit und Mäßigung durchgeführt worden ist. Entschuldigen Ew. Exz. gütigst diese Aeußerung meines Gefühls bei einem Ueberblick über diesen Gegenstand, in seiner ganzen Größe erfaßt. Er ist für mich bei meiner innigsten Teilnahme an allem, was Sr. Majestät erfreulich sein kann und immer erfreulicher werden wird, unendlich wohltätig. Auch ich sehe dabei auf viele angestrengte Beschäftigungen mit diesem Gegenstand, auf viele überwundne Schwierigkeiten und auf manche erfahrne Kränkung und Verkennung freudig zurück.

Trockner, aber nicht minder enthusiastisch ist der Rückblick, mit dem Eylert in der Schrift „Ueber den Wert und die Wirkung der . . . Liturgie und Agende, nach dem Resultat einer zehnjährigen Erfahrung" den Abschluß des Werkes gefeiert hat, die

1) 29. Januar 1830.
2) 27. November 1829.

der König als letzte der von ihm über die Agende empfohlenen Schriften allgemein zu verbreiten befahl[1]).

Wird der heutige Beurteiler diesen Enthusiasmus teilen dürfen? Darin stört ihn zunächst eine aus der allgemeinen Lage des Staates sich aufdrängende Erwägung. Man vergegenwärtige sich, daß der Preußische Staat am Anfang des Jahrhunderts durch die schwersten, von außen wie von innen kommenden Erschütterungen hindurchgegangen war. Kriege, wie er sie seit seiner Begründung nicht in gleicher Weise zu bestehen gehabt, hatten der Volkswohlfahrt tiefe Wunden geschlagen, dem Staat eine ganz veränderte Gestalt gegeben und ihm neue Landesteile zugeführt. Er mußte die eroberten Provinzen sich innerlich angliedern und zugleich ganz neue wirtschaftliche Bahnen einschlagen, um zu einer ins Große gehenden deutschen und europäischen Politik Kräfte zu gewinnen. Aber auch das friderizianische System der innern Politik war in diesem Sturm zusammengebrochen, das alte Heer hatte sich unfähig erwiesen, das Land zu schützen, das Verhältnis zwischen Regenten und Volk suchte unter der Einwirkung einer unwiderstehlichen Umbildung der allgemeinen Denk- und Empfindungsweise des Bürgertums nach neuen Formen. Die Stein-Hardenbergsche Reform hatte zwar eine tragfähige Grundlage geschaffen, — aber dringend notwendige Aufgaben harrten einer schaffenden Hand, und ein neuer Geist forderte den Ersatz der patriarchalischen Regierungsweise durch ein geregeltes Zusammenwirken von Regierung und Volk. In einer so großen ernsten Epoche wurde die Kraft und Zeit der Staatsbehörden in weitem Umfange für die Agende in Anspruch genommen! Vergegenwärtigt man sich dies, so gewinnt man erst die volle Schätzung für das, was der Preußische Staat dem mächtigen Impuls von Männern, wie Stein und Scharnhorst, verdankt. Es war seine Rettung, daß der Geist ihrer Epoche doch in einigen ihrer ausgezeichnetsten Schüler fortlebte. Was vom Thron versäumt wurde, das ergänzte in ihrem Bereich die treue, großzügige und ideen-

[1]) Potsdam, 1830. KO an Eylert v. 15. April 1830 in den Charakterzügen 3, 2. S. 222; KO an Altenstein v. 18. April 1830.

reiche Arbeit der Vincke, Sack, Merkel, Klewitz, Schön, Motz, Boyen und Grollmann. Aber die Teilnahme des Königs — das muß gesagt werden — gehörte nicht sowohl ihrem zukunftsbauenden Schaffen, als einer Sache von so zweifelhaftem Wert, wie die Agende. Die kirchlichen Gegner des Landesherrlichen Kirchenregiments pflegen es mit der Begründung anzufechten, die Kirche laufe dabei Gefahr, daß der Landesherr mehr die Interessen des Staates als der Kirche beachte. Allein bei einer protestantischen Betrachtungsweise hat noch mehr Gewicht der Einwand, daß unter Umständen auch der Staat dadurch Schaden leidet, indem sein Oberhaupt sich mehr von kirchlichen Interessen in Anspruch nehmen läßt, als der Staatswohlfahrt heilsam ist. Und nicht nur diese, sondern der strenge Ernst des Lutherischen Berufsgedankens fordert nun einmal, daß der König ganz sein muß, wozu er gesetzt ist.

Aber auch, wenn man seinen Standpunkt innerhalb der evangelischen Kirche nimmt, können die Bedenken gegen das Werk des Königs nicht schweigen. Sicherlich war es dem König sehr ernst damit. Seine persönliche Hingabe an die Agende, der Fleiß, den er dran wandte, die zähe Energie, womit er sich für sie einsetzte, hat etwas Rührendes und Ergreifendes zugleich. Er war der festen Ueberzeugung, seinem Volk mit der Erneuerung der alten gottesdienstlichen Formen und Gebete eine große, wertvolle Gabe darzubieten und damit die heilige Sache der Volksfrömmigkeit zu fördern. Daß er übersah, wie er trotz allem Studium ein Laie blieb, daß er schweren geschichtlichen und sachlichen Irrtümern verfiel, die zarte Grenze zwischen evangelischer Glaubensfreiheit und kirchlicher Ordnung überschritt: wird man wohl entschuldigen und für diese Fehler und Irrungen wenigstens zum Teil den Mangel an charaktervoller Beratung verantwortlich machen dürfen. Aber die Grundvoraussetzung — kann sie da geteilt werden, wo wirkliches Verständnis für das Wesen evangelischer Frömmigkeit ist? Ist der Versuch, durch die Agende die Andacht zu beleben, nicht in der Wurzel verfehlt? Der König hat durch seine Agende dem modernen Kirchentum die merkwürdige Richtung auf das Liturgische gegeben; er hat den Grund gelegt,

daß die schwersten Kämpfe in der Kirche bis heute Kämpfe um liturgische Einrichtungen gewesen sind, — also um Angelegenheiten, die nach dem klaren und übereinstimmenden Ausspruch der evangelischen Bekenntnisschriften nebensächlicher Art sind. Die Liturgie zum Maßstab der Blüte des christlichen Gemeindelebens, die liturgische Normalität zum Maßstab der Tüchtigkeit des Geistlichen zu machen: — wie fremd mutet dies den an, der von den Kämpfen des älteren Protestantismus um die reine Lehre und denen des Pietismus um das Ideal des geistlichen Lebens gelernt hat, um welche Pole sich das Leben der Kirche in Wahrheit bewegt! Und noch mehr, durch die Agende wurde eine Angelegenheit, die nach derselben Autorität zu den Adiaphora gehört, also in das Gebiet, wo die Individualität, die Pietät, die Gewöhnung ihr Recht haben, auf die Bahn des Gesetzes geschoben, das kraft formaler Autorität Gehorsam heischt und durch den äußern Zwang, der es begleitet, auch erreicht. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die endliche Art der Einführung der Agende diesen Zwang wesentlich gemildert hat; aber eben nur gemildert hat sie ihn, nicht grundsätzlich darauf verzichtet.

Gewiß ist eine in gewissen, durch das örtliche Herkommen gezognen Grenzen einheitliche und regelmäßige Gottesdienstordnung dem kirchlichen Leben zuträglich. Gewiß bedurfte besonders der Kirchengesang und das Gesangbuch am Anfang des Jahrhunderts einer gründlichen Verbesserung und Reinigung. Gewiß auch war es heilsam und geboten, der Willkür der Geistlichen bei den amtlichen Handlungen, — die doch wohl ausgearteter war, als Schleiermacher dies zugeben wollte, — einen Damm entgegenzusetzen und ihnen eine kräftige Anregung zur Wiederaufnahme der Schätze zu geben, die in den alten reformatorischen Agenden zu finden waren. Aber die Agende ging weit darüber hinaus und sie erfüllte doch dabei diese Bedürfnisse unvollständig. Sie erstickte und beseitigte mindestens ebensoviel Altes, Ehrwürdiges, als sie erneuerte. Sie hob den Gesang der Gemeinde so wenig, daß sie ihn vielmehr nahezu unterdrückte, und sie schuf ein völlig unmotiviertes Neues: in der Stellung des Sündenbekenntnisses, der Ausschaltung des Gemeindegesanges, der Losreißung der Präfation

vom Abendmahl, auch gegenüber dem reformatorischen Ursprung; in der Aufnahme des Apostolikums in die sonntägliche Liturgie, der Wiedereinführung der Intonationen und Responsorien, des Exorzismus, des Kreuzschlagens u. s. w. — um von dem Ordinationsformular und der Spendeformel ganz zu schweigen — gegenüber Jahrhunderte alter, aus den Grundsätzen der Reformation folgerichtig heraus entwickelter Praxis. Ob das Gewinn oder Verlust ist, darüber werden die Liturgiker verschieden entscheiden, zumal sie heutzutage schon wieder unter dem Einfluß der Gewöhnung eines Jahrhunderts stehen.

Jedoch unsere letzte Abschätzung des Wertes und der Bedeutung der Agende muß noch tiefer greifen. Wir können sie ungezwungen anknüpfen an eine Ausführung Altensteins, worin er die ihm verliehene Gabe der politischen Reflexion glänzend betätigt. Im Jahre 1830 war der Pommersche Bischof Ritschl nach Petersburg beurlaubt worden, um dort die im Gange befindliche Neuordnung der evangelischen Kirchenverfassung durch seinen Rat zu fördern. Altenstein schrieb über den dort gemachten Versuch ziemlich abfällig einen „ostensibeln", d. h. für den König bestimmten Brief an Schilden [1]) und fügte dazu folgende Betrachtung:

Es ist in der jetzigen Zeit unglaublich schwer, eine Kirche gleichsam von Grund aus neu aufzubauen. Ueberall, wo solches versucht worden ist, hat der Erfolg das gezeigt. Es liegt in der Natur der Sache, da eine solche neue Gestaltung gar leicht in staatsrechtliche Verhältnisse eingreift, welche nicht dazu passen, und dogmatische Sätze berührt, welche schwer so festzusetzen sind, daß es keinen Anstoß gibt... Auch im Preußischen Staate beabsichtigte man lange einen solchen Aufbau und hoffte viel von Synoden, allein es zeigte die Erfahrung Vorstehendes schon bei den ersten Versuchen. Weit sicherer führt es wohl zum Ziele, wenn ein Hauptgegenstand der Kirchenverfassung herausgehoben, dieser mit Umsicht, Ruhe, Milde und festem beharrlichen Ernst durchgeführt wird. Wird der Gegenstand richtig gewählt und gehörig verfahren, so reiht sich an solchen die Berichtigung der zunächst damit in Berührung stehenden Gegenstände von selbst an und greift immer weiter um sich. Es wird schon jetzt allgemein anerkannt, wie im Preußischen Staate durch die von S. Maj. dem König

---

1) 1830, undatiert. Vgl. Ritschl, O., Die Sendung des Bischofs R. nach Petersburg 1829; Bonn 1890.

gegebene und durchgeführte neue Agende ganz diese Wirkung hervorgebracht wird. Sehr viele wichtige staatsrechtliche Grundsätze sind ohne spitzfindige Erörterung in den Verhandlungen des Staates selbst anerkannt worden, während noch die Gelehrten darüber in Streit liegen. Ebenso ist es mit dogmatischen Sätzen gegangen. Da nicht neu geschaffen und aufgebaut, sondern nur das vorhandne Tüchtige geordnet werden sollte, so sind alle dogmatischen Spitzfindigkeiten abgewiesen worden, die Gottesverehrung geht aber so einen entschiedenen Gang, daß neben solcher sich kein Versuch wird halten können, mit Spitzfindigkeiten oder Neuerungen in der Lehre aufzukommen. Die Wirkung einer anscheinend bloß die Form des Gottesdienstes umfassenden Ordnung auf das ganze kirchliche Verhältnis ist ungleich größer, als es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint.

In der Tat: diese Bemerkungen treffen den Kern der Sache! „Das ganze kirchliche Verhältnis" war in dem Kampf um die Agende verändert; über die Stellung des Kirchenkörpers im Staat und der Gemeinden, der Geistlichen, des Regimentes innerhalb der Kirche, über die Bedeutung und Geltung der Bekenntnisse war es zu folgenschweren Entscheidungen gekommen. Wir haben schon beobachtet, wie die Agende die ersten Ansätze synodalen Lebens im ganzen Osten der Monarchie wieder erstickte, wir werden im nächsten Kapitel zu schildern haben, wie sie der Anlaß zur Wiederherstellung des bischöflichen Regimentes in neuen Formen wurde. Im Agendenkampf ist — um es mit einem Satze zu sagen — das landesherrliche Kirchenregiment im modernen Sinne zur Wirklichkeit und Wirksamkeit gelangt, die Auffassung vom Kirchenregiment zum Siege gedrungen, die das ganze neunzehnte Jahrhundert, mindestens bis zur Aera Falk-Herrmann, beherrscht hat und bis heute nachwirkt.

Diese Auffassung steht im Gegensatz zu den Theorien und zu der Praxis des 18. Jahrhunderts, wie wir sie am Anfang unsrer Darstellung geschildert haben[1]. Das Wesentliche davon war die Auffassung der Kirche als eines Vereins und ihres Regimentes wie ihrer Ordnungen als Erzeugnisse des Willens der Vereinsmitglieder. Der Staat hat diesem Verein unter dem Gesichtspunkte der salus publica Schran-

1) S. Bd. I, S. 1—82.

ken zu ziehen, anderseits den Vereinsgliedern Rechtsschutz zu gewähren, — darüber hinaus hat er kein Verhältnis zur Kirche. Aus dieser Auffassung ist in die neue Gestaltung der Dinge ein Gedanke hinübergenommen und zwar gerade der, worin ihre Schwäche besteht, nämlich, daß der Staat unmittelbar mit der Religionspflege nichts zu schaffen habe. Aber diese Scheidung wird nun nicht dazu gebraucht, die Religionspflege zur Sache der Religionsgesellschaften zu machen, sie, sei es den einzelnen Gemeinden, sei es größeren Verbänden durch das Organ der Synoden, zu überliefern. Vielmehr wird grade diesen jedes Recht auf Mitbestimmung über die Ordnungen des religiösen Gemeinschaftslebens entzogen oder wenigstens da, wo man damit nicht durchdrang, wie in Rheinland-Westfalen, stark beschnitten. An die Stelle des Staates tritt nicht die Gemeinde, sondern der Landesherr mit seinem Kabinett und seinen Beamten, — um mit Schleiermacher zu reden: der Hof. Die Kirche wird die von ihm persönlich und privatim geleitete Anstalt zum Besten des Seelenheils der Untertanen, die lediglich Regierte oder Empfangende sind. Kraft welchen Rechtes übt der Landesherr diese Gewalt? Man begnügt sich zunächst noch mit einem historischen Besitztitel, der Succession in die bischöfliche Gewalt der katholischen Zeit; aber es liegt vor Augen, daß dieser nicht hinreicht, eine so weitgreifende Funktion des Landesherrn zu rechtfertigen. Man braucht auch eine sachliche Begründung. Und diese wird zunächst einfach aus den praktischen Bedürfnissen der Ordnung und Einheit gegenüber der möglichst schwarz gemalten, sonst einreißenden Willkür hergeleitet oder aber darin gesucht, daß der Landesherr das ausgezeichnete Werkzeug der Vorsehung zur Aufrechterhaltung der christlichen Religion im Lande ist. So hat es Altenstein ausgedrückt. Bald aber trat hinzu die schon von Augusti inaugurierte Betrachtungsweise, die diese Machtstellung des Landesherrn mit der Theorie des erblichen Gottesgnadentums unterbaute. Den Vorwurf, den gegen die altlutherische Kirchenordnung nur der Unverstand erheben kann, kann dieses moderne Landeskirchentum nicht mit ebenso gutem Gewissen zurückweisen, daß nämlich der König dabei zum Papste werde.

Wie sehr sich dieses moderne Kirchenregiment aber auch von dem der altprotestantischen Kirchentümer unterscheidet, wird besonders deutlich in der Stellung, die darin dem geistlichen Stande, den Theologen, angewiesen wird. Wenn Nicolovius allen Versuchen zu Neuerungen entgegenhielt, daß mehrere der königlichen Länder von den Reformatoren ihre kirchlichen Einrichtungen empfangen hätten [1]), so spricht sich darin ein ganz richtiges historisches Urteil aus. Wer, unverwirrt durch ad hoc ersonnene juristische Theorien, fragt, auf welche Autoritäten sich die kirchlichen Ordnungen des alten Protestantismus gründen, muß zu der Einsicht gelangen, daß die Landesfürsten dabei nur anerkennend und hilfeleistend in Betracht kommen. Sie selbst bezeugen es nahezu bei jeder kirchlichen Anordnung, daß sie sich als Werkzeuge des Vaters Luther und seiner Mitreformatoren wissen. In die Stelle dieser charismatischen Autorität in der schöpferischen Urperiode des Protestantismus rückten sodann die Visitatoren und Konsistorialen ein. Auch jetzt aber bleibt das Verhältnis — wenigstens grundsätzlich — ungeändert: die Obrigkeit stellt ihre Mittel in den Dienst der Theologen [2]). Sind sie doch die sachverständigen Interpreten des Wortes Gottes, die berufenen Finder der Regeln, nach denen sich, wie alles politische, so auch das Handeln in Bezug auf die Religion zu richten hat. Selbstverständlich ist, daß ihr Votum entscheidend in die Wagschale fällt. Im modernen Kirchentum aber spielt die Theologie eine untergeordnete Rolle. Das Kirchenregiment selbst ist untheologisch geworden. Der Anspruch der Theologen, eine eigne, von dem Laien, auch dem höchststehenden, nicht ohne weiteres erreichbare Kenntnis dessen, was zur Religion gehört, zu besitzen, wird abgewiesen, ihre aus dieser Kenntnis geschöpfte Kritik als Spitzfindigkeit und Geschwätz beiseite geschoben. Der Landesherr kann sich der Theologen bedienen, aber er fühlt sich an ihren Rat nicht gebunden. Sie werden aus Vertretern einer selbständigen Geistesmacht landesherrliche Beamte, denen bei Ausrichtung ihres Dienstes nur eine sehr beschränkte eigne

1) S. o. S. 7.
2) S. Bd. I, S. 10—14.

Ueberzeugung zusteht, deren Aufgabe vielmehr wesentlich die Rechtfertigung und Handhabung der ohne sie erlassenen kirchenregimentlichen Anordnungen ist. Wir haben beobachtet, daß die Geistlichen, und ganz besonders sei hierbei auch der Konsistorien gedacht, nur widerwillig und einem starken Drucke nachgebend sich diesem Raub ihrer eigentümlichen Würde beugten; daß sie dem Appell an ihre Beamtenqualität die Berufung auf die Gebundenheit an ihr Bekenntnis, ihre theologische Ueberzeugung, oder auf ihre Eigenschaft als Diener der Gemeinden entgegenstellten. Aber beides hat in der landesherrlichen Kirchenanstalt keinen Raum, und schnell genug haben sich die Konsistorien und manche Geistlichen an die ihnen zugewiesene Stellung gewöhnt und gegen den Gewinn an Macht, den ihnen der Rückhalt an dem Landesherrn bot, nur zu oft und gern den Einklang mit der wissenschaftlichen Theologie der Zeit und den Stimmungen der Gemeinde eingetauscht, ja, wohl gar verlangt, daß die Theologie, statt die Praxis zu führen, sich von ihr führen lassen sollte. Schleiermacher hat mit klarem Blick die Folgen vorausgesehen: daß dadurch den Geistlichen das moralische Rückgrat zerbrochen werden und in den Gemeinden das Gefühl der Fremdheit gegenüber der geübten Vormundschaft entstehen müsse [1].

Endlich bedeutet die Aufrichtung des Landesherrlichen Kirchenregiments auch ein vollständiges Abbiegen von den Grundgedanken der Steinschen Reform. Sie war — so haben wir gesehen — [2]) durchzogen von der reformatorischen Idee der Einheit des weltlichen und geistlichen Körpers. Die Volksgemeinschaft ist die berufene Pflegerin aller ihrer Interessen, der höchsten geistigen, wie der wirtschaftlichen und politischen, jedes natürlich nach seiner Eigenart. Daher auf allen Stufen des Staates die Einbeziehung auch der Religionspflege in den Staatszweck, die Gründung einer eignen Ministerialabteilung für den Kultus, die geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen, die kirchlichen Deputationen der Städte, die in Aussicht genommene Be-

1) Vgl. die wahrhaft von prophetischer Größe getragenen Worte in der Anm. 26 zu der Ausg. der Reden von 1823. S. W. I, 1, S. 383.
2) Bd. I, S. 124–169.

teiligung der Dorfgemeinden am Patronat. Von alle dem behielt man nur eins bei: die grundsätzliche Gleichmäßigkeit der kirchlichen Organisation und ihre Einheit. Aber grade die Hauptsache, die innige Mitwirkung des Volks auf allen Stufen seiner staatlichen Gliederung an der Gestaltung des kirchlichen Lebens, wurde beseitigt. Die Agende wurde den Beratungen der Stände nicht vorgelegt; wo die städtischen Patrone ein Recht in Anspruch nahmen, daß ihre Stimme gehört werde, wurden sie bedeutet, daß sie das nichts angehe; ebenso erging es den Landräten und Privatpatronen; vollends wurde von den Gemeinden schweigender Gehorsam gefordert. Und welche Mühe und wie geringen Erfolg hatte selbst das Ministerium, wenn es bei dem Monarchen seine Bedenken geltend machte! Man wollte eben grade das nicht, was Stein beabsichtigt hatte, eine lebhaftere Teilnahme des Volkes an *seiner* Kirche. Aber kann man sich wundern, daß nach solchen Erfahrungen die Magistrate sich hüteten, wieder an kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen, daß, worum sie sich nicht kümmern sollten und durften, ihnen allmählich auch fremd und gleichgültig wurde, und daß sie ihre Patronatspflichten mit steigendem Ingrimm als eine Last empfanden, die kein Recht und keine Gelegenheit zu eignem Schaffen aufwog? Sollte nicht wenigstens *ein* Grund der viel beklagten Unkirchlichkeit der großen Städte in der Erinnerung an die Unbill und Ungunst liegen, die der Stadt Berlin zum Dank für ihre charaktervolle kirchliche Stellungnahme widerfuhr? Ueberlegt man, welches Aufblühen des Schulwesens seine Ueberweisung an die Kommunen zur Folge hatte, so kann man nur tief bedauern, daß dem Kirchenwesen der Gewinn aus dieser Verbindung versagt blieb. Ja, wir können es nur zu gut begreifen, daß der geistig mündige Teil des Volkes diese Kirche, die grundsätzlich seinem Einfluß entzogen war, als einen Fremdkörper in seiner Mitte betrachten lernte.

Und schon sehen wir auch zugleich mit diesem Umschwung der tatsächlichen Verhältnisse die Bildung eines neuen *Kirchenbegriffs* im Gange. Natürlich! denn die politischen Theorien entstehen nicht an den Schreibtischen der Gelehrten, sondern sie entstehen im Ringen der lebendigen geschichtlichen Kräfte und be-

gleiten es, wie der Schatten den Wanderer[1]). Dieser neue Kirchenbegriff wird durch zwei Momente charakterisiert. Zunächst: die vom Landesherrn regierte Kirchenanstalt ist etwas Anderes, Höheres, als der weltliche Staat. Zwar die Unterscheidung zwischen der civitas Dei und humana wird noch nicht direkt auf die beiden Größen angewandt — diese Verirrung blieb einer späteren Zeit vorbehalten —, aber ein Anfang dieser katholisierenden Schätzung liegt doch schon vor, wenn sorgsam geschieden wird zwischen weltlichen Angelegenheiten, die vor die Stände u. s. w. gehören, und geistlichen, für die diese nicht gut genug sind. Sodann aber: die Kirche ist etwas Fertiges und Unveränderliches. Sie hat ihre ein für allemal feststehenden Lehren, Gottesdienstordnungen und Formen in dem, was die Reformatoren vorgeschrieben haben, oder nach der Meinung des Landesherrn vorgeschrieben haben sollen. Ihr Zweck ist die Festhaltung des Volkes auf diesem Standpunkt und die Abwehr aller Neuerungen und Entwicklungen darüber hinaus als illegitimer Willkür. Die Kirche ist an die formale Autorität der Reformation gebunden.

Schleiermacher[2]) hat gegen diese romantische Festlegung der Kirche auf ihre Vergangenheit aus dem Wesen des Protestantismus das Wort gesetzt: „Die Reformation geht noch fort".

Kapitel 6. Die Durchführung des landesherrlichen Summepiskopats in der Verfassung.

Wir nehmen nunmehr den Faden wieder auf, den wir am Schluß des ersten Kapitels haben fallen lassen, und verfolgen die

1) Vgl. Jellinek, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1904. S. IX.

2) S. W. I, V, S. 624.

Anregung des Königs zur „Wiederherstellung der Bischöfe in der evangelischen Kirche“ [1]). Die Ordre war an das Staatsministerium gerichtet, dieses zum Bericht aufgefordert. Aber der Referent war naturgemäß der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Er forderte zunächst ein Gutachten von Nicolovius. Wir wissen, daß dieser schon im Jahr 1810 einen förmlichen Antrag auf Ernennung von Generalsuperintendenten gestellt, aber bei dieser Gelegenheit zusammen mit Schuckmann gegen die Einführung einer förmlichen Episkopalverfassung nach englischem oder schwedischem Vorbild und gegen den Bischofstitel Bedenken erhoben hatte [2]). Auch Altenstein teilte diese Bedenken. Als ihm der Darmstädter Hofprediger Zimmermann in einem Schreiben über das, was der Kirche vor allem not tue, die Einsetzung von Zentralbehörden in jeder Provinz — Bischöfen oder Generalsuperintendenten — nahelegte, bemerkte er dazu: „Ist in Schwedisch-Pommern, aber schlechte Erfahrungen“ [3]).

Nicolovius' Gutachten wahrte den früher eingenommenen Standpunkt. Er warf zuerst die Frage auf, „was unter dem Namen Bischof gemeint sei, — ob dasselbe, was in den ausländischen evangelischen Kirchen, die ein Episkopat haben?“ Dazu führte er aus: Dort, in England, beruht die bischöfliche Würde auf einer höheren Weihe, auf dem Unterschied verschiedener Grade der Weihe (Diakonen-, Priester-, Bischofweihe). Die dieser Praxis zugrunde liegende Lehre ist von Luther ausdrücklich verworfen. Nur gradu, non ordine wollte er die Geistlichen unterschieden wissen. Die Einführung eines auf Weihe beruhenden Episkopats wäre hiernach die Einführung einer neuen Lehre. Dagegen sprechen gewichtige Bedenken. Der Glaube an die neue Lehre läßt sich nicht gebieten, ohne denselben aber würde die auf ihn gegründete Würde kein Ansehen haben. Ein großer Teil der Preußischen Untertanen, nämlich die in den westlichen Provinzen, würde sich einer solchen Kirchenverfassung niemals unterwerfen wollen und können. Eine

1) KO v. 22. Januar 1823, S. o. S. 25 f.

2) S. Bd. I, S. 182.

3) Randbemerkung zu dem von dem Preuß. Gesandten v. Otterstedt am 19. März 1820 vorgelegten Schreiben.

große Trennung also, ähnlich der in England zwischen Episkopal- und Presbyterialkirche bestehenden, würde die Folge sein. Auch viele reformierten Gemeinden des Ostens würden dadurch für immer von der Union zurückgeschreckt werden. Die evangelische Kirche des Preußischen Staates würde sich von der deutsch-protestantischen trennen, wenn sie eine besondere Verfassung annähme. Vor allem: es würde dadurch das Volk an seinem Luther irre gemacht werden; und „wer bedeutender Entwicklung seines Innern sich bewußt ist und im Andenken hat, wie sehr diese mit großen Persönlichkeiten zusammenhängt, wird wohl ohne Scham sich in eifersüchtiger Verehrung großer Männer zum Volke zählen lassen“. Auch sei solche neue Kirchenverfassung, die weder in der Geschichte, noch im Ansehen eines großen Kirchenlehrers ihren Grund habe, noch niemals gestiftet worden; auch Zinzendorf habe die Verfassung der Brüdergemeinde nur von den Mährischen Brüdern überkommen. Die Katholiken würden daher mit Grund über eine solche Stiftung durch die weltliche Gewalt spotten. Endlich stehe ein politisches Bedenken entgegen. Führe man nämlich die Episkopalverfassung ein, so dürfe auch der Summepiskopus, der Regent, nicht ohne Weihe bleiben. Wie bedenklich aber, den Schein zu erwecken, als bedürfe das Haupt des Königs fernerhin einer höheren Heiligung, als bisher!

Alles dies spricht gegen die Einrichtung eines Episkopats nach Analogie anderer Länder. Nur das kann also erwogen werden, ob rätlich ist, einer schon in der Kirche vorhandenen Würde einen neuen Namen beizulegen. Daß das Ansehen der Kirche dadurch vermehrt werden würde, sei zu bezweifeln, im Gegenteil würde der durch den Namen herausgeforderte Vergleich mit den katholischen Bischöfen die Stellung der evangelischen drücken. Es sei daher vorteilhafter, jenen den Bischofsnamen zu überlassen, den Vergleich mit ihnen zu vermeiden und statt dessen die seit der Reformation geltende Würde des Generalsuperintendenten zu erhalten und wiederaufzurichten.

Diese Ansichten und Ueberzeugungen hindern aber nicht, den Tag zu segnen, an dem der erste evangelische deutsche Fürst aus eigner Bewegung die Absicht erklärt, für das Wohl und Ansehen der Kirche etwas Großes

tun zu wollen. Auch ohne Verleihung des bischöflichen Titels wird dies durch Erneuerung und Verherrlichung der echt evangelischen Würde des Generalsuperintendenten erreicht werden.

Hierbei aber müsse bemerkt werden, daß zwar — den Worten der KO entsprechend — der Generalsuperintendent „in Verbindung mit den Konsistorien" gesetzt werden solle, aber nicht in die Konsistorien hinein dürfe. Denn als Direktor oder Vizepräsident würde er ein Beamter mit beengtem Wirkungskreise werden, die Last der Geschäfte würde ihn erdrücken und der geistliche Sinn dabei keine Befriedigung finden, ja sich gegenüber der Geschäftsgewandtheit der rechtsgelehrten Räte nicht genug geltend machen können.

Wenn den Generalsuperintendenten aber außer den ihnen überall gebührenden Funktionen der Ordination der Geistlichen, der Einweihung neuer Kirchen, der Einführung der Superintendenten und der Visitation der Superintendentur-Kirchen, als Amtsgeschäfte angewiesen wird: genaue Bekanntschaft mit den Geistlichen ihres Sprengels, die Aufsicht über Amtsführung und Wandel derselben, die Einrichtung der Presbyterien, die Einrichtung und weitere Leitung der Synoden, so haben sie für jetzt ein wichtiges, weitläufiges, endlich eine feste kirchliche Verfassung bewirkendes Geschäft und für immer für die Kirche einen großen, segensreichen Beruf. Wird ihnen daneben der Vorsitz bei den geistlichen Prüfungen; Gutachten oder Vorschlag bei Besetzung aller Pfarren Kgl. Patronats; den Konsistorien zu erteilende Gutachten in allen rein geistlichen Angelegenheiten und in allen Personalien der Prediger; das Recht, wenn sie mündliche Anträge nötig finden, im Konsistorio zu erscheinen und einen Ehrensitz neben dem Präsidenten einzunehmen, beigelegt; wird ihnen neben einem hohen Pfarramte ohne spezielle Seelsorge (wie z. B. die Probsteien in Berlin, die Oberhofpredigerstelle in Königsberg) ein Gehalt, der katholisch-bischöflichen Kompetenz gleich, angewiesen (nicht zu viel, wenn sie Diäten und Reisekosten bestreiten und anständige Gastfreiheit üben sollen): —, so werden sie ein großes Ansehen genießen, dem geistlichen Stande und dem ganzen kirchlichen Leben eine Stütze sein und in einer würdigen, unbeengten Wirksamkeit leben. Se. Maj. befördert durch solche huldvolle Anordnung wahrlich das Wohl und Ansehen der Kirche, und es bliebe nur zu wünschen, daß überall Männer von so hohem Geiste und bedeutender Persönlichkeit gefunden würden, die in solchem lebendigen Verkehr mit Behörden, Geistlichkeit und Gemeine den Segen zu wirken vermögen, den Kirche und Staat auf diesem Wege hoffnungsvoll erwarten dürfen.

Ganz anders als dies klare, nüchterne und gut evangelische Votum von Nicolovius fiel ein Gutachten aus, das der Bonner

Professor Augusti einreichte. Er äußerte begeisterte Zustimmung zu der Idee des Königs, empfahl aber mit andern deutschen Staaten zur gleichzeitigen Einführung der Episkopalverfassung zu verhandeln. Die bloße Titulierung der Generalsuperintendenten als Bischöfe verwarf er; er wollte, daß sie mit dem Range der Oberpräsidenten und als Mitglieder des Staatsrates zu Präsidenten der Konsistorien in rebus internis et spiritualibus gesetzt und mit der Ordination und der Aufsicht über Superintendenten, Geistliche und Synoden, Religionslehrer und Religionsunterricht betraut würden, und alle Jahre Hirtenbriefe erließen [1]).

Altensteins im Staatsministerium erstatteter Bericht liegt mir nicht vor [2]), wohl aber die recht ausführliche „Kurze Zusammenstellung einiger Hauptpunkte eines ausführlichen Gutachtens über die von S. M. beschlossene Herstellung evangelischer Bischöfe“ [3]).

Es weicht auf den ersten Blick von Nicolovius' Urteil stark ab, denn während dieser sich gegen den Bischofstitel ausgesprochen hatte, macht Altenstein dagegen kein Bedenken geltend, er behandelt die Einführung des Titels als eine durch die Kgl. KO abgemachte Sache. Auch ist nicht zu verkennen, daß Altenstein mehrere der von Nicolovius dagegen angeführten Gründe verwirft oder doch unerheblich befindet; er streift sie gegen Schluß wohl, aber um sie sogleich wieder hintanzusetzen. Sieht man dagegen auf den von ihm den Bischöfen zugedachten Wirkungskreis, so erkennt man, daß er in der Hauptsache doch auf Nicolovius' Bahnen geht: seine Bischöfe sind gar nichts anderes, als Generalsuperintendenten mit anderem Titel. „Diese sind neben ihnen gänzlich überflüssig“. Von einer auf besonderer Weihe beruhenden Autorität will auch er nichts wissen, vielmehr sucht er diese einerseits auf persönliche Qualitäten, anderseits auf das vom Staat verliehene Aufsichtsrecht zu begründen. Auch ist er sorgsam be-

1) Gutachten vom 14. Februar 1824.

2) Er befindet sich noch bei den Akten des Staatsministeriums, und der Herr Präsident desselben hat am 19. Juli 1900 seine literarische Verwertung noch für unzulässig erachtet.

3) S. unter den Beilagen Nr. 13. Altenstein korrespondierte darüber mit Nicolovius im Juli 1824.

müht, die Konsistorialverfassung durch die neue Einrichtung nicht zu beeinträchtigen; wie Nicolovius will er sie nicht in die Konsistorien hineinsetzen, sondern neben sie stellen; stark betont er ihre Unterordnung unter das Ministerium. Auch vom Einfluß auf die allgemeine Politik durch Mitgliedschaft im Staatsrat hält er sie fern. Kurzum, der Titel Bischof wird acceptiert, aber von Einführung einer bischöflichen Verfassung ist keine Rede; nicht ganz so klar, wie in Nicolovius Gutachten, aber doch bestimmt genug wird der Bischof auf persönlich-seelsorgerliche, statt auf rechtliche Gewalt gestellt. Diese bleibt bei Ministerium und Konsistorien. Die Bischöfe sollen ergänzend neben sie, nicht an ihre Stelle treten.

Ein evangelischer Bischof muß vorzüglich durch seine hervorragende Persönlichkeit und seine geistliche Stellung, durch eignes Beispiel und Lehre wirken. Doch erhält er durch die ihm übertragne staatliche Aufsicht das Recht der Zurechtweisung der nachgeordneten Geistlichen und Einwirkung auf ihre Anstellung und Entfernung vom Amte.

Merkwürdig ist, daß weder Altenstein noch Nicolovius die Frage der Bischofernennung berühren, daß beide unterlassen, darauf hinzuweisen, wie in Schweden der Bischof durch ein Zusammenwirken der Geistlichkeit mit dem König eingesetzt wird, — es war wohl von vornherein ausgeschlossen, daß der König darauf eingehen könnte.

Dieses Votum hat Altenstein nun aber mit einer allgemeinen Ausführung über Kirchenverfassung unterbaut, die dringende Beachtung verdient, weil sie den vollen Umschwung der Ansichten seit einem halben Jahrhundert besonders deutlich bezeugt. Altenstein definiert nämlich den Begriff der evangelischen Freiheit darin so, daß diese in Beziehung auf Lehre und liturgische Form nicht dem Einzelnen, sondern der Kirche zustehe; zugleich aber betont er, daß die Freiheit der Kirche nicht in der Trennung der Kirche vom Staate oder vom Regenten, wie er gleichbedeutend damit sagt, bestehe. Welches ist denn aber die den Einzelnen bindende Kirche? Dürfen als ihr Organ die Konsistorien anerkannt werden? Daß sie dazu nicht geeignet sind, hält Altenstein für allgemein anerkannt und beklagt. Aber auch Presbyterien, Synoden und eine allgemeine Landessynode bringen

das Bedürfnis der Kirche nicht rein zum Ausdruck. So bleibt nur eins: der Regent selbst ist, wie die Geschichte und das Beispiel des Unionsaufrufes beweist, das einzig geeignete Organ, das Bedürfnis der Kirche zu erkennen und zu befriedigen.

Die Entschließung eines evangelischen Landesherrn, welcher sich mit frommem Sinn und großem Ernst mit dem Bedürfnis der Kirche beschäftigt und vielfache Erfahrungen gesammelt hat, ist wie zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche und namentlich im Preußischen Staate vom ersten Augenblick der Reformation an bis jetzt die sicherste Beglaubigung für neue Einrichtungen.

Was ist dann aber die evangelische Freiheit? Es ist nach dieser Deduktion die Freiheit des evangelischen Landesherrn zu selbständigen kirchlichen Anordnungen, der gegenüber die Gebundenheit des Einzelnen, vornehmlich des Geistlichen, an diese Ordnungen steht, soweit er in der Kirche wirken will.

Wer sieht nicht, daß in diesem Gedankengange zwei Gedanken verkoppelt sind, die ursprünglich mit einander nichts zu tun haben? Auf der einen Seite die englische Theorie von Kirchenfreiheit, worin die Macht der Kirche zur Selbstbestimmung ihrer Lehr- und gottesdienstlichen Ordnungen und ihre Zuchtgewalt über ihre Glieder aufs schärfste betont wird. Auf der andern die im deutschen Leben überlieferte Anschauung von der auch die kirchlichen Dinge umfassenden Gewalt der Obrigkeit. Beide sind so verbunden, daß einerseits jener Anspruch der Kirche anerkannt, anderseits der Regent als zur Ausübung dieser Rechte allein zuständig, und die Anwendung staatlicher Macht dabei zulässig erklärt wird. Die „Freiheit der Kirche“ ist danach die Freiheit des Kirchenregiments, das der Landesherr übt; der Staat leiht dazu das bracchium saeculare; die Glieder der Kirche aber sind auch in der Kirche Untertanen, denen nur eine beschränkte literarische Meinungsäußerung gestattet wird. Während aber im englischen System Correlat dieser Macht der Kirchen das Nebeneinander vieler Kirchen und die Freiheit neuer Kirchenbildungen ist, bleibt hier, — wie wir in der weiteren Darstellung zu zeigen haben, — der Anspruch der vom Landesherrn geleiteten Kirche bestehen, alle Evangelischen des Landes zu umfassen; und der Staat hat diesem Anspruch seine Rechtshilfe zu leihen. Von der

evangelischen Freiheit bleibt da nicht viel übrig.

Ehe aber das Staatsministerium das befohlene Gutachten erstattet hatte, sprach der König den Wunsch aus, in den beiden Provinzen Sachsen und Pommern Bischöfe zu ernennen, weil er von ihnen die Ueberwindung des letzten Widerstandes gegen die Agende erwartete. Schilden drang in Altenstein, „sich dieser unmittelbaren Idee des Königs nicht zu entziehen", und sein Bedenken dagegen — es war hauptsächlich dies, welche Stellung den Bischöfen zum Ministerium eingeräumt werden sollte — fallen zu lassen. Als dann die Berufung der Generalkonsistorien beschlossen wurde, wollte der König mit ihrer Ernennung bis nach deren Abschluß warten [1]). Am 1. Januar 1826 wurde den Generalsuperintendenten Engelke in Stettin und Westermeier in Magdeburg „die Würde eines evangelischen Bischofs beigelegt", ohne daß sich dadurch in ihren Befugnissen und Einkünften etwas änderte. Die Frage kam abermals zur Sprache, als am 18. September 1826 Engelke starb. Der Oberpräsident Sack empfahl als Nachfolger entweder Neander oder den Magdeburgischen Bischof Westermeier oder den Leipziger Professor Tzschirner [2]). Aber diese Vorschläge gefielen dem König nicht. Neander wäre „vortrefflich, aber hier unentbehrlich", Tzschirner, „viel zu modern". „Ließe sich Herr von Ammon sondieren? Auch Ritschl nannte der König [3])". Also der König war willens, den gehässigsten Gegner der Union zu berufen, weil er öffentlich für die Agende eingetreten war; so sehr überwog sein Interesse an dieser jene! Wie recht hatte Schleiermacher mit der Vermutung, daß der König wohl keinen Augenblick anstehen würde, seiner Agende, wenn es darauf ankäme, die Union zum Opfer zu bringen [4])! Glücklicherweise zerschlug sich der Plan, weil Ammon als Oberhofprediger in Dresden 4000 Taler Gehalt hatte und deshalb den nur mit 2500 dotierten Posten des Bischofs von Pommern ablehnte [5]). So griff denn

1) Schilden an Altenstein, 26. Juni und 4. November 1824.

2) Altenstein an Schilden, 10. Januar 1827.

3) Schilden an Altenstein, 11. Januar 1827.

4) L. in Br. IV, S. 353.

5) Altenstein an Schilden, Februar 1827.

Altenstein auf den gleichfalls vom König genannten Konsistorialrat Ritschl in Berlin zurück: er wurde am 27. August 1827 unter Vereinigung der Altpommerschen und Neuvorpommerschen Generalsuperintendentur zum Generalsuperintendenten von Pommern ernannt und ihm zugleich, wie seinem Vorgänger, die Würde eines evangelischen Bischofs verliehen.

Die Sache ruhte dann wieder nahezu ein Jahr. Aber im Februar 1828 meldete Schilden dem Minister: „Der König hat selbst eine KO wegen der Generalsuperintendenten entworfen". Wenige Tage darauf: „Die bischöflichen Einrichtungen beschäftigen wieder". Der König war also inzwischen auf den Gedanken eingegangen, das Amt des Generalsuperintendenten, aber mit geändertem Titel wiederherzustellen. Diesen wollte er vor allem gerne Neander erteilen, den er zum Generalsuperintendenten für die Provinz Brandenburg ausersehen hatte. Aber zwei Bischöfe in der Provinz — Neander und Eylert — wären ihm zu viel. Es mußte dann also für Eylert ein anderer Titel gefunden werden, Erzbischof oder Oberbischof. „Aber dann ist man mit Borowsky wieder in Verlegenheit. Zwei Erzbischöfe möchte das Ratsamste sein, aber ob das nicht Geschrei gäbe?" Der König blieb für Eylert bei dem Titel: Erster oder Landesbischof stehen. Nachher „war es ihm leid um Borowsky, an den sich die unglückliche Zeit in Königsberg und das Andenken an die Königin knüpft. Er ist älterer Bischof als Eylert. Eine andere Idee: Eylert zum Bischof des Königlichen Hauses oder der Königlichen Residenzen zu ernennen" [1]). Ich gebe diese Aeußerungen aus den von Schilden getreulich an Altenstein berichteten Gesprächen mit dem König nur wieder, weil sie zeigen, daß es diesem wirklich dabei nur auf einen Titel ankam, daß das Wesentliche dabei aber lediglich die Wiederaufrichtung des Generalsuperintendentenamtes war.

Altenstein nahm diesen Plan mit voller Zustimmung auf.

So sehr ich überzeugt bin, daß das große Werk der Herstellung fester Ordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, welches seinem Ende so nahe

1) Briefe Schildens an Altenstein v. 6. Febr., 10. Febr., 13. Febr. 1828.

ist, durch eigne Kraft fest bestehen und den Stürmen der künftigen Zeiten trotzen wird, so erfreulich ist für mich doch die Fürsorge Sr. M., auf eine so würdige und angemessene Art das Gute auf alle nur mögliche Art zu befestigen und zu sichern.

Auch Neander, mit dem er die Anregung des Königs besprochen hatte, stimmte zu.

Anders dagegen verhielt sich Altenstein zu dem Titel Erzbischof und Bischof:

Bei der Erteilung des Titels als Erzbischof für einen der evangelischen Bischöfe dürften sich wohl einige Bedenken ergeben. Es sollte doch mit der Würde auch nur als Titel ein größeres Ansehen verknüpft werden. Vorerst wird es einem evangelischen Geistlichen nach allen Verhältnissen immer schwer werden, ein solches zu behaupten, wenn er auch einen ausgezeichneten Rang und selbst Geld, solchem angemessen, erhält.

Unschuldiger erschien ihm für Eylert der Titel „Erster evangelischer Bischof" oder „Evangelischer Landesbischof". Bisher habe man immer den Ausdruck gebraucht, „daß den Geistlichen die Würde eines evangelischen Bischofs beigelegt werde". Sollte den Bischöfen auch eine eigne Amtswirksamkeit beigelegt werden, so müsse es eine bedeutendere sein. Das würde viel Aufsehen erregen. Auch sei der Kronprinz dagegen. Er — der Minister — müsse deshalb wünschen, wenigstens noch einige Zeit den Bischofstitel nur als Würde zu verleihen.

Sollte S. Maj. aber einen Schritt weiter gehen wollen, ohne große neue Einrichtungen zu treffen, Kosten zu veranlassen und Aufsehen zu erregen, so würde das Unbedenklichste sein, daß Allerhöchstderselbe zu erklären geruhten, »daß den evangelischen Bischöfen in den Provinzen, wo Generalsuperintendenturen vorhanden seien, die bisher diesen obgelegenen Geschäfte übertragen und künftig die besondre Ernennung zum Generalsuperintendenten bei der Uebertragung der Stelle eines evangelischen Bischofs hinwegfallen solle, und daß Allerhöchstdieselben sich vorbehielten, den Bischöfen, die nicht zugleich Generalsuperintendenten seien oder die in Provinzen ernannt werden sollten, wo keine Generalsuperintendenten vorhanden seien, die nämlichen Geschäfte beizulegen«.

Schwierig sei die Sache freilich auch so, da man die Geschäfte der Bischöfe vielfach andern jetzt damit beauftragten Geistlichen abnehmen müsse[1]).

---

1) Altenstein an Schilden, 12. Februar, 21. Mai 1828.

Die in dieser Korrespondenz mehrfach erwähnte eigenhändige Ordre des Königs ist vom 7. Februar 1828 datiert und hat folgenden Wortlaut:

Ich habe beschlossen, in gleicher Art, wie in den Provinzen Ostpreußen, Pommern und Sachsen, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie Generalsuperintendenten einzuführen, um mehr Einheit in dem kirchlichen Wesen derselben zu befördern. Diese neuen Generalsuperintendenten, deren Funktionen denen der vorbenannten gleich zu stellen sind, erhalten zunächst noch die Obliegenheit,

1. darüber zu wachen, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Kirchenagende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, dann aber auch

2. dahin zu wirken, daß die Vorurteile und Widersprüche gehoben werden, die sich bis jetzt noch der allgemeinen Einführung derselben in den Weg stellen.

Daß den älteren Generalsuperintendenten ein Gleiches obliegt, versteht sich von selbst.

Sollten die Bezirke der Generalsuperintendenten in manchen Provinzen eine zu große Ausdehnung erhalten, so kann ein zweiter Generalsuperintendent als Gehilfe des ersten angestellt werden, etwa so, wie es schon in der Provinz Brandenburg mit den beiden Pröpsten in Berlin, welche die Funktionen der Generalsuperintendenten verrichten, der Fall ist. Ob und welche Generalsuperintendenten ein besonderes Gehalt erfordern, darüber erwarte Ich von Ihnen so, wie über das Nähere dieser Angelegenheit Bericht. Durch diese Bestimmungen sind die früheren über die projektierte Einführung von Bischöfen und die ihnen beizulegende Wirksamkeit von dem Staatsministerium geforderten gutachtlichen Berichte aufgehoben.

Die KO beweist, daß das Hauptinteresse des Königs auch bei dieser Einrichtung die Förderung der Agende war. Er suchte wirksamere Werkzeuge zu ihrer Einführung, als die Konsistorien sie ihm boten.

Der Minister ließ darauf eine Uebersicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse entwerfen. In Ostpreußen, Pommern und Sachsen waren bereits Generalsuperintendenten mit dem Titel Evangelischer Bischof vorhanden. In Westpreußen, Posen und Schlesien gab es nichts dergleichen. In Brandenburg ordinierte der jeweilen ältere der beiden Berliner Pröbste, in die Installationen teilten sich beide; Eylert hatte keine amtlichen Beziehungen zur Geistlichkeit der Provinz; Brescius war ehemals General-

superintendent der sächsischen Niederlausitz und hatte von da her einige Geschäfte behalten. In Sachsen waren außer dem Bischof noch zwei titularische Generalsuperintendenten in Erfurt und Wittenberg. In Westfalen stand an der Stelle des Generalsuperintendenten der von der Synode gewählte Generalpräses der vereinigten Synode der Grafschaft Mark, in Jülich-Cleve-Berg der Generalpräses der Provinzialsynode, — es war der zugleich die Berliner Probstei verwaltende Roß. Die Funktionen der Generalsuperintendenten, sowie der beiden Synodalpräsidenten waren überall die Ordination, die Einführung der Superintendenten; in Ostpreußen, Pommern und Sachsen die Visitation der Superintendenturkirchen, im Westen der Vorsitz der Synoden. Gehälter hatten sie nur in Pommern und Sachsen[1]).

Auf Grund dieses Materials und unter Berücksichtigung der in der Korrespondenz mit Schilden berührten Fragen erstattete Altenstein sodann einen von Nicolovius und Neander mitgezeichneten eingehenden Bericht[2]). Die ganze Sache erschien ihm „als der Schlußstein der kirchlichen Einrichtungen“[3]). Er empfahl, um der Mißdeutung zu wehren, als sollte die neue Einrichtung bloß dazu dienen, die Einführung der Agende zu erzwingen, mit der Ernennung der Generalsuperintendenten zu warten, bis die Agende — wie in Sachsen und Pommern — angenommen sei, und dieselbe überall da noch auszusetzen, wo die geeignetsten seltnen Persönlichkeiten nicht von vornherein vorhanden wären. Den Wirkungskreis der Generalsuperintendenten beschrieb er ziemlich ebenso, wie in den oben erwähnten Gutachten über die Einsetzung von Bischöfen; nachdrücklich betonte er wieder, daß sie den Konsistorien nicht beigeordnet werden, sondern selbständig und ohne Zwangsgewalt wirken sollten.

Der König stimmte dem vom Minister eingereichten Bericht, soweit darin die Amtswirksamkeit der Generalsuperintendenten auseinandergesetzt war, zu, von einer abermaligen Hinziehung der Maßregel wollte er aber nichts wissen.

---

1) Uebersicht vom 21. Mai 1828.

2) Datiert von Schulpforta, 23. Juli 1828, s. unter den Beilagen Nr. 14.

3) An Schilden, 24. Juli 1828.

Dem Antrage, die Anstellung von Generalsuperintendenten solange auszusetzen, bis die Annahme der Agende soweit, wie in Pommern und Sachsen, vorgeschritten ist, kann Ich nicht beistimmen. Nach Meiner am 7. Februar an Sie erlassenen Ordre gehört es zu den Funktionen eines Generalsuperintendenten, dahin zu wirken, daß die Vorurteile und Widersprüche gehoben werden, welche sich bis jetzt noch der allgemeinen Einführung der Kirchenagende in den Weg stellen, und der von Ihnen geäußerten Besorgnis, als ob man glauben werde, daß durch diese neue Einrichtung bloß die Einführung der Agende erzwungen werden solle, kann Ich nicht Raum geben, weil den Generalsuperintendenten dieserhalb kein Zwangsrecht beigelegt werden soll. Was einzelne davon denken und in ihrem verkehrten Sinn als besondre Absicht dieser Einrichtung vermuten werden, kann nicht in Betrachtung kommen; man müßte fast von jeder als nützlich erkannten Anordnung abstehen, wenn man sich durch solche Bedenklichkeiten von ihrer Ausführung abhalten lassen wollte[1]).

Der König bestimmte ferner, daß in jedem Oberpräsidium nur ein Generalsuperintendent eingesetzt werden sollte, also auch nur einer für Ost- und Westpreußen. Natürlich dürften dazu nur Geistliche gewählt werden, die die Agende bereits angenommen hätten[2]). Am 7. November reichte Altenstein darauf Personalvorschläge ein und empfing durch KO vom 17. Dezember 1828 die Ernennungen des Konsistorialrat Freymark für Posen, sowie von Neander und Roß für Brandenburg — Altenstein hatte gebeten, diese beiden gleichzustellen —; die Ernennung eines Substituten Borowskys für Preußen und eines Generalsuperintendenten für Schlesien[3]) wurde dem Minister anheimgestellt. Zuguterletzt aber durchquerte der König noch an einem wichtigen Punkte die Intentionen des Ministeriums: ausdrücklich fügte er in die Bestallungen der Generalsuperintendenten mit eigner Hand ein, daß sie immer auch „Direktoren des Konsistoriums[4])“ sein sollten, womit sie nicht nur in die Konsistorien eingegliedert, sondern auch den Oberpräsidenten unterstellt wurden. Eine kurze öffentliche Bekanntmachung[5]) informierte das Publikum, daß der König aus huld-

1) KO v. 29. August 1828.

2) Schilden an Neander, 23. September 1828.

3) Es wurde Bobertag.

4) Nochmals drang der König in einer KO v. 7. Mai 1829 darauf, daß die Generalsuperintendenten immer Mitglieder der Konsistorien sein sollten.

5) Vom 2. Januar 1829, Annalen 1829, S. 66.

voller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigeren und festeren Zusammenhang zu befördern, die allgemeine Einsetzung von Generalsuperintendenten verfügt habe. Auch die gegebene Instruktion, datiert vom 14. Mai 1829, wurde bekannt gegeben [1]).

Ehe wir an deren Hand ein Wort der Würdigung über die neue Einrichtung anfügen, sei hier noch erwähnt, wie weit der König seinen Lieblingsgedanken, besonders ausgezeichneten Geistlichen den Bischofstitel zu verleihen, zur Ausführung brachte. Er ernannte Borowsky am 5. Mai 1829 zum evangelischen Erzbischof; — Altenstein hatte seine früheren Bedenken auf Schildens dringendes Zureden fallen lassen [2]): die Frage sei keine, wo man nach Pflicht und Gewissen beharrlich Widerstand zu leisten hätte. Am 1. Januar 1830 erhielt Neander, am 9. Januar 1832 Freymark, am 13. Januar 1832 auch der an Westermeiers Stelle auf Empfehlung des Kronprinzen nach Magdeburg berufene [3]) Dräsecke, am 21. März 1836 Roß als Generalsuperintendent der Rheinprovinz die bischöfliche Würde. Die Rangverhältnisse wurden so festgesetzt, daß den Erzbischöfen der Rang der Wirkl. Geh. Räte und Generallieutenants, den Bischöfen der Rang der Räte erster und den Generalsuperintendenten zweiter Klasse beigelegt wurde [4]). Das goldne Kreuz, das die Bischöfe als Zeichen ihrer Würde trugen, empfing am 2. April 1830 eine abgeänderte Form.

Die Instruktion ist fast wörtlich genau Altensteins Bericht vom 23. Juli 1828 entnommen; abweichend ist darin nur die Bestimmung Nr. 4: „Sie sind Mitglieder der Konsistorien, heißen Direktoren und nehmen in denselben nach den Präsidenten die erste Stellung ein“.

1) Annalen 1829, S. 279; auch bei Goßner, Preuß. Krecht, Berlin 1898, S. 202 ff.

2) Schilden an Altenstein, 2. Mai 1829. Altenstein an Schilden, v. gleichen Tage. Der Anlaß für die Auszeichnung war, daß der 89jährige Borowsky bei einer Lebensrettung beteiligt gewesen war. B. wurde am 18. Januar 1831 nochmals durch den Schwarzen Adlerorden ausgezeichnet. Er starb 10. November 1831.

3) 25. November 1831.

4) KO v. 3. Dezember 1832.

Aber diese Abweichung ist freilich nicht unbedeutend. Sie zeigt, daß der König nicht dieselbe Auffassung von ihrer Aufgabe hatte, wie Nicolovius. Die ihnen von diesem zugedachte Stellung ist dadurch verdorben, daß der König ihnen Anteil, ja hervorragenden Anteil, an der von den Konsistorien geübten Rechtsgewalt gab. Nicolovius hatte an „väterliche Pfleger" der Geistlichkeit — der Ausdruck findet sich noch in der Instruktion (Nr. 5) —, an eine Wirksamkeit durch persönliche Qualitäten und in einem reinen Vertrauensverhältnis gedacht. War die Schaffung eines solchen schon dadurch erschwert, daß die Ernennung der Generalsuperintendenten allein in die Hände des Königs gelegt war, so wurde es vollends bedroht durch die Bekleidung mit Amtsgewalt. Der väterliche Führer wurde dadurch zum Vorgesetzten, und nur sehr innerliche und charaktervolle Persönlichkeiten haben in der Folge dies schwere Hemmnis für ein wirklich nahes Verhältnis zu den Geistlichen zu überwinden vermocht. Wir erkennen also auch hier wieder die das ganze moderne Landeskirchentum durchdringende und charakterisierende Vermischung geistlicher und rechtlicher Gewalt.

Noch ein andrer Punkt verdient Hervorhebung: ein Teil der Geschäfte, die jetzt den Generalsuperintendenten zugewiesen waren, war bis dahin in anderen Händen gewesen, z. B. die Ordinationen, die herkömmlich von den ersten Geistlichen gewisser Hauptkirchen oder von den dazu beauftragten Räten der Konsistorien verrichtet wurden. Alle solche Vorrechte der Pröbste, Senioren, und wie sie hießen, gingen nun auf den Generalsuperintendenten über[1]).

Zugleich aber verschob sich die Stellung der Konsistorien. Wir wissen schon[2]), daß Nicolovius mit der Einrichtung der Konsistorien von 1817 nicht zufrieden war. Er wollte ihren Charakter als evangelisch-kirchliche Behörden reiner ausgeprägt, sie von der Aufsicht über das katholische Kirchenwesen und deshalb auch von katholischen Mitgliedern befreit, auch mehrere

1) Der Generalsenior der Unität in Posen verwahrte sich sehr energisch gegen Einmischung des Generalsuperintendenten in Angelegenheiten der Geistlichen der Unität.

2) S. o. S. 1.

Geschäfte, die 1817 den Regierungen zugefallen waren, ihnen übertragen sehen.

Einen Teil dieser Wünsche hatte die KO vom 31. Dezember 1825[1]) erfüllt. Die Konsistorien waren in zwei selbständige Abteilungen zerlegt: das Provinzialschulkollegium und das Konsistorium, welches von nun ab nur die eine Aufgabe hatte, die „evangelisch-geistlichen Sachen" zu bearbeiten. Die Wahrnehmung der staatlichen jura circa sacra der Römischen Kirche wurde den Oberpräsidenten übertragen. Gleichzeitig empfingen die Konsistorien zu der Prüfung der Kandidaten hinzu auch das Recht der Ordination und das Recht des Vorschlags über die Besetzung der Superintendenturen an den Minister. Die Besetzung der Pfarrstellen Kgl. Patronats und die Bestätigung der von Privatpatronen Präsentierten blieb den Regierungen, ja dies Recht wurde erweitert[2]), — ein schlagender Beweis, daß der Gesetzgeber die Bestätigung als staatliche Funktion ansah und nur unter staatlichen Gesichtspunkten geübt wissen wollte, also mit der Auffassung des Berliner Magistrats[3]) übereinstimmte, der die Versagung der Bestätigung aus unstaatlichen Gründen für rechtswidrig hielt. Eine Auffassung, die gleichfalls im Agendenstreit gebrochen wurde, indem auch hierbei die vom territorialistischen Staat den Gemeinden gelassene Freiheit vom Landesherrn als Summepiskopus okkupiert wurde.

Alle diese Veränderungen aber reichen nicht heran an die Machtstärkung, die den Konsistorien die KO vom 12. April 1822[4]) brachte, indem ihr zu Folge die Initiative zum Disziplinarverfahren gegen Geistliche ganz allgemein den Konsistorien zugewiesen[5]), und die Regierungen dabei ausgeschaltet, jene aber auch befähigt erklärt wurden, die Remotion nicht nur zu beantragen, sondern auszusprechen, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister,

1) G.-S. 1826, S. 5.

2) Durch Aufhebung des § 2 Abs. 4 der Instr. v. 23. X. 17.

3) S. o. S. 167 f. und unter den Beilagen Nr. 12 b die Klageschrift.

4) S. unten S. 229.

5) Ministerialverfügung vom 27. August 1824, 29. Juni und vom 29. September 1827, bei Kamptz, Annalen, 1824, S. 784, und 1827, S. 663 f.

sodaß sie ganz in die Stelle einer Diziplinarbehörde erster Instanz traten.

Auch der König war mit den Konsistorien nicht zufrieden; der Tadel, den Altenstein ihnen in seiner oben erwähnten Denkschrift zollt, beruhte auf den Erfahrungen bei Einführung der Agende und faßte nur zusammen, was der König selbst in mehreren Fällen gerügt hatte. Die Konsistorien hatten sich zu wenig in die Rolle bloßer Werkzeuge des Monarchen gefügt. Das Schlesische, das Ost- und Westpreußische, auch das Westfälische Konsistorium hatten sich erst nach heftigen Widerstandsversuchen bereit gefunden, für die Agende zu wirken, und sie hatten je und je versucht, den Willen des Königs in der Ausführung zu biegen oder zu mildern. Und selbst das Kölner Konsistorium, das im Rheinland als schroff empfunden wurde, galt im Ministerium als viel zu nachsichtig gegen den rheinischen Partikularismus und voreingenommen für die Synodalverfassung. Diese Ansicht war das Motiv des Königs, sich nach wirksameren und gefügigeren Dienern seiner Intentionen umzusehen. Diese hoffte er in den Generalsuperintendenten oder Bischöfen zu finden. Deswegen gab er ihnen auch in den Konsistorien eine leitende Stellung, ja, in den wichtigsten Personalfragen ein Uebergewicht über die andern Räte. Er wollte in jedem Konsistorium einen persönlichen Vertrauensmann haben, von dem er erwarten durfte, daß er die Konsistorien zu größerer Schärfe anregen würde. Zugleich gewann er in dem vorgeschriebenen jährlichen Verwaltungsbericht, den er sich selbst jedesmal vorlegen ließ, eine stärkere Kontrolle nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Konsistorien. Wie mußte es wirken, wenn diese immer mit der Aussicht rechnen mußten, daß die Generalsuperintendenten die Beschlüsse der Konsistorien und z. T. auch der Regierungen jederzeit bei der höchsten Instanz anklagen und kritisieren könnten!

So bedeutet die Einsetzung der Generalsuperintendenten tatsächlich zwar nicht eine Veränderung der Konsistorialverfassung, aber doch eine Verschiebung ihrer Stellung im kirchlichen Körper. Der unmittelbar das Ohr des Königs besitzende Generalsuperintendent mußte, falls er einigermaßen die nötigen Qualitäten besaß, die Seele des Konsistoriums werden, wenn er nicht einen be-

sonders selbständigen Oberpräsidenten zur Seite hatte, wie dies z. B. Schön in Königsberg war, der deshalb aber auch mit dem spätern Generalsuperintendenten Sartorius in offnem Zwist lebte[1]). Der Generalsuperintendent ist das Mittel geworden, die Konsistorien auf das festeste an die bei der obersten Spitze des Kirchenregiments beliebte kirchliche Richtung zu binden und sie ganz und gar zu Organen desselben zu gestalten.

Nach der altprotestantischen Theorie sind die Konsistorien staatliche Einrichtungen, denn dem Landesherrn kommt nach der Dreiständelehre alles und jedes wirkliche Regieren im Lande zu[2]). Aber innerhalb der Konsistorien vertreten doch die Theologen nicht die Gewalt der Obrigkeit, sondern die geistliche Gewalt; sie sind die selbständigen Berater der landesherrlichen Mitglieder. Man wird in Nicolovius' Streben, die Konsistorien auch jetzt wieder zu rein evangelisch-kirchlichen Körperschaften zu gestalten, eine Erinnerung an diese ihre alte Stellung sehen dürfen. Der König aber legte den Nachdruck darauf, sie vor allem zu seinen Werkzeugen zu machen. Auch hier liegt die moderne Auffassung von der Landeskirche zu Grunde: sie ist etwas vom Staat Geschiednes, Selbständiges, aber der Repräsentant der Kirche und alleinige Nutznießer dieser Selbständigkeit ist das Landesherrliche Regiment. Man bedenke, wie weit die Entwicklung vom ALR abgeführt hatte![3])

Aber nicht nur die Stellung der Konsistorien, sondern auch die der Geistlichen und Gemeinden wurde durch die Inanspruchnahme des Kirchenregiments für die Person des Landesherrn verschoben. Ich erinnere hier an das, was ich früher über die Stellung der Geistlichen im kirchlichen System des Landrechts gesagt habe[4]). Es läßt sich zusammenfassen in den Satz: Das LR betrachtet den Pfarrer nicht als minister principis in ecclesia-

1) Treitschke Bd. IV, S. 564.

2) Vgl. den ausgezeichneten Aufsatz von Mejer: Zur Geschichte der Anschauung vom Wesen der Konsistorien (Z. f. Kr. Bd. 19, S. 212). Außerdem Rieker, Histor. Vierteljahrsschrift 1899, S. 376 ff. in dem Aufsatz: Staat und Kirche nach luth., ref., mod. Anschauung.

3) Vgl. Bd. I., S. 34—35.

4) Bd. I., S. 29 ff.

sticis, sondern als Beamten der örtlichen Gemeinde[1]). In diesem Satz liegt eine große Anerkennung der territorialistischen Theorie, denn er bedeutet, daß sie eine der wertvollsten Errungenschaften der Reformation bewahrt hatte, freilich in etwas säkularisierter Form, denn nicht als Beamten der Gemeinde, sondern als Diener des Wortes an der Gemeinde erfaßten die Reformatoren den Pfarrer. Aber der Territorialismus erkennt doch die Selbständigkeit des Pfarrers an. Gewiß, in allen politischen Beziehungen ist er dem Staat aufs strengste verpflichtet, das bedingt der Absolutismus, aber seine geistliche Amtstätigkeit wird von demselben Staat ausdrücklich mit schirmenden Schranken umgeben.

Ganz dasselbe gilt von der Stellung, die das LR den Gemeinden (Kirchengesellschaften) einräumt. Auch hier strengste politische Unterordnung und Abhängigkeit, aber darin doch ein eignes Tätigkeitsgebiet, um das sich kein Staat und keine Obrigkeit kümmert, für dessen Belebung grundsätzlich die Mitglieder der Kirchengesellschaft zuständig sind[2]).

Diese innerkirchliche Selbständigkeit der Geistlichen und der Gemeinden kommt zum deutlichsten Ausdruck bei der Regelung der Disziplin über die Geistlichen und der Stellenbesetzung. Nach dem Vorgange des codex Fridericianus Marchicus hatte das LR die entscheidende Disziplinargewalt über die Geistlichen den Konsistorien genommen und den Gerichten übertragen. Welches war das Motiv dieses Schrittes? Nichts andres als die Einsicht, daß der Beamte einen stärkeren Rechtsschutz gegenüber seinen Vorgesetzten bedürfe, daß zu seiner gedeihlichen Wirksamkeit das Gefühl der Sicherheit gegen bloße Willkür gehöre. Man kann wohl zugeben, daß die Uebertragung der Disziplin an die Gerichte auch ihre bedenklichen Seiten hatte, aber der scharfe Tadel, den die Anhänger der kirchlichen Selbständigkeit[3]) über die Maß-

1) So formuliert es Braun (Z. f. Kr. 19 S. 71).

2) Bd. I., S. 27 ff.

3) Jakobson in Z. f. Kr. Bd. 2 S. 243 f., ähnlich Braun a. a. O. Bd. 19, S. 7 f.; Mühler, Gesch. d. ev. Kirchenverf. in der Mark Br., S. 248 ff.; vgl. Bd. I, S. 55 f. und zum Folgenden S. 121 f.; die Ordre in Kochs LR, 1886, Bd. IV, S. 520.

regel ergossen haben, als sei sie ein Raub an der Kirche gewesen, ist unverdient: es war ein bedeutsamer Fortschritt.

Aber schon die KO vom 17. Dez. 1805 hatte ihn gefährdet, indem sie als höchste Instanz auch dem gerichtlichen Spruch den Departementsminister überordnete. Dessen Kompetenz ging dann auf die Sektion für den Kultus über [1]). Jedoch immerhin blieb der Weg durch das Gericht offen, damit aber den Geistlichen die Sicherheit gegen willkürliche Behandlung gewahrt.

Erst die in der Gesetzsammlung publizierte KO vom 12. April 1822 beseitigte diese Rechtssicherheit [2]). Sie ist das traurige Dokument einer der dunkelsten Episoden in Preußens Geschichte, der durch Metternich dem König und einigen seiner Diener so raffiniert suggerierten Demagogenfurcht.

Ich erteile Ihnen — besagt die Ordre —, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten [Geistlichen, Professoren, Lehrer] umsomehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, sowie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelle Entscheidung gestellt hat, wodurch die Meiner Ordre vom 17. Dezember 1805 vorschwebende Absicht, »ohne nachteilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen«, vereitelt worden ist.

Zu diesem Zweck wird nun der § 533 Ti XI T 2 ALR aufgehoben, der Rekurs gegen die von den Konsistorien angedeutete Entsetzung auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung beseitigt. Vielmehr entscheidet in erster Instanz die Provinzialbehörde, bei Geistlichen also das Konsistorium, in zweiter endgültig der Minister, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatskanzler und den König. Bei höheren Beamten muß vor der Entlassung

1) KO v. 10. Oktober 1809, Bd. I, S. 187.

2) Daß diese KO die Rechtsgrundlage der modernen, bis heute gültigen Ordnung des Disziplinarverfahrens gegen die Geistlichen bietet, ist unbestritten und auch von Jakobson und Braun a. a. O. hervorgehoben. Aber beide verlieren dabei kein Wort über den geschichtlichen Zusammenhang der KO! — Ueber die KO vgl. das scharfe aber gerechte Urteil Varrentrapps in Joh. Schulze, S. 339 f.

oder Versetzung als Strafe ein Vortrag im Staatsministerium stattfinden und dieses die Königliche Entscheidung einholen.

Welches ist das Motiv dieser Bestimmung? Ist es „die Rückkehr zu dem richtigen System“ der Anerkennung des Geistlichen als Dieners der Kirche [1]) oder die Anerkennung des Grundsatzes, daß „die kirchliche Disziplinargewalt nicht eine vom Staat der Kirche verliehene Befugnis, sondern Ausfluß ihres eignen Gesellschaftsrechtes sei“ [2])? Ueber diesen Grundsatz mag man denken, wie man will, mag immer verkennen, daß die Anerkennung einer eignen, der Kirche zustehenden Rechtsgewalt dem reformatorischen Bekenntnis strikte widerspricht: — sicher ist, daß die KO nicht aus dieser Anschauung erflossen ist. Das zeigt schon, daß sie sich gegen Lehrer der Universitäten und Schulen gleicherweise richtet, wie gegen Geistliche. Sondern ihr Motiv ist Furcht vor dem freien Geist, der von Fichte, Arndt und Schleiermacher ausgegangen war [3]). Diesen galt es zu dämpfen, und dazu mußte man das Kammergericht, das sich schon mehr als einmal den reaktionären Heißspornen versagt hatte, ausschalten! Nicht „die Kirche“, sondern der Landesherr wird durch die Ordre zum unumschränkten Träger der Disziplinargewalt gemacht. Aber freilich, er ist ja nach der von Kamptz inaugurierten Betrachtungsweise die Kirche.

Wir wissen, daß mehrere der vorzüglichsten Räte im Ministerium diese KO sehr schmerzlich empfanden und ihre Anwendung nach Möglichkeit zu mildern suchten. Aber diese Annahme auch auf Altenstein selbst auszudehnen, hindert sein von uns geschildertes Verfahren gegen die Berliner Prediger Pischon und Deibel [4]). Denn dabei hat er grade diese KO als willkommene Waffe benützt, ja daraus noch ein weitergehendes Recht abgeleitet, nämlich das Recht, die Bestätigung der vom Magistrat als Patron Präsentierten zu verweigern.

---

1) So Mühler, S. 252.

2) Woraus Jakobson a. a. O. die Disziplinargewalt der Konsistorien herleitet!

3) S. über dies alles Varrentrapp, a. a. O. S. 329 f.

4) S. o. S. 170.

Wie lag denn die Sache mit diesem Bestätigungsrechte? Das LR kennt ein Recht der geistlichen Obern, die Bestätigung zu verweigern, erstens in den Fällen, wo gegen das präsentierte Subjekt begründete Einsprüche aus der Gemeinde vorliegen. Zweitens aber heißt es: „Wird von den geistlichen Obern der Präsentierte untauglich oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl oder Präsentation erfolgen“ [1]). Soll das besagen, daß die geistlichen Obern nach freiem Ermessen über die Tauglichkeit des Präsentierten zu befinden haben? Dies ist nicht die Meinung: Das LR präzisiert den Sinn gleich darauf noch deutlicher, indem es bestimmt „Wenn ein hienächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentiert wird . . u. s. w.“ [2]). Also das Landrecht rechnet mit der damaligen, in § 328 normierten, Praxis, daß die Kandidaten nach dem ersten aber noch vor dem zweiten Examen gewählt würden [3]), und trifft mit den §§ 391 und 399 Vorkehrungen für den Fall, daß der Präsentierte das zweite Examen nicht besteht. Daraus folgt, wie die mehrfach zitierte Klageschrift des Magistrats [4]) durchaus zutreffend hergeleitet hat, daß die Versagung der Bestätigung im Falle schon erteilter Ordination überhaupt rechtswidrig ist; und weiter, daß von einer Untauglichkeit aus Gründen der persönlichen Qualitäten, der kirchlichen Gesinnung u. s. w. nicht die Rede ist. Die Inquisition danach ist ausdrücklich verwehrt. Es handelt sich um die Tauglichkeit nach Maßgabe nicht des kirchlichen, sondern des staatlichen Interesses, das nur ordentlich gebildete Geistliche dulden kann.

Wenn der Magistrat von Berlin in dem über die versagte Bestätigung entbrannten Streit also die Ansicht verfocht, der Minister müsse die Bestätigung erteilen, da die Präsentierten den Bedingungen des LR entsprächen, so bewegte er sich auf dem Boden des Gesetzes. Der Anspruch des Ministers, bei der Bestätigung freies Ermessen zu haben, war ein ganz Neues, aber

1) § 391.
2) § 399 und § 61.
3) S. Bd. I, S. 49, 114.
4) S. unter den Beilagen Nr. 12b.

freilich aus der KO vom 12. April 1822 — das ist unbedingt zuzugeben — konsequent abgeleitet. Aber kann man dann wirklich diese KO, diese Auslieferung der Geistlichen an die Vorgesetzten, diese Schmälerung der Patrone und Gemeinden in einem ihrer bedeutsamsten Rechte, als einen kirchlichen Fortschritt preisen?

Die KO ist deshalb von so großer Bedeutung, weil auf ihr bis heute das Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen beruht. Denn, während die disziplinare Gewalt über die von ihr mitbetroffnen Lehrer und Professoren längst wieder einem von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde unabhängigen Gerichtshof übertragen ist, ruht die Disziplinargewalt über die Geistlichen bis zur Stunde in Händen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten. Wie kommt das? Auch dies stammt aus der modernen Auffassung von der Landeskirche. Die Geistlichen sind nicht Staatsbeamte, sondern Diener der Kirche. Der Staat hat kein Recht über die Gesinnung seiner Beamten, wohl aber die Kirche. Die Lehre der staatlichen Erziehungsbeamten wird durch die Wissenschaft geregelt, die Lehre der Geistlichen durch die Kirche. Die Kirche aber repräsentiert niemand anders als der Landesherr und seine Behörden[1]. Folglich kann auch keine andre Behörde in dies Verhältnis zwischen dem Landesherrlichen Kirchenregiment und den Geistlichen hinein regieren. Daher auch die oben erwähnte Uebertragung der Disziplin in unterster Instanz von den Regierungen an die Konsistorien, also an Behörden, die man als Organe nicht des Staates, sondern des Landesherrlichen Kirchenregiments ansah, zugleich aber die Festsetzung, daß der Minister des Königs auch ohne Antrag, unmittelbar, Geistliche und Jugendlehrer entsetzen könne.

Es ist klar, daß dadurch die Stellung der Geistlichen entsprechend verändert ist. Sie sind nun nicht mehr die Diener Gottes, deren Amtswirksamkeit allein durch das Wort Gottes, d. h. durch die Theologie, geleitet wird; auch nicht mehr in erster Linie die Diener der örtlichen Gemeinden, wofür der Territoria-

1) Ich übersehe natürlich nicht, daß dieser Standpunkt durch die Zuziehung von Vertretern der Synoden in gewissen Fällen gemildert, und daß das Verfahren heute wenigstens mit einigen Attributen eines gerichtlichen Verfahrens ausgestattet ist.

lismus sie gelten ließ — diese werden vielmehr völlig ignoriert —, sie sind die Diener des Landesherrlichen Kirchenregiments, die Ausrichter seiner Anweisungen, deren Lehre selbst sich in der von jenem vorgeschriebenen Richtung zu bewegen hat.

Denn auch die den Konsistorien durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 zugewiesene Aufsicht über die Befolgung der liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen und die den Generalsuperintendenten befohlene Aufsicht über die Lehrart der Geistlichen erhalten ein ganz andres Gewicht dadurch, daß Konsistorien und Generalsuperintendenten nun eine so starke Disziplinargewalt zur Verfügung gestellt war. Die Absicht der Instruktionen — besonders deutlich liegt das zu Tage bei Nicolovius' Ausführungen über den Wirkungskreis der Generalsuperintendenten — war eine Einwirkung auf diese zarten Fragen durch Anregung, Vorbild, Besprechungen, Ermahnungen u. s. w., ohne Zwang. Das strafende Vorgehen, das den Regierungen überlassen war, blieb an die Bestimmungen des Landrechts gebunden, also an die Prüfung der Tatfrage, ob der Geistliche der Gemeinde Anstoß gegeben habe[1]). Jetzt fiel diese Beschränkung dahin, und die Lehre an sich, ja auch die Gesinnung, wurde der Disziplin unterstellt. Zwar hatte ja die KO vom 12. April 1822 eigentlich nur die Verbreitung demagogischen Geistes bedrohen wollen. Aber was alles darunter befaßt wurde, sehen wir aus dem Versuch Altensteins, die KO auch auf die Unbotmäßigkeit gegen die Agende auszudehnen, und aus Aeußerungen, wie die folgenden: „Frömmelei führt leicht zum Liberalismus, jede Entfernung von der gewöhnlichen Ordnung und jedes Selbstgefühl, daß man das Bessere ergriffen hat, ist nach der menschlichen Ordnung bedenklich." „Meine Wahrnehmungen überzeugen mich immer mehr, ungeachtet ich es nicht klar nachweisen kann, daß die politischen Bewegungen sich an die religiösen [die altlutherischen] anzuschließen suchen"[2]), — womit übereinstimmt, daß Altensteins Ansicht von der Gefährlichkeit der lutherischen Separation ganz auf dieser oft und stark betonten Grundanschauung beruht. Das Mini-

1) S. Bd. I, S. 29, 37, 65.

2) S. o. S. 175; an Schilden, 7. Oktober 1830.

sterium des Innern, Schuckmann, aber soll sogar Schleiermachers Glaubenslehre zum Gegenstand einer Denunziation gemacht haben [1])!

Wenn daher später aus dem Wortlaut der KO Bedenken abgeleitet sind [2]), „Irrlehren“ danach disziplinarisch zu ahnden, so scheint mir die gegenteilige Ansicht im Recht: Die KO hat tatsächlich auch die Lehre an sich, ganz abgesehen vom Anstoß bei der Gemeinde, und die theologische Ueberzeugung in den Bereich des Disziplinarverfahrens einbeziehen wollen [3]). Der Anstoß bei der Gemeinde ist gegeben, wenn das Kirchenregiment Anstoß genommen hat. Denn dies vertritt ja die Kirchengesellschaft, wie der Vormund das Mündel. Welch eine folgenschwere Wandlung! Lehre und Ueberzeugung werden zum Gegenstand des Dienstvergehens. Wie bis ins Innerste hinein wird die Gewalt des Landesherrn über die Kirche ausgedehnt! Die Schranken, die der Territorialismus immer anerkannt hatte, sind dahingesunken [4]). Freilich, wie weittragend dieser Grundsatz war, hat sich erst nach Jahrzehnten gezeigt. Die Anschauung des LR wirkte vorerst noch so stark nach, daß eine Anwendung der Disziplinargewalt der Konsistorien auf diese zarten Dinge vorerst noch nicht gemacht wurde. Die Zeit, die unser Buch umfaßt, wird noch durch keinen Lehrprozeß getrübt.

Endlich muß noch in kurzen Strichen die Veränderung gezeichnet werden, die durch die Aufrichtung des Landesherrlichen Kirchenregiments die bestehenden Synoden erfuhren. An sich vertragen sich Synoden nicht damit, und es war nur konsequent,

---

1) L. in Br. IV, S. 314.

2) Von L. Ae. Richter, der aber deshalb nicht etwa ein Vorgehen gegen Irrlehre ablehnt, sondern es nur anders, nämlich als Verfahren zur Feststellung der Untauglichkeit zur Bekleidung des Amtes, begründen will. Dagegen Braun a. a. O., wo das Nähere.

3) Und Braun rechtfertigt dies.

4) „So sehr auch die Grenzen jener anerkannten Freiheit im Laufe der Zeit sich verändert haben, das Bewußtsein, daß es solche Grenzen gibt, war in den germanischen Völkern selbst zur Zeit des absoluten Staats nie erloschen“. „Die Ansichten von dem Inhalt der Freiheit aber sind in den steten Fluß der Geschichte gestellt“. Jellinek, Erklärung u. s. w. S. 61.

wenn, wie wir sahen, in demselben Zeitpunkte, wo das Landesherrliche Kirchenregiment sich so gewaltsam geltend machte, die im Osten der Monarchie eben erst eingerichteten Synoden wieder beseitigt wurden. Aber die Synoden im Westen[1]) ließen sich nicht unterdrücken; wie sollte nun neben ihnen das Landesherrliche Kirchenregiment bestehen und sich auswirken können! Der König hat wohl erkannt, daß sein Kirchenregiment mit der „angehenden Kirchenrepublik“[2]) eigentlich unverträglich sei. Ganz ebenso empfanden die Rheinländer und Märker selbst[3]). Da nun beide Parteien nicht stark genug waren, ihren Standpunkt rein durchzusetzen, da ferner sowohl unter den Beratern des Königs warme Fürsprecher der überkommenen Synodalverfassung, wie am Rhein Männer waren, die die eingerissenen Schäden derselben wohl einsahen, so mußte es zu einem Kompromiß kommen.

Diesen Kompromiß stellt die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 dar. Sie ist aus den Beratungen der Provinzialsynoden zu Duisburg 1818, Lippstadt 1819 und Elberfeld 1820 über die von der Regierung 1817 herausgegebenen Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung erwachsen: — die einzige bleibende Frucht dieser im übrigen wirkungslos gebliebenen Anfänge.

Die Frage ist nun die: Wem fällt bei der neuen Ordnung die eigentliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu? Es scheint mir zweifellos, daß bei dem Kompromiß den Löwenanteil das Landesherrliche Kirchenregiment davongetragen hat. Wenn

---

1) Wie mich im 1. Bande die Schrift Niedners über die Ausgaben des Preuß. Staates der Notwendigkeit enthoben hat, eingehender über die Säkularisationen zu berichten, so brauche ich hier nicht ausführlich von der Entstehung der Rheinisch-Westf. KO zu schreiben, da inzwischen Lüttgerts Schrift über die ev. Kirchenverf. in Rheinl. und Westf. nach ihrer geschichtl. Entwicklung (Gütersloh, 1905) erschienen ist. Ich begnüge mich daher mit obigen Andeutungen, die zugleich kenntlich machen, worin ich von L.s Urteil leise abweiche.

2) Randbemerkung zu einem Berichte Altensteins v. 28. Mai 1828; s. o. S. 186.

3) Vgl. oben S. 10 und Lüttgert, S. 71 Anm. 1, 72 Anm. 4, 75 Anm. 2.

Schilden über Altensteins Entwurf schrieb[1]): „Es ist meisterhaft, wie jeder Ausartung einer solchen Kirchenverfassung, die allerdings leicht dahin führt, vorgebeugt worden ist," — so hatte er darin von seinem Standpunkt aus ganz recht. Nicht nur, daß die Konsistorien mit der gleichen Amtsgewalt, wie im Osten, als Organe des Landesherrlichen Kirchenregiments, blieben, — Rheinland und Westfalen enthielten auch ihren ohne Vorschlag der Synode vom König ernannten Generalsuperintendenten[2]). Der Antrag der Synoden, die Dienstinstruktion der Konsistorien und der Generalsuperintendenten in dem Sinne abzuändern, daß ihnen nur das staatliche jus circa sacra bliebe, wurde abgelehnt, obgleich auch das Rheinische Konsistorium die Unverträglichkeit des Instituts des Generalsuperintendenten mit der Synodalverfassung anerkannt hatte[3]). Nur einige geringe Abschwächungen wurden erreicht[4]).

Man kann daher keinesfalls die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung als einen Sieg der synodalen Idee oder als eine Epoche in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung betrachten. Epochemachend in der Geschichte jener Provinzen ist sie nur insofern, als sie auch hier das Landesherrliche Kirchenregiment in bisher völlig unbekannter Machtvollkommenheit endgiltig einführte.

Die Meinung, daß die Königl. Konsistorien und Regierungen in den westlichen Provinzen der Monarchie mit Rücksicht auf die hier bestehende Kirchenverfassung etwa nur diejenige Aufsicht über das Kirchenwesen ausüben würden, die sich aus dem Begriffe der Hoheitsrechte des Staatsoberhaupts ableiten lasse, ist durch die Tat selbst, sowie durch offizielle Erklärungen als unstatthaft zurückgewiesen und muß als eine unhaltbare aufgegeben werden. Es liegt am Tage, daß neben jenen allgemeinen landesherrlichen Rechten auch die bischöflichen Rechte, welche nach der Presbyterialverfassung von den Presbyterien und Synoden geübt wurden, gegenwärtig unter gewissen Modifikationen und Einschränkungen durch die

1) 4. Januar 1834 an Altenstein.

2) Vgl. § 76 und Anl. B zu den Verh. d. 2. Rhein. Prov.-Syn. 1838 (neugedruckt Elberf. 1862). Generalsuperintendent wurde Roß unter Verleihung der bischöflichen Würde, und indem er zugleich Propst von Berlin-Cölln und außerordentliches Mitglied des Ministeriums blieb. KO vom 7. Februar 1836.

3) Votum vom 26. Februar 1830.

4) Instr. für d. ev. Generalsuperintendenten in Rheinl. und Westf. v. 31. Mai 1836, Annalen 1836, S. 609.

Königl. Konsistorien und Regierungen verwaltet werden. Diese Behörden werden deshalb auch nicht mehr als Staatsbehörden zur Wahrnehmung der Rechte des Staates, sondern als landesherrliche Kirchenbehörden oder als geistliche Behörden bezeichnet, wodurch offenbar wird, daß die Kirchenverfassung verschoben ist, und eine Konsistorialverwaltung des Kirchenwesens in auffallender Verbindung mit einigen allerdings wesentlichen Elementen der Presbyterialkirche besteht und sich zu einem bis dahin unbekannt gewesenen Kirchenregiment gestaltet hat.

Diese Ausführungen eines Mannes[1]), der vergeblich gegen den damit geschilderten Wandel angekämpft hatte, treffen den Nagel auf den Kopf. Ganz ähnlich hatte der Minister den Sinn der Kirchenordnung dahin festgestellt: „Eine modifizierte Presbyterialverfassung, welche das Gute aus der Konsistorialverfassung in sich aufgenommen habe, und worin Staat und Kirche sich in der Weise vereinigen, daß zunächst und vornehmlich die kirchliche Gesetzgebung in den Händen der Provinzialsynoden[2]), die kirchliche Verwaltung in Händen des Konsistoriums sich befände[3])."

Daß diese Lösung eine den berechtigten Ueberlieferungen und Wünschen nicht entsprechende sei, ist vom ersten Tage der Geltung der neuen KO an gefühlt und ausgesprochen worden[4]). Das Landesherrliche Kirchenregiment hat nicht etwa die überlieferte Verfassung modifiziert oder ergänzt, sondern es hat sich nur mit einigen Bruchstücken daraus umgeben, ohne von seinem Wesen irgend etwas fahren zu lassen. Es ist eine spätere Legende, daß in diesem Verfassungsbau ein Sieg reformierter Verfassungstendenzen zu erblicken wäre[5]).

---

1) Des Präses der 2. Rhein. Prov.-Syn., Gräber, a. a. O. S. 185 f.

2) D. h. eine Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, die in den nächsten Jahrzehnten kaum in Bewegung gesetzt wurde.

3) A. a. O.

4) Lüttgert, S. 87, Anm. 2, S. 90, Anm. 1.

5) Vgl. Rieker, Grundf. reform. Kirchenverf., Lpzg. 1899, S. 130 ff.

Kapitel 7. Die Ausprägung des Bekenntnisstandes und der Kampf gegen die Separation.

Ich lasse jetzt die Sache der Union zu einem entscheidenden weitern Schritte vorbereiten. Es scheint mir höchst wichtig, daß die Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession die Richtung bekomme, daß die evangelische Kirche bei solcher sich durch die Ordnung ihrer wichtigsten Angelegenheiten verherrliche. Es wird dies ungleich würdiger und für den Zweck wirksamer sein, als eine Richtung bloß zu neuem Streit mit der katholischen Kirche, wozu viele hinneigen. Auch schon bei der Jubelfeier der Reformation haben des Königs Majestät die bessere Richtung durch die Anregung der Union befördert. Jetzt darf nur vollendet werden, was begonnen ist. Durch die neue Agende ist das Wichtigste schon geschehen.

Diese Aeußerung Altensteins[1]) leitete die Wiederaufnahme des durch den Agendenstreit in den Hintergrund gerückten Unionswerkes ein; sie zeigt aber zugleich, wie sich Altenstein das Verhältnis von Union und Agende vorstellte.

Wir können darüber drei verschiedne Anschauungsweisen unterscheiden. Erstens ist von den Gegnern der Agende, sonderlich von den zwölf Berliner Predigern, hervorgehoben, daß die Agende mit der Union unverträglich sei, weil sie durch die sonntägliche Hauptliturgie und den Ordinationseid die reformierte Kirche bedrücke, während die Union gegenseitige Anerkennung voraussetze. Zweitens ist behauptet worden, — am schärfsten von Eylert in seiner Jubelschrift zum 10jährigen Bestehen der Agende, — daß die Union eine gemeinsame Agende fordre, und die vorliegende wohl geeignet sei, sie zu fördern. Altenstein scheint nach dem oben zitierten Wort diese Ansicht zu teilen: ihm ist die Agende ein Vehikel der Union. Die dritte Meinung ist die des Königs: Agende und Union haben nicht unmittelbar miteinander zu tun, jene wolle diese weder befördern noch hindern.

Welchem Urteil werden wir recht geben? Handelte es sich um die Agende von 1822 allein, so wäre unbedingt Eylert beizutreten. Denn diese Agende wollte einerlei Gottesdienst und

1) An Schilden, 27. Nov. 1829.

vor allem einerlei Abendmahlsfeier mit einer weder lutherischen noch reformierten, sondern unierten Spendeformel herbeiführen. Man hätte nur hinzuzufügen, daß diese Agende die Union auf Kosten der reformierten Kirche herstellte, indem sie deren Tradition nahezu vollständig beseitigte.

Nun ist aber nicht diese Agende, sondern die von 1829 zur Einführung gelangt. Von dieser aber gilt, wie mir scheint, das Urteil des Königs: die Union wird durch sie nicht berührt, obgleich ihr allerdings noch anzumerken ist, daß sie ursprünglich anders gedacht war. Denn sie läßt einerseits durch die gewährten Parallelformen und Konzessionen die lutherische Abendmahlsfeier inkl. Spendeformel bestehen und gewährt anderseits den Reformierten Formulare zum Gottesdienst und zu Amtshandlungen, die deren Tradition nicht antasten. Lutherische, reformierte, unierte Gemeinden konnten sich ihrer bedienen, ohne dadurch ihren Charakter aufzugeben.

Weiter ist zu fragen: wie verhalten sich Agende und Union zum Fortbestand der Sonderkonfessionen? Wir haben Gegner der Union kennen gelernt aus Anhänglichkeit an ihre Konfession, und Gegner der Union aus Abneigung gegen das konfessionelle Element. Jenen schien die Union ihre Sonderkonfession zu bedrohen, diesen die Emanzipation von der Konfession wenigstens nicht genug zu fördern. Unter beiden aber sind wieder Gegner und Anhänger der Agende, je nachdem man sie als zu wenig oder zu stark konfessionell empfand. Anderseits waren Fürsprecher der Union, die ihr nachrühmten, daß sie das Wesen des evangelischen Bekenntnisses unter Ausscheidung von theologischen Spitzfindigkeiten erst recht deutlich hervortreten lasse, und solche, die gerade das an ihr feierten, daß sie einen Verzicht auf das Konfessionelle einschlösse und den Fortbestand der Konfessionen verneine. Wiederum teilten sich auch diese in Anwälte und Bestreiter der Agende, je nachdem sie in ihr einen Rückfall ins Konfessionelle sahen oder seine Aufhebung.

Bis 1830 ist das Verhältnis zwischen Union, Agende und Bekenntnis unklar; die widersprechendsten Urteile gehen durcheinander. Nach unserer bisherigen Darlegung aber handelt es sich dabei

nicht um das Verhältnis zweier einzelner Einrichtungen zu dem überlieferten Bekenntnis, sondern darum, ob die Landeskirche selbst eine Bekenntnisgrundlage habe, oder noch genauer, ob das Landesherrliche Kirchenregiment, das die Kirche repräsentiert, an ein Bekenntnis gebunden sei, und an welches?

Die Entscheidung darüber hat der 1830 aus Anlaß der Jubelfeier des Augsburgischen Bekenntnisses anhebende Streit des Kirchenregiments mit dem Konventikelchristentum herbeigeführt.

Am 4. April richtete der König an Altenstein eine KO über das dritte Säkularfest der Augsburgischen Konfession[1]). Er befahl, es nach dem Vorgange des Jahres 1730 gottesdienstlich zu begehen. Dabei hatte er eigenhändig in die ihm vorgelegte KO eingefügt, daß „dieses Glaubensbekenntnis zunächst der Heiligen Schrift als die Hauptgrundlage der evangelischen Kirche anzusehen sei", und betont, daß dies Zeugnis von dem Glauben der evangelischen Christen sich nach drei Jahrhunderten noch ebenso bewährt zeige und zeigen werde, wie damals, und daß auch er sich zu seinem Geist von Herzen bekenne. — Gewiß infolge der oben zitierten Anregung Altensteins forderte er den Minister zugleich auf,

an dieses erfreuliche Ereignis die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen so vieler Wohlgesinnten erhoben haben, und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste Meines Erlasses vom 27. Sept. 1817 der Vollendung näher geführt werden kann.

Am 16. April reichte der Minister darauf dem Könige seine Vorschläge über die Feier ein; sie wurden anstandslos genehmigt[2]). Zugleich aber legte der Minister eine ausführliche Denkschrift über die Förderung der Union[3]) vor, worein die Regulierungen der Entwurf gebliebenen Instruktion vom 12. September 1822[4]) aufgenommen waren. Auch jetzt wurde wieder unterschieden zwischen Union und Kombination. Der Zutritt der Gemeinden zur Union sollte durch Annahme des Brotbrechens beim Abendmahl, sowie durch Fallenlassen der Namen lutherisch und reformiert dokumen-

1) Annalen 1830, S. 321.

2) S. Zirkulare des Ministers v. 8. Mai 1830; Ann. 1830, S. 321 f.

3) S. unter den Beilagen Nr. 15.

4) S. o. S. 34 f.

tiert werden, die förmliche Kombination nur durch Vertragsschluß erfolgen können. Sorgfältige, bis ins Einzelne gehende, zum Teil wenig praktische, jedenfalls nur für die Uebergangszeit haltbare Bestimmungen waren getroffen, die aus der Finanzlage der einzelnen Gemeinden sich ergebenden Hindernisse zu beseitigen. Sehr wenig verständlich ist die Meinung des Berichts, daß die Agende bereits einerlei Ritual und einerlei Spendeformel bei der Feier des Abendmahls herbeigeführt habe, da doch die Nachträge ausdrücklich die alten Formen freigegeben hatten. Eine Definition der Union enthielt die Denkschrift nicht; doch griff jedenfalls in das Gebiet der Lehre die Anregung ein, bei Pfarrbesetzungen ganz allgemein die konfessionelle Herkunft der Kandidaten zu ignorieren.

Auch die Vorschläge dieser Denkschrift billigte der König; ein Auszug daraus wurde den Generalsuperintendenten und Konsistorien zur Nachachtung mitgeteilt [1]).

Die Feier verlief, — gewiß darf man Schleiermachers Urteil darin folgen — ohne Trübung und Störung. An die Oeffentlichkeit wenigstens drang kein schroffer Konfessionalismus, die Redner auf Kanzeln und Kathedern feierten mehr die Bekenner als das Bekenntnis. In den großen Städten, Berlin, Breslau, war auch die Beteiligung des evangelischen Volkes stark und warm. Hatte das Fest einen Effekt für die Sache der Union? Leider fehlen darüber sichere Nachrichten. Sie ging ihren langsamen Gang weiter. Altenstein erwähnt später (15. September 1834) gelegentlich in einem Privatbrief, daß mit ganz geringen Ausnahmen in Preußen und Schlesien alle Geistliche und Kandidaten die Union angenommen hätten; und aus einer Korrespondenz mit dem Kronprinzen aus dem Juni 1835, der die Einziehung von Pfarrstellen infolge der Union beklagt hatte, geht hervor, daß seit 1817 im ganzen 31 Stellen eingegangen, d. h. mit lutherischen kombiniert waren [2]).

Die wertvollste Frucht des Festes war eine literarische Aus-

1) KO v. 30. April 1830; Zirkulare v. 5. Mai 1830; s. Annal. 1830, S. 324 f.

2) Der Kronprinz an Altenstein, 30. Juni 1835; dessen Antwort Juli 1835.

einandersetzung über den bleibenden Wert der Bekenntnisschriften. Es ist bekannt, daß zwei Stimmführer des ältern Rationalismus, die Breslauer Professoren D. von Cölln und Schulz[1]) gegen die Feier der Confessio Augustana als fortdauernd gültigen und den christlichen Glauben zutreffend zum Ausdruck bringenden Symbols öffentlich Einspruch erhoben, und daß Schleiermacher diesen Einspruch auf das richtige Maß zurückzuführen unternahm[2]). Es ist ferner bekannt, daß diesem Anlaß Schleiermachers Predigten über das Augsburgische Bekenntnis[3]) zu danken sind, von denen man wohl sagen darf, daß sie die Summe kirchlicher Weisheit enthalten, und daß sie von niemand ungelesen bleiben sollten, der in evangelischer Gemeinschaft zum Amt der Leitung berufen, dies Amt in Treue gegen das echte evangelische Bekenntnis führen will. Denn es ist nicht wahr, was so oft gedankenlos gesagt wird, daß die Kirchenpolitik und Kirchenregierung eine „praktische“ Angelegenheit seien, deren Normen rein rechtlich seien und nicht aus dem Bekenntnis geschöpft werden könnten. Gewiß, für den Inhalt des Gesetzes im einzelnen bietet das Bekenntnis keine Weisung, aber wohl für die Frage nach dem Recht und den Grenzen des Gesetzes selbst. Das ist eine Frage der Ethik, nicht der Jurisprudenz. War denn die Reformation nicht ein Kampf um die Grenzregulierung zwischen Glaube und Gesetz? Eben an diese ewigen Grenzen des Gesetzes nach evangelischem Bekenntnis erinnern eindrucksvoll die genannten Schriften.

Es handelt sich aber in dieser Auseinandersetzung näher um zwei Fragen, welche Bedeutung für eine evangelische Kirche das überlieferte und fixierte Bekenntnis, und welches Recht in ihr die wissenschaftliche Arbeit am Bekenntnis, die Theologie, hat. Das Eigentümliche an der Methode Schleiermachers ist nun dies, daß er diese Fragen aus dem Wesen des Bekennt-

1) Ueber theol. Lehrfreiheit . . . und deren Beschränkung durch symbolische Bücher. 1830.

2) An die Herren D. D. D. von Cölln und D. Schulz; ein Sendschreiben; S. W. I, 5. S. 669—702. Vorrede zu den Predigten in Bezug auf die Feier der Uebergabe der Augsb. Konf. Ebda, S 705—725.

3) S. W. II, 2, S. 611—758.

nisses selbst, aus dem evangelischen Verständnis vom Glauben heraus zu lösen unternimmt und nicht, wie von Cölln und Schulz, allein mit Gründen der Vernunft operiert. Er gibt nicht sowohl eine rationale, als eine fromme Antwort.

Erstens die fortdauernde Geltung der Bekenntnisschriften! Die genannten beiden Häupter des akademischen Rationalismus stimmten mit den Anwälten der Orthodoxie bei allem Gegensatz doch in einem überein, in dem Satz, daß zum Wesen der kirchlichen Gemeinschaft die Lehreinheit gehöre, und deshalb auch in der Klage um den Verfall der Kirche, da diese Lehreinheit geschwunden sei. Dieser Behauptung stellt Schleiermacher — ganz im Einklang mit den Ausführungen, die er schon ein Jahrzehnt früher gemacht hatte[1]) — die andere entgegen, daß grade der vorhandene Streit um die Lehre zum Wesen des evangelischen Christentums gehöre und ein Kennzeichen der Lebendigkeit der Kirche sei. In dem Ernst und Eifer dieses Streitens zeige sich echte Treue gegen das Bekenntnis der Väter, indem es eine fortwährende Wiederholung ihrer Bekenntnistat sei in Behauptung der Freiheit von aller menschlichen Autorität und in Beharren bei dem Entschluß, ohne Widerlegung aus der Schrift nichts zu widerrufen. Auf diesem Standpunkt kann es natürlich keine irgendwie bindende Verpflichtung auf den Inhalt oder gar den Buchstaben von Bekenntnisschriften und Bibel geben, und Schleiermacher spricht sich denn auch so bestimmt wie möglich gegen solche Einrichtung aus. Betont er in den Sendschreiben mehr die Nutzlosigkeit und Zweckwidrigkeit, sowie die aus dem Tatbestand folgende Unmöglichkeit, so unterbaut er in den Predigten seinen Einspruch dagegen mit den tiefsten religiösen Motiven. Seine Sätze sind wie eine mächtige Fuge zu dem Thema: Bekenntnisverpflichtung ist gegen das Bekenntnis, ist Verleugnung der Tat zu Augsburg und ihrer Helden: „So wir aufbauen, was wir zerstöret haben, erklären wir uns selbst für Uebertreter" — nach Gal. 2 V. 18. Es heißt aber, wieder Werke des Gesetzes aufrichten,

---

1) S. o. S. 40.

wenn wir über die Lehre ein Gesetz aufstellen und durch gesetzmäßige Reinheit der Lehre gerecht werden wollen.

Es liegt im Wesen unsrer evangelischen Kirche, keinen Einzelnen weiter zu binden, als sein eignes Gewissen ihn bindet unter dem Worte Gottes, auf daß wir uns der Freiheit der Kinder Gottes in ihrer ganzen Kraft erfreuen.

Wohl, gesetzt nun, wir wären von der Knechtschaft der toten Werke zurückgekommen, wir ließen diese auch nicht wieder aufleben, aber wir ließen uns auflegen ein Joch toter Worte und eines toten Glaubens, wir ließen uns binden von Einem, der da sagte: So nur und nur so muß über dieses geredet werden, und wer anders redet und glaubt, sei Anathema, — das wäre nicht eine mindergefährliche, ja, eine schlimmere Knechtschaft als jene.

So macht denn Schleiermacher mit gutem Gewissen auch vor der Gemeinde Gebrauch von der Freiheit der Kritik an den Bekenntnisschriften. Er verwendet eine ganze Predigt darauf, zu zeigen, wie unchristlich ihr Verdammen Anderslehrender gewesen sei, und er hebt ohne Scheu ihre Mängel und Unfertigkeiten hervor.

Auch wundert uns nicht, daß bei einer so großzügigen Auffassung der Unterschied zwischen Reformiert und Lutherisch einfach verschwindet, daß er, der reformierte Prediger, sich im Kern mit den Vätern zu Augsburg eins weiß. In der Kirche, die er für das eigentliche Ziel des deutschen Protestantismus hält, müssen noch ganz andere Unterschiede neben einander Platz haben, kann es keinen Ausschließungsgrund für Mennoniten und Baptisten geben. Das ist dies Ziel, —

als Gegenstück zu der englischen und amerikanischen Vielspaltigkeit in einer ganz freien Gemeinschaft zu leben, welche gegenüber der katholischen Gebundenheit nur durch die evangelische Freiheit zusammenhält.

Aus der Antwort auf die erste Frage folgt unmittelbar die auf die zweite nach den Grenzen der Theologie. In die Auseinandersetzung darüber spielt der Gedanke an die Provokationen des Rationalismus durch den Leipziger, dann Breslauer Professor und Konsistorialrat Hahn[1]) und an die Denunziation der Evangelischen Kirchenzeitung wider die Professoren Wegscheider und Gesenius in Halle[2]) hinein. Der Forderung, die rationalistischen

1) De rationalismi, qui dicitur, vera indole, 1827; und „An die evangelische Kirche zunächst in Sachsen und Schlesien", 1827.

2) S. Varrentrapp, S. 476 f., wo auch die Literatur über den Streit;

Theologen sollten aus der Kirche ausscheiden oder ausgeschieden werden, stellt Schleiermacher ein warmes Bekenntnis zur uneingeschränkten Lehrfreiheit auf Katheder und Kanzel entgegen, einzig und allein mit der Beschränkung, daß die Weisheit des Kirchenregiments dafür Sorge tragen müsse, nicht Geistliche bei Gemeinden zu belassen, die diese nicht erbauten oder gar ärgerten. Wiederum legt er in dem Sendschreiben den Nachdruck auf die Undurchführbarkeit und Schädlichkeit solcher Maßregeln, während er in den Predigten dem Glauben Worte leiht, daß der theologische Streit das Wachstum an Erkenntnis bedinge und die Anwendung von Gewalt gegen Christentum und Reformation verstoße.

Bald ist in solchem Streit der Meinungen gesetzliche Bestätigung für die Einen und Verdammung für die Andern gesucht worden bei der weltlichen Obrigkeit, bald hat sie es sich selbst zugesprochen, die Entscheidung zu geben . . . aber niemals können wir ohne den schreiendsten Widerspruch gegen uns selbst auf den Gedanken kommen, der Obrigkeit als solcher die Entscheidung anheimzugeben in Angelegenheiten des Glaubens und der Lehre. . . Kann es daher auch unter uns noch solche Christen geben, die von einem nicht sehr verständigen Eifer für die göttliche Wahrheit getrieben, in solchem Streit, der nur mit dem göttlichen Wort ausgefochten werden darf, mittelbar oder unmittelbar die weltliche Macht zu Hilfe zu rufen geneigt sind, so wird es ein großer Segen von der Betrachtung unsres Bekenntnisses sein, wenn wir hiergegen unsre Ueberzeugung befestigen.

Immer noch fehlt es nicht, daß solche, die in einem andern Gebiet Macht besitzen und in Ansehen stehen, doch einen Wert darauf legen, Andre auf ihren Weg der Frömmigkeit hinzuleiten, woraus ein unlautres Wesen entsteht. Immer noch haben wir im allgemeinen nicht Achtung genug vor der Ueberzeugung und dem Gewissen des Einzelnen, sondern jeder soll mit dem Strom der Meinung und der Sitte schwimmen, in welcher Richtung er grade fließt.

Und so kommt er zu dem im Munde des Verfassers der „Reden über die Religion“ großen Ausspruch:

Ich will lieber mit allen Rationalisten, die nur ein Bekenntnis zu Christo zulassen und aus Ueberzeugung fortfahren, sich Christen zu nennen, auch mit denen, gegen deren Lehrweise ich mich aufs bestimmteste erklärt habe, in einer Kirchengemeinschaft sein, welche freie Forschung und fried-

---

Eilers, Wanderung, Bd. 3, S. 281 ff.; Hase, Kgesch. Teil 3, Abt. 2, S. 475 ff.

lichen Streit zuläßt, als mit jenen in einer Verschanzung zusammengesperrt, welche der starre Buchstabe bindet.

Es ist nahezu unfaßlich, wie von Cölln und Schulz Schleiermacher haben den Vorwurf machen können, daß er mit dieser Aussprache sein Handeln in Sachen der Agende verurteile. Vielmehr werden wir sagen müssen, daß er uns damit grade in die letzten, religiösen Motive seiner festen Haltung hinein blicken läßt. Wir verstehen nun erst, daß sein Widerstand der reine Ausdruck seiner frommen Ueberzeugung war. Wir werden dann aber auch sagen müssen, daß diese Stellungnahme nicht aus einer individuellen Eigenart Schleiermachers entsprang, sondern verpflichtend ist für alle, die auch für die Ordnung des evangelischen Gemeinschaftslebens dem Grundsatz des Bekenntnisses Treue halten wollen, daß es ein Gebiet giebt, das jenseits aller kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung liegt.

Besser verstehen wir, daß diesen Ausführungen der Einwand der Zweideutigkeit und des Jesuitismus nicht erspart geblieben ist. Denn die Bestreitung der Bekenntnisverpflichtung aus Bekenntnistreue, statt aus Wissenschaft oder Glaubenslosigkeit, und die Scheidung zwischen dem Geist und dem Stoff der Bekenntnisse hat allerdings für die Oberflächlichen etwas Ueberraschendes. Ihnen scheint nur das konsequent, das Bekenntnis im ganzen entweder zu verwerfen oder anzunehmen. Sie verkennen, daß das Bekenntnis keineswegs eindeutig, sondern eine höchst komplizierte Größe ist und ohne eine Behandlung unter geschichtlichen und theologischen Gesichtspunkten, d. h. ohne Kritik, gar nicht einmal verstanden werden kann.

Schwerlich hätte der König für diesen hohen und freien Standpunkt Verständnis gehabt. Wenn Schleiermacher sich dafür auf das „schöne Wort, daß wir uns an den Geist dieser Bekenntnisschrift von Herzen anschließen", beruft[1]), und wiederholt für undenkbar erklärt, daß der König mit Gewalt die Lehre nach den symbolischen Schriften durchsetzen könnte[2]), so ist dies doch wohl mehr Ausdruck eines Wunsches, als ganz ruhiger Sicherheit.

1) Aus der KO vom 4. April 1830; a. a. O. S. 670.
2) S. 681.

Denn seine Briefe zeigen, daß er keineswegs ohne Sorge gewesen war, der König möchte zu neuen symbolischen Aufstellungen schreiten[1]). Und gewiß rechneten die Männer, die das Fest der A. C. in der Ev. Kztg. durch die Anklage gegen Gesenius und Wegscheider einleiteten, richtig auf die in dem Könige stärker und stärker entwickelte Orthodoxie. Wir erinnern an die zuerst geplante Fassung der Ordinationsform in der Agende, an den Brief an Diakonus Michler, an die Aeußerung über die Tendenz der Agende, den Gemeinden die unverfälschte Lehrart wiederzugeben, endlich an die Betonung der Augsburgischen Konfession als Hauptgrundlage des christlichen Glaubens. Und der sog. Hallische Streit und dann die schlesische separatistische Bewegung trieben den König noch weiter. Es ist bekannt, daß die in der Ev. Kztg. veröffentlichten Anschuldigungen den König aufs höchste entrüsteten. Er befahl dem Minister, daß „die empörenden Tatsachen, welche die Ev. Kztg. berichte, sofort aufs strengste untersucht werden sollten", und stellte ihm die Frage, ob denn für Theologen gar keine Grenzen der Lehrfreiheit bestünden.

Die damit angerührte Frage war von höchster Bedeutung. Wir haben beobachtet, wie das Landesherrliche Kirchenregiment seine Machtsphäre bis in das innerste Lebensgebiet des Protestantismus erstreckt, sich zum unbeschränkten Herrscher über Gottesdienst, Gemeinden und Geistliche aufgeworfen hatte. Jetzt handelte es sich darum, ob es auch den letzten selbständigen leitenden Faktor in der Kirche, die theologischen Fakultäten, unter seine Botmäßigkeit bringen, den letzten Rivalen seiner Ansprüche zu Falle bringen würde.

Man beachte wohl, welche Stellung die theologischen Fakultäten seit den Ursprüngen des Protestantismus in der Kirche innegehabt haben. Sie waren die reinsten Vertreter dessen, was die Bekenntnisschriften die geistliche Gewalt genannt hatten, die obersten Autoritäten über die Auslegung des „Wortes Gottes", deren Sprüche und Gutachten Konsistorien und Landesherren in allen schwierigeren Fragen einholten und ehrten. Daß die Fakultäten

1) L. in Br. IV, S. 363; an Gaß S. 228.

sich untereinander des Irrtums und der Irrlehre beschuldigten, das freilich war eine alte Erscheinung, aber um so fester hingen Geistliche und Gemeinden ihrer Landesfakultät an. Der Pietismus erst hat im Kampf wider die Orthodoxie das Mißtrauen gegen den wissenschaftlichen Betrieb der Gottesgelehrtheit in die ihm anhängenden Kreise gesäet und sie gegen die Führung der Kirche durch die Theologie argwöhnisch gemacht. Der Hallische Streit nun ist die erste Frucht dieser Stimmung im 19. Jahrhundert, überhaupt aber das erste Symptom einer Spannung zwischen Gemeindeorthodoxie und Theologie. Wir haben schon geschildert, wie das Kirchenregiment des Landesherrn sich von der Theologie emanzipierte, — wenn jetzt auch noch die theologischen Fakultäten an die vom Landesherrn ausgehende Direktive gebunden wurden, so wäre damit die volle Säkularisation der Kirche, die Alleinherrschaft des weltlichen Schwertes vollendet worden.

Dazu ist es nun aber doch nicht gekommen. Zwar zeigen des Königs Marginalien zu Altensteins Denkschrift[1]) vom 10. August 1830, daß Neigung zur Beschränkung der theologischen Lehre wohl vorhanden war, und spätere ähnliche Aeußerungen machen das noch deutlicher. Zu einem Bericht Altensteins vom 2. November 1833 über den schlesischen Separatismus bemerkte er: „So lange diesem Schul-Universitätsunwesen nicht Einhalt geschieht, kann es nicht anders werden.“ Auch hat er dem Minister dringend empfohlen, ernstlich Sorge zu tragen, daß die Lehrstühle der Theologie nur mit solchen wissenschaftlich gebildeten Männern besetzt werden, von deren Anhänglichkeit an den Lehrbegriff der evangelischen Kirche im Sinne der Augsburgischen Konfession der Minister hinreichend Ueberzeugung gewonnen habe, und mit deutlichem Tadel des bisherigen Verfahrens für unverantwortlich erklärt, wenn Professoren, deren Ansichten mit dem kirchlichen Lehrbegriff nicht übereinstimmten, bei Gelegenheit von Berufungen nach außerhalb zum Bleiben veranlaßt wären, wie dies bei Gesenius der Fall war[2]). Aber eine entscheidende Einwirkung auf die Verschiedenheit der

1) S. unter den Beilagen Nr. 17 und 18.

2) Zu dem allen Varrentrapp, S. 480.

dogmatischen Systeme lehnte der König doch ab, und eine Bekenntnisverpflichtung der Professoren wurde nicht eingeführt.

Es ist unleugbar das Verdienst Altensteins, an diesem Punkte dem Vordringen der landesherrlichen Gewalt in das Gebiet des geistigen Lebens einen Damm entgegengesetzt zu haben. Liest man freilich seine „Betrachtungen über den Zustand der evangelischen Kirche im Preußischen Staate in Beziehung auf Rechtgläubigkeit der Geistlichen und vorzüglich über die wegen Bildung dieser Geistlichen auf den Universitäten erregten Bedenklichkeiten", — so ist man doch wieder von dem Mangel klarer entschiedener Gesichtspunkte und mutigen Eintretens für die Wissenschaft enttäuscht. Auch Altenstein behandelt das Dogma als eine ein für allemal feststehende Größe; auch er spricht der „Kirche", d. h. den Konsistorien und Generalsuperintendenten, also den Organen des Landesherrn, wenn auch in Verbindung mit den Fakultäten, die Macht zu, die Lehre zu beurteilen; auch er erkennt ohne weiteres die Pflicht des Staates an, die Rechtgläubigkeit mit seinen Mitteln zu befördern. Und stärker als er kann man kaum betonen, wie notwendig für die Geistlichen die Bindung an das Bekenntnis, und wie wichtig die fortgesetzte Kontrolle ihrer Lehre ist. Nur von einem Eingreifen durch Verordnung oder Entsetzung will er nichts wissen. Dazu ist die Sache zu heikel und undurchsichtig, ein scharfes Vorgehen in seinen Folgen zu unabsehbar, und auch kein genügender Grund, solange nur eine kleine Partei Beschwerden äußert. Er empfiehlt daher indirekte, wenn auch langsamer wirkende Mittel. Wie bei der Agende erhofft er eine Wirkung durch eine persönliche Stellungnahme des Königs. Im übrigen will er durch Anstellung und Bevorzugung rechtgläubiger Gelehrter den gewünschen Erfolg erzielen und sich auf die Entwicklung verlassen. Vergebens sucht man nach einer grundsätzlichen Anerkennung der der Theologie als Wissenschaft notwendigen Freiheit, vergebens auch nach einer Spur der Einsicht, daß die Theologie nur als freie der Kirche den Dienst leisten kann, zu dem sie berufen ist [1]).

---

1) Ueber die Motive Altensteins vgl. man den — nach Eilers' (Wan-

Immerhin war die Denkschrift wohl grade so, wie sie war, geeignet, die Sorgen des Königs einigermaßen zu beschwichtigen. Vollends aber mußte der im selben Zeitpunkt ausbrechende Schlesische Streit und der immer maßloser werdende Ansturm gegen Union und Reformierte in dem König die Neigung dämpfen, den Kreisen der Evang. Kztg. gar zu weit entgegenzukommen. Wie weit jedoch seine Voreingenommenheit für die strengste Orthodoxie ging, zeigt noch folgendes.

Am 5. Oktober 1833 wandte sich Ehrenberg an den König mit einer Immediateingabe um Schutz der Union und der Reformierten gegen die ungeheuerlichen Beschimpfungen, die in der Ev. Kztg. nach dem Dorpater Professor Sartorius ein Anonymus und in einer besonderen Schrift der Hallenser Professor Guericke auf den Markt gebracht hatten. Sie waren in der Tat so grob und gemein wie möglich. Waren doch die Reformierten hier den kanaanitischen Götzendienern gleichgestellt, nach Mths 7 V 6 Hunde und Säue genannt; die reformierte Kirche hieß eine Lügenkirche, ein geistliches Babel; den Schweizer Reformatoren wurde Giftmischerei vorgeworfen, und ziemlich unverhüllt der König in Parallele mit dem Moabiterkönig Balak oder mit Antiochus Epiphanes gesetzt u. s. w.[1]). Ehrenberg stellte dem König vor, daß solche Verleumdungen zur völligen Absonderung zwischen Reformierten und Lutheranern führen müßten und den Samen eines immer weitergehenden Separatismus ausstreuten. Er charakterisierte sie als Demagogie und schloß:

Ziehen Euer Königliche Majestät die schützende Hand nicht ab von dem preiswürdigen Werke, das diese Hand herbeigeführt, und das die Geschichte bereits unabtrennlich an den herrlichen Namen Friedrich Wilhelms des Dritten zu unvergänglichem Ruhme geknüpft hat. Gestatten Euer Königliche Majestät nicht, daß ungezügelte Leidenschaften unter dem

derung, Bd. 3, S. 310) Versicherung — ministeriellen Aufsatz in der Augsb. Allg. Ztg. 1830, Nr. 158. Altenstein befürchtete, daß ein obrigkeitliches Verfahren gegen die Rationalisten der Union einen unheilbaren Riß geben, und der ganze Zustand der Intelligenz davon zu leiden haben würde. Auch der aus Berlin datierte Art. ebda. v. 12. Juni 1830 dürfte aus dem Minister nahestehenden Hegelschen Kreisen stammen.

1) Jahrg. 1832 Nr. 40—43, und 1833 Nr. 67—70, der Ev. Kztg. Guericke, Handbuch der Kgeschichte S. 946 ff.

Scheine des Glaubenseifers das Erbe Christi, unsers Herrn, zertreten. Dulden Euer Königliche Majestät nicht, daß der Fanatismus, dieses Ungetüm, das die rohe Unwissenheit dem aberwitzigen Hochmute geboren, von neuem seine Schrecken verbreite, und die Sektiererei in ihren ehrgeizigen Bestrebungen da wieder trenne und von neuem Haß, Schmähung und Verfolgung errege, wo Euer Königliche Majestät so herrlich geeinigt haben.

Schilden hatte Bedenken gegen die Uebermittlung dieser Vorstellung[1]), doch gelangte sie in der Tat an den König, und dieser richtete auch an den Minister eine KO, „gegen solche höchst verwerfliche Ausfälle die geeigneten Maßregeln eintreten zu lassen und mit dem stärksten Nachdruck darauf zu halten, daß in der mit segensreichem Erfolge bewirkten Einigung nicht wieder Spaltungen entständen“ [2]).

Aber trotzdem ernannte der König denselben Sartorius, den Ehrenberg ihm soeben als nahezu offnen Gegner der Union und der Reformierten vorgestellt hatte, 1835 zum Generalsuperintendenten von Ostpreußen. Schilden hatte ihn als nicht geeignet bezeichnet, Altenstein einen andern vorgeschlagen, Neander die schwersten Bedenken geltend gemacht, aber bei dem König schlug durch, daß Sartorius die Agende annehmen zu wollen erklärte[3]) und gleichzeitig nachdrücklich die Augsburgische Konfession als Grundlage der evangelischen Kirche bezeichnete. So wurde ein ausgesprochner und gefährlicher Gegner der Reformierten bloß, weil er für streng orthodox galt, Generalsuperintendent in einer Provinz, in der mehrere reformierte Gemeinden bestanden! Dieser Ausgang der Klage gegen Sartorius und seine Gesinnungsgenossen war für Ehrenberg um so schmerzlicher, als jener dadurch auf den Posten gestellt wurde, den er selbst im Dezember 1831 abgelehnt hatte.

Mit den letzterwähnten Vorgängen steht bereits der Schlesische Kirchenstreit in innerem Zusammenhange. Die Durchführung des Landesherrlichen Kirchenregiments, die wir als den Kern des Kampfes um die Agende erfaßt haben, mußte in Schlesien

1) An Altenstein 28. Okt. 1833.
2) KO v. 19. Okt. 1833.
3) 16. Okt. 1834.

einem ganz besonders starken Widerstande begegnen. Denn die Schlesier hatten, wie das mit Recht von den dortigen Behörden hervorgehoben wurde, niemals ein solches gekannt. Sie hatten sich ihr evangelisches Kirchenwesen im Gegensatz zu der Landesobrigkeit errungen und erhalten, die Landesobrigkeit hatte nach fruchtlosen Kämpfen die protestantische Religionsübung dulden müssen, aber eben deshalb auch die innere Ausgestaltung des Kirchenwesens gewähren lassen. Und als dann Schlesien unter die Preußische Krone trat, da ließ sich diese von territorialistischen Gesichtspunkten leiten, d. h. sie enthielt sich alles Regierens über das Innere des Kirchenwesens. Der Anspruch des Landesherrn, auch dies Gebiet zu regeln, war für die Schlesier etwas völlig Neues und Fremdes, ihrer Tradition Entgegengesetztes. Und die Begriffsspaltung, daß es ja gar nicht die staatliche, sondern eine andere, die kirchliche, Obrigkeit sei, die hierbei handle, verfehlte ihre Wirkung, da die eine wie die andere in der Person des Königs verkörpert war, kirchliche und staatliche Behörden Hand in Hand gingen, und auch in der Betätigung der Kirchen- und der Staatsregierung kein Unterschied zu bemerken war.

Ich hebe dies hervor, weil mir auch die Tendenz der 1830 in Breslau ausbrechenden Bewegung nichts andres, als der Widerstand gegen das Landesherrliche Kirchenregiment zu sein scheint. Union und Agende boten nur den äußeren Anstoß, im Grunde ist von Anfang an — und dies ist von beiden streitenden Teilen anerkannt — der Angelpunkt des Kampfes der, wie weit die Kirche sich die Einmischung des Landesherrn gefallen lassen dürfe.

Was aber dieser Tradition, die sich bei Scheibel bisweilen in einem echten schlesischen Patriotismus äußert, erst Rückhalt und Kraft gab, — eine Kraft, die leider der theoretischen Opposition Schleiermachers mangelte, — das war noch ein anderes, nämlich unzweifelhaft der Pietismus. Das will ich im folgenden zu beweisen suchen.

Achten wir zuerst darauf, woher denn die Truppen kamen, mit denen Scheibel und seine Gesinnungsgenossen den Kampf führten, so stoßen wir überall auf Konventikel[1]), die viel älter sind, als

1) Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß ich dies Wort lediglich als

der Kampf wider Agende und Union, und sicherlich nicht zur Wahrung der lutherischen Konfession, sondern zur Befriedigung des Gemeinschaftsbedürfnisses entstanden waren. Scheibels Breslauer Gemeinde setzte sich zum größten Teil aus ihnen zusammen; einer der ersten Vorwürfe, die ihm gemacht wurden, war der der Beteiligung an außerkirchlichen Zusammenkünften [1]). Dieselbe Erscheinung außerkirchlicher Zusammenkünfte und Privaterbauungen wird aus Hönigern, Groß-Tschunkawe und Münsterberg berichtet [2]). In der Provinz Posen war das Haus des Herrn vom Rappard in Pinne längst ein anerkannter Sammelpunkt pietistischer Erweckter [3]), ehe die Altlutheraner dort einen Anknüpfungspunkt suchten. In Züllichau boten einen solchen die Menzelbrüder [4]). Ehrenström in Meseritz war ein richtiger „Bekehrter", auch er hatte lange, ehe er sich den Lutheranern anschloß, Erbauungsstunden gehalten [5]). Ganz in den Bahnen des methodistischen Pietismus bewegte sich auch der englisch-bischöfliche Judenmissionar Wermelskirch [6]). Auch in Berlin waren es die Anhänger des Pietismus, die Kreise der eifrigen Traktat-, Bibel-, Missionsgesellschaften, die die Bewegung unterstützten, Kottwitz, Elsner u. s. w. Ganz klar liegt der Ursprung des lutherischen Separatismus in den pietistischen Konventikeln in Pommern zu tage. Es ist höchst merkwürdig, zu beobachten, wie eine ganz andersartige Bewegung hier plötzlich in die Bahnen des konfessionellen Separatismus überlenkte [7]).

Terminus technicus für eine historische Erscheinung, ohne jeden übeln Nebensinn, gebrauche.

1) Schulz, Unfug an heil. Stätte. Scheibel, Gesch. Bd. I, S. 68.

2) Scheibel, Gesch. S. 293; Mitt. I, 3. S. 65, II, 2. S. 41; Wangemann, 7 Bücher, II, S. 68.

3) Wangemann, 7 Bücher, III S. 156.

4) A. a. O. II, S. 102.

5) A. a. O. II, S. 105.

6) A. a. O. S. 106.

7) A. a. O. S. 3 ff., S. 95 ff. Wangemann, Geistl. Regen ꝛc. im ganzen Buch. Schon im März 1822 hatten Altenstein und Schuckmann einen Bericht an den König erstattet „über die Absonderung mehrerer Einsassen des Stolpschen, Rummelsburgischen und Schlawischen Kreises in Hinterpommern von dem geordneten öffentlichen Gottesdienst". Der König legte

Aber auch der Ideengehalt der Bewegung zeigt ganz deutlich die Ableitung aus dem entschiedenen Pietismus. Hierzu ist es notwendig, etwas tiefer auf das Leben und den Inhalt der Schriften des Vaters der Bewegung, Johann Gottfried Scheibel, einzugehen. Das ist nun freilich keine ganz leichte und angenehme Aufgabe, denn die Form von Scheibels Schriften ist so barock und stellenweise so salopp, daß die Geduld des Lesers auf die härteste Probe gestellt und das Verständnis aufs äußerste erschwert wird. Auch ist in diese halb dunkeln, halb aphoristischen Sätze eine Polemik von erschreckender Roheit verwoben. Ich kann es nicht verstehen, daß ein Mann, wie Steffens[1]), dafür keine stärkere Empfindung gehabt hat, und kann nur annehmen, daß Scheibels Persönlichkeit eben doch anders gewesen ist, als das Bild, das seine Schriften hinterlassen, und daß in seinen Predigten mehr von echter Frömmigkeit zum Ausdruck gekommen ist, als in der Scholastik und Rabulistik seiner Abhandlungen[2]).

Wie ist Scheibel ein Lutheraner geworden, — ein Lutheraner in dem Sinne, wie er es selbst meinte? Er hat in seinen Schriften oft und viel von sich selbst gesprochen, wie denn überhaupt unverkennbar ist, daß er sich einer ganz besondern Berufung von Gott bewußt war. Da hören wir nun zur Erklärung seiner spätern Stellung, daß ihn Gott in Kämpfen mit sinnlichen Phantasien und mit der Versuchung studentischer Unsittlichkeit erweckt und auf solche tiefe Reue geführt habe, daß ihm das Verdienst des Heilandes tiefstes Herzensbedürfnis wurde; daß er im Jahre 1804 bei der Lektüre der Apokalypse erschrocken, wohin sein Herz gekommen

die Sache (30. März 1822) in die Hände des Kronprinzen. Es wurde eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse dorthin gesandt. Ueber den Ausgang s. Wangemann, Geistl. Ringen, S. 64 ff.; dess. Kabpol. S. 346; Eylert, Charakterzüge III, 2. S. 156 f. — Am 11. Nov. 1825 hat Altenstein wieder berichtet, daß der Pommersche Oberpräsident Sack von Sorgen über das zunehmende Konventikelwesen erfüllt sei.

1) Was ich erlebte, Bd. 8, 420 ff. (über seine Predigten); Bd. 10, 71 ff.

2) Gaß an Schleiermacher, 5. Febr. 1819 (Briefw. S. 169): „Ich gehe hier fast gar nicht in die Kirche, allenfalls noch zu Scheibel, denn so verkehrt er in seinen Schriften ist, so weiß er auf der Kanzel, was er will. Bei den übrigen Stadtpredigern ist es fast nicht auszuhalten".

sei, nun zur Bibel zurückgekehrt sei[1]). Wir hören, daß ihn einmal in tiefer Nacht der Teufel bedrängt habe: Dein Vater ist selig, deine Mutter auch, ob du es aber werden wirst, ist sehr die Frage. „Während ich hierüber erschreckt meinen Heiland anrufe, erscheint plötzlich ein helles Licht, eine Landkarte wird vor mir ausgebreitet und eine Stimme ruft u. s. w.“ [2]). Das alles sind Bekehrungserlebnisse, wie sie aus den Lebensläufen frommer Pietisten zu Dutzenden bekannt sind. Aber sie erklären nicht Scheibels so stark betontes Luthertum. Und ausdrücklich sagt er, daß er erst spät mit dem Lutherischen System bekannt geworden sei, und vergeblich späht man in seinen Schriften nach einer genauen Bekanntschaft mit den Werken des Reformators, außer den Abendmahlsschriften. Statt dessen erfahren wir, daß er mit pietistischen, erweckten Kreisen Fühlung genommen und den hohen christlichen Genuß gehabt habe, seitdem er öffentlich den Heiland bekannte, mit einer großen Zahl dieser ihm ewig teuren Freunde bekannt zu werden [3]).

Und nun zeigt uns auch seine eigentümliche Auffassung von der Geschichte der Kirche — auch wenn uns nicht mehrfach Zitate aus Arnolds Kirchengeschichte den Weg wiesen[4]), — daß eben der Einfluß, der von dort ausging, das wesentliche Element seiner Denkweise ist. Die Theokratie des Urchristentums ist nach dem Tode der Apostel in Verfall geraten; aber ihre göttliche Verfassung ist inmitten des Verderbens der Großkirche durch die Paulicianer und Mystiker, durch Albigenser, Waldenser, Hussiten erhalten worden, bis sie in der Schöpfung Luthers und der böhmischen Brüder, endlich in der Brüdergemeinde wieder auflebte. Und in der letzten Zeit hat dann der Methodismus der wieder eingeschlafenen Kirche den heilsamen Anstoß zur Buße gegeben. Luthers Werk hatte nur einen Mangel, nämlich den, daß er die theokratisch-demokratische Verfassung der Urzeit nicht genau nach dem Bilde des heiligen Gesetzbuchs wiederaufrichtete, sondern sich der welt-

1) Geschichte S. 18, 25, 42; Verfassungsgesch. S. IV.

2) Wangemann, 7 Bücher, I, S. 128.

3) Geschichte S. 30, 42.

4) Gesch. I, 5. II, 27.

lichen Macht in die Arme warf[1]). Das ist aber aufs genaueste das Schema der pietistischen Geschichtsbetrachtung.

Dazu paßt weiter Scheibels absonderlicher Schriftgebrauch. Nicht nur die hart gesetzliche Verwendung jedes Wortes: alles ist ihm Gesetzbuch, Befehl, Anordnung des heiligen Geistes[2]); sondern vor allem das Suchen nach einem hinter dem Wort- und historischen Sinn verborgnen mystischen Sinn. Ueberall sieht er Weissagung auf gegenwärtige Verhältnisse und örtliche und persönliche Parallelen, und mit rücksichtsloser Gewaltsamkeit holt er sich aus der Schrift Antworten auf Fragen der Zeit[3]). Aber wenn er auch diese Parallelen unmittelbar aus der Schrift durch Erleuchtung des Heiligen Geistes zu schöpfen meinte, so kann doch nicht übersehen werden, daß die Ausdeutung der apokalyptischen und paulinischen Gemeinden auf gegenwärtige Richtungen echtestes pietistisches Erbgut ist[4]).

Mittels dieses harten und doch bodenlos willkürlichen Biblizismus konstruiert er nun eine normale christliche Verfassung, in deren Vernachlässigung eben Luthers Mangel bestanden haben soll. Und merkwürdig, der Hasser der reformierten Kirche kommt hier, wie es ja auf diesem Wege nicht anders sein kann, zu Resultaten, die den Verfassungsnormen des Calvinismus außerordentlich ähnlich sehen. Der Geist des Herrn bildete um den König des neuen himmlischen Reichs eine Theokratie, deren demokratische Konstitution die Heilige Schrift genau festsetzt mit den Bestimmungen über Aelteste, Diakonen und Episkopen, über die Erhaltung der Lehre, über Gottesdienst, Kirchenzucht, Ordination und Feier des Abendmahls[5]). Was nicht biblisch-gesetzlich ist, wie Perikopen und Formulare für Taufen und Trauungen, hat in der Kirche kein Recht; wie erstaunen wir, zu sehen, daß der Anwalt lutherischer Abendmahlsfeier sich durch diesen Biblizismus sogar bestimmen läßt, das Brodbrechen beim Abend-

1) Gesch. S. 5, 8, 41, 54 ff. II S. 185; 192. Verfgesch. S. 12, 24, 27.
2) Gesch. S. 63; 132. II S. 20; 44; 51. Verfgesch. S. 6.
3) Gesch. S. 44 f.; 65; 69; 119. Verfgesch. S. 17.
4) Vgl. Ritschl, Pietismus, a. v. O., z. B. Bd. II, S. 362.
5) Verfgesch., S. 4 ff.

mahl für das eigentlich Richtige zu erklären [1]).

Dieselbe Autorität treibt ihn zur schärfsten Ablehnung der Einmischung des Staates in kirchliche Dinge. Die Gemeinde soll das geistliche Israel sein, worin kein andrer irdischer Herrscher anerkannt sein will, als der Davidssohn allein. Die Oberaufsicht irgend einer weltlichen Staatsbehörde über die Gemeine Jesu ist der Hl. Schrift vollkommen entgegen. Die kirchlichen Handlungen dürfen mit dem Staat in keiner Verbindung stehen [2]).

Wie kann ein Zweifel sein, daß alle diese Gedankenreihen unlutherisch und auf einem ganz anderen Boden, nämlich in den Konventikeln des Pietismus, erwachsen sind? Ich kann aber nicht umhin, noch an einem besonders charakteristischen Punkte die Verwandtschaft Scheibels mit der mystischen Theologie Gottfried Arnolds und seiner Gesinnungsgenossen wenigstens anzudeuten, indem ich darauf hinweise, welchen außerordentlichen Raum in Scheibels Theologie die sexuellen Beziehungen einnehmen. Er bringt die Frömmigkeit und das Geschlechtsleben in die allerengste Verbindung; aus sexuellen Verirrungen erklärt er auch die theoretischen Irrtümer seiner Gegner [3]); er beruft sich für seine eigne Erleuchtung auf den der sinnlichen Phantasie geleisteten Widerstand. Ja, seine ganze Erkenntnistheorie ist ein widerwärtiges Spiel mit sexuellen Bildern, wobei unklar bleibt, ob er sie nur als Anschauungsmaterial für geistige Vorgänge verwendet, oder ob er einen tatsächlichen Zusammenhang annehmen will [4]).

Wer bis hierhin gefolgt ist, wird nun vielleicht auch das Letzte anerkennen, daß nämlich Scheibel auch grade in seiner Auffassung vom Abendmahl von der in pietistischen Konventikeln gepflegten Stimmung stark beeinflußt ist. Ich bestreite natürlich nicht, daß seine Lehre vom Abendmahl lutherisch in dem Sinne ist, daß er die Abendmahlsworte des Herrn ganz massiv

1) Geschichte II, S. 24 ff.

2) Gesch. S. 73, 102, 133; II 21, 26, 57, 59, 86, 178.

3) Das schlimmste, wahrhaft abscheuliche Beispiel in der Verfgesch. S. 50, Anm.; ein andres bei Wangemann, 7 B., I, S. 141.

4) Gesch. S. 5, 6, 18, 37, 54; Verfgesch. S. IV, 16. Wangemann a. a. O. S. 144 f., 150.

deutet, auf das ἐστι drückt und im Empfang der Elemente die Vereinigung mit dem wahren Leib und Blut Christi sieht. Wohl aber meine ich, daß seine Angst vor Verunreinigung des Abendmahls nicht lutherischen Ursprunges, und daß seine Lehre, der ernste Christ müsse sich vom Abendmahl mit Andersgläubigen, oder wie Scheibel sagt: Ungläubigen, fernhalten, nur in der Forderung der Separation einen Vorgang hat, die zuerst in den holländischen Konventikeln aufgetreten ist. Es ist bei allem Streit über die Lehre vom Abendmahl in der Geschichte des Luthertums wohl kein Beispiel dafür zu finden, daß die Wirkung des Abendmahls von der Teilnahme Ungläubiger abhängig gemacht, oder daß Enthaltung vom Abendmahl aus diesem Grunde gefordert worden ist. Dagegen hat sich ja der Separatismus in den Niederlanden gradezu aus diesem Motiv entwickelt[1]).

Neu ist nur die Wendung, die Scheibel dieser Angst vor Verunreinigung des Sakraments gibt, indem er statt der laxen Christen, von denen sich die „Feinen" zurückziehen sollen, die Ungläubigen, d. h. Anderslehrenden, setzt.

Man kann allerdings einwenden, daß für das ältere Luthertum das Problem der Teilnahme Reformierter am Abendmahl überhaupt nicht existierte, da die konfessionelle Geschlossenheit des Staates es nicht aufkommen ließ. Aber diese Geschlossenheit war, auch in Schlesien, längst gebrochen; das LR (Ti XI § 39) hatte grundsätzlich festgesetzt, daß „Protestantische Kirchengesellschaften des AB ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen sollen, wenn diese keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei in der Nähe haben", -- und es ist diesem Satz nie widersprochen worden, bis auf Scheibel.

Indem nun Scheibel die Ungläubigen mit den Reformierten gleichsetzt, verbindet er jene pietistische Forderung mit der Orthodoxie. Er verbindet den alten Haß gegen Zwinglianer, Sakramentierer, Kryptokalvinisten u. s. w. mit der pietistischen Neigung zur Separation. Oder man kann auch sagen, daß er dieser —

1) Vgl. Ritschl, Pietismus, Bd. I, — das ganze Buch.

längst vorher vorhandenen — Neigung den Anlaß zum Durchbruch und den Rechtsgrund zur Trennung von der Staats- und Massenkirche darreichte, und daß er den Haß gegen die Reformierten schürte, um das separierte Kirchenideal in diesem Brande durchzusetzen.

Wie blind und wie wild Scheibels Haß gegen die Reformierten tobte, davon wollen wir hier keine Proben geben[1])! Es ist bisweilen völlig sinnlos, was er den Reformierten nachsagt. Aber sollte sich diese ungerechte Leidenschaftlichkeit nicht psychologisch so erklären lassen, daß Scheibel einen zwingenden Grund zur Separation nicht anders als künstlich und gewaltsam hat schaffen können? Dazu mußte er die Reformierte Kirche als heidnisch, ägyptisch, lästerlich zeichnen, denn nur dann konnte er die Union als Sünde hinstellen. Und dazu mußte er, auch dies mit künstlichsten, z. T. geradezu unwahren Mitteln, in die Agende lauter heimliches reformiertes Wesen hineindeuten, um auch sie in das Gericht über die Union mithineinzuziehen.

Das alles aber sind ja nur Mittel zum Zweck: die eigentliche Kraft des Stoßes ist der alte Groll des Konventikelchristentums gegen die Cäsareopapie, die Quelle alles Verfalles und Verderbens der Kirche. So gefaßt aber erkennen wir in der Scheibelschen Bewegung eine fast logisch notwendige Begleiterscheinung zu der Aufrichtung des modernen Landesherrlichen Kirchenregiments. In dem losen und weiten Rahmen der territorialistischen Staatskirche des 18. Jahrhunderts fand die separatistische Neigung des Konventikeltums nicht die Reibungsfläche, die sie zur Entzündung gebracht hätte. In dem Augenblick aber, wo die Landeskirche ins Innere hineinfaßte, sprang die Flamme auf.

Die Einzelheiten des Streites können hier nicht geschildert werden; unsere Aufgabe ist nur, zu beobachten, ob und wie sich dabei der Begriff der Landeskirche in den leitenden Kreisen verändert hat, und wie weit davon die landeskirchlichen Institutionen

1) S. bei Wangemann I, S. 150 ff., wo noch längst nicht das Schlimmste steht, was Scheibel gegen die reformierte Kirche geschrieben hat.

berührt sind[1]).

Die erste Kenntnis empfing der König, auf der Durchreise durch Breslau begriffen, durch eine Bittschrift Scheibels vom 3. Juni 1830[2]). Scheibel bat, die alte Wittenberger Agende, die er bis dahin gebraucht habe, beibehalten zu dürfen, weil der lutherischen Gemeinde ihr Gewissen nicht erlaube, irgend etwas im Gottesdienste zu gebrauchen, was zur Union hinleiten könne. Veranlaßt war sie einerseits durch die Verabredung der Breslauer Geistlichkeit, die Agende einzuführen, anderseits durch Bobertags Hirtenbrief zur Empfehlung der Union vom 31. Mai 1830[3]). Der König überwies sie an den Oberpräsidenten[4]), dieser beschied den Petenten nach des Königs Weisung, er müsse bei der Agende bleiben, der Generalsuperintendent werde ihn belehren[5]). Die daraus erwachsenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen übergehen wir; die Behörden stellten sich auf den Standpunkt, die Agende sei kirchenordnungsmäßig eingeführt, und ihr Gebrauch — mit den zugelassenen Modifikationen — Amtspflicht des Geistlichen; wenn sie Scheibel gegen das Gewissen gehe, müsse er sein Amt niederlegen. Zur Union werde weder er noch seine Konfitenten gezwungen, es stehe ihnen frei, sich ausschließlich an den Abendmahlsfeiern zu beteiligen, bei denen das Brot nicht gebrochen werde. Jedoch müßte auch hierbei das Formular der Agende gebraucht werden[6]). Merkwürdigerweise wollte dabei das Konsistorium die Beibehaltung der vom König nachträglich gestatteten Spendeformel nicht erlauben.

1) Die Einzelheiten lese man nach in Scheibels Unionsgeschichte, in deren 2. Teil alle von ihm und den Separierten ausgehenden und alle an sie gerichteten Schreiben der Behörden aktenmäßig genau mitgeteilt sind. Zum weiteren Verlauf der Bewegung vgl. man Scheibels Mitteilungen. Auf diesen und andren z. T. mündlichen Quellen beruht Wangemanns Darstellung in den 7 Büchern Pr. Kirchengeschichte und den Ergänzungen dazu; in der Schrift über die Kabinettspolitik hat er die früheren Darstellungen nach Einsicht in das archivalische Material zum Teil zurückgenommen.

2) Unionsgeschichte 2, S. 36.

3) A. a. O. S. 260.

4) KO v. 4. Juni 1830.

5) A. a. O. S. 37.

6) S. bes. den Erlaß an die Stadtgeistlichkeit, a. a. O. S. 265.

Die fruchtlosen Verhandlungen führten zu Scheibels Suspension, zur Konstituierung seiner Konfitenten als lutherische Gemeinde, zur Designation von Repräsentanten und zu deren Bittschriften an den König. Am 6. Oktober übersandte der König diese an den Minister:

Sie enthalten unbegründeten Widerspruch gegen die erfolgte Union und die Einführung der hergestellten Agende mit der daran geknüpften ganz unzulässigen Bitte um Gestattung einer Absonderung von der Kirche, in welcher Beides eingeführt ist.

Der König trug dem Minister auf, die Petenten angemessen zu belehren.

Die Ordre traf in Verhandlungen des Ministeriums über die Beaufsichtigung der Pommerschen Konventikel hinein [1]), die Altenstein um so schwieriger schienen, als der Kronprinz sich darein gemischt hatte und bei dem König seinen Einfluß gegen Altenstein geltend zu machen suchte. Dieser trug, gestützt auf ein Gutachten der Bischöfe Eylert, Ritschl und Neander vom 6. Juni 1830, in einem Immediatbericht auf Maßregeln gegen die Ausbreitung des Konventikelwesens an.

Die Bischöfe schilderten in ihrer gemeinsamen Denkschrift die Gefahren des Konventikelwesens und beriefen sich darauf, daß schon frühere Regierungen und angesehene rechtgläubige Theologen ebenso geurteilt hätten. Als eigentümliche Charakterzüge der Konventikelchristen hoben sie u. a. hervor ihre verkehrten Begriffe von der Buße, ihren Hochmut, sich vorzugsweise für Kinder Gottes zu halten, alle Andersdenkenden als Scheinchristen oder Ungläubige zu verketzern, es für Sünde zu erklären, wenn man die Predigt eines nicht rechtgläubigen Geistlichen höre oder das Abendmahl von ihm nehme, weiter die Neigung zum Separatismus und die ungebührliche Anwendung des Grundsatzes, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Die Bischöfe wollten daher zur Bildung von Konventikeln die Genehmigung des Konsistoriums für erforderlich erklärt, dem Geistlichen nur Konventikel mit Ge-

---

1) Vgl. die Darstellung bei Eilers, Wanderung, Bd. 4, S. 217 ff. Jedoch ist ganz verkehrt seine Meinung, auch diese Konventikel seien aus Abneigung gegen die Agende entstanden.

meindegliedern und ohne Ausschluß eines derselben gestattet und Laien das Halten freier Vorträge und die Leitung größerer Konventikel verboten sehen. — Dementsprechend beantragte der Minister den Erlaß einer Deklaration der §§ 7, 10 Ti XI, T 2 des ALR, daß zu häuslichen Gottesdiensten nur die Mitglieder der Familie und des Haushalts zugelassen, darüber hinausgehende Konventikel aber von den Regierungen bestraft werden sollten.

Dem Erlaß einer solchen Deklaration aber widersprach der Kronprinz, und auf sein Drängen willigte Altenstein darein, daß einstweilen keine besondere Norm für die Behandlung der Separatisten aufgestellt, sondern nur dem Bischof Ritschl eine persönliche Aufsichtsbefugnis erteilt und zugleich ausgesprochen würde, daß seinen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Konventikel Folge geleistet werden müßte. Ganz richtig urteilte Altenstein, dem die Kämpfe mit dem Kronprinzen sehr nahe gingen: „mehr als alle öffentlichen Bekanntmachungen würde es wirken, wenn der Kronprinz die Ueberzeugung gewänne und öffentlich ausspräche, daß ein Bestreben, das Konventikelwesen mit allen nur erdenklichen Mitteln zu verbreiten, unzulässig sei“. In der Tat bedeutete die nicht verhehlte Sympathie des Kronprinzen für die pietistische Strömung eine erhebliche Stärkung der Bewegung[1]).

Die Ordre „in Scheibels Sache“ entsprach ganz Altensteins Wünschen. Auch er wünschte, möglichst mit Milde verfahren und strenges Einschreiten vermeiden zu können; er wollte daher zunächst versuchen, wie weit mit einer Belehrung der Renitenten zu kommen sei. Nur dürfe die Milde nicht als Unentschlossenheit und Schwäche erscheinen, d. h. es müsse das Gesuch um Konstituierung einer separierten Gemeinde bestimmt abgelehnt werden[2]).

Inzwischen spitzte sich in Breslau der Konflikt immer schärfer zu. Auch der Magistrat empfand aufs Peinlichste die Verzögerung der Entscheidung und bat das Konsistorium in einer von diesem dem Minister übersandten Eingabe dringend um Bescheid, was aus den suspendierten Predigern Scheibel und Thiel werden sollte,

1) Briefe Altensteins an Schilden v. 8. Juli, 7. Okt., 15. Okt. 1830; Schildens an Altenstein v. 2. Okt., 10. Okt. 1830.

2) Ebenso v. 15. Okt.

weil durch die anhaltende Vertretung die andern Geistlichen überlastet und das Publikum in gespannter Erwartung sei [1]). Scheibel aber war am 7. September mit Thiel und Professor Huschke zusammen nach Berlin gereist, um hier persönlich ihre Sache zu vertreten. Sie waren von Eylert [2]) und Neander empfangen, bei Witzleben und dem König aber nicht vorgelassen worden. Nach ihrer Rückkehr nach Breslau aber hatten sie dort geäußert, sie hätten in Berlin die günstigste Aufnahme gefunden, und das Verfahren des Magistrats, die Suspension Scheibels und Thiels, sei von höchsten Staatsbeamten gemißbilligt worden [3]).

Es folgten neue Eingaben der Gemeinderepräsentanten, unter denen Steffens an erster Stelle stand, an den König und scharfe Verhandlungen zwischen den Separierten und Konsistorium und Magistrat. Der Magistrat blieb fest auf dem Standpunkt, Scheibel sei nicht suspendiert, weil er die Union nicht angenommen habe, sondern weil er die Agende ablehne. Bis der König entschieden haben werde, ob Scheibel der Gebrauch der neuen Agende erlassen werden könne, oder Scheibel sich entschließe, sie anzunehmen, wie dies von andern der Union nicht beigetretenen Breslauer Geistlichen geschehen sei, könne der Magistrat Scheibel die Wiederaufnahme seiner amtlichen Funktionen nicht gestatten [4]).

In einer Eingabe Scheibels an den König selbst erklärte er offen, er dürfe das Amt nicht länger unterlassen, das Jesus Christus und die Gemeinde von ihm fordre, und fühle sich verpflichtet, trotz der Suspension den Gemeindegliedern, die es verlangten, das Hlg. Abendmahl zu reichen [5]).

Ueber die Eingaben der Gemeinderepräsentanten, die als solche natürlich nicht anerkannt wurden, hatte Altenstein den Bericht des Oberpräsidenten erfordert. Er lief am 25. Nov. 1830 ein. Die Zahl der Anhänger Scheibels schätzte Merkel auf etwa 1000; es seien auch Leute aus höheren Ständen darunter. Je

1) 29. Oktober 1830.
2) S. dessen Charakterzüge, III, 2. S. 115 ff.
3) S. alles Nähere in der Unionsgesch. Bd. 2.
4) Resolution v. 23. Nov. 1830. A. a. O. S. 138 ff.
5) 3. Nov. 1830. A. a. O. S. 132.

länger der Entscheid des Königs ausbleibe, desto mehr würde sie wachsen. Störungen der öffentlichen Ordnung erwarte er auch dann nicht, wenn gegen Scheibel und Thiel ernstlich eingeschritten würde. Die in der Ordre vom 6. Oktober ausgedrückte Hoffnung des Königs, es werde gelingen, die beiden Widersacher durch Belehrung zu überzeugen, könne er, Merkel, nicht mehr teilen. Denn er habe dies durch Mittelmänner und persönlich redlich versucht. Aber Scheibel verachte alle Geistliche, die andrer Meinung seien, und sein stundenlanges Zureden habe er insolent zurückgewiesen. Er, Scheibel, bleibe dabei: wer die Agende annehme, werde dadurch ein Reformierter und sei kein wahrer Christ mehr. Nicht nur den Ritus des Brotbrechens, sondern die ganze Agende verwerfe er als uniert. Ebenso verwerfe er das jus liturgicum des Landesherrn, schon das Publikandum im Vorwort mache es ihm unmöglich, die Agende anzunehmen. „Sie wollen Separation und eigne Kirche, zu der sie schon sammeln.“ Ihr Hauptzweck sei

die altlutherische Konfession, wie sie glauben: in ihrer ursprünglichen Reinheit und Rechtgläubigkeit und für sich bestehend als besondre Kirche dem Staat gegenüber und trotz demselben aufrecht zu erhalten und somit über denselben den Sieg davon zu tragen zum öffentlichen Beweise, daß der Staat in kirchlichen Dingen durchaus dem Klerus unterworfen sei. An diesem Siege ist Alles gelegen.

Merkel erklärt sich deshalb aufs bestimmteste dagegen, daß den Separierten eigner Gottesdienst in eigner Kirche bewilligt werde: die Sache der Agende muß zum Ziele gebracht, die Einheit der evangelischen Gottesverehrung festgehalten werden. Diese Einheit aber

kann nicht bestehen in einem ein gleiches Bekenntnis erzwingenden Dogma, wodurch die vergängliche Menschensatzung eine göttliche Autorität sich anmaßt, wohl aber in einer Kirchenordnung. Als Mensch und als Staatsbürger mehr als irgend einer geneigt, jedem Einzelnen die freie Ausübung seiner Gottesverehrung, wie er sich solche auch selbst ausprägen mag, zu gönnen, kann ich gleichwohl als Staatsdiener meine pflichtmäßige Meinung nur dahin äußern, daß es mir die höchste Zeit zu sein scheint, den Widerspruch der Prediger Scheibel und Thiel und seiner Genossenschaft, selbst auf die Gefahr hin, von einigen Eiferern auf kurze Weile des Angriffs auf die Glaubensfreiheit und des Gewissenszwanges beschuldigt zu werden, mit Ernst und Festigkeit zu beseitigen, um das evangelische Christentum und dessen geistige Einheit gegen das Priestertum und die wahre christ-

liche Gewissensfreiheit gegen die starre Unduldsamkeit wörtlich ausgeprägter dogmatischer Unfehlbarkeit sicherzustellen.

Auf Grund dieses Berichts erließ der Minister an das Kgl. Konsistorium zwei Verfügungen (13. Dez. 1830), die eine den Bescheid auf die Eingabe der sog. Repräsentanten, die andre auf Scheibels Eingabe an den König enthaltend. Sie sind wörtlich in die Konsistorialverfügungen vom 24. Dez. 1830 aufgenommen [1]).

Der Scheibel betreffende Erlaß stellt diesem in Aussicht, daß, wenn er die über ihn verhängte Suspension nicht anerkenne und durch sein Benehmen zu der geringsten Störung der Ordnung Anlaß gebe, gegen ihn als einen Gegner der bürgerlichen Ordnung die bestehenden Strafgesetze unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden würden.

Wichtiger ist die Verfügung betr. die Professoren Steffens, Huschke und Gen. Sie zeigt, daß Altenstein die Bewegung ganz richtig erkannt hatte. Er nennt die Polemik der Petenten gegen Agende und Union unverhüllt einen Vorwand ihres separatistischen Strebens. Wenn er sich freilich zum Beweise der vollen Verträglichkeit der Agende mit dem lutherischen Glauben nicht nur auf ihre allgemeine Einführung, sondern auch darauf beruft, sie sei in der lutherischen Kirche durch deren kirchliche geordnete Behörden, die Konsistorien, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Geistlichkeit und der Gemeinden angenommen worden, so ist dies angesichts des tatsächlichen Hergangs eine kühne Behauptung. Aber gewiß war zutreffend, wenn das Ministerium in dem seltsamen Antrage die unruhigen Bestrebungen des Separatismus erkannte, der sich anmaße, allein die wahre Kirche darzustellen, während alle andern im Abfalle begriffen seien. Der Minister sprach, sich ausdrücklich auf die KO vom 6. Oktober berufend, den festen Entschluß aus, diesem Absonderungsgeist kräftig entgegen zu wirken, und lehnte deshalb den Antrag auf Gestattung der Bildung einer selbständigen Gemeinde rund ab.

Altenstein war sich darüber nicht im unklaren, daß diese Verfügungen das Feuer nicht löschen würden. In einem vertrau-

1) A. a. O. S. 157 f., S. 161. Die erstere auch bei Steffens, Bd. 10, S. 183 f.

lichen Schreiben vom gleichen Datum an den Oberpräsidenten trug er diesem vor, es würde sich wohl nicht vermeiden lassen, Scheibel seines Amtes als Geistlicher zu entsetzen, und er könnte dann auch in Breslau nicht Professor bleiben. Aber Altenstein war bereit, ihn an eine andre Fakultät, etwa nach Halle, zu versetzen, wenn er selbst dies beantragte. Er hoffte, Merkel würde ihn dazu bewegen können. Zum Schluß sprach er nicht nur dem Konsistorium und dem Magistrat für ihr angemessnes und würdiges Verhalten, sondern auch Merkel wärmsten Dank für seine Haltung aus. Er fühlte wohl, daß die Breslauer Behörden mit den ergangenen Verfügungen nicht ganz zufrieden sein würden, sie hätten wahrscheinlich strengeres Eingreifen gewünscht, aber: „die erheblichsten und unerläßlichsten Gründe veranlassen mich, in diesem Augenblick noch den mildesten Weg auch bei so weniger Hoffnung eines Erfolges einzuschlagen“.

Steffens suchte der Minister in einem persönlichen Schreiben zu gewinnen[1]). Sehr geschickt trennte er darin seine Sache von der Scheibels und stellte bei diesem den unehrerbietigen und ungehorsamen Widerspruch gegen König und Obrigkeit in den Vordergrund, was auf Steffens' Haß gegen die Demagogen berechnet war. Ueber das Verhältnis der Agende zur lutherischen Konfession schrieb er:

Nicht für die unierte Kirche ist die Agende angenommen worden, sondern für die Kirchen lutherischer und reformierter Konfession, und keine von beiden hat die Absicht gehabt, ihren Glauben zu verändern und zu der andern überzugehen.

Der Minister konnte wohl hoffen, daß Steffens sich von der unbegreiflichen Gemeinschaft loslösen würde; hatte Steffens doch in einem Briefe vom 1. Dezember ausdrücklich gebeten, die Ausschreitungen einzelner Fanatiker nicht der Gesamtheit der Breslauer Lutheraner anzurechnen. Auch zeigen ja seine Lebenserinnerungen deutlich, daß er eigentlich in jene Bewegung nicht hineinpaßte und sich in ihr von Anfang an nicht behaglich fühlte[2]). Aber

1) 15. Dezember 1830.

2) Bd. 10, S. 144 ff., 166 f., 206, 225. — Die Erzählung von Steffens ist verworren und z. T. einfach unrichtig. Der Vorwurf eines Zusammen-

eben weil sein Anschluß daran nicht sowohl aus sachlicher Ueberzeugung, als aus persönlicher Anhänglichkeit und Treue gegen Scheibel hervorgegangen war, mußte er nach einem Ausweg aus seiner unbehaglichen Situation suchen, bei dem er diese Treue halten konnte. Er bat am 12. Januar um Entlassung aus seiner Professur, „um einen Ort aufzusuchen, wo sein religiöses Bekenntnis noch Kirche, Altäre und eigne Prediger fände". Der Minister wandte auch auf dies Gesuch „sein System"[1]) an, es zur Abkühlung einstweilen liegen zu lassen.

Inzwischen hatte die Teilnahme des Kronprinzen und seine unverhohlene Entrüstung über die Bedrückung der Breslauer Separatisten[2]) ein neues Moment in die Verhandlungen hineingetragen. Er hatte — ob etwa durch seinen Günstling Steffens[3]) beeinflußt? — bei dem Könige angeregt, zur Schlichtung der entstandenen Streitigkeiten Schleiermacher nach Breslau zu entsenden oder sogar zum schlesischen Generalsuperintendenten zu ernennen. Eylert sondierte Schleiermacher, wie er sich zu einem solchen Auftrag stellen würde, und da er wenigstens keine völlig ablehnende Antwort erhielt, und da auch der König dem Versuch geneigt schien, empfing Schleiermacher anfang März 1831 durch Neanders mündliche Vermittlung Altensteins Auftrag, sich gutachtlich über die Sache zu äußern[4]).

Schleiermacher erkannte sofort, daß die Sache höchst schwierig sei, und daß die einseitige Gunst des Kronprinzen jeden Versuch zur Beilegung des Zwistes vergeblich machen werde. Er hatte, wie es scheint, auch keinen rechten Glauben daran, daß es gelingen könnte, den Kronprinzen von dieser Haltung abzubringen[5]), und er hielt es doch für unumgänglich notwendig, daß dieser sich zu der Ansicht der Regierung öffentlich bekenne, eine förmliche Se-

---

hangs mit der Julirevolution (S. 193) ist ihm nie gemacht und nie von ihm zurückgewiesen worden.

1) Schleiermacher an Gaß, S. 227.

2) Vgl. Eylerts Brief an Schleiermacher, L. in Br. IV, S. 431.

3) Bd. 10, S. 218.

4) Die Korrespondenz findet sich in L. in Br. IV, S. 488—495.

5) Eylerts Wunsch, der Kronprinz möge sich von Schl. persönlich Vortrag halten lassen, ist m. W. nicht in Erfüllung gegangen (a. a. O. S. 495).

paration nicht gestatten zu wollen. Es könnte auffallen, daß Schleiermacher sich hierbei so scharf gegen Separation ausspricht, aber wir wissen schon, daß er mehr und mehr erkannt hatte, das amerikanische Kirchentum dürfe auf deutschem Boden nicht als vorbildlich betrachtet werden, und das Ziel der Entwicklung dürfe nicht in weitergehender Zersplitterung, sondern in Darstellung einer, aber ganz freien Kirche gesucht werden. Die Konsequenz war, innerhalb der kirchlichen Ordnungen jeden auch nur scheinbaren Grund zur Separation wegzuräumen. Dies war die Tendenz seines Gutachtens[1]). Er empfahl kurz gesagt die Gestattung der alten Wittenberger Abendmahls- und Taufformulare, und zwar generell für alle Gemeinden, die darnach begehrten, und die Milderung der über Scheibel und Thiel verhängten Suspension. Zugleich wies er auf den Weg hin, Scheibel an eine andre Universität zu versetzen.

Altenstein war mit dem ersten Vorschlag einverstanden, hoffte auch die Zustimmung des Königs dafür gewinnen zu können; jedoch wollte er diese Konzession nur von Fall zu Fall gewährt wissen; gegen die Milderung oder Aufhebung der Suspension hatte er die schwersten Bedenken. „Ich fürchte überhaupt, daß durch die Annahme der Vorschläge der Widerstand erst recht hervorgerufen wird“[2]). Die Befürchtung war, wie die Folge zeigt, wohl begründet.

Altensteins Brief wurde von Neander Schleiermacher mitgeteilt und gab ihm Anlaß zu einer zweiten ausführlichen Aeußerung[3]). Er motivierte darin seine Vorschläge noch einmal eindringlich aus der erforderlichen Rücksicht auf die bedrängten Gewissen des aus Anhänglichkeit an das Alte opponierenden Teils der Gemeinde. Es schien ihm unbedenklich, eine Absonderung in gottesdienstlichen Gebräuchen innerhalb der Kirche zu gestatten.

Das Gedeihen der Union in einer Provinz, wo die Reformierten sparsam und zerstreut sind, beruht vornehmlich auf dem Uniertsein der

1) A. a. O. S. 495; vom 20. März 1831.
2) Altenstein an Neander 25. März 1831.
3) Nicht in L. in Br. Vom 8. April 1831.

theologischen Fakultät und dem von ihr ausgehenden Einfluß auf die künftige Geistlichkeit und nächstdem auf dem Einfluß, den der besser unterrichtete, vom Joch des Buchstabens befreite Teil der evangelischen Gemeinden auf die Jugend ausübt. Die jetzigen Dissidenten werden von ihrem Eifer allmählich desto mehr ablassen, je weniger gegründete Ursache sie haben, sich über Gewissensdruck zu beklagen.

Anderseits aber dürfe niemals eingeräumt werden, daß diejenigen Geistlichen, welche die Agende angenommen haben oder der Union beigetreten sind, dadurch ihrem Bekenntnis, sei es nun das lutherische oder das reformierte, untreu geworden wären, denn jede Einräumung dieser Art würde die ganze unierte Geistlichkeit aufbringen und eine Verwirrung in der Landeskirche anrichten, für welche wohl nicht leicht ein Sterblicher die Verantwortung übernehmen möchte.

Altenstein war von dieser Darlegung nicht überzeugt. Er hielt dafür, daß es den Dissentierenden eben auf die Absonderung von der Kirche ankomme, — womit er bei dem Gros gewiß recht hatte —, und daß es sehr gewagt sei, auch nur das geringste Recht dazu anzuerkennen. Jedenfalls wollte er nicht weiter gehen, als zur Gewährung persönlicher Konzessionen. Trotzdem er also nicht ganz mit Schleiermacher einverstanden war, war er doch bereit, ihn zu persönlicher Einwirkung auf die Dissentierenden zu deputieren, und beauftragte Neander, die nötigen Verfügungen zu entwerfen[1]).

Es ist nicht zu Schleiermachers Sendung gekommen, und wir dürfen uns dessen für ihn nur freuen. Denn zu klar hatte sich bereits herausgestellt, daß die Herstellung des Friedens auf diesem Wege unmöglich war. Mag sein, daß die von Schleiermacher empfohlenen klaren und offnen agendarischen Konzessionen die Position der Behörden vor der Oeffentlichkeit und den Nachlebenden verbessert hätten: über die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung über das Recht der Separation konnten sie der Regierung nicht hinüberhelfen. Zwar war es eine starke Unterstützung von Schleiermachers Standpunkt, daß der Eine der beiden suspendierten Prediger, Thiel, sich bereit erklärte, die Agende

1) Altenstein an Neander, 22. April 1831. N. an Schl.: L. in Br. IV, S. 499.

anzunehmen, wenn ihm die alten Abendmahlsgebete gestattet würden, und darüber mit dem Konsistorium und Ministerium ins Einverständnis gelangte. Aber die Hoffnung des Ministers, durch ihn die Breslauer Separierten trennen zu können, schlug fehl: Thiel hatte schon neben Scheibel nichts bedeutet, vollends nicht gegen ihn. Er selbst hatte vor Scheibel einen solchen Respekt, daß er Neander dringend bat, doch ja seine Korrespondenz mit dem Ministerium vor Scheibel geheim zu halten [1]).

Am 18. April war Scheibel abermals nach Berlin gereist. Sein Wunsch freilich, vom Könige empfangen zu werden, erfüllte sich nicht. Strauß, an den er sich schon im Januar mit der Bitte, solches zu vermitteln, gewandt hatte, versagte sich ihm. Dagegen hatte Scheibel Unterredungen mit Neander, Eylert und Altenstein. Dabei ist nun, wie Scheibel selbst erzählt [2]), von Konzessionen geredet, und durch die Räte des Ministers die Gangbarkeit des von Schleiermacher empfohlenen Weges geprüft worden. Das Resultat war völlig negativ. Neander legte Scheibel nicht nur die sog. Sächsische Agende, sondern auch die nur handschriftlich vorhandene Sammlung liturgischer Formulare der Elisabethkirche vor mit der Frage, ob Scheibel bisher diese Formulare gebraucht habe [3]). Der Sinn der Frage war, ob durch Gestattung derselben Scheibel sich befriedigt erklären wolle. Darauf entgegnete Scheibel [4]), allerdings seien die übersandten Formulare die bisher von ihm gebrauchten:

Doch muß ich Ew. Hochwürden, mich berufend auf meine mündliche Erklärung, nochmals bezeugen, daß das Vergönnen dieses ganzen Kirchenbuches selbst als Agendennachtrag oder der Wittenberger Agende noch nicht die lutherische Kirche ausmache oder erhalte. Aber eben darum handelt es sich, indem alles andre davon abhängt, vorzüglich. Diese Kirche, ihre Selbständigkeit und vollkommene Eigentümlichkeit, mit alle dem, was sie, gestützt auf die Aussprüche der H. Schrift darüber, über kirchliche Gemeinschaft und Nichtgemeinschaft als Bekenntnis in ihren

1) Altenstein an das Konsistorium 24. März 1831; an Merkel am gl. Tage; Thiel an Neander 13. April 1831.

2) Geschichte, I S. 259.

3) Geschichte II, S. 177 f.

4) Diese Schreiben vom 26. und 29. April 1831 nicht in der „Geschichte".

symbolischen Büchern aufgestellt hat, ist meinem Gewissen so teuer, daß nur göttliche H. Schrift mich widerlegen kann, wie ich dies bereits 1819 in meiner Schrift »Allgemeine Untersuchung über christliche Verfassungsgeschichte« geäußert habe.

Und abermals: Ganz allein von der Frage kann für mich die Rede sein: darf noch eine lutherische Kirche im Preußischen Staate sein oder nicht?

Das war allerdings deutlich und bewies, daß mit liturgischen Zugeständnissen hier nichts zu erreichen sei. Und die Breslauer Repräsentanten schlossen sich dieser Stellungnahme mit feierlichem Protest an: ihr Gewissen könne nur durch wirkliche reine Sonderung ihrer Kirche zufriedengestellt werden[1]). Zugleich aber setzte Scheibel auf diese Erklärung den Trumpf, daß er dem Minister „Wünsche der lutherischen Gemeinde" mit ausführlicher Begründung überreichte, worin er mit klaren Worten eine selbständige, durch die Gemeinde mittels Presbyterialverfassung zu regierende Kirche forderte[2]). In diesem Schriftstück tritt nun ganz deutlich hervor, daß die treibende Kraft der Bewegung der separatistische Pietismus war, der die echte und reine Gestalt der religiösen Gemeinschaft allein in Konventikeln zu erkennen vermag, und daß diese Tendenz nur in höchst künstlicher Weise mit lutherischem Konfessionalismus verkoppelt, ja in blinder Verkennung ihres Ursprungs in die lutherischen symbolischen Bücher hineingelesen war.

Es konnte kaum andres die Folge sein, als daß Altenstein durch diese Vorstellungen bewogen wurde, von jeder Konzession abzustehen, zumal auch der Oberpräsident in wiederholten Schreiben[3]) solche dringend widerriet. Altenstein korrespondierte darüber mit Schilden. Er unterstützte Merkels Ansicht mit dem Hinweis auf die ungemessene Steigerung der Forderungen Scheibels und seiner Anhänger, indem sie „verlangen, daß das Dogma einer ganz freien, vom Weltlichen ganz unabhängigen Kirche anerkannt werde". Aber man merkt dem Schreiben Altensteins doch an, daß er vor einem bestimmten Vorgehen zurückscheut, und zwar wegen des Kronprinzen. Merkel und Schleiermacher seien der

1) 4. Mai 1831; Gesch. S. 181.
2) 1. und 16. Mai 1831; a. a. O. S. 177, 179, 182 ff.
3) Merkel an Altenstein, 17. 18. April 1831.

Ansicht, daß Scheibel sich fügen würde, wenn er auf keine besondere Unterstützung mehr zu rechnen habe. Aber Altenstein wagt nicht zu hoffen, daß diese Bedingung in Erfüllung gehen werde. Es gebe auch einen höheren Standpunkt, von dem aus mit Recht eine neue Gestaltung der Kirche gefördert werde; wenn der König bestimme, könne er sich auch dazu erheben[1]), — man sieht, Altenstein war nicht sicher, wie weit der Einfluß des Kronprinzen bei dem König reichte, und wollte sich nicht zu weit vorwagen.

Da mußte es ihm denn sicher willkommen sein, als er am 8. Juni eine Ordre des Königs empfing, worin ihm dieser eine dringende immediate Eingabe des Breslauer Oberbürgermeisters von Kospoth um endliche Entscheidung[2]) zusandte mit dem Befehl, der Sache müsse notwendig binnen kurzem ein Ende gemacht werden.

Darauf erstattete der Minister ausführlich Bericht[3]). Er schilderte den Verlauf der Bewegung und die von ihm bisher getanen Schritte und stellte möglichst scharf heraus, daß es Scheibel auf eine vom Landesherrn völlig unabhängige, nach republikanischen Grundsätzen geformte Kirchenverfassung ankomme. Dies Verlangen sei allen Freunden der pietistisch-separatistischen Bewegung an allen Orten gemein, und es sei sehr wahrscheinlich, daß Scheibels Vorstoß, wenn er gelingen sollte, vielfältige Nachfolge finden würde. Durch Nachlassungen werde nichts zu erreichen sein, es bleibe nur übrig, die Kraft der Gesetze geltend zu machen. Um aber das Gebot der Milde dabei nicht zu verletzen, empfahl der Minister, Scheibel zwar bei fortgesetzter Halsstarrigkeit aus seinem geistlichen Amte zu entheben, ihm aber — nach Schleiermachers Vorschlag — die Versetzung als Professor in eine andere Fakultät anzubieten. Auch gegen den Pastor Berger in Hermannsdorf bei Breslau, der seit Scheibels Suspension den Mittelpunkt der Separierten bilde, werde wohl zuletzt die Amtsentsetzung verfügt werden müssen. Bei der Masse ihrer Anhänger

1) Altenstein an Schilden, 22. April 1831.
2) V. 30. Mai 1831.
3) 30. Juni 1831; s. unter den Beilagen Nr. 18.

aber dürfe einstweilen noch abgewartet werden, was sie dann tun würden.

Der König genehmigte Altensteins Anträge am 4. Juli 1831. In einem Punkte aber verschärfte er sie: er fand es nicht würdig, Scheibel amtlich eine Versetzung proponieren zu lassen und strich den darauf bezüglichen Passus der vorgelegten Resolution [1]). Altenstein ließ darauf diesen Vorschlag Scheibel durch private Vermittlung von Strauß zugehen — jedoch vergebens, Scheibel lehnte ihn schroff ab [2]).

Wie der Minister selbst erwartet hatte, spitzten sich die Gegensätze in Schlesien durch die ergangenen Verfügungen weiter zu. Die Repräsentanten und Scheibel richteten neue Bittschriften an den König [3]), auf die sie keine Antwort erhielten. Da die Gemeinde Thiel als abgefallen ansah, da Scheibels Suspension streng durchgeführt wurde, da endlich auch der Besuch von Herrmannsdorf und der dortigen Gottesdienste des Pastor Berger wegen der Choleragefahr gesperrt wurde, war die „Gemeinde" aller geistlichen Kräfte beraubt. Sie schritt, durch Scheibel beraten, zu Privatgottesdiensten und zur Sakramentsverwaltung durch Laien [4]) und stellte dadurch die Behörden vor eine neue, schwerwiegende Frage. Zugleich breitete sich die Bewegung aus. Die Gemeinde in Herrmannsdorf war durch ihren Pastor äußerst erregt [5]). In Freystadt weigerte sich der Pastor Hirschfeld, weiterhin die Agende zu gebrauchen [6]). Gleiches war schon vorher von dem Pastor Lysius in Wölkau gemeldet [7]). Der König befahl Einleitung des Verfahrens zwecks unfreiwilliger Emeritierung. Von wachsenden, aufgeregten Konventikeln berichtete auch das Brandenburgische Konsistorium aus dem Kreise Züllichau [8]). Einen Förderer fand

1) Minist.-Verf. v. 13. Juli 1831 an Scheibel; Konf.-Verf. an die Repräsentanten v. 26. Juli 1831; Gesch. S. 193 ff.

2) Altenstein an Strauß, 14. Juli 1831; Geschichte I, S. 284.

3) A. a. O. II, S. 197 ff.

4) A. a. O. I, S. 270 ff.

5) Altenstein an Schilden, 24. März 1832.

6) KO v. 26. August 1831.

7) KO v. 28. Oktober 1830.

8) 24. September 1831.

die Bewegung in Breslau in dem Missionar Deutsch der Londoner Judenmissionsgesellschaft[1]).

Warum hat es dennoch bis zum Mai 1832 gedauert, bis die längst unvermeidliche Entscheidung gegen Scheibel fiel? Zunächst, weil Altenstein wohl immer noch hoffte, die Bewegung würde sich wieder verlaufen, und weil er den Ausfall eines vom König persönlich unternommenen Versuchs zur Schlichtung des Streits abwarten mußte. Der König hatte ins Auge gefaßt, eine öffentliche Erklärung über Union und Agende zu erlassen — in welchem Sinne, wird sich sogleich zeigen. Altenstein war dies sehr bedenklich erschienen. In einer eigenhändigen Darlegung[2]) über den jetzigen Standpunkt des Streits und die Mittel, ihn beizulegen, trat er diesem Gedanken entgegen. Er schilderte das bisher beobachtete Verfahren bis in alle Einzelheiten.

Es ergibt sich hieraus, daß dem Prof. Scheibel und seinen Anhängern nach dem jedesmaligen Standpunkt alles gesagt, erklärt und angeboten worden ist, was nur immer möglich war, ohne den Zweck aufzugeben, die Ordnung herzustellen. Es ist rätlich und Pflicht, diesen Weg auch ferner zu verfolgen, und je mehr den Verirrungen z. T. wenigstens gewiß höchst achtbarer Männer mit Ernst entgegengetreten wird, alles aufzubieten, um die Gemüter zu beruhigen, Vorurteile zu beseitigen und bloße Mißverständnisse zu heben.

Allein, ehe dies geschehe, müsse man eine Weile die Wirkung der letzten Maßnahmen abwarten.

Wenn der Prof. Scheibel und seine Anhänger, wenigstens ein Teil derselben sich nicht fügt, so wird es an Veranlassung nicht fehlen, durch Erklärungen und beruhigende Aufforderungen einzuwirken, und es wird versucht werden müssen, wenn auch die Wirkung sehr zweifelhaft sein dürfte.

Mehr als von öffentlichen Erklärungen hofft Altenstein von der Zeit, zumal er nicht annehmen mag, daß Männer, wie Steffens und Huschke, sich weiter auf ihrem Wege verrennen werden, und glaubt, daß die Notlage der Separierten sie von selbst zu neuen Anträgen treiben wird:

Wenn dieser Fall eintritt, dann wird es an der Zeit sein, an sich so

1) Bericht Merkels 9. März 1832. Weiteres über die Verbreitung der Bewegung bei Wangemann, 7 B., II, S. 17 ff.

2) V. 23. August 1831.

achtbaren und in dem lebhaften religiösen Gefühl nur irre geleiteten Männern entgegen zu kommen und ihnen die Rückkehr zur Kirchengemeinschaft möglichst zu erleichtern. Die Art, wie solches am besten geschehen kann, wird sich erst aus ihren Anträgen und Erklärungen ergeben. Es wird ihnen zur Beruhigung ihres Gewissens und zur Sicherstellung ihres religiösen Bedürfnisses jede Erklärung und Zusicherung gegeben werden können, welche mit der Aufrechterhaltung der Agende und der Union vereinbarlich ist. Haben sie wirklich eine bessere Ueberzeugung durch eine unbefangene Würdigung des ganzen Streites und seines jetzigen, für sie so bedenklichen Standpunktes gewonnen, so ist es nicht nötig, sie erst durch eine Erklärung zu belehren. Es kommt bloß darauf an, sie zu beruhigen und sicherzustellen. Sie werden selbst keine Erklärung verlangen, welche mit dem, was in der Agende oder in der Union feststeht und anerkannt ist, in Widerspruch stehen würde oder wenigstens zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Es ist bei einem mit solchem Aufsehen, namentlich über die Augsburgische Konfession und die Bekenntnisschriften geführten Streit, bei jeder öffentlichen Erklärung viele Vorsicht nötig und wohl rätlich, in dieser Beziehung der Augsburgischen Konfession und der Bekenntnisschriften überhaupt, sowie der Heiligen Schrift nur so zu gedenken, wie solches die Agende und zwar namentlich bei der Ordination mit gutem Vorbedacht vorzeichnet.

Es kann wohl keine Mühe zu groß und kein Opfer zu bedeutend sein, um auch nur ein einzelnes wahrhaft religiöses Gemüt zu beruhigen und möglichst in seinem Gewissen zu befriedigen, allein es darf durch die Art der Beruhigung der Friede der Kirche und die Ruhe so Vieler, die sich solcher treu hingegeben und den von solcher Angeregten mit Vertrauen angeschlossen haben, keiner Gefahr ausgesetzt werden.

Der König wählte mit Rücksicht auf diese Vorstellung einen andern Weg: statt einer öffentlichen Erklärung den einer privaten Aussprache. Er beauftragte einen seiner Vertrauten, den General von Thile, durch Vermittlung von Kottwitz den Breslauern seine Ansichten über Agende und Union kundzutun. Es geschah dies in einem vom Könige gebilligten Brief Thiles an Kottwitz vom 5. Februar 1832, den dieser — ohne den Schreiber zu nennen — den Breslauern zustellte [1]). Die darin entwickelten Ansichten sind die in den späteren Kämpfen mit den konfessionellen Lutheranern in der Union zur Geltung gelangten: dem berechtigten Verlangen nach lutherisch-symbolmäßiger Predigt und Sakramentsverwaltung tut die Agende nicht Eintrag, sie sichert ihm im Gegenteil Be-

1) Wangemann, Kabpol. S. 320, 363, 369; Scheibel, Gesch. S. 216.

friedigung. Die Absonderung einer lutherischen Kirche von der unierten ist unmöglich, weil dadurch alle rechtgläubigen Lutheraner, die die Union angenommen haben, des Abfalles vom Luthertum schuldig erklärt würden. Die Agende ist gegeben zur Abwehr der bekenntnisverletzenden Neologie und zum Schutz der Orthodoxie. Ihre Freigebung würde indirekt grade den Rationalisten und Anarchisten nützen. — Das Schreiben war völlig vergeblich, wie es nach unsrer Auffassung des eigentlichen Streitpunkts sein mußte: der König hatte übersehen, was Altenstein und Merkel erkannt hatten, daß es den Separatisten nicht hauptsächlich um Agende und Union zu tun war, sondern um das Recht der Separation von der verunreinigten Kirche. Die Breslauer empfanden das Schreiben als eine List, um in ihre Reihen Zwietracht zu säen [1]). Selbst Kottwitz gab nun, freilich widerwillig und unter Anklagen gegen die Behörden, die Verhandlung mit den Breslauern auf [2]). Er sah von einer weitern Vertretung Scheibels ab, da sein Bemühen, ihn zur Mäßigung und kirchlichen Ordnung zurückzuführen, vergeblich gewesen sei.

Aber noch ein anderes Moment hinderte Altenstein an raschem Vorgehen: der Kronprinz. Er hatte dem König Vorschläge über die Behandlung der Separatisten vorgelegt, die in seinem Auftrage der Geheimrat von Voß zusammengestellt hatte. Sie sind leider nicht erhalten, aber sie müssen im wesentlichen darauf gegangen sein, die Separation zu dulden und den Separierten eigne Geistliche zu gewähren. Der König aber lehnte sie ab. Er ließ Altenstein schreiben, daß er auf die Wünsche des Kronprinzen nicht eingehe, der Minister habe die Angelegenheit ganz seinen Ansichten gemäß geleitet. Er bitte ihn, auf dieser Bahn fortzufahren und wenn sich Schwierigkeiten fänden, sich unmittelbar an ihn selbst zu wenden [3]). Der Kronprinz wollte aber wenigstens Steffens aus der für ihn so peinlichen Situation retten und ersuchte Altenstein, seine Versetzung nach Berlin zu bewirken. Der Minister ging

1) Geschichte, S. 276.

2) Schilden an Altenstein, 11. Februar 1832; Altenstein an Schilden, 26. Februar 1832.

3) Schilden an Altenstein, 6. November 1831.

darauf bereitwillig ein, bat aber seinerseits den Kronprinzen, seinen Einfluß dafür einzusetzen, daß auch Scheibel in seine Versetzung nach Halle einwillige [1]). Er erlangte auch des Königs Zustimmung zu diesen beiden Maßnahmen [2]).

Jedoch, auch dies scheiterte an Scheibels Starrsinn. Nachdem das Ministerium nochmals in zwei ausführlichen Verfügungen an ihn und die Repräsentanten vom 28. Februar 1832 [3]) den Versuch gemacht hatte, sie von dem Verlangen nach Anerkennung des Rechtes der Separation abzubringen, reichte Scheibel am 14. März das Gesuch ein, ihm das bereits angedeutete Urteil — der Dienstentlassung — sogleich sprechen und ihn zugleich aus seinem Amte als akademischer Lehrer entlassen zu wollen: „Ich kann nicht mehr künftige Lehrer für eine Kirche bilden, die in den Preußischen Staaten nicht existieren darf" [4]). Altenstein kam dies Schreiben „nicht unerwartet, denn Scheibel ist wirklich kaum zurechnungsfähig und es ist nur höchst traurig, daß er doch noch im vollen Besitz der Vernunft betrachtet werden muß" [5]). Aber sicher war es ihm sehr willkommen, ja vielleicht hatte sein Zuwarten nur den Zweck gehabt, dem Gegner den entscheidenden Schritt zuzuschieben. Kam er doch so um die Umständlichkeit eines förmlichen und gewiß Aufsehen erregenden Disziplinarverfahrens herum. Er richtete sofort an den König das Gesuch, Scheibels Antrag, „statt der ihm bei fortgesetztem Ungehorsam angedeuteten Ordnungsstrafe und Untersuchung ihn sofort seiner Aemter als Archidiakonus und Professor zu entlassen", zu genehmigen [6]). Dies geschah sofort. Wenn aber Altenstein gehofft hatte, damit den Schein zu erzeugen, als sei Scheibel freiwillig aus seinen Aemtern geschieden, so hatte er sich in der Zähigkeit seines Gegners verrechnet. Scheibel zwang ihn in einem letzten Schreiben, anzuerkennen, daß die Entlassung aus dem Amte als

1) Altenstein an Schilden, 8. November 1831.
2) Schilden an Altenstein, 11. Februar 1832.
3) Gesch. S. 225, 229 f.
4) A. a. O. S. 236.
5) An Schilden, 17. März 1832.
6) 17. März 1832.

Diakonus nur die mildere und raschere Form der Amtsentsetzung gewesen sei [1]).

Hier nun scheint es rätlich, die Erzählung zu unterbrechen und die Gründe der beiden Gegner für ihr Verhalten abzuwägen. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß der Minister nach der KO vom 12. April 1822 [2]) formell in der Lage war, Scheibel auch ohne förmliches Disziplinarverfahren aus seinem Amte zu entlassen. Freilich fällt auf, daß der dort vorgeschriebene Vortrag im Staatsministerium unterlassen ist. Daß der Minister sich befugt glaubte, die demagogische Gefahr, wogegen die KO in erster Linie gerichtet war, so weit zu fassen, daß er jede Abweichung vom Vorgeschriebenen darunter unterbringen konnte, haben wir schon früher gezeigt.

Wesentlich bedenklicher aber erscheint das Verfahren Altensteins, wenn wir seine Rechtsgründe prüfen. Scheibel hatte am Beginn des Handels den Einwand erhoben, die Einführung der Agende sei vom Könige nur gewünscht, nicht befohlen. Die Nichterfüllung eines Wunsches aber könne unmöglich eine strafbare Handlung darstellen. Ganz ohne Grund war ja dieser Einwand nicht [3]), aber er versagte nach der Verfügung vom 24. Dezember 1830. Dieser Fiktion, daß nämlich die Agende nicht geboten sei, stellten nun Minister und Oberpräsident eine andre gegenüber, wenn sie die Agende als eine „nach reiflicher Prüfung durch die kirchlichen Behörden der Lutherischen Kirche unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Konsistorien von der Geistlichkeit und den Gemeinden angenommene und durch die Landesherrliche Sanktion zur unerläßlichen Norm erhobene“ bezeichneten. So war doch der Hergang eben nicht gewesen! Und wo war denn eine Annahmeerklärung der Gemeinden? Dieser Formulierung des Ministers lag offenbar der Wunsch zugrunde, die Agende unter den Schutz des § 48 Ti XI T 2 ALR zu stellen, sie zu einem „kirchlichen Polizeigesetz“ zu erheben, um den Widersacher dagegen kriminell belangen zu können.

1) Gesch. II, S. 244 ff.

2) S. o. S. 229.

3) S. o. S. 199.

Damit sahen sich nun Scheibel und seine Anhänger einem formell unangreifbaren Gesetz gegenübergestellt, und sie konnten nicht mehr das Vorhandensein, sondern nur noch die Befugnis des Gesetzgebers bestreiten.

Wir übergehen Scheibels Versuch, den Erlaß der Agende aus ihrem Inhalt als Verletzung der durch den Westfälischen Frieden und andre Gesetze garantierten Religionsfreiheit des lutherischen Bekenntnisses zu erweisen. Es ist längst erkannt, daß dieser Versuch, die Agende als bekenntniswidrig hinzustellen, zumal nachdem der (anfänglich vom Breslauer Konsistorium allerdings geübte) Zwang zur Ablegung der „lutherischen" Spendeformel aufgegeben war, mißglückt ist. Scheibel hat nicht nur die Agende aufs gewaltsamste und verschrobenste ausgelegt, sondern seinen Beweis auch auf Material gestützt, das ganz privater Natur war, z. B. Aeußerungen von Bischof Sack und Eylert. Ebenso halten wir uns nicht auf bei einer Prüfung der Theorien Scheibels und seiner Anhänger von kirchlicher Verfassung. Daß sie sich in einem Wahn befanden, wenn sie dafür die Autorität der symbolischen Bücher des Luthertums geltend machten, wird wohl heute von niemand mehr bezweifelt.

Dagegen können wir nicht beiseite lassen, ob Scheibel und seine Anhänger recht hatten, die Annahme der Union, d. h. die Erklärung der Zulässigkeit einer Abendmahlsgemeinschaft zwischen Reformierten und Lutheranern, für kein Adiaphoron, sondern für einen Bruch des lutherischen Bekenntnisses hinzustellen und demgemäß alle, die die Union angenommen hatten, hinfort nicht mehr als Lutheraner anzuerkennen. So nämlich muß die Streitfrage formuliert werden. Die Regierung behauptete, man k ö n n e die Union annehmen und Lutheraner bleiben, mehr nicht; — Scheibel aber bestritt, daß dies beides zugleich möglich sei. Es handelte sich also nicht in erster Linie um die Beurteilung der Reformierten, sondern um die der Lutheraner innerhalb der Union. Mir scheint nun unzweifelhaft, daß in dieser Kontroverse das Recht auf Scheibels Seite liegt: die Verpflichtung auf die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche schließt wörtlich und strenggenommen die Verpflichtung zur Verdammung der Reformierten,

zur Ablehnung der kirchlichen, sonderlich der Abendmahlsgemeinschaft mit ihnen ein. Lutherische Geistliche, die die Union annahmen, setzten die Verbindlichkeit der Verdammungen, die doch keineswegs nur Nebensachen der symbolischen Schriften sind, stillschweigend außer Kraft. Es war also eine ganz richtige Erkenntnis, wenn das Ministerium im Jahre 1813 die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher aufgehoben hatte; sie ist mit der Union unverträglich oder doch nur dann erträglich, wenn sie in einem so freien Sinne aufgefaßt wird, daß sie jede rechtliche Verbindlichkeit verliert.

Wenn dies nun aber so ist, so darf schwerlich auch die weitere Frage verneint werden, ob die Breslauer Separierten das Recht hatten, die Union nicht nur abzulehnen — darüber war kein Streit —, sondern auch zu verdammen und die gottesdienstliche Gemeinschaft mit denen abzubrechen, die diese Verdammung sich nicht aneignen wollten. Sie folgerten: Die Anhänger des lutherischen Lehrbegriffs, eingeschlossen die Verdammungen der Reformierten, sind allein „die Lutherische Kirche". Dieser sind die Rechte öffentlich aufgenommener Religionsgesellschaften durch das positive Recht zuerkannt. Die Agende und das Landesherrliche Kirchenregiment fordern von uns, einen Teil dieses Lehrbegriffs aufzugeben. Daß wir dies nicht wollen, bietet keinen Rechtsgrund, uns die Rechte einer öffentlichen Religionsgesellschaft abzusprechen. Wohl aber können die andern hinfort nicht mehr als Glieder der Lutherischen Kirche angesehen werden. Sie haben sich von ihr gelöst; nicht wir, sondern sie sind die Sektenbildner. — Wir verstehen, wenn die Behörden diese Gedanken als Ausfluß eines dunkeln Fanatismus, eines beschränkten und abstoßenden Kirchenbegriffs ansahen, aber dies Urteil durfte die rechtliche Betrachtung nicht beeinflussen. Ein in den Grenzen seiner Idee sich bewegendes, allein vom Interesse der salus publica geleitetes staatliches Kirchenregiment hätte sich darauf beschränken müssen, der antireformierten und antiunierten Polemik Schranken zu ziehen, aber es durfte den Breslauer Lutheranern nicht die Existenz als die vermeintlich allein reine lutherische Kirche abschneiden.

Damit aber berühren wir den Hauptpunkt: der Kern des

Streites ist das Landesherrliche Kirchenregiment, besonders das landesherrliche jus liturgicum. Wir haben beobachtet, daß im Agendenstreit das staatliche Kirchenregiment in das Landesherrliche Kirchenregiment umgebildet ist. Es bedeutete nun nicht mehr das Recht des Staates zur äußern Leitung der protestantischen Religionsparteien, auch nicht mehr die Pflicht des Staates, das religiöse Gemeinschaftsleben, soweit seine Macht das vermag, zu stützen und zu pflegen, sondern das Recht des Landesherrn, als membrum praecipuum der Kirche ihre innern Angelegenheiten zu ordnen und zwar unter Geltendmachung seiner Machtmittel als Staatsoberhaupt. Darin aber lag die Forderung, den für seine Person nominell reformierten König als Repräsentanten der lutherischen Kirche in ihren innern Angelegenheiten anzuerkennen. Das Landesherrliche Kirchenregiment ist ja nicht aus dem Wesen des Staates abgeleitet, wie das im alten Protestantismus und im Territorialismus der Fall war, sondern es ist ein innerkirchliches Amt. Daß Scheibel diese Befugnis des Königs nicht anerkennen wollte, mag man wieder eng, beschränkt, hierarchisch schelten, man mag die wunderlichen Ideen über die echte Verfassung der lutherischen Kirche, die er aus diesem Gegensatz entwickelte, belächeln; aber er beharrte doch dabei auf der gegebenen Grundlage der lutherischen Kirche.

Wir erkennen, der Scheibelsche Streit ist die erste Daseinsprobe des modernen Landesherrlichen Kirchenregiments mit der ihm eigentümlichen Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt. Er konnte nur unter dieser Voraussetzung entstehen und empfing erst dadurch seine verbitternde Schärfe.

Wenn Altenstein gehofft hatte, mit der Beseitigung Scheibels die Bewegung zum Erlöschen zu bringen, so hatte er sich gründlich getäuscht. Vielmehr breitete sie sich nun erst recht aus und gab sich mit überraschender Schnelligkeit eine Organisation. Altenstein beobachtete genau, aber er hoffte, zunächst durch Zuwarten das Feuer zu dämpfen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1833 entschloß er sich zu erneutem Vorgehen.

Baron Kottwitz hatte am 5. Juli dem König eine Beschwerde über die durch den Generalsuperintendenten Roß in Küstrin,

wie er meinte, zwangsweise bewirkte Annahme der Union eingereicht. Die Beschwerde, — die übrigens auch sachlich ungegründet war, — trug nun nicht nur die von den Separierten vertretene Anschauung von Union und Agende vor, sondern gab auch die Anregung, eine allgemeine Erklärung über die symbolischen Bücher zu erlassen. Altenstein war sehr dagegen. Er fürchtete davon große Aufregung. Kottwitz, schrieb er, macht wieder den Versuch, die Agende als die Union erzwingend und die Union als nicht mit der lutherischen und reformierten Konfession vereinbar darzustellen. Altenstein aber behauptete, daß die Union das Wesentliche des Konfessionsunterschiedes nicht antaste und die Bekenntnisschriften in nichts aufhebe, was zu diesem wesentlichen Unterschied gehöre.

Die Union enthält nur das Anerkenntnis, daß diese Verschiedenheit einer gemeinschaftlichen friedlichen und freundlichen Gottesverehrung beider Konfessionen und besonders der gemeinschaftlichen Feier des Abendmahls nach dem Ritus der Union nicht im Wege stehe.

Es ist aber unerläßlich, eine jede Behauptung, daß die Union und die Agende mit den Bekenntnisschriften nicht vereinbar sei, bestimmt und ernstlich so zurückzuweisen, wie sich solche nach den Grundbestimmungen über die Union und nach der sorgfältigen kirchlichen Beratung der Agende, deren freiwilliger Annahme und deren Sanktion durch den Landesherrn mit vollem Fug und Recht zurückweisen läßt. Es scheint wichtig, rücksichtlich der Bekenntnisschriften ganz bei dem stehen zu bleiben, was darüber die Erlasse wegen der Union und Agende nach sorgfältiger Erwägung aussprechen, da solches den richtigen Standpunkt so bestimmt, als es zulässig und erforderlich ist, bezeichnet [1]).

Ganz entsprechend war der Entwurf zu einer KO an Kottwitz gefaßt, den Neander verfaßt hatte:

... Wenn Sie aber im allgemeinen anführen, daß ein aufrichtiger Diener des Evangeliums nicht imstande sei, sich der Anordnung, die Agende und Union unbedingt zu unterschreiben, zu fügen, insofern derselbe sonach die Bekenntnisschriften der Lutheraner und Reformierten als gleichlautend anerkennen würde, so gehen Sie dabei von der irrigen und das Sachverhältnis verwechselnden Ansicht aus, als ob in den hinsichtlich der Einführung und des Gebrauchs der Agende bestehenden Vorschriften auch zugleich eine Aenderung gegeben oder mitinbegriffen sei, daß die evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Union unbedingt beitreten sollten; während doch die Erklärung für die Union bekanntlich ihrem freien Ent-

1) Altenstein an Schilden, 17. Juli 1833.

schluß ganz anheimgestellt ist. Ebenso unbegründet ist die Voraussetzung, daß von den Geistlichen, welche die Union annehmen und sich der Agende bedienen, ihre Konfession aufgegeben und anerkannt werde, daß die Bekenntnisschriften der Lutheraner und Reformierten durchaus gleichlautend seien. Weder durch die Agende, noch durch die Union wird eine Veränderung dieser Bekenntnisschriften bezweckt oder herbeigeführt, und der Beitritt zur Union ist nur die faktische Erklärung, daß das in beiden Konfessionen Verschiedne kein Ausschließen der einen von der Kirchengemeinschaft der andern bedingt, und daß damit die gegenseitige Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und namentlich an der Feier des Hlg. Abendmahls nach dem Unionsritus wohl bestehen könne.

Nachdem die Agende allgemein eingeführt ist, kann keinem Geistlichen gestattet werden, sich der Verpflichtung zu ihrem Gebrauch und dem Versprechen, seiner Verpflichtung gewissenhaft nachzukommen, willkürlich und durch die Angabe individueller Ansichten, die ihm solches bedenklich machten, zu entziehen. Auch kann Geistlichen, die sich beikommen lassen, da, wo die Union bereits bewerkstelligt ist, oder die Gemeinde in der Mehrzahl den Beitritt zu derselben beabsichtigt, unter den Mitgliedern der beiden Konfessionen den Frieden zu stören und durch geflissentliches Hervorheben und Verfolgen der Kontroversen Zwiespalt zu erregen und die Union rückgängig zu machen, ihr unevangelisches Verfahren nicht nachgesehen werden. . .

Die Ansicht über das Verhältnis von Union und Agende zu den Bekenntnisschriften, die hier ausgesprochen war, empfing nun bald darauf ihr offizielles Siegel.

Am 2. November 1833 erstattete der Minister dem König einen eingehenden Vortrag über den Separatismus[1]). Er schildert die Verbreitung der Bewegung; in Schlesien zählt er 13 Kirchspiele als davon ergriffen, im Brandenburgischen Kreise Züllichau sind 290 separatistische Familienhäupter gezählt. Als eigentliche treibende Kraft bezeichnet der Minister den Pietismus. Viele sog. Altlutheraner seien früher Pietisten gewesen und haben schon einmal Neigung zur Separation gehegt. Die Mittel der Propaganda seien durchaus die vom Pietismus von jeher gebrauchten: Reiseprediger, Konventikel, Traktate u. s. w. Eine außerordentliche Gefahr sei der mögliche Uebergang der religiösen Bewegung ins Politische. Zwischen der pietistisch-separierten Partei und den

---

1) Ausführlich bei Eilers, Wanderungen, Bd. 4, S. 212 ff.; Wangemann, 7 Bücher, II, S. 31 ff.; ders., Kabpol. S. 378 ff.

Revolutionsmännern bestehe eine enge geistige Verwandtschaft, beiden sei die Nichtachtung gegen die Obrigkeit und der offene Kampf gegen die bestehende Ordnung, sowie der mit idealen Motiven verkleidete Fanatismus gemeinsam.

Altenstein empfahl dagegen ein in sich zusammenhängendes System gesetzlicher Maßregeln, nämlich erstens eine Allerhöchste Erklärung über Agende und Union, — es ist die sogleich zu behandelnde KO vom 28. Februar 1834[1]); zweitens eine Bestimmung über die Grenzen des Konventikelwesens, — es ist die KO vom 9. März 1834[2]); drittens Beschränkungen der Missions- und Traktatgesellschaften, sowie der Evangelischen Kirchenzeitung; viertens ein Verbot der Verrichtung pfarramtlicher Handlungen durch Nichtgeistliche, — die Deklaration vom 9. März 1834[3]); fünftens eine Einschärfung der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zum Besuch der Schule und des Konfirmandenunterrichts zu veranlassen; endlich die Anordnung, daß die Geistlichen zur Austeilung des Abendmahls nach altem Ritus im Bedürfnisfall, sowie zur Gewährung von Dimissorialen für einzelne kirchliche Handlungen verpflichtet wären.

Obgleich Randbemerkungen des Königs zu Altensteins Bericht zeigen, daß er die Schuld an dem Unwesen weniger dem Pietismus, als dem Rationalismus und der Neologie zuschrieb, genehmigte er doch sämtliche Anträge durch KO vom 10. März 1834. Die Verfügung gegen die Konventikel allerdings mit dem Hinzufügen, daß die Konventikel nur insofern beschränkt werden sollten, als ihre Teilnehmer sich von der Kirche trennten[4]). Dazu aber kam, von Altenstein nicht beantragt, noch die Ordre vom 29. März 1834 folgenden Wortlauts:

Da sich die höheren geistlichen Behörden seit der Einführung der erneuerten Kirchenagende immer noch nicht haben einigen können, diejenigen unter den symbolischen Schriften zu bezeichnen, deren die Kirchenagende in der Ordination der Prediger im allgemeinen erwähnt, und auf welche

---

1) Annalen 1834, S. 74.

2) A. a. O. S. 76.

3) Gesetzsammlung 1834, S. 60.

4) Die Min.-Verfügungen zur Ausführung der Ordre datieren vom 29. und 31. März 1834.

sie zu verpflichten sind; so ist leider eine solche Verpflichtung seither größtenteils unterblieben. Diesem großen, von den Widersachern der Kirchenagende und der Union mit Recht monierten Uebelstande abzuhelfen, müssen die höheren geistlichen Behörden angelegentlichst bemüht sein, und da unstreitig die Augsburgische Konfession die erste Stelle unter den symbolischen Schriften einnimmt, so verordne Ich, daß bis zur Zeit der erwähnten Bestimmung die von mehreren Orten eingegangenen, diesen Punkt betreffenden Beschwerden dadurch beseitigt werden, daß bei solchen Gemeinden, die ausdrücklich einen auf die Augsburgische Konfession verpflichteten Seelsorger verlangen, nur ein solcher angestellt wird.

Die Ordre ist im Dezember 1835 auch in den Fällen für anwendbar erklärt worden, wo nur die Minorität der Gemeinde oder der Patron eine solche Verpflichtung wünschen sollte[1]). Ihr unwirscher Einleitungssatz zeigt deutlich genug, daß der König den Beschwerden des Kronprinzen, Kottwitz' u. a., die Schuld der unbequemen Bewegung treffe die neologisch angekränkelten Behörden, nicht unzugänglich war. Wie viel Wiederhall in ihm die Berufungen auf Bekenntnistreue weckten, wie schmerzlich ihm der Konflikt mit dem prononzierten Luthertum war, mögen einige Randbemerkungen zu Eingaben zeigen, worin über den in der Kirche herrschenden Unglauben geklagt wurde:

Die hier angeführten Gebrechen bestehen leider schon seit 100 und mehr Jahren. Die Kirchenagende aber soll grade dahin führen, ihnen abzuhelfen, wo nicht auf einmal, doch nach und nach. Wer also die Agende ablehnt, handelt grade im Sinne der Neuerer, die alles, was in der evangelischen Kirche bestand, niederzureißen beabsichtigen und es z. T. schon ausgeführt haben. Nichts kann erwünschter sein, als die Augsburgische Konfession aufrecht und in Ehren zu halten und die Geistlichen auf sie verpflichten zu lassen. Allein geschah es denn seither?

Und ein andermal — in Bezug auf Scheibel: Es ist nur zu beklagen, daß ein so wahrhaftiger treuer Diener des Herrn die evangelische Kirche und das wahre Luthertum verläßt, denn nie ist etwas autorisiert worden, um es zu beeinträchtigen ... Jeder echte und wahre Lutheraner ist höchst schätzenswert. Ihm ist in der evangelischen Kirche die freieste Wirkung gelassen, und wohl ihm, wenn er sie segensreich auszuüben sich bestrebt.

Und endlich schrieb er kurz: Alles Folge der sog. freien Bewegung,

---

1) Die Verfügungen des Ministeriums zur Ausführung der Ordre bestimmten, daß, wo die Verpflichtung bei der Ordination noch nicht stattgefunden habe, sie bei der Introduktion nachzuholen sei (Verf. v. 8. April 1834); außerdem: Altenstein an Schilden, 26. Dezember 1835.

die man in der protestantischen Kirche hegt und pflegt, statt ihr Einhalt zu tun. Vielleicht ist es jetzt schon zu spät, einzugreifen.

In dem Sinne möglichsten Entgegenkommens an die Anhänglichkeit an das lutherische Bekenntnis und die lutherischen Gottesdienstformen sind dann auch die folgenden Ordres gehalten. Die eine vom 28. Februar 1834 an zwei Züllichauer Bauern:

Es ist ein großer Irrtum, wenn ihr meint, daß durch die Landeskirche und die Union die lutherische Kirche gefährdet werde. Diese besteht in ihren Glaubensbekenntnissen, ihren Sakramenten und Gnadenmitteln in der evangelisch-unierten Kirche unverändert fort, und nur Unwissenheit oder böser Wille können das heilsame Werk der evangelischen Christen in der Liebe und Gleichförmigkeit des evangelischen Gottesdienstes tadeln und schmähen.

Die andre vom 10. Mai 1834 [1]), worin er auf eine Eingabe des Pastors Kavel in Klemzig [2]) folgende Aenderungen in der Agende bewilligte, für die Form des Exorzismus: „der unreine (oder unsaubre) Geist gebe Raum dem heiligen Geist"; weiter, statt der Frage: „Entsagest du dem Bösen" die Form: „Entsagest du dem Teufel". Zugleich erlaubte er noch einmal ausdrücklich den Gebrauch der sog. lutherischen Spendeformel.

Ganz dieselbe Tendenz hat sodann die 2. Auflage der Schrift über „Luther in Beziehung auf die Agende" von 1834, welche er nicht mit Neanders, sonder mit Strauß' Unterstützung herausgab [3]), der mehr und mehr sein Vertrauensmann wurde. Die Zufügungen der zweiten Auflage sind wohl alle von der eignen Hand des Königs. Die vorgedruckte Kabinettsordre, das Vorwort, zahlreiche Anmerkungen und Einschiebungen. Dabei ist der Schein eines ungenannten Autors, der auf höhere Veranlassung geschrieben habe, festgehalten. Der König wendet sich vornehmlich an die Verführer, die vorspiegeln, die echt lutherische Lehre

1) An Altenstein.

2) Vgl. Wangemann, Kabpol. S. 374; 7 Bücher, II, S. 101. Das Zugeständnis erwies sich als vergeblich: Kavel trat zu den Separierten über.

3) Schilden korrespondierte eingehend mit Altenstein, wie der König Neander über das Verletzende seiner Nichtzuziehung beruhigen sollte. Der König richtete an N. ein herzliches Schreiben, worin er erklärte, er habe Neander in seiner sonstigen wichtigen Arbeit nicht stören wollen.

4) Luther in Beziehung auf die evang. Kirchenagende in den Königl. Preuß. Landen. 2. Aufl., Berlin 1834.

sei durch die Agende gefährdet, und an die zwar Frommen und Gutgesinnten, aber Betrogenen, die sich von solchen Einflüsterungen haben irreleiten lassen und nun neue „sogenannte echt lutherische" Gemeinden bilden möchten. Sie möchte er auf die rechte Bahn zurückführen, dem Hader ein Ende machen, indem er beweist, daß die Agende zu solcher Nachrede keinen Anlaß bietet.

Der Nachweis, daß die Formulare der Agende teils selbst den alten lutherischen Agenden entnommen sind, teils Luthers Gottesdienstnormen entsprechen, füllt sodann, wie in der ersten Auflage, den Hauptteil der Schrift. Darüber hinaus aber wird Luther auch für die Zulässigkeit der Union zum Zeugen gerufen, wobei — das war für den Zweck der Schrift recht wenig geschickt — mit Bedauern von dem Zwiespalt seit dem Marburger Gespräch und Luthers fast leidenschaftlicher Empfindlichkeit gesprochen wird. Weiter wird ausführlich über die Spendeformel gehandelt und ihr Ursprung und ihre Entwicklung durch den Einfluß der Streittheologie jener Zeit aufgedeckt, um den Schluß zu begründen, die Preußische Agende sei nur zu der ersten schriftmäßigen Formel zurückgekehrt. So kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß unbegreiflich ist, wie sich echte und wahre Anhänger Luthers und seiner evangelischen Lehre dennoch über die erneuerte Agende beschweren und gegen sie auflehnen wollen.

Möchten doch alle mißleiteten und erregten Gemüter der kunstlosen Stimme der Wahrheit Gehör geben, die hier ohne viel Bombast, nur Tatsachen zur Rechtfertigung anführend, beflissen gewesen ist, sie den Trug von der Wahrheit unterscheiden zu lehren.

Den Schluß der Abhandlung macht ein Abdruck der KO vom 28. Februar 1834 und drei Anlagen, worin bedenklichen Lutheranern der Gebrauch der Abendmahlsgebete S. 72—74, Teil II der Brandenburgischen Agende empfohlen wird, ihnen Auszüge aus einigen Briefen Luthers über Verhandlungen des Wittenberger Eintrachtswerks vorgehalten, und endlich für die Benennung der Abendmalselemente als „Zeichen" drei lutherische Quellenstellen angeführt werden.

Aber der König hoffte vergeblich, durch diese Schrift die „Lutheraner" zu gewinnen. Nur von einem einzigen ist bekannt,

daß er sich dadurch überzeugen ließ: von dem Pastor Winzer in Strenz-Neuendorf [1]). Er erklärte, nunmehr in der Landeskirche bleiben zu wollen, was den König um so mehr freute, als Winzers heftige Polemik gegen Wegscheider und Röhr, sowie sein Einstehen für massive liturgische Ausdrücke ihm besonders sympathisch waren. Daß aber die von der Separation bereits erfaßten Kreise nicht belehrt wurden, dafür sorgte schon Scheibel in seiner über alle Maße bissigen und leidenschaftlichen Kritik [2]). Man kann verstehen, daß diese Schrift den König aufs äußerste erbitterte [3]); „ein arges Machwerk" nannte sie Schilden [4]); zugleich überzeugte sie den König, daß es Scheibel und seinen Anhängern nicht auf lutherische Liturgie, sondern auf Aenderung des Kirchenregiments ankomme, und dies wollte er unter keinen Umständen nachgeben. In der Tat hatte Scheibel das in seinem Nachwort so bestimmt wie möglich als den Kern des Streites ausgesprochen und sich auf „göttliches Verbot irgend einer Gemeinschaft mit irgend einer ungläubigen Kirche, sowie irgend einer Annahme menschlichen Gebots in eigentlichen Kirchensachen" berufen. Auch der Kronprinz und Kottwitz sagten dem König über die Schrift „nicht eine Silbe", und der König fand darin einen leicht erklärlichen Zusammenhang [5]).

Ueber alle diese privaten Schritte hinaus geht die Bedeutung der KO vom 28. Februar 1834 [6]). Wenn jedoch mitunter behauptet ist, daß in ihr Grundsätze ausgedrückt seien, die sich wesentlich von früheren Kundgebungen des Königs unterschieden [7]), so kann ich das nicht finden. Die Hauptsache daran ist doch, daß mit aller Schärfe die Agende als verbindliche Ordnung für alle

---

1) Bericht des Generalsuperintendenten Dräseke an Altenstein v. 29. Oktober 1834, mit Randbemerkungen des Königs.

2) Luthers Agende und die neue Preußische. Leipzig, 1836.

3) Eylert, Charakterzüge III, 2. S. 127.

4) An Altenstein, 3. Mai 1836. Sicherlich bezieht sich die von Eylert berichtete Erbitterung des Königs gegen Scheibel auf diese Kritik, nicht auf die der 1. Auflage.

5) Schilden an Altenstein, 17. Januar 1835.

6) Oft abgedruckt, z. B. Wangemann, 7 B., II, S. 34 ff.; ders. Kabpol. S. 327; Eylert, Bd. III, 2. S. 198; Mühler, S. 348.

7) So zuletzt Schön, Ev. Kr. in Preußen. S. 213.

Kirchen und Gemeinden, auch die nicht unierten, ernstlich und kräftig erklärt, und das Ansinnen der Gegner der Union, sich als besondere Religionsgesellschaft zu konstituieren, bestimmt abgewiesen wird[1]). Man achte auch darauf, in welchem Tone von diesen Gegnern als Störern des kirchlichen Friedens die Rede ist. Was zur Begründung dieser Ablehnung angeführt wird über die Fortdauer der Autorität der Bekenntnisschriften und des Konfessionsstandes, über die Union als Akt der Freiwilligkeit, über den Zusammenhang zwischen Union und Agende: alles dies deckt sich völlig mit den von jeher vertretenen Anschauungen des Königs. Die Ordre ist im Schoß des Ministeriums entworfen[2]). Es gibt danach eine evangelische Kirche; in derselben sind die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen als Autorität in Geltung, und zwar so, daß die Lutheraner die lutherischen, die Reformierten die ihrigen nach wie vor anerkennen, also auch, wenn sie die Union annehmen, Lutheraner und Reformierte bleiben. Folgerichtig haben die untergeordneten Behörden, aber auch das Ministerium selbst, später immer den Ausdruck Unierte Kirche verworfen. Er entspricht nicht dem bestehenden Sachverhältnis. Die evangelische Kirche umfaßt die Gemeinden beider evangelischen Konfessionen; es gibt in ihr unierte, aber auch nicht unierte Gemeinden[3]).

Die Annahme der Union bedeutet nur die Bezeugung der Bereitwilligkeit zu äußerer kirchlicher Gemeinschaft, d. h. zu gottesdienstlicher und gemeindlicher Gemeinschaft, denn die regimentliche, die Einheit der verfaßten Landeskirche, ist von einer solchen Annahme unabhängig bestehend. Wo diese Bereit-

1) Der Schlußsatz der Ordre: „.. am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondre Religionsgemeinschaft sich konstituieren" lautete im Entwurf klarer: „.. mithin muß das Begehren derer, die aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben und sich deshalb im Gegensatz zu den Gemeinden, wo die Agende eingeführt ist, zu einer besondern Religionsgemeinschaft zu konstituieren wünschen, als gänzlich unstatthaft zurückgewiesen werden".

2) Sie ist nicht Produkt der sich „bildenden pietistischen Hofpartei", wie K. v. Hase (III, 2, 2 S. 538) urteilt.

3) Verf. des Min. an Gutsbesitzer von Thadden in Trieglaff (Pom.) v. April 1839.

willigkeit nicht vorhanden ist, wird sie auch nicht erzwungen. Also bleiben in der Landeskirche unter *einem* Kirchenregiment neben unierten auch nicht unierte lutherische und reformierte Gemeinden. Die Agende dagegen muß in allen gebraucht, und dies darf verlangt werden, weil sie schriftmäßig ist, also sowohl Lutheraner wie Reformierte nichts gegen sie einwenden können.

Der Standpunkt ist hinsichtlich der Union klar, hinsichtlich der Agende aber wird man dies nicht behaupten können. Jedenfalls war die Ordre völlig ungeeignet, die lutherischen Separatisten zu gewinnen, da sie ja ausdrücklich zugab, daß die Agende auf die Brauchbarkeit bei reformierten *und* lutherischen Gemeinden berechnet sei und das ihnen besonders ärgerliche unierte oder, wie man will: reformierte Kirchenregiment und jus liturgicum schroff geltend machte. Sehr auffallend ist, daß von den gewährten Parallelformularen kein Wort gesagt ist, — man sollte denken, daß grade diese die beste Apologie abgegeben hätten: die Agende bietet den lutherischen Gemeinden lutherische, den reformierten reformierte liturgische Formen. Aber die Ordre war eben viel weniger zur Gewinnung und Ueberzeugung der separierten Lutheraner als *zur Waffe in dem notwendigen Kampfe* gegen sie bestimmt. Indem sie Agende und Union trennte, schnitt sie den lutherischen Verweigerern der Agende den letzten Grund ihrer Weigerung ab. Klar und bestimmt konnte jetzt jedem der renitenten Pastoren die Alternative gestellt werden: Entweder Annahme der Agende oder Niederlegung des Amtes.

Noch schneidiger waren die Waffen der gleichzeitigen Deklarationen über die außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen, welche jede die Grenzen der Familie und des Gesindes überschreitende derartige Zusammenkunft ohne Genehmigung des Konsistoriums verbot, und über die Bestrafungen geistlicher Amtshandlungen durch Nichtgeistliche mit Geldbuße von 50 Talern oder Gefängnis von 6 Wochen. Mit diesen beiden Mitteln ging das Ministerium nun streng und hart[1]) gegen die Separatisten, wie

1) *Wangemann* hat in der Kabpol. dies Urteil, das auch er in seiner früheren Darstellung (B. II der 7 Bücher) gefällt hatte, wesentlich gemildert. Wie mir scheint, mit Unrecht.

gegen die altlutherischen „Pastoren" vor. Wohin das führte, davon legen die Berichte aus Herrmannsdorf, Kaulwitz, Züllichau, Deutmannsdorf, Hartliebsdorf, Gießmannsdorf, Groß-Tschunkawe, Guhrau, Freystadt, Halle u. s. w. erschütterndes Zeugnis ab; mit einer bewundernswerten Energie ließen sich die separierten Gemeindeglieder und Pastoren bestrafen, ohne ihrer Sache untreu zu werden[1]). Unter all diesen Gemeinden trat aber bald eine vor den andern hervor, Hönigern im Kreise Namslau, wo Kellner, der Gatte von Scheibels Nichte und einer seiner glühendsten Anhänger, Pastor war. Wie gegen Berger in Herrmanstadt, waren die Provinzialbehörden schon 1833 wegen seiner fortgesetzten Weigerung, die Agende zu gebrauchen, gegen ihn eingeschritten. Nun nach Erlaß der KO vom 28. Februar 1834 waren Berger und er die Ersten, die schärfer angefaßt wurden. Nach mehrfachen Drohungen wurde Berger am 25. Juni suspendiert, unter Ueberwachung gestellt, der Prozeß gegen ihn eingeleitet und die Kirche und das Kirchengut von einer aus Mitgliedern des Konsistoriums und der Regierung gemischten Kommission in Beschlag genommen. Kellner, der schon 1833 den Gehorsam gegen das unierte Kirchenregiment offen aufgekündigt hatte, wurde am 26. Mai 1834 vor die Frage gestellt, ob er die Agende annehmen wolle, und da er sie verneinte und bei dieser Erklärung auch weiterhin blieb, am 11. September suspendiert. Er erklärte, die Suspension, als von einem unierten Kirchenregiment ausgehend, nicht anerkennen zu wollen, und fuhr demnach bis zum 17. September mit Verwaltung seines Amtes fort. Da wurde er verhaftet und nach Breslau überführt. Dagegen gelang es in Hönigern nicht, die Kirche der fest zu ihrem Pastor stehenden Gemeinde zu entreißen; der zum Pfarrverweser eingesetzte Pastor Bauch mußte wieder abziehen. Die von Kellner sehr geschickterweise bestellten Deputierten weigerten sich, die Kirchenschlüssel herauszugeben, und die Gemeindeglieder richteten einen förmlich organisierten

1) Alles einzelne in Wangemanns 7 Büchern, Bd. 2; in Scheibels Mitteilungen, Bd. 1, Altona 1835; endlich in Wangemanns „Drei Preuß. Dragonaden", worin W. die erstgenannte Schrift aus den Akten heraus korrigiert.

Wachdienst zum Schutz der Kirche ein.

Die aus diesen Vorgängen erwachsenen Beratungen und Verhandlungen in Berlin haben wir nun etwas genauer zu schildern. Es war selbstverständlich, daß der Kronprinz mit der KO vom 10. März 1834 nicht einverstanden war. Als Altenstein sie ihm übersandt hatte, schrieb er ihm zurück[1], hinsichtlich der Bestimmungen über die Konventikel werde alles auf die Ausführung ankommen, „daß die Behörden nicht Separatismus ahnen und dadurch hervorrufen, wo er gar nicht vorhanden ist". Scharf kritisierte er die Beschränkung der Missionsgesellschaften:

Ich finde, daß es an aller genügenden Veranlassung zu solchen Restriktionen gegen sie fehlt .... Was die Spaltungen in Schlesien betrifft, — fuhr er fort — so sind sie hauptsächlich durch die Mißgriffe des dortigen Konsistorii veranlaßt worden, welches, wie der Inhalt der jetzt erlassenen Ordres ergibt, die für die Agende geltenden Bestimmungen, Sr. Majestät völlig entgegen, auf die Union angewandt hat.

Dies war zweifellos nicht richtig: das Konsistorium hatte den Unterschied zwischen Union und Agende streng beobachtet. Von der Ordre vom 28. Februar 1834 urteilte er, durch sie sei der Hauptgrund der Beschwerden der dissentierenden Geistlichen und Gemeinden gehoben, und er hoffte, sie würden dies selbst allmählich einsehen und die Hand zur Versöhnung bieten. Dazu müsse man ihnen aber Zeit lassen und abwarten. Mit aller Schärfe wandte sich der Kronprinz deshalb zum Schluß gegen Altensteins vom König genehmigten Antrag, nunmehr gegen die renitenten Pastoren einzuschreiten:

Dies wird den Charakter einer Verfolgung annehmen, die, da sie reine, gewissenhafte und sonst achtbare Leute sind, die größte Leidenschaftlichkeit erregen wird. Es kommt darauf an, den Riß zu stopfen, nicht ihn unheilbar zu machen. Ich muß Sie daher dringend auffordern, ja beschwören, diese Sachen, von denen sich gar nicht absehen läßt, wohin man durch sie geraten kann, mit der größten Langmut und Nachsicht zu behandeln und von den Ihnen beigelegten Befugnissen gegen die dissentierenden Geistlichen keinen Gebrauch zu machen[2].

Vergebens also war Altensteins Hoffnung gewesen, der Kronprinz werde von seinen bisherigen Ansichten abstehen, vergebens

---

1) Aehnliche Briefe des Kronprinzen zitiert Treitschke, Bd. IV, S. 566.
2) Schreiben, datiert Sanssouci, 31. Mai 1834.

der Versuch, den im Januar 1834 die dem Kronprinzen befreundete Gräfin Reden persönlich gemacht hatte, auf ihn einzuwirken. Ihr und Strauß' Einfluß wurde durch den von Steffens und Graf Gröben aufgehoben[1]). So fuhren der Kronprinz und Kottwitz fort, ihren großen Einfluß zugunsten der schlesischen Dissidenten geltend zu machen.

Der besondere Breslauer Vertrauensmann des Ministers war der von Leipzig auf Wunsch des Kronprinzen dorthin berufene Konsistorialrat Hahn, an dessen echter lutherischer Rechtgläubigkeit in der Tat schwer ein Zweifel bestehen kann[2]). Er erstattete Altenstein am 27. Juli 1834 einen Separatbericht über die Lage der Dinge. Er gab zu, daß die Maßregeln zur Beseitigung des Separatismus anfänglich keinen Erfolg gehabt hätten. Er hielt für notwendig, „die jetzt widerstrebenden Elemente aus dem kirchlichen Organismus so lange auszuscheiden, bis sie sich geändert haben". Die Suspension Bergers in Herrmannsdorf sei von bestem Erfolge gewesen, sein Nachfolger habe schnell Boden in der Gemeinde gewonnen, nun müßten noch vier andre, darunter auch Kellner, suspendiert werden. Freilich wäre die Auswahl der Nachfolger sehr delikater Natur, denn Kellner sei ein wirklich ausgezeichneter Mann, sein Nachfolger und einstweiliger Vertreter müßte sehr tüchtig, lutherisch rechtgläubig und des Polnischen mächtig sein. Sehr zu wünschen sei noch, daß der Nachfolger möglichst der Union noch nicht beigetreten sei, damit klar werde, daß Kellner nur der Agende wegen abgesetzt würde. Vielleicht sei auch eine öffentliche Erklärung an die evangelischen Bewohner Schlesiens dienlich, damit sie in den Renitenten nicht Märtyrer erblickten, — wie der Regierungspräsident von Liegnitz, Graf Stolberg, vorgeschlagen hatte. Diese Maßregel erkannte Hahn jedoch später als zweischneidig und bedenklich[3]). Der Minister war über die Notwendigkeit weiterer Suspensionen der Renitenten ganz Hahns Meinung, aber er wußte

1) Briefe Schildens an Altenstein, 14. Januar 1834; umgekehrt, 2. Januar 1834.

2) S. o. S. 244.

3) Antrag des Grafen Stolberg an Altenstein v. 24. August 1834; Hahn an Altenstein, 2. Dezember 1834.

... den im Januar 1834 die dem Kronprinzen [illegible]
... persönlich gemacht hatte, auf [illegible]
... fluß wurde durch den [illegible]
... So fuhren der Kronprinz [illegible]
... fluß zugunsten der [illegible]

... besondere Breslauer [illegible]
... Leipzig auf Wunsch des [illegible]
... alrat Hahn, an dessen [illegible]
... Tat schwer ein Zweifel [illegible]
... am 27. Juli 1834 einen [illegible]
... ge. Er gab zu, daß die [illegible]
... ismus anfänglich keinen Erfolg [illegible]
... wendig, „die jetzt [illegible]
... Organismus so lange [illegible]
... Die Suspension [illegible]
... ge gewesen, sein [illegible]
... de gewonnen, [illegible]
... er, suspendiert werden. [illegible]
... er sehr delikater [illegible]
... neter Mann, sein [illegible]
... tüchtig, lutherisch [illegible]
... hr zu wünschen sei noch, daß der [illegible]
... nicht beigetreten sei, [illegible]
... ende wegen [illegible]
... erklärung an die [illegible]
... it sie in den [illegible]
... Regierungspräsidenten [illegible]
... Viele [illegible]
... [illegible]

[illegible] 1834.

nicht, woher er Geistliche nehmen sollte, die der Union nicht beigetreten seien, da „dies mit Ausnahme von Preußen fast alle Geistliche der Monarchie und wahlfähige Kandidaten getan haben" [1]).

Inzwischen waren die „Bevollmächtigten der schlesischen Lutheraner" abermals erst an das Ministerium, dann an den König [2]) mit einer Eingabe herangetreten, worin sie mit ausführlicher Begründung forderten, den Lutheranern einstweilen Laiengottesdienst zu gestatten, dann aber die lutherische Kirche in freier Selbständigkeit als zu recht bestehend anzuerkennen. Denn:

Es leuchtet ein, daß die bloße Verwilligung an einzelne Lutheraner, von unierten Geistlichen etwa nach lutherischen Formularen in geistlichen Handlungen sich bedienen zu lassen und dabei den lutherischen Glauben haben zu dürfen, keine Anerkennung, sondern die bestimmteste Ableugnung ihrer Kirche und kirchlichen Rechte ist. Wes Glaubens und welcher Kirche der Hörer der Predigt und der Kommunikant ist, deren muß auch der Geistliche sein, und eben derselben muß auch die Agende sein, die den Gottesdienst regelt. Dasselbe würde hinsichtlich der Verfassung gelten, wenn nur zugestanden würde, daß die Lutheraner zwar in einzelnen Gemeinden eigne Prediger haben, ihre Verwaltung aber, wenn auch erst in höchster Instanz in den Händen solcher Behörden, die nicht ausschließlich der lutherischen Kirche selbst angehören, liegen sollte.

Weiter kam eine Eingabe von Kellner vom 16. Juli und eine Vorstellung des schon genannten Pastor Kavel in Klemzig, die Hahn vermittelte [3]). Derselbe gab Altenstein am 5. Oktober abermals ein höchst anschauliches Bild von den Unruhen in Hönigern, wie große Scharen, im Vordergrunde schwangere Frauen, mit erschütterndem Geheul jeden Versuch des Landrats abwehrten, die Kirchentür durch einen Schlosser öffnen zu lassen. Der Widerstand habe einen sehr bedenklichen Charakter angenommen. Altenstein erstattete über alles dies dem König einen zusammenfassenden Be-

1) Altenstein an Hahn, 15. September 1834; ob diese Behauptung nicht auf einem Irrtum beruht?

2) Vom 10. Juni und 16. August 1834; unterschrieben von den Pastoren Berger, Biehler, Kellner und dem Kaufmann Grempler. Wortlaut im Auszug, aber mit unrichtigem Datum, bei Wangemann, 7 Bücher, II, S. 53.

3) Von Altenstein durch Schilden dem König übermittelt, 12. Septbr. 1834.

richt vom 11. und 13. Oktober 1834[1]). Er stellt dem König vor, worum es sich handelte, nämlich um die Bestreitung der von ihm beanspruchten oberbischöflichen Rechte über die Lutherische Kirche; gibt ein übersichtliches Bild vom Stand der Sache und den inzwischen eingelaufenen Berichten der Provinzialbehörden, deren Verhalten der Minister durchaus billigt, und gipfelt in dem Antrag, den Oberpräsidenten zur Requisition militärischer Hilfe zu autorisieren, um die Ordnung in Hönigern wiederherzustellen.

Schilden konnte Altenstein sogleich melden, daß der Bericht dem König großen Eindruck gemacht habe: „er findet ihn vortrefflich"; aber zugleich mußte er auch mitteilen, „der Alte überall", nämlich Kottwitz, habe wieder an den König über Hönigern geschrieben[2]). In der Tat hatte er dies am 10. Oktober getan, und der König ließ seine Eingabe am 19. Altenstein zur Berichterstattung zugehen. Kottwitz schrieb, die Veranlassung zu den Zerwürfnissen sei keineswegs nur in den Verhandlungen über Union und Agende zu suchen, sondern vielmehr in dem seit 50 Jahren vorbereiteten Abfall von Christo. Zur Beseitigung der in Kirchen und Schulen eingerissenen Irreligiosität hätte man die Veranlassung dazu erforschen, die zweckdienlichen Maßregeln ergreifen und die Subjekte, die mit ihrer Ausführung betraut worden, prüfen müssen. Dies sei nicht geschehen, insonderheit das Letzte nicht. Die Suspension Kellners sei erschütternd gewesen. Kottwitz gab eine rührende Schilderung davon. Die Absicht des Königs mit der neuen Agende sei gewesen, dem Rationalismus einen Damm entgegen zu setzen; in Hönigern aber wurde eine alte, rechtgläubige Agende gebraucht, und der Prediger war ein entschiedner und lebendiger Verkündiger des lutherischen Glaubens. Er war auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche verpflichtet und fühlte sich deshalb in seinem Gewissen gebunden, die alte Agende beizubehalten, die neue abzulehnen. Um dieser Gewissensbedenklichkeit willen soll er sein Amt verlieren? Es wird freilich gesagt, daß durch die neue Agende niemand in seinem

1) S. unter den Beilagen Nr. 19, 20.

2) Briefe Schildens an Altenstein vom 14. und 13. Oktober 1834.

Glauben gekränkt und kein Gewissen beunruhigt werde. Allein wer ist Herr des Gewissens eines Andern?

Resultat der Königlichen Verordnungen ist, daß die Rationalisten in der Kirche ihr freches Treiben fortsetzen; solche treue gläubige Prediger aber, wie Kellner, Berger, Hirschfeld u. a. werden bedrängt, obwohl in Gießmannsdorf der Gemeinde die Beibehaltung der alten Agende durch KO ausdrücklich zugesagt ist. An vielen Orten haben sich ohne Prediger altlutherische Gemeinden gebildet: Alle seien durch die Bedrückungen der unierten Kirche entfremdet. Viele Prediger, auch solche, die die Agende angenommen haben, sind so verstimmt, daß sie gewiß die Agende zurückschicken werden. Sie berufen sich auf die ihnen durch die Landesgesetze zugesagte Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf den 300jährigen Besitzstand der Lutherischen Kirche. Tausende sind willens, auszuwandern. Das werde der König nicht dulden. Wohl mögen jene Leute irren, aber „die Schwachen im Glauben nehmet auf". Sie wollen ja nur dasselbe, was Juden und Mennoniten längst gewährt ist. Kottwitz bittet deshalb zum Schluß, zu befehlen, daß der Kellner seiner Gemeinde sofort wiedergegeben werde, und daß diejenigen Prediger, welche eine alte rechtgläubige, landesherrlich bestätigte Agende in Gebrauch haben, zur Annahme der neuen nicht gezwungen werden sollen.

Altenstein erkannte sofort, wie großen Eindruck dem König der Hinweis auf die alten Agenden machen müsse. Umgehend schrieb er an Schilden, der ihm kurz darüber Mitteilung gemacht hatte, es sei keine Rede davon:

Die Lutheraner in Schlesien haben klar erklärt, daß sie die Verpflichtung der lutherischen Prediger auf die lutherischen Bekenntnisschriften und die Beibehaltung der lutherischen Agende nicht veranlassen könne, die Kirchengewalt der unierten Konsistorien und übrigen kirchlichen Behörden über sich anzuerkennen. Selbst einem lutherischen Landesherrn gestehen sie kein jus liturgicum zu, dem König als reformierten Landesherrn verweigern sie eine Einwirkung auf den Gottesdienst bestimmt.

Kottwitz sei so altersschwach, daß er keiner Belehrung mehr zugänglich sei, am besten sei, ihm gar nicht zu antworten[1]).

Kottwitz trat der Kronprinz zur Seite. In einer „stürmischen

1) An Schilden, 13. Oktober 1834.

Sitzung" des Staatsministeriums am 18. oder 19. Oktober machte er einen scharfen Ausfall auf Altenstein. Der König, sofort durch den Fürsten Wittgenstein darüber unterrichtet, freilich auch darüber, daß die andern Minister mehr auf Seiten des Ministers gestanden hätten, war äußerst indigniert: Wie konnte mein Sohn sich so vergessen! rief er aus. Aber Schilden mußte doch hinzufügen: „Gewaffnetes Einschreiten, selbst Einquartierung wird beim König schwerlich Eingang finden" [1]). Altenstein verzichtete schon darauf, seinen Antrag durchzusetzen:

Ich fühle wohl, wie mißlich, ja widerlich es ist, in kirchlicher Angelegenheit Militär zu gebrauchen, wenn auch hier nicht eigentlich von einem kirchlichen Gegenstand die Rede ist, sondern von der Abwehr einer den Anordnungen der Regierung angedrohten und z. T. schon ausgeübten Gewalt.

Er will sich dem Könige fügen, wenn dieser einen andern Weg wisse, er möge ganz seinem eignen Gefühl folgen: „In solchen Dingen ist mir die höhere Beglaubigung von Monarchen, wie der Unsrige, recht klar" [2]). Der Kronprinz lenkte dann freilich wieder etwas ein. Er erzählte Strauß von der Sitzung; „Sie wären — schreibt Schilden dem Minister nach dessen Wiedergabe — nur im zweiten Teil der Unterhaltung andrer Meinung gewesen, im ersten hätte er Sie umarmen können"; er schrieb an den König, hob Altenstein in den Himmel, klagte aber das Breslauer Konsistorium an: „Die erwähnten Lobeserhebungen enden wie gewöhnlich in halben Anklagen. Seine Teilnahme ist ein wahres Leiden"; er äußerte auch zu Schilden seine Anhänglichkeit an Altensteins Person, — aber in der Sache blieb er doch der schärfste Gegner der beantragten militärischen Exekution [3]).

Anderseits erneuerte das Schlesische Konsistorium den dringenden Antrag, endlich in Hönigern kräftig durchzugreifen, eine Konzession dort würde auch die in Herrmannsdorf und Kaulwitz bereits gewonnene Beruhigung wieder vernichten [4]). So von den verschiedensten Einflüssen hin und her gerissen und schwer beun-

1) Briefe Schildens an Altenstein, 20., 21. Oktober 1834.
2) Altenstein an Schilden, 29. Oktober 1834.
3) Briefe Schildens an Altenstein, 28. Okt., 12. Nov., 23. Nov. 1834.
4) Bericht vom 24. Okt. 1834.

ruhigt, berief der König am 29. Oktober den Namslauer Landrat von Ohlen und den Pfarrverweser Bauch nach Berlin zu persönlicher Information. Sie erklärten beide dem Minister, die Renitenten wollten es unter allen Umständen auf Gewalt ankommen lassen [1]).

Darauf kam der Gegenbericht des Oberpräsidenten Merkel über die ihm übersandte Eingabe von Kottwitz [2]). Er stellte zunächst fest, wie Altenstein vermutet hatte, daß weder in Hönigern noch in Gießmannsdorf eine „alte, landesherrlich autorisierte Agende" in unbestrittnem und genauem Gebrauch gewesen sei. Kellner selbst habe anstelle der vorgefundnen sog. Oelser Agende die sächsische eingeführt; in Gießmannsdorf sei die neue Preußische bereits eingeführt gewesen, dann aber wieder abgetan worden. Eine KO, die die Beibehaltung der alten Agende gestatte, sei nie erlassen worden. Merkel begnügte sich jedoch nicht mit dieser Richtigstellung, er protestierte zugleich gegen Kottwitz' Verleumdungen der schlesischen Behörden. Es bestehe in Schlesien gar kein kirchliches Zerwürfnis, sondern im Gegenteil ein besonders reges religiöses Leben. Irreligiosität und Rationalismus seien fast unbekannt. Richtig sei nur, daß durch ein paar zelotische Geistliche krankhafte Erregung einer nur kleinen Zahl meist polnischer Landleute, die ihrer geistigen Schwäche wegen passende Werkzeuge in Händen des Fanatismus wären, hervorgerufen sei. Sie erstrebten die staatsgefährliche Herrschaft einer mystischen Altgläubigkeit verbunden mit theokratischer Hierarchie. Es sei schandbar, wie die hochmütige, eingebildete Alleinrechtgläubigkeit Kottwitz' ganze Provinzen verleumde. Ebenso schandbar sei die Insinuation, als haben die Behörden gegen den Willen des Königs gehandelt. — Die Einzelangaben von Kottwitz über Hönigern und Bedrückungen der renitenten Pastoren erwies Merkel als teils übertrieben, teils falsch. Das Schlimmste aber sei, daß Kottwitz die fanatische Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt, die Kellner verschuldet habe, zu billigen scheine. Welche unabsehbaren Folgen nicht nur für Union und Agende, sondern für den Staat selbst

1) Altenstein an Schilden, 22. Nov. 1834.
2) 13. November 1834.

würden eintreten, wenn die Widerstrebenden ihr Ziel erreichten. Es sei hohe Zeit, mit Festigkeit einzuschreiten.

Merkel war so erregt über Kottwitz und andre ihm zu Ohren gekommene Gerüchte vom Tadel seines Verfahrens, daß er beantragte, entweder gegen Kottwitz ein Strafverfahren wegen Verleumdung oder gegen ihn selbst eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten[1]).

Sollte mir, der ich im lebendigen Glauben an Gott, von jeher beseligt durch die reine, weil göttliche Lehre Jesu, Sr. Maj. dem Könige und Allerhöchstdessen Hause von Jugend an, auch in den Zeiten, wo viele wichen, inmitten der Feinde und Verräter, ohne Rücksicht auf mein Leben und möglichen Untergang der Meinigen, mit Verschmähung jedes äußerlichen Glücks und Vorteils unerschütterlich treu angehangen, dem Staate gern im Stillen jegliches Opfer gebracht, mit nie erkaltendem Eifer mich seinem Dienste gewidmet, einer redlichen und eifrigen Erfüllung aller meiner Pflichten in allen wichtigen Momenten der Zeiterlebnisse durch Gottes Gnade nicht ohne allen Erfolg mich befleißigt und stets in Gottesfurcht, Ehre und Treue gelebt habe, sollte, frage ich, nicht auch mir gegen boshafte Anschuldigungen Schutz und Genugtuung zuteil werden?

Darauf ist Altenstein nun nicht eingegangen, aber er nahm doch Veranlassung, in einem eingehenden Bericht an den König die unbedachten und leichtfertigen Anschuldigungen von Kottwitz energisch zurückzuweisen und warm für die schlesischen Behörden einzutreten[2]). Wie Merkel, trug auch Hahn wiederholt dringend darauf an, die Kirche in Hönigern, wenn es sein müsse, durch militärische Hilfe öffnen zu lassen[3]). Aber noch einmal kam eine Gegenwirkung: Sechs schlesische Pastoren, darunter auch Samuel Rogge in Groß-Tinz, legten bei dem König Fürbitte um „Erbarmen für die Lutherische Kirche" in Schlesien ein[4]). Wieder war der König davon sehr unangenehm berührt, aber er fing nun an, besonders auf die Aussage des Landrats von Ohlen hin, die kleinste militärische Demonstration hätte der Sache längst ein Ende gemacht, sich mit diesem peinlichen Gedanken auszusöhnen[5]). Den genannten schlesischen Geistlichen antwortete Altenstein kurz, wenn auch freund-

1) Nachdrücklich wiederholte er diesen Antrag am 21. Nov. 1834.

2) V. 4. Dezember 1834.

3) V. 2. Dezember 1834.

4) Eingabe vom 16. November 1834.

5) Schilden an Altenstein, 2. Dezember 1834.

lich, es dürfe nicht geduldet werden, daß die separatistischen Geistlichen den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden offen den Gehorsam aufgekündigt hätten. Darum handle es sich bei Kellner, nicht um das gar nicht angetastete lutherische Bekenntnis[1]).

Zur Entscheidung brachte dann die lange schwebende Frage ein letzter Bericht Altensteins[2]), worin er die Entsendung des Breslauer Polizeipräsidenten Heinke mit militärischer Hilfe zur Herstellung der Ordnung in Höningern beantragte. Er erbat zugleich von dem Könige, — es war dies eine harte Zumutung, — eine KO an die Adresse der verirrten Gemeinde, worin ihr der König selbst bei beharrlichem Widerstande Zwangsmaßregeln androhte, damit der Nachrede der Boden entzogen würde, als handelten die Behörden ohne oder gegen seinen Willen.

Am 12. Dezember erteilte eine KO des Königs seine Zustimmung. Am 24. fand die Expedition statt, die Kommissare waren der Konsistorialrat Hahn und der Polizeipräsident Heinke. Ueber den Verlauf erstattete Hahn bereits am folgenden Tage „in froher Bewegung seines Herzens" Bericht[3]). Die Kirche war geöffnet, der neue Pfarrverweser am 25. Dezember installiert worden. Zwar waren die Leute bis zuletzt widerspenstig geblieben, das Militär hatte mit Kolbenschlägen eingreifen müssen. Zahlreiche Verhaftungen waren vorgenommen worden. Aber Blut war Gott sei Dank nicht geflossen. Der größte Teil der Hausväter hatte unter diesem Zwange beruhigende Erklärungen abgegeben. Gegen die Anstifter und Beförderer des Aufstandes befahl der König mit Milde, gegen die Teilnehmer gar nicht vorzugehen[4]). Ein von der Gemeinde durch den Konsistorialrat Hahn eingereichtes Gnadengesuch erwiderte der König mit einer würdigen, durchaus seinen patriarchalischen Sinn atmenden Kabinettsordre[5]).

1) 4. Dezember 1834.

2) Vom 4. Dezember 1834. S. unter den Beilagen Nr. 21.

3) S. unter den Beilagen Nr. 22.

4) KO an Altenstein v. 7. Februar 1835.

5) Vom selben Datum; s. unter den Beilagen Nr. 23. — Wie gering übrigens der dauernde Erfolg der Expedition war, darüber vgl. Scheibels Mitt. Bd. I, H. 3, S. 49 ff.

Ein entsetzliches Ereignis! Man muß in der Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland weit zurückgehen, bis in die Tage der erzwungenen Einführung des Weimarer Konfutationsbuchs und der Konkordienformel, um Aehnliches anzutreffen! Merkwürdigerweise aber boten nahezu gleichzeitige Vorgänge in einem reformierten Nachbarlande, in Holland, eine ganz parallele Erscheinung: die Verfolgungen der Prediger Scholte und de Cock, die 1836 zur Errichtung der „abgeschiedenen reformierten Kirche“ führten[1]); — eine Bewegung, die bis in die Einzelheiten hinein die frappanteste Aehnlichkeit mit den hier geschilderten Vorgängen aufweist und ein neuer Beleg dafür ist, daß die treibende Kraft nicht das Luthertum, sondern der separatistische Gegensatz gegen die Staatskirche war[2]).

Entsetzlich bleibt diese Einmischung des Militärs in innerkirchliche Angelegenheiten, auch wenn man all die Uebertreibungen abzieht, die die Altlutheraner ihren Darstellungen der Ereignisse in Hönigern[3]) angehängt haben, und auch wenn man zur Rechtfertigung der Behörden anerkennt, daß das Verhalten der Gemeinde Hönigern schließlich zu einer Störung des bürgerlichen Friedens ausartete. Aber — welch eine Gedankenlosigkeit, diesen traurigen Vorgang auf das Schuldkonto der „Kirchenpolitik des alten Territorialsystems“ zu setzen[4])! Dies Verfahren also wäre der Kirchenpolitik Friedrichs, den Normen des ALR entsprechend?

1) Ritschl, Gesch. des Pietismus, Bd. I, S. 354 ff. — Auf die „niederländischen religiösen Bewegungen“ machte Altenstein den König durch Schilden ausdrücklich aufmerksam, 7. Juni 1837.

2) Ueberhaupt dürfen bei der Beurteilung der lutherischen Separation die Vorgänge im Waadtlande 1845, in Schottland 1834—1843, in Frankreich 1849 nicht unbeachtet bleiben.

3) Scheibel, Letzte Schicksale der luth. Parochien in Schlesien, Nürnberg 1834; Blüher, Neueste kirchliche Ereignisse in Schlesien, Nürnberg, 1835. Dagegen: Olshausen, Was ist von den neuesten kirchlichen Ereignissen in Schlesien zu halten? Leipzig, 1835. Dagegen wieder: Kellner, Beleuchtung der von Dr. O. gegen die Hön. Kirchengemeinde und ihren Pastor vorgebrachten Beschuldigungen. Leipzig, 1835.

4) Wie Treitschke tut: Deutsche Gesch. im 19. Jahrh. 1889, Bd. IV, S. 567. Aber auch Hase, Kgesch. III, 2. Abt. S. 539, und Brandes, S. 479 f

Wie anders hatte der große König seinerzeit entschieden, als Zedlitz' Versuch, den Gemeinden ein neues Gesangbuch aufzudrängen, Beschwerden hervorrief [1]). Nein, das Gegenteil dieser Behauptung ist richtig. Grade, daß man die Grundsätze des Territorialismus, wie sie das LR kodifiziert und wie sie Stein — wenn auch mit neuem Geist erfüllt — aufrecht erhalten hatte, nun verlassen hatte, das ist die Wurzel dieser traurigen Ereignisse. Denn der Territorialismus leitet ja die Gewalt des Staates über die Kirche aus der Idee des Staates ab. Er erkennt an, daß der staatlichen Kirchengewalt dieselben Schranken gesetzt sind, wie der Staatsgewalt überhaupt. Er kennt ein ihr unzugängliches Gebiet kirchlicher Betätigung, das LR hat es mit schützenden Sicherungen umgeben, und grade die liturgische Ordnung des Gemeindelebens fällt danach unbestritten innerhalb dieses Gebietes. Wie hätte also Friedrich dran denken können, einer Gemeinde mit Waffengewalt eine neue gottesdienstliche Ordnung aufzuzwingen; ja noch mehr, wie bereit war er und sein Gesetzbuch, auch neue Gemeindebildungen zu dulden, wenn sie nur die Wohlfahrt des Staates nicht beeinträchtigten! Und von dieser Zurückhaltung war, wie wir gesehen haben, auch die Steinsche Reform beseelt, wenn auch die Ansätze zur Gewährung größrer Freiheit im Keime stecken geblieben waren. Nein, die Vorgänge in Hönigern waren nur möglich, weil jetzt das moderne Landesherrliche Kirchenregiment da war, d. h. weil der Landesherr behauptete, über das Kirchenwesen eine über die aus dem Wesen der Staatshoheit abgeleitete hinausgehende, auf seiner Stellung als vornehmstes Glied in der Kirche gegründete rechtliche Gewalt zu besitzen. Die damit in der Person des Monarchen und in seinen Organen, den Behörden, vollzogne Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt rief den Widerstand hervor. Denn er kehrte sich eben dagegen, daß der Landesherr mit seinen Machtmitteln auch das innerkirchliche Leben ordnen wollte, — ein den Grundsätzen des Staatskirchentums stracks widersprechendes Verfahren.

Der Widerstand hat das Landesherrliche Kirchenregiment zwar

---

1) S. Bd. I, S. 74.

nicht brechen können, dazu waren dessen Machtmittel zu groß, aber er hat es beeinflußt. Er hat es gezwungen, sich um so enger an die Orthodoxie anzuklammern und darin die Rechtfertigung seines Vorgehens zu suchen. Daher nicht nur die starke Betonung fortdauernder Geltung der symbolischen Ueberlieferung, sondern sogar die Behauptung, daß die Aufrechterhaltung dieser Autorität gegen Neologie, Rationalismus u. s. w. der Daseinszweck des Kirchenregiments sei. So wollte man den Widerspruch gegen dies Kirchenregiment ins Unrecht setzen; aber man übersah, daß der Widerspruch nicht sowohl dem Inhalt, als dem Dasein dieses Kirchenregimentes galt und darin sein Recht hatte.

Wir kommen zur dritten Phase des Streites, in der sich mehr und mehr herausstellte, daß die Position der Regierung unhaltbar war. Der Kronprinz fand bei seinem Einspruch die Unterstützung eines großen Teils der Beamtenschaft und der Gerichte. Der Widerspruch setzte an drei Punkten ein: gegen das Recht der Regierung, die infolge des fortgesetzten harten polizeilichen Drucks erbetenen Konsense zur Auswanderung zu verweigern; gegen das Recht, die Führer der Separation dauernd zu internieren; endlich gegen das Recht, die nachgesuchte Duldung der Separierten als eigne Religionsgesellschaft zu versagen. In den beiden ersten Punkten drang der Widerspruch durch; am dritten kam es unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten zu keiner Lösung[1]).

Das Hönigernsche Exempel und die sich häufenden Bestrafungen der Separierten, weit entfernt, die Bewegung zum Stillstand zu bringen, gewannen ihr neue Anhänger. Der Trieglaffer Prediger Dummert hatte auf einer dort im Hause des Herrn von Thadden am 28. und 29. Oktober veranstalteten Zusammenkunft altlutherischer und landeskirchlicher Pastoren gewiß richtig beobachtet, wenn er schrieb, nicht sowohl die Gründe, als die Klagen der altlutherischen Wortführer über ihre Drangsale hätten die Gemüter ergriffen und seien das Gefährliche an der Sache. Es sei unumgänglich notwendig, den polizeilichen Nachforschungen und

1) Ich darf mich hierbei kurz fassen, weil die aktenmäßige Schilderung in Eilers' Wanderungen, Bd 4, S. 224 ff., die ich nachgeprüft habe, die Tatsachen richtig darstellt.

den Bedrückungen in Schlesien und Posen ein Ende zu machen, wenn man der Ausbreitung des Separatismus wehren wolle [1]). Anderer Ansicht allerdings blieben die schlesischen Behörden; Hahn insonderheit forderte dringend die endgültige Absetzung aller separatistischen Geistlichen [2]). Berichte des Konsistoriums, des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten von Liegnitz (vom 4. Mai, 4. Juni, 9. August 1835) waren im selben Tone gehalten. Altenstein berichtete darüber an den König am 24. August 1835 u. a.:

Die schon bei den Vorfällen in Hoenigern im Anfange des zuletzt verflossenen Winters herausgetretene Ueberzeugung, daß diese auf dem kirchlichen Gebiet entstandenen Bewegungen den Charakter einer Störung der äußern Ordnung, Ruhe und Sicherheit an sich tragen, ist, wie diese Berichte außer Zweifel setzen, zu voller Klarheit und Gewißheit gediehen. Die offne Erklärung über die unveränderte Erhaltung der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche in ihrer Autorität und die im gleichen Sinne bewilligte Feier des Abendmahls nach dem früheren Lutherischen Gebrauche haben dem Vorwande der Beeinträchtigung des Glaubens seine Wirksamkeit entzogen, und es ist nun das kirchenrechtliche Gebiet, wohin jene Partei den Streit ganz offenkundig zu verlegen bemüht ist. Je mehr aber die landesherrlichen Rechte Ew. Kgl. Maj. ausmachen, je dringender die Zeitverhältnisse ermahnen, über deren ungeschmälerte Erhaltung zu wachen, mit desto größerem Ernste muß nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten jenen strafbaren Bestrebungen entgegengetreten werden. Ich hege indes die Ueberzeugung, daß die konsequente Durchführung der von Ew. Kgl. Maj. genehmigten Maßregeln, die Amtsentsetzung der beharrlich widerspenstigen Pfarrer und deren Entfernung aus der Provinz, sowie die Aufrechterhaltung der zur Sicherung der kirchlichen Ordnung getroffenen Anordnungen durch stufenweise Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen unverbesserlich ungehorsame Anhänger jener Partei die Beruhigung der Provinz vollenden werden, welche an mehreren Orten sich bereits zeigt. Daß dabei mit dem vollen Ernste, den die politische Wichtigkeit dieser Angelegenheit zur Pflicht macht, aber zugleich mit derjenigen Milde, welche durch religiöse Vorstellungen auf böse Wege Verleitete verdienen, verfahren werde, ist unausgesetzt der Gegenstand meiner leitenden Einwirkung auf die Behandlung dieser Sache.

Die von Altenstein ausgesprochene Hoffnung war freilich sehr nichtig; von Monat zu Monat mehr zeigte sich, daß die Bewegung fortging; selbst in Berlin und Potsdam bildeten sich sepa-

1) An den Pomm. Oberpräsidenten von Bonin, 11. Dezember 1835, von diesem Altenstein mitgeteilt. Vgl. Wangemann, Kabpol. S. 352.

2) An Altenstein, 5. April 1835.

rierte Gemeinden, was den König besonders erregte [1]). Der erste, der dem König offen aussprach, daß die beliebten Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führten, war einer der besten Männer des damaligen Preußen, „ein Liebling des Kronprinzen", der Oberpräsident von Flottwell in Posen. Dreimal, in einer Immediateingabe vom 17. April 1835, in seinem Verwaltungsbericht über das Jahr 1834 und in einer Vorstellung der Regierung zu Posen vom 18. September [2]) hat er die Ueberzeugung vertreten, daß die getroffenen Maßnahmen erfolglos seien, das Uebel nehme zu, die Gefängnisstrafen hielten nicht von den Konventikeln, die Untersuchungen nicht von Verrichtung geistlicher Handlungen durch Laien ab. Nur
durch eine den sog. lutherischen Gemeinden zu gebende gesetzliche Form, durch die ihnen die Abhaltung des Gottesdienstes in bestimmten Kirchen gestattet würde, könnte ihr Widerstand gegen die Obrigkeit gebrochen und der Schein einer religiösen Verfolgung beseitigt werden.

Er hat weiter nicht verhehlt, daß die polizeilichen Maßregeln „den Glauben bestärkten, es gelte nicht nur die Vernichtung der lutherischen Konfession, sondern jeder religiösen Freiheit". Sein formulierter Antrag ging dahin, daß die Separatisten als eine eigne Religionspartei mit besonderer Kirchenverfassung und unter Zubilligung eines Anteils am Kirchenvermögen, jedoch unter Aufsicht der geistlichen Staatsbehörden anerkannt und konstituiert werden möchten.

Gegen diese „durchaus unzweckmäßigen und unrichtigen Vorschläge" wandte sich Altenstein nach eingehender Korrespondenz mit Flottwell und der Regierung zu Posen an den König. Das Wichtigste aus dem Bericht ist der folgende Gedanke, den Altenstein nachdrücklich betont:

Eine jede Sekte, die Duldung ansprechen möchte, setzt Religionsgrundsätze voraus, welche von den Lehren der Kirche abweichen, von der sie sich trennen will. Diese muß sie dem Staat zur Genehmigung vorlegen,

1) Mitteilung der Repräsentanten v. 12. Mai 1835; des Polizeipräsidenten v. 24. Juli 1835; KO vom 27. Februar 1836 an Altenstein; Eingabe aus Potsdam v. 9. Januar 1839; KO darauf v. 21. Januar 1839.

2) Sowie in zwei auf Ersuchen des Ministers gelieferten weitern Berichten vom 23. und 28. November 1835 und einer abermaligen Eingabe ad Regem vom 10. Januar 1836.

um darauf die Rechte einer geduldeten Religionsgesellschaft zu erlangen. Die Separatisten haben nun noch nie behauptet, von den Bekenntnisschriften der Lutherischen Konfession abweichende Meinungen zu haben. Also fehlt die Voraussetzung zur Konstituierung als Sekte, wenn man nicht zugeben wollte, die vielen Millionen, die dem Landesherrn gefolgt seien, haben aufgehört, lutherische Christen zu sein.

Die neue Religionspartei würde sich von den lutherischen Glaubensgenossen bloß dadurch unterscheiden, daß sie nicht bloß die kirchliche Gemeinschaft mit den Bekennern der reformierten Konfession für unerlaubt hielte, sondern die Annahme der Union, namentlich in betreff der Geistlichen für eine entschiedene Aufgabe der lutherischen Lehre erklärte. Nimmer dürfe diese Behauptung staatlich anerkannt werden.

Altenstein bat den König um eine energische Zurückweisung der Anträge Flottwells, und der König tat dies in einer ungnädigen KO. Er war höchst unzufrieden mit ihm, Schilden nannte das ganze eine Kurmacherei gegen den Kronprinzen [1]).

Aber auf eine wie merkwürdige Theorie hatte Altenstein doch die Ablehnung des Antrages begründet. Als ob der Staat, der eine Religionsgesellschaft anerkennt, damit den Inhalt ihrer Grundsätze als richtig anerkennen müßte! Das LR hatte die Genehmigung als geduldete Kirchengesellschaft doch nur an den Nachweis geknüpft, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthielten, was den allgemeinen Pflichten der Kirchengesellschaften widerspräche (T 2 Ti XI, §§ 21—23 und § 13). Danach war der Preußische Staat im 18. Jahrhundert verfahren, als er die Herrnhuter konzessionierte. Aber noch mehr: das LR hatte in aller Ruhe mit dem Fall gerechnet [2]), daß sich eine Kirchengesellschaft von ihrer Religionspartei lossagen möchte. Altenstein behauptete die Unmöglichkeit eines solchen Vorgangs. Er griff auf die Anschauungen des Altprotestantismus zurück, wonach nur eine Kirche im Lande sein soll. Hatte der Staat diesen Standpunkt nicht fest-

1) Verf. Altensteins an Oberpräsident und Regierung vom 28. Mai und 9. Nov. 1835; Bericht an den König vom 21. Dez. 1835; KO vom 17. Jan. 1836; Briefe Schildens an Altenstein vom 25. April, 22. Dezbr 1835; umgekehrt v. 26. Dez. 1835.

2) S. Bd. 1, S. 27.

halten können, die katholische Kirche anerkennen müssen, so sollte es wenigstens nur eine protestantische Kirche im Lande geben, eine herrschende Kirche, die evangelische Kirche des Landes. Es wird zugestanden, daß man sich dieser Kirche durch den Uebergang zu einer andern Religionspartei entziehen kann, aber das ist auch der einzige Weg aus ihr heraus. Denn die Landeskirche ist die einzige legitime Verkörperung des evangelischen Bekenntnisses — ihrer Gewalt müssen sich alle Anhänger desselben und alle einzelnen Gemeinden unterwerfen. Damit ist der letzte Rest jener Grundanschauung des LR beseitigt, wonach die Kirchengesellschaft aus dem freien Willen der Gesellschafter hervorgeht und ein Zusammenhang der einzelnen Gemeinden einer Religionspartei nicht notwendig ist. Nun ist behauptet, daß der Zusammenhang der einzelnen Gemeinden vielmehr unlöslich ist. Die Landeskirche ist Vormund der Gemeinden, die das alleinige Verfügungsrecht über das Kirchengut, über den Kultus, die Bekenntnisordnung u. s. w. hat. Wie die Gemeinden, so sind die Einzelnen ihr vollständig ausgeliefert. Wir spüren deutlich den Nachhall des Prinzips Cuius regio, eius religio — wenigstens in den Grenzen der evangelischen Religionspartei.

Aber ein Ventil hatte doch selbst der alte Protestantismus an diesem harten System angebracht: das Recht der Auswanderung. Es wäre ein Rückschritt sogar hinter die Engigkeit des alten konfessionellen Staates gewesen, wenn selbst dieser Ausweg hätte verbaut werden sollen. Und doch wünschte Altenstein auch dies. Schon im Februar 1836 hatte Flottwell das Gesuch dreier evangelisch-lutherischer Gemeinden der Provinz Posen um Konsens zur Auswanderung eingereicht. Eine noch größere Zahl solcher Gesuche liefen in den nächsten Wochen aus den Regierungsbezirken Frankfurt a. d. Oder (Züllichau) und Liegnitz ein. Gegen die Begründung dieser Gesuche mit anhaltendem unerträglichen Gewissensdruck erließ der König persönlich eine harte, drohende Ordre vom 7. Februar 1836. Langwierige Verhandlungen zwischen dem Minister des Innern, von Rochow, und Altenstein schlossen sich an. Jener äußerte schwerste Bedenken gegen die Verweigerung der Konsense, die er mit Recht für unge-

20*

setzlich hielt. Dieser blieb mit größter Zähigkeit dabei, die Bewilligung zu versagen oder doch ins Ungewisse hinauszuschieben, da er hoffte, die Gesuche möchten zurückgezogen werden. Er drang mit seiner Ansicht bei dem jüngeren Kollegen durch. Ein gemeinsamer Bericht beider Minister vom 28. Nov. 1836 an den König beantragte die Verweigerung der Konsense mit der Begründung pflichtmäßiger Vorsorge für das Wohl der Nachsuchenden. Der König genehmigte den Antrag durch KO vom 2. Jan. 1837:

Mit dem in Ihrem Berichte vom 28. November v. Js. enthaltenen Antrage: daß den lutherischen Separatisten in der Neumark, Schlesien, Großherzogtum Posen und in Pommern die Auswanderung nicht gestattet werde, bin Ich für jetzt, sowie mit den von Ihnen angegebenen Motiven der Verweigerung einverstanden; den letztern ist noch durch die Bedeutung Nachdruck zu geben, daß sie durch ihr Betragen verdient hätten, ihrem Schicksale preisgegeben zu werden, da sie den bisherigen belehrenden und ihren Wahn widerlegenden Ermahnungen kein Gehör gegeben und durch ihre Erklärungen bewiesen hätten, daß sie sich keiner Kirchenordnung unterwerfen, vielmehr derselben sich gänzlich entziehen wollten, welches nie werde gestattet werden. Dem Staat würde ihr Auswandern keinen Nachteil bringen, aber für die Familienmitglieder, welche aus Unverstand der Familienväter in das in fernen Weltteilen ihrer wartende Elend unbezweifelt mit hineingezogen würden, müsse die landesväterliche Milde wachen und das Unglück von denen abwenden, die nicht selbständig handeln könnten und unschuldig genötigt werden sollten, das gefahrvolle Los ihrer Väter und Angehörigen zu teilen.

Aber die Verweigerung war unhaltbar. Die Emigranten hatten in sicherer Erwartung der Bewilligung ihres Gesuchs bereits einen großen Teil ihres Besitzes zu Geld gemacht und gerieten in die schwerste Bedrängnis. Im April 1837 entsandte der König den Oberkonsistorialrat Strauß in den Kreis Züllichau, um auf die Auswanderungslustigen persönlich einzuwirken. Strauß kam zu der Ueberzeugung, daß ihr Entschluß unumstößlich sei, und daß man ihrem Verlangen, wenn auch unter allerlei Erschwerungen, nachgeben müsse. So berichtete er am 13. Mai 1837 an den König. Die Verhandlungen der beiden beteiligten Minister zogen sich aber wieder monatelang hin, zumal Altenstein erkrankt war und einen längern Urlaub angetreten hatte. Es bedurfte erst einer scharfen Ordre vom 19. Juli „über die unverantwortliche Zögerung", die Altenstein tief verletzte und die er mit Würde

zurückwies[1]), um die Sache zum Schluß zu bringen. Altenstein gab nach, ein gemeinsamer Antrag beider Minister vom 11. August fand die Genehmigung des Königs in der KO vom 2. September 1837:

Ich genehmige Ihren Antrag, daß den Separatisten die Auswanderung unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen gestattet und ihnen dies durch eine zu Protokoll zu nehmende Eröffnung auf angemessene Weise unter nochmaliger Vorhaltung ihres Unrechtes von den Landräten bekannt gemacht werde.

So begannen die Auswanderungen wegen Religionsdruckes aus dem Staate, der Hugenotten, Salzburgern, Zillerthalern Zuflucht geboten hatte. Bis zum November wurden schon 848 Konsense erteilt. Mit Ruhe und Besonnenheit, unter frommen Gesängen begaben sich die Auswanderer auf die Reise, ein Zug fuhr zu Schiffe auf der Havel bei Potsdam vorüber[2]). Tiefergriffen berichtete der Oberlandesgerichtspräsident von Gerlach in Frankfurt über seine Eindrücke:

... aber nicht allein die Zahl der Auswanderer verdient Beachtung, sondern daß überhaupt evangelische Christen, die in der Hauptsache nur bekennen und wollen, was ihre lutherischen Vorfahren seit Jahrhunderten bekannt und gewollt haben, um der Religionsfreiheit willen ihr Vaterland verlassen.

Auch Rochow wurde die Zunahme der Auswanderung von Tag zu Tag bedenklicher[3]).

Mit diesem Bedenken gegen Altensteins Verfahren traf zusammen ein weiterer Einwand, der von den Hütern der Justiz ausging. Schon am 15. Februar 1836 hatte der König auf einen Bericht des Ministers vom 16. Januar hin bestimmt, daß separatistische Ruhestörer in dringenden Fällen aus der Provinz ihres Wohnorts entfernt und ihnen ein andrer Aufenthalt angewiesen werden sollte. Altenstein aber hatte die damit genehmigte, an sich schon sehr bedenkliche Maßregel so weit getrieben, daß er den internierten Geistlichen und Führern der separatistischen Bewegung die Haftentlassung verweigerte bis zur Abgabe des Ver-

1) An Schilden, 1. August 1837; an den König, 31. Juli 1837.

2) Eylert, Charakterz. III, 2. S. 193.

3) Bericht vom 4. Juli 1838 an den Justizminister. — Votum Rochows aus dem November 1837.

sprechens, sich hinfort aller Uebertretungen der gegen die Separatisten erlassenen Verfügungen zu enthalten. Berger, Biehler, Ehrenström u. a. saßen also schon seit Monaten und Jahren im Gefängnis. Dies Verfahren suchte der Minister in dem schon genannten Bericht vom 11. August 1837 zu rechtfertigen, er mußte jedoch zugeben, daß die Ansicht

nicht unhaltbar sei, daß die Behörden bei gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung nicht berechtigt seien, irgend jemand durch beliebig auszudehnende polizeiliche Haft zu zwingen, ein Versprechen gesetzmäßigen Verhaltens abzugeben.

Er erbat deshalb eine dies Verfahren ausdrücklich genehmigende Ordre. Der König aber versagte sich diesem Ansuchen in der KO vom 2. September 1837:

Mit Ihrem Vorschlage, welcher darauf hingeht, die Eingezogenen solange der Freiheit zu berauben, bis sie das Versprechen geben, sich der Störung der kirchlichen Ordnung und Ruhe zu enthalten, und von diesem erzwungenen Augenblick ihre Entlassung aus der Haft abhängig zu machen, kann ich mich nicht einverstanden erklären und daher die im Entwurf vorgelegte Ordre nicht vollziehen. Störung der Ordnung und Ruhe überhaupt ist ein Verbrechen; aber das Versprechen: kein Verbrechen begehen zu wollen, zu erzwingen, weicht von den Grundsätzen, an welche sich das peinliche und polizeiliche Verfahren bisher gehalten hat und ferner halten muß, zu weit ab, als daß die bemerkte Maßregel legalisiert werden könnte; helfen kann sie ohnehin nichts, da die Verhafteten sich des erzwungenen Versprechens bald entbinden und, befangen in ihrem Wahn, glauben würden, daß sie recht daran täten, einem höhern Gebote, als der weltlichen Macht, zu gehorchen.

Der Uebertreter des Gesetzes muß gestraft werden, und gegen den Drohenden ist der Staat zu Sicherheitsmaßregeln berechtigt, deren zweckmäßige Bestimmung den verwaltenden Ministerien überlassen bleiben muß.

Wenn Altenstein den letzten Satz dazu benützte, in fortwährenden Debatten mit dem Minister von Rochow die Zulässigkeit dauernder Internierung der separatistischen Führer zu behaupten, so war das nahezu ein offener Widerspruch gegen des Königs Befehl. Auch der Justizminister von Mühler trat ihm dabei wiederholt scharf entgegen. Er wandte sich endlich „in einer Angelegenheit, welche die Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit und die Freiheit eines Untertanen betrifft, der ohne Urteil und Recht bereits $1^1/_2$ Jahre gefangen sitzt", mit einer Beschwerde über dies

ungesetzliche Verfahren Altensteins abermals an den König[1]). Eine Entscheidung darüber ist unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. nicht mehr getroffen worden.

Viel schwerwiegender noch war, daß die Gerichte überhaupt den Standpunkt geltend machten, die Amtshandlungen der separatistischen Pastoren seien gesetzlich nicht strafbar, da sie rite ordinierte Diener einer lutherischen Kirche seien, und dem bisherigen polizeilichen und gerichtlichen Verfahren gegen die Dissidenten nicht, wie nach § 7—9 Einl. des ALR geboten sei, ein Landesgesetz zu grunde liege, sondern nur Kabinettsordres. Sie erachteten ein gesetzgeberisches Vorgehen für erforderlich. So sprach sich zuerst der Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt am 30. Juli 1836 aus; ein zweites Beispiel dieser Art bot das Oberlandesgericht zu Halberstadt; dann fällte das Oberlandesgericht Breslau sogar auf Grund derselben Rechtsanschauung im Jahre 1837 mehrere absolutorische Erkenntnisse. Und der Justizminister trat den Gerichten bei und stellte dementsprechende „sehr verfängliche“ Anträge bei dem Könige[2]). Altenstein, der allen Grund hatte, zu vermuten, daß die Verweisung auf den Weg der Legislative ihn in seinem Handeln lähmen würde, wandte sich dagegen mit ein paar sehr empfindlichen „Bemerkungen“[3]). Er meinte, es lediglich dem Justizminister überlassen zu sollen, zu ermessen, wie weit Königliche Kabinettsordres gesetzliche Gültigkeit hätten, und wie weit die heimlichen Ordinationen der Altlutheraner anerkannt werden dürften. . . .

Dabei aber werde ich mich äußern müssen, daß, was das angebliche Nichtvorhandensein einer lutherischen Kirche außer der Union und daher den angeblichen Notstand und die Berechtigung der Dissidenten, zu tun, was sie wollten, betreffe, es lediglich Erdichtungen seien; daß jeder Gemeinde, die der Union nicht beitreten wolle, unbenommen sei, die Geistlichen auf die Augsburgische Konfession verpflichten zu lassen; daß aber die Verlockung der ganz unschuldigen Gemeindeglieder, welche die Sache im Zusam-

1) 19. April 1839. — Ueber einen zweiten gleichliegenden Fall: Bericht Altensteins an den König vom Mai 1839.

2) Mühler an Altenstein, 18. September 1836. Altenstein an Schilden, 31. Dezember 1836.

3) Vom September 1836.

menhange zu durchschauen gar nicht befähigt seien, zu Unordnungen durch verschmitzte und ehrgeizige Geistliche und unreife Kandidaten nur dadurch möglich sei, daß sie gegen alle christlichen Grundsätze angeben: die Union sei eine Verunreinigung der Kirche, der Konsistorien und selbst des Landesherrn in dem Grade, daß solchen gar keine Einwirkung in kirchliche Angelegenheiten zustehe und solchen den Gehorsam zu weigern Pflicht sei, weil man Gott mehr, als dem König gehorchen müsse. Wohin dieses in Beziehung auf leibliches Wohl und geistiges Heil führe, bedürfe wohl keines Anführens. Ich für meinen Teil halte mich daher nicht nur nicht befugt, da die vorhandenen Gesetze ausreichen müßten, ein solches Treiben zu verhüten oder zu bestrafen, auf eine legislatorische Deklaration anzutragen oder in den geordneten Gang einzugreifen und zu veranlassen, daß durch Straflosigkeit gleichsam ein Zugeständnis solches Treibens erfolge, und die zu Bestrafenden, welche erklärten, daß sie die Nachsicht nur zu desto fortgesetzterem Treiben und, um immer mehr fromme und ruhige Untertanen zu verführen, sich mit den Behörden und selbst dem König in eine Gott wohlgefällige Opposition zu setzen, benutzen werden, zu diesem Beginne zu ermutigen.

Und mehr noch als Altenstein, wehrte sich der König gegen jede Art Anerkennung oder Duldung der Separation. Noch als die Minister von Rochow und Altenstein am 28. November 1836 zwar nicht die Konstituierung der Separatisten zu einer besondern Religionsgesellschaft, aber doch eine polizeiliche Gestattung ihrer besondern religiösen Zusammenkünfte beantragt hatten, lehnte er das ab:

Auf die Idee, die Separatisten außer aller Verbindung mit der Kirche zu setzen und sie bloß polizeilich zu behandeln, kann ich nicht eingehen, denn dadurch würde ein Separatismus legalisiert werden, der wahrscheinlich den Widerspenstigen sehr willommen sein würde.

Selbst einen Versuch, um den Altenstein gebeten hate, wollte er nicht gestatten[1]).

Jedoch, nachdem die Gerichte gesprochen hatten, war es unmöglich, auf dem bisherigen Wege zu beharren oder fortzufahren. Eine KO vom 18. November 1837 befahl den vier Ministern Altenstein, Kamptz, Mühler und Rochow die gemeinsame „Beratung notwendiger Schritte, um die Lücken der bestehenden Gesetze auszufüllen“.

Wir brauchen über diese Beratungen nicht zu berichten, ebensowenig wie über eine am 21. September 1837 von den Deputierten

1) KO vom 2. Januar 1837; Altenstein an Schilden, 10. Dez. 1836.

der Lutheraner überreichte Bittschrift, worin sie noch einmal um Zulassung einer freien selbständigen „nichtunierten lutherischen Kirche" mit eignem Kirchenregiment baten. Sie hatte keinen andern Erfolg, als den einer schroffen Zurückweisung. Und nicht größer war der Ertrag der langwierigen Verhandlungen, die trotz ernstlicher Mahnungen des Königs immer wieder ins Stocken gerieten. Erst im April 1840 ist der Schlußbericht zur Unterschrift vorgelegt; der König hat ihn nicht mehr zu Gesichte bekommen. Es genügt mitzuteilen, daß in den Vorberatungen zwischen den Kommissaren der beteiligten Ministerien sich mehr und mehr die Einsicht in die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Abkehr von dem bisherigen Verfahren durchsetzte. In den folgenden Ministerkonferenzen dagegen erlangte Altenstein seinen letzten Sieg: Kamptz trat auf seine Seite und, da auch Rochow nachgab, blieb Mühler schließlich allein. Auch das Eingreifen des Kronprinzen durch einen zwar freundlichen, aber dringenden Erlaß[1]) an Altenstein hatte diesen nicht umstimmen können.

Ich muß mich ein für allemal aussprechen, schrieb er darüber an Schilden[2]), um meinem Gewissen zu genügen, da man sich bei dem, was durch meine Leitung bewirkt worden ist, nicht beruhigen will, ungeachtet dadurch eine gefährliche Bewegung zum Stehen so gebracht ist, daß die Zahl der Teilnehmer sich immer mehr vermindert. Man träumt, Leute, welche in ihren Führern sehr wohl wissen, was sie wollen, welche die Union vernichten, die Agende wegschaffen und das landesherrliche, oberbischöfliche Recht und selbst das einfache Aufsichtsrecht angreifen, durch Nachgeben und kleine Konzessionen beschwichtigen zu können, während strenggläubige, fromme Männer, wie der Konsistorialrat Hahn[3]) und andre, bestimmt erklären, daß man dadurch nichts ausrichten und den Stand der Dinge verschlimmern werde. Ich betrachte meinen Kampf als das Wichtigste, was ich für die Ruhe des Königs tun kann, da eine Vermehrung der Umtriebe und Unordnungen in der evangelischen Kirche für dessen Ruhe weit gefährlicher werden würde, als die katholischen Wirren.

In dieser Stimmung raffte er sich noch einmal, kränkelnd und hinfällig, zu einer zusammenfassenden Darstellung auf[4]). Sie

1) Vom 4. Februar 1839.

2) 6. Februar 1839.

3) Allerdings hatte Hahn derartiges an Altenstein geschrieben, 4. November 1838.

4) An Schilden, 24. März 1839.

liegt in einer umfangreichen Abhandlung vor [1]), dem letzten Schriftstück von Altensteins Hand. Zeigt sie auch in ihrer Zerflossenheit unverkennbar die Spuren des Greisenalters, so ist doch die Ansicht Altensteins keineswegs milder geworden, und trotz aller Mißerfolge spricht er von dem Kampf gegen die Separatisten mit ungebrochner Entschiedenheit und mit der Zuversicht, auf dem Wege der administrativen Gewalt den Sieg zu erlangen. Denn darauf läuft seine Darlegung hinaus: statt durch Gesetzgebung das Handeln des geistlichen Ministers zu lähmen, vielmehr dessen administrative Gewalt zu stärken, die „Lücken", die die bisherigen Anordnungen noch gelassen haben, zu verstopfen, um den Verführern nachhaltig ihr Treiben legen zu können. Nicht ohne Selbstgefühl fordert er seine Ministerkollegen auf, doch ja den Zustand der evangelischen Kirche des Landes genau zu untersuchen, ehe sie Maßregeln zustimmten, die die geschaffene Ordnung umstoßen könnten. Er verwahrt sich dagegen, daß irgend ein Glaubensdruck geübt, oder der lutherische Glaube angetastet sei. Die Landeskirche mit der Agende hütet das lutherische Bekenntnis und wehrt nur der unchristlichen Feindschaft gegen die Reformierten. Nur etliche beschränkte Fanatiker, deren Motiv weniger die Glaubenstreue, als politische Auflehnung sei, haben den befriedigenden Zustand gestört. Empfängt der Minister die erforderlichen Vollmachten, wird er nicht länger durch das Dreinreden der Gerichte und andre Widerstände gelähmt, so wird es gelingen, auch diesen letzten Flecken aus dem Bilde der evangelischen Kirche zu tilgen.

Diese gehobene Stimmung hat den Minister überhaupt während des ganzen Streites nicht verlassen. Wiederholt bricht sie in seiner Korrespondenz durch. Am bezeichnendsten ist wohl folgender Erguß:

Das ganze Unwesen ist im Erlöschen, und bei einiger Festigkeit wird solches noch in diesem Jahre [1836] ausspielen. Dann ist das ganze große Werk der Agende und Union als vollendet zu betrachten. Es fehlt dann bloß zum Schlußstein eine gnädige Berücksichtigung des Notstandes der evangelischen Geistlichkeit durch eine großartige Fürsorge Seiner Majestät. Dazu hoffe ich die Mittel und Wege angeben zu können. Es wird dieses ein glänzendes, segensreiches und unvergängliches Monument sein, wel-

1) Vollendet 10. Juni 1839.

ches Seine Majestät der allerhöchsten Fürsorge für die evangelische Kirche setzt [1]).

Man sieht, der nun 70jährige war noch voller Schaffenslust und Zukunftspläne. Aber er sollte an das Werk, das ihm als letztes Glied in der Kette der kirchlichen Reformen vorschwebte, seine Hand nicht mehr legen dürfen. Am 14. Mai 1840 ist er gestorben. Er ging heim, ehe von ganz andrer Seite her das Ministerium vor neue Aufgaben und Kämpfe gestellt wurde: das letzte, beim Tode des Ministers eben erst angelegte Faszikel seiner Handakten trägt den Titel „zum Falle Sintenis". Er ging heim, ehe Friedrich Wilhelm der Vierte, bei allem persönlichen Wohlwollen doch der ausgesprochene Gegner seiner Kirchenpolitik, den Thron bestieg, — drei Wochen vor dem Abscheiden König Friedrich Wilhelms des Dritten am 7. Juni 1840. 23 Jahre hatte er seinem Könige als Minister der geistlichen Angelegenheiten gedient, und er durfte in seiner letzten Aufzeichnung im Hinblick auf die Möglichkeit, schnell aus dieser Zeitlichkeit abgerufen zu werden [2]), wohl sagen:

> Ich habe Ew. Königlichen Majestät mit der vollsten Hingebung gedient. Nicht nur, daß ich dem Dienste alle Kräfte mit voller Anstrengung geweiht und mich dero Willen treu untergeordnet habe, — es machte mein Glück aus, in E. K. M. das ausgezeichnete Werkzeug göttlicher Vorsehung zu verehren, dessen Aussprache für mich Ueberzeugung wurde, wo ich selbst eine andre Richtung oder einen andern Gang beabsichtigte. Nur dadurch wurde vielleicht meine Wirksamkeit bei Gegenständen wohltätig, welche eine so tiefe Bedeutung für das Menschenwohl diesseits und jenseits haben.

In der Tat: der König und sein Minister, sie waren in diesen 23 Jahren in ihren Ansichten und Absichten völlig zusammengeschmolzen. Es mag sein, daß der König innerlich zur Religion doch anders stand, als sein Minister; aber in der Auffassung des Kirchenregiments waren sie ganz eins. Der König verstand sich

---

1) An Schilden, 4. Mai 1836; die gleiche Hoffnungsfreudigkeit in einem Brief vom 5. Juni 1838 und vom 6. Februar 1839. Auch in seiner letzten Aufzeichnung vom Mai 1840 berührt er den zuletzt erwähnten Punkt: „Die Verbesserung der Geistlichen immer eine Schuld, die ich hatte".

2) A. a. O.

mit diesem Minister, wie kaum mit einem zweiten:

Ihre Aeußerungen — schrieb ihm Schilden einmal unter dem frischen Eindruck von der Wirkung eines Vortrags Altensteins auf den König — machen immer den größten Eindruck, durch sich selbst und durch die Art ihrer Darstellung, die Ihnen auch wirklich so ganz allein eigen ist — mit der genauesten Kenntnis der Persönlichkeit, so daß man kein Wort ausgelassen wünschte oder hinzuzusetzen veranlaßt wäre [1]).

Und Altenstein rühmte von ihm:

Ich kann wohl sagen, daß der König allein fest und konsequent geblieben ist, und nicht ohne Segen [2]).

Es ist ein widersinniges Beginnen, zwischen den Absichten des Königs und ihrer Ausführung durch den Minister scheiden zu wollen. Gemeinsam tragen sie Verdienst und Verantwortung für das, was ihr Regiment der evangelischen Kirche des Landes gebracht hat.

Diesen Ertrag in wenigen Sätzen zu buchen und damit noch einmal den Wandel zu erfassen, den die 43jährige Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten für die evangelische Kirche seines Landes heraufgeführt hat, ist unsere letzte Aufgabe.

Eine außerordentliche Veränderung hatte sich vollzogen! Als Friedrich Wilhelm III. den Preußischen Thron bestieg, da gab es — so sahen wir — in seinen Landen nichts weniger als eine evangelische Kirche. Es gab vollständig von einander unabhängig ein lutherisches und ein reformiertes Kirchenwesen, aber auch diese nicht einheitlich durchgebildet und nicht den ganzen Umfang der Monarchie umfassend. Geistliche und Gemeinden genossen die größeste Freiheit, denn das Religionsedikt war ein Schlag ins Wasser, eine wirkungslose Episode gewesen; freilich war es die Freiheit der Nichtachtung und der Vernachlässigung. Der Staat ließ die Kirchen gewähren; seine Tätigkeit war polizeiliche Aufsicht, Rechtsschutz, Benützung der vorhandenen kirchlichen Institutionen zur Förderung seiner Kulturzwecke. Darauf war das staatliche Kirchenregiment zusammengeschrumpft.

Man kann kaum zweifeln, die folgerechte Fortentwicklung auf dieser Linie hätte zu einem vollständigen Verzicht auf irgendwelche,

---

1) 15. Juni 1837.

2) An Schilden, 24. März 1839.

über die polizeiliche Aufsicht hinausgehende, staatliche Kirchenleitung und zugleich zu einer noch weiteren Auflösung des kirchlichen Verbandes in selbständige Provinzialkirchen, Bekenntnisverbände und Einzelgemeinden führen müssen. Ob die evangelische Gemeinschaft dann, wenn die Tendenzen des Naturrechts zum Siege gelangt wären und der Staat das Band mit der evangelischen Kirche gelöst hätte, aus sich heraus eine bessere und reinere Form des Zusammenhanges zu gestalten im stande gewesen wäre, steht dahin. Jedenfalls aber bedeutet die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten die gerade und erfolgreiche Reaktion gegen diesen Geist des Zeitalters Friedrichs des Großen.

Denn der Erfolg seiner Kirchenpolitik ist, daß nun, 1840, eine geschlossene evangelische Kirche im Preußischen Staate dasteht, daß alle evangelischen Gemeinden des Landes, die reformierten wie die lutherischen, so eng mit einander verbunden sind, daß für die einzelnen keinerlei Möglichkeit der Loslösung mehr besteht, und die provinziellen und lokalen Traditionen ihre Bedeutung verlieren.

Zugleich aber sind Gemeinden und Geistliche fest an einerlei Ordnung gebunden, in straffsten Zusammenhang mit der Zentrale der Kirchenleitung gesetzt. *Eine* Agende liegt auf allen Altären der Monarchie, *eine* Lehre soll grundsätzlich nur auf allen Kanzeln gepredigt werden; die gleichförmige Verfassung dient dazu, den Willen der Spitze rasch und nachdrücklich zu den untersten Stufen der kirchlichen Organisation, zu ihren niedersten Beamten, den Geistlichen, zu leiten.

Aus dem Gewirr des Protestantischen Kirchenwesens in den Ländern der Preußischen Krone ist die Preußische Landeskirche geworden.

Was hat die Gemeinden des Landes verbunden? War es ein von innen kommendes Sehnen nach einer auch äußerlich faßbaren Gemeinschaft, nach Austausch der Gaben und Kräfte, war es der Drang „Eine Herde und ein Hirte“? Nichts ist davon zu spüren. Mit dem größten Widerwillen fügten sich die Rheinländer und Markaner ebenso, wie die Schlesier in das Unabänderliche. Es war vielmehr die Macht des Staates, die aus vielen einzelnen Gliedern die Landeskirche schuf. Ohne diese eiserne Klammer hätte

es niemals eine Landeskirche gegeben, — und würde es wohl auch heute nicht lange mehr eine geben.

Was ist es für ein Wille, der Gemeinden und Geistliche so fest in Zucht hält, sie alle an eine Ordnung ihres Daseins und Wirkens bindet? Beruht diese Ordnung auf dem freien Willen oder doch auf der Zustimmung der „Mitglieder des kirchlichen Vereins"? Ist sie wirklich Ausfluß einer „kirchlichen Vereinsgewalt"? Nichts davon ist der Fall. Vielmehr haben sich Gemeinden und Geistliche aufs heftigste gegen die Zumutung gesträubt, eine solche äußere Ordnung in Kultus, Lehre und Disziplin als notwendig zu wahrer Einigkeit der Kirchen anzuerkennen; und jedenfalls widersprach diese Ordnung der Einsicht und dem Wunsche der Meisten in der Kirche. Der Widerstand dagegen mußte vielmehr niedergekämpft, es mußte vorgesorgt werden, daß er dauernd niedergehalten würde. Die Macht, die dazu gerufen wurde, war die Macht des Staates.

Die straffe Einheit und die gesetzliche Ordnung der Landeskirche beruht darauf, daß sie Landeskirche ist, die Kirche, die der Staat und namens des Staates der Landesherr beherrscht. Die Entstehung der Landeskirche ist identisch mit der Entstehung des Landesherrlichen Kirchenregiments. Dieses ist der konstitutive Faktor der Landeskirche: es gibt keine Landeskirche ohne Landesherrliches Kirchenregiment. Wer die äußere Einheit der evangelischen Gemeinden des Landes, wer die gesetzliche Ordnung des Kultus und der Lehre will, muß das Landesherrliche Kirchenregiment wollen, — oder er flieht vor der Wirklichkeit.

Was ist der Sinn des Landesherrlichen Kirchenregiments? Es ist die Ausdehnung der Macht des Staates auf das innerste Leben der Kirche. Der Staat bricht damit Schranken nieder, die der reformatorische Protestantismus ihm gegenüber aufgerichtet hatte, — und er war wahrlich bescheiden gewesen bei der Abgrenzung des Gebietes, das er von der Rechtsordnung ausnahm. Der Staat bricht Schranken nieder, die auch zur Zeit des absoluten Staates fest gestanden hatten.

Aber um diese der protestantischen Idee des Staates und der Religion so wesensfremde Machterstreckung vornehmen zu können,

bedient sich der Staat einer Verkleidung. Nicht der Staat will das innerste Heiligtum regieren; nein, es gehört nach wie vor der Kirche, aber alleiniger Repräsentant und Vormund der Kirche ist der Landesherr als Summus episcopus oder als membrum praecipuum der Kirche. Nun scheint die Aufrichtung von Rechtsgewalt über Kultus und Lehre gerechtfertigt; es ist ja nicht der profane Staat, es ist die Kirche, die in dem Landesherrn handelt. Wiederum aber ist dadurch eine Schranke gesunken, die der reformatorische Protestantismus in dem Satze aufgerichtet hatte: non vi, sed verbo. Die Kirche regiert wieder, gibt Gesetze und straft mit äußerer Gewalt. Es entsteht ein neues kanonisches Recht. Geistliche und weltliche Gewalt sind wieder vermischt. Und auch hier sehen wir, daß der Territorialismus des 17. und 18. Jahrhunderts der schöpferischen Periode des Protestantismus näher steht, als der Gegenwart; denn wie eifersüchtig hatte er über der Innehaltung jener Beschränkung gewacht!

Diese außerordentliche Machterweiterung der Krone wäre nicht möglich gewesen ohne das Vorhergehen der Steinschen Reform. Niemals hätte der Wille des Königs sich innerhalb des wildgewachsenen zähen Gestrüpps des „Protestantischen Kirchenwesens" vor 1808 so durchgreifend geltend machen lassen. Vereinfachung und Zentralisation der Verwaltung, Schaffung des Fachministeriums für den Kultus, Ausmerzung des Konfessionsunterschiedes aus der Behördenorganisation: das sind die Voraussetzungen für die Kirchenpolitik des Königs.

Aber keineswegs lief die Absicht der Steinschen Reform auf eine solche Stärkung der Macht der Krone hinaus. Es scheint mir nicht schwierig, den Sinn auch seiner Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung zu erfassen, — man muß sich nur immer vergegenwärtigen, daß sie ein Glied in dem großen Zusammenhang seines Schaffens war. In der Geschichte der kirchlichen Institutionen ist es noch wichtiger, als in der der staatlichen, die Entwicklung der geistigen Mächte zu beobachten. Denn die Kirche ist naturgemäß konservativ, und langsamer noch folgt deshalb auf ihrem Gebiet die Umgestaltung der Formen den Wandlungen des Geistes. Es ist in der Kirchengeschichte nichts Seltenes, daß die

Formen lange Zeit die Ideen überleben, die sie geschaffen haben, und nun als unzulängliche Gefäße eines andern Geistes dienen müssen. Die Formen, worin der absolute Staat die Regierung der Kirche übte, sind keine andern als die der älteren, ersten Periode des Protestantismus; aber freilich die Art ihres Gebrauchs war eine ganz andre: aus dem Dienst der Obrigkeit war ein Rechtstitel des absoluten Fürstentums geworden. Es ist begreiflich, daß man auch zwischen Steins Neuordnung der kirchlichen Verfassung und dem System des Landrechts keinen Unterschied bemerken will, wenn man an den Formen hängen bleibt; ja, daß man in der Aufhebung der Konsistorien und der Eingliederung der Fürsorge für die Kirche in die allgemeine Staatsaufgabe vielmehr die konsequente Anwendung und Fortführung jenes Systems sieht. Aber es ist doch verkehrt. Dieser Schritt bedeutet bei Stein etwas andres, als ähnliche Maßregeln aus der Zeit des absoluten Polizeistaates. Er bedeutet die Anerkennung der Religion als einer Lebensmacht, die das Volk zu seiner Gesundheit nicht entbehren kann, der es Pflege und Fürsorge schuldig ist. Und nicht aus jener Neuerung allein — es war kaum eine Neuerung — darf man das Urteil über die Tendenzen Steins ableiten; viel charakteristischer für das, was er wollte, ist die von ihm erstrebte Heranziehung breiter Schichten auch zur Kirchenpflege, die Errichtung der städtischen Kirchen- und Schuldeputationen, der Versuch einer Beschränkung des Patronats. In diesen Unternehmungen spüren wir den tiefsten Sinn der Reform: die Belebung der Teilnahme des Volkes an seinen Angelegenheiten, auch an seinen kirchlichen Angelegenheiten; den Protest gegen die Bevormundung durch den absoluten König mit seinem Kabinett und die Bureaukratie.

Innerhalb des Systems Steins war Raum für ein freies Regen und Sichentfalten der Kirche. Und wie zurückhaltend ist er mit staatlichen Maßregeln gewesen! Fürsorge für das theologische Studium auf den Universitäten, Hebung der materiellen und sozialen Lage der Geistlichen, ihre Verbindung zu gegenseitiger Anregung und Förderung: das alles sind doch in der Tat Funktionen, die sich innerhalb der Aufgabe des Staates halten.

Nein, die Machterstreckung des Staates auf das innere Leben

der Kirche in der Form des Landesherrlichen Kirchenregiments, das Regiment der Krone und des Hofes, die Entrechtung der Patrone und Gemeinden, die Inanspruchnahme des Beamtengehorsams der Geistlichen: das ist nicht die Folge der Steinschen Reform, sondern das Werk der Reaktion, die in den zwei letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten den Absolutismus wieder erneuerte und die Grundidee Steins vom Rechte des Volkes, bei seinen eignen Angelegenheiten mitzusprechen, hartnäckig verfolgte.

Die Durchsetzung des Landesherrlichen Kirchenregiments ist der letzte große Sieg des absoluten Königtums. Daß es diesen Sieg aber nicht nackt und offen als Königtum, als personelle Verkörperung des Staates, zu erfechten vermochte, sondern nur unter der Maske des Summus episcopus: das deutet an, daß diese Gestaltung der Dinge in Widerspruch steht mit dem modernen Staatsgedanken.

Je stärker dieser Widerspruch empfunden wird, desto drängender muß die Aufgabe werden, das Landesherrliche Kirchenregiment zurückzubilden in staatliche Fürsorge für das religiöse Gemeinschaftsleben unter Anerkennung und Wahrung der Freiheit von Theologie und Kirche und ohne Einmischung staatlicher Rechtsgewalt in ihre Kämpfe, — wenn nicht eines Tages ein gewaltsamer Bruch beide Mächte auseinanderreißen soll.

Beilagen.

1. Kabinetsordre an Frhr. von Altenstein vom 9. April 1822.

(S. 32.)

Im Großherzogtum Baden ist, wie die Anlage ergiebt, die Union der beiden evangel. Confessionen zustande gekommen. Sie ist dadurch bewirkt, daß man, unter dem Vorsitz eines Staatsministers als Landesherrlichen Commissarius, die angesehensten Geistlichen und namhafte Männer weltlichen Standes von beiden Confessionen in eine Generalsynode zusammentreten ließ, die, nach erfolgter Beratung, die Urkunde über die Vereinigung entwarf und sie zur landesherrlichen Bestätigung einreichte. Ich zweifle nicht, daß dieser Weg auch in Meinen Staaten zum Ziel führen werde; indem es doch hauptsächlich nur darauf ankömmt, sich über den Ritus des Brodbrechens beim Genuß des Hl. Abendmahls zu vereinigen und dabei die Hl. Schrift selbst zugrunde zu legen. Durch die Worte: „Christus sprach" oder „Christus spricht", wie in der Badenschen Unionsurkunde aufgenommen ist, wird der in den beiden evangel. Confessionen von einander abweichende Sinn der Einsetzungsworte Christi völlig ausgeglichen, und es ist daher kaum zu erwarten, daß dieser Hauptunterschied der beiden Confessionen nicht in der gedachten Art sollte aufgelöst werden können. Will man es abwarten, daß die gesammte evangelische Geistlichkeit mit ihren Pfarrgemeinden sich über den Ritus des Brodbrechens vereinige, so wird, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, die Union schwerlich jemals zustande kommen; und Ich finde deshalb, nach dem in Baden gegebenen Beispiel, kein wirksameres Mittel, zum Zweck zu gelangen, als eine Versammlung der angesehensten evangelischen Geistlichen aus allen Provinzen, bis auf die Zahl von 12, mit einer angemessenen Anzahl von zweckmäßig ausgewählten Männern weltlichen Standes von beiden Glaubensbekenntnissen zur Beratung über alle, auch außerwesentliche Gegen-

stände dieser Angelegenheit und zum Entwurfe der Unionsurkunde. Ob dieser oder jener Geistliche der teilweise in Meinen Staaten stattgehabten Vereinigung bereits beigetreten ist, kann bei der Auswahl derselben nicht in Betrachtung kommen, ebensowenig aber soll das Augenmerk besonders auf solche Geistliche gerichtet sein. Ich beauftrage Sie hierdurch, dies mit dem Bischof Eylert ungesäumt in nähere Erwägung zu ziehen und unter seiner Mitwirkung die Wahl der Geistlichen zu dieser Versammlung und der dazu geeigneten Personen weltlichen Standes zu treffen und Mir in Vorschlag zu bringen.

Schließlich bemerke ich noch, zur Benutzung in Beziehung auf die Badensche Kirchenvereinigung, daß Mir in § 1 der Unions-Urkunde die Benennung protestantische Kirche aus mehrmals angeführten Gründen nicht genehm ist, daß im § 5 die Antwort auf die 5te Frage blos auf: „Brod und Wein" hätte beschränkt sein sollen, daß die im § 6 vorgeschriebene Form des Brods in länglichen Stücken auch nicht angemessen zu sein scheint, dagegen aber als sehr angemessen von Mir erkannt wird die am Schluß des § 10 der Beilage A untersagte Hinweisung auf die aufgestellten Symbole bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Communion, desgleichen die in eben dieser Beilage § 7 bestimmte Einführung von täglichen Betstunden in der Charwoche, ferner die in § 14 vorgeschriebne Begleitung der Leichen zu ihrer Ruhestätte durch einen Geistlichen, sofern sie von den Angehörigen verlangt wird, und die im § 17 am Schluß dieser Beilage A gegebne Anordnung, daß zwar, zum Andenken an die Verstorbenen, Kreuze auf die Gräber gesetzt werden können, selbige aber bei dem Leichenzuge nicht vorgetragen werden sollen. Letzteres mag in Meinen Staaten wohl nicht üblich gewesen sein, und Ich will durch diese Bemerkung auch nur andeuten, daß Ich ein Kreuz auf den Gräbern oder auf den Monumenten der Kirchhöfe in Beziehung auf den damit verknüpften religiösen Sinn weit angemessner finde als die aus der Mythologie entnommenen Bezeichnungen der Erwartung eines Christen nach dem Tode, die in der neueren Zeit das Kreuz der Erlösung von den auf den Grabstätten befindlichen Denkmälern ganz verdrängt haben.

---

2. Instruktion über die Union.

(S. 34.)

a) Bericht Altensteins an den König vom 12. September 1822.

b) Entwurf der Instruktion, von Eylert und Ribbeck.

c) Beantwortung der von Altenstein erhobenen Einwände durch Eylert.

A.

Zu Erledigung Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten Cabinet-Befehls vom 9. April d. J. habe ich durch den Bischof Eylert und den Probst Ribbeck eine Instruction für sämmtliche Consistorien und Presbyterien in der Angelegenheit der kirchlichen Union ausarbeiten lassen. Eurer Königlichen Majestät lege ich dieselbe ehrerbietigst mit dem Bemerken vor, daß ich sie im Ganzen der Sache sehr angemessen finde. Bei einigen Puncten, über welche ich Bedenken hatte, veranlaßte ich eine nähere Berathung mit dem Bischof Eylert und dem Probste Ribbeck, und die betreffenden Stellen sind noch nach der getroffenen Vereinigung gefaßt und in der Instruction aufgenommen. Nur bei einigen wenigen Punkten hat keine Vereinigung stattgefunden. Es ist die Fassung so, wie solche von dem Bischof Eylert und dem Probst Ribbeck gewünscht wird, beibehalten. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes halte ich mich aber verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät meine Bedenken im Nachstehenden unter ehrerbietiger Beifügung einer Zusammenstellung der Aeußerungen des Bischofs Eylert, welchen auch der Probst Ribbeck beigetreten ist, auf meine Erinnerungen allerunterthänigst vorzutragen.

Im § 11 der Instruction heißt es von der Union:

„Wichtig ist sie besonders auch in unserer Zeit in Beziehung „auf die Stellung der evangelischen Kirche gegen die römisch-katho- „lische und den der erstern oft gemachten Vorwurf, daß sie in und „mit sich selbst nicht einig sei; — ein Vorwurf, welcher so lange „trifft, wie man entweder aus Gleichgültigkeit gegen eine völlige „Einigung in der Wahrheit und Liebe sich dafür nicht verwendet, „oder aus unerleuchtetem Partheieifer derselben entgegen ist."

Diese Stelle scheint mir nicht ganz zutreffend, da der Vorwurf der katholischen Kirche sich auf die Einheit des Glaubens und der Lehre bezieht, von welchem die erste in der evangelischen Kirche,

bei dem freien Gebrauche und der freien Auslegung der heiligen Schrift, welche in derselben dem Einzelnen gestattet sind, wohl nie eintreten wird, die andere aber, die Einheit der symbolischen Lehre, für's Erste wenigstens auch durch die Union nicht zu erlangen sein möchte, die sich zunächst wohl darauf wird beschränken müssen, in dem Artikel vom Heiligen Abendmahle sich an dasjenige zu halten, worin die Lehren Luthers und Calvin's zusammentreffen, dasjenige aber, worin sie von einander abweichen, als minder wesentlich der subjectiven Ueberzeugung des Einzelnen zu überlassen, damit zufrieden, daß die verschiedene Ansicht fernhin nicht Parteiung verursacht, wie ja auch in jeder der bisherigen Confessionen unter den Individuen, die ihr angehören, verschiedene Ansichten über das Eine oder Andere gewesen sind, ohne eine kirchliche Trennung zu verursachen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen, wenn die Stelle wegfällt.

Die §§ 20—28 enthalten Bestimmungen für den Fall, wo zwei unirte Gemeinden, von denen sich die eine bisher lutherisch, die andere reformirt genannt, sich in einander verschmelzen wollen. So sehr nun auch zu wünschen ist, daß dieses überall geschehen möge, wo es irgend ausführbar ist, so halte ich es doch für bedenklich, darüber vorab Bestimmungen zu machen, die sich leicht an Oertlichkeiten stoßen und dadurch die Union selbst rückgängig machen könnten. Diese hat zwar in vielen Theilen der Monarchie den gewünschten Eingang, aber auch an manchen Orten von beiden Seiten lebhaftes Widerstreben gefunden, indem nicht allein viele reformirte Gemeinden die einfachste Gestalt ihres Gottesdienstes aufrecht erhalten wollen, sondern auch lutherische Gemeinden in großer Zahl sich bis dahin geweigert haben, den Unionsritus anzunehmen; namentlich ist das Letztere fast vom ganzen Herzogthum Sachsen und von einem sehr großen Theile des alten Länderbestandes geschehen. Es wird daher mit Sorgfalt alles vermieden werden müssen, was die Abgeneigtheit verstärken könnte, ohne der Hauptsache Gewinn zu bringen. Meines Dafürhaltens wird es bei der Union, wie die Sache dermalen steht, zunächst darauf ankommen, daß das Trennende im Ritus entweder aufgehoben werde oder doch aufhöre, trennend zu sein, so daß eine Verschiedenheit in minder Wesentlichem an den Orten fortbestehe, wo die Abschaffung oder Umgestaltung des Hergebrachten die Gemüther stören oder beunruhigen würde, wenn nur diese Verschiedenheit sich nicht an Namen hängt und Partheien bildet. Demnächst wird es auf die Erklärung ankommen,

daß man sich in dem Gemeinschaftlichen der Unterscheidungslehren vereinige, das Unterscheidende aber der Einsicht und der Ueberzeugung des Einzelnen anheim gebe. Endlich wird auf Entschädigung derer zu denken sein, die durch die Union Einbuße erleiden.

Haben diese drei Punkte erst ihre Erledigung erhalten, so wird in vielen Gemeinden, bei welchen die Verschmelzung wünschenswerth ist, das Verlangen darnach von selbst erwachen, die übrigen aber werden leicht dazu geneigt gemacht werden können; und alsdann werden freie, das Oertliche in allen Beziehungen berücksichtigende Verträge am besten über die Bedingungen der Verschmelzung entscheiden und am glücklichsten das Gute bewirken, das aus derselben hervorgehen kann. Dies bezeugt die Erfahrung. Ueberall wo bis dahin eine Verschmelzung stattgefunden hat, ist sie auf diese Weise zu Stande gekommen. Kaum aber würde es irgend wo damit gelungen sein, wenn die Bedingungen allgemein vorgeschrieben gewesen wären.

Eurer Königlichen Majestät stelle ich daher ehrerbietigst anheim, ob die §§ 20—28 nicht wegfallen möchten. Namentlich muß ich zu § 25 allerunterthänigst bemerken, daß, wenn die Union in dem oben angeführten Sinne zu ihrem Ziele gelangt sein wird, der Confessionsunterschied bei Besetzung von Pfarrstellen von selbst wegfallen muß, wie er im Regierungsbezirk Coblenz wirklich nicht mehr berücksichtigt wird, ohne daß die Gemeinde darüber Unzufriedenheit geäußert hat, während, wenn die Gemeinden sich jetzt schon bereit erklären sollen, einen Geistlichen der andern Confession zu ihrem Seelsorger anzunehmen, mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß sehr viele sich aus diesem Grunde gegen die Union erklären werden.

Aus derselben Rücksicht scheint mir auch nicht räthlich, jetzt schon die Vertheilung derjenigen Gemeinden, die darin bisher nicht gebunden gewesen sind, in Pfarrsprengel zur Sprache zu bringen, womit es sich ebenfalls bald von selbst geben wird, wenn man über die Hauptsache eins geworden ist.

Die zweite Hälfte des § 38 könnte manche verleiten, zu besorgen, die Mehrheit der Stimmen solle darüber entscheiden, ob und wie die Union überall eingeführt werden soll, und daher ängstlichen Gemüthern große Unruhe erwecken. Daher stelle ich Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvollst anheim, ob diese Stelle nicht weggelassen oder zu modificiren sei. Die Sache selbst anlangend, ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß durch die Mehrheit der

Stimmen die Union denen nicht aufgedrungen werden kann, welche sich in ihrem Gewissen gehindert fühlen. Es dürften aber diejenigen Gemeinden, welche sich für die Union erklären, zu veranlassen sein, sich darüber zu äußern, ob sie sich das wollen gefallen lassen, was durch die Generalsynode über das Wie wird entschieden werden. Hiernach könnte die Abänderung getroffen werden.

Die Instruction ist für die Consistorien und die Presbyterien zugleich abgefaßt. Den Verhältnissen sowohl als der Sache möchte es angemessen sein, daß sie sich bloß an die erstern wende und diesen auch aufgebe, nach Inhalt derselben an die Presbyterien und Vorsteher der Synoden zu verfügen, wobei den beiden letzteren leichter klar werden wird, was von ihnen zu leisten ist, und Irrungen darin glücklicher werden verhütet werden.

Indem ich mir Ewr. Königlichen Majestät allerhöchste Entscheidung über diese wenigen Punkte ehrfurchtsvollst erbitte, bemerke ich allerunterthänigst, daß ich die früher mit Zustimmung des Bischofs Eylert gefaßte Idee, über die Instruction das Gutachten einer theologischen Fakultät einzuziehen, jetzt, nachdem die Instruction vorliegt, wieder aufgeben zu müssen geglaubt habe. Es kommen in der Instruction viele Gegenstände vor, deren Beurtheilung eine genauere Verfassungs-Kenntniß erfordert, und ich befürchte daher, es möchte von einer theologischen Fakultät, welche mehr auf dem wissenschaftlichen Standpunkt steht, wenig Gedeihliches beigebracht werden, so daß der große Zeitverlust, welcher durch Einholung des Gutachtens herbeigeführt werden könnte, sich nicht lohnen dürfte. Die theologischen Fakultäten blos über den Grundbegriff, den Sinn, Zweck und Segen des heiligen Abendmahls zu hören, hält der Bischof Eylert, wie ich glaube mit Recht, für überflüssig und sogar für bedenklich, da die Untersuchung dogmatische Spitzfindigkeit herbeiführen könnte. Wenn Ewr. Königliche Majestät es daher nicht besonders allergnädigst zu befehlen geruhen, würde das Einholen eines Gutachtens einer theologischen Facultät unterbleiben können. . .

Im Falle Eure Königliche Majestät die entworfene Instruction zu genehmigen geruhen sollten, erbitte ich mir allergnädigsten Befehl: ob ich solche nach allerhöchstdero Entscheidungen über vorstehende Punkte berichtigt vollziehen und zur allgemeinen Kenntniß bringen soll.

Berlin, d. 12. September 1822.

An (gez:) Altenstein.

des Königs Majestät

B. Instruction
für sämtliche Konsistorien und Presbyterien in der Angelegenheit der kirchlichen Union.

§ 1.

Es ist der Wunsch und der Wille Seiner Majestät des Königs, daß das im Reformationsjubeljahre 1817 in den königlichen Landen erfreulich begonnene, aber seitdem nur theilweise und zögernd vorgeschrittene heilsame Werk der Union beider evangelischen Confessionen jetzt seiner Vollendung näher geführt werde. Deshalb beabsichtigen Seine Majestät, zur Berathung dieser wichtigen Angelegenheit und aller dahin gehörigen, das Heil der evangelischen Kirche betreffenden Gegenstände, vorzüglich auch zur Entwerfung der Unions-Urkunde baldigst eine unter dem Vorsitz und der Leitung Allerhöchstdero Staatsministers der Geistlichen Angelegenheiten zu haltende Generalsynode zusammen zu berufen, zu welcher, wie Allerhöchstdieselben im guten Vertrauen gnädigst zugeben wollen, in jedem Consistorialbezirke durch freie Wahl zwei Geistliche von jeder Confession und ein weltlicher Beamter zu ernennen sein werden, die, im Besitze der erforderlichen religiösen Bildung und der gehörigen Geschäftsgewandtheit, das öffentliche Vertrauen haben, und die man in solcher Qualität als Repräsentanten sämmtlicher Gemeinden einer Provinz ansehen kann, so daß sich in allen Deputirten, wenn sie in Berlin versammelt sein werden, die Wünsche und Bedürfnisse der gesammten evangelischen Kirche im ganzen Königreiche eintrachtsvoll kund thun. Die Ernennung zweier Doctoren der Theologie, eines reformirten und eines lutherischen von zwei theologischen Fakultäten, zur Mitberathung bei Abhaltung der Generalsynode, haben Se. Majestät sich vorbehalten.

§ 2.

Weil aber von den Verhandlungen der zu berufenden Versammlung nur dann ein erwünschtes und zum Ziele führendes Resultat zu erwarten steht, wenn eine sorgfältige Vorberathung des Gegenstandes derselben von Seiten der Presbyterien, Ortspfarrer, Superintendenten und des Consistorii jeder Provinz vorhergegangen ist, so soll diese, nach dem Willen Sr. Majestät, unverzüglich veranlaßt, und dabei auf die, im Folgenden bezeichnete Weise, verfahren werden.

§ 3.

Zunächst hat das Konsistorium Verfügung zu treffen, daß für jede Parochie, die noch kein, die Gemeinde in kirchlichen Angelegen-

heiten repräsentirendes und mit der Vollmacht, im Namen derselben gültige Beschlüsse zu fassen, versehenes Presbyterium oder Kirchencollegium hat, nach den schon früher deshalb ergangenen Verordnungen ein solches gewählt und in selbigem der Gemeine ein Vorstand gegeben werde, welchem die Pflicht obliegt, für ihre religiöse und kirchliche Wohlfahrt mit redlichem Ernst zu sorgen und alle Angelegenheiten, welche das Kirchenvermögen, das Schul- und Armenwesen, die Pfarr- und Schulhäuser u. s. w. betreffen, sorgfältig zu berathen und in Eintracht zu leiten.

§ 4.

Zum Presbyterio gehören a) der Kirchenpatron, wenn er evangelisch und am Orte wohnhaft ist, doch kann auch der abwesende evangelische Patron sich durch einen seiner Beamten vertreten lassen. Patronatsbehörden, Magisträte und dergl. deputiren Eines ihrer Mitglieder. b) der oder die bei der Kirche stehenden Prediger, welche, wo Verfassung oder Herkommen es nicht anders bestimmen, alternando den Vorsitz haben und die Verhandlungen leiten. c) eine mit der Größe der Gemeinen im Verhältniß stehende Zahl solcher Mitglieder, welche die Gemeine frei aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit wählt; diese Zahl darf, die Geistlichen nicht mitgerechnet, in den kleinsten Pfarreien doch aus nicht weniger als drei Personen bestehen.

Stimmfähig bei den Aeltestenwahlen sind alle in der Gemeinde wohnenden Hausväter, die nicht zur Klasse des Gesindes im gesetzlichen Sinne des Worts gehören. Wählbar ins Presbyterium sind nur Parochianen, die ein gewisses Ansehn und Vertrauen in der Gemeinde haben, angesessene, in der Ehe lebende, verständige, unbescholtene, christlich und kirchlich gesinnte Männer von gesetztem Alter. Vater und Sohn, Bruder und Enkel dürfen nicht zu gleicher Zeit im Presbyterio sich befinden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die eine Hälfte dieses Presbyterii, zum ersten Mal durchs Los, entlassen, und in der Stelle der Abgehenden werden so viel neue Mitglieder wieder gewählt. Jeder Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; den Presbytern gebührt ein besonderer Ehrenplatz in der Kirche, damit es der Gemeine um so bemerklicher werde, wenn sie derselben, wie es sich geziemt, in der fleißigen und andächtigen Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst mit gutem Beispiel vorangehen.

§ 5.

Wo ein Presbyterium neu zu bestellen ist, hat der Prediger den

Wahltermin mit dem Patron zu verabreden und solchen am Sonntage vorher der Gemeine von der Kanzel bekannt zu machen, ihr den Zweck dieser uralten Einrichtung, wie sie die ersten christlichen Gemeinen gehabt, wie sie in mehreren Ländern längst in Segen bestanden, und die Wichtigkeit der Befugnisse, welche den Aeltesten, als erwählten Sprechern, Vertretern und Vätern der Gemeine in kirchlichen Dingen zustehen werden, vorzuhalten, und sie zu frommem Ernst, zur Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der bevorstehenden Wahl zu ermahnen. Eine ähnliche erweckliche Ansprache mag am Tage der Wahl selbst das Wahlgeschäft einleiten. Der Vorschlag der zu Wählenden kann von dem Prediger und Patron ausgehen, das Recht dazu hat aber auch jeder zur Gemeine gehörende, im guten Rufe stehende christliche Hausvater. Die Verpflichtung der gewählten Aeltesten durch die Prediger vermittelst eines demselben zu gebenden Versprechens und Handschlags kann sogleich nach beendigtem Wahlgeschäft oder feierlicher noch am nächstfolgenden Sonntage in öffentlicher Versammlung der ganzen Gemeine geschehen.

§ 6.

Wo schon ein Kirchenkollegium oder Kirchenvorstand vorhanden ist, in welchem der oder die Geistlichen der Kirche bisher nicht Sitz und Stimme hatten, da treten dieselben für den Zweck und die Zeit der hier in Rede stehenden Berathung ohne Weiteres als ordentliche Mitglieder ein.

§ 7.

Diejenigen Prediger, welche sich von der Heilsamkeit des Unionswerks überzeugt haben — daß dies bei Allen der Fall sei, steht zu wünschen und zu hoffen —, werden sich gewiß auch veranlaßt finden, nach geschehener Einsetzung der Presbyterien in einer verständlichen und eindringlichen Predigt die Angelegenheit der Union, ihren Sinn, Umfang, Zweck und Segen ihren Gemeinen vorzutragen, um dieselbe dafür durch überzeugende Gründe zu gewinnen, so daß die gewünschte Vereinigung überall als eine Wirkung dieser Ueberzeugung erfolgen könne, nirgend aber das Werk des Indifferentismus oder der bloßen Ueberredung sei. Nach Beendigung des Gottesdienstes haben die Mitglieder des Presbyterii in einer geschlossenen Sitzung sich darüber zu berathen, wie sie theils von der Gesinnung und Stimmung der Gemeine in Bezug auf die Union sich unterrichten, theils zur Förderung dieser Angelegenheit ersprießlich auf die Gemeineglieder einwirken wollen, um in einer acht oder vierzehn Tage später anzusetzenden, anderweitigen Zusammenkunft die Resultate

von beiden angeben und zu Protokoll fassen zu können. Dabei werden namentlich die folgenden Punkte zur Sprache zu bringen und zu erörtern sein.

§ 8.

Es ist nicht die Meinung, daß die Lutheraner reformirt, oder die Reformirten lutherisch werden, oder doch einen Teil ihrer bisherigen besonderen Glaubensansichten und Ueberzeugungen aufgeben, oder einen Theil der eigenthümlichen Ueberzeugungen und Ansichten der anderen Confession annehmen sollen.

§ 9.

Ebensowenig soll durch die Union eine neue, dritte Confessionspartheí gebildet werden, welche weder recht lutherisch noch recht reformirt, sonders beides halb, und deshalb auch als aus dem allgemeinen Verbande mit der lutherischen oder reformirten Kirche in anderen Staaten hinausgetreten zu betrachten wäre.

§ 10.

Vielmehr besteht das Wesen der Union darin, daß die bisherigen lutherischen und reformirten Gemeinen gegenseitig einander anerkennen als solche, die in den Grundbegriffen der evangelischen Lehre und in den Hauptstücken des christlichen Glaubens insoweit eins sind, daß die Verschiedenheit, welche zwischen beiden in einzelnen minderwesentlichen Lehrmeinungen statt findet, sie nicht hindern kann, sich auch zum gemeinschaftlichen Gottesdienst und Abendmahlsgenuß zu vereinigen und sich nach dieser Vereinigung nicht mehr eine lutherische und reformirte, sondern eine evangelische Gemeine zu nennen. Dabei kann ein Jeder in Ansehung der gedachten einzelnen Lehrmeinungen seine bisherigen Ansichten behalten, weil weder die der lutherischen, noch die der reformirten Kirche eigenen Vorstellungsarten mit dem wahren evangelischen Glauben und Christentum unverträglich sind. So wie bisher in der reformirten Kirche Zwinglianer und Calvinisten in Ansehung der öffentlichen Lehre und Liturgie vereinigt waren, so können es auch Lutheraner und Reformirte in der evangelischen Kirche sein, weshalb auch ebensowenig das Bedürfniß eintritt, wie die Befugniß statt finden würde, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas Neues und Anderes aufzustellen oder festzusetzen, als sich in ihren bisherigen symbolischen Büchern findet, die im Wesentlichen, das heißt, in der Lehre vom allein selig machenden Glauben an Jesum, vollkommen übereinstimmend sind.

§ 11.

Diese Einigung ist durchaus dem Geiste des Christenthums gemäß und deshalb Pflicht. Die Reformatoren Luther und Melanchton, Zwingli und Calvin haben sie sehnlichst gewünscht; sie befördert den kirchlichen Sinn und die häusliche Frömmigkeit, sie wird die Quelle vieler nützlicher, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Wichtig ist sie besonders auch in unserer Zeit in Beziehung auf die Stellung der evangelischen Kirche gegen die römisch-katholische und den der ersteren oft gemachten Vorwurf, daß sie in und mit sich selbst nicht einig sei; — ein Vorwurf, welcher so lange trifft, wie man entweder aus Gleichgültigkeit gegen eine völlige Einigung in der Wahrheit und Liebe sich dafür nicht verwendet, oder aus unerleuchtetem Parteieifer derselben entgegen ist.

§ 12.

Namentlich in Ansehung des Sakraments des Altars wird in beiden evangelischen Confessionen gelehrt und angenommen, daß dasselbe nicht nur eine Gedächtnißfeier des Erlösers und seines Versöhnungstodes, ein öffentliches Bekenntniß des christlichen Glaubens, ein Mahl der Bruderliebe sei, sondern auch ein wirkliches Gnadenmittel zu näherer Vereinigung der Gläubigen mit Christo in dem Genuß seines Leibes und Blutes, und daß sie dadurch aller Segnungen und Verdienste seines Lebens und Todes gewiß und theilhaftig werden. In diesem Grundbegriff über den Sinn, Zweck und Segen des heiligen Abendmahls sind, selbst nach den Bekenntnißschriften der Reformatoren, die evangelischen Christen beider Confessionen einig, und dies ist genug, um sich mit gutem Gewissen zu einer gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier vereinigen zu können. Bei der unendlichen und nothwendigen Verschiedenheit menschlicher Ansichten, Urtheile und Gefühle bleibt die Vorstellungsart über das Wie der geistigen Vereinigung der Gläubigen mit ihrem Erlöser Jesu Christo im heiligen Abendmahl der Erkenntniß und Empfänglichkeit eines jeden Christen überlassen, da sich darüber keine allgemeine Vorschrift geben läßt, ohne die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken. Von dem tiefen und unerschöpflichen Sinne der Einsetzungsworte Jesu Christi: Das ist mein Leib, Das ist mein Blut! nimmt jeder Christ bei der heiligen Abendmahlsfeier so viel in sich auf, als sein gläubiges frommes Gemüth jedesmal zu fassen vermag. Zu bestimmen, wie, in welchem Sinne, in welchem Maaße dies geschehen solle, und eine allgemeine Ver-

einigungsformel in der Lehre vom heiligen Abendmahle festzusetzen, hieße den obwaltenden Geist des Christenthums, der sich nicht in todte Buchstaben fassen läßt, hemmen und das Gewissen der Gläubigen, die auf so tausendfach verschiedenen Bildungsstufen stehen, binden. Findet also auch über die Art und Weise, wie die Vereinigung mit dem Erlöser im Abendmahle geschieht, eine Verschiedenheit der Vorstellung statt, so können doch Alle, ein jeder nach seiner eigenthümlichen Ansicht, das heilige Mahl mit voller Andacht und vollem Segen empfangen, wenn die äußere Form und Gestalt der heiligen Handlung auf keine dieser besondern Vorstellungsarten bestimmt hindeutet, sondern eben so, wie bei der Einsetzung geschah, das Brod gebrochen, und Brod und Wein mit den Worten des Stifters selbst dargereicht wird: Christus unser Herr spricht: Nehmet hin und esset 2c. Christus unser Herr spricht: Nehmet hin und trinket 2c. Deshalb bedurfte und bedarf es zur Förderung der Union der Empfehlung des gemeinschaftlichen Ritus bei der heiligen Abendmahlsfeier.

Bei dem Sakramente der heiligen Taufe kehrte die evangelische Kirche zu dem reinen Wasser zurück, wie es Jesus angeordnet hat: also geschehe auch sein heiliger Wille mit dem heiligen Abendmahle, und wie seinen ersten Jüngern, so werde allen seinen Gläubigen, indem sie seinen Tod verkündigen, — das Brod des Lebens gebrochen und der Kelch der Danksagung gereicht.

§ 13.

Die Einführung und Annahme dieses Ritus, wie der Herr ihn verordnet, ist auch in solchen Gemeinen, wo sich nur einerlei Confessions-Verwandte, Lutheraner oder Reformirte befinden, zu wünschen, theils weil solche Gemeinen nur durch die Annahme des Unionsritus ihren zu brüderlicher Vereinigung mit den Genossen der andern evangelischen Confession geneigten Sinn und ihren Beitritt zur Union thätig darlegen können, theils weil es nötig und wichtig ist, daß in Ansehung der äußeren Form und Gestalt der Sakramente in der ganzen evangelischen Landeskirche die möglichste Einheit und Conformität statt finde, damit auch der letzte Schein eines unchristlichen Parthei-Geistes verschwinde, und die Kirche des Herrn, nach dem Vollendeten strebend, das Halbe und Zertrennte von sich thue und sich als ein Ganzes in völliger Vereinigung darstelle.

§ 14.

Auch diejenigen, die bis jetzt der Vereinigung und dem gemeinschaftlichen Abendmahls-Ritus abhold waren, aus Vorliebe für die

Oblaten, werden doch, wenn sie nur die heilige Sache selbst wollen und ehren, der Belehrung Raum geben, daß man hier am sichersten gehe, wenn man bei dem Worte und der Anordnung Jesu Christi bleibe oder dahin zurückkehre. Sollte an einigen Orten die Anschaffung oder Bereitung des ungesäuerten Brodes beim heiligen Abendmahle in der Lokalität begründete Schwierigkeiten finden, so wird auf die Beseitigung derselben von dem Presbyterium Bedacht zu nehmen sein. — Die Form, welche man dem Brode, am besten von Weizenmehl, giebt, ist außerwesentlich, jedoch ist auch hier der Uebereinstimmung wegen zu wünschen, daß man die runde Form gemeinschaftlich wähle.

§ 15.

Wären aber einzelne Gemeinemitglieder durch alle ihnen ertheilte Belehrungen nicht für den neuen Ritus zu gewinnen, und forderten sie, daß ihnen das heilige Abendmahl ferner nach dem bisherigen Gebrauche gereicht werde, so ist mit Berücksichtigung der persönlichen und Lokalverhältnisse zu erwägen, wie ihrem Verlangen am füglichsten genügt werden könne, ob bei der gemeinschaftlichen oder bei einer für sie besonders zu haltenden Abendmahlsfeier u. s. w.

§ 16.

Die vor der Abendmahlshandlung und nach derselben vorzulesenden Gebetsformulare wird die Agende enthalten; nach dieser geschieht auch die Consecration mit Hinweisung auf das Brod und den Kelch beim Sprechen der Einsetzungsworte, bei welchen das sonst schon übliche Niederknieen[1]) der Communikanten geschehen kann und am feierlichsten sein wird. Ueberall wo bisher bei der heiligen Feier ein Cruzifix auf dem Altar aufgestellt gewesen und 2 Kerzen angezündet worden, ist solches ferner beizubehalten; auch da, wo es bisher nicht üblich gewesen, zur Einführung zu empfehlen, damit das Innere und die Sache selbst durch diese alten christlichen Symbole äußerlich würdig dargestellt werde.

§ 17.

Ob die Communicanten das Brod und den Kelch mit der Hand empfangen oder sich beides von dem administrirenden Geistlichen zum Munde darreichen lassen wollen, kann Jedem überlassen werden, bis auch hierin sich allmählig eine gleiche Gewohnheit bildet. Diejenige, nach welcher die Communicanten das Brod und den Kelch

---

1) Vgl. hierzu Eylerts Aeußerung, Charakterzüge Bd. 3 Abt. 1 S. 339.

selbst mit ihrer Hand empfangen, stimmt mit der ersten Abendmahlsfeier, als der Herr sie anordnete, und mit dem Gebrauche in der ältesten Kirche überein.

§ 18.

In Ansehung der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl oder Beichthandlung kann es da, wo keine Verschmelzung zweier bisher verschiedener Confessionsgemeinden statt hat, oder wo bei beiden zu unirenden Gemeinen gleichmäßig schon bisher entweder die allgemeine oder die Privatbeichte ausschließlich, oder beides nebeneinander üblich gewesen, bei der bisherigen Observanz belassen werden. Wünscht aber in dieser Hinsicht bei eintretender Unirung zweier Gemeinen die eine oder die andere eine ihrer bisherigen Gewohnheit zusagende Abänderung oder Ergänzung des bei der andern Gemeine bisher Ueblichen, so ist zu erwägen und gutachtlich zu bestimmen, in welchem Maße und Weise derselben hierin zu willfahren sei. Wo man in frommer Eintracht den gemeinschaftlichen Zweck will, wird man sich auch leicht über die Mittel der gemeinschaftlichen Erbauung vereinigen. Das Gebet des Herrn wird nach den Worten der heiligen Schrift Matthäus Capitel 6 gesprochen. Die Formulare der allgemeinen Beichte und Absolution enthält die gemeinschaftliche Agende.

§ 19.

Durch diese wird auch die übrige Ordnung und Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes der unirten Kirche bestimmt werden. Da von mehreren Seiten her das Bedenken geäußert worden, daß der allgemeinen Einführung der von Sr. Majestät dem Militär und Allerhöchstdero Hofkirchen gegebenen neuen Liturgie, vorzüglich auf dem Lande, der Mangel an Sängerchören und die Kürze der Zeit, auf welche der Gottesdienst namentlich da, wo ein Prediger mehrere Filialen hat, sich beschränken muß, entgegenstehn, auch der Kirchengesang zu sehr dabei leiden würde, so sind diese Hindernisse sorgfältig zu erörtern, und zu deren Beseitigung zweckmäßige Vorschläge zu thun. Jedoch wird in dieser Beziehung bemerkt, 1. daß es die Pflicht der Kantoren ist, solche Sängerchöre zu bilden; 2. daß bis dahin, wo sie gebildet sein werden, die Gemeine statt der Chöre einzelne passende Lieder-Verse aus dem Gesangbuche singen kann; 3. daß der ganze Gottesdienst nach dieser Liturgie nur eine Stunde währt; 4. aber auch über diesen Zeitraum ausgedehnt werden kann, wo die Gemeinen einen längeren Kirchengesang erbaulich finden und daran gewöhnt sind.

§ 20.

Wo in Simultan-Kirchen bisher für die beiden dazu gehörenden Gemeinen verschiedener Confession an den Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags, oder Vormittags zweimal nacheinander Gottesdienst gehalten worden ist, — da ist zu erwägen, ob das Kirchengebäude Umfang und Raum genug habe, beide Gemeinen zugleich zu fassen, und dem zufolge Einer der beiden aufeinanderfolgenden Gottesdienste eingehen könne. In diesem Falle würde zugleich darauf Bedacht zu nehmen sein, in welcher Ordnung und Reihenfolge die Mitglieder der beiden vereinigten Kirchenministerien bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste zu fungiren und die Predigt zu halten haben würden.

Auch in dieser Hinsicht erscheint die kirchliche Union wünschenswerth und heilsam, indem sie den bei der Trennung und Vereinzelung der Gemeinen so oft nur von wenigen Zuhörern besuchten Gottesdienst durch die Vereinigung einer größern Anzahl von Christen belebender und so die Führung des christlichen Predigtamtes segensreicher macht.

§ 21.

Wo jede der beiden evangelischen Confessions-Gemeinen Eine oder mehrere Kirchen hat, in denen sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, da ist zu berathen, ob eine Zusammenziehung beider Gemeinen und Gottesdienste in Eine Kirche nach der Lokalität und sonstigen Verhältnissen thunlich und rathsam sei, oder, wenn fernerhin in allen solchen Kirchen Gottesdienst zu halten ist, in welcher Reihenfolge dies abwechselnd von den Mitgliedern der vereinigten Kirchenministerien geschehen solle, und ob es in diesem Falle nicht vorzuziehen sein dürfte, den Gottesdienst in den verschiedenen Kirchen nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Stunden zu halten, um einer jeden Volksclasse Gelegenheit zur gemeinschaftlichen christlichen Erbauung zu geben.

§ 22.

An Orten, wo die Vereinigung zweier Gemeinen zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste in demselben kirchlichen Lokal möglich ist und zu Stande kommt, werden manche Predigerstellen bei eintretender Erledigung derselben unbesetzt bleiben können. Da es der gnädige Wille Sr. Majestät ist, daß die, solchen eingezogenen Predigerstellen beigelegt gewesenen aus Staatsfonds fließenden Gehalte und Emolumente in der Regel denjenigen unirten Gemeinen, bei welchen die Stelle eingeht, für ihre kirchlichen Zwecke und besonders zur Ver-

besserung der übrigen Prediger verbleiben, in Ansehung aller aus Communalkirchen- und sonstigen Fonds fließenden Predigerbesoldungen und Emolumente aber es im gleichen Falle eben so gehalten werden soll, so haben diejenigen Presbyterien, an deren Kirchen eine solche Verminderung der Zahl der Prediger durch die Union thunlich und erwünschlich wird, sich darüber zu äußern und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der aufkommenden Einkünfte zu machen. Bei der leider sehr großen Anzahl dürftig besoldeter Prediger und Schullehrer und der Unmöglichkeit, so vielfache und dringende Bedürfnisse aus dem Staatsfonds zu befriedigen, ist in allen durch die Confession bis jetzt noch getrennten Gemeinen die Vereinigung derselben das einfachste, wirksamste und zugleich zweckdienstlichste Mittel, die nöthige Verbesserung der Besoldung leisten zu können. — Diejenigen Pfarrer, deren bisherige Funktionen nach der erfolgten Vereinigung entbehrlich erscheinen, sollen bei eintretenden Vacanzen vorzüglich berücksichtigt und weiter befördert werden, wenn sie dessen persönlich würdig sind.

In Gemeinen, wo Einwohner beider Confessionen sind, aber nur ein Pfarrer ist, übernimmt, wenn die Union geschehen, der Ortsprediger die ganze Seelsorge. Die Amtsverrichtungen des bisherigen Filialpredigers hören zwar damit auf, er behält aber, so lange er lebt, die ihm zugesicherte und damit verbundene Besoldung und Emolumente; nach seinem Absterben, oder dessen Versetzung gehen solche an den Ortspfarrer über. Wo aber der Combination einer bis dahin lutherischen und einer bis dahin reformirten Pfarrstelle zu Einem Pfarramte sich große Hindernisse in den Weg stellen, und von beiden Gemeinen die Erhaltung ihrer bisher für sich bestehenden Einrichtung und eigenthümlichen Verfassung gewünscht wird, da darf doch die kirchliche Union darunter nicht leiden, und ist diese überall, wo solche Fälle eintreten, von der kirchlichen Combination wohl zu unterscheiden.

§ 25.

Da das Beichtgeld und einige andere Accidenzien bei mehreren bisher reformirten Gemeinen bisher nicht üblich gewesen, so ist bei reformirten Presbyterien in Ueberlegung zu nehmen, ob die Gemeinden geneigt sein möchten, künftig diese Zahlungen an die Geistlichen ebenfalls zu leisten, falls die Beibehaltung derselben in der unirten Kirche für nötig erachtet würde. Von den Presbyterien der bisher lutherischen Gemeinen aber ist, namentlich im Betreff des Beichtgeldes, dessen Abschaffung von Vielen, die dasselbe für un-

würdig und anstößig halten, dringend gewünscht wird, zu erwägen, ob und auf welche Weise, falls in der unirten Kirche kein Beichtgeld entrichtet werden sollte, die Geistlichen dafür aus Kirchen- oder Communalfonds oder durch besondere Beiträge der Gemeindeglieder könnten entschädigt werden. In Ansehung der übrigen bei beiden Confessionen bisher üblichen Stolgebühren und Accidenzien bleibt es auch nach geschehener Union bei der bisherigen Ordnung und Observanz, und es wird nicht schwer sein, darüber bei Unirung zweier Gemeinen zwischen den betreffenden Geistlichen eine allen Theilen genügende Einigung zu vermitteln, wenn auf der einen Seite nicht für jeden Zuwachs an Arbeit und Mühe gleich eine pecuniäre Vergütung begehrt wird und auf der anderen Seite der fromme Eifer für die gute und heilige Sache zur Darbringung kleiner Opfer geneigt macht. Diejenigen Geistlichen, welche hierin mit edlem Beispiel vorleuchten, werden der Aufmerksamkeit und Beachtung der ihnen vorgesetzten Behörden nicht entgehen, sowie man auch zu der gesammten Geistlichkeit der evangelischen Landeskirche das zuversichtliche Vertrauen hegen darf, daß keines ihrer Mitglieder fähig sein werde, aus Eigennutz oder andern unwürdigen Absichten dem Vereinigungswerk hemmend und störend in den Weg zu treten.

§ 24.

Sind die Kirchen und Gemeinen, welche sich uniren, verschiedenen Patronats, oder findet bei ihnen eine verschiedene Art der Ernennung und Erwählung der Prediger statt, so ist zu ermitteln, wie bei künftigen Erledigungs- und Wiederbesetzungs-Fällen der Prediger-, Schullehrer- und Kirchenoffiziantenstellen zu verfahren sein wird.

§ 25.

Auch sind alle Gemeinen darüber zu verständigen, daß nach eingetretener Union sie nicht fordern können, den bisher lutherischen Gemeinen solle nur ein lutherischer, den reformirten nur ein reformirter Kandidat oder Prediger zu ihrem Seelsorger präsentirt oder gegeben werden, daß vielmehr dieser Unterschied, welcher in der bisherigen Confession der zu einem Pfarramt zu Berufenden begründet war, durch die Union aufgehoben ist, so daß jeder unirte evangelische Prediger und qualificirte Kandidat, ohne Rücksicht auf seine bisherige Confession, bei jeder evangelischen Gemeinde des Landes zum Pfarramte präsentirt, gewählt, berufen und bestellt werden kann, welcher durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Genuß des heiligen Abendmahls nach dem neuen Ritus der Union beigetreten

ist und dadurch zu erkennen gegeben hat, er halte die Unterscheidungs-meinungen seiner Confession nicht für so wichtig, daß er sich in seinem Gewissen gedrungen fühlen könnte, in seinen Predigten, Beicht- und Abendmahlsreden dieselben polemisch und auf eine für die Mitglieder der andern Confession störende und verletzende Weise vorzutragen, was ohnehin schon nach den Landesgesetzen verboten ist. Daß diejenigen Gemeinen, in welchen eine wahre christliche Erleuchtung über diese wichtige Angelegenheit statt findet, hierin ebenso denken, hat bereits die Erfahrung in vielen erfreulichen Thatsachen gelehrt, indem auf allen Punkten der Preußischen Monarchie Gemeinen reformirter Confession einen lutherischen und lutherische Gemeinen einen reformirten Prediger zu ihrem Seelsorger gewählt haben.

§ 26.

Besitzt eine mit einer andern zu unirende Kirchen-Gemeine als solche ihr eigenthümlich zugehörige Capitalien, liegende Gründe, Nutzungen, Wittwen-, Armen- und Waisenhäuser, Stipendien und sonstige milde Stiftungen, so ist, mit Berücksichtigung der in den Fundationsurkunden festgesetzten Bestimmungen, zu berathen, wie es mit solchem Vermögen zu halten, ob dasselbe sogleich mit dem Vermögen der andern in den Unionsverband tretenden Kirche und Gemeine zu vereinigen und gemeinschaftlich zu verwalten, auch an dem Genusse der Beneficien allen Gliedern der unirten Gemeine gleicher Antheil zuzugestehen, oder aber, wenn dadurch das bisherige Verhältniß des Ertrags zu der Zahl der bisherigen Genußberechtigten zu sehr alterirt würde, mit den milden Stiftungen noch während einer zu bestimmenden Reihe von Jahren nach bisheriger Weise zu verfahren sei. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß durch die letzte Maaßregel für die Zeit ihrer Dauer eine unerwünschte Scheidung der unirten Gemeine bewirkt werden muß. Da wo jede Gemeinde ihr Kirchengut auch nach der Vereinigung als ihr privates Eigenthum behält, wird dasselbe auch nach der Vereinigung, wie bisher, besonders verwaltet und darüber besondere Rechnung geführt. Wenn eine bis dahin von gewissen Abgaben, z. B. zur Reparatur der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, frei gewesene Gemeine mit einer andern verbunden wird, welche diese Abgaben gesetzmäßig zu leisten hat, so ist es zu versuchen, ob jene geneigt sein möchte, nach Maasgabe ihrer Kräfte an dieser Leistung Theil zu nehmen, doch kann sie nicht dazu gezwungen werden, denn keine Gemeine soll durch diese kirchliche Vereinigung mit neuen Lasten sich belegt fühlen. Die Klingelbeutel und

Beckengelder, Collecten und sonstige milde Gaben, welche bis dahin bei getrennten Confessionen jede Gemeine besonders empfing und verwaltete, müssen nach erfolgter Union im Geiste christlicher Liebe für das vereinte, gemeinschaftliche Beste angewendet und verwaltet werden. Da wo dies persönliche Rechte und Ansprüche verletzen würde, ist eine friedliche Ausgleichung nach Grundsätzen der Billigkeit zu bewirken.

§ 27.

Hat von zwei zu unirenden Kirchengemeinen jede eine oder mehrere für sich gestiftete Schulen, so ist auf eine solche Vereinigung derselben zu denken, daß das Schulwesen des Orts im Ganzen dadurch gewinne. Die Presbyterien haben zu erwägen, ob dieser heilsame Zweck am füglichsten durch Zusammenbringung der Schulen in Ein Lokal und Einrichtung eines Klassensystems oder durch Theilung der schulfähigen Kinder nach dem Geschlecht oder wie sonst zu erreichen sein möchte, als wodurch dann die Hindernisse, die beiden durch die Confession getrennten Gemeinen sich bis dahin einer gründlichen Schulverbesserung entgegenstellten, am leichtesten beseitigt werden können.

Bei der Wahl eines Schullehrers, so auch eines Organisten, Küsters, Todtengräbers u. s. w. ist nicht auf den früheren Unterschied der Confession, sondern nur allein auf den höhern Grad persönlicher Würdigkeit zu sehen.

Zum einstweiligen Religionslehrbuche neben der Bibel haben für die unirten Schulen die meisten Provinzial-Synoden Luthers kleinen Catechismus am geeignetsten gefunden; es wird gut sein, daß die Presbyterien sich äußern, ob sie damit einverstanden sind, oder was sie sonst für die nächste Zeit und bis zur Erscheinung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen völlig entsprechenden allgemeinen Lehrbuches vorzuschlagen haben. Da, wo bisher der Heidelberger Catechismus gebraucht wurde, kann auch dieser, wenn die Gemeinen es wünschen, ferner beibehalten werden, und ist der katechetische Unterricht vorzüglich auf die Hauptstücke, die in beiden Lehrbüchern dieselben sind, zu beschränken, als woran sich mit einer passenden Auswahl der kräftigsten Bibelstellen und vorzüglicher kirchlicher Lieder-Verse die ganze christliche Glaubens- und Sittenlehre, insofern sie in den Jugendunterricht gehört, einfach, fruchtbar und belebend anknüpfen läßt.

Je lebendiger die Diener der evangelischen Kirche erkennen, daß diese darum also heißt, weil sie keine andere Quelle der Wahr-

Digitized by Google

heit und keinen anderen Grund des Glaubens anerkennt, als das heilige Evangelium oder Gottes Wort in der heiligen Schrift, desto wirksamer wird diese fromme Ueberzeugung das kräftige Mittel und feste Band der innern und äußern Vereinigung, auch in dem Unterricht der christlichen Kinder sein, welche bei Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses jedesmal als Mitglieder der evangelischen Kirche aufgenommen und verpflichtet werden.

§ 28.

Für jede derjenigen bestehen bleibenden unirten Gemeinen und Kirchen, welche noch keine eignen Pfarrsprengel haben, ist ein solcher nach dem Verhältniß der Zahl ihrer bisherigen Mitglieder auszumitteln. Was für diejenigen lutherischen Kirchen und Ministerien, welche zur Erreichung dieses Zweckes von ihrem Parochialbezirk etwas abtreten müssen, verloren geht, wird dadurch ersetzt, daß künftig auch die in dem ihnen bleibenden Theil ihres Pfarrsprengels wohnenden Reformirten ihnen pfarrpflichtig sind, und so umgekehrt.

§ 29.

Jedes lutherische Presbyterium hat 2 lutherische —, jedes reformirte 2 reformirte Geistliche, und jedes Presbyterium ohne Unterschied einen weltlichen Beamten aus dem Consistorialbezirk namhaft zu machen, über die sich die Mitglieder zu der Meinung und Ueberzeugung geeinigt haben, daß ihnen die letzte Berathung, Ausgleichung und Modificirung der in Rede stehenden Angelegenheit bei der Generalsynode mit vollem Vertrauen übertragen werden könne.

§ 30.

Haben die Presbyterien in Beziehung auf diese Angelegenheit sonstige Desiderien, Wünsche und Vorschläge vorzubringen: so mögen sie sich darüber, jedoch mit gebührender Berücksichtigung der bestehenden Verfassung des Staats und der Kirche, aussprechen.

§ 31.

Die Protokolle, welche die Resultate der in den Presbyterien stattgefundenen Berathungen enthalten, sind, nachdem sie von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben worden, von dem Ortspfarrer unverzüglich dem vorgeordneten Superintendenten zuzufertigen und ein Exemplar derselben beim Kirchenbuche aufzubewahren.

§ 32.

Der Superintendent hat diese Protokolle urschriftlich nebst einer Begutachtung jedes einzelnen Presbyterial-Protokolls spätestens 14 Tage nach dem Eingange der ersten an das Provinzial-Consistorium zu befördern, jedoch zuvor in solchen Gemeinen, die, in Irrthümern

und unbegründeten Besorgnissen befangen, wider Erwarten sich gegen die Union erklärt haben mögen, an Ort und Stelle sie eines Besseren zu belehren und den Erfolg in seinem Berichte mit anzuzeigen.

§ 33.

Das Consistorium hat aus den Protokollen der Presbyterien und den Gutachten der Superintendenten einen Generalbericht zu formiren und solchen so zu fassen, daß bei jedem zur Sprache gekommenen erheblichen Punkte das Gutachten des Consistorii hinzugefügt ist. Dieser Bericht ist ebenfalls spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Presbyterial-Protokolle und Superintendenturberichte zu erstatten, die ebengenannten Protokolle und Berichte sind denselben urschriftlich beizufügen.

§ 34.

Sollten wider Verhoffen die Berichte einzelner Superintendenturen nicht zur rechten Zeit eingehen, so sind die säumigen Superintendenten sofort mit Stempel und Gebührenansatz zu excitiren; liegt die Schuld der Zögerung an den Orts-Geistlichen und Presbyterien, so sind diese schuldig, die dem Superintendenten dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 35.

In verdienter Anerkenntniß der pflichtvollen und regen Theilnahme, womit die Consistorien bisher das Synodalwesen überhaupt und insonderheit die Unionsangelegenheit geleitet und zu fördern gesucht haben, wird auch die vorstehend angeordnete Vorbereitung dieser Angelegenheit zu ihrer definitiven Vollendung ihrer umsichtigen Leitung und kräftigen Förderung dringend empfohlen.

§ 36.

Uebrigens ist es den Konsistorien gestattet, bei der Erlassung und Mittheilung dieser Instruktion an die Superintendenten, Pfarrer und Presbyterien, dieselben noch besonders auf alles das aufmerksam zu machen, was, etwa in Lokalverhältnissen begründet, die gute Sache der kirchlichen Union fördern kann, und ebenso auch ihnen eine Anweisung zu geben, wie diese oder jene einzelne und besondere Hindernisse, die bald so, bald anders sich eigenthümlich gestalten, am besten zu beseitigen sind. Jedoch darf von den in dieser Instruktion ausgesprochenen Grundsätzen selbst in keinem Stücke abgegangen, vielmehr muß dieser gemäß überall verfahren werden, damit Einheit und Zusammenhang in das Ganze komme.

§ 37.

Die Konsistorien haben eine Namenliste der von den Pres-

byterien zu Deputirten bei der Generalsynode empfohlenen Männer anzufertigen und an das Ministerium einzusenden. Bei Jedem der Vorgeschlagenen ist zu bemerken, wie viele Stimmen er habe, und ob, oder aus welchen Gründen nicht, er für qualificirt zu dem in Rede stehenden Geschäft zu halten sei, damit hiernach die Allerhöchste Entschließung gefaßt werden könne.

§ 38.

Wichtig, folgenreich und vielleicht für eine lange Zeit entscheidend wird diese nahe bevorstehende Generalsynode in ihren Resultaten sein. Denn die gewünschte Union — in vollem Sinne gewonnen — greift tief in das innere Wesen der evangelischen Landeskirche ein, und alles, was ihr heilig und wichtig ist, hängt damit auf das innigste zusammen. Erklärt sich in jeder Provinz die Stimmenmehrheit, oder was Gott geben wolle, erklären sich, wie es bereits in anderen Staaten geschehen, alle christlichen Gemeinen der ganzen Preußischen Monarchie in ihren Deputirten für die kirchliche Vereinigung, dann ist der längst ersehnte glückliche Augenblick gekommen, in welchem der evangelischen Landeskirche ein neues und besseres Leben aufgehen kann und wird.

§ 39.

Denn nach dem gnädigen und christlichen Willen Sr. Majestät des Königs soll die Generalsynode zwar vorzüglich zur Entwerfung einer allgemeinen Unions-Urkunde zusammenberufen werden, aber sich auch zugleich mit allen dahin gehörigen, das Heil der evangelischen Kirche betreffenden Gegenständen vorbereitend beschäftigen. Sie wird daher auch in Beziehung auf ihren Hauptauftrag zugleich über eine zweckmäßige kirchliche Verfassung und Kirchen- und Gemeinde-Ordnung, über Gleichförmigkeit im Cultus, in der Liturgie und Agende, im Gebrauche der catechetischen Lehr- und Gesangbücher u. s. f. sich zu berathen haben. Gegenstände, auf deren sorgfältige und durchdachte Prüfung die Consistorien alle geistlichen und weltlichen Beamte, die als Deputirte zur Generalsynode berufen werden, aufmerksam zu machen haben, so daß diese wohl vorbereitet erscheinen.

§ 40.

Unsere evangelische Landeskirche bedarf einer neuen lichtvollen und kräftigen Einigung in den heiligen Grundsätzen, die ihr auf der festen Grundlage der heiligen Schrift das Dasein und Leben gaben. Möge das mit Gott begonnene heilige und heilsame Werk in der belebenden Kraft des göttlichen Evangeliums und im Geiste

Digitized by Google

desselben unter Gottes allmächtigen Segen und dem Schutze unseres christlichen Königs zur erwünschten und gedeihlichen Ausführung kommen.

C.

Erinnerungen zu § 11. Die Beziehung auf die Stellung gegen die katholische Kirche dürfte um so mehr wegfallen, da der Vorwurf, daß die evangelische Kirche mit sich selbst nicht einig sei, welcher sich auf die Lehre bezieht, durch eine Union, welche Verschiedenheit der Ansichten duldet, nicht entkräftet wird.

Beantwortung. Zu § 11 muß ich wünschen, daß die Beziehung auf die Stellung gegen die katholische Kirche beibehalten werde, da gerade dieser Bewegungsgrund bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge von großer Wichtigkeit ist. Auch schließt die Union, wie sie in der Instruction aufgefaßt und dem Geiste des Christentums gemäß ist, eine Verschiedenheit der Ansichten nicht aus, kann vielmehr bei wahrhaft frommer Gesinnung dabei sehr wohl bestehn.

Erinnerungen zu § 20. Alles was in diesem und den nächstfolgenden §§ die nähere Vereinigung zweier Gemeinen betrifft, scheint am besten der Berathung bei eintretenden Fällen überlassen zu werden, da hiebei so sehr viel auf das Oertliche ankommt, und vorläufige Bestimmungen darüber, wenn sie auch nur zur Berathung gegeben würden, leicht eine der Union selbst ungünstige Stimmung hervorbringen könnten. Nur die § 22 gegebenen Zusicherungen dürfen nicht unterbleiben, weil durch dieselben sehr wichtige Bedenken gehoben werden.

Beantwortung. Zu § 20 ist es sehr zweckmäßig, den Schwierigkeiten zu begegnen, die bei der Berathung über die Union sich derselben entgegen stellen, und würden viele Prediger und Presbyterien nicht wissen, wie sie sich dabei zu verhalten haben, wenn das, was hierüber in dem § 20 und ferneren §§ gesagt ist, mit Stillschweigen übergangen würde, und muß ich sehr um Beibehaltung desselben bitten.

Erinnerungen. Der § 25 möchte doch bei vielen Anstoß geben, und daher diese Angelegenheit entweder dem Versuche in vorkommenden Fällen, oder den Berathungen der Landessynode anheim gegeben werden.

Beantwortung. Zu § 25 stimme ich für dessen Beibehaltung,

da gerade hierin die kirchliche Union in ihrer Wirkung sich ausspricht und diese gehemmt und in vorkommenden Fällen vernichtet werden müßte, wenn bei der Wahl eines neuen Predigers der Unterschied der Confession noch stattfinden sollte; diesem gleich anfangs zu begegnen, scheint sehr wichtig. Auch ist das in diesem § Gesagte nicht nur der Sache entsprechend, sondern auch den bisherigen Erfahrungen überall gemäß, wo die Gemeinden bei der Wahl eines neuen Predigers eine Stimme haben.

Erinnerungen zu § 38. Der Passus: Erklärt sich in jeder Provinz u. s. w. könnte die Besorgnis erregen, als ob die Stimmenmehrheit in dieser Angelegenheit entscheiden solle. Es dürfte überhaupt wohl eine Erklärung der Gemeinen und Presbyterien darüber erforderlich sein, ob und wie weit sie sich der Stimmenmehrheit, sowohl in der Provinz als auch auf der Landessynode unterwerfen wollen.

Beantwortung zu § 38. Durch die hier gemachte Beschränkung wird offenbar die Sache schwieriger, und scheint es anräthlich zu sein, dieß auf sich beruhen zu lassen, weil, wenn man eine solche Erklärung von den Gemeinden fordern wollte, die Anzahl der Widersprüche unendlich werden würde.

---

3. Originalaufsatz des Königs über die Liturgie aus dem Jahre 1823.

(S. 68.)

Im Namen des dreieinigen Gottes, also groß und herrlich, wie es sich geziemt, nimmt die Feier des Gottesdienstes ihren Anfang, das heißt, der Geistliche hebt die Liturgie mit den Segensworten: „Im Namen des Vaters ꝛc." an.

Es sind dies die so gewichtigen ersten Segensworte, die schon in der Taufe über uns, nach dem Befehl unsres Herrn Jesus Christus ausgesprochen werden, und mit denen nach alt christlichem Gebrauch, und das wohl von rechtswegen, fast alle gottesdienstlichen Handlungen begonnen.

„Unsre Hülfe ꝛc.". Wo sonst als hier wäre sie zu suchen?

Diesen einleitenden Worten folgt das allgemeine Sündenbekenntnis, das vom Geistlichen in unser aller Namen gesprochen wird. Da wir allzumal Sünder sind und mehr oder weniger, ohne Unterlaß Gottes Gebote übertreten, so ist es gewißlich am rechten

Ort, hier vor allen Dingen unsre Sünden vor Gott aufrichtig zu erkennen, zu bekennen und zu bereuen, durch Jesus Christus zu ihm unsre Zuflucht zu nehmen und uns zu bessern.

Dieser Ansicht gemäß befinden sich außer dem in der Liturgie selbst stehenden Sündenbekenntnisse deren noch drei andre im Anhange und ein viertes mit der Absolution in der Vorbereitung zum H. Abendmahle verzeichnet, die nach dem Belieben des Geistlichen gewählt werden können.

Dieser erste Abschnitt der Liturgie der eigentlich nur als die Vorbereitung zu derselben anzusehen ist, wird mit dem Amen des Chors geschlossen.

Der zweite Abschnitt beginnt mit dem vom Geistlichen gesprochnen oder auch vom Chor gesungnen Spruch nach dem Sündenbekenntnis. Dieser Spruch, der als ein Eingang zur eigentlichen Liturgie angesehen werden kann, deutet auf eine kindliche vertrauungsvolle Erhebung der Herzen zu ihrem Schöpfer und Regierer, die sich durch Lobpreisungen und Anrufungen kund thut. Die hiezu gewählten Sprüche sind größtenteils aus den Psalmen Davids zusammengesetzt. Außer dem in der Liturgie selbst enthaltenen Spruche befinden sich im Anhange deren 11, die für die besondern Kirchenfeste oder Feiern bestimmt sind, und überdies noch 12 andre zum beliebigen abwechselnden Gebrauch des Geistlichen[1]).

Zum Schlusse des Spruchs singt der Chor: „Ehre sei dem Vater 2c.". Diese Lobpreisung der H. Dreieinigkeit kann bedingungsweise auch vom Geistlichen gesprochen werden.

Erleichtert durch das Bekenntnis unsrer Sünden, gestärkt durch vertrauungsvolle Anrufung des Herrn, in dessen Namen wir Hilfe suchen, wenden wir uns nun an seine unendliche Güte und Barmherzigkeit und flehen um Erbarmung über uns, welches durch das Kyrie 2c. (Herr erbarme Dich über uns) des Chors ausgedrückt wird.

Getröstet durch die Hoffnung, daß Gott um Christi willen unser Flehen nicht unerhört lassen wird, spricht der Geistliche (oder singt der Chor) den Lobgesang der Engel bei der Geburt des Heilandes: „Ehre sei Gott in der Höhe 2c." (Lucae 2, 14), dem an den hohen Fest- oder Feiertagen noch eine besondre Lobpreisung und

1) Die teils vom Chor gesungenen, teils vom Geistlichen gesprochenen Gebete, Anrufungen, Lobpreisungen u. s. w. geschehen im Namen der Versammlung und müssen von dieser mit Andacht im Stillen nachgesprochen werden. (Anm. des Königs.)

Anrufung folgt, durch die wir das Gefühl unsrer tiefsten Ehrerbietung und Ehrfurcht auszudrücken wagen, das uns bei dem Gedanken an die unendliche Macht und Herrlichkeit des Vaters und des Sohnes ergreift.

Hiermit schließt der zweite Teil.

Der dritte Teil fängt damit an, daß der Geistliche den Segenswunsch: „Der Herr sei mit euch“ über die Versammlung spricht: gleichsam als wollte er sie damit aufmerksam machen, sich würdig vorzubereiten auf die demnächst folgenden Vorlesungen der Pericopen.

Der Chor antwortet im Namen der Versammlung: „Und mit Deinem Geiste“, den Wunsch damit ausdrückend, daß der Herr auch mit dem Geiste des Verkündigers seines Worts sein und ihn hiezu würdigen möge.

Der Geistliche verrichtet nunmehr im Namen der Versammlung das Gebet vor der Epistel: in welchem er im allgemeinen um die rechte Erkenntnis des Wortes Gottes und um eine segensvolle Anwendung desselben für ihr Seelenheil bittet.

Außer dem in der Liturgie selbst aufgezeichnetem befinden sich deren mehrere im Anhange, von denen 11 für die Feste oder besonders bestimmte Feiern und Zeiten, und 16 zur beliebigen Wahl des Geistlichen vorgefunden werden. Auch unter denen mit der Ueberschrift „zum beliebigen Gebrauch bei besondern Veranlassungen“, S. 8 des Anhangs, hat der Geistliche die Wahl.

Jetzt verliest der Geistliche die Epistel des Tages, wie man sie in der Regel in allen Lutherischen Bibelübersetzungen aufgezeichnet findet.

Nach allen Nachrichten beruht der Ursprung dieser Vorlesungen aus der H. Schrift, die Epistel und Evangelium genannt werden, weil sie meist immer aus diesen entnommen sind, auf ein uraltes Herkommen, das sich noch aus den ersten christlichen Versammlungen herschreibt.

Wie heilsam und nützlich der Gebrauch ist, eine Auswahl der geeignetsten Stellen aus der H. Schrift in unsern gottesdienstlichen Versammlungen verlesen zu hören, bedarf wohl keines umständlichen Beweises.

Nach der Epistel liest der Geistliche den Spruch vor dem Alleluja, der auch vom Chor gesungen werden kann. Dieser in der Regel biblische, meistens aus den Psalmen Davids zusammengetragne Spruch, an den sich das vom Chor zu singende

Alleluja[1]) anschließt, dient gewissermaßen als Uebergang zu dem darauf folgenden Evangelium, als auf welches der Lobgesang des Alleluja in Beziehung zu bringen ist, wegen der für uns so unaussprechlichen Wohlthat, die wir der Verkündigung desselben zu verdanken haben.

Den in der Liturgie selbst aufgezeichneten Spruch nicht mit inbegriffen, befinden sich im Anhange 11 besondre für die Feste 2c. und 12 zur beliebigen Auswahl des Geistlichen.

Dieser verliest nach dem Alleluja das Evangelium des Tages, wobei nichts besondres anzuführen ist, als daß alles, was bei Gelegenheit der Epistel gesagt worden, in noch höherem Grade auf das Evangelium Anwendung findet.

An gewissen hohen Fest- und Feiertagen kann noch ein besondres Gebet zwischen dem Alleluja und dem Evangelio eingeschaltet werden, welches eine besondre Beziehung auf das zu feiernde Fest 2c. hat und weiter und umständlicher ausgeführt ist, als das sonst auch schon auf das Fest 2c. Bezug habende kürzere Gebet vor der Epistel. Dieses längere Gebet wird das Gebet vor dem Evangelio genannt; es befinden sich deren im Anhange 1 für Weihnachten, 1 für den Charfreitag, 1 für Ostern, 1 für Himmelfahrt und 1 für Pfingsten. Der Geistliche schließt das Evangelium mit den Worten: „Gelobt seiest Du, o Christus!" Ja, wohl gebührt ihm Lob, Preis und Dank für die Heil verheißende Verkündigung desselben.

Ein Amen des Chors beschließt darauf den dritten Abschnitt der Liturgie.

Der vierte beginnt mit der Lesung des christlichen Glaubens durch den Geistlichen (er kann auch vom Chor gesungen werden), der uns Christen nie aus dem Gedächtnis kommen darf, uns vielmehr stets gegenwärtig sein muß, und daher nach Verlesung der Pericopen (Epistel und Evangelium) hier an seinem rechten Orte steht, da er Beziehung auf jene hat.

Nach dem Glauben liest der Geistliche wieder einen Spruch (den Spruch nach dem Glauben genannt) oder es singt ihn der Chor. Auch rücksichtlich dieses Spruchs findet das Anwendung, was schon früher über die Wahl und Zusammensetzung der zwei ersten Sprüche dieser Liturgie gesagt worden ist. Den in der Liturgie selbst nicht mit begriffen, befinden sich im Anhange 11 Sprüche für besondre

1) Alleluja will sagen: Gelobt sei Gott. (Anm. des Königs.)

Feste ꝛc. oder Gelegenheiten, und noch 12 andre zum abwechselnden Gebrauch nach Gutbefinden des Geistlichen.

Nun kommt das Dankgebet, welches der Geistliche mit folgenden Worten verkündet: „Richtet auf eure Herzen ꝛc.“. Das gleich darauf folgende Dankgebet selbst fängt mit den Worten an: „Recht ist es und wahrhaft würdig und heilbringend ꝛc.“. Durch dieses Gebet drücken wir Gott unsern Dank aus, durch Jesum Christum, unsern Herrn, für die Erlösung durch ihn, indem wir unmittelbar darauf zu Ehren des Vaters und des im Namen des Vaters kommenden Sohnes, mit allem, was im Himmel und auf Erden ist, einen Lobgesang anstimmen, der mit den Worten anfängt; „Heilig! Heilig! Heilig![1]) und vom Chor gesungen wird. Dies Gebet mit dem sich daran anschließenden Lobgesang bezeichnet gewissermaßen den Schluß des Teils der Liturgie, in welchem es sich ausschließlich um das Geistige, das ist, um das Heil unsrer Seelen handelte.

Das Dankgebet kann vom Geistlichen gesprochen werden oder auch vom Chor gesungen werden; der Lobgesang dagegen wird allezeit vom Chor gesungen.

Im Anhange befinden sich 3 an den großen Festen und in Beziehung auf dieselben ins Dankgebet einzulegende Stellen. Der Gebrauch derselben wird jedoch dem Gutbefinden des Geistlichen anheim gestellt.

Mit dem Lobgesange endigt der 4. Abschnitt der Liturgie.

Der 5. hebt mit dem vom Geistlichen gesprochnen sogenannten Allgemeinen oder Gemeinen Gebet an, welches mit den Worten anfängt: „Herr Gott, himmlischer Vater, wir bitten Dich ꝛc.“ und im allgemeinen die Bitten und Fürbitten rücksichtlich unsers Zeitlichen im Verein mit dem Ewigen enthält.

Zuerst, das Gebet um die Erhaltung der Kirche Christi im reinen Glauben nebst einer Fürbitte für ihre Lehrer und Diener.

Zweitens: Fürbitten für das Oberhaupt des Staats und dessen Angehörigen. Bitte um eine lange und gesegnete Regierung, Fürbitte für das Kriegsheer, für die Diener des Königs und des Vaterlandes, für die gesammten Königl. Länder, für alle Menschen, vorzüglich für die Gläubigen und endlich: Bitte um ein dereinstiges seliges Ende.

Es befinden sich im Anhange 9 verschiedne Gebetsstellen, die

1) Jes. 6, 3, Mth. 21, 9. (Anm. des Königs.)

nach der Wahl und dem Belieben des Geistlichen in das allgemeine Gebet eingeschaltet werden dürfen, und die eine etwas umständlichere Ausführung einiger darin vorkommender Gegenstände erhalten.

Eine besondre ist noch für den Charfreitag und zur Gedächtnisfeier der Toten bestimmt, sie befindet sich im Anhange unter den Sprüchen und Gebeten für den Charfreitag.

Am Bußtage (Bettage) wird anstatt des allgemeinen Gebets vom Geistlichen die Litanei gelesen, die ihrem Inhalte nach im wesentlichen wenig von jenem unterschieden ist, die aber mehrere Stellen enthält, die mit dieser Feier in besonderer Beziehung stehen. Sie ist unter den Gebeten, die für den Bußtag bestimmt sind, vorzufinden.

Nach dem allgemeinen Gebet spricht der Geistliche das Unser Vater ꝛc. (Vaterunser) sonst auch das Gebet des Herrn genannt.

Ende des fünften Abschnitts.

4. Aus dem von Altenstein dem Könige erstatteten Gesamtbericht über die erste Aufnahme der Agende, datiert vom 7. Oktober 1823.

(S. 97.)

1. Vortrag des Ministers.

Eure Königl. Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar vorigen Jahres mir Allerhöchst Ihre Befehle in Betreff der weitern freiwilligen Einführung der beim Militär und in der hiesigen Hof- und Domkirche eingeführten Agende auch bei den Civil-Gemeinden zukommen zu lassen geruhet. Je mehr ich in meiner amtlichen Stellung das seltene Ereigniß, daß der mächtigste evangelische Fürst mit solcher Theilnahme eine der wichtigsten Angelegenheiten der Kirche beherzigt, in seiner ganzen Wichtigkeit anerkenne, desto mehr liegt mir die Pflicht ob, dasselbe so zu fördern, daß es die segensreichsten Folgen für die Kirche herbeiführe.

Eure Königl. Majestät haben Allerhöchst-Selbst den Gang dieser Angelegenheit anzuordnen geruhet. Jeder einzelne evangelische Geistliche des Landes sollte zu einer Erklärung aufgefordert[1]) werden.

[1]) Randbemerkung des Königs: quod non.

Wenn schon dieses eine geraume Zeit erforderte, so wurde durch die Erscheinung einer zweiten, in einigen erheblichen Punkten veränderten Ausgabe der Agende, die eine neue Erklärung der Geistlichen nothwendig zu machen schien, das Resultat noch mehr verzögert. Erst jetzt, nachdem der letzte von den Berichten der Consistorien über die Erklärung der Geistlichen eingegangen war, konnte einigermaßen der Erfolg der Allerhöchsten Aufforderung übersehen werden. Die Vorlegung einzelner Erklärungen schien mir früher ohne eine solche Uebersicht, die auf Eure Königl. Majestät Entschließung von Einfluß sein dürfte, bedenklich, wie sich solches aus dem Verfolg näher ergeben wird.

Schon vor mehreren Monaten war ich im Begriff, Eurer Königl. Majestät das Ganze vorzulegen, allein sehr erhebliche Bedenklichkeiten über die richtige Schätzung der vorliegenden Resultate forderten mich auf, dieser so wichtigen Berichterstattung noch einen kurzen Anstand zu geben, um das Ganze als solches richtiger zu würdigen und Allerhöchst Denenselben ein desto gründlicheres Gutachten und in dem Erfolg zu verbürgende Vorschläge ehrfurchtvollest vorlegen zu können.

Es schien mir von großer Wichtigkeit, die Leidenschaft, welche sich bei dem ersten Auffassen religiöser Gegenstände so leicht einmischt und Schwierigkeiten erhebt, sich etwas beruhigen zu lassen, überzeugt, daß sich unbefangene Stimmen von Gewicht für die Sache erheben würden. Der Gegenstand ist von so großer Wichtigkeit für die evangelische Kirche, daß der segensreiche Erfolg zum großen Theil mit von der allgemeinen Würdigung desselben abhängt.

Meine Erwartung hat mich nicht getäuscht und nach meiner inzwischen gewonnenen Ansicht glaube ich Ew. Königl. Majestät über das Ganze mein Gutachten in diesem Augenblick mit ungleich mehr Zuversicht erstatten zu können, als es noch vor Kurzem der Fall war.

In einem großen Ueberblick des Standes der Sache ergibt sich, daß die Theilnahme für diese kirchliche Angelegenheit durch Eure Königl. Majestät neu auf das Lebhafteste angeregt ist. Schriftsteller des In- und Auslandes sind veranlaßt worden, derselben ihr Nachdenken zu widmen. Der gegenwärtige Zustand ist heller ins Licht gesetzt; die Schätzung des Alten, untergegangenen oder bewahrten, schärfer erwogen, und das Gefühl des Bedürfnisses oder Besitzes ist verstärket. Hieraus werden bei gehöriger Benutzung dieser Ergebnisse und bei zweckmäßiger fernerer Leitung des Ganzen die ge-

segnetesten Folgen entstehen, die Ew. Königl. Majestät eine bleibende Dankbarkeit der ganzen evangelischen Kirche sichern. Allgemein, auch bei verschiedenem Urtheil im Einzelnen, ist das dankbare Erkennen der kräftigen Auffassung dieses wichtigen Gegenstandes.

Sieht man bloß auf die vorgelegte Agende und deren Annahme, so scheint der Erfolg nicht so bedeutend. Die Anzahl der Geistlichen, welche dieselbe unbedingt angenommen haben und annehmen wollen, erscheint auf den ersten Blick im Verhältnisse zu der ganzen Geistlichkeit des Landes nur klein, da sie ungefähr $^1/_{16}$ des Ganzen beträgt. Es haben sich nur 389 Geistliche zur Einführung der neuen Agende und Liturgie bei 520 Civil-Gemeinden unbedingt bereit erklärt. Allein es ist nicht zu übersehen, daß nur von einer ganz freiwilligen Annahme die Rede ist, welche in vieler Beziehung schwieriger war, und daß die jetzige Erklärung nur das erste Auffassen dieses Gegenstandes im Einzelnen ist, ohne alle Vorbereitung und Einleitung dazu, ehe sich noch eine allgemeine ruhige Ansicht ausbilden konnte. Diejenigen, welche zu einer bedingten Annahme sich bereit erklären, haben zwar zum Teil Bedingungen aufgestellt, die nur eine versteckte Weigerung scheinen, allein bei Vielen ist doch die Art der Bedingung so, daß die Annahme leichter zu bewirken ist. Ihre Anzahl läßt sich so, daß daraus ein Schluß auf den weitern Erfolg der Verbreitung der Agende gezogen werden könnte, noch gar nicht angeben.

Dieses würde erst der Fall sein, wenn Ew. Königl. Majestät Entschließung erfolgte, ob und welche Bedingungen als zulässig zu betrachten sein dürften. In einigen Parochien, wie im Sächsischen, läßt sich ein großer Theil derer, welche die Agende bedingt annehmen wollen, $^1/_3$ des Ganzen, auch als für die Agende gesinnt betrachten. Viele und nicht unbedeutende Stimmen haben die Annahme ganz verweigert.

Um Ew. Königl. Majestät in den Stand zu setzen, auch das Spezielle dieses Gegenstandes möglichst genau zu verfolgen, überreiche ich Allerhöchst Denenselben anliegend ehrerbietigst (a) eine allgemeine Uebersicht der Haupt-Resultate der zur Einführung der neuen Agende getroffenen Einleitungen, welchen (b) das Verzeichniß der Geistlichen, welche sich für die neue Agende unbedingt erklärt haben, und die erforderlichen (c) Zusammenstellungen über die Aeußerungen der Geistlichen, welche sich zur Annahme der Agende nur unter Bedingungen, oder (d) gegen die Annahme derselben erklärt haben, beigefügt sind. Zugleich halte ich mich verpflichtet, bei

Eurer Königl. Majestät so lebhafter Theilnahme an diesem Gegenstande aus der großen Zahl von Berichten und Gutachten über solchen (e) einige Aeußerungen einzelner Geistlichen sowohl, als der ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden zu Allerhöchst Dero Kenntniß zu bringen und erlaube mir deshalb, die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Beilagen allerunterthänigst vorzulegen[1]), welches Verzeichniß zugleich kürzlich den Grund ihrer Auswahl und deren Richtung angibt.

Alles Vorliegende gibt inzwischen kein vollständiges Bild der ganzen Lage. Es ist dieses in der Zusammenstellung der Resultate weiter ausgeführt. Die Annahme der Agende ist nicht in sämmtlichen Provinzen gleich vertheilt, und ebensowenig der Widerspruch gegen solche. Es liegt der Hauptgrund der Weigerung nicht sowohl oder wenigstens nicht allein in der neuen Agende selbst, sondern vorzüglich in besonderen kirchlichen Verhältnissen und namentlich auch in dem bisherigen Zustand des ordentlichen Gottesdienstes. Wenn daher alles darauf ankommt, die Mittel anzugeben, wie Ew. Königl. Majestät Absicht wegen Einführung der Agende am sichersten zu erreichen sei, so kommt es jetzt weniger darauf an, das genau zu prüfen und zu beleuchten, was über die Form und den Inhalt der Agende oder vorübergehende Hindernisse angeführt worden ist, als die Haupt-Schwierigkeiten ins Auge zu fassen, welche sich ihrer allgemeinen Einführung in den Weg zu stellen scheinen. Um so mehr glaube ich mich hier nur vorerst auf diese beschränken zu dürfen, um Eure Königl. Majestät in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Angelegenheit in Allerhöchst Dero Weisheit die Leitung zu geben, durch die das landesväterlich beabsichtigte Heil der Kirche am sichersten zu erreichen stehet.

Die erste Schwierigkeit ist die große Verschiedenheit des kirchlichen Zustandes der Länder, die jetzt Eurer Königl. Majestät Staaten ausmachen. Ostpreußen, Litthauen und auf ähnliche Weise die alten evangelischen Gemeinen in Westpreußen erfreuen sich nach den Aeußerungen der Konsistorien einer Einrichtung des Gottesdienstes, die zum Theil von den Reformatoren selbst, mit denen der damalige Landesherr in enger Verbindung stand, dem Wesentlichen nach herrührt, die im Fortgange der Jahrhunderte größtentheils fest erhalten, und eine Festigkeit erlangt hat, die von gesegnetem Einflusse auf das Volk ist, und Bedenklichkeiten gegen

1) a, c und d s. unten, b und e habe ich nicht abgedruckt.

jede Aenderung erregt. Aehnliche Einrichtungen finden zwar zum Theil auch von jener Zeit her in Pommern, den Marken, im Magdeburgischen u. s. w. statt. Nur daß daselbst theils ursprünglich einige Verschiedenheiten hie und da sich gebildet, theils im Laufe der Zeit das Alte weniger allgemein beobachtet worden ist. Eine Aenderung ist hier weniger schwierig.

Im Herzogthum Sachsen ist, sowie im ganzen damaligen Königreich Sachsen, im Jahre 1812 eine erneuerte, allgemein eingeführte Agende angenommen, und ist deshalb eine abermalige Aenderung dort zwar leichter, jedoch wegen des schnell folgenden Wechsels auch von bedeutenden Folgen.

In der Grafschaft Mark, im Herzogthum Cleve und Großherzogthum Berg hat die evangelische Kirche die Presbyterial-Verfassung, nach welcher neue kirchliche Einrichtungen nicht ohne Zustimmung der Gemeinen geschehen können, und es wird wenigstens im Bergischen mit großer Strenge nicht blos von den Geistlichen, sondern auch von den Gemeinden auf dieses Recht gehalten.

In den Rheinischen Provinzen bestehen die evangelischen Gemeinen fast gänzlich auf katholischem Gebiete, und haben auch durch den angenommenen Ritus und alle gottesdienstlichen Einrichtungen sich im Gegensatz gegen die katholische Kirche gebildet, und fühlen deshalb Besorgnisse für ihr Wesen und Bestehen, wenn sie hiervon Einiges, in Annäherung an ältere, mehreren Kirchen gemeinschaftlichen Gebräuche aufgeben sollen.

Ganz verschieden ist der Weg gewesen, auf welchem diese verschiedenen Provinzen ihre jetzigen kirchlichen Anordnungen erhalten haben, und mehr oder weniger wird noch das Andenken daran erhalten oder nicht. Hiernach richtet sich das, was in verschiedenen Gegenden wieder zu einer Aenderung für erforderlich gehalten wird.

Die Vergleichung des Bestehenden, vorzüglich lieb gewonnen oder für wesentlich gehaltenen, hat einen bedeutenden Einfluß auf die Ansicht über den Inhalt und Form der neuen Agende und erhält eine ganz andere Bedeutung, als in anderen Gegenden.

Eine andere Schwierigkeit ist die eingeleitete mehr oder weniger fortgeschrittene Union der beiden evangelischen Kirchen. Ueberall hat die reformirte Kirche einen einfacheren, mit ihrem Glauben im Zusammenhang stehenden Ritus, als die lutherische. Es entsteht die Besorgniß, daß eine allgemeine Aufhebung desselben und die Einführung einer allgemeinen Liturgie und Agende eine Anzahl reformirter Gemeinen von der Union abschrecken, sie an ihre alten

Gebräuche fester binden, und so der von Ew. Königlichen Majestät gewünschten und beförderten Union eine bleibende Hemmung in den Weg setzen könne.

Eine dritte Schwierigkeit ist der gegenwärtige Zustand des kirchlichen Lebens, welches kaum wieder erwacht ist, welches festere Normen bedarf und sie auch wünscht, allein noch so beweglich ist, daß es schwer fällt, solche so zu wählen, daß es die wohlthätige Wirkung äußere, welche beabsichtigt wird. Von jeher war, wie die Geschichte zeigt, die Aufstellung solcher Normen schwer. In ganz ruhigen Zeiten, wo das kirchliche Leben nicht so bewegt war, hat schon die Einführung neuer Gesangbücher große Schwierigkeiten gehabt. Die neue Agende ändert nicht bloß die Formen, sie greift tiefer in das Ganze ein. Wie dieses auch zum größten Theil lebhaft und dankbar erkannt wird, beabsichtigt sie, den Besuch der Kirche nicht blos von dem Gesichtspunkt der Erbauung und Belehrung, sondern auch wahrer Gottesverehrung zu ordnen und heilbringend zu machen. Es muß dieses da, wo die entgegengesetzte Ansicht noch herrscht, mehr Schwierigkeit veranlassen, als es binnen Kurzem der Fall sein wird, wenn nach der ganzen jetzigen religiösen Richtung künftig bei den Heranwachsenden in der ersten Erziehung und in der ganzen Bildung das Gefühl dafür mehr ausgebildet ist. Es wird vielfach davon ausgegangen, daß die bestehenden Gesetze, das ALR, den kirchlichen Gesellschaften die freie Einrichtung ihres Gottesdienstes zugestehn. Es kann da, wo die große Beweglichkeit der Ansicht, bei übrigens sehr lebendigem kirchlichen Leben vorhanden ist, eine Verschiedenheit entstehen, wie sie neben einer strengen allgemeinen Norm, z. B. in England in einer großen und wachsenden Zahl von Secten und Vereinen neben der Landeskirche, gewöhnlich sich zeigt. Neue Erfahrungen haben gezeigt, wie leicht ein Anstoß an der Kirche Einzelne veranlaßt, ihre Erbauung und ihr Heil in Conventikeln zu suchen und wie weit solches führt.

So wichtig auch diese Schwierigkeiten sind, so dürfen sie doch von der Verfolgung des Zweckes nicht abschrecken, sie erheischen aber Berücksichtigung zu ihrer möglichsten Beseitigung im weiteren Gang, wenn der Zweck sicher und möglichst wohlthätig erreicht werden soll. Ich habe die Schwierigkeiten nur in großen Umrissen angegeben. Nur eine ganz specielle Prüfung derselben kann deren größere oder mindere Wichtigkeit ergeben. Ich bemerke hier nur Einiges in dieser Beziehung. Der Erfolg hat gezeigt, daß auch in Ostpreußen sich Stimmen der Geistlichen für die Annahme der neuen

Agende erhoben haben. Selbst der Bischof Borowski hat sich dafür erklärt. Gerade dort wird bei dem jetzigen, noch mehr alterthümlichen Zustand ein Weg zum leichtern Uebergang gefunden werden können. Es hat sich in Sachsen schon so eine bedeutende Zahl von Geistlichen für die neue Agende erklärt, daß es nicht scheint, als habe die neue dortige Agende von 1812 schon so feste Wurzeln gefaßt, daß eine abermalige Aenderung zu scheuen sei.

Auch die vorzüglich erheblich erscheinende Schwierigkeit am Rhein und in Westphalen wird sich, wo nicht so gleich beseitigen, doch so beachten lassen, daß es den Zweck im Allgemeinen nicht aufhält. Wohlgesinnte, mit dem kirchlichen Zustand jener Gegenden genau bekannte Männer werden deshalb Vorschläge machen können und durch persönlichen Einfluß auch die Durchführung sodann zu verbürgen im Stande sein.

Ein wahrer bleibender Nachtheil für die Vollziehung der Union ist, nachdem diese schon so weit in ganz freiwilliger Ausbildung vorgeschritten ist, wie es scheint, nicht zu befürchten. Das Fortschreiten derselben dürfte höchstens dadurch erschwert, aber nicht wirklich aufgehalten werden.

Auch der als Schwierigkeit gedachte Zustand des kirchlichen Lebens wird weniger Besorgniß geben, wenn die weiteren Vorschritte zur Durchführung der Agende hierauf schon Rücksicht nehmen und sodann kleinere vorhergesehene, nicht ganz zu beseitigende Uebel als vorübergehend oder erst später zu beachtend, vorerst übersehen werden können. Gerade diejenigen, welche in ihrem Eifer für die Religion zu weit zu gehen geneigt sind, werden sich auch bald durch den tief religiösen Zweck der neuen Gestaltung ergreifen lassen und bloße Vorurtheile gegen solche aufgeben. Erst nach längerer Zeit sinkt bei strenger Form das Ganze zu einem verderblichen Formelwesen, wenn nicht gleichmäßig der innere Geist lebendig erhalten wird. Daß es dahin nicht komme, dafür wird im Preußischen durch die Schulen und durch die Bildung der Kirchenlehrer sowie durch die gesammte kirchliche Einrichtung gesorgt werden.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, Eurer Königlichen Majestät die Haupt-Schwierigkeiten bei der Durchführung der Agende pflichtmäßig darzustellen, allein auch meine Ueberzeugung im Vorstehenden ehrfurchtsvollest auszusprechen, daß es möglich sein wird, bei einer ferneren zweckmäßigen Leitung des Ganzen, diese Schwierigkeiten auf eine Art zu beseitigen, welche die Erreichung des wohlthätigen Zweckes sichert und die Besorgnisse beseitigt. Ich halte es für

Pflicht, mich nun auch über die fernere Leitung des Ganzen ehrfurchtsvollest offen zu äußern. Der bisherige Gang der Angelegenheit hatte das Gute, alle diese Schwierigkeiten mehr zur Sprache zu bringen, wenn sich gleich nach allem dem, was davon vorliegt, wie ich bereits mehrmals ehrfurchtsvollest gedacht habe, ihr Werth und ihre Wichtigkeit noch nicht ganz übersehen läßt. So viel läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß der bisherige Gang dieser Angelegenheit, die sich ergebenden Schwierigkeiten ganz zu beseitigen nicht geeignet ist. Ich bin zwar überzeugt, daß, wenn jetzt, nachdem sich die Ansicht der Einzelnen zum Theil mehr berichtigt und die Leidenschaft mehr beruhigt hat, und das Beispiel wirksam geworden ist, eine neue wiederholte zweckmäßige Aufforderung zur freiwilligen Einführung der neuen Agende erfolgen sollte, eine bedeutende Anzahl von Geistlichen sich weiter dafür erklären dürfte, allein man würde dadurch, wie der bisherige Erfolg zeigt, die Absicht Ew. Königlichen Majestät nicht vollständig erreichen. Es würde ganz wider dieselbe Ordnung, wo sie bisher bestanden hat, gefährdet und Verschiedenheit herbeigeführt, oder, wo sie schon ist, noch vermehrt werden. Diese letzte Besorgniß hat wahrscheinlich viele Geistliche, welche sich im Allgemeinen für die Agende, wenigstens unter sehr unbedeutenden Bedingungen erklärt haben, abgehalten, ihre Einführung zu versuchen. Ein Geistlicher, der wie Behrends sich so lebhaft öffentlich für die neue Agende ausgesprochen hat, wagte es doch nicht, sie unbedingt an allen Sonntagen einzuführen. Viele Geistliche haben ausgesprochen, daß sie zur Einführung entschlossen seien, wenn die Annahme allgemein erfolge, und viele, daß sie sich wenigstens Ew. Königlichen Majestät Befehl fügen würden, so große Bedenken sie auch bei einer unbedingten und unveränderten Annahme der Agende zu finden glaubten.

Hätten Ew. Königlichen Majestät Länder den beschränkten Umfang und die einfache Verfassung, die sie zu der Zeit hatten, als Allerhöchst Dero Vorfahren, die Markgrafen, Herzöge p. p. in Pommern, Preußen, den Marken p. p., Kirchenordnungen einführten, oder ständen jetzt, wie damals die Reformatoren, deren Rath sich die Fürsten bedienten, einzelne große Männer an der Spitze der evangelischen Kirche, deren Ansehen von der ganzen Kirche bereitwillig anerkannt würde, so wären die obwaltenden Schwierigkeiten minder groß oder leichter zu beseitigen. Nun aber, da neben der Verschiedenheit vorhandener, zum Theil alter ehrwürdiger Ein-

richtungen, Verschiedenheit aller kirchlichen Verfassungen und große Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen stattfindet, kann meines Erachtens nur ein Auskunftsmittel, welches sich jenem älteren Gang mit Berücksichtigung der Verschiedenheit vorstehender Verhältnisse möglichst anschließt, zum Ziel führen. Wie damals, so kann auch jetzt nur eine große heilsame Veränderung durch die unmittelbare Einwirkung des Regenten und durch das feste und bestimmte Aussprechen seines Willens nach erlangter vollständiger Uebersicht des Ganzen gedeihen.

Eine Generalsynode zur Berathung der Einrichtung der neuen Agende wird von dem bisherigen Gang aller solcher kirchlichen Veränderungen ganz abweichen, und es könnte den Charakter des Ganzen nachtheilig verändern. Es läßt sich nach dem, was jetzt vorliegt, der Erfolg einer solchen Generalsynode nicht mit Wahrscheinlichkeit angeben, eine entscheidende Erklärung derselben gegen die neue Agende würde alle weitern Schritte unmöglich machen, oder wenigstens die Schwierigkeiten häufen. Bei einer anderen Gelegenheit[1]) habe ich bereits der Schwierigkeiten solcher Synoden wegen des Verhältnisses zu den Presbyterien, und des großen Zeitaufwandes, welcher damit verknüpft ist, ehrerbietigst gedacht.

Dagegen würde es dem Zweck ganz entsprechen, wenn Eure Königliche Majestät eine Berathung einer kleinen Zahl würdiger, des öffentlichen Vertrauens genießender Geistlichen aus mehreren Provinzen des Staats über diesen Gegenstand zu veranlassen geruhen wollten. Allerhöchst dieselben haben früher schon die Fertigung einer neuen Agende als Gegenstand der Berathung der General-Synode bezeichnet[2]). Auch in der Eröffnung wegen der neuen Agende haben Eure Königliche Majestät Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesammten evangelischen Kirchenwesens dadurch nicht aufgehalten, vielmehr diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden solle[3]), und dadurch die Berathung dieses Gegenstandes im Allgemeinen durch die Synoden vorbehalten. Die Maaßregel der Niedersetzung einer Geistlichen Kommission

---

1) Es ist nicht sicher zu ermitteln, worauf sich das bezieht. Wahrscheinlich auf Altensteins Erinnerungen zu der Instruktion über die Union; s. o. S. 322, 345.

2) S. o. S. 13.

3) S. o. S. 61.

wird dieser an sich nicht im Wege stehn und nur ein Mittel an die Hand geben, die Lösung jener Zusicherung vorerst wenigstens aussetzen zu können, zugleich aber eine Schwierigkeit heben, welche der Annahme der Agende bisher im Wege gestanden hat, da viele Geistliche glaubten, es sich nicht erlauben zu dürfen, der Synode vorzugreifen, oder jetzt auf eine Veränderung einzugehen, welche bald wieder durch Verbesserung der liturgischen Formen und des gesammten evangelischen Kirchenwesens im Allgemeinen eine abermalige Veränderung erleiden dürfte, überzeugt, daß ein häufiger Wechsel nachtheilig wirke.

Meine Ansicht war früher, daß nur eine ganz kleine Zahl bewährter Männer, deren Namen schon einiges Gewicht haben und die sich nicht scheuten, ihre Meinung öffentlich auszusprechen, zu dieser Commission zu bestimmen sein dürfte. Ich würde zu dem Ende die Zahl von höchstens 7 ehrerbietigst in Vorschlag gebracht haben. Bei der näheren Bearbeitung des Gegenstandes aber habe ich mich überzeugt, daß rücksichtlich des Verhältnisses der einzelnen Provinzen noch so viel aufzuklären sei, daß es rathsam sein dürfte, eine etwas größere Zahl Geistlicher aus solchen beizuziehn. Es wird diese größere Zahl tüchtiger Geistlichen aus den einzelnen Provinzen bei ihrer Zurückkehr desto kräftiger auf die Durchführung ihrer eigenen Vorschläge und des Ganzen einwirken können. Wünschenswerth scheint es mir außerdem, bei der Kommission einige Geistliche der Hauptstadt und einige Professoren der theologischen Fakultäten, vorzüglich auch wegen des Ansehens derselben, beizuziehen. Die Zahl dürfte daher wohl nicht unter 15 und höchstens zu 21 mit Einschluß des Geistlichen, der präsidirt, anzunehmen sein.

Die Aufgabe für solche würde sein:

die zweckmäßigsten Mittel zur Ausführung der Allerhöchsten Absicht auszumitteln und vorzuschlagen.

Es würde dieser Auftrag speciell in sich fassen:

a) anzugeben, wie die provinziellen und andern Schwierigkeiten am schnellsten und kürzesten gehoben werden könnten, und welcher Gang daher in den einzelnen Provinzen, unbeschadet der Durchführung der Idee im Ganzen und für das Ganze, erforderlich sein dürfte,

b) vorzuschlagen, was ohne Fertigung einer neuen Agende oder deren Umarbeitung doch bei der vorliegenden in einer neuen Auflage zu vervollständigen sein dürfte, um die möglichst umfassende Erreichung der Allerhöchsten Absicht zu sichern.

Zur Erleichterung würde gereichen, wenn Eure Königliche Majestät aus den in der Zusammenstellung enthaltenen Wünschen vielleicht dasjenige zu bezeichnen geruhen wollten, was Allerhöchstdieselben ohne Weiteres unbedenklich nachzugeben geneigt sein dürften.

Im Fall Eure Königliche Majestät diesen ehrerbietigsten Vorschlag im Allgemeinen zu genehmigen geruhen sollten, würde ich für rathsam halten, daß, um der Kommission ein desto größeres Ansehen zu verleihen, die Mitglieder von Allerhöchstdenenselben unmittelbar ernannt würden. Inzwischen stelle ich ehrfurchtsvollest anheim, ob es nicht rathsam sein dürfte, solche zu verflichten, das Resultat der Berathung Eurer Königlichen Majestät durch das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorzulegen. Ich zweifle gar nicht, daß diese Kommission Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Absicht genügen und vollkommen entsprechen wird. Sollte inzwischen eine Modification ihrer Anträge und Vorschläge erforderlich scheinen, so dürfte es gut sein, wenn solche von dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium vorgeschlagen würde. Ich selbst werde erst, wenn die Berathung dieser Männer vorliegt, den Gegenstand ganz zu übersehen und Eurer Königlichen Majestät ein vollständiges pflichtmäßiges Gutachten abzugeben im Stande sein.

Ich erlaube mir Eurer Königlichen Majestät in der Anlage ein Verzeichniß von Geistlichen zu einer näheren Auswahl für eine solche Kommission ehrerbietigst vorzulegen, und für den Fall, daß Allerhöchstdieselben mein Gutachten über deren Auswahl zu berücksichtigen geruhen sollten, den Vorschlag[1]) zu einer Kommission von

---

1) Altensteins Vorschlagsliste enthielt folgende Namen:

Entweder 15 Mitglieder:	Oder 21 Mitgl.
Borowski als Präsident u. für Ostpreußen	do.
Ostpr. u. Litth. Sup. Keber in Gumbinnen oder Sup. Unverdorben	do. und 1 Geistl. nach Borowskis Wunsch
Westpr. Konsdirekt. Dr. Röckner in Marienwerder	do.
Pommern Konsrt Engelke in Stettin Gnsup. Ziemssen in Greifswald	u. Hofpr. Schmidt-Stettin
Posen Generalsenior Bornemann in Posen	
Schlesien Sup. Dr. Tscheggey, Breslau	oder Pr. Brüningk in Landshut u. Sup. Scherer-Jauer
Brandenburg Konst. Brescius in Frankfurt oder Sup. Schulze in Crossen	und
Berlin Konsrat Ritschl Hofpr. Strauß	

Digitized by Google

15, und einen dergleichen zu einer Kommission von 21 Mitgliedern, ehrfurchtsvollest beizufügen.

In der Voraussetzung, daß die Vorschläge der Kommission von dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium Eurer Königlichen Majestät zum Gutachten vorgelegt werden sollen, habe ich unter den Geistlichen der Kommission die Mitglieder des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und wegen seiner Einwirkung auf solches auch den Bischoff Eylert nicht aufgenommen. Es würden solche, wenn die Kommission sich in Berlin versammelt, dieser nach ihrer genaueren Kenntniß von der Lage der Sache im Ganzen, auch ohne unmittelbare Theilnahme an deren Arbeiten, nützlich sein und auf solche einen wohlthätigen Einfluß ausüben können. Inzwischen unterstelle ich solches lediglich Eurer Königlichen Majestät allerhöchstem Ermessen ehrfurchtsvollest.

Berlin den 7ten Oktober 1823.

(gez.) Altenstein.

An S. Majestät den König

---

2. a) **Einleitung zum Bericht des Ministeriums über die Ergebnisse der Vorlage der Agende an die Landesgeistlichkeit (im Auszuge).**

. . . Es läßt sich inzwischen aus der Zahl der Geistlichen, welche sich für eine Annahme unter Bedingungen erklärt hat, im Allgemeinen kein Schluß auf die Leichtigkeit der Einführung der neuen Agende ziehen. Alles kommt auf die Beschaffenheit der einzelnen Bedingungen an. Hierbei herrscht die größte Verschiedenheit sowohl in Beziehung auf die einzelnen Provinzen im Allgemeinen, als auch

---

Sachsen Gensup. Dr. Nitzsch in Wittenberg	und Sup. Abel in Möckern oder Krat Zerenner in Magdeburg
Westfalen Konsrat Möller in Münster	oder Pred. Hülsemann zu Elsey (Grf. Mark)
Rheinpr. Sup. Roß in Budberg	u. Pred. Zillesen in Wickratsberg

Theologen: Pr. Augusti in Bonn
Pr. Knapp oder Niemeyer-Halle
Pr. Marheinecke in Berlin.

Von diesen waren mindestens 9 als unbedingte Fürsprecher der Agende anzusehen, nämlich Borowski, Ziemssen, Engelke, Brüningk, Strauß, Möller, Hülsemann, Augusti, Marheinecke.

rückſichtlich einzelner Superintendenturen, und ſelbſt einzelner Geiſtlichen in ſolchen. Manche Geiſtliche haben dabei nur wenige und minder erhebliche, andere hingegen ſo zahlreiche, mannigfaltige und weſentliche Vorbehalte aufgeſtellt, daß die Annahme der Agende unter dieſen Bedingungen der Nichtannahme faſt gleich zu achten ſein würde. Bei verſchiedenen dieſer Bedingungen ſcheint die Abſicht zu Grunde zu liegen, damit nur die Notwendigkeit zu umgehen, die Annahme der Agende ganz abzulehnen, wogegen bei andern der Wunſch zu Grunde liegt, die wenigen Hinderniſſe zu beſeitigen, welche nach der Anſicht der Geiſtlichen die Einführung erſchweren oder unmöglich machen. Erſt wenn feſtſtehn ſollte, daß irgend einer Bedingung nachgegeben werden könnte, würde ſich ein Verzeichniß derjenigen Geiſtlichen fertigen laſſen, welche ſonach für die Annahme der neuen Agende entſchieden geneigt ſind. Vorerſt haben die Conſiſtorien auf dieſe Vorſchläge nicht weiter eingehen können.

Die wichtigſten zur Sprache gekommenen Bedingungen (c) ſcheinen nach dieſer Zuſammenſtellung:

Der Vorbehalt einer Zuſtimmung der Gemeinde, des Patrons, und deshalb ein verſuchsweiſer Gebrauch der neuen Agende auf einige Zeit, um dieſe zur Zuſtimmung zu veranlaſſen.

Die Vorausſetzung eines beſtimmten Königlichen Befehls zur Annahme der neuen Agende, von Vielen unter der weitern Bedingung einer vorhergehenden Berathung auf einer Synode.

Die Vorausſetzung einer Vervollſtändigung der neuen Agende, um mehr Abwechslung zuzulaſſen. Die Beibehaltung einzelner Theile der alten Agende, vorzüglich bei der Abendmahlsfeyer.

Die Beſchränkung des Ordinations-Eides auf das Evangelium oder die ſymboliſchen Bücher im Allgemeinen mit Hinweglaſſung des Dienſteides und deſſen Verweiſung zur Amtsverflichtung.

Beſeitigung der Schwierigkeiten wegen der Chöre, Aufhebung der Beſchränkung wegen Abkürzung des Geſanges, der Predigt ꝛc. Der Wunſch von anderen Abtheilungen der Liturgie, um eine zu lange Unthätigkeit in der Gemeinde zu verhüten.

Auch diejenigen Prediger, welchen theils überhaupt eine durchgreifende Veränderung in der Einrichtung und Form des öffentlichen Gottesdienſtes, theils namentlich die Annahme und Einführung der Neuen Hof- und Dom-Kirchen-Agende für jetzt bedenklich erſcheint, erkennen und preiſen einſtimmig den frommen Sinn, womit vom Throne her den kirchlichen Angelegenheiten eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet und auf alle irgend mögliche Weiſe für die För-

derung der Feierlichkeit des Cultus gesorgt werde. Alle sind überzeugt, daß es sehr wohlthätig sei, einer ungebührlichen Willkür da, wo sie sich finde, zu wehren, und darauf zu halten, daß die kirchlichen Handlungen überall mit dem Heiligen gebührender Würde verrichtet werden. Ebenso allgemein ist die devoteste und dankbarste Anerkennung und Verehrung des Allerhöchsten Entschlusses geäußert worden, den Geistlichen allergnädigst gestatten zu wollen, in dieser Angelegenheit nach ihrer Einsicht und ihrem Gewissen zu handeln; sie halten sich fest versichert, die freimüthige Darlegung ihrer Ansichten und Wünsche werde vor Sr. Majestät Throne eine gnädige Aufnahme finden, in welcher Ueberzeugung denn auch einige Geistliche und Consistorien ihre Bedenklichkeiten sehr lebhaft und stark ausgesprochen haben.

So sorgfältig auch inzwischen schon in der Zusammenstellung die Aeußerungen nach den verschiedenen Provinzen, in welchen sie vorzüglich vorgekommen, gesondert sind, so wenig giebt solches doch ein Bild des Ganzen. Es ergiebt sich nämlich nicht, welche Zahl von Geistlichen die eine oder andere Ansicht theilt.

Die Consistorien haben alles aufgeführt, was vorgekommen ist, und nur aus einzelnen Gutachten läßt sich schließen, ob eine Aeußerung wohl als vorherrschend in einer Provinz zu betrachten sein dürfte, und aus der Zusammenstellung dessen, was in den einzelnen Provinzen so vorzuherrschen scheint, kann ungefähr auf dasjenige geschlossen werden, was in einem großen Theile des Staats in dieser Beziehung vorherrschende Stimme sein möchte.

Die erheblichsten Bedenken (d) scheinen:

1) Die äußerlichen Hindernisse betreffend, wovon ein großer Theil sich durch Anordnungen und einen erhöhten Kostenzuschuß würde beseitigen lassen. Die Unmöglichkeit für ältere schwache Geistliche, die Liturgie anzuwenden, die so viele Kraft erfordere, welche Unmöglichkeit auch bei kräftigern Geistlichen einträte, die mehrere Filiale hätten, und solche an einem Tage 2 bis 3 Mal anwenden sollten, so wie die Gefahr, daß in großen Kirchen auch der kräftige Geistliche nicht gehört werde, und also der Zweck verloren gehe.

2) Rücksichtlich der Bedenken gegen eine Aenderung der Agende überhaupt:

a) die Behauptung, daß in der angegebenen Kirche keine Willkür herrsche, sondern eine sehr in Ansehen stehende alte feste Ordnung, wie vorzüglich in Preußen durch die alte Agende; am Rhein durch die Bildung des Kirchen-Wesens im Kampf mit den Katho-

liken, welche jeder Aenderung widerstrebe, daß überhaupt für so verschiedene Landes-Theile keine allgemeine Norm räthlich und möglich sei.

b) Ein Zweifel über das Recht, hierunter etwas willkührlich zu ändern, wenigstens nicht anders als auf den Grund der Zustimmung einer General-Synode, indem namentlich in Westphalen bei der dortigen Presbyterial-Verfassung keine Aenderung, als auf den Grund von Synoden erfolgen könne.

3) In Beziehung auf die Form und den Inhalt der Agende:

a) Gegen die Abkürzung des Gottesdienstes überhaupt, vorzüglich auf dem Lande, indem bei großen Entfernungen zumal, Viele den Besuch des Gottesdienstes für eine so kurze Zeit unterlassen würden.

b) Die zu lange Unthätigkeit der Gemeinde, wo sie nicht daran gewöhnt sei, als der Andacht schädlich, so wie das Entbehren des mehrern Gesanges lieb gewordener alter Lieder schmerzlich.

c) Die bei der Erklärung zur bedingten Annahme schon bemerkten Bedenklichkeiten der Aenderung des Hergebrachten bei verschiedenen Theilen der Agende, besonders bei der Abendmahls-Feier und der Notwendigkeit der Vervollständigung der Agende und Berichtigung einzelner Stellen.

Endlich:

d) Die auch schon bei den Erklärungen über die bedingte Annahme geäußerten Bedenklichkeiten gegen den Ordinations-Eid.

3. c) Gestellte Bedingungen*).

In den Erklärungen derjenigen Geistlichen, welche die unbedingte Annahme der Neuen Hof- und Dom-Kirchen-Agende ablehnen, kommen folgende Bedingungen vor, unter denen sie solche anzunehmen und einzuführen bereit zu sein versichern,

wenn die Einführung allgemein befohlen würde,

„ sie freiwillig im ganzen Lande, in der ganzen Provinz, in ganzen Kirchenkreisen, in den Nachbargemeinden geschähe,

„ der Patron sie wolle,

„ die Gemeinde damit zufrieden sei,

„ es erlaubt sei, daß man, um die Gesinnung der Gemeinde zu erforschen, einen Versuch mache, falls aber der Eindruck nicht günstig sei, zum Alten zurückkehren dürfe,

*) Die numerierten Anmerkungen geben die Randbemerkungen des Königs.

wenn gestattet[1]) werde, die Formulare der Agende allein zu gebrauchen, ohne die Liturgie zu halten,
„ gestattet[2]) werde, bei der alten Ordnung und Weise des Gottesdienstes zu bleiben aber aus der N. A. zu benutzen und einzuschieben, was für die Lokalität nach Zeit und Umständen passend sei,
„ gestattet werde, da wo kein Sängerchor sei, die Responsorien und Chöre in der Liturgie wegzulassen[3]),
„ gestattet[4]) werde, statt der Responsorien und Chöre, die Gemeinden einen oder einige Liederverse singen zu lassen;
„ gestattet[5]) werde, die Liturgie abzukürzen, zwar einige, aber nicht alle Gebete, Responsorien und Chöre jedesmals zu gebrauchen,
„ gestattet[6]) werde, die Liturgie in 2 Hauptabschnitte zu theilen, zwischen denen die Gemeinde das Hauptlied singe,
„ gestattet[7]) werde, die Liturgie nur zuweilen, an den hohen Kirchen- und Landesfesten zu gebrauchen,
„ gestattet würde[8]), hiermit den Anfang zu machen, um die Gemeinden daran zu gewöhnen,
„ gestattet werde[9]), statt der vorgeschriebenen Gebete zuweilen dergleichen aus anderen Agenden und liturgischen Sammlungen oder selbstentworfene zu gebrauchen,
„ nachgegeben werde, die Perikopen nicht jedesmal oder doch nicht jedesmal beide[10]), zu verlesen, zumal wenn über die Eine gepredigt werde,
„ nachgegeben[11]) werde, die Fürbitten und Danksagungen für Wöchnerinnen, Verstorbenen u. s. w. in die Liturgie an einer passenden Stelle einzuschalten,
„ nachgegeben[12]) werde, diese Fürbitten ferner nach der bisher üblichen Weise auf die Predigt folgen zu lassen,
„ nachgegeben werde[13]), daß die Gemeinde beim Anhören der

---

1) Unstatthaft. 2) Unstatthaft.

3) Wie dies zu modifizieren, ist schon ausgesprochen.

4) Unstatthaft. 5) Desgl. 6) Desgl. 7) Desgl.

8) Allenfalls zu überlegen.

9) Mit der Zeit können dergl. hinzugefügt werden, doch nicht ohne Autorisation.

10) Ueber den letzten Punkt ist bereits etwas bestimmt.

11) Nach der Predigt und dem Segen.

12) Nach obiger Bestimmung. 13) Unstatthaft.

Liturgie nicht stehen dürfe,

wenn nachgegeben werde[1]), daß der Gottesdienst länger als eine Stunde, die Predigt länger als 1/2 Stunde daure,

" nachgegeben[2]) werde, daß die Predigt ferner mit einem Exordio beginne,

" nachgegeben[3]) werde, die Abendmahlsfeier ganz nach bisheriger Weise zu halten, das Gebet des Herrn und die Einsetzungsworte nicht zu sprechen, sondern zu singen, das dreimalige Heilig von der Gemeinde singen zu lassen,

" nachgegeben[4]) werde, die Darreichungsworte wie bisher, ohne den Zusatz: Christus unser Herr spricht — zu sprechen;

" nachgegeben[5]) werde, daß die Comunicanten nicht niederknien dürfen,

" nachgegeben[6]) werde, daß die Vorbereitungsrede nicht auf der Kanzel, sondern vor dem Altar gehalten werde,

" nachgegeben[7]) werde, daß die Privatbeichte, wo sie bisher üblich, ferner bestehe,

" nachgegeben[8]) werde, daß bei der Taufe die Stelle: Der Geist des Unreinen u. s. w., Entsagest du u. s. w., und das Zeichen des Kreuzes wegfalle,

" nachgegeben werde[9]), daß bei der Trauung statt des mit der Zeitsitte unverträglichen Du! die übliche Anrede gebraucht werde,

" nachgegeben werde[10]), daß die an Jeden der Verlobten besonders gerichteten Fragen in Eine zusammengefaßt werden,

" nachgegeben werde[11]), daß der Ordinations-Eid blos kirchlich sei und allein auf das Evangelium zu leisten, das Nicenische und Athanasische Symbolum aber wegfalle,

" nachgegeben werde[12]), bei der Confirmation die bisherige Form beizubehalten, die den Confirmanden vorzulegenden Fragen in wenige zusammen zu fassen, und die Kinder ihr Glaubensbekenntniß selbst oder durch Eines aus ihrer Mitte ablegen zu lassen,

" gestattet werde[13]), daß es bei den üblichen Begräbnißgebräu-

---

1) Modifikationen sind schon in der Agende nachgegeben.
2) Unstatthaft. 3) Desgl. 4) Desgl. 5) Desgl.
6) Gleichgültig. 7) Desgl. 8) Unstatthaft.
9) Versteht sich von selbst. 10) Unstatthaft.
11) Zu prüfen. 12) Unstatthaft. 13) Desgl.

chen ferner verbleibe, namentlich das Werfen der Erde auf den Sarg wegfalle,

wenn die N. Agende vervollständigt[1]) und für jede Amtshandlung mit mehreren Formularen versehen werde, aus denen dem Geistlichen die Wahl frei bleibe,

„ die N. Agende vervollständigt und auch noch Formulare für die kleinen Feste[2]), die in Sachsen noch gefeiert würden, hinzukämen,

„ den Geistlichen freistände[3]), bei allen Amtshandlungen auch Formulare aus andern Agenden oder selbstgemachte zu gebrauchen.

Die meisten Geistlichen in den ehemals sächsischen Landestheilen, welche sich zu einer bedingten Annahme d. N. A. bereit erklären, behalten sich den Mitgebrauch[4]) der Dresdner Agende vom Jahre 1812 vor.

Der Superintendent zu Zeitz, Geh. Regierungsrath D. Delbrück, nebst seinen 40 Diöcesanen haben um die Erlaubniß[5]) gebeten, unter unveränderter Beibehaltung der Dresdener Agende, Jahr und Tag hindurch die N. A. beliebig mitgebrauchen zu dürfen. Von dem Sinne für das Wahre, Würdige, Erbauliche und Heilige[6]), welcher der Gemeinde beiwohne, lasse sich erwarten, daß sie nach Ablauf dieser Zeit für diejenige Agende ausschließlich sich erklären werde, bei deren Befolgung sie die meiste Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse gefunden zu haben, vor Gott und ihrem Könige mit Zustimmung ihres Gewissens freudig werde bezeugen dürfen.

---

4. d) Erhobene Bedenken.

I. Aeußerliche Hindernisse der Annahme und Einführung.

Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Münster, Niederrhein. An vielen Orten, zumal auf dem Lande werde es unmöglich sein, einen Sängerchor zu bilden, welcher die Responsorien und Chöre gehörig vortragen könne. Mancher Prediger sei der Gesanglehre ganz unkundig, viele Küster und Schul-

1) Mit der Zeit zu bewerkstelligen.
2) Dgl. was fehlt, nach bisherigem Gebrauch.
3) Unstatthaft.
4) Insofern die N. A. nicht ausreicht.
5) Allenfalls zu überlegen.
6) Redensarten.

lehrer, wenn sie gleich die Gemeinde beim Singen der bekannten Kirchenmelodien wohl leiten könnten, seien doch nicht im Stande, im 4- oder 8stimmigen Gesange zu unterrichten; wer solle dann die Sänger einüben[1])? Auch dem musikverständigen Dorfschullehrer werde es schwerlich gelingen, ein erträgliches Sängerchor zu formiren, weil die Kinder, wenn sie das Alter erreicht hätten, im Gesange etwas leisten zu können, bald die Schule verließen, und dann nicht mehr angehalten werden könnten, sich jeden Sonntag in der Kirche einzufinden. Würden aber die Chöre und Responsorien fehlerhaft und schlecht vorgetragen, so könnten sie die Andacht nicht befördern, sondern nur stören und würden vielleicht gar zum Spott und Gelächter Anlaß geben.

Niederrhein, Köln. In vielen Kirchen, vornehmlich in den Rheinprovinzen, sei nichts einem Altare Aehnliches vorhanden[2]); zur Austheilung des heiligen Abendmahls stehe in der Mitte der Kirche auf ebenem Boden ein kleiner, mit einem schwarzen Tuche behangener Tisch, auf welchem neben den Abendmahlsgeräthen Bibel, Kruzifix und Leuchter keinen Platz finden würden. Die Zurichtung von Altären oder altarähnlichen Tischen würde große Kosten verursachen, welche die größtentheils armen Gemeinde- und Kirchen-Aerarien nicht aufzubringen vermöchten.

Ostpreußen, Schlesien, Sachsen. Auch die Anschaffung der Altarbibel, des Kruzifixes und der Leuchter, und die Unterhaltung der während des ganzen Gottesdienstes brennenden Kerzen würde für manche Kirche und Gemeinde viel zu kostbar[3]) sein.

Schlesien, Brandenburg, Magdeburg. Wo nur ein Prediger sei, werde es diesem sehr beschwerlich fallen, nacheinander die Liturgie laut und deutlich vorzutragen, zu predigen, das heilige Abendmahl auszutheilen, zu katechesiren, Taufen, Trauungen, Einsegnungen der Wöchnerinnen zu verrichten u. s. w., zumal wenn die Kirche groß und die Gemeinde zahlreich sei, und der Prediger keine besonders starke Brust und Stimme habe. Noch viel weniger würde dieß von denjenigen Predigern geleistet werden können, welche Filiale — und alle vorgenannten Amtshandlungen jeden Sonntag an 2 oder 3 Orten zu verrichten hätten. Auch würden diese wegen

1) Nach Möglichkeit zu befördern, und Modifikationen zu gestatten, wie sie bereits z. T. ausgesprochen.

2) Leicht abzuhelfen.

3) Wegen der Kosten nach Möglichkeit Rat zu schaffen.

der durch die Abhaltung der Liturgie verlängerten Dauer des Gottesdienstes, denselben an dem Orte, wo er zuletzt stattfände, nicht vor dem Einbruche der Nacht beendigen können[1]).

II. Allgemeine Bedenklichkeiten gegen eine Aenderung des bisher Bestandenen.

Schlesien. Vermittelst einer allgemeinen Landes-Agende eine völlige Gleichheit des Gottesdienstes und der liturgischen Formen in der ganzen evangelischen Landeskirche zu bewirken, scheine weder notwendig noch rathsam[2]). Nicht nothwendig, weil eine solche Gleichförmigkeit bisher nicht dagewesen sei, und das kirchliche Leben mit seinen segensreichen Wirkungen doch bestanden habe; nicht rathsam, weil Liturgie und Formulare dem Culturzustande jeder Gegend gemäß sein müßten. Dieser sei aber in den verschiedenen Theilen der Monarchie sehr verschieden; jede Provinz habe in dieser Hinsicht ihre eigenthümliche Bedürfnisse; jeder gebühre Beachtung dessen, was ihr noth sei.

Ostpreußen, Sachsen, Brandenburg. Die Willkür in der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und bei der Verwaltung der kirchlichen Handlungen, welche die Vorrede der Neuen Agende voraussetze und rüge, finde, wenigstens allgemein, nicht statt. Man folge dabei entweder einer ältern Agende oder einer neueren, von der vorgesetzten Behörde genehmigten Vorschrift.

Die in den meisten alten Provinzen des Preußischen Staates sowohl, wie auch in Sachsen und der Lausitz bestehende gottesdienstliche Ordnung sei folgende:

1. Ein kurzes Anfangslied; z. B. Kyrie Gott Vater in Ewigkeit.
2. Intonationen vom Altar: Ehre sei Gott in der Höhe!
3. Die Gemeinde singt das Lied: Allein Gott in der Höh sei Ehr!
4. Intonation: Der Herr sei mit euch!
5. Antwort des Chors: Und mit deinem Geist!
6. Absingung einer Collecte und Verlesung der Epistel.
7. Das Hauptlied, welches in Bezug auf das Thema der Predigt gewählt wird.

---

1) Der Gottesdienst dauert ja nicht länger als bisher und eine lange Predigt ist angreifender, als das Ablesen der Lit.

2) Geschwätz.

8. Vorlesung des Evangeliums.
9. Die Gemeinde singt das Bekenntnißlied: Wir glauben All' an Einen Gott.
10. Die Predigt.
Zwischen dem Exordio und der Abhandlung in der Regel ein Liedervers und das Gebet des Herrn — still oder laut.
11. Nach der Predigt das allgemeine Sündenbekenntniß und die Absolution; das feierliche Kirchengebet, Fürbitte für den König und das Königliche Haus, Fürbitten, Danksagungen, Aufgebote, Gebet des Herrn und Segen.
12. Das heilige Abendmahl.
Bei der Consecration das Gebet des Herrn und die Einsetzungsworte, entweder gesungen oder gesprochen.
13. Nach der Communion Collecte und Segen.
14. Schlußvers, von der Gemeinde gesungen.

Abweichungen fänden nur darin statt, daß 1. in manchen Gemeinden nur Eins der beiden evangelischen Bekenntnißlieder, entweder: Allein Gott in der Höh' — oder: Wir glauben All an einen Gott gesungen werde, um die Dauer des Gottesdienstes etwas abzukürzen, wogegen 2. in Schlesien zwischen dem Hauptliede und der Predigt oft noch mehrere sogenannten Sterbelieder eingeschaltet würden, zum Andenken der in der letztverflossenen Woche verstorbenen Gemeindeglieder.

An dieser gottesdienstlichen Ordnung da, wo sie stattfinde, etwas zu ändern, sei schon deshalb bedenklich, weil dieselbe geschichtliche Wichtigkeit habe, indem sie sich seit der Zeit der Reformation erhalten habe und zum Theil von den Reformatoren selbst angeordnet oder angerathen worden sei.

Sie sei aber auch den Gemeinden so lieb und werth, daß diese eine jede wesentliche Abänderung sehr ungern sehen und schmerzlich empfinden würden.

Dieß sei namentlich der Fall in Ostpreußen und Litthauen. Die dort im Gebrauch seiende, zum letztenmal 1789 im Druck erschienene sogenannte Preußische Kirchen-Agende enthalte nicht nur die mehresten in die Neue Agende aufgenommenen Gebete und Collecten, sondern auch die unübertrefflichen sonn- und festtäglichen allgemeinen Kirchengebete, die nach der Predigt den Gemeinden vorgelesen und von diesen, da sie den Gesangbüchern beigedruckt wären, mitgebetet würden.

In mehreren, besonders litthauischen Gemeinden, falle bei der

Verlesung dieser Gebete die ganze Versammlung auf die Knie nieder, und es würde, wenn diese Gebete ausgelassen oder verändert würden, solches vielleicht eine völlige Störung und Aufhebung des kirchlichen Lebens, Haß gegen die Geistlichen und überhaupt bedeutende Unruhen zu Folge haben. Auch die übrigen in der Preußischen Agende enthaltenen Formulare bei Taufen, Trauungen u. s. w. ständen denen in der Neuen Agende nicht nach. Weshalb also Hinwegnahme eines gewohnten, durch langen Gebrauch gewissermaßen sanktionierten Guten, um ein Ungewohntes an dessen Stelle zu setzen? Der Wunsch für die Beibehaltung der bisherigen Agende sei besonders in den polnischen und litthauischen Gemeinden um so wärmer und dringender, da in beiden Sprachen Uebersetzungen davon vorhanden und gedruckt seien, wogegen bei der neuen Agende erst die Uebertragung in diese Sprachen würde veranstaltet werden müssen. Schon durch das bloße Gerücht, das sich hie und da von einer Veränderung verbreitet habe, sei Murren und große Unzufriedenheit erregt worden.

Der große Haufe, auf den allerdings Rücksicht zu nehmen sei, weil sich darunter Viele für das Christenthum sehr gut Gesinnte befänden, fürchte bei Einführung neuer Formen und Formulare, man wolle ihm mit denselben eine neue Lehre, einen neuen Glauben aufdringen. Von diesem Argwohn geleitet würden Viele sich von dem kirchlichen Leben losreißen, deren Verlust durch den von dem Gebrauch der Neuen Agende zu erwartenden Gewinn nicht werde können ersetzt werden. Ueberhaupt sehnten sich die Gutgesinnten unter den Kirchenbesuchern mehr nach Religionserkenntniß und geistlicher Erbauung als nach äußerer Religionsübung.

Eine gleiche Gesinnung finde sich im Großherzogthum Posen. Man habe dort an mehreren Orten, z. B. in Fraustadt, Neu-Pintschen, Olbersdorf, Luschwitz, die neue Agende den Gemeinden in Vorschlag gebracht, aber Patrone, Kirchenvorstände und Gemeinden hätten erklärt, bei der alten Ordnung bleiben zu wollen.

Für die ehemals sächsischen Landestheile sei die schon seit 1536 dort in Gebrauch gewesene Agende im Jahr 1812 verbessert und vermehrt neu herausgegeben und auf Befehl der damalig höchsten Kirchenbehörde eingeführt worden. Diese neue Dresdener Agende, welche ebenfalls die ewigen Wahrheiten des Christenthums zugleich mit den Worten der Schrift in edler Einfalt und kraftvoller Kürze vortrage, sei den Geistlichen und Gemeinden lieb geworden durch ihren reichen Inhalt, indem fast alle vorkommende kirchliche

Fälle berücksichtigt worden und für jeden kirchlichen Act mehrere Formulare, Gebete u. s. w. gegeben wären. Jeder den Geistlichen und den Gemeinden angesonnene Tausch würde beiden Theilen unwillkommen sein[1]).

Köln, Niederrhein. In den Rheinprovinzen habe sich seit der Reformation der evangelische Cultus, besonders der reformierten Confession ganz nach dem äußerst einfachen des holländischen gebildet und selbst die Lutheraner hätten mit geringer örtlicher Verschiedenheit, auch den ihrigen ganz einfach geformt. Da diese Gemeinden in der früheren Zeit bei der Anordnung ihres Gottesdienstes ganz sich selbst überlassen gewesen, so hätten sie um so eher darnach streben können, dasjenige Ziel zu erreichen, was noch vor 30 Jahren von den gelehrtesten Theologen Norddeutschlands als das höchste sei angepriesen worden, nämlich den Cultus und die Predigt so mit einander zu verbinden, daß beides bei jedem Gottesdienste nur Ein unzertrennliches Ganzes bilde, welches allein von dem Liturgen ausgehe, ohne anderweitige vorgeschriebene Gebete u. s. w. Bei aller dieser äußersten Einfachheit des Cultus habe sich dennoch in den dortigen Gemeinden, vorzüglich im Bergischen, ein so reger und lebendiger kirchlich religiöser Sinn, ein so fleißiger Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und eine so vertrauensvolle Achtung gegen die Geistlichen, welche die ihnen gelassene Freiheit zur beständigen Berücksichtigung aller, selbst individueller Bedürfnisse ihrer Gemeinden zu benützen verstanden, fortwährend erhalten, daß die Anhänglichkeit der Geistlichen und der Gemeinden an dem bisher gewohnten sehr natürlich und begreiflich sei.

Dazu komme noch, daß in diesen Gegenden die große Einfachheit des evangelischen Cultus ursprünglich auf den scharfen Gegensatz gegen die katholische Kirche sich beziehe und gründe; diese schärfere Scheidung sei dort, wie überhaupt in Süd-Deutschland um so nöthiger gewesen, weil die evangelischen Gemeinden Unterthanen katholischer Fürsten gewesen, wogegen in Nord-Deutschland überall, wo auch die Landesherrn die Reformation angenommen, mehr von den Gebräuchen der katholischen Kirche habe ohne Gefahr können beibehalten werden. Jener Gegensatz habe sich dort auch durch das Zusammenleben mit Katholiken und Umgebensein von ihnen leben-

1) Aeltere Gebräuche, wo sie gut sind, sind in Ehren zu halten, aber die Liturgie ist auf diesen Grundsatz angefertigt. Da wo die Agende unzulänglich befunden wird, können die ältern aushelfen.

diger und kräftiger, als anderswo, erhalten, und das Benehmen der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen u. s. w. mache es nur zu nöthig, ihn nicht fallen zu lassen und auch in den kirchlichen Formen sorgfältig zu bewahren. Daher werde jede Vermannigfaltigung und Vermehrung der äußerlichen Gebräuche beim Gottesdienste dem Volke als eine unzulässige Annäherung an die katholische Kirche erscheinen. Schon das Gerücht, daß eine solche Annäherung bevorstehe, habe große Sensation erregt, und nur die Versicherung, daß nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät in dieser Sache durchaus kein Zwang eintreten solle, habe die Gemüther beruhigt. Man halte es daher auch in patriotischer Hinsicht für heilige Pflicht, in einer Zeit, wo die Umstände noch nicht gestatteten, die bürgerlichen Lasten zu erleichtern, Alles zu vermeiden, was die Gewissen eines so beträchtlichen Theiles der Königlichen Unterthanen beschweren und verwirren[1]) und gar dazu beitragen könnte, ihre Zufriedenheit mit der Regierung und ihre treue liebevolle Anhänglichkeit an die geheiligte Person ihres Königs zu schwächen.

Sachsen, Westpreußen, Brandenburg. Würde aber jetzt oder künftig eine Aenderung der bisherigen gottesdienstlichen Ordnung für notwendig und ausführbar erachtet, so könne doch dem Geistlichen keine entscheidende Stimme darüber zustehn. Er sei nicht einmal befugt, versuchsweise den Gottesdienst nach einer von der bisherigen abweichenden Ordnung zu halten, um zu erfahren, ob die Gemeinde damit zufrieden sei. Denn er würde, wenn ihm das Mißfallen der Gemeinde kund würde und er die neue Einrichtung wieder abstellen müßte, durch dieses Aendern und Wiederändern die heilige Sache dem Urtheile und Spott der Welt aussetzen[2]). Noch weniger aber dürfe der Prediger definitiv eine neue Liturgie und Agende einführen ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Gemeinde. Seine Stimme sei nur die eines Einzelnen; sie gelte nichts, wenn sie nicht auch die Stimme seiner Gemeinde sei. — Die evangelischen Gemeinden schienen auch von jeher einen rechtlichen Anspruch gehabt zu haben, bei dergleichen Veränderungen mit ihren Wünschen gehört zu werden, und sie dürften wohl nicht besorgen, daß ihnen dieß gerade jetzt werde geweigert werden, wo unverkennbar eine regere Theilnahme an dem Christenthum und den kirchlichen Anstalten wieder erwacht sei.

Westpreußen. Niemand könne den frommen Glauben ge-

1) Geschwätz. 2) Geschwätz.

bieten. Keiner habe das Recht, an dem Lehrbegriff, in welchem der gemeinsame Glaube sich ausspreche, und am Ritus, der als symbolischer Ausdruck des gemeinsamen Glaubens anregend auf ihn zurückwirke, willkürlich zu ändern[1]) und durch Einführung einer neuen Ordnung des Gottesdienstes die Mittel der gemeinschaftlichen Erbauung und die Art des Gebrauchs derselben vorzuschreiben. Den evangelischen Gemeinden allein steht das Recht zu, sich für denjenigen kirchlichen Ritus zu erklären, welcher ihrer Glaubens-Ansicht am angemessensten sei, und diejenige Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes zu wählen, welche ihrer Sehnsucht nach Erbauung am meisten zusage. Dieses Recht werde den evangelischen Gemeinden auch durch das Gesetz zugesichert: A. L. R. Th. 2. Tit. XI. §§ 46, 47.

Daß auch der Landesherr als solcher, also abgesehen von seiner Confession, nicht berechtigt sein könne, in Dingen dieser Art seinen evangelischen Unterthanen Vorschriften zu geben, ergebe sich schon daraus, weil sich dieses sonst auch auf Katholiken und Juden erstrecken müßte, welches nie behauptet worden sei; daß er aber auch als evangelischer Landes-Herr dieses Recht nicht haben könne, lehre das Prädikat evangelisch, durch welches angedeutet sei, daß er die Grundsätze dieser Kirchenparthei und also auch das Princip der Gemeinschaftlichkeit in Allem, was Lehre und Cultus betreffe, anerkenne. Daß manche Rechtslehrer den Satz, der evangelische Landesherr sei im Verhältnisse zu seinen evangelischen Unterthanen Summus episcopus, aufgestellt haben, könne hierin keine Aenderung machen. Denn werde der Ausdruck Summus episcopus in dem gewöhnlichen Sinne genommen, so sage dieser Satz etwas aus, daß einem Landesherrn die Befugnisse eines Bischofs zustehen, was einen Widerspruch enthalte, da nicht nur der evangelische Landesherr die bischöfliche Weihe nicht habe, sondern auch das Bischöfliche Regiment, man möge dabei an die gegenwärtige Verfassung der Römisch Katholischen und der Griechischen Kirche, nach welcher nicht einmal dem Bischofe, seiner Diöcese eine neue Liturgie vorzuschreiben gestattet sei, oder an die früheren Jahrhunderte denken, der evangelischen Kirche fremd sei und also auch in ihr von einem Summus episcopus in diesem Sinne nicht die Rede sein könne. Sollte aber dieser Ausdruck einen dem Geiste der evangelischen Kirche angemessenen Sinne haben, so schreibe er dem evangelischen Landesherrn in Beziehung auf die Liturgie nichts weiter zu,

1) Geschwätz.

als das Recht, im Falle der auf sicherer Wahrnehmung und auf von vielen Seiten her vernommenen Wünschen begründeten Gewißheit, daß die bisherige Liturgie den religiösen Bedürfnissen der Kirchengemeinschaft, zu welcher Er selbst gehört, nicht mehr entspreche, auf die Nothwendigkeit einer auf Ausscheidung des Erstorbenen berechneten Abänderung aufmerksam zu machen, Entwerfung einer angemessenen Form durch Sachverständige und Zutrauen habende Männer zu veranlassen, und diesem Entwurfe, wenn die Gemeinden, deren Sehnsucht nach Erbauung durch Einführung desselben gewinnen soll, sich für ihn erklärt haben, durch die Landesherrliche Bestätigung öffentliches Ansehen zu geben[1]), woraus sich, daß im entgegengesetzten Falle dieser Entwurf bei Seite zu legen sei, von selbst ergebe.

Münster. Wo, wie in der Grafschaft Mark, die Synodal- und Presbyterialverfassung noch gesetzlich bestehe, könnten Veränderungen in kirchlichen Dingen nur das Resultat gemeinsamer Synodalberatungen sein. Westpreußen. So lange noch in mehreren Provinzen des Staats die beiden evangelischen Confessionen streng geschieden wären, hätten nicht die Geistlichen beider Bekenntnisse über die Annahme Eines und desselben Liturgischen Entwurfes befragt werden sollen[2]), sondern, je nach der Beschaffenheit des Entwurfs, nur die Geistlichen Einer Confession, weil der Entwurf doch nur dem Lehrbegriffe Einer Confession entsprechen könne.

Posen. Jedenfalls scheine es rathsam, diese Angelegenheit bis zur gänzlichen Vollendung der Union auf sich beruhen zu lassen; wolle man jetzt damit vorschreiten, so könnte dadurch das heilsame Werk der Vereinigung leicht gehindert und gestört werden[3]).

Sachsen, Ostpreußen, Posen. Da nach der Allerhöchsten Willensäußerung Sr. Majestät die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesamten evangelischen Kirchenwesens nicht aufgehalten, sondern nach Möglichkeit gefördert werden solle, so scheine es besser, das daraus sich ergebende Resultat abzuwarten, als demselben jetzt durch Einführung einer neuen gottesdienstlichen Ordnung vorzugreifen. Diese neue Ordnung nur als ein Interim auf so lange, bis eine vollständige von der General-Synode berathen und gesetzlich bestätigt worden sei, einzuführen, halte man für sehr bedenklich und mit der Würde der

1) Die älteren Agenden bezeugen das Gegenteil.
2) Geschwätz. 3) Desgl.

Kirche unverträglich, weil durch solche wiederholten Aenderungen auch das Heilige und Ewige gleichsam in den allgemeinen Wechsel irdischer Vergänglichkeit werde herabgezogen werden. Auch werde der Hauptzweck Seiner Majestät, die allgemeine Uebereinstimmung der Formen des Gottesdienstes in der ganzen evangelischen Landeskirche (Pommern, Münster, Brandenburg), auf dem Wege gemeinsamer Berathung auf einer General-Synode viel sicherer und vollständiger erreicht werden, als wenn ein Theil der Geistlichen und Gemeinden die vorliegende Neue Agende, wohl gar mit allerlei Modificationen und Aenderungen, annähmen und gebrauchten. Letzteres würde eine größere Ungleichheit in der Form des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen herbeiführen, wie jemals zuvor stattgefunden habe, auch sei zu befürchten, daß die an Einem Ort geschehene und am andern Ort nicht geschehene Annahme der Agende Entzweiung und Spaltung zwischen den Geistlichen und Gemeinden zur Folge haben, zu Reibereien u. s. w. Anlaß geben, Partheigeist und Unruhen mancher Art herbeiführen könne[1]).

III. Bedenken im Bezug auf Form und Inhalt der dargebotenen Agende.

Westpreußen: Die Behauptung S. III ff. der Vorrede: „die dort erwähnten drei Liturgien wären die fast in allen evangelischen Ländern gleichzeitig angenommenen und das verknüpfende Band aller evangelischen Gemeinden gewesen" haben nicht das Zeugniß der Geschichte für sich. Die Kirchenordnung zum Jahre 1540 auf Veranstaltung des Kurfürsten von Brandenburg Joachim II. entworfen, sei evangelisch-lutherisch und keineswegs gemeint gewesen, den Reformirten etwas nachzugeben, habe aber, um den Kaiser für die Evangelischen zu gewinnen und die Vereinigung derselben mit den Katholischen zu erleichtern, manches von beiden evangelischen Kirchenparteien Ausgeschiedene aus der römisch-katholischen Kirchenform beibehalten, sei nicht einmal in den sämmtlichen Brandenburgischen Provinzen, sondern nur in dem Kurfürstenthum eingeführt und schon im Jahre 1548 von eben diesem Kurfürsten durch die Annahme des von seinem Hofprediger Johann Agricola und zwei katholischen Geistlichen auf Betrieb des Kaisers entworfenem augsburgischen Interims wieder aufgehoben worden. — Die auf Veranstaltung des Kurfürsten Johann Georg nach der Augsburgischen

1) Auf solche Weise läßt sich kein erwünschtes Resultat erwarten.

Confession und Luthers Schriften entworfene Kirchenordnung vom Jahre 1572 habe zwar nicht eine Vereinigung der Evangelischen und der Katholischen beabsichtigt, sei aber auch nicht ein verknüpfendes Band aller evangelischen Gemeinden gewesen, denn sie eifere gegen die Abweichung der reformirten Lehre wie gegen die Menschensatzungen in der katholischen Kirche und behalte in ihrer den Reformirten mißfällig gewesenen Liturgie noch manches Nichtevangelische aus jener Kirche bei. — Die für Preußen bestimmte Kirchenordnung vom Jahre 1558 sei von Johann Funck, Osianders Schwiegersohn, dessen Leitung sich der Markgraf Albrecht in der letzten Zeit seines Lebens in kirchlichen Dingen überlassen habe, nach Osianderschen Grundsätzen abgefaßt und habe zu vielen Streitigkeiten und Verfolgungen Anlaß gegeben, und an die Stelle derselben sei, infolge der Untersuchung einer von den Ständen bei dem polnischen Könige Sigmund II. veranlaßten Commission, eine andre, mit der früheren vom Jahre 1544 zusammenstimmende Kirchenordnung getreten, welcher die Repetitio corporis doctrinae ecclesiae vom Jahre 1567 von Moerlin und Martin Chemnitz vorangegangen sei. Uebrigens sei in der mehr gedachten Kirchenordnung der Exorcismus bei der Taufe verworfen worden.

Die Bemerkung S. V und VI, „wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche nicht das Wesentliche der Gottesverehrung ganz allein ausmachten: so solle doch durch die Gleichförmigkeit derselben nicht allein eine gemeinschaftliche Ueberzeugung, sondern auch eine heitere Seelenruhe und fromme Zuversicht in dem ansprechenden Gedanken erzeugt werden, daß es dieselben Lobpreisungen sind u. s. w." gebe zu Mißverständnissen Anlaß. Die Form der kirchlichen Gebräuche mache das Wesen der Gottesverehrung gar nicht[1]) aus, auch könne die Gleichförmigkeit derselben an sich keine gemeinschaftliche Ueberzeugung erzeugen, — noch weniger könne sie Seelenruhe und fromme Zuversicht geben, dieß vermöge allein die Gotteskraft des Evangeliums dem gläubigen Gemüthe. —

Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Nieder-Rhein: Das in der Neuen-Agende bestimmte Zeitmaaß — für den ganzen Gottesdienst von einer Stunde und für die Predigt von 1/2 Stunde — sei zu kurz. In größeren Städten, wo ein Jeder an jedem Sonntage und wenn er wolle, an jedem dritten oder vierten, wohl die Kirche besuchen könne, möge ein ein-

1) Geschwätz.

stündiger Gottesdienst genügen, für das Landvolk genüge er nicht. — Die Beschränkung des Gottesdienstes auf eine so kurze Dauer würde der Benutzung des Sonntags zu weltlicher Lust zu viel Spielraum geben oder der schon sehr allgemeinen Gewohnheit, den Sonntag gleich einem Werkeltage anzuwenden, Vorschub thun. — In einer gar zu kurzen Predigt lasse sich irgend eine biblische Wahrheit oder Vorschrift nicht in das gehörige Licht setzen, noch weniger zu voller Ueberzeugung der Zuhörer festbegründen und zur Besserung oder Beruhigung derselben anwenden.

Auch würden um eines so kurzen Beisammenseins in der Kirche willen Viele es nicht des Ankleidens, und in großen Landgemeinden, wo die Dörfer oft mehr als eine Meile weit auseinanderliegen, des Anspannens und des weiten, oft sehr beschwerlichen Ganges werth halten, sondern lieber zu Hause sich aus irgend einer Predigtsammlung etwas vorlesen, wobei denn zu befürchten sei, daß sie nicht immer die rechte Wahl träfen[1]).

Die eingepfarrten Landgemeinden könnten nicht am Sonnabend zur Abendmalsvorbereitung kommen, sondern müßten erst am Sonntage beichten[2]), die zur Predigt gehörenden Fürbitten, Danksagungen, Aufgebote, deren z. B. in Schlesien an manchen Sonntagen 30 bis 40 abzulesen seien, nähmen allein schon einen beträchtlichen Theil der zum Gottesdienst bestimmten Stunde weg; sonach würde bei dieser Beschränkung nicht nur die durch frühere Verordnungen den Geistlichen so sehr eingeschärfte und überaus heilsame Catechisation mit der Jugend, sondern wohl gar die Predigt selbst oft ausfallen müssen. — In Schlesien seien noch manche besondere kirchliche Handlungen mit dem Gottesdienste verbunden, z. B. das Singen der sogenannten Gedächtnislieder zum Andenken der im Laufe der Woche verstorbenen Gemeindeglieder, das Ablesen der Lebensläufe derselben u. s. w.[3]). Diese Handlungen böten dem gewissenhaften Geistlichen reiche Veranlassung dar, auf die Gemüther einzuwirken, würden aber, wenn künftig der Gottesdienst nur Eine Stunde dauern dürfte, wegfallen müssen, welches die Gemeinden sehr schmerzlich empfinden würden. Das allgemeine Totenfest könne dafür kaum Ersatz gewähren, da bei diesen das Individuelle sich in dem Allgemeinen verliere. Auch würden Geistliche und Kirchen-Diener da-

---

1) Geschwätz.
2) Ist ja ausdrücklich gestattet.
3) Ist dies erforderlich, so kann es nach der Predigt stattfinden.

durch an ihrem Einkommen verlieren.

Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Niederrhein: Dem Gebete werde, im Verhältniß zu den andern Stücken des Gottesdienstes, in der Neuen Agende ein zu großer Theil der gottesdienstlichen Zeit zugewiesen. Predigt und Gesang seien Hauptstücke des evangelischen Gottesdienstes, und es sei zu wünschen, daß sie dies immer bleiben. Die Predigt habe Luther als das vornehmste Mittel erkannt, der Unwissenheit zu steuern, in die zu seiner Zeit das Volk versunken gewesen sei, darum habe er ihr eine so bedeutende Stelle im evangelischen Cultus eingeräumt. Obgleich in unseren Tagen durch das verbesserte Schulwesen mehr für die Unterweisung der geringern Volksklasse gesorgt werde, so genüge dies doch nicht. Die Erfahrung lehre, daß überall, wo die Kirche nicht aushelfe und durch die Predigt des Evangeliums Licht und Erkenntniß verbreite, gar leicht wieder völlige Unwissenheit in göttlichen Dingen ueberhand nehme. Was die Kinder, wenn sie, 13 oder 14 Jahre alt, die Schule und den Confirmandenunterricht verließen, von den göttlichen Wahrheiten gefaßt hätten, könne nicht für ihr ganzes Leben ausreichen, es müsse bei ihnen in reiferen Jahren durch die Predigt ergänzt und immer wieder von neuem belebt werden.

Auch der Gesang der Gemeinde könne nicht ohne Nachtheil für die Erbauung auf wenige Verse beschränkt werden. Der Choralgesang habe wesentlich zur Gründung und Befestigung der evangelischen Kirche beigetragen, er sei von jeher eine Zierde derselben gewesen und den Gemeinden als ein Hauptmittel zur Beförderung bei der Andacht lieb und theuer. Bei den Preußischen und Litthauischen Gemeinden sei die Beschränkung des Kirchengesanges auf einige Verse durchaus nicht anwendbar. Letztere hätten in ihrer Sprache ein ganz eigenes Wort dafür, wenn ein Lied nur teilweise gesungen würde; sie nennten dieß: „Liederzerbrechen“, und es seien Beispiele da, wo der Prediger etwa einmal nach der Predigt bloß die letzten Verse eines Liedes haben singen lassen wollen, daß demungeachtet die Versammlung das Lied vom Anfange an gesungen und bis zum Ende durchgeführt habe. Unsre herrlichsten und kräftigsten Kirchenlieder seien, jedes für sich, ein Ganzes, welches unverstückelt gesungen werden müsse, wie z. B. Paul Gerhards: Befiehl du deine Wege, wo immer ein Vers mit dem andern dem Inhalte nach genau zusammen hinge. Durch die Gebete, Responsorien und Chöre der Neuen Liturgie könnte die Gemeinde für den Verlust an Erbau-

Digitized by Google

ung, welchen sie durch Beschränkung des Gesanges erleiden würde[1], nicht entschädigt werden, da sie bei letzterem selbstthätig sich erbaue, während der Liturgie aber nur höre und sich in einem passiven Zustande befinde.

In vielen Gegenden habe sich noch die alte löbliche Sitte erhalten, daß Sonntags-Nachmittags jeder Hausvater mit seiner Familie einen Hausgottesdienst halte; dabei würden dann jedesmal die am Vormittage in der Kirche gesungenen Lieder wiederholt, wodurch dann auch die erwecklichen Eindrücke, welche die Gemüther dort empfangen hätten, erneuert würden[2]). So würde das Volk mit seinem Gesangbuche, welches nächst der Bibel sein größter Schatz sei, recht bekannt und vertraut, die besseren Lieder, welche der Prediger öfter singen lasse, würden den Gemeindegliedern immer geläufiger und könnten ihnen in Freude und Leid Rath, Erbauung und Trost gewähren. Dieß Alles möchte nicht mehr gewonnen werden, wenn künftig bei dem Gottesdienste nur wenige Verse gesungen werden dürften.

Westpreußen, Brandenburg, Schlesien: Daß die Neue Agende Alles zum Gottesdienst gehörige Gebet in Ein Ganzes zusammenfasse und diesem seine Stelle am Anfange des Gottesdienstes anweise, sei der Andacht und Erbauung der Gemeinden nicht förderlich. Bei großen und zahlreichen Gemeinden lasse es sich nicht erzwingen, daß alle Mitglieder gleichzeitig in der Kirche erscheinen und schon beim Anfange des Gottesdienstes gegenwärtig wären, am wenigsten sei dies zu bewirken da, wo wie in Schlesien, 30 und mehrere Ortschaften zu Einer Kirche eingepfarrt wären. Diejenigen nun, welche erst nach abgehaltener Liturgie kämen, gingen aller gemeinsamen Gebetserbauung verlustig[3]), die während der Liturgie Ankommenden aber würden, da man sie zumal bei Kälte und übler Witterung nicht nöthigen könne, die Beendigung derselben draußen abzuwarten, durch ihren Eintritt die Andacht der im Gebet begriffenen Versammlung stören. Werde hingegen das allgemeine Kirchengebet, die Fürbitte für den König u. s. w. nach der Predigt vorgetragen: so könne die ganze dann vollständig versammelte Gemeinde mitbeten, und werde dieß um so andächtiger thun, da sie dann schon durch die vorher angehörte Predigt zur Sammlung und Erhebung gestimmt sei. Dieß Alles gelte auch na-

1) Geschwätz. 2) Kein Hindernis.
3) Geschwätz.

mentlich von dem allgemeinen Sündenbekenntnisse, womit die Neue Liturgie anhebe.

Schlesien: Die Stellung der Gebete in der Neuen Liturgie scheine dem religiösen Gefühlsgange entgegen zu sein, z. B. daß das Sündenbekenntniß den Lob- und Dankgebeten vorangehe; ungern vermisse der Gläubige hier das, worauf sein Gemüt sich zuerst hinlenke, ein Wort des Danks gegen den Herrn, als ein Morgenopfer dem treuen Hüter in der Nacht, oder als ein Festopfer dem Langmüthigen dargebracht, der neue Frist zur Buße und Heiligung schenke[1]).

Brandenburg, Westpreußen: Dem Inhalt der Gebete fehle es zum Theil an der Herzlichkeit, durch welche sich manche andre ältere liturgische Gebete auszeichneten z. B. daß in der Feld-Agende von 1750: Heiliger Gott und Vater. Die einzuschaltenden Festgebete seien zu kurz und ohne genügende individuelle Beziehung, z. B. das Weihnachtsgebet. Die Worte: Du allein bist heilig u. s. w. könnten leicht mißverstanden werden[2]), nach dem evangelischen Lehrbegriff sei Christus mit dem Vater und dem heiligen Geist heilig u. s. w. „Wo ist ein Gott, der größer wäre als unser Gott . . . die Bösen wird er verlassen . . . mit allen Engeln und Erzengeln und dem ganzen Heere", sei mehr alttestamentliche als evangelische Vorstellungs- und Redensweise. Im 3ten Artikel des Apostolischen Symboli genüge die Erwähnung einer „heiligen christlichen Kirche"; der Zusatz „allgemeine" bezeichne die katholische.

Brandenburg: Die Responsorien und Chöre unterbrechen zu häufig die Rede und das Gebet des Liturgen. Dieser zu oft und zu schnell auf einander folgende Wechsel störe den andächtigen Zuhörer[3]). In Ansehung der Musik zu den Chören sei zu wünschen, daß sie zum Theil ernster und mehr im kirchlichen Styl gehalten wäre.

Schlesien: Das jedesmalige Vorlesen beider Perikopen der Epistel und des Evangeliums verlängere ohne Noth die Liturgie; wenigstens könne das Vorlesen derjenigen Perikopen wegfallen, über die gepredigt werde[4]).

Brandenburg: Statt das Apostolische Symbolum jeden Sonntag vorlesen zu hören, singe die Gemeinde lieber das Bekenntnißlied: Wir glauben All an einen Gott, weil sie dabei selbst-

1) Geschwätz. 2) Geschwätz.

3) Geschwätz und durch die That zu widerlegen.

4) Schon darüber bestimmt worden.

thätig sei[1]).

Sachsen: Die Liturgie stehend anzuhören, könne nicht von der Gemeinde, am wenigstens von Landleuten verlangt werden[2]). Diese kämen noch müde von der schweren Last der Wochenarbeit und von den Geschäften, die in den Sonntagsfrühstunden in der Haushaltung zu verrichten wären, dann von neuem ermüdet von dem oft sehr weiten Kirchwege, ins Gotteshaus und sehnten sich nach Ruhe. In diesem Zustande falle es ihnen schon schwer, eine Reihe von Gebeten mit anzuhören; sollten sie dabei stehn, so würden die Meisten dabei nur daran denken, daß es bald zu Ende sein möge.

Schlesien, Magdeburg, Westpreußen: Die Anfangsworte des Taufformulars: der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geist![3]) erinnerten immer noch an den in der evangelischen Kirche längst außer Gebrauch gekommenen Exorcismus und an den Aberglauben, worauf derselbe beruht habe; ebenso das vorgeschriebene Zeichen an Stirn und Brust.

Nieder-Rhein: In den Rheinprovinzen würde dieß als ein Rückschritt zum Catholicismus angesehen werden und großes Aergerniß anrichten[4]). —

Posen: Auch könne beides[5]) von den Gemeinden der evangelischen Unität im Großherzogthum Posen, sowie von der Reformirten Kirche überhaupt nicht angenommen werden.

Nieder-Rhein: Die Formel: dem Wasser sei durch die Taufe Christi im Jordan eine sündentilgende Kraft beigelegt, sei nicht biblisch und nicht kirchlich rechtgläubig. Eine Erinnerung an die Pflichten der Taufzeugen werde gänzlich vermißt.

Brandenburg: Bei der Vorbereitung zum Abendmahl sei der Selbstprüfung nicht gedacht, da doch zu dieser in der Beichtrede vorzüglich Anleitung und Ermahnung gegeben werden müsse[6]). In dem Formular der Beichte fehle der Schluß: „mir alle solche meine Sünden vergeben, auch zur Besserung meines Lebens deines heiligen Geistes Beistand mildiglich verleihen."

Westpreußen: Zur feierlichen Einleitung der Abendmahlshandlung fehle es ganz an Gemeindegesang. Das Lied: Christe, du Lamm Gottes wolle die Gemeinde selbst singen[7]), dafür sei der Chorgesang nach der Consecration kein Ersatz. Das Vater Unser vor

---

1) Geschwätz. 2) Geschwätz.
3) Die uralte Form. 4) Geschwätz. 5) Geschwätz.
6) ? 7) Geschwätz.

den Einsetzungsworten sei von den ältesten Zeiten her gebräuchlich und dürfe nicht wegfallen.

Westpreußen, Schlesien: In der Anrede finde sich nirgend die lutherische Ansicht vom Sacrament; die Worte „an die empfangenen Zeichen glauben" könnten die Meinung erregen, es solle hier ein neuer Glaube dargeboten werden; es sei anstößig, daß der Geistliche nicht mehr in der Sprache des Glaubens sagen solle: Das ist der Leib u. s. w., sondern bloß referierend: Christus unser Herr, spricht u. s. w.[1]). Die Reformirten hingegen könnten und würden an der Wiederaufnahme der Absolution und Consecration und an dem Schlagen des Kreuzes bei der letztern Anstoß nehmen und solches für Annäherung zum Catholicismus halten; auch dadurch würde die Union gestört werden.

Nieder-Rhein: Die Art und Weise, wie S. 19 u. 20 die Erlösungslehre vorgetragen werde[2]), könne leicht zum Nachtheil der Sittlichkeit und des Fleißes in der Heiligung ein unfruchtbares Vertrauen auf die stellvertretende Genugthuung Christi befördern.

Sachsen: Das Absingen des Unser Vater und der Einsetzungsworte bei der Consecration und des Segens nach dem heiligen Abendmahl, dürfen da, wo es üblich, nicht wegfallen[3]).

Brandenburg, Nieder-Rhein, Schlesien: In dem Trauformular fehle eine Vorhaltung und Einschärfung der gegenseitigen Pflichten der Ehegatten u. s. w. Die Copulationsformel: Ich heilige diesen Bund u. s. w. stehe der alten nach[4]): Ich spreche Euch als ein verordneter Diener, ordentlich, öffentlich und ehrlich zusammen im Namen . . . In Schlesien sei bei Trauungen eine Eidesformel üblich; diese dürfe nicht wegfallen, da man das Band der Ehe nicht heilig genug darstellen könne.

Posen: Das Ordinationsformular sei zu ausführlich. Es genüge, daß der Ordinandus angelobe: 1. gewissenhaft alle Pflichten seines Amts zu erfüllen, namentlich 2. die Lehre des Evangelii nach dem Inhalt der heiligen Schrift und der Symbolischen Bücher lauter und rein vorzutragen; 3. als Staatsbürger den schuldigen Gehorsam Sr. Majestät dem Könige, der Königlichen Regierung und seiner vorgesetzten Behörde zu erweisen, auch seine Gemeinde dazu zu ermahnen[5]).

Westpreußen: Die Vorschrift, daß die Ordination jedesmal

---

1) Durch die Union angenommen. 2) ?
3) Geschwätz. 4) ? 5) ?

an einem Sonn- oder Festtage geschehen solle, sei in denjenigen Ordinations-Kirchen, wo jeden Sonntag nach der Predigt die Communion ausgetheilt werde, nicht ausführbar[1]); es genüge auch, daß die Ordination nur immer bei einem öffentlichen Gottesdienste, sei es auch im Wochengottesdienst, geschehe.

Posen: Die in den evangelischen Unitäts-Gemeinden seit ihrem ersten Entstehen hergebrachte, in fünffacher Stufenfolge denen, die sich dem Geistlichen Stande widmen, durch Auflegung der Hände zu ertheilende Ordination[2]) könne von diesen Gemeinden nicht aufgegeben werden. Sie würde nach einem auf 2 General-Synoden der gesammten Unität zu Orla 1633 und zu Wedowa 1634 entworfenen Formular verrichtet, und als ein heiliger von den Apostolischen Zeiten durch die Waldenser auf die Nachwelt vererbter Ritus hochgehalten, gereiche auch zu großer Erweckung und Erbauung der Ordinanden und der Gemeinden. Die Verpflichtung der Geistlichen auf symbolische Bücher stimme nicht mit den Grundsätzen der Unität, deren Prediger die symbolischen Bücher niemals als Glaubensnorm anerkannt hätten, sondern allein die heilige Schrift.

Schlesien: Die Mitaufstellung des Nicänischen und des Athanasianischen Symboli neben dem Apostolischen sei dem Princip der evangelischen Kirche entgegen; diese protestire in reinem Gegensatz zur Römisch-Katholischen gegen alles menschliche Ansehen in Glaubenssachen und wolle auf menschliche Glaubensformeln weder bauen noch schwören[3]), diesen gebühre, außer ihrer historischen Wichtigkeit, keine weitere Ehre, als insofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Der Ordinations-Eid habe, da er bekannt geworden, eine sehr unerfreuliche Stimmung im Publikum hervorgebracht, auch hätten schon einige zum Predigtamt berufene Candidaten vor ihrer Ordination gefragt, ob sie diesen Eid leisten sollten, mit der Erklärung, daß sie in diesem Falle sich in ihrem Gewissen verpflichtet achten würden, die Vocationen zurückzugeben und dem Geistlichen Berufe zu entsagen.

Westpreußen: Der in das Apostolische Symbolum aufgegenommene Ausdruck: eine heilige allgemeine Kirche, sei in der evangelischen Gemeinde nicht üblich; Luther setze dafür: heilige christliche Kirche[4]). Die Zeitbestimmung bei dem Athanasianischen Symbole, daß solches vom Jahre 333 sei, ermangle des historischen Grundes, da durch die sorgfältigen Forschungen nur habe ausge-

---

1) ? 2) ? 3) ? 4) ?

mittelt werden können, daß es wahrscheinlich einer späteren Zeit angehöre.

Nieder-Rhein: Das Schwören auf symbolische Bücher sei längst von den besten und würdigsten Theologen verworfen; jetzt, nachdem im Preußischen Staate die Union ausgesprochen sei, könne es in der evangelischen Landeskirche gar nicht mehr Statt finden. Denn welche symbolische Bücher sollten hier beschworen werden? Die der bisherigen Reformirten Kirche? oder die der bisherigen Lutherischen? oder die symbolischen Bücher beider Confessionen? Die beiden ersten Fälle löseten alle Union auf. Denn den Lehrbegriff der Einen beider evangelischer Confessionen in der unirten Kirche allein einführen wollen [1]), heiße die andere Confession vernichten. Der dritte Fall schließe einen offenbaren Widerspruch in sich, denn da z. B. der lutherische und der Heidelberger Catechismus ganz entgegengesetzte Ansichten von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl aufstellten, so würde ein solcher Eid beide Ansichten zugleich für wahr und auch für verwerflich zu halten angeloben. Bei der S. 43 vorgeschriebenen Aufforderung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses bleibe es zweifelhaft, welches Glaubensbekenntniß gemeint sei. Das Apostolische Symbolum ermangle aller Andeutung dessen, was die evangelische Kirche als solche bezeichnet, das Nicänische und das Athanasische ebenfalls, nicht zu gedenken der polemischen Tendenz beider und der unchristlichen Verdammungsformel, womit das letztere schließe. Sollte ein von jedem Ordinandus frei zu entwerfendes Glaubens-Bekenntniß gemeint sein, so würde dieses sehr unkirchlich sein.

Westpreußen: Hier genüge, daß der Ordinandus angelobe, der Gemeinde, für welche er bestimmt ist, im Geiste der Kirchengemeinschaft, zu welcher sie gehört, das Evangelium zu verkündigen und die Sacramente zu administriren [2]). In der dritten der dem Ordinanden vorzulegenden Fragen sei der Ausdruck „die Versöhnung predigen zur Weisheit u. s. w." dunkel und nicht genau biblisch [3]); nach 1. Cor. I, 30. müßte es heißen: Christum predigen, der uns gemacht ist von Gott zur Weisheit.

Brandenburg, Münster: Der in der Agende mit dem Amts-Eide verbundene Unterthaneneid scheine, als ganz unkirchlich, hier nicht an der rechten Stelle zu stehen [4]). Er würde den Prediger, der ihn leistete, in mehr als einer Hinsicht in Gefahr bringen, sich

1) ? 2) ? 3) ? 4) ?

in seinem Innern beunruhigt zu fühlen oder das Vertrauen seiner Gemeinde zu verlieren, er kompromittire die Würde des Altars, der Kirche und des geistlichen Standes eben so sehr, wie den alten guten Namen des Preußischen Volks; solcher Sicherungsmittel bedürfe Gottlob! der Preußische Thron nicht. Nirgend habe auch die Schrift den Verkündigern des Evangeliums solche Verpflichtungen aufgelegt.

Nieder-Rhein: Des Geistlichen Pflicht sei, zu predigen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, Jedermann sei unterthan der Obrigkeit u. s. w., aber der Schwur, politische Vergehungen aufdecken zu wollen u. s. w. fordere von ihm etwas, das seinem Amte fremd sei[1]), er werde dann als Späher gefürchtet und verhaßt sein, wo er als Seelsorger willkommen und mit vollem Vertrauen aufgenommen sein sollte.

Schlesien: Daß es dahin habe kommen müssen, den evangelischen Geistlichen einen solchen Eid zuzumuten, sei unaussprechlich betrübend und niederschlagend; je treuer das Herz würdiger Diener der Kirche für König und Vaterland schlage, desto tiefer müßte es durch diesen Eid verwundet werden[2]).

Westpreußen: Der hier vorgeschriebene Eid sei höchst bedenklich a) als Ordinations-Eid, b) an sich betrachtet.

a) Der Unterthaneneid stehe mit dem Wesen der Ordination in gar keinem Zusammenhange[3]). Die Ordination sei ein rein kirchlicher Act, vermöge dessen dem Ordinandus, als einem zur Verwaltung des Geistlichen Amts fähig und würdig erfundenen Mann auf das Angelöbniß, wo er nur immer, jetzt oder künftig, in diesem oder jenem Lande als Geistlicher werde angestellt werden, im Geiste der Glaubensgenossenschaft, welcher er angehört, das Evangelium zu verkündigen und die Sacramente zu administriren, die Befugniß zu den Funktionen des Geistlichen Amtes ertheilt werde. Hier sei nur von dem Geistlichen Berufe überhaupt die Rede[4]), nicht von den besonderen Verhältnissen, Beschränkungen und Obliegenheiten, welche mit einer bestimmten Stellung in demselben verbunden wären. Solle also bei diesem Akt eine Art von Vereidigung stattfinden, so könne sie nur in der Ablegung des vorgedachten Angelöbnißes bestehen. Anders sei es bei der Introduction in ein bestimmtes geistliches Amt. Denn wie mit diesem besondere Obliegenheiten und Rechte überhaupt verbunden seien, so trete auch der einzuführende Geist-

---

1) ? 2) ? 3) ? 4) ?

liche als solcher in ein öffentliches Verhältniß zum Staate und dem Oberhaupte desselben, daher denn, daß er vor seiner Bestätigung das Homagium leiste, ganz in der Ordnung sei. —

Besonders fremdartig bei der Ordinationsfeierlichkeit erscheine aber das Versprechen S. 46 „Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken u. s. w.". Da es sich von selbst verstehe, daß der Geistliche, falls er eher, als die Obrigkeit, von aufrührerischen Vorhaben Kunde erhielte, Anzeige davon zu machen verpflichtet sei [1]), so würde die eidliche Zusage, dieser Pflicht nicht entgegen zu handeln, schon wenn sie in den Unterthaneneid der Geistlichen aufgenommen würde, ein kränkendes Mißtrauen voraussetzen, noch mehr aber müßte sie als ein Theil des Ordinations-Eids verletzend auf die Gemüther wirken. Denn da solle Der so schwören, welcher in der eben abgelegten Erklärung, daß er dem geistlichen Berufe alle seine Kräften widmen wolle, den Glauben an die Gotteskraft des Evangeliums zum heiligen Leben und die Hoffnung ausgesprochen habe, daß es, auch von ihm verkündigt, so wirken werde. In dieser Gemüthsstimmung könne unmöglich ein Gedanke an schändlichen Verrath, und daß sich ein Glied seiner künftigen Gemeinde damit beflecken werde, in der Seele des Ordinanden Raum finden. Was würden die Ordinatoren fühlen müssen, wenn in dem Augenblicke, wo durch sie die Weihung eines Dieners des Evangeliums bewirkt werden solle, die Möglichkeit solchen Vorhabens zur Sprache gebracht werde, welches in christlichen Gemüthern niemals aufkommen könne, und es das Ansehn bekomme, als sei der Ordinandus der eidlichen Verwahrung vor verbrecherischer Hehlerei bedürftig, ohne Glauben und Liebe, und so auch fähig, hinter der Miene des Zutrauens Mißtrauen zu verbergen und darauf Anzeigen zu gründen, die treue Bürger des Schändlichsten verdächtig machen. Die versammelte Gemeine aber werde ohne Zweifel schmerzlich verwundet werden [2]), wenn ein Mann, der im Geiste des Evangeliums zu leben und zu wirken angelobt habe, solche Worte des Eides auszusprechen angewiesen würde bei seiner Weihung zu einem Amte, dessen Zweck nur bei gegenseitigem vollen Vertrauen zu erreichen stehe. Der Ordination würde dadurch das Ansehen einer polizeilichen Handlung gegeben werden, die Herzen, welche Erbauung gesucht, würden zerrissen und ihnen mit dem Zutrauen

1) ? 2) ?

zu der Geistlichkeit der Geistlichen die Liebe zum Kirchenthume entzogen werden.

b) Auch abgesehen von der Verbindung dieses Eides mit der Ordination sei gegen denselben Viel Erhebliches zu erinnern. In einer Eidesformel müsse jedes Wort möglichst bestimmt und deutlich sein, so daß kein Zweifel darüber entstehen könne, wie es gemeint sei. Dieß werde hier vermißt z. B. S. 46 Z. 4 bei dem Ausdruck: auf jede Weise; — S. 47 Z. 10 zur Uebung des Landesfriedens u. dergl. m. Viel wichtiger aber noch sei, daß diese Eides-Formel in manchen Stellen Unmögliches fordre[1]). Dahin gehöre, daß der Geistliche schwören solle: „keine andere Lehre zu predigen, als die, welche verzeichnet sei in dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasischen, sowie in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät als Glaubesnorm übereinstimmend angenommen, und in deren Geist die Agende v. J. 1822 abgefaßt sei!“ Denn in den genannten drei Symbolis sei, wenn gleich christliche Wahrheit, doch nicht die Gesammtheit der christlichen Wahrheit verzeichnet, von der heiligen Schrift, von Taufe und Abendmahl, von der Buße und der Liebe komme kein Wort darin vor. Symbolische Bücher, die in der evangelischen, d. i. lutherischen und reformirten Kirche allgemein angenommen und in allen Preußischen Staaten übereinstimmend als Glaubensnorm zu betrachten wären, gebe es gar nicht, da jede der genannten beiden Confessionen ihre eignen Bekenntnißschriften habe; sei aber hier unter der evangelischen Kirche die unirte zu verstehen, so habe diese ihren Glauben noch in keinem eignen symbolischen Buche ausgesprochen, sich auch nicht für die Bekenntnißschriften Einer der beiden bisherigen Confessionen erklärt. Der Ordinandus könne also nicht wissen, an welche symbolische Bücher er hier zu denken habe[2]). Die Aussage, daß die Agende im Geist der mehrgedachten 3 Symbole abgefaßt sei, vergrößere die Schwierigkeit noch, da leicht die Bedenklichkeit entstehen könne, daß die Stelle S. 11 „Du allein bist heilig, Du allein bist Herr u. s. w.“ mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Athanasianischen Symboli im Widerspruch stehe. Auch könne kein evangelischer Geistlicher angeloben, Sr. Majestät als Oberstem Bischof getreu zu sein. Für Sr. Majestät den König

---

1) ? 2) ?

schlage jedes Preußen Herz und Allerhöchst denenselben, als Landesherrn, treu und ergeben zu sein, gelobe Jeder mit Freuden, aber evangelische Christen, die den Fundamental-Sätzen ihres Glaubens treu geblieben, kennten nur Einen Erzhirten und Bischof ihrer Seelen, Jesum, den Heiland der Welt[1]); über den kirchlichen Ritus zu bestimmen, behielten sie ihrer Gemeinschaft vor, bereit, nöthig gewordene Abänderungen des Bisherigen der Landeshoheit ehrerbietig zur Prüfung nach den Grundsätzen des Staats vorzulegen.

Nieder-Rhein: Für die Einsegnung der Kinder sei ein Formular nicht hinreichend[2]), noch weniger könne bei der Confirmation einer großen Anzahl von Catechumenen dieselbe Einsegnungsformel S. 54 bei jedem Kinde wiederholt werden; es müsse dem Geistlichen freistehen, mit andern Worten und Formeln abzuwechseln.

Sachsen, Westpreußen: Für die Kranken-Communion könne wohl nicht füglich ein Formular vorgeschrieben werden, die Vorlesung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses scheine hier nicht an ihrem Orte zu sein[3]).

Schlesien: In Ansehung des Begräbnisses müsse es bei dem Ueblichen jeder Gegend und jeden Orts bleiben, wonach der Geistliche die Leichen nicht erst am Eingange des Kirchhofs empfange, sondern vom Sterbehause abhole und zum Grabe begleite[4]). Das Reden am Grabe sei überflüssig, wo nach der Beerdigung eine Leichenpredigt in der Kirche gehalten werde. Das Bewerfen des Sarges mit Erde sei für den Geistlichen nicht schicklich; ein Prediger, der es versucht, habe sich überzeugt, daß es auf die Anwesenden keinen guten Eindruck gemacht habe. In Gegenden, wo Katholiken und Evangelische untereinander wohnen, sei diese Ceremonie gar nicht anzurathen, indem die Evangelischen sie für einen katholischen Gebrauch halten und sich daran ärgern würden.

Vornämlich sei aber zu bedenken, daß diese Sitte keine christliche Bedeutung habe. Dem Christen sei der Gedanke fremd, daß der Mensch im Tode zu Erde werde; er wolle bei der Begräbnißfeier über die äußere Erscheinung erhoben, nicht aber durch das Symbolisiren der Verwesung noch mehr auf das vergängliche Irdische hingewiesen sein. Eben dieser Ausdruck „zur Erde werden“ sei auch in dem Gebet S. 57 unbequem mit dem „Heimrufen“ verbunden, dem Christen sei, daß er, ob er gleich sterbe, leben werde, gewiß,

---

1) ? 2) Geschwätz. 3) Geschwätz. 4) Geschwätz.

und daheim sein, heiße ihm bei dem Herrn sein ewiglich.

Niederrhein: In dem Catechismus werde das 2te Gebot des Heidelberger Catechismus: Du sollst dir kein Bildniß machen pp. (2 Mos. 20. 4) vermißt[1]); desgleichen — Westpreußen — die in Luthers Catechismus hinzugefügten Erklärungen der Hauptstücke. Der Ausdruck „Sacrament des Altars" sei in der dortigen Gegend nur bei Katholiken üblich. Die Lehre vom Amt der Schlüssel eigne sich nicht, im Catechismus der evangelischen Kirche angeführt zu werden, da auf sie die katholische Kirche ihre hierarchische Anmaßung gründe.

Sachsen, Posen: Uebrigens fehle in der Neuen Agende noch ein Formular bei der freudigen oder traurigen Einsegnung einer Wöchnerin, bei der Bestätigung einer geschehenen Nothtaufe, bei der Proselytentaufe, bei der Trauung verlobter Personen verschiedener Confession oder ungleichen Alters, bei Einführung eines Predigers, bei einer Amts- oder Ehejubelfeier, am Erntefest, in der Passionszeit, in den Adventswochen, beim Nachmittags- und Wochengottesdienst[2]). Auch sei die Auswahl unter mehreren Formularen für jeden kirchlichen Act eine erfreuliche und dem evangelischen Geiste angemessene Freiheit. Die Neue Agende werde daher auch in dieser Hinsicht noch vervollständigt, oder dem Geistlichen gestattet werden müssen, daß er zur Abwechselung aus andern Agenden Formulare wähle und gebrauche. Im Allgemeinen müsse man bemerken, daß die Neue Agende in ihrem Inhalt und in ihrer Sprache zu sehr in die Vergangenheit zurückgehe[3]). Bei allem Werthe der alten liturgischen Formen sei doch auch das im Laufe der Zeit erzeugte Neue der Berücksichtigung und Aneignung nicht unwürdig. Wenn man auch den Namen Protestantismus aufgebe, so könne man doch den Geist des freien Forschens in der Schrift und das Festhalten an dem Worte Gottes ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht aufgeben. Wolle der evangelische Christ ein solcher bleiben und sich nicht, wie der katholische, in dem einmal vorgezeichneten Kreise drehen: so müsse er, wie Paulus, mit voller Ueberzeugung denken: Nicht, daß ich es schon ergriffen hätte, sondern ich jage ihm nach, daß ich es ergreifen möge. Weder wir, noch unsere Vorfahren vor 100 und mehreren Jahren hätten es ergriffen, darum nicht zurück, sondern vorwärts[4])!

1) ? 2) Wo die Agende nicht zureicht, können die alten benutzt werden.

3) Geschwätz. 4) ??

Sachsen: Sollte diese Agende eingeführt werden: so könne dies das Unionswerk nicht nur hemmen und aufhalten, sondern leicht ganz rückgängig machen[1]). Vorzüglich würden in diesem Falle die bisherigen Reformirten der Union abgeneigt werden, weil der Inhalt der Agende dem Lehrbegriffe auch der unirten reformirten Gemeinden entgegen sei. Die evangelische Kirche, wie sie bei dem Unionswerke gedacht werden müsse, könne sich nur auf die Aussprüche der Bibel stützen, nicht auf die in der Agende aufgenommenen Symbole, welche bloß die Lutherische Kirche im 16ten Jahrhundert angenommen habe.

Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Niederrhein: Das erheblichste Bedenken gegen die Neue Agende im Ganzen sei jedoch, daß die in ihr befindliche Liturgie an den Römisch-katholischen Cultus erinnere. Dies könne nicht nur den Verdacht erregen, als sei es auf eine Hinneigung zum katholischen Gottesdienst abgesehen, sondern es könne sogar dazu verleiten. Dazu gehöre 1) die Zusammenstellung einer großen Anzahl von Gebeten, deren sonntäglich wiederholte wörtliche Ablesung leicht in einen todten Mechanismus ausarten und wie ein opus operatum betrachtet werden könne; 2) das Niederknien und Kreuzmachen[2]), welches bisher in der evangelischen Kirche, wenigstens in vielen Theilen der preußischen Staaten, nicht üblich gewesen; 3) daß bei dieser Liturgie Alles von dem Geistlichen und dem Sängerchore geschehe, wobei der Erstere gleichsam als Mittelsperson zwischen Gott und der Gemeinde erscheine, die Gemeinde aber in gänzlicher Unthätigkeit bloß höre. Dieß stehe der Neuen Agende ganz besonders in den Rheinprovinzen entgegen, wo bisher Kreuze, Kruzifixe, brennende Kerzen in den Kirchen nicht geduldet, Intonationen, Responsorien, Chöre abgeschafft, Chorröcke, Kasale, Meßgewänder entfernt, und Alles nach dem Edict König Friedrich Wilhelms I. vom 6. November 1736 eingerichtet worden. Diese Gebräuche, welche seit Jahrhunderten als papistische abgestellt worden, zum Theil wieder einführen zu wollen, würde dort den heftigsten Widerspruch finden, und die evangelischen Pfarrkinder würden, ehe sie sich dazu verständen, lieber Kirche und Altar meiden.

---

1) ?

2) Geschwätz und Geist des Widerspruches.

5. Aufsatz des Königs über etwaige zu gestattende Aenderungen und Erweiterungen der Agende vom 28. Mai 1825.

(S. 117.)

G. Im Namen
G. Unsre Hülfe
G. Allbarmherziger (Das Sündenbekenntnis kann auch mit andern Worten ausgedrückt werden, insbesondere wenn ein der Gemeinde bekannteres von alten Zeiten her in Gebrauch gewesen ist. In einem solchen Fall kann, wenn es gewünscht wird, ein solches in Vorschlag gebracht werden)
Ch. Amen (Kann, wenn es gewünscht wird, auch weggelassen werden)
G. Wo ist ein Gott (Wenn es gewünscht wird, lassen sich andre Sprüche in dieser Stelle einschalten, die alsdann vorzuschlagen sind)
Ch. Ehre sei dem Vater
Kyrie
G. Ehre sei Gott in der Höhe
Der Herr sei
Chr. Und mit
G. Herr Gott, lieber Vater (Wenn es gewünscht wird, lassen sich andre Gebete in diese Stelle einlegen, die aber vorgeschlagen werden müssen)
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Die Epistel
G. Der Herr beschützet (s. wo ist ein Gott)
Ch. Hallelujah
G. Das h. Evangel.
G. Gelobt seist Du
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Ich glaube (Man kann auch, wenn es irgendwo in Gebrauch ist, statt diesen zu Zeiten den Nicän. oder Athanas. Glauben vorlesen)
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Es segne uns (s. wo ist)
G. Richtet auf
G. Recht ist es
Ch. Heilig
G. Herr Gott, himml. Vater (Wenn es gewünscht wird, kann das

sog. allgemeine Gebet mehr nach dem gewohnten Gebrauch eingerichtet werden, nur muß die ermüdende Länge desselben vermieden werden, und sind deshalb Vorschläge zu machen)

Ch. Amen (s. das erste A)
G. Unser Vater
Ch. Amen
G. Die Predigt
G. Der Herr segne Dich (Wo ein andrer Segen im Gebrauch ist, mag dieser bleiben, jedoch muß davon Anzeige gemacht werden)
Ch. Amen
G. Geliebte in dem Herrn (Wenn von altersher eine andre Anrede an die Communikanten in Gebrauch gewesen ist, die man gern beizubehalten wünscht, kann diese zur Einsicht eingereicht werden)
G. Lasset uns beten (s. Herr Gott)
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Einsetzungsworte (Diese können auch früher und vor der Anrede an die Communikanten verlesen werden, insofern es in Gebrauch gewesen und gewünscht werden sollte)
G. Der Friede (Die Segensworte könnten auch gleich nach dem Gebet, das hier vor den Einsetzungsworten gesprochen wird, folgen, wenn letztere eine andere Stellung bekommen sollten)
Ch. Amen (s. das erste A)
Ch. O Lamm Gottes (Es kann hier auch ein anderes Lied gewählt werden, und der Chor wegfallen)
G. Communion
G. Lasset uns beten (s. Herr Gott)
G. Der Herr segne (s. o.)
Ch. Amen

Wegen des Sündenbekenntnisses bei der Vorbereitung zum Abendmahl s. Allbarmherziger.

Sollte in dem Taufformular, in der Trauungsform, bei der Kinderkonfirmation, der Ordination und den Begräbnisregeln eins oder das andre gewünscht werden, so können darüber Vorschläge eingereicht werden, sie müssen jedoch alle den ältesten Evangelischen Kirchenordnungen gemäß sein und sich also auf diese gründen, dabei aber das in die Länge Ziehende und Ermüdende vermieden werden.

6. Gutachten über das Rechtsverhältnis der liturgischen Angelegenheiten in Preußen.

Berlin im Jahre 1825.

(S. 120.)

Seitdem in Preußen die neue Kirchen-Agende zum Gebrauch hingegeben und theilweise fortschreitend eingeführt worden ist, ist in dem Streit und Zweifel darüber: wo denn eigentlich das Recht der liturgischen Gesetzgebung beruhe? — ein solches Recht zum öfteren für die einzelnen Kirchengesellschaften in Anspruch genommen worden, und es erscheint sehr erheblich, zu prüfen, in wie weit dies mit Erfolg geschehen kann? Die Sache läßt sich aber prüfen: nach schon bestehendem positivem Gesetz — dies ist nicht ausreichend —; nach dem inneren Rechtsverhältniß — dies ist dergestalt entscheidend, daß soweit dasselbe mit dem positiven Gesetz in Widerspruch steht, letzteres einer nothwendigen Deklaration unterliegen wird.

Das Preuß. allgemeine Landrecht enthält im Thl. 2 Tit. XI § 46—48 Folgendes:

§ 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§ 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem § 13 bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.

§ 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

Schon der Zusammenhang, worin diese Verordnungen stehen, und die Beziehung auf

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen,

— welche sie enthält —, zeigen, daß hier von wirklich liturgischen und nicht etwa blos polizeilichen Anordnungen die Rede, und könnte hierüber noch Zweifel obwalten, so würden sich dieselben durch einen Blick in die Materialien des Allgemeinen Landrechts (die bei dem Justiz-Ministerium aufbewahrten Verhandlungen über die Entwerfung desselben) von selbst erledigen, da die dort niedergelegten Diskussionen, aus welchen jene Gesetze hervorgegangen sind, eben ausdrücklich die religiösen Beziehungen zum Gegenstand gehabt haben. Einer wünschenswerthen Uebereinstimmung in der liturgischen Ein-

richtung der evang. Gesamt-Kirche des Landes wird sich daher diese positive, gesetzliche Bestimmung immer hemmend entgegenstellen, und will man dem abhelfen, so wird nichts übrig bleiben, als auf verfassungsmäßigem Wege eine authentische Deklaration dahin zu erlassen:

daß die in den §§ 46—48 Tit. XI Theil 2 des Allgemeinen Landrechts den Kirchengesellschaften zugestandene Befugniß (wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen) — auf liturgische Anordnungen nicht zu beziehen sei.

Es ist gegen den Vorschlag einer solchen Gesetzes-Deklaration erinnert worden:

daß darin nicht eine eigentliche Deklaration, sondern eine völlige Vernichtung eines an sich bestimmten Gesetzes liege.

Gleichwohl dürfte die Fassung, wie sie hier vorgeschlagen worden, eben so nothwendig als für den Zweck zureichend sein.

Man darf nur die Preußische Gesetz-Sammlung zur Hand nehmen, und man wird bald eine nicht geringe Anzahl von sogenannten Deklarationen finden, welche nicht blos erläuternde, sondern in der That abändernde oder ganz neue gesetzliche Bestimmungen enthalten. An der Benennung der hier beabsichtigten Deklaration wird man um so weniger Anstand nehmen dürfen, als, wie sich weiterhin ergeben wird, noch keineswegs aus dem Inhalt der Deklaration entschieden folgt, daß gar nichts übrig bleiben wird, was aus dem deklarirten Gesetz noch zur Anwendung kommen könnte; — und selbst wenn man aus der Deklaration, wie sie gefaßt ist, eine reine Aufhebung des Gesetzes folgern wollte, so wäre dies doch nur in der Eigenschaft eines positiven Verleihungs-Gesetzes, ohne eine Aenderung in denjenigen Zuständigkeiten dadurch zu bewirken, welche in dem Wesen der Sache in diesem oder jenem Umfang begründet sind.

Man hat ferner erinnert:

daß durch die Deklaration eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen würde, indem das liturgische Recht, welches das positive Gesetz jetzt den Gemeinden beilege, diesen entzogen werde, ohne gleichzeitig festzustellen, von wem, durch welche Organe, und in welcher Art dieses Recht sonst ausgeübt werden soll?

Diese Fragen sind viel umfassend. Jahrhunderte haben nicht hingereicht, sie zur allgemeinen Vereinbarung zu beantworten, und Diskussionen erst darüber der so dringend nötigen Deklaration vorangehen lassen, dürfte den Zweck derselben weit hinausschieben, wo nicht vereiteln.

Wie in vielen Verhältnissen des Lebens so in der Gesetzgebung kann auch das Streben nach Vollständigkeit in ungemessener Bahn zur Stockung und Unthätigkeit oder zur Inconsequenz und Verwirrung führen. Vieles ist gut, der Natur der Sache und der zeitgemäßen Entwicklung anheim zu geben, ohne durch positive Normen einzugreifen, und wenn die jetzige Deklaration wirklich eine Lücke in der Gesetzgebung macht, so sollte man nicht für wohlthätig halten, sie auszufüllen.

Der allein niemals und von keiner Seite bestrittene Rechtszustand in der Liturgie ist: das Bestehende, — diesen zu handhaben und in Verbindung mit dem landesherrlichen jus circa sacra zu setzen, das heißt, die geistliche Gerichtsbarkeit zu üben, darf es an organischen Gesetzen nicht fehlen, und wir werden diese auch nicht vermissen, wenn wir auf die Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Okt. 1817 zurückgehen. Wer aber, um die in Vorschlag gebrachte Gesetzes-Deklaration zu hemmen, seine Fragen auf das liturgische Recht ausdehnt, in so fern darunter verstanden wird,

das Bestehende zu ändern oder das Neue einzuführen,

der hätte billig erst erörtern müssen: ob denn außer der primären aus der Gestattung der Kirche selbst und dem Einklang der Kirchen-Gesellschaft mit der Staatsgewalt fließenden Quelle des liturgischen Zustandes, noch ein solches zugetheiltes jus liturgicum existirt, worüber sich die Gesetzgebung positiv aussprechen kann? Die Ansichten, welche in dieser Beziehung dem Allgemeinen Landrecht zum Grunde lagen, sind nichts weniger als klar. Die Materialien desselben geben den Beleg dazu, wenn es das Gesetz selbst nicht schon thäte. Nicht zu gedenken, daß der § 46 l. c. des Allgemeinen Landrechtes in die Hände der einzelnen Gemeinden (und daß hiermit synonym der Ausdruck „jede Kirchengesellschaft" — zu verstehen, zeigen die vorangehenden §§) solche Beschlüsse legt, wobei ihrer Natur nach auf eine Uebereinstimmung in der besonderen Gemeinde kaum, hinsichts des größeren Kirchenverbandes aber niemals zu rechnen, so fehlt es diesem positiven Gesetz auch in der inneren Rechtsbegründung an aller Haltung, und es ist dieses schon Motiv genug, es insoweit zurückzunehmen, wenn auch nichts anderes an die Stelle gesetzt wird. Das Gesetz steht ganz allgemein da, ohne einen Unterschied zu machen,

zwischen einer blos geduldeten Kirchengesellschaft — wo man ihm unbedenklich seine Wirksamkeit wird überlassen können,

und zwischen öffentlich aufgenommenen d. h. christlichen Kirchenge-

sellschaften, und bei diesen wieder ohne Unterschied zwischen katholischen Glaubensgenossen, wo bei der anerkannten Existenz der geistlichen Hierarchie durch die Anwendung des Gesetzes das Gewissen in Fesseln geschlagen und die Kirche selbst zerstört werden würde, und zwischen den evangelischen Glaubensgenossen.

Von letzteren ist hier allein noch die Rede, und gerade hier sind die zu ordnenden Verhältnisse schwankend und schwierig.

Wenn hierbei über die Zutheilung und Begrenzung des liturgischen Rechtes verhandelt werden soll, so stellt sich zuvörderst außer Zweifel und Streit, daß dem Landesherrn als solchen das in dem jure circa sacra gewurzelte Negativ-Recht zusteht, welches keinen Gemeinden überlassen werden kann, vermöge dessen jede Art der Religionsübung des landesherrlichen, stillschweigenden oder ausdrücklich erklärten Consenses bedarf, und welches auch durch den § 47 l. c. des Allgemeinen Landrechts — wenn es dessen bedürfte, in der positiven Legislatur sicher gestellt ist. Anders verhält es sich mit dem aus der potestas ecclesiastica abzuleitenden jure liturgico positivo. Dieses unterliegt seiner Existenz und seinem Umfange nach großen Bedenken. Die Bedenken sind aus dem Wesen der evangelischen Kirche entnommen, denen daher auf dem Wege der menschlichen Gesetzgebung nicht begegnet werden kann. Dahin abzweckende Gesetze könnten nur in der vollen Ueberzeugung der inneren Begründung gegeben werden; und damit ohne weitere allgemein beruhigende und sicherstellende Vorbereitungen einzuschreiten, dürfte sich nur durch die gerechte Besorgniß eines allzuverderblichen Zustandes der Ungewißheit und der Unordnung rechtfertigen lassen, welcher indessen wenigstens in einem so hohem Grade noch nicht obzuwalten scheint, da der Rechtszustand des Bestehenden dagegen hinreichenden Schutz gewährt, und selbst in dem Zustand der noch nicht allgemein, sondern erst fortschreitenden Umwandlung hier zum alten, dort zum neuen Anhalte dient.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die darüber in der neueren Zeit erschienenen, in der Hauptsache sehr unbefriedigenden, die Begriffe mehr verwirrenden als zur Erkenntniß führenden, öffentlichen Schriften, sämmtlich in der excentrischen Tendenz, der Staatsgewalt alles oder nichts einzuräumen, legen es als heilige Pflicht auf, dem evangelischen Landesherrn im allgemeinen Rechenschaft zu geben von dem Gesichtspunkt, welchen man nur vor Augen gehabt haben durfte, wenn, ohne weiter zu gehen, die Gesetzes-Deklaration, wie oben bemerkt, in Vorschlag gebracht wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine für beide Confessionen — die reformirte, wie die lutherische — gleicherweise hingegebene Kirchen-Agende die Union beider zu einer evangelischen Religionsgesellschaft voraussetzt, und daß in der Voraussetzung, worauf das Unions-Werk beruht, daß nämlich beide Confessionen keine wesentlichen Unterscheidungs-Symbole haben, die Union selbst liturgischer Natur ist. Eine unterm 27. Sept. 1817 an sämmtliche Consistorien, Synoden und Superintendenturen wegen der Union ergangene und zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Kgl. Cabinetts-Ordre enthält folgende Worte[1]): „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcular-Fest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge, im Geist und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Inneren, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird."

Damit in Uebereinstimmung steht eine auf das Gutachten der geistlichen Commission wegen Verbesserung der Kirchenverfassung

---

1) S. Bd. I S. 278.

erlassene Cabinetts-Ordre vom 27ten Mai 1816, welche wörtlich enthält:

„Es versteht sich übrigens von selbst[1]), ... daß, so wie Ich über Angelegenheiten des Glaubens nicht befehle, noch weniger der Minister (damals) des Innern darüber und über liturgische und andere innere Angelegenheiten des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheide und auch über die Anordnung des Religions-Unterrichts auf Schulen und Universitäten die Geistlichen zu Rath ziehe" —.

Auch jetzt noch haben Seine Kgl. Majestät ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren nicht beschlossen, und nur in einer wegen der Union der Gemeinden zu Düsseldorf unterm 7. Januar 1825 erlassenen allerhöchsten Kabinetts-Ordre[2]) auf den möglichen Fall einer künftig durch ein Gesetz zu publicirenden Kirchen-Agende hingedeutet. Wenn hier von einem weltlich-positiven Gesetz, und nicht von einer weiterhin in ihren bedeutenden Unterschieden näher zu erläuternden Kirchen-Verordnung die Rede wäre und wenn, vielleicht herbeigeführt durch den neuerlichen ungemessenen öffentlichen Streit, jene Hindeutung auf einer von der früheren sich ablenkenden Ansicht der Verhältnisse beruhen könnte, so würde, wer Beruf und dagegen Bedenken hat, die Zeit nicht versäumen dürfen, diese Bedenken in Ehrfurcht dem Monarchen vorzutragen, der in seiner Weisheit die Wahrheit erkennen und in jedem Falle das rechtliche Streben nach ihm anerkennen wird. Die auf Kgl. Befehl ebenfalls öffentlich bekannt gemachte Kabinetts-Ordre vom 28. Mai 1825[3]) verbürgt dieß, wenn es dessen noch bedürfte.

Unter dem liturgischen Recht versteht man allgemein das Recht, die Liturgie zum Heil der Kirche zu bestimmen.

Georg Ludwig Boehmer — principia juris canonici § 276. —

Die Liturgie selbst, im Gegensatz vom religiösen Glaubensbekenntniß, ist die Art der äußeren Gottes-Verehrung dem Glaubensbekenntniß gemäß. Alles, was nicht die innere Gottesverehrung betrifft, sollte daher zu den liturgischen Vorschriften oder Gebräuchen gerechnet werden; doch hat man in den Diskussionen über das liturgische Recht davon ausnehmen müssen, was in dem Evangelium selbst begründet ist, als Taufe, Predigt und Abendmahl in ihren wesentlichen Bestandtheilen; und nur in Hinsicht der außerwesentlichen Dinge, wodurch in der Religion selbst keine Aenderung her-

---

1) S. Bd. I S. 426. 2) S. o. S. 100. 3) S. o. S. 129.

vorgebracht werden kann, hat man den Streit fortgesetzt. Aber auch bei diesen sogenannten adiaphoris, wozu man unter andern zählte:

= Bestimmung der Feier und Versammlungstage —
= Bestimmte Permanenz und Ordnung der Gebete und Gesänge —
= Sprache des Gottesdienstes —
= Innere Einrichtung der Kirchen —
= Priester-Kleidung —
= Bilder-Verehrung —
= Taufe- und Abendmahls-Gebräuche —
= Exorcismus —
= Ohrenbeichte —
= Kreuzschlagen —
= Kniebeugung —

und bei den in den einzelnen Gegenständen derselben vorkommenden Beziehungen hat keine Vereinigung darüber stattgefunden, in wie fern sie, wenn auch nicht selbst zu den Glaubens-Artikeln gehörig, doch in so wesentlicher Einwirkung auf dieselben zu erachten, daß sie der liturgischen Willkür nicht hingegeben werden dürfen. Es würde zu weit führen, hier, wo es nur darauf ankommt, den Grundsatz zu beleuchten, das Einzelne weiter zu verfolgen, welches vielmehr erst da weiterhin in Betracht gezogen werden muß, wo der festgestellte Grundsatz in Ausübung tritt. So viel ist aus der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, daß das Gebiet der Liturgie auf der einen Seite begrenzt wird von dem des Glaubens und Gewissens, welches unzugänglich ist den menschlichen Anordnungen, auf der anderen Seite von dem des polizeilichen Wirkens, und daß, je nachdem die einzelnen Gegenstände innerhalb des liturgischen Gebietes dieser oder jener Grenze näher liegen, dies oder jenes in den Anordnungen vorherrschender berücksichtigt werden muß. Daher dürften sich leicht auch in den liturgischen Gebräuchen Abtheilungen für Gegenstände auffinden, welche für die Gesammtkirche so völlig gleichgültig sind, daß sie ohne Anstand den einzelnen Gemeinden überlassen, oder wohl gar der Willkür eines Jeden der Mitglieder anheim gegeben werden könnten; wogegen andere, von größerer Bedeutung, in Zusammenhang mit der Gesammtkirche zu bringen wären. Hätte sich die christliche Kirche in ihrer ursprünglichen Einfachheit erhalten können, wie sie von ihrem göttlichen Stifter war eröffnet worden, so würde die liturgische Vorschrift genügen, die in den Worten des Apostels Paulus an die Corinther, Cap. 14 V. 40 liegt:

„Laßt alles ehrlich und ordentlich zugehen."

Weil aber der schwache Mensch nicht geeignet ist, die Kirche rein in sich zu tragen, und der äußeren Zeichen bedarf, um die Gottes-Verehrung in seinem Innern kräftig zu erhalten, da die Gemeinschaft der Glaubens-Verwandten äußerer Mittel bedurfte, um jene allgemeine liturgische Vorschrift zu erfüllen, so sind Gebräuche entstanden, die des steten Wächters gar sehr von Nöthen haben, damit sie für den Zweck ersprießlich seien und nicht im Gegentheil denselben zerstören, indem sie zum Aberglauben führen.

So erschien die Reformation, und so sind in der Folge evangelische Kirchen-Ordnungen gegeben worden, welche gleiche Bestrebung und Besorgniß in sich tragen, daß die Gebräuche der Würde der Kirche entsprechen, ohne ihrem Wesen zu schaden.

So sagt die Magdeburgische Kirchenordnung:

„daß solche äußerliche Ceremonien und Ordnungen vor sich selbst kein Gottesdienst seien, noch ein Stück desselben, sondern daß sie allein der Ursach halber verordnet, auf daß der Gottesdienst zu gehöriger Zeit und dem gewöhnlichen Ort fein ordentlich und ehrlich gehalten werde;"

und die Vorrede zur neuen Kirchen-Agende enthält im Wesentlichen dasselbe in den Worten:

„Die evangelische Kirche soll aber in ihrer Lehre und Anordnung die Gemeinschaft des christlichen Glaubens auf das Feststehende und Ewige des Christentums begründen, und wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche nicht das Wesentliche der Gottesverehrung ganz allein ausmachen, so soll doch durch die Gleichförmigkeit derselben nicht allein eine gemeinschaftliche Ueberzeugung, sondern auch eine heitere Seelenruhe und fromme Zuversicht in dem entsprechenden Gedanken erzeugt werden, daß es dieselben Lobpreisungen, Danksagungen, Bitten, Fürbitten und Gelübde sind, welche unsere christlichen Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten beteten, und die nach uns unsere Kinder, wills Gott — beten werden."

Fragt man nun, aus welcher Machtvollkommenheit solche Kirchenordnung gehandhabt wird, so hört man, es sei dies ursprünglich ein der Kirche eigenthümliches Recht, ein Recht der Kirchengemeinen. Soll beides gleichbedeutend sein, und denkt man sich unter dem Ursprünglichen die Kirche außer aller Beziehung zu dem Staatsverband, so möchte man dies einräumen, ja man möchte vielleicht noch richtiger sagen, es sei, die Ordnung im Allgemeinen vorausgesetzt, die Art und Weise derselben eine res merae facultatis.

Sehr viel anders aber gestaltet sich das Verhältniß, sobald die Kirchengesellschaft mit der des Staats in Verbindung tritt. Ohne die Religion zum Mittel für Staatszwecke herabwürdigen zu wollen, darf man doch annehmen, daß es ihr eigen sein müsse, das Wohl des Staats zu begründen und zu befördern, und ist dies, so liegt es auch in den Wechselbeziehungen, daß der Staat so Pflicht als Macht haben müsse, darüber zu wachen, daß die Religions-Uebungen dem Staatsverbande heilbringend, wenigstens nicht nachtheilig seien. Je enger die Verbindung der Kirche und des Staates ist, um desto kräftiger und einschreitender wird sich das jus circa sacra erweisen, und eine engere Verbindung giebt es gar nicht, als wenn die Religion, um deren liturgische Ordnung es sich handelt, eine herrschende im Lande ist.

Das Recht, zu prüfen, zu erlauben und zu verbieten, d. i. das negative liturgische Recht, ergiebt sich hieraus von selbst, es ist sich unter allen Verhältnissen des Staats-Oberhauptes gleich und gebührt auch dem glaubensfremden Fürsten.

Das positive jus liturgicum aber, wenn man es in der Bezeichnung, daß es das Recht sei, durch bestimmte Vorschrift das Bestehende zu ändern oder das Neue einzuführen, als einen Gegenstand der Gesetzgebung überhaupt gelten lassen will, ist sehr verschiedenartig attribuirt worden: an der Spitze der entgegengesetzten Meinungen stehen ältere canonische Rechtslehrer der größten Autorität. So legen Thomasius, Just Henning Boehmer, Brunnemann p. p. jenes positive Recht unbedingt der Staatsgewalt als solcher bei; so widersprechen dem Reinking, Carpzow, Mosheim p. p. Die, welche in neuerer Zeit mit der dreisten Behauptung der Unbestrittenheit des liturgischen Rechts evang. Landesfürsten auftreten, verwechseln die historische und factische Begründung desselben mit der rechtlichen.

Das Gewicht der Gründe gegen die Ableitung eines positiven liturgischen Rechtes aus der landesherrlichen Oberaufsicht ist nicht zu verkennen, denn es würde eine solche Ableitung die religiöse Gewalt nicht blos in die Hände des glaubensverwandten Regenten, sondern auch in die Hände des einer anderen Religion angehörigen legen und die evang. Gemeinde, — von welcher hier die Rede, — der steten Gefahr des Glaubens- und Gewissens-Zwanges blos stellen.

Es käme dies in der Wirkung auf dasselbe hinaus, wie die Priester-Gewalt, wogegen der Art. 21 der Augsburgischen Confession

eifert, mit den Eingangs-Worten:

„Etliche haben geistliche und weltliche Gewalt sehr erschrecklich durcheinander gemengt. p. p."

Man hat daher, um den nicht evang. Landesherrn von dem liturgischen Rechte ausschließen zu können, dasselbe dem evangelischen in der Eigenschaft eines obersten Bischofs der Kirche des Landes beizulegen unternommen, ohne zu bedenken, daß eben dadurch die evangelische Religion sich von der katholischen unterscheidet, daß sie einzig und allein in dem geoffenbarten Evangelium begründet, kein sichtbares Oberhaupt hat, noch — mit dem Karakter der päpstlichen Untrüglichkeit — haben kann, ohne sich selbst zu zerstören.

Gleichergestalt ist es nicht durchzuführen, daß den evangelischen Fürsten das liturgische Recht von den Gemeinden ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sei, da hier nicht von den einzelnen Gemeinden, wie sie zur Zeit bestehen, sondern von der größeren Kirchengemeinde die Rede sein könnte, wo es an aller Norm zur rechtsgültigen Uebertragung für Mitwelt und Nachwelt fehlt, wenn auch, was doch nicht ist, die positive Befugnis der Gemeinde selbst feststände, und der Gegenstand an sich einer willkürlichen Ueberweisung fähig wäre.

Des Königs Majestät hat die neue Kirchen-Agende zum Zweck der allgemeinen Einführung im Lande hingegeben, ohne sie jedoch mit positiver Gesetzeskraft auszustatten; und es dürfte wohl dies der wahre Rechtszustand sein, der nur zu einem segensreichen Ziel und Ende führen kann.

Viel glücklicher und sicherer als das Geltendmachen einer positiven liturgischen Gewalt wird die doppelte Eigenschaft des evangelischen Fürsten als Oberhaupt des Staats und als Mitglied der Kirchengesellschaft in ihrem vereinten Wirken das heilige Werk der Kirchenverbesserung vollführen.

Die Gleichstellung des liturgischen Rechtes mit dem jus circa sacra würde, wenn sie begründet wäre, die einwirkende Kraft der evangelischen Fürsten eher schwächen als vermehren, indem sie dieselben mit den nichtevangelischen gleichstellte, welchen letzteren es nicht innwohnen kann, das Heil der evangelischen Kirche zu berathen und bei ihren Bestimmungen hinsichts des Gottesdienstes vor Augen zu haben, sondern einzig und allein die suprema inspectio in bloser weltlicher Beachtung des Staatswohls zu üben.

Nur von dem glaubensverwandtem Regenten kann das Gott

dienende Volk mit Vertrauen erwarten, daß für ihn das Wohl der Kirche und des Staats gleichbedeutend sein werde, und nur ihm kann es zukommen, nicht blos abwehrend und negativ als weltliches Oberhaupt, sondern auch anregend und fördernd als Mitglied der Kirchengesellschaft in die liturgischen Verhältnisse einzugehn. Aus dem Bündniß dieser beiden Qualitäten wird sich der mit der Wiederherstellung oder Einführung des Bessern beabsichtigte Erfolg hinreichend sichern lassen. Denn wie dem Geringsten in der Kirchen-Gemeine der Beruf kommen und das Recht nicht bestritten werden kann, seine Stimme in Angelegenheiten der Kirche berathend und belehrend zu erheben, so wird im glaubensverwandten Landesherrn dieser Beruf im höchsten Maaße immer vorausgesetzt werden müssen, und die Befugniß außer Zweifel sein. Seine Rede, wenn sie auch nicht in Gesetzes-Form ergeht, hat das voraus, daß sie die Staats-Genehmigung in sich trägt. — Hat er in sich erkannt, daß die, wenn auch in dem ursprünglichem Zustand der Kirche begründete Willkür und Abweichung in den liturgischen Gebräuchen die Folgen äußert oder äußern kann, daß das allgemeine Band, welches die sämtlichen evangelischen Gemeinden des Landes zu einer einzigen in christlicher Uebereinstimmung zusammenhalten soll, sich um ein Mehreres gelöst hat, als es für das Heil der Kirche, und dadurch auch für das Wohl des Staates zu wünschen, daß daher das Heil der Kirche wie das Wohl des Staats würde befördert werden durch eine neue allgemein geltende liturgische Norm, so darf er nicht, wie der nicht evangelische Landesherr, die Anregung dazu erst aus der Mitte der Gemeinde blos erwarten, sondern kann sie, da er selbst in dieser Mitte steht, auch selbst geben, und nichts kann in Rechtsbeziehung verhindern, den neuen zum Gebrauch hingegebenen Ritus in der Verwaltung zum Zweck der allgemeinen Annahme desselben ausschließlich von Staatswegen zu begünstigen und später oder früher, jenes durch Gewohnheit und eigenes Entwickeln, dieses durch einwirkendes, sachverständiges Berathen, den Zeitpunkt herbeizuführen, wo in der gerechtfertigten Voraussetzung des übereinstimmenden Sinnes der Gesammt-Gemeine des Landes das Altbestehende, soweit es dem Neueren widerstrebt, ex jure liturgico negativo aus dem Gebrauch gesetzt, und die neue Agende zu einer allgemeinen Landeskirchenordnung erhoben werden kann. Man sage nicht, daß hierin eine beunruhigende Anwendung indirekter Mittel zu einem positiven Zwecke liege, die — nur auf einem Umwege — dem gemißbilligten positiv-liturgischen Recht völlig gleich komme. Hier sind Schranken,

die mit dem Begriff des Positiven unverträglich sind, welche dem guten und glaubenstreuen Landesherrn zwar kaum bemerkbar, doch gegen das mögliche Attentat rücksichtslosen Wollens einen mächtigen Schutz gewähren. Es bleibt das administrative Verfahren der Staatsgewalt auch in seiner Rechts-Begründung (also nicht blos moralisch) an das Bewußtsein des Landesherrn geknüpft:

daß es dem Staate heilbringend sei, und die Kirche in ihrem Wesen mindestens nicht verletze.

Beides kommt nicht in Betracht, ja darf es nicht, sofern man das Kirchengesetz in der Eigenschaft eines rein positiven aufstellen will. So wie für liturgische Anordnungen, auch wenn für die Landes-Religion gefährdend, auch wenn sie vernichtend sind, sich leicht durch das landesherrliche jus reformandi die juristische Formel auffinden läßt, um ihnen die positive Begründung zu geben, wenn man die Gefahr und den Vorwurf des Religionswechsels nicht scheut, so vergebens würde das Bemühen sein, mit gleichzeitiger Aufrechthaltung der bisherigen Landesreligion ein ihr Wesen zerstörendes positives Gesetz walten lassen zu wollen.

Folgende Bemerkungen werden dies näher erläutern: Vermöge des der weltlich unbeschränkten höchsten Staatsgewalt zustehenden juris reformandi kann dieselbe unstreitig in so fern eine Liturgie als Gesetz publiziren, als sie damit die Erklärung verbindet: außer dieser neuen Liturgie soll die betreffende Religion aufhören, Landesreligion zu sein. Auf den Inhalt der Liturgie kommt's dabei weiter nicht an, er kann die bisherige Religion gefährdend, er kann sie vernichtend sein. Ist letzteres der Fall, so involviert es einen Religionswechsel. Der Jurist darf nicht, wie es neuere gethan haben, sagen: die neue Agende ist materiell untadelhaft, also ist dem Regenten das Recht zu deren gesetzlichen Anordnung einzuräumen — denn das heißt nach weltlicher Legislatur nicht einräumen. Der Jurist müßte sagen: die publizierte Agende ist tadelhaft, und sie gilt dennoch als positives Gesetz. So verhält es sich mit jedem positiven Gesetz. Es kann gegen Moral und Naturrecht verstoßen und ist doch formal ex potestate legislatoria gültig, wenn es von der obersten Staatsgewalt ausgegangen ist, und zwar so lange, bis es durch veränderten Willen derselben Gewalt, oder durch sein den Staats-Verein selbst zerstörendes Wirken außer Kraft gesetzt wird. Der Begriff des Positiven ist eben der Gegensatz von Moral- und Naturrecht.

Der Regent kann aber nicht sagen, die bisherige Landesreligion

soll es bleiben, und ihr gleichzeitig eine Agende als positives Gesetz geben; — denn so müßte der Satz stehen bleiben, auch wenn es eine diese Religion gefährdende oder vernichtende Agende wäre; und dies kann die Staatsgewalt so wenig bewirken, als durch ein Gesetz bestimmen, daß zwei mal zwei nicht mehr vier sein sollte.

Wird aber die Giltigkeit des Gesetzes von seinem Inhalt bedingt, so ist es kein formal positives mehr.

Dadurch also würde sich der obgedachte Zustand der auf indirektem Wege zu Stande gebrachten Kirchenreform von dem der positiven Einwirkung unterscheiden,

daß auch die solchergestalt ganz allgemein gewordene Liturgie nicht als ein unwandelbares Gesetz besteht; und daß sie ihrem Inhalte nach der steten Beurtheilung und Berathung frei gegeben bleibt.

Beides aber dürfte nicht eine Unvollkommenheit der liturgischen Verfassung, sondern gerade der Beweis sein, daß sie im ächten Sinn des Evangeliums besteht.

Die evangelischen Gebräuche dürfen ihrer Natur nach nicht unwandelbar sein, schon die Augsburgische Confession deutet dies an in Art. 7—15; und wenn es gleich als wohltäthig erkannt werden muß, daß der allgemeine Charakter in der Art und Weise der gottesdienstlichen Verrichtungen im ganzen Lande derselbe sei, so dürfte doch selbst eine gewisse Nachsichtigkeit in abweichenden Nebendingen das Gute mit sich führen, in der evangelischen Gemeinde die Wahrheit lebendig zu erhalten, daß, wie großer Werth auch auf die übereinstimmende Würde des Aeußern gelegt werden mag, dies doch nicht die Hauptsache sei.

Die eifrigsten Verfechter der positiven landesherrlichen Rechte in liturgischen Angelegenheiten haben nicht unterlassen, Vorsicht und möglichste Schonung der öffentlichen Meinung zu empfehlen, damit die wohlgemeintesten Maßregeln nicht das Gegentheil von dem herbeiführen, was bezweckt wird, und den Saamen des Unfriedens ausstreuen, während das Evangelium nur Frieden und Duldung gebietet.

In diesem frommen Sinne hat des Königs Majestät das Werk der Kirchenverbesserung begonnen, und daß der Segen nicht ausbleibe, thut ein Weiteres nicht noth.

Auch die früheren Kirchenordnungen zeugen von der eigenen Ansicht der Landesherren, daß diese Ordnungen nicht aus reiner weltlicher Macht gleich andern Gesetzen haben geschöpft, sondern lediglich in Ausführung des höhern Religionsgebotes selbst und durch

dasselbe bedingt haben gegeben werden sollen.

So wird bereits durch eine Verordnung vom 6. April 1705 in dem Herzogthum Pommern die Kniebeugung mit der Weisung geboten: „dem großen Gott die Ehre und der hohen Obrigkeit den schuldigsten Gehorsam zu leisten."

Endlich würde es auch dem Wesen der evangelischen Kirche am wenigsten entsprechen, daß durch das ihr eigene freiere Walten dem Bösen eine Macht gegeben wäre, welcher nur durch positive Beschränkungen und Vorschriften gesteuert werden könnte. Die Geschichte der Reformation zeigt, wie aus dem Kampf der Verwirrungen das reine Evangelium siegreich hervortritt.

---

7. Bericht und Antrag Altensteins an den König vom 10. Mai 1825 *).

(S. 128.)

Die schon so sehr weit gediehene freiwillige Annahme der erneuerten Agende spricht nicht nur für deren innere Vorzüge und für die Zeitgemäßheit ihrer Erscheinung, sondern auch selbst für die Zweckmäßigkeit des gewählten Ganges zu deren Einführung. Es ist doppelt heilige Pflicht, das was so sichtbar von der Vorsehung gesegnet, von des Königs Majestät ausgegangen ist, auf das sorgfältigste in der weiteren Entwickelung zu leiten und die mit so vielem Glück betretene Bahn nicht ohne dringende Veranlassung zu verlassen.

Bei ernster Erwägung des Gegenstandes aus diesem Standpunkte kommt es wohl vorzüglich auf folgende Fragen an:

1. Ob ein öffentlicher Schritt zur Beförderung des Fortganges der neuen Agende jetzt als rathsam erscheine, oder ob solcher noch auszusetzen sein dürfte und bis zu welchem Zeitpunkte. Ein Stillstand in Beförderung der Einführung der neuen Agende darf nie eintreten und dieses ist auch jetzt nicht der Fall. Ich lasse den Gegenstand im Einzelnen durch die Konsistorien beständig verfolgen und benütze jede Veranlassung, um Vorurtheile zu beseitigen, die Ansichten zu berichtigen und die Ungeschicklichkeit der Behörden oder Einzelner durch gehörige Anleitung über den richtigen Gang zu heben.

Durch eine an sämtliche Konsistorien früher erlassene Aufforde-

*) Die nummerierten Anmerkungen geben Randbemerkungen des Königs.

rung, wenn auch ohne ganz spezielle Ausmittelung doch im Allgemeinen anzuzeigen, welche Agenden im Gebrauch seien und in wie weit auch von diesen abgewichen werde, und durch meine bestimmte Aeußerung in einzelnen Fällen, daß, welche authorisirte Agende auch im Gebrauch sei, doch eine Willkür des Geistlichen oder der Gemeinde davon abzuweichen, nicht stattfinden dürfe; durch die bestimmte Zumuthung an die Geistlichkeit, wenn solche der erneuerten Agende geneigt sei, derselben auch durch ihr Ansehen und durch Belehrung Eingang bei der Gemeinde zu verschaffen oder vielmehr ein ärgerliches Widerstreben der letzteren zu verhüten, und endlich durch die Aufforderung, über kleine Schwierigkeiten, wie die Einübung der Chöre p. p. vorerst hinweg zu sehen, ist überall Thätigkeit für die Verbreitung der erneuerten Agende geblieben, und es ist eine allgemeine Wiederaufnahme des Gegenstandes dadurch angemessen vorbereitet. Daß es bei dieser fortgesetzten Thätigkeit gut war, der weiteren Entwickelung mit einiger Ruhe entgegen zu sehen: davon bin ich überzeugt, und es wird sich künftig zeigen, daß solche bisher weit heilsamer gewirkt und insbesondere zu weiteren Resultaten vorbereitet hat, als ein fortgesetztes Verfolgen der Sache mit allgemeinen Anordnungen.

Die öffentliche Stimme entwickelt sich bei einer solchen anscheinenden Ruhe unbefangener. Es sind in der neuesten Zeit ungleich mehr und wichtigere Schriften für als gegen die erneuerte Agende erschienen. Inzwischen hat ein solches Verhalten seine Grenzen, und es ist rathsam, dasjenige, was so vorbereitet ist, und den dadurch gewonnenen guten Eindruck zu einem erheblichen allgemeinen Schritt zu benützen. Es giebt Schwierigkeiten, die im Einzelnen allen Versuchen, sie zu beseitigen, widerstehen, und die besser durch eine allgemeine Maßregel besiegt werden. Mit Berücksichtigung alles dieses scheint es mir räthlich, das schon so weit gediehene Werk durch einen weiteren allgemeinen Schritt möglichst bedeutend zu fördern, und ich halte den jetzigen Zeitpunkt dazu für geeignet.

2. Bei der Wahl des Schrittes kommt es wohl vorzüglich darauf an, die zunächst liegende Maßregel zuerst zu wählen und auf solche ganz vorzüglich zu bauen. Eine Anhäufung zu vieler Maßregeln erschwert oft das Gelingen und ist eine Verschwendung von Mitteln, die später erst wirksamer angewendet werden können.

Als Maßregel dürfte in Betrachtung kommen:

a) eine ernstere Nöthigung zu einem angemessenen Fortschritt. Ich glaube annehmen zu können, daß Seine Majestät nicht

geneigt sind, die Annahme der erneuerten Agende schon jetzt zu befehlen. Es würde solches den ganzen Charakter des bisherigen Verfahrens verrücken und eine der glänzendsten Erscheinungen, die freiwillige Annahme einer neuen Liturgie auf den Vorschlag des Regenten, wovon in dieser Art wohl noch kein Beispiel vorhanden ist, in der weiteren Entwickelung stören. Ein solcher Schritt ist durch die Nothwendigkeit noch nicht geboten, da die freiwillige Annahme wenn auch langsam, doch noch immer im Fortschreiten ist, und würde zu früh sein, ehe sich der Gegenstand und das, was noch hie und da zu berücksichtigen ist, ganz übersehen läßt. Ein indirecter Zwang aber, damit wenigstens Viele aus dem Zustande des Indifferentismus heraustreten, scheint mir nicht blos zuläßig, sondern auch ganz in der Grundidee der Auffassung des Ganzen zu liegen und rathsam. Seine Majestät der König haben als Haupt-Grundsatz und Zweck die Abstellung der Willkür ausgesprochen und als Mittel hierzu die Annahme der erneuerten Agende empfohlen. Jetzt scheint es Zeit, diese Abstellung der Willkür ohne Weiteres zu verfügen und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, dieses durchzuführen. Die Konsistorien würden aufzufordern sein, hiernach ungesäumt die erforderlichen Einleitungen zu treffen, jedem Geistlichen, der die erneuerte Agende nicht angenommen hat oder sich bei der neuen Vernehmung durch die Superintendenten nicht erklärt, solche annehmen zu wollen, zur Pflicht zu machen, wenn eine alte[1]) authorisierte Agende vorhanden ist, sich streng ohne die mindeste Abweichung an dieselbe zu halten und sich ihrer zu bedienen, im Fall aber keine solche Agende vorhanden sein sollte, die Erlaubniß zum Gebrauch einer bestimmten, bisher angewendeten, aber noch nicht förmlich authorisirten Agende nachzusuchen[2]).

Wird hierbei mit Ernst und Nachdruck verfahren, so werden mit Ausnahme der Gegenden, wo alte authorisierte Agenden im unveränderten Gebrauche sind, die Geistlichen vorziehen, lieber die erneuerte Agende anzunehmen, als sich auf die Abstellung der willkürlichen Aenderungen, da der Gemeinde solches doch auch als Neuerung erscheinen würde, zu beschränken oder erst die Genehmigung[3]) zum Gebrauche einer bestimmten bisher eingeführten, aber nicht förmlich authorisierten Agende nachzusuchen. Es giebt diese Maßregel Veranlassung, die Gemeinden auf den richtigen Standpunkt

1) Vom Landesherrn.

2) Ich halte dieses nicht für ganz angemessen.

3) Wie oben.

zurückzuführen und ihnen fühlbar zu machen, daß sie keine Agende willkürlich annehmen oder eine Agende ohne landesherrliche Genehmigung im Gebrauche behalten dürfen. Diese Maßregel ist von Seiten des Rechtes ganz unbestritten, und wird sie mit Ernst durchgeführt, dürfte sie in Verbindung mit den übrigen Maßregeln, welche gleichzeitig angeordnet oder angekündigt werden, die Wirkung nicht verfehlen, eine große Zahl von Geistlichen und Gemeinden zur Annahme der erneuerten Agende zu veranlassen oder den Standpunkt wenigstens angemessen zu berichtigen. Diejenigen Geistlichen, welche durchaus eine zwingende Maßregel zur Beruhigung ihrer Ueberzeugung und zur Sicherstellung gegen die Gemeinde abwarten zu müssen erklärt haben, werden durch diese Maßregel befriedigt. Durch sie läßt sich auch hier in Berlin mit Umgehung aller weiteren Rechtsfragen vorschreiten und ein erneuerter Versuch machen, die Einführung der Agende zu bewerkstelligen.

Wird die Beibehaltung von bisher gebrauchten, nicht förmlich authorisirten Agenden nachgesucht[1]), so läßt sich, bei Verweigerung der Genehmigung hierzu, auf mannigfache Art die Annahme der erneuerten Agende befördern. Die Anordnung strenger Mittel im Einzelnen kann ganz nach Lokal- und anderen Verhältnissen bewerkstelligt werden, und es ist kein allgemeines nachtheiliges Aufsehen davon zu befürchten.

Eine andere Maßregel wird sein

b) eine erneuerte angemessene Belehrung und Berichtigung der Ansichten. Von dieser Maßregel ist im Allgemeinen wenig zu erwarten und sie ist sehr bedenklich, wenn sich alles blos auf Ermahnung und Auseinandersetzung von Gründen beschränken muß. Den Gründen werden wieder Gründe entgegen gesetzt. In ganz anderer Art stellt sich aber jetzt das Verhältniß, wo man auch mit Umgehung des tiefern Eingehens auf Gründe vorzüglich auf die Erfahrung Bezug nehmen kann. Der Erfolg hat entschieden, ein großer Theil sehr gewissenhafter, echt religiöser Geistlicher und sehr religiöser Gemeinden haben die erneuerte Agende auch da angenommen, wo bisher sowohl alte Agenden noch vorhanden waren, als auch, wo hierunter große Willkür und Ungebundenheit herrschte. Es ist solche in Gegenden angenommen worden, wo die Nähe der Katholiken die Furcht vor einer Rückkehr zum Katholizismus bei den Ununterrichteten eintreten lassen konnte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß

---

1) Fiele weg.

keine aller der Besorgnisse sich bestätigten, welche viele hegten. Jetzt kann man sich also schon mit mehr Hoffnung eines Erfolges von diesem Standpunkte der Erfahrung aus auf Ermahnungen und Belehrungen einlassen und Vorurtheile bekämpfen. Der Erfolg der freiwilligen Annahme der erneuerten Agende ist noch nicht so bekannt, wie er es sein sollte. Bei dieser Gelegenheit wird es rathsam sein[1]), solchem die möglichste Publicität zu geben und damit so vieles unnütze Geschreibe über diesen Gegenstand abzufertigen. Würde auch diese ganze Maßregel ohne eine ernsten gleichzeitigen kräftigen Schritt, wie die vorgeschlagene Nöthigung zu einer Entscheidung, schwerlich von großem Erfolge sein, so dient solche doch jetzt, diesen ersten Schritt zu rechtfertigen, und die durch solchen herbeigeführten Verhandlungen geben Gelegenheit, die Ermahnungen und Belehrungen noch mehr wirksam zu machen, ohne daß man befürchten dürfte, eine Opposition in Schriften dadurch zu veranlassen, da Schriftsteller gegen Erfahrungen und einen solchen Gang überhaupt wenig ausrichten zu können sich bewußt sind.

Endlich erscheint es als eine Haupt-Maßregel, den Erfolg der erneuerten Agende segenbringend zu sichern:

c) die möglichste Sorge für die vollendete Anpassung des Ganzen an das Bedürfniß der Gemeinden nach besonderen Verhältnissen und ein weiterer Schritt zur Beruhigung aller Gemüther hierunter durch das Vernehmen einer geistlichen Stimme, welche als solche genannt wird. Auch dieses haben Seine Majestät der König in Ihrer Weisheit bereits durch die befohlenen General-Konsistorien berücksichtiget.

Die Sache ist von großer Wichtigkeit, nicht sowohl wegen des davon zu erwartenden Resultats, als wegen der Beruhigung und der Sicherheit für künftige Schritte, welche diese Maßregel gewähren wird. Die Einführung der erneuerten Agende bleibt freiwillig, es tritt nur erneuerte Belehrung und eine Nöthigung zum Ernst durch die Abstellung der Willkür ein. Durch Letzteres wird der Zustand im Einzelnen ganz genau ausgemittelt. Es ergiebt sich speziell, was durch freien Willen nicht zu gewinnen ist, und zwar aus welchen Gründen und unter welchen Verhältnissen. Ehe nun das Ganze geschlossen wird, erfolgt gewiß sehr zweckmäßig die Zusammenberufung der Generalkonsistorien. Es ist der letzte Versuch, die Ungleichheit, welche bei diesem Allen geblieben ist, durch Verschmelzung des alten lieb Gewordenen aus früheren authorisierten Agenden mit

1) Ganz meine eigene Meinung.

der erneuerten Agende, so weit es geschehen kann, ohne das Wesentliche derselben zu stören, sowie alle Mißverständnisse und Mißdeutungen durch die Dazwischenkunft würdiger Geistlichen, zu beseitigen.

Von großer Wirkung für die Annahme der erneuerten Agende wird es sein, wenn die Abhaltung der General-Konsistorien jetzt schon vorläufig auf eine zweckmäßige Art angekündiget werden darf. Es wird noch der letzte Einwand vieler redlich gesinnter Geistlichen, welche das landesherrliche Recht nicht bezweifeln, welche aber wünschen, daß würdige Geistliche, zu welchen der Regent Vertrauen habe, gehört werden möchten, beseitigt werden. Die General-Konsistorien werden da, wo die erneuerte Agende schon größtentheils angenommen ist und wo sich daher alle Verhältnisse übersehen lassen, auch sogleich abgehalten werden können, und im Verfolg ihrer allgemeinen Ankündigung wird immer weiter damit vorgeschritten werden können, allein es scheint mir wünschenswerth, daß die von mir ad a vorgeschlagene Maßregel nicht bis nach Abhaltung der General-Konsistorien ausgesetzt bleibe, sondern daß solche gleichzeitig mit jener anfange und allmählig fortschreite.

Um ein Bild zu haben, wie sich das Ganze der von mir vorgeschlagenen Maßregeln gestalten dürfte, und wie diese verschiedenen Maßregeln sich zu einem Haupt-Schritt vereinigen lassen, habe ich in der Anlage versucht, eine Verfügung des Ministeriums der Geistlichen p. Angelegenheiten an die Konsistorien zu entwerfen. Es wird dabei angenommen, daß solche im Verfolg der Genehmigung meiner Vorschläge von des Königs Majestät und einer deshalb erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre ergehe. Ich halte eine Fassung für rathsam, bei welcher mehr das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, gestützt auf die Allerhöchste Willensmeinung, verfügend, als des Königs Majestät Allerhöchstselbst befehlend, hervortritt. Dieses dürfte einem noch wichtigeren Schritt vorzubehalten sein. Es ist dieser Entwurf nur ein Versuch zu einer solchen Verordnung, die ich, wenn ich des Beifalls Seiner Majestät des Königs im Wesentlichen versichert bin, noch genauer bearbeiten werde. Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß ich auch, im Fall eine Allerhöchste Ordre mich authorisieren würde, das Erforderliche zu veranlassen, doch wünschen müßte, daß Seine Majestät die Verfügung des Geistlichen Ministeriums speziell zu genehmigen geruhen möchten, da es oft auf einzelne Worte ankommt, um die Allerhöchste Intention ganz zu treffen. So wichtig dieses bei allen erheblichen Gegenständen schon ist, so ist solches doch noch ungleich wichtiger

bei einem Gegenstand, welcher seine Entstehung und die Haupt-Leitung lediglich von dem Regenten unmittelbar erhalten hat.

Sollte eine Entwickelung meiner Ansicht, wie die vorstehende, nur in angemessenerer Form und vielleicht Manches vollständiger und klarer auseinandergesetzt, auch nicht so glücklich sein, den Beifall Seiner Majestät des Königs im Ganzen oder wenigstens theilweise zu erhalten, so wird sie doch das Gute haben, daß des Königs Majestät meine Ansicht vollständiger kennen. Ich glaube mich nicht scheuen zu dürfen, solche Seiner Majestät offen vorzulegen, da wenigstens das ernsteste Bestreben, die heilige Sache und die Allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs zu fördern, daraus hervorgehen wird. Sollte auch nur ein Theil meiner Vorschläge durch den Beifall Seiner Majestät beglückt werden, so wird es auf den Grund dieser Darstellung um so leichter sein, das, was nach der Allerhöchsten Absicht abgeändert, verbessert oder vervollständiget werden soll, daran anzuknüpfen.

Berlin, den 10. Mai 1825.

---

8. Entwurf einer Ministerialverfügung an sämtliche Königliche Konsistorien, von Altenstein dem Könige zur Genehmigung vorgelegt am 10. Mai 1825*).

(S. 128.)

Die öffentliche Stimme und das Urtheil aller, welche das Wesen und das Verhältniß der kirchengesellschaftlichen Verbindung richtig und mit wohlmeinender Theilnahme würdigen, hat es schon längst als dringend nöthig anerkannt, daß das Band einer gemeinsamen Ordnung und Form für die öffentliche Gottesverehrung die evangelischen Kirchen-Gemeinden der Monarchie zu einem auch äußerlich fest verknüpften Ganzen umschlingen möge[1]), und Seine Majestät der König hat durch die, den Geistlichen des Landes zur freiwilligen Annahme empfohlene erneuerte Agende diesem Bedürfniß in ernster und milder Fürsorge, auf eine landesväterliche Weise ab-

*) S. die Anmerkung auf S. 407.

1) Wie solches zu Anfang der Reformation in den verschiedenen landesherrlichen Territorien stattgefunden, als in Brandenburg, Preußen, Pommern, Magdeburg pp.

helfen zu wollen erklärt. Bis die ganze evangelische Landeskirche, wie sich nach den bisherigen erfreulichen Erfolgen dieser allerhöchsten Absicht, in dem Maße als äußere Hindernisse gehoben werden, und die bessere Ueberzeugung mehr siegt, erwarten läßt, sich dieser Wohlthat erfreut, ist es ganz unerläßlich und von Sr. Majestät, dem Könige dem unterzeichneten Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, fest darauf zu halten, daß an den Orten, an welchen die den obengedachten Zweck so wesentlich fördernde Annahme der erneuerten Agende noch unterblieben ist, wenigstens die Willkür sich nicht von den im verfassungsmäßigen Wege bereits früher getroffenen und von dem Staats-Oberhaupte genehmigten gottesdienstlichen Einrichtungen entferne, und wo dieses regelwidrige Abweichen von denselben stattgefunden hat, auf die Wiederherstellung der guten Ordnung mit Kraft und Nachdruck hinzuwirken. Das Ergebniß der durch das Generalrescript vom 27. November v. J. angeordneten Untersuchung der Frage: ob und welche mit gesetzlicher Authorisation versehene Agenden und Kirchenordnungen in den einzelnen Kirchensprengeln und Gemeinden im Gebrauche sind, macht eine in dieser Hinsicht entscheidende Maßregel besonders dringend nothwendig, denn es weist im Allgemeinen zur Genüge nach, welche eigenmächtige Veränderungen in den sanctionirten Formen des öffentlichen Gottesdienstes die Willkür sich erlaubt hat, wie die ursprüngliche Würde kirchlicher Gebräuche an vielen Orten durch die Vorliebe für Neuerungen und durch ein unbedachtsames Bequemen nach den Sinne der Weltlichkeit entstellt worden ist, daß manche Prediger die Vorschriften und Normen, welchen ihnen bei ihren geistlichen Amtshandlungen zur Richtschnur dienen sollen, kaum noch kennen, geschweige denn streng beobachten, und daß endlich hin und wieder das Entbundensein von aller Regel als die Regel selbst betrachtet wird. Es ist die kräftigste Einwirkung zur Abstellung dieses mißbräuchlichen Verfahrens sowohl an sich, als auch deshalb dringende Pflicht, da die erneuerte Agende, deren Zweck es ist, jenen Anordnungen zu steuern und den inneren und äußeren Zusammenhang der evangelischen Glaubensgenossen im Königreiche durch eine gemeinschaftliche Form der öffentlichen Erbauung zu vermitteln, eine so willige Aufnahme gefunden hat und bereits in 5,343 Kirchen, welche fünf Siebentheile von der Gesammtzahl aller ausmachen, theils eingeführt, theils für sie zur Einführung erbeten worden ist. Die Erfahrung hat ihre Anwendbarkeit sonach sattsam erwiesen. Ihr treues Festhalten an dem Worte

Gottes und an den wesentlichen Glaubenssätzen der evangelischen Kirche ist anerkannt worden. Geistliche von ausgezeichneten theologischen Kenntnissen und erprobter Frömmigkeit machen in der Hoffnung, dadurch segensreich auf ihre gottesfürchtige Gemeinden wirken zu können, von ihr Gebrauch. Die Mehrzahl aller Gemeinden, bei welchen richtiger Sinn für kirchliches Leben und rege Theilnahme an den öffentlichen Andachtsübungen vorherrscht, haben sich durch sie befriedigt gefunden und freuen sich aufrichtig, daß sie sich ihrer Einführung willig hingegeben haben. Das zum Theil von dem Uebelwollen und der Unwissenheit in Umlauf gesetzte, und ohne alle Prüfung nachgesprochene Vorurtheil, daß mit ihr eine Annäherung zum Katholicismus verbunden sei, wird nicht nur von Sachverständigen und Wohlmeinenden als eine nichtige und grundlose Beschuldigung betrachtet, sondern ist auch durch die bereits hinreichend gemachte Erfahrung und die vorbemerkten Beispiele genügend wiederlegt[1]).

Das Ministerium sieht sich daher, wie durch die Wahrnehmung dieses glücklichen Fortganges, so durch den Rückblick auf den Thatbestand der eingedrungenen Regellosigkeit, veranlaßt, den Weg, auf welchem es zu einer festen und möglichst gemeinsamen Ordnung in dem Gottesdienste der evangelischen Landeskirche kommen muß, mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfolgen. Es ist Pflicht, die Geistlichen und Gemeinden, welche zur Erreichung des heilsamen Zweckes mit frommem Sinn die Hand geboten haben, gegen die Störungen zu sichern, welche das ihnen gegenüber stehende Beharren in ungebundener Willkür durch Verrückung des richtigen Standpunktes veranlassen kann, und namentlich sind diejenigen Mitglieder der Geistlichkeit, welche die Freiheit, die vorgeschriebenen Formen des öffentlichen Gottesdienstes willkürlich zu behandeln, als ein Recht anzusprechen sich erlauben, noch mehr aber diejenigen Kommunalbehörden und Gemeinden, welche [2]) die Verpflichtung, zu jeder gottesdienstlichen Einrichtung die Landesherrliche Genehmigung einzuholen, verkennen und den Geistlichen[3]) nicht zu rechtfertigende Schwierigkeiten entgegen setzen, ernstlich in die Schranken zurückzuweisen. Dem Königl.

---

1) Noch mehr aber durch das Beispiel der ältern, früher eingeführten Agenden, die alle nach den Anleitungen, die von Luther selbst in den Jahren 1523 und 26 erschienen, eingerichtet worden sind und deren Uebereinstimmung mit der jetzigen jedem Sachverständigen einleuchten muß.

2) Durch blinden Widerspruchseifer.

3) Durch das, wozu sie nicht berufen sind, und das ihres Amtes nicht ist.

Konsistorio wird daher aufgegeben, den Inhalt des gegenwärtigen Erlasses denjenigen Predigern, welche sich noch nicht für die Annahme der erneuerten Agende erklärt haben, wörtlich bekannt zu machen, sie im Geiste desselben zur ernsten, die individuelle Verantwortlichkeit wohl beachtenden Erwägung des festen Grundsatzes aufzufordern, daß ihnen bei dieser Angelegenheit für die Zukunft weiter keine Wahl frei gelassen werden könne, als entweder zum Gebrauche der im verfassungsmäßigen Wege früher eingeführten und mit landesherrlicher Genehmigung versehenen Agende zurückzukehren oder sich für die Anwendung der erneuerten zu bestimmen, ihnen auch die Entkräftung des in seiner Nichtigkeit leicht zu widerlegenden chimärischen Vorurtheils, als ob durch letztere eine Hinneigung zum Katholicismus bedingt sei, wenn es in ihren Gemeinden Eingang gefunden haben sollte, zur Pflicht zu machen. Das Ministerium muß einen für ihre weitere Verbreitung günstigen Erfolg um so mehr erwarten, da es ihnen die Aussicht eröffnen lassen darf, daß die Beibehaltung solcher gottesdienstlichen Formen und Gebräuche, welche durch die älteren Kirchenordnungen eingeführt und den Gemeinden lieb geworden sind, mit dem Beirathe geeigneter Geistlicher aus der Provinz erwogen, und ihnen nach Befinden, so weit es mit dem wesentlichen Character der erneuerten Agende vereinbarlich ist, eine angemessene Stelle in derselben angewiesen werden wird. Da die Gemeinden auf das Fortbestehen dessen, was Willkür ohne Concurrenz der competenten Behörden eingeführt hat, kein Recht haben und in dem, was ihnen aus alter wohlbegründeter Ordnung stammend, theuer ist, nicht beeinträchtigt zu werden hoffen dürfen, so werden auch die Geistlichen bei einer zweckmäßigen Anregung ihrer Gemeinden nach örtlichen und individuellen Verhältnissen sich immer mehr die Zuversicht verschaffen, daß die Einführung der erneuten Agende mit richtiger Würdigung und freundlichem Sinne werde von ihnen aufgenommen werden.

Die Erklärungen der Geistlichen auf diese erneuerte Aufforderung und Anweisung für die Annahme der erneuerten Agende sind von dem p. Konsistorium, so wie solche einkommen, in Verzeichnisse gebracht, einzureichen.

Endlich hat das Konsistorium allen Predigern, welche dem Vorstehendem ohngeachtet, bei dem Ablehnen der erneuerten Agende beharren und dadurch, oder auch ausdrücklich erklären, daß sie sich für das Zurückgehen zum strengen Gebrauche der älteren, bei ihren Gemeinden verfassungsmäßig eingeführten und sanctionirten Kir-

chenordnungen bestimmen, aufzugeben,

daß sie binnen 3 Monaten schriftlich erklären, an welche mit Landesherrlicher Genehmigung versehene Agenden sie sich ohne alle Abweichung halten wollen, und zugleich nachweisen, daß sie früherhin bei ihren Gemeinden im Gebrauche gewesen sind.

Das übersichtliche Verzeichniß dieser Anzeigen ist unter Beifügung der betreffenden Agenden, in so weit sie nicht schon eingesendet sind, mittelst gutachtlichen Berichts, 6 Wochen nach Ablauf obiger Frist, anhero einzureichen.

Das Ministerium macht darauf besonders aufmerksam, daß die betreffende Verfügung an diejenigen Prediger, welche sich für die neuere Agende erklärt haben, zu Vermeidung unnöthigen Befremdens nicht zu richten und eben so wenig so zu verstehen ist, als ob diese Prediger ihre Erklärung zurücknehmen und allenfalls für den Gebrauch einer älteren Agende sich bestimmen könnten.

Dasselbe empfiehlt dem Königl. Konsistorium, diesem wichtigen Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und alles, was seine amtliche Stellung an die Hand giebt, anzuwenden, um die Superintendenten mit gleichem Eifer zu erfüllen. Es bleibt ihm die Wahl der zweckmäßigsten Mittel lediglich überlassen. Namentlich werden jedoch da, wo es dem Eifer und der Geschicklichkeit der Superintendenten mißtraut, oder diese selbst in diesem Fall sind, daß sie von der gegenwärtigen Aufforderung betroffen werden, um die Ausführung zu sichern, besondere Maßregeln zu ergreifen sein, wozu auch die Absendung geeigneter Kommissarien gehört, die auf eine offene und würdevolle Weise die vorhandenen Schwierigkeiten zu heben suchen.

(Bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ist zu setzen: Rücksichtlich der Stadt Berlin wird dem Königl. Konsistorio noch eine besondere Anweisung über die Vollziehung dieser Verordnung zugehen.)

Berlin, w. o.

---

9. Zweiter Bericht Altensteins vom 10. Mai 1825*).

(S. 128.)

In der Darstellung über die zur Beförderung der erneuerten Agende jetzt zu ergreifenden Maßregeln habe ich, um das Ganze

*) S. die Anmerkung auf S. 407.

nicht zu verwickeln, einige Punkte übergangen, deren Wichtigkeit ich nicht verkenne, welche aber doch nach meiner Ansicht in diesem Augenblick nicht so dringend zur Sprache kommen, als die von mir herausgehobenen Maßregeln, so wünschenswerth es auch sein dürfte, daß bei der von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung auch auf diese Punkte, zum Theil wenigstens, angemessene Rücksicht genommen werden könnte.

Es betreffen solche die Berücksichtigung einiger sehr lebhaft ausgesprochener Wünsche über anderweite Bestimmungen bei der vorliegenden erneuerten Agende. Es sind solche Punkte, welche ich zum Theil schon in den allgemeinen Berichten über die Einführung der erneuerten Agende größtentheils auf Grund von Anträgen der Unterbehörden oder der Erklärung der Geistlichen berührt habe, und die zum Theil in öffentlich erschienenen Druckschriften zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe bisher Bedenken getragen, tiefer auf solche einzugehen und mich vollständig darüber auszusprechen. Es schien mir rathsam, auch hier die Erfahrung bei dem weiteren Fortgang der Einführung der erneuerten Agende abzuwarten. Ich bin der Meinung, daß solches auch noch jetzt zweckmäßig sei. Ein großer Theil dieser Punkte betrifft blos den Wunsch der Beibehaltung des liebgewonnenen Alten, der bisherigen Form. Diese Vorliebe wird sich aber erst bei genauerer Kenntniß der erneuerten Agende richtig aussprechen. Ohne solche ist sie nur einseitig und leicht blos auf Vorurtheil begründet. Je mehr sich die Leidenschaften legen, je mehr wird die Aeußerung der Geistlichen, die sich bereitwillig gezeigt haben, das Bessere anzunehmen, Gewicht bekommen, wenn sie die Resultate ihrer Bemerkungen über die Wirkung der erneuerten Agende vorlegen, und desto sicherer wird das Urtheil über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit sein, auf die geäußerten Bedenken und Wünsche im Allgemeinen oder nach Umständen örtlich vorerst wenigstens Rücksicht zu nehmen. Der größte Theil dieser Punkte muß, so weit sie das alt hergebrachte und lieb Gewonnene betreffen, bei Gelegenheit der General-Konsistorien ohnehin zur Sprache kommen. Es scheint mir rathsam, deren Resultate abzuwarten. Inzwischen sind auch Punkte darunter, deren möglichst baldige Erledigung allerdings zur Beseitigung von Mißverständnissen, welche den Fortgang der erneuerten Agende hindern, zu wünschen ist. Ich halte daher für nothwendig, dieser Punkte hier wenigstens kürzlich zu gedenken. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn Seine Majestät der König über einen oder

den anderen Punkt etwas so zu bestimmen geruhen sollten, daß bei Gelegenheit der Verordnung über die weiteren Maßregeln zur Beförderung der erneuerten Agende davon Gebrauch gemacht und nur etwas Beruhigendes angedeutet werden könnte, dieses die freiwillige Annahme außerordentlich erleichtern und dem ganzen eine sehr vortheilhafte Richtung geben würde.

Die Hauptpunkte sind:

a) Eine Beruhigung Vieler durch die Zusicherung, daß durch die Annahme der erneuerten Agende die Union nicht indirect einzuführen und zu erzwingen beabsichtigt werde.

Viele der erneuerten Agende sehr geneigte Geistliche, welche aber Bedenken[1]) bei der Union finden, haben bis jetzt die Annahme der erneuerten Agende blos aus diesem Grunde abgelehnt.

Da, wo genau beobachtete alte Agenden vorhanden sind, und der Unions-Ritus nicht angenommen ist, äußert sich die Anhänglichkeit und Liebe zum Alten vorzüglich bei dem auf althergebrachte Weise sonach gefeierten Abendmahls-Ritus, und die Geistlichen halten es für höchst bedenklich, gerade in diesem Punkte irgend eine Störung zu veranlassen. Bei diesem Punkte wird auch eine Abneigung gegen eine Veränderung gar leicht zur Gewissenssache und äußert sich dann heftiger. Er wird daher auch bei den General-Konsistorien sehr zur Sprache kommen. Die Erklärung, daß die erneuerte Agende die Union nicht indirect einzuführen beabsichtige, macht aber beinahe unerläßlich, daß vorerst die Beibehaltung des alt bestehenden Ritus[2]) wenigstens für die, welche durchaus nur unter solchem communiciren wollen und der Union nicht beigetreten sind, Statt finde. Ein solches Nachgeben der Feier des Abendmahls in einer Gemeinde nach dem Ritus einer althergebrachten Agende als eine nachgegebene Ausnahme von der Regel zugleich auch mit der Feier des Abendmahls nach dem Ritus der Union und nach der erneuerten Agende als Regel würde eine der wichtigsten und Hauptschwierigkeiten bei dem Fortschreiten der erneuerten Agende wohl heben und gewiß der Union selbst mehr förderlich als hinderlich sein, da hierdurch die Besorgnisse eines Zwanges beseitigt werden würden, welche jetzt verhindern, das Dargebotene unbefangen zu betrachten. Die Sache wird sich von selbst bald in anderer Art gestalten, wenn

1) Dieses Bedenken ist allerdings unbegreiflich und höchst beklagenswerth, die Agende aber keineswegs bestimmt, um die Union zu erzwingen.

2) Welches ist der alt bestehende Ritus?

der jetzige Unterricht der Jugend, welcher den scharfen Confessions-Unterschied nicht mehr begünstigt, in den Erwachsenen seine Wirksamkeit zeigt. Es wird in den der Annahme des Unions-Ritus abgeneigten Gemeinden mit jedem Jahr sich eine größere Zahl von Mitgliedern finden, welche den Ritus der erneuerten Agende vorziehen, und die Ungleichförmigkeit wird unmerklich verschwinden.

b) Die Beruhigung derer, welchen die gänzliche Trennung der eigentlichen Gottesverehrung, der Anbetung, von der Predigt und dem übrigen Theil des Gottesdienstes zu weit gehenden Besorgnissen Veranlassung giebt.

Man glaubt in der Festsetzung der erneuerten Agende eine Herabsetzung der Predigt und des Gesangbuches zu finden. Man führt an, daß keine Liturgie außer der Englischen in der bischöflichen Kirche[1]), diese Trennung so in sich aufgenommen habe, wie die erneuerte Agende.

Auch dieser Punkt muß bei den General-Konsistorien da, wo alte Agenden vorhanden sind, zur Sprache kommen. Ich finde diese Besorgniß und diese Absicht bei der Macht der Gewohnheit und der von Jugend auf, namentlich über die Wichtigkeit der Predigt angenommenen Grundsätze und bei der Anhänglichkeit an das Gesangbuch sehr natürlich, und es läßt sich leicht erklären, wie selbst die Geistlichen diese Ansicht schwer aufgeben. Ich für meine Person theile solche allerdings nicht ganz. Nach meinem Gefühl bin ich der Meinung, daß weder die Predigt, welche so ganz der Individualität, der besonderen Ueberzeugung und Geschicklichkeit des Predigers hingegeben ist, so daß leider das, was er spricht, oft sogar einem großen Theil seiner Zuhörer anstößig werden kann, noch auch das Gesangbuch mit dem oft sehr gemischten Inhalt und zum Theil beinahe anstößigen Liedern zur Anbetung paßt, und daß die Anerkennung dieser Sätze ein wesentlicher Vorschritt zum Besseren in der erneuerten Agende ist. Inzwischen verkenne ich auch den Werth der Predigt und des Gesangbuches nicht, und es läßt sich nicht leugnen,

---

1) Man sehe, um sich eines besseren zu überzeugen, Luthers Anordnung des Gottesdienstes 1523 u. 26, sowie aller Kirchen-Agenden aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts und vergleiche diese mit der erneuerten Agende. Ueber längere Dauer des Gesanges ist schon nachgegeben worden, mit dieser und der längeren Dauer der Predigt wird der Mehrzahl gewiß nicht gedient sein, wenn gleich aus Widerspenstigkeitsgeist es hin und wieder behauptet wird.

daß es zum Theil mit dem Volke sehr bedenklich aussehen würde[1]), wenn es die Achtung für die Heiligkeit der Predigt und der Lieder des Gesangbuches verlieren sollte, so wie auch, daß Besorgnisse, hierüber erregt, weit heftigere Scenen noch veranlassen können, als früher und sogar noch in diesen Tagen die Einführung neuer oder verbesserter Gesangbücher zur Folge gehabt hat. Es scheint daher eine ernste Erwägung zu verdienen, ob nicht bei der Beibehaltung der strengen Trennung der eigentlichen Anbetung und der Fürbitten mit dem Gebet von der Predigt doch das Ganze noch einschließlich der Predigt als Gottesverehrung durch einige Bestimmungen in der erneuerten Liturgie umfaßt werden könnte. Es ist die Meinung vielfach geäußert worden, daß sich bei einem gestatteten häufigern Gebrauch der Abkürzung der erneuerten Liturgie und bei der Hinzufügung eines allgemeinen Kirchengebets nach der Predigt zu der Liturgie überhaupt alle Besorgnisse heben würden. Der Gebrauch der abgekürzten Liturgie ist schon unter gewissen Bedingungen nachgegeben und bei Landgemeinden häufig unerläßlich. Es würde mithin nur darauf ankommen, die Regel dafür etwas zu erweitern.

Der eigentliche Hof-, Dom- und Militär-Gottesdienst, so wie der Gottesdienst an hohen Festen, bei besonderen Veranlassungen und an gewissen bestimmten Sonntagen könnte ganz ausgenommen bleiben. Es würde vorerst gar nicht nöthig sein, hierüber sogleich etwas festzusetzen. Es dürfte genügen, wenn als Gegenstand der General-Konsistorien ausdrücklich bezeichnet würde, Vorschläge zur Vereinigung des alten liebgewordenen in Beziehung auf die Stellung der Predigt mit dem Wesentlichen der erneuerten Agende zu machen. Die Wirkung auch nur dieser Andeutung in der von dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten jetzt zu erlassenden Verfügung würde für die Beförderung der Annahme der erneuerten Agende sehr wichtig sein.

c) Als minder erhebliche Erinnerungen und Wünsche betrachte ich dasjenige, was über die Erlaubniß zu Unterlassung des Kreuzschlagens, zu Weglassung der brennenden Lichter auf dem Altar

[1]) Wie ist es möglich, eine solche Ansicht zu fassen, wenn man die erneuerte Agende kennt? Man gehe doch in den Dom oder in die Garnisonkirche in Potsdam, um sich eines bessern zu überzeugen.

Die guten Redner predigen dort gewiß nicht vor leeren Bänken, vielmehr sind genannte Kirchen niemals häufiger besucht und sogar überfüllt anzutreffen, als eben jetzt.

und des Exorcismus oder vielmehr der als solcher bezeichneten Stelle des Tauf-Formulars angeführt worden ist[1]).

Diese Wünsche sind vorzüglich nur da von Erheblichkeit, wo die Evangelischen unter Katholiken wohnen, und wo solche jetzt noch eine große Furcht beherrscht, wenn auch nicht zum Katholicismus geführt zu werden, doch den Katholiken Gelegenheit zu geben, ihnen solches aus dem Gebrauch des Kreuzschlagens und der Lichter anzudichten und die Schwachen unter ihnen zu beunruhigen. Es wird hier alles darauf ankommen, Zeit zu gewinnen. So wie die Evangelischen jener Gegend das Beispiel ihrer Glaubens-Genossen in anderen Gegenden beruhigt und die Katholiken von dem Ungrund ihrer Schadenfreude überzeugt, wird sich der Widerstand gegen diesen Gebrauch und diese Form von selbst legen. Auch dieses wird da, wo es wichtig ist, von den General-Konsistorien zur Sprache gebracht werden und würde sich in solchen Fällen zur Beachtung in einigen Provinzen eignen, allein keine besondere Erwähnung jetzt in der zu erlassenden Verfügung bedürfen, da es im Allgemeinen von minder Erheblichkeit ist.

Allgemein sind die Bedenklichkeiten über den Ordinations-Eid[2]). Es erfordert aber deren Würdigung eine eigene gründliche Untersuchung und Darstellung. Es ist solche vorerst minder dringend und es scheint rathsam, deshalb erst weitere Erfahrungen abzuwarten. Sollte über einen oder den anderen dieser Punkte bei Gelegenheit der Verordnung des Geistlichen Ministeriums über die weiteren Maßregeln in der Agende-Angelegenheit etwas Beruhigendes aufgenommen werden können, so wird sich solches leicht in den vorliegenden Entwurf zu jener Verordnung angemessen mit Behutsamkeit und auf eine vorsichtige Weise nachtragen lassen.

Berlin, den 10. Mai 1825.

---

1) Hat man denn ganz und gar die Anordnungen Luthers, des so viel gepriesenen, vergessen und glaubt man, daß dieser alles dieses zu Ehren der Katholiken gelassen und gut geheißen hat?

Wird denn jetzt allein die Ehre der Evangelischen Kirche darin gesucht, daß man nur allein das Entgegengesetzte von allem dem, was bei den Katholiken in Gebrauch ist, thun muß?

2) Dieser ist wörtlich aus der Schwedischen Kirchen-Ordnung entnommen, die erst vor ein paar Jahren erneuert erschienen ist.

10. Randbemerkungen des Königs zu der Eingabe der 12 Berliner Prediger vom 1. März 1826*).

(S. 137.)

1. Eine höchst freche Beurteilung, die höchst strafbar zu nennen ist, da sie zum Deckmantel der Widerspenstigkeit gebraucht wird!

2. Nur durch Uebelwollende, die Unkraut unter den Waizen zu streuen bemüht sind, kann ein solches Vorurteil verbreitet worden sein, wenn es hin und wieder bestehen sollte.

3. Eine höchst insolente und strafbare Behauptung.

4. Allerdings eine Sichtung, die aber nicht zum Vorteil der offenbaren Widerspenstigkeit stattfinden darf.

5. Reiner Unsinn, denn, was Luther gebilligt und gefördert wissen wollte, kann zu einer so verkehrten und verdrehten Ansicht gewiß nicht berechtigen und kann nur durch Bösgesinnte verbreitet und aufgenommen werden.

6. Der Ausdruck Meßkanon ist vollkommen unrichtig; denn so wird von Luther nur der Teil der Messe genannt, der niemals in der Ev. Kirche angenommen worden ist.

7. Eben dies sogenannte Einsehen ist Schuld, daß Alles in Willkür und Verwirrung ausgeartet ist, weil man aus bloßem Eigensinn und verkehrtem Sinn alles wegschaffen wollte, was an die katholischen Zeiten erinnert; am Ende würde es dem ganzen Christentum so ergehen, weil denn doch nun einmal Katholiken auch für Christen gelten und Vieles glauben, was auch die Evangelischen wenigstens glauben sollten.

8. Wenn man dies glaubt, so zeigt es sich, wie weit man sich immer mehr von Luthers Ansichten entfernt hat, obgleich man aus Eigensinn dennoch die Benennung Lutherisch nicht aufgeben will, von der er selbst nie nichts wissen wollte und nur die der evangelischen Christen gestattet hat. Von Luthers Vorliebe zum Katholicismus hat wohl niemand gehört; wenn also gegen solche Dinge Vorurteile sich eingeschlichen haben, so ist allein der verkehrte Wille der Geistlichen Schuld daran.

9. Schon in Pommern bewilligt, kann überall zugegeben werden, wo mans wünscht.

10. Auch nach dem englischen Ritus, der doch eigentlich ein reformierter zu nennen ist.

---

*) S. Seite 137, Anmerkung 3.

11. Das ist nirgends bemerkbar, wenn der Altardienst zweckmäßig und nicht mit schleppenden Gesängen und schleppender Sprache abgehalten wird, denn in Potsdam dauert die Liturgie, ohne die Gesänge der Gemeinde, nur ungefähr 13 Minuten.

12. Man kann unmöglich auf alle Meinungen derart Rücksicht nehmen, auch finden sich keine Schwierigkeiten in solchen Gemeinden, wo Geistliche sind, die guten Willen haben und ihren Gemeinden die Sache in der wahren Gestalt zu zeigen sich bemühen, was aber grade umgekehrt der Fall bei denen ist, die eine Ehre in der Widerspenstigkeit setzen, da es sich hier keineswegs um Glaubenssachen und Dogmen handelt. In Potsdam, im Berliner Dom pp. geht alles ohne Schwierigkeiten, nur da, wo Maulerei sich ins Spiel mischt und begünstigt wird, da geht es nicht oder soll wenigstens das Ansehen haben, als könne es nicht gehen.

13. Ein trefflicher Vorschlag, um die Verwirrung und Willkür zu erhalten, denn nun erst gäbe es 3 authorisierte ganz verschiedne Formulare, der Variationen nicht zu gedenken, die sich die Herren ganz besonders ausbedingen wollen, und als bliebe den Predigern nicht Raum und Zeit genug, um, wenn sie wollen, in der Predigt und andern autorisierten Anreden so viel Treffliches und Gutes, als Seichtes, Mattes, ja sogar Verfälschtes, wenn es nicht zu arg kömmt, vortragen zu können, als ihnen beliebt.

14. Daß aus allem dem hier vorgeschlagnen durchaus nie und nimmermehr eine Uebereinstimmung hervorgehen kann, ist einleuchtend.

15. Allerdings der Buchstäblichkeit, denn sonst bleibt alles beim Alten. Der Geist des Wirrwars ist wahrlich nicht der ächte Geist des evangelischen Gottesdienstes. Hier aber will man, daß jeder etwa machen soll, was ihm beliebt; in der That, das wäre eine sonderbare Verbesserung.

16. Wenn das Werk Luthers durch das willkürliche Verfahren seiner Geistlichen und Nachfolger untergegangen ist, wie sollte sich wohl das Werk solcher Männer, die solche Vorschläge machen, erhalten können? Es ist wahrlich eine Anmaßlichkeit und Eitelkeit dieser Männer, die kaum glaublich schiene, wenn es nicht da stände. Gesetzlich Uebliches ist nur in sehr wenig Kirchen gangbar. Das Wort Provinz in der Bedeutung, wie es in diesem Aufsatz gebraucht wird, ist ganz uneigentlich zu nennen, der gänzlichen Verschiedenheit in den Gebräuchen wegen, es würde also Niemandem etwas zu Danke gemacht werden, denn Einer begehrt das Alte, der Andre weniger, der Dritte nichts.

17. In der That ein seltsamer Vorschlag. Was würde die gelehrte Welt dazu sagen, wollte man z. B. die Iliade oder das Nibelungenlied von Zeit zu Zeit modernisieren? Der christliche Gottesdienst dagegen soll alle 20 Jahre nach dem Dünkel jeder Generation gemodelt und ihm ein neues Mäntelchen nach dem modernsten christlichen Modeschnitt umgeworfen werden. Wie christliche Geistliche solchen Unsinn aussprechen können, gehört zu den Zeichen der Zeit. Unsinn über Unsinn. So wie mit den Formen, geht es bei ihnen leider auch mit den Glaubensmaterien.

Die Herren haben ihre Meinungen frei ausgesprochen; gut! Auch ich spreche nunmehr die meinige aus, und die ist, daß alle diese Vorschläge nur gemacht zu sein scheinen, um auf eine verkappte und feine Weise das ganze begonnene Werk zu hintertreiben und zu zerstören, also zu nichts weiter führen würden, als die Generalkonfusion zu erhalten, die überall jetzt eingerissen, und die ihnen so wohlthätig ist und in der sie sich so behaglich befinden; daß ich mithin diesen Ansichten, wie sie es wohl selbst erwartet haben müssen, meinen Beifall gänzlich versagen muß und nur meine Verwunderung darüber ausdrücken kann, wie sie sich zu dergleichen Vorschlägen verstehen konnten. Ein solcher Rückschritt kann und darf niemals geschehen, ohne daß nicht alle redliche und wackere Geistliche und Gemeinden, die sich für die Annahme vertrauungsvoll ausgesprochen haben und die Gottlob in 5 Provinzen in der bei weitem größeren Mehrzahl vorhanden, sich jetzt kompromittiert fühlen müßten.

Modifikationen sind bereits gestattet und diese sind dem Pommerschen Konsistorium mitgeteilt worden und können als die Basis des auch in den andern Provinzen zu gestattenden angesehen werden; mehr kann und darf nicht geschehen. Das Ganze der Eingabe ist als ein Amalgam von verkehrten und widerspenstigen Ansichten und frecher Behauptungen und Forderungen anzusehen, auf die gar nicht gerücksichtigt werden darf. Wäre die Eingabe nicht unterschrieben, so hätte sie weniger auf sich; so aber ist sie als das Resultat einer unbefugten Association anzusehen und zu betrachten und würde als eine solche mit Strafe zu ahnden sein, wäre es nicht milder, sie lieber ganz ignorieren zu wollen, in der Erwartung, daß die Herren Associierten sich eines Bessern belehren werden.

11. Alleruntertänigstes Gutachten über das Ordinationsformular v. 24. Juli 1826.

(S. 148.)

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs zusammenberufen, um die gegen das Ordinationsformular der erneuerten Agende von verschiedenen Seiten aufgestellten Bedenklichkeiten zur Berathung zu ziehen und unser pflichmäßiges Gutachten darüber abzugeben, haben wir, die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten, es zuvörderst unsern Herzen gestatten müssen, die gemeinsamen Empfindungen unsers allerunterthänigsten Dankes für das huldvolle Vertrauen, dessen Se. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, uns zu würdigen geruhet hat, auszudrücken, und wir sind uns, durchdrungen von der hohen Verpflichtung, die uns dadurch aufgelegt worden, im gegenseitigen Angelöbnisse begegnet, die Erörterung des wichtigen Gegenstandes mit gewissenhaftem Ernste und ruhiger Bedachtsamkeit vorzunehmen und nur das, was wir in wohlerwogener und redlich geprüfter Ueberzeugung für das Richtigste und Räthlichste halten, in unser allerunterthänigstes Gutachten niederzulegen.

Daß das gedachte Ordinationsformular im allgemeinen dem Geiste der heiligen Schrift und dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche gemäß ist, und daß darin alles, worauf es bei der Weihe zum christlichen Predigtamte hauptsächlich ankommt, in einer würdevollen Gestalt erscheint, darin stimmen wohl alle redliche und unbefangene evangelische Geistliche mit uns in dankbarer Anerkennung überein. Die Erinnerungen, die man hin und wieder dagegen erhoben hat, betreffen eigentlich nur den darin aufgenommenen Eid und einige Theile desselben. Es wird nämlich

1. gegen den von den symbolischen Büchern S. 45 der Agende gebrauchten Ausdruck: Glaubensnorm, bemerkt, daß dieses Prädikat nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche und nach den ausdrücklichen Bestimmungen ihrer Bekenntnißschriften nur der Heiligen Schrift zukomme.

Das Princip, welches die evangelische Kirche ins Leben gerufen und die Reformatoren stets geleitet habe, sei dies, daß keine menschliche Autorität, — dergleichen symbolische Schriften, Concilien-Beschlüsse u. s. w. sind, — sondern nur die Heilige Schrift, als göttliche Autorität, für das, was von den Gliedern der Kirche geglaubt werden müsse, eine bestimmende und entscheidende Norm und Regel abgeben könne, wogegen in den symbolischen Schriften ausgedrückt

und festgesetzt werde, was von den Lehrern der Kirche öffentlich gelehrt werden solle, und dieses Princip müsse als ein wesentliches Merkmal angesehen werden, wodurch sich die evangelische Kirche von der katholischen unterscheide.

Diese Ansicht ist allerdings richtig und von den rechtgläubigsten Theologen unserer Kirche aufrecht erhalten worden, daher auch die Unterzeichneten glauben, der Folgerung beitreten und ihren allerunterthänigsten Antrag dahin richten zu müssen, daß

„zu Vermeidung des entferntesten Scheines, als sei jenes Princip „aufgegeben oder abgeändert worden, Se. Majestät zu befehlen „geruhen möchten, daß der Ausdruck: »unserer alleinigen Glau„bensnorm« nach den Worten: Alten und Neuen Testamentes „einzuschalten und weiter unten, wo von den symbolischen Büchern „die Rede ist, wegzulassen sei."

2. Es hat ferner zu Gegenbemerkungen Anlaß gegeben, daß die Verpflichtung aller evangelischen Geistlichen

„auf die in der evangelischen Kirche allgemein an„genommenen symbolischen Bücher, wie solche in „den Landen Sr. Majestät übereinstimmend ange„nommen sind,

statt finden solle.

Man erinnert, daß es solche allgemein angenommene symbolische Schriften, als öffentliche Urkunden betrachtet, gar nicht gebe, und daß die, vorkommenden Falls, von den zu Verpflichtenden aufgeworfene Frage: welche symbolische Schriften namentlich gemeint seien, hiernach garnicht beantwortet werden könne; eine Ungewißheit, die besonders für die noch nicht unirten Gemeinden eine sehr bedenkliche Bedeutsamkeit habe und für die Geistlichen selbst große Verlegenheiten herbeiführen könne.

Diese Verpflichtungsformel setze voraus, daß die Union schon überall zu Stande gekommen sei, sie könne daher auch, da dieses nicht der Fall sei, auf die Geistlichen, die bei der großen Zahl noch nicht unirter Gemeinden angestellt würden, keine Anwendung leiden, weil diese, so lange sie sich noch nicht für die Union erklärt haben, auch grundsätzlich zu erwarten berechtigt wären, daß ihre Geistlichen auf die unterscheidenden symbolischen Schriften, sei es nun der lutherischen oder der reformirten Confession, verpflichtet würden.

Verhehlen dürfen wir, die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten, es uns nicht, daß die gedachte Art der Verpflichtung bei dem noch häufig fortdauernden Unterschiede der Confession große Schwierig-

keiten finden und Widerspruch erzeugen müsse.

Diese Schwierigkeiten entspringen hier nicht, wie es leider sonst so oft der Fall ist, aus bloßem Widerspruchsgeiste, sondern liegen wirklich in der Natur der Sache selbst und lassen sich darum, solange die Union noch nicht überall eingeführt ist, auch nicht heben, müssen vielmehr da, wo der Widerspruch einmal eingetreten ist, wenn nicht auf eine vorsichtige Weise ausgebogen werden könnte, nach der Erfahrung die Annahme sowohl der Agende als der Union erschweren. Der vorgeschriebene Ordinationseid bezeichnet einen Zustand, wie er im Geiste der Union sein soll und mit Gottes Hülfe auch werden wird; so lange derselbe aber noch im Werden begriffen ist, muß freilich alles entfernt und beseitiget werden, was seinen Fortgang hemmt und seine Entwickelung aufhält.

Die Beantwortung der Frage, welches hierbei der rathsamste Ausweg sei, wird weiter unten ihre gehörige Stelle finden.

3. Auch gegen einige Ausdrücke und Wendungen in dem Homagial-Eide S. 46 bis 48 sind Einwendungen gemacht worden, und das Consistorium in Pommern, welches sich über diesen Gegenstand in den Worten äußert:

> „Mehrere recht wackere und fromme Geistliche haben es mit Schmerz empfunden, daß durch diesen neuen Eid die Vorstellung erweckt werde, als ob den Geistlichen in Hinsicht der Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten und ihrer ganzen Sittlichkeit weniger Vertrauen geschenkt werde, als allen übrigen Staatsdienern. Und doch bedarf der geistliche Stand dieses Vertrauens so sehr zu einer gesegneten Wirksamkeit" —,

mag dabei wohl die in dieser, wie in andern Provinzen, laut gewordene Ansicht im Auge gehabt haben. Die Art und Weise, wie diese Einwendungen ihre Erledigung finden können, wird ebenfalls in dem allerunterthänigsten Schluß-Gutachten berücksichtiget werden.

4. Endlich ist der Umstand, daß die feierliche Vereidigung des Geistlichen bei der Ordinationshandlung statt finden soll, selbst in Anspruch genommen worden. Man verkennt zwar nicht, daß diese eidliche Verpflichtung, der heiligen Schrift und dem kirchlichen Lehrbegriffe gemäß zu lehren und dem Landesherrn unverbrüchlichen Gehorsam zu beweisen, verbunden mit dem Ordinationsakte, feierlicher sein und einen tiefern Eindruck zurück lassen könne; aber man erinnert auch, es sei die förmliche Vereidigung bei dieser Gelegenheit in der evangelischen Kirche Deutschlands nicht herkömmlich und üblich, das von Luther entworfene Ordinationsformular erwähne dieselbe

ebenfalls nicht, es bleibe daher mindestens zweifelhaft, ob das Beispiel Schwedens, wo der gedachte Akt wegen der Zuziehung eines weltlichen Kirchenbeamten sich etwas anders gestalte, und für die Geistlichen ein besonderes Standesverhältniß existire, maßgebend sein könne, vielmehr scheine es nach dem Geiste der Liturgie, die mit so viel ehrwürdiger Berücksichtigung des Alterthümlichen das historisch Begründete in der evangelischen Kirche hervorgezogen habe, consequenter zu sein, wenn auch hier ein 300jähriges Herkommen befolgt werde.

Wenn nun mit Rücksicht auf die hin und wieder erhobenen Bedenken und die dabei ausgesprochenen vielfachen Wünsche, außer der, nach dem, was ad 1 ausgeführt worden ist, allerdings als dringend nothwendig zu erachtenden Umstellung des Wortes: Glaubensnorm, in dem abgedruckten Contexte des Ordinations-Eides noch allerhand andere Veränderungen, Weglassungen, Zusätze und Einschaltungen statt finden sollten, so scheint dies der Würde des Gegenstandes, als eines von des Königes Majestät einmal Gegebenen und Ausgesprochenen, nicht angemessen, und es würde bei leisen und behutsamen Veränderungen doch kaum möglich sein, sie so zu fassen, daß bei den in der Natur der Sache liegenden Hindernissen eine allgemeine Zufriedenheit und Annahme bewirkt würde.

Bei dieser verwickelten Lage der Sache haben wir geglaubt, unser allerunterthänigstes Gutachten auf einen doppelten Ausweg stellen und die räthlichere Anwendbarkeit des einen oder des andern der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät anheim geben zu müssen.

I.

Der erste würde sein, daß des Königs Majestät geruhen möchten, Allergnädigst zu gestatten:

daß das in der Agende für die Ordinationshandlung bestimmte Formular nebst dem dazu gehörigen Eide, mit der Umstellung des Wortes Glaubensnorm, da, wo der weihende und zu weihende Geistliche, letzterer besonders mit Rücksicht auf seine der Union beigetretene Gemeinde, solches wünscht, gebraucht werde, dagegen überall, wo der Gebrauch dieses Formulars und der dazu gehörigen Vereidigung wegen der noch nicht erfolgten Union Bedenklichkeiten hat und vielleicht die Annahme der Union und Agende hindern könnte, es bei der bisher gesetzlich bestandenen kirchlichen Ordnung, wie Sr. Königlichen Majestät Ahnherren und Allerhöchst Sieselbst solche gegeben haben, mit Beseitigung

alles Willkürlichen bei der Ordination der Geistlichen sein Bewenden noch ferner haben möge.

Diese Maßregel, sollte sie die Allerhöchste Genehmigung finden, würde ganz der früheren Königlichen Verordnung analog sein, nach welcher in allen Gemeinen, wo die Einführung der erneuerten Agende noch Schwierigkeiten findet, nachgewiesen werden muß, welche alte sanctionirte Agende gebraucht worden und ferner im Gebrauche zu erhalten ist, so wie denn auch in diesem Falle sämmtliche Consistorien das alte, landesherrlich bestätigte Formular, nach welchem die Geistlichen in den verschiedenen Provinzen ordinirt wurden, dem Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheiten würden zur Kenntnißnahme einzureichen haben, damit auf diese Weise alles Willkürliche und Gesetzlose beseitigt werde.

Der Amts- und Unterthanen-Eid würde dabei in der bisherigen Art abzuleisten und für die bei noch nicht unirten Gemeinden anzustellenden reformirten oder lutherischen Geistlichen eine Verpflichtungsformel auf die symbolischen Schriften ihrer Kirche demselben beizufügen sein.

Da der Fall eintreten könnte, daß zwischen dem Geistlichen, der die Weihe ertheilt und dem, der sie erhält, darüber, ob es wünschenswerth sei, das in der erneuerten Agende enthaltene Ordinationsformular zu gebrauchen, eine Verschiedenheit der Ansicht statt fände, so möchte wohl, um jeden Zweifel und jedes Mißverhältniß zu beseitigen, die ausdrückliche Allerhöchste Bestimmung hinzuzufügen sein, daß es dabei zunächst auf den Wunsch des zu weihenden Geistlichen ankomme.

Es ist hierbei freilich nicht zu verkennen, daß als nächster Erfolg der constante Gebrauch der Agende in ihren sämtlichen Theilen damit noch etwas ins Ungewisse gestellt und von der Wahl und Meinung der Einzelnen abhängig gemacht zu sein scheint; da aber das ganze Unionswerk noch im Werden begriffen ist und ein fester Zustand der evangelischen Kirche erst angestrebt wird, so hat nach unserm allerunterthänigsten Dafürhalten eine interimistische Maßregel etwas Empfehlenswerthes, es geht durch ihre Anwendung im Wesentlichen nichts verloren, und sie wird beitragen, das, was jetzt das Hauptsächlichste ist, die Annahme der Agende und Union schneller zu fördern.

II.

Das zweite Auskunftsmittel, das wir der Allerhöchsten Entscheidung anheimstellen zu dürfen allerunterthänigst bitten, würde dem

Wollen und Meinen der Einzelnen weniger freien Spielraum gestatten und einen festern Organismus, so weit es bei dem Stande der Sache möglich ist, schon jetzt zulassen.

Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß nicht sowohl das eigentliche Ordinationsformular, sondern nur der demselben beigefügte Eid es ist, wogegen man Ausstellungen macht, und dessen Anwendbarkeit man in Zweifel zieht. Gegen das Ordinationsformular würden sich, wenn nur das Wegfallen des Eides an dieser Stelle gestattet wäre, gar keine gegründeten Einwendungen erheben lassen, und es bedürfte dann dafür auch nicht einmal der außer dem so nothwendigen Veränderung, deren ad 1 Erwähnung geschehen ist.

In Erwägung dieser erheblichen Umstände erlauben wir unser allerunterthänigstes Gutachten — als alternativen Ausweg — auch dahin zu richten:

daß Se. Majestät unser Allergnädigster König und Herr zu befehlen geruhen möchten:

a) daß es in der Ordinationshandlung mit dem p. 44 der Agende zu gebenden Zusagen bewenden, ihre Bekräftigung mittelst Handschlages erfolgen, die förmliche Vereidigung hier aber wegfallen solle; und daß

b) wie es bisher gewöhnlich gewesen, der Bestätigung der neu anzustellenden Geistlichen, mit welcher in Folge der neuesten Allerhöchsten Verordnungen wegen der Annahme und des Gebrauchs der Agende persönliche Verhandlungen verbunden werden müssen, die Vereidigung vor der Provinzial-Behörde in Gegenwart eines geistlichen Rathes mit der erforderlichen Würde und Feierlichkeit vorausgeschickt, und die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst selbst genehmigte Eidesformel, (deren das Consistorium in Stettin gedenkt) und die seit dem Jahre 1815 in den älteren Provinzen der Monarchie gebräuchlich ist[1]), angewendet werde.

Es dürfte dieser Eid in Beziehung auf die fraglichen Punkte und in Abzweckung auf das Fortschreiten der Union in folgender Art zu fassen sein:

Ich schwöre, daß ich, ... Kräften steht, befördern; in meiner Gemeinde keine andere Lehre, als welche gegründet ist in Gottes

1) Die Formel, welche kurz und knapp die Pflichten des Geistlichen als Staatsdiener ausspricht, v. 24. April 1815 s. bei Kamptz, Annalen, 1833, S. 943. Der Eid wurde vor das Plenum der Regierungen verwiesen; s. ebenda 1836, S. 112.

lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, sowie in den bekannten
(bei nicht unirten lutherischen Gemeinden) symbolischen Büchern der lutherischen Confession der evangelischen Kirche;
(bei nicht unirten reformirten Gemeinden) hiesigen Landes angenommenen symbolischen Büchern der reformirten Confession der evangelischen Kirche;
(bei unirten Gemeinden) symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, übereinstimmend verzeichnet,
lehren und ausbreiten; auch, weil nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung die Lehrsätze, worinnen beide Hauptconfessionen der evangelischen Kirche von einander abweichen, die äußerliche Kirchengemeinschaft derselben nicht hindern, zu dem heilsamen Werke der Union treu, aufrichtig und so viel ich vermag, mitwirken, die mir wohlbekannten Pflichten meines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen; Alles, so wahr u. s. w.

Bei der Versetzung der Prediger zu Gemeinden gleicher Confession würde es der Wiederholung dieses Eides nicht bedürfen.

Hiernach könnte alles, was gegen den Eid, der dem Ordinationsformulare der Agende beigefügt ist, erinnert wird, mit Stillschweigen übergangen, und alles, was die verwickelte Lage der Sache als Bedürfniß der Abänderung anspricht, der Würde des Buches unbeschadet, auf eine angemessene Weise befriediget werden, ein Ausweg, den auch das Consistorium in Stettin als den räthlichsten angesehen zu haben scheint, ob es gleich darauf, daß neben der Verpflichtung auf die symbolischen Schriften auch der Fortschritt der Union sicher gestellt werden muß, ebenfalls hätte Rücksicht nehmen sollen.

Endlich fühlen wir uns aus gewissenhaftem Eifer für die glückliche Verbreitung der Agende gedrungen, der Schwierigkeiten zu gedenken, welche ihre Einführung bei den reformirten Gemeinden findet. Nach der Stimmung zu urtheilen, die wir zu beobachten Gelegenheit haben, scheint unter den gegenwärtigen Umständen von dieser Seite fast ein entschiedenes Zurücktreten von dem Vereinigungspunkte zu fürchten zu sein, wenn die Bedenken, welche von reformirten Geistlichen und Gemeindegliedern gegen die Annahme und

den Gebrauch der Agende aufgestellt werden, ganz unerledigt blieben.

Ihre Beseitigung würde sich wahrscheinlich hoffen lassen, wenn noch einige Formulare für die kirchlichen Handlungen, auch aus den älteren reformirten Agenden entlehnt und, jedoch ohne den Confessionsunterschied scharf herauszustellen, nach Inhalt und Form verbessert, der Agende beigefügt und zur Auswahl freigegeben würden.

Mit dem Auszuge aus der Liturgie würden sich die an einen einfachern Gang des Gottesdienstes gewöhnten reformirten Gemeinden ebenfalls leichter befreunden. Obgleich dieser Gegenstand nicht namentlich zu dem Gebiete des uns auf Allerhöchsten Befehl ertheilten Auftrages gehört, so hoffen wir doch, daß S. Majestät unser Allergnädigster König und Herr uns, die wir keinen heiligeren Wunsch haben, als daß jedes Hinderniß Allerhöchst Ihrer erhabenen und weisen Absichten hinweggeräumt, und die Einigkeit im Geiste unter den evangelischen Confessionen auch äußerlich dem Siege entgegengeführt werden möge, das Berühren desselben huldreich verzeihen werden, und wir bitten daher in tiefster Demuth und Unterwürfigkeit, daß S. Majestät der König diese unsere allerunterthänigste, durch die betrübendste Besorgniß uns abgedrungene Aeußerung der Allerhöchsten Berücksichtigung nicht unwerth zu halten geruhen wollen.

Potsdam und Berlin, den 24. Juli 1826.

gez. Eylert, Neander, Théremin, Strauß.

12a. Vorstellung des Magistrats zu Berlin an den König vom 29. Januar 1827 über die versagte Bestätigung der für die Nikolai- und Jerusalemskirche präsentierten Prediger Pischon und Deibel.

(S. 167.)

Allerdurchlauchtester r. r.

Ew. Kgl. Majestät verfehlen wir nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß wir bei der Nicolaikirche den zeitigen Prediger am Waisenhause Pischon und an der Jerusalems- und Neuen Kirche den zeitigen Cadettenprediger Deibel zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen schon in der ersten Hälfte des vor. Js. gewählt und präsentirt haben. Das Consistorium hat aber die Introduktion derselben verweigert, weil sie die ihnen zugemuthete Verpflichtung, die

neue Agende zum Gebrauche für die Kirche, an welche sie berufen, anzunehmen und ihre Einführung nach allen Kräften zu befördern, abgelehnt haben.

In gleichem Sinne hat Ew. Kgl. Maj. geistliches Ministerium die strengen Maßregeln des Consistoriums unterm 21. Nov. v. J. nicht nur bestätigt, sondern auch die Drohung hinzugefügt, daß wir binnen 6 Wochen andere Geistliche zu präsentiren oder zu erwarten hätten, daß das Consistorium die erledigten Stellen besetzen würde.

Nach wiederholter reiflicher Erwägung der Sache haben wir uns indessen nicht überzeugen können, daß die gedachten Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen hierzu berechtigt sind. Wenn wir aber der Ausübung unseres Patronats-Rechtes in dem vorliegenden Falle nicht verlustig gehen, unsere Pflicht getreulich erfüllen, wie auch die angedrohte anderweitige Einsetzung dieser Stellen und damit die traurigsten Weiterungen verhüten wollten, welche durch solche Zwangsmaßregel mit Störung des bisherigen guten Einverständnisses zwischen den neuen Geistlichen, dem Patrone und den Gemeinden zu besorgen wären, wenn wir vielmehr den gegenwärtigen friedlichen und segensreichen Zustand erhalten und uns zugleich wider einen möglichen Regreß der Gewählten sichern wollten, so blieb uns -- zumal bei der Kürze der Zeit, und nach so vielen fruchtlosen Vorstellungen bei Ew. Majestät geistlichen Behörden — zu unserer großen Betrübniß kein anderes Mittel übrig, als den Weg Rechtens zu betreten und bei Ew. Kgl. Majestät Kammergericht Klage zu führen.

Wie schmerzlich indessen dieser uns abgenöthigte Schritt besonders deshalb für uns ist, weil dabei die neue Agende selbst, wenn schon nur beiläufig und so weit es unvermeidlich war, berührt werden mußte; so bietet er uns doch zugleich eine Veranlassung dar, die wir zu ergreifen uns gedrungen fühlen, um in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand uns noch einmal demuths- und ehrfurchtsvoll an Ew. Kgl. Majestät unmittelbar zu wenden.

Es belebt uns dabei auch die Hoffnung, die in Veranlassung dieser Angelegenheit uns zugezogene Allerhöchste und für uns so schmerzhafte Ungnade wieder von uns abzuwenden, und diese Hoffnung, das Wohl der evangelischen Kirche, wie die Erhaltung der in ihr begründeten Glaubensfreiheit, ermuthigen uns, die gegenwärtige Vorstellung Ew. Kgl. Maj. allerunterthänigst zu überreichen. Wir betrachten ihren Zweck als einen überaus hohen und heiligen, und erflehen für die Erreichung desselben zuvörderst Gottes segensreichen

Beistand. Hiernächst aber bitten Ew. Kgl. Maj. wir nicht nur ehrerbietigst um die Gnade, offen und freimüthig reden und unser volles Herz mit unbegrenztem kindlichem Vertrauen ausschütten zu dürfen, sondern auch um Allerhöchst Dero Nachsicht, wenn wir der pflichtschuldigsten Sorgfalt ungeachtet, dennoch in Form oder Ausdruck auf irgend eine Weise fehlen sollten.

Wir glauben nämlich befürchten zu müssen, daß Ew. Kgl. Majestät die Meinung hegen, als wären wir der Einführung der neuen Agende in die Kirchen unseres Patronats nur aus Unwillfährigkeit entgegen gewesen, und weil wir nicht fühlten, wie wünschenswerth eine erbauliche Ordnung bei Abhaltung des Gottesdienstes sei. Erlauben uns aber Ew. Kgl. Maj., hierauf allerunterthänigst zu betheuern, daß dies wahrlich nicht der Fall ist, daß wir nichts mehr als jene sich an Glauben und Frömmigkeit versündigende Willkür da, wo sie wirklich vorhanden ist, aus der Kirche verbannt zu sehen wünschen, und daß wir nicht der Annahme und Einführung einer neuen Agende überhaupt, sondern zunächst nur der Art, wie solche von Seiten der Geistlichen unseres Patronats, als den Dienern der Kirche, den Gemeinden aufgedrungen wurde und ferner aufgedrungen werden sollte, entgegen gewesen sind. Denn es widerstreitet nicht nur das bürgerliche und göttliche Gesetz einem Zwange in Gewissens- und Glaubensangelegenheiten, der uns im Allgemeinen bei einer Vorschrift für die Form des Gottesdienstes, wenn diese ins Einzelne geht, schwer zu vermeiden zu sein scheint; sondern auch weltliche Rücksicht verbietet denselben, da die Geschichte lehrt, daß immerdar Spaltungen und Verwirrungen die traurigen, nicht zu berechnenden Folgen solcher Maßregeln gewesen sind. Vor solchem Unglück unsere Gemeinden zu bewahren, erschien uns als eine Amts- und Gewissenspflicht, welcher gemäß wir so handeln zu müssen glaubten, wie wir gehandelt haben; wenigstens ist dies unsere innigste Ueberzeugung, in welcher wir nicht zu irren meinen. Ja, es ist uns noch immer sehr wahrscheinlich, daß wenn die Kirchen-Ministerien (überall) auf die Wünsche der Gemeinden, und die Geistlichen Oberbehörden auf unsere Vorstellungen gehört hätten, noch ehe die Gemüther beunruhigt wurden, ein erwünschtes Ziel zu aller Zufriedenheit hätte erreicht werden können.

Außer dieser uns allen gemeinsamen Besorgniß wegen der Art des Verfahrens, fehlte es freilich auch damals schon bei manchen Mitgliedern unseres Collegii nicht an Bedenken gegen den Inhalt der neuen Agende, welche sich vorzüglich darauf gründeten, daß es

gar nicht bekannt geworden, ob, und welche Vereinigung geachteter und mit gründlicher Kenntniß des Zustandes der Gemeinen, der Kirche und der Theologie ausgerüsteter Geistlichen an diesem so wichtigen Werke gearbeitet und dasselbe zur freiwilligen Annahme dargeboten hätte.

Die Besorgnisse, daß dies nicht geschehen, stützten sich besonders auf den in der Agende in einer neuen Form wieder aufgenommenen, durch früheren Landesgesetze

Edikt vom 16ten Sept. 1664. C. C. M. I. 1. pag. 385;
Edikt vom 7ten Sept. 1686. Ibid. I. 2. pag. 102,

schon abgestellten und seitdem nicht mehr gebrauchten Exorcismus, auf den so viel weltliches und politisches enthaltenden und durch das Uebergehen der in den Landen Sr. Kgl. Maj. als Glaubensnorm übereinstimmend angenommenen symbolischen Bücher die Gewissen beschwerenden Ordinations-Eid; auf den in diesem Ordinationseide Ew. Kgl. Maj. beigelegten, die Bekenner des lutherischen Glaubens befremdenden Titel eines obersten Bischofs, auf die Zurücksetzung der Predigt, als des Haupttheiles des protestantischen Gottesdienstes, die in einzelnen Fällen selbst für entbehrlich erklärt wird, und auf die aus dem Gebrauche der Liturgie folgende, dem katholischen Ritus ähnliche Unthätigkeit der Gemeinen, welcher doch unstreitig ein Gemüth und Herz erhebender allgemeiner Kirchengesang, der beim Gebrauch der Liturgie aber fast ganz wegfällt, vorzuziehen sein dürfte.

Aber alle diese Bedenken wären unserer Ueberzeugung nach auf dem von uns in Vorschlag gebrachten Wege wahrscheinlich beseitigt, und auch durch das den Gemeinden geschenkte Vertrauen die Gemüther unstreitig mehr dafür gewonnen worden, als dagegen eingenommen worden. Ganz anders hat sich indessen die Sache während des seitdem verflossenen dreijährigen Zeitraumes gestaltet, sie ist nicht mehr Sache einzelner Gemeinen hiesiger Residenz, nicht mehr einzelner Gemeinen in Ew. Kgl. Maj. Staaten geblieben; sie ist vielmehr Sache der ganzen protestantischen Kirche geworden, soweit die deutsche Sprache reicht. Es sind seitdem eine Menge Schriften für und wider die neue Agende erschienen und gelesen worden, und man hat außer den obigen Bemerkungen behaupten wollen, daß sie nicht blos der Form des evangelischen Gottesdienstes, sondern auch manchen evangelischen Lehr- und Glaubenssätzen nicht ganz entsprechend sei, und sich besonders insoferne zum Katholizismus zu neigen scheine, als sie die Form an und für sich zu hoch stelle, und

die lebendige Theilnahme am Gottesdienste und die Kraft des Wortes dem flüchtigen, sinnlichen Eindrucke und dem toten Buchstaben unterordne, dies aber dem Geiste und dem Sinne unserer Kirche durchaus entgegen sei, und daß sie endlich das von Ew. Kgl. Maj. gegründete und begonnene, große, segensreiche, Ihren Allerhöchsten Namen allein für ewige Zeiten verherrlichende, aber noch nicht vollendete Werk der Union nicht nur hemmen, sondern wohl gar rückgängig machen könnte.

Es liegt außer unseren Kräften, die Wahrheit dieser Behauptungen auf eine wissenschaftliche theologische Weise erschöpfend nachzuweisen; wir dürfen aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß schon bei den im Anfange des vorigen Jahrhunderts versuchten Vereinigungen beider protestantischer Confessionen die Beichte und der Exorcismus zu den Haupthindernissen derselben gezählt, und deren Abschaffung zu diesem Zwecke für nothwendig erachtet wurde [1]), sodaß es uns scheint, als ob auch die übrigen vorgedachten Ausstellungen wohl begründet seien, und daß besonders die bisherige reformirte Confession und der seit Jahrhunderten gebräuchliche Cultus dieser Kirche, welche doch einen Hauptbestandtheil der evangelisch-unirten bildet, in den neuen Formen ganz unberücksichtigt bleibe. Es sind auch diese Bedenken von Männern aufgestellt, deren gründliche theologische Kenntnisse und lautere Gesinnungen allgemein anerkannt sind, und die letzte der obigen Einwendungen ist in den vorliegenden Wahlfällen bei dem Prediger Pischon auf eine Art zur Sprache gekommen, die gewiß für ein unwiderlegbares Zeugniß, daß jenes Bedenken aus einem wahrhaftigen und tief religiösen Grunde hervorgegangen sei, gelten kann. Denn es hat der erwähnte, Ew. Kgl. Maj. Allerhöchst selbst bekannte, allgemein geachtete und geliebte Geistliche, der nach dem Zeugniß, welches ihm der verstorbene Probst Ribbeck bei seiner Wahl gab, zu den ausgezeichnetsten jüngeren Geistlichen hiesiger Residenz gehört, nicht allein, um einem in der Annahme und Empfehlung der neuen Agende liegenden Bruch seines auf die Confessio Sigismundi geleisteten Eides auszuweichen, sich durch seine Weigerung dem ihm gedrohten Verlust seines guten Namens und seines zeitlichen Glückes Preis gegeben, sondern Ew. Kgl. Maj. Consistorium hat sogar selbst in einer bei dieser Gelegenheit an den Pischon ertheilten Resolution dahin zugestanden, daß in

---

1) Walchs Geschichte der Religionsstreitigkeiten, 3. Auflage, Januar 1733, pag. 512.

der neuen Agende Ausdrücke enthalten seien, die dem reformirten Typus fremd wären und darum wahrscheinlich geändert werden würden.

Ja es haben sogar nach einer in Röhrs Kritischer Predigerbibliothek Band 7. Stück 3. S. 952 abgedruckten Vorstellung hiesiger Geistlichen vom Juni v. J. an den Minister von Altenstein diese geradehin bei demselben auf Wiederaufhebung der Union angetragen, wenn die zwangsweise, allgemeine Annahme und Einführung der neuen Agende stattfinden sollte, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter solcher Voraussetzung diesem Antrage auch bald Gemeinden beitreten werden. Wenn dem nun wirklich so wäre und also die neue Agende, wie sie vorliegt, den Fortgang und die Vollendung der Union hinderte, so können wir nicht glauben, daß es Ew. Kgl. Maj. Allerhöchste Absicht sei, diese jener nachzustellen, oder wohl gar aufzuopfern. Wir sind vielmehr des Gegentheils gewiß, haben daher auch schon mit großer Freude aus der eben erwähnten, dem Pischon ertheilten Resolution des Consistoriums [1]) die Andeutung entnommen, daß eine Revision der neuen Agende bevorsteht, und schließen hieran unsere erste allerunterthänigste Bitte,

daß, falls Ew. Kgl. Maj. nicht im Verfolg des schon vor Jahren erlassenen Befehls die Zusammenberufung einer förmlichen Synode beschließen sollten, Allerhöchst dieselben wenigstens geruhen möchten, wie auch bei ähnlichen Gelegenheiten immer geschehen, diese Arbeit in die Hände mehrerer Sachverständiger Allergnädigst zu legen, und letztere für diesen Fall sowohl aus der Zahl der Geistlichen, welche sich für, als derer, welche sich wider die neue Agende erklärt haben, und sowohl aus der Zahl der bisherigen Lutheraner als der bisherigen Reformirten zu erwählen.

Einem solchergestalt nach dem Beispiele Ihrer glorreichen Vorfahren ausgearbeiteten Werke wird die Annahme der Gemeinden sicherlich nicht entstehen, und mit Freuden werden wir uns in solchem Falle die Pflicht auflegen, dieser förderlich zu sein.

Bei solcher Lage der Dinge aber können wir uns nicht erklären, wie Ew. Kgl. Maj. geistliche Behörden gegen den Pischon und Deibel eine Strenge anwenden wollen, die nicht bei der bloßen Forderung oder Androhung eines Glaubens- und Gewissenszwanges stehen bleibt, sondern in eine Bedrückung auszuarten scheint. Denn dafür müssen wir es erachten, wenn diese geistlichen Behörden nicht

1) Vom 18. August 1826.

nur dem Pischon und Deibel die Versetzung in eine gewünschte bessere Lage verweigert, sondern auch den ersteren sogar mit Strafe des Ungehorsams bedroht haben, wenn er sich nicht der neuen Agende in seinem bisherigen Amte als Prediger des Waisenhauses bedienen und solche dort einführen würde.

Die geistlichen Staatsbehörden beziehen sich zwar wegen der verweigerten Beförderung der genannten Prediger zu ihrer Vertheidigung auf Ew. Kgl. Maj. unmittelbare Befehle vom 4ten Juli 1825 und 27ten Febr. 1826[1]). Allein diese Befehle, welche man uns gegen die Vorschrift der Gesetze (Allgem. Landrecht Theil 2 Tit. XX § 150) vorenthalten hat, sind bloß in Form einer Ministerial-Verfügung dem Consistorio und von diesem den Superintendenten mitgetheilt und auf keine Weise den Unterthanen selbst bekannt gemacht worden. Solchergestalt sind wir und Ew. Kgl. Maj. sämmtliche Unterthanen nicht im Stande, zu beurtheilen, ob diese Verfügung des geistlichen Ministeriums vom 14ten April v. J., welche wir in Abschrift beifügen, Ew. Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehlen gemäß ist; ja wir sind vielmehr der unvorgreiflichen Meinung, daß eine genaue Uebereinstimmung in allen Punkten zwischen beiden nicht vorhanden sein könne, und das Ministerium diese Befehle in mancher Rücksicht mißverstanden und gegen Ew. Kgl. Maj. Allerhöchsten Willen und Absicht ausgedehnt haben müsse. Denn so, wie das geistliche Ministerium sie gedeutet und auf die vorliegenden Wahlfälle angewendet hat, würden sie, wie das vorliegende Beispiel des Pischon lehrt, der sogar durch diese Deutung zu einem Eidesbruche gezwungen zu werden behauptet, einen Glaubens- und Gewissenszwang mit sich führen, der Ew. Kgl. Maj. wiederholt ausgesprochenen Denk- und Handlungsweise ganz entgegen ist.

Niemals werden Ew. Kgl. Maj. Unterthanen vergessen, mit wie hohem königlichen und frommen Sinne Allerhöchstdieselben bei einer ähnlichen Gelegenheit, wie die jetzige ist, bald nach dem Antritte Allerhöchst Dero gesegneter Regierung in einer Cabinets-Ordre vom 12ten Januar 1798 an den damaligen Minister von Wöllner Sich also ausgesprochen haben[2]):

„Ich selbst ehre die Religion, folge gerne ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber Ich weiß auch, daß sie die Sache des **Herzens**, des **Gefühls** und der eigenen **Ueber-**

---

[1]) S. 130, 144. [2]) Bd. I, S. 98.

zeugung sein und bleiben muß . . . Wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, so werdet Ihr bald einsehen können, daß weder Zwangs-Gesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten."

Der freudige Dank, welcher damals für dies segensreiche Wort Ew. Kgl. Maj. aus allen Theilen des Reichs entgegen jauchzte, kann nicht wieder verstummen, vielmehr uns nur in der Meinung befestigen, daß unsere Ew. Kgl. Maj. eigenem Ausspruche gemäße Handlungsweise von Allerhöchstdenenselben nicht werden gemißbilligt werden. Die Wichtigkeit der hochverehrungswürdigen, jedermann ansprechenden Gründe, welche Ew. Kgl. Maj. wiederholentlich zu der Erklärung bewogen haben, daß Allerhöchst dieselben nie in Kirchen- und Glaubenssachen befehlen würden, kann auch gewiß Niemand klarer durchschauen, als Ew. Kgl. Maj. von Allerhöchstdero erhabenen Throne. Denn sollte das Oberhaupt des größten evangelischen Staates, der geborene Schutzherr der evangelischen Kirche, jemals Gewissenszwang ausüben, ja ihn nur auf entfernte Weise gut heißen, welch' ein trauriges Loos wäre dann der ganzen deutsch-evangelischen Christenheit gefallen, der Kirche, die frei und rein von Menschensatzungen und auf dem göttlichen Worte allein begründet ist!

Wie leicht wäre es dann, daß nicht allein andere evangelische Fürsten, sondern selbst katholische Beherrscher evangelischer Unterthanen, denen doch unmöglich eine reine und heilige Liebe zu unserer Kirche einwohnen kann, sich auf solches Beispiel berufen und dasselbe zur Rechtfertigung jeglicher Einmischung in den evangelischen Glauben benutzen könnten. Und müßte nicht zugleich, wenn das von Ew. Kgl. Majestät Behörden neuerdings eingeleitete Verfahren auch fernerhin befolgt würde, derselbe Zweifel, welchen Ew. Kgl. Maj. in der obenerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre andeuten, aufs neue recht mächtig werden, ob nicht weniger wahrer Glaube und mehr Heuchelei bei den Geistlichen unseres Landes sich finden möchte, weil der Gewissenhafte und Wahrhaftige zurückgesetzt und nur der, welcher den Schein eines unbedingten Gehorsams in kirchlichen Dingen annähme, befördert und geehrt würde? — Aber ein solcher Zwang ist dem Kgl. Herzen Ew. Maj. gewiß ganz fremd, würde auch in der bisherigen Geschichte des Preuß. Staates und seiner Regenten ohne Beispiel sein.

Als der Hofcaplan D. Jablonsky im Anfange des vorigen Jahrhunderts Ew. Kgl. Maj. Ahnherrn Friedrich I. für das Pro-

jekt zu gewinnen suchte, in die hiesigen reformirten Kirchen die englische Liturgie einzuführen, welche man damals als ein Mittel zur Vereinigung beider Confessionen ansah, demnächst aber auf diese letztere die englische Episkopalverfassung gründen und folgen lassen wollte, die aber Friedrich I. aus Besorgniß, daß die Bischöfe seiner landesherrlichen Macht und Autorität Abbruch thun möchten, bedenklich fand, hatte man nicht die Absicht, dabei einen Zwang anzuwenden, hielt diesen vielmehr für gefährlich, und beabsichtigte nur, die englische Liturgie durch Einführung in die Hofcapelle und einige andere Kirchen den übrigen zur freiwilligen Annahme darzubieten.

Relation des mesures, qui furent prises dans les années 1711, 1712, 1713, pour introduire la liturgie Anglicane dans le royaume Prusse .... Londres 1767. pag. 5. 20. 27. 33. 74. 85. 99[1]).

Als der große Kurfürst im Jahre 1665

Declaration vom 4ten Mai 1665, C. C. M. I. 1. p. 385,

zwei Prediger an der hiesigen Nicolai-Kirche, unter Theilnahme und Mitwirkung seines Consistorii und Einiger aus den Ständen ihres Amtes entsetzte, geschah dies nur, weil sie nach fruchtloser gütlicher Ermahnung das in besondern Edicten wiederholt verbotene Schimpfen und Lästern auf die Reformirten in ihren Kanzelvorträgen nicht unterließen, und als Ew. Kgl. Maj. Vater glorreichen Andenkens im Jahre 1792 die in ganz Deutschland Aufsehen erregende gerichtliche Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorff einleiten ließ, geschah dies nur, weil derselbe dem kurz vorher im Jahre 1788 erschienenen Religions-Edicte zuwieder gelehrt und gepredigt hatte, ungeachtet ihm, nach eben diesen so bekannt gewordenen Religions-Edicten völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit für seine Person zugesichert und ausdrücklich gestattet war, Lehr- und Glaubenssätze, welche seiner Ueberzeugung nicht entsprächen, zu übergehen und unberührt zu lassen. Nicht zu vergleichen ist aber hiermit die gegenwärtige Lage der Geistlichen und ihrer Gemeinen, in welche sie nach der Verfügung des Ministeriums vom 14ten April v. J. versetzt werden. Hiernach sollen die Prediger die neue Agende genau und wörtlich ohne irgend eine Abänderung gebrauchen, es steht also nicht in ihrer — von ungebundener Willkür weit entfernten — Wahl, das, was sie darin den Grundsätzen des Evangeliums, ihrer eigenen und ihrer Gemeinen Ueberzeugung nach, etwa entgegen halten möchten, zu übergehen,

[1]) Bd. I, S. 231.

sondern sie sind gezwungen, alles ohne Ausnahme in ihren Amtshandlungen anzuwenden und ihren Gemeinen vorzutragen. Ihre Lage wird also schrecklich, und der Glaubens- und Gewissenszwang für sie und ihre Gemeinen klar, wenn die neue Agende etwas enthalten sollte, was ihren und ihrer Gemeinen Glaubenssätzen und Ueberzeugung oder ihren Begriffen von der Form des protestantischen Gottesdienstes als widersprechend erscheint. Solcher Zwang würde nun auch jetzt wie immer die beabsichtigte Wirkung verfehlen, Spaltungen und Erbitterung hervorbringen, der von Ew. Kgl. Maj. so glücklich begonnenen ruhmwürdigen Vereinigung beider evangelischer Confessionen hinderlich, ja sogar der von Ew. Kgl. Maj. Allerhöchst selbst, wie von Ihren erlauchten Vorfahren allen Unterthanen wiederholt zugesicherten und durch den 7ten, 15ten und 18ten Artikel der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit entgegensein. Er würde endlich sowohl bei der erhofften Revision und Umarbeitung der Agende nach Vollendung dieser letzteren unseren sehnlichsten Wünschen nach wahrscheinlich ganz überflüssig werden, als auch den bestehenden Landesgesetzen zufolge als unerlaubt erscheinen, und demnach selbst die Annahme der neuen Agende für die gedrängten Geistlichen völlig unverbindlich sein.

ALR. T. 1. Ti. IV. § 9 und 136.

Aus solchen bedeutenden Gründen mußte es unser innigster Wunsch sein, daß Ew. Kgl. Maj. geistliches Ministerium anstatt die Verordnung vom 14ten April v. Js. zu erlassen und in so strenge Anwendung zu bringen, diese Bedenken Ew. Kgl. Maj. unterthänigst vorgetragen haben möchte.

Wir wenigstens haben als getreue Ew. Kgl. Maj. mit Leib und Leben ergebene Unterthanen dies zu thun für unsere Pflicht erachtet und gründen hierauf unsere allerunterthänigste zweite Bitte,

> daß Ew. Kgl. Maj. jeden durch jene Verfügung ausgesprochenen Zwang Allergnädigst aufheben und die unter obigen Voraussetzungen nicht zu bezweifelnde Annahme der Agende als eine freie Herzenssache den Geistlichen und Gemeinen zu überlassen geruhen wollten.

Endlich aber glauben wir annehmen zu können, daß das Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten diejenigen Allerhöchsten Cabinetsbefehle, auf welche sich dasselbe bei seiner Verordnung vom 14ten April v. Js. beruft, auch bei der Anwendung auf die vorliegenden Wahlen mißverstanden habe und über den Willen und

die Absicht Ew. Kgl. Maj. hinausgegangen sei. Schon der im Eingange der Verordnung angegebene Zweck der gedachten Allerhöchsten Cabinetsbefehle, die Abstellung eingerissener Willkür, deutet an, daß sie nicht auf Kirchen haben angewendet werden sollen, welche, wie die unsrigen, dieser Vorwurf nach den eigenen Zeugnissen des geistlichen Ministeriums nicht trifft und niemals getroffen hat. Ferner sollen Ew. Kgl. Maj. nach eben diesem Eingange der gedachten Ministerial-Verfügung die nachfolgenden speciellen Bestimmungen nur für neu anzustellende Geistliche erlassen haben, und darunter können wir keine andern verstehen als solche, die eine erste Anstellung als Prediger oder Pfarrer suchen, während hier zwei schon seit 6 und 16 Jahren ordinirte und angestellte Prediger nach der Meinung des Ministerii dadurch gebunden werden sollen. Eben so wenig ist in der Verfügung von Kirchen die Rede, bei welchen mehrere Geistliche stehen, und wo demnach nicht ein einzelner eine Agende einführen kann. Ferner wird in dieser Verordnung die in vielen Kirchen der Mark und namentlich auch in der hiesigen Nicolai-Kirche gebrauchte Golz'sche Agende für eine nicht landesherrlich autorisirte erklärt. Allein auch diese Behauptung können wir nicht als richtig anerkennen, da ihr Verfasser Golz einer der ersten protestantischen Geistlichen zu Frankfurth a/O. und Mitglied des dortigen churfürstlichen Consistorii war, und sie seit dem Jahre 1614, wo sie erschienen, mithin über 200 Jahre unter den Augen der Landesherren und ihrer obersten geistlichen Behörden, auch von deren Mitgliedern selbst und unter den Augen Ew. Kgl. Maj. Allerhöchster Person und mehrerer Mitglieder Allerhöchstdero Familie fortgesetzt im Gebrauch gewesen ist. Ebenso haben wiederholte landesherrliche Edicte und den Ständen gegebene Reverse des 17ten und 18ten Jahrhunderts und zuletzt noch die Verfügung der Kgl. Immediat-Commission vom 9ten April 1794 („die öffentlich eingeführten oder doch tacite gebilligten ritus ecclesiasticos betr.") den Kirchen ihre bisherigen, gottesdienstlichen Gebräuche und mithin auch die bei der Nicolai- und Jerusalems-Kirche seit 200 und 100 Jahren gebräuchlichen Formen ausdrücklich bestätigt. Endlich würde aber auch die mehrgedachte Verfügung des geistlichen Ministerii vom 14ten April v. J. als eine spätere nirgends gehörig publicirte Verordnung auf die vorliegenden beiden früheren Wahlfälle nach bekannten Rechts-Grundsätzen niemals eine Anwendung erleiden! Wir können daher noch immer nicht die Hoffnung aufgeben, daß vielleicht nur ein Mißverständniß die verweigerte

Einführung der Prediger Pischon und Deibel in die Aemter, zu denen sie ordnungs- und gesetzmäßig berufen sind, veranlaßt hat. Ueberdies sollen beide ja nur zu Kirchen übergehen, bei denen die neue Agende noch gar nicht eingeführt ist, und wo folglich durch den Eintritt dieser beiden achtbaren Männer noch gar nichts und am wenigsten die christliche Frömmigkeit und glückliche Eintracht gestört werden würde, in welcher sich die betreffenden Gemeinen bis hieher ununterbrochen so wohl befunden haben.

Zugleich machen wir allerunterthänigst darauf aufmerksam, daß nicht nur der Prediger Pischon, sondern auch der Prediger Deibel reformirter Confession ist, und daß folglich ihr Ruf an zwei lutherische Kirchen ganz in dem Geiste der von Ew. Kgl. Maj. begonnenen und begründeten Union erfolgt ist. Wir schätzen uns glücklich, hier wiederum zwei Gelegenheiten gefunden und benutzt zu haben, auch nach unseren schwachen Kräften dieses große und heilige Werk zu fördern, und halten uns für verpflichtet, Ew. Kgl. Maj. die Möglichkeit anzudeuten, daß das weniger unterrichtete Publikum gerade durch Zurückweisung dieser beiden Geistlichen in Zweifel sowohl über die gegenwärtige Lage der Unions-Angelegenheit, als über die diesfällige Absichten Ew. Kgl. Majestät selbst versetzt werden dürfte. Wenn also, wie wir mit kindlicher Zuversicht hoffen, eine solche Revision der neuen Liturgie und Agende erfolgt, daß alle die Hindernisse beseitigt werden, welche als die Gewissen bindend und ihrer allgemeinen Einführung jetzt noch entgegenstehen; so zweifeln wir keinen Augenblick, wie alsdann sämmtliche Geistliche und Gemeinen nicht blos in Ew. Kgl. Majestät Staaten, sondern auch deren viele in der ganzen protestantischen Christenheit ein solches ihnen zur freien Annahme dargebotene Werk mit Freuden ergreifen, zu ihrer wahren Erbauung benutzen und Ew. Kgl. Maj. als den Schöpfer dieser Ordnung dankbar verehren werden.

Und so sprechen wir mit unbegrenztem Vertrauen zu unserm Herrn und Könige, den wir zugleich wie einen Vater lieben, die allerunterthänigste und inständigste Bitte aus:

> die Versetzung der gedachten beiden Prediger in die Pfarrstellen, zu denen sie berufen und wo sie mit Sehnsucht erwartet werden, allergnädigst zu befehlen, —

denn mit unendlich größerer Freude würden wir Ew. Kgl. Maj. Allerhöchsten Huld und Gnade dasjenige verdanken, was die betreffenden Behörden uns verweigert haben und weshalb wir im

Vertrauen auf unser gutes Recht den Schutz der Gesetze — aber leider auf dem kalten und weiten Weg des Prozesses nachzusuchen genöthigt gewesen sind. Hochbeglücken würde uns die Gewährung unserer Bitte als ein theures Unterpfand der uns wiedergeschenkten Kgl. Gnade und das längst ersehnte Zeichen sein, daß die einzige Scheidewand fallen werde, welche uns von der Huld und dem Herzen unseres innigst geliebten Landesvaters schmerzlich getrennt hat.

Handelt es sich doch hier nicht um irdische Dinge, sondern um nichts geringeres, als um die Freiheit ewiger Geister in dem Glauben an die von ihrem Herrn und Heilande schon hienieden gestiftete Kirche.

Wie leicht trübt aber in dem Reiche, welches nicht von dieser Welt ist, eine bloße Form die Gemüther der armen, sündigen, noch in dem Dunkel dieser Erde befangenen Menschen! Wenn daher Ew. Kgl. Maj. auch die Bedenken der in Bezug auf die neue Liturgie und Agende anders Gesinnten Allerhöchstselbst nicht sollten theilen können; so geruhen Ew. Kgl. Maj. doch von dem über alle weltliche Rücksicht so hoch erhabenen Standpunkte herab, auch hierin der Schwachen huldreichst zu schonen und auch diese mit derselben weltkundigen Liebe zu umfassen, welche das Glück und der Stolz vieler Millionen ist.

Wir wiederholen die Versicherung, daß keine andere Absicht, als die Erfüllung unserer Pflicht, wie sie die Stimme unseres Gewissens uns auferlegt, uns den Muth verliehen hat, in dieser Religions-Angelegenheit unsere Ueberzeugung und Wünsche vor dem Throne Ew. Kgl. Maj. auszusprechen; möge der Allmächtige ihnen in dem frommen Herzen Ew. Kgl. Maj. eine gute Stätte bereiten! Unerschütterlich und unwandelbar wird aber unser Gehorsam, unter allen Umständen unsere Treue und unsere Anhänglichkeit an Ew. Kgl. Maj. und an allerhöchstdero ganzes hocherhabenes Haus immerdar sein und bleiben, für die wir keinen besseren Ausdruck, als die heilige Stimme der ewigen Wahrheit finden können.

In tiefster Ehrfurcht p. p.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigster p. p.
Oberbürgermeister p. p.

Berlin, den 29ten Januar 1827.

12b. Auszug*) aus der Klage des Magistrats zu Berlin vom 22. Dezember 1826 wider das Kgl. Konsistorium.

(S. 167.)

. . . . . Daß in den beiden vorliegenden Fällen uns das Patronat über die hiesige St. Nikolai- und über die hiesige Jerusalems- und Neue Kirche zusteht, ist nicht nur in den mehrgedachten Verfügungen des Königl. Consistorii und Ministerii anerkannt, sondern auch notorisch.

Daß in dem Patronat auch die Befugniß des Patrons enthalten ist, eine erledigte Predigerstelle wieder zu besetzen, ist gleichfalls vom Gegentheil anerkannt.

Wenn wir also verhindert werden sollten, dies Recht innerhalb der gesetzlichen Schranken auszuüben, so liegt hierin eine Verletzung unseres Rechts. Freilich trifft solche zugleich die gewählten Prediger, und dem Anschein nach diese noch härter als uns. Wenn indessen letztere es gerathen finden sollten, deshalb nicht den richterlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, so kann dies uns nicht verbinden, ein Gleiches zu thun, um so weniger, als hier nicht von dem Rechte eines jeden Einzelnen, sondern des Collegii und des Amtes die Rede ist, in dem wir stehen, und dessen vollständige und gewissenhafte Verwaltung uns anvertraut ist.

Gegen diese unserer Seits behauptete Rechtsverletzung läßt sich nicht einwenden, daß uns ja eine zweite und vielleicht noch eine weitere neue Wahl nachgelassen sei. Denn abgesehen davon, daß es dem Patron bei dem persönlichen Vertrauen, welches bei der Wahl eines Predigers er und die Gemeinde auf den Präsentirten setzt, und welches bei wenigen Aemtern so sehr berücksichtigt wird und zu werden verdient, als bei diesem, und daß mithin unter mehreren gesetzlich Qualificierten dennoch nur Einer der Auserwählte und vorzugsweise Gewünschte sein kann, so liegt auch schon in der widerrechtlichen Verweigerung der Bestätigung seiner ersten Wahl diese Verletzung, und gerade eine solche ist es, worüber wir uns im vorliegenden Falle beklagen.

---

*) Die übrigen Ausführungen der Klage sind denen der vorstehenden Eingabe inhaltlich gleichartig.

Daß uns hierüber rechtliches Gehör nicht versagt werden dürfe, ist außer Zweifel. Denn unser verletztes Recht, das Patronat, ist ein Privatrecht. Nun hat sich zwar der Staat in gewissen Fällen die Verletzung der Privatrechte seiner Unterthanen des allgemeinen Besten wegen vorbehalten, allein diese Fälle sind nicht nur ausdrücklich und bestimmt bezeichnet, und wir bestreiten, daß der vorliegende dazu gehört, sondern es ist dabei zugleich auch immer die vollständige Entschädigung des Verletzten zur Bedingung gestellt, diese aber im vorliegenden Falle, wo die Verletzung selbst keiner Schätzung fähig ist, weder möglich noch denkbar.

Wenn sich nun das Oberhaupt des Staats selbst in allen Fällen, wo die Privatrechte seiner Unterthanen verletzt werden, den Aussprüchen seiner Gerichtshöfe unterwirft, so muß dies auch im vorliegenden Falle stattfinden.

Dadurch widerlegt es sich auch, wenn etwa das verklagte Consistorium durch die Bemerkung, daß uns über die Gründe der verweigerten Bestätigung kein Urtheil zustehe, hat andeuten wollen, daß seine Weigerung eine bloße Verwaltungsmaßregel sei. Denn bloße Verwaltungsmaßregeln müssen in den Grenzen der bestehenden Gesetze und Verfügungen bleiben, und daß dies bei der in Rede stehenden Verfügung nicht der Fall ist, liegt nicht nur zu Tage, sondern es wird auch später sogar von uns gezeigt werden, daß sie geradehin den bestehenden Gesetzen zuwider ist.

Daß nun aber das verklagte Kgl. Consistorium zum Erlaß solcher Verfügungen mit einer hiezu erforderlichen Macht und Vollkommenheit ausgerüstet wäre, ist uns so wenig bekannt als glaublich.

Wir behaupten nun, in den vorliegenden Fällen unser Wahlrecht in den gesetzlichen Schranken ausgeübt zu haben, und wenn dies richtig ist, so folgt daraus auch die Verbindlichkeit des Fisci, nicht nur uns daran nicht zu hindern, sondern auch diejenigen Förmlichkeiten zu erfüllen, welche der Staat zur besseren Ausübung seiner Oberaufsicht annoch angeordnet hat, es mögen nun solche in der Confirmation und Introduktion, oder bloß in der letzteren bestehen. Denn jedem Rechte muß eine Verbindlichkeit gegenüberstehen und diese ist im vorliegenden Falle keine andere und kann keine andere sein, als die, die ordnungsmäßig gewählten Geistlichen in ihr Amt einzuführen. Sie folgt nicht blos aus der Sache selbst, sondern sie ist auch deutlich in den Gesetzen ausgesprochen.

Das A. L. R. Thl. 2. Tit. XI § 404 sagt:

„Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden.“ — und es scheint, als dürfte hiernach das Bedenken erhoben werden können, daß eben den von uns gewählten beiden Geistlichen die Bestätigung noch fehle, und deshalb auch die Einweisung derselben in ihr Amt noch nicht gefordert werden könne.

Allein der ganze Zusammenhang der Materie ergiebt, daß das A. L. R. die Bestätigung nur bei der ersten Präsentation als nothwendig gedenkt, solche aber bei einer zweiten Präsentation desselben Subjects zu einer neuen Pfarrstelle durchaus nicht erfordert. Denn nach § 403, wo es heißt: „Ist der Präsentirte bestätigt, so muß ihm die Ordination, wenn er solche nicht schon eines vorher bekleideten Amtes wegen erhalten hat, verliehen werden;“ — muß augenscheinlich die Bestätigung schon der Ordination vorangegangen sein und bei letzterer offenbar jene schon vorausgesetzt werden, und die früheren Bestimmungen wegen der Vokation und Präsentation ergeben deutlich, daß das Gesetz nur den Fall vor Augen hatte, wo ein noch nicht qualificiertes, d. h. noch nicht ordinirtes Subjekt präsentirt wird, und es könnte auch billig dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden, bei einem schon ordinirten und eben dadurch für völlig qualificirt erklärten Subjecte noch eine Bestätigung von Neuem vorzuschreiben, die ihm schon ertheilt war und nach dem Worte des Gesetzes schon ertheilt sein mußte.

Der Irrthum einer anderen Auslegung des Gesetzes liegt zu Tage, weil ausdrücklich nach vorgedachter Bestimmung des § 403 die Ordination nicht erneuert oder wiederholt werden darf, mithin auch die vor der ersten Ordination schon erfolgte Bestätigung nicht noch einmal wiederholt zu werden braucht, und weil endlich auch nirgends hier die Bestätigung für ein Pfarramt oder in einem solchen, sondern die Bestätigung des Pfarrers als solcher, vorgeschrieben ist.

Ist der Geistliche nach dem A. L. R. einmal als Pfarrer bestätigt und ordinirt, so bedarf es nach diesem Gesetze weder einer neuen Bestätigung, noch einer neuen Ordination.

Die Stelle des A. L. R. Thl. 2. Tit. XI § 391, welche sagt:

„Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen“, —

ergiebt in ihrem Ausdrucke wie in ihrem Zusammenhange, daß von Bedingung der Tauglichkeit nur bei einer ersten Präsentation, der

noch die Ordination folgen muß, die Rede sein kann, und wenn hierüber noch Zweifel obwalten könnten, so erledigt solche klar § 399, wo es heißt: „Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist, so kommt außer dem Falle des § 392 dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von 6 Wochen zu Statten".

Sollte es aber dennoch einer solchen wiederholentlich und bei jedem Eintritte in ein neues Pfarramt nach dem A. L. R. wirklich bedürfen, wie jedoch nicht der Fall ist, so würde daraus nur folgen, daß der Kgl. Fiscus auch schuldig wäre, diese Formalität zu ergänzen.

Wir halten aber dafür, daß es dieser in dem vorliegenden Falle nicht bedarf. Nur auf die Introduction kommt es hier an, und wenn über die Verbindlichkeit des Verklagten, diese zu bewirken, noch Zweifel obwalten könnten, so widerlegen solche vollends und deutlich die für diese Materie gegebenen speciellen Gesetze.

Die Kirchenordnung im Kurfürstenthum der Marken zu Brandenburg de 1540 (Corpus constitutionum Marchicarum I, 1. pag. 239) bestimmt: „So sollen auch dieselben (Prediger), ehe sie ad possessionem kommen, erst und zuvor von unserem Superintendenten . . . . . . und anderen, so wir dazu ordnen, fürgestellt und fleißig verhöret werden, ob sie in der Lehre rein und sonst eines ehrlichen christlichen Wandels sein, und da solches befunden, sollen sie alsdann durch den, dem es von Alters gebühret, institutionem et possessionem erlangen. Es soll auch Keiner seine Pfarren und Ampt verlassen oder deren entsetzt werden propria autoritate, ehe vorhergehende genugsame Erkenntniß jedes Orts da sichs gebühret".

Die Visitations und Consistorial-Ordnung von 1573 (Corpus constitutionum Marchicarum I, 1 pag. 278) setzt fest: „und soll derjenige, so berufen wird, dem Superintendenten präsentirt werden und dieselbige Präsentation neben glaubwürdige Zeugnisse und Testimonium der Universität oder sonst der Oerter, da er zuvor gewesen, seines Standes, vorigen Wandels, Wesens oder Abzugs zu zeigen und aufzulegen schuldig sein. Wenn nun solches Zeugniß seines Berufs und Sitten vorhanden und daran kein Mangel, auf daß er zuvor verhöret, ordinirt oder in unser Kurfürstenthum bereits Pfarren verwaltet, auch unsere christliche Kirchenordnung gehalten befunden, soll unser gemeiner Superinten-

dent ihm in Beisein des Assessoren unsers Consistorii allhier zu solchen seinem Ampte, dazu er berufen, aufnehmen und instituiren". In der erneuerten Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidaten ministerii, vom 30ten September 1718 (Corp. const. March. I. 2. § 236) heißt es, nachdem die Art und Weise des Examinis genau bestimmt ist, § 23: „Wenn nun der Candidat solchen Examen wohl bestehet, zu Wittenberg nicht studiret hat, sich auch übrigens unsern Edictis Gehorsam zu erzeigen erkläret, so soll er hierauf ordinirt, in seiner Vocation und Amte confirmiret, auch sowohl bei der Infroduction von dem Inspectore unterrichtet werden, welcherlei ergangene Edicte und Verordnungen er in seinem Amte zu beobachten habe". — Deutlicher und bestimmter, als es in diesen speciellen, für den vorliegenden Fall gegebenen Gesetzen geschehen ist, kann die dem Vokations-Rechte des Patrons entgegenstehende Verbindlichkeit des verklagten Königl. Consistorii, die ihm präsentirten, tauglichen und ordnungsmäßig gewählten Pfarrer zu introduciren, nicht ausgesprochen sein.

Wenn nun nach dem Obigen von einem neuen Beweise der Qualification der Gewählten nicht weiter die Rede sein kann, weil hier nicht Candidaten, sondern bereits ordinirte Prediger präsentirt worden sind, deren Qualification durch die ihnen ertheilte Ordination ein für alle Mal ausgesprochen ist, so bleibt in Bezug auf einen bereits ordinirten Geistlichen, wenn er aus einer Stelle in die andere berufen wird, durchaus kein anderer Grund des Widerspruchs übrig, als eine Unregelmäßigkeit der Wahl, die aber hier nicht behauptet worden ist. Ja, es kann augenscheinlich bei einem schon ordinirten Pfarrer, zumal wenn er, wie hier der Fall ist, noch bis diesen Augenblick im Amte steht, nicht mehr von seiner Untauglichkeit zum Pfarramte die Rede sein, sondern nur davon, ob und wodurch er sich desselben unwürdig gemacht habe und nach § 530 ff. zur Untersuchung zu ziehen und zu entlassen sei. Das hat das Kgl. Ministerium wohl gefühlt und sich daher begnügt, seinen Weigerungsgrund nur anzudeuten, allein das Königl. Consistorium hat sich darüber deutlich und unumwunden in den Verfügungen vom 17. Aug. und 2. Oktober a. c. ausgesprochen, daß die Bestätigung nur deshalb verweigert werde, weil der Pischon und Deibel nicht die Verpflichtung hätten eingehen wollen, die erneuerte Agende selbst anzunehmen und der Einführung derselben in die Kirchen, wohin sie berufen, förderlich zu sein. Daß der

Pischon und Deibel die Uebernahme einer solchen Verpflichtung abgelehnt haben, ist uns von ihnen unter abschriftlicher Mittheilung der diesfälligen Unterhandlungen selbst angezeigt und mithin richtig.

Es kommt also lediglich darauf an, ob die Forderung einer solchen Verpflichtung in den Gesetzen oder sonst begründet ist, und das können wir nicht einräumen.

Mit der in dieser Forderung erwähnten Agende, welche als die erneuerte bezeichnet wird, ist wahrscheinlich diejenige gemeint, welche im Jahre 1822 hieselbst unter dem Titel: Agende für die Hof- und Dom-Gemeinde zu Berlin, 2te Auflage, erschienen ist.

Wir glauben dies annehmen zu können, weil uns in neueren Zeiten keine andere bekannt geworden, und weil schon einmal vor drei Jahren von Seiten des Ministerii der Nikolai- und Marien-Kirche der Versuch gemacht worden ist, dieselbe in diesen Kirchen einzuführen. Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß dieser Agende zur Zeit alle Gesetzeskraft fehlt, und solche in unseren bisherigen Gesetzsammlungen nicht zu finden ist. Ihr Verfasser ist unbekannt und ihre allgemeine Annahme und Einführung nirgends auf einem gesetzlichen Wege vorgeschrieben, vielmehr ihr Titel derselben ausdrücklich entgegen.

Dennoch will das Königl. Consistorium die obige Bedingung, wegen Annahme und Einführung dieser Agende durch die, angeblich auf Allerhöchste Cabinets-Befehle vom 9. Juli v. und 27. Febr. d. J. sich gründende Ministerial-Verfügung vom 14. April a. c., welche in dem soeben erschienenen 10. Heft der von Kamptzschen Annalen S. 348 abgedruckt ist, rechtfertigen, allein auch diese Cabinets-Befehle sind weder in den Gesetzen zu finden, noch uns auf unser wiederholtes Bitten mitgetheilt worden und können unter solchen Umständen für die Rechtfertigung dieser Bedingung nicht zur Richtschnur der künftigen rechtlichen Entscheidung dienen. Es bleibt mithin jener den gewählten Geistlichen gestellten Bedingung und der hierauf gegründeten Verweigerung ihrer Introduction lediglich die gedachte Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 14. April c. zur Seite. Wir können aber auch dieser Verfügung keine verbindende Kraft weder für uns, noch für die Geistlichen, weder überhaupt noch für die vorliegenden Wahlfälle einräumen. Denn sie gründet und bezieht sich ja lediglich auf die uns nicht bekannten und nicht mitgetheilten Cabinets-Befehle, ist also bloßes referens sine relatis und als solches für den künftigen Richter nicht zu beachten.

Sie kann aber auch außerdem nicht einmal auf die vorliegenden Fälle angewendet werden:

1. weil sie weder in den Amtsblättern der hiesigen Provinz, noch in der Gesetzsammlung enthalten, vielmehr nur erst unterm 2. Juni vom Königl. Consistorio entworfen, blos den Superintendenten mitgetheilt und uns erst durch das Consistorial-Rescript vom 2. Okt. c. zugekommen. Es fehlt ihr also zur Zeit noch immer an einer gesetzmäßigen Bekanntmachung.

2. Wäre diese aber auch vorhanden, so ist doch die gedachte Verordnung eine spätere Vorschrift, die auf die vorliegenden frühern, theils vor deren Erlassung, theils vor deren Privat-Mittheilung am 21. März und 6. Juni d. J. erfolgten Wahlen und unterm 2. Mai und 21. Juni a. c. ausgefertigten Vocationen und gegen die davon erst später in Kenntniß gesetzten Geistlichen und Patrone keine Anwendung finden kann. Dem Pischon ist die darin enthaltene Verpflichtung erst durch eine Verfügung vom 16. Juli c., dem Deibel erst durch eine Verfügung vom 28. Juli a. c. abgefordert worden. Ein Mehreres hierüber, wenn es dessen noch bedürfen sollte, behalten wir uns für die Deduction vor.

3. spricht sich aber auch der Inhalt dieser Verordnung selbst deutlich dahin aus, daß solche auf die vorliegenden Fälle nicht angewendet werden kann, denn ihr Eingang sagt ausdrücklich, daß ihre Vorschriften nur bei Berufung und Bestätigung neu anzustellender Geistlichen festgesetzt seien. Nun ist aber hier von keinen Berufungen der Consistorien oder Regierungen, sondern eines Privat-Patrons die Rede, und eben so wenig von einer Bestätigung, weil, wie wir oben gezeigt haben, es solcher im vorliegenden Falle gar nicht mehr bedarf, noch weniger aber von der Bestätigung neu anzustellender Geistlichen, sondern vielmehr von der Berufung zweier schon seit 16 und 6 Jahren angestellter und ordinirter, schon im Amte stehender Pfarrer und deren bloßen Versetzung aus einer Stelle in die andre, und mithin steht die im § 2 und 3 enthaltene Ausdehnung in offenbarem Widerspruche mit dem im Eingange angegebenen Inhalte der Königl. Cabinets-Befehle. Nach eben diesem Eingange bezweckt diese Cabinets-Verfügung die Steuer eingerissener Willkür, und nach dem uns in dem Rescript vom 24. Juni 1824 gegebenen Zeugnisse des Ministerii sub. N. 6. war die bisherige gottesdienstliche Ordnung der Nikolai- und Marien-Kirche untadelhaft.

4. ist auch der wörtliche Inhalt der §§ 2 und 3 gedachter

Verordnung, abgesehen von ihrem Widerspruch mit den allegirten Cabinetsbefehlen, auf die vorliegenden Wahlfälle vom Verklagten nicht einmal richtig angewendet, indem auf dieselben Wahlfälle nicht der zweite, sondern der dritte Paragraph passend ist. Denn wir behaupten, und haben auch deshalb die Vermuthung für uns (dem verklagten Königl. Consistorio liegt ob, die entgegengesetzte Behauptung zu erweisen), daß in jeder der beiden Kirchen eine landesherrlich autorisirte Agende eingeführt und bisher unverändert im Gebrauch gewesen ist.

In der Jerusalems- und Neuen Kirche ist eine bei Gelegenheit ihrer Erbauung dieser, wie der Dreifaltigkeits-Kirche gegebene Agende im Gebrauch, deren Verfasser uns zwar unbekannt, aus der aber schon im Jahre 1736 der evangelisch-lutherischen Gemeinde auf der Friedrichsstadt zur Nachricht und Erbauung die gewöhnliche Ordnung des Gottesdienstes durch den Druck und mithin unter den Augen der Landesherren und der höchsten Staatsbehörden bekannt gemacht worden ist, und welche seitdem gebraucht und höchst erbaulich gefunden wird.

Dies ergiebt die beiliegende amtliche Auskunft des dortigen Ministerii.

In der Nikolai-Kirche ist die Goltz'sche Agende im Gebrauch mit Anwendung einiger von dem verstorbenen Consistorialrat Dieterich entworfenen Formulare für die Taufhandlung und Abendmahlsfeier.

Was nun die Goltzsche, im Jahre 1614 erschienene Agende anbetrifft, so war ihr Verfasser, Johann Goltze, einer der ersten evangelischen Prediger zu Frankfurt a. O., woselbst er 1584 starb. Ihr Erscheinen im Jahre 1614 und die Bestimmung auf ihrem Titel: „Für die Kirchen Augsburgischer Confession", — welches nach dem damaligen Sprachgebrauch die evangelisch lutherische Confession bezeichnete, läßt vermuthen, daß sie herausgegeben sei, um den lutherischen Gottesdienst in den Marken sowohl von dem andringenden reformirten als von dem katholischen Gottesdienst frei zu erhalten. Der Umstand, daß sie so spät nach Goltzes Tode erschien, deutet darauf hin, daß sie nicht als eine Privat-Arbeit des Verfassers für Prediger zur Verwaltung ihres Amtes angesehen werden könne; und der Umstand, daß zur Zeit ihrer Erscheinung der General-Superintendent der Marken und das geistliche Consistorium derselben in Frankfurt a. O. ihren Sitz hatten, läßt kaum einen Zweifel übrig, daß diese Agende mit Vorwissen und Genehmigung der geistlichen

Oberbehörde in Umlauf und Anwendung gekommen sei, zumal in einer Zeit, wo Agenden nicht für Privatschriften galten. Erwägt man endlich hiezu, daß diese Agende unter dem reformirten und reformirenden Kurfürsten Johann Sigismund erschien, der ihren kirchlichen Gebrauch, wenn derselbe nicht auf einem gesetzlichen Wege geltend gemacht worden wäre, zu Gunsten der reformirten Kirche gewiß nicht gestattet haben würde, daß sie sich seitdem länger als 200 Jahre in hiesigen und in den meisten Kirchen der Mark in Gebrauch erhalten, daß dieser Gebrauch hier vor den Augen der Landesherren und vor den Augen von Mitgliedern der obersten geistlichen Staatsbehörden und namentlich der hiesigen Probsten sich erhalten hat, daß dieser Gebrauch auch noch unter den Augen des jetzt regierenden Königs und der Königl. Familie bis heute fortgedauert hat, so wird die Genehmigung seitens des Landesherrn nicht bestritten werden können, diese Genehmigung vielmehr als notorisch und unzweifelhaft gegen die sub. 2 der Ministerialverfügung vom 14. April c. gemachte Bemerkung anzunehmen sein.

Sollten diese über die Entstehung der Goltzschen Agende angeführten Thatsachen vom verklagten Fiskus bestritten werden, so berufen wir uns deshalb auf das Zeugniß der theologischen Facultät zu Breslau, als welche sonst in Frankfurt ihren Sitz hatte.

Eine besondere schriftliche Genehmigung des Landesherrn ist freilich nicht vorhanden, eine solche aber auch in der ebengedachten Verfügung vom 14. April c. nicht einmal gefordert.

Dasselbe gilt von den Dietrichschen Formularen, die bei der Tauf- und Abendmahlsfeier gebraucht werden. Der Verfasser war Prediger an der Marien-Kirche und Königl. Consistorialrath. Sie wurden von ihm vor etwa 40 Jahren entworfen und sind seitdem gleichfalls unter den Augen der Monarchen und der obersten geistlichen Behörden und von den Probsten als Mitglieder derselben gebraucht worden.

Ausdrücklich schriftlich vom Landesherrn blos bestätigte Agenden für die lutherische Kirche giebt es in unseren Gesetzsammlungen gar nicht, vielmehr ist darin überhaupt nur eine vom Kurfürsten Joachim im Jahre 1540 mit Zuziehung von Gelehrten und von den Ständen und mit Approbation des damaligen Bischofs zu Brandenburg erlassene und eigenhändig vollzogene Kirchen-Ordnung vorhanden. Sie erschien gleich nach vollendeter Reformation, wo ihr Bedürfniß zur Sonderung der evangelischen Kirche von der katholischen zu nahe lag und zu dringend war, als daß es nicht

hätte gefühlt und befriedigt werden müssen. Sein Nachfolger Johann George erließ zwar im Jahre 1572 eine zweite, die aber nicht im Corpus constitutionum Maschicarum enthalten ist. Seitdem aber hat keiner unserer Landesherrn je wieder ein solches Bedürfniß für den äußeren Ritus der lutherischen Kirche in der Churmark Brandenburg gefühlt. Als sie aber zur reformirten Confession übergegangen waren, erschien auch für diese eine Agende durch Johann Sigismund und späterhin mehrere.

Das Jahrhunderte lang fortgesetzte Schweigen unserer Gesetzgebung in Beziehung auf die lutherischen Kirchen läßt sich wohl nicht blos durch den Uebertritt des Fürstenhauses zur reformirten Confession erklären; vielmehr hat gewiß daran auch die Absicht Theil, die Ausbildung des gottesdienstlichen Ritus, dem Geiste der Reformation gemäß, den Gemeinden selbst und dem Einfluß zu überlassen, welchen die Fortschritte in der Philosophie und Theologie, wie in der religiösen und geistlichen Bildung der Unterthanen überhaupt darauf unausbleiblich äußern würden, oder wenigstens dem wirklich hieran wahrgenommenen, wenn auch absichtslosen Erfolge selbst. Zu gleicher Zeit mußte dies Schweigen der Gesetzgebung die Folge haben, daß nach und nach Gebräuche und Herkommen an die Stelle der nicht mehr passenden veralteten Vorschriften traten. Solches Herkommen hat überall in bürgerlichen Verhältnissen Gesetzeskraft, und diese kann ihm noch weniger bestritten werden, wenn sie ausdrücklich von den Gesetzgebern und Landesherrn ausgesprochen ist, und das ist hier wirklich geschehen. Statt anstelle der nicht mehr passenden alten Kirchenordnung von 1540 neue Kirchen-Ordnungen zu geben, haben die Landesherrn neben dieser alten und auch ohne dieselbe, in später den Ständen gegebenen Reversen immer und bis auf die neusten Zeiten, in Hinsicht auf die Form des Gottesdienstes Herkommen und Gebräuche ausdrücklich bestätigt, so daß es in der That in der vorliegenden Beziehung gleichgültig ist, ob unser kirchlicher Typus Agenden oder specielle Formulare für einzelne kirchliche Handlungen oder auch gar keine Schriften für sich habe; er bleibt nicht desto weniger durch die den Gebräuchen ertheilte ausdrückliche Bestätigung gesetzlich begründet.

13. Kurze Zusammenstellung einiger Hauptpunkte eines ausführlichen Gutachtens über die von Sr. Majestät dem Könige beschlossene Herstellung evangelischer Bischöfe.

(S. 214.)

Ein richtiges Auffassen des wahren Bedürfens der evangelischen Kirche im Preußischen Staate giebt den sichersten Anhalt bei der Erörterung alles dessen, was zur Ausführung der von Sr. Majestät dem Könige im Allgemeinen beschlossenen Herstellung der evangelischen Bischöfe erforderlich ist. Da sich das jetzige Bedürfniß aus der ersten Entstehung der Kirche im Zeitverlauf gebildet hat, so werden sich bei dem Ausgehen von diesem Punkte auch alle Maaßregeln zur Ausführung dem früher Bestandenen und dem noch Bestehenden anschließen und mit dem Wesentlichen daher nicht nur nicht im Widerspruch stehen sondern solches fördern. Dieses verbürgt sodann auch das Gedeihen der neuen Einrichtung.

Das Wesen der evangelischen Kirche nimmt die größtmöglichste Freiheit in der Erforschung christlich religiöser Wahrheit aus der Heiligen Schrift und ein stetes Fortschreiten in solcher *für die Kirche im Ganzen* in Anspruch. Es fordert die Befreiung von bloßem Formeldienst und ein stets zeitgemäßes Gestalten der liturgischen Form des Gottesdienstes. Die Schulen richten sich in dem wichtigsten Punkt, der von solchen ausgehenden religiösen Volksbildung, ganz nach dem Standpunkte der evangelischen Kirche. Die evangelische Geistlichkeit, frei von streng hierarchischer Unterordnung, ohne äußeren Glanz und Priesterthum, tritt mit dem bürgerlichen Leben in vielfache nähere Berührung, und kann sich nur, indem sie sich über solches durch fromme Sitte und Ernst des Lebens erhebt, in Ansehen erhalten. Die Reformation hat, indem sie das Wesen der evangelischen Kirche neu begründete, mehr die Herstellung der Reinheit der Lehre als die Abfassung alles dessen, was zur äußeren Verfassung gehörte und im Verfolg erforderlich werden konnte, berücksichtigt. In Deutschland war solches ganz vorzüglich der Fall. Viele Umstände machten dieses lange unschädlich. Der fromme Eifer und die gediegene, kräftige Einwirkung der Reformatoren und ihrer Nachfolger unter den Geistlichen haben mit dem Eifer der evangelischen Fürsten lange jeden Mißbrauch verhütet und reges Leben in der Kirche erhalten.

Das Auffassen theologischer Spitzfindigkeiten hat erst später bei mangelhafter Verfassung zum Mißbrauch geführt. Einzelne Geistliche haben für ihre Irrlehre oder für ihre Willkür in der liturgischen Form die evangelische Freiheit, welche der Kirche nur im Ganzen zusteht, mit mehr oder minderem Erfolg in Anspruch genommen. Die Schulen folgten größtentheils dieser Richtung. Die ganze Dienstführung der Geistlichen mußte hierunter leiden und von der einen Seite eine nachtheilige Ungebundenheit so wie von der andern Seite ein Versinken eines großen Theils der Geistlichkeit, sobald der kräftigste Antrieb zum Rechten, zum frommen ächt christlichen Glauben und zu wahrer steter fortgesetzter Ausbildung fehlte, zur Folge haben. Es wurde mißkannt oder wenigstens nicht gehörig beachtet, daß die evangelische Freiheit in Beziehung auf Lehre und liturgische Form nicht dem Einzelnen sondern der Kirche zusteht, von welcher solche nur in großen Zeitabschnitten und Perioden unter angemessenen Formen hervorgeht, und daß bis zu deren Eintritt alles Streben nach Abänderungen, um eine bessere Gestaltung herbeizuführen, sich nicht in den einzelnen Kirchen selbst äußern darf, sondern nur als wissenschaftliche Untersuchung oder Gegenstand der Erörterung außerhalb der Kirche erscheinen kann. Ebenso wurde das Verhältniß des Staats und namentlich des evangelischen Regenten zur Kirche verkannt und bei vieler Gleichgültigkeit mancher evangelischer Fürsten über ihren Einfluß auf religiöse Gegenstände oder bei einem bei wenigstens anscheinend drohender Gefahr heftigen und unzweckmäßigen Eingreifen und dadurch veranlaßten Widerstand eine große Verwirrung der Begriffe und Unsicherheit der Rechte und Befugnisse veranlaßt.

Es ist immer mehr mißkannt worden, daß in der Wirklichkeit Kirche und Staat nach evangelischen Grundsätzen sich nicht als etwas ganz Getrenntes betrachten lassen, und daß es zum Heil der evangelischen Kirche nicht auf ein spitzfindiges Scheiden und Auseinanderhalten der Rechte des Regenten und der Kirche, sondern darauf ankomme, daß beide gemeinschaftlich, das Wesen der ächt evangelischen Lehre richtig auffassend, ein Ziel verfolgen. Man hat, um neue Theorien aufzustellen und so angeblich die Begriffe von Kirche und Staat zu berichtigen, die Geschichte ganz verlassen, welche zeigt, wie sich in der evangelischen Kirche die wichtigsten Anordnungen so gestaltet haben, daß das, was als Bedürfen allgemein mehr geahndet und gefühlt — als laut ausgesprochen worden war, von dem Landesherrn unter dem Beirath bewährter Geistlichen zur Wirklichkeit ge-

bracht worden ist. Man hat eine mindere Zahl von Stimmen, welche sich oft einige Zeit lang gegen das so in der Kirche Gestaltete erhoben haben, als Stimme der ganzen Kirche gegen die landesherrliche Anordnung betrachtet, statt den segensreichen Erfolg und die allgemeine Zufriedenheit der Kirche oft schon nach kurzer Zeit, wenn sich die Vorurtheile gelegt hatten und die Schwierigkeiten, welche jede neue Anordnung begleiten, beseitigt waren, als die wahre und sicherste Zustimmung der Kirche zu betrachten.

Die neuere Zeit hat durch die vielfachen Versuche, dem Uebel abzuhelfen, gezeigt, wie sehr dieser Zustand anerkannt wurde. Versuche, blos durch gesetzliche Bestimmungen den Mißbrauch der größeren Freiheit zu beschränken, waren fruchtlos oder von wenig Erfolg und veranlaßten die Besorgnisse einer Beschränkung der Freiheit selbst, und war auch dieses nicht der Fall, so fehlte es an Aufsicht, Belehrung und Muster des Besseren, wodurch das Vorgeschriebene zum Leben gebracht werden konnte.

Es hat sich allgemein die Stimme gegen die Consistorien in ihrer jetzigen Verfassung erklärt, indem anerkannt worden ist, daß solche, größtentheils mehr weltliche als geistliche Behörden, keinen lebendigen und wohlthätigen Einfluß auf die Geistlichen ausüben könnten. Man wollte ihre Stimme in eigentlich religiösen Angelegenheiten nicht als Stimme der Kirche anerkennen. Mancherlei Vorschläge und Versuche zur Verbesserung deren Verfassung fanden keinen Beifall.

Von einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung wurde mannigfaltig mehr Heil erwartet, weil solche eine lebendigere Theilnahme der Gemeinden und der Geistlichen selbst an dem Besseren veranlaßte. Allein die Mängel der Synodal-Verfassung, und daß solche höchstens geeignet sei, das Aeltere zu erhalten, daß sie aber zur Verbesserung eines gesunkenen Zustandes oder zur Einführung eines Besseren nicht passe oder wenigstens allein nicht zureiche, sondern daß dazu ein äußerer Anstoß nöthig sei, wurde vielfach anerkannt.

Das lebhaft gefühlte Bedürfen mehrerer Ordnung und mehrfacher wesentlicher Verbesserungen des ganzen religiösen Zustandes, der Herstellung einer ächt christlichen und evangelischen Lehre statt einer bloßen Moral-Predigt, neuer zu wahrer Gottes-Verehrung anregender Formen des Gottesdienstes, die Wichtigkeit der Hebung des Zwiespaltes zwischen den verschiedenen Haupt-Religions-Partheien der Lutheraner und der Reformirten und anderer Anordnungen — führten zu der Idee, daß alle Verbesserungen von Landes-

Synoden ausgehen müßten, und daß diesen auch eine richtige Bestimmung der Consistorial- und der besonderen Synodal-Verfassung zu überlassen sei. Die ersten Versuche haben die Schwierigkeiten solcher Synoden gezeigt und ergeben, daß schwerlich etwas Gedeihliches von solchen zu erwarten sein dürfte, bis der Staat selbst über das Bedürfen der Kirche mit sich im Reinen sei, die Geistlichen und die Gemeinen aber erst wieder durch Herstellung einer bessern Ordnung in vielen Verhältnissen und einer bessern Tendenz für solche Berathungen mehr ausgebildet worden seien. Wenn man auch über viele Bedenklichkeiten hinweggehen will, welche solchen allgemeinen Landes-Synoden in politischer Beziehung vorerst noch im Wege stehen, so ergiebt sich wenigstens sicher, daß solche für einen Staat, wie der Preußische, bei einer so großen Verschiedenheit seiner Bestandtheile und seiner Größe noch mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sind, und daß wenigstens nicht so schnell von einer allgemeinen Landes-Synode die Hilfe zu erwarten sein dürfte, welche zu wünschen ist.

Ganz im Geiste der evangelischen Kirche in Deutschland und ganz besonders auch der Geschichte ihrer Gestaltung im Preußischen Staate angemessen ist es, daß der Regent das Bedürfniß der Kirche, welches sich so laut und so vielfach ausgesprochen hat, auffaßt und die zweckmäßigsten Mittel solchem abzuhelfen wählt. Wird das Richtige gewählt und ein angemessener, vom frommen Geist beseelter, ernster, ruhiger und milder Weg eingeschlagen, und kommt das, was sich als Stimme der Kirche dem Landesherrn in oft verwirrten und anscheinend widersprechenden Aeußerungen verkündigt hat, so zur Ausführung, so erfolgt bald ein freiwilliges Hinneigen aller zu dem Angeordneten, und es erscheint so das Verhältniß der Kirche zum Staat auf die würdigste und wohlthätigste Art als Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes.

Ein großes Beispiel hiervon ist durch die von Seiner Majestät den König veranlaßte Einleitung zur Union aufgestellt worden. Ohne vorher die Zustimmung der Kirche zu verlangen, ist die vom Regenten veranlaßte Union größtentheils im Preußischen Staat bewirkt und eine Aufgabe gelöst, welche in früherer Zeit zu lösen durchaus nicht glückte, — ein Zeichen, daß das wahre Bedürfen der Zeit richtig erkannt und der rechte Weg eingeschlagen worden ist. Es ist erfreulich, daß dieses Einschreiten Seiner Majestät des Königs in eine der wichtigsten Religions-Angelegenheiten nicht nur die Zustimmung der evangelischen Kirche im Preußischen Staat schon so

weit erhalten hat, als es wirklich der Fall ist, sondern daß solche mit noch ungleich größerem Erfolg auch außerhalb desselben da, wo die äußeren Verhältnisse es noch mehr durch beschränkteren Umfang der Kirche, wie im Nassauischen und Badenschen, begünstigten, vollständig durchgeführt worden ist.

Die Entschließung Seiner Majestät des Königs, die evangelischen Bischöfe im Preußischen Staate zum Wohl und Ansehen der evangelischen Kirche herzustellen, erscheint im Geist des Vorstehenden richtig gewürdigt als ein solches Auffassen des Bedürfnisses der Kirche und als ein wichtiges Mittel, das wenigstens zum großen Theil zu gestalten, was die Stimme der Kirche als Bedürfniß anerkannt hat. Eine solche Entschließung eines evangelischen Landesherrn, welcher sich mit frommem Sinn und großem Ernst mit dem Bedürfniß der Kirche beschäftigt und vielfache Erfahrungen gesammelt hat, ist wie zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche und namentlich im Preußischen Staate vom ersten Augenblick der Reformation an bis jetzt, die sicherste Beglaubigung für neue Einrichtungen. So nöthig es ist, jenem unruhigem Treiben in der Kirche und der ungemessenen Sucht nach Neuerungen und Verbesserungen nicht leichthin nachzugeben, so wichtig ist es auch, das wahre Bedürfniß der Kirche nicht unbeachtet zu lassen. Wenn die Nothwendigkeit einer Maaßregel, diesem Bedürfen abzuhelfen, durch den Regenten in vorstehender Art beglaubiget ist, so wird es Pflicht, sich über kleinere Bedenklichkeiten wegzusetzen und alles aufzubieten, dem erwählten Mittel und der zu treffenden Einrichtung den segensreichsten Erfolg zu sichern.

Ist die Herstellung evangelischer Bischöfe so begründet, so ergiebt sich von selbst, was solche erfordert, wenn es gleich eigenthümliche Schwierigkeiten hat, ihre Wirksamkeit ganz genau zu bestimmen und ihre Stellung zu andern Behörden richtig abzugrenzen. Folgendes enthält einige Grundzüge dazu:

I. Die neu anzustellenden evangelischen Bischöfe sollen ihrem Wesen nach, in Uebereinstimmung mit der ersten Verfassung der christlichen Kirche, dem Bedürfen der jetzigen Gestaltung der evangelischen Kirche entsprechen.

In Beziehung auf die ältere Verfassung der christlichen Kirche ist der neu anzustellende evangelische Bischof ohne besondere Weihe, welche erst eine spätere Lehre für erforderlich gehalten hat, der Geistliche einer eigenen Kirche, ausgezeichnet durch seine Persönlichkeit als Vorbild für alle andern Kirchen und Geistliche

seines bischöflichen Sprengels, und übt auf solche den geistlichen Einfluß aus, den ihm die Ordination der Prediger, deren Einführung in ihr Amt und sein Ansehen giebt. Alles weitere der früheren Verfassung bezieht sich auf einen jetzt ganz veränderten Zustand der bürgerlichen Verhältnisse und der Staaten, oder hat seinen Grund in einer Hierarchie, welche nicht hergestellt werden soll.

In Beziehung auf das wesentliche jetzige Bedürfniß der evangelischen Kirche erhält der Bischof vom Staate das solchem zustehende Aufsichtsrecht auf die Lehre der Geistlichen, die Besorgung des Gottesdienstes durch solche in Beziehung auf Form und Aeußeres, und auf ihren Wandel und ihre fortschreitende Ausbildung, sowie endlich auch auf die Schulen und deren Lehren.

Je größer die Freiheit der evangelischen Kirche und ihr Fortschreiten in der Ausbildung ist, je weniger der Gottesdienst selbst auf bloße unabänderliche Formeln gegründet ist und eine stete Verbesserung zuläßt, und je mehr die ganze Stellung der evangelischen Geistlichen solche mit den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in mannigfache Berührung bringt und ihre fortschreitende Ausbildung unerläßlich macht: desto dringender wird eine ernste Aufsicht der Kirche und des Staates gegen Mißbräuche, eine Aufsicht, welche blos persönlich wohlthätig geführt werden kann. Die Erfahrung aller Zeiten hat gezeigt, daß es ein vergebliches Bemühen ist, Mißbräuche vorzüglich in religiöser Beziehung durch bloße Vorschriften und Gesetze verhüten zu wollen. Es erscheinen solche gewöhnlich, sind sie auch mit der größten Vorsicht abgefaßt, als hart, werden als Gewissenszwang mißdeutet und veranlassen Widerstand. Es läßt sich Mißbräuchen überall nur durch angemessene persönliche Aufsicht vorbeugen. Ausgezeichnete Geistliche, welche den Zweck richtig auffassen, können allein, wenn sie eine angemessene Stellung erhalten, durch eigenes Beispiel und durch die ihnen übertragene Gewalt die Abstellung vorhandener Mißbräuche bewirken und verhüten, daß sich nicht neue einschleichen.

Ein evangelischer Bischof muß vorzüglich durch seine hervorragende Persönlichkeit und seine geistliche Stellung, durch eigenes Beispiel und Lehre wirken.

Deshalb und um ihn in ächt geistlichem Sinne zu erhalten, ist es wichtig, daß er dem Dienste des Altars und der Kanzel nicht entfremdet werde, sondern Geistlicher einer bedeutenden Kirche sei. Seine Wirksamkeit wird außerdem durch die ihm vom Staate übertragenen Rechte der Aufsicht sehr erhöhet. Weit entfernt, daß er dem

katholischen Bischofe wegen ermangelnder hierarchischer Gewalt an Wirksamkeit und Ansehen nachstehe, wird er solchen an Kraft, zu wirken, übertreffen, da der Staat der katholischen Kirche eifersüchtig gegenüber stehet und dagegen in der evangelischen Kirche dem Bischof mit vollem Vertrauen seine eigenen Rechte übertragen kann. Durch diese Uebertragung der Rechte des Staats erhält der evangelische Bischof das Recht der Zurechtweisung der nachgeordneten Geistlichen, er bekommt Einwirkung auf ihre Anstellung und ihre Entfernung vom Amte und Einfluß auf die mit der Leitung der geistlichen Angelegenheiten beauftragten Behörden.

Hiernach erhält der Bischof einen Theil der Verpflichtungen und der Befugnisse der Consistorien, allein nur den Theil, den jene nicht benutzen können, der sich nur persönlich von Geistlichen in Verbindung mit einer ausgezeichneten kirchlichen geistlichen Stellung bei hervorragenden persönlichen Eigenschaften und dem besonderen Vertrauen des Staats ausüben läßt. Die Consistorien verlieren daher durch die Anstellung der Bischöfe nichts, sondern geben nur an solche ab, was sie ohnehin nicht üben könnten, und erfreuen sich des wohlthätigen Einflusses der Bischöfe auf den solchen verbleibenden Geschäftskreis, bei welchen sie der Bischof durch Rath und That unterstützt, ohne ein Mitglied des Consistoriums zu sein oder zu solchen in untergeordnetem Verhältniß zu stehen.

II. Das Verhältniß der neuen Bischöfe ist daher:

1. Ihre eigenthümliche Wirksamkeit betreffend:

a) Die Bischöfe sind Geistliche von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung, wenn auch nicht eigentlich Gelehrte, von frommem Sinn und Wandel, womöglich ausgezeichnete Prediger, durch die Verhältnisse des geistlichen Standes durchgegangen und mit großer Amtserfahrung ausgestattet.

b) Sie sind die ersten Geistlichen einer ausgezeichneten Kirche, einer Kirche, welche bei aller Einfachheit doch in jeder Beziehung geeignet ist, als Muster auch für die äußere Form und die ganze Einrichtung des Gottesdienstes zu dienen. Auch bei der größten Einfachheit kann eine solche Kirche zur Erhöhung des Eindruckes der Gottesverehrung bei ganz würdiger Ausstattung, beitragen. Es ist wichtig, daß in einer solchen Kirche für Alles, was nur das religiöse Bedürfen einer Gemeinde fordern kann, gesorgt sei, und daß der Früh- und Abend-Gottesdienst, Wochen-Predigten und Fasten-Andachten, Betstunden und Vorbereitungs-Andachten nicht nur nothdürftig, sondern mit vollem Ernst würdig abgehalten werden. Ein

solches Muster wird die Vorwürfe entfernen, daß die evangelische Kirche es an der Achtsamkeit auf dieses fehlen lasse, und wird den pietistischen Konventikeln den Vorwand für ihr separatistisches Wesen nehmen.

Es ist nothwendig, die Bischöfe von der eigentlichen Seelsorge zu befreien und sie dazu und überhaupt bei ihrer Stellung als Prediger mit der erforderlichen Hilfe durch andere Geistliche bei der Haupt-Kirche zu versehen, damit sie von ihren anderweiten Geschäften nicht zu sehr durch die Abhaltung des Gottesdienstes abgezogen werden. Es müssen diese Geistliche, welche den Bischof bei feierlichen Funktionen, Ordinationen, feierlicher Ermahnung der Geistlichen, auf eine würdige Art zur Erhöhung der Feierlichkeit umgeben, sowie der Bischof selbst durch den gediegenen Inhalt ihrer Predigt, durch ernste Würde, strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, dem Zweck förderlich sein.

Der Gottesdienst in der Hauptkirche soll nicht nur die zu solcher gehörige Gemeinde ergreifen und zur wahren Gottesverehrung hinführen, sondern auch den Geistlichen des Sprengels, die sich bei Ordinationen und andern Gelegenheiten in der Kirche versammeln, zum Muster dienen und eine wohlthätige Gewalt über selbige so wie über diejenigen, welche aus anderen Gemeinden die Kirche besuchen, ausüben.

c) Die Bischöfe haben nicht nur unmittelbar die Superintendenten in ihrer ganzen geistlichen Wirksamkeit und Wesen, und deren Aufsicht auf die solchen nachgeordneten Geistlichen zu controlliren, und also mittelbar durch die Superintendenten auf die Geistlichkeit einzuwirken, sondern auch diese letztere selbst in ihrer Amtsführung, so wie in ihrer steten fortschreitenden Ausbildung und der Befestigung in der reinen Lehre und in der treuen Besorgung des Gottesdienstes und in der Fürsorge für die Schulen und Achtsamkeit auf die Schullehrer unmittelbar zu beaufsichtigen. Sie werden zu dem Ende Visitationen an Ort und Stelle vornehmen, die Geistlichen ihres Sprengels von Zeit zu Zeit um sich versammeln und solche bei diesen Veranlassungen durch Ermahnungen, Rügen und Belobungen im Guten zu erhalten, oder wanken solche, zu befestigen oder zu bessern suchen. Um ihnen eine höhere Wirksamkeit zu sichern, erhalten sie nicht nur die Ordination und Einführung der Geistlichen, sondern auch das Recht, die Superintendenten und die Geistlichen zu geistlicher Besprechung um sich zu versammeln und solche durch die Aufgabe schriftlicher Arbeiten zu fortgesetzten theologischen Studien zu

veranlassen. Bei der Besetzung der Superintendenturen haben sie den Vorschlag und erhalten auf die Beförderung aller Geistlichen ihres Sprengels, so wie auf ihre Remotion einen entscheidenden Einfluß, indem ihre Stimme von den Konsistorien so beachtet werden muß, daß, im Fall keine Vereinigung stattfindet, die Konsistorien die höhere Entscheidung nachsuchen.

2. In Beziehung auf andere Behörden sind solche möglichst sebstständig und zwar so, daß sie,

a) dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unbedingt untergeordnet, diesem die erforderliche Uebersicht ihrer Geschäfts-Verwaltung geben und von diesem bei wichtigen Veranlassungen, vorzüglich wenn allgemeine Anordnungen zur Sprache kommen, persönlich oder schriftlich zu Rathe gezogen werden, allein ohne außerdem über das Einzelne ihrer Geschäftsführung in direkter Verbindung mit demselben zu stehen.

Das Ministerium muß, ist es mit dem Gutachten der Bischöfe nicht einverstanden, dieses Gutachten im Fall der Berichtserstattung an des Königs Maj. besonders beifügen. Im Fall einer Beschwerde über die Amtsführung des Bischofs veranlaßt das Ministerium unmittelbar eine nähere Untersuchung. Die Bischöfe werden von dem Ministerium von Hauptereignissen, die Kirche betr., benachrichtigt, und es wird sich zwischen solchen und dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten ein der Sache förderliches, auf persönliches Vertrauen gegründetes, näheres Verhältniß ergeben. Die Bischöfe als Theile des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten oder als dessen beständige Kommissarien zu betrachten, würde dem Zweck nicht angemessen sein. Es dürfte solches dem Ansehen der Bischöfe in rein geistlicher Beziehung mehr schädlich als nützlich sein, ihr Verhältniß zu den Konsistorien stören und unter gewissen Umständen auch der Stellung des Ministeriums nachtheilig werden können.

b) Den Ober-Präsidenten und Konsistorien sind die Bischöfe nicht untergeordnet, es stehen solche unabhängig, sind aber den Behörden doch in mehrfacher Beziehung beigeordnet, wirken mit denselben gemeinschaftlich zu einem Zweck und werden von denselben wieder in ihrer Wirksamkeit unterstützt. Es erfordert dieses eine genaue Bestimmung der beiderseitigen Verhältnisse. Die Ober-Präsidenten als Präsidenten der Konsistorien und die Konsistorien selbst controlliren die Bischöfe durch eine genaue Achtsamkeit auf die Resultate ihrer Geschäfts-Führung, machen solche auf das, was erforderlich ist, aufmerksam und führen nöthigenfalls Beschwerde

über sie bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wenn sie auf ihre Communication nicht achten.

Die Bischöfe geben solchen die erforderliche Uebersicht des Zustandes der Geistlichkeit und ihrer Amts-Verwaltung. Die Consistorien haben das Recht, die Bischöfe zur Abgabe ihres Gutachtens bei wichtigen Veranlassungen aufzufordern, ohne daß die Stimme der Bischöfe bei dem Beschluß mitgezählt werde, jedoch so, daß im Fall ihrer abweichenden Stimme solche nicht unbeachtet bleiben darf, sondern daß dadurch die Vorlegung der Sache zur höheren Entscheidung veranlaßt wird.

Die Bischöfe haben das Recht, den Sitzungen der Consistorien beizuwohnen und Kenntniß von allen bei solchen vorkommenden Sachen zu nehmen und ihr Gutachten abzugeben. Sie verweisen die eigentliche Bestrafung der Geistlichen an die Consistorien, nehmen bei dem Strafresultat Kenntniß von dem Gange der Sache und können ihre Meinung äußern. Eben so verwenden sie sich bei den Consistorien für das Bedürfniß der Geistlichen, der Kirchen und Schulen. Endlich haben die Bischöfe die Vorschläge zur Ernennung der Superintendenten, und die Consistorien nur das Recht, ihre abweichende Meinung der höheren Behörde vorzulegen. Bei der Besetzung anderer geistlicher Stellen haben sie blos eine Widerspruchs-Stimme gegen die Wahl der Consistorien, welche veranlaßt, daß höhere Entscheidung eingeholt werden muß.

Der Vorschlag, die Bischöfe zu Mitgliedern oder Vorsitzenden der Consistorien, wenigstens in einer Abtheilung zu ernennen, scheint mit der Erfüllung des Zweckes der Herstellung von Bischöfen unvereinbarlich. Eine solche Stellung würde gleichfalls, wie schon bei der Idee, sie als Commissarien des Ministeriums zu betrachten, angeführt ist, ihrer Wirksamkeit und ihrem Ansehen in rein geistlicher Beziehung schaden. Ihre Ernennung zu Mitgliedern der Konsistorien würde nicht zu ihrem obigen Rang-Verhältniß passen, und ihr Ansehen würde in dem kollegialischen Verhältnisse untergehen. Als Vorsitzende würden sie zu sehr mit Geschäften überladen, und zu sehr an den Schreibtisch und an den Sessionstisch gefesselt, ihre Haupt-Bestimmung vernachlässigen müssen.

Es würde dieser Vorsitz bei solchen eine Masse von Kenntnissen der Verwaltung und eine so ausgezeichnete Geschäfts-Kenntniß voraussetzen, daß sich schwerlich dazu geeignete Männer finden dürften.

c. Die General-Superintendenten werden durch die Bischöfe ganz überflüssig. Die Superintendenten und Geistlichen sind den

Bischöfen ganz untergeordnet und haben blos das Recht, die Beschwerden über den Bischof bei dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten anzubringen, welches sodann erst die erforderliche Einwirkung der Konsistorien, wo es nöthig ist, veranlaßt.

Ob die sämmtlichen ev. Bischöfe zu Mitgliedern des Staats-Raths ernannt werden sollen, oder ob, wie es räthlicher scheint, in der Regel blos der Bischof der Provinz Brandenburg Mitglied des Staats-Raths sein soll, so daß die Ernennung anderer Bischöfe zu Mitgliedern des Staatsraths eine besondre Auszeichnung bleibt; welche Stellung die Bischöfe bei Landes-Synoden erhalten dürften, und welche Einwirkung solchen auf das theologische Studium auf Universitäten zu geben sein möchte, wird jetzt sogleich bestimmt werden können, wenn es nicht gerathen scheint, die nähere Bestimmung wenigstens rücksichtlich der letzten Punkte noch auszusetzen, damit nöthigenfalls die Wirksamkeit und die Verpflichtung der neuen Bischöfe noch verstärkt werden kann.

III. Um den neuen evangelischen Bischöfen ihre Wirksamkeit und Stellung zu sichern, ist erforderlich,

1. daß ihnen eine angemessene Kirche überwiesen, und wenn diese nicht vorhanden ist, eine Kirche dazu besonders in Stand gesetzt werde.

Es ist zu wünschen, daß das Kirchen-Gebäude würdig und dem Zweck entspreche. Es darf der Kirche an nichts fehlen, was der Gottesdienst erfordert. Die Orgel, die Sing-Chöre p. p. müssen in gutem Stande sein!

2. Die Bestimmung des Ranges, die Amtskleidung und alles Aeußerliche muß mit Beibehaltung ächt evangelischer Einfachheit, der Würde angemessen sein. Das bereits Angeordnete wird genügen [1]).

Rücksichtlich des Gehaltes und der Emolumente findet ein Gleiches statt. Die Ausstattung muß ausreichend und anständig, jedoch so sein, daß sie der ächt evangelischen Einfachheit des geistlichen Standes nicht schadet. Sie müssen eine dem Zweck, große Versammlungen von Geistlichen bei sich aufzunehmen, entsprechende Wohnung erhalten, welche einfach aber gut eingerichtet ist.

Als Geistliche einer Haupt-Kirche würden sie den Gehalt der Prediger einer solchen Haupt-Kirche, welcher gewöhnlich zwischen

1) S. Bd. I S. 248.

1500 und 2000 Th. ist, erhalten. Es dürfte darauf zu sehen sein, daß solcher nicht geringer als 1500 Th. ist.

An Gehalt für die bischöflichen Amts-Geschäfte wird solchen nicht unter den jetzt bewilligten 1000 und bei sehr vermehrten Geschäften wohl eher 1500 bis 2000 Th. zu bewilligen sein. Es müssen solche außerdem hinreichende Entschädigung für Fuhren und Diäten und anderen Aufwand, wohl am besten durch eine angemessene Aversional-Summe, erhalten.

3. Es ist Fürsorge für den erforderlichen Fonds zu verschiedenen dem Ganzen förderlichen Ausgaben, auf die der Bischof bei vielen Veranlassungen zu Abstellung auffallender Mängel wird antragen müssen, unerläßlich, wenn der Zweck erreicht und den Bischöfen eine wohlthätige, ihr Ansehen vorzüglich begründende Wirksamkeit gesichert werden soll.

IV. Die Ausmittlung der erforderlichen Zahl der Bischöfe hat große Schwierigkeiten. Weder das Beispiel der katholischen Bischöfe, noch auch der evangelischen Bischöfe außerhalb Deutschlands kann zum Anhalt dienen, da die Verfassung sich überall nicht sowohl nach dem Bedürfniß als nach besonderen Verhältnissen gebildet hat. Das Bedürfniß ist schwer zu ermitteln und es scheint gerathen, für jede Provinz einen Bischof anzunehmen. Somit würden nachstehende 10 Bischöfe angestellt werden:

Für	Ostpreußen	mit	388	Parochien
„	Westpreußen	„	177	„
„	Brandenburg	„	1971	„
„	Pommern	„	1086	„
„	Schlesien	„	576	„
„	Posen	„	106	„
„	Sachsen	„	2253	„
„	Westphalen	„	294	„
„	Jülich und Berg	„	255	„
„	d. Nieder-Rhein	„	187	„

Es läßt sich aber die Zahl der Bischöfe vermindern, wenn diejenigen Provinzen, deren Parochien minder zahlreich sind, unter einen Bischof zusammengezogen werden, namentlich:

Ostpreußen und Westpreußen	mit	565	Parochien.
Brandenburg	„	1971	„
Pommern	„	1086	„

Schlesien und Posen	mit	782 Parochien.
Sachsen	„	2253 „
Westphalen Jülich und Berg u. Nieder-Rhein	„	736 „

wo sodann nur 6 evang. Bischöfe erforderlich sind. Inzwischen ist nicht zu mißkennen, daß ein Bischof leichter eine große Zahl von Parochien auf einem kleinen Flächen-Raum, als eine kleinere Zahl in weiter Entfernung in Aufsicht halten kann.

V. Der Aufwand im Ganzen ist zur Erreichung aller dieser Zwecke für jedes Bisthum:

Für den Bischof.

Als erster Geistlicher einer

Haupt-Kirche . .	1500 bis 2000 Thlr.	
als Bischof . . .	1000 „ 2000 „	
		= 2500 bis 4000 Thlr.
Behufs seiner Dienst-Führung.		
Für Pferde	500 bis 500	
Für Diäten und Auslagen	1200 bis 1500	
		= 1700 bis 2000 Thlr.
		= 4200 bis 6000 Thlr.
Außerdem		
Für Bureau-Kosten		500 „ 1000 „
		4700 bis 7000 Thlr.
Fonds für neue Einrichtungen etc. . . .		3000 „ 3000 „
		7700 bis 10 000 Thlr.
oder in runder Summe		8000 „ 10 000 „
welches bei 6 Diöcesen nur		48 000 „ 60 000 „
bei 8 „		64 000 „ 80 000 „

betragen würde.

Nur ein Theil dieser Ausgaben wird neu zu schöpfen sein, da hiervon die Besoldungen der neuen Bischöfe als Geistliche theilweise abgehen und auch schon einige bischöfliche Besoldungen vorhanden sind.

Der Aufwand erscheint für die Größe des Zweckes nicht bedeutend. Er wird theilweise bei der Organisation der Consistorien wieder erspart werden können.

Die neuen evangelischen Bischöfe werden an eigentlicher Besoldung den katholischen Bischöfen nicht nur, sondern auch den

evangelischen Bischöfen außerhalb Deutschlands sehr nachstehen und auch den mit solchen in gleichem Range stehenden Civil-Dienern nicht gleich kommen. Es kann die Ausmittlung dieser Summe einem Staate wie dem Preußischen nicht schwer fallen, zumal da solche nur nach und nach erforderlich wird. In keinem Staate ist wohl eine solche Einrichtung mit weniger Aufwand versucht worden. Bei zu kleinen Mitteln gehet die Wirkung verloren und dann ist auch ein kleinerer Aufwand verwerflich.

Wenn über das Ganze nach Feststellung der Haupt-Grundsätze ein Plan unter Zuziehung einiger Geistlicher, welche zu Bischofsstellen geeignet sind, mit Sorgfalt und Liebe ausgearbeitet und dann solches nach und nach mit Ruhe und Ernst, der Idee und der Wichtigkeit des Gegenstands angemessen, mit nicht zu kleinen sondern ausreichenden Mitteln ausgeführt wird, so läßt sich hoffen, daß die ausgezeichnete Wirksamkeit der ganzen Institution ein bedeutendes Ansehen verschaffen wird und daß alle nicht zu mißkennende Schwierigkeiten, welche solcher, wie jedem Neuen und vorzüglich in Religions-Sachen entgegenstehen, schwinden dürften, und daß das Ganze eines der schönsten Monumente sein wird, welches des Königs Maj. Ihrer Allerhöchst vielfach schon bethätigten Teilnahme für das Wohl der Kirche setzt. Manigfache nicht zu mißkennende Schwierigkeiten bei der Ausführung werden sich vorzüglich durch die Art der Behandlung beseitigen lassen und sind nicht so bedeutend, daß deshalb der Plan im Ganzen aufgegeben werden dürfte. Eine Trennung der Preuß. ev. Kirche von den übrigen evg. Kirchen Deutschlands ist nicht zu befürchten, wenn sich das Ganze in dem angegebenen Gange hält, und es ist sogar, wie solches früher bei der Union der Fall war, zu erwarten, daß noch andere deutsche Staaten nachfolgen werden. Eine offene Erklärung über den Zweck und Plan wird solches sehr befördern. Daß die neuen evang. Bischöfe in Ermangelung der Weihe und hierarchischen Gewalt, sowie eines gewissen äußeren Glanzes, den kathol. Bischöfen im Ansehen nachstehen, ist ebenfalls nicht zu befürchten, da die ganze ev. Kirche der katholischen nicht im Ansehen nachstehet, sondern solches gerade durch die Nichtanerkennung bloßer menschlicher Satzungen und einer daraus entstandenen hierarchischen Gewalt behauptet.

Die Union wird vielleicht auf einen Augenblick durch ein falsches Auffassen der Sache vorzüglich von Seiten der Reformirten etwas leiden, allein die Ansicht wird sich bald berichtigen, vorzüg-

lich wenn rücksichtlich der Provinzen, wo die Synodal-Verfassung stattfindet, einige angemessene Modificationen rücksichtlich der Stellung des Bischofes zu den Synoden eintreten. Eine Haupt-Schwierigkeit, der Mangel ganz tüchtiger Männer zu den Bischofsstellen, wird minder fühlbar sein, wenn die Ausführung nach und nach erfolgt, so wie sich ganz tüchtige Männer vorfinden. Manche Gegenstände, wie eine nothwendige, angemessene Organisation der Konsistorien und der Superintendenturen sowie die Abstellung so vieler Mängel der Kirche, werden durch die neue Einrichtung und die Beihilfe der Bischöfe leichter berücksichtigt und in Ordnung gebracht werden können, als es außerdem der Fall sein würde; durch sie wird vorzüglich auf die Annahme der neuen Agende hingewirkt werden können. Es fehlt den meisten Geistlichen durchaus nicht an gutem Willen, allein an Anleitung. Es wird an öffentlichem Tadel der neuen Einrichtung nicht fehlen, allein es läßt sich viel auf die eigene Kraft der neuen Einrichtung rechnen und Seiner Maj. fernere gnädige Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand und der für solchen zu erwartende kräftige Schutz kann über alle andere erhebliche Bedenken und Besorgnisse beruhigen.

---

14. Bericht des Ministers über die Einführung von Generalsuperintendenten.

(S. 221.)

Schulpforte, den 23. Juli 1828.

Die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst beschlossene und mir durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar l. J. allerhuldreichst bekannt gemachte allgemeine Einführung von General-Superintendenten ist ein neuer Beweis der Landesväterlichen Huld und Fürsorge, deren sich die evangelische Kirche unter Allerhöchstdero erhabenem Scepter erfreut. Sie kann und wird unendlich segensreich wirken, vielen Mängeln, denen sonst nicht leicht beizukommen war, abhelfen, die Ordnung und Einheit der Kirche wesentlich fördern und ein heilsames Mittel werden, den Schlummer der Trägheit und des geistlosen Mechanismus, der auf vielen Geistlichen lastet, zu unterbrechen, den Verirrungen von dem kirch-

lichen Lehrbegriffe auf eine stille und von allem Geräusch und Aufsehen entfernte Weise zu wehren, und neues Leben in die verstorbenen Glieder zu bringen, so daß sie künftig als eine wichtige Epoche in der Geschichte der evangelischen Landeskirche glänzen wird.

Um diesen glücklichen Erfolg Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entschließung möglichst nach allen Richtungen zu sichern und zu bewirken, daß solcher überall in dem richtigen Lichte anerkannt werde, scheint mir erforderlich, daß

1) der rechte Augenblick gewählt werde, sowohl um Ew. Königl. Majestät Allergnädigste Entschließung allgemein bekannt zu machen, als auch um mit der Ausführung selbst vorzuschreiten;

daß ferner

2) bei dieser Ausführung mit der größten Vorsicht in Beziehung auf die Wahl der Personen verfahren werde, und endlich, daß

3) die neue Anordnung mit großer Kraft auftrete, um durch die ersten Leistungen sogleich das allgemeine Vertrauen zu gewinnen.

Die Ausmittelung des Erforderlichen nach allen diesen Beziehungen hat mich bisher abgehalten, Ew. Königlichen Majestät meine Ansichten über die Ausführung des Ganzen ehrfurchtsvollst vorzulegen. Ich glaube inzwischen solches jetzt so weit zu übersehen, daß ich es wagen darf, Allerhöchstdenenselben diejenigen Punkte zur allergnädigsten Entscheidung ehrerbietigst vorzulegen, durch deren allerhuldreichste Entscheidung alles so weit eingeleitet werden wird, daß sodann die Ausführung ohne weiteren Aufenthalt, wie es die Umstände gestatten, rasch erfolgen kann.

In Ansehung

ad 1) des Zeitpunktes zur öffentlichen Bekanntmachung des Planes bin ich des ehrfurchtsvollsten Dafürhaltens, daß es rathsam sein dürfte, den nicht mehr fernen Augenblick abzuwarten, wo die erneute Agende-Angelegenheit als ganz durchgeführt betrachtet werden kann. Dieser Augenblick wird eintreten, sobald sämmtliche Provinzen auf den Grund der genehmigten Provinzial-Agenden den letzten Versuch zur freiwilligen allgemeinen Annahme der Agende gemacht haben. Eine frühere Bekanntmachung dürfte mißbraucht werden, Besorgnisse zu erregen, als sollte durch diese neue Einrichtung bloß die Einführung der neuen Agende erzwungen werden. Ist davon auch keine große Gefahr zu besorgen, so scheint es doch

wünschenswerth, daß auch dieses vermieden werde und daß der neuen Institution durch Abwartung des Zeitpunktes, wo die neue Agende als durchgeführt betrachtet werden kann, eine desto allgemeinere Anerkenntniß ihrer Wohlthätigkeit gesichert werde.

Wenn Ew. Königliche Majestät dieses allerhuldreichst zu genehmigen geruhen, so wird solches doch nicht abhalten dürfen, mit der Ausführung im Einzelnen in so weit vorzuschreiten, daß die vorhandenen Generalsuperintendenturen mit Bischofsstellen verbunden werden und daß den Bischöfen und General-Superintendenten ein Theil der Obliegenheiten des neuen Plans übertragen wird. Der Moment dazu dürfte aber auch in den einzelnen Provinzen derjenige sein, wo die neue Agende in einer Provinz bereits so bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß solche mit Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Zufriedenheit beglückt sind. Auch in den einzelnen Provinzen scheint es rathsam, bis die erneuerte Agende auf den vorstehenden Punkt gediehen ist, alles zu vermeiden, was ungegründete Besorgnisse erregen könnte. Ich behalte mir ehrerbietigst bevor, hierauf am Schlusse zurückzukommen und damit meine speziellen Anträge ehrfurchtsvollst zu begründen.

Ganz vorzüglich viel kommt aber auch, um einen glücklichen Erfolg zu sichern,

ad 2) auf die Wahl der Männer an, denen Ew. Königliche Majestät einen so bedeutungsvollen Beruf zu überweisen geruhen werden, denn unter ihren Händen kann die weise und großartige Einrichtung, die Allerhöchstdieselben in das Leben einzuführen beschlossen haben, sich zu einem, nach vielen Seiten hin ersprießlichen und wahrhaft geachteten Institute gestalten, aber auch nicht nur völlig unfruchtbar bleiben, sondern sogar in den kirchlichen Verhältnissen Schaden stiften und mithin auch ein Gegenstand der Verkennung werden. Es hängt nämlich nicht blos von ihrer genauen und gründlichen Bekanntschaft mit der Theologie, sondern auch davon, daß sie selbst von dem christlichen Geiste ergriffen sind, durch Reinheit und Festigkeit des Characters und durch Tadellosigkeit des Wandels sich auszeichnen, wie von ihrem schnellen, sichern und klaren Blick in die Verhältnisse, von ihrer Geübtheit, das rechte Ziel zu treffen, in der Wahl der Mittel Maß zu halten und von der Würde und Freundlichkeit ihres Benehmens, darum, weil ihr Wirken hauptsächlich ein persönliches sein wird, das Resultat ihrer Thätigkeit weit mehr ab, als wenn sie blos Mitglieder einer geistlichen Behörde wären. Solche vorzügliche Männer sind aber selten,

und werden nicht ohne die sorgfältigste Prüfung gefunden werden, daher ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst bitten muß, mir für die Provinzen, wo es noch gar keine Geistlichen giebt, die in den Funktionen der General-Superintendenten stehen, und für den westlichen Theil der Monarchie, wo die Einführung derselben mit der Sanction der eigenthümlichen Kirchenverfassung zusammenhängt, huldreichst die erforderliche Zeit zu gestatten, um meine ehrfurchtsvollsten Personal-Anträge weiter vorbereiten zu können.

Zuvörderst und um zur Auswahl der geeigneten Männer einen Maßstab für mich zu gewinnen, erlaube ich mir Euer Königliche Majestät über das Wesen und die Form ihrer Wirksamkeit, ingleichen über die Mittel, die, um ein kräftiges Auftreten der neuen Einrichtung zu sichern, in Anwendung zu bringen sein dürften,

ad 3) in Nachstehendem allerunterthänigsten Vortrag zu halten, und um Allerhöchstdero Genehmigung der einzelnen Punkte ehrfurchtsvollst zu bitten.

Ich denke mir unter den General-Superintendenten Geistliche, welche das Aufsichtsrecht über die evangelische Kirche in dem Umfange mehrerer (zu einer Provinz oder zu einem Regierungs-Bezirke gehörigen) Superintendenturen persönlich ausüben.

I. Die Gegenstände, auf welche sie daher vornehmlich ihr Augenmerk zu richten hätten, würden sein:

1. die Lehre und Lehrart der Geistlichen;

2. die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes; wobei sie

a) namentlich darüber zu wachen hätten, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Kirchen-Agende bereits angenommen ist, derselben auch genaue Folge geleistet werde, und

b) dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Widersprüche gehoben werden, die sich im Einzelnen noch der Einführung derselben in den Weg stellen möchten;

3. die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

4. der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden pietistisch-separatistischen Erscheinungen und ihre religiös-sittliche Richtung im allgemeinen, soweit sie aus äußerlichen Wahrnehmungen erkennbar ist;

5. der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben, und

das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, damit sie nicht geistig sinken; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

6. die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche; und

7. die religiöse und kirchliche Tendenz der Gelehrten-Schulen und höheren Bürgerschulen.

II. Da ihre Einwirkung hauptsächlich eine persönliche sein wird, so werden sie sich dadurch wesentlich von den Consistorien und Kirchen- und Schul-Abtheilungen der Regierungen unterscheiden.

1. Es würde ihnen daher auf den Grund des Herkommens und in Beziehung auf die oben angedeuteten Zwecke zu übertragen sein:

a) die Ordination der zum Predigtamte berufenen Kandidaten,

b) die Einführung der Superintendenten und die Befugniß, auch einzelne Prediger zu installiren, wenn es wegen besonderer Umstände nöthig gefunden wird;

c) die Visitation der Superintendentur-Kirchen und das Recht, den Visitationen der Superintendenten in einzelnen Parochien beizuwohnen oder das Visitationsgeschäft in denselben, wenn es ihnen erforderlich und nützlich scheint, selbst und allein vorzunehmen.

d) Der Vorsitz und die Leitung des Geschäftes bei den Versammlungen der Geistlichen ihres Bezirks, wenn diese angeordnet oder auf besondern Antrag nachgelassen werden.

2. Sie würden für ihre Functionen, um ihnen eine würdige Stellung zu erhalten, und damit ihre freie Bewegung, zu welcher insbesondere ein schnelles und unerwartetes Auftreten und Untersuchen an Ort und Stelle gehört, nicht durch den gewöhnlichen Geschäftsgang gehemmt werde, den Consistorien und Abtheilungen der Regierungen für das Kirchen- und Schulwesen nicht u n t e r sondern b e i z u o r d n e n sein, so daß sie für ihr Visitationsgeschäft nicht erst in jedem einzelnen Falle Auftrag zu erwarten hätten.

a) Sie ständen demnach als General-Superintendenten, gleich den gedachten Behörden, unter dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten,

b) hätten jedoch ihre Anzeigen, Anträge und Gutachten in der Regel zunächst an die betreffende Provinzial-Behörde zur Entscheidung abzugeben, und

c) alljährlich an das Ministerium einen ausführlichen Ver-

waltungsbericht zu erstatten;

d) für den wahrscheinlich bisweilen vorkommenden Fall, daß sie nicht selbst Mitglieder der geistlichen Provinzial-Behörde wären, würde ihnen die Befugniß zu geben sein, den Vorträgen, in welchen die von ihnen zur Sprache gebrachten Angelegenheiten verhandelt werden, beizuwohnen; und

e) die Pflicht aufzulegen, an den Berathschlagungen der geistlichen Provinzial-Behörden über die gegen Geistliche zu verhängende Disciplinar-Untersuchung, sowie über deren Remotion oder unfreiwillige Versetzung und Emeritirung Theil zu nehmen, wobei ihnen zu gestatten sein möchte, wenn das Conclusum gegen die von ihnen geltend gemachte Ansicht ausfiele, die Sache vor dem weitern Verfolge zur Entscheidung des Ministeriums zu bringen;

f) auf die Requisitionen der Provinzial-Behörden in den Fällen, wo ihre Kenntniß der persönlichen und örtlichen Verhältnisse etwas zur Entscheidung beitragen kann, ihr Gutachten an diese abzugeben; auch

g) würden die Superintendenten die jährlichen Conduiten-Listen über die Prediger und Schullehrer durch die General-Superintendenten an die geistlichen Provinzialbehörden zu befördern haben, damit von denselben das ihnen Erforderlichscheinende noch beigefügt werden könne.

III. Anlangend die Mittel ihrer Einwirkung auf die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen und Gemeinden, so würden

1. die directen Mittel auf persönliche Rücksprache, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung zu beschränken sein.

2. Der Einfluß derselben läßt sich aber wesentlich durch indirecte Mittel verstärken; und zu diesen gehört:

a) die würdige Stellung der Generalsuperintendenten und ihre Persönlichkeit;

b) das Gewicht, das auf ihr Fürwort bei Verbesserungen und Auszeichnungen der Geistlichen, wie bei der Unterstützung einzelner Kirchensysteme gelegt wird.

c) Es ist daher nicht nur an sich und wegen der ihnen beiwohnenden Personalkenntniß, sondern auch wegen des ihren persönlichen Ermahnungen beizulegenden Einflusses wichtig, daß über diejenigen Kandidaten und Geistlichen, welche die Provinzial-Behörde, behufs der Berufung zu Pfarrämtern und Superintendenturen auf die engere Wahl gebracht hat, ihr Gutachten erfordert werde.

IV. Was endlich die zur Ausführung Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Beschlusses erforderlichen Fonds betrifft, so wird zwar

1. für mehrere der Generalsuperintendenten, um ihnen ein ihrer Stellung und vermehrten Berufsthätigkeit angemessenes Einkommen zu gewähren, eine Gehaltszulage nöthig werden, doch bitte ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, meine ehrfurchtsvollsten Anträge über die Höhe derselben mir auf die einzelnen Ernennungsfälle vorbehalten zu dürfen, weil sie sich nach dem bisherigen Gehalte der Auszuwählenden am besten wird normiren lassen.

2. Dagegen wird es, weil die Wirksamkeit der General-Superintendenten vornehmlich und fast ganz allein durch ihr öfteres Reisen bedingt ist, und sie sich mithin an den Sonntagen von den Kirchen, an welchen sie angestellt sind, oft werden entfernen müssen, unumgänglich nöthig, da wo nicht schon durch eine zahlreiche Mitgeistlichkeit für ihre regelmäßige Vertretung, ohne Beschwerden von Seiten der Mitgeistlichen oder der Gemeinden mit Grund besorgen zu dürfen, hinlänglich gesorgt ist, ordinirte Hülfsgeistliche für sie anzustellen, denen diese Vertretung aufgetragen werden kann. Diese Hülfsgeistlichen werden die Generalsuperintendenten auch außerdem bei ihren General-Superintendentur-Geschäften mannigfach unterstützen können und sich, werden sie gut gewählt, für höhere geistliche Stellen ausbilden. Für jeden dieser Hülfsgeistlichen wird nach Beschaffenheit der Orte, wo sie wohnen, eine Besoldung von 600 Th. bis 800 Th. erforderlich sein;

3. Ebenso wird es eines Fonds zu Erstattung der Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen für sie bedürfen. Für jeden Einzelnen läßt sich der Betrag der Summe ebenfalls nicht wohl im Voraus bestimmen, und es dürfte daher, um das Zuviel und Zuwenig zu vermeiden, am räthlichsten sein, ihn erst durch die Praxis zu suchen. Für die nächsten 2 Jahre könnten sie nämlich ihre Liquidationen bei dem mir Allergnädigst anvertrauten Ministerio einreichen, und die Erfahrung würde lehren, was ihnen allenfalls als fixirtes Aequivalent zu bewilligen wäre.

4. Auch zu Bureaukosten wird eine bestimmte Summe für jeden General-Superintendenten erforderlich und solche gleichfalls durch die Erfahrung auszumitteln sein. Da nach meinem ehrerbietigsten Vorschlage die Organisation der General-Superintenduren nur allmählig vorschreiten wird, so dürfte auch vorerst mit einer mäßigen Summe für die vorstehenden Zwecke ausgereicht werden, um das Nöthige in den Gang zu setzen, und ich erlaube mir bei Ew. Königl.

Majestät ehrfurchtsvollst darauf anzutragen, mir, bis ich den speziellen etatsmäßigen Bedarf ausmitteln kann, die Summe von 6000 Th. zu diesem Behuf ad Extraordinaria der General-Staats-Kasse allerhuldreichst zur Erhebung nach dem Bedarf und zur weiteren Berechnung für diesen Zweck allergnädigst zu überweisen.

Sollten Ew. Königliche Majestät meine in Vorstehendem ehrerbietigst entwickelten Ansichten allerhuldreichst mit Allerhöchstdero Beifall zu beglücken geruhen, so würde ich

1. eine angemessene allgemeine Bekanntmachung über die ganze neue Einrichtung, welche, wenn der geeignete Zeitpunkt eintritt, zu erlassen sein würde, ausarbeiten und Ew. Königlichen Majestät zur Allergnädigsten Genehmigung ehrerbietigst vorlegen.

2. In der Provinz Pommern, wo die Agende bereits als angenommen betrachtet werden kann, und der General-Superintendent Bischof Ritschl bereits in Wirksamkeit ist, würde ich dessen Einwirkung nach Vorstehendem vorläufig reguliren und dadurch die nöthigen Erfahrungen zu den weitern Ausmittlungen sammeln. Ich würde

3. zunächst damit auch in der Provinz Sachsen vorgehen, wo beinahe ein gleiches Verhältniß eintritt. Ist die Agende auch nicht so weit durchgeführt, wie in Pommern, so läßt sich doch sicher erwarten, daß solches nächstens der Fall sein wird, wenn die Sache durch die Allerhöchste Ertheilung einer Provinzial-Agende einen neuen Anstoß erhält.

4. In den übrigen Provinzen möchte blos mit dem Fortschreiten der Agende zur Anordnung der General-Superintendenten vorzuschreiten sein. Voraussichtlich wird überall mit einem General-Superintendenten und Bischof vorerst auszureichen sein und wenigstens würde ich mir darüber das Nähere noch ehrerbietigst vorbehalten, je nachdem sich z. B. am Rhein und in Westfalen die Kirchen-Verfassung gestattet. Nur

5. in der Provinz Brandenburg wird, wenn auch ein Generalsuperintendent genügt, das Verhältniß des bisherigen evangelischen Bischofs Berücksichtigung verdienen.

Zum General-Superintendenten der Provinz Brandenburg würde ich mir ehrfurchtsvollst vorbehalten, so wie die Agende-Angelegenheit weiter vorschreitet, einen geeigneten Geistlichen vorzuschlagen.

Wenn Ew. Königliche Majestät solchen mit der Würde eines evangelischen Bischofs zu bekleiden geruhen, so würden zwei evangelische Bischöfe der Provinz Brandenburg vorhanden sein, ohne

daß der Bischof Eylert eine General-Superintendentur füglich beigelegt erhalten könnte. Es würde daher darauf ankommen, daß Ew. Königliche Majestät dem Bischof Eylert eine anderweite angemessene Bezeichnung als Bischof zu geben geruhten. Ew. Königl. Majestät wage ich ehrfurchtsvollst anheim zu stellen, ob nicht die Bezeichnung als Erster evangelischer Bischoff oder die Bezeichnung als Bischof des Königlichen Hofes und der Schloß-Gemeinden dem Zweck entsprechen dürfte.

(gez.) v. Altenstein. Nicolovius. Neander.

---

15. Denkschrift des Ministers über Förderung der Union.

(S. 240.)

Berlin, den 16. April 1830.

Die Säcularfeier der Augsburgischen Confession, worüber Ew. pp. ich unter dem heutigen Tage meinen alleruntertänigsten Bericht erstattet habe, scheint mir den günstigsten Zeitpunkt darzubieten, um die Unions-Sache durch einen neuen und allgemeinen Impuls im Ganzen und Großen weiterzuführen. Diese wichtige Angelegenheit hat zwar seit ihrer ersten Anregung immer Fortschritte gemacht, doch sind sie, nachdem die erste Wirkung des bei der Reformations-Jubelfeier 1817 gegebenen Anlasses vorüber war, nur bei einzelnen Gemeinden vorgekommen. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Union mit der allgemeinen Einführung der Agende stand, mußte die große Bewegung, welche diese hervorbrachte, nothwendig auch die Entwickelung jener, eine Zeitlang hemmend, berühren, und es zeigte sich bald auf das unverkennbarste, daß die Erreichung beider Zwecke gefährdet werde, wenn man versuchen wolle, den einen wie den anderen auf einmal und Hand in Hand durchzuführen. Die Agende selbst tritt nun vermittelnd zwischen beide Confessionen, indem sie ihre Bestimmung, das Kirchenbuch der evangelischen Kirche zu sein, nicht blos ankündigt, sondern auch erfüllt und durch die in ihr enthaltene Anordnung eines gemeinschaftlichen Rituals für gottesdienstliche Handlungen schon im Voraus dem Bedürfnisse abgeholfen hat, das gleich nach vollzogener Union, wie es in andern Ländern wirklich geschehen, sich hatte fühlbar machen

müssen. Nach allen Beobachtungen, zu welchen der Zeitraum seit 1817 Gelegenheit gegeben hat, ist die Stimmung der meisten evangelischen Geistlichen der Union günstig[1]). Sie wird als ein zeitgemäßes und der Kirche heilsames Werk betrachtet, und wenn es gelingt, die Bedenklichkeiten zu heben, die ihr die Rücksicht auf äußerliche Interessen noch hier und da entgegenstellt, dann läßt sich auf einen guten Erfolg im Großen wohl mit Wahrscheinlichkeit rechnen. Angeschlossen an das bevorstehende Jubelfest der Augsburgischen Confession werden die Schritte, die für sie geschehen, hoffentlich eine um so allgemeinere und ergreifendere Wirkung hervorbringen, je bedeutungsvoller dieses Fest für beide evangelische Confessionen ist.

Diese Maßregeln sind doppelter Art.

Es muß nämlich

1. die allgemeine Form festgesetzt werden, unter welcher die Union, als bei den einzelnen Gemeinden vollendet, sich äußerlich ankündigen soll; und

2. durch einige Bestimmungen den Hindernissen vorgebeugt werden, welche die persönliche Abneigung gegen sie, das Halten auf hergebrachte Rechte und die Rücksicht auf pecuniäre Vortheile dem Beitritte zu ihr und der völligen Verschmelzung unirter Gemeinden entgegensetzen können.

ad 1. Da die Agende für alle evangelische Gemeinden einerlei Ritual für die Feier des heiligen Abendmahls angeordnet hat, so ist hinsichtlich dessen, was von dem Geistlichen dabei gesprochen wird, und namentlich was die Ausspendungsformel anlangt, die früher zwischen beiden Confessionen bestandene Differenz gehoben. Es wird daher nur noch darauf ankommen, daß das Brechen des gereichten Brotes für den symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union erklärt, und bei den Gemeinden, wo es sich, wie z. B. bei vielen ursprünglich lutherischen, noch nicht findet, eingeführt wird. Das Letztere wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach nur dann gelingen, wenn die Materie des Brotes bei jeder Gemeinde die hergebrachte bleibt und hinsichtlich der Form derselben nur so viel geändert wird, als nöthig ist, um das Brechen auf eine schickliche Weise möglich zu machen[2]).

1) Nach einer im Juli 1830 gemachten Zusammenstellung war eine stärkere Gegnerschaft nur in Preußen und einem Teile von Sachsen vorhanden.

2) Das hatte Altenstein schon am 26. Februar 1828 beantragt, aber keine Antwort erhalten.

Neben diesem symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union steht eine zweite Art, sich dafür zu erklären, jedoch so, daß jener dabei nicht fehlen darf. Es ist das Aufgeben des der Confession (reformirt oder lutherisch) eigenthümlichen Unterscheidungsnamens. Scheint auch eine urkundliche Verzichtleistung auf denselben, wo sie ohne Schwierigkeit zu erlangen ist, wünschenswerth, so ist es doch nicht rathsam, auf diese Formalität zu bestehen, indem dadurch Bedenken und Widerspruch bei den Gemeinden erregt werden könnte. Daher dürfte es zweckmäßig sein, die bloße Erklärung für gültig zu erachten, daß man die unterscheidende Confessions-Benennung fallen lasse. Dem Abgeben einer solchen Erklärung konnte bei einzelnen Gemeinden die Besorgniß entgegentreten, daß sie vielleicht an ihren Rechten und Stiftungen einen Verlust erleiden könnten, daher würde eine dieses Bedenken beseitigende Allerhöchste Declaration erforderlich sein [1]), auf welche ich später zurückzukommen nicht verfehlen werde. Ich halte es für das angemessenste, durch die General-Superintendenten bei den Geistlichen und Gemeinden auf die Erreichung des mit obigen beiden Maßregeln beabsichtigten Zwecks noch vor dem Jubelfeste wirken zu lassen, und die Consistorien und Regierungen von dem, was geschehen, zu unterrichten und ihnen die Mitwirkung dazu zur Pflicht zu machen.

Ew. pp. bitte ich allerunterthänigst, mich zu der fraglichen Instruktion an die General-Superintendenten und die betreffenden Provinzialbehörden Allergnädigst autorisiren zu wollen. Von den meisten Regierungen ist zwar bei Besetzung evangelischer Pfarrstellen Landesherrlichen Patronats schon jetzt der Unterschied nicht gemacht worden, ob der Candidat ursprünglich derselben Confession sei, welcher die Gemeinde, bei der die Stelle erledigt ist, angehört. Damit jedoch auch bei solchen Gemeinden, welche der Union noch nicht beitreten wollen, die Willfährigkeit allmählig und für einen künftigen Fall vorbereitet werde, ist es nöthig, den Regierungen dieses Verfahren, so weit es nämlich ohne Unzufriedenheit zu erregen, anwendbar ist, im allgemeinen zu empfehlen, und ich sehe auch darüber der Allerhöchsten Genehmigung Ew. pp. ehrfurchtsvollst entgegen.

Was nun

ad 2 die vorbeugenden Bestimmungen betrifft, welche zu erlassen sein werden, damit nicht da, wo mehrere Gemeinden ursprünglich verschiedener Confession an einem Orte nebeneinander bestehen, bei

---

1) KO v. 30. April 1830, G-S. 1830, S. 64.

Verschiedenheit der Lasten und Gebührensätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer u. s. w. in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden, und auf der andern das pekuniäre Interesse einen Reiz darbiete, den Beitritt zur Union zu versagen oder der Verschmelzung mit einer andern Gemeinde zu widerstreben, so ist hierbei

a) der Fall zu berücksichtigen, wenn alle Gemeinden eines Ortes, die ursprünglich verschiedener Confession waren, der Union beigetreten sind. Der frühere Parochial-Verband hat dabei keine Veränderung erlitten, und alle ehemaligen Mitglieder jeder Gemeinde bleiben ihr, da der Beitritt zur Union kein Confessionswechsel ist, auch ferner pflichtig. Wenn es daher auch dem Mitgliede der einen Gemeinde gestattet werden kann, sich hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen an die andere anzuschließen, so müssen doch seine Verpflichtungen gegen die erstere dieselben bleiben. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Union, weil sie durch die Gleichheit des Ritus den Uebertritt in kirchlicher Hinsicht an sich schon erleichtert, eine Versuchung werden, des äußeren Vortheils wegen an die minder belastete Gemeinde sich anzuschließen, wodurch die hauptsächlich auf Stolgebühren angewiesenen Geistlichen mit Verlusten bedroht werden, welche auf ihre Geneigtheit für die Beförderung der Union hinderlich einwirken könnten. Nehmen lutherische oder reformirte Personen, die von anderswo herkommen, an einem solchen Orte ihren Wohnsitz, so kann es ihrer Wahl freigestellt werden, zu welcher Gemeinde sie sich halten wollen. Damit aber das pecuniäre Interesse auf diese Wahl keinen Einfluß äußern kann, ist es nöthig, daß sie ihre Gebühren und kirchlichen Beiträge nach den Sätzen der nächsten minder günstig gestellten Gemeinde bei der von ihnen gewählten entrichten, und daß dasjenige, was sie in Verhältniß zu den bei der letzten gewöhnlichen Stolgebühren mehr bezahlen, nicht dem Geistlichen, sondern der Kirchenkasse zu gute komme. Diese Einrichtung würde ihnen in der Form eines Vorbehalts von dem Geistlichen der Gemeinde, die sie sich wählen, bekannt zu machen sein.

b) In dem Falle, daß nicht alle Gemeinden eines Ortes der Union beitreten, werden folgende Verwaltungsmaßregeln festgehalten werden müssen. Ist die Gemeinde der Confession A. der Union beigetreten, die Gemeinde der Confession B. aber nicht, so wird den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde B., welche es wünschen, gestattet werden müssen, sich an die Gemeinde A. anzuschließen, doch unter der Bedingung, daß sie der Gemeinde B. in Betreff der Beiträge und Gebühren so lange pflichtig bleiben, als sie in dieser die Minder-

zahl ausmachen. Sobald sie aber zur Mehrzahl herangewachsen sind, wird die Gemeinde B. als unirt anzusehen, und durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden sein, ob sie als eine solche für sich bestehen oder sich mit der Gemeinde A. verschmelzen wolle. In dem einen sowohl als in dem andern Falle wird dafür zu sorgen sein, daß die der Union abgeneigten Personen bei dem Abendmahle nach ihrem bisherigen Ritus bedient werden. Es kann sich in diesem Verhältnisse auch ereignen, daß ein Mitglied der Gemeinde, welche der Union beitritt, lieber zu der nicht unirten Gemeinde der andern Confession übertrete, als bei jener verbliebe. Daran würde es, da hier ein wirklicher Confessionswechsel Statt fände, nicht verhindert werden können. Um aber das pecuniäre Interesse dabei zu entkräften, wird darauf gehalten werden müssen, daß ein solches zu der nicht unirten Gemeinde der andern Confession übergetretenes Mitglied seine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günstig gestellten Gemeinde zahle, die aber auch nicht dem Pfarrer sondern der Kirchenkasse der neugewählten Gemeinde zufließen müssen. Solche tadelnswerthe und in der Regel wohl nur den unlauteren Quellen des Eigensinnes und Eigennutzes angehörige Versuche müssen aber, damit sie der Union nicht hemmend entgegentreten, auch auf einer anderen Weise schon im Voraus möglichst erschwert werden. Dies wird sich zum Teil schon dadurch auf eine zweckdienliche Weise bewirken lassen, wenn die geistlichen Behörden darauf halten, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenuß bei einer evangelischen Gemeinde der andern Confession nicht mehr als Zeichen des Uebertritts zu dieser Confession angesehen würde. Da nämlich die Abendmahls-Handlung, seitdem die Grundsätze der Union Raum gewonnen haben, nicht mehr als eine zwischen beiden evangelischen Confessionen differente zu betrachten ist, und andere kirchliche Handlungen von diesem Charakter der Differenz es außerdem zwischen beiden nicht giebt, so kann die, bloß für das frühere Verhältniß berechnete Bestimmung des § 42 Th. 2 Tit. XI des Allgemeinen Landrechts jetzt gar keine Anwendung mehr leiden, und ich beabsichtige mit Ew. pp. Allerhöchster Genehmigung die geistlichen Behörden hiernach anzuweisen.

Endlich sind

c) die Hindernisse zu beseitigen, welche die Verbindung zweier Gemeinden verschiedener Confession, die der Union beigetreten sind, erschweren können. Im allgemeinen ist dabei zu bemerken, daß es rathsam erscheint, den Beitritt zur Union und die Vereinigung zweier

evangelischer Gemeinden als zwei verschiedene Acte zu behandeln, und die letztere erst dann zur Sprache zu bringen, wenn die Erklärung des ersteren bereits erfolgt ist. Was nun jene Hindernisse der Combination zu einer Parochie betrifft, so liegen sie

aa. in der Verschiedenheit der Lasten und Gebühren, zu welchen die zu verschmelzenden Gemeinden verpflichtet sind, und die in der Regel bei den ursprünglich reformirten Gemeinden bedeutend weniger betragen, als bei den lutherischen. Die Lösung der dadurch herbeigeführten Aufgabe muß nach der Sachlage der einzelnen Fälle, und zwar immer auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden. Will sich nämlich die günstiger gestellte Gemeinde die höhern Lasten und Gebührensätze der mehr beschwerten weder für sich noch für ihre erste und zweite Descendenz gefallen lassen, so bleibt kein anderer Ausweg, als die, welche stärker belastet ist, ihr gleichzustellen, und das Deficit auf andere Weise, entweder durch Gehaltstheile der durch die Combination entbehrlich gewordenen und einzuziehenden Predigerstellen, oder aus den betreffenden Communal- und Kirchenkassen zu decken, oder endlich auf Staatsfonds zu übernehmen. Für den letztern Fall erlaube ich mir Euer pp. um allergnädigste Bewilligung einer etatsmäßigen Summe von 5000 Thr. zur Bestreitung dieses und anderer durch das Weiterschreiten der Union noch hervortretenden fortlaufenden Bedürfnisse allerunterthänigst zu bitten, wobei ich jedoch ehrfurchtsvollst zu bemerken nicht unterlassen darf, daß der wirklich erforderliche Betrag sich erst nach und nach wird ermessen lassen, weshalb ich mir meine künftigen weitern Anträge bei Ew. pp. submissest vorbehalten muß. Zur Verwendung der vorstehenden Summe werde ich übrigens Ew. Königl. Majestät spezielle Genehmigung in jedem Falle ehrfurchtsvollst mir erbitten.

bb. Ferner kann die Combination zweier unirten Gemeinden zu einer Parochie dadurch erschwert werden, daß für die eine oder die andere besondere Stiftungen und ihr zustehende Rechte vorhanden sind, welche sie nicht mit der andern zu theilen geneigt ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Besorgniß eines möglichen Verlustes sich oft jedem Unionsversuche entscheidend entgegenstellt, und es kann hierauf von den geistlichen Behörden um so weniger mit Erfolg eingewirkt werden, als die Entscheidung über Ansprüche von Erben der Stifter oder von solchen Personen, welche für den Fall nicht stiftungsmäßiger Verwendung oder des Aufhörens der berechtigten Kirchengesellschaft substituirt sind, nicht ihnen, sondern den Gerichten zusteht. Vornehmlich tritt dieser Fall ein, wenn eine Stiftung in

31*

den Zeiten des heftigeren Conflicts zwischen beiden evangelischen Confessionen für eine reformirte oder lutherische geistliche Stelle fundirt ist, und jetzt mit einem der Union beigetretenen Geistlichen der andern Confession besetzt wird. Hier kann für die richterliche Auslegung der Stiftungsurkunde nach dem muthmaßlichen Willen des Stifters nicht gebürgt werden, und ich muß, da hierin ein wesentliches Hinderniß der Union unverkennbar liegt, eine gesetzliche Bestimmung, welche Prozessen dieser Art vorbeugt und jedenfalls die richtige Entscheidung der Gerichte verbürgt, für eine unerläßliche Bedingung der Vereinigung aller evangelischen Gemeinden durch die Union erachten. Deshalb erlaube ich mir den anliegenden Entwurf einer durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Verordnung[1]) zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung Ew. pp. ehrfurchtsvollst vorzulegen.

Außer dem, was durch diese Allerhöchste Bestimmung und durch die Erlasse der General-Superintendenten zur öffentlichen Kenntniß kommen soll, wird eine förmliche Publikation der übrigen Grundsätze nicht nöthig und auch nicht räthlich sein, dagegen zur Beförderung des Zweckes es hinreichen, wenn sie nur den Verwaltungs-Behörden als Regel für ihr Verfahren mitgetheilt werden. Ew. pp. Allergnädigsten Entschließung über diese wichtige Angelegenheit der evangelischen Kirche in der Monarchie sehe ich demnächst ehrfurchtsvollst entgegen.

16. Einige Betrachtungen über den Zustand der evang. Kirche in dem Preuß. Staate, in Beziehung auf Rechtgläubigkeit der Geistlichen und vorzüglich über die wegen der Bildung dieser Geistlichen auf den Universitäten angeregten Bedenklichkeiten.

(Vom 10. August 1830.)

(S. 248.)

Ich habe mich in dem, über den Angriff auf einige Professoren der Theologie zu Halle in der Evang. Kirchenzeitung ehrerbietigst er-

1) S. o. S. 480, Anm. 1.

statteten Berichte über den Zustand der evang. Kirche in dem Preuß. Staate, in Beziehung auf Rechtgläubigkeit und vorzüglich auch über die Bedenklichkeiten geäußert, welche über die Bildung der Geistlichen auf den Universitäten angeregt worden sind. Inzwischen war es mir nicht möglich, diesen letzteren Gegenstand bei jener Gelegenheit so erschöpfend und übersichtlich zu behandeln, wie es dessen Wichtigkeit erheischen dürfte. Es schien mir wichtig, mich bei jener Berichts-Erstattung zunächst nur auf die Frage zu beschränken, was sich von jenem Angriffe auf die Professoren Wegscheider und Gesenius in der Evang. Kirchenzeitg, als von dem Verfasser der Anklage erwiesen dargestellt habe und was zunächst deshalb zu veranlassen sein dürfte, um nicht die an sich weitläufige Berichts-Erstattung noch mehr auszudehnen. Es könnte leicht sein, daß ich deshalb aber auch meine Ansicht über den Gegenstand im Allgemeinen, über das, was wirklich Besorgnisse für die Kirche erregen könnte, und über das, was vorzüglich geeignet sein dürfte, um solche zu beseitigen und den bessern Zustand zu sichern, nicht so umfassend, klar und consequent geäußert hätte, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Es liegt mir sehr daran, meine Ansicht und Ueberzeugung ganz klar und offen auszusprechen.

Bei diesem Gegenstand, so wie bei allen denen, welche sich zunächst mit der Leitung geistiger Kräfte beschäftigen, beruht die Hauptstärke des Eingreifens und der Leitung nicht so wohl in einzelnen auffallenden Schritten, als in dem unmerklichen, stillen, unablässigen Verfolgen eines Zieles, in der Benutzung jeder dazu auch dem Anscheine nach nur entfernt gehörigen Mittel, und in der ganzen Haltung bei dem Verfahren in der Sache. Es ist für mich von der größten Wichtigkeit, der Allerh. Billigung meiner Ansicht versichert zu sein, weil ich nur dann für die einzelnen Schritte und die ganze Richtung meines Verfahrens, welche so leicht einer Mißdeutung von allen Seiten nach individueller Auffassung unterworfen sein können, auf das erforderliche Vertrauen auch da rechnen darf, wo es der Natur der Sache nach nicht zulässig ist, sich über die Gründe des Verfahrens öffentlich zu rechtfertigen. Ich wünsche, daß es der folgenden Zusammenstellung gelingen möge, die mir gestellte Aufgabe zu lösen.

Bei der Erörterung der Besorgnisse über den Zustand der evang. Kirche in dem Preuß. Staate, in Beziehung auf die Festhaltung bestimmter Dogmen des evang. Glaubens und die Bildung der Geistlichen in dieser Rücksicht auf Universitäten, kommt es vor-

züglich auf folgende Fragen an:

I. Was steht von dem, was als Grund der Besorgniß angeführt wird, factisch fest, wie muß das factisch Festgestellte in Beziehung auf die Kirche betrachtet werden, und in wie weit liegt in diesen beiden die Veranlassung zu einem Einschreiten von Seiten des Staates?

II. Welches Einschreiten von Seiten des Staates ist nach dem, was factisch feststeht, und nach dem Urtheile der Kirche über die sich daraus ergebenden Gefahren für den evangel. Glauben erforderlich, und welche Maaßregeln rechtfertigt das Vorstehende, welches sind die sichersten und wirksamsten Maasregeln, und was erheischt ihre Durchführung?

Es ist höchst wichtig, diese Fragen ganz geschieden zu halten und solche nur in der angegebenen Ordnung zu erörtern. Nicht leicht ist überhaupt etwas gefährlicher, als sich mit Mitteln gegen Uebel zu beschäftigen, welche in ihrem Grunde und Umfange nicht gehörig untersucht sind, da sehr leicht dadurch ein bloßes Gespenst oder wenigstens eine ganz unrichtige Gestaltung verfolgt und dabei das wahre Uebel übersehen, oder ein ganz neues erst durch dessen Voraussetzung geschaffen wird. Ganz vorzüglich gefährlich ist dieses Herumgreifen nach Mitteln gegen Uebel, die noch nicht gehörig festgestellt sind, in Religions-Sachen. Es werden dadurch erst Ideen über verkehrte Richtungen hervorgerufen oder in das Volk gebracht. Die strenge Festhaltung des Grundsatzes in Beziehung auf die Erörterung solcher Gegenstände ist vorzüglich dann von großer Wichtigkeit, wenn es wahrscheinlich wird, daß eine Parthei durch keckes Beschuldigen die Aufmerksamkeit von der genaueren Erörterung dieser Beschuldigung, durch Schilderung der dringenden Gefahr sogleich auf das Einschreiten und die deshalb erforderlichen Maaßregeln zu lenken und sonach zu veranlassen sucht, daß wenigstens durch dieses Einschreiten etwas veranlaßt werde, was die bestehende Ordnung auflöse. Es war dieses von jeher die Taktik derer, welche ihre Ansicht mit Hilfe des Staates oder des großen Haufens durchsetzen wollten. Die Beispiele liegen in politischer Beziehung sehr nahe. Das richtige Gefühl, daß es unrecht sei, einem solchen Partheibeginnen nachzugeben, veranlaßt aber sehr oft ein entgegengesetztes Uebel, nämlich das, gar nicht auf die Sache zu achten und alle Spuren derselben zu verachten. Dieses ist eben so bedenklich, denn daß die Sache zur Sprache kommt, zeigt schon, daß etwas zu beachtendes da sei, wenn es gleich vielleicht noch in ganz anderer

Richtung Aufmerksamkeit verdient; so wie denn oft ein Geschrei über die der Kirche drohende Gefahr blos ein Versuch ist, beabsichtigte andere Angriffe auf die Kirche zu masquiren.

Es hat

ad I. große Schwierigkeiten im Allgemeinen und auch in der jetzigen Zeit, dasjenige genau factisch festzustellen, was als Grund der Besorgniß, in Beziehung auf die Festhaltung der zum evang. Glauben gehörigen Dogmen oder die Bildung der Geistlichen für die Kirche angegeben wird, und noch größeren Schwierigkeit, ein Urtheil über den Grund der Besorgniß, wozu das factisch Ermittelte Veranlassung giebt, festzustellen.

1. Die Ausmittlung des Factischen betreffend, so fehlt es gewöhnlich ganz an einem gehörig festgestellten Begriffe für die Bezeichnung der Haupt-Richtungen, welche hier zur Sprache kommen. Auch in dem vorliegenden Falle tritt solches ein. Unter der Benennung Rationalismus, Supernaturalismus, Pietismus 2c. werden die verschiedenartigsten Richtungen eines gänzlichen Unglaubens und eines bloßen Hinweisens auf die Vernunft, so wie im Gegensatze einer gänzlichen Verwerfung aller Vernunft und einer bloßen Hingebung an den Glauben, und alle nur erdenkliche Mittelzustände der Unterordnung des Glaubens unter die Vernunft, in so weit solche nicht vereinigt werden können, oder der Vernunft unter den Glauben, wenn die Vernunft die Entscheidung nicht dem Glauben übereinstimmend abgiebt, begriffen. Es ist in den meisten Fällen gar nicht möglich, zu einem klaren Begriffe zu gelangen, da alle Parteien absichtlich solchen im Dunkel halten. Nur durch dieses ins Dunkle stellen des Begriffes gelingen die Partei-Angriffe gewöhnlich. Läßt es sich auch in einzelnen Fällen so weit bringen, daß ein gewisser Begriff aufgestellt wird, so entsteht wieder die Frage, wie diese Richtung festgehalten wird; ob als Lehre oder blos als wissenschaftlich unbeendigte Untersuchung; und sollte auch feststehen, daß sie als abgeschlossene Untersuchung aufgestellt wird, so entsteht die Frage, auf welchem Gebiet, auf dem der philosophischen Untersuchung und blos wissenschaftlich, mit ausdrücklicher Verwahrung, daß solche dem Glauben nicht nachtheilig werden könne, weil die Religion nur dem Glauben und nicht der wissenschaftlichen Speculation angehöre; oder mit mehr oder weniger Einfluß auf Berichtigung des Glaubens, welcher wenigstens mit der Vernunft und ihren Ergebnissen nicht im Widerspruche stehen könne; und zwar wieder, blos als wissenschaftliche Aufgabe betrachtet, oder zur Fest-

stellung des Dogma in der Kirche; sowie endlich wieder, mit gänzlicher Beseitigung eines bestehenden Dogma oder mit bloßer Berichtigung und Erklärung desselben.

Die Schwierigkeiten der factischen Feststellung häufen sich, wenn von dem Einflusse die Rede ist, welchen ein System des Lehrers auf der Universität hat. Er kann als Schriftsteller Meinungen äußern, die er für den Vortrag bei Studenten nicht geeignet hält, und die er wenigstens in Beziehung auf das Verhältnis zur Kirche modificirt. Es tritt dieser Fall zum Theil bei dem Prof. Wegscheider ein. Ist eine solche Meinung nicht ganz abgeschlossen und ein Gegenstand fortgesetzter wissenschaftlicher Erörterung, so ändert sich der Standpunkt mit jedem Vortrag, und es fällt sehr schwer, factisch festzustellen, was er geäußert habe oder noch äußere. Auch dieses hat sich bei der Untersuchung in Halle vielfach ergeben. Endlich bleibt in dieser Beziehung der Vortrag eines Lehrers immer nur ein Theil der ganzen Erörterung des theologischen Wissens. Er kann einen Standpunkt wählen, durch den er die anderen Lehrer zu ergänzen sucht, und mit Rücksicht hierauf äußern, was er gar nicht in anderer Art äußern würde, wenn er nicht darauf rechnen könnte, daß es mit Berücksichtigung der Vorträge anderer Lehrer, auch in anderer Art werde aufgefaßt werden und daß es so erst ein Ganzes ausmachen und sich berichtigen werde. Zu allen diesen Schwierigkeiten giebt die nähere Prüfung der über den Zustand der evang. Kirche überhaupt und namentlich die Bildung der künftigen Geistlichen in der Berliner Kirchenzeitg angeregten Besorgnisse Belege. Selbst die eingeleitete Untersuchung hat die Schwierigkeiten nicht gelöst. Es ist weder das, was der Benennung Rationalismus eigentlich und bestimmt zum Grunde liegt, noch auch das, was nach der Ansicht derer, von welchen der Angriff erfolgte, in den Lehr-Vorträgen eigentlich Anstoß giebt, factisch ausgemittelt, und ebensowenig, daß die Lehre auf das künftige Verhältnis der Studirenden als Diener der Kirche nach der Absicht der Lehrer Einfluß haben soll, nachgewiesen, und noch weniger, daß der Vortrag diese Wirkung haben kann oder wirklich habe, ins Licht gesetzt.

So lange dieses aber nicht der Fall ist, kann auch

2. ein Urtheil nicht gefällt werden, in wie weit von Seiten der Lehrer das Dogma der Kirche an sich oder die Bildung der künftigen Geistlichen gefährdet werde.

Ein Urtheil über ein Dogma scheint gewöhnlich höchst einfach

und leicht, es erfordert aber ein tief begründetes theologisches Wissen. Die Erfahrung bei der Einführung der neuen Agende und das Durchführen der Union hat hinlänglich gezeigt, wie schwer es ist, dogmatische Zweifel und Spitzfindigkeiten richtig zu würdigen, und wie sehr mit Unrecht Vieles für die Verletzung eines Dogma ausgegeben wird, was mit solchem noch wohl bestehen kann, während im Gegentheil Vieles, was sehr gleichgiltig scheint, in dieser Beziehung von großer Bedeutung ist. Das Urtheil über solche Fragen, steht das Faktische gehörig fest, fällt der Kirche unter landesherrlicher und oberbischöflicher Genehmigung anheim; die theologischen Fakultäten und die Konsistorien, vorzüglich die General-Superintendenten, sind zunächst zur Begründung des Urtheils der Kirche geeignet. Dieses Urteil erfordert aber eine doppelte Richtung und Begründung, ob nämlich die Erscheinung das Dogma der Kirche verletze, und ob solche so beschaffen sei, daß sie selbst außerhalb der Kirche, bei dem Vortrag des Theologen vorkommend einer besonderen Bestimmung, damit sie nicht als unabweisbarer Zweifel stehen bleibe, erheische. Das Erfordern eines solchen Urtheils der Kirche bedarf großer Vorsicht, da hierdurch der Zweifel erst in der Kirche förmlich zur Sprache kommt, und dieser unglaublich verstärkt wird, wenn das Urtheil der Kirche nicht gegen solchen ausfällt. Entscheidet sich aber auch die Kirche gegen den Zweifel und verwirft sie ihn als Irrlehre, so entsteht dann leicht in der Kirche selbst über die Anerkennung des Urtheils eine Spaltung. Deshalb ist bei dem Schritte, ein solches Urtheil zu fordern, so viel Vorsicht nöthig, wenn auch wirklich eine Veranlassung zu solchem durch die factische Ausmittlung vorliegt. Es läßt sich ein solcher Schritt, ist er einmal geschehen, nicht mehr zurücknehmen, und die Folgen sind, wie die Kirchen-Geschichte zeigt, schwer zu berechnen. Ganz klar ist es inzwischen, daß, wenn die factische Ausmittelung wirklich eine nahe erhebliche Gefahr für die Kirche und in Ansehung der Bildung der Geistlichen für die Kirche zeigt, allerdings alle diese Bedenklichkeiten nicht abhalten dürfen, das Erforderliche vorzukehren und also das Urtheil der Kirche über das, was zur Sprache kommt, zu erfordern.

Nach alle dem, was die Untersuchung in Halle ergeben hat, liegt aber die Sache nicht so factisch begründet, daß sich zur Einholung eines solchen Gutachtens schreiten läßt.

3. Wenn sich aber auch aus einer solchen allgemeinen Untersuchung über den Zustand der Rechtgläubigkeit in der Kirche, so

wie in dem vorliegenden Falle, factisch nicht ergiebt, daß eine Verletzung des Dogma wirklich in der Kirche herrschend sei, oder daß bei der Bildung der jungen Theologen darauf hingearbeitet werde, daß sich ein solches in die Kirche einschleiche, und es daher gar nicht möglich ist, das Urtheil der Kirche darüber zu veranlassen, so ist doch soviel klar, daß etwas vorhanden ist, was Aufmerksamkeit verdient und nicht blos auf sich beruhen bleiben kann. Es läßt sich nicht abläugnen, daß in der Theologie als Wissenschaft wenigstens eine Bewegung vorhanden ist, welche leicht zu einem Mißverständniß Veranlassung geben kann, und welche als der Kirche mehr oder minder, theils durch Verfälschung des Glaubens an Dogmen, theils durch Vorbildung der künftigen Geistlichen Gefahr drohend, wenn auch von einer kleinen Partei dargestellt wird. Der Gegenstand ist so ernst und wichtig, daß schon dieses Resultat die größte Achtsamkeit verdient, und es durchaus erforderlich ist, eine feste Ansicht darüber zu fassen.

Hierbei nun verdient Erwägung:

a) daß die eigentliche Aufforderung, drohender Gefahr entgegen zu treten, nicht aus der Kirche selbst hervorgeht. Es findet sich keine Spur, daß die Kirche, die theologischen Facultäten, die Consistorien und General-Superintendenten und selbst nicht, daß ausgezeichnete recht- und strenggläubige Geistliche in der Mehrheit diese Ansicht theilten. Die Aufforderung geht von einer Richtung in der Kirche aus, von dem sogen. Pietismus und dem Conventikel-Wesen, welche die Kirche als gleichfalls selbst in Irrlehre befangen betrachtet, von einer Richtung, welche der bestehenden Kirche selbst, wenn sich solche nicht unbedingt zu den Lehren des Pietismus bequemen will, mehr oder weniger der Abweichung von dem Dogma und des Rationalismus beschuldigt und deren Vertreibung verlangt. Die Aufforderung zur Abwendung der Gefahr von der Kirche ist mehr oder weniger ein Angriff auf die Kirche selbst, in so weit sich solche nicht an jene Richtung des Pietismus und Conventikel-Wesens anschließt, sondern solcher entgegentritt.

b) Die Erscheinung, daß wissenschaftliche Untersuchungen in der Theologie auf den Hochschulen von vielen rechtgläubigen Geistlichen, auch solchen, die nicht dem Pietismus und Conventikel-Wesen hingegeben sind, und vorzüglich von Laien, als mit der Aufrechthaltung des Dogma nicht vereinbarlich angesehen werden, ist keine neue Erscheinung, sondern eine zu allen Zeiten vorhanden gewesene. Auch die, welche solche mißbilligen und nicht ohne Besorgniß sind,

müssen aber doch zugeben, daß solche, theils nach der Beschaffenheit der Lehre, soweit sich dieselbe ohne gehörige factische Feststellung beurtheilen läßt, theils nach der Art des Vortrages, des Anstandes und der Schonung des kirchlichen Glaubens dabei, nicht schlimmer als in früheren Zeiten, sondern eher milder und weniger bedenklich sind. Nur die dem Glauben überhaupt mehr zugewandte Zeit und Kirche macht die Erscheinung jetzt auffallender, als das frühere Hervortreten eines gänzlichen Unglaubens und einer Verspottung der Glaubenswahrheiten, und veranlaßt daher auch leichter ein Mißverständniß.

c) Der Zustand der Kirche verbessert sich sichtbar. Es ist nicht zu leugnen, daß sich in der Beförderung der Union, in der Annahme und dem Gebrauche der neuen Agende und in der ganzen Behandlung der Seelsorge eine durchaus würdige, mehr dem ächt evangel. Glauben zugewendete Gestaltung ausspricht, und es ist nur eine Stimme darüber, daß die in den letzten Decennien gebildeten jungen Geistlichen, nicht blos durch vollendete, wissenschaftliche Bildung, sondern auch durch mehr Glaubensfestigkeit den in der früheren Periode gebildeten nicht nachstehen und im Gegentheil solchen sogar vorzuziehen sind.

Wenn alles dieses zusammengenommen wird, so ergiebt sich, daß es allerdings nicht an Grund zur Achtsamkeit auf die wissenschaftliche Behandlung der Theologie auf den Universitäten fehlt, daß aber die Besorgnisse doch nicht durch die Stimme aus der Kirche selbst begründet worden, daß im Gegentheil auch von solcher anerkannt wird, daß der Zustand eher besser als schlimmer, als früher ist und daß nach dem ganzen Zustand der Kirche und der Beschaffenheit der angehenden Geistlichen die Besorgnisse nicht so dringend sind, daß solche zu einem schnellen und gewaltsamen Eingreifen auffordern dürften. Der Standpunkt der Sache ist hiernach, daß nicht gegen ein schon vorhandenes wirkliches Uebel ein Einschreiten, sondern Achtsamkeit, um zu verhüten, daß nicht ein Uebel sich ausbilde, erforderlich erscheint. Es ist ein Abwehren eines möglichen Uebels. Nicht gegen etwas Ausgebildetes und Abgeschlossenes sind Maaßregeln nöthig, und es wird Achtsamkeit auf das, was sich bildet und gestaltet und gegen Ausartung zu schützen ist, erforderlich.

Hieraus ergiebt sich, daß die Maaßregeln, auf die es ankommt, nicht auf ein besonderes Eingehen in das Vorhandene und ein factisches Ausmitteln desselben und in dessen Verfolg auf das Ver-

anlassen eines Urtheils der Kirche darüber zu richten sind, sondern auf ein gehöriges Beobachten, auf die Sorge für Alles, was einer Ausartung widerstehen und die Bürgschaft für das Gedeihen der Kirche durch Bildung der Geistlichen befördern kann.

Hierauf führt nun ganz vorzüglich die nähere Betrachtung

ad II. der Frage, welches Einschreiten ist von Seiten des Staates, nach dem, was factisch feststeht, und nach dem Urtheile der Kirche über die sich daraus ergebende Gefahr für den evangel. Glauben erforderlich, und welche Maasregeln rechtfertigt die Lage der Sache überhaupt, wenn auch nach solcher kein durchgreifendes oder gar gewaltsames Einschreiten an der Zeit ist. Ungeachtet in dem vorliegenden Falle wohl nur von dem Letzteren die Rede sein kann, so scheint es doch zweckmäßig, auch Ersteres zu prüfen. Eine solche Prüfung der Schritte, welche eine wirklich vorhandene Gefahr erheischt oder zulässig macht, zeigt, was von solchen zu erwarten ist. Ergiebt sich, daß wenig darauf zu rechnen ist, so erhöht solches die Wichtigkeit der für den Fall einer bloßen Abwehr von Besorgnissen sich empfehlenden Mittel und beruhigt um so eher bei diesem Zustande auch in dem Falle, daß das Gefühl geneigt sein sollte, den Fall anzunehmen, daß wirklich schon eine Gefahr vorhanden sei, an deren Nachweisung und Erörterung es blos fehle.

Wenn sonach

a) im Allgemeinen factisch ausgemittelt sein und durch das Urtheil der Kirche mit Zustimmung des Staates feststehen sollte, daß durch die dogmatische Auffassung eines wichtigen evang. Glaubenssatzes das Dogma der Kirche verletzt und der Glaube in der Kirche vernichtet werde, so fragt es sich, ob es räthlich und Pflicht sei, dieser Entartung in der Kirche durch eine Verordnung entgegenzutreten. Die bejahende Beantwortung dieser Frage scheint auf den ersten Blick ganz unbedenklich, bei einer genauen Prüfung derselben ergeben sich aber erhebliche Bedenken, nicht sowohl über das Recht zu einer solchen Verordnung, als über deren Räthlichkeit. Es kommt dabei sehr viel auf die Verbreitung dieses ketzerischen Dogmas in der Kirche an. Bei einer sehr großen Verbreitung wird der Schritt bedenklich, da es so sehr schwer ist, den nothwendigen Strafbestimmungen, der Entsetzung der Geistlichen, Folge zu geben. Ist die Verbreitung aber nicht sehr allgemein und nur bei wenigen erst das Uebel hervorgetreten, so entsteht die Frage, ob es rathsam sei, das Dasein der Irrlehre durch eine Verordnung erst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bei Einzelnen, die als Opfer

fallen müssen, ein Märtyrerthum zu veranlassen. In beiden Fällen entsteht die Frage, ob es nicht rathsam sein dürfte, durch andere Mittel der Verbreitung der Irrlehre entgegen zu treten, und im ersten Falle die Zahl der Anhänger zu vermindern, im letzteren solche ohne Aufsehn zu entfernen.

Eine sehr wichtige Rücksicht verdient der Umstand, daß es zu den Seltenheiten gehört, daß ein Geistlicher die Irrlehre, das verunstaltete oder ganz vernichtete Dogma, förmlich auf der Kanzel vorträgt. Was Besorgniß erregt und Abhülfe erheischt, ist die Ueberzeugung, daß er der Irrlehre anhänge, und daß also dadurch, auch wenn er solche nicht ausspreche, doch sein ganzer Lehr-Vortrag vergiftet oder befleckt werde. In dem vorliegenden Angriffe auf die Glaubens-Richtung der evangelischen Geistlichen wird nicht sowohl der Vortrag des falschen Dogma, z. B. der Ableugnung der Gottheit Christi, als Gegenstand der Besorgniß vorgegeben, sondern daß von einem solchen Geistlichen der Vortrag aller andern Heilswahrheiten des ächt christlichen Glaubens entbehre. Durch eine Verordnung wird diesem Uebel nicht gesteuert, sondern im Gegenteil es wird ein um so verderblicheres Verbergen des Grundes des Uebels herbeigeführt. Man beschuldigt solche Verordnungen daher auch gewöhnlich, daß sie blos Heuchler machen und das nicht bewirken, was durch sie beabsichtigt wird. Es ergiebt sich aus Vorstehendem schon die große Schwierigkeit, welche es hat, mit Verordnungen von Seiten des Staates in einem solchem Falle einzugreifen. Die Geschichte aller Zeiten bestätigt solches. Inzwischen läßt sich hiernach doch nicht behaupten, daß Verordnungen ganz unzulässig seien, es ergiebt sich blos, daß solche nur bei gewissen und zwar höchst dringenden Veranlassungen mit großer Vorsicht Platz greifen können, und daß von solchen allein das Heil nicht zu erwarten ist, welches gewöhnlich von denselben erwartet worden ist.

Ist das Factische richtig ermittelt, das Urtheil der Kirche unbefangen und richtig und die Verordnung sonach zeitgemäß, dem Zustande der Kirche mit Berücksichtigung aller Verhältnisse angemessen, so liegt in solcher auch eine gewisse Gewalt der Wahrheit, die nicht zu gering anzuschlagen ist. Wird durch solche mehr nur die Mißbilligung ausgesprochen als ein Straf-Verfahren angeordnet, so wirkt sie in den meisten Fällen sicherer, als wenn das Letztere hinzukommt. Ferner:

b) wenn durch die factische Ausmittelung und durch das Urtheil der Kirche feststehen sollte, daß eine solche Irrlehre der Kirche

schon Gefahr drohe, wenn sie auf Universitäten gelehrt würde und dadurch die künftigen Geistlichen der Gefahr ausgesetzt sein würden, solche aufzufassen, so entsteht gleichfalls die Frage, ob hier durch eine directe Verfügung des Staates diese Irrlehre zu verbieten oder wenigstens zu beschränken sei. Das Recht dazu kann keinem Zweifel unterworfen sein, allein die Ausführung erscheint als sehr bedenklich und mißlich. Ist eine solche Irrlehre nicht sehr verbreitet und finden sich nur Einzelne, von welchen sie ausgeht, so wird diesen durch das Verbot und die Beschränkung erst Wichtigkeit gegeben, und oft der Zweifel veranlaßt, ob nicht aus Mißtrauen gegen die Stärke der Gründe der entgegengesetzten Lehre eingegriffen werde. Es liegt die Ansicht sehr nahe, daß die Wahrheit in der freien Erörterung siege und des weltlichen Arms nicht bedürfe, um sich geltend zu machen. Ist die Irrlehre sehr verbreitet, so nutzt eine Beschränkung auf der inländischen Universität nichts, so lange nicht auch der Besuch ausländischer Universitäten verboten wird. Ein solches Verbot von Lehren oder deren Beschränkung hat eigenthümliche Schwierigkeiten an sich, selbst in Ansehung der Fassung. Das Erwähnen der Lehre kann nicht verboten werden, denn dadurch würde eine Lücke im Unterricht bleiben. Das Gebot kann sich daher nur darauf beschränken, daß die Lehre nicht als das Wahre und die Gründe für solche nicht als die siegreichen vorgetragen werden, sondern daß ausgeführt werden soll, daß die Lehre schwach begründet und falsch sei. Daß dieses verfügt werden kann, leidet keinen Zweifel, allein in der Wirkung hängt doch alles von dem guten Willen des Lehrers und von dem Zustande der Zuhörer ab. Die Gründe, man mag über sie ein Urtheil fällen, welches man will, überzeugen oder widerstehen der Ueberzeugung durch ihre eigene Kraft.

Auch bei diesem Eingreifen durch Verordnungen findet dasjenige statt, was bei der Kirche in dieser Beziehung geäußert worden ist. Ein zeitgemäßes Aussprechen über den Gegenstand muß dabei die Haupt-Wirkung hervorbringen. Die Geschichte der Universitäten bestätigt, daß durch dergl. Verordnungen der Zweck ist nie erreicht worden, daß aber diejenigen noch am meisten gewirkt haben, welche den Gegenstand weniger mit Strafbefehlen zu erzwingen als durch Ermahnung zu fördern gesucht haben. Eine solche leise Anmahnung wirkt bei Anhänglichkeit an den Landesherren und Achtung gegen die vorgesetzte Behörde sowie gegen die Kirche gewöhnlich mehr als strenge Strafbefehle.

Wenn endlich

c) aber das Factische nicht so feststeht, daß ein positives Einschreiten gerechtfertigt erscheint und es nicht für räthlich gehalten werden kann, in die Kirche oder in den Unterricht auf den Universitäten durch Verordnungen einzuschreiten, so kommt es darauf an, da aller Grund zur Besorgniß doch nicht ganz unterdrückt, und daß etwas Bedenkliches vorwalte, nicht geleugnet werden kann, die Mittel, welche zur Sicherung der evangel. Kirche und der Bildung der Geistlichen für solche vorhanden sind, genau ins Auge zu fassen, zu erwägen, was von solchen zu erwarten steht, und zu untersuchen, ob eine verstärkte Wirkung durch eigne Veranstaltungen oder eine besondere Achtsamkeit auf den Gegenstand hervorzubringen sei.

Vor allen Dingen ist es wichtig:

1. Die Studirenden genau ins Auge zu fassen und zu untersuchen, wie für ihren religiösen Glauben gesorgt ist.

a) Die Studirenden der Theologie sollen ihren religiösen Glau-
ben nicht erst auf der Universität erhalten, wie solches von denen,
welche Besorgnisse über ihre Bildung auf der Universität zu er-
regen suchen, fälschlich dargestellt wird. Sie werden auf den Gym-
nasien nicht blos bis zu ihrer Confirmation in der Religion unter-
richtet, sondern auch zu ihrem besonderen Berufe nachher noch, und
bis zu ihrem Abgange zur Universität vorbereitet. Sie erhalten
zu dem Ende nicht nur einen fortgesetzten angemessenen Religions-
Unterricht, welcher nach den Dogmen der evang. Kirche ertheilt
wird, sondern sie beschäftigen sich auch damit, das alte und das
neue Testament im Grundtext zu lesen. Es wird auf dem Gym-
nasium darauf gehalten, daß sie sich die einem Geistlichen ange-
messene Haltung aneignen. Es läßt sich daher mit Sicherheit an- 1[1])
nehmen, daß solche mit einem vorzüglich christlichen evangelischen aus-
gebildeten Glauben auf die Universität kommen. In neuern Zeiten
ist diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit auf dem
Gymnasium gewidmet worden, und es wird unablässig darauf hin-
gearbeitet, den Erfolg zu erhöhen. Es kann daher nicht davon die
Rede sein, daß den Studirenden erst auf der Universität der christ-
liche Glaube beigebracht werde, was der Zweck der Universität 2
nicht ist. Es kommt darauf an, daß sie dort eine wissenschaftliche
theologische Bildung, wie solche der Dienst der Kirche erheischt, er-

1) Die Zahlen am Rande beziehen sich auf die folgenden eigenhändigen Randbemerkungen des Königs.

halten. Der evangelische Glaube kann dadurch bei ihnen, ist er rechter Art, nicht leiden, da er auch gegen die Zweifel vorhalten muß, welche sich ihnen bei wissenschaftlichen Erörterungen aufdringen. Sie lernen solche abzuweisen, wenn sie sich ihrer Ausbildung nach allen Richtungen mit Ernst hingeben und ihr kirchliches Verhältniß festhalten.

b) Ueberdieß sind in neuern Zeiten auf Preuß. Universitäten Anstalten getroffen[1]), die Studirenden der Theologie in ihrem kirchlichen Glauben festzuhalten. Der Studirende der Theologie war sich sonst ganz selbst überlassen und stand in keiner engeren Verbindung mit der Kirche. Jetzt muß er sich einen Beichtvater wählen und sich bei seiner Prüfung, daß er sich während seiner Studienzeit zur Kirche gehalten habe, ausweisen. Es wird mit ungleich mehr Strenge als früher darauf gehalten, daß die Studirenden der Theologie auch in ihrem äußern Leben ihrer künftigen Bestimmung entsprechen. War es früher auch vielleicht möglich, daß der Studirende der Theologie von wissenschaftlich bei ihm angeregten Zweifeln in seinem Glauben erschüttert, sich selbst überlassen, dem Glauben entfremdet und gegen die kirchlichen Lehrbegriffe gleichgiltiger wurde, so ist solches jetzt bei seiner genauern Verbindung mit seinem Seelsorger und bei der Fortsetzung seiner Gemeinschaft mit der Kirche nicht wahrscheinlich.

Endlich:

c) ist dem Studirenden bekannt, daß er bei seinen Prüfungen in den Dogmen der evang. Kirche ganz fest sein muß, und daß die Prüfung nicht nach besondren wissenschaftlichen Richtungen, sondern nach den Lehrbegriffen der Kirche erfolgt. Alle Zweifel, die darüber, ob Letzteres der Fall sei, angeregt worden sind, beruhen auf einer Unkenntniß der Verhältnisse oder einer absichtlichen höhnischen Mißkennung derselben. Der Studirende muß sich ganz genau mit den Dogmen der Kirche bekannt machen, und, soll nicht an der Kraft der Wahrheit in den ihm sonach bekannten Lehren der Kirche gezweifelt werden, so läßt sich nicht annehmen, daß die Irrlehre, von welcher er Kenntniß erhalten hat, seinen Glauben an das Dogma
3 so erschüttert haben könne, daß eine bleibende Gefahr für ihn zu befürchten sein sollte. In dieser Vorbildung der Theologie Studirenden schon vor der Universität, in der Einwirkung auf ihre Glaubensfestigkeit während ihrer Studienzeit und in der Noth-

1) Vgl. Schleiermachers L. in Br. IV, S. 386.

wendigkeit, sich für die Prüfung in den Dogmen der evang. Kirche Festigkeit zu erschaffen, liegt eine vorzügliche Bürgschaft für ihre angemessene Bildung als künftige Geistliche, und sollte die Gefahr 4
für die Rechtgläubigkeit wirklich momentan größer erscheinen, so würde es darauf ankommen, durch die vorbemerkten Anstalten dieser Besorgniß noch mehr entgegen zu wirken und solchen noch mehr Ausdehnung zu geben. Ganz vorzüglich gehört hierher die größtmöglichste Sorgfalt für die Prüfungen und die Hinwegräumung manche Hindernisse, welche blos durch die Ersparniß eines größeren 5
Kosten-Aufwandes in Beziehung auf deren Vollständigkeit und Strenge veranlaßt werden.

Zunächst den Studirenden kommt

2. die Verfassung und der Zustand der Universität in Betracht. So richtig es ist, daß die Universitäten einen bedeutenden Einfluß auf die Kirche durch die Bildung der Theologie Studirenden haben, so sicher ist es auch, daß die Universitäten unter dem allgemeinen Einflusse der Kirche stehen. Daß seit den letzten Decennien sich ein ungleich kräftigerer religiöser Geist in der Kirche geltend gemacht und der evangelische Glauben sich befestigt hat, ist nicht von den Universitäten allein ausgegangen. Die großen Erschütterungen, welche diesen Erfolg hervorbrachten, haben auch auf die Universitäten eingewirkt, und die wissenschaftlichen Untersuchungen haben offenbar auf solchen an Tiefe, in der Einwirkung des Glaubens auf selbige und an besserer Haltung gewonnen, so wie durch diese Gestaltung auf den Universitäten allerdings auch die Befestigung und weitere Ausbildung eines besseren Zustandes der Kirche und der Geistlichen gewonnen hat. Es ist dieses sehr wichtig und verdient vorzügliche Beachtung, wenn ohne ein positives Eingreifen auf die Sicherung des Lehrvortrages im Geiste der evangelischen Kirche gewirkt werden soll. Alles, was zur Sicherung des Lehrbegriffes in der evangelischen Kirche erfolgt, wirkt auch auf die Universitäten zurück. Die Verbesserung der Liturgie, die Einführung der neuen Agende und die große Wirksamkeit der Consistorien durch die General-Superintendenten verfehlt sicher ihre Rückwirkung nicht. 6

Ein directes Einwirken auf die Lehrer hat große Schwierigkeiten. Es hält sehr schwer, ihre Richtung ganz genau zu kennen und versichert zu sein, daß sie sich in ihrer Ausbildung nicht später in einer Richtung, die an sich unverwerflich ist, einem Extreme hingeben, welches Besorgniß erregen kann. Namentlich ist bei der größten Gelehrsamkeit oft ein Hingeben an Untersuchungen und An-

sichten, welche bedenklich erscheinen, und bei vorherrschendem Glauben ein Hinneigen zu dem, was als Pietismus und Hang zum Separatismus erscheint, zu besorgen. Inzwischen läßt sich bei der Wahl
7 der Professoren der Theologie, so selten auch ausgezeichnete Männer sind, doch viel zur Sicherung der Bildung der jungen Theologen, auch in den Glaubens-Wahrheiten der evangelischen Kirche wirken. Das Wichtigste ist, bei der Anstellung aller Professoren der Theologie ernstlich darauf zu halten, daß sie mit Gelehrsamkeit auch kirchlichen Sinn verbinden, so daß man von ihnen versichert sein kann, daß sie, wohin auch ihre Richtung sie führe, der bestehenden Kirche keinen Nachtheil zu bringen beabsichtigen. Es ist dieses für das Beste der Kirche ungleich wirksamer, als man glaubt, und giebt eine Sicherheit im Ganzen für die Richtung des Lehrers in wissenschaftlicher Beziehung. Ein ganz vorzüglicher Werth ist aber auf die allerdings sehr selten vorkommenden Männer zu setzen, welche mit umfassender Gelehrsamkeit auch entschieden dem Dogma der Kirche und dem evangelischen kirchlichen Glauben so zugethan sind, daß dessen Beförderung ihnen vor Allem am Herzen liegt, und daß solches ihre ganze wissenschaftliche Richtung durchdringt und belebt. Die Erfahrung hat zu allen Zeiten gezeigt, wie wohlthätig auch nur ein solcher Mann auf die jungen Theologen wirkt, und in welchem schönen Verhältnisse Professoren der verschiedensten Richtungen mit einem solchen Mann in der Regel stehen, so daß durch dieses Verhältniß selbst schon sehr wohlthätig auf die Studirenden eingewirkt wird. Die Entfernung eines Lehrers, von welchem gehörig erwiesen wäre, daß er gegründete Besorgniß in Beziehung auf die Bildung der jungen Theologen für die Kirche durch seine wissenschaftliche Richtung veranlasse, wenn solche auch auf die mildeste Art bewirkt wird, verfehlt gewöhnlich den Zweck, indem diese Maaßregel immer als ein Mißtrauen in die
8 siegreiche Kraft der solchem gegenüberstehenden Lehre erscheint, wodurch die Irrlehre selbst, vorzüglich in den Augen der Studirenden einen höheren Werth erhält. Nur wenn sich ein solcher Lehrer verwerflicher Mittel bedienen sollte, seiner Irrlehre Gewicht zu geben, wird sich die allgemeine Stimme für seine Entfernung erklären. Weit wirksamer ist es, wo Letzteres nicht der Fall ist, dafür zu sorgen, daß Lehrer der erst angegebenen Art in größerer Zahl womöglich, der Fakultät hinzutreten. Es ist solches nicht leicht und wird jetzt oft durch die Beschränktheit der Fonds unendlich erschwert. Sollte aber wirklich eine Besorgniß rücksichtlich einer Fakultät vor-

handen sein, solche nicht klar vorliegen aber auch nicht ganz abzuweisen sein, so wird es darauf ankommen, von diesem Mittel, so viel es nur immer die Umstände gestatten, Gebrauch zu machen. Es 9
ist in dieser Beziehung für Halle das Erforderliche durch die Festhaltung des Professors Tholuck mit einem bedeutenden Opfer und durch die Beförderung des Professors Guericke geschehen und nur zu bedauern, daß beide Männer, indem sie für den Pietismus und das Conventikel-Wesen Parthei und an den Angriffen auf die theologische Fakultät zu Halle versteckt und daher diesen unangenehmen Antheil genommen haben, ihre Wirksamkeit störten. Es wird sich aber solches bei gehöriger Festigkeit in der Leitung dieser Angelegenheit wieder, wenigstens in Beziehung auf den Professor Tholuck, der wirklich Gelehrsamkeit besitzt und dem es nur noch zuweilen an äußerer Haltung fehlt, besser gestalten, und dann auf eine angemessene Wirkung zu rechnen sein. Ein Mann von dem wissenschaftlichen Werthe, wie der Prof. Tholuck, wird von Verirrungen, die seine Wirksamkeit schwächen, zurückkommen, wenn er sieht, daß die Verirrung gemißbilligt wird.

Endlich

3. verdient es auch eine genaue Prüfung, ob die evangelische Kirche und der Zustand ihrer Institutionen geeignet ist, Besorgnisse über die Verletzung des Dogma und namentlich über die Richtung angehender Geistlicher zu erregen, oder ob solche nicht vielmehr Beruhigung gewährt. Ein Ueberblick der Kirche in dieser Beziehung ergiebt folgendes:

a) Der erste Schritt zur Erlangung des geistlichen Amtes ist das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen. Es ist schon im Vorhergehenden bemerkt worden, daß solche eine gehörige Ausbildung des Candidaten im Dogma der Kirche erfordert. Ist es auch richtig, daß das Innere des Glaubens des zu Prüfenden bei dieser Gelegenheit nicht erforscht werden kann, so spricht doch alles für die Annahme, daß es ihm mit dem, was er äußere, auch ernst sei, und daß er, wenn er vom Glauben nicht durchaus ergriffen ist, doch auch nicht im entschiedenen Unglauben befangen etwas äußere, was nach seiner Ueberzeugung durchaus falsch sei. Es gehört zu den gemachtesten und wahrhaft unchristlichsten Beschuldigungen, daß junge Theologen, welche das Gewicht der Zweifels-Gründe bei verschiedenen Dogmen anerkennen, deshalb, weil sie sich bei der Prüfung doch für die kirchliche Annahme des Dogma erklären, Heuchler seien. Bei jungen Männern, die von dem Gefühle für

Wahrheit erfüllt zu sein pflegen, hat solches gar keine innere Wahrscheinlichkeit. Es läßt sich blos annehmen, daß solche junge Männer nicht so entschieden in ihren Ansichten sind, als es wünschenswerth erscheinen könnte, und es dürfte allerdings Grund zu einiger Besorgniß bleiben, wenn nicht von der zunehmenden Reife auch der Sieg der Wahrheit erwartet werden könnte, und wenn nicht die Institutionen der Kirche dazu mitwirkten. Die Candidaten der Theologie sind mehr als früher zum größten Ernst bei ihren Prüfungen in Beziehung auf die Glaubens-Dogmen veranlaßt, da sie sich über die Annahme der Union und Agende erklären müssen, und vorzüglich die Letztere sich so bestimmt über die Haupt-Dogmen ausspricht.

b) Die Candidaten der Theologie stehen unter der Aufsicht der Superintendenten. Es sind einige Anstalten vorhanden, welche der Ausbildung der Candidaten für die Kirche gewidmet sind. Das Wittenberger Seminar steht in dem Rufe der Rechtgläubigkeit. Es wäre zu wünschen, daß die Candidaten der Theologie nicht so schnell, als es oft der Fall ist, zum Prediger-Amte befördert und einige Jahre wenigstens unter der Aufsicht ausgezeichneter, frommer und würdiger Geistlicher zur Seelsorge angeleitet und in solcher sehr genau controlirt würden. Ein Plan dazu, welcher auch für die bessere Gestaltung der Superintendenturen wirksam werden würde, liegt vor, und es wird blos darauf ankommen, den erforderlichen Kosten-Aufwand beizuschaffen, um eine Einrichtung zu treffen, wonach alle künftige Geistliche eine Zeit lang bei den ausgezeichnet gebildeten, im Glauben festen Geistlichen der Diözese eine vollendetere
10 Ausbildung erhalten[1]). Diese Einrichtung wird mehr als irgend eine andere geeignet sein, eine sichere Bürgschaft für die Tüchtigkeit der jungen Geistlichen, vorzüglich auch in Beziehung auf Festigkeit in dem Glauben, zu geben. Sollten daher wirklich sich Besorgnisse über die Bildung der jungen Theologen auf den Universitäten aufdringen, so würde es wichtig sein, diese Einrichtung zur Sicherung gegen jeden Schaden um so schneller und kräftiger ins Leben zu rufen. Auf jeden Fall ist in neuerer Zeit die Aufsicht der Superintendenten auf die Prediger und auf die ganze Richtung und Haltung der sich in ihrer Diöcese aufhaltenden Candidaten der Theologie gegen frühere Zeiten sehr verschärft worden und wird es immer mehr werden, je mehr die General-Superintendenten in

1) Auf diesen Plan ist man vorerst nicht zurückgekommen.

Wirksamkeit treten und hierunter die Superintendenten controliren. 11

c) Die neu angestellten Geistlichen stehen gleichfalls unter der speciellen Aufsicht der Superintendenten, und namentlich wird die Art, wie sie Gottes Wort von der Kanzel verkünden, controlirt. Es wird darauf gehalten, daß sie die Predigten gehörig ausarbeiten, sodaß sie solche zur Prüfung auf Verlangen einreichen können, und es ist in neueren Zeiten jede Spur eines Mißbrauches der Kanzel durch eine verkehrte Richtung des Geistlichen oder durch seine Ungeschicklichkeit ernstlich berichtet worden. Auch hier wird die Aufsicht der Superintendenten in dem Grade verschärft werden, als die Controle der General-Superintendenten gegen die Superintendenten sich verstärkt.

d) Unendlich wichtig ist endlich auch in Beziehung auf die Sicherung der Glaubens-Wahrheiten der evangelischen Kirche im Vortrag der Geistlichen auf der Kanzel und für die ganze Bildung, vorzüglich jüngerer Geistlicher, die Einführung der neuen Agende. Es läßt deren Gebrauch gar nicht zu, daß der Geistliche in seinen Predigten im Widerspruche damit, was er aus der neuen Agende feierlich als Glaubens-Wahrheiten vorgetragen hat, offenbare Irr- 12
lehre offen und frei verkündige. Sollte er solches wagen wollen, so müßte er die Mißbilligung der Gemeinen und gar bald eine Anklage erwarten. Auch daß er, was er in der Agende bestimmt und offen ausgesprochen, in der Predigt versteckt leugnen oder entkräften sollte, läßt sich nicht annehmen, da es offenbar von wenig oder gar keinem Erfolge sein könnte und er dabei die größte Gefahr laufen würde. Es läßt sich weit eher annehmen, daß der Geistliche selbst durch diese Beschäftigung mit den festen Glaubens-Wahrheiten, wenn er in seinem Glauben gewankt haben sollte, die Gewalt des Hingebens an den Glauben in sich fühlen und selbst fester werden wird. Die neue Agende ist eben deshalb von so großer Wichtigkeit für die Kirche, weil sie diesen innern Zwang ausübt. Deshalb hat ihre Annahme auch vielfach Widerstand gefunden, und die Ueberwindung desselben wird nicht ohne segensreichen Erfolg für das innere Wesen bleiben, wenn sie auch nur als die Form feststellend betrachtet worden ist. Allerdings ist einige Zeit erforderlich, bis diese Wirkung hervortritt.

Alles dieses zusammengenommen sichert wohl den Zustand der evangelischen Kirche des Preußischen Staates in Beziehung auf die Glaubens-Wahrheiten, und verbürgt die angemessene Bildung der jungen Geistlichen in dieser Hinsicht so sehr, daß es, wäre auch die

Digitized by Google

Besorgniß factisch und im Urtheil über ihren Werth mehr begründet, als es der Fall ist, doch kaum nöthig sein dürfte, zu außerordentlichen Maaßregeln zu schreiten, welche in ihrer Wirksamkeit so sehr mißlich und in ihrem Erfolge so sehr zweifelhaft sind. Es tritt inzwischen auch noch außerdem eine wichtige Betrachtung ein. Schon im Laufe der vorstehenden Untersuchung ist des sehr erheblichen Umstandes gedacht, daß sich in der Zeit-Gestaltung der letzten Decennien ein kräftiger religiöser Sinn entwickelt hat. Ist solches auch vorzüglich durch die großen Zeitereignisse und sonach durch die unmittelbare Einwirkung Gottes in den Menschen angeregt worden und von einem kaum bemerkbaren religiösen Gefühle zum festen evangelischen Glauben übergegangen, so hat derselbe doch auch ebenso auf die Gesamt-Kirche und auf die Theologie als Wissenschaft eingewirkt, und es ist durch das in der Kirche bewirkte kräftige Leben und die Verbesserung ihrer Institutionen, so wie durch eine dem Glauben mehr zugewendete Wissenschaft das, was die große Zeit anregte, festgehalten und seine fernere wohlthätige Entwicklung gesichert worden. Als Begründer dieser glücklichen und segensreichen Gestaltung wird nicht blos in dem Preußischen Staate, sondern in der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands des Königs Majestät betrachtet und wahrhaft innigst verehrt. Wenn auch, wie es bei religiösen Gegenständen in der Natur der Sache liegt, abweichende Ansichten und Richtungen sich nicht schnell umgestalten und einzeln mehr oder minder festgehalten werden, so ist doch auch bei solchen das Vertrauen zu des Königs Majestät fest begründet. Allgemein wird der große Ernst und die weise Mäßigung und Milde, mit der des Königs Majestät die Union und die Annahme der neuen Agende bewirkt haben, die unablässige Sorgfalt, den Bedürfnissen der Kirche nach allen Richtungen großmüthig zu Hilfe zu kommen, und der hierdurch bewirkte, gegen frühere Zeiten so ausgezeichnete Zustand der evangelischen Kirche im Preußischen Staate mit Bewunderung und Dankbarkeit anerkannt. Es ist die Wichtigkeit dieses Zustandes nicht leicht zu hoch anzuschlagen und verdient die höchste Beachtung, vorzüglich wenn von weitern Schritten Sr. Majestät des Königs in Beziehung auf die evangelische Kirche die Rede ist. Auch in dem vorliegenden Falle glaube ich hierauf das größte Gewicht legen zu müssen.

Es ergiebt sich nämlich aus einer richtigen Würdigung dieses Verhältnisses, daß auch eine nur leise Andeutung und Aeußerung Sr. Majestät des Königs über diesen Gegenstand von großer Wirkung

ist. Wenn es bedenklich scheint, mit bestimmten Verordnungen einzugreifen, so wird bei diesem Verhältniß auch schon das bloße Aussprechen der Ansicht Sr. Majestät von bedeutender Wirksamkeit sein. Die Art des Aussprechens der Ansicht erhält dadurch aber auch eine unendliche Wichtigkeit. Es ist unverkennbar, daß die Art, in welcher Se. Majestät der König Allerhöchst Sich bei Gelegenheit der Feier der Uebergabe der Augsburger Confession über deren Werth und über die Union ausgesprochen haben, sehr viel dazu beigetragen hat, diese Feier so allgemein und so würdig zu gestalten, und dogmatische Streitigkeiten, welche bei dieser Gelegenheit sich nachtheilig geltend zu machen beabsichtigten, zurückzudrängen. Auch bei dem vorliegenden Gegenstande wird bei gleichem Gange auch ein gleicher Erfolg zu erwarten sein. Es kommt hier nicht darauf an, eine Richtung, die Besorgnisse zu erregen scheint, zu vernichten, sondern der entgegengesetzten Richtung durch das Gewicht des Hinneigens Sr. Majestät des Königs ein Uebergewicht zu verschaffen, welches sich unmerklich, aber nur desto sicherer zur Bewirkung der gewünschten Sicherheit geltend macht.

Ich werde mich unendlich glücklich schätzen, wenn Se. Majestät der König die Ansichten desjenigen, welchen Allerhöchstdero Gnade und Vertrauen an die Spitze der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gestellt haben, über den Zustand der evangelischen Kirche in Beziehung auf die Festhaltung wichtiger Glaubens-Normen und auf die Bildung der Geistlichen für den Dienst der Kirche huldreichst zu billigen geruhen sollten, und schmeichle ich mir wenigstens, 13
durch diese Zusammenstellung zu bethätigen, daß ich mich bemüht habe, eine umfaßende Uebersicht des Ganzen und Einzelnen zu erhalten, daß es mir ernst ist, dem Zweck Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, und daß ich dringend wünsche, Allerhöchstdemselben meine Ansichten, mein Verfahren und deren Motive, so offen und klar als möglich ehrfurchtsvollst vorzulegen.

Berlin, den 10. August 1830.

(gez.) von Altenstein.

17. Randbemerkungen des Königs zu vorstehenden Betrachtungen vom 10. August 1830.

(S. 248.)

1. ?.
2. Nein, er wird aber dort wieder herausgebracht!
3. Diese Voraussetzung scheint nicht haltbar.
4. Dies unterliegt wohl keinem Zweifel.
5. ?
6. Nur müssen die Konsistorialräte nicht selbst offenbare Rationale rc. sein, wie es der Fall bei vielen ist.
7. Allerdings, es kommt aber hierbei vor allem darauf an, daß nur solche Männer zu Professoren der Theologie gewählt werden, von denen man schon die Gewißheit hat, daß sie nicht in offenbar rationalistischem System lehren werden. — Darüber kann kein Zweifel obwalten.
8. In dieser Voraussetzung könnte also ebensogut zugegeben werden, daß man katholische Theologie, den Indicismus, die Hinduslehren oder dergl. mehr lehren dürfe.
9. Warum eben hat man im Gegensatz vor einigen Jahren mit einem bedeutenden Opfer einen der berüchtigsten Professoren zum Bleiben vermogt.
10. Eine solche Einrichtung kann zum Zweck führen.
11. Allerdings.
12. Da der Inhalt der Agende, die aus guter Quelle hervorgeht, oft sehr verstümmelt wird durch Weglassungen, so ist hierin keine sonderliche Sicherheit. Nur durch die Vigilanz der Herren Superintendenten kann diesem offenbaren Uebel gesteuert werden.
13. Dies ist allerdings anzuerkennen und darf nicht in Zweifel gezogen werden.

18. Bericht des Ministers über die Scheibelschen Unruhen vom 30. Juni 1831.

(S. 272.)

Auf den Grund des von Ew. Kgl. Maj. mir ertheilten Allerhöchsten Befehls vom 6. Okt. v. Js. habe ich zu Beilegung der in Breslau durch den Diaconus und Prof. Scheibel und seine Anhänger in Beziehung auf die Agende und Union erregten Differenzen das dasige Consistorium mit einem ausführlichen Bescheide versehen, und den gedachten sich absondernden Personen darnach eröffnen lassen, daß ihr Antrag sich zu einer besondern, sog. altlutherischen Kirchengemeinde constituiren zu dürfen, ganz unzulässig sei, daß die Einführung der Agende keineswegs, wie sie gleichwohl vorgeben, eine Glaubensveränderung mit sich führe, daß der Beitritt zur Union Keinem abgenöthigt, sondern dem freien Entschlusse eines Jeden überlassen worden, und daß für diejenigen, welche sich der Union nicht anschließen wollten, die Einrichtung getroffen sei, daß, wenn sie das heilige Abendmahl feierten, der Unions-Ritus nicht in Anwendung komme, sondern ihnen wie früher ungebrochene Oblaten gereicht würden. Diese Maasregel brachte jedoch den gewünschten Erfolg einer Veränderung in dem Benehmen der gedachten Personen nicht hervor. Der p. Scheibel verharrte in seinem Widerspruche gegen die Agende. Seine Anhänger zogen sich fortwährend von dem öffentlichen Gottesdienste zurück, nahmen keinen Theil an der Feier der Sakramente, und einige derselben weigerten sich sogar, ihre neugeborenen Kinder von einem der übrigen evangelischen Geistlichen taufen zu lassen. Gewöhnlich versammelten sie sich in der Kirche des nahe bei Breslau liegenden Dorfes Herrmannsdorf, wo der Prediger Berger der Einführung der Agende sich ebenfalls widersetzt, gegen dieselbe gepredigt und der Aufforderung des Consistoriums, seine Gemeinde damit bekannt zu machen und für ihre Annahme zu wirken, beharrlich versagt hat. Vertrauend auf die so oft bestätigte Erfahrung, daß das mit ruhiger Haltung verbundene Bestehen auf die Ordnung den leidenschaftlichsten Widerstand am Besten entkräfte, und ausgehend von dem Gedanken, daß vor Anwendung der Strenge, welche das Gesetz rechtfertigt, die nur selten dem Zweck vollkommen entspricht und vielmehr gar leicht das Uebel noch erhöhet, vorzüglich, wenn solche nicht mit der größten Consequenz bis zur äußersten Grenze durch-

geführt wird, besonders in der vorliegenden Angelegenheit jedes mit den hohen Interessen der öffentlichen Ruhe und des kirchlichen Friedens verträgliche Mittel der Nachsicht zu versuchen sei, habe ich mich verpflichtet gehalten, die Frage: welcher gütliche Weg der Ausgleichung noch übrig bleibe, und in wie ferne er ohne Nachtheil für die bestehende kirchliche Ordnung einzuschlagen sei, in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen. Daher wies ich sogar einen Gedanken, der bei dem ersten Anblick etwas Ueberraschendes hatte, nicht zurück, daß nämlich der hiesige Prof. Schleiermacher, weil er mit einigen bedeutenden Mitgliedern der Scheibel'schen Parthei aus früheren Zeiten befreundet, für die Union günstig gestimmt und auch der Einführung der Agende beigetreten ist, zu einer Darlegung seiner Ansichten über einen Vermittlungsweg aufgefordert werden könne. Seine Meinung ging ebenfalls dahin, daß nichts geschehen dürfe, was als ein thatsächliches Zugeständniß der Behauptung erscheinen würde, durch die Agende sei eine Glaubensveränderung für die Mitglieder des lutherischen und reformirten Bekenntnisses herbeigeführt, und er erklärte sich daher auf das Bestimmteste gegen die Gestattung des Verlangens der Widerstrebenden, sich zu einer abgesonderten altlutherischen Gemeinde vereinigen zu dürfen. Es werde dagegen nach seinem Dafürhalten jeder Vorwand der Glaubensbedrückung wegfallen, wenn die Geistlichen, in deren Gemeinden der fragliche Fall vorkäme, angewiesen würden, bei der Feier der Sakramente mit den in Rede stehenden Personen sich der alten Formulare zu bedienen. Ein anderer Vorschlag desselben, daß nämlich dem Scheibel mit aufzuhebender Suspension das Predigen gestattet, ihm aber, wenn er die übrigen geistlichen Funktionen nicht nach der Vorschrift verrichten wolle, aufgegeben werden solle, für einen Vertreter in denselben zu sorgen, erschien nicht als practisch, und würde gewiß nach keiner Seite hin einen befriedigenden Erfolg gehabt haben. In Begriff, Ew. Kgl. Maj. hiernach ehrfurchtsvoll Bericht zu erstatten und jedes immer mögliche Auskunftsmittel zu gütlicher Beseitigung der Differenz ehrerbietigst vorzuschlagen, hat sich mir inzwischen in einem ausführlichen Gespräche mit dem p. Scheibel, der sich seit geraumer Zeit hier aufhält, und eines mit ihm hieher gekommenen Mitgliedes seiner Anhänger, die Ueberzeugung aufgedrungen, daß auch das Nachlassen der in der Wittenberger Agende befindlichen Formulare die Sache nicht erledigen werde, und daß es dem p. Scheibel und seinen Anhängern um etwas Anderes zu thun sei.

Ich machte ihm das Unhaltbare und Irrige seiner Ansichten in Beziehung auf Agende und Union bemerklich; erinnerte ihn, daß der Prediger Thiel in Breslau, der sich früher seiner Richtung so eifrig angeschlossen, durch die Einführung der Agende zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, ich zeigte ihm sogar meine Bereitwilligkeit, bei Ew. Kgl. Maj. allerunterthänigst darauf anzutragen, daß ihm das Gebrauch jener Formulare huldreichst gestattet werde; aber meine Bemühungen, ihn umzustimmen, waren vergeblich. Er trat mit der Erklärung hervor, daß solche Nachlassungen ihn nicht befriedigten, und daß es ihm, oder wie er es nannte, seiner Gemeinde hauptsächlich auf die Gestattung einer selbständigen Kirche ankomme, welche hinsichtlich der Regulierung ihrer Angelegenheiten der Anordnung des Landesherren — selbst die gleiche Confession desselben, die lutherische, vorausgesetzt — nicht unterworfen, sondern nur von der Gemeinde abhängig sei. In diesem Verlangen stimmen auch diejenigen seiner Anhänger mit ihm überein, welche die in Abschrift ehrfurchtsvollst beigefügte und mittelst erläuternden Schreibens des p. Scheibel vom 1sten vor. Mts., wovon ich ebenfalls eine Copie allerunterthänigst beizulegen mir erlaube[1]), überreichte Eingabe, unterzeichnet haben. Es ist daraus ersichtlich, daß von ihnen nicht sowohl eine presbyteriale Einrichtung, als vielmehr eine ganz nach republicanischen Grundsätzen geformte Kirchen-Verfassung in Anspruch genommen wird, eine Kirchenverfassung, wo das jus sacrorum im weitesten Sinne an die Gemeinde gewiesen sein, und dem Landesherrn nur das jus circa sacra, und zwar möglichst beschränkt zustehen soll, sodaß die Gemeinde auf alles, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes gehört, einen Einfluß äußern würde, welcher alles bisher Bestandene überbietet und — nach dem eigenen Ausdrucke des p. Scheibel — in den bisher verfaßten sogenannten Presbyterial-Ordnungen nirgends auf diese Weise angegeben ist. Ew. Kgl. Maj. wollen mir huldreichst gestatten, die allgemeinen Betrachtungen, die bei der Frage über die Zulässigkeit einer solchen Kirchen-Verfassung zur Sprache kommen, zu übergehen, und mich auf die Bemerkung zu beschränken, daß sie dem Besitzstande und dem Herkommen entgegen sei, daß es höchst bedenklich erscheine, das von den Scheibelschen Anhängern in Antrag gebrachte Zugeständniß an das Benehmen zu knüpfen, das sie bis jetzt beobachtet haben, und somit die Beschuldigungen, die sie gegen Agende und Union

---

1) S. S. 271.

vorgebracht haben, durch eine solche Thatsache einzuräumen. Ihr Beispiel könnte anderen Geistlichen und Gemeinden leicht zur Versuchung werden, Gleiches zu fordern, und es läßt sich nicht absehen, wie weit dies in einem Zeitalter führen möchte, in welchem jede Art des Gelüstens nach gänzlicher Ungebundenheit so leicht einen Stützpunkt findet, von welchem aus sodann eine Gestaltung erfolgt, welche dem ersten Beginnen fremd oder wenigstens in den Folgen nicht gehörig überschaut, unsägliches Unglück verbreitet. Es ist dieses um so bedenklicher, als zwischen sämmtlichen Freunden der pietistisch-separatistischen Richtung, zu welcher der p. Scheibel und seine Anhänger ursprünglich gehörten, ein mit der gegenwärtigen kirchlichen Ordnung unvereinbares gemeinschaftliches Bestreben zu bestehen scheint, welches an den verschiedensten Orten sich gleichmäßig, wenn auch mehr oder minder bestimmt und heftig durch allgemeine Klagen über den Verfall der Kirche in Lehre und Zucht, durch die Behauptung des Rechts und der Verpflichtung der Gemeinde, sich ihre Glaubensnormen und Kirchen-Verfassung ganz unabhängig selbst zu geben, durch die Vertheidigung des Conventikelwesens und durch Mißbilligung, wenn auch nicht der Agende und Union selbst, doch aber der zu deren Einführung ergriffenen Maaßregeln ausspricht. Es ist wichtig, dieses in Anschlag zu bringen, weil solches über die Folgen der zu ergreifenden Maaßregeln Licht verbreitet. Eine unumgängliche Folge eines Nachgebens gegen die Anmaßungen des Predigers Scheibel und seiner Anhänger, daß andere Gemeinden und Prediger, welche in die allerhöchsten Absichten Ew. Kgl. Maj. willig eingegangen sind, und die Breslauischen zunächst, durch einen solchen gleichsam belehrenden Erfolg des Widerstrebens, irre gemacht werden könnten, — bedarf keiner Ausführung. Wenn ich nun zwar hiernach mit Gewißheit annehmen zu dürfen glaube, daß Ew. Kgl. Maj. nicht geneigt sein werden, jenem Antrage die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, so bleibt doch noch die Frage über das weitere Verfahren gegen die, welche sich in dieser Art abzusondern beabsichtigen, übrig, indem die Sache in dem gegenwärtigen Zustande nicht bleiben kann, sondern zur Entscheidung geführt werden muß. Gegen den Versuch, eine Ausgleichung durch Nachlassungen zu bewirken, erklärt sich der Ober-Präsident von Merkel auf das allerbestimmteste, und in der Ausdrucksweise, deren er sich bedient, ist die Andeutung der nachtheiligen Folgen, die aus einem solchem Schritte entstehen würden, und die Absicht, davor zu warnen, so unverkennbar, daß ich, den örtlichen

Verhältnissen fern stehend, denselben nicht empfehlen und die Verantwortlichkeit dafür übernehmen kann. Zudem erklärt auch der p. Scheibel, der zufolge der eingezogenen Erkundigungen und nach seinem eigenen Geständnisse sich nicht immer und genau an die Formulare der Wittenbergischen Agende gehalten, sondern sich der in dem ehrfurchtsvoll beigefügten, handschriftlichen Exemplare befindlichen bedient hat, selbst, daß die fraglichen Conzessionen die Sache nicht erledigen würden. Das Einzige also, was geschehen kann, ist, die Kraft der Gesetze geltend zu machen und den eigenwilligen Störern der Ordnung mit Nachdruck entgegen zu treten, dies aber auf eine Art zu thun, wobei es sich für jeden Unbefangenen überzeugend herausstellt, wie sehr sie im Unrecht sind, und statt den Ruhm des Märtyrerthums zu erringen, die schädlichen Folgen, von denen sie getroffen werden, sich selbst zuzuschreiben haben. Ich unterscheide dabei zwischen dem p. Scheibel und den ihm anhängenden Gemeindemitgliedern. Bei den letzten muß noch erwartet werden, was sie thun, ob sie zu separatistischen Conventikeln sich vereinigen und die Sacramente vielleicht von Nichtgeistlichen verwalten lassen, wie ich jedoch nicht voraussetzen zu dürfen glaube, oder, ob sie wohl unruhige Auftritte veranlassen und sich an der öffentlichen Ordnung vergehen, was sich wohl, wenigstens absichtlich von solchen, so weit sie in ihrem Verhältniß bekannt sind, nicht erwarten läßt, wenn gleich oft ein dem Anschein nach minder bedenkliches Widerstreben in dieser Zeit zu dem Schlimmern ausartet, oder endlich, ob einige derselben, wie man bisweilen jedoch auf unverbürgte Weise und nur mündlich gegen mich zu verstehen gegeben hat, auf Erlaubniß zur Auswanderung antragen werden, eine Erlaubniß, die ihnen nicht zu versagen sein würde, aber auch um so weniger von vielen benutzt werden dürfte, da solches durchzuführen an sich schon mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist, und sich voraussehen läßt, daß ihnen nicht leicht in einem Staate gestattet werden dürfte, eine eigene Kirche nach den beabsichtigten Grundsätzen zu errichten. Gegen den p. Scheibel läßt sich dagegen sofort einschreiten. Da er sich weigert, sein geistliches Amt nach der bei seiner Gemeinde unter landesherrlicher Autorität eingeführten Ordnung zu verwalten, so kann er in demselben nicht gelassen, sondern muß auf dem Wege der Disciplinar-Untersuchung daraus entfernt werden. Dabei ist aber zur Beobachtung der Form, und weil er bereits suspendirt ist, nöthig, daß er unter ausdrücklicher Verwarnung vor der Disciplinar-Untersuchung und ihren Folgen an-

gewiesen werde, seine geistlichen Funktionen nach jener Ordnung gleich den übrigen Geistlichen der Elisabethgemeinde zu verrichten. Ich beabsichtige, in dem in Abschrift allerunterthänigst angeschlossenen Erlasse an das Consistorium diesem aufzugeben, eine solche Verfügung an ihn zu richten, worauf demnächst weiter zu verfahren sein wird, und ich erlaube mir daher Ew. Kgl. Maj. ehrfurchtsvollst zu bitten, mich durch einen allerhöchsten Befehl dazu ausdrücklich zu ermächtigen, weil die sich Absondernden schon einigemale mit dem hier, wo die freiwillige Annahme von der Gemeinde in entschiedener Mehrheit und von sämmtlichen Geistlichen mit Ausschluß des p. Scheibel erfolgt ist, allerdings doppelt unzulässigen Einwande hervorgetreten sind, daß der Einführung der Agende nur der Wunsch Ew. Kgl. Maj., nicht aber ein bestimmter Befehl vorausgegangen sei, und daß mithin Allerhöchstdieselben ein Strafverfahren gegen einen Geistlichen, der bloß diesen Wunsch nicht erfülle, nicht billigen würden. Die Entlassung des p. Scheibel aus seinem geistlichen Amte als Resultat der Untersuchung ist nicht zweifelhaft, aber sie wird auch von seiner Professur erfolgen müssen, wenn er es bis zur Dienstentsetzung als Geistlicher kommen läßt, indem nicht zugegeben werden kann, daß er auf dem theologischen Lehrstuhl sich in einer Angriffs-Stellung gegen die in der evang. Landeskirche bestehenden Einrichtungen behaupte. Da indeß seine Entlassung nur eine Folge des in einem andern Amte begangenen Vergehens sein würde, so halte ich, damit jeder Schein des Unrechts vermieden werde, für das angemessenste, ihn, wenn er selbst jetzt schon die Hand dazu bietet, ohne Verlust an seinem Einkommen als Professor, und mit dem Bedeuten, sich alles Polemisirens gegen Agende und Union zu enthalten, an eine andere Universität, am besten nach Halle, zu versetzen, wo von seiner Richtung keine so bedenklichen Folgen zu besorgen sind, als in Breslau, dem eigentlichen Heerd des Streites. Das in Abschrift ehrfurchtsvollst angebogene Schreiben an ihn hat den Zweck, ihm diese Aussicht zu eröffnen, zugleich aber auch die Momente an die Hand zu geben, die ihn noch bestimmen können, durch eine Aenderung seines Betragens sich seinem geistlichen Amte zu erhalten, und ihn demnächst in eine Stellung zu bringen, wo ihm kein Vorwand zur Klage über Bedrückung mehr übrig ist.

Ich stelle daher Ew. Kgl. Maj. Allerhöchster Entscheidung ehrfurchtsvollst anheim, ob ich dasselbe an ihn abgehen lassen soll. Die Verfügung an das Konsistorium in Breslau ist so gefaßt, daß

sie den Anhängern des p. Scheibel mitgetheilt werden kann, und soll dazu dienen, ihr Urtheil auf einen richtigen Standpunkt zu führen, so daß, wie doch immer noch zu hoffen ist, vielleicht manche zu dem Entschlusse kommen, sich von der Parthei zu trennen und zu der Gemeinde zurückzukehren. Den Prediger Berger in Hermannsdorf, aus dessen Gemeine mehrere Mitglieder den Wunsch geäußert haben, durch den Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste mit der Agende bekannt zu werden, beabsichtige ich, um den Breslauer Anhängern des p. Scheibel diesen Anlehnungspunkt zu entziehen, auf den Grund Ew. Kgl. Maj. Anordnung anweisen zu lassen, die erneuerte Agende für Schlesien, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen des Ungehorsams zu gebrauchen. Es ist nach seinem bisherigen Benehmen zu urtheilen, wahrscheinlich, daß er dies verweigern wird, dann wird auch gegen ihn mit der Suspension vom Amte und mit der Disciplinar-Untersuchung vorzugehen sein. . . [Schluß unwesentlich.]

---

19. Bericht des Ministers über den anhaltenden Widerstand der lutherischen Separatisten in Schlesien vom 11. Oktober 1834.

(S. 295.)

Die . . . Eingaben gehen wieder von der schon so oft zurückgewiesenen irrthümlichen Ansicht aus: die Einführung der erneuerten Agende sei für lutherische Gemeinden eine Veränderung ihrer Confession, eine Verunreinigung ihres Gottesdienstes und eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte.

Die darin versuchte Beweisführung kurz zusammengefaßt, sind es hauptsächlich zwei Meinungen, welche die Bittsteller für ihre Behauptungen aufstellen. Die eine, daß der Beitritt zur Union mit dem Gebrauche der Agende identisch sei, und daß durch letztere mindestens ein indirectes Aufgeben der den Reformirten gegenüberstehenden, aber zum lutherischen Glauben gehörigen Dogmen bewirkt werde, und die andere, daß ein der reformirten Confession angehöriger Landesherr kein Recht habe, für lutherische Gemeinden, hinsichtlich ihrer inneren Kirchen-Angelegenheiten, namentlich der gottesdienstlichen Formen (selbst den bei der Agende beobachteten Gang einer vorhervernommenen Begutachtung durch Geistliche voraus-

gesetzt), Entscheidungen und Anordnungen zu treffen. Daß die erste dieser Behauptungen jetzt noch wiederholt wird, nachdem Ew. Kgl. Maj. Allerhöchst selbst so huldreich geruht haben, in dem Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar a. cr.[1]) die bündigsten und ausreichendsten Erklärungen über die Agende und Union, ihr Verhältniß zu einander und den Confessions-Bestand zu geben, muß allerdings sehr befremden, aber es zeigt auch, daß die Remonstranten für jede Belehrung und Widerlegung ihrer Meinungen unzugänglich sind. Die zweite, welche als ein unverhohlenes und keckes Bestreiten der von Ew. Kgl. Majestät in Beziehung auf die lutherische Kirchen-Gemeinschaft im Staate ausgeübten oberbischöflichen Rechte auftritt, ist von der größten Bedeutsamkeit. Aus ihr würde folgen, daß nicht nur das hinsichtlich der Einführung der Agende und anderer das Kirchenwesen, die Kirchengebräuche und kirchliche Feste betreffender Einrichtungen in allen Provinzen befolgte Verfahren in Beziehung auf lutherische Gemeinden als ein unrechtliches betrachtet werden müßte, sondern auch, daß die Anordnung gemischter, aus lutherischen und reformirten Mitgliedern bestehender Kirchen-Verwaltungs-Behörden als eine Rechtsverletzung beider Confessionen anzusehen sei. Auf dem Wege einer consequenten Durchführung würden diese von den Remonstranten aufgestellten Grundsätze kein anderes Resultat haben, als die Einführung eines von demokratischen Prinzipien ausgehenden und nach constitutionellen Formen gebildeten Kirchenregiments.

In der zuversichtlichen Voraussetzung, daß Ew. Kgl. Majestät, abgesehen von allen staatsrechtlichen, gegen dieses ungebührliche Verlangen sprechenden Gründen, aus huldreicher Fürsorge für das Heil der evangelischen Kirche Allerhöchst Sich nicht entschließen werden, demselben Raum zu geben, glaube ich einer besonderen Auseinandersetzung der Unhaltbarkeit und Schädlichkeit des aufgestellten Anspruchs mich enthalten zu müssen, und erlaube mir nur den allerunterthänigsten Antrag, daß Ew. Kgl. Majestät mir den allergnädigsten Befehl zu ertheilen geruhen wollen, die Bittsteller abfällig zu bescheiden.

Der Pastor Kellner, dessen Eingabe eine ausführlichere Erörterung des Sachverhältnisses nöthig macht, befindet sich ebenfalls in der im Obigen näher bezeichneten Richtung, ist einer der unbeugsamsten Anhänger derselben und darin seinem Schwager[2]), dem vor-

1) S. S. 288.

2) Er war der Gatte von Scheibels Nichte.

maligen Diaconus Scheibel, vollkommen ähnlich. Es ist seinen Bemühungen gelungen, den größten Theil seiner Gemeinde gegen die erneuerte Agende einzunehmen und mit denselben Irrthümern anzustecken, auf welche seine Weigerung, dieselbe zu gebrauchen, sich stützt; und so ist in dieser Parochie die Renitenz zu einer Höhe hinaufgetrieben, die sie anderwärts nirgends erreicht hat. Das Consistorium in Breslau, dessen in Gemeinschaft mit der dasigen Regierung an mich und den Minister des Innern und der Polizei unter dem 25ten v. Mts. erstatteten Bericht ich ... beizufügen mir ehrfurchtsvoll erlaube, hat, dem gesetzlichen Gange gemäß, es zuerst versucht, den rc. Kellner durch Ordnungsstrafen zum Gehorsam zu bringen, und nachdem diese Maaßregel sich als fruchtlos erwiesen, seine Suspension vom Amte beschlossen und mit der Ausführung derselben den Kreis-Landrath von Ohlen und den Superintendenten Kelsch beauftragt. Nach dem Berichte des p. v. Ohlen vom 12ten September a. cr., auf dessen ausführlichen Inhalt ich der Kürze wegen Bezug nehmen zu dürfen allerunterthänigst bitte, ist dem p. Kellner an seinem Wohnorte der Beschluß des Consistoriums eröffnet, und ihm nach nochmaliger Befragung: ob er sich der Anweisung des Consistoriums fügen wolle? — auf seine entschiedene Verneinung die Suspension als in Kraft getreten angekündigt worden. Er hat darauf erklärt, daß er dieselbe, weil sie von einem unirten Consistorio, als einer für ihn nicht competenten Behörde, ausgehe, nicht anerkenne und nicht annehme, und auf die Aufforderung, die Kirchenschlüssel, Kirchenbücher und Kirchensiegel herauszugeben, ist von ihm erwidert worden, daß er dies alles nicht mehr habe, und daß es in den Händen der 40 Gemeinde-Deputirten sei, denen er diese Geräthschaften für den Fall seiner Suspension schon früher zur Empfangnahme überlassen habe. Um dem zur Stellvertretung des p. Kellner ausersehenen und mit anwesenden Pfarrer Bauch aus Simmenau diese zur Pfarramts-Verwaltung nöthigen Gegenstände einhändigen zu können, hat der Kreis-Landrath die ebenfalls gegenwärtigen, sogenannten Deputirten der Gemeinde aufgefordert, dieselben herauszugeben; diese haben sich dessen aber ebenfalls geweigert. Damit nun nicht durch dieses Widerstreben die Anordnung der Behörde gänzlich vereitelt werde, hat es der von Ohlen versucht, den Stellvertreter wenigstens in die Kirche einzuführen, und hat sich mit dem Vorsatze, eine der verschlossenen Thüren gewaltsam öffnen zu lassen, nach der Kirche hinbegeben. Er ist aber durch eine inzwischen versammelte Menschenmenge, die er auf 2000 schätzt,

in deren Vorderreihen sich, wie er meint, nach einem bedachten Plan die Weiber befanden, und die ihn unter Drohungen und tumultuarischem Geschrei umringt hat, an der Annäherung zur Kirche gehindert worden und hat sich unverrichteter Sache zurückziehen müssen. Der p. Kellner hat sich an die über ihn verhängte Suspension nicht gekehrt, sondern am nächstfolgenden Sonntage den Gottesdienst nach wie vor gehalten. Von den beiden Provinzial-Collegien ist darauf beschlossen worden, den Regierungs-Rath Storch als außerordentlichen Commissarius abzuordnen, um die Ordnung herzustellen, und im Falle, daß dies nicht gelinge, den p. Kellner von Hönigern zu entfernen. Inzwischen, und zwar den Tag nach der erfolgten Suspension hat auch S. K. Hoheit der Herr Herzog Eugen von Würtemberg als Gutsherr sich persönlich der Bemühung unterzogen, die Gemeinde zur Ordnung zurückzuführen, aber sein wohlgemeintes Bestreben ist erfolglos geblieben.

Da nun der p. Kellner auch auf die nochmalige Aufforderung des Regierungs-Commissarius, der Amts-Suspension sich zu fügen und der geistlichen Funktionen sich zu enthalten, bei seiner Weigerung und Nichtanerkennung des Consistoriums verblieben ist, so hat der p. Storch ihn von Landes-Polizei wegen verhaftet und mit nach Breslau genommen, wo er aber nach einem gegebenen Handgelöbniße wieder auf freien Fuß gesetzt und ihm die Stadt Breslau zu seinem Aufenthalte angewiesen worden ist. Am 21ten v. M. ist von dem Landrath von Ohlen mit dem Superintendenten Kelsch nach Anweisung der Behörden ein abermaliger Versuch gemacht worden, den Stellvertreter des p. Kellner in seine Geschäfts-Verwaltung einzuführen und die Kirchthüren zu öffnen, er hat aber ohnerachtet aller Ermahnungen, die von ihm und dem p. Kelsch an die zahlreich versammelte Menge gerichtet worden sind, dieselbe Weigerung und dieselbe thatsächliche Hinderung gefunden. Man hat ihm den Weg zur Kirchthüre vertreten, und dies ist namentlich von drei in ihren Montirungen anwesenden Militär-Personen geschehen, die sich absichtlich ihm gegenüber aufgestellt haben. Darauf haben die beiden Provinzial-Collegien den Ober-Präsident von Merkel ersucht, die zur Handhabung der Ordnung erforderliche militärische Hülfe zu requiriren. Auch der Ober-Präsident hat, nach Inhalt des unter dem 30ten v. Mts. an mich erstatteten . . . Berichts den Weg der Ermahnung und Warnung zuvörderst noch einmal einschlagen zu müssen geglaubt und deshalb dem Reg.-Rath Storch den Auftrag ertheilt, durch persönliche Einwirkung, um welche er auch des

Herrn Herzogs Eugen von Würtemberg Kgl. Hoheit ersucht hat, den Anordnungen der Behörden Folge zu verschaffen. Der Herr Herzog hat, wie der eines Auszugs nicht wohl fähige commissarische Bericht besagt, sich den Bemühungen des p. Storch gern angeschlossen, auch der Stellvertreter des p. Kellner hat eindringlich zu den Versammelten gesprochen, aber alles Zureden, Ermahnen und Warnen ist an der Unbeugsamkeit der irregeleiteten und fanatisirten Menge gescheitert, und selbst die Erklärung, daß man zur Anwendung der militärischen Gewalt werde schreiten müssen, ist erfolglos geblieben, und die von den Widerstrebenden besetzten Kirchthüren haben nicht geöffnet werden können. Der Ober-Präsident von Merkel ist nun mit den beiden Provinzial-Collegien der Meinung, daß ohne militärische Gewalt ein weiteres Handeln zur Beseitigung des offenkundigen Widerstandes gegen die Anordnungen der Behörden unthunlich und zwecklos sein würde. Dieselbe Ansicht hat Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Würtemberg in den beiden an den Ober-Präsidenten gerichteten Schreiben ausgesprochen, welche dem Berichte desselben beiliegen, und auch ich halte mich verpflichtet, ihr beizutreten. Es steht jetzt die Frage im Vordergrunde, ob der Widerstand, den eine Gemeinde dem Verfahren der Behörde, welche die Stellvertretung für einen suspendirten Geistlichen ins Werk setzen will, entgegenstellt, nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen zu brechen sei? — Diese Frage kann in vielen anderen Fällen, wo ein suspendirter Geistlicher die Gemeinde zu seinen Gunsten aufzuregen versteht, vorkommen, und sie kann nach meiner Meinung, ganz abgesehen von dem Grunde der Suspension, nicht anders als bejahend entschieden werden. In wie fern das Widerstreben gegen die Einführung der Agende bis zur Aufstellung und factischen Durchführung eines die bestehenden Rechte Ew. Kgl. Majestät bestreitenden und verwerfenden Prinzips, wie im vorliegenden Falle versucht ist, hinaufgetrieben wird, insofern ist die Rücksicht auf jenes Widerstreben gegen die Agende bei dem Ergreifen der anzuwendenden Gewalt nur von untergeordnetem Gewichte, und die Betrachtung, daß es darauf ankomme, den durch Empörungsversuche bedrohten Rechtsbestand der landesherrlichen Autorität zu sichern, wird die hauptsächlich entscheidende sein müssen. Endlich darf ich nicht unbemerkt lassen, daß nach den Berichten der Provinzial-Behörden, und namentlich des den Gemeinden nahestehenden und mit ihrer Stimmung vertrauten Landraths, das Beispiel des Kirchspiels Hönigern sehr nachtheilig wirken und ähnliche Auftritte mit kirchlicher und politischer Tendenz hervor-

rufen kann, wenn die verabredete und verwegene Auflehnung gegen die Schritte der Obrigkeit nicht durch ein kräftig entscheidendes Einschreiten gebeugt würde. Unter diesen Umständen halte ich mich verpflichtet, bei Ew. Kgl. Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen,

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, mich allergnädigst dazu zu autorisiren, daß ich den Ober-Präsidenten von Merkel anweise, die erforderliche militärische Hilfe zu requiriren, um die Ordnung in dem Kirchspiele Hönigern herzustellen, und wenn eine nochmals vorzunehmende Aufforderung zum Gehorsam sich als vergeblich zeigen sollte, den thätlichen Widerstand zu beseitigen, welchen die Eingepfarrten dem Stellvertreter des p. Kellner bei der Ausübung seiner amtlichen Funktionen entgegen setzen.

Erst dann, wenn dieser Stellvertreter ungehindert wirken kann, wird die Möglichkeit eintreten, die verblendeten und verführten Gemüther durch die Belehrung und durch die Praxis nach und nach mit dem Gebrauch der Agende zu befreunden. Ich habe dem Minister des Innern und der Polizei von dem gleichmäßig an ihn erstatteten Berichte Abschrift mitgetheilt und angezeigt, daß ich mich der Dringlichkeit dieser Sache wegen genöthigt gesehen habe, um Ew. Kgl. Majestät allergnädigste Entscheidung ohne Verzug zu bitten.

Berlin, den 11. Oktober 1834.

(gez.) von Altenstein.

---

20. Ergänzungsbericht vom 13. Oktober 1834.

(S. 295.)

In Verfolg meines allerunterthänigsten Berichts vom 11ten d. M., die Widersetzlichkeit des Pfarrers und der Gemeinde in Hönigern betreffend, halte ich mich verpflichtet, die nach Absendung desselben eingegangenen urschriftlichen Anzeigen des Consistoriums und der Regierung zu Breslau vom 4. und des Ober-Präsidenten von Merkel vom 6. d. M. über denselben Gegenstand ehrfurchtsvollst zu überreichen. Besage ihres Inhalts ist der Stand der Sache im wesentlichen derselbe geblieben. Der Landrath von Ohlen hat zwar durch den Umstand, daß einige der sogenannten Deputirten sich von

dieser Gemeinschaft getrennt haben, veranlaßt, einen nochmaligen Versuch gemacht, eine andere Stimmung hervorzurufen oder wenigstens eine noch größere Trennung Bessergesinnter zu bewirken. Statt des Erscheinens Einzelner aber, mit welchen leichter zu verhandeln gewesen wäre, hat sich wieder ein Haufe von Männern und Weibern, die er auf 1000 Personen schätzt, eingefunden und ist, da Einzelne von ihm befragt worden, ob sie sich den getroffenen Anordnungen gehorsamlich fügen wollten, besonders auf Anreizung eines Landwehr-Unteroffiziers Heinze und eines Müllers Wegehaupt mit den Worten, „sie hätten nicht nöthig, sich zu erklären" auseinander gelaufen.

Unverkennbar ist, daß die in Fällen solcher Art am nachtheiligsten wirkende Macht der Terrorismus auch bei dieser irregeleiteten Menge ihren Einfluß äußert und diejenigen, welche der Ueberlegung noch fähig wären, einschüchtert und von dem Lossagen von dem pflichtwidrigen Treiben zurückschreckt. Es ist daher auch um dieser Wahrnehmung willen besonders nöthig, durch das Aufstellen einer andern äußerlichen Gewalt jenen terroristischen Einfluß zu paralysiren und denen, die für das Bessere zugänglich sind, den Schutz zu gewähren, unter welchem sie ihren Vorsatz, zur Ordnung zurückzukehren, darzulegen wagen können. Die Ueberzeugung des Ober-Präsidenten und der beiden Provinzial-Collegien spricht sich wiederholt dahin aus, daß nur durch das Auftreten einer starken, militärischen Macht geholfen werden könne, und sie tragen auf Anwendung derselben auf das dringendste an. Vielleicht wirkt schon das Einquartiren des Militärs in dem Kirchspiele, wenn es einige Tage vorher, ehe das Oeffnen der Kirchthüren versucht wird, schon Statt findet, soviel, daß durch den Abfall der Besonnenen der Zusammenhang gesprengt und der Muth der Verwegenen gebrochen wird.

Nach meinem unterthänigsten Berichte vom 11ten d. Mts. war der Pfarrer Kellner unter der Bedingung, sich nicht von Breslau zu entfernen, sich der geistlichen Funktionen gänzlich zu enthalten und etwaige Beziehungen zu seiner Gemeinde nicht anders als zur Abmahnung derselben vom Widerstande gegen die Obrigkeit zu benutzen, wieder auf freien Fuß gestellt worden. Er hat jedoch später in einer dem Berichte der Provinzial-Collegien vom 4. d. Mts. abschriftlich beigefügten, die Gesinnung des Mannes und vielleicht auch den Einfluß, unter welchem er steht, characterisirenden Eingabe erklärt, daß er gewissenshalber diese Versprechungen nicht halten

könne, und wenn ihm bis zum 8. d. Mts. keine Resolution zukomme, sich als von ihnen entbunden betrachte. Er ist darauf verhaftet worden, eine Maßregel, die ich nach solchen Vorgängen und in Erwägung, daß seine Rückkehr nach Hönigern die Sache im höchsten Grade verschlimmert haben würde, für völlig gerechtfertigt halte. Seitens der Provinzial-Behörden wird darauf aufmerksam gemacht, daß es, wegen der großen Bewegung, welche dieser Vorgang bei den sogenannten Alt-Lutherischen in Breslau bewirken dürfte, besser sein möchte, den p. Kellner nach einer Festung, z. B. Glatz, zu bringen, bis die Umstände seine Freilassung gestatteten. Auch darüber sehe ich der Allerhöchsten Entscheidung Ew. Kgl. Majestät ehrfurchtsvollst entgegen.

Berlin, den 13. Oktober 1834.

(gez.) von Altenstein.

---

21. Letzter Bericht Altensteins über unerläßliche militärische Expedition nach Hönigern vom 4. Dezember 1834.

(S. 300.)

Ew. Kgl. Maj. allergnädigstem Befehle vom 29. Okt. gemäß, sind der Landrath von Ohlen und der Prediger Bauch von Hoenigern hieher berufen und über den ganzen Hergang der Sache bei der Amts-Suspension des Predigers Kellner vernommen worden. Ich überreiche anbei ehrfurchtsvollst Abschrift der Vernehmungs-Verhandlungen vom 15. und 21. v. Mts., welche die in meinen allerunterthänigsten Berichten vom 11. und 13. Okt. entwickelte, dringende Nothwendigkeit, ernste Maßregeln zu ergreifen, noch mehr begründen. Allerdings erscheint der widerspenstige Teil der Gemeinde Hoenigern als durch das Vertrauen auf ihren Seelsorger irregeführt, der sie auf listig berechnete Weise, insbesondere durch die Macht des eigenen Beispieles eines entschiedenen Ungehorsams und Widerstrebens, unter dem Vorgeben einer Gott wohlgefälligen Glaubensbeharrlichkeit fanatisirt hat, und eben deshalb kann die Milde, womit bis dahin verfahren worden, nur gebilligt werden. Allein zu unterscheiden ist die vorliegende Thatsache der bis zur

äußersten Grenze getriebenen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen von ihrem Anlasse: den falschen Lehren, welche der p. Kellner der Gemeinde für seine Partheizwecke beigebracht hat. Die gestörte öffentliche Ordnung muß wieder hergestellt werden; denn das Beispiel eines erfolgreichen Widerstandes gegen landesherrliche Anordnungen kann, was auch ihr Gegenstand sein mag, nicht geduldet werden, ohne Rückwirkungen herbeizuführen, welche sich nicht berechnen lassen. Je entschiedener die sehr große Mehrzahl in Schlesien die Beweggründe der Widerspenstigen für unhaltbar, ja selbst für leere Vorwände erachtet, desto auffallender ist die Duldung solcher Widersetzlichkeit, und es liegt sehr nahe, daß die Milde gegen Irregeführte als Schwäche der Behörden gegen eine ihnen entgegentretende größere Masse mißdeutet und zur Veranlassung weiterer Frevel gemißbraucht werde, wie denn auch alle Stimmen sich dahin vereinigen, und nahe Anzeichen vorhanden sind, daß dergleichen wirklich beabsichtigt werde. Die Anwendung der erforderlichen Gewalt ist daher von dem vorherrschenden polizeilichen Standpunkte aus eine unerläßliche Pflicht.

Erst wenn die Ordnung wiederhergestellt ist, können Schritte geschehen, im kirchlichen Gebiete auf die irregeleiteten Gemeindemitglieder einzuwirken und durch Belehrung und Aufforderung zur eigenen Prüfung den blinden Wahn zu besiegen, der bis dahin ihr Urtheil gefangen hält. Es läßt sich dies durch bestimmte Erklärungen und die zu ergreifenden Maßregeln selbst so klar aussprechen, daß durchaus kein Zweifel darüber bleiben kann, die Gewalt werde nicht auf kirchlichem Gebiete geübt, sondern der niemals zu duldenden Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegengestellt. Von diesem Standpunkte aus kommt es jetzt auf Erwägung der zunächst zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln zur Herbeiführung des Gehorsams, namentlich der Eröffnung der Kirche und der zur vollständigen Einsetzung des an die Stelle des Kellner tretenden Pfarr-Verwesers erforderlichen Herausgabe der Kirchenbücher und des sonstigen Kirchengutes, an. Nach dem übereinstimmenden Urtheile des Landraths und der höheren Provinzial-Behörden, welches durch die bisherigen vergeblichen Versuche unterstützt wird, ist nur von Aufstellung einer bedeutenden Militär-Macht ein Erfolg zu erwarten, und dieser Meinung entspricht, was von den Wortführern der Parthei, unter deren Einflusse, wie nicht zu bezweifeln ist, die Widerstrebenden fortgesetzt stehen, gelegentlich angedeutet worden, daß man nur wirklicher d. h. nicht zu besiegender

Gewalt ohne Verletzung des Gewissens weichen dürfe. Ich finde kein Bedenken, dem Vorschlage des Landraths, ein Bataillon Infanterie nach Namslau zu verlegen und 100 Mann Cavallerie auf die nächsten Dörfer um Hoenigern zu vertheilen, beizupflichten. Diese Maßregel ist noch nicht die wirkliche Anwendung von Gewalt, vielmehr ein Mittel, die Wirksamkeit der Behörden zu sichern, und die Vorbereitung des ernsteren polizeilichen Einschreitens, wenn dieses unerläßlich sein sollte. Es ist aber wohl möglich, daß die Widerspenstigen solches schon als eine nicht zu besiegende Gewalt betrachten und daß sie sich fügen. Die Vorstellungen hierüber werden umsomehr Eindruck machen, je größer die drohende Macht ist. Die strengeren Maßregeln erscheinen aus diesem Gesichtspunkte als die milderen und sind vielleicht geeignet, größern Vergehungen vorzubeugen, welche die Verirrten schwer büßen müßten. Der nächste Schritt wird alsdann eine nochmalige Aufforderung zur Rückkehr in die gesetzliche Ordnung, namentlich zur Herausgabe der Kirchenschlüssel und des Kirchenguts, sein können. Die Hoffnung, daß eine solche, gestützt auf die in der Nähe bereit gehaltenen Gewaltmittel, Erfolg haben könne, ist nach den Mittheilungen der Predigers Bauch nicht ganz aufzugeben, insbesondere, wenn es gelänge, die, wie der Bauch anführt, bei Vielen vorherrschende, ihnen wohl mit Bedacht beigebrachte Meinung zu beseitigen, daß, was die Behörden thun, nicht Ew. K. Maj. Wille sei. In dieser Hinsicht scheint es mir sehr wichtig und zugleich der Milde zu entsprechen, welche stets auch ernste Maaßregeln in kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie, wie solches hier der Fall ist, zum Anlaß der Unordnung benutzt werden, begleiten muß, daß Ew. K. Maj. Sich Allerhöchstselbst gegen die Gemeine über ihr Verschulden und über die Agende und deren Verhältniß zur lutherischen Confession aussprechen, und hieran sich die letzte Aufforderung zum Gehorsam anschließe. Ich erlaube mir, zur Allerhöchsten Prüfung anbei den Entwurf einer zu erlassenden Cabinets-Ordre ehrerbietigst vorzulegen, und bemerke dabei allerunterthänigst, daß der Allerhöchste Befehl in mehreren Exemplaren, auch in polnischer Sprache, in die verschiedenen zur Gemeine Hoenigern gehörigen Ortschaften zu verbreiten sein wird. Erst, wenn auch die bei dieser letzten Aufforderung zum Gehorsam der Gemeine zu gewährende Bedenkzeit, deren Dauer dem Ermessen des Commissarius zu überlassen ist, fruchtlos verfließt, würde der Commissarius mit der Herstellung der polizeilichen Ordnung, welcher das Zusammenrotten Mehrerer zur Durchsetzung ihres Willens

dieser Gemeinschaft getrennt haben, veranlaßt, einen nochmaligen Versuch gemacht, eine andere Stimmung hervorzurufen oder wenigstens eine noch größere Trennung Bessergesinnter zu bewirken. Statt des Erscheinens Einzelner aber, mit welchen leichter zu verhandeln gewesen wäre, hat sich wieder ein Haufe von Männern und Weibern, die er auf 1000 Personen schätzt, eingefunden und ist, da Einzelne von ihm befragt worden, ob sie sich den getroffenen Anordnungen gehorsamlich fügen wollten, besonders auf Anreizung eines Landwehr-Unteroffiziers Heinze und eines Müllers Wegehaupt mit den Worten, „sie hätten nicht nöthig, sich zu erklären" auseinander gelaufen.

Unverkennbar ist, daß die in Fällen solcher Art am nachtheiligsten wirkende Macht der Terrorismus auch bei dieser irregeleiteten Menge ihren Einfluß äußert und diejenigen, welche der Ueberlegung noch fähig wären, einschüchtert und von dem Lossagen von dem pflichtwidrigen Treiben zurückschreckt. Es ist daher auch um dieser Wahrnehmung willen besonders nöthig, durch das Aufstellen einer andern äußerlichen Gewalt jenen terroristischen Einfluß zu paralysiren und denen, die für das Bessere zugänglich sind, den Schutz zu gewähren, unter welchem sie ihren Vorsatz, zur Ordnung zurückzukehren, darzulegen wagen können. Die Ueberzeugung des Ober-Präsidenten und der beiden Provinzial-Collegien spricht sich wiederholt dahin aus, daß nur durch das Auftreten einer starken, militärischen Macht geholfen werden könne, und sie tragen auf Anwendung derselben auf das dringendste an. Vielleicht wirkt schon das Einquartiren des Militärs in dem Kirchspiele, wenn es einige Tage vorher, ehe das Oeffnen der Kirchthüren versucht wird, schon Statt findet, soviel, daß durch den Abfall der Besonnenen der Zusammenhang gesprengt und der Muth der Verwegenen gebrochen wird.

Nach meinem unterthänigsten Berichte vom 11ten d. Mts. war der Pfarrer Kellner unter der Bedingung, sich nicht von Breslau zu entfernen, sich der geistlichen Funktionen gänzlich zu enthalten und etwaige Beziehungen zu seiner Gemeinde nicht anders als zur Abmahnung derselben vom Widerstande gegen die Obrigkeit zu benutzen, wieder auf freien Fuß gestellt worden. Er hat jedoch später in einer dem Berichte der Provinzial-Collegien vom 4. d. Mts. abschriftlich beigefügten, die Gesinnung des Mannes und vielleicht auch den Einfluß, unter welchem er steht, characterisirenden Eingabe erklärt, daß er gewissenshalber diese Versprechungen nicht halten

Digitized by Google

er selbst nicht im Stande vorherzubestimmen. Es hängt dies von dem Erfolge der zu ergreifenden Maßregeln und seiner Einwirkung auf die Gemeine so wesentlich ab, daß darüber keine Anordnung zu treffen ist, und er jetzt nur auf den Zweck: durch Belehrung über den Inhalt der Agende deren Gebrauch möglich zu machen und zu sichern, verwiesen werden kann . . . . .[1]).

Die sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse und die von den verschiedensten Seiten her eingegangenen Nachrichten lassen darüber keinen Zweifel, daß die Beseitigung des Widerstandes, den die weltliche Gewandheit des Predigers Kellner vermöge der in Predigten und Conventikeln lange Zeit hindurch fortgesetzten Bearbeitung seiner Gemeine den Behörden entgegengestellt hat, unerläßlich ist, wenn nicht das segensreiche wesentlich vollendete Werk der Einführung der neuen Agende rückgängig gemacht und einer unheilbringenden Verwirrung in der Kirche der Weg geöffnet werden soll. Für die daraus entstehenden Folgen, wenn durch der fanatisirten Gemeine zu Hoenigern gemachte Zugeständnisse nicht blos das Vertrauen der Gemeinen auf die Rechtgläubigkeit ihrer Geistlichen, welche die Agende angenommen haben, erschüttert, sondern selbst Mißtrauen gegen den Landesherrn erregt wird, dessen Anordnung sie befolgt haben, kann Niemand eine Bürgschaft übernehmen. Grade in dem Vorwande, als ob der Lutherische Glaube angegriffen werde, liegt überdies die dringende Aufforderung, durch die Entschiedenheit der leider nothwendig gewordenen ernsten Maßregeln die bei den Schwachen leicht zu erregenden Zweifel niederzuschlagen, denen, welche der Stimme ihres Landesherrn willig gefolgt sind, gegen die Anfeindungen der Widersacher unverkennbaren Schutz zu gewähren und die letzten Anstrengungen zu vereiteln, welche eine fanatisch gesinnte Parthei dem endlichen Erfolg Ew. Kgl. Maj. vieljähriger Bemühungen zur Einführung einer die unverfälschte Erhaltung der Evangelischen Lehre sichernden kirchlichen Ordnung mit kecker Beharrlichkeit entgegenstellt.

Wie schwer es auch dem landesväterlichen Herzen Ew. K. Maj. fallen mag, Zwangsmaßregeln gegen Verführte zu gestatten, so ist dies doch, man mag die Lage der Dinge vom politischen oder vom kirchlichen Standpunkte aus erwägen, um größeren Uebeln, welche leicht schmerzlichere Opfer kosten können, vorzubeugen, unerläßlich,

---

1) Es folgen Vorschläge über die Personen der zu entsendenden Kommissare.

und auf diese meine pflichtmäßige Ueberzeugung ist der Antrag gegründet, welchen Ew. Kgl. Maj. ich in diesem Berichte ehrfurchtvollst vorgelegt habe.

Berlin, den 4. Dez. 1834.

(gez.) von Altenstein.

---

22. Schreiben des Konsistorialrat Hahn an den Minister über die Expedition nach Hönigern.

(S. 300.)

Namslau (in d. Nähe von Hönigern)
am 25. Dez. 1834.

Ew. Excellenz eile ich in froher Bewegung meines Herzens vorläufig von dem glücklichen Erfolge unterthänigsten Bericht abzustatten, welchen unsere Mission nach Hoenigern gehabt hat. Es ist kein Tropfen Blut geflossen, und schon heute darf gesagt werden, daß der Grund zu einer neuen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in jenem nicht unbedeutenden Kirchspiel unter den günstigsten Aussichten gelegt worden ist. Am Montage, den 22. c., kamen wir, nachdem die vorgängigen wiederholten Bemühungen des Landraths vergeblich gewesen waren, in Hönigern an; nach vorläufiger Verabredung mit den Herren Commissarien, Polizeipräsident Heinke, (der durchweg eben so einsichtsvoll als kräftig, mild und ernst gehandelt hat, so daß ich ihn sehr hochachten und lieben gelernt habe,) und Landrath v. Ohlen, (der überall den redlichsten Eifer zeigt und durch seine Personal- und Lokal-Kenntniß, so wie durch zeitgemäße Mittheilungen sehr nützlich wirkt,) theilten wir uns die Arbeit; die Herren Commissarien behandelten insbesondere die Schulzen und Gerichtsleute vorzugsweise aus dem bürgerlichen Gesichtspunkt, von wo sie als Empörer betrachtet werden mußten, ich sah sie vom religiös-kirchlichem Standpunkte aus vornämlich als Irrende und Verleitete an, und bemühte mich, ihre Mißverständnisse zu lösen und ihnen neues Vertrauen zu den Absichten Sr. Kgl. Majestät und der geistlichen Behörden einzuflößen. Nachdem die Kgl. Kabinets-Ordre den versammelten Schulzen und Gerichtsleuten von dem Präsident

Heinke und Landrath v. Ohlen nebst mir war eingehändigt und eine hinreichende Zahl von Exemplaren des gemeinschaftlich von uns abgefaßten und unterzeichneten Publikandi zum Anheften in den verschiedenen Kirchdörfern war übergeben worden, womit die Aufforderung zur Herausgabe der Kirchenschlüssel p. p. verbunden wurde, ließ ich die Schullehrer vor mir erscheinen, von denen 4 als dem Pastor Kellner und seinen separatistischen Ansichten ergeben, geschildert worden waren. Da diese Männer, als die intelligenteren in der Masse, mir als besonders bedeutend erschienen, so suchte ich vor Allem, diesen das Irrige ihrer Voraussetzungen, wodurch ihr bisheriges separatistisches Streben bedingt worden war, zu zeigen, und, um dies mit möglichstem Erfolge thun zu können, ließ ich sie, durch Zutrauen erweckende Ansprache und Mittheilungen aufgefordert, recht offen aussprechen, was ihr Inneres bewegte. Drei von ihnen zeigten sich bald empfänglich, nur einer blieb auch nach mehrstündigem Gespräch unerschüttert. Da mir die Forderung, tiefgewurzelte und lange genährte Ideen sobald hinzugeben, unbillig und selbst unnatürlich schien, so forderte ich sie auf, am folgenden Tage wieder zu erscheinen, wenn einer oder der andere nach reiflicher Ueberlegung noch einige Bedenken haben sollte. Es kamen drei, und sie schieden nach langem Gespräch so von mir, daß ich das Beste zu hoffen wagte, auch hatte ich die Freude, aus dem Munde eines katholischen Schulzen zu hören, daß der Vierte, welcher diesmal nicht wieder kam, welcher aber am Tage vorher besonders viel gesprochen und allerlei Bedenken geäußert hatte, noch an demselben Abende — in Folge einer Aufforderung von mir an alle — die Bewohner seines Orts in dem Schulhause unter Mitwissen des Schulzen und in seiner Gegenwart über den wahren Zweck der erneuerten Agende mit gutem Erfolge belehrt hatte. Aehnliche Erfahrungen machte ich auch unter den Bauern, die sich an mich wandten, so daß ich mich überzeugte, es sei noch eine gute Zahl, welche, obwohl vom Separatismus berührt, doch noch nicht ganz benommen und unempfänglich für bessere Vorstellungen waren. So urtheilten auch meine Herren Genossen, welche unterdessen in gleicher Weise durch Vorstellungen und Belehrungen, die, welche vor ihnen erschienen waren, zu enttäuschen gesucht hatten, und nun gingen wir in Gemeinschaft zur Kirche hin, wo sich mittlerweile eine große Masse, wohl gegen 1000 Menschen, versammelt hatten. Von einer Anrede an die Menge durften wir freilich nicht viel hoffen, da verlautete, daß man sich vorgenommen habe, namentlich einen fremden

Geistlichen gar nicht zu Wort kommen zu lassen.
auch; — denn, nachdem Herr Präsident Heinke
mäßige Worte des Ernstes und der Liebe an
dann in Bezug auf das Religiöse an mich gew
ein paar Sekunden gesprochen hatte, so fingen
an zu singen, damit ich nicht verstanden werd
mißbilligte dies ein großer Theil der nahe stehend
mit entblößtem Haupte aufmerksam zu, obwol
unter diesen Umständen nicht lange zu reden.
drei uns in die Masse, und jeder suchte nun, un
so gut es ging, durch Vorstellungen der man
seine Umgebung, in welcher die Frauen beso
zu wirken. Daß diese Versuche, obwohl schei
Erfolg, doch nicht ganz wirkungslos geblieben
nächsten Tage. Am 23. erhielten wir allerd
minder entschiedene Erklärung von allen Dörfer
und Gerichtsmänner, man werde die Kirche ni
man will beim alten Glauben bleiben 2c., au
blicandum an vielen Orten abgerissen habe, a
Schulzen und Gerichtsleuten sagten offen, daß
nur nicht im Stande gewesen wären, die übr
danken zu bringen; wenige wagten, der eig
zeugung zu folgen, aus Furcht vor den Nach
haupt nicht Sache der Ueberzeugung der
nirgends fanden sich haltbare Gründe, — es war
Glaube, und es schien sich zu ergeben, daß die
oder feierliche Zusicherungen oder auch Drohu
Da blieb denn nichts übrig, als das Militär z
alsbald erschien und einquartirt wurde. A
gestern früh, wurde, wie Ew. Excellenz scho
Kirche von dem Militär genommen. Der He
hat mit seinen Offizieren sich trefflich benomm
lich erst noch einmal ermahnt und gewarnt,
in Bewegung gesetzt und erst, als alles doch n
Hand angelegt, jedoch so, daß zwar Einzelne
geschlagen werden müssen, aber niemand verw
Kirche wurde nun gestern sogleich gefegt, die
Schlüssel besorgt, (da von den alten nun mehre
neben die Kirche waren hingeworfen worden),
und sonstige Vorbereitungen zur feierlichen

Diese erfolgte heute, dem Allerhöchsten Auftrage gemäß, durch mich, in Verbindung mit dem Superintendenten Kelsch, der ungeachtet seiner Kränklichkeit doch von Bernstadt dahin kam, und eine nicht geringe Zahl aus allen Dörfern, besonders Männer, waren erschienen. — Die Rede und Predigt machten sichtbaren Eindruck, die ganze Versammlung war tief gerührt, und nach beendigtem Gottesdienst ließen viele danken und zeigten an, (wozu nun freilich auch wohl die fühlbar werdende Last der Einquartierung trieb), daß sie der Sache des Separatismus entsagten und künftig als gehorsame Unterthanen sich fügen, auch fleißig die Kirche besuchen würden, in welcher, wie sie nun wußten, ihr alter Glaube fernerhin solle gepredigt werden. Gegen 3 Uhr, wo ich wieder hierher ging (weil es in Hönigern an Wohnungen fehlt), hatten von 40 Familienvätern in Hönigern selbst bereits alle, bis auf ungefähr 4—6, solche Erklärungen gegen den Schullehrer, der mich mit Freuden davon unterrichtete, abgegeben, von einem andern Dorfe auch schon die Hälfte; von den übrigen waren noch nicht so bestimmte Nachrichten eingegangen. Dieser Erfolg übertrifft alle unsere Erwartungen. Morgen und übermorgen werden wir noch neue Kirchenvorsteher und Väter wählen, um ein neues Kirchensystem zu bilden und alle Ortschaften nach einander noch besuchen, um mehr die Einzelnen aufzufinden, die uns etwa noch sprechen möchten, da in größeren Massen die Einzelnen nicht wagen, abweichende Meinungen zu offenbaren. Dann halte ich meinen Auftrag, durch den Se. Maj. und Ew. Exc. mich eben so geehrt als erfreut haben, für erledigt, indem ich das Meiste von der Wirkung der besser erkannten Wahrheit und der Thätigkeit des p. Bauch erwarte. Herr Präsident Heinke wird mit dem Landrath noch 1 oder 2 Tage länger bleiben, um ein vollkommen sicheres Urtheil über die herrschende Stimmung fällen und demnach entscheiden zu können, ob das Militär zurückgehen dürfe oder nicht. — Sollten die Bewohner aller Ortschaften sich nun in bereits erwähnter Weise den höhern Anordnungen fügen, so wäre wohl auch zu wünschen, daß die Gefangenen hier in Namslau (gegen 20 an der Zahl, darunter 10 am 24. c. arretirt), wenn sie gelobten, dasselbe zu thun, und sonst keine strafbaren Excesse begangen haben, bald freigegeben würden. Denn fast ohne Ausnahme haben sie unselbstständig gehandelt und im vollen Sinne des Worts nicht gewußt, was sie thaten. —

Ew. Excellenz geruhen die Ausführlichkeit dieses Schreibens, welches wohl viel Zeichen der Eil, in der es abgefaßt werden

mußte, an sich tragen mag, gnädigst zu entschuldi
mich, hochdenenselben schnell einige Kunde zu g
welche Theilnahme Sie dieser Sache widmen.

In tiefster Ehrfurcht, mit Gefühlen inniger
unter den wärmsten Wünschen für einen geseg
neuen Jahres verharre

Ew. Excellenz

unterthänigst gehors
J. August E

---

23. KO des Königs vom 7. Februar

(S. 300.)

Ihr habt Euch schwer verschuldet. Ermahnun
und zuletzt Drohungen, Monate hindurch fortgese
angewendet worden, Euch auf den gesetzlichen W
und des Gehorsams zurückzuführen, selbst der
wendigkeit gewordenen Militärgewalt habt Ihr
setzen gewagt. Euer Verbrechen würde die schwer
sich ziehen, wenn Ich das Gesetz walten ließe, ab
als Verführte ansehen und den Versicherungen de
in Euerer durch den Consistorialrath Hahn ei
stellung kund gegeben habt, Glauben schenken;
jenigen unter Euch zur Untersuchung gezogen w
bei der allgemeinen Theilnahme am Aufstand besond
verübt haben. Ich erwarte mit Zuversicht, daß
gebührend anerkennen und daß Ihr niemals w
Gehör geben werdet, deren falsche Vorspiegelung
Verderben stürzen müssen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

(gez.) Friedri

An die
Mitglieder der Kirchengemeinde
zu Hoenigern.

Namen- und Sachregister zu Band I und II.

(Die arabischen Ziffern bezeichnen die Seite, und zwar hinter der römischen II im zweiten Bande.)

Agende s. Liturgie.
Altenstein, Frhr. von, Minister 129, 284 f., II 11, 14, 27 f., 31, 69, 96, 100, 108 f., 112, 135, 140, 142, 159, 169, 174, 199 f., 214 f., 219, 221, 238, 249, 262, 271, 313 f.
Ammon, von II 38 ff., 217.
Augsburgisches Bek., Jubiläum des II 238 f., 284, (478 ff.).
Augusti II 82, 99, 214.
Auswandrung II 307.

Berlin, Streit der Stadt mit dem Ministerium II 102 f., 167 f., 177, 231 (433–455).
Bischöfe 181, 214, 226, 247, II 1, 25, 210 ff. (456 ff.).
Borowsky, Erzbischof 154, 185, 213, II 26, 218, 223.
Breslauer Synode II 44 ff.
Bülow, F. von, Oberpräsident II 19 ff.

Collegialismus 5 f., 19 f., II 80 f., 132, 205 f., 317.
Consistoire supérieur français 44, 142.

Deibel II 166 f.
Delbrück 148, II 159 f.
Denkschriften über die kirchliche Lage: Steinbart 95, Oberkonsistorium (1797) 47, 96, Roentgen 99, Spalding 104, Sack 114, Bericht des Oberkonsistoriums (1802) 116, Eingaben aus der Zeit der Steinschen Reform 148 ff., der Geistl. Kommission 221 (319–395), des Staatsministeriums 251 (403), Altensteins II 249 (484–503).
Deputationen, geistliche der Regierungen 138, 262, II 225.
Disziplin über die Geistlichen 29 f., 55 f., 121, 187, II 140, 170 f., 225 f., 227 f.

Ehrenberg 257, II 4, 59, 61, 65, 141, 167, 250.
Episkopalverfassung, s. Bischöfe.
Erzbischof 223.
Eylert 165, 206, 212, 224, 234, 239, 277, 280, 284, II 12 f., 31, 47, 58, 67 f., 95 ff., 137, 146, 185, 200, 218, 263, 268.

Flottwell, v., Oberpräsident II 305 f.
Friedrich Wilhelm III. 95, 98, 100 f., 136, 200 f., 223 (395), 231 (401), 234, 239, 243 f., 246, II 11, 55, 68, 94, 97, 99, 108, 117, 129, 139, 151 ff., 168, 178 f., 193, 218, 226 f., 246, 285 f., 295 f., 312, 315 (345, 392, 423, 504, 527).

Geistliche Kommission 203 ff.
Gemeindeverfassung 14 f., 24 f., 27 f., 72 f., 146, 161, 167, 259, II 5, 33, 227 ff.
Generalsuperintendenten 181, 260, 263, II 3, 213 ff. (456–477).
Gewissensfreiheit 3, 5, 6, 25, 30, II 110.

Hahn, Konsistorialrat II 244, 293, 299 ff. (523 f.).

Digitized by Google

Hallescher Theologenstreit II 247 (484 bis 504).
Hanstein 120, 143, 149, 172, 177, 199, 235, 269, 271, 275, 278, 282, II 21.
Harms, Claus II 36 f.
Hobbes 2 f.
Hooker, Richard 2.
Hönigern II 291—302 (511—527).
Humboldt, W. von 82, 137, 143, 144.

Kamptz, von II 82, 119, 168, 230, 313.
Kellner, Pastor II 291—302.
Kirchenbauten II 195.
Kirchenbegriff des Naturrechts 1 ff., in England 3 f., in Deutschland 5 f., des alten luther. Protestantismus 9 f., der Lehrer des Kirchenrechts im 18. Jahrh. 16 f., des ALandrechts 23 f., des Religionsedikts 39 f., der Steinschen Reform 125 ff., 169 f., der Kurmärk. Superintendenten 214 f., II 19, 24, 202, 209 (s. auch Kirchenverfassung).
Kirchenbuch II 58.
Kirchendirektorium, reformiertes 44 f., 70, 104, 139 f.
Kirchenordnung, Entwurf einer II 4 ff.
Kirchenregiment 4, 7, 12, 14, 19 f., 24, 33 f., 42, 46, 49, 71, 73, 82, 83, 84, 95 ff., 103, 114, 123, 130, 201, 216 f., 221, 258, II 10, 18, 80 ff., 118, 120, 201 f., 211 f., 240, 251, 259, 270 f., 281, 295, 301, 316 ff.
Kirchenverfassung des älteren luth. Protestantismus 13 f., in Brandenburg 14, im Preuß. Staate des 18. Jahrh. 44 ff., Pläne Humboldts 82 f., Schleiermachers 84, Tellers 91, Schuderoffs 91, Spieß' 93, Steinsche Reform 135 f., 167 f., Anregung der Kurmärk. Superintendenten 205 f., 213, Geistl. Kommission 206 f., 221 f., 224, 229, Staatsministerium 251 f., II 10, 19, 66 f., 186, 204, 211 f., 215, 256, 270, 301, 306, 317 (394 ff., 456 ff.).
Kirchliche Selbständigkeit 4 f., 6 f., 9 ff., 12 f., 14 f., 18 f., 27 ff., 285, II 18, 87, 215.
Klewitz, Oberpräsident II 145.
Konfessionalismus II 36 f., 73 f., 151, 239 ff., 279 (484 ff.).
Konsistorialverfassung 13, 223 f., 249, 261, II 1, 213, 222, 224 f.

Digitized by Google

Pommern II 30, 51, 83, 99, 115 f., 122, 148 f., 161 f., 253, 261.
Protestantisch 270, II 32.
Prüfungen, Theolog. 50, 112 f.
Pufendorf 3 ff.

Rationalismus 81, II 32, 37, 242 f.
Religionsedikt 39 f., 95 f.
Rheinland und Westfalen 285, II 37, 52, 87, 124, 143, 181 ff., 234 (KOrdnung).
Ribbeck 120, 149, 172, 177, 199, 235, 274, 282, II 14, 31, 33, 61, 65, 95, 113, 128, 136, 181.
Rochow, von, Minister II 307 ff.
Roß, Bischof II 177, 181, 185, 221, 281.

Sack, F. S. G., Bischof 62, 64, 77, 105, 142, 145, 172, 177, 199, 206, 211, 236, 242, 269, 271, 275, 284.
Sack d. J., Hofprediger II 36 f., 59.
Sack, Oberpräsident II 83, 99, 118.
Säkularisationen 192 f.
Sartorius II 227, 250.
Scheibel II 18, 254—279, 288 (505 ff.).
Schleiermacher 79, 84 f., 101, 159 f., 186 f., 208, 219, 233, 242, 263 f., 278 (306—318), II 16, 23, 36, 39, 131, 137, 146, 157, 174, 177, 242 ff., 267 ff.
Schlesien II 44, 93, 124, 164, 179, 251—321.
Schön, Oberpräsident II 83, 227.
Schuckmann, von, Minister 171, 224, 230, 251, 265, 284.
Schuderoff 91 f., II 16.
Sektion für Kultus 137, 170 ff.
Spalding 63.
Staat und Kirche nach der Theorie der Aufklärung 2 ff., nach altprotestantischer Anschauung 9 ff., nach dem Kollegialsystem 19 f., nach dem Pr. Landrecht 24, nach d. Religionsedikt 40, nach der Auffassung Humboldts 82, Schleiermachers 84, Schuderoffs 92, des Königs 100 f., der Steinschen Reform 124 ff., Schuckmanns 224 f., des Staatsministeriums 251, 265, II 19, 80 ff., 201, 301, 306, 315 f. (s. auch Kirchenbegriff, Kirchenverfassung).
Steinbart 78.
Steffens II 254, 263, 265 f., 276.
Strauß, Hofprediger II 146, 286, 293, 308.
Süvern 144, 154 f., 163.
Symbolische Bücher 37, 51, 59 f., 93, 191, II 19, 39, 44 ff., 63, 240 f., 247, 284 (484–504), (s. auch Verpflichtungsform, Konfessionalismus, Ordination).
Synodalordnung, Entwurf einer 184, 186, 257 (306—318), II 9 ff.
Synoden 150, 152, 158, 161, 183 ff., 203, 214, 218, 223, 229, 252, 254, 257 f., II 1—26, 99, 132, 186, 234.

Taufe, Termin der 100 f. (287 f.).
Teller 64, 91.
Territorialismus 3 ff., 21 f., des Landrechts 23 f., 32, II 82, 301 ff.
Theolog. Fakultäten, Angriffe auf 265, II 247 ff. (484—504).
Thérémin II 59.
Thile, von, General II 275.
Tiebel 204, 213 f.

Union 88, 107 f., 134, 160, 190 f., 201, 223, 267 ff., II 8, 26—54, 60, 78, 100, 130, 217, 238—314 (322, 324 f., 478 f., 505—527).

Verpflichtungsformen 41 f., 192, II 29, 42, 49, 63, 280, 284 (s. auch Ordination).

Witzleben, von, General II 67, 137.
Wöllner 43, 47, 65, 95 f.

Zwölf, Die . . . Berliner Prediger II 133 f., 146 f., 169 f. (423 f., 433 ff.).

Digitized by Google

Digitized by Google